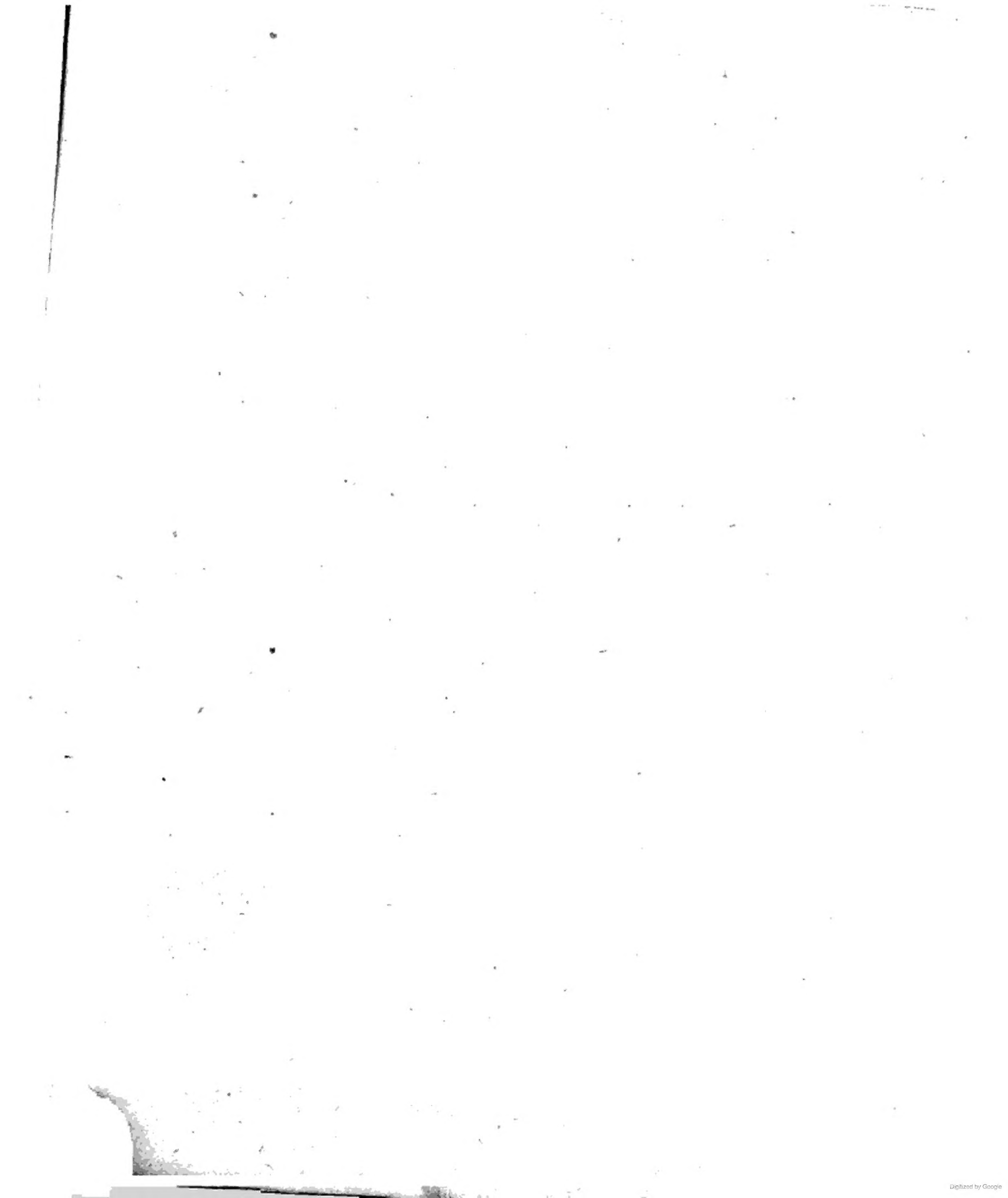





p. 46 und 47. 96. 117. 123. 125. 137. 141. 157.



Hrn. Heinr. Grafens von Bünau

Genaue und umständliche

Teutsche Kayser- und Reichs-Historie

aus den bewährtesten

Geschicht-Schreibern und Uhrkunden

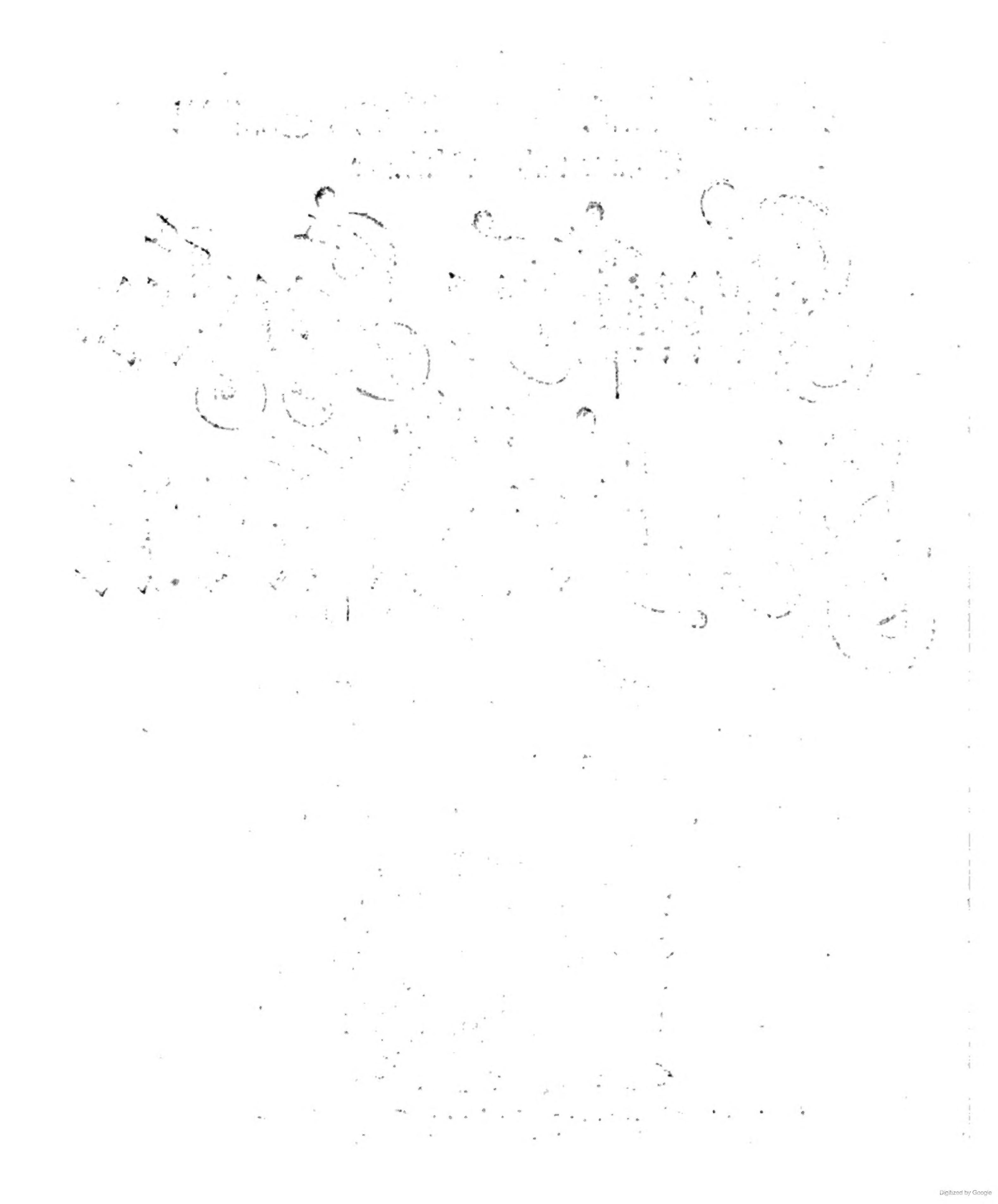
zusammen getragen.

Vierter Theil.





Leipzig, verlegts Caspar Fritsch, 1743.



Verzeichniß
Derer vornehmsten Scribenten
so bey Ausarbeitung des Vierten Theils von der
Teutschen Kayser- und Reichs-Historie
gebrauchet worden.

Abbas Ursp. vid. Conr. Ursp.

Abbo Obsid. Lut. ABBONIS de obsidione Lutetiæ Parisiorum a Normannis Libri II. in PITH. Script. XII. p. 530. & ap. DU CHESNE Script. Gall. Tom. II. p. 499.

Act. Sanct. *Acta Sanctorum*, quotquot toto orbe coluntur, vel a Catholicis Scriptoribus celebrantur: Collectoribus Ioanne BOLLANDO, Godefrido HENSCHENIO, Dan. PAPEBROCHIO, Francisco BAERTIO, Conrado IANNINGO, Io. Bapt. SOLLERIO, Io. PINIO, Guill. CUPERO, Petr. BOSCHIO, e Societate Iesu Presbyteris Theologis, quæ secundum dies & menses digesta. *Antverp.* 1643. seqq. fol.

Act. SS. Ordin. S. Bened. *Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti*, in sæculorum classes distributa: collegit Dominus Lucas D'ACHERY, ac cum eo edidit D. Ioannes MABILLON. *Lutetiæ Paris.* 1668. sqq. fol. Sæc. I. II. III. IV. V. VI. Vol. IX.

Adam. Brem. Hist. Ecclef. ADAMI *Bremensis* historia Ecclesiastica continens religionis propagatæ gesta, quæ a temporibus Caroli Magni usque ad Henricum IV. acciderunt in Ecclesia tam Hamburgensi, quam Bremensi vicinisque locis. Inter Erpoldi LINDENBROGII Scriptores rer. Germ. Septentrionalium. *Hamburgi.* 1706. fol.

Adam. Brem. de situ Dan. ADAMUS *Bremensis* de situ Daniæ. accedit

Ejusd. Hist. Ecclef. L. IV. p. 55. seq.

Ademar. Chr. *Ademari* Chabannensis Monachi S. Eparchii Engolismensis Chronicon, in LABBEI novæ Biblioth. Msct. Libr. Tom. II. p. 151. Paris. 1657. fol.

Adlzr. Annal. ADLZREITER (Io. a Tetenweiss) Annalium Boicæ gentis P. III. *Francof. ad Mœn.* 1710. fol.

Adso transl. S. Bas. ADSONIS, abbatis Dervensis, libellus de translatione & miraculis S. Basoli, in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 137.

Aemil. AEMILIUS (Paul) de rebus gestis Francorum Libri X. *Paris*, 1544. fol.

Aen. Sylv. Bohem. AENEAE SYLVII, Senensis, de Bohemorum & ex his Impp. Rom. aliquot origine ac gestis historia, in FREHERI Script. Rer. Bohem. p. 118.

Aen. Sylv. Vit. Frid. III. AENEAE SYLVII, historia rerum Friderici tertii, Imperatoris, cum annotationibus Ioh. Henr. BOECLERI. *Argent.* 1685. fol.

Agath. AGATHIAE *Scholastici* de imperio, & rebus gestis Iustiniani Imperatoris Libri quinque ex Bibliotheca & interpretatione BONAVENTURAE VULCANI, cum notis ejusdem, accesserunt ejusdem AGATHIAE Epigrammata cum versione latina. *Paris.* 1660. fol.

Agii Vit. Hathum. vid. Vit. Hathum.

Agnell. Vit. AGNELLI liber pontificialis sive vitæ pontificum Ravennatum, quas Benedict. BACCHINIUS recensuit & illustravit. v. in MURAT. Tom. II. P. I. Script. Ital. p. 1.

Aguir. Conc. Hisp. — AGVIRRE (Ioseph Saenz de) collectio maxima conciliorum omnium Hispaniæ & novi orbis. Tom. IV. *Romæ* 1693. seq. fol.

Aimon. — AIMONII Monachi Floriacensis, Historia Francorum libri IV. apud DV CHESNE Tom. III. Script. Franc. p. 1. *Lutet. Paris.* 1641. fol. & ap. FREHER. Corp. Hist. Franc. P. II. p. 247. *Hanov.* 1613. fol.

Ejusd. Historiæ Francorum Libri V. opera & studio Iac. du BREVIL. *Paris.* 1603. fol.

Alberic. Chr. — ALBERICI Monachi trium fontium chronicon ap. G. G. LEIBNITIVM in Accessionibus historicis. *Lips.* 1698. 4.

Albert. Stadens. — ALBERTI, Abbatis *Stadensis*, Chronicon a condito orbe usque ad an. 1256. deductum, in Volumine rerum Germanicarum novo Io. Heinrici BOECLERI. p. 125. *Argentor.* 1685. fol.

Alting. Not. Germ. inf. — ALTINGII (Mensonis) Descriptio secundum antiquos, Agri Batavi & Frisii, una cum conterminis, sive notitia Germaniæ Inferioris cis & ultra Rhenum, qua hodie est in ditione VII. Fœderatorum, tabulis Geographicis V. & Commentario repræsentata. *Amstel.* 1697. fol.

Amm. Marc. — AMMIANI MARCELLINI rerum gestarum, qui de XXXI. supersunt Libri XVIII. ope MSS. Codicum, emendati & auctioribus Adnotationibus illustrati, per Henr. VALESIVM. *Paris.* 1681. fol.

Ammir. Hist. Flor. — AMMIRATO (Scip.) Historie Fiorentine Tomi III. *Firenze* 1647. fol.

Anam. tradit. Emmer. — ANAMODI, Sub-Diaconi Ratisponensis traditionum Sanct-Emmeramensium Libri II. in PEZII Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 192.

Anastas. Vit. — ANASTASII *Bibliothecarii* de vitis Romanorum Pontificum a B. Petro Apostolo ad Nicolaum I. Tomi II. opera & studio Francisci BLANCHINI. *Romæ* 1718. fol.

Andr. Presb. Bav. — ANDREAE, *Presbyteri Ratisponensis* Chronicon de Ducibus Bavariæ cum Paralipomenis Leonhardi BAVHOLZ, Presbyteri ad annum usque 1486. Item Ejusd. ANDREAE Histor. fundationum nonnullorum monasteriorum per Partes Bavariæ, ex Bibliotheca Marqu. FREHERI, *Ambergæ* 1602. 4to, extat quoque inter KVLPIS. Scriptor. Rer. German. fol.

Andr. Presb. Chron. — ANDREAE *Presbyteri* Chronicon Breve ab an. 568. usque ad annum 874. v. in MENCKEN. Tom. I. Script. Germ. p. 90.

Angel. de Nuce. — v. Chr. Casin.

Annal. Bert. — *Annales* rerum Francorum a tempore quo Carolomannus & Pipinus regnum adepti sunt, ad ann. 882. ex Cod. Monast. S. *Bertini* (unde Bertiniani) apud CHESNIVM historiæ Francorum Tom. III. p. 150. *Lutet. Paris.* 1641. fol. & ap. MVRAT. Script. Ital. Tom. II. Part. I. p. 491.

Annal. Corbej. — *Annales* antiqui *Corbejæ* Saxonicæ. v. in LEIBNIT. Tom. II. Script. Brunsv. p. 296.

Annal. Eginh. — *Annales* Regum Francorum Pipini, Caroli M. Ludovici Pii, auctore EGINHARDO &c. apud du CHESNE T. II. Hist. Franc. Script. p. 233. *Lutet. Paris.* 1636. fol.

Annal. Fuld. — *Annales* Francorum ab anno incarnationis Domini 714. ad annum 883. incerti sed vetusti scriptoris, inter PITHOEI Annalium & Histor. Franc. Script. Coætan. XII. p. 1. *Frf.* 1594. 8. auctiores & emendatior. in STRVV. edit. Script. Germ. FREHERI T. I. p. 1.

Anna-

Annal. Fuld. Suppl. *Annalium Fuldensium* hiatus supplementum, inter LEIBNIT. Script. Brunsvic. Tom. I. p. 192.

Annal. Hildesheim. *Annales Hildenesbemenses* ap. LEIBNITIUM Tom. I. Script. Brunsvic. p. 710.

Annal. Lambec. *Annales* Francorum *Lambeciani* in Pet. LAMBECII Comment. de Biblioth. Cæsar. Vindobon. Lib. II. c. V. p. 345. sqq. & in MURAT. Script. Ital. Tom. II. Part. II. p. 83. seqq.

Annal. Loisel. *Annales* rerum Francicarum, quæ a Pipino & Carolo M. Regibus gestæ sunt, ex vetusto Msct. Exemplari Ant. LOISELII &c. apud CHESN. Scr. Fr. T. II. p. 24. quorum fragm. quoque ab an. 741 -- 793. e codice Bavar. edidit CANISIUS Lect. antiqu. Tom. II. p. 45.

Annal. Metens. *Annales* Rerum Francicarum ab an. Christi 687. usque ad 904. in Monasterio S. Arnulfi *Metensis* scripti, apud CHESNIUM historiæ Francorum T. III. p. 262. *Lutet. Paris.* 1641. fol.

Annal. Nazar. *Annales* Francici Breves in monasterio S. *Nazarii* juxta Rhenum scripti, ap. DU CHESNE Tom. II. Hist. Franc. Script. p. 3. *Lutet. Paris.* 1636. fol.

Annal. Petav. *Annales* Francorum ex duobus pervetustis Codicibus Msct. quorum unus fuit Ioannis TILII, alter asservatur in Bibliotheca Alexandri PETAVII &c. apud DU CHESNE Tom. II. Hist. Fr. Script. p. 6. *Lutet. Paris.* 1636.

Annal. Saxo. *Annalista Saxo* ab initio regni Francorum usque ad an. 1139. res gestas enarrans. v. in ECCARD. Corp. Hist. Med. ævi. Tom. I. p. 135.

Annal. Til. *Annales* Francorum ex antiquo Msct. Codice Ioannis TILII, apud DU CHESNE Tom. II. Hist. Franc. Script. p. 11. *Lutet. Paris.* 1636.

Anon. Raven. Anonymi Ravennatis Geographiæ Libri V. curante Abrah. GRONOVIO editi cum Pomponii MELAE de situ orbis libris. *Lugd. Batav.* 1722. 4.

Anselm. Gest. Pontif. ANSELMI Canonici Leodiensis gesta Pontificum Trajectensium & Leodiensium, extant in Ioannis CHAPEAVILLI gestis pontificum Tungrensium &c. Tom. I. p. 99.

Anselm. Hist. Genal. de la Mais. de Fr. Histoire genealogique & chronologique de la Maison Royale de France, par L'ANSELME continuée par Mr. DU FOURNY Tomes IX. a *Paris* 1726. seqq. fol.

Anton. Itiner. vid. Wesselin.

Append. ad Chr. Nibel. vid. Fr. Annal. Pet.

Arno ind. Donat. ARNONIS *Salisburgensis* Archiepiscopi annotatio, sive index eorum, quæ Ecclesiæ Salisburgensi tradita sunt, in CANIS. Lect. antiqu. Tom. III. Part. II. p. 449. *Amstel.* 1725. fol.

Arnolf. Mir. S. Emm. ARNOLFI monachi S. Emmerammi de miraculis B. Emmerammi Libri duo, in CANIS. Lect. antiqu. Tom. III. Part. I. p. 103. *Amstel.* 1725. fol.

Arnp. Chron. Boj. ARNPEKHII (Viti) Prioris Ebersperg ensis Chronicon Bajoariæ. vid. in PEZ. Thes. anecdot. Tom. III. Part. III. pag. 1.

Arnulf. Mediol. ARNULPHI *Mediolanensis* Historiographi rerum sui temporis Libri V. in LEIBNIT. Script. Brunsv. Tom. III. p. 727. castigat. in MURAT. Script. It. Tom. IV. p. 1.

Astezat. de coron. Car. ASTEZATI (Io. Andr.) dissertatio de anno coronationis Caroli Crassi, quæ adjecta est MANELMI Comment. de obsidione Brixiæ, ex ej. ASTEZATI edit. *Brix.* 1728. 4.

Avent. Boj. AVENTINI (Ioan.) Annalium Bojorum Libri VII. *Lipsiæ* 1710. fol.

Avent. hist. Oetin. vid. Chron. Oet.

August. Opp. AVGVSTINI (Aurelii) Hipponensis episcopi opera Tomis XI. comprehensa per Lovanienses Theologos ex editione Hieronymi VIGNIER *Paris.* 1651. seqq. fol.

Ejusd. AVGVSTINI opera denuo castigata ad manuscriptos Codices Gallicanos, Vaticanos, Anglicanos, Belgicos &c. nec non ad editiones antiquiores & castigatiores, opera & studio Monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri, Tomis XI. *Antwerpiæ*, sumtibus Societatis, 1700. fol.

Auxil. infens. Auxilii de ordinationibus a Formoso P. factis, tractatus, qui infensor & defensor dicitur, ext. in MABILL. Analect. Vet. p. 39.

Balbin. epit. rer. Bohem. BALBINI (Bohuslai) epitome historica rerum Bohemicarum. *Pragæ* 1677. fol.

Baluz. Capit. R. F. *Capitularia* regum Francorum ex editione & cum notis Stephani BALVZII. *Paris.* 1677. fol.

Baluz. misc. BALVZII (Stephani) miscellaneorum Libri VII. h. e. collectio veterum monumentorum, quæ hactenus latuerant in variis codicibus ac Bibliothecis *Paris.* 1678 -- 1715. 8.

Baron. Annal. Eccles. BARONII (Cæsaris) Annalium Ecclesiasticorum Tomi XII. *Colon. Agrip.* 1613. fol.

Barthol. antiq. Dan. BARTHOLINI (Thomæ) Antiquitates Danicæ, seu de causis contemptæ a Danis adhuc gentilibus mortis. *Hafn.* 1689. 4to.

Basnage observat. in Lect. ant. vid. Canis. Lect. antiqu.

Becher. Chr. Thur. BECHERER (Ioach.) neue Thüringische Chronicka. Mühlhaus. 1601. 4to.

Beka de Episc. Ultraj. DE BEKA (Io.) & HEDAE (Wilh.) historia Episcoporum Ultraj. cum appendice Suffridi PETRI, *Ultraj.* 1643. fol.

Bed. Hist. eccl. BEDAE, Anglo-Saxonis historiæ Ecclesiasticæ gentis Anglorum, Libri Quinque, inter Hieronymi COMELINI, Catuacensis, Rerum Britannicarum Scriptores vetustiores. p. 147. seq. *Heidelb.* 1587. fol. & cum notis Petri Francisci CHIFLETII. *Paris.* 1681. 4.

Bel. Prodr. Hung. BELII (Matth.) Hungariæ antiquæ & novæ Prodromus. *Norimb.* 1723. fol.

Berard. Chr. Cas. *Chronicon* monasterii Benedictinorum celeberrimi *Casauriensis* sive Piscaviensis, autore Ioan. BERARDO, ejusdem cœnobii Monacho, ab ejus origine usque ad annum quo scriptor florebat, in DACHER. Spicil. Tom. V. p. 361. auct. & ordinat. in MVRAT. Script. Ital. Tom. II. Part. II. p. 766.

Casp. Berett. BERETTAE (Casp.) de Italia medii ævi dissertatio chorographica. v. in MVRAT. Tom. X. Script. Ital. p. 1.

Besly hist. de Poitou. BESLY (Iean.) histoire des Comtes de Poitou & Ducs de Guienne. *Paris.* 1647. fol.

Bibl. Patr. *Maxima Bibliotheca* veterum Patrum & antiquorum Scriptorum Ecclesiasticorum editio Lugdunensis in Tomos XXVII. distributa. *Lugduni* apud Anissonios 1677. fol.

Binh. Chr. BINHARD (Io.) neue vollkommene Thüringische Chronicke. Leipz. 1613. 4.

Blondel. Geneal. Franc. BLONDELLI (David) Genealogiæ Francicæ plenior assertio. Tom. II. *Amst.* 1654. fol.

Bodo de cœn. Gandes. BODONIS (Henrici) monachi, Syntagma de constructione cœnobii Gandesiani, perfectione quoque & defectione ejusdem, int. MEIBOM. Script. Germ. Tom. II. p. 477.

Idem opus longe auctius, in LEIBNIT. Script. Tom. III. p. 701.

Boregk Chr. Boh. BOREGK (Martin) Böhmische Chronicka. *Witemb.* 1587. fol.

DVBOS

du Bos Etabliss. de la Mon. Fr. — DV BOS Histoire critique de l'etablissement de la Monarchie françoise, dans les Gaules. *a Par.* 1734. Tomes III. 4.

Bothon. Chr. — *Chronicon* Brunsuicensium picturatum, dialecto Saxonica conscriptum, autore Conrado BOTHONE, in LEIBNIT. Script. Brunsv. Tom. III. p. 277.

Bouche Hist. de Provence. — BOVCHE (Honore) la Chorographie ou Description de Provence Tomes II. *à Aix* 1664. fol.

Bouchet Orig. de la Maison de Fr. — BOVCHET la veritable origine de la seconde & troisiesme ligne de la maison royale de France. *à Paris.* 1646. fol.

Brechenm. — BRECHENMACHERI (Io. Casp.) notitia Sueviæ antiquæ. *Aug. Vindel.* 1716. 4.

Brow. Annal. Trev. — BROWERI (Christophori) & Iacobi MASENII Antiquitatum & Annal. Trevirensium Libri XXV. duobus Tomis comprehensi. *Leodii* 1671. fol.

Ejusd. Antiqu. Fuld. — Ejusdem Fuldensium antiquitatum Libri IV. *Antw.* 1612. 4.

Brunner. Boj. Annal. — BRVNNERI (Andreæ) Annales Boici, opera Godofredi Guilielmi LEIBNITII, Ioh. ADLZREITERI Annalibus Boicæ gentis juncti. *Francof. ad Mœn.* 1710. fol.

Brusch. de omn. Germ. Episc. — BRVSCHII (Casp.) de omnibus Germaniæ Archiepiscopatibus ac Episcopatibus epitome: extat in Ioan. GVALTERII Chronico Chronicorum ecclesiast. politico Tom. I. p. 742. *Frf.* 1614. 8.

Brusch. Chr. Mon. — Ejusd. Chronologia monasteriorum Germaniæ præcipuorum. *Sulzbaci* 1682. 4.

Bucher. Belg. — BVCHERII (Aegidii) Atrebatis, Belgium Romanum Ecclesiasticum & Civile, in quo historia occidentalis universa de anno nativitatis Christi, seu a fine commentariorum Cæsaris ad annum Christi vulgarem 511. seu ad mortem Clodovei I. continetur. *Leodii* 1655. fol.

Bucel. Germ. — BVCELINI (Gabr.) Germania Topo-Chronostemmatographica sacra & profana. Tomi IV. *August. Vindel. & Ulmæ.* 1655-1678. fol.

Bullar. Casin. — vid. Margar.

von Bun. Leb. Friedr. — von BVNAV (Heinr.) Probe der Teutschen Reichs-Historie, oder Kayser Friedrichs des I. Leben. Leipz. 1722. 4.

Burchard. — BVRCHARDI Volumen decretorum in libros XX. distinctum. *Paris.* 1549. fol.

Butk. Trophées. — BVTKENS (Christoph.) Trophées tant sacrées que profanes du Duché de Brabant, contenant l'origine succession de Descendence des Ducs & Princes de cette Maison. *à la Haye* 1724. sq. Tomes IV. fol.

Calmet Hist. de Lorraine. — CALMET (Aug.) histoire ecclesiastique & civile de Lorraine. Tomes III. *à Nancy* 1728. fol.

Candl. Arnulph. — CANDLERI Arnulphus male malus cognominatus, seu justa defensio, qua Arnolphi Bavariæ Ducis serenissimæ domus Palatino-Boicæ in dubii stirpis autoris fata, facta, fama, a veterum æque ac recentiorum scriptorum obtrectationibus & fabulis vindicantur. *Monach.* 1735. 4.

Canis. Lect. Antiqu. — CANISII (Henrici) Thesaurus monumentorum Ecclesiasticorum & historicorum s. Lectiones antiquæ ad seculorum ordinem digestæ variisque opusculis auctæ, quibus præfationes historicas, animadversiones & notas adjecit Iac. BASNAGE. Tom. IV. *Antw.* 1725. fol.

de Canusio. — de CANVSIO (Augustin.) Gedancken von Carolomanni rechtmäßigen Gemahlin und Maitresse Litowinda, sammt einigen Conjecturen von dem Ursprunge Hertzogs Luitpoldi, des Stamm-Vaters aller Hertzoge von Bayern und Pfaltz-Grafen beym Rhein. vid. in der Neuen Biblioth. P. XXX. 831.

vid.

Carm. Panegyr. in Bereng. — vid. Vales. Paneg.

Cassiod. — CASSIODORI (Magni Aurelii) Senatoris V. C. opera omnia, studio I. GARETII Tom. II. *Rotomagi* 1679. fol.

Cassiod. Var. — CASSIODORI (M. Aurel.) Senatoris V. C. variarum Libri XII. cura & cum notis G. FORNERII. *Lugd.* 1595. 8vo & in CASSIOD. Opp. Tom. I.

Catel. Mem. de Langued. — de CATEL (Guill.) Memoire de l'histoire du Languedoc. *a Tolose* 1633. fol.

Chapeavill. — CHAPEAVILLI (Io.) Gesta pontificum Tungrensium, Trajectensium & Leodiensium &c. scripta per auctores præcipuos. Tom. III. *Leodii* 1612. 4.

Chiflet. Anast. Child. — CHIFLETII (Ioannis Iacobi) Anastasis Childerici Francorum Regis, sive Thesaurus sepulchralis Tornaci Nerviorum effossus & commentario illustratus. *Antverp.* 1655. 4.

Chiflet. Lum. Sal. — Ejusd. Lumina nova Salica ad vindicias Hispanicas. Tom. I. operum ejus p. 215. seq. *Antverp.* 1650. fol.

Chiflet. Vind. Hisp. — Ejusd. Vindiciæ Hispanicæ, in quibus arcana Regia publico pacis bono luce donantur, inter ejusd. opera Politico-Historica. Tom. I. pag. 1. seq. editio altera *Antverp.* 1647.-1650. fol.

Chiflet. de annis Dagob. — CHIFLETII (Pet. Franc.) dissertatio de annis Dagoberti, ext. in BEDAE Hist. Eccles. ex edit. ejusd. CHIFLET. *Paris* 1681. 4to.

Christ. Noct. — CHRISTII (Io. Frid.) Noctes Academicæ. *Hal.* 1729. 8.

Chron. Andegav. — *Chronicon Andegavense* descriptum ex Codice Msto Windocinensis Cœnobii, in LABB. Bibl. Msct. Tom. I. p. 283.

Chr. Breviss. — *Chronicon Brevissimum* a Chlotario II. Rege usque ad Pipini obitum, ex Msct. Codice *Tiliano*, ap. DVCHESNE hist. Franc. Script. Tom. I. p. 781.

Chr. Casaur. — v. Berard. Chron.

Chron. Casin. — *Chronica* sacri monasterii *Casinensis* autore LEONE, Episcopo Ostiensi, continuatore PETRO *Diacono*, ab ANGELO de NVCE edita notisque illustrata. *Paris.* 1668. fol. auct. & emendat. in MVRAT. Script. Tom. IV. p. 151.

Chr. Centul. — *Chronicon* HARIVLFI Mon. S. Richarii *Centulensis* ap. DACHERIVM in Spicil. Script. Tom. IV. p. 419.

Chr. Divion. — *Chronicon* S. Benigni *Divionensis* ap. DACHER. Spicileg. Tom. I. p. 353.

Chron. S. Dionys. — *Chronicon* Breve ex vetusto Codice Msct. BEDAE de ratione temporum, qui fuit Ecclesiæ S. Monasterii S. *Dionysii* in Francia, ap. DV CHESNE Tom. III. Script. Franc. p. 125.

Chr. Farfens. — *Excerpta Chronici* Monasterii Acutiani sive *Farfensis* apud DV CHESNE Script. Franc. Tom. III. p. 650. integrum edidit MVRAT. Script. Ital. Tom. II. P. II. p. 287.

Chr. Fiscan. — *Chronicon Fiscanense* ab anno Christi primo ad an. 1220. v. in LABB. Biblioth. Msct. Tom. I. p. 325.

Chron. Fontanel. — *Chronicon Fontanellense* in DACHERII veterum aliquot scriptorum Spicil. Tom. III. p. 185. *Paris.* 1687. 4.

Chr. S. Galli. — *Chronicon* breve ab initio regni Francorum usque ad annum MCXXXVII. ex Bibliotheca Thuana, ap. DV CHESNE Tom. III. Script. Fr. p. 357.

Aliud *Chronicon* breve in monasterio *S. Galli* scriptum, ap. DVCHESNE. l. c. p. 466.

Chr. Gotwic. — *Chronicon Gotwicense* sive annales liberi & exemti monasterii Gotwicensis Ordinis S. Benedicti inferioris Austriæ. Tomus I. *typis monasterii Tegernseensis* 1732. fol.

Chr. Laurish. — *Chronicon Laurishamense*, inter FREHERI Rer. Germ. Script. Tom. I. p. 56. ex edit. STRVVII p. 83.

Breve

Chr. Masciac. Breve *Chronic.* S. Martini *Masciacensis*, in LABBEI Bibl. Msct. Tom. II. pag. 732.

Chr. Medard. *Chronicon S. Medardi* Suessionensis auctore Monacho Benedictino ejusdem Asceterii, ap. DACHERIUM Spicileg. Veter. aliquot Scriptor. Tom. II. p. 781. *Paris.* 1681. 4.

Chr. Moiss. Excerpta *Chronici* veteris ex membraneo Codice *Moissiacensis* cœnobii. ap. DU CHESNE Script. Hist. Franc. T. III. p. 130. *Lutet. Paris.* 1641. fol.

Chr. Nang. Continuatio *Chronici* FRODOARDI, ex alio Chronico, quod Wilhelmi NANGII monachi S. Dionysii videtur. vid. in PITH. Script. XII. p. 207.

Chr. de Gest. Norman. *Chronicon* de gestis *Normannorum* ab an. 833. usque ad an. 896. vid. in DU CHESN. Tom. II. Script. Fr. p. 524.

Chron. Vet. Norm. Vetus *Chronicon*, incerti Autoris, qui Monachus Floriacensis fuisse videtur, int. DU CHESNE Script. Norman. pag. 32.

Chr. Oeting. Historia *Otingæ* Bojorum ex antiquis literarum monumentis excerptæ a Ioan. AVENTINO. v. in Io. Pet. LUDWIG. Tom. II. Script. Rer. Germ. p. 360.

Chr. S. Pantal. Monachorum *S. Pantaleonis* Ordinis S. Benedicti Chronica regia. vid. in ECCARD. Corp. Hist. med. ævi Tom. I. pag. 683.

Chron. Reg. vid. Reginonis Chronicon.

Chron. Reichersp. *Chronicon Reicherspergense* cum diplomatibus, in LUDEWIG, Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 127.

Chron. Rotomag. *Chronicon Rotomagense* ab an. Christi primo ad an. 1344. vid. in LABB. Biblioth. Msct. Tom. I. p. 364.

Chr. Schwarz. *Chronicon Schwarzacense* ab anno 800. ad an. 1590. vid. int. LUDWIG. Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 9.

Chr. Senon. Extrait de la *Chronique* Msct. de *Sens.* vid. BOUCHET Origine de la maison de France, lès preuv. p. 346.

Chron. Vales. *Chronicon* rerum Francicarum a Valeriani principatu ad XXV. Imperii Iustiniani annum, mortemque Chlotarii Prioris deductum. Hadriani VALESII Libris Rer. Franc. præfixum. *Lutet. Paris.* 1646. fol.

Chr. Vulturn. Excerpta *Chronici* monasterii Sancti Vincentii prope *Vulturnum* in provincia Capuana, apud DU CHESNE Script. Fr. Tom. III. pag. 672. integrum extat apud MURAT. Script. Ital. Tom. I. P. II. p. 319.

Chr. Wigorn. Chronicon ex Chronicis ab initio mundi usque ad annum domini 1118. deductum, autore Florentino WIGORNIENSI monacho. adjectum est MATTHAEO *Westmonast.* p. 459. edit. *Francof.* 1601. fol.

Chronogr. Sax. *Chronographus Saxo* apud LEIBNITIUM in Accession. historic. p. 1. *Leipz.* 1698. 4.

Ciacon. Vit. Pontif. Vitæ & res gestæ Pontificum Romanorum & S. R. E. cardinalium, Alphonsi CIACONII & aliorum opera descriptæ, cum uberrimis notis ab August. OLDOINO recognitæ. *Romæ* 1677. T. IV. fol.

Clar. Chr. S. Pet. Vivi. *Chronicon* S. Petri Vivi Senonensis, autore CLARO, primum Floriacensis, deinde ejusdem cœnobii S. Petri monacho, in DACHER. Spicileg. Tom. II. pag. 705.

Coccej. Iurispr. COCCEJI (Heinr.) juris publici prudentia. *Frf. ad Viadr.* 1705. 8.

Cod. Carol. Epistolarum Volumen, quas Romani Pontifices Gregor. III. ad principes & Reges Francorum miserunt. Olim studio ipsius CAROLI M. collectum, ap. DU CHESNE Tom. III. Hist. Franc. Script. p. 701. *Lutet. Paris.* 1641. fol. & separa-

separatim cura Iacobi GRETSERI. *Ingolst.* 1613. 4.

Cœnal. Gall. COENALIS (Roberti) rerum Gallicarum historia. Lib. II. *Paris* 1581. fol.

Cointe Annal. COINTE (Caroli le) Annales Ecclesiastici Francorum Tomis VIII. *Paris.* 1665-1683. fol. 8. Volum.

Commel. Brit. COMMELINI (Hieronymi) Cantuac. Rerum Britannicarum, id est Angliæ, Scotiæ, vicinarumque insularum ac regionum scriptores vetustiores ac præcipui. *Heidelbergæ* 1587. fol.

Concil. Collect. Reg. *Conciliorum* omnium generalium & provinciarum collectio regia. *Paris.* 1644. in XXXVII. Vol. fol.

Concil. Harduin. *Conciliorum* collectio regia maxima studio Io. HARDVINI Tom. XII. *Paris* 1715. fol.

Concil. Mantal. *Concilium Mantalense*, in quo Regis nomen Bosoni ab Arelatensis regni episcopis proceribusque delatum est, Idibus Octobr. anno Christi 879. Ioannis VIII. papæ anno VII. Ludovici & Carolomanni regum I. in SIRM. Tom. III. Conc. Gall. p. 496.

Concil. Tricass. *Concilium Tricassinum II.* ab Ioanne VIII. Papa & Episcopis Gallicanis apud Tricassinam urbem præsente Ludovico II. rege celebratum, Mense Augusto & Septembri, anno Christi 878. eorundem, Ioannis Papæ anno VI. Ludovici Balbi regis I. in SIRM. Conc. Gall. Tom. III. pag. 473.

Concil. Troslej. *Concilium Troslejanum*, apud Troslejum in pago Suessionico ab Heriveo Rhenensi Archiepiscopo ejusque suffraganeis celebratum die VI. Kal. Iul. anno Christi 909. Sergii Papæ III. anno II. Caroli regis. vid. in CONCIL. COLLECT. REG. Tom. XXIV. p. 716.

Concil. Valent. *Concilium Valentinum* in quo regis nomen Ludovico Bosonis regis filio ab Arelatensis regni episcopis proceribusque delatum est anno Christi 890. Stephani V. Papæ anno V. Odonis regis anno III. vid. in SIRM. Tom. III. Conc. Gall. p. 529.

Conr. Ursp. Chr. Conradi a LICHTENAV, Abbatis Urspergensis, Chronicum absolutissimum a Nino usque ad tempora Friderici II. Imp. *Basil.* 1569. fol.

Conring. CONRINGII (Herm.) castigatio libelli, cui titulus Anti-Conringiana defensio juris Coloniensis in coronandis romanorum regibus. ext. in Conring. Opp. Tom. I. p. 794. edit. a Io. Wilh. GOEBELIO *Brunsv.* 1730. fol.

Idem de Ducibus & Comitibus Imperii Germanici. *Helmst.* 1643. & in Ej. Opp. Tom. II. p. 755.

Idem de finibus imperii. *Helmst.* 1696. 4. & in Ej. Opp. Tom. I. p. 115.

Idem de republica Imperii Germanici. *Helmst.* 1677. 4. & in Opp. ejusd. Tom. I. p. 1.

Constant. administ. Imp. CONSTANTINI *Porphyrogenneti* ad Roman. filium liber de administrando imperio, apud BANDVRVM Tom. I. Imperii Orientalis p. 53. seqq. *Paris.* 1711. fol.

Cosm. Prag. COSMAE *Pragensis* ecclesiæ Decani, Chronica Bohemorum, in qua gentis origo & prisci Duces usque ad Wratislaum primum regem, & annum 1086. v. int. FREHER. Script. Bohem. pag. 2. it. in MENCKEN. Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1955.

la Croix. LA CROIX *du Maine* Bibliotheque, qui

qui est un catalogue de toutes sortes d'auteurs, qui ont ecrit en françois. *a Paris* 1584. fol.

Cromer. — CROMERI (Martin.) Polonia. ext. in Pistor. Scriptor. Rer. Polon. T. I.

Croze Vind. Vet. Script. — LA CROZE (M. V.) vindiciæ veterum Scriptorum contra Io. Harduinum. *Roterd.* 1708. 8.

Crusii Annal. Suevic. — CRUSII (Martin.) Annales Suevici, sive Chronica rerum gestarum antiquissimæ & inclytæ Suevicæ gentis. *Francof.* 1595. fol.

Cujac. observ. — CUJACII (Iac.) Observationum Libri XXVIII. opera & studio Car. Annibal. FABROTTI. *Paris* 1658. fol.

Dach. Spicil. — DACHERII (Lucæ) veterum aliquot Scriptorum Spicilegium T. XIII. *Paris* 1665. seq. 4.

Dan. Hist. Franc. — DANIEL (P. G.) Histoire de France depuis l'etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, en VII. Volumes *a Amsterd.* 1720. 4.

Delben. de Burg. — DELBENE (Alphons.) de regno Burgundiæ Transjuranæ & Arelatis Libri III. *Lugd.* 1602. 4to.

Denyald. Rollo. — DENYALDI (Rob.) Rollo Northmanno-Britannicus. *Rothom.* 1660. fol.

Dexipp. legat. — DEXIPPI Atheniensis, Historiarum fragmenta, inter Excerpta Constantini Porphyrogennetæ de Legationibus, apud Philippum LABBEUM in προτρεπτικῷ de Byzantinæ historiæ Scriptoribus p. 7. sq. *Paris*, 1648. fol.

Diocl. Presb. — DIOCLEATIS *Presbyteri* Regnum Slavorum cum notis Io. LUCII, ext. in Ejusd. Libro de regno Dalmat. p. 287.

Dithm. Hist. Teisterb. — DITHMARI (Iust. Christoph.) Historia comitatus Teisterbant. *Francof. ad Viadr.* 1716. 4.

Ditmar. — DITMARUS restitutus seu Chronici Ditmari, Episcopi Mersburgensis, Libri VIII. inter Scriptores Rer. Brunsvicens. G. G. LEIBNITII T. I. p. 323. *Hanov.* 1707. fol.

Dlugoss. Hist. Polon. — DLUGOSSI (Ioann.) Historia Polonica usque ad an. 1480. Tom. II. *Lips.* 1711. sq. fol.

Donat. Salzburg. — *Donationes* factæ ecclesiæ *Salisburgensi.* vid. in CANIS. Lect. ant. Tom. III. Part. II.

Dubrav. — DUBRAVII (Io.) Historia Bohemica ab origine gentis usque ad Ferdinandum Imp. cum Tho. IORDANI genealogiis Episcoporum, Regum, Ducum, & annotationibus. *Hanov.* 1602. fol.

Du Chesne hist. de Bourg. — DU CHESNE (Andreæ) Histoire des Roys, Ducs, & Comtes de Bourgogne & d'Arles. *Paris* 1619. 4.

Du Chesne Ser. Franc. — Ejusd. Historiæ Francorum Scriptores coætanei. *Lutet. Paris.* Tom. I. & II. 1636. Tom. III. 1641. Tom. IV. 1641. & Tom. V. 1649. fol. 5. Vol.

Du Chesne Ser. Norm. — Ejusdem Historiæ Normannorum Scriptores antiqui. *Paris* 1619. fol.

Dudo de Norm. — DUDONIS de moribus & actis primorum Normanniæ ducum Libri III. v. int. DU CHESNE Script. Norm. p. 49.

Du Fresne. — vid. Fresne.

Eccard in LL. Sal. — ECCARDI (Ioannis Georgi) notæ in Leges Francorum Salicas & Ripuariorum. *Frf.* & *Lips.* 1720. fol.

Eccard. Gen. Pr. Sax. — Ejusdem Historia Genealogica Principum Saxoniæ superioris. *Lips.* 1722.

Eccard. corp. hist. med. æv. — Ejusdem corpus historicum medii ævi. Tom. I. II. *Lips.* 1723. fol.

Eccard. Stemma Desid. — Ejusd. Stemma Desiderii regis Longobardorum genuinum. acced. Ejusd. Hist. Princ. Sax. *Lips.* 1722. fol.

Eccard. quatern. — ECCARD (I. G.) veterum monumentorum quaternio. *Lipsiæ.* fol.

Eccard. de reb. Fr. — Ejusd. Commentarii de rebus Franciæ orientalis. Tom. I. II. *Wirceburg.* 1729. fol.

Eccard. ad Vit. Hathum. — vid. Vit. Hathum.

gaviæ veteris P. I. II. *Schwabach.* 1734. sq. fol.

Ejusd. Antiquitates Nordgavienses. P. I. II. *Frf.* & *Lips.* 1733. fol.

Ejusd. Codex Diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. *ibid.* 1733. fol.

Ejusd. Analecta Nordgaviensia oder verschiedentliche nachgeholte Merckwürdigkeiten des alten Nordgaus, welche in denen Antiquitatibus Nordgaviensibus nicht enthalten. Schwabach 1734. sqq. 8.

Fauchet. antiqu. Gaulois. — FAUCHET (Claud.) antiquitez gauloises & françoises. *a Paris* 1610. 4.

Fauch. anc. poet. — FAUCHET (Claude) recueil de l'origine de la langue & poesie françoise, Ryme & Romans; les noms & sommaire des oeuvres de CXXVII. poetes françois. vid. dans ses Oeuvres p. 533. *Paris.* 1710. 4.

Fior. Memorie di Matilda. — FIORENTINI (Franc. Mar.) Memorie di Matilda. *Lucca* 1642. 4.

Fleury Hist. Eccl. — FLEURY Histoire Ecclesiastique. *Paris* 1717. sq. 8.

Flodoard. Hist. Rem. — FLODOARDI Presbyteri & Canonici Remensis, postea Abbatis, Libri IV. historiæ Remensis Ecclesiæ, studio Iacobi SIRMONDI, Parisiis 1611. 8. & ex recognitione Georgii COLVENERII cum ejusdem notis. Tomo XVII. BIBL. MAX. PATR. *Lugdun.* 1677. fol.

Florent. Vit. Rust. — Vita S. RUSTICULAE Abbatissæ Arelatensis, auctore Florentio, in MABILLON Act. SS. Ord. S. Benedict. Sec. II. p. 139. *Lutet. Paris.* 1669. fol.

Form. Alsat. — *Formulæ* antiquæ *Alsaticæ* cum annotatiunculis I. G. ECCARDI, in Ej. Legib. Fr. Salicis. p. 232.

Fortunat. — Venantii FORTUNATI, Pictaviensis Episcopi, carminum, epistolarum & expositionum Libri XI. de vita S. Martini Libri IV. de excidio Thuringiæ liber, ad Iustinum Iuniorem Imperatorem liber, ad Artachum liber. Quæ omnia extant ex editione Christophori BROWERI cum vita Fortunati per eundem Browerum edita. Tomo X. MAXIMAE BIBLIOTHECAE PATRUM. *Lugd.* 1677. fol.

Fragm. Annal. Pet. — *Fragmentum* Annalium ab an. 769. usque ad annum 806. quod in Veteri Msct. Codice Alexandri PETAVII Chronico Nibelungi Comitis subjicitur, apud CHESNIUM historiæ Francorum Tom. II. p. 21. *Lutet. Paris.* 1636. fol.

Fragm. S. Quint. — *Fragmentum* de rebus Ludovici III. & Carlomanni regum ex sermone de tumulatione SS. Martyrum Quintini & Victorici & S. Cassiani Confessoris, quem Claudius DE LA FONS e veteribus S. Quintini libris transcribi curavit, in DU CHESNE Tom. II. p. 483.

Francopol. Lothar. — FRANCOPOLITAE wahrer Bericht von dem alten Königreich Lotharingen. 1682. 12.

Fredeg. Chr. contin. — FREDEGARII Scholastici Chronicon, quod ille jubente Childebrando Comite, Pipini Regis patruo, scripsit, & a fine historiæ Gregorii Episcopi Turonensis usque ad Pipini ipsius consecrationem perduxit, hactenusque nomine appendicis ad eundem Gregorium additæ vulgatum est, cum suis continuatoribus, ap. DU CHESNE Tomo I. Script. Franc. p. 740. sq. *Lutet. Paris.* 1636. fol. & ex editione Theodorici RUINARTI in opp. GREGOR. TURONENS. *Paris.* 1699. fol.

Fredeg. Gest. Fr. epit. — Gesta Francorum epitomata per FREDEGARIUM, seu ex Fredegarii Scholastici Historia Miscella. vid. GREG. Epit. Fred.

Freh. Script. — FREHERI (Marqu.) rerum Germanicarum Scriptores, cura B. G. STRUVII Tomi III. *Argentor.* 1717. fol.

Freh. Script. Boh. — FREHERI (Marquardi) Scriptores rerum Bohemicarum. *Hanov.* 1602. fol.

Freher. Hist. Fr. — Ejusd. Corpus Franciciæ historiæ veteris & sinceræ. *Hanov.* 1613. fol.

Freher. Orig. Palat. — Ejusd. Origines Palatinæ. *Heidelb.* 1613. fol.

Du Fresne Glossar. — Glossarium ad scriptores mediæ & infimæ latinitatis autore Carolo DU FRESNE domino du Cange, editio nova locupletior opera & studio Monach. Ord. S. Bened. *Paris.* 1733--1736. Vol. VI. fol.

Fris. Chron. Würzb. — Frieß (Lorenz) Historie, Namen, Geschlecht, Thaten, gantz Leben und Sterben der Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, in Joh. Pet. **Ludwig** Geschicht-Schreib. von Würtzburg. p. 373. **Franckf.** 1713. fol.

Frodoard. Chron. — FRODOARDI Presbyteri Remensis Chronicon, in PITH. Script. XII. p. 109. emendat. apud DU CHESNE Tom. II. p. 590.

Frodoard. de pontif. Rom. — FRODOARDI canonici Remensis fragmentum de Romanis pontificibus. v. in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. II. p. 569.

Froum. hist. Tengr. — Historia fundationis monasterii Tegernseensis, autore, ut videtur, FROUMUNDO Cœnobita Tegrens. in PEZ. Thes. Anecd. Nov. Tom. III. Part. III. pag. 475.

Furm. Annal. Fris. — FURMERII (Bernard.) Annalium Frisicorum libri III. *Franequ.* 1609. 4.

Gale Script. Brit. — GALE (Thomæ) Historiæ Britannicæ, Saxonicæ Anglo-Danicæ Scriptores XX. *Oxoniæ* 1691. fol. 2. Tomi.

Gebh. Reg. Merov. — GEBHARDI (Io. Lud. Lev.) Reges Francorum Merovingici, documentorum auctoritate asserti. *Luneb.* 1736. 4.

Geneal. Hist. — *Genealogies Historiques* des Rois, Empereurs, &c. qui ont subsisté jus qu'à present, tirées des meilleurs auteurs, avec des explications historiques. *Paris* 1736--1738. Tomes IV.

Genebr. Hist. de Carauf. — GENEBRIER Histoire de Carausius Empereur de la Grande-Bretagne, prouvée par les Medailles. *Paris.* 1740. 4.

Gesta reg. Fr. — *Gesta Francorum* partim e Gregorii, Turon. Episcopi, historia, cujus & nomen in vetustissimis codicibus præferunt, partim aliunde - - - - desumta, & usque ad Regem Theodoricum II. perducta auctore incerto, sed qui ejusdem Theodorici tempore vixit, edente Marquardo FREHERO, nunc Appendice ad Pipinum usque Regem aliisque aucta, apud DU CHESNE. Tomo I. Scriptorum rerum Franc, pag. 690. seq. *Paris.* 1636. fol.

Gesta Normann. — *Gesta Normannorum* in Francia ante Rollonem ducem. vid. in DU CHESNE Script. Normann. p. 1.

Giannon. Istor. di Nap. — GIANNONE (Pietro) Istoria civile del Regno di Napoli IV. Tom. *in Napoli.* 1723. 4.

Gibs. Chron. Saxon. — *Chronicon Saxonicum* cum versione & notis Edmundi GIBSON. *Oxon.* 1692. 4.

Gild. Hist. — GILDAE, Abbatis, de excidio Britanniæ Liber querulus, ex antiquissimo Mſ. Cod. Cantabrigiensi, apud Thomam GALE. Tomo I. Script. Hist. Brit. p. 3. *Oxon.* 1691. fol.

Gobel. Pers. — GOBELINI Personæ Cosmodromium, seu Chronicon universale, in *Meibom.* Rer. Germ. Tom. I. p. 53.

Godefr. Chr. Gottw. — vid. Chron. Gottw.

Goldast. Constit. Imp. — GOLDASTI (Melchioris) collectio Constitutionum Imperialium Tom. III. *Frf. ad Moen.* 1615. fol.

Goldast. Mon. — GOLDASTI (Melch.) Monarchia S. R. Imperii seu tractatus de jurisdictione imperiali & Pontificia Tomi III. *Hanov.* 1611. seqq. fol.

Ejusd.

Goldast. regn. Boh. Ejusd. Commentarii de regni Bohemiæ juribus, nec non de hereditaria successione regiæ familiæ cum not. Io. Herm. SCHMINCKII. *Francof.* 1719. fol.

Goldast. Suev. Ejusd. Rerum Suevicarum Scriptores aliquot veteres. *Ulmæ* 1727. fol.

Goldast. Antiqu. Alaman. Ej. Rerum Alamannicarum Scriptores aliquot vetusti, Tomi III. editio tertia, cura Henr. Christ. SENCKENBERG. *Frf.* & *Lips.* 1730. fol.

Gollut. mem. GOLLUT (Louis) Memoires historiques de la Republ. Sequanoise & des Princes de la Franche Comté de Bourgogne. *Dole* 1592. fol.

Golsch. gest. Trev. GOLSCHERI gesta Treverorum ab urbe condita usque ad an. 1132. vid. in LEIBNIT. Accesf. Historic. 4.

Gotfr. Viterb. GOTFRIDI *Viterbiensis* Pantheon, de omnibus ætatibus & temporibus seculorum, de omnibus mundi regnis & regibus, & gestis eorum, de omnibus Romanis pontificibus & Imperatoribus Romanor. assignando nomina & acta & annos & dies eorum: ab initio mundi usque ad tempora Domini Urbani Papæ tertii, & usque ad Henricum sextum, ap. PISTOR Germ. Script. Tomo altero. *Hanov.* 1613.

Græv. Antiqu. Ital. GRAEVII (Ioan. Georgii) Thesaurus antiquitatum & historiarum Italiæ cura & cum præfation. Pet. BURMANNI. *Lugd. Batav.* 1699. fol. 12. Vol.

Greg. Epit. Fredeg. GREGORII Episcopi Turonensis historia Francorum epitomata per FREDEGARIUM Scholasticum, in S. Gregorii Turonensis opp. edit. Theod. RUINARTI. *Lutet. Paris.* 1699. fol.

Greg. Tur. hist. GREGORII (Sancti Georgii Florentii) Episcoporum Turonensis, historiæ Ecclesiasticæ Francorum libri decem, inter ejusd. opera cum notis & observationibus Theodorici RUINARTI. *Lutet. Paris.* 1699. fol.

Gretſ. div. Bamb. GRETSERI (Iacobi) divi Bambergenses S. Henricus Imp. S. Kunigundis, S. Otho Episcopus, in LUDEWIG. Script. *Bamb.* Tom. I. p. 258.

Guichen. bibl. Sebus. *Bibliotheca Sebusiana*, sive variarum chartarum diplomatum &c. a summis pontificibus, Imperatoribus, Regibus &c. concessarum miscellæ Centuriæ II. collectæ & notis illustratæ a Samuel GUICHENON. ext. in Christ. Godofr. HOFFMANNI Scriptor. rariss. collect. Tom. I. p. 13.

Guilim. de reb. Helvet. GUILIMANNI (Francisc.) de rebus Helvetiorum sive antiquitatum Libri V. Friburg. 1598. 4. acced. quoque AVENTINI Annalibus Boj. *Lips.* 1710. fol. extat item in Thesaur. Hist. Helvet. *Tiguri* 1735. fol.

Id. de Episc. Argent. Ejusd. de Episcopis Argentinensibus commentarius. *Friburg.* 1608. 4.

Guillel. Vit. Steph. GUILLELMI Bibliothecarii vita Hadriani II. & Stephani VI. vid. in ANASTAS. Vit. Pontif. p. 424. sq.

Guil. Briton. Guilielmi BRITONIS Aremorici Philippidos Libri XII. ex recens. Casp. BARTHII. *Cygn.* 1657. 4. & ap. DU CHESNE Script. Franc. T. V. p. 93.

Gundling. de Henr. Auc. GUNDLING. (Nicol. Hieron.) de Henrico Aucupe liber singularis. *Hal.* 1711. 4.

Gundl. von Beg. GUNDLINGS historische Nachricht von Begone, Grafen zu Paris und dessen Gemahlin Alpais, Ludovici Pii Tochter, wie auch denen von ihr herstammenden Hertzogen zu Francken aus der so genannten Heßischen oder Wetterauischen Linie. vid. in der neuen BIBLIOTH. P. XXX. p. 848.

Gundl. de Conr. GUNDLING (Nic. Hier.) de statu reipublicæ Germanicæ sub Conrado I. *Hal.* 1706. 4.

Gundlingiana. *Gundlingiana*, darinnen allerhand zur Jurisprudentz, Philosophie, Historie, Critic,

tic, Litteratur und übrigen Gelehrsamkeit gehörige Sachen abgehandelt werden. Halle 1715. 8.

Gunther. Ligur. GVNTHERI Ligurinus, seu opus de rebus gestis Imperatoris Friderici I. Aug. Libris X. absolutum, cum Scholiis Iacobi SPIGELII Selestadiensis, apud Iustum REVBERVM inter Scriptores veteres, qui Cæsarum & Imperatorum Germanicorum, per aliquot secula gestas, literis mandarunt. p. 272. sq. *Francof.* 1684. fol.

Hagec. Böhm. Chron. HAGECII (Wencesl.) Böhmische Chronick, verdeutscht durch Joh. Sandel. Leipz. 1718. fol.

Hahn R. Hist. HAHN (Sim. Frider.) Teutsche Staats-Reichs und Kayser-Historie IV. Theile. Hal. 1721. seqq. 4.

Hansiz. German. Sac. HANSIZII (Marc.) Germania Sacra Tom. II. *August. Vind.* 1727. 1729. fol.

Hard. Concil. vid. Concilia Harduini.

Harduin. opera var. HARDVINI (Io.) opera varia. *Amst.* 1733. fol.

Harenberg. Histor. Gandersh. HARENBERGII (Io. Christoph.) Historia ecclesiæ Gandershemensis diplomatica. *Hanov.* 1734. fol.

Hartknoch Preussen. HARTKNOCH (Christoph.) Alt und Neu Preussen. *Frf.* 1684. fol.

Hecht Germ. HECHTII (Godofr.) Germania sacra & litteraria. *Viteb.* 1717. 8.

Heda Hist. Episc. Ultraj. HEDAE (Wilh.) & Io. de BEKA Historia Episcoporum Ultraject. cum appendice Suffridi PETRI. *Ultraject.* 1643. fol.

Heinecc. Scr. HEINECCII (Ioan. Michaelis) & LEVCKFELDI (Io. Georg.) Scriptores rerum Germanicarum. *Frf. ad Moen.* 1707. fol.

Heinecc. Antiqu. Gosl. HEINECCII (Io. Mich.) Antiquitatum Goslariensium & vicinarum regionum Libri VI. in Ej. Script. Rer. Germ. *Francof.* 1707. fol.

Helm. Chr. Slav. HELMOLDI Presbyteri Bossoviensis Chronica Slavorum, Henr. BANGERTVS ex Msct. Codicibus recensuit, & notis illustravit, Ioan. MOELLERVS Diatribam historico-Criticam addidit. *Lubecæ* 1702.

Helwich. antiquit. Lauresh. HELWICH (Georg.) Antiquitates Laurishaimenses, extat inter IOANN. Script. Mogunt. Tomo III. sive novo pag. 1.

Hensch. in Act. SS. HENSCHENII (Gothefridi) notæ & observationes in Acta SS. ab ipso edita. *Antv.* 1643. sq. fol. vid. ACT. SS.

Hensch. de Mart. Ebbekesd. HENSCHENII (Godefr.) de Sanctis Martyribus Ebbeckesdorpiensibus commentarius Historicus. vid. in ACT. SS. ANTWERP. Tom. I. Febr. p. 309.

Hensch. de trib. Dagob. De tribus Dagobertis Francorum regibus diatriba Godefr. HENSCHENII. *Antwerp.* 1655. 4.

Hepid. HEPIDANNI Monachi S. Galli, Annales breves, inter GOLDAST. Script. Rer. Alamann. Tom. I. P. I. init. & ap. DVCHESNE Script. Franc. Tom. III. p. 471.

Herrgott orig. Habsp. HERRGOTT (Marquard) genealogia diplomatica augustæ gentis Habspurgicæ. *Viennæ* 1737. Tomi III. fol.

Heric. Vit. Germ. Autissiodor. HERICVS de vita & miraculis S. Germani episcopi Autissiodorensis Libri II. vid. in LABB. Bibl. Msct. Tom. I. p. 531.

Herm. Contr. HERMANNI *Contracti*, majoris augiæ monachi Chronicon de sex mundi ætatibus, in Io. PISTOR. illustr. vet. Script. Tom. I. p. 85. apud Christ. VRSTIS. Germ. Histor. Tom. I. p. 231. ap. CANIS. T. III Lect. antiqu. P. I. p. 190.

Hert. Opusc. HERTII (Ioannis Nicolai) Commentationes atque opuscula de selectis & rarioribus ex Iurisprudentia universali, publica, feudali & Romana, nec non historia Germanica, Argumentis. Vol. II.

acou-

accurante filio Io. Ieremia HERTIO. *Frf. ad Moen.* 1700. 1713. 4.

Hert. Not. Vet. Germ. — Ejusd. Notitia regni Francorum veteris, a prima ejus origine ad excessum usque Ludovici Pii, inter ejusd. Opuscula. Tom. I. p. 200. *Frf.* 1700. 4.

Heuter. Burg. — HEVTERI (Ponti) Res Burgundicæ atque Austriacæ, inter opera ej. *Lovan.* 1651. fol.

Hieron. Vit. Hilar. — HIERONYMI vita S. Hilarionis, in opp. Hieron. T. I. p. 156. *Frf. & Lips.* 1684. fol.

Higden. — HIGDENI (Ranulphi) Monachi Chestrensis polychronicon, in GALE Hist. Angl. Script. Tom. I. p. 176.

Hincm. Opp. — HINCMARI Archiepiscopi Remensis opera, cura Iacobi SIRMONDI Tom. II. *Paris* 1645. fol.

Hincm. Vit. Remig. — Vita S. Remigii Remorum Archiepiscopi, scripta ab HINCMARO, æque Remensi Archiepiscopo, apud SVRIVM Vit. Sanct. d. 13. Ian. p. 185. sq. *Coloniæ Agrippinæ*, 1617. fol.

Hist. de Langued. — *Histoire* generale *de Languedoc* avec des notes & les pieces justificatives Tom. I. II. *a Paris* 1730--1733. fol.

Hode revolut. — DE LA HODE Histoire des revolutions de France. *a la Haye* 1738. 4.

Hoffmann. — HOFFMANN (Io. Guil.) Acta & fœdera inter Imperator. Rom. & Francorum reges primæ stirpis disput. *Viteb.* 1738.

Hoffmann. Script. rar. — HOFFMANNI (Christ. Gottfr.) Nova Scriptorum ac Monumentorum partim rarissimorum, partim ineditorum collectio. Tom. I. II. *Lips.* 1731. 1733. 4.

Hoved. annal. — DE HOVEDEN (Rogerii) Annales, in Henrici SAVILE rerum Anglic. Script. p. 401. *Frf.* 1601. fol.

Hugo Hist. Vezel. — HVGONIS, Pictavini, historia Vezeliacensis monasterii. vid. in DACHER. Spicil. Tom. III. p. 446.

Hund. Metropol. Sal. — HVNDII a Sulzemos Metropolis Salisburgensis, cum notis & additionibus Christophori GEWOLDI Tom. III. *Ratisb.* 1719. fol.

Ioan. Rer. Mog. — IOANNIS (Georgii Christiani) Rerum Moguntiacarum Volumen I. & II. *Francof. ad Moen.* 1722. fol.

Ioan. Script. Mogunt. — IOANNIS (Georg. Christ.) rerum Moguntiacarum Vol. II. *Francof.* 1722. fol.

Ejusd. Scriptorum historiæ Moguntinens. Tom. novus. *Frf.* 1727. fol.

Ionas Vit. Columb. — Vita S. Columbani, Abbatis ab ejus æquali IONA Abbate conscripta apud SVRIVM de SS. Vitis d. XXI. Novembr. p. 467. *Colon. Agripp.* 1618. fol.

Iorn. Get. — IORNANDES seu Iordanes, Episcopus Ravennas, de Getharum sive Gothorum origine & rebus gestis &c. a P. Ioanne GARETIO Monach. Ord. S. Benedicti e congregatione S. Mauri edita & notis illustrata, nunc vero iterum ad fidem antiquissimi Codicis Msct. Bibliothecæ Ambrosianæ accuratissime collata atque emendata cura & studio Iosephi Antonii SAXII, apud MVRATORIVM Tomo I. Scriptorum rerum Italicarum. p. 187. *Mediol.* 1723. fol.

Iper. Chron. — IPERII (Ioannis Abbatis) Chronicon Sythiense S. Pertini apud MARTENE Thesauro novo anecd. Tom. III. p. 442. *Lutet. Paris.* 1717. fol.

Iunck. Geogr. — IVNCKERS (Christian) Anleitung zur Geographie der mittlern Zeit. Jena, 1712. 4.

Ivon. Carn. Chr. — IVONIS *Carnotensis* Chronicon de regibus Francorum apud FREHERVM Tomo I. Rer. Franc. p. 51. *Hanov.* 1613. fol.

Koeler fam. Franc. — KOELERI (Io. David.) dissertatio de familia Augusta Franconica. *Altorf.* 1722. 4.

Köhler Münz-Belust. KÖHLERS (Joh. Dav.) Historische Münz-Belustigungen. Nürnberg 1729. sqq. 4.

Koenigshov. von KÖNIGSHOVEN (Jacob) Elsaßische und Straßburgische Chronicke, mit Joh. Schilters Anmerckungen. Straßb. 1698. 4.

Kranz. Metrop. KRANZII (Alberti) Metropolis de primis Christianæ Religionis in Saxonia initiis. *Frf.* 1576. fol.

Kranz. de Mart. Ebbeckstorp. KRANZII (Alberti) vera Historia de Sanctis Martyribus in Ebbeckstorp monasterio. vid. in Ejusd. Metrop. in fine. *Francof. ad Moen.* 1576. fol.

Kranz. Sax. KRANZII (Alberti) Saxonia, de Saxonicæ gentis vetusta origine longinquisque expeditionibus susceptis & bellis domi pro libertate diu fortiterque gestis. *Francof.* 1621. fol.

Kranz. Vandal. Ejusd. Wandalia seu de Wandalorum vera origine, variis gentibus, crebris e patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores vel eversores fuerunt. *Francof.* 1621. fol.

Kyriand. KYRIANDRI (Guil.) Annales Augustæ Trevirorum. *Biponti.* 1603. fol.

Labb. Bibl. Msct. LABBEI (Philippi) nova Bibliotheca Manuscriptorum Librorum Tomi II. *Paris* 1657. fol.

Laguille Hist. d'Alsace. LAGVILLE (Louis) Histoire de la Province d'Alsace depuis Iules Cesar jusqu'au mariage de Louis XV. *a Strasbourg* 1727. fol.

Lambec. Chr. & Auct. LAMBECII (Petri) Chronologia & auctarium Libri I. rerum Hamburg. adject. Ej. origin. rerumque Hamburg. Libro II. p. 95. quæ una cum LINDENBROG. Scriptor. Septentrional. prodiere, cura Io. Alb. FABRICII. *Hamb.* 1706. fol.

Lambec. Bibl. Vindob. LAMBECII (Petri) Hamburgensis Commentariorum de Augustissima Bibliotheca Cæsarea Vindobonensi Libri VII. *Vindobonæ* 1665. fol. 3. Vol.

Lambert. Schaf. LAMBERTVS *Schafnaburgensis* de rebus gestis Germanorum. ap. Io. PISTORIVM illustr. Veter. Script. Rer. Germ. T. un. p. 149. *Francof. ad Moen.* 1670. fol.

LL. Alamann. *Lex Alamannorum* ap. Fridericum LINDENBROGIVM in Codice Legum antiquarum, p. 357. seq. *Francof.* 1693. fol.

LL. Bajuvar. *Lex Bajuvariorum,* ibid. p. 391.

Lehmann. LEHMANN (Christoph) Chronica der freyen Reichs-Stadt Speyer. Franckfurt am Mayn 1711. fol.

Leibn. Script. Brunsuic. LEIBNITII (Godofredi Guilielmi) Scriptores rerum Brunsuicensium illustrationi inservientes. Tomo I. *Hanov.* 1707. Tom. II. 1710. Tom. III. 1711. fol.

Leibn. access. hist. LEIBNITII (Godofredi Guilielmi) accessiones historicæ, quibus utilia superiorum temporum historiis illustrandis scripta, monumentaque nondum hactenus edita, inque iis Scriptores diu desiderati, continentur. Partes 2. *Lips.* 1698. 4.

Leibn. Etym. LEIBNITII (Godofr. Guil.) Collectanea Etymologica cum præfatione Io. Ge. ECCARDI. *Hanov.* 1717. 8.

a Leidis Chr. Belg. A LEIDIS (Ioan. Geerbrandi) Chronicon Belgicum inter Franc. SCHWERTII Scriptor. Rer. Belg. *Francof.* 1720. fol.

Leon. Ost. Chr. Casin. vid. Chronicon. Casin.

Leo. Gramm. Chronogr. LEONIS *Grammatici* Chronographia. Franc. COMBEFIS notis discussit, auxit, emendavit. ext. post Theophanis Chronograph. pag. 443. edit. *Paris.* 1655. fol.

Leuckfeld. antiquit. Halberst. LEVCKFELD (Ioh. Georg.) Antiquitates Halberstadenses. *Wolfenb.* 1714 4.

Ejusd.

Ej. Antiquit. Gandersh. Ejusd. Antiquitates Gandersheimenses. IBID. 1709. 4.

Ej. Antiquit. Walkenr. Ejusd. Antiquitates Walkenriedenses. *Lips.* 1705. 4.

Liban. LIBANII *Sophistæ* operum Tomi II. ex versione & cum notis Fred. Morelli. *Lutet.* 1606. & 1627. fol.

Lindenbr. ad Amm. LINDENBROGII (Friderici) auctiores observationes in Ammianum Marcellinum, & in eundem collectanea variarum lectionum. Edit. Henrici VALESII. *Paris*, 1681. fol.

Lindenbr. Scr. Sept. LINDENBROGII (Erpoldi) Scriptores rerum Germanicarum Septentrionalium vicinorumque populorum, edidit Ioann. Alb. FABRICIVS. *Hamb.* 1706. fol.

Lobin. Hist. de Bret. LOBINEAV (Gui. Alexis) Histoire de Bretagne Tomes II. *a Paris* 1707. fol.

Loesch. Hist. LOESCHER (Valent. Ernest.) Historie der mittlern Zeiten. Leipz. 1725. 4.

Luc. de Regn. Dalm. LVCII (Ioann.) de regno Dalmatiæ & Croatiæ Lib. VI. *Amstel.* 1668. fol.

Ludw. Conr. LVDWIG (Io. Pet.) Germania Princeps post Carolingica sub Conrado I. *Hal.* 1710. 4.

Ludw. Norib. Ej. de Noriberga insignium imperialium tutelari. Hal. 1713. 4. & in Ejusd. Opusc. Tom. II. Lib. I. *Hal.* 1720. fol.

Ludwig. Scr. rer. Germ. s. Bamb. LVDWIG (Ioan. Petr.) Scriptores rerum germanicarum, speciatim *Bambergensium.* Tom. I. II. *Francof. & Lips.* 1718. fol.

Luitpr. LVITPRANDI, primum Diaconi Ticinensis, demum Episcopi Cremonensis Historia, cum not. Henrici CANISII ex edit. *Ingolstad.* 1600. vid. in MVRAT. Script. Ital. T. II. P. I. p. 417.

Lün. Reichs-Archiv. LÜNIGS (Ioann. Christ.) Teutsches Reichs-Archiv Pars Generalis & Specialis cum ejusdem Spicilegio Ecclesiastico & Seculari in XXV. Tomis; mit dem Haupt-Register. Leipz. 1713--1722. fol.

Lünig. Spicil. Eccles. Ejusd. Spicilegium ecclesiasticum des Teutschen Reichs-Archivs oder Germania Sacra Diplomatica P. III. cum ejusd. continuat. *Lips.* 1716. sq. fol.

Lup. Protosp. LVPI *Protospatarii* Chronicon breve rerum in regno Neapolitano gestarum ab A. C. 860. ad 1102. in MVRATOR. Tom. V. Script. Ital. p. 37.

Mabillon. Act. SS. Ord. S. Bened. vid. Acta SS. Ord. S. Bened.

Mabill. Annal. MABILLON (Ioan.) Annales Ordin. S. Benedicti Tomi V. *Lutet. Paris.* 1703--1713. fol.

Mabillon. Annal. Vet. Ej. vetera analecta s. collectio veterum aliquot operum. *Paris.* 1723. fol.

Mabill. Reg. Pers. Bened. MABILLONIVS (Io.) de regiis personis, quæ ordini S. Benedicti accesserunt ævo Carolino apud Francos. vid. in Act. SS. Ordin. S. Bened. Sec. IV. P. II. p. 586.

Mabill. It. Germ. MABILLONII (Io.) Iter germanicum, & Io. LAVNOJI de Scholis a Carolo M. & post Carolum M. instauratis liber cum præfat. Io. Alb. FABRICII. *Hamb.* 1717. 8.

Mabill. Mus. Ital. *Museum Italicum* seu collectio veterum Scriptorum ex bibliothecis Italicis eruta a Io. MABILLON. & Mich. GERMAIN. *Paris.* Tom. I. 1724. T. II. 1689. 4.

Mabill. de Re Diplom. MABILLON (Ioan.) de Re Diplomatica Lib. VI. *Lutet. Paris.* 1681. fol. maj.

Mamert. Genethl. MAMERTINI (Claudii) Panegyricus II. isque Genethliacus, Maximiano Augusto dictus, inter duodecim Panegyricos veteres ex editione Iacobi de la BAVNE ordine tertius. *Paris* 1676. 4. ex editione vero Christophori CELLARII ordine secundus. *Halæ Magdeburgica.* 1703. 8.

Marcell. Chr. MARCELLINI V. C. Comitis Illyriciani Chronicon ex editione Iac. SIRMONDI *Lutet. Parif.* 1619. extat in Iosephi Iusti SCALIGERI Thesauro temporum P. I. p. 33. sq. *Amst.* 1658. fol. & ex editione Ægidii MORELLI Tomo I. Auctuarii Biblioth. Patr. Paris. p. 716. seq. *Paris* 1689. fol.

Marc. Heracl. MARCIANI (*Heracleotæ*) ex ea quæ Ponti (est Heraclea) Periplus Maris externi, tam orientalis quam occidentalis, & maximarum insularum, quæ in eo sitæ sunt, apud Ioh. HVDSONIVM inter Geographiæ veteris scriptores Græcos minores. Vol. I. *Oxoniæ* 1703. 8.

Mar. Avent. Chron. MARII Aventicensis, sive Lausannensis Episcopi Chronicon a tempore, quo PROSPER *Aquitanus* desinit, usque ad annum vulgaris æræ 581. cum appendice incerti auctoris, ap. DU CHESNE Tomo I. Script. Hist. Franc. p. 210. *Lutet. Parif.* 1636. fol.

Marca Marc. Hisp. MARCA (Petri de) Archiepiscopi Parisiensis Marca Hispanica s. limes Hispanicus. *Parif.* 1688. fol.

Margar. Bullar. Casinens. MARGARINI (Cornel.) Bullarium Casinense seu constitutiones summorum pontificum &c. pro congregatione Casinensi Tomi II. *Venet.* 1650. fol.

Marian. Res Hisp. MARIANAE (Ioann.) Historiæ de rebus Hispaniæ Libri XXX. Tomi IV. *Hag. Com.* 1733. fol.

Marlot. Metrop. Rem. Metropolis Remensis historia a FRODOARDO primum digesta, nunc aucta & illustrata a Dom. Guilelmo MARLOT. T. II. *Paris* 1680. fol.

Mar. Scot. Chron. MARIANI *Scoti*, Monachi Fuldensis, Chronicorum Libri III. ap. Ioannem PISTORIVM illustrium veterum Scriptorum Tomo I. *Francof.* 1613. fol.

Marsigl. Dan. MARSILI (Aloys. Ferd. Conr.) Danubius Pannonico-Mysicus. T. VI. *Hag. & Amst.* 1726. fol.

Martene thes. anecdot. Thesaurus anecdotorum, complectens regum ac principum &c. epistolas & diplomata Tom. V. opera Edmundi MARTENE & Ursini DVRAND. *Lutet. Parif.* 1717. fol.

Martene Veter. Script. Veterum Scriptorum & Monumentorum amplissima collectio opera Edmundi MARTENE & Ursini DVRAND. Tom. VI. *Paris* 1724. sqq. fol.

Mascov. Loth. MASCOV (Io. Iac.) de nexu regni Lotharingiæ cum Imperio Rom. Germanico. *Lipf.* 1728. 4.

Matth. Westmon. MATTHEI *Westmonasteriensis* Flores historiarum. *Frf.* 1601. fol.

Meibom. Scr. Germ. MEIBOMII (Henrici) Rerum Germanicarum Tomi III. *Helmstad.* 1688. fol.

Meibom. de pag. Ejusd. de utriusque Saxoniæ pagis in T. III. Script. Rer. Germ. p. 93.

Meibom. Bardewic. Ejusd. Bardevicum, sive historia urbis istius omnium germanicarum antiquissimæ. in Ej. Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 51.

Meibom. de Irmens. Ejusd. Irmensula Saxonica, id est idoli ejus nominis descriptio, inter ejusd. res German. Tom. III. p. 2.

Meibom. de Κυνοφ. Ejusd. de Κυνοφορίᾳ, seu canis portatione ignominiosa, epistola. Extat in nova librorum collect. quæ prodiit *Halæ* 1709. sqq. in Fascic. III. p. 467. 8.

Meichelbeck. Hist. Frising. MEICHELBECK (Carol.) Historia Frisingensis Tomi II. *Augustæ Vindel.* & *Græcii* 1724. 1729. fol.

Memoir. pour l'hist. natur. de Langued. *Memoires* pour l'histoire naturelle de Languedoc. *Parif.* 1737. 4.

Menck. Scr. rer. Germ. MENCKE (Io. Burckard) Scriptores rerum Germanicarum, præcipue Saxonicarum Tomi III. *Lipf.* 1728. 1730. fol.

Metell. Teg. Quirin. METELLI *Tegerseensis* Quirinalia in laudem S. Quirini Martyris. in CANIS. Lect. antiqu. Tom. III. Part. II. pag. 113.

de MI-

de Michov. de MICHOVIA (Matth.) Sarmatia, Asiana & Europæa. ext. in T. I. Script. Rer. Polon. a PISTOR. edit.

Mirac. S. Genulph. Translatio & *miracula S. Genulphi* autore Benedictino anonymo in Act. SS. Antwerp. die XVII. Ian. p. 97. & in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Part. II. Sec. IV.

Miræi Annal. MIRAEI, (Aubert.) Annales rerum belgicarum a Iulio Cæsare usque ad A. C. 1624. *Bruxell.* 1624. 8.

Ej. Chron. Idem liber auctior sub tit. Rerum Belgicarum Chronicon a Iulio Cæsare ad A. C. 1636. *Antw.* 1636. fol.

Miræi Opp. Diplom. MIRAEI (Auberti) Opera diplomatica & historica Tomi II. *Bruxell.* T. III. ibid. 1734. fol.

--- Miscell. *Historia Miscella*, ab incerto auctore consarcinata, complectens Eutropii historiam Romanam, quam PAVLVS *Diaconus* multis additis, rogatu Adelbergæ Beneventanæ Ducis, a Valentiniani imperio usque ad tempora Iustiniani deduxit, & Landulphus Sagax, seu quisquam alius continuavit, usque ad annum Christi 806. Exacta & castigata ad Msct. codices Ambrosianæ Bibliothecæ, additis notis & variis lectionibus Henrici CANISII, apud MVRATORIVM Tomo I. Scriptor. Ital. p. 1. seq. *Mediol.* 1723. fol.

Miræi Cod. donat. Ejusd. *Codex donationum* piarum præsertim Belgicarum. *Bruxellis* 1624. 4. & in opp. ejusd. fol.

Mon. Egolism. Karoli Magni, Francorum Regis & Imperatoris, vita descripta ut videtur, magna parte a Monacho cœnobii Egolismensis S. Eparchii ex Annalibus illis plebejo & rusticano sermone compositis, quos & Regino Abbas Prumiensis ad annum DCCCXIV. sequutum se ait, nonnullis interpolatis, quibusdam etiam additis. apud PITHOEVM inter Script. Hist. Franc. XII. pag. 230. & apud BOECLERVM seu potius SCHILTERVM Part. II. Script. Rer. Germ. p. 44. *Arg.* 1685. sq. fol.

Monum. Paderborn. *Monumenta Paderbornensia* Ferdinandi Episcopi Paderbornensis. *Lemgoviæ* 1714. 4.

Du Mont. Corps dipl. DV MONT (I.) Corps universel diplomatique du Droit des Gens, contenant un recueille des traitez &c. Vol. VIII. *Amstel.* 1726--1731. fol.

Morisot. orb. marit. MORISOTI (Barthol.) orbis maritimi historia. *Divione* 1613. fol.

Murator. Scr. Ital. MVRATORII (Ludovici Antonii) Scriptores rerum Italicarum, ab anno æræ Christianæ quingentesimo ad millesimum quingentesimum, quorum potissima pars nunc primum prodit ex Ambrosianæ, Estensis aliarumque insignium Bibliothecarum codicibus. *Mediolani.* 1723. fol.

Murator. antiqu. Ital. MVRATORII (Ludov. Ant.) Antiquitates Italicæ medii ævi, sive dissertationes de moribus, ritibus, religione, regimine, magistratibus &c. post declinationem Rom. imper. ad annum usque MD. *Mediol.* 1738. sqq.

Murat. delle antich. Estens. MVRATORII (Ludovici Antonii) delle antichita Estensi ed italiane, in *Modena* 1717. fol.

Natal. Alex. NATALIS *Alexandri* Historia ecclesiastica veteris novique Testamenti T. VIII. *Paris* 1714. fol.

Necrolog. Fuld. Excerpta Necrologii Fuldensis, apud LEIBNIT. Script. Brunsuic. Tom. III. p. 759.

Necrolog. Hildesh. Excerpta ex Necrologio Hildesheimensis ecclesiæ veteri. in LEIBNIT. Script. Brunsu. T. I. p. 763.

Necrol. Laur. *Necrologium Lauresbamense*, in SCHANN. Vindem. liter. Collect. I. p. 23.

Necrol. Mogunt. *Necrologium* ecclesiæ Metropolitanæ Moguntinæ, in SCHANN, Vindem. liter. Collect. I. p. 1.

Nenn. NENNII Evlogium Britanniæ, sive historia Britonum apud GALE Tomo I. Script. Hist. Brit. p. 93. *Oxon.* 1691. fol.

Obr. Prodr. OBRECHT (Ullr.) Alsaticarum rerum Prodromus. *Arg.* 1681. 4.

Olear. rer. Thur. OLEARII (Ioh. Christ.) Rerum Thuringicarum Syntagma. P. II. *Franckf.* 1704. & 1707. 4.

Otto Fr. Chr. OTTONIS Episcopi *Frisingensis* Chronicon s. rerum ab orbe condito ad sua usque tempora gestarum Lib. VIII. apud VRSTISIVM Germaniæ Histor. illustr. Tom. I. pag. 1. *Frf. ad Moen.* 1670. fol.

Otto Fr. gest. Frid. OTTONIS *Frisingensis* Episcopi Libri II. ejusque continuatoris RADEVICI Canonici Frisingensis & Diaconi Libri totidem de gestis Friderici I. Imperatoris. in VRSTIS. Germ. Hist. T. I. p. 401. & in MVRAT. Script. Ital. T. VI. p. 630.

Pag. Crit. PAGI (Antonii) Critica Historico-Chronologica in universos Annales Ecclesiasticos Cæsaris BARONII Tomi IV. *Antverp.* 1705. fol.

Palignes. PALIGNESII Monita genealogica autori vindiciarum arboris genealogicæ augustæ gentis Carolino-Boicæ.

Paneg. in Bereng. vid. Vales.

Papebroch. Con. histor. PAPEBROCHII (Dan.) Conatus Chron. Historicus ad catalogum romanorum pontificum. in Propyl. ad Act. SS. Maji p. 1.

Paul. Diacon. Longob. PAVLI *Warnefridi* Longobardi, Diaconi Foro-Iuliensis, de gestis Longobardorum Libri VI. ad Mst. veterum Codicum fidem editi a Friderico LINDENBROGIO, Belga, accesserunt variæ lectiones Codicum Ambrosiani ac Modoetiensis & annotationes Horatii Blanci Romani. editore Ludovico Antonio MVRATORIO Tom. I. P. II. Scriptorum rerum Italicarum pag. 395. seq. *Mediol.* 1723. fol.

Paull. diss. PAVLLINI (Chr. Fr.) Dissertationes historicæ variorum monasteriorum diversi ordinis in diœcesi Paderbornensi, Monasteriensi &c. originum, fundationum &c. interpretes. *Gissæ* 1694. 4.

Paull. de pag. PAVLLINI (Chr. Fr.) de pagis antiquæ præsertim Germaniæ Commentarius. *Francof.* 1699. 4.

Paurmeist. PAVRMEISTER (Tob.) de jurisdictione imperii rom. Libri II. *Helmst.* 1670. fol.

Perard. Recueil de piec. Recueil de pieces servant a l'histoire de Bourgogne par Estienne PERARD, Doien de la Chambre des Comtes de Dijon. *Par.* 1664. fol.

Percel. Bibl. de PERCEL (Gord.) Bibliotheque des Romans avec des remarques critiques. *Amst.* 1734. 8.

Peregrin. hist. Princ. Lang. Camilli PEREGRINII Historia principum Langobardorum, in MVRAT. Script. Rer. Ital. Tom. II. p. 221. *Mediol.* 1723. fol. & in Thesauro Antiquitat. & Hist. Italiæ Tomo XI. P. I. *Lugd. Batav.* 1723. fol.

Pessin. Mars Mor. PESSINAE de CZECHOROD (Io.) Mars Moravicus. *Prag.* 1577. fol.

Petr. Biblioth. hist. Fr. PETRI *Bibliothecarii*, historia Francorum abbreviata. in DV CHESNE Script. Fr. T. III. p. 540.

Pez. Script. Austr. PEZII (Hieronymi) Scriptores rerum Austriacarum T. II. *Leipz.* 1721. & 1725. fol.

Pez. Thesaur. anecdot. PEZII (Bernh.) Thesaurus anecdotorum novissimus. *August. Vindel.* 1721.

Phot. Bibl. PHOTII Bibliotheca, gr. & lat. ex edit. Andr. SCHOTTI. *Rothom.* 1653. fol.

PISTO-

Pist. Script. Tom. un. PISTORII (D. Iohannis) illustrium veterum Scriptorum, qui rerum a Germanis per multas ætates gestarum historias vel Annales posteris reliquerunt. Tomus unus seu primus. *Francof.* 1613. fol.

Pistor. Script. Pol. PISTORII (Ioan.) Scriptores rerum Polonicarum Tomi III. *Basil.* 1582. fol.

Pith. Scr. XII. PITHOEI (ex Bibliotheca Petri) Annalium & historiæ Francorum ab an. Christi DCCVIII. ad ann. DCCCCXC. scriptores coætanei XII. *Francof.* 1594. 8vo.

Platin. Vit. PLATINAE de vita & moribus summorum pontificum historia. *Basil.* 1529. fol.

Prætor. Orb. Goth. PRAETORII (Matth.) Orbis Gothicus, i. e. Historica narratio omnium fere Gothici nominis populorum origines, sedes, linguas, regimen, reges, ritus exhibens. *Oliv.* 1688. fol.

Prisc. Rhet. leg. Prisci Rhetoris & Sophistæ, historiarum fragmenta inter Excerpta Constantini Porphyrogennetæ de Legationibus, apud Philippum LABBEUM in προτρεπτικῷ de Byzantinæ historiæ Scriptoribus p. 33. sq. *Paris* 1648. fol.

Procop. Goth. PROCOPII Cæsariensis historiarum sui temporis, de bello Gothico libri quatuor, ex interpretatione Claudii MALTRETI Soc. Ies. T. I. opp. *Paris.* 1662. & apud MURATORIUM Tom. I. Script. Rer. It. p. 243. sq. *Mediol.* 1723. fol.

Prosp. Aquit. Chr. PROSPERI *Aquitani* Continuatio Chronici Hieronymiani apud SCALIGERUM in Thesauro temporum ipsi Chronico Hieronymiano EUSEBII juncta. p. 188. *Amst.* 1658. fol.

Prosp. Pith. PROSPERI *Tironis* alteriusve Prosperi Chronicon, longe diversum ab eo, quod hactenus beati Hieronymi Chronicis adjungi solitum. Editio Pithœana emendata ex Collatione Msct. apud LABBEUM. Tom. I. Msctorum p. 56. *Paris* 1657. fol.

Ptolom. PTOLOMAEI (Claudii) Alexandrini Geographiæ Libri octo, recogniti & diligenter emendati cum tabulis Geographicis ad mentem auctoris restitutis ac emendatis per Gerardum MERCATOREM. *Antverpiæ* 1584. fol.

Puricell. Ambrof. Basil. Monum. PURICELLI (Io. Petr.) Ambrosianæ Mediolani Basilicæ ac monasterii hodie Cistertiensis monumentorum descriptio. in GRAEVII Thesaur. Ital. Tom. IV. P. I.

RaderBav. sac. RADERI (Matth.) Bavaria sancta & pia. *Monachii* 1704. Tomi IV. fol.

Radbod fragment. RATBODI, Episcopi Ultraject. Scriptorum fragmenta, in HEDAE Episcop. Ultraj. historia p. 71. edit. *Ultraj.* 1643. fol.

Regin. Chr. REGINONIS, Monachi *Prumiensis*, Chronicon, sive Annales, apud PISTORIUM illustrium veterum scriptorum Tom. I. p. 1. *Frf.* 1613. fol.

Reinh. de jure circ. sac. REINHARD (Io. Ge.) Meditationes de jure principum Germaniæ, cum primis Saxoniæ. circa sacra, ante tempora reformationis. *Hal.* 1717. 4.

Rettenp. Annal. Cremif. RETTENPACHERI (Simon) Historia Norica cum Annalibus monasterii Cremisanensis in Austria superiore. *Salisburgi* 1677. fol.

Rev. Davent. REVII (Iac.) Daventria illustrata. *Lugd. Bat.* 1651. 4.

Richer. Chr. Sen. RICHERII, Abbatiæ Senoniensis in Vosago diœcesis Tullensis historia, in DACHER. Spicil. Tom. III. p. 271.

Rolev. antiqu. Sax. ROLEVINCK (Werneri) de antiquorum Saxonum situ & moribus Lib. III. inter LEIBNITII Scriptores Brunsuic. Tom. III. p. 606. *Hanov.* 1711. fol.

Ror. Mon. *Gesta Francorum* ab ipsius gentis origine ad obitum usque Clodovei I. Regis, auctore

auctore RORICONE quodam Monacho. apud DU CHESNE Tomo I. Script. Franc. pag. 799. seq. *Paris* 1636. fol.

Roswit. Fundat. Gand. — ROSWITHAE Carmen de primordiis & fundatoribus cœnobii Gandersheimensis. in LEIBN. Script. Brunsuic. T. II. p. 319.

Roya Annal. — de ROYA (Aegid.) Annales Belgici. in SWERTII rer. Belg. Annal. Chron. & Histor. Tom. II.

Rubeus Hist. Rav. — RUBEI (Hier.) Italicarum & Ravennatum historiarum Libri XII. vid. in GRAEV. Thes. Ital. Tom. VII. P. I.

Ruin. Act. Martyr. — RUINART (Theodorici) Acta primorum Martyrum sincera & selecta ex Libris cum editis tum manuscriptis collecta, eruta & emendata notisque & observationibus illustrata. Editio secunda. *Amstelodami* 1723. fol.

Ruin. in Greg. — Ejusd. Notae in Gregorium Turonensem ab ipso editum. *Lutet. Paris.* 1699. fol.

Ruin. Pers. Vand. — Ejusd. Historia persecutionis Vandalicæ, in duas partes distincta, quarum prior complectitur libros quinque Victoris Vitensis Episcopi, & alia antiqua monumenta ad Cod. Msct. collata & emendata cum notis & observationibus, posterior commentarium historicum de persecutionis Vandalicæ ortu, progressu & fine. *Paris* 1694. 8.

Sagittar. ant. regn. Thur. — SAGITTARII (Caspari) Antiquitates Regni Thuringici. *Iena* 1685. 4.

Sagittar. Duc. Thur. — Ejusdem Antiquitates ducatus Thuringici. *Ien.* 1688. 4.

Sagittar. Bardev. — Ejusd. Historia antiquissimæ urbis Bardewici. *Iena* 1647. 4.

Salom. Carm. — SALOMONIS Episcopi ad Dadonem Episcopum carmina. vid. in BIBLIOTH. MAX. PATR. T. XVI. p. 1300.

Sammarthan. Gall. Christ. — SAMMARTHANORUM (Scævolæ & Lud.) Gallia Christiana, sive Series Archiepiscoporum, Episcoporum & Abbatum Franciæ Tom. IV. *Paris* 1656. fol.

Sammart. geneal. de la maiſ. de Fr. — *Histoire genealogique* de la maison de France par Scevole & Louis de Saincte Marthe. Tom. I. II. *Paris* 1647. fol.

Savile script. — Anglicarum rerum scriptores post Bedam præcipui, editi ab Henr. SAVILE *Francof.* 1601. fol.

Saussay Martyr. — du SAUSSAY (Andreas) Martyrologium Gallicanum, in quo SS. &c. ortu, vita, factis, doctrina &c. in Gallia illustrium certi natales indicantur, & Elogia describuntur. *Paris* 1638. fol. 2 Vol.

Saxius in Sig. — vid. Sigonius.

Scal. Thes. Temp. — SCALIGERI (Iosephi) Iulii Cæsaris filii, Thesaurus temporum, Eusebii Pamphilii Cæsareæ Palestinæ Episcopi, Chronicorum canonum libros, item auctores omnes & derelicta ab EUSEBIO & HIERONYMO continuantes, cum ejusdem EUSEBII reliquiis Græcis, quæ colligi potuerunt, exhibens, opera & cum notis & castigationibus ejusdem Iosephi Iusti SCALIGERI. *Amst.* 1658. fol.

Schannat. — SCHANNAT (Io. Frid.) Corpus traditionum Fuldensium. *Lips.* 1724.

Ejusd. Diœcesis & Hierarchia Fuldensis. *Frf. ad Moen.* 1727. fol.

Ejusd. Vindiciæ diplomatum Archivi Fuldensis. *ibid.* 1728.

Ej. Historia Fuldensis. *ibid.* 1729.

Ej. Historia Episcopatus Wormatiensis, *ibid.* 1734. fol.

Schaten. Annal. Paderb. — SCHATENII (Nicolai) Annales Paderbornenses Tom. II. *Neuhusii* 1693. fol.

Schilt. Thes. Antiquit. teut. — SCHILTERI (Io.) Thesaurus antiquitatum teutonicarum cum additam.

Io. Ge. SCHERZII & præfat. Io. FRICKII Tom. III. *Ulmæ* 1727. 1728. fol.

Schlœpken Chr. Bardew. SCHLOEPKENS (Christian) Chronicon, oder Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardewick. Lübeck 1704. 4.

Schminck. ad Eginh. vid. EGINH. Vit. Caroli M.

Schœnleb. Carniol. SCHOENLEBEN (Io. Ludov.) Carniolia antiqua & nova. *Labaci* 1681. fol.

Schœpflin. SCHOEPFLINI (Io. Dan.) commentatio historica, qua Alemannicæ antiquitates, sive integra Alemannorum veterum fata ex optimis historicorum monumentis traduntur. *Argentor.* 1723. 4to.

Ejusd. Dissertatio de Burgundia Cis- & Trans-Iurana. *Argent.* 1730. 4.

Schottel. de ant. jur. in Germ. SCHOTTELIVS (Iust Georg) de singularibus quibusdam & antiquis in Germania juribus. *Frf. & Lips.* 1671. 8.

Serrar. Mogunt. SERRARII (Nicolai) Moguntiacarum rerum Libri quinque, ab initio usque ad Ioannem Suicardum anno MDCIV. & MDCXXIV. Moguntiæ editi, nunc annotationibus & schematibus genearchicis tum emendati, tum illustrati, una cum supplemento ad præsens usque tempus, accurante Georgio Christiano IOHANNIS. T. I. Rerum Moguntinensium. *Frf. ad Moen.* 1722. fol. p. 1. sq.

Sheringh. de Angl. orig. SHERINGHAMVS, (Robertus) de origine gentis Anglorum. *Cantabrig.* 1670. 8.

Sidon. Apoll. SIDONII (Caji Sollii Apollinaris) Arvernorum Episcopi opera, cura & cum commentariis Ioannis SAVARONIS, Claromontensis Parisiis, 1611. 4. & cum Iac. SIRMONDI notis cura Philippi LABBEI. *ibid.* 1652. 4.

Sidon. carm. Ej. Carmina. *ibid.* Paris, 1609. 4.

Sidon. Epist. Ej. Epistolarum Libri IX. inter ejusdem opera cura & cum notis Ioannis SAVARONIS. *Paris.* 1609. 4.

Siffrid. Presbyt. SIFFRIDI *Presbyteri* Misnensis Epitomes Libri II. apud PISTORIVM Scriptorum rerum germanicarum T. I. p. 682. *Frf.* 1613. fol.

Sigeb. Gemb. Chron. SIGEBERTI Gemblacensis Monachi Chronographia ap. Io PISTOR. Tom. I. Script. rer. Germ. p. 477. *Frf.* 1613. fol.

Sigon. de regn. Ital. SIGONII (Car.) de regno Italiæ Libri XX. cum notis Ios. Ant. SAXII. extant in T. II. operum SIGONII. *Mediol.* 1732. fol.

Sirm. Concil. Gall. SIRMONDI (Iacobi) Societ. Iesu Presbyteri, Concilia antiqua Galliæ tres in tomos ordine digesta, cum epistolis pontificum, principum constitutionibus & aliis Gallicanæ rei Ecclesiasticæ monumentis. *Lutet. Paris.* 1629. fol.

Snoj. rer. Bat. SNOJI (Reneri) de rebus Batavicis Libri XIII. in SIVERT. Annal. Belg. T. II.

Spelman. SPELMANNI (Henr.) Glossarium Archaiologicum. *Lond.* 1687. fol.

Speneri notit. German. SPENERI (Iac. Carol.) Notitia Germaniæ antiquæ. *Halæ* 1717. 4.

Sperling. Bor. SPERLINGII (Otton.) Boreas ejusque laudes. *Hafn.* 1707. 8.

Stangefol. STANGEFOL (Herrmann.) Annales Circuli Westphalici. *Coloniæ* 1656. 4.

Staphorst. STAPHORSTS (Nic.) Hamburgische Kirchen-Geschichte. Vol. V. Hamb. 1723. seqq. 4.

Stiernhielm Anti-Cluv. STIERNHIELMII (Georgii) Anti-Cluverius, seu Gentis Gothicæ origo & antiquissima in Scandia sedes. *Holmiæ* 1685. 8.

Struv. Hist. Germ. STRUVII (Burch. Gotth.) Corpus historiæ germanicæ. *Ien.* 1730. fol.

Stumpf. Chr. STUMPFFENS (Io.) Chronic würdiger Thaten, Beschreibung gemeiner löblicher Eidgenossenschaft, Städte, Landen und Völcker, vermehrt durch Rud. Stumpfen. Zürch 1586. fol.

Sulpic. Alex. SULPITII (Alexandri) Historia, temporum injuria deperdita, cujus excerpta exhibet GREGORIVS *Turonensis* historiæ Francorum. Libro II. c. 9. p. 58. seq. *Paris* 1699. fol.

Surii Vit. Sanct. SVRII (Laur.) Vitæ Sanctorum ex probatis autoribus & Msct. codicibus editæ. Tom. VI. *Col. Agrip.* 1617. seq. fol.

Swert. Annal. SWERTII (Franc.) Rerum Belgicarum Annales, Chronici & Historici antiqui & recentiores. Tomi II. *Francof.* 1620. fol.

Synod. Valent. *Synodus* habita in urbe *Valentina* X. Kalendas Iunii anno XXIII. regni domni Gunthcramni regis, in *Harduin.* Concil. Tom. III. p. 457.

Tentzel. vindic. Lindav. TENTZELII (Wilh. Ernst.) Historicæ vindiciæ pro Herm. CONRINGII censura, in diploma fundationis fictitium Lindaviensis ad D. virginem cœnobii. *Lindaugiæ* 1700. fol.

Teschenm. Annal. TESCHENMACHERI (Wern.) Annales Cliviæ, Iuliæ &c. notis, tabulis Genealog. & Geograph. & Codice Diplomatico illustrati a Iusto Christoph. DITHMARO. *Witeb.* 1721. fol.

Theodor. Vit. Magn. *Vita S. Magni* Confessoris autore THEODORO Monacho S. Galli &c. apud SVRIVM de vitis SS. die VI. Sept. p. 73. *Colon. Agripp.* 1618. fol.

Thorn. Chr. THORNE (Gil.) Chronica de rebus gestis abbatum S. Augustini Cantuariæ, cui accessit Chronologia spectans ad prædictum cœnobium Augustinense. in TWYSD. & SELDEN. Script. Angl. Tom. II.

Tillem. Hist. des Emp. TILLEMONT (le Nain de) Histoire des Empereurs, justifieé par les Citations des auteurs originaux, avec des Notes pour eclaircir les principales difficultez de l'histoire. Tomes V. en XIII. Volumes. *a Bruxelles & a Paris* 1692-- 1710. 12.

Tolner. Hist. Palat. TOLNERI (Caroli Ludov.) Historia Palatina cum Codice Diplomatico, *Frf. ad Moen.* 1700. fol.

Torfæi reg. Dan. TORFAEI (Thormod.) Series dynastarum & regum Dan. *Hafn.* 1702. 4to.

Tradit. Fuld. *Traditiones Fuldenses.* v. in PISTOR. Script. German. Veter. p. 445. & conf. SCHANNAT.

Twysd. Scr. Angl. TWYSDEN (Rogeri) Historiæ Anglicanæ Scriptores X. *Londen* 1652. fol.

Vadian de colleg. VADIANI (Ioach.) Farrago antiquitatum Alamannicarum, sive de collegiis & monasteriis Germaniæ veteribus Liber. vid. in GOLDAST. Script. Antiquit. Alam. Tom. III. p. 4. sq.

Valesiana. Ou les penseés critiques, historiques &c. de Mr. de VALOIS. *a Paris* 1695. 8vo.

Valef. paneg. Bereng. Anonymi carmen Panegyricum de laudibus Berengarii Augusti, ab Hadr. VALESIO editum. vid. in MVRAT. Tom. II. Part. I. Script. Ital. p. 371. & in LEIBNIT. Tom. I. Script. Brunsv. p. 235.

Valef. Chr. vid. Chron. Valef.

Valef. Franc. VALESII (Hadriani) Rerum Francicarum usque ad Chlotarii Senioris mortem Libri VIII. *Lutet. Paris.* 1646. fol.

Valef. Not. Gall. VALESII (Henr.) Historiographi Regii, notitia Galliarum, ordine litterarum digesta. *Paris* 1675. fol.

Valvaf. Carinth. VALVASOR (Io. Weichard) Topographia Archiducatus Carinthiæ. Tomi IV. *Norib.* 1688. fol.

Valvaf. Ehre des Herzogth. Crain. VALVASOR (Io. Weichard) Ehre des Herzogthums Crain Part. I. II. III. IV. *Laybach.* 1689. fol.

Vdalr. Babenb. VDALRICI, Babenbergensis codex epistolaris, continens variorum pontificum & Imperatorum &c. epistolas. vid. in EC-

in ECCARD Tom. II. Scriptor. Hist. med. ævi. p. 1.

Veget. Ren. Mulo medic. VEGETII (Renati) artis veterinariæ sive Mulo medicinæ Libri IV. vid. inter Ioh. Matth. GESNERI Scriptor. rei Rust. Tom. II. p. 1033. *Lips.* 4to.

Velseri opp. VELSERI (Marci) Opera historica & Philologica, sacra & profana in unum collecta, accurante Christophoro ARNOLDO. *Norimb.* 1682. fol.

Verel. ad hist. Goth. Gothrici & Rolfi Westrogothiæ regum historia, lingua antiqua Gothica scripta, cum Vers. & Not. Olai VERELII. *Ups.* 1664. 8.

Vghell. Ital. Sacr. VGHELLI (D. Ferdinandi) Italia sacra, sive de Episcopis Italiæ & Insularum adjacentium rebusque ab iis præclare gestis, deducta serie ad nostram usque ætatem. Opus singulare provinciis XX. distinctum, in quo Ecclesiarum origines, urbium conditiones, principum donationes, recondita monumenta in lucem proferuntur. Tomi X. cura & studio Nic. COLETI. *Venet.* 1717. 18. 19. & 20. fol.

Vign. Orig. Fr. VIGNIERII (ex Bibliotheca historica Nicolai) Tractatus de statu & origine veterum Francorum ex Gallico sermone in Latinum conversus. apud DV CHESNE Tomo I. Script. Franc. p. 134. *Paris* 1636. fol.

Vindic. gent. Boic. vid. de Wilhelm.

Vit. S. Amand. Ejusd. Suppl. *Vita S. Amandi* Episcopi, ab ejus æquali scripta, ejusdemque suppletio, quæ addita est a Milone Monacho & sacerdote, in DV CHESNE Scr. Fr. T. I. p. 645. & 647.

vit. S. Audoën. *Vita S. Audoëni* Episcopi Rothomagens. apud SVRIVM de Sanct. vitis d. 24. Aug. p. 256. *Colon. Agripp.* 1618. fol.

Vit. S. Bathild. *Vita S. Bathildis*, Reginæ Gall. auctore coætaneo anonymo inter Acta SS. Ian. Tom. II. d. XXVI. Ian. p. 732. & alia auctore anonymo sed antiquo ex Msct. Corsendoncano & SVRIO. *ibid.* p. 742. *Antw.* 1643. fol.

Vit. S. Bonif. *Vita S. Bonifacii* Archiepiscopi Moguntini, auctore WILLIBALDO Presbytero, in Act. SS. Tom. I. Iun. d. 5. p. 460. *Antw.* 1695. fol. & Act. SS. Ordin. S. Bened. Sec. III. P. II. pag. 1. *Lutet. Paris.* 1672.

Vit. ejusd. per Othlon. Ejusdem *Bonifacii vita* ab Othlono Presbytero conscripta, extat in CANIS. Lection. antiqu. Tom. III. P. I. pag. 333. *Amst.* 1725. fol. apud SVRIVM de Sanct. Vit. d. 5. Iun. p. 57. *Colon.* 1618. fol. & Act. SS. Ordin. S. Bened. Sec. III. P. II. p. 28.

Vit. Columb. *Vita S. Columbani* ab ejus æquali Iona abbate conscripta. vid. SVR. vit. SS. d. 21. Nov. p. 467. & MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. II. p. 5.

Vit. S. Consort. *Vita S. Consortiæ* Virginis, in DV CHESNE Tom. I. Script. p. 549.

Vit. S. Corbin. *Vita S. Corbiniani* Episcopi Frisingensis primi auctore ARIBONE, in Act. SS. Ordin. S. Bened. Sec. III. Part. I. p. 500.

Vit. S. Desidor. *Vita S. Desiderii*, Caturcensis Episcopi. vid. in LABB. Bibl. Msct. Tom. I. p. 699.

Vit. S. Elig. *Vita S. Eligii* Noviomensis Episcopi, a beato Audoëno Rothomagensi præsule, ejus æquali conscripta libris duobus, apud SVRIVM de Sanctorum vitis d. 1. Decembr. pag. 1. *Colon. Agripp.* 1618. fol.

Vit. Emmeram. *Vita* & virtutes *B. Emmerammi* auctore MEGINFREDO, in CANISII

 Lect.

Lect. antiqu. Tom. III. P. I. p. 86. *Amst.* 1725. fol.

Vit. S. Gall. WALAFRIDI *Strabi* de vita B. Galli liber, apud GOLDAST. inter Scriptor. Rer. Alemann. Tom. I. p. 142. *Frf.* 1661. fol.

Vit. S. Godeh. *Vita S. Godehardi* Episcopi Hildeshemensis, in LEIBNIT. Tom. I. Script. Brunsuic. Tom. I. p. 482.

Vit. S. Gudil. *Vita S. Gudilæ* virginis, autore HVBERTO, in Act. SS. Tom. I. Ianuar. d. VIII. p. 514. *Antw.* 1643. fol.

Vit. S. Hathum. *Vita Hathumodæ* primæ abbatissæ Gandersh. autore AGIO presbytero & monacho coævo. vid. ECCARD. Quatern. p. 1.

Vit. S. Idæ. *Vita S. Idæ*, scripta ab VFFINGO monacho Wertinensi. in LEIBNIT. Script. Brunsuic. Tom. I. p. 171.

Vit. S. Lantbert. *Vita S. Lamberti*, Episcopi Lugdunensis, in ACT. SS. Tom. II. April. d. XIV. p. 216. *Antw.* 1675. fol. & in ACT. SS. ORDIN. S. BENEDICTI Sec. III. Part. II. pag. 462. *Lutet. Paris.* 1672. fol.

Vit. Lebuin. *Vita S. Lebuini* Presbyteri, scripta ab HVCBALDO Elnonensi Monacho. apud SVRIVM Vit. SS. d. 12. Nov. p. 277.

Vit. S. Leodegar. *Vita S. Leodegarii*, Episcopi Augustodunensis & Martyris, autore VRSINO apud SVR. de Vit. Sanct. d. 2. Octobr. pag. 12. apud DV CHESNE Histor. Franc. Scriptor. Tom. I. pag. 617. & correctior in ACT. SS. ORDINIS S. BENEDICTI Sec. II. p. 698. *Lutet. Paris.* 1669. fol.

Vit. ejusd. *Vita S. Leodegarii* ex vetusto Cod. Msct. Iacobi SIRMONDI, apud DV CHESNE l. c. p. 600. & in ACT. SS. ORD. S. BENEDICTI Sec. II. pag. 680.

Vit. S. Ludger. *Vita S. Ludgeri* Episcopi Mimigardefordensis* in Westphalia, autore ALTFRIDO, in Act. SS. Tom. III. MART. d. XXVI.

Vit. Mathild. *Vita B. Mathildis*, reginæ germaniæ, jussu S. Henrici Imp. pronepotis scripta, in LEIBNIT. Tom. I. Script. Brunsuic. p. 192.

Vit. Meinwer. *Vita Meinwerci*, Episcopi Paterbrunnensis, in LEIBNIT. Tom. I. Script. Brunsuic. p. 517.

Vit. Othm. WALAFRIDI *Strabi*, Abbatis Augiensis liber de Vita S. Othmari, in GOLDAST. Tom. I. Antiqu. Alaman. pag. 176.

Vit. S. Radegund. *Vita S. Radegundis* reginæ duobus libris comprehensa, apud SVR. in Act. SS. d. 13. Aug. pag. 116. & in Bibl. Patr. Max. Tom. X.

Vit. S. Ratbod. *Vita S. Radbodi* Episcopi Trajectensis ad Rhenum, auctore anonymo subæquali,

æquali, in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. V. p. 25.

Vit. S. Remb. *Vita S. Remberti* Archiepiscopi Hamaburgensis. vid. in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 471. & in Act. SS. Antwerp. d. 4. Febr.

Vit. S. Rudpert. *Vita S. Rudberti* primi Episcopi Salisburgensis. apud CANIS. Lect. Antiqu. Tom. III. Part. II. pag. 338. *Amst.* 1725. fol. & Act. SS. Ordin. S. Benedict. Sec. III. P. I. p. 339. *Lutet. Paris.* 1672. fol.

Vit. Sigeb. *Vita Sigiberti* III. Regis Austriæ, filii Dagoberti I. cujus autor etsi coætaneus non fuit, eam tamen ex veteribus Historicis & Sanctorum vitis se collegisse testatur. apud DU CHESNE Tomo I. Scriptorum Rer. Franc. pag. 591. *Paris* 1636. fol.

Vit. S. Sturm. *Vita S. Sturmii*, Abbatis Fuldensis, autore S. EIGILE, in MABILL. Act. SS. Ordin. S. Bened. Sec. III. Part. II. pag. 267. extat quoque apud SUR. Act. SS. d. XVII. Decembr.

Vit. S. Theod. *Vita S. Theodorici*, Abbatis Remensis, in DU CHESNE Tom. I. Script. Fr. pag. 538.

Vit. S. Wadregis. *Vita S. Wadregisili* Abbatis, apud SUR. de Vit. SS. d. 22. Iul. p. 270. & in Act. SS. Ordinis S. Benedicti Sec. II. p. 534. *Lutet. Paris.* 1669. fol.

Vit. Wilfrid. per Edd. *Vita S. Wilfridi*, Episcopi Eboracensis, auctore Eddio Stephano, in ACT. SS. ORDIN. S. BENEDICT. Sec. IV. P. I. p. 670. *Lutet. Paris.* 1677. fol.

Vital. Hist. eccl. VITALIS (Orderici) cœnobii Uticensis Monachi, Historiæ ecclesiasticæ Libri XIII. int. DU CHESNE Script. Normann. p. 319.

Voss. Annal. Holl. VOSSII (Matt.) Annales Hollandiæ, Zelandiæque. *Amst.* 1680. 4.

Ursin. Vit. Leodeg. vid. Vit. Leodegar.

Urstis. Germ. Hist. URSTISII (Christ.) Germaniæ historicorum illustrium, quorum plerique ab Henrico IV. Imperat. usque ad annum Christi 1400. Tom. I. *Francof. ad Moen.* 1670. fol.

Usuard. Martyrol. USUARDI Monachi martyrologium, cum auctario Io. Baptistæ SOLLERII. *Antwerp.* 1714. fol.

Wagens. Norib. WAGENSEIL (Io. Christoph.) de S. R. I. libera civitate Noriberga. *Altorf.* 1697. 4to.

Walafr. Str. Vit. Gall. vid. Vit. S. Gall.

Walafr. Str. Vit. Othm. vid. Vit. Othm.

Wendel. LL. Sal. WENDELINI (Gottfredi) Taxandro-Salii, Leges Salicæ illustratæ & Natale solum Legum Salicarum, cum Glossario Salico vocum Advaticarum *Antverpiæ, ex off. Plant.* 1649. fol. & apud CHIFLETIUM Tomo II. operum Historicorum, p. 53. seq.

Wessel. Itiner. Vetera monumenta itineraria, sive Antonini Augusti itinerarium, cum notis variorum,

variorum, curante P. WESSELINGIO. *Amst.* 1735. 4to.

Wilh. Malmesb. gest. Angl.

WILLIELMUS *Malmesburiensis*, de gestis regum Anglorum Lib. V. accedit ejusdem Historiæ novellæ Libri II. & de pontificibus Anglorum Libri V. inter Henrici SAVILE rerum Anglicarum Scriptores. p. 5. *Frf.* 1601.

de Wilhelm. geneal. Boic.

de WILHELM (Ignat. Franc. Xaver.) Vindiciæ arboris genealogicæ augustæ gentis Carolino-Boicæ, contra Systema autoris, qui in arbore genealogica, ante paucos annos cupro incisa serenissimorum Bojorum principum fundatorem ponit Luitpoldum, & abrupta penitus arbore, negat Carolum M. *Monach.* 1730. fol.

Willelm. Gemm. Hist. Norm.

WILLELMI (Gemeticensis) Monachi, historiæ Normannorum Libri VIII. int. DU CHESNE Script. Normann. pag. 215.

Winckelm. Westph.

WINCKELMANNI (Ioh. Iusti) Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliæ. *Oldenburgi* 1667. 4.

Wittich. Annal.

WITTICHINDI Monachi Corbej. Annal. libri III. apud Henr. MEIB. Tom. I. Script. Rer. Germ. pag. 629. *Helmst.* 1688. fol.



Sum-

Summarischer Innhalt
Des Vierten Theils, Ersten Buchs.

Carolus Calvus, Römischer Kayser und König von Franckreich,
König Carolomannus von Bayern, Ludewig von Teutschland
Carl von Schwaben,
Carolus Crassus, Römischer Kayser, König von Teutschland und
Franckreich,
Arnulfus, König von Teutschland, Italien, Römischer Kayser,
Ludovicus Infans, König von Teutschland.

A. C. 876.

Obgleich nach König Ludwigs von Teutschland Tode dessen drey Söhne unter sich einig, so will doch Kayser Carl in Franckreich dieselben unterdrücken, und besonders gantz Lotharingen erobern; kömmet mit einem Heere bis Cöln. König Ludewig von Teutschland macht Gegenanstalten, biethet dem Kayser Frieden an, findet aber kein Gehör. Ludewig lässet durch die Feuer- und Wasser-Probe erweisen, daß er gerechte Sache habe, die auch glücklich vor ihn abgelaufen seyn soll. Ludewig gehet selbst über den Rhein, um die Feinde aufzusuchen: lässet nochmals um Friede anhalten. Der Kayser sucht ihn einzuschläfern: will die Teutschen in der Nacht überfallen, weil solches aber verkundschaffet wird, macht König Ludewig Anstalt zur tapfern Gegenwehr. Die Kayserlichen werden auf das Haupt geschlagen. Grosser Verlust, den sie erlitten. Der Kayser rettet sich mit der Flucht. König Ludewig reiset an verschiedene Orte. Bespricht sich mit seinem Bruder Carolo, Könige von Allemannien; und nachdem Carolomannus mit den aufrührischen Böhmen fertig worden, kommen zu Svalifeld alle drey Brüder zusammen. Vereinigen sich, daß es bey der zu Forchheim gemachten Landes-Theilung bewenden solle. Was vermöge derselben ein ieder vor Lande bekommen? Bündniß, so sie unter sich errichten. Von Kayser Carln ist weiter nichts zu befürchten. Ihm machen die Normänner genug zu schaffen, die das gröste Theil von Neustrien erobern, und endlich das Hertzogthum Normandie stiften. Reichs-Tag zu Saumoncy. Der Friede wird von den Normännern mit Gelde erkauft. In Italien ist alles in Unordnung, weil die Saracenen die Oberhand in Unter-Italien erlanget, und ihnen viele Italiäner beyfallen. Pabst Johannis vergebliche Bemühungen um ihnen zu wehren.

A. C. 877.

Die Saracenen setzen sich ie länger ie fester. Der Pabst bittet, der Kayser solle sich Italiens und der Stadt Rom annehmen. Lässet dessen Wahl auf seinem Concilio bestätigen. Obgleich der Kayser anfangs den Römer-Zug nicht unternehmen kan, auch in eine gefährliche Kranckheit verfallen; wird doch auf des

Pabsts ferneres Anhalten, nachdem man die Normänner in Franckreich zu beruhigen gesuchet, und auf dem Reichs-Tage zu Kiersy vor die innerliche Ruhe Franckreichs gesorget, der Zug vom Kayser nach Italien angetreten. Ihm kommt der Pabst entgegen, beyde gehen nach Pavia. Da aber allda die Nachricht einläufet, daß Carolomannus aus Bayern mit einem Heere im Anzuge, um Italien zu erobern, muß Kayser Carl Pavia verlassen: weil auch viele Frantzösische Herren wider ihn sich empöret, will er wieder nach Franckreich gehen. Kayser Carl stirbt unter Weges, ehe er nach Maurienne gebracht werden kan. Carolomannus wird König von der Lombardey: gehet aber nicht nach Rom. Der Pabst stellet sich, daß ihm solches angenehm seyn würde: Schreibet aber doch Bedingungen vor, ehe der Zug nach Rom angetreten werden könnte. Carolomannus kommt nach Bayern zurück. König Ludewig treibt die Linones und Sisuslos zu Paaren. Erlaubet dem Stift Gandersheim, iederzeit eine Aebtißin zu erwehlen, und ertheilet dem Closter Werthen das Recht einen Abt zu erkiesen. Die Teutschen Könige theilen sich in die Lotharingischen Lande.

A. C. 878.

Reichs-Tag zu Franckfurt. Carolomannus tritt seinen Brüdern seinen Antheil von Lotharingen, diese aber dargegen Italien an ihn ab, woselbst alles in der grösten Unordnung. Pabst Johannes will nach Franckreich gehen. Eröffnet solches Vorhaben Lamberto, Hertzogen von Spoleto. Dieser will es nicht geschehen lassen. Kommt nach Rom und nimmt den Pabst gefangen. Des Pabsts Klagen über dieses Verfahren. Er entfliehet heimlich nach Genua, entschuldiget sich bey Carolomanno, klaget über seine Feinde, verspricht zu Carolomanno zu kommen, will aber zu Troyes ein Concilium halten. Langet bey dem Hertzog Bosone in Burgund an, dem er zu Italien Hoffnung machet, kommt endlich in Franckreich zu Lion an. Obgleich bey dem Concilio zu Troyes die Teutschen Bischöffe und Gesandten nicht erscheinen, werden doch des Pabsts Feinde in Kirchen-Bann gethan. Streitigkeiten zwischen dem Pabst und König in Franckreich. König Ludewig wird dennoch vom Pabste gecrönet. Der Pabst suchet um Frantzösische Hülfe an. Gehet nach Italien zurück. Nimmt sich Hertzog Bosonis an. In Franckreich verfällt das Ansehen des Königs. Die Stände empören sich zum Theil öffentlich. König Ludewig muß ihnen zugestehen, was sie verlangen. Suchet König Ludewigen von Teutschland auf seine Seite zu bringen. Dieser lässet sich darzu willig finden. Beyde Könige kommen zu Mersen zusammen. Vergleich und Bündniß so unter ihnen aufgerichtet wird. Die Italiänischen Angelegenheiten werden noch ausgesetzet, und soll zu Gondreville mit allen drey Teutschen Königen eine Zusammenkunft gehalten werden. Inzwischen versprechen der König von Teutschland und Franckreich, daß ihr Bündniß auch auf ihre Söhne sich erstrecken solle.

A. C. 879.

Carolomannus wird gefährlich kranck. Ludewig versichert sich der Nachfolge in den Bayerischen Landen. Weil nun Carolomannus nicht nach Italien gehen können, dauern die Unruhen allda immer fort. Der Pabst scheinet noch immer auf Frantzösische Hülfe zu hoffen. Hält zu Rom einen Synodum. Weil aber Carl von Alemannien Anstalt machet, sich Italiens

liens zu bemächtigen, stellet sich der Pabst, als ob ihm solches angenehm sey, will aber die Teutschen Könige gegen einander aufhetzen. König Ludewig in Franckreich stirbt. Sein Sohn gleiches Namens, der nach Autun geschicket worden, soll zwar König werden an seine statt: die Crönung aber wird aufgeschoben, weil vier Herren alle Gewalt im Reiche unter Ludewigs Namen an sich reissen, so sich doch theils selbst nicht recht vergleichen können, und theils von andern dieserhalben beneidet werden, darunter Gautzlinus, Abt von St. Denys, welcher nebst andern seiner Partie König Ludewigen von Teutschland die Frantzösische Crone anträget, der auch solche annimmt, nach Verdun kommet, und von denen, so ihn berufen, die Huldigung einnimmt. Gegenanstalten, so von der andern Partie gemachet werden. Diese schicket eine Gesandtschaft an den Teutschen König ab. Der Abt Gautzlinus und Conrad Graf zu Paris müssen Franckreich verlassen. Bewegen König Ludewigen von Teutschland, sich ihrer anzunehmen. Obgleich dieser selbst nach Franckreich gehen wollen, weil sich aber Arnulphus in Bayern feste zu setzen suchet, und sich der König derjenigen, so Arnulphus verfolget, annehmen will, worüber Carolomannus sich mißvergnügt stellet, muß er erst nach Bayern gehen, wo er sich mit Carolomanno vergleichet. Hierauf bekommet er in Lotharingen zu thun, weil Hugo, König Lotharii Sohn, solches Reich an sich ziehen will. Dieser wird in einem Schlosse bey Verdun belagert, solches auch erobert, Hugo verjaget, und dessen Anhänger bestrafet. Sodann gehet König Ludewig von Teutschland nach Franckreich, findet, daß ihn viele wieder verlassen. Die Frantzösischen Könige, Ludewig und Carolomannus, werden beyde gecrönet. Bekommen darauf noch grössern Anhang. Da sich denn auch König Ludewig von Teutschland mit ihnen vergleichet. Persönliche Zusammenkunft dieser Herren. Boso von Provence empöret sich gegen die Könige. Wichtige Güter und Aemter, so er besessen, durch die Vermählung mit Ermingard, Kayser Ludwigs II. Tochter, erlanget er deren noch mehrere. Der Pabst ist auf seiner Seite, und die Bischöffe und Stände weiß er zu gewinnen. Daher ihm in einer Versammlung der geist- und weltlichen Stände zu Mante, nachdem man über den bisherigen Verfall des Burgundischen Reiches viele Klagen geführet, die Königs-Crone angetragen wird. Die er auch annimmt, und zu Lion gecrönet wird. Wie weit sich dieses Reich damals erstrecket? Die Fränckischen Könige machen Anstalt, ihn zu bekriegen. Beyde Könige von Franckreich und Ludewig von Teutschland, kommen dieserhalben zusammen. Carolomannus will zwar die Oberherrschaft von Italien noch nicht fahren lassen; hingegen bewirbt sich Carl von Alemannien um die Kayser-Crone. Der Pabst will haben, er solle erst Gesandten nach Rom schicken, um mit ihnen wegen Bestätigung aller Freyheiten der Römischen Kirche zu handeln. Irrungen, so zwischen dem Pabst und König Carln sich hervor thun. Der Pabst suchet den König zu gewinnen.

A. C. 880.

Ludewig von Teutschland hat mit den Normännern zu thun, schläget sie in dem Carbonarischen Walde. Ein Theil derselben entrinnet. Ein anderer Haufe der Normänner schläget die Sachsen bey Ebstorf. Die Normänner haben die Böhmen und Sorben auf ihrer Seite, welche letztere aber wieder zur Ruhe gebracht wer-

werden. Carolomannus, König von Bayern, stirbt. Dessen Eigenschaften und Lob. König Ludewig von Teutschland bekommt die Bayerischen Lande. König Carl von Alemannien hingegen Italien. Arnulfus, Carolomanni unächter Sohn, wird Hertzog von Cärnthen. Zu Gondreville wollen alle vier Könige zusammen kommen. Ludewig von Teutschland schicket wegen seiner Kranckheit nur Gesandten. Theilung der beyden Frantzösischen Könige in Franckreich. Gantz Lotharingen bleibet bey Teutschland. Carl von Schwaben behält Italien. Die Aufrührer sollen gezüchtiget werden. Hugo wird aus Lotharingen verjaget, Boso, der neue König von Burgund, bekrieget, Macon erobert, Vienne belägert. König Carl muß nach Italien eilen. Verdacht, so sich gegen den Pabst ereignet, welcher mit den Italiänischen Fürsten beständig uneinig, und König Carln auf seine Seite ziehen will. Verwirrter Zustand von Italien. Die Griechen sollen daselbsten eingefallen seyn. Der Pabst will nichts davon wissen. Dessen Entschuldigungen wegen alles desjenigen, so ihm zur Last geleget worden: verlanget nochmals, der König möge, ehe er nach Rom komme, die Freyheiten der Kirche bestätigen. Dieser aber gehet von Vienne gerade nach Rom, kehret sich an des Pabsts dargegen gemachte Einwendungen nicht, setzet seine Reise nach Rom ungestöret fort. Der Pabst muß ihn zum Kayser crönen,

A. C. 881.

und so wohl als andere geist- und weltliche Stände huldigen. Des Kaysers weitere Verrichtungen in der Lombardie. Die verwittwete Kayserin Angilberga wird gefangen nach Teutschland gebracht. Der Pabst nimmet sich vergeblich ihrer an. Kriege der Teutschen und Frantzosen mit den Normännern. Grosse Vortheile, so diese zeither erhalten. Die Verrätherey eines Frantzösischen Grafens soll darzu viel beygetragen haben. Ludovicus von Franckreich gehet von Vienne auf sie los. Paris läuft Gefahr von diesen Feinden. Der König waget ein Treffen. Sie werden aufs Haupt geschlagen. Verschiedene Umstände, so hiervon erzehlet werden, die nicht mit einander übereinstimmen. König Ludewig von Teutschland hat auch mit den Normännern zu thun. Belägert sie in Nimwegen. Gehet einen Frieden ein, und die Normänner ziehen vor dieses mal ab. Hugo, Lotharii Sohn, unterwirft sich dem Könige. Tritt gar bald auf die Hinterbeine. Die Könige von Teutschland und Franckreich kommen zu Gondreville zusammen. Ersterer wird gefährlich kranck. Wird wiederum von den Normännern bekrieget. Grosse Progressen, so sie machen.

A. C. 882.

Ludewig, König von Teutschland, stirbt. Lässet keine männliche Erben. Die Teutschen ziehen sich vor den Normännern zurücke, die sich noch weiter ausbreiten. Die Lotharinger wollen sich nach König Ludewigs Tode an Franckreich ergeben: Schicken Abgeordnete dahin, finden aber kein Gehör. König Ludewig von Franckreich stirbet auch. Ihm folgt nunmehro sein Bruder, Carolomannus. Vienne wird endlich erobert. Die Normänner ziehen sich aus Franckreich zurück. Kayser Carl wird als rechtmäßiger König von Teutschland erkannt. Bringet ein sehr grosses Heer gegen die Normänner zusammen. Der Ausgang dieses Krieges kommt mit der von den gemachten Anstalten geschöpften

ten Hoffnung nicht überein. Der Kayser belagert sie in Haßla. Nach einer Unterredung mit Godofredo der Normänner Hertzoge, kommet es zu einem vor die Teutschen nachtheiligen Frieden. Godofredus bekommt ein groß Theil von Frießland. Die übrigen Heerführer erhalten Land und Geld. Es scheinet, daß der Kayser verrathen worden. Es wird so gar vor Hugonem, Lotharii Sohn, gesorget. Godofredus wird getaufet. Die Normänner leben nicht einmal dem Frieden nach. Befehdungen, so sich zwischen zwey Thüringischen Herren entsponnen. Franckreich machet auf Lotharingen vergeblich wieder Ansprüche. Dargegen der Kayser die Angelberg dem König von Franckreich zum Verdruß los lässet. Der Pabst klaget über die Saracenen und Italiänischen Fürsten. Die Hertzoge von Spoleto bezeigen sich sonderlich widerspenstig. Der Pabst verlanget inständig, der Kayser solle nach Italien kommen. Pabst Johannes der VIII. erlebet aber solches nicht, weil er umgebracht wird. Ihm folget Martinus der II. welcher diejenigen, so der vorige Pabst in Bann gethan, davon los zehlet. Jedoch den Kayser auch zu gewinnen suchet.

A. C. 883.

Der Kayser kommet nach Italien. Hertzog Wido von Spoleto und seine Anhänger werden in die Acht erkläret. Der sich an die Griechen hänget, und ob er gleich gefangen wird, doch glücklich entkommet, und zu denen Saracenen übergehet. Berengarius von Friaul muß ihn angreifen, richtet aber wenig aus, weil die Normänner in des Kaysers Abwesenheit den Frieden gebrochen, werden sie zwar geschlagen, hingegen leisten sie Hugoni in Lotharingen Beystand. Ihr Heerführer Godfried heyrathet dessen Schwester. Hugo findet unter den Francken Beystand. Soll einige davor schlecht belohnet haben. Der Kayser eilet inzwischen aus Italien zurück.

A. C. 884.

Reichs-Tag zu Collmar. Die Normänner machen weitere Progressen: Sie werden zu Duisburg belagert und ziehen sich zurück. Godofredi Gemahlin, Gisela findet sich bey dem Kayser zu Worms ein. Richtet wenig aus. Die Normänner werden von den Frießländern geschlagen. Der Kayser hält sich in Lotharingen auf. Bekommt in Bayern zu thun. Zweyer Bayerischen Grafen Söhne können die väterlichen Aemter nicht erlangen, welche der Kayser Arboni gegeben. Jene wollen diesen vertreiben. Diesem stehet Zwentiboldus, Hertzog von Mähren, bey. Obgleich der Kayser den letztern zum Marggrafen erkläret; so ändert er sich doch wieder, und stehet den ersteren die väterlichen Aemter und Güter zu. Zwentiboldus nimmt sich Arbonis dennoch an. Jenen stehet Hertzog Arnulfus von Kärnthen bey. Zwentibold und Arnulfus gerathen darüber in Krieg. Zwentiboldi Partie behält die Oberhand. Carl will diese Streitigkeiten beylegen. Zwentibold unterwirft sich. Der Kayser gehet wieder nach Italien. Hadrianus III. wird Pabst. Der Hertzog von Spoleto unterwirft sich dem Kayser. Weil Franckreich von den Normännern viel ausstehen müssen, gehet König Carolomannus gegen sie zu Felde. Muß vor ihnen fliehen, und den Frieden mit Gelde erkaufen. Carolomannus kommt auf der Jagd um. Er hinterlässet keine männliche Erben, und dessen Stief-Bruder Carl ist noch zu jung zur Regierung. Die Normänner fallen wiederum in Franckreich ein.

A. C. 885.

Kayser Carl gehet aus Italien zurück. Die Normänner machen ihm nicht wenig zu schaffen. Ob sie gleich in etwas zurück getrieben werden: nehmen sie sich doch Hugonis in Lotharingen an. Ihr Hertzog, Godofredus, fordert von dem Kayser einige am Rhein gelegene Lande. Reichs-Tag zu Gondreville. Dem Kayser wird von den Frantzösischen Ständen gehuldiget. Der Normänner Macht ist ie länger ie gefährlicher. Sie bezeigen sich hochmüthig. Kayserlicher Seits stellet man sich, als ob man nachgeben wolle. Graf Heinricus und der Ertz-Bischoff von Cölln, sollen mit den Normännern handeln. Als aber die Unterhandlungen angehen, wird ihr Heerführer Gottfried durch Verrätherey hingerichtet. Hugo wird auch ins Garn gelocket, gefangen genommen und geblendet. Die Normänner werden aus dem Felde geschlagen. Kayser Carls Reisen im Reiche; weil er seinem unächten Sohne Bernhardo das Teutsche Reiche zutheilen wollen. Der Pabst stirbt, ehe er nach Worms kommen kan. Der Kayser vergleichet Arnulfum und Zwentiboldum. Mit Pabsts Stephani Wahl ist der Kayser übel zufrieden: zumal da die Römer den Kayserlichen Gerechtsamen ie länger ie mehr Eintrag thun, lässet sich aber dennoch besänftigen.

A. C. 886.

Der Kayser gehet selbst nach Italien, weil aber die Normänner in Franckreich mächtig werden, und so gar Paris belägern, woselbst sich zwar die Belägerten tapfer wehren, und die Normänner die Belagerung in eine Bloqvade verwandeln: wird der Kayser genöthiget, eine Armee nach Franckreich zu schicken. Die aber wenig ausrichtet: Die Pest nimmt in der Stadt überhand. Die Normänner haben gewisse Hoffnung derselben Meister zu werden. Der Kayser schicket wieder eine Armee zu deren Entsatz; Deren Heerführer, Graf Heinrich, aber umkommet. Kayser Carl langet endlich selbst mit einem Heere an: Erkaufet aber der Feinde Abzug schimpflicher Weise mit Gelde. Grosses Mißvergnügen der Stände über des Kaysers Regiment. Dessen erster Staats-Bedienter, Luitwardus, Bischoff zu Vercelli, machet sich bey iedermann verhaßt, wird von Berengario, Hertzogen zu Friaul, zuerst öffentlich angegriffen.

A. C. 887.

Und obgleich dieser nichts ausrichten kan, wird er doch eines ungeziemenden Verständnisses mit der Kayserin Richardis beschuldiget, von dem Kayser selbst dieserhalben zu Kirchheim angeklaget, seines Amtes entsetzet, und die Kayserin gehet ins Closter. Der neue König von Provence, Ludovicus, unterwirft sich dem Kayser, dargegen die Empörung gegen Carolum überhand nimt. Arnulfus von Bayern empöret sich. Carln verlassen die meisten Stände. Er wird zu Tribur abgesetzet. Kommt in das gröste Armuth, und stirbt.

A. C. 888.

Der Unruhen, so daher entstehen, machen sich viele zu Nutze. Arnulfus wird König von Teutschland. Berengarius, Hertzog von Friaul, wirft sich zum König von Italien auf. Einige wollen, der verstorbene Kayser habe ihn selbst darzu ernennet. Wido, Hertzog von Spoleto, hat eben dergleichen Gedancken. Ueberlässet aber Berengario Italien. Der auch gecrönet wird. Dargegen Wido das Königreich Franckreich an sich zu bringen suchet, darzu ihm der Ertz-Bischoff von Rheims behülflich

lich seyn will. Ob auch gleich der Pabst auf seiner Seiten, so wollen doch die Frantzösischen Stände nicht darein willigen. Rudolphus wirft sich zum König von Burgund auf. Odo Hertzog von Neustrien, bewirbt sich um das Königreich Franckreich. Der rechtmäßige Erbe, Carl, wird abermals zurück gesetzet, und Odo zum König in Franckreich erwehlet, auch gecrönet. Wido kommt nach Franckreich, um die Crone mit ihm zu streiten, wird aber schlecht angenommen. Muß nach Italien zurück kehren. Arnulfus will sich des jungen Carls annehmen, oder vor sich selbst agiren. Nachdem er in Teutschland die nöthigen Anstalten gemachet, hält er einen Reichs-Tag zu Franckfurt, rüstet sich, um Odonem zu bekriegen. Nachdem aber dieser Nachricht davon erhält, kommt er selbst zu Arnulfo nach Worms, suchet sich zu entschuldigen, und besänftigen Arnulfum dadurch, daß er Franckreich Teutschland unterwirft. Daher dieser die ihm selbst angebothene Frantzösische Crone ausschläget. Dargegen er Rudolphum von Burgund bekriegen lässet. Der sich zwar eine Zeitlang wehret, iedoch zuletzt bey Arnulfo einfindet, und ihn gleichfalls vor seinen Oberherrn erkennet. Concilium zu Mayntz. Wido will nunmehro Berengarium um das Königreich Italien bringen. Der Pabst tritt auf seine Seite. Berengarius wird aus dem Felde geschlagen. Arnulfus gehet nach Italien. Berengarius unterwirft sich ihm, gegen die Versprechung ihm getreu zu verbleiben, wird ihm die Crone von Italien überlassen. Arnulfus gehet nach Teutschland zurücke.

A. C. 889.

Hält zu Forchheim einen Reichs-Tag. Seinen unächten Söhnen Zwentibold und Ratolden wird die Erbfolge zugestanden, wenn keine rechtmäßige Erben gebohren werden sollten. Die Normänner und Slaven verlangen Frieden. Feldzug gegen die Obotriten. Neue Ertz-Bischöffe zu Mayntz und Cölln.

A. C. 890.

Arnulfus gehet nach Pannonien. Zwentibold, Hertzog von Mähren, erhält auch Böhmen. Reichs-Tag zu Forchheim. Ludovicus, Bosonis Sohn, wird in dem Königreich Arelat bestätiget. Arnulfus lässet ihn in das Königreich, durch Ueberreichung eines Scepters einweisen. Wido und Berengarius setzen die Kriege in Italien fort. Jener behält die Oberhand, und erobert Pavia. Auf einem daselbst gehaltenen Synodo wird er vor den rechtmäßigen König von Italien erkläret.

A. C. 891.

Wido gehet nach Rom. Lässet sich vom Pabst Stephano die Kayser-Crone aufsetzen: Dargegen die Saracenen Spoleto verheeren, und die Griechen Benevent erobern. Berengarius will sich dieser Umstände zu Nutze machen. Arnulfus schicket ihm Zwentibolden zu Hülfe, der Pavia erobern will: iedoch geschlagen wird, und Italien verlässet. Berengarius muß zu Arnulfo fliehen. In Franckreich gehet der Krieg mit den Normännern noch immer fort. Sie wenden sich gegen Lothringen. Arnulfus gehet wider sie zu Felde. Diese gehen nach Franckreich zurücke. Ein ansehnliches Heer kommet dargegen aus Dännemarck wieder an. Das Heer, so Arnulfus gegen sie ins Feld gestellet, wird von den Feinden eingeschlossen, und als sich solches durchschlagen will, wird es fast bis auf den letzten Mann niedergehauen. Arnulfus gehet selbst wider sie zu Felde. Die sich wohl verschantzet haben, und die Teutschen geringe schätzen.

Die Teutsche Reuterey ficht zu Fusse, welches damals etwas ungewöhnliches. Erhalten einen vollkommenen Sieg. Grosser Verlust, so die Normänner erlitten. Lotharingen hat dennoch keine Ruhe. Abermalige Streifereyen derselben.

A. C. 892.

Zwentibold will sich von dem Teutschen Reiche los reissen. Arnulfus gehet an die Böhmische Grentze. Jhm bezeigen einige Böhmische Fürsten den schuldigen Gehorsam. Fällt mit einem Heere in dessen Länder ein. Die Hungarn stehen Arnulfo bey. Jngleichen der Bulgarische Fürst, Landomirus.

A. C. 893.

Es kan aber doch wenig ausgerichtet werden. Die Hungarn nöthigen endlich Zwentibolden, um Frieden zu bitten. Ungewißheit, auf was masse solcher zu Stande kommen. Krieg der Thüringer mit den Slaven und Sorben. Die ersteren werden geschlagen. Jhr Hertzog, Poppo, wird deshalber abgesetzet. Empörung des Marggrafens von Oesterreich Engelschalci. Dessen Bestrafung. Jn Franckreich hat König Odo mit verschiedenen Empörungen zu thun. Lässet einen seiner Anverwandten am Leben bestrafen. Weil er aber nach Aqvitanien gehen muß, wird Carl der Einfältige zum König ausgerufen, und zu Rheims gecrönet: Odo jaget zwar die Gegen-Partie aus einander, und Carln aus Franckreich: Nachdem aber vor diesen bey König Arnulfo Schutz gesuchet wird, den er zwar anfangs abgeschlagen, und sich vor Odonem erkläret; wird Arnulfus doch dahin gebracht, daß er sich ändert und Carls annimmt. Carl kommt selbst zu Arnulfo. Dieser lässet ihm einigen Beystand zukommen. Carl und Odo verheeren Franckreich.

A. C. 894.

Es kan aber keiner die Oberhand völlig behalten. Der Pabst und Kayser Wido erklären sich vor Carln. Arnulfus hingegen nimmt sich der Frantzösischen Streitigkeiten wenig mehr an. Formosus wird Pabst. Crönet Widonis Sohn, Lambertum, zum Kayser. Der Pabst berufet Arnulfum nach Jtalien. Dieser empfänget die Päbstlichen Gesandten wohl. Berengarius muntert ihn auch darzu auf. Arnulfus fället in Jtalien ein. Jn der Lombardey gehet alles wohl von statten. Nach der Eroberung von Pavia führet er den Königlichen Titel von Jtalien. Verlässet aber Jtalien wieder, und wendet sich nach Burgund. Reichs-Tag zu Worms. Er suchet anietzo vergeblich seinem Sohne Zwentiboldo die Crone von Lotharingen zuzuwenden. Einige unruhige Grafen werden bestrafet. Worinnen die Strafen der Angariarum damals bestanden? Der König von Arelat will den von Burgund bekriegen. Hildegard, Königs Ludewig II. von Teutschland Tochter, fället bey Arnulfo in Ungnade.

A. C. 895.

Synodus zu Tribur. Art und Weise, wie damals dergleichen Kirchen-Versamlungen gehalten worden. Jnhalt einiger Satzun-

Satzungen, so darbey gemacht worden. Reichs-Tag zu Worms. König Odo von Franckreich findet sich bey Arnulfo ein. Carls Partie kan nicht verwehren, daß sich Arnulfus vor jenen erkläre: Dessen Gesandten kommen beynahe Odoni in die Hände. Zwentibold, Arnulfi unächter Sohn, wird endlich König von Lotharingen. Dieser hingegen stellet sich, als ob er Carln gegen Odonem beystehen wolle. Fället in Franckreich ein, richtet aber wenig aus. Wido, der in Italien bisher die Oberhand gehabt, verstirbt: Berengarius will sich solches zu Nutze machen. Vergleichet sich mit Lamberto, daß sie Italien theilen wollen. Dieser verunwilliget sich mit dem Pabste. Der Arnulfum wieder nach Italien rufet; So auch mit einer Armee dahin abgehet,

A. C. 896.

Rom erobert, zum Kayser gecrönet wird, sich huldigen lässet, einige Urheber der bisherigen Unruhen bestrafet: Als er aber nach Spoleto gehen will, um Lamberti Partie völlig aufzureiben, muß er wegen einer zugestossenen Kranckheit wieder nach Teutschland eilen. Sein Sohn, Ratoldus, bleibet Statthalter in Italien. Allein Lambertus und Berengarius nehmen alles bald wieder ein, was sie verlohren. Theilen Italien unter sich. Ratoldus muß solches wieder verlassen. Bonifacius wird auf eine kurtze Zeit Pabst; Ihm folget Stephanus der VI. der zwar anfangs Arnulfum als Kayser erkennet, nachher aber alles vernichtet, und seinen Vorfahrer Formosum verdammet. Kayser Arnulfus ist inzwischen in Bayern verblieben. Die Kriege zwischen den Hungarn und Bulgarn verdienen seine Aufmercksamkeit. Anstalten, so er dieserhalben gemacht. Griechische Gesandte, so bey ihm anlangen.

A. C. 897.

Kayser Arnulfus bekommet auch wegen der Mährischen Angelegenheiten zu thun. Nach Zwentibolds Tode sind dessen Söhne unter sich uneins. Böhmen machet sich von der Mährischen Herrschaft los. Zwentibold, König von Lotharingen, geräth mit einigen von seinen Ständen in Streit. Arnulfus erhält von den Ständen zu Tribur die Versprechung, daß ihm sein Sohn, Ludewig, im Reiche folgen solle. Den Böhmen wird Beystand gegen die Mähren versprochen. Odo und Carl führen noch immer in Franckreich Krieg. Des letztern nimmt sich Fulco, Ertz-Bischoff von Rheims, noch beständig an, und suchet den Pabst und Lambertum auf seiner Seite zu erhalten. Die Normänner nehmen sich Königs Carls an. Odo muß das Königreich mit Carln theilen. Odo und sein Sohn gehen mit Tode ab, daher Carl König von Franckreich bleibet. Die Römer sind gegen Pabst Stephanum erbittert. Er wird erwürget. Oeftere Veränderungen der Päbste.

A. C. 898.

Johannes der IX. wird Pabst. Er erkennet Lambertum vor den rechtmäßigen Kayser. Hebet alles, was mit Arnulfo geschehen, ingleichen dasjenige, was sein Vorfahrer gethan, auf. Erkläret, daß ohne der Kayser Einwilligung kein Pabst solle erwählet werden. Concilium zu Ravenna.

venna. Dessen Satzungen. Mit Lamberto sind nicht alle Italiäner zufrieden. Adalbertus, Marggraf zu Tuscien, empöret sich gegen denselben, wird aber gefangen. Lambertus stirbt. Zwentibold, König von Lotharingen, zerfället mit einigen Ständen. Ragenario wird die Abtey S. Servatii zu Utrecht abgesprochen, er auch aller seiner Aemter beraubet: Setzet sich aber zu Durfoß feste. Wird daselbst vergeblich belagert. Die Lotharinger rufen König Carln von Franckreich zu Hülfe. Zwentibold und einige Stände bringen ein Heer zusammen. Es kommet zu einem Vergleich. Kayser Arnulfus ist meistens kranck. Der innerliche Krieg zwischen den Mähren bricht aus. Einige Teutsche Stände kommen wegen ihrer Untreue in Verdacht.

A. C. 899.

Isanricus, des Marggrafs von Oesterreich Sohn, fliehet zu den Mähren. Fortsetzung des Krieges in Mähren. Die Kayserin Oda wird Ehebruchs beschuldiget, und muß sich endlich reinigen. Arnulfum soll man mit Gift haben hinrichten wollen. In Lotharingen nehmen die Streitigkeiten zwischen König Zwentibolden und seinen Ständen zu. Denen er zum Theil hart begegnet. Kayser Arnulfus stirbet.

A. C. 900.

Sein Sohn, Ludovicus, wird König. Dessen Vormünder sind Hatto, Ertz-Bischoff von Mayntz, und Otto, Hertzog von Sachsen. Berengarius masset sich des Italiänischen Reiches wieder an. Ludovicus, König von Arelat, wird auch nach Italien berufen. Berengarius überwindet ihn, und er muß endlich von Italien sich lossagen. Kommet diesem Versprechen nicht nach. Wird vom Pabste und einigen Italiänischen Ständen wieder dahin berufen. Wird König von Italien, und Römischer Kayser. In Lotharingen wird die Verbitterung gegen König Zwentiboldum immer grösser. Ludovico von Teutschland wird die Lotharingische Crone angetragen. Zwentibold wird erschlagen. Der Ertz-Bischoff von Trier, bleibet Ertz-Cantzler im Lotharingischen Reiche. Die Kriege zwischen den Böhmen und Mähren dauern noch immer. Die Mähren wollen ihre eigene Bischöffe haben. Der Pabst williget darein. Die Bayerischen Bischöffe beklagen sich darüber; Ingleichen der Ertz-Bischoff von Mayntz. Die Hungarn schicken Gesandten an König Ludovicum, das Land zu verkundschaften. Fallen in Bayern ein.

A. C. 901.

Sie verwüsten auch Cärnthen. Die Mähren und Böhmen vergleichen sich. Der Mährische Fürst, Moymarus, huldiget dem Teutschen Reiche. Graf Isanricus wird wieder in seine Ehren-Aemter eingesetzet. Ragenarius gelanget in Lotharingen auch wieder zu seinen Güthern. Von ihm handelt das alte Gedichte vom Reinicke Fuchs.

A. C. 900. & 901.

Die Hungarn fallen in Italien ein. Kayser Ludewig bekümmert sich wenig dar-

darum. Der Marggraf von Tuscien setzet von ihm ab.

A. C. 902.

Berengarius wird wieder nach Italien berufen. Bekommt Ludovicum zu Verona gefangen. Lässet ihn der Augen berauben. Berengarius will die Hungarn wieder aus Italien vertreiben. Diese bitten um Friede. Da sie aber solchen nicht erhalten können, schlagen sie die Italiäner. Setzen ihre Streifereyen weiter fort. Berengarius muß ihren Abzug mit Gelde erkaufen. Die Hungarn verheeren Cärnthen.

A. C. 903.

Oeftere Veränderungen, so sich mit den Päbsten zutragen.

A. C. 904.

Innerliche Befehdung in Teutschland, zwischen Heinrichs Hertzogs von Francken, und Graf Werinharii Söhnen. Da einer von den letztern Thüringen, der andere Würtzburg erhält, werden sie von jenen angegriffen. Adalbertus, Graf von Bamberg, bekrieget sie noch ferner. Obgleich seine Partie den Kürzern ziehet, befehdet er doch wiederum den Bischoff von Würtzburg. Setzet sich dem König selbst entgegen. Wird in die Acht erkläret.

A. C. 904. & 905.

Ihm stehen einige Lotharingische Grafen bey. Er thut seinen Gegnern viel Abbruch. Will sich auf dem Reichs-Tage nicht stellen. Der König belagert ihn zu Bamberg. Muß sich ergeben, und wird ihm der Kopf abgeschlagen. Seine und seiner Anhänger Aemter und Güther werden andern zugetheilet. Streitigkeiten des Bischoffs zu Straßburg. Ingleichen des zu Tull.

A. C. 906.

Freyheit, so das Dom-Capitul zu Freysingen erhält. Ingleichen das Closter zu Fulda.

A. C. 907.

Die Bayern werden von den Hungarn geschlagen.

A. C. 908.

Der Bischoff von Lüttich erhält das Zoll- und Müntz-Recht. Die Hungarn fallen in Sachsen und Thüringen ein. Hertzog Burchard von Thüringen wird erschlagen. Otto von Sachsen bekommt auch Thüringen.

A. C. 909.

Teutschland wird noch immer von den Hunnen verheeret.

A. C. 910.

Francken, Bayern und Schwaben müssen viel ausstehen. Teutschland muß den Hungarn Tribut geben. Reichs-Tag zu Forchheim. Cölln behauptet sein Recht über das Ertz-Bißthum Bremen.

A. C. 911.

König Ludewigs Tod. Mit ihm endiget sich der Carolingische Manns-Stamm in Teutschland.

* *

Summarischer Inhalt.

Des Vierten Theils, Anderes Buch.

Conrad der Erste, König von Teutschland.

A. C. 911.

Nachdem Carolus Crassus abgesetzet worden, und sich fast in jedem Lande ein eigener König aufgeworfen, wird Arnulfus in Teutschland erkieset; Nicht wegen seines Geburts-Rechts, sondern durch der Stände Wahl, die auch ihr Wahl-Recht bey Ludovico Infante zeigen, da aber auch dieser ohne Erben verstirbet, wird an König Carolum Simplicem in Franckreich nicht gedacht; sondern Teutschland wehlet sich wieder einen besondern König. Bey dieser Wahl fehlet es nicht an wichtigen Schwürigkeiten, weil die Stände bishero sehr mächtig worden. Teutschland wird in fünf Haupt-Provintzien eingetheilet: nehmlich in Sachsen, worzu Thüringen gerechnet wird; Francken, Bayern, Schwaben und Lothringen. Jede Provintz hatte damals eigene Hertzoge. Die Wahl eines neuen Königs ist nöthig. Hertzog Otto von Sachsen kommet in Vorschlag. Dessen Vater Hertzog Ludolphus gewesen. Er erhält unter Ludovico dem Jüngern, das Hertzogthum Sachsen, der sich auch mit seiner Schwester verheyrathet. Otto der sich allezeit tapfer erzeiget; wird unter Kayser Arnulfo Statthalter zu Mayland, Ludovici Infantis Vormund, und Hertzog in Thüringen. Die angetragene Crone schläget er wegen seines Alters aus: Bringet dargegen Conradum aus Francken in Vorschlag. Dessen Vater Conradus, der von dem Grafen von Bamberg erschlagen worden, ist nicht aus Carolingischem Geblüte, wenigstens weiter nicht, als von weilicher Seite, so doch noch ungewiß, am allerwenigsten ist er Arnulfi Sohn gewesen. Man weiß wenig von seinen Verrichtungen, ehe er zur Crone gelanget. Conrad wird zum König erwehlet, nicht von den Sachsen und Francken allein, sondern auch von gantz Teutschland, welches damals noch Ost-Francken genennet wird. Die Wahl ist im Jahr 911. geschehen. Der Ort aber, wo man solche vorgenommen, nicht auszumachen. Ingleichen wo er gecrönet worden. Ob bey seiner Wahl die Hertzoge die Landes-Fürstliche Hoheit erhalten? Obgleich der Stände Macht und Ansehen gewachsen: haben doch zur Zeit die wenigsten erblich und frey

frey regieret; vielweniger ihre Lande dem Könige zu Lehn aufgetragen. Beschaffenheit der Hertzoglichen und Gräflichen Würden unter den Carolingern. Solche hat sich zwar in einigen Stücken nach und nach, nicht aber durch einen an Conradum gethanen Auftrag geändert. Teutschland hat bey dieser Gelegenheit keine Freyheit erlangen können. Die Wahl eines Königes zeiget das Gegentheil. Kein eintziger Scribent berichtet von dieser grossen Veränderung im Teutschen Reiche etwas. Meynung derjenigen, so den Hertzogen damals die Landes-Fürstliche Hoheit zuschreiben, und derjenigen, die es verneinen. Von beyden Seiten scheinet man zu weit zu gehen. Zwischen den Hertzogen ist ein Unterscheid zu machen. Es sind im Fränckischen Reiche allezeit erbliche Hertzoge gewesen und geblieben. Deren Macht und Ansehen; Es sind aber auch Hertzoge gewesen, die nicht erblich; Deren Amt und Gewalt. Weil sich beyde leicht empören können, schaffet Carl der Grosse selbige, so viel möglich ab. Seine Nachfolger führen diese Würde wieder ein. Wie die Stände zu mehrerer Macht gelanget? sonderlich wegen der Könige innerlichen Kriege, werden den Söhnen öfters die väterlichen Aemter gelassen, dadurch steiget der Stände Ansehen noch mehr. Es wird auch eine Gewohnheit daraus, daß den Kindern die Nachfolge in ihrer Väter Bedienungen nicht wohl abgeschlagen werden kan. Arnulfus muß es darbey bewenden lassen, mithin kan zu Conradi Zeiten es nicht mehr geändert werden. Fünf Hertzoge und Hertzogthümer, so damals gewesen. Was man von deren Gerechtsamen mit Grunde sagen könne? Vor die ietzigen Fürstlichen Gerechtsamen ist daher keine Gefahr zu besorgen. König Conrad reiset nach seiner Wahl im Reiche herum.

A. C. 912.

Verschiedene Stifter werden von ihm mit Güthern beschencket. Hatto, Ertz-Bischoff von Mayntz, wird nach Italien geschicket, bringet Geld mit zurück. König Conrad kan sich um Italien und das Kayserthum weiter nicht bekümmern, hat niemals den Kayser-Titel geführet. Da inzwischen in Italien alles sehr verwirret. Zu Rom regieret die Marozia mit ihren Töchtern. Grosse Gewalt, auch liederliche Aufführung dieses Frauenzimmers, durch welche Sergius Pabst wird. Er sitzet nur kurtze Zeit auf dem Päbstlichen Stuhle. Anastasius III. wird Pabst, hält es mit Berengario, der die Geistlichkeit zu gewinnen suchet. Vor Franckreich hat König Conrad noch Ruhe. Verworrener Zustand in Franckreich. Carl hat daselbst wenig zu sagen. Einfall der Normänner unter Anführung Rollonis. Ob sie gleich bey Chartres den Kürtzern ziehen, muß sich doch Franckreich bequemen, den Frieden zu kaufen. Es wird ein Stillstand errichtet. Frantzösischer Seits aber solcher gebrochen. Die neuen Progressen der Normänner nöthigen Franckreich, Friedens-Vorschläge zu thun. Hertzog Robertus nimmt sich selbst der Normänner an. Der König und Rollo kommen dieserhalben nach S. Clair. Nach einigen Unterhandlungen, huldiget Rollo dem Könige, dessen Tochter er zur Gemahlin und die Normandie, als ein Hertzog-

hogthum erblich überkommet. Ingleichen muß ihm Bretagne huldigen. Rollo nebst seinem Heere lassen sich taufen. Er bauet die verderbten Länder wieder an, und haben nunmehro der Normänner Streifereyen ein Ende. König Carl von Franckreich nimmt Lothringen in Anspruch, da ihm die dasigen Stände dieses Reich angetragen haben sollen. König Conrad marschiret nach Lotharingen. Franckreich erlanget daselbst grösten Theils seinen Endzweck, weil viele Stände dessen Partie gehalten, und Conrad nach Hertzogs Ottens Tode, welcher durch sein Ansehen in Teutschland Ruhe erhalten. Ob er gleich nicht völlig frey regieret: mit Ottonis Sohne, Heinrico, in Krieg verwickelt wird. Ob ihm Conradus vorher gegen den Bischoff von Halberstadt beygestanden? Heinricus war am Königlichen Hofe wohl bekannt. Der König will ihn nicht in allen väterlichen Aemtern und Ländern succediren lassen. Heinricus ergreifet mit den Sachsen und Thüringern die Waffen: masset sich einer unumschränckten Gewalt in diesen Landen an. Hatto, Ertz-Bischoff zu Mayntz, wird beschuldiget, daß er den Hertzog wollen umbringen lassen. Heinrich ziehet der Mayntzischen Kirche ihre Güther in Thüringen ein. Verjaget die Grafen Burckhard und Bardo. Conrad kommet mit einer Armee nach Sachsen, richtet aber wenig aus. Fast alle mächtige Teutsche Fürsten empören sich gegen den König. Einige hängen sich an Franckreich, andere an die Hungarn. Erchangeri und Bertholdi Empörung in Schwaben. Die wegen ihrer Befehdung des Bischoffs von Costnitz, so unter Kayser Arnulfo den Anfang genommen, zum Tode waren verdammet, iedoch wieder begnadiget worden. Die Zwistigkeiten mit dem Bischoffe fangen unter Conrado wieder an, weil der König diesem gnädig und ihm einige Cron-Güther schencket. Die Grafen Erchangerus und Bertholdus setzen sich darwider. Bekriegen den Bischoff. Der König gehet nach Schwaben. Den Krieg gegen die Sachsen führet des Königs Bruder, Eberhard, fort. Wird auf das Haupt geschlagen. Die Hungarn verheeren Teutschland. Die Böhmen und Dalemincier stehen ihnen bey.

A. C. 913.

Ertz-Bischoff Hatto von Mayntz stirbet: Herigerus folget ihm in dieser Würde. Der König führet selbst ein Kriegs-Heer nach Sachsen: Belagert den Hertzog zu Grona. Dieser wird durch Graf Ditmarum gerettet: Der vorgiebt, als ob er mit vielen Hülfs-Völckern angekommen. Conrad hebet die Belagerung auf. Die Hungarn fahren nicht nur mit ihren Streifereyen fort, sondern es muß auch der König nach Lotharingen eilen, weil sich König Carl von Franckreich darinnen feste setzet, auch verschiedene Veränderungen vornimmt. Der Ertz-Bischoff von Rheims ist Cantzler dieses Reiches, statt des von Trier. Besondere Zeit-Rechnung, die Carl dieses Reichs halber in seinen Urkunden geführet. Hertzog Ragenarius von Lotharingen hält dieses Königs Partie. Ob Conradus das vorige und ietzige mal in Lotharingen etwas ausgerichtet, ist unbekannt?

bekannt? Doch scheinet, daß ein Theil dieser Lande Franckreich wieder entrissen worden. Die Hungarn, die in Teutschland eingefallen, werden geschlagen. Erchangerus und Bertholdus fahren in ihrer Empörung fort. Arnulfus von Bayern tritt ihnen bey, welcher keinesweges Kaysers Arnulfi Sohn gewesen, der auch keine Gemahlin, die Agnes geheissen, gehabt. Ludovicus Infans ist dessen einziger rechtmäßiger Sohn gewesen. Bey Kaysers Arnulfi Leben ist Arnulfus noch nicht Hertzog von Bayern gewesen; sondern sein Vater Liutpoldus: Hertzog Arnulfus kan aber wohl von weiblicher Seite mit den Carolingern verwandt gewesen seyn: Dessen vornehmste Eigenschaften. Er masset sich in Bayern einer grossen Gewalt an: Doch ist er niemals König von Bayern gewesen. Ob Arnulfus selbst, dem man den Zunamen des Bösen gegeben, Königs Conradi Wahl beygetreten, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht völlig gewiß. Nachdem er von den Hungarn nichts mehr zu befürchten gehabt; Empöret er sich öffentlich gegen den König, der, um die Schwäbischen Grafen von seiner Partie abzubringen, sich mit ihnen vergleichet, und ihre Schwester Cunigunden, heyrathet. Graf Werinharius, lässet dem Bischoff von Speyer die Augen ausstechen. Es scheinet nicht, daß dieser Frevel bestrafet worden.

A. C. 914.

Die Schwäbischen Grafen, Erchangerus und Berthold, zerfallen abermals mit dem Bischoff von Costnitz. Der König nimmt sich des Bischoffs an: Gehet dieserhalben nach Schwaben: Der Bischoff wird seiner Gefangenschaft entlediget: Erchangerus wird seiner Würde entsetzet: Bertholdus und sein Schwester-Sohn, Luitfridus, kehren sich aber nicht daran. Burchardus empöret sich gleichfalls. Der Bayerische Hertzog Arnulfus, stehet den Schwaben bey. König Conrad kommet nach Schwaben, um die Aufrührer zu verjagen.

A. C. 915.

Vertreibet den Hertzog Arnulfum. Uebergiebt Bayern seinem Bruder Eberardo. Belagert die Schwäbischen Aufrührer zu Hohentwiel. Weil aber König Carl von Franckreich, und Hertzog Heinrich in Sachsen eingefallen, auch längst des Rheins verschiedene Oerter erobert, die der König dem Hertzog überlassen; muß der König seine eigenthümliche Güther zu schützen suchen. Die Geistlichkeit hält es noch am längsten mit dem Könige. Erchangerus kommt wieder nach Schwaben: schläget Conradi Partie. Die Hungarn verheeren Sachsen und Thüringen, Schwaben, Francken und andere Teutsche Provintzien: Worzu sie allem Ansehen nach, Arnulfus von Bayern verhetzet. In Lotharingen hat König Carl die Oberhand, dem Hertzog Ragenarius beystehet. Einige Bischöfe bleiben noch am längsten auf Conradi Seite: Verlassen aber selbige zum Theil auch. Otbertus, Bischoff von Straßburg, wird erschlagen: Sein Nachfolger, Richwinus, der daran Schuld gewesen seyn soll, wird von König Carln geschützet. Vom Italiänischen Reiche findet man in diesen Zeiten wenig Nachricht. Nach Anastasii Tode, wird Lando durch

die Tusculanische Faction Pabst. Dieser vergleichet Berengarium mit Radulfo, Widonis Sohne. Nach ihm wird Johannes Pabst. Er soll der berühmten Marozia und Pabsts Sergii Sohn gewesen seyn, die ihn von Jugend auf befördert. Er sorget vor Italiens Ruhe.

Conrad die Königlichen Gerechtsamen bey der Bischoffs-Wahl behauptet. Tod der Aebte zu Fulda und Corvey: Letzterer ist wegen seiner Gelehrsamkeit bey dem König in Ansehen gewesen. Das Concilium zu Altheim bringet, so viel die Ruhe in Teutschland anbetrifft, wenig Nutzen.

A. C. 916.

Erkennet Berengarium als rechtmässigen Kayser, und crönet ihn. Der auch nunmehro beständig den Kayserlichen Titel führet. Der Pabst errichtet ein Bündniß gegen die Saracenen. Die Saracenen werden geschlagen, welches von einigen mit andern Umständen erzehlet wird. König Conrad hält einen Reichs-Tag zu Maynß. Die Schwäbischen Grafen, Erchangerus, Bertholdus und Luitfrid werden zum Tode verurtheilet. Ob damals ein besonderes Gesetze vom Land-Frieden errichtet worden? Versammlung der Geistlichkeit zu Altheim. Wo dieser Ort gelegen gewesen? Die völligen Handlungen dieses Concilii sind verlohren gegangen. Einige Schlüsse aber übrig geblieben. Die Geistlichkeit will sich zuförderst selbst bessern: Vornehmste Schlüsse derselben. Sonderlich wegen des Bischoffs zu Straßburg Richwini; Wegen der Sächsischen Bischöffe, so aussen geblieben. Und wegen der aufrührischen Fürsten; vornehmlich Hertzogs Arnulfi von Bayern. Ob zwey Concilia zu Altheim gehalten worden? Muthmassungen, warum solches nicht gantz unwahrscheinlich. Der Ertz-Bischoff von Bremen, der bey einer von diesen Versammlungen gewesen, ist bald darauf gestorben. Daselbst hat König

A. C. 917.

Die Schwäbischen Grafen werden enthauptet. Dargegen sich Burchhard empöret, und zum Hertzog von Schwaben aufwirft: Nach einiger Meinung soll er zu der Grafen Hinrichtung viel beygetragen haben. Arnulfus fället wieder in Bayern ein. Erobert Regenspurg. König Conrad vertreibet ihn wieder. Der Hertzog fliehet zu den Hungarn. In Lotharingen erlanget König Carl völlig die Oberhand. Hertzogs Ragenarii Tod. Ihm folget Giselbertus. Mißvergnügen der Lotharingischen Stände über den Königlichen Minister Hagano. Giselbertus empöret sich. Wird in Harburg belagert: Muß nach Sachsen fliehen. Die Frantzösischen Stände sind gegen den Hagano eben so mißvergnüget. Hertzog Heinrich ist mit Hagano auch übel zufrieden. Er kan sich also mit König Conraden noch nicht verglichen haben, doch scheinet nicht, daß einer gegen den andern etwas unternommen, und daß kurtz vor Conradi Tode das gute Vernehmen wieder hergestellet worden. Einfälle der Hungarn in Teutschland. Sie kommen bis Basel. Berengarius regieret in Italien ziemlich ruhig. Ist freygebig gegen die Geistlichkeit: Bekommt mit Widone, Marckgrafen von Tuscien, zu thun. Der in sei-

seines Vaters Adalberti Fußtapfen tritt: Wird von der Mutter Bertha verhetzet. Beyde werden von Berengario gefangen, und müssen sich diesem unterwerfen. König Conrad hält sich in Bayern auf. lässet sich kranck nach Francken bringen.

A. C. 918.

Arnulfus soll in Bayern wieder eingefallen, und geschlagen worden seyn. Ob sich gleich Conradus nicht völlig wieder erholet: Reiset er doch an einigen Orten herum. Wird zu Wilinaburg tödtlich kranck; Will nicht, daß sein Bruder, Eberhardus, die Crone verlangen solle. Mahnet ihn nachdrücklich darvon ab: Schläget den Ständen Heinricum von Sachsen zum Könige vor. Befiehlt ihme, die Reichs-Insignien zu überbringen. Ob sie von Carln dem Grossen hergerühret? Wie solche nach Teutschland gekommen? Die Könige haben in diesen Zeiten die Insignien selbst verwahren lassen. König Conrad stirbt. Wo er begraben worden? Seine Gemahlin, Cunigund, überlebet ihn. Ob er vorher noch eine Gemahlin gehabt? Verlässet keine Söhne noch Töchter. Wenn seine Regierung in glücklichere Zeiten eingefallen, würde er unter die berühmtesten Könige mit gerechnet werden können: Ob er gleich der Geistlichkeit viel eingeräumet, deren Hülfe er iedoch unumgänglich gebrauchet: daher sie auch am meisten zu sagen gehabt: wiewohl er zuweilen auch gegen dieselbe die Königlichen Gerechtsamen behauptet. Wodurch er verhindert worden, im Reiche mehr Gutes auszurichten.

Abriß der Wanderung Der Teutschen Völcker.

Von dem Ursprung, Staats- und übrigen Verfassung, Krieg, Gelehrsamkeit und Religion der Teutschen Völcker, soll noch ein Abriß gegeben werden. Eintheilung der dahin gehörigen Abhandlungen. Wie weit man selbige auszuführen gesonnen. Nutzen darvon.

Wanderungen der Teutschen.

Die Haupt- oder Stamm-Völcker in Teutschland, haben über diejenigen Nationen, so zu ihnen gerechnet worden, keine Oberherrschaft gehabt. Wenn gleich einem Volcke nur ein Name beygeleget wird, hat es dennoch nicht allezeit in einer gemeinschaftlichen Verbindung gestanden. Die Benennung eines Volckes wird bald weiter ausgedehnet, bald enger eingeschräncket. Die meisten Nationen haben sich wieder in kleinere Haufen getheilet, deren öfters

öfters ieder vor sich regieret worden. Warum sich anfangs einige Völckerschaften mit einander verbunden? In den innerlichen Kriegen rufen öfters die Schwächern andere Völcker zu Hülfe. War der erste Anfall glücklich von statten gegangen, folgeten von dieser und andern Nationen mehrere Mannschaft nach. Wie es möglich gewesen, daß ein Land so viel Einwohner missen können. Ob die Vielweiberey dazu Gelegenheit gegeben? Wahre Ursache, daß so viele Völcker ihr Vaterland verlassen. Die Teutschen waren nicht arbeitsam, sondern dem Müssiggang ergeben: daher das Land nicht genugsam gebauet ward. Nicht nur Unglücks-Fälle treiben viele aus ihrem Vaterlande, sondern auch die Begierde Ehre und Ansehen zu erlangen. Die Fürsten und Heerführer musten ihr Gefolge durch Streifereyen ernähren. Die angebaueten Lande werden den Teutschen mehr und mehr bekannt, dadurch ein Verlangen solche zu erobern, erwecket wird. Unterschied der damaligen Verfassung von Europa gegen die ietzige. Je mehr ein Volck Kriege führen können, ie mächtiger ist es auch worden. Die Römer haben durch ihre Ueberfälle die Teutschen zuerst genöthiget, sich ihrer Macht gemeinschaftlich zu widersetzen. Die Römer gehen zu den Teutschen über. Die Römer gaben ihnen oft selbst Gelegenheit darzu. Es sind durch diese Wanderungen neue Namen der Teutschen Nationen entstanden, die grösten Theils vorher gantz unbekannt gewesen. Wie solches zugegangen. Die Nord-See und der Palus-Mæotis sind öfters mit einander vermenget worden. Durch diese Züge hat sich der Zustand fast von gantz Europa geändert. Harduini Einfälle, als ob alle diese Geschichte und dahin gehörige Scribenten erdichtet. Ob selbige in Ernst widerleget zu werden verdienen. Sie gründen sich auf eine sich selbst widersprechende Unmöglichkeit. Ob man so viel gelehrte Betrüger zusammen bringen können, als zu Ausführung dergleichen Vorhabens nöthig gewesen? Weil es Betrüger gegeben, deswegen ist nicht alles Betrug. Fabeln werden zu allen Zeiten erzehlet, deswegen sind nicht alle Historien-Bücher untergeschoben. Harduins Erklärung der Müntzen ist an und vor sich selbst lächerlich. Die Einwürfe, die er gegen die Möglichkeit der Wanderungen der Völcker vorbringet, haben den geringsten Grund nicht. Seine Unwissenheit in den alten Geschichten. Wegen ein und anderer verdächtiger Erzehlungen sind die Scribenten selbst nicht untergeschoben. Es werden also der Teutschen Völcker Ursprünge, Wanderungen und Sitze betrachtet. Und zwar

I. Der Alemannier, nebst den mit ihnen verbundenen Sveven. Woher der ersten Benennung? Erster Ursprung dieses Volckes. Diese werden im dritten Seculo bekannt, und durch ihre Verbindung mit den Sveven oder Schwaben mächtig. Ihr Sitz, und wie sie sich diß- und jenseits des Rheins ausgebreitet. Vornehmste Städte, so sie bewohnet. Kriege, so sie nebst andern Teutschen Völckern mit den Römern geführet. Die Juthungi werden zu den Sveven gerechnet. Die Alemannier werden aus einem Theil von Vindelicien vertrieben. Bleiben auf der Grentze der Römischen Provintzien. Fallen öfters in Gallien ein. Darinnen überlässet ihnen Constantinus, was sie Magnentio abnehmen können. Julianus vertreibet sie wieder aus den mei-

meisten eroberten Ländern: Sie sind von vielen Fürsten oder Königen beherrschet worden. Die Sveven sind anfangs mit den Alemanniern nicht verbunden gewesen. Ihre Ausbreitung von dem Fluß Svevo bis an die Donau. Die Sveven fallen mit den Vandalen in Gallien ein. Gehen nach Spanien, und richten allda das Svevische Reich auf. Abwechselungen, so bey diesem Reiche vorgefallen. Die Svevier müssen der West-Gothen Oberherrschaft erkennen. Ende des Svevischen Reiches. Inzwischen sind viele Svevier und Alemannier in Teutschland zurück geblieben. Die Svevier führen mit den Gothen Kriege. Werden nebst den Alemanniern von den Francken überwunden. Alemannien kommet theils unter Fränckische, theils unter Ost-Gothische Oberherrschaft. An der Oder oder Spree, als dem ältesten Sitz der Sveven, sind Svevier auch noch zurücke geblieben. Ein Theil derselben hat der Sachsen Länder eingenommen, als diese mit den Longobarden nach Italien gegangen.

II. Züge der Vandalen. Daß sie ein Teutsches Volck gewesen. Haben zuerst von der Ost-See jenseits der Elbe bis an den Ursprung dieses Flusses gewohnet. Gehen mit den Marcomannen nach Pannonien, werden aber zurück geschlagen. Lassen sich in Dacien nieder. Werden auch in Pannonien aufgenommen. Doch scheinen auch einige in Teutschland zurück geblieben zu seyn. Eintheilung der Vandalen in verschiedene Nationen. Ihr Zug nach Gallien, und Spanien. Sie gehen nach Africa, wo sie ein neues Reich aufrichten. Ende des Vandalischen Reiches.

III. Der Burgundier Wanderungen. Haben zuerst in Groß-Polen gewohnet. Sind Teutschen Ursprungs gewesen. Haben niemals in Hessen gewohnet. Wo sie mit den Alemanniern wegen der Grentzen und Saltz-Quellen gekrieget? Sie nähern sich dem Rheine. Gehen nach Gallien. Richten in Belgica prima ein neues Reich auf. Müssen nach Savoyen weichen. Die Gothen und Francken theilen sich in ihre Lande. Was vor Orte zu dem ehemaligen Königreich Burgund gehöret? Die Burgundier haben die alten Einwohner des Landes nicht vertrieben.

IV. Wanderungen der Gothen. Deren erster Sitz an der Ost-See in Preussen. Hierauf in Pohlen, von dar sie bis in Thracien kommen. Setzen sich disseits der Donau feste. Breiten sich bis an den Pontum Euxinum aus. Nehmen Daciam ein. Streiten bald vor, bald wider die Römer. Werden in verschiedene Völcker eingetheilet. Grösse und Macht dieses Reiches. Innerliche Unruhen, so darinnen entstehen. Die Hunnen und Alanen überfallen sie. Von der Haupt-Nation trennen sich die West-Gothen. Einige gehen mit Athanarico in Kayserliche Kriegs-Dienste. Einige bleiben in Thracien. Einige empören sich gegen den Kayser, der sie aufgenommen. Streifen nach Italien, und erobern Rom. Wenden sich nach Gallien und Hispanien, richten auch allda, und in dem untersten Gallien, ein neues Reich auf. Was zu diesem Reiche in Gallien gehöret. Wie es durch Ueberwindung der Sveven und der Römer vergrössert? in Gallien aber durch die Francken, und in Spanien durch die Saracenen diesem Reiche ein Ende gemacht worden. Züge der Ost-Gothen, einige gehen über die Donau in die Kayserlichen Provintzien, einige bleiben unter Hunnischer Oberherrschaft. Nach

des Attilä Tode entziehen sie sich der Hunnen ihrer Herrschaft, und setzen sich in Pannonien feste. Grentzen ihres Reiches. Nach einigen Streifereyen nehmen sie Illyrien ein. Gehen unter Theodorico nach Italien. Grösse seines Reiches in Italien, Gallien und Teutschland. Es verfällt wieder nach seinem Tode. Wie es nach und nach weiter abnimmet, und endlich gar zu Grunde gehet.

V. Züge der Longobarden. Was unter Scandinavien zu verstehen, wo sie zuerst gewohnet. Verschiedene Länder, darinnen sie sich nach und nach niedergelassen. Kommen an die Donau. Nach Pannonien und Norico. Nach Italien. Verschiedene Nationen haben sich zu ihnen gesellet.

A. C. 569.

Errichtung des Longobardischen Reiches allda. Dessen Ausbreitung. Ende des Exarchats in Italien. Grentzen des Longobardischen Reiches. Longobardische Hertzogthümer ausserhalb der Lombardie. Und Untergang.

VI. Von den Thüringern. Kommen nach Francken. Breiten sich aus, Grentzen der Thüringer. Eintheilung der Thüringer. Werden von den Francken und Sachsen überwunden.

VII. Von den Gepiden. Ihre Kriege mit den Longobarden. Ihre völlige Zerstreuung.

VIII. Von den Herulern. Sie kommen an die Donau. Einige müssen sich mit den Gepiden vereinigen. Andere gehen unter dem Odoacer nach Italien. Werden auch daselbst überwunden, und der Nation ein Ende gemachet.

IX. Von den Sachsen, deren erster Sitz in Schleßwig und Hollstein. Ihre Streifereyen. Sie nähern sich Batavien. Wohnen um die Weser. Nehmen Brittanien ein. Westphalen wird das eigentliche Sachsen genennet. Sie erobern ein Theil von Thüringen. Ihre Kriege mit den Francken. Kommen zuletzt unter Fränckische Herrschaft. Weitläufftigkeit des alten Sachsen Landes. Vornehmste Sächsische Gauen. Sachsen ausserhalb Sachsen Landes.

X. Von der Friesischen Nation. Wie sie unter Fränckische Oberherrschaft gekommen.

XI. Von den Bayern. Ob sie von den Bojis abstammen? Wie sie nach Bayern kommen? Grentze des alten Bayerlandes. Gelangen unter Gothische und Fränckische Herrschaft.

XII. Von den Francken. Fabeln von ihnen. Ob sie am Balthischen Meere gewohnet? Ihr erster Sitz in Mauringau. Wo solches gelegen? Die Meer-Küste disseits der Elbe scheinet darunter zu verstehen zu seyn. Sie wenden sich gegen den Unter-Rhein, sonderlich gegen Batavien. Ziehen sich den Rhein herauf. Verschiedene Völcker, so sich mit ihnen vereinigen. Von den Saliern, und den Gauen, darein sie eingetheilt gewesen. Wo selbige anzutreffen? Dispargum, ein Schloß der Fränckischen Könige. Ob die Francken Aegidium zu ihrem König angenommen? Ob sie vor Clodoväo festen Fuß gefasset. Clodovävs legt den Grund zu der Fränckischen Monarchie. Kurtze Vorstellung der in Europa durch die bishero vorgetragene Züge der Völcker sich zugetragenen Veränderung. Ursachen derselben. Was die Römer darzu beygetragen? Es ist nicht so unordentlich dabey zugegangen, als man es sich insgemein vorgestellet. Drey Wege, so

die

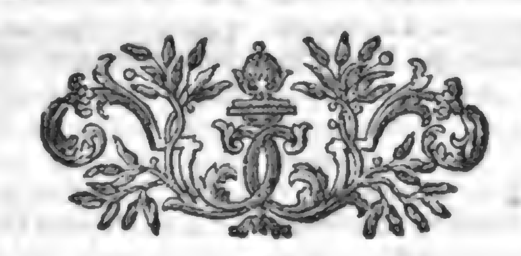
die Teutschen bey diesen Zügen gehalten. Wie sich die Teutschen ausserhalb ihres Vaterlandes ausgebreitet. Dargegen in Teutschland einige vorhin kleine Nationen sich verstärcket, und fremde Völcker viel von den Teutschen Landen eingenommen: sonderlich die Wenden, die Hungarn, und die Normänner. Von dem Wachsthum der Fränckischen Monarchie. Wie sich die Fränckische Macht nach und nach ausgebreitet, durch die Eroberung von Soissons, durch die Unterwerfung der Römischen Gallier, und besonders der Armoricorum. Ob die Kayser freywillig Gallien an die Francken abgetreten? Ueberwindung eines Theils der Alemannier. Die Burgundier müssen Tribut versprechen. Den Visigothen wird das meiste, so sie in Gallien gehabt, abgenommen. Alle Fränckische Nationen kommen unter Clodovåum. Umfang seines Reiches bey seinem Tode. Wie es nach diesem weiter vergrössert worden, durch die Zerstörung des Thüringischen Reiches: Ingleichen von Burgund. Durch Abtretung der Ostgothischen Lande in Teutschland. Kayser Justinianus bestätiget den Besitz dieser Lande. Die Francken nehmen den Kayserlichen doch ein Stück von Venetien in Italien. Die Sachsen werden zinsbar. Die Francken haben sonst unter den Merovingern wenig mehr erobert: Die Major Domus aber die Fränckische Herrschaft in Teutschland befestiget. Unter Carolo Magno kamen die Sachsen und viel Wendische Völcker zur Monarchie. Aqvitanien wird wieder bezwungen, und ein Theil von Spanien. Italien erobert und die Herrschaft über Rom behauptet, auch ein Theil von Pannonien bezwungen. Grösse und Macht seines Reiches. Nach ihm ist es wenig mehr gewachsen. Von den Theilungen des Fränckischen Reiches. Erste Theilung nach Clodovichs Tode I. in das Austrasische Königreich. Unterschiedener Verstand des Wortes Austrasien. Grösse des Austrasischen Reiches. Einige darinnen vorgefallene Veränderungen. Dessen Ende. II. In das Orleanische Reich. Dessen Grentzen und Ende. III. In das Pariser Reich. dessen baldiges Ende. IV. In das Soissonische Reich; dessen König Chlotharius die gantze Monarchie wieder zusammen bringet. Zweyte Haupt-Theilung unter den Merovingern. I. In das Reich von Paris, welches bald wieder eingehet, und unter die übrigen getheilet wird. II. In das Soissonische Reich. Wie sich solches vergrössert? Aber auch das meiste davon wieder abgerissen; Zuletzt iedoch die gantze Monarchie wieder mit demselben vereiniget wird. III. In das Burgundische Königreich. Was nunmehro darzu gehöret? Veränderungen, so darinnen vorgefallen. Streit wegen Elsaß, ob es zu Burgund oder Austrasien gehören sollen? Ende des Burgundischen Reiches. IV. Das Austrasische Königreich. Unter Chlotario II. kommet zum dritten male die gantze Monarchie, unter ein Oberhaupt. Nach ihm ist es mit der Theilung des Reiches nicht mehr so ordentlich als vorher gehalten worden. Zuweilen wird ein Printz gantz ausgeschlossen, wie bey Chariberto geschehen. Meistentheils ist es nur in zwey Theile abgesondert worden, nehmlich Austrasien und Neustrien; Wenn auch gleich drey Söhne vorhanden gewesen. Austrasien kommt zuerst in der Major Domus völlige Gewalt. Die auch in Neustrien sich wenig an die ordentliche Cron-Folge binden, und endlich den Merovingischen Stam gäntzlich um das Reich bringen. Unter

 den

den Carolingern wird das Reich wieder getheilet; welches schon die Major Domus gethan, ehe noch Pipinus König worden. Theilung zwischen Carln dem Grossen und seinem Bruder Carolomanno. Die aber, wie die von Carln unter seinen Söhnen gemachte Theilung, nicht lange Bestand hat. Ludovicus Pius hat noch beym Leben wegen der gemachten Reichs-Theilung, grossen Verdruß. Nach dessen Tode wird die Fränckische Monarchie in drey Haupt-Theile gesondert. Kaysers Lotharii Antheil ist daher das Lotharingische Reich genennet worden. Ludewigs Antheil ist Teutschland. Carls, als des jüngsten Sohns, Antheil; Franckreich. Weitere Absonderung dieser drey Haupt-Reiche. Lotharii Reich wird in drey Theile zergliedert.

A. C. 859.

Nehmlich in das Reich von Italien; Von Lotharingen, so sich aber viel weiter als das Hertzogthum dieses Namens erstrecket, und von Provence, welches zuerst wieder eingehet. Des Lotharingischen Reiches bemächtiget sich erst Franckreich. Wird zwischen diesem und Teutschland getheilet: Diese Theilung auch öfters bestätiget. Das Reich, so Ludovicus Germanicus besessen, wird wieder in drey Theile gesondert. Was zu einem ieden gehöret? Sie endigen sich bald wieder. Carolus Crassus bekömmt alles wieder zusammen. Welches letztere nach Ludovici Balbi Tode nicht getheilet worden. Nach Caroli Craßi Absetzung entstehen gantz neue Reiche aus der Fränckischen Monarchie. I. Das Reich von Provence. Grentzen dieses Reiches. Er verlieret viel wieder davon. Ihm folget sein Sohn Ludewig, der Provence dem Teutschen König Arnulfo unterwirft. Nach dessen Tode wird es mit dem Burgundischen Reiche vereiniget. Hugo ist niemals König von Provence gewesen. II. Das Burgundische Reich. Erkennet den Teutschen König Arnulfum vor seinen höchsten Oberherrn. Wird durch das Reich von Provence vergrössert. Kommet zuletzt wieder an Teutschland. III. Das Italiänische Reich. Dessen sich viele anmassen, als Berengarius, Wido und Lambertus, Ludovicus Bosonides, Rudolphus von Burgund. Ist nach vielen Unruhen endlich unter Ottone M. wieder an Teutschland kommen. IV. Franckreich. So Arnulfum von Teutschland auch vor den höchsten Oberherrn erkennen muß. V. Das neue Lotharingische Reich, so mit Zwentiboldo angefangen und aufgehöret. VI. Das Teutsche oder Ost-Fränckische Reich. Kein Königreich stellet eigentlich die alte Fränckische Monarchie mehr vor. Vorzüge, so man allenfalls dem Teutschen Reiche beylegen könnte.



Der

Der Teutschen Kayser- und Reichs-Historie Vierdten Theils Erstes Buch,

Darinnen zubefinden die

Geschichte des Teutschen Reichs von König Ludovici Germanici Tode, bis zu Ludovici Infantis Ableben.

Von Anno DCCCLXXVI. bis Anno DCCCCXI.





Carolus Calvus.

Carolus Calvus A. C. 876.

Obgleich nach König Ludewigs von Teutschland Tode dessen drey Söhne unter sich einig,

Wie es in den Fränckischen Reichen gleichsam zu einer eingeführten Gewohnheit worden, daß auch diejenigen Regenten, so zur Cron-Folge das gegründetste Recht gehabt, den Thron dennoch anders nicht, als nach vorgängigem häufigen Blutvergießen besteigen können: Also durften sich auch König Ludewigs von Teutschland hinterlassene Söhne, Carolomannus, Ludewig und Carl wenig Hoffnung machen, daß es ihnen hierunter besser als anderen ergehen werde. Denn ob sie gleich anietzo unter sich selbst einig waren, und denen unter ihnen zubesorgenden Streitigkeiten durch die noch bey ihres Vaters Leben zu Forchheim gemachte Landes-Theilung vorgebauet worden; a). So war doch die fast unersättliche Regiersucht ihres Vetters, Kayser Carls, nicht unbekannt, mithin nichts gewissers zu vermuthen, als daß dieser den Antritt ihrer Regierung mit einem blutigen Kriege beunruhigen werde.

Carolus Calvus A. C. 876.

will doch Kayser Carl in Franckreich dieselben unterdrücken;

Hierzu kam, daß derselbe schon vorher ein zahlreiches Heer gegen den verstorbenen König zusammen gebracht,

a) Vid. Reichs-Hist. T. III. L. 2. p. 439.

Carolus Calvus A. C. 876.

bracht, dessen er sich zur Rache wider seine Erben, und zu Ausführung aller seiner weit aussehenden Vorhaben bedienen konnte. Da er auch mit dem verstorbenen Könige schon in Krieg verwickelt gewesen, fand er nicht erst nöthig, seinem gewaltsamen Unternehmen einen andern Deck-Mantel umzugeben, und von der getrennten Macht der Teutschen Reiche hatte er noch weniger als vormahls von König Ludewigen zu fürchten. Er konnte sich also Hoffnung machen, wo nicht die sämtliche Verlassenschaft seines Bruders an sich zureißen, doch die Grenzen seines Reichs in kurzen nicht wenig zu erweitern.

Besonders gantz Lotharingen erobern.

Und dieses waren allerdings Kayser Carls Absichten. b) Um nun solche auszuführen, wollte er sich vor allen Dingen in Lotharingen feste setzen, und denjenigen Theil, welchen er seinem Bruder davon überlassen müssen, wieder erobern, zugleich aber auch die längst des Rheins gelegene Lande und Städte, so vermöge der ersten Haupt-Theilung zu Teutschland geschlagen, Franckreich aber am nähesten, nemlich Maynz, Worms und Speyer unter seine Bothmäßigkeit bringen. Dieses Unternehmen sollte seiner Gewohnheit nach, nicht allein durch die Waffen, sondern auch durch List und heimliche Unterhandlungen ausgeführet werden.

Carolus Calvus A. C. 876.

Kaum hatte er zu Kiersi c) die Nachricht von des Teutschen Königs Tode erhalten; d) so schickte er so fort seine Abgeordnete voraus, welche sowohl durch Geld, als andere große Versprechungen die Bischöffe und mächtigsten Stände auf seine Seite zu bringen suchen musten. Diesen folgete er selbst, und kam in Begleitung der Päbstlichen Legaten nach Stenay im Herzogthum Barr, immassen selbige durch ihre Gegenwart und Beyfall sein unrechtmäßiges Verfahren gleichsam rechtfertigen sollten.

Kommet mit einem Heere bis Cölln.

Anfangs war er willens sich nach Metz zu erheben, um daselbst den Huldigungs=Eyd von denjenigen Ständen abzunehmen, so sich vor ihn erkläret, er änderte sich aber unter Weges, und gieng gerade nach Acken, von dar aber nach Cölln, daselbst er mit seinen Völkern über den Rhein zu setzen gedachte. Diese nun ließen es, wo sie hinkamen, an rauben und plündern nicht ermangeln, und in ihren Gedancken hatten sie schon ganz Teutschland bezwungen.

König Ludewig von Teutschland machet Gegen-Anstalten.

Obgleich der Kayser bishero nirgends Widerstand gefunden, und ihm daher dieser glückliche Anfang einen noch glücklichern Ausgang seines Vorhabens versprach; So ließ doch König Ludewig den Muth nicht sincken, sondern bezeigte sich unerschrocken. Denselben waren diese am

b) Annal. Fuld. a. 876. c) Annal. Fuldens. l. c. Annal. Bertin. eod. d) Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod.

Carolus Calvus A. C. 876.

am Rhein gelegene Länder zu Theil worden, vornehmlich aber hatte er nebst seines Vatern Nahmen zugleich dessen Großmuth und Tapferkeit zu eigen überkommen. Die Weitläuftigkeit der Länder und die Menge der Unterthanen ist es nicht allein, was einen Regenten groß machet, sondern Behutsamkeit; Herzhaftigkeit, Ueberlegung und gute Anstalten können auch Schwächern den Sieg über Stärckere zuwege bringen. Ludewig hatte nur den dritten Theil von seines Vaters Ländern, diesem ohngeachtet gieng er dem Kayser beherzt entgegen. e) Er hatte in möglichster Geschwindigkeit aus Francken, Sachsen und Thüringen einige Völcker zusammen gezogen, mit welchen er sich disseits des Rheins, Cölln gegen über, gelagert, um dem Kayser den Uebergang über den Strohm zu verwehren, oder Ihn wenigstens so lange aufzuhalten, bis er Zeit gewinnen möchte, sich in noch bessere Verfassung zusetzen, und den erschrockenen Unterthanen wieder Herz zu machen, mithin zu verhindern, daß sie sich nicht so leichte an denselbigen ergeben möchten, als vielleicht sonst geschehen seyn würde.

Bietet dem Kayser Frieden an:

Weil er aber befürchtete, f) er werde in die Länge der überlegenen Kayserlichen Macht vielleicht doch nicht gewachsen seyn, und doch gerne dem Blutvergießen zuvor kommen wollte; So versuchte er, ob nicht Carl durch gute Worte zubesänftigen, oder durch glimpfliche Vorstellungen von seinen unbilligen Unternehmungen abzubringen seyn möchte. In dieser Absicht schickte er eine ansehnliche Gesandschaft nach Cölln, die ihm die Ungerechtigkeit seines Verfahrens vorstellen und zeigen muste; Wie er dem Völcker-Rechte und aller Billigkeit zuwider handele, daß er ohne gegründete Ursache Teutschland mit Krieg überfalle.

Diese führeten ihm auch zu Gemüthe, „wie Ihn wenigstens die nahe „Blutsfreundschaft von dergleichen „Unternehmungen abhalten sollte, „Sie bathen Ihn inständigst, Er „möchte die Länder, so König Ludewig von seinem Vater rechtmässig ererbet, mit weiteren Einfällen „verschonen, sich vielmehr mit dem „Seinigen begnügen lassen und glauben, wie es seiner Hoheit und Ehre „höchstnachtheilig seyn würde, durch „dergleichen gewaltsame Mittel und „unerhörte Grausamkeit die Grenzen seiner Reiche zu erweitern. Hierbey ward er an die theueren Eidschwüre erinnert, mit welchen er sich „ehemals gegen den verstorbenen „König verbindlich gemachet, und „kraft deren er sowohl diesen, als „dessen Erben, in dem ruhigen Besitze der Lotharingischen Länder „beständig zu lassen, ja die letzteren „dar-

e) Annal. Bertin. h. a. Chron. Regin. eod.

f) Annal. Fuld. h. a. Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod.

Carolus Calvus A. C. 876.

„darbey nach möglichsten Kräften „zu schützen versprochen. Auf seine „gegenwärtige große Macht habe „sich der Kayser nicht zuverlaßen, „oder auch dem wanckelmüthigen „Glücke zu viel zu trauen, weil der „unüberwindlichen Hand Gottes ein „geringes sey, auch die mächtigsten Her„ren zu zerstreuen, und der bedräng„ten gerechten Sache wider Eydbrü„chige Friedens-Stöhrer sich anzu„nehmen.

Findet aber kein Gehör.

Alle diese Vorstellungen konnten das einmal erbitterte, und mit Teutschlandes Eroberung schwanger gehende Gemüthe des Kaysers im geringsten nicht besänftigen. g) Ihme fehlete es niemahls an Ausflüchten, um auch die ungerechtesten Unternehmungen zuentschuldigen, und also trug er auch vorietzo kein Bedencken, wider die Wahrheit vorzugeben, die ehemals getroffenen Verträge wären nur mit seinem Bruder, vor dessen Person, und nicht vor dessen Erben geschlossen, könnten also seinen hinterlassenen Söhnen nicht zustatten kommen. Er bestund daher auf dem einmal gefaßten Schlusse, zumal er sich Hoffnung machte, der Uebergang über den Rhein werde seinem weit stärckeren Heere nicht verwehret werden können, mithin er Gelegenheit finden, in das innere von Teutschland einzudringen.

König Ludewig muste sich also vorstellen, daß er auf ein Haupt-Treffen es ankommen zu laßen werde genöthiget werden, obgleich seine Armee schwächer war, als die feindliche. h) Um aber den Soldaten und Unterthanen Muth zumachen, nahm er seine Zuflucht zu den damals bekannten Wasser und Feuer-Proben. Diese sollten gleichsam im Nahmen des Himmels ein Zeugniß seines gegründeten Rechts ablegen. In dem gantzen Lager wurde ein allgemeiner Fast- und Beth-Tag angestellet, da iedermann die Göttliche Hülfe und Barmherzigkeit um Beystand der gerechten Sache inbrünstig anruffen sollte. Hierauf machten in Gegenwart des Heeres dreyßig Männer, theils durch kaltes und siedendes Wasser, theils durch glüendes Eisen die Probe, ob Ludewigs Vornehmen zu billigen und das Recht auf seiner Seite sey.

Carolus Calvus A. C. 876.

Ludewig lässet durch die Wasser- und Feuer-Probe erweisen, daß er gerechte Sache habe.

Im kalten Wasser pflegte man diejenigen, i) so sich darzu verstanden, nachdem sie von der Geistlichkeit beschworen und eingesegnet worden, in einen Fluß oder Teich zu werfen, und nachdem sie bald untersuncken, oder lange über demselben blieben, urtheilete man von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Sache; Es muste aber solches nüchtern geschehen, und auch diejenigen, so dabey hülfliche Hand leisteten, durften noch nicht gegessen haben.

In heißes siedendes Wasser hingegen ward von andern der Arm bis an den Ellbogen gestecket, und ein Ring

g) Iidem ibid. h) Annal. Bertin. h. a. i) Vid. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 923. sqq.

Ring oder Stein herausgeholet. Wenn nun der Arm nicht verbrannt, ward es vor ein gutes Merkmahl gehalten. (k).

Was endlich die Feuer-Probe anbelanget, musten diejenigen, so sich darzu verstanden, über glühend gemachte Eisen mit blosen Füßen gehen, oder ein glühend Eisen in Händen tragen, da man denn glaubte, daß wenn ihre Sache gerecht, solche unversehret bleiben müsten. l) Alle dreyßig Mann sollen dißmal im geringsten nicht beschädiget worden seyn, entweder, weil man durch Betrügerey den Augen der Zuschauer ein Blendwerck vorzumachen gewust, oder weil man nur ausgesprenget, daß ihnen die Probe nicht geschadet, welches um so viel leichter war, weil in dergleichen Fällen die Besichtigung derjenigen, so sich diesen vermeinten Göttlichen Gerichten unterworfen, durch gewisse darzu besonders bestellte Personen, vornemlich von der Geistlichkeit vorgenommen ward, in deren Macht es also stund, auszusprechen was sie wollten.

Die auch glücklich vor ihn abgelauffen seyn soll.

Ob man nun wohl in dem feindlichen Lager von allen diesem Nachricht hatte, so schiene man sich doch wenig oder nichts daraus zu machen, hingegen hatte es unter den Teutschen selbst keine geringe Würkung, weil in den Gemüthern der Menschen nichts einen grössern Eindruck zu haben pfleget, als der Aberglaube und die Einbildung, Gott selbst habe sich durch sichtbare Zeichen vor diejenige Sache erkläret, welcher man Beyfall giebet. Wie öfters haben solches die Römischen und Griechischen Feld-Herren erfahren müssen? Denn ob sie gleich sowohl als die meisten Verständigen ihrer Zeit, die damals gewöhnlichen Wunderzeichen, als den Vogel-Flug, das Fressen der geweyheten Hühner, und die Wahrsagung aus dem Eingeweide der geschlachteten Opfer-Thiere in ihrem Hertzen belachet: So haben sie sich doch insgemein übel darbey befunden, wenn sie etwas unternommen, welches des Volckes Einbildung nach, durch diese Vorbedeutungen von den Göttern mißgebilliget worden. Der Soldaten, in dergleichen Fällen von Furcht, Schrecken und Aberglauben eingenommenes Gemüthe, hat es fast allezeit dahin gebracht, daß dergleichen auf gar keinem Grunde beruhende Prophezeyungen dennoch eingetroffen. Da man nun anietzo Teutscher Seits die glücklich abgelauffene Wasser und Feuer-Probe vor

k) V. Reichs-Historie T. III. p. 328. in dem Sächsischen Land-Rechte L. I. a. 39. heist es davon also: Die ihr Recht mit Dieberey verlohren haben . . . . sie mögen mit ihrem Eide nicht unschuldig werden, sondern sie sollen haben dreyerley Wahl, das heiße Eisen zu tragen, oder aber in einen wallenden Kessel zu greiffen bis an den Ellbogen = = = conf. Sächß. Weichb. a. 90. Schottel. de Ant. in Germ. jur. c. 28. p. 542. sq.

l) Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 926. sqq. Conf. infra ad an. 887. Cruf. Annal. Suev. P. II. L. V. c. 8. p. 170. Schottel. l. c.

Carolus Calvus A. C. 876.

vor ein sicheres Zeichen der Göttlichen Erhörung und des zu hoffenden Schutzes annahm, mithin nicht zweifelte, daß man unter diesem Beystande ohnfehlbar einen erwünschten Sieg davon tragen müste; So säumete sich Ludewig im geringsten nicht, um sich der ersten Hitze seiner Armee zu Nutze zu machen.

Ludewig gehet selber über den Rhein, um die Feinde aufzusuchen.

In dieser Absicht brach er sofort auf, m) und gieng wider alles Vermuthen selbst über den Rhein, um dem Feinde in Rücken zu kommen, wie er denn bey dem Schlosse Andernach ohnweit Coblentz sein Lager aufschlug.

Lässet nochmals um Frieden anhalten.

Doch überhob er sich darbey nicht, sondern ließ von hieraus dem Kayser nochmals Frieden antragen. Dieser aber meinte nicht einmal nöthig zu haben, sich in ein Treffen einzulassen, sondern gedachte durch einen kürzern und sicherern Weg mit den Teutschen fertig zu werden. Weil er ihnen mit seiner Armee an Macht und Anzahl weit überlegen, glaubte er im Stande zu seyn, von allen Seiten das feindliche Heer dergestalt einzuschließen, daß es sich von sich selbst würde ergeben, und nebst seinem Könige alle diejenigen Gesetze annehmen müssen, die er ihm nur vorschreiben wolle.

Der Kayser suchet ihn einzuschläfern.

Um nun diesen Endzweck zuerlangen, suchte er König Ludewigen einzuschläfern, inzwischen aber Zeit zu gewinnen: daher stellte er sich, als ob er zum Frieden nicht ganz ungeneigt sey. Die Teutschen Gesandten wurden nicht nur dieses mal auf das höflichste in dem Französischen Lager aufgenommen, sondern er machte ihnen auch Hoffnung, wie er so fort andere Abgeordnete an den Teutschen König zuschicken gemeinet sey, welche zu Abhandlung eines gütlichen Vergleichs satsam bevollmächtiget seyn sollten.

Will die Teutschen in der Nacht überfallen:

Inzwischen aber hatte er seinen gesamten Völckern heimlich Befehl ertheilet, sich des Nachts zum Aufbruch fertig zu halten, um die sicher gemachten Teutschen durch einen ohnvermutheten Ueberfall gänzlich außer Stand zu setzen, sich zur Gegenwehr anzuschicken: insonderheit soll er Willens gewesen seyn, sich darbey der Person des Königs selbst zu bemächtigen, Ihm sodann die Augen ausstechen zu lassen, und ihn dadurch zur Regierung untüchtig zu machen. n)

Weil solches aber verkundschaffet wird,

Es muste sich aber fügen, daß der Ertz-Bischoff von Cölln, Willibertus, des Kaysers Vorhaben noch zu rechter Zeit erfuhr, der dem König Ludewigen durch einen Priester, Nahmens Hartwigum, sogleich darvon Nachricht geben ließ.

Machet König Ludewig Anstalten zur tapfern Gegenwehr.

Ob nun wohl der König eben dazumahl einen großen Theil seiner Soldaten ausgeschicket hatte, um Lebens-Mittel zur Armee zu bringen, so ließ er

m) Annal. Bertin. h. a. Annal. Fuld. eod. Chron. Regin. eod. n) Annal. Fuld. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. eod.

Carolus Calvus A. C. 876.

er dennoch an nöthigen Gegenanstalten nichts ermangeln, um die Feinde tapfer zu empfangen.

Die Armee muste ein weißes Zeichen annehmen, damit, wenn es bey der finstern Nacht zum Handgemenge kommen sollte, ein ieder seinen Freund von den Feinden desto leichter unterscheiden könnte. Und mit diesen Anstalten war König Ludewig kaum fertig, als am 7. Octob. zur Nacht, die Kayserlichen ohnweit Andernach vor dem Teutschen Lager anlangeten, und solches sogleich mit gröster Hitze angriffen.

Die Kayserlichen werden auf das Haupt geschlagen.

Die Sachsen musten den ersten Anfall aushalten, immaßen ihnen der Kayser selbst mit seiner grösten Macht auf den Hals fiel, es schien auch der Anfang des Treffens den Kayserlichen einen glücklichen Ausgang zu versprechen. Denn es geriethen die Sachsen in einige Unordnung und fingen schon an, den Feinden den Rücken zuzukehren. Der unerschrockene König hingegen, ließ den Muth nicht sincken, sondern brachte alles gar bald wieder in Ordnung. Er kam den Sachsen mit dem Reste seiner Armee, der grösten Theils aus Francken bestund, so geschwinde zu Hülfe, und brach selbst so tapfer in das feindliche Heer ein, daß das Treffen wider alle Hoffnung ein gantz ander Ansehen gewann. o) Ein Feind, der den andern ohnvermuthet zu überfallen gemeinet, und daher auf den Sieg sich schon vorher vollkommene Rechnung gemacht, ist so gut als halb geschlagen, wenn er siehet, daß dem Gegentheil sein Vorhaben verkundschafftet worden, und er statt der geglaubten Unordnung eine tapfere Gegenwehr erfahren muß.

Die Teutschen hatten gleich im Anfange dieses Treffens das Glück, Graf Reginarium, der das Haupt-Panier führete, nebst etlichen anderen der vornehmsten feindlichen Heerführer zu tödten, und einige Frantzösische Fahnen zu erbeuten, welches die Kayserlichen ziemlich stutzig machte. p) Diese waren auch durch den mühsamen Marsch, den sie unter beständigem Regenwetter mit vielen Umschweifen durch unbekannte und beschwerliche Wege hatten nehmen müssen, ungemein abgemattet, und vornehmlich hatten sie geglaubet, mehr mit Würgen der schlaftrunckenen Feinde, als mit Fechten zu thun zu haben. Da sie nun so tapfern Widerstand fanden, geriethen sie gar bald in die gröste Unordnung, sahen sich selbst nach der Flucht um, und waren nunmehro, an statt des gewiß verhofften Sieges, auf die Erhaltung ihres eigenen Lebens bedacht.

Großer Verlust, den sie erlitten.

Die erbitterten Teutschen, wusten sich ihres erlangten Vortheils wohl zu Nutze zu machen. q) Sie setzten den Frantzosen auf das schärfeste nach, und schlossen die meisten von

o) Iid. ibid. p) Annal. Bertin. h. a. Chron. Regin. eod. q) Iid. ibid.

Carolus Calvus A. C. 876.

von allen Seiten ein. Viele musten sich gefangen geben; andere, da sie entfliehen wollten, liefen dem Schwerdte der Ueberwinder selbst entgegen. Ihr eigenes Feldgeräthe und die darzu gehörigen Wagen, deren der Kayser eine ungemeine Anzahl mit sich geführet, waren ihnen anietzo am meisten im Wege, weil dadurch viele, die noch entrinnen können, in der Flucht aufgehalten wurden. So war auch der gröste Theil von ihnen der Wege unkundig, oder konnte doch bey der Nacht solche nicht finden, und was ja noch den Händen der Soldaten entrann, ward durch das Land-Volck aufgerieben, so in der Eil zusammen gelauffen, und sich nunmehro vor die zeither erlittenen Drangsaale blutig rächete. Kurz, nach dem einhelligen Berichte der damaligen Geschicht-Schreiber, war des Kaysers Verlust fast unbeschreiblich. Die ganze Armee gieng verlohren, alle Krieges-Rüstungen musten verlassen werden, und alle Schätze, die er bey sich hatte, wurden den Siegern zu Theil. r) Eine Menge der vornehmsten Geist- und Weltlichen Herren blieben auf der Walstadt, oder wurden gefangen, unter welchen letztern sonderlich Ottulfus Bischoff zu Troyes, der Abt Gautzlinus, der zugleich des Kaysers Ertz-Cantzler war, die Grafen Aledramnus, Adalardus, Bernhard und Ebroinus genennet werden, die von den Ueberwindern wohl gehalten, und nach einiger Vorgeben, gar bald wieder ausgeliefert worden. s) Der Kayser selbst, muste sich glücklich schätzen, daß er sich nur vor seine Person mit dem Leben retten konnte.

Der Kayser rettet sich mit der Flucht.

Er flohe mit sehr wenigem Gefolge in das Closter des H. Lamberti bey Lüttich an der Maas. t) Dessen schwangere Gemahlin Richildis, welche ihm unter Begleitung des Abts Hilduini, und des Bischoffs zu Tongern, Franconis, aus Franckreich bis Cölln gefolget, war indessen nach Heristall gegangen, weil sich der Kayser nach dem eingebildeten Siege auch dahin begeben wollen. Da aber diese Hoffnung fehl geschlagen, so hielt sie auch nicht rathsam, sich an diesem Orte länger aufzuhalten, sondern ließ sich in gröster Geschwindigkeit nach Epternach, in das heutige Luxenburgische bringen, allwo sich auch ihr Gemahl bey ihr einstellete. Unterweges war sie eines Printzen genesen, der aber, vermuthlich wegen der Mutter Schreckens, kurtz darauf die Welt wieder verließ. u)

König Ludewig reiset an verschiedene Orte.

So sehr auf Kayserlicher Seite über diesen fast unersetzlichen Verlust alles bestürtzet war; So freudig war man hingegen auf Teutscher Seite, da durch diesen glücklichen Sieg dem Landverderblichen Kriege auf einmal ein Ende gemachet worden. König

r) Annal. Bertin. h. a. Annal. Fuld. eod. s) Aventin. Annal. L. IV. c. 17. p. 312.
t) Annal. Bertin. h. a. u) Annal. Bertin. h. a. & sq.

Carolus Calvus A. C. 876.

König Ludewig hatte nicht nur mit einem schwachen Heere eine dem Ansehen nach fast unüberwindliche Armee geschlagen, und durch diese Probe seiner Tapferkeit Teutschland von auswärtigen Feinden gesaubert, sondern er konnte sich auch nunmehro zu dem ruhigen Besitz des ihm streitig gemachten Lotharingischen Reiches Hoffnung machen. Er ward nach befochtenem Siege nicht nachläßig, vielmehr zeigete er sich allenthalben, wo seine Gegenwart nöthig zu seyn schiene. Er gieng von Andernach nach Zintzich, und von dar nach der Hauptstadt Acken. v)

Bespricht sich mit seinem Bruder Carolo, Könige von Allemanien,

Doch hielt er sich nicht länger, als drey Tage allda auf, sondern gieng weiter nach Coblenz, allwo er sich mit seinem jüngern Bruder, König, Carln, zu besprechen verabredet hatte. Nach Endigung dieser Zusammenkunft und gepflogenen gemeinschaftlichen Berathschlagungen, verfügte er sich so gleich wieder über den Rhein, da sich mittlerweile König Carl einer zugestoßenen Unpäßlichkeit halber nach Metz und in sein Alemannisches Reich zurück begab.

Und nachdem Carolomannus mit den aufrührischen Böhmen fertig worden,

Carolomannus, der älteste Prinz des verstorbenen Teutschen Königs, war zwar ebenfalls willens gewesen, der nur gedachten Unterredung seiner Brüder mit beyzuwohnen; hatte aber wegen der in Böhmen fortdaurenden Unruhen sein Versprechen nicht erfüllen können. Noch bey seines Vaters Leben hatte er wider die damals aufsetzigen Wenden einen Feldzug unternommen, doch bis ietzo wider dieselben wenig ausgerichtet. w) Und nachdem König Ludewigs Tod bekannt worden, hatten sie vermeinet, die beqvemste Gelegenheit gefunden zu haben, sich von der ihnen gantz unerträglich scheinenden Teutschen Ober-Herrschaft gäntzlich zu befreyen. Allein Carolomannus wieß ihnen, daß er seinem Vater an Klugheit, Tapferkeit und Glücke nichts nachgebe, sie musten sich also wenigstens auf eine Zeitlang wieder ruhig halten, und versprechen, des Königs Regiment weiter nicht zu widersetzen. Sodann stellete er sich so fort wieder in den Teutschen Ländern ein, und legte zu Franckfurth bey König Ludewigen, des über den Frantzösischen König befochtenen Sieges halber seinen Glückwunsch ab.

Kommen zu Svalfeld alle drey Brüder zusammen.

Hierauf ward zu einer persönlichen Zusammenkunft aller drey Brüder Anstalt gemachet, worzu man einen Ort, den einige Saulifelt, andere aber Svalifelt, und noch andere Salefeld nennen, erkiesete. x) Wo derselbige eigentlich gelegen, können wir nicht gewiß sagen, weil die dama-

v) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. w) v. supra a. 873. T. III. p. 449. x) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. Annal. Fuld. eod. Marian. Scot. a. 875. Annalista Saxo a. 876.

Carolus Calvus A. C. 876.

damaligen Geschichtschreiber nichts weiter davon gemeldet, als daß er entweder mit zu dem Pago Reciensi gehört, oder nahe bey selbigem gelegen, dessen Lage aber eben so wenig bekannt ist. y) Es beruhet also alles auf bloßen Muthmaßungen, wenn einige neuere den ietzigen Nahmen und Lage dieses Orts ausfindig zu machen sich angelegen seyn lassen. Etliche stehen in den Gedancken, daß es das heutige Salfeld gewesen, weil die Benennung des Pagi Reciensis vielleicht von dem nahe dabey gelegenen Reschwitz, oder auch von dem Orte Ritzen an der Saale, zwischen den Dörfern Neidenberg und Neu-Beute entstanden seyn könne: z) Allein die bloße Aehnlichkeit der Nahmen, ist nicht allezeit ein hinlänglicher Beweis. Wahrscheinlicher dürfte seyn, wenn andere unter dem gedachten Svalefeld den sonst bekannten Pagum Svala, oder Svalefeld verstehen, welcher an der Altmühl in dem Eichstädischen Bezircke gelegen, weil wir finden, daß der Pagus Rhetiæ, welcher noch das Ries genennet wird, an denselben gegrentzet. a)

Vereinigen sich, daß es bey der zu Forchheim gemachten Landes-Theilung bewenden solle.

Im Monath November hatte diese Zusammenkunft ihren Fortgang. b) Die sämtlichen Brüder konnten um so viel leichter über die hinterlassenen Länder ihres Vaters einig werden, da sie allem Ansehen nach, die von ihm selbst einige Jahre vor seinem Ableben zu Forchheim gemachte Erbtheilung ohne Wiederrede zum Grunde legeten. c) Denn obgleich nicht gewiß zu behaupten, daß man in gar keinem Puncte davon abgegangen; So läst uns doch der so bald und ohne den geringsten Anstand erfolgte Vergleich billig muthmaßen, daß man sich im Hauptwercke allerdings nach angezogener Erbsonderung müsse gerichtet, und kein Theil einige Schwierigkeiten dargegen gemacht haben.

Carolus Calvus A. C. 876.

Was vermöge derselben ein ieder vor Lande bekommen?

Vermöge dieser Erbsonderung nun erhielte Carolomannus Bayern, Pannonien, Kärnthen, Mähren, Böhmen, samt den übrigen Slavischen Ländern zu seinem Antheile. d) Ludovicus, der andere Printz, empfieng Francken, Thüringen, Sachsen, Frießland, und einen Theil des Lotharingischen Reiches zu regieren. Der Ueberrest dieses Reiches nebst Alemanien und allen denjenigen Ländern, die über den Mayn, bis an die Alpen-Gebürge gelegen, ward Carolo, als dem jüngsten, zu seinem Antheile angewiesen. Wegen der Theilung des Lotharingischen Reiches

y) v. Wendel. Leg. Sal. p. 78. Sagittar. Antiquit. Duc. Thur. L. III. c. X. §. 2. Godefrid. Chr. Gottw. T. I. p. 740. z) v. Struv. Corp. Hist. Germ. T. I. p. 193. n. 48. Hahn. R. Hist. T. I. p. 247. n. a). a) v. Brow. Antiquit. Fuld. L. III. c. XI. p. 207. Paullin. de Pag. Germ. p. 210. Godefrid. Chr. Gottwic. T. I. p. 785. Eccard. T. I. Rer. Fr. p. 616. & 850. b) Annal. Fuld. h. a. c) v. supra T. III. a. 872. p. 439. d) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. Marian. Scot. eod.

Carolus Calvus A. C. 876.

ches muß es allhier noch nicht völlig zu Stande kommen seyn, weil wir bey dem Jahre 878. sehen werden, daß dieserhalben noch gehandelt, und die Sache so dann erst völlig ausgemachet worden.

Bündniß so sie unter sich errichten.

Dieser Vergleich wurde durch ein genaues Bündniß befestiget, vermöge dessen alle drey Brüder einander in ihren innenhabenden Landen keine Ueberlast zu zuziehen, und gegen auswärtige Gewalt nachdrücklich beyzustehen versprachen. e) Darauf sie auch in teutscher Sprache vermittelst Eydes einander angelobeten, diesem ietzigen Versprechen iederzeit beständig nachzukommen. Und dieses war allerdings das Mittel, wodurch sie sich in den Stand setzen konnten, bey dem ruhigen Besitz ihrer erlangten Reiche gegen innerliche Empörungen zu erhalten, sonderlich aber denen von dem Kayser und König von Franckreich weiter zu befürchtenden Beeinträchtigungen allezeit Einhalt zu thun.

Von Kayser Carln ist weiter nichts zu befürchten.

Dieser Herr war durch die letzte Niederlage dergestalt entkräftet, daß er gegenwärtig an nichts weniger, als an die Beunruhigung seiner Vettern gedencken konnte. Seine eigene Länder waren in einen so elenden und erbarmenswürdigen Zustand gerathen, daß er genung zu thun hatte, wenn er nur vor deren Ruhe und Sicherheit die behörige Sorge tragen wollte. Die räuberischen Normänner, deren Grausamkeit das Frantzösische Reich so vielmal erfahren, waren noch immer die vornehmsten Feinde, welche ihm zu schaffen machten.

Carolus Calvus A. C. 876.

Ihm machen die Normänner genug zu schaffen,

Ein Schwarm derselben, welcher sich bisher auf und um die Ufer der Schelde aufgehalten, war unter Rollonis Anführung, mit einer ansehnlichen Flotte, nicht nur in die Seine eingelauffen, sondern hatte sich auch an den dasigen Küsten dergestalt feste gesetzet, daß fast kein Mittel mehr übrig zu seyn schiene, ihren weiteren Unternehmungen Einhalt zu thun. Denn da sie bisher nirgends einige Gegenwehr angetroffen, hatten sie sich mit leichter Mühe der wichtigsten Plätze bemächtigen, und selbige nebst den reichsten Clöstern unter ihre Bothmäßigkeit bringen können. f)

Da also Carl nach fremden Landen und nach seiner Vettern Reichen unrechtmäßiger Weise getrachtet, darbey er bey nahe die letzten und äußersten Kräfte seiner Unterthanen auf die Spitze gestellet, hätte er fast seine eigenen Lande darüber verlohren.

Die das gröste Theil von Neustrien erobern, und endlich das Hertzogthum Normandie stiften.

Der Ertzbischoff von Rouen, Franco, hatte zwar anfangs diese Stadt nicht übergeben wollen, war aber gar bald mit Gewalt genöthiget worden, dieselbige zu räumen und

 unter

e) Annal. Fuld. h. a. f) Annal. Bert. h. a. Chron. Fiscan. h. a. Chron. Rotom. eod. Gibson. Chron. Saxon. eod. p. 83. Order. Vit. Hist. Eccles. L. I. p. 368. Dudo de Norman. L. II. p. 75.

Carolus Calvus A. C. 876.

unter gewissen Bedingungen abzutreten. g)

Rollo bemächtigte sich hierauf des grösten Theils von Neustrien, welches er auch gegen alle Frantzösische Anfälle so lange behauptet, bis er endlich im Jahr 912. den Christlichen Glauben angenommen, und sowohl die Herrschaft über denjenigen Strich Landes, so die Normandie genennet wird, unter der Würde eines Hertzogthums, als auch König Carls des Einfältigen Tochter, Giselam zur Gemahlin erhalten, worvon in folgenden ein mehreres. h)

Reichs-Tag zu Saumoney.

Aniezo hatte die große Gefahr, darinnen sich gantz Franckreich befand, Kayser Carln auf dem Rückwege von Andernach bewogen, eine Reichs-Versammlung nach Saumoney auszuschreiben. i) Zuförderst befürchtete er, die Teutschen Könige möchten sich nach diesem gewonnenen Haupt-Treffen nicht damit begnügen lassen, daß sie ihn aus ihren Reichen wieder vertrieben, sondern er Gefahr lauffen, in seinen eigenen Landen angegriffen zu werden, wenigstens befahrete er, daß sie ihre Ansprüche auf diejenigen Städte und Orte geltend zu machen suchen würden, so von dem Lotharingischen Reiche noch bey Franckreich verblieben, mithin ihr Sieg die Unterwerfung aller Lotharingischer Stände nach sich ziehen werde. Um nun diesem Besorgniß zuvor zu kommen, bemühete er sich, die letzteren durch große Geschencke auf seiner Seite zu behalten.

Nach dem er sich nun deren versichert zu haben glaubete, ward bey angezogener Versammlung beschlossen, den Normännern mit gewaffneter Hand zu begegnen, und sie wieder aus dem Reiche zu vertreiben: Allein bey der Entkräftung desselben, war dergleichen Schluß leichter gefasset, als ins Werck gerichtet.

Der Friede wird von den Normännern mit Gelde erkauft.

Da also iedermann voraus sehen konnte, daß dadurch wenig ausgerichtet werden dürfte, so beqvemete man sich auch schon im Voraus, den Frieden mit Gelde, oder anderen grossen Versprechungen zu erkauffen. k) Der Ausgang lehrete auch, daß dieses das eintzige Mittel war, womit diese tapfere und nach Raub und Beute begierige Nation einigermaßen zur Ruhe gestellet werden konnte. Denn obschon der Graf von Paris, Conradus, welchem die Ausführung dieser wichtigen Sache aufgetragen worden, keine Mühe sparete, den fernern Einbrüchen

g) Chron. Rotom. h. a. Orderic. Vit. l. c. Dudo de Norman. l. c. p. 75. sqq. Wilhelm. Gemmet. Hist. Normann. L. II. c. 9. p. 227. Conf. Denyald. Roll. Nortm. c. 2. 3. 4. p. 21. seqq. h) Chron. Fiscan. a. 912. Chron. Rotomag. eod. Wilhelm. Gemmet. l. c. c. 17. 18. Dudo l. c. p. 83. sq. Guil. Brit. Philipp. L. VIII. p. 255. sq. conf. Denyald. Roll. Nortman. c. 4. i) Annal. Bertin. h. a. k) Annal. Bertin. h. a. & sq.

Carolus Calvus A. C. 876.

brüchen der Normänner Einhalt zu thun; So sahe er sich dennoch gezwungen, von ihnen den Frieden zu erkaufen, und muste sich glücklich schätzen, daß er sie unter Versprechung einer großen Summe Geldes zu Wiederräumung eines Theils der ausgezehrten Länder bewegen können.

In Italien ist alles in Unordnung.

Die Frantzösischen Unruhen waren es nicht alleine, welche den Kayser bekümmerten, sondern in dem Italiänischen Reiche gieng es gewiß nicht besser, wo nicht noch schlimmer her. l) Denn was dort die Normänner unternahmen, solches thaten hier nicht nur die Saracenen, sondern auch viele Italiänische Fürsten, welche über die wider ihren Willen geschehene Wahl Kayser Carls noch immer mißvergnügt waren, und sich daher an den Römern zu rächen sucheten.

Weil die Saracenen die Oberhand in Unter-Italien erlanget,

Die ersteren hatten bey den gegenwärtigen Verwirrungen die schönste Gelegenheit gefunden, sich wieder zu erhohlen, und konnten sich um so vielmehr ausbreiten, als der Pabst, der sich auf allen Seiten verlassen sahe, ihnen einige Gegenwehre zu thun nicht vermögend war. Sie hatten sich kaum in dem Untertheile von Italien wieder blicken lassen, so wurden sie von den Einwohnern der mächtigsten Städte zu Bundes-Genossen angenommen.

Carolus Calvus A. C. 876.

Und ihnen viele Italiäner beyfallen.

Die Neapolitaner, Salernitaner, die von Gaeta, und Amalfi waren die vornehmsten, welche ihnen in ihren Unternehmungen Beystand leisteten, dergestalt, daß es nicht zu verwundern war, daß sie in kurzen die Landschaft von Tarento, nebst der Stadt dieses Nahmens wieder behaupteten, und sich sonderlich in Bari von neuem feste setzeten, welches ihnen Kayser Ludewig der II. mit so vieler Mühe entrissen. m)

Pabst Johannis vergebliche Bemühungen um ihnen zu wehren.

Pabst Johannes, hatte zwar nach des Kaysers Willen, und mit Zuziehung dessen Abgeordnetens, des Bischoffs von Autun, Adalgarii, zu Ravenna ein Concilium gehalten, um ein Mittel auszufinden, wie den Friedens-Stöhrern Einhalt zu thun, n) weil aber damit nichts ausgerichtet worden, sahe er bey der täglich zunehmenden Gefahr, keinen andern Weg, als den Kayser anzugehen, ihm seine Noth vorzustellen, und um schleunigste Hülfe anzuflehen. o) Da aber dieser Herr selbst fast von aller Mannschaft entblößet war; konnten diese so offters wiederhohlten Vorstellungen weiter nichts ausrichten, als daß er ihn mit leeren Tröstungen abspeisete, und unterdessen die Stände, insonderheit aber den Hertzog von Spoleto, Lambertum, und dessen Bruder Widonem beorderte, den Pabst in Schutz zu nehmen, und denselbigen

l) Erchembert. c. 38. sqq. Chron. Casin. L. I. c. 40. m) Reichs-Histor. T. III. L. II. p. 434. n) v. Harduin. Coll. Conc. T. VI. P. I. p. 185. Epist. Synod. Ravenn. ap. Harduin. l. c. p. 190. Conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 617. §. 237. o) v. Epist. Joan. VIII. 21. 30. 31. 32. 35.

Carolus Calvus A. C. 876.

selbigen wider die anwachsende Macht der Saracenen beyzustehen. p) Weil aber Johannes wuste, daß es viele Stände selbst mit den Saracenen hielten; so wollte er versuchen, ob nicht durch gütliches Zureden selbige auf andere Gedancken gebracht werden könnten.

A. C. 877. Die Saracenen setzen sich ie länger ie fester.

Anfangs gewann es auch das Ansehen, als ob dieses nicht gantz ohne Frucht seyn würde, da sich der Hertzog Gvaifarius von Salerno bewegen ließ, das mit den Ungläubigen errichtete Bündniß wieder aufzuheben, und gegen dieselben die Waffen zu ergreifen. q) Die übrigen hingegen bezeigten sich desto hartnäckiger, und wollten sich nicht einmal an den gedroheten Bann-Strahl kehren. Obgleich der Neapolitanische Fürst Sergius nicht lange darnach von seinem Bruder, dem Bischoff Athanasio, gefangen, geblendet und nach Rom geschicket wurde; r) So sahe man sich dennoch wenig gebessert, da dieser es fast noch schlimmer machte, indem er sich nicht nur selbst mit den Saracenen auf das genaueste verband, sondern ihnen auch einen nahe bey Neapolis gelegenen Strich Landes zur sicheren Wohnung einräumete, und darauf mit ihrer Beyhülfe, Capua, Benevent, Salerno, und Spoleto verwüstete.

Carolus Calvus A. C. 877.

Der Pabst bittet, der Kayser solle sich Italiens und der Stadt Rom annehmen.

Bey diesen Bedrängnissen nahm der Pabst nochmals seine Zuflucht zu dem ohnmächtigen Kayser, und kan man aus dessen ängstlichen Bittschreiben ersehen, in was Zustand sich das unglückliche Italien befunden. s)

Er beschweret sich nicht nur über „die gedachten Marggrafen aufs heftigste, sondern berichtet auch darinnen, daß die unersättlichen Saracenen sich bereits gantz Campanien mit Gewalt unterwürfig gemacht, die Sabiner ihre Wuth empfinden lassen, ja schon bis an Rom gekommen, die Vorstädte davon geplündert, und diese Stadt gewiß selbst mit nähesten erobern würden, woferne es sich des Kaysers Schutzes nicht balde zu erfreuen haben sollte. Wie denn auch bey aussengebliebener Hülfe der Pabst diese Ungläubige nicht anders von der Stadt Rom, als durch Entrichtung eines jährlichen Tributs von 25000. Marck Silbers abzuhalten vermocht. t) Zugleich schrieb er an Carls Gemahlin, die Kayserin Richilden, gegen welche er eben diese Klagen wiederholete, und sie um ihren Vorspruch anflehete, mit dem Beyfügen, wie ihn die Feinde bereits dergestalt eingeschlossen hielten, daß er einige Abgesandte nach Franckreich zu schicken, sich ohne Gefahr fast nicht mehr unterstehen dürfe. u)

Den

p) Chron. Casin. L. I. c. 40. q) Chron. Casin. l. c. Epist. Johan. VIII. 5. 28. r) v. Epist. Joann. VIII. 227. 241. 265. & 270. s) Joh. VIII. epist. 21. 30. 32. 35. 54. t) v. Epist. Joan. 89. conf. Chr. Casin. L. I. c. 34. ibique Angel. de Nuce, in not. & Du Fresne f. v. Mancusa. u) Epist. Joan. VIII. 31.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

Lässet dessen Wahl auf seinem Concilio bestätigen.

Den Kayser um so viel eher zugewinnen, sparete er keine Mühe, alles nach möglichsten Kräften zu besorgen, was zum Nutzen desselbigen und zu Befestigung dessen Thrones in dem Italiänischen Reiche einigermaßen gereichen konnte. x) In dieser Absicht hatte er im Monath Julio des 877ten Jahres eine allgemeine Versammlung der Geistlichen Stände zu Rom angesetzet, worinnen an nichts anders gearbeitet wurde, als daß die geschehene Wahl Kayser Carls nochmals durchgängig vor genehm gehalten, und bestätiget werden sollte.

Er brachte deswegen so viel Bischöffe, als nur möglich, zusammen, und der damalige Bischoff von Autun, Adalgarius, war als Kayserlicher Gesandter auch zugegen. Wie viel sich der Pabst hierbey Mühe gegeben, des Kaysers Wort zu reden, und die sämtliche Geistlichkeit auf dessen Seite zu bringen, ist aus dessen Rede genugsam abzunehmen, welche er bey Eröffnung der Versammlung gehalten.

Er suchte darinnen hauptsächlich zu behaupten, diese Wahl sey keinesweges von den Römern erzwungen, sondern aus freyem Willen von ihnen unternommen worden, und werde endlich um so viel gewisser zum Wohl des gesammten Italiänischen Reiches ausschlagen, da sich seinem Vorgeben nach, dieser mächtige Monarch bereits angelegen seyn ließe, dasselbige nach möglichsten Kräften zu befördern. Alle anwesende Bischöffe erkläreten sich hierauf, wie sie nicht nur einstimmig mit Carls Erhebung auf den Kayserlichen Thron zufrieden wären, sondern unterzeichneten auch insgesammt den dieserhalben gefertigten Schluß, welcher so fort vom Pabste nach Franckreich abgesendet wurde. y)

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

Ob gleich der Kayser anfangs den Römer-Zug nicht unternehmen kann,

Endlich erklärete auch dieses Concilium, daß alle diejenigen, als Aufrührer und allgemeine Feinde des Vaterlandes anzusehen, und daher in einen ewigen Kirchen-Bann verfallen wären, welche sich aus schändlichem Hochmuthe und Ehr-Geitz dieser Wahl zu widersetzen, unternehmen sollten. Vielleicht zielete man hierdurch auf die Teutschen Könige selbst, wenn sich nehmlich dieselben unterfangen würden, weyland ihres Vaters gegründete Ansprüche auf das Kayserthum geltend zu machen. Doch so großen Fleiß auch der Pabst anwendete, um den Kayser zu gewinnen, damit er sich dargegen des verlassenen Italiens, und sonderlich der Römischen Kirche annehmen möchte; So wenig konnte doch solches alles fruchten, weil eines Theils der Kayser in seinen eigenen Landen genug zu

x) Sirm. T. III. Conc. Gall. p. 457. sqq. Pith. Script. XII. p. 498. Baluz. Capit. T. II. p. 251. sqq. Conf. Annal. Bertin. h. a. Pagi Crit. Bar. a. 876. §. 1. 2. y) Annal. Bertin. h. a.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

zu thun hatte, andern theils Zeit darzu gehörete, ehe man eine Armee zusammen bringen konnte, die ihn nach Italien begleitete.

Auch in eine gefährliche Kranckheit verfallen;

Hierzu kam noch, daß Carl selbst gegen Weyhnachten des vorigen Jahres zu Vinzinniacum in eine schwere Kranckheit verfallen war, daß man fast an seinem Wiederaufkommen gezweifelt hatte. z)

Wird doch auf des Pabsts ferneres Anhalten,

Diesem ohngeachtet setzte Pabst Johannes noch einmal an den Kayser, inmaßen er nach Ostern zwey Bischöffe nach Franckreich schickete, durch welche er sowohl schriftlich als mündlich seine Noth und Bedrängniß abermals vorstellen, und um schleunige Rettung unabläßlich anhalten ließ. a) Diese, da sie die Gefahr, worinne sich die Römische Kirche und gantz Italien befand, unaufhörlich vorstelleten, brachten es endlich so weit, daß Carl Anstalten machte, einen Zug dahin zu unternehmen.

Nachdem man die Normänner in Franckreich zu beruhigen gesuchet,

Ehe aber solcher vor sich gehen konnte, muste erst Franckreich selbst, wenigstens einigermaßen beruhiget und sicher gestellet seyn. b) Die Normänner waren die vornehmsten Feinde, vor welchen sich der Kayser am meisten zu fürchten hatte, und also muste vor allen Dingen gesorget werden, wie das bey dem letztern Vertrage ihnen zugestandene Geld abgetragen werden könnte. Da alle ordentliche Einkünfte erschöpfet, konnte solches anders nicht, als durch eine allgemeine Schatzung der sämtlichen Unterthanen aufgebracht werden, darbey auch der Geistlichkeit nicht verschonet ward, und über dieses ward sie auch noch angehalten, eine große Summe, als einen Zuschuß zu der bevorstehenden Reise nach Italien aus ihren Mitteln aufzubringen.

Und auf dem Reichs-Tage zu Kiersy vor die innerliche Ruhe Franckreichs gesorget,

Hierauf ward im Monath Junio eine allgemeine Reichs-Versammlung zu Kiersy gehalten, c) darbey insonderheit darauf gedacht wurde, wie man den Teutschen Königen zu begegnen hätte, im Fall sie währender Abwesenheit des Kaysers, zu dessen Nachtheil etwas unternehmen sollten. Die Regierung wurde des Kaysers Printzen Ludovico anvertrauet, und ihm eine Anzahl von Bischöffen, Aebten und weltlichen Herren an die Seite gesetzet, woraus man sattsam wahrnehmen kan, wie das Ansehen der Stände im Reiche immer höher und höher stiege, und gleichsam mit dem Könige getheilet wurde. Nach diesen gemachten Anstalten trat Kayser Carl, in Begleitung seiner Gemahlin und vieler Stände, die Reise nach Italien an.

der Zug vom Kayser nach Italien angetreten.

Zu Urba wurde er vom Bischoffe Adalgario empfangen, welcher ihm eine Abschrift des auf dem Concilio zu Rom letzthin gefaßten Schlusses einhändigte, und zugleich von des Pabsts

z) Annal. Bertin. a. 876. in fin. a) Annal. Bertin. a. 877. b) Annal. Bertin. h. a. Baluz. Capit. T. II. p. 257. c) Annal. Bert. h. a. Baluz. l. c. p. 259. sq.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

Pabsts persönlichen Annäherung die Nachricht überbrachte. d)

Ihm kommt der Pabst entgegen, beyde gehen nach Pavia.

Es währete auch nicht lange, so fand sich Johannes, der seine Reise auf das möglichste beschleuniget, bey dem Kayser zu Vercelli ein, und begleitete ihn bis Pavia.

Da aber allda die Nachricht einläufet, daß Carolomannus aus Bayern

Doch so groß auch die Freude seyn mochte, welche der Pabst über die Annäherung des Kaysers blicken ließ; So groß war auch das Schrecken, als man die unvermuthete Nachricht erhielt, Carolomannus, König in Bayern, sey mit einem zahlreichen Heere gleichfalls im Anzuge. e)

mit einem Heere im Anzuge, um Italien zu erobern,

Dieser, als der älteste von des verstorbenen Teutschen Königs, Ludewigs, Söhnen, war nicht willens, die Kayser-Crone fahren zu lassen, darum er sowohl als sein Vater durch den Pabst mit List und Gewalt war gebracht worden. Er behauptete: Sein Vater sey von Ludovico dem II. selbst zum Nachfolger in der Kayser-Würde bestimmet gewesen, und die rechtmässigen auch sattsam gegründeten Ansprüche seines Vaters auf Rom und Italien wären nunmehro auf ihn, als den ältesten Printzen verfället. f) Seine Brüder schienen nicht ungeneigt zu seyn, ihm hierinnen hülfliche Hand zu leisten, und er hatte nur auf eine beqveme Gelegenheit gewartet, um dieses sein Recht auszuführen.

So fort nach Antritt seiner Regierung war er bemühet gewesen, in seinen eigenen Ländern, alles in Ruhe, und sich feste zu setzen. Da ihm auch solches nach Wunsch gelungen, hingegen Kayser Carl selbst nach Italien gegangen, und der Pabst alle ersinnliche Mühe anwendete, diejenigen, welche sich dessen Wahl etwan noch weiter widersetzen wollten, theils durch gute Worte, theils aber durch Bedrohungen auf andere Gedancken zu bringen: So hatte Carolomannus geglaubet, daß es hohe Zeit sey, dieses zu verhindern, und sich derjenigen, so es noch unter der Hand mit ihm hielten, anzunehmen.

Muß Kayser Carl Pavia verlassen:

Er brach also mit einem starcken Heere von Bayern und unterschiedenen Slavischen Völckern auf, und richtete seinen Weg gerade nach Pavia, wo sich der Kayser damals aufhielte. g) Die Bestürtzung hierüber war auf Kayserlicher und Päbstlicher Seite ungemein groß, zumal, da der gröste Theil der Frantzösischen Armee noch nicht angelanget, sondern Carl nur unter einer geringen Bedeckung dahin vorausgegangen war. Er muste sich dahero über den Po zurücke ziehen, und mit seiner Gemahlin

C 2 nach

d) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. Chron. Regin. eod. e) Iid. ibid.
f) Eutrop. de Jur. Imper. p. 10. conf. Reichs-Hist. T. III. a. 875. p. 452. sqq. wie er denn selbst in einer Urkunde, so er im Monath October dieses Jahres dem Monasterio Casauriensi ausgestellet, saget: pro remedio animarum nostrarum, id est, Ludovici præfati Imperatoris ac consobrini, *qui nobis regnum istud disposuerat* &c. v. Ind. Dipl. h. a. n. 9. g) Annal. Fuld. h. a. Annal. Bert. eod. Chr. Regin. eod.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

nach Tortona flüchten, allwo er seine Völcker zu erwarten vermeinete.

Weil auch viele Frantzösische Herren wider ihn sich empöret,

Pabst Johannes, der sich wenig gutes versprechen konnte, im Fall Carolomannus Italien behaupten sollte, sparete zwar keine Mühe, dem Kayser einen Muth einzusprechen, um ihn zu bewegen, daß er nicht wieder nach Franckreich eilen möchte, h) wie er denn auch dessen Gemahlin Richilden, allhier zur Kayserin crönete; Allein, alles war vergebens, weil der Kayser selbst in das gröste Gedränge kam, und von den Seinigen verlassen ward. Denn nunmehro schiene es nicht allein, als ob alles Glücke völlig von ihm gewichen, sondern es setzeten auch seine ersten und bisher getreuesten Stände von ihm ab. Diejenigen aber, so ihm mehrere Völcker nach Italien zuführen sollen, blieben selbst zurücke. Die vornehmsten darunter waren der Abt Hugo, der Graf von Auvergne, Bernard, der Marggraf von Gothien oder Languedoc gleiches Namens, und selbst der Hertzog Boso, der doch durch seiner Schwester, der Kayserin Richildis Vermittelung, die grösten Ehrenstellen an sich gezogen.

Alle diese Herren brachen mit dem zeithero heimlich gehaltenen Mißvergnügen gegen die Regierung nunmehro öffentlich aus, hatten nicht nur des Kaysers Befehl völlig außer Augen gesetzet, sondern gebrauchten sich auch der angeworbenen, oder ihnen anvertraueten Völcker zur Ausführung ihrer vorhabenden Empörung.

will er wieder nach Franckreich gehen.

Carl muste sich also die Gedancken, Italien zu behaupten, vergehen lassen, vielmehr sich lediglich nach seiner weitern Flucht umsehen, die er unter weniger Bedeckung nach Maurienne antrat, dahin er seine Gemahlin und bey sich gehabte Schätze vorausgesendet hatte. i)

Kayser Carl stirbt unterweges, ehe er nach Maurienne gebracht werden kan.

Ehe er aber solchen Ort erreichen konnte, machte der Tod sowohl seinem Leben, als seiner bisher so unruhig und unglücklich geführten Regierung ein unvermuthetes Ende. k) Man wollte die Schuld seinem Leib-Artzte Zedechia, einem Juden, beymessen, der ihm einen Gift-Trunck beygebracht haben sollte, l) und einige haben gar König Carolomannum beschuldigen wollen, als ob er diesen dazu erkauft und bestochen habe; Allein, wenn man dessen Jahre, ausgestandene Arbeit, viele Unruhen, und endlich seine Sorgen, theils über die mißgelungenen Italiänischen Unternehmungen, theils über die unvermuthete Empörung, betrachtet, stehet dahin, ob ein anderer Gift, als der Kummer des Gemüthes, nöthig gewesen. So viel ist gewiß, daß er nicht einmal bis Maurienne gebracht werden können, son-

h) Annal. Bert. h. a. i) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. Chr. Regin. eod.
k) Iid. ibid. l) v. Joach. Vadian. de colleg. & monaster. p. 53.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

sondern noch vorher bey Uebersteigung des Berges Cenis zu Brios, am 6. October, dahin er seine Gemahlin von Maurienne zurück hohlen lassen, in einer schlechten Hütte sterben müssen, nachdem er acht und dreyßig Jahr in Franckreich, und zwey Jahr, als Kayser regieret. m)

Derjenige, dem sein weitläuftiges Reich zu enge gewesen, der seinen Vettern das Ihrige öfters entreißen wollen, und den sonst iedermann als einen großen Monarchen verehren müssen, konnte also kaum eine elende Hütte finden, wo er liegen und seinen Geist in Ruhe aufgeben konnte. So vergänglich ist alle Hoheit und Herrlichkeit dieser Welt.

Man wollte den verblichenen Leichnam in das berühmte Closter zu St. Denys bringen, wie er sich denn solches bey Leb-Zeiten zur Ruhestädte erwehlet: Allein der Cörper soll einen so unleidlichen Gestanck von sich gegeben haben, daß man ihn zu Mantua, einem unter das Bißthum Lion gehörigen Closter stehen lassen; Doch ist der Leichnam sieben Jahr darauf dennoch nach St. Denys geführt worden. n)

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

Carolomannus wird König von der Lombardey:

Carolomanno o) kostete es inmittelst um so viel weniger Mühe, sein Vorhaben nach Wunsch auszuführen, weil ihm sein Gegner selbst Platz gemachet. Er soll zwar anfänglich, durch ein fälschlich ausgebreitetes Gerüchte, als ob der Kayser mit einem sehr zahlreichen Heere, um ihn zu überfallen, wieder im Anzuge sey, dermassen in Furcht gebracht worden seyn, daß er sich selbst zurücke gezogen; Allein er setzte sich doch gleich wieder mit seinen Truppen, als er erfuhr, daß es ein falsch Geschrey gewesen, und hingegen die gewisse Nachricht von des Kaysers Flucht, und seinem gleich darauf erfolgten Tode erhielt. p) Carolomannus gieng sodann gerade nach Pavia, als der Hauptstadt des Longobardischen Reichs. Er fand von niemand Widerstand, sondern wurde von allen vor den rechtmäßigen König erkannt und angenommen; Wie denn auch aus den Urkunden der damaligen Zeit genugsam erhellet, daß sich Carolomannus von

m) Annal. Bert. h. a. n) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. Chr. Regin. eod. conf. Richer. Chron. Senon. L. III. c. 17. p. 352. Mabill. Annal. Bened. T. III. p. 205. o) Annal. Fuld. h. a. p) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 35. es meint zwar Adlzreit. P. I. L. XIV. n. 4. p. 273. ingleichen Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 621. §. 247. dem Verfasser der Annal. Bertin. ingleichen Aimon. wäre hierunter nicht zu trauen, wenn sie vorgäben, daß Carolomannus flüchtig worden, allermaßen die andern Geschicht-Schreiber, als der Annalista Fuld. und Regin. nichts von diesem Umstande meldeten, zumal, da dieser Bericht aus einer partheyischen Feder eines Französischen Geschicht-Schreibers geflossen, der vielleicht dadurch die Schande des Kaysers, wegen seiner schimpflichen Flucht, einigermaßen zu bedecken geglaubet. Man lässet aber dahin gestellet seyn, wie weit diese Muthmaßung gegen das Zeugniß dieses Scribentens der damaligen Zeiten gegründet, man kan eben sowohl sagen, daß es die Fuldischen Annales, darum, weil es Carolomanno wenig Ehre gebracht, weggelassen. Conf. Saxius in not. ad Sigon. de Regno It. L. V. p. 355. n. 89.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

von nun an der Königlichen Gewalt in Ober-Italien würcklich angemaßet. q)

Gehet aber nicht nach Rom.

Er würde auch nicht angestanden haben, so fort persönlich nach Rom zu gehen, um sich daselbst die Kayser-Crone aufsetzen zu lassen, wenn ihn nicht theils eine zugestoßene Unpäßlichkeit, theils aber seine eigene Reichs-Geschäfte vorher nach Bayern zurück zu eilen genöthiget. r) Immittelst gab er doch von Pavia aus, Pabst Johanni von seiner Besteigung des Italiänischen Throns, Nachricht, mit dem Beyfügen, daß er sich mit näheßtem selbst bey ihm einfinden werde, um sowohl der Kirchen, als der gesammten Römer Wohl nach Möglichkeit zu besorgen. s)

Der Pabst stellet sich, daß ihm solches angenehm seyn würde;

Ob gleich dieses bey dem Pabste wenig Vergnügen erwecken konnte, weil er sich beständig der Wahl eines Teutschen Kaysers widersetzet, und diese Würde den Frantzösischen Königen zuzuwenden bedacht gewesen, durfte er sich doch bey den gegenwärtigen Umständen nichts davon mercken lassen. Er beantwortete also nicht nur das ihm zugefertigte Schreiben mit den höflichsten Ausdrückungen, sondern versprach auch, ohne die geringste Schwürigkeit zu machen, dem Ertz-Bischoffe von Saltzburg, Theomaro, des Königs Ertz-Cantzler, das Pallium zu übersenden, um welches Carolomannus zugleich Ansuchung thun lassen. t) Er bedung sich dabey nichts mehr, als daß diesem dagegen die Besorgung der Einkünfte aufgetragen werden möchte, welche der Päbstliche Stuhl jährlich aus Bojarien zu heben habe, wie er denn auch dieserhalben selbst an den Ertz-Bischoff geschrieben, u) und die ordentliche Uebermachung der einkommenden Gelder von ihm verlanget.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

Schreibet aber doch Bedingungen vor, ehe der Zug nach Rom angetreten werden könnte.

Ueber dieses aber schrieb der Pabst Carolomanno gleichsam Gesetze vor, wie er es bey seiner künftigen Reise nach Rom gehalten wissen wollte: x) Nehmlich er würde so fort nach des Königs Rückkunft nach Teutschland Gesandte, nebst einem Verzeichniß derjenigen Rechte und Freyheiten an ihn abschicken, welche der König zuförderst der Römischen Kirche und derselben Beschützer, Petro einzuräumen hätte. Wenn er nun dieses eingegangen, wolle er ihn durch anderweitige Legaten, mit allen denjenigen Ehrenbezeigungen, die einem großen Könige gebühreten, nach Rom bringen lassen, damit er sich daselbst mit ihm, der Kirchen und des gesammten Reichs halber besprechen und berathschlagen könne. Dargegen bat er sich von dem Könige aus, daß er die Meineydigen, welche ihm, dem Pabste, bisher und noch beständig nach dem Leben getrachtet, in keinen Schutz nehmen möchte. Durch diese Feinde verstund Johannes den Marggrafen von

q) v. Ind. Dipl. h. a. r) Annal. Bertin. h. a. Annal. Fuld. h. a. s) Epist. Joann. 63. t) Epist. Joan. cit. u) Epist. Joann. 64. x) Epist. Joann. 63.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

von Toscana, Adalbertum, ingleichen die Hertzoge von Spoleto, Lambertum und Widonem, als von welchen allen er leichtlich voraus sehen konnte, daß sie sich gewiß auf Carolomanni Seite schlagen würden, wenn er zum andern male einem Frantzösischen Könige, die Kayser-Crone aufzusetzen sich unternehmen wollte.

Carolomañus kommt nach Bayern zurück.

Carolomannus war zu Ende des Novembers bereits durch Verona gegangen, und mit Anfange des folgenden Monaths in Oettingen angelanget. y) Dessen Brüder hatten sich mitlerweile einer erwünschten Ruhe zu erfreuen gehabt.

König Ludewig treibt die Linones und Siusios zu paaren.

König Ludewig von Teutschland hatte auf einem im Januario zu Franckfurth gehaltenen Reichs-Tage, die in der Schlacht bey Andernach gefangenen Soldaten freywillig loß gegeben, und nach Franckreich zurück geschicket. z) Und obwohl die Linones, eine Slavische Nation an der Elbe, und die Siusli nebst einigen andern Völckern sich wider ihn auflehnen wollen, indem sie die schuldigen jährlichen Abgaben abzutragen sich verweigert; So waren sie doch ohne Blutvergiessen wieder zu Paaren getrieben und gezwungen worden, sich durch Geiseln zum Gehorsam verbündlich zu machen.

Erlaubet dem Stift Gandersheim, iederzeit eine Aebtißin zu erwehlen,

Von ihm würckete dazumal Gerberga, welche ihrer Schwester Hathumoda in dem von dem Hertzog zu Sachsen, Ludolpho angelegten Closter Gandersheim, a) als Aebtißin gefolget, durch ihre Brüder, die Grafen Bruno und Otto, vor angeregtes Closter und die darinnen befindlichen Nonnen, einen Königlichen Schutz-Brief aus, dadurch sie die Freyheit erhielt, daß diese Geistliche Würde bey ihrem Hause verbleiben, in Ermangelung darzu tüchtiger Personen aber, den Closter-Jungfrauen freystehen sollte, aus ihrem eigenen Mittel eine Aebtißin zu erwehlen.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 877.

Und ertheilet dem Closter Werthen das Recht einen Abt zu erkiesen.

Im Monath May hielt sich dieser König zu Bisestadt ohnweit Worms auf, da der Bischoff von Halberstadt, Hildegrimus gleichfalls um Königlichen Schutz vor das Closter Werthen ansuchte und auch erhielte, daß Ludovicus demselben die freye Wahl eines Abts einräumete, solches auch von aller weltlichen Gerichtsbarkeit auszog. b)

Die Teutschen Könige theilen sich in die Lotharingischen Lande.

Zu Ende dieses Jahres theilete Ludovicus mit seinen Brüdern die Lotharingischen Lande, weil man sich nach dem bey Andernach befochtenen Siege nicht leichtlich eines weitern Anspruchs von den Frantzösischen Königen befürchtete. c) König Carl der jüngere, hatte sich dabey in Person eingestellet; Doch, da wir nicht finden, daß auch Carolomannus gegenwärtig gewesen, so können wir

y) vid. Ind. Dipl. h. a. n. 11. z) Annal. Fuld. h. a. a) v. Ind. Dipl. h. a. n. 1. b) v. Ind. Dipl. h. a. n. 7. c) Annal. Fuld. h. a.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

wir muthmaßen, daß er sich vielleicht noch krank befunden.

Reichs-Tag zu Franckfurth.

Im Monath Februario des folgenden Jahres hingegen, hielt König Ludewig einen Reichs-Tag zu Franckfurth, wobey sich auch Carolomannus einfand. d) Dessen Haupt-Absicht gieng ohnstreitig dahin, daß er das gute Vernehmen mit seinen Herren Brüdern befestigen, und sich dadurch um so viel leichter den Weg zur Kayser-Crone bahnen möchte.

Carolomannus tritt seinen Brüdern seinen Antheil von Lotharingen,

Aus dieser Ursache trat er hier von freyen Stücken den ihm angewiesenen Antheil der Lotharingischen Länder wieder an Ludovicum ab, welchen aber dieser nicht gantz vor sich behielte, sondern kurtz darauf mit seinem jüngsten Bruder, Carolo wieder zur Helfte theilete.

diese aber dargegen Italien an ihn ab,

Es scheinet, Carolomannus habe sich dargegen nichts weiter ausgedungen, als daß man das Italiänische Reich ihm allein zugestehen möchte; Sonderlich ward wegen der Longobardischen Lände ein Vergleich aufgerichtet und endlich bestärcket. e)

Woselbst alles in der grösten Unordnung.

Ludovicus und Carolus konnten ihm dieses alles um so viel leichter überlassen, da es ohnedem in Italien so verwirret zugienge, daß man sich davon wenig Vortheil zu versprechen hatte. Der Pabst mochte sich stellen wie er wollte, so war er doch nicht willens, einen Teutschen König zur Kayser-Crone gelangen zu lassen, da er sich noch immer schmeichelte, von den Frantzösischen Königen mehr Hülfe und Beystand zu erhalten. Doch fehlete es ihm an Mitteln, sein Verlangen auszuführen: Er fand insonderheit an dem Hertzoge von Spoleto, Lamberto, und Marggrafen von Toscana, Adalberto, die heftigsten Gegner. Diese hatten sich öffentlich auf Carolomanni Seite geschlagen, wiewohl viele nicht ohne Ursache muthmaßen, daß der erstere selbst dabey im Trüben zu fischen, und sich mit Gewalt auf den Thron zu schwingen gesuchet habe. f)

Pabst Johannes will nach Franckreich gehen.

Innittelst gaben beyderseits auf alles, was Pabst Johannes zu des Bayerischen Königs und ihrem eigenen Nachtheil unternehmen wollte, auf das genaueste Achtung, dergestallt, daß er sich endlich auf keine andere Weise zu helfen wuste, als zu versuchen, ob er nicht persönlich nach Franckreich entkommen könnte, um daselbst Schutz und Hülfe zu finden. Da er aber voraus sahe, daß man ihn nicht leichtlich aus Rom lassen, vielweniger nach Franckreich zu gehen gestatten würde; So gab er vor, daß er sich zu Carolomanno erheben, und diesem die Noth der Kirche und des gesammten Römischen Volckes vorstellig machen wollte.

Er

d) Annal. Fuld. h. a. e) Formul. Alsat. c. 26. f) Sigon. de regn. Ital. L. V. h. a. Rub. Hist. Ravenn. L. V. p. 233.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

Eröffnet solches Vorhaben Lamberto, Hertzogen von Spoleto.

Er eröffnete im Monath November des 877. Jahres dieses Vorhaben Lamberto in einem Schreiben, g) darinne er insonderheit noch anführete, daß man nicht Ursache hätte, aus seiner Reise, welche er durch Franckreich nach Bayern nehmen würde, etwas bedenckliches zu schließen, da solche aus keiner andern Absicht geschehe, als weil er zugleich den Frantzösischen König mit den Teutschen Regenten wieder auszusöhnen, bemühet seyn wollte; Darbey ermahnete er ihn, daß er mittlerweile zum Nachtheil der Kirchen oder Päbstlichen Güter nichts unternehmen möchte. Doch, da bey allen diesen Entschuldigungen der Pabst seinen Haß wider Carolomannum dadurch blicken ließ, daß er diejenigen ungemein drückte, welche in Rom dessen Partie nehmen wollten, h) So konnte er gegenwärtig wenig ausrichten.

Dieser will es nicht geschehen lassen.

Lambertus wollte nicht allein keinesweges zugeben, daß der Pabst Italien verlassen sollte, sondern drohete auch mit gewaffneter Hand nach Rom zu kommen, wenn er nicht diejenigen auf freyen Fuß stellen würde, welche er bishero unter dem Vorwand eines wieder seine Person angesponnenen Aufruhres in Haft bringen lassen.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

Kommt nach Rom und nimmt den Pabst gefangen.

Er erfüllete auch in kurtzem seine Drohungen, indem er mit Adalberto, zu Anfange dieses Jahres, in die Stadt eindrunge, und darinnen viele Grausamkeit ausüben ließ. i) Der Pabst selbst wurde gefangen genommen, und Lambertus nebst Adalberto ruheten nicht eher, als bis die gesammte Bürgerschaft Carolomanno den Eyd der Treue abgelegt, und denselben einstimmig vor ihren rechtmäßigen König angenommen. Die Geschichtschreiber reden von allen hierbey vorgefallenen Umständen ungemein dunckel. Der Pabst selbst gedencket in keinem seiner Briefe der Ursache, warum er gegenwärtig von den gedachten Marggrafen so harte gehalten worden, außer, daß er einmal von Lamberto anführet, er gäbe vor, daß ihm solches König Carolomannus zu thun anbefohlen habe. k)

Des Pabsts Klagen über dieses Verfahren.

Dem Ertz-Bischoffe von Ravenna aber klaget er in einem Schreiben seine Noth etwas umständlicher, indem er die zu Rom verübten Gewaltthätigkeiten erzehlet, und dabey insonderheit erwehnet, wie der Marggraf von Spoleto sich sogar nicht entblödet habe, seine und der gantzen Römischen Kirche Feinde, die zu zweyen und dreyen malen, nach dem Urtheil der gesammten Geistlichkeit, in Bann verfallen, wiederum nach Rom zu

g) Epist. Joan. 68. h) Epist. Joan. 72. i) Annal. Fuld. h. a. Petr. Bibl. Hist. Fr. h. a. Rub. Hist. Raven. L. V. p. 235. k) Epist. Joan. 88. conf. ej. Epist. 61.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

zu bringen. l) Durch diese verstehet er den Bischoff von Porta, Formosum, und Gregorium, Magistrum militum, welche Carolomanni wegen verdammet und aus Rom getrieben worden, nachhero aber bey Lamberto Schutz gesuchet hatten, durch dessen Hülfe sie die verlohrnen Güther und Würden wieder zu erlangen verhoffet. Wir finden auch, daß Johannes hierauf Lambertum nebst seinem Anhang in Kirchen-Bann gethan. m)

Er entfliehet heimlich nach Genua,

Bey diesen Umständen blieb dem Pabste nichts mehr übrig, als eine Gelegenheit zu suchen, nicht nur die Stadt, sondern auch gantz Italien heimlich zu verlassen, und nach Franckreich zu flüchten. n) Er fand auch solche endlich, indem er durch Hülfe einiger seiner Freunde auf ein Schiff gebracht wurde, auf welchem er seinen Weg nach Genua zu nahm.

entschuldiget sich bey Carolomanno,

Unterdessen hielt er doch nicht vor rathsam, Carolomannum auf einmal vor den Kopf zu stoßen, sondern wollte denselben vielmehr durch verstellte Versprechungen noch so lange bey gutem zu erhalten suchen, bis er sich von dem Frantzösischen Könige gewissen Beystand und Schutz versprechen können. Vor seiner Abreise von Rom hatte er nicht nur Petrum, als einen Gevollmächtigten an Carolomannum abgeschicket, und sich bey demselben über das gewaltsame Verfahren Lamberti und Adalberti beschweren lassen, sondern war auch bey vielen andern Italiänischen Ständen bemühet gewesen, seinen übereilten Aufbruch nach Franckreich in kläglichen Briefen zu entschuldigen. o)

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

klaget über seine Feinde,

Wir treffen unter diesen insonderheit ein an die verwittwete Kayserin Angelbergam, und ein anders an den Ertz-Bischoff von Mayland Anspertum, und den Grafen Berengarium gerichtetes Schreiben an, worinnen er ihnen theils seine Noth wehmüthigst eröffnet, theils aber um Vorspruch bey Carolomanno ansuchet, und zugleich von einem zu Troyes in Franckreich von ihm angesetzten Concilio Nachricht ertheilet, nach dessen Endigung er sich sowohl zu Carolomanno, als dessen Brüdern erheben, und sie um Rath und Beystand anzugehen nicht ermangeln würde. p)

verspricht zu Carolomanno zu kommen,

Von Genua aus ließ er an Carolomannum selbst noch ein anderweitiges Schreiben ab, q) welches mit nichts als Klagen über die entsetzliche Tyranney des Hertzogs von Spoleto angefüllet war. Er führet hierinnen hauptsächlich an, daß er sich seiner Schuldigkeit gemäß, gewiß zuförderst bey ihm eingestellet haben würde, wenn ihm dieser nicht alle Wege

l) Epist. Joan. 84. m) conf. Annal. Bert. h. a. Concil. Tricass. ap. Sirm. T. III. Conc. Gall. p. 475. sq. n) Annal. Fuld. h. a. Annal. Bert. eod. Petr. Biblioth. Hist. Fr. 898. o) Epist. Joan. 82. p) Epist. Joan. 83. 85. 86. 91. q) Epist. Joan. 89.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

Wege zu Lande versperret, und er sich daher entschlüßen müssen zu Wasser seine Reise anzutreten. Endlich versichert er noch, daß er sich in Franckreich nichts mehr wolle angelegen seyn lassen, als zwischen dem dasigen Könige, ihm Carolomanno und seinen Brüdern ein vollkommen gutes Vernehmen wieder herzustellen, weswegen er auch um so viel sicherer hoffete, daß sowohl er, als die übrigen beyden Könige, Ludovicus und Carolus sich nicht entbrechen würden, ihre Gesandten und Bischöffe auf das allgemeine Concilium abzuschicken, welches er so fort nach seiner Ankunft zu Troyes zu halten willens sey.

will aber zu Troyes ein Concilium halten.

Dem Frantzösischen Könige Ludovico hatte er seine Ueberkunft und das vorhabende Concilium bereits vorher kund gemachet, und zugleich zwey an die Könige Ludovicum von Teutschland und Carolum von Alemannien gerichtete Schreiben beygeleget, welche er ihnen einhändigen lassen, seine Bischöffe aber befehligen sollte, sich zahlreich mit nähesten zu Troyes einzustellen. r) „Er erinnerte ihn dabey insonderheit an die „von ihm gegen seinen Vater Kayser „Carln getragene Liebe und Hochachtung, und sagte: Wie er dieserhalben hoffete, solches würde ihn „wiederum bewegen, der bedrängten „Kirche iederzeit Hülfe, Schutz und „Beystand zu leisten. Ueber Lambertum führete er heftige Beschwerden, und nennet ihn des ehemaligen „Spoletanischen Hertzogs Widonis zu verabscheuenden Sohn, und „ein Glied des Anti-Christs, er beschuldiget ihn, daß er dadurch seine „ehebrecherische Schwester Rotilden, „und den treulosen Marggrafen Adalbertum, der als ein allgemeiner „Friedens-Stöhrer anzusehen sey, „sich selbst auf den Kayser-Thron „zu schwingen suche, und dahero „die Saracenen durch große Geschencke auf seine Seite gebracht habe. Endlich schliest er, ihn, König Ludovicum, habe er, als seinen geliebtesten Sohn, auf Eingebung des Heil. Geistes, an statt seines Herrn Vaters, zu seinem Rathgeber erkieset, zweifle deswegen im „geringsten nicht, daß er ihm iederzeit nach allen Kräften beyzustehen „sich entschlüßen werde.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

Langet bey dem Hertzog Bosone in Burgund an.

Er langete hierauf an Pfingsten zu Arles an, wo er von dem Hertzoge Bosone mit besonderer Ehre empfangen wurde. s) Ob gleich dieser Herr von dem verstorbenen Kayser in die wichtigsten Ehren-Aemter gesetzet worden, und durch selbige in dem gesammten Reiche das gröste Ansehen erlanget hatte, war doch sein Ehr-Geitz dadurch nicht befriediget worden. Er mochte schon längstens mit den hohen Gedancken schwanger gegangen

r) Epist. Joan. 87. 88. 90. s) Annal. Bertin. a. 876. & h. a. conf. Epist. Joan. 92. Chron. Regin. a. 877.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

gangen seyn, sich nicht nur auf einen Königlichen, sondern endlich gar selbst auf den Kayser-Thron zu schwingen, und in dieser Absicht gedachte er sich der gegenwärtigen Gelegenheit am besten zu Nutze zu machen, wenn er mit dem Pabste in ein geheimes Verständniß treten und ihn völlig auf seine Seite bringen könnte. Dieses glückte ihm auch vollkommen. t)

Dem er zu Italien Hoffnung machet,

Es scheinet nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß er sich schon dazumal mit Johanne berathschlaget, wie er sich den Weg zur Crone bahnen könnte, da er ohnedem behauptete, Provence und ein groß Theil des Arelatischen Reiches gehöre ihm wegen seiner Gemahlin, Kaysers Ludovici des II. eintziger Erbin alleine zu. u)

kommt endlich in Franckreich zu Lion an.

Doch blieb dieses alles zur Zeit geheim, nur daß der Hertzog keine Mühe sparete, sich dem Pabste gefällig zu erweisen. x) Er wurde durch seine Hülfe nach Lion gebracht, von daraus ließ er dem Frantzösischen Könige Ludovico, seine Ankunft vermelden, und zugleich vernehmen, wo er sich mit demselbigen besprechen könnte. Doch da dieser eben zu Tours in eine gefährliche Kranckheit verfallen, so wurden ihm nur einige Bischöffe entgegen gesendet, welche ihn nach Troyes begleiteten, da denn der Pabst so fort anfieng, an dem bereits ausgeschriebenen Concilio zu arbeiten.

Er hätte gerne gesehen, daß nicht nur alle Frantzösische Bischöffe, sondern auch die Teutsche Geistlichkeit darbey erschienen wäre. Insonderheit schrieb er an die Ertz-Bischöffe Liutbertum von Mayntz, Willibertum von Cölln, Bertulfum von Trier, und ermahnete sie, sich nicht nur selbst mit ihren untergebenen Bischöffen einzustellen, sondern auch König Ludovicum dahin zu vermögen, daß er nebst seinen Brüdern nach Troyes Gesandte schickete. Doch alle diese Mühe war vergebens, da weder die Ertz-Bischöffe seinem Befehle nachlebeten, noch die Könige ihre Abgeordnete dahin zu senden vor rathsam erachteten. y)

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

Ob gleich bey dem Concilio zu Troyes die Teutschen Bischöffe und Gesandten nicht erscheinen,

Nichts destoweniger wurde den 13. August das Concilium eröffnet, z) darinnen gleich anfangs die hauptsächlichsten Feinde des Pabsts, der Hertzog Lambertus, der Marggraf Adalbertus, nebst allen ihren Anhängern, insonderheit Formosus, Bischoff von Porta und Gregorius Nomenclator in Kirchen-Bann gethan wurden. Die übrigen Schlüsse betrafen theils einige Kirchen-Satzungen, theils aber des Frantzösischen Reichs-Angelegenheiten. Viele vornehme Herren, welche sich wider den verstorbenen Kayser Carln aufgelehnet, und sich bis ietzo nicht zum schul-

werden doch des Pabsts Feinde in Kirchen-Bann gethan.

t) Annla. Bert. h. a. u) conf. Annal. Fuld. h. a. Petr. Biblioth. eod. x) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 37. y) Epist. Joan. 106. z) ap. Sirm. T. III. Conc. Gall. p. 473. sq. v. Annal. Bert. h. a.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

schuldigen Gehorsam beqvemen wollen, wurden in Bänn gethan.

Dergleichen wiederfuhr dem Marggraf Bernhardo von Langvedoc, dessen Bruder Immoni und Hugoni, des ehemaligen Lotharingischen Königs Lotharii, natürlichem Sohne, welche von der Gemeinschaft der Kirchen ausgeschlossen wurden, und zwar beyde letztere, wenn sie nicht innerhalb dreyßig Tagen von ihren Gewaltthätigkeiten ablassen, und sich ihrem rechtmäßigen Herrn unterwerfen würden. a)

Streitigkeiten zwischen dem Pabst und König in Franckreich.

Die Bischöffe Frotharius und Adalgarius hielten auf Königlichen Befehl bey dem Pabste an, daß er denjenigen Auftrag, darinne sein Herr Vater ihm die Crone überlassen, bestätigen, und ihn also gleichsam durch seinen Ausspruch vor den rechtmäßigen König von Franckreich erklären und zur Kayser-Crone, so ihm sein Vater zugedacht, behülflich seyn möchte, doch zeigte dargegen Johannes einen Schenckungs-Brief auf, darinnen Kayser Carl die Abtey S. Denys der Römischen Kirche eingeräumet haben sollte, und forderte, daß selbiger ebenmäßig vom Könige bekräftiget würde; Weil man ihn aber falsch und erdichtet finden mochte, da er von einigen Bischöffen und Hof-Leuten zum Nachtheil des damaligen Abts Gautzlini war untergeschoben worden; So wurde der Pabst mit seinem Suchen abgewiesen, dargegen aber auch dieser dem Könige nicht in allen Stücken willfahren wollte. b) Ludovicus soll sich zwar anfangs hierüber ziemlich ungedultig bezeigt haben, doch endlich auf Zureden der Stände und Geistlichen, wieder haben zufrieden stellen lassen.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

König Ludewig wird dennoch vom Pabste gecrönet.

Er hatte sich nach wieder erlangter Gesundheit, zu Anfange des Septembers selbst zu Troyes eingefunden, c) und ließ sich daselbst vom Pabste zum Könige crönen, dessen Gemahlin Adelheid aber wurde die Crönung abgeschlagen, vielleicht darum, weil von seiner ersten Gemahlin Ansgarde zwey Söhne, Ludovicus und Carolomannus am Leben waren. d) Mit dieser Ansgarden hatte sich der König gegen seines Vaters Willen vermählet, daher er sie wieder verstoßen müssen. Weil nun diese von der Cron-Folge nicht ausgeschlossen werden sollten, welche ihnen doch sehr schwer dürfte gemacht worden seyn, wenn Adelheid zur Königin gecrönet worden, und nach diesem einen Sohn zur Welt gebracht hätte, da jene nicht nur von einer ungecrönten Königin sondern auch von einer Mutter, deren rechtmäßige Verheyrathung als zweifelhaft angesehen ward, gebohren; So scheinet, der Pabst möge auch hierbey auf Hertzog Bosonem sein Absehen gerichtet, und ihm einen

a) Annal. Bert. l. c. conf. Epist. Joann. 120. 123. b) Annal. Bert. h. a. Aimon. L. V. c. 37. c) Annal. Bertin. h. a. Aimon. l. c. d) v. Annal. Met. h. a.

Gefallen haben erweisen wollen, weil dessen Tochter mit diesem jungen Carolomanno vermählet werden sollte. e)

Ob nun gleich einige in den Gedancken stehen, es sey dieses die Kayser-Crone gewesen, so König Ludewigen aufgesetzet worden, daher auch verschiedene von den neuern Geschichtschreibern diesen König unter die Kayser rechnen; f) So hat doch solches keinen Grund. g) Es kan wohl seyn, daß ihm der Pabst Hoffnung darzu gemachet, allein erst, wenn er in Italien, und daselbst im Stande seyn würde, den Päbstlichen Stuhl gegen seine Feinde zu schützen: Daher er die Crönung bis auf seine Ankunft zu Rom ausgesetzet.

Der Pabst suchet um Frantzösische Hülfe an.

Denn an der Hülfe Franckreichs war dem Pabste am meisten gelegen, wie sich noch vor Ende dieser Kirchen-Versammlung zeigete, h) da Johannes so wohl die sämtlichen Frantzösischen Stände, als den König insbesondere anredete und beweglich ersuchete, ihn nicht zu verlassen, sondern nach dem Beyspiel seiner Vorfahren ferner beyzustehen, und daher so bald möglich, mit einem hinlänglichen Heere zu Hülfe zu kommen.

Der Pabst wird gegen die Bischöffe dergestalt redend eingeführet: „Ich bitte euch meine Brüder, daß „ihr euch mit mir, zur Beschützung „der Römischen Kirche, verbinden, „und mir eine deutliche Antwort geben wollet, ob ich mich darauf verlassen könne, daß ihr mir mit aller „eurer Mannschaft beyzustehen gemeinet. Zu dem Könige selbst aber: Er „ersuche ihn, als seinen lieben Sohn, „ohne allen Verzug nach Italien zu „kommen, und die Heil. Römische „Kirche zu erlösen, wie seine Vorfahren auch gethan, und ihren „Nachkommen solches ernstlich eingebunden. Er sey Gottes Diener zur „Rache gegen die Bösen, und trage „das Schwerdt nicht umsonst. Sonst „würde er auf sich und sein Reich „die Strafe Gottes bringen, so verschiedene alte Könige erfahren müssen, die der Feinde Gottes verschonet. Sollte er aber dieser Gedancken nicht seyn, beschwöre er ihn bey „dem Namen Gottes und des H. Petri, sogleich deutlich und ohne Aufschub

e) Annal. Bert. h. a. Aimon. L. V. c. 37. f) Sigon. de Regn. It. L. V. a. 878. p. 340. Brow. P. I. Annal. Trev. L. VIII. p. 430. Baron. T. X. Annal. a. 879. §. 1. Struv. Hist. Germ. T. I. p. 187. §. 5. g) Auct. Mirac. S. Genulphi c. VI. p. 102. Decedente glorioso rege Karolo Calvo regni quoque ejus a sua celsitudine corruit status. Nullus namque post eum imperium tenuit Romanorum. Ejus Filius Ludovicus solummodo regnum obtinuit Francorum. Dahero auch Pabst Joannes ihn nur gloriosissimum regem genennet. v. Epist. Joann. 125. 129. 290. und Ludovicus selbst nennt sich in einer Urkunde, so er wenig Tage nach dieser Crönung der Kirche zu Nevers ausgestellet, nicht anders als nur regem. v. Mabill. de re dipl. L. VI. p. 548. conf. Blondel. præfat. apol. ad Genealog. Fr. fol. XXXI. 3. Sirm. in not. ad Tom. III. Conc. Gall. p. 688. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 3. Dan. Hist. de Fr. T. II. p. 152. Saxius in not. ad Sigon. L. V. de Reg. Ital. p. 339. n. 95. h) ap. Sirm. T. III. Conc. Gall. p. 484.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

„schub seine Antwort zu ertheilen. Weder der Bischöffe noch des Königs Erklärung hierauf wird angeführet. Allein war es in des Pabsts Mächten, dieses zu verlangen, und hatten der König und Bischöffe die Kräfte ihm beyzustehen?

Gehet nach Italien zurück.

Nach Endigung dieser Kirchen-Versammlung, brach der Pabst, ohne vorher seines Versprechens, da er sich auch bey König Carolomanno einfinden wollen, im geringsten eingedenck zu seyn, so fort wieder nach Italien auf i). Ihn brachte der Hertzog Boso, auf welchen er sein grösstes Vertrauen gesetzet, nebst seiner Gemahlin und dem Bischoff von Auvergne, Agilmaro, bis Pavia zurücke.

Er hatte diesen Hertzog vor seiner Rückreise nach Italien, nicht nur zum Aufseher der Päbstlichen Güther in Franckreich gemachet, sondern auch vor einen Sohn des Römischen Stuhls angenommen. k)

Nimmt sich Hertzog Bosonis an.

Wir wissen solches aus einem an den Alemannischen König Carolum abgelassenen Schreiben, l) worinne er sich theils über dessen und der übrigen Teutschen Könige Außenbleiben von dem Concilio zu Troyes heftig beschweret, theils aber berichtet, wie er auf Rath und Bitte des Frantzösischen Königs, Fürst Bosonem an Kindesstatt angenommen, deswegen er König Carln und dessen Bruder ermahnete, sich mit ihren Ländern zu begnügen, und Bosonem in den Seinigen ruhig und friedlich leben zu lassen, weil er widrigenfalls alle diejenigen mit dem Banne belegen würde, welche obgedachtem seinem Sohne das geringste Leid zuzufügen, sich unterstehen wollten. Nun hatte Boso von dem Lotharingischen Reiche verschiedenes an sich gerissen, welches er unter dem Schutze des Päbstlichen Stuhles gegen der Teutschen Könige rechtmäßige Ansprüche am ersten zu behaupten hoffete. Und auf diese maße unterstund sich schon dazumal ein Pabst einen Lehnmann gegen seine rechtmäßigen Könige und Ober-Herren in Schutz zu nehmen. Ja Johannis Absichten sollen dahin gegangen seyn, Bosoni vor allen andern zur Kayser-Crone behülflich zu seyn. m)

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

In Franckreich verfällt das Ansehen des Königs.

Denn wenn sich gleich König Ludewig von Franckreich in Sinn kommen lassen, den Kayser-Thron zu besteigen; So war doch wenig Hoffnung, daß er dieses Vorhaben iemals werde ausführen können. Er hatte genung zu thun, wenn er seine eigene Länder erhalten wollte, welche in den äußersten Verfall gerathen, und ihm in dem schlechtesten Zustande von seinem Vater waren hinterlassen worden. Die mächtigsten Fürsten suchten sich einer nach dem andern von

i) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. Epist. Joan. 125. k) Epist. Joan. 213. l) Epist. Joan. 119. m) Annal. Fuld. h. a. Petr. Bibliot. eod.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

von dem ihm schuldigen Gehorsam loß zu reißen, dergestallt, daß er schon ietzo fast nichts mehr, als den blossen Titul eines Königs zu führen schiene.

Die Stände empören sich zum Theil öffentlich.

Nach Kayser Carls Tode hatten sich die bereits bey seinem Leben aufsätzig gewordenen Stände nicht entblödet, eine öffentliche Empörung im Reiche anzuspinnen. n) Die vornehmsten unter ihnen waren eben dieser Hertzog Boso, der Abt Hugo, und die Grafen Bernardi von Auvergne und Gothien, welche allerseits den verstorbenen Kayser bey dem letztern Feld-Zuge nach Italien verlassen hatten. Diese schwärmeten zum Theil nicht nur in allen Provinzien herum, raubeten und plünderten wo sie hinkamen, sondern Boso hatte auch seine Schwester, die Kayserin Richilden auf dieser mißvergnügten Herren Seite gebracht, deren Ansehen im Reiche um so viel grösser, weil sie von ihrem Gemahl die Reichs-Kleinodien erhalten, und selbige Printz Ludovico überbringen sollen.

König Ludewig muß ihnen zugestehen, was sie verlangen.

Man hatte zu Mont-Vitmar oder dem heutigen Montanmer, zwischen Chalons und Etange, eine Versammlung gehalten, worauf Richildis zwar am Andreä Feste zu Compiegne, Ludovico die Kleinodien ausgeliefert; o) Es hatte aber derselbe vorher, um nur Ruhe zu haben, den auffsätigen Herren die schönsten Abteyen, Grafschaften und Städte schencken, auch alles was sie sonst verlangeten, zugestehen, ja der Geistlichkeit die grösten Rechte und Freyheiten einräumen müssen. So dann war er erst im Reiche bestätiget und im December von dem Ertz-Bischoffe Hincmaro zu Rheims gekrönet worden. p) Es ist hierbey allerdings merckwürdig, daß ohnerachtet Franckreich ohnstreitig nach Carls des Großen Zeiten ein Erb-Reich gewesen, daß sich dennoch die Stände der Macht angemaßet, über die Person des neuen Königs gleichsam zu urtheilen, und ihm vor ihrer Huldigung Gesetze vorzuschreiben, daraus leicht abzunehmen, daß der Stände Macht immer mehr und mehr wachsen, die Könige aber kaum den Schatten ihrer vorigen Gewalt behalten können.

Wenn sich die Teutschen Könige dieser Gelegenheit und der Schwäche des Frantzösischen Reichs zu Nutze machen wollen, würde König Ludewig von Franckreich noch übeler daran gewesen seyn. Es war ihm also äuserst daran gelegen, sich mit ihnen zu setzen, und sie zu Freunden zu behalten.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

Suchet König Ludewigen von Teutschland auf seine Seite zu bringen.

Mit König Ludovico in Teutschland hatte er wegen der Lotharingischen Angelegenheiten am meisten zu thun: q) Daher schickte er auch gleich nach Antritt seiner Regierung Gesandte an ihn ab, und ließ um dessen Freundschaft ansuchen, da man

n) Annal. Bert. a. 877. o) Annal. Bertin. a. 877. p) ap. Hincm. T. I. p. 747. Du Chesn. Scr. Fr. T. II p. 473. q) Annal. Fuld. a. 877. & h. a. Annal. Bert. h. a.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

man ihm aber keine hinlängliche Antwort gegeben, sondern auf eine anzuberaumende Unterredung verwiesen, darbey erst alles ausgemachet werden sollte, hatte er zu eben der Zeit, da sich Pabst Johannes in Franckreich aufgehalten, sein Suchen nochmals wiederhohlen lassen.

Dieser lässet sich darzu willig finden.

Diese Gesandten brachten mehrere und deutlichere Versicherungen zurück, als er eben von dem Concilio zu Troyes wieder zu Compiegne eingetroffen war. r) Der Teutsche König hatte sich nicht nur zu allem willig finden lassen, sondern auch das ohnweit Mastrich gelegene bekannte Mersen zu einer persönlichen Zusammenkunft vorgeschlagen.

Er versicherte ihn auch seiner Freundschaft durch ein Schreiben folgenden Inhalts: s) „Seinem geliebtesten Bruder und werthesten „Freunde, dem glorwürdigsten Könige von Franckreich, Aqvitanien „und Spanien t) wünsche er von „Gott, Gnade, Friede, und Sieg, „liebe ihn als seine eigene Seele, und „bitte deßwegen, daß wie beyderseits „aus einem Geblüthe entsprossen, auch „einen Namen führeten, also alle „Verdrüßlichkeiten, die durch gottloser und böser Leute Verhetzung zwi-„schen ihren Vätern erreget worden, „vergessen und vielmehr darauf gedacht werden möchte, wie sie einander, „als nahen Anverwandten gezieme, „lieben und sich dergestalt vereinigen „könnten, daß sie sowohl in Friedens als Krieges-Zeiten nicht als „zwey, sondern als eine einzige Person anzusehen wären. Denn hierdurch würden sie sowohl ihren eigenen Unterthanen die Gelegenheit „abschneiden, sich zu empören, und „mit beyderseits Schaden in die Höhe „zu schwingen, als auch verhindern, „daß sich ihre Feinde weiter nicht über „den Verfall ihrer Reiche freuen dürften. Zum Zeichen seiner Aufrichtigkeit überschicke er ein Pferd, dessen Werth nicht sowohl nach dem „Wuchs, als nach seiner Stärcke und „Geschwindigkeit zu beurtheilen. Der „beygefügte Stul sey nach Art desjenigen, so er sich selbst zu bedienen „pflege, verfertiget, und alle diese „Geschencke sollten ihm zeigen, daß „er mehr vor das wahre Wohl seiner „Lande wache, als auf einen eiteln „Staat bedacht sey. Er übersende „ferner eine kostbare Decke, welche „an dem Orte, wo mit den Ständen „Rath zu halten gewöhnlich, aufgeschlagen werden könne, und hoffe er,

r) Annal. Bertin. l. c. s) v. Form. Alsat. c. 14. t) Ludovico wird der Titul eines Königes von Spanien, vermuthlich wegen des Hertzogthums Langvedoc beygeleget, welches von den Visi-Gothen, so es lange Zeit besessen, bisweilen Spanien genennet wird. Doch kan es auch seyn, daß er von der Provincia Tarraconensi, so bis an den Fluß Rubricatum noch zu Franckreich gehörete, hergerühret.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 878.

„er, daß deren Anblick alle Widrig-„gesinnte von Ausführung ihrer ge-„fährlichen Anschläge abschrecken sol-„le, immaßen sie dadurch von beyder-„seits gegen einander hegender Liebe „überführet werden, und an ihre Ver-„einigung gedencken könnten. Wie „er auch endlich vor die Erhaltung „seines Lebens besorget, also habe er „diesem allen noch einige zur Gesund-„heit dienende Specereyen beygeleget, „mit angehängtem Wunsche, daß de-„ren Gebrauch nebst dem Leben des „Königs, auch dessen Wohlwollen ge-„gen ihn lange Zeit erhalten möge, „immaßen er selbst niemaln ermangeln „werde, desselben sich in allen Fällen „würdig zu machen.

Beyde Könige kommen zu Mersen zusammen.

Es säumete sich also Ludovicus von Franckreich so wenig als möglich, indem er im Monath October nach Heristall gieng, und darauf den ersten November zu Mersen anlangete, dahin sich König Ludewig aus Teutschland von Acken aus bereits erhoben hatte. Beyderseits ließen daselbst ein so großes Verlangen zum Frieden und Wiederherstellung der alten Freundschaft und des guten Vernehmens blicken, daß man gar balde mit Abhandlung eines Vergleiches zu Stande kam. u)

Vergleich und Bündniß so unter ihnen aufgerichtet wird.

Zuförderst musten die über das Lotharingische Reich bey des vorigen Kaysers Leben entstandenen Streitigkeiten beygeleget werden, und da verglich man sich, daß es dieser Länder halber bey der zwischen beyderseits Vätern errichteten Theilung bewenden möchte, und daher keiner an dem andern fernerhin einen Anspruch zu machen, berechtiget seyn sollte. x)

Die Italiänischen Angelegenheiten werden noch ausgesetzet,

Hiernächst sollte wegen der Italiänischen Angelegenheiten auch ein Schluß gefasset werden. Da aber dieses anders nicht, als mit Zuziehung der beyden übrigen Teutschen Könige Carolomanni und Caroli geschehen konnte, so wurde nur so viel ausgemachet, daß alles so lange in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben solle, bis man sich auch dieserhalb auf einer allgemeinen Zusammenkunft würde verglichen haben.

und soll zu Gondreville mit allen drey teutschen Königen eine Zusamenkunft gehalten werden.

Zu dieser anderweitigen Unterredung ward Gondreville benennet, dahin auf Mariä Reinigung des folgenden Jahres alle ermeldete Könige sich einzustellen, durch Gesandte ersuchet wurden.

Inzwischen versprechen der König von Teutschland und Franckreich, daß ihr Bündniß auch auf ihre Söhne sich erstrecken solle.

Endlich versprachen beyde Könige, nicht nur einander selbst iederzeit wider alle Feinde mit Rath und That beyzustehen, sondern auch, im Fall einer von ihnen mit Tode abgehen sollte, des verstorbenen Printzen nach möglichsten Kräften zu schützen, und sie bey ihren Landen zu erhalten. Diese Puncte wurden allerseits eydlich bestärcket, und zu Foren, einem zwischen Mastrich und Acken gelegenem Schlosse, von beyden Theilen unterzeichnet.

König

u) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 38. x) Iid. ibid. conf. Gundling. P. VIII. n. IV.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

König Ludewig in Teutschland erhob sich hierauf nach Acken, Forchheim, und von dar weiter nach Bayern, wo sein Bruder Carolomannus tödtlich kranck lag, dergestalt, daß er schon den Gebrauch der Zungen verlohren. y)

Carolomañus wird gefährlich kranck.

Er wollte sich daselbst zum voraus in der zu erwartenden Erbschaft feste setzen, und ließ sich daher von den versammleten Ständen angeloben, daß sie nach dem täglich zu besorgenden Ableben ihres Königs niemand anders, als ihn vor ihren rechtmäßigen Herrn annehmen und erkennen wollten.

Ludewig versichert sich der Nachfolge in den Bayerischen Landen.

Die Kranckheit dieses Herrn war an den in Italien beständig fortdaurenden Unruhen auch mit Schuld. Der Pabst, so ungeneigt er auch den Teutschen war, würde sich dennoch längst haben entschlüssen müssen, Carolomanno die Kayser-Crone aufzusetzen, wenn dieser nur im Stande gewesen, sich in Person mit einem Heere vor Rom einzufinden. Bey dessen Verzug aber bekam er Zeit, vor Bosonem zu arbeiten, dem er das Kayserthum zugedacht. Aeußerlich stellete er sich allezeit, als ob er es mit Carolomanno halte, suchte aber nur dadurch seiner Gegner gewaltsame Anschläge zu Wasser zu machen.

Weil nun Carolomannus nicht nach Italien gehen können, dauern die Unruhen allda immer fort.

Auf der Rückreise aus Franckreich schrieb er von Pavia an den Ertz-Bischoff von Mayland, Anspertum, z) rühmte darinnen was seine sowohl bey den Teutschen, als Frantzösischen Königen angewendeten Bemühungen vor guten Nutzen sollten gehabt haben, beschwehrte sich aber, daß er, der Ertz-Bischoff ihm seiner Anordnung gemäß, nicht nach Pavia entgegen gekommen sey, und legte ihm nunmehro auf, daß er sich nach dem Andreä Fest, nebst seiner unter sich habenden Geistlichkeit an besagtem Orte zu Haltung eines Synodi einfinden solle. Ein gleichlautendes Schreiben a) ließ er an den Graf Berengarium und alle übrige Stände des Longobardischen Reiches ab, welchen er zugleich die ihm von dem Frantzösischen Könige Ludovico erwiesene Ehrfurcht und Höflichkeit anpriese und versicherte, dieser Herr würde ihn selbst nach Italien begleitet haben, wenn er nicht durch seine Leibes-Schwachheit daran wäre verhindert worden. In beyden letzteren Briefen vergaß er immittelst nicht Bosonis zu gedencken, dessen Verdienste er möglichst zu erheben bemühet war.

Der Pabst scheinet noch immer auf Frantzösische Hülfe zu hoffen.

Ob nun wohl die zu Pavia angesetzte Kirchen-Versammlung keinen Fortgang hatte, weil vermuthlich die meisten Bischöffe und Stände außen blieben waren; b) So setzte der Pabst doch, so fort nach seiner Ankunft zu Rom einen anderweitigen Synodum an, welcher daselbst im Anfange des

Hält zu Rom einen Synodum.

y) Annal. Bert. a. 878. Annal. Fuld. a. 879. z) Epist. Joan. 126. 127. a) Epist. Joan. 128. b) Epist. Joan. 155.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

des Monats May sollte eröffnet werden. Er gab vor, daß Carolomannus seiner Leibes-Schwachheit halber die Regierung von Italien ferner zu führen, außer Stande sey, und man müsse also in Zeiten auf die Erwehlung eines neuen Königs, die ohne seine, des Pabsts, Einwilligung nicht geschehen könne, dencken. Denn derjenige, der von ihm, dem Pabste, zur Kayserlichen Würde solle erhoben werden, müsse billig auch von ihm zuerst berufen, und erwehlet seyn. *) Es erhellet dieses insonderheit aus einem an den Ertz-Bischoff von Mayland, Anspertum geschriebenen Briefe, c) worinnen er denselben nebst seinen unter sich habenden Bischöffen zu dieser Versammlung eingeladen.

weil aber Carl von Alemannien Anstalt machet, sich Italiens zu bemächtigen,

Unterdessen hatte sich Carolus, König von Alemannien oder Schwaben, Königs Carolomanni Bruder, entschlossen, des Italiänischen Reiches zu bemächtigen, und machte daher Anstalt, mit gewafneter Hand dahin sich zu begeben. d) Da dieses Pabst Johanni nicht unbekannt blieb, stellete er sich, als ob es ihm höchst angenehm sey, und ersuchte ihn selbst, je eher je lieber mit einem Heere nach Rom zu kommen, um ihm wider die Feinde der Kirche hülfliche Hand zu leisten. So wenig es aber sein wahrhafter Ernst sein mochte, so sehr bemühete er sich, jedermann solches glaubend zu machen, wie er denn zu wiederhohlten malen darauf antragen und versichern ließ, daß er über sich nehme, diesen Zug auf alle Fälle gegen Carolomannum selbst zu verantworten. e) Seine Meinung gieng wohl ohnstreitig auf nichts anders, als die Fränckischen Könige hierdurch unter sich in Unwillen und Streit zu verwickeln, folglich Bosoni, wenn diese sich nicht mehr trauen, oder entkräftet haben würden, den Weg nach Italien um so viel leichter zu machen.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

stellet sich der Pabst, als ob ihm solches angenehm sey,

will aber die Teutschen Könige gegen einander aufhetzen.

Es zeigte sich solches auch dadurch, daß er zu gleicher Zeit den dritten Teutschen König Ludovicum ebenmäßig ermahnete f) nach Italien zu kommen, den er daher sowohl als König Carln in das Spiel zu mischen gedachte. Am meisten verrieth der Pabst seine Absichten dadurch, daß er in einem Briefe, g) darinnen er über des Ertz-Bischoffs von Mayland Ansperti abermaliges Außenbleiben von Rom heftig klagte, ihm zugleich ernstlich auferlegte, keinem von den Fränckischen Königen, der etwan nach Italien kommen sollte, ohne sein Wissen und Einwilligung eine

*) in epist. cit. Et quia Carolomannus corporis incommoditate gravatus regnum retinere jam nequit, ut de novi regis electione pariter consideremus . . . . & ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere. Nam ipse, qui a nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus atque electus. c) Epist. Joan. cit. d) Epist. Joan. 160. e) Epist. Joan. 172. conf. ej. epist. 178. 179. f) Epist. Joan. 197. g) Epist. Joan. 181.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus

A. C. 879.

eine Versammlung der Stände zuzugestehen, welche leicht zu einer Königs-Wahl schreiten könnten. h)

König Ludewig in Franckreich stirbt.

Vielleicht würde ihm dieses, daß er die Teutschen Könige gegen einander selbst verhetzen können, gelungen seyn, wenn nicht abermals durch den Tod des Frantzösischen Königs Ludovici die Sachen in Teutschland, Franckreich und Italien auf einmal ein ander Ansehen gewonnen hätten. i) Dieser hatte sich nach dem zu Mersen mit dem Teutschen Könige errichteten Vertrage nach Languedoc begeben wollen, um der von dem Marggrafen Bernardo daselbst unternommenen Empörung zu steuern, unter wegens aber ward er zu Troyes gefährlich kranck, und muthmaßete man, daß ihm Gift beygebracht worden.

Sein Sohn gleiches Namens, der nach Autun geschicket worden,

Da er also dem Feldzuge nicht selbst beywohnen konnte, schickte er seinen Printzen Ludovicum, unter der Aufsicht Bernardi, Grafens von Auvergne, nebst dem Abte Hugone, Hertzog Bosone und Theodorico, so sein Cämmerer war, um die Belagerung von Autun zu unternehmen, k) er selbst aber ließ sich nach Compiegne bringen, daselbst er den 10ten April, seinen Geist aufgab, nach dem er nicht länger, als ohngefehr achtzehen Monate regieret hatte.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus

A. C. 879.

soll zwar König werden an seine statt:

Die Königlichen Kleinodien hatte er kurtz vor seinem Ende dem Bischoffe von Bauvais, Odoni, und Grafen Albuino anvertrauet, um sie seinem ältern Printzen Ludovico zu zustellen, mit beygefügtem Befehle, daß die bey ihm sich befindenden Herren so fort vor seine würckliche Crönung Sorge tragen sollten.

Die Crönung aber wird aufgeschoben,

Hierdurch wollte der sterbende König seinem Sohne die Cron-Folge versichern, und allen sonst zu besorgenden Zwistigkeiten vorbauen: Allein, da die Fürsten und Stände einmal zu mächtig worden, und der junge Ludewig viel zu schwach war, den Scepter selbst zu führen, so verfiel das Ansehen und die Macht der Crone gäntzlich. Obwohl der Bischoff von Bauvais und Graf Albuinus dem Befehl des Königes in so weit nachlebeten, daß sie die Reichs-Kleinodien, nemlich den Königlichen Scepter und Crone nach Autun brachten; So wurden doch selbige keinesweges Ludovico ausgehändiget, sondern vielmehr dem Ertz-Cämmerer Theodorico eingeliefert, am wenigsten aber schiene man Willens zu seyn, zu dessen Crönung einige Anstalten zu machen, da vielmehr oberwehnte vier Herren, Bernhardus, Hugo, Boso, und Theodoricus alle Macht und Ansehen im

weil vier Herren alle Gewalt im Reiche unter Ludwigs Namen an sich reißen,

h) in epist. cit. 181. Ut cum eo, qui de regibus Francorum Italiam fuerit ingressus, nullum absque nostro consensu & unanimitate placitum facere præsumatis. i) Annal. Bert. h. a. Annal. Met. a. 878. Chron. Regin. eod. k) Iid. ibid.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Reiche an sich zogen, und unter Ludewigs Namen regiereten. l)

so sich doch theils selbst nicht recht vergleichen köñen,

Allein Neid, Herrschsucht und das Verlangen, so ein jeder hatte, nunmehro selbst größer zu werden; mithin seinen eigenen Vortheil zu suchen, konnten nicht lange gestatten, daß sie unter sich einig blieben, noch weniger, daß andere Stände dabey ruhig seyn sollen. Es fehlete nicht viel, daß Boso und Theodoricus bereits vor dem Aufbruche von Autun zerfallen wären. Denn der Hertzog gab nicht undeutlich zu verstehen, wie er die Grafschaft Autun an sich zu bringen willens, da sie doch von dem verstorbenen Könige dem letztern versprochen, und der gegenwärtige Feldzug eben darum unternommen worden, Graf Bernardum daraus zu vertreiben.

und theils von andern dieserhalben beneidet werden,

Ob sie nun wohl vor dieses mal durch Vermittelung des Abts Hugonis wieder aus einander gesetzt worden; m) So machte ihnen doch der Abt Gautzlinus von St. Denys, desto mehr zu schaffen. Dieser, welcher unter Kayser Carls Regierung in großem Ansehen gestanden, und bisher das Amt eines Ertz-Cantzlers in Franckreich bekleidet, sahe zu allem, was von diesen Herren war unternommen worden, nicht wenig scheel. Schon seit langer Zeit hatte er sie vor seine heftigsten Feinde gehalten, und also gedachte er Tag und Nacht auf Mittel und Wege, wie er sie von der Verwaltung des Reichs wieder ausschlüßen möchte.

darunter Gautzlinus Abt von St. Denys,

welcher nebst andern seiner Partie

Es fiel ihm auch nicht schwer, bald mehrere Anhänger zu bekommen, n) indem sich in kurtzen sowohl der Graf Conradus von Paris o) als viele Bischöffe und Stände auf seine Seite wendeten. Diese setzten aus eigener Macht zu Creil, einem an dem Einfluß der Terain in die Oise gelegenem Orte, eine Reichs-Versammlung an, darinne man endlich gar beschlosse, König Ludewigen in Teutschland nach Franckreich zu berufen, und ihn auf den Thron zu erheben. Gautzlino mochte zu diesem Einfall Anlaß gegeben haben, daß er nach der unglücklichen Schlacht bey Andernach als Gefangener am Teutschen Hofe sich aufgehalten, und daselbst sowohl bey dem Könige, als dessen Gemahlin Luitgarde in ziemlichem Ansehen gestanden.

König Ludewigen von Teutschland die Frantzösische Crone anträget,

So fort wurde an denselben eine Gesandschaft abgefertiget, welche ihm im Namen des gesammten Frantzösischen Reichs die Crone anbieten muste. Ob er nun gleich dem verstorbenen Könige in dem letzt errichteten Vertrage versprochen, dessen Erben bey ihren rechtmäßigen Landen zu

l) Annal. Bertin. h. a. m) Ibid. n) Ibid. conf. Hist. de Langued. T. II. p. 9.
o) Von diesem Conrado wie solcher von Ludovico Pio abgestammet, und ein Enckel von dessen Tochter Alpais oder Elpheid gewesen, mithin mit einem andern Conrad dem Welffen nicht zu vermengen, siehe Gundling. Nachricht von Begone Graf zu Paris &c. in der N. Bibl. im XXX. Stück n. III. p. 848. Ej. Sendschreib. &c. in Gundling. P. XX. p. 415. sqq.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

zu schützen; So wird doch aller Bündnüsse gar bald vergessen, wenn man glaubet, daß deren Uebertretung Nutzen schaffen könne. Er trug also um so viel weniger Bedencken, diesen Antrag anzunehmen, je gewisser er hoffete, bey dem höchstverwirrten Zustande in Franckreich werde er mit geringer Mühe dasjenige behaupten können, was ihm anietzo angebothen werde.

der auch solche annimmt, nach Verdun kommet,

Er stellete auf der Abgeordneten Ersuchen sich so gleich mit einer ansehnlichen Armee bey Metz ein, von dar er nach Verdun gieng, und weil seine Völcker übel hauseten, ließ er allenthalben Spuhren seines Zuges hinter sich. p) Hier stelleten sich zwar die Rädelsführer Gautzlinus und Conradus bey ihm ein, legten ihm auch den Huldigungs Eyd ab, dadurch aber war noch lange nicht gantz Franckreich gewonnen.

und von denen so ihn berufen, die Huldigung einnimmt.

Gegen-Anstalten so von der andern Partie gemachet werden.

Diejenigen, die unter des jungen Königs Namen die Regierung führeten, hatten sich inzwischen auch nicht gesäumet, und ihre Unternehmungen waren um so viel weniger zu verachten, oder geringe zu schätzen, als sie alles, was sie vornahmen, unter des rechtmäßigen Königs Namen thaten, und mit dessen Vortheil zu beschönigen wusten. Ein Monarch mag noch so ohnmächtig seyn, so haben doch diejenigen gegen Aufrührer allezeit viel voraus, die sich auch nur mit seinem Namen bedecken können. Um die Zusammenkunft der Aufrührer zu hintertreiben, oder doch deren Handlungen vor ungültig zu erklären, hatten sie eine Reichs-Versammlung nach Meaux ausgeschrieben, da denn die Stände, so sich darbey eingefunden, vor allen Dingen König Ludewigen von Teutschland von ihrer Gegen-Partie abwendig zu machen trachteten, weil sie nicht im Stande waren, ihm mit einem Heere im Felde zu begegnen.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Diese schicket eine Gesandtschaft an den Teutschen König ab.

Man beschickte ihn also durch den Bischoff von Orleans, Wultarium, und die Grafen Goirannum und Anscherum, die zu ihm nach Verdun kamen, q) und in Vorschlag brachten, auch dasjenige Stück vom Lotharingischen Reich, so ehedessen Carolo Calvo Ao. 870. in der mit seinem Bruder, dem Könige von Teutschland, Ludovico, als des ietzigen Vater, gemachten Theilung zugefallen, r) ihm abzutreten, woferne er sich gefallen lassen wollte, die Frantzösischen Grenzen wieder zu verlassen, und von allen andern Anforderungen abzustehen.

Je vortheilhafter nun dieses Anerbieten war, um so viel lieber wurde es auch von dem Könige angenommen, welcher sich ohnedem auf das wan-

p) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. Chron. Regin. eod. Annal. Met. eod.
q) Annal. Bertin. h. a. Annal. Fuld. eod. conf. Chron. Regin. eod. r) Annal. Bert. h. a. Ut ei offerrent partem de regno Lotharii junioris, quam Carolus contra fratrem suum Ludovicum, ipsius Ludovici patrem acceperat: ut accepta illa portione regni, in regnum suum rediret, & quod reliquum de regno patris sui Caroli Ludovicus habuit, filiis suis consentiret.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

wanckelmüthige Volck, und die nur ihren eigenen Nutzen suchenden Stände nicht genugsam verlassen konnte, mithin noch viel Gefahr zu besorgen hatte, ehe er sich mit Gewalt auf dem Throne würde haben befestigen können. Er ließ sich daher von den Frantzösischen Abgeordneten gar bald behandeln, dergestalt, daß er sich, ohne das geringste weiter zu unternehmen, wieder zurücke durch Mayntz nach Franckfurth erhob, und sodann durch Gesandte so fort in denen über der Maas gelegenen Landen den Huldigungs-Eyd abnahme. Und dadurch kam nunmehro das gantze Lotharingische Reich an Teutschland. s)

Der Abt Gauzlinus und Conrad Graf zu Paris müssen Franckreich verlassen.

Dieses fiel niemand ungelegner, als dem Abt Gautzlino und dem Grafen von Paris, Conrado, weil sie sich hierdurch auf einmal verlassen sahen, da sie doch den Teutschen König aus keiner andern Absicht nach Franckreich geführet, als weil sie ihre Gegner zu stürtzen, sich selbst aber durch jener Fall zu erheben gemeinet gewesen. t) Sie durften sich nunmehro in Franckreich nicht einmal sicher sehen lassen, und also wagten sie es noch einmal, König Ludewigen dahin zu bewegen, daß er sich ihrer annehmen, und das gantze Reich sich unterwürfig zu machen suchen, ihnen aber inzwischen einige Völcker zugeben möchte, damit sie sicher wieder zurück kehren könnten.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Bewegen König Ludewigen von Teutschland, sich ihrer anzunehmen.

Um ihn dazu zu bringen, giengen sie die Königin Luitgarden an, die es auch durch ihre Vorstellungen so weit brachte, daß dem König der eingegangene Vergleich zu reuen anfienge, und er darauf so gleich den Schluß fassete, anderweit mit einem Heere nach Franckreich zu gehen.

Ob gleich dieser selbst nach Franckreich gehen wollen,

Es bekamen also beyde Aufwiegler frischen Muth, und da ihnen einige Teutsche Völcker zugegeben worden, giengen sie damit voran, durch welche unvermuthete Zeitung und die Gewaltthätigkeiten, wordurch sie iedermann ihre Partie zu ergreifen zwingen wollten, gantz Franckreich fast mehr als vorhin in Schrecken gesetzt wurde.

weil sich aber Arnulphus in Bayern feste zu setzen suchet,

Der König mochte also wohl willens gewesen seyn, zumal, woferne dieser Einfall seiner Völcker völlig geglücket, ihnen nachzufolgen, wenn sich nicht wichtige Hindernisse in Weg geleget hätten. u) Die hauptsächlichste darunter war diese, daß sich mittlerweile Königs Carolomanni unächter Sohn Arnulfus in seines Vatern Ländern feste zu setzen gesuchet, weil man dessen Tod täglich vor Augen sahe. König Ludewig glaubte also, es sey nöthiger, sich zuförderst mit einigen Völckern in Bayern einzustellen, um Arnulfi fernern Unternehmungen Einhalt zu thun.

und sich der König derjenigen, so Arnulfus verfolget, annehmen will,

Ein Bayerischer Graf, Namens Erambertus, war nebst einigen anderen Ständen von Arnulfo bey dem schwa-

s) conf. Mascou. diss. de nexu Lothar. cum imp. Germ. t) Annal. Bert. h. a. u) Ibid.

Carolomannus.
Ludovicus Germanicus
A. C. 879.

schwachen König Carolomanno angeklagt, und darauf aus dem Reiche vertrieben worden. x) Weil aber diese Herren entweder ihre Unschuld sattsam erweisen können, oder eben darum waren verfolget worden, weil sie König Ludewigs Partie gegen Arnulfum gehalten; So funden sie auch bey Ludovico Schutz und Hülfe.

worüber Carolomannus sich mißvergnügt stellet,

König Carolomanno konnte es eines theils nicht anders, als sehr unangenehm seyn, daß ihn sein Bruder gleichsam bey lebendigem Leibe erben wollte, und mit gewaffneter Hand ins Land falle, andern theils mochte er im Hertzen seinem natürlichen Sohne selbst nicht abgeneigt seyn, daher that er anfangs böse, und ließ sich über dieses Unternehmen beschweren, weil es eine Verletzung der getroffenen Vergleiche sey, kraft welcher kein Bruder des andern seine Länder anzufallen versprochen.

muß er erst nach Bayern gehen, wo er sich mit Carolomanno vergleichet.

Es kam aber gar bald wieder zu einer Aussöhnung, entweder weil Carolomannus zu schwach, oder weil diejenigen, so um ihn waren, von König Ludewigen gewonnen worden. y) Carolomannus ließ nicht nur seinen Bruder selbst zu sich kommen, setzte den vertriebenen Grafen, auf seinen Vorspruch, in die verlohrnen Güter und Aemter wieder ein, sondern übergab auch schriftlich, weil er seiner Kranckheit halber die Sprache gäntzlich verlohren, sich sowohl als sein gesammtes Hauß und Reich, in Ludewigs Schutz, und stellte ihn den gesamten Ständen, als ihren künftigen König und Landes-Herrn vor.

Carolomannus.
Ludovicus Germanicus
A. C. 879.

Hierauf bekommet er in Lothariugen zu thun,

Ob nun gleich dieser auf solche maße des Bayerischen Reiches sich versichert, konnte er dennoch an seinen Zug nach Franckreich noch nicht gedencken, weil er in Lotharingen einen Feind bekam, der vermögend war, ihm viel zu thun zu machen. z)

Hugo, welchen weyland König Lotharius mit der Waldrada erzeuget, und dessen im vorigen Theile verschiedene male Erwehnung geschehen, hatte sein vermeintes Recht auf diese Länder wieder vorgesuchet, und selbiges bey den ietzigen Umständen geltend machen wollen.

weil Hugo, Königs Lotharii Sohn, solches Reich an sich ziehen will.

Ob gleich über der Rechtmäßigkeit seiner Mutter Ehe so viel Streitens gewesen, meinte er dennoch, seines Vaters Reich müsse ihm vermöge eben desjenigen Rechts zukommen, vermöge dessen der ietzige König in Franckreich, Ludovicus, den Väterlichen Thron bestiegen, wider dessen rechtmäßige Geburth eben so viel einzuwenden sey, als wider die Seinige.

Denn die Ansgardem, dieses Königs Mutter, hatte dessen Vater gleiches Namens, auch wieder verstoßen müssen, und sich mit der Adelheit trauen

x) Annal. Fuld. h. a. y) Annal. Fuld. h. a. conf. Aventin. Annal. Lib. IV. c. 17. n. 8.
z) Annal. Bert. h. a. Aimon. L. V. c. 39. Annal. Fuld. h. a.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus

A. C. 879.

trauen lassen, daher jene anietzo auch nur vor eine Concubine anzusehen seyn sollte. Da aber der mit ihr erzeugte Sohn dennoch von den meisten in Franckreich als König erkannt worden, meinte Hugo, ihm müsse auch Lotharii Reich zu Theil werden, welches ihm zeither zur Ungebühr vorenthalten worden. a)

Dieser wird in einem Schlosse bey Verdun belagert,

Unter diesem Vorwand hatte er nicht wenig Anhang gefunden, und sich bereits einiger Oerter bemächtiget, dergestalt, daß der Teutsche König ihn in einem ohnweit Verdun gelegenen Schlosse belagern muste. b)

solches auch erobert, Hugo verjaget, und dessen Anhänger bestrafet.

Doch war König Ludewig von Teutschland auch hier glücklich, weil er dieses Schloß in kurtzer Zeit eroberte und es schleifen ließ, Hugonem selbst aber das Reich zu verlassen nöthigte. Diejenigen, welche ihm bey dieser Empörung beygestanden, wurden theils aus dem Lande verjaget, theils mit harten und solchen Strafen beleget, wormit man sonst nur die Leibeigenen Unterthanen anzusehen gewohnet war.

So dann gehet König Ludewig von Teutschland nach Franckreich,

Es war also dem Teutschen Könige an einem Zuge nach Franckreich nunmehro weiter nichts mehr hinderlich, daher brach er zu Anfang des folgenden Jahres in Begleitung seiner Gemahlin und eines Heeres dahin auf, er nahm seinen Weg durch Acken, und zu Doutzy wurde er von Gautzlino und Conrado eingeholet, auf deren Einrath er weiter nach Attigny, darauf nach Cresy, und zuletzt nach Ribemont gieng. So viel herrliches sich nun diese Herren von der Ankunft des Königs, zu Erlangung ihres eigenen Vortheils, versprochen; So wenig stimmete der Ausgang mit ihrer sich gemachten Einbildung überein. c)

findet daß ihn viele wieder verlassen.

Diejenigen Stände, so es mit dem jungen Könige und den vier Reichs-Verwesern hielten, kehreten sich an keine Drohungen, sondern hatten alle mögliche Gegen-Anstalten gemachet, um sich auf das äuserste zu wehren, im Fall der König unternehmen sollte, weiter zu gehen, und in das innere von Franckreich vollends einzubrechen.

Die Frantzösischen Könige Ludewig und Carolomannus,

Damit aber das Volck um so viel weniger auf der Teutschen Seite treten möchte, nahm man endlich die Crönung eines Königs in Franckreich vor die Hand, deren Aufschub zu vielen Irrungen und Zwistigkeiten schon Anlaß gegeben hatte. Man konnte nicht einig werden, ob des verstorbenen Königs beyde Printzen, Ludovicus und Carolomannus zugleich als Könige anzusehen? oder ob die Crone nur jenem, welchem sie von seinem Herrn Vater allein bestimmet zu seyn geschienen, auch alleine aufzusetzen?

werden beyde gecrönet.

Auf das erstere drung vermuthlich Hertzog Boso darum, weil er Carolomannum

a) v. Annal. Met. a. 878. Chron. Regin. eod. b) Annal. Fuld. h. a. c) Annal. Bert. a. 880. Aimon. L. V. c. 40.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

lomannum, der seine Tochter zur Gemahlin hatte, von der Reichs-Folge nicht wollte ausgeschlossen wissen. Da aber anietzo die Gefahr so groß ward, und man in Franckreich doch wissen wollte, wer König sey, und unter wessen Namen das Regiment geführet werden solle, brachte es endlich der Abt Hugo so weit, daß alle, so auf dieser Seite waren, darein willigten, daß der Ertz-Bischoff von Sens, Ansegisus, beyde Printzen zu Ferrieres crönen und salben konnte. d)

Bekommen darauf noch größern Anhang.

Hierauf erklärten sich die meisten von dem Volcke vor die gecrönten Könige, und die mächtigsten Stände versprachen, sie nach allen Kräften wider unrechtmäßige Gewalt zu schützen. Viele, die vorher die Gegen-Partie gehalten, waren schon vor des Teutschen Königs Ankunft von Gautzlino und Conrado wieder abgetreten, und nunmehro ergriffen auch diese die Waffen wider denjenigen, den sie zuerst selbst mit nach Franreich gerufen. Auf diese maße war ein ansehnliches Heer zusammen gebracht worden, welches die neugecrönten Könige beschützen konnte, und die Feinde erwartete.

Da sich denn auch König Ludewig von Teutschland mit ihnen vergleichet.

Dieses verursachte, daß König Ludewig von Teutschland auf andere Gedancken kam, und lieber mit dem ihm zugestandenen Lotharingischen Reiche zufrieden seyn, als selbiges durch Unternehmung eines zweifelhaften Krieges und Wagung eines Treffens in Gefahr setzen wollte. Die Frantzösischen Könige suchten ohne dem nichts anders als Frieden, und sich mit ihm ohne Blutvergießen setzen zu können, und also brauchte es keiner allzu großen Mühe, einen Vergleich zu Stande zu bringen. e)

Persönliche Zusammenkunft dieser Herren.

Es kam so weit, daß die Frantzösischen Könige persönlich bey Ludovico sich einstellten, und mit demselbigen, wegen Erneurung des Friedens, auch Errichtung einer beständigen Freundschaft Handlung pflogen.

Der Schluß gieng endlich dahin f) daß zu Gondreville, im Monath Junio, eine neue Zusammenkunft beliebet wurde. Uebrigens sagten sich beyderseits Könige von allen weiteren Ansprüchen auf die Lotharingischen Länder nochmals völlig loß, und traten noch über dieses die Abtey St. Vedasti zu Arras gäntzlich ab. g)

Boso von Provence empöret sich gegen die Könige.

Zu dieser abgeredeten Zusammenkunft sollte auch der Alemannische König Carolus gezogen werden, und nechst der Freundschafts-Erneuerung, so man Frantzösischer und Teutscher Seite zum Endzweck hatte, mochte man wohl vor haben, ein Mittel ausfindig zu machen, wie man Hertzog Bosonem zu paaren treiben könne.

d) Annal. Bertin. ad a. 879. Fragm. S. Quint. ap. Du Chesne T. II. p. 483. e) Annal. Met. a. 879. Chron. Reg. eod. f) Annal. Bert. ao. 880. g) Annal. Met. l. c. Chron. Reg. eod. Annal. Fuld. a. 880. Herm. Contr. ap. Canis. eod.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

könne. Denn dessen längst im Sinne gehabten Absichten waren nunmehro ausgebrochen, da er sich in Provence und Burgund selbst zum Könige aufgeworfen, dadurch sowol die Frantzösischen, als Teutschen Könige höchlich beleidiget worden. Die Macht und das Ansehen, welches dieser Herr durch seine Schwester Richilden, sowol in Franckreich als Italien, bey weyland Kayser Carls Leben, erlanget, hatte ihm Gelegenheit gegeben, auf Erlangung einer Crone zu gedencken. h)

Wichtige Güter und Aemter so er besessen,

Boso besaß selbst wichtige Güter, und nachdem Carl dessen Schwester zur Gemahlin genommen, gab er ihm die Abtey St. Maurice zu eigen i) trug ihm auch die Aufsicht über Vienne auf, beschenckte ihn mit des Grafen Gerhards einträglichen Ländereyen, und machte ihn zu seines Sohns Ludovici vornehmsten Bedienten. k) Als hierauf Carolus auch zum Kayser Thron gelangete, erhob er diesen seinen Schwager im 876sten Jahre zu der Hertzoglichen Würde, und der Bedienung des ersten und vornehmsten Ministers l) trug ihm auch nebst vielen andern wichtigen Aemtern die Statthalterschaft von Italien auf.

durch die Vermählung mit Ermingard, Kayser Ludwigs II. Tochter, erlanget er deren noch mehrere.

Dennoch war Bosonis Herrschsucht noch nicht zufrieden, sondern er entführte nicht lange darnach Kaysers Ludovici des II. hinterlassene Printzeßin Ermingarden, und wird beschuldiget, daß er seine damals noch lebende Gemahlin dargegen mit Gift hingerichtet habe, m) darauf er denn im Jahr Anno 877. mit der erstern das öffentliche Beylager vollzog. n) Carl räumete ihm in Ansehung dieser Heyrath Provence zur Regierung ein, und ob gleich einige wollen, er habe schon damals die Königliche Würde von Carln erhalten; o) So scheinet doch solches wenigen Grund zu haben, weil wir nirgends finden, daß sich Boso vor seiner Crönung des Königs Tituls angemaßet. p)

Der Pabst ist auf seiner Seite,

Nach Kayser Carls Tode war Pabst Johannes völlig auf Bosonis Seite, q) es mochte auch die verwitbete Gemahlin Kaysers Ludovici des II. in Ansehung ihrer Tochter, Ermengardis, als auch diese selbst sowohl bey dem Pabst, als bey Bosone an Bitten und Ermahnen nichts haben ermangeln lassen, damit letztere noch zu grösserer Ehre und Würden erhoben werden möchte. Man glaubet daher, daß ihm der Pabst bey seiner letztern Anwesenheit in Franckreich nicht nur die Versicherung gegeben habe, ihm zu Besteigung des Thrones von Burgund Hülf und Beystand zu leisten, r) sondern er möchte ihm auch zu Erlangung des Italiänischen

h) Annal. Bert. a. 880. Annal. Fuld. eod. i) Annal. Bert. a. 869. k) Annal. Bert. a. 871. l) Annal. Bert. a. 876. m) Annal. Fuld. a. 878. Annal. Bert. a. 876. n) Chr. Regin. a. 877. o) Regin. l. c. Marian. Scot. Chr. 876. Sigeb. Gembl. a. 878. p) v. Acta Concil. Mantal. q) vid. supra p. 27. 28. r) conf. Epist. Joan. 180.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

nischen Reiches Hoffnung gemachet haben. s)

und die Bischöffe und Stände weiß er zu gewinnen.

Ob er nun schon in Provence und Vienne das meiste innen hatte; So würde er seinen Endzweck doch nicht leicht erlanget haben, wenn er nicht die Geistlichkeit auf seine Seite gebracht t)

Pabst Johannes, dessen er vorhin angeführter maßen versichert, that hierbey das beste, indem er dem Ertz-Bischoff von Arles, Rostagno, den Titul eines Päbstlichen Vicarii in Franckreich beylegete, u) davor dieser nicht ermangelte, die unter sich habenden Bischöffe auf Bosonis Seite zu bringen; Viele von den Ständen hatte er bereits durch große Verheissungen in Güte gewonnen, und da er nach Ludewigs, der zum Unterschied der andern der Stammler genennet wird, Tode, im Reiche sich in großer Gewalt und Ansehen befand, konnte er die widrig gesinneten durch Drohungen und Zwang noch leichter zum Beyfall nöthigen.

Daher ihm in einer Versamlung der Geist- und Weltlichen Stände zu Mante,

Im Monath October ward, vermuthlich auf des erwehnten Ertz-Bischoffs von Arles Veranlassung, eine Versammlung der Geistlichkeit zu Mante, einem zwischen Vienne und Valence gelegenem Schlosse, ausgeschrieben. x) Es ward zwar vorgegeben, daß darinnen einige vorgefallene Kirchen-Irrungen und Streitigkeiten abgethan werden sollten; y) Doch wurden die meisten weltlichen Stände auch ersuchet, sich dabey einzufinden. Der Erfolg wieß auch gar bald, daß man auf nichts anders bedacht war, als wie man Bosonem zum König erheben möchte.

nachdem man über den bisherigen Verfall des Burgundischen Reiches viele Klagen geführet,

Die Bischoffe führeten die heftigsten Klagen über den gegenwärtigen Zustand der Kirche, dessen Ursache sowohl, als des gewiß zu besorgenden gäntzlichen Verfalls des Reichs eintzig und allein diese seyn sollte, daß sich nach dem Tode weyland Kaysers Ludovici niemand mehr dieser Lande recht angenommen. Ihrer Meinung nach, schiene also kein ander Mittel mehr übrig zu seyn, als daß man einen eigenen Herrn haben, und sich nach einer solchen Person umsehen müsse; welche geschickt und vermögend sey, diesem ehemals so ansehnlichen Reiche sein verlohrnes Ansehen wieder zu geben. Hier musten nun nothwendig aller Stimmen so fort auf den Hertzog fallen, da sich zumal der Pabst vor ihn erkläret, und wie konnte dasjenige unrecht heißen, was dieser vor Recht erkennet hatte? Pipinus der erste Stamm-Vater der Carolingischen Könige war eben auch durch der Geist- und Weltlichen Stände Schluß, und des damaligen Pabsts Rath zu dem Throne gelanget,

s) Annal. Fuldens. a. 878. conf. supra pag. 28. t) Annal. Bert. a. 879. Aimon. L. V. c. 39. Chron. Regin a. 879. u) epist. Joann. 93. x) v. Acta Concil. Mantal. y) v. Mabill. de re dipl. L. IV. p. 297. Paglus in Crit. Bar. h. a. §. 7.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

die Königs-Crone angetragen wird.

get, darzu er, der Geburt nach, kein Recht gehabt.

Man machte sich also kein Bedencken, Bosonem durch Abgeordnete zu beschicken, um ihm den Schluß der Versammlung zu eröffnen, und im Namen der Stände das Reich antragen zu lassen. Das Schreiben, so an ihn ergieng, war folgenden Inhalts: z) „Das Concilium, „welches im Namen Gottes, und „auf Eingebung des heiligen Geistes, „mit Zuziehung des gesammten Adels „zu Mante sich versammlet, habe zu „dessen Klugheit und Einsicht seine „Zuflucht genommen, und erkundige „sich mit geziemender Hochachtung, „auf was Art und Weise er das Reich „zu regieren gesonnen sey, welches ihm „anzutragen einhellig beschlossen wor„den: Jedermann lebe der Zuver„sicht, er werde bey Verwaltung des „Regiments iederzeit auf die Erhal„tung, Erhöhung und Ausbreitung „der Göttlichen Ehre und seiner Kir„che eifrig bedacht seyn: Er werde den „Vorsatz haben, nach dem Beyspiel „seiner Vorfahren allen und ieden „Recht und Gerechtigkeit angedeihen „zu lassen, sie mit Gelindigkeit und „Liebe durch Gottes Beystand be„herrschen, guten Rath allezeit anhö„ren, und niemanden von sich verstos„sen, am wenigsten aber durch Geitz „sich zum Haß und Härte gegen seine „Unterthanen verleiten lassen, sondern „vielmehr die Unschuld beschützen, und „sich dergestalt erweisen, daß weder „der Geistlichkeit, noch den übrigen „Ständen die getroffene Wahl ge„reuen dürfe. Die gesammte Ver„sammlung und alle getreuen Stände „fleheten endlich Gott demüthigst an, „seine Güte wolle ihn und sein gantzes „Haus in beständiger Gesundheit und „blühendem Wohlseyn iederzeit erhal„ten.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Die er auch annimmt.

Wie dieses schon längst Bosonis Wünschen und Verlangen gewesen; Also besanne er sich nicht lange, diesem Suchen Gehör zu geben, gedachte an seinen den Carolingischen Königen geleisteten Eyd der Treue weiter nicht, sondern versicherte, daß er sich nicht entbrechen würde, alles was man von ihm fordere, willig einzugehen, und die ihm anvertrauten Länder bey ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu schützen. Er erklärete sich disfalls in einem Antwort-Schreiben, darinnen er zugleich ein Glaubens-Bekänntniß abgeleget, folgendergestalt: „Er dan„cke ihnen zuförderst vor die gute Nei„gung, die sie durch den Antrieb Got„tes gegen ihn hätten: Er seines „Orts, würde gewiß, in Betrach„tung seiner sterblichen Schwachheit, „auch des zu Führung eines so hohen „und wichtigen Amts, bey sich ver„spührten Unvermögens den an ihn „beschehenen Antrag auszuschlagen „sich verbunden erachtet haben, wenn „nicht die Wahl besonders durch eine „Göttliche

z) v. Acta Concil. Mantal.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

„Göttliche Reg- und Lenckung ihrer „Hertzen und Sinne einmüthig auf „ihn gefallen, welchem Göttlichen Befehle er also nicht widerstreben möge. Hiernächst nehme er die Vorschrift, so sie ihm bey seiner Regierung geben wollen, willig an, und „würde sich bemühen, solcher treulich „nachzukommen. Er bekenne übrigens den wahren Catholischen Glauben, in welchem er gebohren und erzogen, mit Hertz und Mund, und „sey bereit, vor diese Lehre sein Leben „aufzuopfern. Denen Kirchen wolle „er nichts entziehen lassen, sondern „sie bey ihren hergebrachten Güthern „und Gerechtsamen sowohl schützen, „als selbige vermehren, auch allen „ohne Unterscheid Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Sollte „er aber, weil er, wie andere, ein sündiger Mensch sey, von menschlichen „Schwachheiten übereilet werden, „und etwas vornehmen, was den „Gesetzen und der Billigkeit zuwider; So wolle er sich durch ihre „Lehre und Erinnerung gantz gerne „zu rechte weisen lassen, doch würden „sie hierunter Ziel, Maß, und Zeit „zu ihrer selbsteigenen Ehre, nicht aus „den Augen setzen, und geziemende „Bescheidenheit darbey gebrauchen, „wie er denn auch seines Ortes, dafern sich iemand gegen seine Person „vergehen sollte, sich allezeit vernünftig und glimpflich erzeigen, und sonst „dahin sehen werde, daß bey seiner „gantzen Hoffstatt; alles ordentlich zugehen möge.

Schlüßlich bittet er noch inständig: „Daß sie seinem Bedürfnisse und Unvermögen bey einer so hoch wichtigen „Stelle, sowohl mit ihrem Gebeth, „als auch mit leiblicher Hülfe zu statten kommen möchten; Und im Fall „noch einen unter ihnen der Wahl gereuen sollte, so dürften sie es nur „freymüthig sagen, und sich hierunter nicht selbst betrügen, dahero sie „wohl thun würden, wenn sie drey „Buß- und Beth-Tage ansetzten, „und nochmals die Erleuchtung Gottes zu Offenbarung seines wahrhaftigen Willens hierunter erbitten „wollten.

und zu Lion gecrönet wird.

Er erhob sich hierauf nach Lion, und wurde daselbst von dem Ertz-Bischoffe Aureliano zum Könige gecrönet. a)

Wie weit sich dieses Reich damals erstrecket.

Wie groß der Umfang des Reiches gewesen, dessen sich der Hertzog hierdurch bemeistert, können wir aus der Unterschrift der Ertz- und anderen Bischöffe wahrnehmen, die dessen Erwehlung bekräftiget, und öffentlich kund gemachet: Denn daraus erhellet, wie solches gantz Provence, die Gegend von Lion, den heutigen Delphinat, Savoyen, und die Grafschaft nebst einem Antheil des Hertzogthums Burgund von den Grentzen von Langvedoc, bis an die Genfer See unter sich begriffen.

Alles

a) Chron. Regin. h. a.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Die Fränckischen Könige machen Anstalt, ihn zu bekriegen.

Alles dieses konnte anietzo mit desto leichterer Mühe und wenigerm Widerspruch ausgeführet werden, weil die in Franckreich neu gecrönten Könige sich bis ietzo noch nicht feste gesetzet, Ludovicus von Teutschland aber mit diesen selbst in Streit verwickelt gewesen, und Carolus von Schwaben auf die Erlangung der Italiänischen Crone bedacht, mithin keiner von den Königen aus Carolingischem Geblüte im Stande war, seine Gerechtsamen auszuführen.

Beyde Könige von Franckreich und Ludewig von Teutschland kommen dieserhalben zusammen.

Nachdem aber der Friede unter ihnen selbst wieder hergestellet worden, gedachten sie mit mehrerm Nachdruck ein Mitttel auszufinden, Bosonem wieder zum Gehorsame zu bringen. b) In dieser Absicht besprachen sich die Frantzösischen Könige noch vor der zu Gondreville angesetzten gemeinschaftlichen Unterredung zu Orbe mit Carolo von Alemannien, als er eben im Begriffe war, mit seinen Völckern nach dem Longobardischen Reiche aufzubrechen. Ob wir nun gleich nicht wissen, was allda vor ein Schluß gefasset worden; So scheinet doch wahrscheinlich zu seyn, daß man die Abrede genommen, sich des neuaufgeworfenen Königs Unternehmungen mit vereinigten Kräften zu widersetzen, so bald als Carl den anietzo vorhabenden Römerzug, nach Wunsch geendiget haben würde.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Carolomannus will zwar die Ober-Herrschaft von Italien noch nicht fahren lassen.

Carolomannus hatte sich seiner Leibes-Schwachheit halber der Italiänischen Geschäfte fast gar nicht mehr annehmen können, war aber doch nicht willens, bey seinem Leben das Reich gäntzlich wieder fahren zu lassen. c) Er suchte daher nicht nur seine Königliche Herrschaft in dem Longobardischen Reiche noch zu zeigen, sondern ließ sich auch selbst nach Verona bringen, um vermuthlich durch seine Gegenwart den Pabst abzuschrecken, damit er weder seinem Bruder noch einem andern die Crone zugestehen möchte. d) Doch, da es der Pabst schon damals, wenigstens äußerlich allezeit mit demjenigen hielt, vor welchem er sich am meisten zu fürchten Ursache zu haben vermeinte, so gieng er auch gegenwärtig so behutsam, daß er zwar von Carolomanno öffentlich noch nicht gäntzlich absetzte, hingegen aber auch Carolo zu wider zu seyn, sich nicht unterstund. e)

Es

b) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 40. c) v. Epist. Joann. 155. d) v. Dipl. Carolom. pro monast. S. Zenon. in Ind. Dipl. h. a. n. 6. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 646. §. 278.

e) Und es scheinet allerdings gleich mit Königs Caroli Eintritt in Italien, Carolomanni Regiment aufgehört, und hingegen Caroli Regierung in Italien angefangen zu haben. Die Annal. Bertin. in fin. a. 879. sagen ausdrücklich: Karolus, Ludovici quondam Germaniæ regis filius, in Longobardia perrexit, & *ipsum Regnum obtinuit.* Die Zeit wenn solches geschehen, ist nicht undeutlich aus dem zweyfachen Testament, so der Ertz-Bischoff zu Mayland Anspertus in diesem 879ten Jahr errichtet, zu schliessen. Das erstere Exemplar ist den 10. Sept. und zwar noch unter

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Hingegen bewirbt sich Carl von Alemannien um die Kayser-Crone.

Es erhellet solches sonderlich aus dessen häufigen Briefen, welche mit den schönsten Worten und Bezeigungen der grösten Hochachtung angefüllet sind.

Da Carl kaum die Italiänischen Grenzen erreichet, f) schickte ihm der Pabst schon einen, Namens Arnulfum entgegen, welcher den König bewillkommen und ihn ersuchen muste, sich so bald als möglich, zum Besten der Kirche zu Rom einzufinden, ja er gieng ihm hierauf selbst bis nach Ravenna entgegen. g) Seine wahre Absicht mochte wohl auf Gewinnung einiger Zeit abzielen, um zu erwarten, ob sich Carl in Italien werde feste setzen können. Am meisten aber war ihm daran gelegen, die Bekräftigung aller Freyheiten der Römischen Kirche, und genugsamen Schutz vor sich selbst zu erlangen, weil er so viel mächtige Feinde hatte, weswegen er seiner eigenen Person halber nicht allezeit sicher war.

Der Pabst will haben, er solle erst Gesandten nach Rom schicken,

Es fieng also der Pabst an, dieserhalben Unterhandlungen pflegen zu lassen, wie solches aus einem Schreiben, welches durch die Bischöffe Marinum und Petrum an den König überbracht worden, nicht undeutlich zu schlüßen. h) Denn da er sich in demselben wehmüthigst über die fortdaurende Grausamkeit seiner Feinde beklaget, zugleich aber seine Verdienste gegen den König mit vielen Worten zu erheben bemühet ist; So ersuchet und ermahnet er ihn zwar, daß er seinem Versprechen zu Folge des Römischen Stuhls sich schleunigst annehmen, vorhero aber doch den Bischoff Luitbardum, Manigoldum, und Adalbertum nach Rom abschicken möchte, welche, ehe er, der König, selbst dahin gienge, ihn den Pabst und die Römische Kirche, von des Königs Ge-

um mit ihnen wegen Bestätigung aller Freyheiten der Römischen Kirche zu handeln.

unter Regierung Carolomanni, in dessen andern Jahre seines Reichs gegeben, hingegen in dem andern, so er den XI. Novembris drauf verfertiget, wird Carolus bereits König genennet, und sein erstes Regierungs-Jahr gezehlet. Folglich muß zwischen dem 10. Sept. und 11. Nov. Carolus nach Italien gekommen seyn, und die Regierung angetreten haben. Es scheinet auch, daß Carolomannus sich nicht lange mehr in Italien nach Ankunft seines Bruders aufgehalten habe: Immaßen er bereits III. Non. Decembr. wieder in Bayern gewesen, v. Ind. Dipl. a. 879. n. 11. und mag wohl die letzte Urkunde, so er in Italien gegeben, diejenige gewesen seyn, so er III. non. Octobr. zu Verona dem Closter S. Zenonis ausgestellet, v. Ind. Dipl. a. 879. n. 6. ob er wohl die Jahre des Italiänischen Regiments bis an sein Ende fortgezehlet zu haben scheinet. v. Carolom. dipl. pro eccl. Parm. in Ind. Dipl. a. 880. n. 7. daß übrigens Carolus bereits in diesem 879ten Jahre, noch bey Lebzeiten seines Bruders Carolomanni, sich als König von Italien aufgeführet, und die Jahre seiner Regierung im Italiänischen Reiche von dieser Zeit an gerechnet, erhellet aus verschiedenen Urkunden. v. Ind. Dipl. a. 880. Ja es haben gar einige den Anfang von solcher Regierung in das Jahr 878. setzen wollen, und zum Beweis ihres Asserti die Urkunden, so in Ind. Dipl. a. 883. n. 6. und 836. n. 1. zu befinden, angeführet. v. Astezat. dissert. de anno coron. Caroli Crassi. conf. Sax. ad Sigon. L. V. de Regno It. p. 343. n. 6. f) Epist. Joann. 217. g) Epist. Joann. 216. h) epist. cit. 216.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 879.

Gedancken vergewissern, und zu desselben eigener Ehre dergestalt erfreuen möchten, daß er versichert seyn könne, der König werde bey seiner Ankunft die Verträge, Freyheiten und Gerechtigkeiten der Römischen Kirche, nach dem Beyspiel seiner Anherren, gewiß erneuern, bekräftigen und bestätigen.

Irrungen so zwischen dem Pabst und König Carln sich hervor thun.

So gefällig sich aber der Pabst König Carln zu erzeigen schiene; So gab doch der im Monat October zu Rom gehaltene Synodus diesem zu einigem Widerwillen Anlaß. Denn bey selbigem hatte der Pabst den Ertz-Bischoff von Mayland, Anspertum, der Ertz-Bischöfflichen Würde entsetzet, weil sich derselbe bey dieser Versammlung nicht einstellen wollen; i) König Carl bemühete sich durch seinen Vorspruch ihm wieder zu dem verlohrnen Bisthum zu verhelfen: Allein der Pabst wollte seinem Suchen kein Gehör geben. k) Dargegen that Carl, als ob ihm an des Pabsts Freundschaft eben auch nicht viel gelegen sey, weil er sich alles Anhaltens ohnerachtet, zu keiner mündlichen Unterredung verstehen wollte. Es hatte sich zu Pavia, der genommenen Abrede nach, Johannes mit ihm besprechen wollen; Allein Carl blieb außen l).

Der Pabst suchet den König zu gewinnen.

Nichts destoweniger wuste Johannes bald ein Mittel ausfündig zu machen, m) wodurch er den König wieder besänftigte. Er schrieb an ihn, und beschwehrte sich zwar über diese unverdiente Härte heftig, suchte aber zugleich nochmals an, daß der König eine andere Zeit anberaumen möchte, um sich der Römischen Angelegenheiten halber mit ihm zu besprechen, mit dem Beyfügen, daß, wenn sie sich beyderseits mit Göttlicher Hülfe einmal wieder vereiniget haben würden, sodann alles wohl von statten gehen solle, was sie zum Besten der Kirche, und zu des Königs und des Pabsts Ehre mit einander würden unternehmen wollen.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

A. C. 880. Ludewig von Teutschland hat mit den Normännern zu thun,

Ludewig von Teutschland, war nach dem mit den Frantzösischen Königen geschlossenen Vergleiche nach Lotharingen abgegangen. n) Seine vornehmste Sorge war darauf gerichtet, wie er den Streifereyen der Normänner Einhalt thun könnte. Denn da diese bey den bisherigen Kriegen und Unruhen die schönste Gelegenheit gefunden, sich an dem Rhein und der Schelde feste zu setzen; So hatten nicht nur die umliegenden Länder ihre Grausamkeit empfinden müssen, sondern sie schienen auch bis ietzo nicht willens zu seyn, diese Gegenden wieder zu verlassen.

schläget sie in dem Carbonarischen Walde.

Der König konnte also seine Völcker, die er ohnedem aus Franckreich zurück brachte, nicht besser brauchen, als wenn er sie wider diese Feinde ins Feld führete. Es kam auch gar bald zu

i) epist. Joann. 221. 222. k) Epist. Joann. 231. l) Epist. Joann. 230. m) Epist. cit.
n) Annal. Bertin. h. a. 880. Annal. Fuld. eod. Chron. Regin. eod. Annalista Sax. eod.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

zu einem Treffen; Die Teutschen stiessen von ohngefehr in dem Carbonarischen Walde auf einen Schwarm dieser Räuber, welche eben mit großer Beute nach ihren Schiffen zurück eileten. Diese hatten sich nichts weniger, als eines Anfalls versehen, und konnten also mit so viel leichterer Mühe übern Hauffen geworfen werden. Doch wehreten sie sich eine zeitlang tapfer, weil sie sich durchzuschlagen gedachten; Sie wurden aber dergestalt feste gehalten, daß über fünf tausend Mann auf dem Platze blieben.

Ein Theil derselben entrinnet.

Es würde dem Vorgeben der damaligen Geschicht-Schreiber nach, keiner mit dem Leben davon gekommen seyn, wenn nicht ein ziemlicher Hauffe von ihnen Gelegenheit gefunden, sich der nahe gelegenen Königlichen Burg Thimnin, Thimum, oder des heutigen Thuin in der Grafschaft Hennegau zu bemächtigen. o) Denn daselbst wusten sie sich wieder alles Vermuthen so vortheilhaftig und mit solcher Behendigkeit zu verschantzen, daß der König den Schluß fassen muste, den Ort förmlich zu belagern; Die Normänner hatten gleich bey dem ersten Angriffe das Glück gehabt, Hugonem, einen natürlichen Sohn des Königs, der sich zu weit gewagt haben mochte, zu verwunden, und mit sich gefangen wegzuführen. Weil König Ludewig diesen zärtlich liebet; p) So muste nicht nur so fort mit der Belagerung inne gehalten werden, sondern den Feinden selbst wurden die vortheilhaftigsten Bedingungen angetragen, wenn sie denselben wieder auf freyen Fuß stellen wollten. Ob nun wohl Hugo an seinen Wunden verstorben: So machten sich doch die Normänner dieses dergestalt zu Nutze, daß sie die Teutschen Abgeordneten so lange aufhielten, bis sie in der Nacht Gelegenheit funden, sich allerseits heimlich davon zu machen, und ihnen das leere Lager mit dem verblichenen Cörper zu hinterlassen.

Ein anderer Hauffe der Normänner schläget die Sachsen bey Ebstorf.

Viel glücklicher war mittlerweile ein anderer Schwarm der Dänen oder Normänner gewesen, welcher im Monath Februario in König Ludewigs Lande eingebrochen. Diese hatten ohnweit Ebstorf, in der Lüneburger Heyde, die Sachsen dergestalt aufs Haupt geschlagen, daß fast kein Mann mit dem Leben davon gekommen. q) Bruno, der Königin Bruder, welcher das Heer angeführet, hatte selbst nebst den Bischöffen Theodorico von Minden, und Marqvardo von Hildesheim, auch zwölf der vornehmsten Sächsischen Grafen das Leben verlohren. Ein gewisser Scribent berichtet, die Sächsische Armee wäre von einer Wasser-Fluth übereilet, und durch selbige so

 übel

o) Chron. Regin. l. c. Aut. vit. S. Gudil. c. 9. §. 26. p) ibid. q) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. eod. Annalist. Sax. a. 879. in fin. Wittechind. L. I. p. 634.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

übel zugerichtet worden: r) Doch ist kein Zweifel, daß zu diesem Irrthum ein älterer Geschicht-Schreiber Anlaß gegeben, welcher sich der Redens-Art bedienet, das Heer wäre gleichsam von den Dänen überschwemmet worden, und hätte nicht einmal Platz gehabt, sich zu wehren. s) Es ist auch um diese gantze Gegend kein Fluß anzutreffen, der sich so starck ergießen können. Die erschlagenen Sachsen sahe man immittelst vor Märtyrer an, weil sie von den Ungläubigen waren ertödtet worden, und ihnen zu Ehren wurde eine Kirche erbauet, die man dem heiligen Mauritio gewidmet. t) Anietzo ist daselbst ein Evangelisches Jungfern Closter. Es finden sich zwey Beschreibungen von diesen Ebstorfischen Märtyrern, welche beyde mit vielen Fabeln angefüllet, die von den Mönchen ihren Ursprung haben. u) Denn nach selbigen soll die Schlacht ohnweit Hamburg mit den Slaven vorgefallen seyn, ja Pabst Benedictus nebst sieben Bischöffen sich darbey befunden haben. Der Normänner Heerführer wird Baruth und Harucht genennet, worunter vielleicht der Dänische König Horicus oder Ericus zu verstehen. x)

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

Die Normänner haben die Böhmen und Sorben auf ihrer Seite,

Die Dänen mochten vermuthlich von den Slaven, insonderheit den Böhmen und Sorben, aufgehetzet worden seyn, welche sich die Abwesenheit des Königs hatten zu Nutze machen, und bey dieser Gelegenheit von dem Teutschen Joche loß reissen wollen.

welche letztere aber wieder zur Ruhe gebracht werden.

Es wieß sich auch dieses bald darauf aus, weil die an der Saale wohnenden Dalemincier so fort in Thüringen einfielen. y) Doch gelunge ihnen dieses Vorhaben nicht so gut, als sie sich wohl mochten eingebildet haben. Der Graf und Hertzog der Sorbischen Marck, Poppo, züchtigte sie dergestalt, daß sie sich mit dem grösten Verlust wieder zurücke ziehen, und zum vorigen Gehorsam verstehen musten.

Carolomannus König von Bayern stirbt.

König Ludewig war inzwischen kaum aus dem Lotharingischen Reiche wieder zu Franckfurth angelanget: So wurde ihm endlich die längst vermuthete Nachricht von seines Bruders Carolomanni Absterben hinterbracht. Es war dieses zu Oettingen, nach einiger Meinung den 22. Martii, erfolget, z) nachdem er sich kurtz vorher aus dem Longobardischen Reiche wieder zurück bringen

r) Dithmar. L. II. p. 335. qui (Bruno) cum Episcopis duobus .... fluminis inundatione interiit. s) Wittechind. l. c. Annalista Sax. l. c. Bruno .... contra Danos duxit exercitum, quorum inundatione circumventus non habens pugnandi locum ... occisus est. t) v. Hensch. Comment. de SS. Martyr. Ebbekestorp. T. I. Act. SS. M. Febr. p. 309. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 649. u) apud Leibnit. T. I. Script. Brunsv. p. 184. & 191. x) v. Eric. Hist. Dan. p. 266. n. 81. y) Annal. Fuld. h. a. z) v. Annal. Fuld. h. a. Herm. Contr. ap.

Carolomannus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

bringen lassen. Dessen Leichnam wurde a) in der Closter-Kirche zu Oettingen beerdiget.

Dessen Eigenschaften und Lob.

Er hinterließ keine rechtmäßige Leibes-Erben, b) wiewohl er eine Gemahlin gehabt, deren Namen aber uns unbekannt geblieben. Doch findet man so viel, daß sie Ernesti in Bayern Tochter gewesen. c) Nechst dieser hatte er Litowindam, oder vielmehr Ludswindam zur Concubine, mit welcher er Arnulfum erzeiget. d) Die Geschicht-Schreiber legen diesem Carolomanno kein geringes Lob bey, und er war bey nahe der letzte der von Carls des Großen rechtmässigen Nachkommen etwas rühmliches und Lobenswürdiges an sich hatte. e) Wie er äußerlich wohl gebildet war; Also besaße er auch viel Gemüths-Gaben. Er war in Wissenschaften nicht gantz unerfahren, liebte die Gerechtigkeit, war friedfertig, freundlich und barmhertzig, insonderheit aber hielten ihn die Mönche vor einen eifrigen Christen, weil er ihnen viel gutes gethan hatte. f)

König Ludewig von Teutschland bekommt die Bayerischen Lande.

Der Teutsche König stellete sich nach seines Bruders Ableben ohne allen Aufschub zu Regenspurg ein, um dessen hinterlassenes Reich in Besitz zu nehmen. g) Es ist oben bereits angemercket worden, daß er sich noch bey Carolomanni Leben von den Bayerischen Ständen die Versicherung geben lassen, nach dessen Tode sonst niemand, als ihn, vor ihr Oberhaupt zu erkennen. h) Sie erfülleten also auch nunmehro dieses ihr Versprechen, indem sie ihm ohne Weigerung den Huldigungs-Eyd ablegeten.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

König Carl von Alemanien hingegen Italien.

Man hätte zwar glauben sollen, daß König Carl hiermit schlecht würde zufrieden gewesen seyn; Doch da dieser alles mit gelassenem Gemüthe angesehen, kan man nicht anders schließen, als daß beyde Brüder sich dieserhalben vorher mit einander müssen verglichen haben. Vielleicht erhielt Ludewig eben darum die Bayerischen Lande, weil er Carln dargegen in Italien und bey Erlangung des Kayserthums keinen Eintrag zu thun, sich anheischig gemacht, ja es ist fast zu vermuthen, Carolomannus habe auf seinem Tod-Bette Carln das Italiänische Reich auf eben

ap. Canis. eod. Die Annal. Met. ingleichen Chron. Regin. und der Annalista Saxo h. a. nennen den 7. Non. April. doch scheinen alle diese sich geirret zu haben, weil Arnulfus in einer an. 889. der Kirche zu Lüttich ausgestellten Urkunde den 22. Tag des Monats Septembris, als den Sterbe-Tag seines Vaters angiebt. v. Ind. Dipl. a. 889. n. 17. so durch eine Urkunde, so Carolomannus der Kirche zu Parma a. 880. noch im Monath May ausgestellet haben soll, wahrscheinlicher gemacht wird. v. Ind. Dipl. a. 880. n. 7. a) Chron. Regin. l. c. b) Chron. Regin. l. c. Annal. Met. l. c. conf. Dipl. Carolom. pro Oting. in Ind. Dipl. a. 878. n. 5. c) v. Annal. Bert. a. 861. ibi: Hludovicus *Socerum Karolomanni filii sui Arnustum* honoribus privat. d) Chron. Regin. l. c. conf. praec. Arnulf. de abbat. Mospurg. in Ind. Dipl. a. 895. n. 9. e) August. de Canusio von Carolomanni Gemahlin etc. in der Neuen Bibliothek P. XXX. p. 831. f) v. Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. g) Chron. Regin. h. a. h) v. supra p. 35.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus

A. C. 880.

eben die Weise zu getheilet, wie er Ludovico das Bayerische überlassen.

Arnulfus, Carolomanni unächter Sohn, wird Hertzog von Cärnthen.

Es hatte also Ludewig niemanden, als Arnulfum, Carolomanni natürlichen Sohn abzufinden. i) Doch stellete er auch diesen zu Ruhe, da er ihm Cärnthen zugestund, so ihm bereits von seinem Vater war in Besitz gegeben worden. Es wird darbey noch insonderheit des Schlosses Moseburg gedacht, k) so das heutige Masburg, zwischen Clagenfurth und Feldkirchen scheinet gewesen zu seyn, so den Grafen von Cronegg zustehet. Ehemals hieß es castrum Hehbrionis, und wurde vor einen der festesten Plätze in Cärnthen gehalten, weil es auf einem Berge gelegen, der rings rum mit Morästen eingeschlossen, von welchen es auch vielleicht den Namen mochte bekommen haben. König Carolomannus hatte nach der Beschaffenheit der damaligen Zeiten eine fast unüberwindliche Festung daraus gemacht, Arnulfus aber stiftete daselbst ein Closter, das er nach dem Ableben seiner Mutter Ludswindä, dem Bischoff von Freißingen, Waldoni geschencket. l) Als sich König Ludovicus noch zu Regenspurg aufhielt, stürtzte dessen junger Printz gleiches Namens aus einem Fenster, blieb auch, zu nicht geringem Leidwesen seines Vaters, so gleich todt. m)

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus

A. C. 880.

Zu Gondreville wollen alle vier Könige zusammen kommen.

Das gute Vernehmen, welches sowohl unter den Teutschen als Frantzösischen Königen völlig hergestellet zu seyn schiene, konnte einem ieden die Hoffnung machen, das gesammte Fränckische Reich werde sich nunmehro wieder erhohlen. Die zu Gondreville anberaumte Zusammenkunft sollte die bisherigen Verträge vollends befestigen, und den Ruhestand in allen Ländern auf einen gewissen Fuß setzen. Alle Könige hatten versprochen, sich darbey einzufinden. n) Es stelleten sich daher in der Mitte des Monats Junii nicht nur die Frantzösischen Könige, Ludovicus und Carolomannus an dem bestimmten Orte ein, sondern König Carl hatte sich auch aus Italien dahin erhoben.

Ludewig von Teutschland schicket wegen seiner Kranckheit nur Gesandten.

Der Teutsche König hingegen war nach seiner Reise aus Bayern gefährlich kranck worden; Doch schickte er von Worms aus, wo er einen Reichs-Tag gehalten, Gesandten ab, welche in seinem Namen dieser Unterredung beywohneten o)

Theilung der beyden Frantzösischen Könige in Franckreich.

Die Frantzösischen Könige machten zuförderst ihre unter sich getroffene Theilung bekannt, welche kurtz vorher zu Amiens war vollzogen worden. Nach dieser hatte Ludovicus, als der Aelteste, das eigentliche Franckreich und Neustrien, oder alle diejenigen Länder, so zwischen der Loire, dem Meere, Burgund und Lotharingen

i) Chron. Regin. l. c. k) Valvas. topograph. Carinth. p. 140. l) v. Indic. Dipl. a. 895. n. 9. m) Chron. Regin. a. 882. Annal. Met. a. eod. n) Annal. Bert. a. 880. Aimon. L. V. c. 40. o) Annal. Fuld. h. a.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

ringen gelegen waren; p) Carolomannus aber das Burgundische Reich, nebst Aqvitanien erhalten.

Gantz Lotharingen bleibet bey Teutschland.

Es scheinet auch, daß sie sich nochmals von dem Lotharingischen Reiche völlig losgesaget, welches der Teutsche König auf beständig behalten sollte, q) ingleichen, daß sie dem Alemannischen Könige Carolo auf die Italiänische Crone keine Ansprüche zu machen versprochen. Denn dieses war ohnstreitig der Haupt-Punct, welcher in Richtigkeit gebracht werden muste.

Carl von Schwaben behält Italien.

Carl hatte vermuthlich seinem Bruder aus keiner anderen Ursache Carolomanni nachgelaßene Erbschaft überlassen, als weil ihm derselbe dargegen sowohl das Longobardische Reich, als auch die Ansprüche auf die Kayser-Crone zugestehen sollen.

Die Aufrührer sollen gezüchtiget werden.

Nachdem man dieserhalben einig; r) So versprachen allerseits Könige, mit zusammen gesetzten Kräften wider ihre gemeinschaftlichen Feinde einander beyzustehen, und dadurch zu Wiederherstellung einer vollkommenen Ruhe hülfliche Hand zu bieten.

In dieser Absicht wurde beschlossen, sowohl wider Hugonem, weyland Königs Lotharii natürlichen Sohn, als gegen die Normänner, und endlich gegen Hertzog Bosonem, ein hinlängliches Heer ins Feld zu stellen.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

Hugo wird aus Lotharingen verjaget,

Der Teutsche König hatte seinem Versprechen zu Folge, unter Anführung Henrici und Adalberti zuerst eine Armee ins Feld rücken lassen, diese sollte Hugonem zu bekriegen den Anfang machen. s) Doch ehe sie noch angerücket, hatte sich dieser Herr schon aus dem Staube gemacht; Nichts destoweniger machte dessen hinterlassener Obrister Theotbaldus, seiner Schwester Mann, den Teutschen noch genung zu schaffen. Er ward zwar in die Flucht geschlagen, hatte sich aber vorher so tapfer gewehret, daß dieser Sieg den Uebetwindern theuer zu stehen kam, weil auf ihrer Seite fast eben so viel auf der Wahlstatt geblieben, als von den Feinden. t)

Boso der neue König von Burgund bekrieget,

Die Frantzösischen Könige waren inzwischen in Begleitung König Carls, von Alemannien und Italien, im Julio wider Bosonem nach Burgund aufgebrochen. u) König Carl hatte so fort nach seiner Ankunft den Ertz-Bischoff von Bisantz, Theodoricum, und Hieronymum, Bischoff von Lausanne, aus ihren Bisthümern verjagt, weil sie es bishero eifrig mit Bosone gehalten x) hatten.

Man

p) Annal. Bertin. h. a. Aimon. l. c. q) conf. Daniel Hist. de Fr. T. II. p. 166. r) Annal. Bert. h. a. s) Annal. Fuld. h. a. t) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 40. conf. Charta Fundat. S. Petri, in Bouche Hist. de Prov. T. I. p. 935. u) Annal. Bert. l. c. Aimon. l. c. x) Epist. Johann. 243. 244. & 245.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

Macon erobert,

Man belagerte darauf Macon, darein der neu aufgeworfene König eine starcke Besatzung gelegt hatte. y) Doch kostete die Eroberung dieser Vestung wenig Mühe, indem sie einer, Namens Bernard, ohne sich lange nöthigen zu lassen, übergab, davor ihm dieser Ort, nebst der darzu gehörigen Grafschaft, selbst überlassen wurde.

Vienne belägert.

Dieser glückliche Anfang setzte Bosonem in so großes Schrecken, daß er sich nicht wagte, die Sache auf ein Treffen ankommen zu lassen, z) sondern warf sich in Vienne, und da er sich auch hier nicht sicher zu seyn glaubte, entwich er in das Gebürge. Das vereinigte Heer gieng also ungehindert weiter vor Vienne, worinne der Hertzog seine Gemahlin, Ermengard, zurück gelassen. Doch so heftig man auch dieser Stadt zusetzete, so wenig konnte man ihr in langer Zeit etwas anhaben, weil es derselben weder an Volcke, noch Lebens-Mitteln gebrach.

König Carl muß nach Italien eilen.

König Carl konnte also die Uebergabe derselben nicht persönlich abwarten, weil ihn andere Geschäfte nach Italien rufeten. Er versprach aber, den Frantzösischen Königen iederzeit Hülfs-Völcker zuzuschicken, und bestärckte das geschlossene Bündniß nochmals eidlich.

Verdacht so sich gegen den Pabst eräugnet,

Pabst Johannes hatte Carln bisher beständig angelegen, daß er ihm zu Hülfe kommen möchte. Denn, da ihn nicht nur die Saracenen, sondern auch seine eigene Landes-Leute verfolgeten, er aber sonst niemand sahe, der ihm helfen könne, zumal da es mit dem neuen König Boso noch nicht recht fort wollte, mochte es nunmehro wohl sein Ernst seyn, daß er Carln gerne ie eher ie lieber zur Kayser-Crone behülflich seyn wollte. Carl hatte ihm beständig Hoffnung gemacht, des ehesten zu Hülfe zu kommen; Allein, bevor er sich sowohl in seinen Teutschen Ländern völlig feste gesetzet, als auch von seinem Bruder und Vettern versichert seyn können, daß ihm diese in seinem Vorhaben nicht hinderlich seyn würden, war es nicht möglich gewesen, sein dem Pabst gegebenes Versprechen zu erfüllen.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

welcher mit den Italiänischen Fürsten beständig uneinig,

Inzwischen führete sich Carl doch schon als König von Italien auf, und also hatte er auch den Italiänischen Marggrafen Befehl ertheilet, sich den weitern Unternehmungen der Saracenen nach Möglichkeit zu widersetzen, und die Päbstlichen Länder in Schutz zu nehmen. a) Doch da sich der Pabst eben über diese hauptsächlich beschwerete: So war ihm darmit wenig geholfen. Er bestund vielmehr darauf, daß er und die Römische Kirche auf keine andere Weise, gerettet werden könnten, als wenn der König selbst mit einem Heere in das Römische Gebiete einrückete, und solches

y) Annal. Bertin. l. c. Aimon. l. c. Annal. Fuld. h. a. z) iid. ibid. a) v. Epist. Joann. 246.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

solches sowohl von den Beängstigungen der Saracenen, als von der Sclaverey der Italiänischen Fürsten befreyete.

und König Carln auf seine Seite ziehen will.

Hierinnen bestund der Inhalt fast aller Briefe, welche Johannes dazumal in großer Anzahl an König Carln abließ. b) Insonderheit beschwerete er sich über Graf Widonem, welcher sich des erhaltenen Königlichen Befehls ohnerachtet, nicht einmal mit ihm besprechen wollen. Graf Wido war Lamberti Sohn, welcher nach seines Vaters Absterben, die mit dem Pabst auf ihn gleichsam geerbten Streitigkeiten fortgesetzet. In einem andern Schreiben c) finden wir nicht weniger Klagen, über Georgium, einen Befehlshaber bey der Armee, der sich, ohngeachtet er im Banne sey, unterstanden, mit Beyhülfe erwehnten Graf Widonis, seiner verlohrnen Güther wieder zu bemächtigen, welches dem Pabst um so viel näher gieng, da diese eingezogene Ländereyen von weyland Kayser Carln zu den Einkünften des Apostolischen Stuhls sollten geschlagen worden seyn.

Doch es schien, daß alle diese Klagen bey König Carln wenig ausrichten würden, weil ihm nicht unbekannt, daß des Pabsts Haß vornehmlich daher rühre, weil sich diese Herren der Wahl des verstorbenen Kaysers ehemals widersetzet, und die Teutsche Parthie gegen den Pabst und Franckreich ergriffen. Johannes mochte wohl auch selbst einsehen, daß der König von allen Wissenschaft haben müste, warum sowohl Georgius, als auch der Marggraf Adalbertus, der Hertzog Lambertus, und Gregorius Nomenclator, nebst anderen, von ihm in Bann gethan und bisher verfolget worden, daher muste er anfangen, etwas gelindere Saiten aufzuziehen, um den König zum Freunde zu behalten, und nicht selbst zu verursachen, daß sich dieser gäntzlich vor seine Gegner erklären möchte.

Verwirrter Zustand von Italien.

Ueberhaupt war der Zustand von Italien ungemein verwirret, und niemand trauete einander, ja der König dem Pabste so wenig als anderen, zumal dieser noch immer im Verdacht war, als ob er es mit Bosone heimlich halte, oder sich vielleicht gar an die Griechen zu hängen willens sey.

Die Griechen sollen daselbst eingefallen seyn.

Das letztere schien darum einigermaßen wahrscheinlich, weil diese in dem untern Theile von Italien einige Feindseligkeiten ausgeübet, und vornehmlich diejenigen, die des Königs Partie am meisten gehalten, in die Enge zu treiben gesuchet hatten. d) Beydes, und daß man dieserhalben gegen ihn Argwohn geschöpfet, ward dem Pabste durch den Bischoff von Parma, Wibodum, nicht undeutlich zu verstehen gegeben, indem sich dieser in König Carls Namen erkundigen

b) v. Epist. Joann. 249. c) Epist. Joan. 252. d) v. Epist. Joann. 249.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 880.

digen muste, was es mit der Griechen Unternehmungen vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, wer solchen Einfall veranlasset, und warum er es bisher mit Bosone gehalten?

Der Pabst will nichts darvon wissen.

Doch Johanni fehlte es niemals an Ausreden: er stellete sich also auch gegenwärtig, als sehr unschuldig und unwissend an, e) und versicherte, daß alles, was man von den Griechen ausgesprenget, auf einem falschem Gerüchte beruhe, sonst würde er seiner Schuldigkeit gemäß nicht ermangelt haben, selbst hiervon schleunigsten Bericht abzustatten.

Dessen Entschuldigungen wegen alles desjenigen, so ihm zur Last geleget worden:

Da es also von niemand, als denjenigen erdichtet seyn könne, welche ihn bey dem König verdächtig machen wollen; So bitte er nichts mehr, als daß Carl dergleichen Anhetzern weiter kein Gehör geben möchte. Was Bosonem anbelange, betheuere er, daß sich derselbe wenig Hülfe von ihm zu versprechen haben würde; da ihm vielmehr dessen gewaltsame Unternehmungen selbst zuwider, und er überhaupt nichts anders suche, als König Carln zum Freunde und Beschützer zu erhalten.

Verlanget nochmals, der König möge, ehe er nach Rom komme, die Freyheiten der Kirche bestätigen.

Endlich lief alles auf das Alte hinaus, der König möchte bey diesen Umständen seine Reise nach Rom, um so vielmehr beschleunigen, vorher aber geschickte und treue Männer dahin abschicken, welche mit Zuziehung seiner Legaten die eingerissenen Irrungen zu untersuchen, und aus dem Grunde zu heben, vornehmlich aber der Kirche und dem Pabste Recht angedeihen lassen möchten. Eben dieses wiederhohlte der Pabst nicht lange darnach in einem fast gleichlautenden Schreiben, f) darinnen er den Bischoff Liutwardum sich ausbat, damit diesem die Gesandtschaft, so er in Vorschlag gebracht, aufgetragen werden möchte, welches gewiß ein sonderlich Verlangen war, weil er dem König gleichsam vorschrieb, sich solcher Personen zu bedienen, deren der Pabst versichert seyn könnte; Allein vielleicht sagte ihm sein Gewissen, es werde, aller bisherigen schönen Worte ohngeachtet, vor ihn nicht gut ablaufen, wenn alles unpartheyisch untersuchet werden sollte.

Dieser aber gehet von Vienne gerade nach Rom,

Da nun König Carls Anwesenheit in Italien höchstnöthig, wenn er sich anders der Kayser-Crone vergewissern wollte, so war er endlich vorhin gedachtermaßen von Vienne aufgebrochen, hatte durch das Longobardische Reich seinen Weg genommen, und von dar seinen Zug gerade nach Rom gerichtet. g) So sehr der Pabst auf die Beschleunigung dieser Ankunft bisher gedrungen: So wenig schiene er nunmehr darüber vergnügt zu seyn. Die Ursache dessen ist leicht zu ermessen. Denn da er sich deutlich mercken lassen, König Carl solle sich eher nicht bey ihm einstellen, als bis vorher ein förmlicher Ver-

e) ibid. f) v. Epist. Joann. 255. g) Annal. Bertin. a. 880. Annal. Met. a. 881. Chron. Regin. eod.

Carolus Crassus Ludovicus Germanicus A. C. 880.

Vergleich zu Stande gekommen, und ihm alle vorgeschriebene Bedingungen eingeräumet worden: So wuste Johannes am besten, wie viel Gefahr er darbey laufe, wenn der König darauf bestünde, die Kayser-Crone zu erlangen, ehe und bevor er sich mit ihm völlig gesetzet. Es war also nicht zu verwundern, daß er nicht nur sein äußerstes Mißfallen über des Königs Ankunft öffentlich an den Tag legete, sondern auch dasjenige fast mit Gewalt erpressen wollte, was er durch gute Worte nicht erlangen können.

kehret sich an des Pabsts dargegen gemachte Einwendungen nicht,

König Carln begegneten die Päbstlichen Gesandten unterwegens, und bestund ihr Antrag darinnen, er solle entweder sich so fort beqvemen, ihren Anforderungen ein völliges Gnügen zu leisten, oder sich nicht unterfangen, das Römische Gebiete zu betreten, weil sich widrigenfalls der Pabst würde genöthiget sehen, dessen gewaltsamen Unternehmungen mit allen Kräften zu widerstehen: h) Sie übergaben zugleich ein hartes Schreiben, darinnen diese übereilte Annäherung als eine wider alle Gewohnheit seiner Vorfahren laufende Zunöthigung ausgeleget, und ihm, kraft der dem Pabst von Gott und Petro ertheilten Gewalt, auferlegt ward, sich wegen aller Forderungen gegen die Legaten dergestalt zu erklären, wie es dem Vortheil der Römischen Kirche gemäß sey.

Jedoch König Carl kehrete sich an alle diese Droh-Worte im geringsten nicht. Wir finden auch nicht, daß weder die Gesandten zum Vortheil des Pabsts etwas ausgewürcket, noch daß der König selbst, wie doch Johannes so sehnlich verlanget, erst Abgeordnete nach Rom geschicket habe; Vielmehr setzte er seine Reise eyfrigst fort, bis er endlich um Weyhnachten glücklich daselbst anlangete.

setzet seine Reise nach Rom ungestöret fort.

Der Pabst muß ihn zum Kayser crönen,

Der Pabst sahe sich hierdurch von selbst genöthiget, gelindere Saiten aufzuziehen, da zumal der König von dem Römischen Rathe und Bürgerschaft mit dem grösten Vergnügen aufgenommen wurde. Er muste zufrieden seyn, daß der König das bisherige Verfahren und des Pabsts unanständiges Bezeigen nicht so genau untersuchete, als er wohl thun können, durfte sich folglich destoweniger weigern, ihm ohne Widerrede mit dem gewöhnlichen Gepränge die Kayser-Crone aufzusetzen. i) Es ist dieses noch im Jahr 880. am Weyhnachts-Feste geschehen, ob gleich einige dafür halten, daß solche erst Ao. 881. vor sich gegangen. k) In einer Urkunde, darinnen der Kayser dem heiligen Bonifacio, oder dem Ertz-Stift Mayntz, Perhstäd geschencket, berichtet er zwar selbst, daß es

A. C. 881.

h) Epist. Joan. 259. conf. Eccard. T. II. Rer. Franc. p. 654. i) Annal. Bert. a. 880. Pagi Crit. Bar. a. 881. §. 1. k) Annal. Met. a. 881. Chron. Regin. eod. Annalista Sax. eod. Herman. Contr. eod.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

es darum geschehen, damit davor jährlich sein Crönungs-Tag an dem Feste der Erscheinung des Herrn feyerlich begangen werden solle; Allein es scheinet auch hierdurch noch nicht aller Zweifel gehoben zu seyn. l)

So bald Carl den Kayser-Thron bestiegen, war er vor allen Dingen auf dessen Befestigung bedacht. m) In dieser Absicht ließ er sich nicht nur in Rom, sondern auch in dem gantzen Italiänischen Reiche huldigen, wovon

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

und sowohl als andere Geist- und Weltliche Stände huldigen.

l) Nicht allein der Tag sondern auch das Jahr, an welchem Carolus zum Kayser gecrönet worden, ist bey denen Scribenten sehr streitig. Der Annalista Bertinianus setzt solche Crönung in das Jahr 880. wenn er sagt: indeque Romam veniens a Joanne Papa in die nativitatis domini in Imperatorem consecrari obtinuit: Hingegen andere verbinden solche mit dem Jahr 881. als Regin. Annales Metenses, Hermannus Contr. Beyde Meinungen haben ihren Anhänger gefunden, und ieder ist bemühet gewesen mit Urkunden solche zu beweisen, ja man hat so gar vom Jahr 879. die Epocham Imperii Caroli ausfündig machen wollen. vid. Astezat. Differt. de anno Coronation. Caroli Cras. conf. Schann. Vind. Arch. Fuld. p. 79. Nun ist es an dem, auf beyden Seiten finden sich Zeugnisse, die nicht verwerflich sind: Allein, wie wenig ist in denen Urkunden auf die Richtigkeit des Dati allezeit zu trauen? wie sehr haben die Abschreiber in dem anno nativitatis, in der Indiction und in den Regierungs-Jahren Fehler begangen, die nachmals zu verbessern ein ieder zum Behuf seiner Meinung geändert. Diese Erinnerung wird sich bey verschiedenen Urkunden, so vor das 881. Jahr streiten sollen, machen lassen, e. g. man führet das Diploma Caroli pro Eccles. Bobiensi an, so gegeben X. Calend. Maji anno 883. indict. I. anno Caroli regni V. imperii autem II. v. Ind. Dipl. a. 883. und gleichwohl finden sich noch in diesem Jahre verschiedene andere Urkunden, in denen allezeit annus III. Imperii gezehlet wird. Zu dem kömmt, daß öfters die anni regni Ital. mit denen annis imperii vermenget worden, welches selbst Astezat. angemercket. Es finden sich auch weit mehrere, Urkunden, die in denen Datis harmoniren, und alle das 880te Jahr anzeigen, unter welchen ohnstreitig Pabst Johannis Zeugniß am meisten gelten muß, der in einer Epistel, so er im Monat Mart. indict. XIV. welche das Jahr 881. anzeigt, an Carolum geschrieben, und die 269te in der Ordnung ist, ihn Imperatorem nennet. Daß Regino und andere alte Scribenten die Crönung zum Jahr 881. gesetzet, ist von Pagio in Crit. Bar. a. 881. §. 1. beantwortet, weil man gemeiniglich das neue Jahr von der Geburth Christi in damaligen Zeiten zu zehlen anfieng. Was den Tag anlanget, so nennet der Annalista Bertinianus in nur angeführten Worten das Weyhnachts-Fest, und dieser Meinung hat bisher, wie Pagius anmerckt, niemand widersprochen, bis neulich Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 654. gewiesen, daß dieser solenne Actus am Fest der Erscheinung Christi vor sich gegangen. Er beweiset solches aus dem Stiftungs-Briefe, so der Bischoff zu Novara, Cadoldus, ausfertigen lassen, darinne er zu Caroli Andencken ordnet: Ut singuli pro imperatore XXX. Psalmos adimplere studerent, & hæc commemoratio fiat *in die consecrationis suæ*, id est *Epiphaniarum die*. v. Mabill. Annal. vet. p. 427. & L. XXXIX. Annal. Bened. p. 264. Ferner führet er an des Kaysers eignen Schenckungs-Brief vor die Fuldische Kirche in Ind. Dipl. a. 885. Darinne auferlegt wird Ut in *annuali suæ consecrationis die*, hoc est, *Epiphania domini*, memoriale suum sacris orationibus recitetur. Allein auch hierwider hat Saxius in not. ad Sigon. de Regn. It. p. 344. n. 8. einige Zweifel erwecket, da noch nicht eigentlich daraus erhelle, ob solches eben von der Kayserlichen Crönung zu verstehen, und nicht mit eben dem Rechte von der Teutschen und Fränckischen Königlichen Einweyhung ausgelegt werden könne, über dieses aus denen Kirchen-Scribenten bekannt, daß vor Alters das Fest der Geburth Christi, auch das Fest der Erscheinung genennet worden. m) v. Herm. Contr. Chr. ap. Urstis. h. a. conf. Sigon. de Regn. It. L. V. h. a.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881

von niemand ausgeschlossen war, weil ihm sowohl alle Weltliche, als Geistliche Stände, bis auf den Pabst, den Eid der Treue ablegen musten.

Des Kaysers weitere Verrichtungen in der Lombardie.

Hierauf gieng er wieder nach der Lombardie, n) um vor des Reiches Wohl und Ruhe fernere Sorge zu tragen. Unterweges erneuerte er zu Ravenna das mit den Venetianern geschlossene Bündniß, und ertheilete zugleich Befehl, daß man die Slaven, welche in der Gegend von Dalmatien ihren Sitz hatten, mit vereinigten Kräften nöthigen sollte, die bisherigen Streifereyen an den Meer-Küsten einzustellen.

Die verwittwete Kayserin Angilberga wird gefangen nach Teutschland gebracht.

Von dar fand er sich zu Pavia ein, wo er das Oster-Fest feyerte. o) Die verwittwete Kayserin Angilberga war im Verdacht, daß sie es mit der neuen Regierung nicht redlich meine, sondern mit Bosone halte, sie war also bey den Anstalten, welche der Kayser seiner Sicherheit halber anietzo traf, am unglücklichsten. Er wuste, daß diese Printzeßin das Hertz des Pabsts und der Italiäner in Händen habe, und befürchtete daher, in seiner Abwesenheit möchte sie wenig gutes in Italien stiften, vielmehr würde sie die Stände wider den Kayser aufzuhetzen, oder den Nutzen ihres Schwieger-Sohns, Hertzogs Bosonis, sonst zu befördern trachten. Um dieses zu verhindern, ließ er sie von Placentz, wo sie bisher Hof gehalten, nach Teutschland bringen, und daselbst genaue Obsicht auf sie haben. Pabst Johannes nahm sich zwar der Angilbergä eifrig an, und suchte durch seinen Vorspruch den Kayser auf mildere Gedancken zu bringen, richtete aber gar nichts aus. Der Kayser gab zur Antwort: Er wisse gewiß, diese Fürstin habe an allem Schuld, was Boso bishero unternommen; Weil nun hierdurch nicht nur ihm, sondern auch allen Theilhabern an der Fränckischen Monarchie geschadet worden: So könne er sie, ohne der Frantzösischen Könige ausdrückliche Einwilligung, nicht wieder auf freyen Fuß stellen.

Der Pabst nimmet sich vergeblich ihrer an.

Der Pabst wendete sich daher auch an Ludovicum und Carolomannum in Franckreich, welche er in einem höflichen Schreiben ersuchete, dieser bedrängten Printzeßin zu Wiedererlangung der verlohrnen Freyheit behülflich zu seyn. p) Sein vornehmster Bewegungs-Grund bestund darinnen, Angilberga sey ehemals von ihrem damals noch lebenden Gemahl dem Schutz des Päbstlichen Stuhls empfohlen worden, und also müsse er sich nothwendig derselben, und zwar um so viel mehr annehmen, da sie nach dessen Absterben gleichsam als eine Geistliche Person anzusehen sey. Er verlangete, daß man sie wenigstens nach Rom schicken solle, weil man versichert seyn könne, daß sie daselbst

n) v. Sigon. l. c. o) v. Dipl. Carol. pro Abbat. Brunicens. in Ind. Dipl. h. a. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 660. Epist. Joan. 263. p) Epist. Joan. 263. 282. 298.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

daselbst weder Bosoni noch einem andern Stöhrer des Friedens mit Rath und That an die Hand würde gehen können: Im Fall sie aber zu überweisen, daß sie zu des Kaysers, oder der Könige Nachtheil weiter etwas unternommen, würde er nicht ermangeln, dieselbe sodann ohne alle Widerrede auszuliefern, damit sie zur verdienten Strafe könnte gezogen werden. Doch dieses alles war vergebens, vermuthlich weil man dem Pabst so wenig, als der verwittweten Kayserin, ja Bosoni selbst trauete.

Kriege der Teutschen und Frantzosen mit den Normännern.

König Ludewig von Teutschland hatte immittelst sowohl, als die Frantzösischen Könige mit den Normännern zu fechten gehabt, weil sich diese in ihren Reichen dergestalt feste gesetzet, daß sie vor den Anstalten wenig erschracken, welche man nunmehro, ob gleich allzuspäte machte, um sie wieder zu vertreiben. Die Teutschen Völcker waren nach dem wider Hugonis Anhänger befochtenem Siege befehlichet worden, sich nach den Niederlanden zu ziehen, um die Bewegungen der Normänner zu beobachten, konnten ihnen aber wenig anhaben.

Große Vortheile, so diese zeither erhalten.

Sie hatten nicht nur Gend eingenommen, und daselbst gleichsam ihren Sitz aufgeschlagen, wo sie ihren erbeuteten Raub zusammen führeten, sondern sie waren auch im späten Winter vor Dornick gegangen, dessen Eroberung ihnen wenig Mühe gekostet, darauf es denn völlig ausgeplündert worden. q) Nachdem sie längst der Schelde alles ausgesogen und mit Feuer und Schwerdt verwüstet, r) so legten sie ihr Haupt-Qvartier von Gend nach Courtray, welches sie befestigten, und von daraus ihre Streifereyen unaufhörlich fortsetzeten. Flandern und die heutige Piccardie musten darbey das meiste leiden. Um Weyhnachten steckten sie die Stadt Sithiu in Brand, von welcher mehr nichts, als die Kirche des Heiligen Audomari stehen blieb. Cammerich gieng es nicht besser, welches nebst dem Closter des Heiligen Gaugerici in die Asche geleget wurde. Von hier zogen sie sich gegen das Meer, ließen es aber auch unter Wegens an Spuhren ihrer Grausamkeit nicht fehlen, indem sie alle Clöster auf das erbärmlichste zurichteten, einige auch in bloße Steinhaufen verwandelten. Auf dem Rück-Wege, den sie längst der Somme nahmen, plünderten sie noch Amiens und Corbie, von dar sie endlich mit einem fast unbeschreiblichen Schatze wieder in Courtray eintraffen.

Die Verrätherey eines Frantzösischen Grafens soll darzu viel beygetragen haben.

Man will einen Frantzösischen Herrn, Namens Esimbardum, beschuldigen, daß er zu der Tyranney des damaligen Normannischen Heerführers oder Königs, Gormont Gele-

q) Annal. Bert. a. 880. Annal. Fuld. eod. Hermann. Contr. ap. Canis. eod. Chron. Normann. eod. r) Chron. Normann. a. 880. & 881.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

Gelegenheit gegeben. s) Denn, weil ihm seiner Einbildung nach, von dem verstorbenen Könige in einer gewissen Sache zu viel und Unrecht sollte geschehen seyn, soll er sich an dessen hinterlassenen Printzen zu rächen gesuchet, und in dieser Absicht die Normänner in diese Gegenden berufen haben.

Ludovicus von Franckreich gehet von Vienne auf sie los.

Ludovicus und Carolomannus hatten indessen mit ihren Völckern vor Vienne gelegen, wiewohl sie dieser Stadt noch immer wenig anhaben können, weil sich in selbiger Bosonis Gemahlin, Ermengard, auf das äußerste gewehret. t) Die unangenehme Zeitung von der abermals anwachsenden Macht der Normänner verursachte darbey den Königen nicht wenig Sorge. Sie wollten sich nicht gerne aus dem bey der Belagerung doch einmal erlangten Vortheil begeben, vielweniger solche aufheben, und dennoch schiene die Noth zu erfodern, ohne allen Aufschub den weiteren Unternehmungen dieser Räuber Einhalt zu thun. Folglich ward für das beste Mittel angesehen, die Armee zu theilen, dergestalt, daß Ludovicus mit dem grösten Theil derselbigen wider die Normänner zu Felde zog, Carolomannus aber wollte mit dem Reste die Belagerung so lange fortsetzen, bis sich die Einwohner, aus Mangel der Lebens-Mittel, von selbst würden beqvemen müssen, ihm die Stadt in die Hände zu liefern.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

Paris läufet Gefahr von diesen Feinden.

Der erstere trat so fort seinen Zug an, suchte unter Wegens seine Völcker mit frischer Mannschaft zu verstärcken, und lagerte sich damit an der Somme. Nichts destoweniger wollten die Normänner davor noch wenig erschrecken, sondern setzten ihre Streifereyen ungescheuet fort. König Ludewig war nicht einmal vermögend, ihnen den Uebergang dieses Flusses zu verwehren. Doch ie grösser die Gefahr wurde, weil man so gar befürchtete, Paris dürfte angegriffen werden, ie weniger durfte man warten, es nunmehro, es kostete auch was es wolle, auf ein Haupt-Treffen ankommen zu lassen.

Der König waget ein Treffen.

Der König gieng ihnen beständig auf dem Fuße nach, bis er sie im Monath Julio zu Sodalcourt in pago Vimmaco, oder dem heutigen Seaucourt in der Piccardie einhohlete. u) Weil die Feinde seinem Heere an Menge weit überlegen waren, hatten sie kein Bedencken, eine Schlacht zu wagen: Allein der Erfolg lehrte gar bald, daß sich der Sieg nicht allezeit nach der Menge und Anzahl der Streitenden richte.

Sie werden aufs Haupt geschlagen.

Die Frantzosen fielen den Normännern auf einmal mit solcher Hitze auf den Hals, und setzten ihnen so harte zu, daß sie in kurtzem weichen mu-

s) v. Chron. Centul. L. III. p. 518. sq. t) Annal. Bertin. h. a. u) Annal. Fuld. h. a. Chron. Normann. eod. Annal. Met. a. 883. Chron. Regin. eod. Annalist. Sax. eod.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

musten. x) Bey dem erstern Angriffe hatten diese ihren König Gormont verlohren, und dadurch war ihnen das Hertz benommen worden. Sie kamen also völlig in Unordnung, und überließen ihren Feinden die Walstadt. Es sollen mehr als 8000. Mann Normänner geblieben seyn, y) wiewohl König Ludewig auch nicht wenig Volck eingebüsset, und selbst, da er zu hitzig gefochten, sich etwas im Leibe zusprenget haben soll. Den Flüchtigen wurde bis über die Somme nachgesetzt. z)

Verschiedene Umstände, so hiervon erzehlet werden, die nicht mit einander übereinstimmen.

Ein anderer Geschicht-Schreiber will von allen diesen Umständen nichts wissen, sondern suchet uns lieber zu bereden, König Ludewig habe alles mehr dem blinden Glücke, als der Tapferkeit seiner Soldaten zu dancken gehabt. a) Ob es vielleicht daher gerühret, daß Franckreich durch die Teutschen Hülfs-Völcker den Sieg hauptsächlich erlanget, welchen man den verdienten Ruhm und Ehre nicht gönnen wollen, muß man dahin gestellet seyn lassen; wenigstens ist der Verlauf der gantzen Schlacht nur in den Teutschen Jahr-Büchern ausführlich aufgezeichnet, von den Frantzosen aber fast gäntzlich übergangen worden. Jene gedencken noch dieses Umstandes, daß der damals erfochtene Sieg zu Verfertigung eines Liedes Gelegenheit gegeben, b) welches man öfters abgesungen, daß also der alte Gebrauch der Teutschen, ihrer Helden ruhmwürdige Thaten, und des Volcks Siege durch Lieder auf die Nachkommen fortzupflantzen, noch nicht völlig abgekommen gewesen.

König Ludewig von Teutschland hat auch mit den Normännern zu thun.

Der Teutsche König hatte in seinen Landen eben so viel mit diesen Räubern zu thun gehabt: Sie waren zu Ende des vorigen Jahres in Frießland eingefallen, und hatten allda weder Clöster noch Städte verschonet. c) Nachdem sie Bajortzunam, oder das heutige Bergen Opzoom in Brabant geplündert und eingeäschert, giengen sie auf der Waal nach Nimwegen, wo sie ihr Winter-Qvartier zu halten gedachten. Ludewig wollte der zu befürchtenden Gefahr in Zeiten vorbauen, und stellte sich ihnen des einbrechenden Winters ohnerachtet, mit einer starcken Armee entgegen.

Belägert sie in Nimwegen.

Er belagerte sie auch in Nimwegen, konnte ihnen aber sowohl der Lage, als der Befestigung des Orts halber, wenig anhaben, d) die Normänner bezeigten sich vielmehr so unerschrocken, daß sie aus der Stadt einen Ausfall

x) Chron. Centul. L. III. p. 520. y) Chron. Regin. a. 883. Annal. Met. eod. Annal. Fuld. a. 881. z) v. Chron. Centul. L. III. p. 520. a) Annal. Bertin. h. a. b) v. Chr. Centul. L. III. p. 518. ibi: Quomodo sit factum non solum historiis, sed etiam patriensium memoria quotidie recolitur & cantatur. conf. Mabill. T. III. Annal. p. 229. §. 46. das Gedichte selbst stehet bey Mabill. l. c. pag. 684. & Schilt. in Thes. Antiqu. Teuton. T. II. c) Annal. Fuld. a. 880. Hermann. Contr. ap. Canis. eod. Chron. Reg. a. 881. Annal. Met. eod. d) Iid. ibid.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

Ausfall wageten, und die Teutschen mit Gewalt wegzuschlagen sucheten. Ob sie nun wohl diesen Zweck nicht erreichten; So wurde doch in dem Treffen ein vornehmer Sächsischer Graf, Eberhardus, gefangen, welcher mit vielem Gelde wieder ausgelöset werden muste.

Gehet einen Frieden ein,

Nichts destoweniger brachte es zuletzt der König so weit, daß sich diese Räuber in Güte zu setzen erboten; Sie versprachen nicht nur die eroberte Stadt, sondern auch die gesammten Teutschen Länder unverzüglich zu verlassen, wenn man ihnen darzu Zeit geben, einen freyen Abzug gestatten, und die Belagerung wieder aufheben wollte.

und die Normänner ziehen vor dieses mal ab.

Wie man von Teutscher Seite nichts mehr verlanget hatte: Also wurden diese Bedingungen ohne alles Bedencken angenommen und erfüllet. Die Normänner hielten zwar auch ihr Wort, setzten aber doch vorher sowohl die Königliche Burg, als den gantzen Ort in Feuer, worauf sie sich auf dem Rhein-Strohme wieder nach dem Meere zuwendeten.

Hugo, Lotharii Sohn, unterwirft sich dem Könige,

Der Teutsche König gieng um Ostern des folgenden 881. Jahres mit den bey sich habenden Völckern nach Lotharingen, e) um vermuthlich daselbst denen von Hugone zu besorgenden Unruhen vorzubauen. Doch dieser war bereits durch die von seinem Feld-Herrn, Theobaldo, letzthin verlohrne Schlacht dermaßen in die Enge getrieben worden, daß er sich nicht wagen dürfen, weiter etwas zu unternehmen, er hielt daher selbst für zuträglicher, bey Zeiten um Gnade zu bitten, und sich mit dem Könige auszusöhnen; Folglich stellete er sich persönlich bey Ludovico ein, und gelobte demselbigen eine beständige Treue eydlich an, dafür ihm dieser gewisse Güther anweisen ließ, woraus er seinen Standesmäßigen Unterhalt empfangen sollte.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

Tritt gar bald auf die Hinterbeine.

Wie es aber in dergleichen Fällen niemals an Anhetzern zu fehlen pfleget, welche bey den innerlichen Unruhen ihren eigenen Nutzen zu erlangen hoffen; Also funden sich auch bey Hugone Leute ein, die ihn wieder auf andere Gedancken brachten. Er trat dahero gar bald auf die Hinterbeine, und wollte wieder anfangen, sich gegen die Teutsche Oberherrschaft aufzulehnen. Doch die Hoffnung eines glücklichen Ausganges dauerte nicht lange, weil ihn der König in kurtzem dergestalt züchtigte, daß er sich endlich bequemen muste, gantz Lotharingen zu verlassen, und nach den Burgundischen Gebürgen zu entfliehen.

Die Könige von Teutschland und Franckreich kommen zu Gondreville zusammen.

Ludovicus erhob sich hierauf nach Gondreville, weil der Frantzösische König, nach dem bey Seaucourt wider die Normänner befochtenen Siege, sich daselbst mit ihm zu besprechen, Verlangen getragen. f) Nach gepflogener

e) Annal. Fuldens. h. a. f) ibid.

Carolus Crassus. Ludovicus Germanicus A. C. 881.

gener Unterredung gieng er nach Bayern, wo er sich fast den gantzen Sommer durch aufhielte; Zuletzt aber stellete er sich wieder zu Franckfurth ein, wiewohl er sich der Reichs-Geschäfte wenig mehr annehmen konnte, weil er einer zugestoßenen Unpäßlichkeit halber, beständig das Bette hüten muste.

Ersterer wird gefährlich kranck.

Wird wiederum von den Normännern betrieget.

Diese Kranckheit, so er in dem letzten Treffen gegen die Normänner sich zugezogen, und ihm bald darauf den Tod gebracht, fiel dem Könige um so viel beschwerlicher, weil ihm die Normänner nicht allzu lange Frieden ließen. g) Denn ob sie gleich bey Seaucourt geschlagen worden, so hatten sie doch gar bald ein neues Heer zusammen gebracht, mit welchem sie sich im November, unter Anführung Godofredi und Sigefridi an der Maas einstelleten. h) Sie schlugen ihr Lager bey Haslou, Haslon oder Ascaloha auf, worunter einige das heutige Asfelt oder Hasseld im Lüttichischen i) noch andere das zwischen dem Sumpf Peel, und der Maas gelegene Loon verstehen wollen. k)

Große Progressen so sie machen.

Sie bemächtigten sich Lüttich, Mastrich und Tongren, plünderten und verbrannten alle diese Städte, giengen hierauf über die Maas, und wüteten dergestalt, daß längst des Rhein-Strohms alles in die gröste Furcht gesetzet ward. Cölln, Bonn, Zülpich, Jülich und Nuis musten hierbey insonderheit leiden, weil diese Oerter theils gäntzlich eingeäschert, theils auf das erbärmlichste zugerichtet wurden. Endlich kamen sie bis Acken, womit sie, ingleichen mit den darbey gelegenen schönen Clöstern St. Cornelii, Malmedy, und Stablo nicht besser umgiengen. Die Einwohner um den Ardenner Wald traten zwar zu Anfange des folgenden Jahres zusammen, und wollten sich wehren, l) waren aber zu schwach, den Feinden etwas anzuhaben, dargegen desto unbarmhertziger mit ihnen verfahren wurde: Insonderheit ward das Closter Prünn geplündert und in Brand gestecket, welches seit vielen Jahren von den Kaysern auf das herrlichste war ausgeschmücket worden.

A. C. 882.

Ludewig König von Teutschland, stirbt.

Das gröste Unglück war hierbey, daß König Ludewig seiner beständig fortdaurenden Kranckheit halber, nicht selbst vor das Wohl dieser bedrängten Länder Sorge tragen konnte. m) Denn ob er schon ein Heer wider die Räuber ins Feld gestellet; So hatte doch solches schlechte Thaten verrichtet, um so viel größer aber wurde die Gefahr, da nicht lange hernach der tödtliche Hintritt dieses Herrn er-

g) Chron. Cent. L. III. p. 520. h) Annal. Met. a. 881. Chron. Reginon. eod. Chron. S. Pantal. a. 882. Annal. Fuld. a. 881. Hermann. Contr. ap. Canis. eod. i) Struv. & Hahn. in der Reichs-Hist. k) v. Eccard. T. II. rer. Fr. p. 658. l) Chron. Regin. a. 882. Chron. S. Pantal. eod. Annal. Met. eod. m) Annal. Fuld. a. 881. in fin.

Carolus Crassus. A. C. 882.

erfolgte. n) Er verstarb zu Franckfurth den 20. Januarii des 882. Jahres o), nachdem ein Comete, nach dem abergläubischen Begriff derselbigen Zeiten, von dessen Tode ein trauriger Vorbote, gewesen seyn sollte. Er wurde in dem Closter des heiligen Nazarii zu Lorch begraben, darinne er im 877. Jahre eine Kirche erbauet, und selbige zu seiner Ruhestädte ausersehen hatte. p) Ein Frantzösischer Scribent legt diesem Herrn ein schlechtes Lob bey, q) indem er ihn beschuldiget, er habe ungemein unordentlich gelebet, welches ihn untüchtig gemacht, der Kirche und dem Staat nützlich zu seyn; Doch hatte er von seiner Klugheit und Tapferkeit, wenigstens im Anfang seiner Regierung verschiedene Proben abgeleget.

Lässet keine männliche Erben.

Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, weil er sich Ao. 765. ohne Einwilligung seines Vaters mit des Grafen Adalardi Tochter vermählet, daher er selbige auf dessen Befehl wieder verlassen müssen, r) und sich nachhero, da er schon König gewesen, mit des Hertzogs von Sachsen, Ludolphi Tochter, Luitgard verbunden. s) Von keiner hat er männliche Erben nach sich gelassen, indem der von der letzteren erzeugete Printz Ludovicus in seinen jungen Jahren durch einen unglücklichen Fall das Leben verlohren t); Nicht weniger war dessen natürlicher Sohn Hugo Ao. 880. in dem Treffen gegen die Normänner umgekommen. u) Eine Printzeßin, Namens Hildegard hingegen hat ihn überlebet, welche in Bayern gewisse Güter zu ihrem Unterhalt bekam, und nach diesem Arnulfo, bey Erlangung des Reichs, große Dienste geleistet. x)

Die Teutschen ziehen sich vor den Normännern zurücke.

Die Nachricht von des Königs Tode erweckte in dem Teutschen Lager ein so großes Schrecken, daß man sich ohne allen Verzug zurücke zog, und folglich den Feinden gestattete, ohngehindert ihre Wuth fortsetzen zu können. y) Da die Normänner eben im Begriff waren, die Teutschen anzugreifen, und es auf ein Treffen ankommen zu lassen, war ihnen deren eilige Flucht vortheilhafter, als der gröste Sieg. Desto verwegener wurden sie also, weil ihnen niemand Einhalt thun konnte.

Die sich noch weiter ausbreiten.

Nachdem sie Coblentz gäntzlich eingeäschert, giengen sie vor Trier,

n) Annal. Fuld. Lambec. h. a. Hermann. Contr. ap. Canis. eod. Necrolog. Fuld. ad d. XIII. Kal. Febr. o) Dahero irren die Annal. Fuld. Pithoeani & Freher. ingleichen Regino in Chron. h. a. und die Annal. Met. a. eod. wenn die beyden erstern den 19. November und die letztern den 20. August, als den Sterbe-Tag König Ludewigs setzen. Noch mehr aber die Annal. Hildesh. so 879. und das Chron. Andegav. p. 285. so 883. zum Sterbe-Jahr angeben. p) Annal. Fuld. h. a. Chr. Lauresh. eod. p. 112. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 627. q) Annal. Bert. h. a. r) v. Annal. Bertin. a. 865. s) Hroswit. de Fund. Gandersb. ap. Leibnit. p. 325. Regin. in Chron. h. a. t) v. supra a. 880. p. 54. Regin. Chron. h. a. 882. u) v. supra a. 880. p. 51. Reg. in Chr. a. 879. x) v. Herm. Contr. ap. Canis. a. 895. conf. Chr. Reg. a. 894. y) Annal. Fuld. h. a. Chron. Regin. eod. Annal. Bert. eod. Hermann. Contr. ap. Canis. eod.

Carolus Crassus. A. C. 882.

welches sie eben am grünen Donnerstage einbekamen, und nachdem sie alles ausgeplündert, die Stadt in Brand steckten. In Mayntz, wo man sich nichts bessers versahe, machte man zu einiger Gegenwehr Anstalt, und arbeitete fleißig an Ergäntzung der Stadt-Mauern und Wälle; Doch dieser Ort blieb anietzo verschonet. Hingegen rückten die Ungläubigen gleich nach Ostern in das Gebiethe von Metz. Der dasige Ertz-Bischoff Wala, der von Trier, Bertulfus, und Graff Adalhard, wollten hierauf ihr äußerstes wagen, und griffen mit dem in gröster Eil aufgebothenen Land-Volcke den Feind unerschrocken an; Sie wurden aber gar bald zu fliehen genöthiget, und der Ertz-Bischoff von Metz muste selbst mit dem Leben bezahlen. Nichts destoweniger blieb die Stadt selbst von ihrer Grausamkeit noch endlich befreyet, indem sich die Feinde in zwey Haufen theileten, davon sich der größere wieder in das bey Haßla aufgeschlagene Lager, der andere aber mit den erbeuteten Schätzen gerade nach dem Meere zuwendete.

Die Lotharinger wollen sich nach König Ludewigs Tode an Franckreich ergeben:

Bey dieser täglich anwachsenden Noth, war es nicht zu verwundern, daß derjenige Theil von Lotharingen welcher Ao. 879. von Franckreich an Teutschland war überlassen worden, da man ietzo von den Teutschen sich keiner Rettung getrösten durfte, zu dem Frantzösischen Könige Ludovico seine Zuflucht nahm. Denn ob sie schon nach des Teutschen Königs Ableben, Kayser Carln vor ihr Oberhaupt zu erkennen schuldig waren; So besorgten sie doch, bevor dieser aus Italien mit einer hinlänglichen Macht ihnen zu Hülfe kommen könnte, würde ihr Land von den Feinden gäntzlich verheeret seyn, oder sie genöthiget werden, sich unter ihr Joch zu beqvehmen.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Schicken Abgeordnete dahin,

Es wurde daher im Namen der dasigen gesammten Stände eine Gesandtschaft nach Compiegne abgesendet z), welche König Ludewigen die Crone antragen, zugleich aber auch um schleunigen Beystand wider die Normänner ansuchen muste. Man mochte anfangs Frantzösischer Seits nicht ungeneigt seyn, dieses vortheilhafte Anerbiethen nicht aus den Händen zu lassen, weil Franckreich bey den gegenwärtigen Umständen, weder von den übrigen Lotharingischen Ständen, noch von dem Kayser selbst großen Widerstand zu befürchten hatte, mithin sich Hoffnung machen konnte, diejenigen Länder ohne Mühe wieder zu erlangen, welche des Friedens halber abgetreten werden müssen, und an einer Schein-Ursache mangelte es auch nicht, um solches zu entschuldigen, weil man vorgab, die an den Teutschen König geschehene Ueberlassung sey mit seinem ohne männliche Erben erfolgtem Tode wieder erloschen.

Ein

z) Annal. Bertin. h. a.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Ein Frantzösischer Geschichtschreiber a) gebraucht sich hierbey der Worte, daß solcher Theil von dem Lotharingischen Reiche ohnedem an die Teutschen nur als ein Locarium wäre überlassen worden, welches die neuern meistentheils also auslegen, als ob die Abtretung nur auf gewisse Zeit geschehen wäre. Jedoch, wenn man erweget, daß dieses Stück des Lotharingischen Reiches, als eine Vergeltung, wegen der von den Teutschen Königen auf gantz Franckreich gemachten Ansprüche anzusehen, auch in solcher Absicht an dieselben überlassen worden; So kann man nicht zweifeln, daß dieser Vertrag, allerseits Könige und ihre sämtliche Erben verbunden, dargegen die Teutsche Linie an Franckreich auch weiter nichts zu fordern, ja wider die Normänner und Bosonem Hülfe zu leisten, versprochen hatte. b)

Finden aber kein Gehör.

Und dieses konnten auch die Ursachen seyn, daß man, bey reiferer der Sachen Ueberlegung, und Einsehung der daraus zu besorgenden Gefahr, vor zuträglicher hielte, lieber die noch ungewisse Hoffnung zur Erlangung dieser Länder fahren zu lassen, als den errichteten Frieden mit dem Kayser zu brechen. An dessen Erhaltung war den Frantzösischen Königen gegenwärtig um so viel mehr gelegen, als sie des Kaysers Beystand weder wieder die Normänner, noch gegen Hertzog Bosonem entrathen konnten. Folglich wurden die Lotharinger mit ihrem Antrag zwar abgewiesen, c) erhielten aber doch dieses, daß ihnen König Ludewig einige Völcker zu Hülfe schickte, welche unter Anführung Graf Theodorici sich so lange in Lotharingen aufhalten und ihnen Beystand leisten sollten, bis Kayser Carl aus Italien würde zurück gekommen seyn. Man wollte also vermuthlich das gute Vertrauen, welches die Lotharinger auf Franckreich gesetzet, nicht gantz unbelohnet lassen, und doch auch der Freundschaft des Kaysers sich nicht völlig berauben, sondern abwarten, wie es sich weiter schicken würde, um, nach Befinden, der Zeiten und Umstände sowohl, als der Unterthanen guten Willens sich künftig weiter zu Nutze zu machen.

König Ludewig von Franckreich stirbt auch.

König Ludewigs Absicht war inzwischen, mit seinen übrigen Völckern wider die Normänner zu Felde zu ziehen, welche sich an der Loire nicht wenig verstärcket hatten. d) Er nahm seinen Weg durch Bretagne, weil ihm der dasige Hertzog in diesem Feld-Zuge hauptsächlich Hülfe leisten sollte; Doch zu Tours verfiel er ohnvermuthet in eine tödtliche Kranckheit, dergestalt, daß er mit genauer Noth bis St. Denys konnte gebracht werden, wo er auch im Monat August seinen Geist

a) Autor Annal. Bert. l. c. b) conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 662. c) v. Annal. Bertin. l. c. d) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. a. 883. Chron. Regin. eod. Folquin. Chartar. ap. Mabill. de re Dipl. L. II. c. 26. n. 17. p. 198. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 16.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Geist aufgab. Man leget diesem Herrn ein besonderes Lob, sowohl seines guten Verstandes halber, als auch einer klugen Regierung wegen bey, darbey er aber selbst so wollüstig gelebet, und seine Natur dergestalt geschwächet, daß er auch darüber in seinen frühen Jahren das Leben eingebüsset.

Ihm folgt nunmehro sein Bruder Carolomannus.

Sein Bruder Carolomannus hatte unterdessen noch beständig vor Vienne gelegen. e) Die Frantzösischen Stände schickten also fort dahin Gesandten ab, welche ihn von dem Ableben des Königs benachrichtigen und zugleich ersuchen musten, daß er sich zu Uebernehmung der Crone, so bald möglich, bey ihnen einstellen möchte. Er hatte auch Ursache um so viel mehr zu eilen, weil zu besorgen stund, die Normänner würden sich seine Abwesenheit zu Nutze machen: Daher verließ er das Lager vor Vienne unter der Aufsicht einiger seiner Feld-Obristen, und eilete nach seines Bruders gewesenen Landen, wo er durchgängig wohl aufgenommen und ohne allen Widerspruch als König erkennet und gecrönet ward, darauf er sich ohne weitern Aufschub zu der Armee begab, die wider die Normänner im Anmarsche war.

Vienne wird endlich erobert.

Der Antritt seiner Regierung war vollkommen glücklich: f) Er hatte kaum den Thron bestiegen, so lief bereits von der Uebergabe der Stadt Vienne die erfreuliche Nachricht ein. Hermengard hatte zu ihres Gemahls Bruder Richardo die Zuflucht nach Autun genommen. Je ansehnlicher hierdurch die Macht der Frantzosen verstärcket wurde, ie leichter konnte man sich nunmehro auch über die Normänner den Sieg versprechen.

Die Normänner ziehen sich aus Franckreich zurück.

Diese wollten es nicht einmal zu einem Treffen kommen lassen, sondern ihr Heerführer Hastingus hielt vor besser, bey Zeiten den sichersten Weg zu erwehlen, und auf der Loire wieder nach dem Meere zu eilen. Jedermann hätte zwar meinen sollen, das Absterben des Teutschen und Frantzösischen Königs würde in beyderseits Reichen nicht wenig Unordnung nach sich ziehen, es gieng aber wider Vermuthen alles ruhig zu, worzu das gute Vernehmen, worinnen beyde noch lebende Regenten gegen einander stunden, nicht wenig beytrug, und zu baldiger Wiederherstellung eines blühenden Wohlstandes in der gantzen Fränckischen Monarchie Hoffnung machte.

Kayser Carl wird als rechtmäßiger König von Teutschland erkannt.

Nachdem sich Kayser Carl auf Verlangen der Teutschen Stände so fort aus Italien eingefunden: g) So war er bereits im Monat May, auf dem zu Worms gehaltenen Reichs-Tage, zum Könige von Teutschland an seines Bruders Stelle erkläret worden. Seine erste Sorge muste nothwendig dahin gehen, daß er die Lotharingischen Länder von

e) Annal. Bert. h. a. f) Ibid. g) Chron. Reg. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Fuld. eod.

Carolus Crassus. A. C. 882.

von der Tyranney der Normänner wieder befreyen möchte. Dieses konnte nicht anders, als mit Gewalt ausgeführet werden, und also zog er seine gesammten Völcker bey Andernach zusammen.

Bringet ein sehr großes Heer gegen die Normänner zusammen.

Die Geschichtschreiber können uns das Kayserliche Heer nicht groß genung beschreiben, indem sie uns versichern, daß dessen gesammte Länder zu diesem Feld-Zuge aufgeboten worden. Die Armee wurde so dann in drey Heere abgetheilet. Das erstere bestund aus Bayern und wurde von Arnulfo, Carolomañi natürlichem Sohne geführet. Das andere, worunter die Francken die vornehmsten waren, wurde dem Hertzog oder Graf Henrico, Marggraf Popponis in Thüringen Bruder, anvertrauet, dem die Beschützung des Rheinländischen Franckens gegen die Anfälle der Normänner aufgetragen gewesen, der Kayser selbst aber führete das dritte, welches am stärcksten war.

Der Ausgang dieses Krieges kommt mit der von den gemachten Anstalten geschöpften Hoffnung nicht überein.

Die ersteren beyden wurden vorher geschickt, um die eintzeln Partien der Normänner aufzusuchen, welche ihrer Gewohnheit nach auf Raub ausgegangen waren, h) des Kaysers Absicht hingegen gieng dahin, mit seinen Völckern gerade vor das Lager bey Haßla zu gehen, und den Feinden den Weg abzuschneiden, um sich nicht wieder vereinigen zu können. Doch so große Hoffnung man auf alle diese Anstalten gemacht; So schlecht lief es mit der Ausführung ab. Die Normänner hatten mit einigen Teutschen Herren ein heimliches Verständniß, und wurden daher zu rechter Zeit von dem gantzen Vorhaben des Kaysers benachrichtiget. Arnulfus und Henricus kamen also gar balde, und zwar ohne das geringste ausgerichtet zu haben, wieder zurück; Dargegen die Feinde in ihrem Lager sich zu einer tapfern Gegenwehr fertig gemacht hatten.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Der Kayser belagert sie in Haßla.

Kayser Carl rückte diesem ohngeachtet, zu Anfange des Julii, mit seinen gesammten Völckern vor Haßla, und fieng an selbiges förmlich zu belagern. Man setzte zwar den Festungs-Wercken ungemein harte zu, konnte aber doch wenig erhalten, weil es die Feinde an hertzhaftem Widerstand auch nicht ermangeln ließen; Die eingefallene Hitze aber, und der von den erschlagenen Cörpern entstandene Gestanck, machte beyden Theilen die Belagerung täglich beschwerlicher. Endlich entstund am 21sten Julii ein so entsetzliches Ungewitter, daß es schiene, der Himmel selbst nehme an diesem Kriege Antheil, und wolle solchem ein Ende machen. Nicht nur das Lager der Normänner hatte durch den Sturm und dabey gefallenen ungewöhnlichen Hagel ungemein viel gelitten, sondern es wuste auch das Teutsche Heer von großem Schaden, so selbigem dadurch zugefüget worden, zu sagen. Weil nun dieser

h) Annal. Fuld. l. c.

Carolus Crassus. A. C. 882.

dieser Krieg ie länger ie beschwerlicher ward, wurden beyde Theile dessen überdrüßig, und gedachten auf die Erlangung eines gütlichen Vergleichs.

Nach einer Unterredung mit Godofredo der Normänner Hertzoge,

Von den Normännern geschahe dieserhalben der erste Antrag, darauf es zu einer mündlichen Unterredung mit ihrem Heerführer Godofredo kam, nachdem sich dieser durch Geisseln vorher genugsame Sicherheit geben lassen; i) Er stellete sich also sechs Meilen von dem Lager bey Kayser Carln ein, und der Friede kam hierauf bald zu Stande, welcher folgende Puncte in sich hielt.

kommet es zu einem vor die Teutschen nachtheiligen Frieden.

Godofredus bekam vor seine Person in Frießland alle diejenigen Länder wieder eingeräumet, welche ehemals der Normannische Fürst Roricus im Besitz gehabt.

Godofredus bekommt ein groß Theil von Frießland.

Dieser Theil von Frießland wird Kinnin, Chinnin und Kinnemarck genennet, indem er sich von dem Bach Kinnim bis an das Meer erstreckte, von der mittäglichen Seiten aber an Maseland, und von Morgen an die Grafschaft Texel grentzete. Hiervor versprach derselbe sich zum Christlichen Glauben zu bekennen und mit den Teutschen in beständigem Frieden zu leben. k)

Die übrigen Heerführer erhalten Land und Geld.

Sigefridus und die übrigen Normannischen Heerführer, unter denen insonderheit Worm und Hals genennet werden, sollten gleichfalls alle Feindseligkeit gegen die gesammten Teutschen Lande einstellen, iedoch an der Maas ihren Sitz angewiesen bekommen, und noch über dieses mit 2400. Pfund Silbers abgefunden werden; l) Jedoch da ohnstreitig die Normänner hierbey das meiste gewonnen; So müssen entweder die Sachen bey der Kayserlichen Armee schlechter gestanden haben, als uns die damaligen Geschichtschreiber vorstellen, oder es muß der Vergleich durch solche Leute ausgewürcket worden seyn, welche mit dem Feinde selbst heimlich unter einer Decke gelegen. Es ist solches um so viel glaublicher, wenn dasjenige gegründet, was ein Scribent versichert, daß die Räuber bereits dergestalt in die Enge wären getrieben gewesen, daß sie sich ohnmöglich länger hätten halten können, wenn man sie nur noch ein eintzig mal mit Gewalt hätte angreifen wollen.

Es scheinet daß der Kayser verrathen worden.

Er schiebt daher die gantze Schuld auf den Bischoff Liutwardum von Vercelli, m) welcher sich von den Normännern durch Geld blenden, und es nachher durch den treulosen Graf Wicbertum so weit bringen lassen, daß er bey dem Kayser diesen höchst nachtheiligen Frieden zu Stande gebracht. Graf Wicbertus war einer von den vornehmsten Anhängern Hugonis, Lotharii Sohnes, der auf die Lotharingischen Lande Ansprüche gemacht hatte, und also kan es wohl seyn, daß dieser Herr schon

i) Annal. Fuld. l. c. k) v. Alting. notit. Germ. infer. P. II. p. 106. l) Annal. Fuld. h. a. Annal. Bert. eod. Chron. Regin. eod. m) Annal. Fuld. Lambec. h. a.

Carolus Crassus. A. C. 882.

schon dazumal hierbey seine geheimen Absichten gehabt. Andere hingegen schieben die Schuld auf den Kayser selbst, n) weil er den mit den Normännern gemachten Stillstand der Waffen gebrochen und ihr Lager zu überrumpeln gesuchet, so ihm aber so übel gelungen, daß er mit großem Schaden zurück kehren müssen, darauf ihm kein ander Mittel übrig geblieben, als nach des oberwehnten Bischoffs Liutwardi von Vercelli und Graf Wicberti Rath, die wegen dieser Treulosigkeit äußerst erhitzten Gemüther der Normänner durch Anbietung eines vortheilhaften Friedens zu beruhigen. Je mehr man aber den gantzen Verlauf der Sache untersuchet, ie mehr findet man Spuren, daß andere Absichten darunter verborgen gewesen, und Verräthereyen darbey untergelaufen seyn müssen.

Es wird so gar vor Hugonem, Lotharii Sohn gesorget.

Denn Hugonis Person war auch nicht vergessen worden, o) indem man ihm die Einkünfte von dem damals erledigten Bisthum Metz so lange eingeräumet, bis selbiges wieder würde ersetzet werden. Hierzu kam noch, daß Godofredus vornehmlich darum die Christliche Religion angenommen, weil man ihm mit den Frießländischen Ländern zugleich Hugonis Schwester, Giselam, zur Gemahlin versprechen müssen, diese Bedingung wurde zwar dazumal geheim gehalten: p) Doch veroffenbarete sie sich im folgenden Jahre, ob gleich der Kayser sodann nicht Wort haben wollte, daß die Vollziehung des Beylagers mit seiner Einwilligung geschehen.

Godofredus wird getaufet.

Von Teutscher Seite erfüllete man inzwischen den geschlossenen Frieden vollkommen, indem der Kayser die Belagerung so fort endigte, und zu Coblentz Godofredi Tauf-Zeuge war. q) Die Normänner hingegen kamen ihrem Versprechen desto schlechter nach. Sie hatten nichts anders gesuchet, als sich von der gegenwärtigen Gefahr zu befreyen.

Die Normänner leben nicht einmal dem Frieden nach.

Kayser Carl hatte also kaum mit seinen Völckern den Rücken gewendet, sie fiengen sie schon wieder an, nicht nur ihre Streyfereyen fortzusetzen, sondern auch darbey eben so viel Grausamkeit, wie vorhero auszuüben. r) Sie eroberten noch in diesem Jahre Deventer, welches sie plünderten und verbrannten, daß sich also Carl genöthiget sahe, abermals ein Heer, unter der Anführung Hertzogs Heinrici, wider diese Räuber ins Feld zu schicken. Er selbst gieng von Coblentz nach Mayntz, und von dar über Tribur nach Worms, allwo er im Monat November einen Reichs-Tag angesetzet.

Es

n) Annal. Fuld. Freher. h. a. o) Annal. Bertin. h. a. p) Chron. Regin. h. a. Chr. de gest. Normann. h. a. q) Annal. Fuld. h. a. r) Annal. Fuld. h. a. Annal. Bert. eod.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Befehdungen so sich zwischen zwey Thüringischen Herren entsponnen.

Es wurden auf selbigem die Irrungen beygeleget, so sich mittlerweile zwischen dem Thüringischen Herzoge Poppone und Grafen Egilone hervor gethan, und bereits ein öffentliches Kriegs-Feuer nach sich gezogen hatten: s) wiewohl dieser Vertrag nicht lange Bestand hatte, immaßen diese Herren kurtz darnach wieder heftig an einander geriethen, darbey Poppo zum andern male nicht wenig in die Enge getrieben worden. t)

Franckreich machet auf Lotharingen vergeblich wieder Ansprüche.

Bey diesem Reichs-Tage zu Worms fand sich auch der Abt Hugo aus Franckreich ein, welcher nunmehro in König Carolomanni Namen, wegen des an den verstorbenen Teutschen König Ludovicum abgetretenen Theils von Lotharingen Vorstellung that. u) Was Franckreich hierzu bewogen, daß es anietzo diese Lande wieder gefordert, da man doch vorher, als die Lotharingischen Stände sich gröstentheils freywillig an selbige Crone zu ergeben erboten, nicht hören wollen, ist ungewiß. x) Man soll sich, nach dem Vorgeben einiger Scribenten, y) auf ein von Carln gethanes Versprechen gegründet haben; Allein der Gesandte richtete mit diesem Antrage nichts aus, und mochte vermuthlich von dem Kayser gar schlechte Antwort zurück erhalten haben; Wenigstens ward das bisherige gute Vernehmen zwischen dem Kayser und dem Könige hierdurch ziemlich unterbrochen.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Dargegen der Kayser die Angelberg dem König von Franckreich zum Verdruß loß lässet.

Da der Kayser merckte, wohin Carolomanni Absichten gerichtet, glaubte er, sich nicht besser rächen zu können, als wenn er dargegen die verwitwete Kayserin Angelberg auf des Pabsts inständiges Anhalten nach Rom abfolgen ließe, immaßen solches dem König, weil sie Bosonis Schwieger-Mutter war, sehr unangenehm seyn muste. z)

Der Pabst klaget über die Saracenen und Italiänischen Fürsten.

Aus Italien waren unterdessen vom Pabste nichts als beständige Klagen eingelaufen, a) weil er sich sowohl über die anhaltenden Streifereyen der Saracenen, als hauptsächlich über die gewaltsamen Unternehmungen der Italiänischen Fürsten auf das äußerste beschwerete. Diese letzteren lebten nicht nur mit Johanne noch immer in beständigem Widerwillen, und sucheten ihn auf alle Weise zu drücken, sondern wollten sich auch an die Befehle des Kaysers wenig kehren.

Denn da sie sich vermuthlich eingebildet hatten, der Kayser werde nach Antritt seiner Regierung ihnen alles lassen, was sie bisher dem Pabste entrissen; So waren sie um so viel weniger zufrieden, daß sie nicht nur dieses wieder geben, sondern auch von

ihren

s) Annal. Fuld. Preher. h. a. t) Annal. Fuld. Lambec. a. 883. u) Annal. Bert. h. a. x) vid. sup. h. a. p. 68. y) Annal. Bert. l. c. Hugo abbas . . . . Carolum adiit pro petitione partis regni, quam frater suus Ludovicus in locarium acceperat: ut *sicut ipse Carolus olim promiserat*, Carolomanno restitueret. z) Annal. Bert. h. a. a) Epist. Joan. 279.

Carolus Crassus. A. C. 882.

ihren eigenen Gütern noch einige fahren lassen sollten.

Die Hertzoge von Spoleto bezeigen sich sonderlich widerspenstig.

Die Hertzoge von Spoleto, nemlich beyde Widones, Lamberti Bruder und Sohn, würden darbey das meiste verlohren haben, wenn es nach des Pabstes Verlangen gegangen, und daher gaben sie auch ihren Verdruß am ersten zu erkennen. b) Sie griffen so gar zu den Waffen, um dadurch ihr Recht auszuführen. Sowohl der Pabst, als die Kayserlichen Gesandten hatten zwar keine Mühe gesparet, diese Herren von ihrem Vorhaben abzuhalten, und zum schuldigen Gehorsam gegen die Kayserlichen Verordnungen zu bewegen: Es war aber alles von schlechter Würckung gewesen, vielmehr wurden die Päbstlichen Güter durch allerhand Gewaltthätigkeiten von ihnen beunruhiget.

Der Pabst verlanget inständig, der Kayser solle nach Italien kommen.

Bey diesen Umständen hielt der Pabst nochmals flehentlich bey dem Kayser an, er möchte ihm mit einer hinlänglichen Macht gegen die auffsätzigen Stände zu Hülfe kommen. c) Wer hierunter Recht oder Unrecht gehabt, lässet sich aus Mangel unparteyischer Nachrichten nicht sagen; viel weniger ausmachen, ob nicht vielleicht eine verdeckte Absicht, die Kräfte der Italiänischen Fürsten zu schwächen darunter verborgen gewesen? Nun waren zwar in Teutschland, hauptsächlich aber in Lotharingen des Kaysers Sachen noch ziemlich in Unordnung; Er machte sich aber dennoch gegen den Pabst anheischig, nächstens alles stehen und liegen zu lassen, um ohnverzüglich mit einer starcken Armee nach Italien zu kommen.

Pabst Johannes der VIII. erlebet aber solches nicht, weil er umgebracht wird.

Diese so sehnlich verlangte Ankunft erlebte Pabst Johannes nicht, weil er im Monat December seinen Geist aufgeben muste. d) Die Italiänischen Geschicht-Schreiber haben zwar nicht berichten wollen, auf was vor eine Art derselbige umkommen: Allein es ist fast kein Zweifel, daß er von einem seiner Anverwandten gewaltsamer Weise überfallen und erschlagen worden. e)

Ihm folget Martinus der II.

Die Römer hielten nicht vor zuträglich, lange über der Wahl eines neuen Pabstes zu streiten; Daher ersetzten sie so fort den erledigten Stuhl durch Marinum, der den Namen Martini des II. annahm. f)

Dieser war bereits unter Johannis Regierung durch seine Gesandschaften, denen er sowohl bey den Griechen, als Bulgaren mit Ruhm obgelegen, in Ansehen gekommen, g) und hatte dadurch zuletzt die Würde eines Archi-Diaconi zu Rom erlanget.

Zu gleicher Zeit ward zwischen dem Römischen Volcke und der Geistlichkeit,

b) Epist. Joann. 293. c) Epist. Joan. 279. d) Annal. Bert. h. a. Annal. Fuld. Lamb. eod. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 8. sqq. e) v. Annal. Fuld. Freher. a. 883. f) Annal. Fuld. Freh. l. c. Annal. Fuld. Lamb. h. a. conf. Pagi l. c. g) v. Epist. Joann. 294. Epist. Stephan. ad Basil. ap. Baron. a. 885. §. 9. seqq.

Carolus Crassus. A. C. 882.

keit, wegen der Einweyhung Pabsts Marini ein Vergleich errichtet, h) und darbey dem Ansehen nach, alles ohne Carls Wissen und Willen vorgenommen, weil man den Kaysern immer mehr und mehr in ihren Gerechtsamen Eintrag zu thun, sich nicht entblödete. Zu dem ist aus allen Umständen mehr als zu deutlich abzunehmen, daß viele Stände, über welche der vorige Pabst so sehr geklaget, an dieser übereilten Ersetzung des Päbstlichen Stuhls den grösten Antheil gehabt, weil sie sich der Abwesenheit des Kaysers zu Nutze machen und mittlerweile eine solche Person auf den Päbstlichen Stuhl erheben wollen, von welcher sie verhoffet, daß sie mit ihnen es vollkommen zu halten sich nicht würde entbrechen können.

Welcher diejenigen, so der vorige Pabst in Bann gethan davon loßzehlet.

Der neue Pabst mochte sich auch allerdings gestellet haben, als ob er das Verlangen dieser Herren völlig erfüllen wolle, da er zumal so fort nach Antritt seiner Würde den Marggraff Adalbertum nebst den übrigen, die der verstorbene Pabst in Bann gethan, davon wieder loß zehlete, und in ihre verlohrne Güter und Würden einsetzete; Allein diese Einigkeit hatte nicht lange Bestand. i) Marinus wuste, daß er zu schwach wäre, wider die Macht des Kaysers etwas auszurichten, wenn ihn dieser mit Ernst angreifen sollte, und von der Freundschaft dieser Herren, die nur ihren eigenen Nutzen suchten, und deren Absicht dem Vortheil des Römischen Stuhls schnur stracks zuwider war, konnte er sich auch wenig gutes versprechen, daher er vor das Beste hielt, dahin bemühet zu seyn, daß er den Kayser gewinnen möchte.

Jedoch den Kayser auch zu gewinnen suchet.

Carl hatte noch nicht einmal seine Reise angetreten, als er bereits ein Schreiben vom Pabste erhalten haben mochte, worinnen er ihm seine Wahl eröffnete, zugleich aber eine beständige Treue und Ergebenheit versicherte. k) Der Kayser hielt bey ietzigen Umständen am rathsamsten zu seyn, den Verdruß über die ohne seine Einwilligung unternommene Päbstliche Wahl nicht mercken zu lassen; Weil er aber Italien gerne wieder beruhiget gesehen, so säumete er sich weiter nicht, nunmehro von Regenspurg aus, wo er das Oster-Fest gefeyert, dahin aufzubrechen.

A. C. 883. Der Kayser kommet nach Italien.

Der Pabst hohlte ihn an den Bononischen Grentzen zu Nonantula ein, und wurde von ihm wohl aufgenommen. Da man nun mit zusammen gesetzten Kräften an Wiederherstellung der Ruhe in den Italiänischen Ländern arbeiten wollte; So muste nothwendig der erste Schluß dahin gehen, wie man die zu mächtig gewordenen Stände demüthigen könnte.

Pabst

h) v. Annal. Fuld. ap. Freher. l. c. conf. in Pagi Crit. Bar. a. 884. §. 3. i) conf. Sigon. L. V. de regno It. a. 883. k) Annal. Fuld. Freher. a. 883.

Carolus Crassus. A. C. 882.

Hertzog Wido von Spoleto und seine Anhänger werden in die Acht erkläret.

Pabst Martinus mochte es dabey an heftigen Klagen wider den Hertzog von Spoleto, Widonem, nicht haben fehlen lassen, dadurch der Carl so weit gebracht ward, daß er sowohl ihn, als alle übrige, welche sich bisher den Kayserlichen Befehlen widersetzet haben sollten, in die Acht erklärete, und aller ihrer Länder und Aemter verlustig erkennete. l)

Der sich an die Griechen hänget,

Hertzog Wido, den man zum Unterscheid seines Vaters den jüngern zu nennen pflegte, mit welchem Kayser Carl gegenwärtig zu thun hatte, war Lamberti Bruder, dessen Sohn, auch Wido genannt, bereits verstorben war. m) Jedoch der Kayser erfuhr in kurtzem, daß er mit dieser Hitze wenig gutes gestiftet hatte. Die in die Acht erklärten Fürsten wollten sich an alle Drohungen nicht kehren, sondern machten ihm vielmehr dermaßen zu schaffen, daß man zuletzt eine allgemeine Empörung nicht ohne Ursache befürchtete. Insonderheit hatte sich der Hertzog von Spoleto mit den Griechen in ein Bündniß eingelassen, von denen er auch beständigen Vorschub und Hülfe erlangete. n)

und ob er gleich gefangen wird, doch glücklich entkommet,

Er ward zwar nicht lange hernach gefangen genommen, doch erhielt auch hierdurch der Kayser wenig Vortheil, weil er Gelegenheit gefunden hatte, ehe man es sich versehen, wieder zu entfliehen.

Carolus Crassus. A. C. 883.

und zu denen Saracenen übergehet.

Er suchte sich vielmehr desto empfindlicher zu rächen, und gieng zu den Saracenen über, welche ihm in kurtzer Zeit zu den verlohrnen Ländern wieder verhalfen. Die Grausamkeit dieser Barbaren, die sie bey anderen Gelegenheiten bezeiget, war überall im frischen Andencken, und also ward gantz Italien ein nicht geringes Schrecken dadurch eingejaget. o)

Berengarius von Friaul muß ihn angreifen,

Um ihren ferneren Unternehmungen Einhalt zu thun, beschloß der Kayser wider den rebellischen Hertzog und dessen Bundesgenossen den Krieg mit dem grösten Eyfer anzugreifen. Der Hertzog von Friaul Berengarius, wurde befehliget, in das Gebiete von Spoleto einzurücken.

richtet aber wenig aus,

Ob er nun wohl anfangs ziemliches Glücke hatte, und den Hertzog in kurtzem ungemein in die Enge triebe; So konnte er doch zuletzt nicht mit ihm fertig werden, weil ihn die unter der Armee eingerissene Pest diese Länder wieder zu verlassen nöthigte.

weil die Normänner in des Kaysers Abwesenheit den Frieden gebrochen,

Der Kayser hatte also von seiner Reise nach Italien schlechten Nutzen, da er nicht nur in diesem Reiche selbst wenig ausgerichtet, sondern auch die Teutschen Länder durch seine Abwesenheit in die gröste Gefahr gesetzet. p) Die Normänner, welchen, nach dem zu Haßla geschlossenen vor den Kayser höchst nachtheiligen Frieden, ein ansehnlicher Strich Landes in Frieß-

land

l) Annal. Fuld. Freher. & Lambec. h. a. m) v. Erchemb. hist. Langob. c. 79. p. 254. Leo Ost. in Chron. Casin. L. I. c. 40. & c. 61. daher ihn Regino in Chron. Herm. Contr. ad a. 888. ingleichen Marian Scot. ad a. 889. Fratrem und nicht Filium Lamberti nennen sollen. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 671. n) Erchemb. l. c. o) Annal. Fuld. Freh. h. a. p) Iid. ibid.

Carolus Crassus. A. C. 883.

land war eingeräumet worden, machten sich dieser Gelegenheit am besten zu Nutze: Carl hatte kaum den Rücken gewendet, so ließ sich schon wieder ein Schwarm dieser Räuber auf dem Rhein blicken, welcher auf beyden Seiten mit Feuer und Schwerdt alles verheerete.

werden sie zwar geschlagen,

Da es endlich das Ansehen gewann, als ob sie das Closter Prüm zum andern male anzufallen und auszuplündern willens: So sahe sich Graf Heinricus, nebst dem Ertz-Bischoffe von Mayntz, Liutberto, genöthiget, es zu wagen, und sie anzugreifen. Es glückete ihnen auch dieses mal, daß sie die Feinde nicht nur zu weichen zwungen, sondern ihnen auch die gemachte Beute wieder abjagten, wiewohl der Graf bey nahe den Sieg mit seinem Leben hätte bezahlen müssen.

hingegen leisten sie Hugoni in Lotharingen Beystand.

Den grösten Unfug richtete dazumal Hugo, Königs Lotharii Sohn an, welcher sich von neuem in Sinn kommen ließ, durch Beystand der Normänner, das Lotharingische Reich an sich zu bringen. q) Es kam also nunmehro an den Tag, was bereits bey dem Friedens-Schlusse zu Haßla mit dem Normannischen Heerführer Godofrido in geheim mochte geschmiedet worden seyn.

Ihr Heerführer Godfried heyrathet dessen Schwester.

Man konnte solches mehr als zu deutlich aus dem genauen Verständniß abnehmen, so sich zwischen ihnen zeigete, zumal da Gisela, Hugonis Schwester, an Godofredum sich vermählete. Da sich also Hugo auf einen so mächtigen Beystand verlassen konnte, war es nicht zu verwundern, daß er in kurtzem viel Anhänger bekam.

Carolus Crassus. A. C. 883.

Hugo findet unter den Francken Beystand.

Er brachte nicht nur aus allerhand zusammen gelaufenem Gesindel eine Armee zusammen, sondern es waren auch viele Vornehme, welche, aus Hoffnung darbey ihr Glück zu finden, seine Partie ergriffen. r) Unter diesen befunden sich die Grafen Stephanus, Rotbertus, Thietbaldus, Albricus nebst seinem Bruder Stephano, und Wicbertus, welchem letztern eben Hugo den mit den Normännern zu seinem Vortheil bey Haßla geschlossenen Frieden zu dancken hatte.

Soll einige davor schlecht belohnet haben.

Dieser soll auch von Jugend auf ein besonderer Freund Hugonis gewesen seyn, der ihm aber zuletzt seinen Beystand so schlecht belohnet, daß er ihn nicht lange hernach selbst ums Leben gebracht. s) Vermuthlich mochte er einen Verdacht gegen ihn geschöpfet haben, er würde wieder von ihm absetzen, und zu des Kaysers Partie übergehen. Denn wer einmal Eyd, Pflicht und Treue gebrochen, dem kan man dergleichen Veränderung leicht zutrauen. Mit Bernario, der ihm auch viel Dienste geleistet, machte es Hugo nicht besser, indem er ihn um seiner Frau Friderada willen, die er heyrathen wollen, hinterlistiger

q) Annal. Fuld. Lambec. h. a. r) Annal. Fuld. l. c. Chr. Regin. h. a. s) Chr. Regin. l. c.

Carolus Crassus. A. C. 883.

Der Kayser eilet inzwischen aus Italien zurück.

listiger Weise ums Leben bringen lassen.

Hugo soll überhaupt in Lotharingen nicht viel besser Haus gehalten haben, als seine Bundes-Genossen die Normänner insgemein zu thun gewohnet gewesen. Carl muste also aus Italien zurück eilen, und stellete sich zu Ende dieses Jahres in Coloburg ein, welches vermuthlich das im Elsaß gelegene Colmar andeutet.

A. C. 884.

Reichs-Tag zu Colmar.

Hier hielt er zu Anfange des Februarii mit den Ständen einen Reichs-Tag, um Mittel ausfindig zu machen, wie man Hugonis und der Normänner Streifereyen und Gewaltthätigkeiten Einhalt thun möchte? Es wurden darauf alle Bischöffe, Aebte und Grafen wider dieselbigen aufgeboten und befehliget, ihnen allenthalben nach Möglichkeit Abbruch zu thun. t) Doch von allen diesen Anstalten hatten sich die Feinde wenig zu befahren, weil schon damals im Teutschen Reiche beschließen, und den Schluß befolgen, zwey unterschiedene Sachen waren, davon nicht allezeit das eine auf das andere folgete.

Die Normänner machen weitere Progressen.

Ein neuer Schwarm Normänner, welcher zu Ende des vorigen Jahres auf der Insul Marck, wie auch in andern Theilen von Holland und Utrecht festen Fuß gefaßt, war mit Godefridi Bewilligung den Rhein-Strohm herauf geschiffet, und hatte sich den Winter durch in Duisburg aufgehalten. u) Da diese zu Anfange des folgenden Jahres in Westphalen einbrechen wollten, sendete der Kayser den Marggrafen Heinricum und den Bischoff von Würtzburg, Arnonem, wider sie ins Feld. x) Diese lieferten ihnen auch ein Treffen, erlangten aber dadurch wenig Vortheil. Denn ob sie gleich Meister von der Walstadt geblieben, mochten sie doch dabey fast so viel eingebüßet haben, als die Feinde. y) Man setzte inzwischen Teutscher Seits ihnen dennoch nach, und es kam auch einige mal zu blutigen Scharmützeln, darbey die Teutschen abermals die Oberhand behalten haben sollen: Allein darmit waren die Normänner doch noch nicht völlig vertrieben.

Carolus Crassus. A. C. 884.

Sie werden zu Duisburg belagert und ziehen sich zurück.

Sie hatten ihre Zuflucht nach Duisburg genommen, und weil sie solchen Ort befestiget, machte der Graf Anstalt, selbigen förmlich zu belagern. z) Hierdurch wurden sie endlich gezwungen, solchen zu verlassen, und sich über den Rhein-Strohm zurück zu ziehen: Doch die Furcht, welche

t) Annal. Fuld. Lamb. h. a. 884. u) Chron. Regin. h. a. conf. Alting. notit. Germ. inf. P. II. p. 43. Voss. Annal. Holl. L. I. a. 884. p. 8. x) Annal. Fuld. Lamb. h. a. y) Daher sagt Regino in Chron. h. a. ad quorum malitiam compescendam imperator semel & iterum exercitum misit, sed nihil dignum memoria adversus tantam violentorum rapacitatem actum est. z) Erich. L. IV. der Jülich. Chron. p. 201. will lieber Doesburg an der Issel dadurch verstehen. Sed. vid. Voss. & Alting. l. c.

Carolus Crassus. A. C. 884.

welche die Normänner erwecket, konnte dadurch nicht gänßlich verschwinden, weil sie dargegen an andern Orten in Teutschland einzubrechen suchten.

Godofredi Gemahlin Gisela findet sich bey dem Kayser zu Worms ein.

Der Kayser schrieb daher im Monat May abermals einen Reichs-Tag und zwar nach Worms aus, um die so nöthigen Gegen-Anstalten wider sie zu treffen. a) Es fand sich dabey insonderheit Gisela, die Gemahlin des Normännischen Fürstens Godefridi, ein. Von ihrem Anbringen ist weiter nichts zu sagen, als daß sie ihres Gemahls halber Vorstellung gethan.

Richtet wenig aus.

Es kan also wohl seyn, daß er den Schein haben wollen, als ob er an den ietzigen Unternehmungen der Normänner keinen Antheil habe, sondern vor seine Person mit dem Kayser es halte, ob er gleich den Unternehmungen und Streifereyen seiner Landes-Leute keinen Einhalt thun könne. Gisela muste ziemliche Zeit bey dem Kayser verweilen, bevor sie Erlaubniß erlangen konnte, zu ihrem Gemahl zurück zu gehen.

Die Normänner werden von den Frießländern geschlagen,

Die gegen die Normänner getroffenen Veranstaltungen waren dieses mal nicht gantz ohne gute Würckung gewesen, weil bald darauf die Nachricht von einem ansehnlichen Siege einlief, den die Frießländer über sie befochten. b) Die Schlacht war im Bremischen ohnweit Norditi, oder Nordwide, unter Anführung des Grafen Reginberni geliefert, und dabey eine große Menge der Feinde erschlagen worden. c) Einige verstehen dadurch Nordwich, eine jenseits des alten Rhein Grabens gelegene Stadt, weil aber die Grentzen des Bisthums Bremen sich nicht bis in Holland, sondern nur bis an die Ems erstrecket, d) scheinet es glaublicher zu seyn, daß die Stadt Norden, welche disseits des Flusses am Meere gelegen, und damals zum Bremischen Sprengel gerechnet worden, darunter zu verstehen. e)

Der Kayser hält sich in Lothringen auf.

Nach Endigung des Reichs-Tags zu Worms, hielt sich der Kayser den gantzen Sommer durch in den Lotharingischen Ländern auf. Wir finden nicht, daß er daselbst mit Hugone etwas zu thun gehabt, daher zu muthmaßen, daß sich dieser entweder solche Zeit über gantz stille gehalten, oder außerhalb dieser Lande sich befunden haben müsse. f)

Bekommt in Bayern zu thun.

Gegen den Herbst kam der Kayser wieder nach Franckfurth. Doch konnte

a) Annal. Fuld. Lambec. l. c. b) Annal. Fuld. l. c. Adam. Brem. Hist. eccl. L. I. c. 33. p. 11. c) v. Witech. Annal. L. I. p. 638. conf. Eccard. genealog. princ. Sax. c. 4. p. 23. sqq. & T. II. Rer. Fr. p. 675. d) Henschen. in observ. ad vit. S. Remb. d. 4. Febr. p. 558. §. 6. Mabill. ad eand. Vit. Sec. IV. P. II. p. 472. e) v. Kranz. Metrop. L. II. c. 10. Id. in hist. martyr. Ebbeckstorp. Emm. L. V. Hist. Fris. a. 880. p. 78. Furmer. L. VI. Annnal. Fris. p. 217. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 7. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 675. f) v. Dipl. Caroli pro coen. S. Apri in Ind. Dipl. h. a. n. 6. it. Dipl. pro eccl. Tungr. & Leod. ibid. n. 7.

Carolus Crassus. A. C. 884.

konnte er sich hier g) nicht lange verweilen, weil die auf den Bayerischen Grentzen entstandenen Unruhen daselbst seine Gegenwart erforderten. Diese schienen um so viel gefährlicher zu seyn, da sich der Mährische König Zwentiboldus in dieselben gemenget hatte.

Zweyer Bayerischen Grafen Söhne können die väterlichen Aemter nicht erlangen,

Kayser Carls Vater hatte die Gebrüdere Engilschalcum und Wilhelmum auf der Ostlichen Seite von Bayern als Marggrafen verordnet. Da sie nun ihre Dienste mit besonderer Treue versehen, so hatten sich ihre hinterlassenen Söhne Megingozus, Werinharius und Papo um so viel gewisser eingebildet, daß ihnen diese Aemter, samt denen damit verknüpften Gütern würden gelassen werden. h)

welche der Kayser Arboni gegeben.

Nichts destoweniger war ihnen diese Hoffnung fehl geschlagen, weil der Kayser dieselben an einen fremden, Namens Arbonem, vergeben hatte, der nach eines neuern Scribentens Bericht, Graf von Burghausen gewesen seyn soll. i)

Jene wollen diesen vertreiben,

Hierdurch wurden diese Herren äuserst erbittert, und weil sie in Güte nichts erhalten konnten, ließen sie Arboni andeuten, er solle entweder die erlangte Würde von selbst fahren lassen, oder gewärtig seyn, daß man ihn mit Gewalt dazu nöthigen würde.

Carolus Crassus. A. C. 884.

Diesem stehet Zwentiboldus Hertzog von Mähren bey.

Da nun dieser der Macht seiner Gegner nicht gewachsen zu seyn glaubete, so suchte er bey der Mähren Fürsten oder Könige Zwentiboldo Zuflucht, welcher ihm auch beyzustehen versprach. Dem ohngeachtet griffen jene zu den Waffen, und vertrieben nicht nur durch Hülfe einiger Bayerischer Stände und ihrer eigenen Anverwandten Arbonem glücklich, sondern verwalteten auch hierauf die ihnen entzogenen Aemter, als ob ihnen selbige nach ihrer Eltern Absterben, auch ohne des Kaysers Willen, von rechtswegen zugestanden.

Ob gleich der Kayser den letztern zum Marggrafen erkläret;

Kayser Carl, der von der Erblichkeit dergleichen Aemter und Lehn-Güter nichts wissen wollte, sahe zwar anfangs hierzu sauer, und ließ den vertriebenen Marggrafen wieder einsetzen: k) Allein zuletzt behielten doch jene die Oberhand, indem sie es so weit brachten, daß der Kayser seine Meinung änderte, Arbonem wieder absetzte, und ihnen dagegen alle Ehrenstellen und Güter, so ihre Vorfahren gehabt, zugestunde. Dieses war gewiß eine vor die Fränckischen Könige, um der Folgerung halber, sehr nachtheilige Sache, weil sich andere Stände darauf beziehen und die Erblichkeit ihrer Aemter gleichfalls verlangen konnten.

So ändert er sich doch wieder, und stehet den ersteren die väterlichen Aemter und Güter zu.

Zwentiboldus nimmt sich Arbonis dennoch an.

Es war auch Zwentiboldus darmit nicht zufrieden, sondern suchte Arboni,

g) v. Præcept. Car. pro Theod. in Ind. Dipl. h. a. n. 8. h) Annal. Fuld. Freher. h. a.
i) Avent. L. IV. Annal. p. 360. k) Annal. Fuld. Freher. l. c.

Carolus Crassus. A. C. 884.

Arboni, welchen er einmal in Schutz genommen, zu der verlohrnen Marggrafschaft dennoch zu verhelfen: Er zog wider Megingozum, Werinharium und Paponem selbst zu Felde, fiel in ihre an der Donau gelegene Erb-Güter ein, und ließ selbige auf den Grund verwüsten. Graf Werinharius, Engelschalcs Sohn, wurde darüber nebst einem seiner nahen Anverwandten Wezilone gefangen, und ihnen übel mit gefahren.

Jenen stehet Hertzog Arnulfus von Kärnthen bey.

Da die übrigen von Engelschalcs und Wilhelmi Geschlechte sahen, daß ihnen der Kayser entweder nicht recht helfen könne, oder wolle, suchten sie bey Arnulfo, Hertzogen in Cärnthen, Schutz. Doch Zwentiboldus kehrte sich auch hieran nicht, sondern gieng diesem Herrn selbst auf den Leib, welchen er ohnedem in Verdacht hatte, daß er mit den Bulgaren einen ihm nachtheiligen Bund errichtet habe.

Zwentibold und Arnulfus gerathen darüber in Krieg.

Da sich Arnulfus auf sein Erfordern weigerte, die in Schutz genommenen Grafen auszuliefern, brach Zwentibold im 884ten Jahre mit einem Heere in Pannonien und Cärnthen ein, und gieng dermaßen unbarmhertzig mit den Unterthanen um, daß man allenthalben Spuren seiner Grausamkeit antreffen konnte. l)

Carolus Crassus. A. C. 884.

Zwentiboldi Partie behält die Oberhand.

Die Grafen stelleten sich zwar nebst ihren Bundesgenossen zur Wehre, und ließen sich endlich mit den Slaven in ein Treffen ein, waren aber dabey unglücklich, indem sie nicht nur geschlagen wurden, sondern Megingozus muste auf der Flucht in dem Flusse Raab ersaufen, und dessen Bruder Papo konnte sich mit genauer Noth noch retten.

Carl will diese Streitigkeiten beylegen.

Kayser Carl konnte ohne gäntzlichen Verlust seiner Hoheit und Ansehens, diesem allen länger nicht zusehen, muste also besorgt seyn, wie er den Ruhestand in diesen Gegenden wieder herstellen möchte m): Er erhob sich an den Fluß Tuln, wo er ohnweit eines Berges, der Comianus genennet wird, und darunter einige die Gegend um den itzigen Flecken Langenlebern verstehen, eine Versammlung der Stände anberaumet hatte. n)

Zwentibold unterwirft sich.

Zwentiboldus mochte befürchten, daß er zuletzt, wenn der Kayser Ernst brauchen sollte, den Teutschen nicht gewachsen seyn dürfte; Daher wollte er zwar bey Zeiten der zu befürchtenden Gefahr vorbauen, iedoch aber auch nicht dafür angesehen seyn, als ob er etwas unrechtes gethan, oder eine Verzeihung von dem Kayser zu suchen Ursache habe: Er stellete sich daher von selbsten mit seinen unter sich haben-

l) Annal. Fuld. Freh. l. c. Hermann. Contr. ap. Canis. h. a. & a. 885. conf. Adlzreit. P. I. Annal. L. XII. p. 282. sqq. Schoenleb. Carniol. P. III. p. 456. Valvas. Hertzogt Crain L. X. p. 190. m) Annal. Fuld. Freh. h. a. Annal. Lambec. eod. Herm. Contr. ap. Canis. eod. n) v. Lambec. Comment. de Biblioth. Vindobon. L. II. p. 15.

Carolus Crassus. A. C. 884.

habenden Fürsten, bey dem angesetzten Reichs-Tage ein, und machte sich nicht nur von neuem zu einer unverbrüchlichen Treue und Unterwürfigkeit anheischig, sondern gelobte auch eydlich an, bey Kayser Carls Leben dessen Reiche und Länder niemals auf die geringste Weise zu beunruhigen. Es erschien auch der Fürst Bratzlavus, der die zwischen der Drau und Sau gelegenen Länder beherrschete, und versprach dem Kayser, nöthigenfalls gegen alle Aufwiegler Hülfe zu leisten. o)

Der Kayser gehet wieder nach Italien.

Der Kayser verfügte sich hierauf nach Regenspurg, wo er im Monat September eintrafe. Nicht lange hernach begab er sich durch Cärnthen nach Italien, und war an Weynachten schon zu Pavia. p)

Hadrianus III. wird Pabst.

Bey seiner Ankunft funde er den Päbstlichen Stuhl durch Hadrianum den III. ersetzet, welcher nach Marini Ableben 884. bereits im Monat May von der Partie des Grafen Adalberti und Lamberti war erwehlet worden. q)

Der Hertzog von Spoleto unterwirft sich dem Kayser.

Des Kaysers vornehmste Bemühung war, die unruhigen Italiänischen Fürsten, insonderheit den bereits in die Acht erklärten Hertzog von Spoleto, Widonem, zum Gehorsam zu bringen. r) Er erreichte auch seinen Zweck, indem sie sich endlich mit dem Kayser zu setzen genöthiget funden, und fernerhin in Ruhe zu leben versprachen. Wido selbst wurde auf einem Reichs-Tage, der, wie aus den Umständen zu schließen, zu Pavia gehalten wurde, wieder zu Gnaden angenommen, nachdem er sich vorher, wegen der angeschuldigten Verbrechen, vermittelst Eydes gereiniget.

Carolus Crassus. A. C. 884.

Weil Franckreich von den Normännern viel ausstehen müssen,

Franckreich hatte inzwischen von der Barbarey der Normänner nicht wenig erdulden müssen; Diese waren, nach dem mit dem Kayser zu Haßla geschlossenen Frieden daselbst abermals eingebrochen, und hatten bis an Laon, Soisson und Noyon mit Feuer und Schwerdt alles verheeret. s) Der Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmarus, glaubte nicht einmal in dieser Stadt sicher zu seyn, und flohe mit den Kirchen-Schätzen nach Espernay. Die Feinde kamen zwar hierauf vor Rheims, wagten es aber nicht, die Stadt anzugreifen.

gehet König Carolomannus gegen sie zu Felde.

König Carolomannus gieng selbst wider sie zu Felde, und ob ihn gleich viele der vornehmsten Herren unter Weges verließen; Griff er doch die Feinde an der Aine behertzt an, und erlangte einen nicht geringen Sieg, der die Wieder-Eroberung der meisten Beute, so diese Räuber bishero zusammen gebracht, nach sich zog. Es währete aber

o) Annal. Fuld. l. c. Herman. Contr. l. c. p) v. Car. Dipl. pro Monast. Grandivall. in Ind. Dipl. h. a. n. 9. Annal. Fuld. Freher. h. a. in fin. q) Marian. Scot. Chron. a. 885. Herman. Contr. Chron. a. 883. conf. omn. Pagi Crit. Bar. h. a. 884. §. 1. r) Annal. Fuld. Lambec. a. 884. circa fin. Annal. Fuld. Freher. a. 885. s) Annal. Bert. a. 882.

Carolus Crassus. A. C. 884.

aber nicht lange, so rächeten sich die Normänner vor den erlittenen Verlust desto nachdrücklicher. t)

Muß vor ihnen fliehen,

Denn sie ließen sich im 884. Jahre wiederum an der Somme sehen, und stiegen daselbst mit einer so großen Macht ans Land, daß der König, welcher ihnen die Landung verwehren wollen, gezwungen wurde, sich nach der Flucht umzusehen. Sie bemächtigten sich so fort Amiens, und breiteten sich in kurtzer Zeit in dem gantzen Reiche aus, spieleten auch allenthalben den Meister. Carolomannus durfte sich nicht wagen, mit seiner schwachen Armee die fast unzehlbare Menge dieser Räuber anzugreifen, und sahe folglich kein ander Mittel, als daß er sich mit ihnen setzete.

und den Frieden mit Gelde erkaufen.

Sie ließen sich auch mit einer grossen Summe Geldes zur Ruhe stellen, dargegen sie einen zwölfjährigen Stillstand schlossen, und nach dem Meere ihren Rück-Weg nahmen. u)

Carolomannus kommt auf der Jagd um.

Franckreich wurde zwar auf diese Art von einer großen Gefahr befreyet, blieb aber doch nicht lange in Ruhe, weil es kurtz darauf den König selbst einbüßete. Dieser Herr war auf der Jagd unglücklich gewesen, indem ihn ein wild Schwein so gegefährlich verwundet, daß er wenig Tage darauf seinen Geist aufgeben müssen. x) Andere wollen die Schuld auf einen seiner Bedienten, Namens Bertoldum, schieben, der ihm bey Verfolgung des Wildes zu Hülfe gekommen, und dem König, iedoch nicht mit Vorsatz, sondern durch eine unglückliche Uebereilung, den tödtlichen Stich zugefüget. Die Jagd ist eine dere edelsten Zeitvertreibe großer Herren, weil der Cörper dadurch abgehärtet, das Gemüth ergötzet, und mithin als ein diensames Mittel zu Erhaltung der Gesundheit gebrauchet wird:. Allein, wenn solche mit zu viel Gefahr verknüpfet ist, wenn Unterthanen dadurch allzu sehr belästiget werden, und ein Haupt-Werck daraus gemachet wird, oder die Regierungs-Sorgen dargegen zurücke gesetzet bleiben, so sollten billig Regenten vor Augen haben, daß sie vor die Erhaltung ihres Lebens zu sorgen auch dem Staate schuldig, und daß sie sowohl als andere von der Anwendung ihrer Zeit Rechenschaft dermaleinst zu geben verbunden. Carolomanni Tod erfolgte am 6. oder 12. December und ward er in das Closter St. Denys, begraben. y)

Carolus Crassus. A. C. 884.

Er hinterlässet keine männliche Erben,

Dessen Ableben muste nothwendig bey den gesammten Frantzösischen Ständen große Verwirrung erwecken. Er hinterließ keinen männlichen Erben, und also konnte die Crone ohnstreitig auf niemand anders als Caro-

t) Annal. Bert. l. c. Chron. de Gest. Norman. a. 883. Chron. Regin. a. 884. u) Chr. de Gest. Norman. l. c. Chron. Regin. a. 884. x) Annal. Fuld. Lambec. h. a. Chron. Regin. eod. Chron. de Gest. Norman. eod. y) v. Necrolog. Dionys. & Remigian. ap. Mabill. de re Dipl. L. II. c. 26. §. 17. p. 198. Chron. Fontanell. p. 187.

Carolus Crassus. A. C. 884.

Carolum, dessen Stief-Bruder, verfallen, welcher noch der eintzige war, durch welchen das Reich bey dem Carolingischen Stamme, Frantzösischer Linie erhalten werden muste.

und dessen Stief-Bruder Carl ist noch zu jung zur Regierung.

Doch da dieser Herr kaum das vierte Jahr seines Alters erreichet, konnte man sich wenig gutes von der Regierung versprechen, so unter eines Kindes Namen geführet werden sollte. Es funden sich daher nicht wenig Stände, welche in die Erhebung des noch allzu jungen Printzens auf den Thron nicht willigen wollten. Diese bestunden darauf, daß weder den fortdaurenden blutigen und gefährlichen Kriegs-Unruhen abgeholfen, noch auch der zu befürchtenden allgemeinen Verwirrung des Frantzösischen Staats anders vorgebauet werden könne, als wenn man Kayser Carolum nach Franckreich berufete, und ihn auf den Thron setzete. Weil man aber geraume Zeit hierüber nicht einig werden konnte, so blieb das Reich ziemlich lange ohne König. Es ist gewiß, daß noch im Monat April des folgenden Jahres kein Schluß gefasset worden, weil wir bis dahin wahrnehmen, daß man in den öffentlichen Urkunden blos das Jahr von Carolomanni Tode gezehlet, und gar keines Königes Erwehnung gethan. z) Man würde auch vielleicht noch länger angestanden haben, sich eines gewissen zu entschließen, wenn nicht die überhand nehmende Macht der Normänner die Stände bey Kayser Carln Schutz und Hülfe zu suchen, genöthiget.

Carolus Crassus. A. C. 884.

Die Normänner fallen wiederum in Franckreich ein.

Der Tod Carolomanni war kaum bekannt worden. So hatten sie sich schon wieder an den Frantzösischen Küsten eingestellet. a) Der Abt Hugo muste sich zwar im Namen des gesammten Reichs über diesen offenbaren Friedens-Bruch auf das heftigste beschweren, sie schützten aber vor, sie hätten sich eintzig und alleine mit dem verstorbenen Könige in einen Frieden eingelassen, weswegen sie nach dessen Ableben an solchen weiter nicht gebunden wären, woferne dessen Nachfolger zu Erlegung eben so viel Geldes sich nicht auch beqvemen wollte, als sie vorhin erhalten. Da sie also fortfuhren, auf das entsetzlichste zu hausen; So sahe man endlich keine andere Rettung, als Kayser Carln die Crone anzutragen, und ihn zu ersuchen, sich so bald möglich mit einem hinlänglichen Heere einzustellen.

A. C. 885.

Kayser Carl gehet aus Italien zurück.

Dieser hatte sich um den Frühling des 885ten Jahres bereits wieder aus Italien zurück, und nach dem Lotharingischen Reiche erhoben: Es kann seyn, daß die Nachricht von Carolomanni Tode hierzu nicht wenig beygetragen; Doch waren auch die Geschäffte seines eigenen Reiches dergestalt

z) v. Mabill. L. II. de re Dipl. c. 26. §. 17. p. 198. wo er eine Urkunde anführet, deren Datum stehet, Mense Aprili anno defunctionis Carlomanni, incarnat. domin. ao. 885. a) Annal. Fuld. Lamb. h. a. in fin. Chr. Regin. eod. Chron. de Gest. Norman. eod. an.

Carolus Crassus. A. C. 885.

gestalt beschaffen, daß sie seine Gegenwart erforderten.

Die Normänner machen ihm nicht wenig zu schaffen.

Die Normänner, welche sich in Frießland feste gesetzet, machten ihm nicht wenig zu schaffen, indem sie zu Ende des vorigen Jahres ihre Streiffereyen wieder angefangen, und selbige bis an Cölln fortgesetzet. b) Sie hatten sich endlich bey einbrechendem Winter des Pagi Hasbanici, oder desjenigen Strich Landes im Stift Lüttich, so die Hasbay genennet wird, nebst den umliegenden Gegenden bemächtiget, und darinnen einen ungemein großen Vorrath an Lebens-Mitteln zusammen gebracht.

Ob sie gleich in etwas zurück getrieben werden,

Ob nun wohl der tapfere Marggraf Heinricus, und der Ertz-Bischoff von Mayntz, Liutbertus, dieselben zurück getrieben, so schiene doch die Gefahr nicht gäntzlich abgewendet zu seyn. Man mochte nicht ohne allen Grund muthmaßen, daß der Friesische Fürst Godofredus an den neuen Einbrüchen seiner Landes-Leute gröstentheils Schuld habe. Denn ob schon derselbe dessen nicht geständig seyn wollte, und sich gegen den Kayser, diesen Verdacht allenfalls vermittelst Eydes von sich abzulehnen, erbote; So zeigten doch alle Umstände, daß er wenigstens Hugoni beyspringen werde, der noch immer mit den Gedancken umgieng, Lotharingen an sich zu bringen,

Carolus Crassus. A. C. 885.

nehmen sie sich doch Hugonis in Lotharingen an.

Er war mit diesem nicht nur durch seine Gemahlin Giselam verbunden, sondern er hatte sich auch in Abwesenheit des Kaysers mit ihm in ein heimliches Bündniß eingelassen, kraft dessen ihm Hugo die Helfte des Lothaingischen Reiches versprochen, wenn er ihm zu Erlangung des übrigen behülflich seyn wollte. c) Godofredus der sich wohl zu verstellen und die gelegenste Zeit abzuwarten wuste, hatte nicht vor gut befunden, eher mit dem Kayser öffentlich zu brechen, als bis er vorher eine Schein-Ursache gefunden, in Lotharingen festen Fuß zu fassen.

Ihr Hertzog Godofredus fordert von dem Kayser einige am Rhein gelegene Lande.

In dieser Absicht ließ er bey dem Kayser nach seiner Rückkunft durch die Frießischen Grafen Gerolfum und Gardolfum anhalten, daß er ihm Coblentz, Andernach, Sintzig und andere an dem Rhein gelegene Oerter, wo Wein gebauet ward, einräumen sollte. d) Man findet nicht, wodurch er diese Anforderung einigermaßen beschönigen können, er müsse denn derjenigen Gedancken gewesen seyn, welche bey vielen nach fremden Landen und Erweiterung ihrer Grentzen begierigen Herren nur allzu tief eingewurtzelt, daß wer die Macht habe, sich um Recht, Friedens-Schlüsse, Eyde und Billigkeit weiter nicht zu bekümmern habe, als welches alles, ihrer Meynung nach, solche Tugenden sind, welche zwar Unterthanen

b) Annal. Fuld. Lamb. h. a. c) Chron. Regin. h. a. Annal. Sax. eod. d) Chron. Regin. l. c. Annal. Sax. l. c.

thanen eigen seyn sollen, Monarchen aber nichts angehen. Godofredus mochte auch wohl wissen, daß ihm diese unbillige Anforderung ohnmöglich eingeräumet werden könne, er war aber darmit schon zufrieden, daß ihm diese abschlägliche Antwort zum Vorwande dienen konnte, im Monat May mit einer Flotte den Rhein hinauf zu schiffen, und sich des verlangten Landes mit Gewalt zu bemächtigen. e)

Reichs-Tag zu Gondreville.

Kayser Carl schrieb dargegen einen Reichs-Tag aus, welcher in folgendem Monat zu Gondreville gehalten wurde. f) Daselbst nun stelleten sich auch von Frantzösischer Seite der Abt Hugo nebst vielen anderen vornehmen Ständen ein, welche dem Kayser die Crone antrugen, und auch sofort den Huldigungs-Eyd ablegeten. g)

Dem Kayser wird von den Frantzösischen Ständen gehuldiget.

Einige neuere stehen zwar in den Gedancken, daß Kayser Carl nur die Vormundschaft über den jungen König übernommen, und folglich die Reichs-Verwaltung nicht in seinem eigenen Namen geführet habe: h) Da aber die klaren Stellen der damaligen Geschichtschreiber sowohl als alle briefliche Urkunden das Gegentheil bezeigen; So scheinet dieses Vorgeben wohl ohne Grund zu seyn. Auf diese Maße hatte Carl nunmehro fast alles wieder beysammen, was ehemals Carolus Magnus besessen; Nur daß der innerliche Zustand in dem Fränckischen Reiche jener Zeit nicht gleich kam, daß viele Stände schon mehrere Gewalt, als sie vormals gehabt, an sich gerissen, und daß Carl nicht mit der Klugheit, Einsicht, Geschicklichkeit und Glücke regierete, als man bey seinem Ur-Anherrn angetroffen, daß sich also auch dieses mal zu Tage legete, wie die Menge und Weitläuftigkeit der Länder es nicht alleine sey, die einen Monarchen groß machet, sondern vielmehr dessen Kunst zu regieren.

Der Kayser versprach, so bald möglich, der Frantzösischen Stände Verlangen ein völliges Gnügen zu leisten, und dem bedrängten Reiche zu Hülfe zu kommen. i) Er vertröstete die Gesandten bis auf den Anfang des Monats Octobers, wo er zu Worms einen abermaligen Reichs-Tag halten, und darbey hauptsächlich vor der Frantzösischen Länder Sicherheit und Wohl Sorge tragen wollte.

Der Normänner Macht ist ie länger ie gefährlicher.

Immittelst gedachte er mit den Normännern fertig zu werden. Man sahe nunmehro wohl, was man den gesammten Teutschen Ländern vor eine Last auf den Hals gezogen, da man ihnen einen beständigen Sitz in Frießland eingeräumet. Denn da sie ein so ansehnliches und zu Fortsetzung

e) Annal. Fuld. Lambec. h. a. f) v. Dipl. Caroli pro Eccl. Cabil. in Ind. Dipl. h. a. n. 4. g) Chr Reg. h. a. Chr. Fontan. p. 187. Herm. Contr. a. 884. sq. Sigeb. Gembl. a. 885. h) vid. Hahns Historie p. 1. C. 9. §. 2. in notis sub litt. c. p. 261. i) Annal. Fuld. Freh. & Lambec. h. a.

Carolus Crassus. A. C. 885.

setzung ihrer Streifereyen so beqvemes Land einbekommen, welches den grösten Theil von dem heutigen Holland und Frießland in sich begriff, so hatte man ihnen nicht nur selbst den Weg geöffnet, iederzeit nach Gefallen in das Hertz von Teutschland einbrechen zu können, sondern sich auch zugleich außer den Stand gesetzet, ihnen etwas anzuhaben, weil sie in den morastigen Gegenden vor allen Angriffen sattsame Sicherheit funden. Hierzu kam noch, daß sie aus Dännemarck und Norwegen bedürfenden falles beständig neue Hülfe erlangen konnten.

Sie bezeigen sich hochmüthig.

Bey dem Reichs-Tage zu Gondreville bezeigten sich die Normännischen Gesandten sehr hochmüthig, und man fiel endlich auf den Einfall, daß man am besten fahren würde, weñ man Godofredum nicht so wohl mit Gewalt, als durch List zu fangen suchte. k) Es wurde daher den Abgeordneten sehr höflich begegnet, und zuletzt zur Antwort ertheilet, daß der Kayser den Frieden mit ihrem Herrn zu erhalten, iederzeit bemühet seyn würde.

Kayserlicher Seits stellet man sich, als ob man nachgeben wolle.

Man versprach so fort von Teutscher Seite Gesandte nachzuschicken, welche sich mit Godofrido über dessen Anforderungen mündlich besprechen und ihm eine nähere Erklärung überbringen sollten.

Graf Heinricus und der Ertz-Bischoff von Cölln, sollen mit den Normännern handeln.

Dem Grafen Heinrico wurde die Ausführung der Sache überlassen, welcher nebst dem Ertz-Bischoff von Cölln, Williberto, eine Reise nach der Bataver Insel, oder dem heutigen Betau unternehmen muste. Ehe dieser aufbrach, stellete er an alle in der Nähe gelegene Westphälische Grafen Befehl, sich in gröster Geschwindigkeit mit den bey sich habenden Völckern nach der besagten Insel zu ziehen. Weil man aber wollte, daß dieses alles verborgen bleiben sollte, so durften sie sich nicht in Kriegs-Ordnung, sondern in zerstreueten Partien dahin begeben.

Als aber die Unterhandlungen angehen,

So bald als der Normannische Fürst von der Annäherung dieser Herren Nachricht erhalten, so gieng er ihnen nach Herispich entgegen. Dieser Ort heißet anietzo Spic und liegt an dem Ausflusse der Wahl aus dem Rheine, wo sich nemlich solcher Fluß von dem Rhein abtheilet, welche beyde Flüsse eben die besagte Bataver Insel machen. l) Hier nahmen nun die Unterhandlungen so fort ihren Anfang, wiewohl der erstere Tag mit nichts als lauter Klagen zugebracht wurde, an welchen es von beyden Theilen nicht fehlete. Graf Heinricus hielt sein Vorhaben, damit er umgieng, so geheim, daß auch der Ertz-Bischoff selbst keine Wissenschaft davon erlanget zu haben scheinet. Sollte man nicht muthmaßen, daß, weil sich die Geschichtschreiber der hierauf ausgebrochenen Verrätherey selbst geschämet, sie den Ertz-Bischoff als einen Geistlichen, wegen dieser ungeziemenden That dadurch entschuldigen und

k) Chr. Regin. h. a. Annal. Fuld. Lambec. cod. l) v. Alting. notit. Germ. inf. P. II. p. 87.

Carolus Crassus. A. C. 885.

und dem Grafen als einem Layen, lieber die gantze Missethat allein aufbürden wollen?

wird ihr Heerführer Gottfried durch Verrätherey hingerichtet,

Es sey aber nun diesem wie ihm wolle, so berichten sie, der Ertz-Bischoff habe sich folgenden Tages, auf Einrathen Graf Heinrichs, mit Godefridi Gemahlin, Gisela, in eine Unterredung eingelassen, und habe durch diese zu Wege bringen wollen, daß sie bey ihrem Herrn den Frieden auswircken möchte. m) Hingegen hatte sich Heinricus mit dem Hameländischen Grafen Everhardo in geheim besprochen, welcher, als einer der nähesten Kayserlichen Unterthanen, bisher von dem Normannischen Fürsten nicht wenig erdulten müssen. Diesem gab er unter den Fuß, daß er sich bey der den andern Tag verabredeten Zusammenkunft über Godefredi Beeinträchtigungen auf das nachdrücklichste beschweren sollte. Everhard war ein behertzter und keine Gefahr scheuender Mann, also versprach er alles, was Heinricus von ihm forderte, zumal da ihn dieser eines völligen Schutzes versicherte, und ihm eröffnete, daß er zu mehrerer Sicherheit vor eine hinlängliche Bedeckung gesorget habe. Die Nacht zuvor, ehe dieses verrätherische Trauer-Spiel vor sich ging, waren viele Sachsen heimlich in die Insel gekommen, und hatten sich, bis auf weitern Befehl, in einem Walde verborgen. Als nun zu Fortsetzung der Friedens-Handlungen geschritten ward, und sich bey selbigen Graf Everhard über Godofredum heftig beschwehrete, dieser hingegen die harten Ausdrückungen nicht vertragen wollte, deren sich jener in seinem Vortrage bedienete, geriethen dieselben so hitzig an einander, daß Everhard zum Degen griff, und Godofredum auf der Stelle des Lebens beraubete. Die Normänner machten zwar hierauf Lerm, dargegen fielen auch die versteckten Sachsen aus dem Gehöltze heraus, welche sich so fort der gantzen Insel bemächtigten, und alles, was ihnen vorkam, mit dem Schwerdte erlegeten. Gewiß ein Unternehmen, welches dem Kayser, wenn er davon gewust, und allen, die darbey gebraucht worden, zur grösten Schande gereichet, weil die Erhaltung Treue und Glaubens auch gegen Feinde, und die Beobachtung des Völcker-Rechts allen anderen Absichten vorzuziehen, und der Vortheil, welchen ein Staat zuweilen von dergleichen Untreue genießen kan, die Uebelthat selbst niemals zu entschuldigen, vermögend ist.

Hugo wird auch ins Garn gelocket,

Da man sich nun vor Godofredo weiter nicht fürchten durfte, konte man mit Hugone desto eher fertig werden, wiewohl deßen Unterdrückung der Kayser auch nicht sein und der Seinigen Tapferkeit, sondern ebenmäßig dem Betruge des Grafens Heinrici zu dancken hatte. n) Denn da sich Hugo durch

m) Chron. Regin. l. c. n) Chron. Regin. h. a. Annal. Fuld. Lamb. eod.

Carolus Crassus. A. C. 885.

durch den Tod seines Schwagers dessen mächtiger Hülfe beraubet sahe, wuste ihn der Graf durch allerhand Friedens-Vorschläge und Verheissungen auch so treuhertzig zu machen, daß er es endlich wagte, sich persönlich bey dem Kayser zu Gondreville einzufinden. Doch als man sich dessen Person einmal bemächtiget, wollte man von einem Vergleiche schlechterdings nichts wissen noch hören. Es wurde vielmehr sowohl Hugoni selbst, als dessen Anhängern so fort der Proceß gemacht.

gefangen genommen und geblendet.

Hugonem ließ der Kayser des Gesichtes berauben, und in das Closter S. Gallen in Schwaben, nachhero aber nach Fulda, und endlich in das Closter Prüm bringen, darinnen er auch kurtz darauf seinen Geist aufgegeben. o)

Die Normänner werden aus dem Felde geschlagen.

Dieses alles war dem Kayser um so viel erfreulicher, weil es durch einen vollkommenen Sieg begleitet ward, welchen die Sachsen und Friesen, fast zu gleicher Zeit, über die Normänner befochten. p) Es ist bereits vorhin angeführet, daß ein Schwarm dieser Räuber in Sachsen eingebrochen, welcher insonderheit in dem Niedern Westphalen nicht wenig getobet; Vermuthlich war solches auf Godofredi Anstiften, und zwar darum geschehen, weil er die Macht des Kaysers zu theilen gesucht hatte. Die Sachsen hatten zwar einige mal auf die Feinde getroffen, aber niemals etwas hauptsächliches ausrichten können, bis zuletzt ein Theil der Friesen, so von der damaligen Grafschaft Teisterband, die einen grossen Strich Landes zwischen der Wahl und dem Rhein begriff, und zu welcher auch der Bataver Insel, oder das heutige Betau, gehörte, Destarbenzoi oder Teisterbantii genennet wurden, den übrigen zu Hülfe kam. q) Diese fielen den Normännern in Rücken, und also wurden solche von allen Seiten dergestalt eingeschlossen, und darauf so tapfer an sie gesetzt, daß fast kein eintziger das Leben davon bringen können.

Kayser Carls Reisen im Reiche;

Kayser Carl erhob sich hierauf aus Lotharingen zurück, und gieng erst nach Weiblingen, so in der Unter-Pfaltz, zwischen Manheim und Heidelberg, an der Necker gelegen, wo er sich einige Zeit aufhielt. r) Von hier stellete er sich im Monat September zu Franckfurth ein, dahin er einige Teutsche Stände verschrieben hatte, iedoch ist unbekant, was bey dieser Versammlung eigentlich vorgefallen und abgehandelt worden, außer, daß der Kayser von daraus Gesandte nach Rom geschicket, welche Pabst Hadrianum ersuchen müssen, sich in dem folgenden Monat zu Worms einzufinden, wohin er einen ander-

o) ibid. p) Annal. Fuld. Lambec. h. a. q) v. Snoi L. I. Rer. Bat. p. 9. conf. Dithm. Hist. Comitat. Teisterbant. §. 8. sq. r) v. Dipl. Carol. Imp. pro Oting. in Ind. Dipl. h. a.

Carolus Crassus. A. C. 885.

anderweitigen Reichs-Tag ausgeschrieben hatte. s)

Weil er seinem unächten Sohne Bernhardo das Teutsche Reich zutheilen wollen.

Nach der damaligen Rede war des Kaysers Absicht, das Teutsche Reich seinem unächten Sohne Bernhardo zu zuschantzen, darzu der Pabst behülflich seyn sollte. t)

Der Pabst stirbt, ehe er nach Worms kommen kan.

Im Anfange des Monats Octobers fand sich auch der Kayser zu Worms ein, wo ihn die Frantzösischen Abgeordneten, die er dahin beschieden hatte, schon erwarteten. Der Pabst Hadrianus konnte nicht kommen, weil er unterwegens plötzlich verstorben war. u) Die Nachläßigkeit der damaligen Scribenten gehet so weit, daß sie uns im geringsten nichts darvon melden, was man bey diesem Reichs-Tage abgehandelt oder beschlossen.

Der Kayser vergleichet Arnulfum und Zwentiboldum.

Nach Endigung desselben gieng der Kayser nach Regenspurg, allwo er das Weyhnachts-Fest feyerte. x) Es scheinet, daß sich hier Arnulfus, und der Mährische Fürst Zwentiboldus, welche einander bisher beständig befehdet, auf des Kaysers Vermittlung, wieder mit einander ausgesöhnet.

Mit Pabsts Stephani Wahl ist der Kayser übel zufrieden:

An Pabsts Hadriani Stelle war unterdessen Stephanus auf den Päbstlichen Stuhl gesetzet worden. y) Kayser Carl war mit dieser Wahl ungemein übel zufrieden. Er schickte daher Liutwardum, Bischoffen von Vercelli, nebst einigen Italiänischen Prälaten nach Rom, welche den neuen Pabst wieder absetzen sollten. Und an Ursachen fehlete es gewiß nicht, dieserhalben mehrern Ernst zu gebrauchen, als zeithero geschehen, weil sich die Römer fast gar nicht mehr scheueten, öffentlich an den Tag zu legen, daß sie die Kayserlichen Gerechtsamen weiter nicht vor Augen haben wollten.

Carolus Crassus. A. C. 885.

Zumal da die Römer den Kayserlichen Gerechtsamen ie länger ie mehr Eintrag thun,

Pabst Hadrianus III. wird beschuldiget, daß er auf der Italiänischen Stände Verlangen, vor seinem Absterben, zwey Verordnungen gemachet, die zum grösten Nachtheil der Kayser gereichen: Vermöge der ersteren sollten die Römer iederzeit berechtiget seyn, ohne besondere Einwilligung des Kaysers, zu der Einweyhung eines neuen Pabsts zu schreiten; Die andere aber soll dahin gegangen seyn, daß man nach Kayser Carls Absterben das Römische Reich und den Kayser Titul niemand anders, als einem Italiänischen Fürsten zugestehen wolle. Jedoch da von

M 2 beyden

s) Annal. Fuld. Lambec. h. a. conf. Dipl. Imp. pro Ecclef. Paderb. in Ind. Dipl. h. a. n. 9.
t) Annal Fuld. Lambec. l. c. Annal. Fuld. Freh. ibid. Herman. Contr. h. a. u) Papebr. in Con. Hist. p. 143. meinet, daß er im Monat Julio, und Baron. Annal. h. a. §. 1. und Sigon. L. V. de Regn. It. h. a. daß er im Monat May gestorben. Doch da der Pabst auf der Reise nach Worms sein Leben geendiget, wohin er aber vor dem September von dem Kayser nicht einmal beschieden worden, so scheint sein Tod vor dem Monat October nicht erfolgt zu seyn, conf. Pagi Crit. Bar. a. 885. §. 1. 2. x) Annal. Fuld. Freher. a. 885. & 886. Annal. iid. Lambec. a. 885. y) Annal. Fuld. Lamb. h. a. Romani pontificis sui morte comperta, Stephanum in locum ejus constituerunt. Unde Imperator iratus, quod eo inconsulto ullum ordinare præsumserunt, misit Liutwardum &c.

Carolus Crassus. A. C. 886.

beyden in den besten Geschicht-Büchern dieser Zeit keine Spuren anzutreffen; So scheinet es noch zweifelhaftig zu seyn, ob man diesem Vorgeben trauen könne. z)

lässet sich aber dennoch besänftigen.

So viel ist gewiß, daß, so hitzig als der Kayser sich anfangs bezeiget, um die Gerechtsame seiner Crone hierunter aufrecht zu halten; So bald hat er auch wieder nachgegeben, und sich besänftigen lassen, a) weil er sich mit den Versicherungen Pabsts Stephani begnüget, daß sowohl die Wahl nach den Canonischen Rechten gültig, als auch alles, so dabey vorgegangen, keinesweges den Kayserlichen Gerechtsamen zuwider, noch zu deren Schmählerung gereichen werde.

A. C. 886. Der Kayser gehet selbst nach Italien,

Der Kayser war selbst nach Italien gegangen, indem er bereits das Oster-Fest auf der Burg Olonna, ohnweit Mayland gefeyert. b) Zu Pavia hielt er einen Reichs-Tag, dessen Schlüsse aber nicht bekannt. Die Kayserliche Leibwacht kam daselbst mit den Bürgern zusammen, und wurden von beyden Seiten viele beschädiget und getödtet.

Vielleicht berathschlagete man sich, wie den weitern Streifereyen der Saracenen einiger maßen Einhalt zu thun, weil diese Räuber noch beständig tobeten, und nur noch vor kurtzem das reiche Closter zu Monte Casino geplündert und eingeäschert, den Abt Bertarium aber am Altare ermordet hatten. c)

weil aber die Normänner in Franckreich mächtig werden,

Es war aber eben so nöthig dafür zu sorgen, wie man der Normänner wieder loß würde, welche zu gleicher Zeit fast das gantze Frantzösische Reich überschwemmet hatten. d)

Nachdem man diesen die geforderte Summe Geldes zu erlegen, verweigert, waren sie unter Anführung ihres Königs Sigefridi über die Somme gegangen, und hatten alles auf das erbärmlichste zugerichtet. Zu Pontoise war zu Ende des vorigen Jahres ein neuer Schwarm zu ihnen gestoßen, welcher mittlerweile in die Seine eingelaufen. Sie hatten

z) Sigonius L. V. de Regn. It. p. 351. ad h. a. gedenckt dieser zweyen Decrete, ingleichen Platina und Ciaccon. in Vit. Adrian. III. welchen auch Pagius in Crit. Baron. h. a. §. 3. beyzutreten scheinet. Allein da selbst Baronius, der gewiß diese wichtigen Satzungen nicht würde haben unangeführt gelassen, nichts davon meldet, auch ältere Geschicht-Schreiber derselben nicht erwehnen, und im Gegentheil Guillelm. in vit. Stephani p. 439. ausdrücklich bezeiget, daß die Wahl in Beyseyn des damaligen zu Rom sich aufhaltenden Kayserlichen Missi, und mit dessen Zufriedenheit geschehen; So scheinen diese beyde Decreta zu vielen andern dergleichen Urkunden, an deren Unrichtigkeit auch von Päbstlichen Scribenten nicht mehr gezweifelt wird, billig gezehlet zu werden. Nichts destoweniger hatte der Kayser recht, sein Mißvergnügen darüber zu bezeigen, weil man die Wahl ohne sein Verwissen, und ohne Erwartung eines besonders darzu abgeschickten Legati unternommen, indem der dermalen zu Rom befindliche Kayserliche Gesandte anderer Angelegenheiten halber, und ohne daß er hierzu instruiret und bevollmächtiget gewesen wäre, sich allda aufhielt. conf. Pagi l. c. §. 4. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 683. a) Annal. Fuld. Lambec. h. a. b) Annal. Fuld. Freher. a. 886. c) Chron. Casin. L. I. c. 44. d) Chron. Regin. a. 884. sq. Chron. de Gest. Normann. 885.

Carolus Crassus. A. C. 886.

ten also mit vereinigten Kräften Pontoise angegriffen, das sich ihnen gar bald ergeben müssen, und sodann zu einem Steinhaufen gemacht worden. Hierauf kamen sie gar vor Paris, woselbst iedoch der dasige Bischoff Gozlenus, nebst dem Grafen Ode, und anderen vornehmen Herren, so sich daselbst eingefunden, auf das äußerste zu wehren entschlossen waren.

und so gar Paris belägern,

Sigefridus gedachte Anfangs durch List die Stadt zu erobern, indem er sich nur einen freyen Durchzug ausbat, und dargegen selbiger völlig zu verschonen versprach. e) Doch man merckte bey Zeiten, wohin dessen Meinung abzielete, und schlug ihm also solches rund ab. Hierauf machte er zur Belagerung alle Anstalt, kam mit einer Flotte kleiner Schiffe vor dieselbe, und setzte über 40000. Mann ans Land.

woselbst sich zwar die Belägerten tapfer wehren,

Doch so scharf man auch derselben von allen Seiten zusetzete; So tapfer wehreten sich hingegen die Belagerten, sonderlich machten sie durch öftere Ausfälle den Feinden nicht wenig zu schaffen. Ein Mönch aus dem Closter S. Germani hat diese Belagerung Reimweise beschrieben, der kaum Worte genung zu finden weiß, um die Klugheit und Tapferkeit des Grafen von Paris, Odonis, wie auch seines Bruders Roberti, und des Abts Eboli, Vetters des dasigen Bischoffs Gozleni, nach Würden heraus zu streichen f)

Carolus Crassus. A. C. 886.

und die Normänner die Belagerung in eine Bloquade verwandeln:

Die Normänner wurden endlich im Monat Januarius durch die Kälte genöthiget, mit der Belagerung in etwas inne zu halten, g) wodurch die Belägerten Zeit erhielten, sich zu erhohlen. Doch waren sie in ihrem Lager nicht ruhig, sondern wüteten in den dasigen Gegenden auf das entsetzlichste, dergestalt, daß sie nicht nur alles, was bis itzo noch von ihnen war verschonet geblieben, gäntzlich ausplünderten und verheereten, sondern auch weder alt noch jung vor ihren Augen Barmhertzigkeit fand.

Wird der Kayser genöthiget eine Armee nach Franckreich zu schicken.

Bischoff Gozlenus hatte durch sein Anhalten bey dem Kayser so viel ausgewircket, daß er vor seiner Abreise

e) Annal. Fuld. Freher. & Lambec. a. 886. Abbo de obsid. Lutet. L. 1.

f) Abbo de obsess. Lutet. L. 1.

Hic comites Odo fraterque suus radiabant
Robertus, pariterque Comes Ragenarius, illic
Pontificisque nepos Ebolus fortissimus Abba.

Und an einem andern Orte:

Hic proceres multi fortesque viri renitebant,
Antistes Gozlinus erat primus super omnes,
Huic erat Ebolusque nepos mavortius Abba,
Hic Robertus, Odo, Ragenarius, Vtto, Erilangus
Hic Comites cuncti, sed nobilior fuit Odo,
Qui totidem Danos perimit, quot spicula mittit. &c.

g) Abbo l. c.

Carolus Crassus. A. C. 886.

reise nach Italien, den Grafen Heinricum, der in Teutschland mit Tapferkeit und List gegen die Normänner so ofte gesieget, mit einem Heere nach Franckreich gesendet. Dieser kam auch im Monat Februario bis an die Seine, konnte aber den Feinden nichts anhaben, weil sie sich in ihrem wohlverwahrten Lager beständig eingeschlossen hielten, und alle Gelegenheit vermieden, mit den Kayserlichen in ein Treffen zugerathen. h)

Die aber wenig ausrichtet:

Heinrichs bey sich habende Mannschaft und Pferde, waren inzwischen durch die anhaltende Kälte, und das darauf gefolgte Thau- und Regen-Wetter, ungemein abgemattet worden, und daher muste er sich entschließen, ohne das geringste ausgerichtet zu haben, wieder nach Teutschland zurück zu gehen, außer daß er Lebens-Mittel und einige frische Mannschaft in die Stadt gebracht, und sie dadurch in Stand gesetzet, die Belagerung noch geraume Zeit aushalten zu können. i)

Die Pest nimt in der Stadt überhand.

Da es sich nun mit der Eroberung von Paris so lange verzog, wurden die Normänner sehr mißvergnügt, daß sie so viele Zeit vergebens vor diesem Orte zubringen müssen, welches ihren Heerführer würde genöthiget haben, die Belagerung selbst aufzuheben, wenn ihnen nicht die in der Stadt entstandene Pest zu deren Einnehmung neue Hoffnung gegeben.

Carolus Crassus. A. C. 886.

Es nahm selbige in wenig Tagen dergestalt überhand, daß die gantze Stadt mit Leichen angefüllet wurde. k)

Die Normänner haben gewisse Hoffnung derselben Meister zu werden.

Die Belägerer hielten es also nicht einmal vor nöthig, weiter einige Anfälle zu unternehmen, sondern waren nur auf ihrer Huth, damit von keiner Seite neue Hülfs-Völcker in dieselbige geworfen werden möchten. Zu diesem Unglück der Belagerten kam noch ferner, daß die vornehmsten Herren, welche sich bisher zu Paris aufgehalten, die Flucht ergriffen, und der Bischoff Gozlenus seinen Geist aufgab: Ihm folgte im Tode der Abt Hugo, einer der geschicktesten und angesehensten Männer in Franckreich. Graf Odo sahe bey diesen betrübten Umständen kein ander Mittel, die Stadt zu erhalten, als wenn er sich persönlich zum Kayser begebe, und bey selbigem schleunige Hülfe auswürckete. Sie muß also doch nicht allzu genau eingeschlossen gewesen seyn, weil er so leichte aus derselben heraus kommen können.

Der Kayser schicket wieder eine Armee zu deren Entsatz.

Der Kayser hatte sich nunmehro aus Italien wieder zu Metz eingestellet, und auf Odonis Vorstellen machte Carl ohne weitern Aufschub Anstalt zum Entsatz. l) Graf Heinricus muste also abermals nebst den Teutschen und Lotharingischen Völckern nach der Seine aufbrechen, mit dem Befehl, die Feinde, es koste was es wolle, zu einem Treffen zu nöthi-

h) Abbo de obsid. Lutet. L. II. Annal. Fuld. Lambec. h. a. Chron. Regin. a. 887. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 685. sqq. i) Iid. ibid. k) Iid. ibid. l) Chron. Regin. a. 887.

nöthigen, wenn er sie auch in ihrem eigenen Lager angreifen sollte.

deren Heerführer, Graf Heinrich, aber umkommet.

Hierzu nun machte er auch so fort nach seiner Ankunft Anstalt, und stellete sich dem feindlichen Lager gegen über. Als aber die Normänner sich daran nicht kehreten, und Heinricus, ehe er den Angriff wagen wollte, von dessen Lage und Festigkeit selbst Erkundigung einzuziehen, mithin selbiges in genauen Augenschein zu nehmen gemeinet war, iedoch sich darüber zu weit gewaget hatte; So kam er selbst um das Leben. m) Das Lager war mit tiefen Gräben eingeschlossen, darinnen hatten sich die Feinde verstecket, und thaten daraus auf Heinricum, als er sich solchem genähert, einen unvermutheten Ausfall, schlossen ihn von allen Seiten ein, und ob er sich gleich mit der bey sich habenden Bedeckung tapfer wehrete, konnte er doch wider die Menge der Feinde nichts ausrichten, daher er übermannet und niedergehauen ward.

Kayser Carl langet endlich selbst mit einem Heere an:

Kayser Carl wollte endlich sein Glück selbst versuchen, und gieng im Monat October mit einer sehr zahlreichen Armee nach Franckreich, um Paris zu entsetzen, und die Normänner aus diesem Königreiche zu vertreiben. n) Der Ausgang dieses Unternehmens stimmete aber mit den gemachten großen Anstalten, und davon geschöpften Hoffnung gar schlecht überein. Er mochte gemeinet haben, die bloße Nachricht von seiner Ankunft werde hinlänglich seyn, den Feinden das gröste Schrecken einzujagen; Er erfuhr aber das Gegentheil. Ob er gleich bis an Paris gekommen, und sich ohnweit davon auf der Höhe, so ietzo Montmartre genennet wird, gelagert hatte, fuhren doch die Feinde mit der Belagerung fort, und machten nicht die geringste Anstalt, entweder zu fliehen, oder um Frieden zu bitten. Hierzu kam, daß sich auch Sigefridus mit denjenigen Schwärmen, welche sich bisher in Lotharingen aufgehalten, vor Paris eingefunden; Da nun die Feinde hierdurch sehr verstärcket worden, wollte es der Kayser nicht wagen, sie anzugreifen, sondern ließ sich lieber mit ihnen in einen schimpflichen Frieden ein, welchen sie aus Verdruß, wegen der schon so lange und vergeblich unternommenen Belagerung, endlich auch eingiengen.

Erkaufet aber der Feinde Abzug schimpflicher Weise mit Gelde.

Vermöge desselbigen wurde ihnen sieben hundert Pfund Silbers bewilliget, welche man ihnen auf den Monat Mertz des folgenden Jahres auszahlen wollte, bis dahin sie den Winter durch in Burgund ohngehindert geduldet werden sollten. o) Der Kayser verließ also Franckreich in eben dem schlechten Zustande, darinnen

m) Chr. Reg. l. c. Annal. Fuld Lambec. a. 886. Abbo de obsid. Lutet. L. II. n) v. Dipl. Caroli pro Andegav. Eccl. in Ind. Dipl. h. a. n. 9. Abbo de obsid. Lutet. L. II. Annal. Fuld. Lambec. h. a. Chron. de Gest. Norman. eod. Chron. Regin. a. 887. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 688. §. 336. o) Abbo l. c. Annal. Fuld. Lamb. h. a. Chron. Regin. a. 887.

Carolus Crassus. A. C. 886.

nen er es angetroffen, und hatte demjenigen Zutrauen, im geringsten kein Genügen geleistet, so man sich von ihm gemacht, als ihm die Frantzösische Crone angetragen worden.

Er begab sich nach dem Elsaß, wo er, wiewohl gefährlich kranck, zu Ende dieses Jahres anlangete. p)

Großes Mißvergnügen der Stände über des Kaysers Regiment.

Bisher war sein Schicksal noch ziemlich abwechselnd, und er, wenigstens der Weitläuftigkeit der ihm unterworfenen Lande nach, einer der mächtigsten Monarchen, nach Carln dem Großen, gewesen. Allein nunmehro verließ ihn das Glück auf einmal, und stürtzte ihn um so viel tiefer, ie höher es ihn vorher erhoben hatte. Sowohl die Teutschen als Italiänischen Stände hatten sich über die Regierung dieses Herrn einige Zeit her mißvergnügt bezeiget, und ietzo gieng es in Franckreich nicht besser, da er sich durch den mit den Normännern geschlossenen Frieden bey iedermann verächtlich gemachet. Es waren also diese alle auf nichts anders bedacht, als wie sie sich seiner Herrschaft wieder entledigen und ihn vom Throne stürtzen möchten; Nur mangelte es noch an einer guten Gelegenheit, um dieses Vorhaben ausführen zu können. Diese fand sich endlich auch, und zwar muste die Kayserin Richardis und der bisherige erste Staats-Bediente, Bischoff Luitwardus von Vercelli, hierbey zum Vorwand dienen.

Carolus Crassus. A. C. 886.

Dessen erster Staats-Bedienter, Luitwardus, Bischoff zu Vercelli,

Der Kayser hatte den letztern gleichsam aus dem Staube hervor gezogen, und auf den höchsten Gipfel der Ehren gesetzet, indem er ihn zum Ertz-Cantzler gemacht, und die Regierung seiner Länder fast allein anvertrauet hatte; q) Daher kam es, daß derselbe mehr als der Kayser selbst geehret und gefürchtet ward. r) Dergleichen Glücke können wenige vertragen, am allerwenigsten aber diejenigen, so niemals zu befehlen gewohnet gewesen, und sich auf einmal so gar sehr in die Höhe schwingen. Ihre vorige Niederträchtigkeit verwandelt sich sodann insgemein in einen ungemeinen Stoltz und Hochmuth. Dieses begegnete auch Luitwardo, der so übermüthig ward, daß er nicht nur seiner dem Kayser schuldigen Treue, und des führenden Geistlichen Amtes, sondern auch zuletzt gar seiner eigenen Wohlfarth darbey vergessen haben soll.

machet sich bey iedermann verhaßt,

Seine Erhebung hatte ohnedem bey allen Ständen Neid erwecket, und durch seinen Hochmuth machte er sich noch darzu so verhaßt, daß iedermann seinen Fall wünschete. Wenn das Mißvergnügen gegen dergleichen Personen erst allgemein wird, ist der Fall selten weit mehr entfernet.

Der

p) Annal. Fuld. Freh. & Lambec. h. a. & sq. Chron. de Gest. Norman. h. a. q) Chr. Regin. a. 887. Annal. Fuld. Lamb. eod. r) Annal. Fuld. Lambec. a. 887. sagen von ihm: Luitwardus plus quam Imperator ab omnibus honorabatur & timebatur.

Carolus Crassus. A. C. 886.

wird von Berengario, Hertzogen zu Friaul, zuerst öffentlich angegriffen.

Der Hertzog von Friaul, Berengarius, war der erste, der sich öffentlich wider ihn erklärete, und darzu nicht gantz ungegründete Ursache hatte, wenn es nemlich an dem gewesen, wessen er Luitwardum beschuldiget, nemlich, daß er seines Bruders, Graf Unrochi, Tochter aus dem Closter Brixen entführen lassen, und einem seiner Anverwandten zur Gemahlin gegeben. s) Es ist eine Art einer höchstempfindlichen Tyranney, wenn sich dergleichen Personen um des Glückes willen, das sie bey Hofe erhalten, in die Familien Sachen der Unterthanen mengen, und wenn Staats-Bediente ihres Herrn Namen und die ihnen anvertrauete Gewalt darzu mißbrauchen, daß auch die Ehen in einem Lande nach ihrem Willen geschehen sollen, weil ihre solches öfters nicht verdienende Lieblinge die Eltern und Anverwandten zwingen wollen, durch das Unglück der Ihrigen, ihre eigene Ruhe gleichsam zu erkaufen. Anietzo fiel Berengarius vor diese Beschimpfung in das Bißthum Vercelli ein, und ließ dasselbige nicht nur durch die Seinigen verwüsten, sondern nahm auch dem Bischoff selbst viele Schätze weg. t)

A. C. 887.

Und ob gleich dieser nichts ausrichten kan:

Da Luitwardus dazumal noch alles bey dem Kayser galt, so hatte sein Gegner dadurch wenig erhalten. Er fand noch immer so viel Gehör, daß es Berengario Mühe und Geld genung kostete, bevor er vom Kayser Vergebung erlangen, und sich mit dem Bischoffe wieder aussöhnen konnte. u)

Carolus Crassus. A. C. 887.

Wird er doch eines ungeziemenden Verständnisses mit der Kayserin Richardis beschuldiget,

Immittelst ruheten doch andere Feinde nicht, an dem Untergange des Bischoffs Tag und Nacht zu arbeiten. x) Dem Kayser wurde beygebracht, derselbe lebe mit seiner Gemahlin Richardis in einem allzu vertraulichen Umgange, und wenigstens mochte der Schein hierbey nicht der beste gewesen seyn. Dieses drung endlich dergestalt durch, daß sich bey Carln alle Gnade, so er gegen ihn bezeiget, auf einmal in den tödtlichsten Haß verwandelte.

Der Kayser hatte, nachdem er sich einiger maßen von seiner Kranckheit wieder erhohlet, eine Reise nach der Königlichen Burg Podona, oder Bodamum gethan, um daselbst wegen der unerträglichen Kopf-Schmertzen eine Cur mit sich vornehmen zu lassen. y) Er feyerte auch daselbst das Oster-Fest, da mittlerweile zu Cölln, unter Aufsicht des dasigen Ertz-Bischoffs Williberti, ein Synodus gehalten wurde. z)

von dem Kayser selbst dieserhalben zu Kirchheim angeklaget,

Nach dessen Endigung gieng er nach Kirchheim, und allhier machte er in einer öffentlichen Versammlung der Stände die Verbrechen kund, deren er

s) Annal. Fuld. Lambec. a 887. t) Annal. Fuld. Freher. a. 886. u) Annal. Fuld. Freher. 887. x) Chron. Regin. h. a. y) Annal. Fuld. Freher. h. a. Herm. Contr. ap. Canis. h. a. z) v. Ind. Dipl. h. a. n. 3.

Carolus Crassus. A. C. 887.

er seine Gemahlin und den Bischoff beschuldigte. Da denn dieser so gleich aller gehabten Ehrenstellen auf einmal entsetzet ward. a)

seines Amtes entsetzet,

Je mehr iedermann, wegen des gegen Luitwardum hegenden Hasses, bemühet war, den Kayser bey dem gefaßten Schlusse zu erhalten, ie weniger durfte sich der Bischoff einiger Gnade oder Vergebung getrösten, muste also den Hof mit Schimpf und Schande räumen.

und die Kayserin gehet ins Closter.

Der Kayserin Richard gieng es nicht besser. b) Ob sie gleich ihre Unschuld durch die damaln gebräuchliche Göttliche Gerichte, den Zwey-Kampf oder die Feuer-Probe, darzuthun erbötig, c) fand sie doch kein Gehör, sondern der Kayser bestund auf der Ehescheidung. Sie beqvemete sich also zuletzt selbst, verließ ihren Gemahl, und gieng in das von ihr im Elsaß, bey dem Berge Vosago gestiftete Closter Andlau. d) Sie ließ sich so fort als eine Nonne einkleiden, und in diesem Stande blieb sie bis an ihren Tod, ist auch von Pabst Leone IX. in die Zahl der Heiligen gesetzet worden. e) Man giebet vor, sie sey weder von dem Kayser, noch sonst iemand berühret worden, sondern allezeit in Jungfräulichem Stande geblieben. f)

Carolus Crassus. A. C. 887.

Der neue König von Provence, Ludovicus, unterwirft sich dem Kayser,

Zu Kirchheim stellete sich auch bey dem Kayser Ludovicus, Bosonis Sohn, aus Provence ein, nachdem dieser, sein Vater, im Anfange dieses Jahres verstorben, und also die angemaßete Crone auf ihn verfallen war, wiewohl er noch zu jung, um selbst die Regierung zu führen, daher seine Mutter Ermengard die Vormundschaft auf sich genommen. g) Dieser junge Herr wurde auch von Kayser Carln daselbst nicht nur wohl aufgenommen, und, unter der Versprechung seiner beständigen Unterwürfigkeit, in dem innenhabenden Reiche bestätiget, sondern hatte auch die Ehre, von ihm an Sohnes statt angenommen zu werden. Da diese Empörung sowohl abgelaufen, was war es Wunder, daß auch andere mächtige Stände es versucheten, sich zum Nachtheil des Kaysers größer zu machen?

Dargegen die Empörung gegen Carolum überhand nimmt.

Kayser Carl ward bald darauf das Opfer, das der Herrschsucht seiner Unterthanen herhalten muste. Der Bischoff von Vercelli mochte sich in seinem Amte aufgeführet haben, wie

a) Annal. Fuld. Freher. & Lamb. h. a. Chron. Regin. eod. b) v. Chron. Regin. h. a. Hermann. Contr. ap. Canis. eod. c) Daher sagt Königshör in seiner Elsaß- und Straßbürgischen Chron. L. II. p. 105. das bewerte sü domitte, das sü ein gewihsset hemede ane det, und domit in ein Für ging, und bleip unverseret von dem füre, donoch wollte sü nüt zu iren manne, und fur in das Closter zu Andelo in Strosburger Bistum. d) v. Chr. Regin. l. c. Herman. Contr. h. a. Annalist. Saxo. eod. e) Annalista Sax. a. 1048. conf. Bullam Leon IX ap. Marten. in thes. anecdot. T. I. p. 170. Mabill. de Reg. person. Ordin. Ben. p. 589. f) Chr. Regin. h. a. Herman. Contr. eod. g) Annal. Fuld. Freher. h. a.

wie er wollte; So hatte er doch Carls Ansehen gegen die Stände noch einigermaßen aufrecht erhalten, weil seine eigene Gewalt darvon abhieng. Der Kayser selbst hingegen war von schlechtem Verstande und Einsicht, und daher zu unvermögend, ohne anderer ihren Rath und Hülfe, die Anschläge der ihm heimlich und öffentlich aufsätzigen Stände zu hintertreiben. Hierzu kam, daß er nicht nur am Gemüthe, sondern auch am Leibe ungemein schwach und elend ward. h)

Es schiene zwar, daß der Ertz-Bischoff von Mayntz, Liutbertus, welcher nach des Bischoffs Luitwardi Ungnade, die Stelle eines Ertz-Cantzlers bekleidet, sich des Kaysers Person mit Ernst annehmen wollen: Doch auch dieser war zu schwach, seines Herrn Fall verhindern zu können.

Arnulfus von Bayern empöret sich.

Alle Stände hatten auf Arnulfum, Hertzogen von Cärnthen, ihre Augen gerichtet, zu dem so gar der vertriebene Bischoff von Vercelli, seine Zuflucht genommen: i) Dieser nun brachte es so weit, daß Arnulfus mit einer großen Macht von Bayern und Slaven, wider den Kayser zu Felde gieng. Unter den Slaven ist wohl niemand anders, als der Mährische Hertzog Zwentiboldus zu verstehen, welcher seit dem im Jahr 885. getroffenen Frieden, mit Arnulfo in sehr gutem Vernehmen gestanden. Es ist deswegen vielleicht nicht gantz ohne Grund zu muthmaßen, daß diese Herren bereits vor dieser Zeit wider den Kayser gefährliche Anschläge geheget, die sie bey Gelegenheit auszuführen gesonnen gewesen. Zwentiboldus, als ein regiersüchtiger Herr, gedachte beständig darauf, wie er sich von dem Teutschen Joche gäntzlich loßreißen könnte. Die Frage aber ist, ob dieserhalben die Wenden als Mit-Glieder und Stände des Teutschen Reiches anzusehen gewesen? Denn ob schon nicht zu leugnen, daß sie sich, wie die übrigen Teutschen Völcker, gegen den Kayser ietzo aufgelehnet, und vielleicht auch gar das meiste zu dessen Absetzung mit beygetragen; So scheinet doch nicht, daß sie solches wegen ihrer habenden Stimme auf Reichs-Tägen, als vielmehr durch die Gewalt der Waffen gethan, womit sie Arnulfo beygestanden; Und man kan aus ihrem gantzen Unternehmen und Bezeigungen weiter nichts schließen, als daß Zwentiboldus mit dem neuen König sich in Bündniß eingelassen, und ihn vor den rechtmäßigen Regenten von Teutschland, mithin auch vor seinen Ober-Herrn erkannt habe. Denn was unter den Waffen geschiehet, kan nicht dafür angesehen werden,

h) Regino in Chron. h. a. sagt ausdrücklich: Imperator corpore & animo cœpit ægrotare . . . Cernentes optimates regni non modo vires corporis verum etiam animi sensus ab eo diffugere &c. und selbst Arnulfus spricht von ihm in einer Urkunde ap. Meichelb. in Hist. Fris. T. I. p. 143. . . Nunquam postea habuit victoriam, neque corporis & animæ sanitatem usque ad finem vitæ suæ. i) Annal. Fuld. Freher. & Lamb. h. a. Chron. Regin. eod.

Carolus Crassus. A. C. 887.

als ob es der Verfassung eines Reiches nothwendig gemäß sey. Und die Wendischen Fürsten waren zwar zum Theil Teutsche Lehn-Leute, und in gewisser Maße Unterthanen, nicht aber eigentlich sogenannte Stände, oder Mit-Glieder des Teutschen Reiches.

Carl stund eben im Begriff von Ingelheim nach Tribur zu gehen, wo er auf den Monat November einen Reichs-Tag angesetzet; Doch unterwegens konnte er schon mehr als zu deutlich mercken, wie seine Stände daselbst mit ihm verfahren würden.

Carln verlassen die meisten Stände,

Zu Franckfurth bezeigten sich schon viele wider ihn auffsetzig, dergestalt, daß auf einmal die Francken, Sachsen und Thüringer öffentlich von ihm abtraten, und sich auf Arnulfi Seite schlugen, von dessen baldiger Ankunft man die Vertröstung erlanget hatte. Es folgeten diesen bald eine ziemliche Anzahl der Bayerischen und Alemannischen Stände, zu welchen der Kayser bisher noch das meiste Vertrauen haben können. Diese aber hatten die Hildegard, seines verstorbenen Bruders Ludovici von Teutschland nachgelassene Tochter, wider ihn verhetzet, und auf Arnulfi Seite gebracht. k) Es blieben also nur sehr wenig Stände übrig, welche ihn bis nach Tribur begleiteten.

Arnulfus König von Teutschland. A. C. 887.

Er wird zu Tribur abgesetzet.

Allhier ward nun Reichs wegen beschlossen, Carln abzusetzen, und der Regierung unfähig zu erklären. l) Man hatte keinen andern Vorwand, als des Kaysers von Tage zu Tage zunehmende Leibes- und Gemüths-Schwäche, welche ihn außer Stand setze, die Regierungs-Last ferner zu ertragen. Es wurde also einhellig beschlossen, Arnulfum zum Könige zu erwehlen, und ihm so fort den Huldigungs Eyd abzulegen.

Kommt in das gröste Armuth,

Zu verwundern war es, wie ein so mächtiger Monarche auf einmal und in so kurtzer Zeit in die gröste Verachtung gerathen können. Er muste sich alles gefallen lassen, wie man mit ihm umgieng, und sich noch glücklich schätzen, daß es der Ertz-Bischoff von Mayntz so ehrlich mit ihm meinete, ihm auf seine Kosten Speise und Tranck reichen zu lassen, weil er sonst hätte verderben und umkommen müssen, bis er endlich auf sein inständiges Ansuchen, einige Güter in Schwaben, zum nöthigen Unterhalte, von seinem Nachfolger Arnulfo eingeräumet bekommen. m)

Ein Scribente gedenckt hierbey, Kayser Carl habe seinen natürlichen Sohn Bernharden, mit Geschencken, die er Xenia nennet, an den neuen König abgeschicket, und selbigen seiner Gnade und Vorsorge anbefohlen. n) Vielleicht sind dadurch die

Reichs-

k) v. Herm. Contr. a. 895. l) Chron. Regin. h. a. m) Chron. Reg. h. a. Annal. Fuld. Freher. & Lambec. eod. Herman. Contr. eod. n) Regin. in Chr. ad h. a. dirigit etiam Bernhardum filium cum Xeniis, eumque ejus fidei commendat. Herman. Contr. a. eod. sagt: Carolus . . . . . supplex jam Arnolfo munera misit.

Arnulfus König von Teutschland. A. C. 887.

Reichs-Kleinodien zu verstehen, weil nicht wohl glaublich, daß der Kayser, der vorietzo in das äusserste Armuth gerathen war, auf andere Weise ein würdig Geschencke aufzubringen vermögend gewesen. Man siehet auch sonst nicht, wie Arnulfus und dessen Nachfolger zu den Carolingischen Reichs-Insignien gekommen, es müste denn dieses in dem folgenden Jahre geschehen seyn, da König Odo von Franckreich, Arnulfo sich unterworfen, und ihm, um zu verhindern, daß er den jungen König Carl nicht in Schutz nehmen möchte, eine Crone, Scepter und andere Reichs-Kleinodien überbracht und ausgeantwortet haben soll. o)

und stirbt.

Das gröste Glück, welches Carl bey diesem elenden Zustande noch hatte, war, daß er nicht lange in diesem Unglücke leben durfte, sondern kurtz darauf seinen Geist aufgab. Es erfolgte dessen Ableben schon den 12. p) oder wie andere wollen, q) den 13. Januar, des folgenden Jahres, worauf sein Cörper gegen das Ende des 888sten Jahres, in das Closter Reichenau gebracht, und allda begraben worden. r) Ob er aber eines natürlichen Todes verstorben, oder ob er, wie dazumal die Rede gieng s) von seinen eigenen Bedienten erwürget worden, davon können wir nichts gewisses sagen, doch scheinet es, die Geschicht-Schreiber reden von dem letztern selbst nur zweifelhaftig, und als von einem gantz ungewissen Gerüchte.

Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

A. C. 888. Der Unruhen, so daher entstehen, machen sich viele zu Nutze.

Die Absetzung und der kurtz darauf erfolgte Tod des Kaysers muste in dem Italiänischen und Frantzösischen Reiche noch mehr üble Folgerungen nach sich ziehen, als in dem Teutschen, weil sich in diesem Arnulfus eher feste setzen konnte, als in jenem. Die in den beyden ersteren beständig anhaltenden Unruhen, und die Schwäche, worinnen sich der Kayser, sonderlich die letzten Jahre über befunden, hatten bereits bey dessen Leben, bey unterschiedenen mächtigen Herren die Gedancken erwecket, diese Reiche an sich zu reißen. Doch da sie, wegen des noch zu befürchtenden Widerstandes ihr Vorhaben bisher hatten geheim halten müssen; So trugen sie

 nun-

o) Witechind. L. I. p. 637. Doch ist nicht gewiß zu sagen, ob solches bey der ersten Zusammenkunft a. 888. oder bey der andern a. 895. geschehen, von welcher letztern Regino ad an. eund. sagt: *Otto rex cum magnis muneribus ad Arnulphum venit.* conf Gundlingiana P. XVIII. observ. II. §. 9. p. 249. sqq. p) Annal. Fuld. Freher. ao. 887. in fin. Herm. Contr. a. 888. q) Chron. Regin. 888. ohngefehr 6. oder 7. Wochen nach seiner Absetzung, v. Ethelwerd. Chr. L. IV. p. 846. Hoveden. Annal. p. 420. conf. Pagi Crit. Bar. a. 888. §. I. r) Necrolog. S. German. Nonis Decembr. Domni Karoli Imperatoris depositio. v. Mabill. L. II. de re Dipl. p. 198. n. 18. wiewohl die Socii Palat. ap. Murat. T. II. P. I. p. 416. (I) solches von dem Tage seiner Absetzung verstehen wollen, so aber der gewöhnlichen Redens-Art, deren man sich in denen Sterbe-Registern gebraucht, zuwider scheinet. s) v. Herm. Contr. a. 888.

Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

nunmehro weiter keinen Scheu, damit deutlicher heraus zu brechen. t)

Arnulfus wird König von Teutschland.

Arnulfus war hauptsächlich von den Teutschen Ständen zum Könige erwehlet worden. Da er sich nun um die andern Reiche, die unter Carls Ober-Herrschaft gestanden, nicht sogleich bekümmern konnte, weil er mit der Erhaltung dieser neu erlangten Länder genug zu thun hatte; So wusten sich andere dieses Verzugs wohl zu Nutze zu machen.

Berengarius, Hertzog von Friaul, wirft sich zum König von Italien auf.

Der Hertzog von Friaul, Berengarius, war einer der ersten, der seine Begierde nach einer Crone zeigete, und seine vermeinten Ansprüche auf das Longobardische Reich auszuführen gedachte, da er zumal, durch die genaue Verwandtschaft mit dem Kayserlichen Stamme, denselbigen einigen Schein geben konnte.

Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

Einige wollen, der verstorbene Kayser habe ihn selbst darzu ernennet.

Er war ein Sohn Hertzogs Everhardi, welcher Giselam die Tochter Kayser Ludewigs des Frommen, zur Gemahlin gehabt. u) Einige stehen in den Gedancken, der verstorbene Kayser habe dessen Recht selbst befestiget, indem er ihn kurtz vor seinem Ende zum Nachfolger ernennet. x) Jedoch die gantze Sache beruhet bloß auf dem Berichte eines Scribentens, der sich bey Berengario durch allerhand Schmeicheleyen und Lob-Sprüche gefällig zu machen gesuchet. Immittelst fehlete es Berengario weder an Macht noch an Klugheit, sein Vorhaben auszuführen.

Wido, Hertzog von Spoleto, hat eben dergleichen Gedancken.

Er merckete, daß er an dem Hertzoge von Spoleto, Widone, Widonis des ältern Sohn, deßen oben beym Jahr 883. gedacht, einen mächtigen Gegner finden würde. y) Dieser

t) Reg. in Chr. h. a. sagt hievon: Post cujus mortem regna, quæ ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede in partes a sua compage resolvuntur, & jam non naturalem dominum præstolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit &c. conf. Annal. Fuld. a. eod. Dahero man in Septimanien und in der Marca Hispanica noch im Jahr 889. von keinem König und Oberhaupte etwas wissen wollte, welches aus dem Dato einer Urkunde, so in dedicatione Balneolensis ecclesiæ S. Stephani ausgestellet worden, erhellet, und dieserhalben merckwürdig ist, allwo es heißet: Facta hæc charta confirmationis Kalendas Martias, anno II. quo mortuus est Karolus Imperator, regnante Domino nostro Jesu Christo, nobis autem expectante Rege ab ipso largitore. v. Marc. Marc. Hisp. p. 821. add. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 139. n. 112. & T. II. p. 23. u) Annal. Fuld. h. a. Agnell. Lib. Pontif. in vit. Georg. c. 1. p. 185. Eccard. in not. ad vit. Hathum. p. 36. sqq. ibique Charta Confirmat. Gislæ pro Cisoniensi eccles. Ej. charta donat. pro sepult. Testament. Everhard. Com. conf. Vales. præf. in Panegyr. Berengar. p. 376. seqq. daher nennt Berengarius in einer dem Closter zu Farfa ausgestellten Urkunde Kayser Carln Proavum, v. du Chesne T. III. Script. p. 670. und in einer andern Kayser Ludewigen consobrinum suum. v. Murat. T. II. P. I. Script. It. p. 413. at vid. Id. in Antiquit. Est. P. I. c. 23. p. 225. Scip. Ammir. Hist. Flor. L. I. p. 23. x) Aut. Carm. panegyr. in Berengar. L. I. y) Carm. Paneg. in Berengar. L. I.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

ser hatte sein Verlangen, den Italiänischen Thron zu besteigen, auch nicht undeutlich blicken lassen, und rühmete sich ebenfalls einer nahen Bluts Freundschaft mit dem Carolingischen Hause z) Nach einiger Meinung soll er von einer Tochter Pipini, Königs von Italien, Carls des grossen Sohnes, hergestammet seyn, so aber noch unerwiesen, auch schwerlich bey Gegeneinanderhaltung des Alters und der Zeit zu erweisen seyn dürfte. a)

Ueberlässet aber Berengario Italien.

Berengarius drung aber dennoch durch. Noch bey Kayser Carls Leben hatte er sich einen so grossen Anhang gemachet, daß auch diejenigen, die ihm die Crone im Hertzen nicht gönneten, sich doch nicht entbrechen konnten, sich anheischig zu machen, ihm nicht zuwider zu seyn. Wido selbst gieng zuletzt ein Bündniß mit ihm ein, kraft dessen er versprach, Berengario bey der gesuchten Erlangung des Longobardischen Reiches keinen Eintrag zu thun: b) Dargegen dieser Widoni zusagete, in dem Frantzösischen Reiche ihm nicht entgegen zu seyn, vielmehr ihm solches zu überlassen, und zu dessen Einnehmung hülfliche Hand zu leisten.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

Der auch gecrönet wird.

Es war also kaum Kayser Carls Tod in Italien bekannt worden, so warf sich Berengarius zum König von der Lombardie auf, und ließ sich zu Anfange des 888ten Jahres, von dem Ertz-Bischoffe Anshelmo, von Mayland, zu Pavia crönen, worauf ihm die Stände und das gesammte Volck von Ober-Italien den Huldigungs-Eyd ablegeten. c)

Es erhellet solches, und daß es erst in diesem Jahre geschehen, aus dessen Urkunden, d) ob gleich einiger Meinung nach die Crönung schon im Monat May des vorhergehenden Jahres vorgenommen worden seyn, und er von dieser Zeit an den Titul eines Italiänischen Königs geführet haben soll. e)

Dargegen Wido das Königreich Franckreich an sich zu bringen suchet,

So leichte aber der Hertzog von Friaul den Longobardischen Thron besteigen können, so schwer fiel es im Gegentheil Widoni, in Franckreich sein Vorhaben auszuführen. f)

Er hatte sein gantzes Vertrauen auf seinen Vetter, den Ertz-Bischoff

z) Luitprand. L. I. c. 6. Flodoard. Hist. Rhem. L. IV. c. V. p. 598. a) Dan. Hist. de Fr. T. II. p. 194. b) Luitprand. L. I. c. 6. c) Chron. Regin. h. a. Herman. Contr. eod. Annal. Fuld. eod. d) v. Murat. T. II. P. I. p. 416. ibique præfat. in Synod. Ticin. e) Leibnit. in Chronol. in Paneg. Berengar. T. I. Script. Brunsvic. p. 256. f) Luitpr. L. I. c. 6. Erchemp. Hist. Longob. c. 79. p. 255. Annal. Fuld. h. a.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

schoff von Rheims, Fulconem, gesetzet, durch dessen Ansehen und Hülfe er zu dieser Crone zugelangen mochte gehoffet haben.

darzu ihm der Ertz-Bischoff von Rheims behülflich seyn will.

Dieser ließ es auch an nichts fehlen, um ihn sowohl bey den Frantzösischen Ständen, als bey Pabst Stephano beliebt zu machen. g)

Schon bey Kayser Carls Leben hatte er dessen Wort aufs eifrigste geredet, und es auch so weit gebracht, daß ihm der Pabst nicht nur alle Freundschaft bezeigete, sondern ihm auch den Titul eines Sohns der Römischen Kirche beygeleget.

Es muß also damals eine Gewohnheit bey den Päbsten gewesen seyn, daß sie diejenigen, welchen sie zu einer Crone verhelfen, oder doch sonst großes Ansehen verschaffen wollen, eben wie die weltlichen Könige an Kindes statt angenommen, weil man die Würde eines Geistlichen Vaters, womit die Regenten die Päbste zu beehren pflegen, nur gar zu gerne so weit erstrecket, daß man auch in weltlichen Dingen über die Fürsten sich einer solchen, wo nicht noch größern Macht angemaßet, als den Vätern über ihre Kinder von rechtswegen gehöret und zustehet.

Vor dieses mal wollten sich die Frantzösischen Stände an den Pabst nicht kehren, noch zugeben, daß ein Fremder denjenigen Thron besteigen solle, worzu so viele unter ihnen selbst Lust hatten.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

Ob auch gleich der Pabst auf seiner Seiten, so wollen doch die Frantzösischen Stände nicht darein willigen.

Von Kayser Carls des II. oder mit dem kahlen Kopfe, Tode an, war die Macht und das Ansehen einiger Frantzösischen Herren schon sehr gestiegen, und diese hatten bey den beständig fortdaurenden Verwirrungen niemals ihren Haupt-Endzweck gantz aus den Augen gelassen, welcher dahin gieng, entweder das gantze Reich, oder doch einen nicht geringen Theil desselben an sich zu reißen. Daß das letztere nicht unmöglich sey, hatte bereits das Beyspiel Bosonis in Provence gezeiget.

Rudolphus wirft sich zum König von Burgund auf.

Nicht besser machte es vorietzo der Hertzog von Burgund, Rudolphus, Hertzogs Conradi Sohn, indem er die Bischöffe auf seine Seite brachte, und sich von selbigen in der Abtey S. Mauritii zum Könige crönen ließ. h)

Er vermeinete hierzu um so viel mehreres Recht zu haben, da er aus Kayser Ludewigs des Frommen Geblüte entsprossen, dessen Tochter, Adelheiden, oder Adelais, sein Groß-

g) Flodoard. Lib. IV. Hist. Remens. c. 1. p. 595. h) Chron. Regin. h. a. Annal. Fuld. eod.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

Groß-Vater Conradus zur Gemahlin gehabt hatte.*

Odo, Herzog von Neustrien, bewirbt sich um das Königreich Franckreich.

Nechst diesen bezeigte der Herzog von Neustrien Odo, Roberti, den man sonst den tapfern zu nennen pflegte, Sohn, ein eben so großes Verlangen den Frantzösischen Thron selbst zu besteigen, worzu er sowohl als die übrigen Könige, so sich anitzo aufwarfen, berechtiget zu seyn glaubete. Er konnte sein Geschlechte mit eben so gutem Grunde von Carln dem Grossen herleiten, indem seine Mutter eben die nur genannte Adelheit, Kayser Ludewigs des Frommen Tochter war, und seine Verdienste gegen die Fran-

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

*) Die Abstammung zeiget sich deutlich aus nachstehender Tabelle.

Ludovicus Pius
Uxor I. IRMENGARD. Uxor. II. JUDITHA.

Welfus: Juditha. Conradus Senior. Rudolphus

Gisla, maritus Eberh. Comes.
— Berengarius Rex Italiæ.

Adelais
Marit. I. CONRADUS frater Judithæ. (Conradus Senior, Dux Burg. & maritus Adelais.)
v. Heric. de mirac. S. German. L. II. p. 556. sqq.
Annal. Bert. a. 864.
conf. Bouch. orig. de la maif. de Fr. p. 176.
Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 465.
Gundling. in Gundlingian. P. VII. p. 98. sq.

Marit. II. ROBERTUS, fortis ***
v. Bouch. origin. de la maif. de Fr. p. 172. seq.
Sammarth. Hist. Géneal. de la Fr. T. I. p. 260.

Children of Adelais and Conradus:
Conradus Junior. Welfus Abbas Hugo. Abbas.
v. Heric. l. c.
Chron. Senon. apud. Bouch. l. c. p. 346.
conf. Gundl. supra ad a. 879. p. 38. n. (o) citat.

— Rudolfus I. Rex Burgund.
v. Annal. Fuld. a. 888.
Chron. Regin. eod.
conf. Gundl. P. VII. §. 14. p. 108.

Children of Adelais and Robertus:
Robertus. Eudes sive Odo.
v. Annal. Met. 867.
Chron. Regin. eod. & a. 888.
Annal. Fuld. a. 888.

— Hugo Magnus (son of Robertus). Arnulfus.* (son of Odo)
v. Bouch. l. c. p. 193. sq. & 207. seq.
Daher hat Pagi in Crit. Bar. ao. 898. §. I. sich geirret, wenn er Hugonem vor Odonis Sohn ausgegeben.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

Frantzösischen Länder, so er öfters gegen die feindlichen Anfälle beschützet, ingleichen die in den mit den Normännern geführten Kriegen von ihm bezeigte Tapferkeit schienen ihm vor allen übrigen einen besondern Vorzug zuzueignen. i)

Der rechtmäßige Erbe Carl wird abermals zurück gesetzet,

König Ludewigs des Stammlers nachgelaßener Printz Carl war zwar auch noch am Leben, und diesem hätte billig das Reich alleine gehöret; Er war aber schon einmal, seiner Jugend halber übergangen und Kayser Carl der Dicke, auf den Thron gesetzet worden, daher fehlete es destoweniger an einem Vorwande, ihm zum andern male den Scepter streitig zu machen. Es funden sich zwar noch einige Stände, welche das Recht dieses Herrn behaupten wollten, und es schiene auch anfänglich, als ob Arnulfus in Teutschland auf seiner Seite sey, und sich seiner annehmen würde, es stehet aber dahin, ob es sein rechter Ernst gewesen, wenigstens konnten die ersteren wenig ausrichten, und der letztere wollte oder konnte auch nichts hauptsächliches unternehmen.

und Odo zum König in Franckreich erwehlet,

Graf Odo war also derjenige, welcher unter allen Herren, die auf die Frantzösische Crone ein Auge hatten, die Oberhand behielt. k) Er wuste die Sache so künstlich anzugreifen und seinen Gegnern mit solcher Klugheit zu begegnen, daß ihn endlich die Frantzösischen, Aqvitanischen und Burgundischen Stände, so viel es nemlich von den letzteren nicht mit Rudolpho hielten, die Crone antrugen.

auch gecrönet.

Bald darauf ward er öffentlich zum Könige erkläret, l) und so dann ohne Anstand zu Sens, von dem dasigen Ertz-Bischoffe Walterio, gecrönet und gesalbet. m)

Wido kommt nach Franckreich, um die Crone mit ihm zu streiten,

Widoni, Hertzogen von Spoleto, mochte zwar der Pabst Stephanus mit welchem er sich vor seinem Aufbruche unterredet, nochmals verspro-

chen

i) v. supra ad a. 886. k) Regin. Chr. h. a. Annal. Fuld. eod. Abbo de obsid. Lutet. L. II. l) Clar. Chron. S. Petri Vivi p. 720. m) Es wollen zwar einige neuere behaupten, Odo habe nur als Vormund von dem jungen Carl in Franckreich regieret, weil in damaligen Zeiten auch die Vormündere die Tittel und Vorzüge ihrer Mündel sich angemaßet. v. Sigon. de Regn. It. L. VI. h. a. Mabill. L. II. de re Diplom. c. 26. n. 19. p. 198. Dan. Hist. de Fr. T. II. p. 195. conf. du Fresne in Glossar. v. Hæres. Gundlingian. P. XVII. n. II. §. 5. Sie beziehen sich auf Hugo Virdun. der in seinem Chron. p. 123. sagt: Odonem licet reluctantem sub *Carolo* constituunt in regem. Allein da dieser Scribente allererst zu Ende des XI. Sec. gelebet, die angeführten Worte sehr dunckel, hiernächst kein älterer Scribente diesen merckwürdigen Umstand angeführt, überdis Carl wegen seiner Jugend bereits einmal übergangen, und da noch in diesem Jahr Odo sich um Arnulfi Freundschaft bemühete, und dieserhalben sich zu ihm nach Worms begab, ausdrücklich in Chron. de Gest. Norman. a. 888. gesagt wird, quod Arnulfus eum remiserit in *Regnum suum*, auch die Folge der Historie, besonders da man a. 893. wieder von Odone abfiel, und Carln, ob er gleich noch unmündig, zum Könige declarirte, das Gegentheil bezeiget; So wird der ersteren Meinung, nicht beygepflichtet werden können. v. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 3. 4. Hist. de Languad. T. II. p. 23.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

chen haben, daß er ihm zur Frantzösischen Crone behülflich seyn wollte: n) Allein Odo war ihm durch die Wahl der Stände in Besitznehmung derselben zuvor kommen, und ob gleich Wido dennoch nach Franckreich abgieng, und sich durch die Waffen den Weg auf diesen Thron bahnen wollte; o) So gieng ihm doch Odo mit seinen Völckern bis an die Burgundischen Grentzen entgegen, um ihn von einem weitern Einbruche abzuhalten, und Ludovicus, König von Provence, glaubte nicht weniger Ursache zu haben, auf alle dessen Bewegungen genau Achtung zu geben.

Wido soll sich bereits vor seiner Abreise zu Rom die Crone haben aufsetzen lassen: p) Allein dieses war leichter zu erlangen, als Franckreich zu erobern, und die Frantzösischen Stände wollten sich an das, von dem Pabste, ohne ihre vorhergehende Wahl, Einwilligung oder Beytritt, beschehene Unternehmen nicht kehren, vielmehr wurden der Stände Gemüther ihm dadurch noch ungeneigter.

wird aber schlecht angenommen:

Diesem ohngeachtet wollte Wido sein Glück versuchen, und gieng zu Anfange des 888ten Jahres mit einem Heere über die Alpen, kam auch bis nach Metz, ward aber daselbst von dem dasigen Bischoffe gar verächtlich gehalten. q) Denn da nach der Gewohnheit der Fränckischen Könige Widonis Truchseß vorausgekommen, um die nöthigen Lebens-Mittel zur Königlichen Tafel zusammen zu bringen, darauf auch der Bischoff viel essende Waaren angeschaffet, soll sich jener verlauten haben lassen, im Fall ihm der Bischoff ein Pferd schencken würde, so verspreche er, es dahin zu bringen, daß sich der König mit dem Zehenden Theil des Zugemüses solle begnügen lassen, welches den Bischoff dergestalt verdrossen, und eine solche Verachtung gegen diesen Herrn bey ihm erwecket, daß er sich öffentlich vernehmen lassen, dergleichen König verdiene nicht den Fränckischen Scepter zu führen, der von Zugemüse leben wolle, darauf es denn auch geschehen, daß die meisten von seinen Anhängern, die er noch im Fränckischen Reiche gehabt, Widonem verlassen. Einige berichten dennoch, daß er bis nach Langres gekommen, daselbst auch von dem Bischoffe Geilone gecrönet werden. r)

Muß nach Italien zurück kehren.

So viel ist gewiß, daß Wido ohne etwas ausgerichtet zu haben, den Rückweg nach Italien gar bald wieder suchen und sich die Hoffnung vergehen lassen müssen, jemals den Frantzösischen Thron zubesteigen. s) Odo hingegen bekam nach dessen Rückmarsch desto mehr Zeit und Gelegenheit sich immer fester zusetzen, indem er

n) Annal. Fuldens. h. a. Erchempert. Hist. Longobard. c. 79. o) Luitprand. L. I. c. 6. p) Luitpr. l. c. q) Erchempert. Hist. Longob. l. c. Luitprand. l. c. r) Dan. in Hist. de Fr. T. II. p. 194. ob wohl kein älterer Scribente, so viel uns wissend, solches anzeiget. s) Erchemp. Hist. Longob. c. 82. Luitpr. L. I. c. 6.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

er sich nunmehro weiter vor niemanden, als vor König Arnulfo von Teutschland fürchten durfte.

Arnulfus will sich des jungen Carls annehmen, oder vor sich selbst agiren.

Dieser hatte bisher von sich mercken lassen, daß er mit Odonis Erhebung auf den Königlichen Frantzösischen Thron nicht allerdings zufrieden, es mochte nun seyn, daß er entweder in der That dem jungen Carln in Franckreich zu der Crone verhelfen wolle, oder t) daß er selbst ein Verlangen darnach bey sich empfand, seine wahren Absichten aber unter dem Vorwand, des jungen Carls, als rechtmäßigen Cron-Erbens Rechte und Gerechtsame zu handhaben, verbarg.

Nachdem er in Teutschland die nöthigen Anstalten gemachet,

Im Anfange des 888ten Jahres hatte er mit den Teutschen und Lotharingischen Ständen eine Reichs-Versammlung zu Regenspurg gehalten, darinnen er zuförderst vor die Ruhe seiner eigenen Länder war besorgt gewesen. u) Mittlerweile hatte auch der Ertz-Bischoff von Trier, Ratboldus, verschiedene Bischöffe zu Metz versammlet, darbey wegen Wieder-Erlangung des Friedens mit den Normännern ein und anders vorgekommen, und beschlossen worden, gegen die Widerspänstigen und diejenigen, so hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten würden, die Geistlichen Waffen zu ergreifen. x)

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888. hält er einen Reichs-Tag zu Franckfurth, rüstet sich, um Odonem zu bekriegen.

Nach Ostern aber setzte Arnulfus einen Reichs-Tag zu Franckfurth an, bey welchem insonderheit wegen der Frantzösischen Angelegenheiten und deshalber zumachen den Anstalten gerathschlaget ward. y) Es wurde auch allda beschlossen, wider Odonem ein Heer ins Feld zu stellen, um dessen ferneren Unternehmungen mit Nachdruck Einhalt zu thun. Doch da dieser das Ungewitter, so sich wider ihn aufzog, vorausgesehen, fiel es ihm nicht schwehr, selbiges in Zeiten von sich abzuwenden.

Nachdem aber dieser Nachricht davon erhält,

Er lag eben wider die Normänner an der Aine zu Felde, als er um Johannis von der Entschließung des Teutschen Königs Nachricht erlanget. z) Weil er nun befürchtete, er möchte Arnulfo nicht gewachsen seyn, wenn dieser die Sache mit Ernst angreifen sollte, so suchte er ihn zu besänftigen.

kommt er selbst zu Arnulfo nach Worms,

In dieser Absicht erhob er sich selbst nach Worms, wo der König seine Völcker zusammen gezogen hatte, einen Reichs-Tag hielt, und nach dessen Endigung den Feldzug antreten wollte. a) Odo bemühete sich allda, seine bisherigen Unternehmungen äusserst zu rechtfertigen. Er wollte nichts weniger Wort haben, als, daß er das Frantzösische Reich an sich zu reißen vorhabens gewesen, sondern gab nach einiger Berichte vor, daß er sich aus keiner

t) Die Annal. Fuld. h. a. sagen: Deinceps Arnolfus se regem haberi statuit. u) Annal. Fuld. h. a. x) v. Ind. Dipl. h. a. n. 7. y) Annal. Fuld. l. c. z) Chr. de Gest. Norm. h. a. a) Annal. Fuld. h. a. Chron. de Gest. Norm. eod.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

keiner andern Ursache des Regiments angemaßet habe, als damit er das Recht des noch unmündigen Königs auszuführen und selbigen wider seine mächtigen Gegner zu beschützen, vermögend seyn möchte.

suchet sich zu entschuldigen,

Seine Pflicht und Schuldigkeit erfordere solches, weil er von dessen Vater, König Ludovico, zu dessen Vormund ausersehen worden. b) Doch findet sich von diesem Umstande bey den Frantzösischen Scribenten keine Spur, es scheinet auch solches fast nicht wahrscheinlich zu seyn, wenn man dasjenige, was oben bereits angeführet worden, dargegen hält. c) Denn es wird zwar Odonis, Bischoffs von Beauvais, gedacht, welcher Ludovico, als dem ältesten Printzen, die Crone nach Autun überbringen sollen; Von einem Vormunde hingegen, der im Fall, daß die nach sich gelaßene schwangere Adelheid eines Printzens genesen sollte, selbigem wäre verordnet worden, findet sich sonst nichts, und es scheinet, es habe sich hier Witechindus sowohl in der Zeit als in der Person und Namen Odonis geirret. Inzwischen versicherte Odo, daß er zu Königs Arnulfi Nachtheil im geringsten etwas zu unternehmen, am wenigsten aber an die Lotharingischen Länder einigen Anspruch zu machen, niemals Willens gewesen, sich auch dergleichen in Zukunft nicht unterfangen werde. Er wünsche nichts mehr, als mit ihm in beständigem guten Vernehmen zu leben, und verlange nicht einmal den Scepter über Franckreich zuführen, wenn es nicht mit Arnulfi Genehmhaltung und ausdrücklicher Einwilligung geschehen sollte. d)

und besänftigen Arnulfum dadurch, daß er Franckreich Teutschland unterwirfet:

Um diesen Herrn noch mehr auf seine Seite zu ziehen, und sich dessen Schutzes und Freundschaft würdig zu machen, antwortete er ihm die Reichs-Kleinodien aus e), dadurch ließ sich Arnulfus vor dieses mal beruhigen, und dahin bewegen, Odoni die Regierung des Frantzösischen Reiches zu überlassen. Allein allem Ansehen nach behielt sich Arnulfus die höchste Oberherrschaft auch

 über

b) Diese Umstände erzählet Witechind. L. I. p. 637. Moriens autem Carolus jussus Odonem memorem beneficii sui fore, & misericordiam sibi præstitam filio si nasceretur, non negaret. Nam filius ei tunc non erat, sed regina prægnans fuit, cumque post mortem patris filius nasceretur, Odo eum & regno pariter & nomine paterno declaravit. c) vid. supra ad a. 879. p. 37. conf. not. præced. d) und hievon ist Regin. zu verstehen, wenn er in Chron. ad h. a. schreibet: Galliarum populos cum *Consensu Arnulphi* Ottonem regem super se creasse. e) Witechindus L. I. p. 637. Huic (Arnulpho) Odo diadema & Sceptrum & cætera regalia ornamenta obtulit, imperiumque *Domini sui* Gratia Imperatoris Arnulphi obtinuit. Der Pere Daniel T. II. p. 196. setzt nach Erzehlung dieses Umstandes darzu, daß Arnulfus Odoni solche Reichs-Insignia zum Zeichen der Bestätigung im Frantzösischen Reich wieder zurück gegeben. Allein Witechindus gedencket nichts davon. Und vielleicht rühret solches von einer Partheylichkeit her, daß man den Teutschen die Ehre, die ächten Carolingischen Reichs-Kleinodien zu besitzen nicht gönnen wollen. conf. supra p. 101.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

über Franckreich bevor, weil fast kein Zweifel, es habe sich Odo zu Ablegung des Huldigungs-Eydes beqvemen, und Arnulfo in Gegenwart der versammleten Stände, eine unverbrüchliche Treue eydlich angeloben müssen f)

Daher dieser die ihm selbst angebothene Frantzösische Crone ausschläget.

Da sich also Arnulfus mit Odone verglichen, wurde den Anträgen kein Gehör gegeben, so fast zu gleicher Zeit von dem Ertz-Bischoffe zu Rheims Fulcone geschahen, um die Frantzösische Crone auf Arnulfum selbst zu bringen. g) Denn da dieser gesehen, daß Hertzog Wido, dessen Partie er bishero gehalten, ohnmöglich würde durchdringen können, gedachte er Arnulfum zu gewinnen, da ihm aber auch dieses fehl schlug, muste er sich zuletzt selbst beqvemen, Odonem, wenigstens äußerlich und auf eine Zeitlang, vor seinen Herrn und König zu erkennen.

Dargegen er Rudolphum von Burgund bekriegen lässet.

Arnulfus, da er sich mit dem Könige von Franckreich gesetzet, wollte nunmehro den in Burgund gleichfalls zum Könige aufgeworfenen Rudolphum, zum Gehorsam bringen. h) Wenn sich dieser Herr an dem Obern-Burgund, welches die von dem Rhein bis an den Ursprung der Iser gelegenen Länder und hauptsächlich die Schweitz in sich begriffe, hätte wollen begnügen lassen, würde er vielleicht wenigern Widerstand gefunden haben; Da er aber die Grenzen seines neuerrichteten Reiches auch durch Lotharingen zu erweitern suchte, so muste sich der Teutsche König seinen Unternehmungen widersetzen.

Der sich zwar eine Zeitlang wehret,

Doch begab sich Arnulfus nicht selbst mit zu Felde, sondern verließ seine Völcker im Elsaß, um nach Regenspurg zu gehen. i) Seine Kriegs-Obristen aber brachen in Burgund ein. Ob gleich die Teutschen Rudolpho an der Anzahl weit überlegen waren, so wuste sich doch dieser der bergigten Gegenden so zu bedienen, daß sie lange zu thun hatten, bevor sie ihm etwas anhaben konnten. Zuletzt aber wurde er dennoch dermaßen in die Enge getrieben, daß er um Frieden bitten muste.

Jedoch zuletzt bey Arnulfo einfindet, und ihn gleichfalls vor seinen Ober-Herrn erkennet.

Er gieng deswegen nach einem mit den Teutschen Heerführern getroffenen Waffenstillestande, persönlich nach Regenspurg und söhnete sich daselbst mit Arnulfo aus. k) Dieser stund ihm den Tittel eines Königs von Burgund zu, und Rudolphus versprach dargegen sich allezeit ruhig zu bezeigen, und dem Teutschen Könige beyzustehen, daß also auch dieser König die Teutsche Oberherrschaft über sich erkennen muste.

Concilium zu Mayntz.

Hierauf wurde im Monat October ein Concilium zu Mayntz gehalten,

f) Solches erscheinet sowahl aus Witechindi angezogen Worten, als auch aus denen Annal. Fuld. h. a. da es heist: Contestans, se malle suum regnum gratia cum regis pacifice habere, quam ulla jactantia contra ejus *fidelitatem* superbire veniensque *humiliter* ad regem &c.
g) Flodoard. L. IV. Hist. Rem. c. 5. h) Chron. Regin. h. a. i) Chron. Regin. eod. Annal. Fuld. h. a. k) Annal. Fuld. l. c.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

halten, woselbst man bemühet war, die bey den bisherigen Unruhen durch Verabsäumung der Bischöffe und Geistlichen in Kirchen-Sachen eingerissene Mängel einigermaßen ab- und dargegen eine gute Ordnung, sonderlich in Clöstern, wieder herzustellen. l) Der Ertz-Bischoff von Rheims Fulco, wohnte demselben persönlich bey; Es erhielt auch bey dieser Gelegenheit der neue Ertz-Bischoff von Hamburg und Bremen, Adalgarius, welcher des in diesem Jahre verstorbenen Remberti Stelle erlanget, von König Arnulfo den Bischoffs-Stab, und wurde vom Ertz-Bischoff von Mayntz, Liutberto, eingeweyhet. m)

Wido will nunmehro Berengarium um das Königreich Italien bringen.

In Italien war es inzwischen sehr unordentlich hergegangen. Ob sich schon der Hertzog von Friaul Berengarius des Italiänischen Thrones angemaßet. n) So machte ihm doch Wido von Spoleto solchen nunmehro streitig, da er Franckreich verlassen, und unverrichteter Sachen nach seinem Hertzogthum wieder zurück kehren müssen; Denn da er hierunter seinen Endzweck nicht erreichet, meinete er auch an den mit Berengario geschlossenen Vertrag weiter nicht gebunden zu seyn, immaßen er diesem Italien so dann nur überlassen, wenn er Franckreich einbekommen würde. Er brachte also ein ansehnliches Heer zusammen, welches er seinem Gegner entgegen stellete, und das Glück schiene Anfangs seine Unternehmungen zu begleiten.

Eine ziemliche Anzahl Italiänischer Stände erklärete sich vor ihm, ja viele von Berengarii Anhängern wuste er durch Geld und große Versprechungen auch auf seine Seite zu bringen. o) Der Pabst that ihm hierbey allen Vorschub, und endlich verließ er sich auf den Beystand einiger Frantzösischen Herren, welche ihm aus Franckreich nachgefolget waren, und versprochen hatten, zu Ausführung seines Vorhabens alles beyzutragen.

Der Pabst tritt auf seine Seite.

Also ließ sich Wido zum König von Italien erklären, und maßete sich dieses Titels an. p) Berengarius hielt sich zu Verona auf q) als er hiervon benachrichtiget wurde. Da er wohl wuste, daß in dergleichen Fällen die Geschwindigkeit von großem Nutzen, brachte er eiligst ein Heer zusammen, mit welchem er Widoni entgegen gieng, da es denn gar bald zu einem hitzigen Treffen kam, welches ohnweit Placentz an dem Flusse Trebia geliefert ward. r) Die Geschichtschreiber sind nicht einig, auf wessen Seite der Sieg geblieben. s) Einige berichten, daß Berengarius den Kür-

l) v. Ind. Dipl. h. a. n. 11. m) v. Ad. Brem. Hist. Eccl. L. I. c. 39. p. 12. n) Luitpr. L. I. c. 6. Aut. Panegyr. in Bereng. L. I. & L. III. o) Iid. ibid. p) Daß solches noch in diesem Jahr und zwar vor dem Monat August geschehen, haben die Socii Palat. in præfat. ad Synod. Ticin. ap. Murat. T. II. P. I. p. 416. IV. sqq. aus verschiedenen Urkunden erwiesen. q) Aut. Carm. Paneg. in Berengar. L. I. r) Luitpr. L. I. c. 6. s) Luitpr. l. c.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

Kürtzern ziehen, und die Flucht ergreifen müssen. Andere wollen behaupten, daß dieser das Feld behalten habe, und Widonem um Frieden zu bitten genöthiget: t) Allein allem Ansehen nach konnte sich keiner eines Sieges rühmen, daher es wenig Tage darnach bey Brescia zu einer neuen und viel blutigern Schlacht kam.

Berengarius wird aus dem Felde geschlagen.

Luitprandus berichtet deutlich, Berengarius sey aufs Haupt geschlagen worden, habe allhier Widoni die Wahlstadt überlassen, und mit der Flucht sein Leben zu retten suchen müssen. u) Es ist auch daran um so viel weniger zu zweifeln, weil diejenigen x), die sonst allezeit Berengarii Partie halten, selbst zugestehen, daß der Sieg zweifelhaftig geblieben, da die einbrechende Nacht dem Blutvergießen ein Ende gemacht. Doch mochte Wido auch nicht wenig eingebüßet haben, daher es zu einem Waffenstillestand kam, welcher bis auf das Fest der Erscheinung Christi dauern sollte. y) Der Teutsche König Arnulfus saß immittelst auch nicht gantz stille. Seine Ansprüche auf Franckreich hatte er allem Ansehen nach auf gewisse maße eben darum fahren, und sich mit Odonis Unterwerfung begnügen lassen, weil er dargegen sein Recht auf die Italiänische und Kayser-Crone desto nachdrücklicher auszuführen willens gewesen.

Arnulfus gehet nach Italien.

Als der Feld-Zug gegen Rudolphum in Burgund noch dauerte, hatte er schon Anstalt gemachet, mit einer Armee wider Berengarium nach Italien aufzubrechen. z) Er konnte nunmehro um so viel eher hoffen, sein Vorhaben glücklich auszuführen, da dieser von Widone ziemlich in die Enge war getrieben worden, beyde aber sich nicht wenig entkräftet hatten. Im Monat October und also um eben die Zeit, da Berengarius und Wido gegen einander zu Felde lagen, rückte auch Arnulfus in Italien ein.

Berengarius unterwirft sich ihm,

Jener fieng gleich an mit Arnulfo sich in Handlung einzulassen, schickte ihm einige von seinen Ständen entgegen, um einen Frieden auszuwürcken, und endlich kam er selbst nach Trient zu dem Teutschen Könige, von dem er auch gantz wohl empfangen wurde. a)

gegen die Versprechung, ihm getreu zu verbleiben, wird ihm die Crone von Italien überlassen.

Berengarius erhielt dadurch, daß ihm Arnulfus, gegen Angelobung einer unverbrüchlichen Treue und beständigen Gehorsams, die Italiänische Crone überließ, sowohl gegen seinen Gegner Widonem Schutz und Hülfe versprach.

Arnulfus gehet nach Teutschland zurücke.

König Arnulfus konnte sich darum in Italien nicht lange aufhalten, weil unter

t) Aut. Carm. Paneg. in Bereng. L. I. u) Luitpr. l. c. x) v. Aut. Paneg. in Bereng. L. II. Erchempert. Hist. Longob. c. 82. Chron. Regin. h. a. conf. Sax. in not. ad Sigon. de Regn. It. L. VI. p. 357. not. 8. y) Erchemp. l. c. z) Annal. Fuld. h. a. a) ibidem Luitpr. L. I. c. 7.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 888.

unter die Pferde bey seiner Armee eine Seuche gekommen, welche ihn nöthigte, seine Völcker nach den Winter-Lägern zurück zu schicken. Er selbst erhob sich gegen das Ende des Jahres durch Friaul nach Cärnthen. b)

A. C. 889. Hält zu Forchheim einen Reichs-Tag.

Im Monat May des folgenden Jahres hielt er einen Reichs-Tag zu Forchheim. c) Seine Absicht gieng dahin, bey den Reichs-Ständen durch zu bringen, daß sie seine zwey unächten Söhne, Zwentiboldum und Ratoldum, vor die rechtmäßigen Erben seiner Reiche und Provintzien erklären und annehmen sollten. Denn obgleich die Bayern solches schon gethan, und sich dieserhalben mit einem Eyde verbunden hatten; So wollten doch die übrigen Länder nicht sogleich mit einstimmen.

Seinen unächten Söhnen Zwentibold und Ratolden wird die Erbfolge zugestanden, wenn keine rechtmäßigen Erben gebohren werden sollten.

Es kostete ihm daher viele Mühe, bevor er seines Wunsches theilhaftig werden konnte. Zuletzt wurde die Sache doch noch dergestalt vermittelt, daß die Stände dem Könige angelobeten, woferne bey dessen Leben kein Printz aus rechtmäßiger Ehe sollte erzeiget werden, daß sie sodann diesen Herren die Reichsfolge nicht streitig machen wollten.

Die Normänner und Slaven verlangen Frieden.

Bey dieser Versammlung hatten sich noch von unterschiedenen Völckern Abgeordnete eingefunden, besonders ließen die Normänner und Slaven um Frieden bitten, deswegen ihre Gesandten wohl aufgenommen, und mit guten Vertröstungen wieder abgefertiget wurden. d)

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 889. Feldzug gegen die Obotriten.

Nach Endigung des Reichs-Tages machte Arnulfus zu einem Feld-Zuge wider die Obotriten Anstalt. e) Dieses Volck, so das heutige Mecklenburg bewohnete, hatte sich geraume Zeit widerspänstig erzeiget, und schiene, als ob es sich der Teutschen Ober-Herrschaft gäntzlich entziehen wollte. Es wurde daher bey Franckfurth, woselbst die Fränckischen Stände versammlet wurden, ein Heer zusammen gezogen, mit welchem der König selbst wider dieselbigen aufbrach. Doch konnte man den Feinden wenig anhaben: Arnulfus muste sich mit seinen Völckern gar balde wieder zurücke ziehen, und also ward mit diesem Feldzuge wenig ausgerichtet.

Neue Ertz-Bischöffe zu Mayntz und Cölln.

Währender Zeit verlohr Mayntz und Cölln seine Ertz-Bischöffe, welche beyderseits den Ruhm hinter sich gelassen, daß sie sich sowohl um die Kirche, als um das Reich wohl verdient gemachet. f) Luitbertus von Mayntz war im Monat Februarn verstorben, und Sonderoldus oder Sunzo an dessen Stelle zu dieser Würde erhoben worden. Williberto zu Cölln aber, der gleich zu Anfange

b) Annal. Fuld. h. a. c) Annal. Fuld. h. a. Herm. Contr. h. a. d) ibid. e) ibid.
f) Herm. Contr. ap. Canis. h. a. Annal. Fuld. eod. Chron. Regin. eod. Necrolog. Fuld. ap. Leibn. T. III.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 890.

fange des folgenden Jahres die Welt verließ, folgte Hermannus. g)

Arnulfus gehet nach Pannonien.

In der Fasten des darauf folgenden Jahres that Arnulfus eine Reise nach Pannonien, und hielt zu Omuntesperch eine Versammlung der Reichs-Stände. Hierbey stellete sich der Mährische Fürst Zwentiboldus ein. h) König Arnulfus hatte mit diesem Herrn seit dem Ao. 885. geschlossenen Frieden in besonderer Vertraulichkeit gelebet, und daher auch einen seiner natürlichen Printzen von ihm aus der Taufe heben i) und nach dessen Namen nennen lassen.

Die Böhmischen Scribenten pflegen gemeiniglich eine nahe Anverwanntschaft zum Grunde der besondern Vertraulichkeit dieser Herren anzuführen. Sie suchen zu behaupten, es habe Zwentiboldus nach dem Tode seiner erstern Gemahlin, so des Böhmischen Hertzogs Borzivogii Schwester oder Tochter gewesen, Adelheiden, Carolomanni, mit der Litowinda erzeugte natürliche Tochter, und Königs Arnulfi Schwester geeheliget. k) Jedoch, da wir von der gantzen Erzehlung in den alten Geschichten nicht die geringste Spur antreffen, so verdient dieselbe wenig Beyfall, und muß vieleicht mit mehrern Recht zu den Fabeln, womit die Mährische Historie fast durchgängig angefüllet ist, gerechnet werden. Es bleibt ohnstreitig wahrscheinlicher, daß Zwentiboldus eintzig und alleine durch seine Macht und durch die zu einigen malen erwiesene treue Dienste bey dem Teutschen Könige in so großes Ansehen gekommen. Dieser wuste, wie viel er dessen Beystand bey Erlangung der Crone zu dancken gehabt, und sahe also leichtlich ein, wie viel er ihm im Gegentheil wiederum schaden könnte, wenn er seine Freundschaft nicht auf möglichste Weise beyzubehalten bemühet wäre.

Zwentibold, Hertzog von Mähren, erhält auch Böhmen.

Die Hochachtung und Liebe, so er gegen denselbigen heegete, vieleicht auch einige Staats-Absichten, weil ihm dieser mächtige Fürst viel helfen und schaden, er ihm auch ohne Gefahr nichts abschlagen konnte, bewogen Arnulfum, daß er kein Bedencken trug, Zwentiboldo auch Böhmen, so eben damals seinen Hertzog verlohren hatte, zuzuwenden. l) Doch scheinen die Böhmen mit dieser Erhöhung sehr schlecht zufrieden gewesen zu seyn, indem gewiß, daß sie sich ziemliche Zeit sperreten, ehe sie sich zum schuldigen Gehorsam beqvemen wollten. Ein Böhmischer Scribent stehet

g) v. Chron. Regin. a. 890. h) Annal. Fuld. h. a. i) Wiewohl die Böhmischen Scribenten fälschlich erdichtet, Zwentibold habe Carolomannum, als seinen Schwieger-Vater, zu Gevattern gebeten, an dessen Stelle aber Arnulfus das Kind aus der Taufe gehoben. v. Boregk Chr. Boh. p. 33. k) v. Pessin. Mars Morav. L. II. c. 6. p. 186. Hagec. Böhm. Chron. p. 92. & 96. Boregk Chr. Boh. p. 33. l) Chron. Regin. h. a.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 890.

stehet deßwegen gar in den Gedancken, es hätte dieses Volck niemals Zwentiboldum als ihren Herrn erkannt, wiewohl dessen Irrthum unter andern auch daraus erhellet, daß sich die Böhmen nachhero zum öftern über die Schärfe des Mährischen Regiments bey den Teutschen beklaget, so sie nicht thun können, wenn nicht Zwentibold ihr Herr gewesen. m)

Reichs-Tag zu Forchheim.

Nach Ostern wurde ein Reichs-Tag zu Forchheim gehalten. Darbey fand sich Ermengardis des ehemaligen Königs von Provence, Bosonis Wittwe ein, und war bemühet, vor ihren Sohn Ludovicum die Bestätigung dieser Crone von König Arnulfo auszuwürcken. n)

Ludovicus Bosonis Sohn, wird in dem Königreich Arelat bestätiget.

Dieser Herr hatte seiner Jugend halber, nach seines Vaters Tode, die Regierung nicht selbst übernehmen können, deßwegen war seiner Mutter von den Ständen die Vormundschaft aufgetragen worden. o) Um nun ihres Sohnes Regiment besser zu befestigen, hielt sie vor das sicherste Mittel, sich nach dem Beyspiel der Könige von Franckreich, Burgund und Italien zu richten, und sich, ihren Sohn und Reich, eben wie jene, Arnulfi Ober-Herrschaft zu unterwerfen. Sie hatte um so viel mehr nöthig, an einem Orte Schutz zu suchen, weil dieses Reich damals von allen Seiten mit Feinden umgeben war. Man muste sich nicht nur vor den Normännern und Saracenen fürchten, sondern durfte auch Odoni und Rudolpho, so wenig als Arnulfo selbst, trauen. Der erstere sahe dieses Land vor eine Franckreich unrechtmäßiger Weise entrissene Provintz an, der Burgundische König gedachte dadurch sein neu errichtetes Reich zu erweitern, und von dem Könige von Teutschland wuste man noch nicht, ob er nicht mit der Zeit an alles, was vorher zu dem gantzen Fränckischen Reiche gehöret, Ansprüche machen dürfte.

Arnulfus läßet ihn in das Königreich, durch Ueberreichung eines Scepters, einweisen.

Ermengard war in ihrem Ansuchen vollkommen glücklich, weil sie selbigem durch ansehnliche Geschencke einen nicht geringen Nachdruck zu geben wuste. p) Arnulfus erkannte Ludovicum Bosonis Sohn, in dem bereits von Kayser Carln dem Dicken, q) erlangten Arelatensischen Reiche als einen rechtmäßigen König, und begnügte sich damit, daß er, wie die übrigen bisher aufgeworfenen Könige, seine Oberherrschaft über sich erkennete, und des Teutschen Reichs-Lehnmann ward. Zum Zeichen seiner Oberherrschaft und der erhaltenen Beleihung, schickte Arnulfus nicht lange darnach den Bischoff Theodulfum und Grafen Bertholfum nach Valence, r) daselbst die Geist- und Weltlichen

m) Balbin. Epit. Rer. Boh. L. I. c. 10. p. 86. n) Annal. Freh. Fuld. h. a. o) v. Decr. pro monast. Gign. in Ind. Dipl. h. a. n. 15. p) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. q) Annal. Fuld. a. 887. Act. Conc. Valent. ap. Sirm. p. 529. r) v. Act. Conc. Valent. l. c.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 890.

Stände des Arelatensischen Reiches versammlet waren, und ließ durch diese seine Gevollmächtigte Ludovico öffentlich den Scepter einhändigen, um die Stände dadurch sowohl an die Obriste Herrschaft des Teutschen Reiches, als an den ihrem Könige schuldigen Gehorsam zu erinnern. Ob bey oberwehnter Reichs-Versammlung zu Forchheim weiter etwas merckwürdiges vorgefallen, darvon ist sonst nichts bekannt, als daß, auf Ansuchen des Bischoffs von Paderborn, Bisonis, das in Westphalen neugestiftete Closter Hersen, bestätiget worden. s)

Wido und Berengarius setzen die Kriege in Italien fort.

In Italien hatten inzwischen Wido und Berengarius einander beständig bekrieget. Der Pabst, ob ihm gleich nicht zuwider, daß sie sich beyde abmatteten, mochte doch auch von diesen Unruhen und Verwirrungen wenig Nutzen ziehen, und hätte daher gerne gesehen, daß sich König Arnulfus mit Ernst angelegen seyn lassen, selbigen ein Ende zu machen. Stephanus ließ ihm daher durch Gesandte die Kayser-Crone antragen, und dargegen um Hülfe, Schutz und Beystand bitten t) Der Pabst machte sich an den Mährischen Hertzog Zwentibolden, und dachte durch dessen Vorspruch Arnulfum auf seine Seite zu bringen. Dieser mochte auch auf einer zu Omuntesberg gehaltenen Reichs-Versammlung keine Mühe gesparet haben, ihn dazu zu bewegen: Allein noch zur Zeit war damit nichts ausgerichtet worden.

Jener behält die Oberhand, und erobert Pavia.

Hertzog Wido, der Berengario anietzo an Macht überlegen war, bekam allenthalben die Oberhand. u) Zu Ende des vorigen Jahres hatte er Pavia mit Gewalt erobert, dahero durfte sich nunmehro fast in der gantzen Lombardey niemand weiter unterfangen, ihm die Crone streitig zu machen. Auf einem zu Pavia gehaltenen Synodo, erklärte sich auch die Geistlichkeit vor Widonem. Da die Handlungen dieser Versammlung bis auf unsere Zeiten gekommen, x) sagen die damals anwesenden Geistlichen Stände darinnen:

Auf einem daselbst gehaltenen Synodo wird er vor den rechtmäßigen König von Italien erkläret.

„Daß sie sich nach den bisherigen „und höchst schädlichen Kriegs-Läuften und wieder hergestellter Ruhe, „endlich unter Regierung des vortrefflichen Königs und ihres Herrn „Widonis, aus unterschiedenen Theilen des Italiänischen Reichs an „dem Königlichen Hofe zu Pavia „versammlet, um denjenigen, welche „ihr Gewissen durch Mord, Raub, „und andere dergleichen zu verabscheuende Uebelthaten beflecket, Buße „aufzuerlegen und sie hinführo davon „ernstlich abzumahnen. In dem XII. Capitel aber ist das Haupt-Werck enthalten: „Was und wie große

s) v. Chart. Confirm. in Ind. Dipl. h. a. t) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. u) Sigon. L. VI. de Regn. It. a. 889. sq. x) ap. Murat. T. II. Script. It. p. 416. (VII.) seq.

Berengarius König von Italien. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 890.

„große Gefährlichkeiten von des Groß„mächtigsten Kaysers und Herrns „Carls glorwürdigster Gedächtniß „Ableben an, bis auf diese Zeit sich in „dem Italiänischen Reiche hervor „gethan, solches könne weder ausge„sprochen noch sattsam beschrieben „werden. Es sey bekannt, daß sich „einige im Reiche aufgeworfen, wel„che durch Bedrohungen und andere „unerlaubte Wege die Gemüther „der Unterthanen an sich gezogen, „und sie, die Bischöffe selbst, genöthi„get, ihr Verlangen wider Willen „zu erfüllen. Ob nun wohl diese „durch den vortrefflichen Fürsten „Widonem zu zweyen malen ge„schlagen worden, und ihre weitere „Anschläge, als ein Rauch vergangen; „So wären sie doch dadurch in nicht „geringen Zweifel gesetzet, weil sie, „diese Herren, als ohnmächtige Hir„ten ihre Heerde verlassen. Sie hät„ten also vor nöthig erachtet, zu einer „gemeinschaftlichen Unterredung am „Königlichen Hofe zu Pavia sich „einzufinden, und daselbst über den „höchstbetrübten Zustand dieses Rei„ches Rath zu pflegen, auch vor des„sen Wohl mit zusammen gesetzten „Kräften zu arbeiten. Bey dieser „Versammlung sey endlich einstimmig „beschlossen worden, vorerwehnten „großmüthigen Fürsten Widonem „zum König und Herrn anzunehmen, „und ihn kraft dieses auf den Thron „zu erheben; Sie glaubten hierzu um „so viel mehreres Recht zu haben, da „dieser große König bisher mit Göttli„cher Hülfe so treffliche Siege wider „seine Feinde befochten; Wie er denn „selbst alle diese Thaten keinesweges „seiner eigenen Macht und Kräften, „sondern eintzig und allein dem Er„barmen des großen Gottes, und des„sen besonderer Vorsorge zuschreibe. „Ueber dieses habe er sich auch bey „dem Namen Gottes verbündlich ge„macht, die heilige Römische Kirche „iederzeit von Hertzen zu lieben, und „deren Ansehen nach Möglichkeit mehr „und mehr zu erheben, die Geistlichen „Gerechtsame in allen auf das ge„naueste zu beobachten, die Rechte „und Gewohnheit einer ieden Pro„vintz unverändert zu erhalten, allem „ferneren Frevel in seinem Reiche „mächtigst zu steuern, den Frieden „aber wiederum herzustellen, und zu „erhalten. Unter dieser Versiche„rung und in Ansehung vieler ande„rer von ihm geschehener gütiger Er„klärungen hätten sie also demselben „die Regierung des Reiches aufge„tragen, ihm auch beständig treu und „hold zu bleiben, angelobet, wie sie ihn „denn nochmals einstimmig vor den „rechtmäßigen König und Ober„Herrn erkläret haben wollten.

A. C. 891. Wido gehet nach Rom.

Berengarius hielte sich immittelst zu Verona gantz stille, wohl wissend, daß er bey den gegenwärtigen Umständen zu schwach sey, mit Gewalt etwas ausrichten zu können. Im Gegentheil versäumete Wido destoweniger Zeit und Gelegenheit, sich

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

sich des, durch die Schwäche seines Feindes erlangten Vortheils zu bedienen, gieng auch schon mit den Gedancken um, sich der Kayser-Crone anzumaßen. In dieser Absicht begab er sich persönlich nach Rom, und wuste es so wohl durch gute als harte Worte dahin zu bringen, daß ihm Pabst Stephanus am 21 Februarius dieses Jahres y) solche auffsetzen muste. Sein Bildniß ist auf einer bleyernen Bulle zu sehen z), darbey er sich den Kayserlichen Tittel zueignet, auf der andern Seite aber sind die Worte: Renovatio Regni Francorum zu lesen, daß er also das Ansehen haben wollte, als ob er auch zu den Fränckischen Kaysern gehöre, und das verfallene Reich wieder aufrichte, da er doch vielmehr solches verheerete, und unrechtmäßiger Weise an sich riß.

Lässet sich vom Pabst Stephano die Kayser-Crone auffsetzen:

Ob Ihm nun gleich hierunter bishero alles nach Wunsche gegangen; a) So waren doch die Italiänischen und seine eigenen Erb-Länder in nicht geringen Verfall gerathen. Sowohl die Saracenen, als die Griechen hatten sich der Verwirrungen von Italien zu Nutze gemachet. Die ersteren waren schon zu der Zeit, da er nach Franckreich gegangen, in das Herzogthum Spoleto eingefallen und hatten noch bis itzo nicht daraus vertrieben werden können.

Dargegen die Saracenen Spoleto verheeren,

Die letzteren aber hatten sich zugleicher Zeit des Beneventanischen Hertzogthums bemächtiget, und belagerten nunmehro unter Anführung des Patricii Symbaticii die Hauptstadt Benevento, die sie schon drey Monate lang eingeschlossen gehalten. b)

und die Griechen Benevent erobern.

Hierdurch wurde Berengario wieder Luft gemachet, und Anlaß gegeben, daß er wieder Zeichen seines Lebens von sich spüren lassen konnte. Denn ob er schon Widoni noch nicht völlig gewachsen war, so verließ er sich doch auf den Beystand des Teutschen Königs Arnulfi, welchem er sich unterworfen hatte. c) Dieser schickte ihm auch ein Heer nach Italien zur Hülfe.

Berengarius will sich dieser Umstände zu Nutze machen.

Arnulfi unächter Sohn Zwentibold führete solches an, und war befehliget, nichts zu verabsäumen, wodurch Widoni einiger Abbruch geschehen könnte.

Arnulfus schicket ihm Zwentibolden zur Hülfe,

Zwenti-

y) Berard in Chron. Casaur. L. I. p. 397. Flodoard Hist. Remens. L. IV. c. 2. p. 595. Am deutlichsten erhellet es aus der Urkunde, darinne Wido seiner Gemahlin Ageltrudä das Kloster S. Agathä schencket, welche gegeben ist, IX. Kal. Mart. Indict. IX. anno incarn. dom. 891. regnante Domno Widone in Italia anno regni ejus III. imperii illius die I. actum Romæ. v. Ughell. It. Sac. T. II. p. 151. conf. Sigon. de regn. It. L. VI. h. a. Pagi Crit. Bar. a. 892. §. 2. 3. Murat. in præf. ad Syn. Ticin. p. 416. (V. seq.) z) ap. Murat. l. c. conf. Eccard. T. II. rer. Fr. p. 725. a) Erchempert. Hist. Longob. c. 79. b) Leo Ost. in Chr. Casin. L. I. c. 49. Erchemp. Hist. Longob. l. c. c) Chron. Regin. a. 888. Luitpr. L. I. c. 7. Aut. carm. paneg. in Bereng. L. III.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

der Pavia erobern will:

Zwentibold gieng hierauf vor Pavia, und wollte selbiges belagern, aber Wido zeigte sich unerschrocken, und ließ nicht nur in der Stadt zu einer tapfern Gegenwehre Anstalt machen, sondern eilete auch mit seinen Völckern dem annähernden Feinde bey dem Flusse Vervarolo entgegen. Beyde Armeen stunden geraume Zeit gegen einander, ohne das geringste unternehmen zu können.

iedoch geschlagen wird,

Die Bayern hielten die Italiäner ungemein verächtlich, und meynten sie durch ihre Drohungen und Prahlereyen zu schrecken. Insonderheit spotteten sie über ihre Reuterey, welche der Teutschen an Ansehen, Stärcke und Pferden nicht gleich kommen mochte. Allein die Geringschätzung seines Feindes läufet selten gut ab. Hubaldus, Bonifacii Vater, der nachhero Hertzog von Spoleto und Camerino worden, rächte die seinen Landsleuten bisher angethane Beschimpfung durch einen besondern Zweykampf mit demjenigen Teutschen, welcher zuvor hauptsächlich die Italiäner gespottet. Zu iedermanns Verwunderung trugen auch die Italiäner den Sieg darvon, und das Teutsche Heer ward dermassen in die Furcht getrieben, daß Zwentibold sich genöthiget sahe, die bereits angefangene Belagerung wieder aufzuheben.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

und Italien verlässet.

Es will uns zwar der Lob-Redner von Berengario bereden, die Italiäner wären so feige gewesen, daß sie mit den Teutschen durchaus kein Treffen wagen wollen, und habe dannenhero Berengarius, da er seiner Feinde Zaghaftigkeit gesehen, Zwentiboldo selbst, als dessen Hülfe er bey so bewandten Umständen nicht benöthiget, wiederum mit seinen Truppen zurück zu kehren angerathen. d) Allein da ein Lob-Redner öfters von der Wahrheit in Erzehlung der Geschichte abzuweichen pfleget, so ist andern eher zu glauben, welche berichten, e) es habe sich Zwentibold von Widone bestechen und dahin bringen lassen, die Waffen niederzulegen. Mit goldenen Pfeilen zu schiessen, mochten die Italiäner wol am besten verstehen, bey denen von der alten Römischen Tapferkeit und Großmuth wenig mehr anzutreffen war; Daher dieses glaublicher, als daß sie durch die Waffen alleine gesieget. So viel ist gewiß, daß Zwentibold weiter nichts unternommen, sondern

kurtz

d) Aut. Carm. Panegyr. in Bereng. l. c.

Interea loca tuta petit Dux Gallicus: atqui
Non geminis obstare sua virtute tyrannis
Posse videns. Illi fremitu (miserabile) elusos
Irritant, hinc inde solum peragrando Latinum.
Verum ubi cuncta silere vident hostilibus ausis,
It monitu regis patrias Sinbaldus ad oras,
Quod solus queat hostilem superare furorem.

e) Luitpr. L. I. c. 7.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

kurtz darauf Italien wieder verlassen.

Berengarius muß zu Arnulfo fliehen.

Berengarius selbst war nunmehro allda nicht mehr sicher, mithin muste er solches gleichfalls räumen, und zu Arnulfo fliehen. f)

In Franckreich gehet der Krieg mit den Normännern noch immer fort.

Dieser hatte immittelst wider die Normänner zu Felde liegen müssen, welche ihm in dem Lotharingischen Reiche nicht wenig zu schaffen gemachet: Sie hielten sich sonst meistens in Franckreich auf, weil sie von dem verwirrten Zustande dieses Reichs den größten Vortheil ziehen konnten. Odo sparete zwar keine Mühe, ihnen Einhalt zu thun, konnte aber doch, der fast unzehlbaren Menge der Feinde, die alle Provintzien überschwemmet hatten, nicht widerstehen. Den Sieg, welchen er im 888ten Jahre an der Aine befochten, muste er mit dem Verluste der Stadt Meaux wieder bezahlen. g) Die Normänner hatten auch zum andern male Paris belagert, h) wegen der noch in Zeiten getroffenen Gegenanstalten aber nichts ausrichten können.

Sie wenden sich gegen Lotharingen.

Ob er nun wol der damals gewöhnlichen Art nach, durch eine Summe Geldes dieser Räuber los worden. i) So zeigte sich doch bald ein anderer Schwarm, der bey Noyon, Arras und Amiens eben so grossen Schaden verursachte. Dieser setzte seine Streifereyen an der Maas fort, und näherte sich zuletzt den Lotharingischen Grentzen; Deswegen wurde nunmehro die Gefahr mit dem Teutschen Könige gemeinschaftlich, und nöthigte also auch diesen, ein Heer wider sie ins Feld zu stellen.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

Arnulfus gehet wider sie zu Felde.

Er zog den annähernden Feinden bis an die Piccardie entgegen, wo sich der König von Franckreich mit seinen Völckern auch eingefunden hatte. k) Die Teutschen waren bey Amiens ziemlich glücklich, indem sie die Normänner schlugen, und die Stadt zu räumen zwungen. Doch im Gegentheil hatte die Frantzösische Armee bey Vermandois destomehr erlitten, wodurch die Normänner wider Lust und zugleich die Gelegenheit bekamen, Troyes, Tull und Verdun zu erobern und auszuplündern.

Diese gehen nach Franckreich zurücke.

König Arnulfus wurde zwar vor dieses mal der Räuber, ohne weiteres Blutvergiessen, aus Lotharingen wieder los, weil sie in Franckreich reichere Beute hoffeten, und daher nach den Gegenden von Paris zurück giengen: Allein an deren Stelle fand sich schon wieder ein anderer Schwarm ein. Diejenigen Normänner, welche ohnlängst Franckreich verlassen, hatten sich nach Coutance gezogen, und an den Küsten von

f) Luitpr. l. c. g) Abbo de obsid. Lut. L. II. Chr. de gest. Norman. a. 888. h) Chron. Regin. a. 889. i) Chron. de gest. Norman. a. 889. seq. k) Chron. Regin. a. 889. sq. Chron. de gest. Norman. ibid.

Wido Röm. Kayser, Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

von Bretagne aufgehalten. l) Vermuthlich mochten sie sich die Zwistigkeiten, die zwischen zwey Hertzogen, Alano und Widicheil, entstanden, haben zu Nutze machen wollen, sie waren aber von dem erstern dermassen gezüchtiget worden, daß sie mit genauer Noth ihre Schiffe erreichen und mit der Flucht retten können.

Ein ansehnliches Heer kommet dargegen aus Dännemarck wieder an.

Um sich vor den erlittenen Verlust zu rächen, liefen sie nach wenig Monaten wieder mit einer ansehnlichen Flotte von Dännemarck aus, und stiegen in den Niederlanden ans Land. m) An der Maas schlugen sie ihr Lager auf, und verübten von dort aus an vielen Orten grosse Gewaltthätigkeiten. Arnulfus brachte zu Bedeckung seiner Länder, ohnweit Mastrich ein Heer zusammen, so unter andern der Ertz-Bischoff von Mayntz, Sunzo oder Sunderoldus, anführete.

Das Heer, so Arnulfus gegen sie ins Feld gestellet,

Weil nun die Feinde allhier nicht über die Maas kommen konnten, zogen sie sich in möglichster Geschwindigkeit nach Lüttich, wo sie auch ohngehindert übersetzeten. Hierdurch erhielten die Normänner den Vortheil, daß sie den Teutschen in Rücken kamen, und selbige von allen Seiten eingeschlossen hielten. Sie verbargen sich in den ohnweit Acken befindlichen Wäldern, und erbeuteten daselbst den grösten Theil des feindlichen Kriegs- und Heer-Geräthes, darüber die Teutschen grossen Mangel zu leiden anfiengen.

wird von den Feinden eingeschlossen,

Diese musten also lediglich auf ihre eigene Sicherheit bedacht seyn, nur waren die Heerführer unter sich selbst nicht einig, was man vor einen Rückweg erwehlen sollte. n) Einige sagten, man müsse durch der Ripuarier Land nach Cölln zuflüchten; Andere behaupteten, es würde besser seyn, wenn man durch Prüm auf Trier zugienge; Und letztlich wollten einige gar anrathen, das äusserste zu wagen, über die Maas zu setzen, und sich der feindlichen Flotte zu bemächtigen, sodann aber zur See zu entfliehen. Weil sich iedoch bey allen diesen Vorschlägen so viele Schwürigkeiten funden, ward zuletzt einhellig beschlossen, zu sterben, oder sich durchzuschlagen, und daher gerade auf den Feind loszugehen.

und als sich solches durchschlagen will,

Mit anbrechendem Tage machte man sich zum Marsche fertig, und setzte selbigen bis über den Fluß Gulia oder die heutige Geule fort, so ohnweit Mastrich, nahe bey Falckenburg, vorbey fliesset. o) Als man diesen Fluß paßiret, machte man wieder Halte, und es wurde nochmals Kriegs-Rath gehalten, darinnen aber beschlossen, zufördersts einige kleine Partien voraus zu schicken, welche von der Postirung des feindlichen Heeres

l) Chron. Regin. a. 890. Chron. de gest. Norman. eod. m) Chron. Regin. h. a. n) Chron. Regin. l. c. o) Ibid.

Wido Röm. Kayser, Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

Heeres Erkundigung einziehen sollten. Doch dieser übereilte Rathschluß stürtzte die Teutschen ins Unglück. Denn es stiessen diese eintzelnen Haufen unverhofft auf einige Normännische Kundschafter, und setzten ihnen so lange nach, bis sie mitten unter das Fuß-Volck der Feinde geriethen. Die Teutschen wollten den Ihrigen in gröster Geschwindigkeit zu Hülfe kommen, darüber aber musten sie sich entschliessen zu schlagen, ob sie sich gleich darzu noch nicht gefast gemachet.

wird es fast bis auf den letzten Mann niedergehauen.

Die Reuterey der Dänen stellte sich auf das von ihnen gemachte Geschrey gleichfalls bald ein, und also wurden die Teutschen übermannet, und aufs Haupt geschlagen. p) Der Verlust, den sie erlitten, soll unaussprechlich gewesen seyn, indem fast der gröste Theil von ihnen auf dem Platze niedergehauen, das gantze Lager aber geplündert worden. Unter vielen andern vornehmen Herren, die in der Schlacht das Leben eingebüsset, befand sich auch Graf Arnulfus, und der Ertz-Bischoff von Mayntz, Sunderoldus, welchem Hatto in dieser Würde gefolget.

Arnulfus gehet selbst wider sie zu Felde,

König Arnulfus hielte sich zu Regenspurg auf, q) als ihm die Nachricht von der Niederlage seiner Armee überbracht wurde. Er suchte vor allen Dingen die in diesen Gegenden vorgefallenen Irrungen in möglichster Geschwindigkeit beyzulegen, um sodann den von den Normännern erlittenen Verlust zu rächen. Er brachte in kurtzen ein neues und ansehnliches Heer zusammen, welches er in eigener Person anführete: r) Allein die Normänner hatten nicht vor rathsam gehalten, der Teutschen Ankunft im freyen Felde zu erwarten; doch zogen sie sich an dem Flusse Dyle, ohnweit Löwen wieder zusammen, wo sie sich ungemein vortheilhaftig lagerten. Um und um hatten sie sich ihrer Art nach, wohl vergraben und verschantzet, ob sie gleich durch den Fluß und Moräste, ohnedem schon von beyden Seiten vortheilhaftig bedecket waren.

Die sich wohl verschantzet haben und die Teutschen geringe schätzen.

Den König verliessen zwar unterwegens die Schwaben, weil eine Seuche unter sie gekommen, er gieng aber doch gerade auf das feindliche Lager zu, setzete über die Maas, und zeigte sich im Gesicht der Feinde. Die gröste Schwürigkeit machte, daß es den Teutschen an Fuß-Volcke fehlete, die Reuterey aber der sumpfigten Gegenden halber nicht viel ausrichten konnte. Die Normänner meyneten daher wenig Ursache zu haben, sich zu fürchten, und riefen den Teutschen beständig Gulia, Gulia zu, um ihnen den bey diesem Flusse erlittenen Verlust vorzurücken. s)

Desto

p) Chron. Regin. l. c. Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. q) Arnulph. dipl. pro Eccl Salisb. in Ind. Dipl. h. a. n. 7. r) Annal. fuld. h. a. Chron. Regin. eod. Herman. Contr. eod. s) Chron. Regin. eod.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

Desto entrüsteter wurde König Arnulfus, und es zeigte sich auch vor dieses mal, daß ein Feind, der den andern verachtet und geringe schätzet, so gut als halb überwunden sey. Die Reuterey ließ der König absitzen, um das feindliche Lager zu bestürmen. Weil es etwas ungewöhnliches, und der König befürchtete, es werde ihm hierunter nicht gehorsamet werden, gieng er ihnen mit seinem eigenen Beyspiel vor, stieg vom Pferde, ließ die Vornehmsten vor seinem Lager im Angesicht des Heeres zusammen kommen, und stellete ihnen vor: t) „Sie würden sich erinnern, daß sie „allezeit unter göttlichem Beystand „gesieget, und unüberwindlich gewe„sen, so oft sie für die Beschützung „des Vaterlandes gefochten; Nun „möchten sie bedencken, daß sie ge„genwärtig wider die Heyden zu strei„ten hätten, welche so vieler Christen„Blut vergossen, ihre Väter erschla„gen, die Kirchen auf das schändlich„ste entheiliget, und die Diener Got„tes an heiliger Stäte erwürget. „Mit dem Vorsatze sey man hierher „gekommen, die GOtt und Teutsch„land zugefügte Schmach zu rächen. „Was könnte aber schimpflicher seyn, „als wenn man ohne das geringste „unternommen zu haben, wieder zu„rück kehren wollte? Die Pferde „könnten hierbey keine Dienste thun, „sondern es sey unumgänglich nöthig, „zu Fusse zu fechten. Er sey also „zuerst abgestiegen, und zweifle nicht, „daß ein ieder mit ihm einen gleichen „Schluß fassen, und ihm tapfer fol„gen werde."

Die Teutsche Reuterey ficht zu Fusse, welches damals etwas ungewöhnliches.

Diese Worte hatten bey dem ganzen Heere so grossen Eindruck, daß man ohne Widerrede des Königs Befehl zu vollziehen, willigst versicherte. Er wurde nur gebeten, einige von der Reuterey zu ihrer Bedeckung aufsitzen zu lassen, damit ihnen der Feind nicht in Rücken einfallen könnte. Hierauf gieng man gerade auf die feindlichen Verschanzungen loß, und fieng an, selbige mit der grösten Hitze zu bestürmen.

Erhalten einen vollkommenen Sieg.

Die Normänner, welche sich nichts weniger, als dessen versehen, suchten sich zwar so gut als möglich zu wehren, musten aber den Teutschen, die sie von allen Seiten anfielen, zuletzt weichen. u) Es dauerte nicht lange, so waren die Gräben und Wälle überstiegen und das Lager erobert. Niemand wurde geschonet, sondern alles niedergehauen. Die Dyle, welche den Normännern vorher gleichsam zur Vormauer gedienet, war ihnen nunmehro am meisten hinderlich, weil diejenigen, so sich mit der Flucht zu retten gedachten, darinnen ersaufen musten. Die Geschichtschreiber wissen die Niederlage der Barbaren nicht erschrecklich genung vorzustellen.

t) Annal. Fuld. l. c. u) Annal. Fuld. h. a. Chron. Regin. eod. conf. Denyald. Rollo. c. 3. pag. 28.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

Grosser Verlust so die Normänner erlitten.

Denn ohne die erstaunende Anzahl derjenigen, so durch das Schwerdt gefallen, worunter sich selbst zwey Könige, Sigefridus und Godefriedus befunden, sollen mehr als hundert tausend Mann im Flusse umgekommen seyn, dergestalt, daß selbiger gantz mit Cörpern bedeckt gewesen, und es soll fast keiner übrig blieben seyn, der diese traurige Zeitung nach der Flotte überbringen können. So groß aber der Verlust der Normänner gewesen; So wenig Einbusse sollen die Teutschen erlitten haben. Man will uns gar überreden, daß von ihnen nicht mehr, als ein eintziger Mann soll vermisset worden seyn, welches allzu fabelhaft klinget, und daher wol niemand glauben wird. x) Es war Wunder genug, daß Teutschland einen Sieg gegen die Normänner befochten, gegen die es bisher fast allezeit, eben wie die andern Fränckischen Reiche, den Kürtzern gezogen. Man hätte also gewiß nicht nöthig gehabt, durch dergleichen Fabeln noch mehrere Verwunderung zu erwecken.

Lotharingen hat dennoch keine Ruhe.

König Arnulfus gieng hierauf nach Ulm zurücke, wo er das Weyhnachts-Fest feyerte. y) Jedoch auch in Teutschland selbst hatte er keiner allzu langen Ruhe zu geniessen. Die Normänner suchten sich vor den in Lotharingen erlittenen Verlust gar bald wieder zu rächen. Diejenigen, so der Schlacht nicht beygewohnet, sondern bey der Flotte verblieben, verstärckten sich, und setzeten im Monat Februario des folgenden Jahres schon wieder über die Maas.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 891.

Abermalige Streifereyen derselben.

Sie brachen in das Land der Ripuarier ein, streiften bis vor Bonn, und hauseten, wie sie gewohnet waren, nemlich auf das grausamste. z) Die Francken wollten sich zwar ohnweit Landolfesdorf setzen, doch konnten sie den Feinden wenig anhaben. Als diese solchen Ort verlassen, giengen die Feinde im Gehöltze weiter vor Prüm, welches sie unvermuthet überfielen, die Mönche darinnen erschlugen, und alles ausplünderten. Der Abt konnte kaum so viel Zeit finden, durch die Flucht das Leben zu retten. Zuletzt nahmen sie den Weg nach dem Ardenner Wald, und bemächtigten sich eines neu angelegten Schlosses, darinne der gröste Theil der da herum wohnenden Einwohner Sicherheit gesucht hatte. Da auch um diese Gegenden alles verheeret und ausgezehret worden, eileten die Räuber mit einer unsäglichen Beute nach ihrer Flotte, brachten auch solche glücklich zu Schiffe und in Sicherheit.

A. C. 892. Zwentibold will sich von dem Teutschen Reiche losreissen.

Die Normänner hatten um so viel freyere Hände, weil König Arnulfus dieses und fast das gantze folgende Jahr durch, mit dem Mährischen Hertzog Zwentibold streiten muste, welcher sich nunmehro mit Gewalt von der Teutschen Herrschaft loszu-

x) Annal. Fuld. l. c. y) Annal. Fuld. a. 891. z) Chron. Regin. a. 892.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 892.

loszureißen suchte. Arnulfus hatte wohl niemand, als sich selbst die Schuld beyzumessen, weil er ihm anfangs zu viel getrauet, und alles, was er nur verlanget, eingeräumet. Denn da derselbe nunmehro nicht nur an Macht und Stärcke gewachsen, sondern auch fast überlegen war, so meinete Zwentibold keine Ursache zu haben, demjenigen länger zinsbar und gehorsam zu bleiben, welchen er noch vor kurtzem in einem niedrigen Stande gekennet, und dem er ietzo die Spitze bieten könne. Er setzte daher auf einmal alle Pflicht und Schuldigkeit ausser Augen, und wollte sich weder an gütliches Ermahnen, noch an ernstliches Bedrohen weiter kehren. Die Böhmischen Geschicht-Schreiber a) geben insonderheit vor, Zwentiboldus habe sich mit dem Griechischen Kayser Leone in ein geheim Verständniß eingelassen, und dadurch bey Arnulfo nicht wenig verdächtig gemacht, so auch gantz wahrscheinlich ist.

Arnulfus gehet an die Böhmische Grentze.

Arnulfus gedachte Zwentiboldum durch seine Gegenwart auf andere Gedancken zu bringen, indem er sich von Ulm an die Böhmischen Grenzen verfügte. b) Doch dieser gab durch sein Außenbleiben genungsam zu verstehen, wie er nichts weniger in Willens habe, als sich zu dem schuldigen Gehorsam in Güte zu bequemen.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A.C. 892.

Ihm bezeigen einige Böhmische Fürsten den schuldigen Gehorsam.

Dargegen besprach sich der König zu Hengstfeld, so nach einiger Meinung das bekannte Marchfeld an dem Mährischen Fluß March seyn soll, c) mit dem Fürsten Bratzlavone oder Wratislao, d) so zwischen der Drau und Sau regierte, der ihm wider die Mähren beyzustehen versicherte. Es wurde also beschlossen, mit drey unterschiedenen Haufen zu gleicher Zeit nach Böhmen aufzubrechen.

Fället mit einem Heere in dessen Länder ein.

Der König selbst fiel im Monat Julio mit einem ansehnlichen Heere von Francken, Bayern und Alemanniern in dessen Lande ein, und ließ vier Wochen lang, alles mit Feuer und Schwerdt verwüsten. e)

Die Hungarn stehen Arnulfo bey.

Die Hungarn stunden Arnulfo hierbey trefflich bey, wiewohl er balde darauf mit seinem Schaden erfahren muste, wie gefährlich es sey, ein mächtig und tapferes Volck zu Hülfe zu rufen, ohne im Stande zu seyn, es entweder nach eigenem Verlangen zu belohnen, oder in beständiger Furcht zu erhalten. Denn es gereichete zu Teutschlands größtem Schaden, daß Arnulfus diesen Völckern den Weg in die Teutschen Länder gewiesen hatte. f) Diesem ohngeachtet richtete Arnulfus vor dieses mal wenig aus, weil

a) Dubrav. L. IV. p. 24. b) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. c) v. Hahn. in der R. Histor. p. 278. weil March bey den Bayern und Schwaben so viel als ein Roß bedeute. d) Wie ihn Valvasor P. III. vom Hertzogt. Crain L. III. p. 191. nennet. e) Annal. Fuld. h. a. f) conf. Luitpr. L. I. c. 5.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 892.

weil wir nicht finden, daß Zwentiboldus gute Worte gegeben, oder sich sonst zum Frieden beqvemet. Arnulfus muste also nothwendig darauf dencken, wie er die angrentzenden Völcker wider diesen Fürsten verhetzen und auf seine Seite bringen konnte.

Denn da Zwentiboldus alle umliegende Länder in Furcht und Schrecken gesetzet hatte g), so war billig zu vermuthen, daß ihm iedermann eher beystehen, als einen so mächtigen Nachbar sich zum Feinde machen würde. Man suchte deswegen zuförderst die Bulgaren abwendig zu machen, und wider ihn in die Waffen zu bringen, zumal da von diesen besorget werden muste, daß sie den Hungarn die anietzo auf Arnulfi Seite waren, auf den Hals fallen, und den Mähren dadurch Vortheil verschaffen möchten. h) In dieser Absicht wurden im Monat September an den dasigen König Landomirum Gesandte geschicket, wiewohl dieselben sich nicht getrauen durften, den geraden Weg durch Nieder-Pannonien zu gehen, sondern durch viele Umschweife zu Wasser ihre Reisen, i) und von dem Ocker-Flusse in die Culp, von dar aber in die Sau, und von hier weiter in die Donau schiffen musten. Immittelst waren sie doch in ihren Unterhandlungen vollkommen glücklich, indem sie durch

Ingleichen der Bulgarische Fürst Landomirus.

viele Versprechungen und ansehnliche Geschencke es endlich dahin brachten, daß ihr König nicht nur die mit den Teutschen errichteten alten Verträge und Bündnisse wieder erneuerte, sondern auch versprach, daß er den Mähren die Ausfuhre des Saltzes aus seinen Ländern nicht mehr gestatten wolle, woraus zu muthmaßen, daß dazumal in allen benachtbarten Gegenden, ja in Pohlen selbst noch keine Saltz-Wercke müssen in Aufnehmen gewesen seyn, weil man es in Mähren eintzig aus Siebenbürgen erlangen können. Allein auch dadurch hatte sich Arnulfus wenig geholfen.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 892.

Denn da er im folgenden Jahre einen anderweitigen Feldzug unternahm, behielt der Hertzog durch List und gute Anstalten so gar die Oberhand, dergestalt, daß der König nach erlittenem großen Verluste, nicht sonder Gefahr vor seine eigene Person mit dem Ueberreste seiner Völcker nach Bayern fliehen muste. k) Die Bulgarn konnten hierbey weder den Teutschen, noch Zwentiboldo beystehen, immaßen sie mit dem Griechischen Kayser selbst zu fechten hatten. Weil der Bulgarische König Landomirus sich darüber, daß ihm von Leone, dem zwischen ihnen beyderseits geschlossenen Frieden zu Folge, alle Gefangene nicht ausgeliefert worden, beschwerete, war es zwischen den Griechen und Bulgaren zu einem neuen

A. C. 893. Es kan aber doch wenig ausgerichtet werden.

g) v. Constant. Porph. de administr. imp. c. 41. h) v. Annal. Fuld. h. a. i) conf. Gundling. P. XI. p. 93. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 728. k) Annal. Fuld. a. 893.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus. König von Teutschland. A. C. 893.

neuen Kriege und harten Treffen gekommen, darinnen die letztern den Sieg davon getragen. l)

Die Hungarn nöthigen endlich Zwentibolden um Frieden zu bitten.

Arnulfus rufte hierauf die Hungarn zum andern male zu Hülfe, welche die widerspänstigen Mähren züchtigten. m) Durch diese erhielt er auch endlich den gesuchten Endzweck. Die Hungarn ließen sich nicht lange bitten, sondern fielen mit einem unzehligen Schwarme in dieses Hertzogthum ein, höreten auch nicht eher zu toben auf, bis Zwentibold um gut Wetter zu bitten sich genöthiget sahe. Denn ob er sich schon noch einige Zeitlang hartnäckig wehrete: So wurde doch dessen Armee zuletzt aufs Haupt geschlagen, und er dadurch außer allen Stand gesetzet, das geringste weiter zu unternehmen.

Ungewißheit auf was maße solcher zu Stande kommen.

Einige glauben n) Zwentibold habe in diesem Treffen selbst das Leben eingebüßet: Andere aber o) wollen behaupten, er sey nach dem Verluste der Schlacht in die Wüste Rembot oder Sembor entwichen, habe daselbst den Fürsten-Huth mit einer Einsiedler-Kutte vertauschet, diesen Stand auch bis an sein Ende nicht wieder verlassen. Beyde Erzehlungen haben wenig Grund. Es bezeigen vielmehr die damaligen Geschicht-Schreiber deutlich, daß Zwentibold noch in dem folgenden Jahre die Regierung geführet, auch sodann erst, als ein großer und angesehener Regent verstorben sey p) Es ist daher kein Zweifel, daß sich König Arnulfus wieder müsse mit ihm ausgesöhnet, und einen Frieden geschlossen haben, ob wir gleich nicht wissen, unter was vor Bedingungen selbiges geschehen, immassen weiter nichts aufgezeichnet zu befinden, als daß die Mähren wieder zinsbar gemacht worden, Zwentibold aber seinen Sohn zur Geißel geben müssen. q)

Krieg der Thüringer mit den Slaven und Sorben.

Während dieser Zeit hatten auch die Thüringer mit den benachbarten Slaven oder Sorben nicht wenig zu thun gehabt. r) Vermuthlich waren ihre Streifereyen eine Folgerung der bisherigen Böhmischen und Mährischen Unruhen, weil diese Völcker die zwischen der Elbe und Saale gelegenen Länder bis an das Böhmische Gebürge bewohneten, und daher von den Böhmen waren aufgehetzet worden. So wohl die Glomazi oder um Lommatsch wohnenden Daleminzier, als die Chutizi ließen ihre jenseits der Saale wohnende Nachbarn selten in Ruhe. Die letzteren, welche ihren Sitz zwischen der Saale und Chemnitz hatten, mochten gegenwärtig durch ihre öftern Einfälle großen Schaden verursachet haben; Deßwegen setzte sich

Hertzog

l) LeoGram. in Chr. p. 477. conf. Pagi Crit. Bar. a. 893. §. 4. m) Sigeb. Gemblac. h. a. Luitpr. L. I. c. 5. Chron. Regin. a. 890. n) Hagec. Chron. Boh. p. 97. o) Aen. Sylv. Hist. Boh. c. 13. p. 128. Dubrav. Hist. Boh. L. IV. p. 24. Costn. Prag. Chron. Boh. L. I. p. 10. p) Chron. Regin. a. 894. Dioel. Presb. de regno Slav. p. 290. q) Chron. Regin. a. 890. Luitpr. L. I. c. 5. r) Chron. Regin. a. 898.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Hertzog Poppo von Thüringen nicht nur zur Wehre, sondern rufte auch den Bischoff Arnonem von Würtzburg zu Hülfe, welcher selbst darauf in das feindliche Gebiete einfiel.

Die ersteren werden geschlagen.

Es kam auch bald zu einem hitzigen Treffen, darbey aber die Thüringer so unglücklich waren, daß sie das Feld räumen musten, und der Bischoff selbst an der Chemnitz von den Slaven erschlagen wurde. s) Diese Schlacht mochte bey König Arnulfo nicht wenig Schrecken erwecket haben. Entweder hatte man nach vorhergegangener Untersuchung, befunden, daß man den Feldzug zur Unzeit unternommen, oder man glaubte dem Bischoffe sey nicht gehörig beygestanden worden, so viel ist gewiß, daß Hertzog Poppo seiner Würde entsetzet, und solche Conrado gegeben worden. t) Doch hat auch dieser selbige nicht lange besessen, worauf Graf Burchard zu dem erledigten Amte und Hertzogthum gelanget.

Ihr Hertzog Poppo wird deshalber abgesetzet.

Empörung des Marggrafens von Oesterreich Engelschalci:

Der Oesterreichische Marggraf Engelschalcus hatte mittlerweile auch vielen Unfug angerichtet. Er hatte eine unächte Tochter des Königs mit Gewalt entführet, und darauf bey den Mähren Schutz gesuchet. u) Ob ihn nun wohl Arnulfus wieder zu Gnaden aufnahm, so ließ er doch sein unruhiges und nach grössern Dingen strebendes Gemüthe bald wieder blicken, indem er im 893ten Jahre die zu Regenspurg versammleten Stände hinterlistiger Weise überfiel und belagern wollte.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Dessen Bestrafung.

Er richtete aber wenig aus: Seine Empörung wurde in Zeiten verrathen, er angehalten, und deshalber der Augen beraubet. Seinem Vetter Wilhelmo gieng es nicht besser. Denn da man ihn überwiese, daß er sich als ein Abgeordneter an die Mähren gebrauchen lassen, und mit Zwentiboldo gefährliche Anschläge gepflogen, muste er davor mit dem Kopfe bezahlen.

In Franckreich hat König Odo mit verschiedenen Empörungen zu thun.

In Franckreich hatte zwar König Odo bis anhero den Thron mit ziemlichem Glücke behauptet, doch aber auch dadurch der meisten und mächtigsten Stände Haß und Mißgunst sich über den Hals gezogen. Es funden sich noch immer einige Personen, die theils aus Neid gegen Odonem, theils aber aus Schuldigkeit und Treue sich des verdrungenen Printz Carls annahmen, und auf Mittel gedachten, wie sie demselbigen zu dem verlohrnen Reiche wieder verhelfen könnten. König Odo hatte zwar ein wachsames Auge auf sie, und suchte ihre Anschläge fruchtlos zu machen; allezeit aber konnte er ihren Absichten nicht zuvor kommen.

Lässet einen seiner Anverwandten am Leben bestrafen.

Einer von seinen Anverwandten, Graf Waltgarius, x) der seines Vaters

s) Chron. Reg. eod. conf. Dithmar. L. I. p. 324. t) Chron. Regin. a. 892. Annal. Fuld. eod. Herm. Contr. eod. conf. Sagittar. Antiquit. Duc. Thur. L. III. c. 13. p. 183. u) Annal. Fuld. a. 893. x) Chron. Regin. a. 892.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Vaters Bruder Adalelmi Sohn,* war mit von den ersten, der sich wider ihn empörete, indem er ohnvermuthet zu den Waffen griff, und die Sadt Laon eroberte. Dieser richtete zwar wenig aus, weil er in Zeiten gedemüthiget und vor seine Verwegenheit am Leben bestrafet wurde.** Ihm folgeten aber bald darauf viele andere Stände des Reiches, welche Odoni desto mehr zu schaffen machten.

Weil er aber nach Aqvitanien gehen muß.

Er hatte kaum diese Empörung gestillet, so muste er mit seinen Völckern nach Aqvitanien gehen, weil die Grafen von Poitou, Ramnulfus, und dessen Bruder Gozbertus, nebst dem Abte von St. Denys, Ebolo, sich wider ihn erkläreten. y) Ja mitten in Franckreich fienge man auch an, seine Partie zu verlassen, und dargegen den jungen Carl öffentlich vor den rechtmäßigen Kön. zu erkeñen.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Wird Carl der Einfältige zum König ausgerufen, und zu Rheims gecrönet:

Die Anführer dieses Unternehmens waren z) der Ertz-Bischoff von Rheims, Fulco, der Graf von Vermandois, Heribertus und dessen Bruder Pipinus Graf von Senlis, welche, weil sie ihr Geschlecht von dem Carolingischen Stamme herführten a) sich verbunden zu seyn glaubeten, das Recht dieses Herrns zu behaupten. Sie machten sich daher Odo-

* Die Anverwandtschaft zeiget nachstehende Tabelle.

Robertus Comes
- Robertus fortis, Dux, Uxor Adelheidis filia Ludovici Pii.
  - Robertus.
  - Odo. Rex Gall.
- Adalelmus, Comes
  - Waltgarius Comes.

vid. Bouch. de Orig. de la Mais. de Fr. p. 165. sqq. 172. sqq.

** Chron. Regin. l. c. Walgarium decollari jussit, eo quod in conventu publico contra Regem & Dominum suum gladium evaginasset. add. Flodoard. Hist. Rem. L. IV. c. 6. p. 601.

y) Chron. Regin. l. c. z) Chron. Regin. l. c. a) Bouch. de l'Orig. de la Mais. de Fr. p. 18. weiset die Abstammung:

Carolus M.
- Pipinus Rex It.
  - Bernhardus Rex It.
    - Pipinus Comes Veromand.
      - Heribertus.
      - Pipinus.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Odonis Abwesenheit zu Nutze, rufeten zu Anfange des 893ten Jahres Carolum in gröster Geschwindigkeit nach Rheims; Allda ward von besagtem Ertz-Bischoffe ein Synodus gehalten, und Carl hierauf den 28sten Januarii zum Könige gecrönet und gesalbet. b)

Odo jaget zwar die Gegen-Partie aus einander,

Odo, so bald er hiervon Nachricht erhalten, gieng zwar eiligst, und ehe er noch die Aqvitanischen Unruhen gäntzlich gestillet, über die Loire nach Champagne zurücke, konnte aber wenig ausrichten. c)

Und Carln aus Franckreich:

Ob er schon mit Hülfe seines Bruders, des Grafen von Poitiers, Roberti, den Anhang des neuen Königs zerstreuete, ihn auch selbst Franckreich zu verlaßen nöthigte; So wollte doch weder der Ertz-Bischoff, noch die übrigen Grafen sich ihm unterwerfen, sondern blieben Carln getreu.

Nachdem aber vor diesen bey König Arnulfo Schutz gesuchet wird,

Fulco schrieb an den Teutschen König Arnulfum und suchte bey selbigem vor König Carln Schutz und Beystand. d) In diesem Schreiben bemühete er sich theils das Recht dieses Printzens zur Crone zu behaupten, theils aber das ungebührliche Verfahren König Odonis vorstellig zu machen. Von dem letztern bediente er sich der harten Ausdrückungen. „Man müsse ihn schlechterdings „als einen falschen König und Ty„rannen ansehen, weil er sich selbst ei„genmächtiger Weise auf den Thron „gesetzet, und den rechtmäßigen König „auf gottlose und schändliche Art dar„von verdrungen habe. Die Fran„tzösischen Stände hätten sich frey„lich vergangen, daß sie Odonem „vor ihr Oberhaupt erkannt; Des„wegen bereueten sie nunmehro den „begangenen Fehler, wären auch er„bötig, Gut und Blut vor König „Carln aufzuopfern, woferne ihm „nur Arnulfus Schutz und Bey„stand angedeihen lassen wollte; „Woran sie aber um so viel weniger „zweifelten, ie mehr er bereits der gan„tzen Welt seine Großmuth und Liebe „zur Gerechtigkeit genugsam bekannt „gemachet.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Den er zwar anfangs abgeschlagen,

Doch da Odo leicht voraus sehen können, daß man ihm den König von Teutschland auf den Hals zu hetzen suchen würde, mochte er in Zeiten vorgebauet, und zu gleicher Zeit durch Abgeordnete Arnulfo von der wider ihn angesponnenen Empörung Nachricht gegeben haben, die zugleich dem ehemals geschlossenen Vertrage zu Folge, um Schutz und Hülfe ansuchen müssen. Dieses war wohl die Ursache, warum der Ertz-Bischoff vor dieses mal wenig erlangete. Arnulfus beantwortete nicht nur dessen Schreiben ungemein kaltsinnig, sondern bezeigte auch kein geringes Misfallen, daß man sich ohne sein Wissen und

b) v. Flodoard. Hist. Rem. L. IV. c. 7. conf. Pagi Crit. Bar. a. 892. §. 8. c) Chron. Regin. a. 893. d) Flodoard. Hist. Rem. L. IV. c. 5.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

und Willen einen neuen König zu erwehlen, unterstanden e)

und sich vor Odonem erkläret;

Insonderheit beschuldigte er in dem angezogenem Briefe Fulconem, daß „sein Eyfer keinesweges aus einer „wahren Ehrfurcht und Hochachtung „gegen den Carolingischen Stamm, „sondern vielmehr aus bloßem Eigen-„Nutze herrühre. Denn da er sich „bereits mehr, als zu deutlich habe „mercken lassen, daß er seinen Anver-„wandten, den Hertzog von Spoleto, „auf den Thron zu setzen suche; So „könne man leichtlich muthmaßen, „wohin seine gegenwärtigen Anschläge „abzieleten. Er wolle nehmlich durch „diese Unruhen Widoni den Weg „zur Crone bahnen, und würde daher „Carolo gewiß eben so wenig als „Odoni getreu verbleiben; Wenn „es iemals sein Ernst gewesen, dieses „Printzens sich anzunehmen, hätte er „nicht bis ietzo anstehen, sondern es „vielmehr dazumal zeigen sollen, als „man Odonem gewehlet, und auf „den Thron gesetzet habe. Nun-„mehro aber bemühe man sich zu spath „und gantz vergebens, Carls Recht „wieder rege zu machen, oder selbiges „mit Gewalt zu behaupten. Denn „von seiner, nehmlich Arnulfi Seite „würde man sich wenig Hülfe zu ge-„trösten haben, weil er bereits Odoni „den Scepter zugestanden, folglich „verbunden sey, ihn iederzeit dabey zu „schützen, und nach allen Kräften bey „dem Besitz der Frantzösischen Cro-„ne zu erhalten.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

Wird Arnulfus doch dahin gebracht, daß er sich ändert und Carls annimt.

So entrüstet sich iedoch König Arnulfus anstellete; So wenig ließ der Ertz-Bischoff den Muth sincken. f) Er versuchte in einem anderweitigen Schreiben sein Glücke, und wendete darinnen allen Fleiß und Mühe an, ihn nicht nur zu besänftigen, sondern auch die wider seine Person angeführten Beschuldigungen abzulehnen.

„Gleich anfangs stellete er dem „Könige vor, wie er ihm ja selbst die „Crone zuerst angetragen, und hertz-„lich bedauert habe, daß er selbige zu „übernehmen auf keine Weise sich hät-„te bewegen lassen. Er müsse zwar ge-„stehen, daß er sich hierauf vor König „Carln nicht so gleich erkläret habe, „doch sey iedermänniglich bekannt, daß „solches damals der betrübte Zustand „der Frantzösischen Länder erfor-„dert. Denn da die Normänner „überall auf das entsetzlichste gewü-„tet, hätte man billig Bedencken ge-„tragen, einem noch unerwachsenen „und unverständigen Herrn den Scep-„ter in die Hände zu geben. Man „habe also dem Hertzoge von Spo-„leto den Thron angeboten, weil nie-„mand aus dem Carolingischen „Geblüte weiter gefunden worden, „der vermögend geschienen, die so nö-„thige Ruhe des Reichs wieder her-„zustellen. Er leugne nicht, daß sol-

e) Flodoard. l. c. f) Flodoard. l. c.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

„ches hauptsächlich auf sein Eingeben „und Anrathen geschehen: Doch ver„sichere er, daß ihn hierzu nichts we„niger, als ein strafbarer Eigennutz „verleitet. Seine Absicht wäre alle„zeit auf die Erhaltung des Königli„chen Hauses gerichtet gewesen, und „diese habe ihn auch gegenwär„tig bewogen, sich nunmehro König „Carls anzunehmen. Denn weil „dieser Herr in Ansehung seiner Jahre, „nun selbst vermögend, die Regierung „zu verwalten; So sey er, wie alle „übrige treue Stände, im Gewissen „verbunden, niemand anders als ihm „den Thron zuzugestehen. Wenn sie „gleich bishero gezwungener Weise „Odonem vor ihren Herrn und Kö„nig dulden müssen, hätten sie doch „deswegen den, König Carln schul„digen Gehorsam niemals vergessen, „und würden sich dahero des ersteren „gewaltsames Verfahren, so wenig „von ihrem Vorsatze abschrecken las„sen, als es dem letztern zu keinem „Nachtheile gereichen könne, daß sich „jener unrechtmäßiger Weise der „Crone angemaßet. Seine des Ertz„Bischoffs Pflicht und Schuldigkeit „habe erfordert, Carln die verlangte „Crönung nicht zu versagen, nachdem „auf dem zu Rheims gehaltenen „Synodo von den Geist- und Welt„lichen Ständen solches beschlossen, „vor genehm gehalten und ihm anbe„fohlen worden. Immittelst könne „er nicht einsehen, wie man dadurch „das Recht und Ansehen des Teut„schen Königes im geringsten beleidi„get habe. Es sey nicht vor nöthig „erachtet worden, vorher um dessen, „oder eines anderen mächtigen Kö„nigs Erlaubniß anzusuchen, weil es „ausgemacht, daß der Frantzösische „Thron iederzeit erblich gewesen, und folglich niemanden, als des verstorbe„nen Königs rechtmäßigen Printzen „zugesprochen werden könne. Man „habe zwar erfahren müssen, daß ei„nige ungewissenhafte Leute die ächte „Geburth dieses Herrn in Zweifel zie„hen wollen; Doch liege das Gegen„theil bereits sattsam am Tage, und „könne allenfalls bloß durch dessen „Gesichts-Bildung zur Gnüge erwie„sen werden. Um so viel weniger „wolle man also glauben, daß Arnul„fus seinem Anverwandten den gebe„tenen Schutz abzuschlagen, oder gar „einem fremden und gantz unwürdi„gen beyzustehen, sich bewegen lassen „sollte. Er hätte billig zu überlegen, „was ein dergleichen übereilter Ent„schluß auch in seinem eigenen Reiche „vor gefährliche Folgerungen nach „sich ziehen könne. Denn zugeschwei„gen, daß König Carl die eintzige „Stütze wäre, worauf sich dessen „Printz nach seinem Ableben zu ver„lassen hätte; So müsse Arnulfus „gewiß besorgen, daß man seinen Söh„nen eben so wenig die Erb-Folge „würde angedeihen lassen, wenn er „solche gegenwärtig in Franckreich „aufheben, und nicht vielmehr mög„lichst zu erhalten suchen wollte.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

„Schlüß-

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 893.

„Schlüßlichen versicherte er noch, daß „er sowohl von König Carln als ihm „selbst, einer vollkommenen Erkennt„lichkeit iederzeit versichert seyn könne, „weil sich jener seiner Gunst und „Hülfe würdig zu machen, er selbst „aber die Verleumdungen seiner Fein„de abzulehnen, bemühen würden.

Dieses Schreiben wurde König Arnulfo zu Ende des Jahres durch den Grafen Aledranum eingehändiget, und hatte wider alles Vermuthen gute Würckung.

Carl kommt selbst zu Arnulfo.

Carl mochte den angeführten Ursachen selbst den besten Nachdruck zu geben gewust haben. g) Er war auf dem zu Worms gehaltenen Reichs-Tage in Person erschienen, und hatte daselbst das aufgebrachte Gemüthe des Königs durch ansehnliche Geschencke befriediget. Hierdurch ließ sich Arnulfus so weit bringen, daß er nicht nur Carln vor den rechtmäßigen König von Franckreich erkannte, ihm auch die Regierung, deren er sich angemasset, nunmehro übergab und zueignete, h) sondern ihm auch versprach, wider Odonem Beystand zu leisten, und ihn mit Gewalt auf den Thron zu setzen.

Dieser lässet ihm einigen Beystand zukommen.

Diesem Versprechen kam er auch in so weit nach, daß er sofort alle an der Maas wohnende Bischöffe und Grafen befehligte, König Carln mit Mannschaft und sonst an Hand zu gehen. i) Dem ohnerachtet konnte dieser seinem Gegner im Anfange wenig anhaben. Odo hatte sich in größter Geschwindigkeit mit einer Armee an die Aine gezogen, und machte ihm daselbst so viel zu thun, daß die Teutschen Hülfs-Völcker unverrichteter Sache wieder nach Hause giengen. König Carl muste unterdessen in Burgund seine Sicherheit suchen.

Carl und Odo verheeren Franckreich.

Nicht lange darauf aber stellete er sich zum andern male und mit bessern Glücke an den Frantzösischen Grentzen ein, indem er wiederum einige Völcker zusammen gebracht, und darmit in Franckreich eindrunge. Hierdurch bekam er Gelegenheit, seine Anhänger an sich zu ziehen, welche in kurtzem so viel Volck zusammen zogen, daß er Odoni die Wage halten konnte.

A. C. 894. Es kann aber keiner die Oberhand völlig behalten.

Es geriethen daher diese Herren zum öftern an einander, ob es gleich zu keinem Haupt-Treffen kam. Das gröste Unglück war darbey, daß die Provintzien durch beyde verheeret und von Geld und Leuten entkräftet, dadurch aber vollends ausser Stand gesetzet wurden, sich den Anfällen auswärtiger Feinde, und insonderheit der Normänner widersetzen zu können.

Der Pabst und Kayser Wido erklären sich vor Carln.

Der Ertz-Bischoff von Rheims sparete immittelst keine Mühe, so wol die Frantzösischen Stände auf des neuen Königs Seite zu bringen, als ihm auch den Pabst und Kayser Widonem zum Freunde zu machen;

g) Chron. Regin. h. a. h) Regin. l. c. sagt: Carolus regnum, quod usurpaverat, ex ejus manu accepit. i) Ibid.

Wido Röm. Kayser. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 894.

chen; k) Deswegen ersuchte er beyde, König Carln nunmehro vor den rechtmäßigen Beherrscher des Frantzösischen Reiches zu erkennen, brachte es auch bey dem ersteren dahin, daß er Odoni auferlegte, alle Feindseligkeiten wider Carln so lange einzustellen, bis Fulco dem Päbstlichen Stuhle mündlichen Bericht würde erstattet haben.

Arnulfus hingegen nimmt sich der Frantzösis. Streitigkeiten wenig mehr an.

König Arnulfus hingegen nahm sich der Frantzösischen Händel weiter nicht sonderlich an, vermuthlich weil seine Absichten mehr auf die Italiänische Crone und das Kayserthum gerichtet seyn mochten.

Formosus wird Pabst.

Bishero hatte er wenig daran dencken können, weil er theils in Lothringen wider die Normänner zu Felde liegen, theils aber die Mährischen Unruhen stillen müssen. l) Wido war deswegen ziemlich mächtig worden, nachdem er seinen Gegner Berengarium aus Italien vertrieben, und vom Pabst Stephano die Kayser-Crone erhalten. Dieser war im Monat August des 891sten Jahres verstorben, und an dessen Stelle Formosus, Bischoff von Porta, zu der Päbstlichen Würde erhoben worden. m) Der Marggraf von Tuscien, Adalbertus, und dessen Anhänger waren zwar mit dieser Wahl nicht zufrieden, weil sie lieber gesehen, daß Sergius auf den Stuhl gesetzet worden; n) Doch drungen Formosi Gönner nichts destoweniger mit Gewalt durch, dargegen er währender seiner Regierung von den Widriggesinnten nicht wenig Verfolgung und Haß zu erdulden gehabt.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 894.

Crönet Widonis Sohn, Lambertum zum Kayser.

Immittelst muß sich doch Wido anfangs in diese Händel nicht allzu sehr gemenget haben, weil der neue Pabst seinen Sohn Lambertum, den er zum Reichsgenossen angenommen, ohne allen Widerspruch zum Kayser gecrönet. Allein die Einigkeit mit dem Pabste dauerte nicht lange. o) Denn da Wido und Lambertus anfiengen, die alten Kayserlichen Gerechtsamen herfür zu suchen, und sonderlich auf etliche Päbstliche Güter Anspruch machten, ward man ihrer bald überdrüßig.

Der Pabst berufet Arnulfum nach Italien.

Man beschuldigte sie, daß sie sich den Saracenen und Griechen nicht genugsam widersetzeten, welche dem Pabste noch immer zu thun machten. p) Die letzteren waren wieder in Benevent eingefallen, hatten solches erobert, und den Hertzog Ursum, Aionis Sohn, daraus vertrieben. q) Hierdurch wurde Formosus bewogen, daß er Gesandten nach Bayern schickte, und König Arnulfum um Schutz

k) Flodoard. Hist. Rem. L. IV. c. 2. p. 595. & c. 5. p. 598. l) v. supra ad a. 891. m) Guilielm. vit. Steph. p. 438. Herman. Contr. a. 891. conf. Pagi Crit. Bar. eod. §. 1. seq. n) Luitpr. L. I. c. 8. o) Berard in Chron. Casaur. L. I. p. 397. Flodoard L. IV. Hist. Rem. c. 2. p. 595. Chron. Regin. a. 894. Sigon. L. VI. de regn. It. p. 360. ibique Sax. in not. n. 14. conf. Pagi Crit. Bar. a. 892. §. 2. 3. seq. & a. 894. §. 2. seqq. p) Annal. Fuld. a. 893. q) Fragm. Hist. Langob. ap. Mur. T. II. P. I. p. 279. Chron. Vulturn. L. IV. ap. Mur. T. I. P. II. p. 408.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Teutschland. A. C. 894.

Schutz und Hülfe anflehen ließ. Solche begleiteten viele vornehme Italiänische Herren in Person, welche sich gleichfalls über die Gewaltthätigkeiten Widonis beschwereten, und Arnulfum baten, des bedrängten Italiens sich anzunehmen.

Dieser empfänget die Päbstlichen Gesandten wohl.

Da dieser ohnedem Willens war, mit einem Heere dahin aufzubrechen, war ihm dieser Antrag um so viel angenehmer. r) Er nahm daher die Päbstlichen Abgeordneten nicht nur zu Regenspurg wohl auf, sondern versprach auch, in kurtzem die Kirche von dem Joche des tyrannischen Kaysers zu befreyen.

Berengarius muntert ihn auch darzu auf.

Berengarius, der sich bis ietzo bey Arnulfo aufgehalten, bekam zugleich neuen Muth, und wendete alle Mühe an, ihn zu Vollziehung seines Versprechens aufzumuntern, weil er verhoffte den besten Gewinn hiervon zu ziehen, indem er durch der Teutschen Hülfe zu dem obern Theil von Italien wieder gelangen konnte. s)

Arnulfus fället in Italien ein.

Arnulfus wartete auch nicht lange, sondern trat in Berengarii Begleitung t) gegen das Ende des Jahres u) seinen Feldzug an. Von den Veronesern wurde er sofort willig aufgenommen. x) Er rückte hierauf vor Pergamo, darinnen sich der Graf Ambrosius tapfer wehrete. Dem ohngeachtet eroberte er auch diesen Ort mit Gewalt, und ließ davor die Einwohner seine Strenge ziemlich erfahren, ja Ambrosium selbst, andern zum Beyspiel, unter dem Thore aufhängen. y)

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 894.

In der Lombardey gehet alles wohl von statten.

Durch dieses Verfahren setzete Arnulfus die gantze Lombardey in so grosses Schrecken, daß man ihm überall bis an Placentz die Thore öffnete. z) Die Mayländer und die Einwohner der Stadt Pavia erwarteten nicht einmal seine Ankunft, sondern liessen ihn schon vorher durch Gesandte bewillkommen, und ihrer Treue und Unterwürfigkeit versichern. Deswegen schickte er den Hertzog von Sachsen, Ottonem, nach Mayland, er selbst aber gieng nach Pavia, um von der Hauptstadt des Reiches Besitz zu nehmen. Ohne Zweifel ließ sich Arnulfus sofort von den Ständen zum Könige ernennen; Daher wir auch in einigen Urkunden der damaligen Zeit wahrnehmen, daß er sich schon zu Ausgange des Monats Februarius des Königlichen Titels von Italien bedienet. a)

Nach der Eroberung von Pavia führet er den Königlichen Titel von Italien.

Verlässet aber Italien wieder und wendet sich nach Burgund.

Mit diesem glücklichen Anfange war der König zufrieden, und eilete wieder nach Teutschland zurücke, ohne

r) Annal. Fuld. a. 893. s) Luitpr. L. I. c. 7. t) Luitpr. l. c. u) v. Sigon. L. VI. de regn. It. a. 893. ibique dipl. dat. Veronæ 893. V. Idus Novembr. x) Luitpr. l. c. y) Luitpr. l. c. Chron. Regin. a. 894. Aut. Carm. Paneg. in Bereng. L. III. Annal. Fuld. h. a. z) Chron. Regin. l. c. Luitpr. l. c. a) Dergleichen stehet bey Ughell. T. III. It. Sac. p. 615. und ist gegeben IV. Kal. Mart. a. 896. Indict. XIV. anno regni in Francia IX. in Italia III. Eine andere findet sich bey Puricel. in Monum. Ambros. Basil. p. 123. dat. V. Iduum Martii die, a. 894. Indict. XII. anno VII. regni Arnolfi regis in Francia, & in Italia. I.

Wido und Lambertus Röm. Kayſ. Arnulfus König von Italien und Teutſchland. A. C. 894.

ohne nach Rom zu kommen, oder Widonem völlig überwunden zu haben; b) ob ſich gleich dieſer nicht wenig mochte gefürchtet haben, weil er ſich nach Spoleto zurück begeben. c) Arnulfus nahm ſeinen Weg über die Schweitzer Gebürge und durch Burgund, weil ſich der daſige König Rudolphus gegen ihn aufgelehnet, und den geſchloſſenen Frieden gebrochen hatte. Er kam bis nach St. Maurice, konnte aber dieſem Herrn wenig anhaben, der ſich der rauhen Felſen und unwegſamen Gebürge zu ſeinem Schutze nur allzu gut zu bedienen wuſte.

Reichs-Tag zu Worms.

So bald Arnulfus wieder in Teutſchland angelanget, ſchrieb er zu Worms einen Reichs-Tag aus. d) Seine Haupt-Abſicht war ſeinem ältern, obgleich auſſer der Ehe erzeigten Sohne Zwentiboldo, das Lotharingiſche Reich zuzuwenden, weil er wol ſahe, daß dieſer ſo wenig, als ſein Bruder Ratoldus, von den Teutſchen Ländern etwas würde zu hoffen haben.

Denn nachdem die Königin Oda, zu Ende des vorigen Jahres, Printz Ludovicum zur Welt gebracht, e) waren die Stände an ihr auf dem Reichs-Tage zu Forchheim A. 889. gethanes Verſprechen weiter nicht gebunden, ſondern vielmehr ſchuldig, dieſen jungen Herrn zum König anzunehmen.

Er ſuchet anietzo vergeblich ſeinem Sohne Zwentiboldo die Crone von Lotharingen zuzuwenden.

Arnulfus hatte ſich ſchon geraume Zeit angelegen ſeyn laſſen, Zwentiboldum bey den Lotharingern beliebt und angenehm zu machen. f) Er hatte ihm auch im 892ten Jahre die wichtigen Güter des Grafen Megingaudi, welcher von Alberico im Cloſter St. Xyſti zu Rotila war erſchlagen worden, geſchencket, um ihm einen feſten Fuß in dieſen Landen zu verſchaffen, und in dem folgenden Jahre war er ſelbſt faſt gantz Lotharingen durchreiſet, da er es denn bey den meiſten geiſt- und weltlichen Ständen dahin gebracht, daß ſie ihm in dieſem ſeinem Vorhaben nicht hinderlich zu ſeyn, zugeſaget. Bey dem gegenwärtigen Reichs-Tage konnte er aber doch nicht durchdringen, weil viele Stände nicht zugeben wollten, daß dieſes Reich, als eine der gröſten und vornehmſten Provintzien von Teutſchland ſollte getrennet und abgeſondert werden.

Einige unruhige Grafen werden beſtrafet.

Auf dieſem Reichs-Tage ſtelleten ſich auch auf Königlichen Befehl einige Lotharingiſche Grafen Matfridus, Stephanus und deſſen Bruder Gerardus ein, über welche der Biſchoff zu Tul, Arnoldus, groſſe Klagen geführet hatte. g) Sie wurden beſchuldiget, daß ſie nicht nur ſeine

b) Chron. Regin. h. a. c) Luitpr. L. I. c. 8. d) Chron. Regin. h. a. e) Annal. Fuld. a. 893. f) Chron. Regin. a. 892. g) vid. Arnulfi Dipl. pro Eccleſ. Tullenſ. in Ind. Dipl. h. a. n. 1.

Wido und Lambertus Röm. Kayſ. Arnulfus König von Italien und Teutſchland. A. C. 894.

ne Kirche durch allerhand Frevel und Gewaltthätigkeiten beunruhiget, ſondern auch das Cloſter des heiligen Mauricii und Apri unter einem falſchen Vorwande an ſich gezogen. Der König fand dieſe Beſchwerden gegründet, und ſprach deswegen dem Biſchoffe die verlohrnen Grundſtücken wieder zu; Die Grafen aber muſten eine Meile weges Angarias tragen, und ſelbige ſo dann in Beyſeyn des Königs zu des Biſchoffs Füſſen niederlegen, 700 Pfund Silbers zur Strafe erlegen, und endlich angeloben, der Stadt alle ihre Freyheiten fernerhin zuzugeſtehen.

Worinnen die Strafe der Angariarum damals beſtanden?

Unter dem Wort Angariá verſtund man ehemals Pferde und Wagen-Frohnen, nachgehends Acker und Kopf-Steuern, endlich aber eine ſchimpfliche Strafe; h) Nach dem Francken und Schwaben Rechte wurde ſie demjenigen auferleget, welchen man Raubens oder Mordbrennerey halber zum Tode verdammet hatte. Einer vom hohen Adel muſte einen Hund, ein adelicher Dienſtmann aber einen Stuhl oder Sattel, und die Bauern ein Pflug-Rad aus einer Grafſchaft zur andern tragen. Die Strafe des Hundetragens iſt alſo ſchon dazumal eingeführet geweſen, auch nach der Zeit lange beybehalten worden. i) Alſo muſte zu Kayſer Friedrichs des Erſten Zeiten k) der Pfaltzgraf Hermann, nebſt 10 Grafen, der im Reiche angerichteten Unruhen wegen, dergleichen ſchimpfliche Strafe erdulden, und als im 1008ten Jahre der Biſchoff von Mayland, Arnulfus den Biſchoff Oldericum und deſſen Bruder, Marggraf Manfredum zu Aſti belagerte, l) geſtund er ihnen den Frieden unter keiner andern Bedingung zu, als daß ſie ſich in Mayland einſtellen, und ſodann drey Meilen von der Stadt baarfuß, der erſtere mit einem Buche, der andere aber mit einem Hunde, bis an die Kirche des heiligen Ambroſii gehen, und daſelbſt ihr Verbrechen demüthig bekennen muſten.

Der König von Arelat will den von Burgund bekriegen.

Von Worms erhob ſich der König nach Lorch, wo ihn Ermengardis, Ludovici (Königs von Arelat) Mutter erwartete. m) Dieſe erbote ſich im Namen ihres Sohnes, wider den unruhigen König von Burgund, Rudolphum, ein Heer ins Feld zu ſtellen, wenn man geſchehen laſſen wolle, daß die eroberten Städte und Plätze dem Arelatenſiſchen Reiche verbleiben dürften. Arnulfus ließ ſich auch dieſen Antrag gefallen, doch finden wir nicht, daß man Rudolpho, der ſich allezeit tapfer wehrete, ſonderlichen Abbruch habe thun können. Die übrige Zeit dieſes Jahres

h) v. Du Fresne Gloſſar. ſub hac voce. i) v. Meibom. de Κυνοφορία conf. Leben Frider. I. p. 54. ſeq. k) v. Otto Friſ. de geſt. Frid. L. II. c. 28. Gunther. Ligur. L. V. p. 351. l) Arnulf. Geſt. Mediol. L. I. c. 16. m) Chron. Regin. h. a.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 894.

res brachte König Arnulfus auf der zwischen Heidelberg und Mannheim gelegenen Burg Weiblingen zu. n)

Hildegard, König Ludewigs II. von Teutschland Tochter, fället bey Arnulfo in Ungnade.

Hildegardis, König Ludewigs des II. von Teutschland hinterlassene Tochter, wurde um eben diese Zeit bey Arnulfo hart angeklaget. o) Ob er nun wol derselben seine Erhöhung zum Throne grossen Theils zu dancken gehabt; p) So zog er ihr doch alle ihre Güther ein, und verwieß sie in das Jungfern Closter nach Cremissa oder Crembs in Bayern. Sie soll aber kurtz darauf wieder zu Gnaden aufgenommen worden seyn, auch die verlohrnen Güther grösten Theils wieder erlanget haben. q)

A. C. 895. Synodus zu Tribur.

Zu Anfange des Monats May gieng Arnulfus nach Tribur in Francken, weil er daselbst eine Versammlung der Geistlichkeit anberaumet hatte. r) Es funden sich auch bey diesem Synodo die Ertz-Bischöffe von Mayntz, Trier und Cölln, nebst einer zahlreichen Menge von Bischöffen und Aebten ein, unter welchen der erstere den Vorsitz hatte. Der Eingang der damals gemachten Schlüsse, s) zeiget uns die Art, wie bey dergleichen Kirchen-Versammlungen verfahren worden, wir können auch daraus abnehmen, wie das Ansehen der Könige in geistlichen Dingen dazumal noch nicht gäntzlich erloschen gewesen.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

Art und Weise, wie damals dergleichen Kirchen-Versammlungen gehalten worden.

Vor Eröffnung des Concilii wurde ein dreytägiges Fasten angesetzet, t) binnen welcher Zeit man durch Beten und Singen den göttlichen Beystand auszuwürcken bemühet war. Nach dessen Endigung verfügte sich König Arnulfus mit seinen Räthen in die Königliche Burg, und berathschlagete sich daselbst über die so wol der Kirche, als des gesammten Reichs halber, zutreffenden Anstalten. Die Bischöffe hatten sich mittlerweile gleichfalls an den ihnen angewiesenen Ort in ihrem gewöhnlichen Kirchen-Ornate versammlet. Gleich anfangs wurden aus ihrem Mittel Gevollmächtigte an den König gesendet, den sie auf dem Throne und in Königl. Schmucke antrafen. Diese musten ihn von ihrem gegenwärtigen Vorhaben benachrichtigen, zugleich aber um seinen Beystand ansuchen: Sie redeten bey dieser Gelegenheit von den Pflichten eines guten Regentens, und überreichten Arnulfo die Anweisung des Bischoffs Martini, so er ehemals dem Gothischen Könige Mironi zugeschrieben. u) Der König gab ihnen hierauf freye Macht, ihrem Amte gemäß zu verfahren, der Kirche zum Besten Anord-

n) Annal. Fuld. h. a. o) Chron. Regin. h. a. Herman. Contr. ap. Canis. a. 895. p) v. supr. p. 100. q) v. Chron. Regin. l. c. r) Chron. Regin. h. a. Herman. Contr. eod. conf. Ind. Dipl. h. a. n. 2. s) v. Præfat. Concil. t) Acta Concilii Mogunt. u) Epistola S. Martini ad Mironem Regem de quatuor virtutibus sive formula vitæ honestæ. Diese Epistel findet man in dem überaus raren Buche des Christiani Druthmari, so er über den Evangelist. Matthäum geschrieben. p. C. edit. Argent. 1514.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

Anordnungen zu treffen, auch die Halsstarrigen nach Gutdüncken zu bestrafen, und versicherte dabey, wie sie an ihm iederzeit einen solchen König finden würden, der ihnen in allem hülfliche Hand zu leisten, bereit und willig wäre. Er ernennte so dann einige weltliche Stände als Abgeordnete, welche die Bischöffe zurück begleiteten, und der Eröffnung des Synodi beywohneten: Durch selbige ließ er der versammleten Geistlichkeit seinen Willen umständlicher kund machen: So bald diese ihren Vortrag geendiget, stunden die Bischöffe auf, und ruften mit Einstimmung aller beystehenden Geistlichen, dem Könige zu Ehren etliche Lobsprüche aus. Hierauf wurde mit allen Glocken geläutet, und das HErr GOtt dich loben wir rc. angestimmet. Zuletzt danckte man öffentlich gegen die Abgeordneten dem Könige vor seine gütige Erklärung, und bat nochmals, daß er seinem Versprechen nachzukommen, geruhen wolle. Worauf endlich diese die Versammlung wieder verliessen, die Bischöffe aber ihre Berathschlagungen anfiengen.

Inhalt einiger Satzungen, so darbey gemacht worden.

Die Handlungen dieser Versammlung, sind in 58 Sätze gebracht, welche grösten Theils die Einrichtung der Kirchen-Gebräuche, Befestigung der geistlichen Gewalt und Bestrafung der damals eingerissenen Verbrechen in sich enthalten. Doch sind einige merckwürdig, zeigen auch deutlich, daß obgleich äusserlich dem Könige in geistlichen Sachen, den Worten nach, viel Gewalt zugestanden ward, daß dennoch die Bischöffe zum Nachtheil der Königlichen Ober-Herrschaft sich nicht wenig heraus genommen.

„x) Zu Wiederherstellung einer „vollkommenen Ruhe im Reiche wurden die Grafen befehliget, diejenigen, „welche sich an den Kirchen-Bann „nicht kehren wollten, mit Gewalt einzuziehen, und zur weltlichen Strafe „auszuliefern. Würde auch von „den Widerspänstigen einer ums Leben gebracht, sollten weder die Bischöffe dem, der den Mord begangen, Busse auferlegen, noch des Erschlagenen Anverwandten berechtiget seyn, das Wehr-Geld zu fordern, sondern vielmehr eydlich versprechen, sich dieserhalben auf keine „Weise zu rächen. y) Wenn ein „Bischoff und Graf zugleicher Zeit „etwas, so einander zuwider, verordneten, sollte der Bischöfliche Befehl, „des Grafens Anordnung vorgehen, „und dieser jenem weichen."

So weit hatte es also die Geistlichkeit gebracht, daß ihre Befehle höher gehalten wurden, als derjenigen ihre Anordnungen, die an des Königs Statt Recht und Gerechtigkeit handhaben musten.

„z) Wenn zwischen einem Geistlichen und Layen ein Streit entstünde, sollte derselbige, ohne Ansehung „der Person, von dem Bischoffe ge-

S 2 „schlichtet

x) c. 3. y) c. 9. z) c. 21.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

„schlichtet werden: Dem Layen solle „nöthigen Falls der Eyd auferleget, „dem Geistlichen aber an dessen Stel„le das Abendmahl gereichet werden. „Ein Edeler, der eines Verbrechens „halber zwar beschuldiget, aber nicht „genugsam überführet sey, solle das „Recht haben, sich eydlich reinigen „zu können. a) Wenn er aber öf„fentlich angeklaget, oder seiner Ubel„that halber durch vieler Zeugen eyd„liche Aussage überwiesen würde, soll„te er entweder bekennen, und vor „dem Bischoff oder dessen Abgeord„neten Busse thun, oder seine Un„schuld durch die Feuer-Probe erhär„ten. b) Es ward auch von dem „Gehorsam gegen den Päbstlichen „Stuhl gehandelt, darbey geklaget „ward, daß man solchen so hoch trie„be, daß er auf gantz unbillige Dinge „erstrecket werde. Jedoch sollten „diejenigen, welche Briefe oder Bul„len unterzuschieben, sich unterstehen „würden, ernstlich und nach den Rö„mischen Gesetzen, oder dem Theo„dosianischen Gesetz-Buche bestrafet „werden. c) Und endlich wurde „beschlossen, daß die Ehen, welche „zwischen Personen von unterschiede„nen Völckern, als zum Exempel „zwischen einem Francken und einem „Bayerischen Weibe vollzogen wor„den, beständig seyn, und aus keiner „andern Ursache, als Ehebruchs hal„ber, sollten geschieden werden kön„nen.“

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

Reichs-Tag zu Worms.

Nach Endigung dieses Synodi verfügte sich der König nach Worms, und hielt daselbst einen Reichs-Tag. d) Er berathschlagete sich insonderheit mit den Ständen, was man so wol der Frantzösischen als Italiänischen Unruhen halber vor Anstalten zu treffen habe? Es schiene ihm nunmehro fast gefährlich und seinen eigenen Absichten wenig zuträglich zu seyn, sich König Carls in Franckreich weiter anzunehmen. Die allzu grosse Vertraulichkeit, welche der Ertz-Bischoff von Rheims, Fulco, mit Widone gepflogen, und noch immer mit dessen Sohne Lamberto unterhielte, kam ihm verdächtig vor. Es war zu besorgen, dieser Ertz-Bischoff suche in der That niemand anders, als Lambertum auf den Thron zu setzen, Arnulfus aber würde in seinen eigenen Ländern nicht sicher gewesen seyn, wenn Franckreich mit Italien und dem Kayserthum wäre verbunden worden.

König Odo von Franckreich findet sich bey Arnulfo ein.

Da sich also König Odo persönlich bey Arnulfo einstellete, konnte er um so viel leichter seines Wunsches gewähret werden, weil dieser schon überzeuget war, es sey nicht rathsam, Carln und seinen Anhang allzu mächtig werden zu lassen. e) Odo hatte seinen Vorstellungen durch ansehnliche Geschencke keinen geringen Nachdruck gegeben, und also wurde ihm versprochen, nicht nur von der Partie seines Gegners wieder abzutreten,

a) c. 22. b) c. 30. c) c. 39. d) Chron. Regin. h. a. Herman. Contr. eod. e) ibid.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

treten, sondern ihm auch selbst den gebetenen Schutz angedeihen zu lassen. So wenig ist sich auf die Bündnisse und Versprechungen der meisten Monarchen zu verlassen, wenn selbige deren eigenen Vortheil nicht mehr zum Grunde haben.

Carls Partie kan nicht verwehren, daß sich Arnulfus vor jenen erkläre:

Der Ertz-Bischoff von Rheims hatte sich zwar gleichfalls auf den Weg gemachet, und König Odonis Absichten hintertreiben wollen, er kam aber zu späte. f) Er traf diesen bereits auf der Rückreise an, und wäre seiner Bedeckung beynahe in die Hände gerathen.

Dessen Gesandten kommen beynahe Odoni in die Hände.

Denn selbige fiel ihm so unvermuthet auf den Hals, daß er kaum so viel Zeit finden konnte, sich vor seine Person durch die Flucht in Sicherheit zu setzen. Bey dem Handgemenge ward der Graf Adalongus, welcher den Fulco, als König Carls Gesandter, begleitete, tödtlich verwundet, die Schätze aber, die man nach Teutschland bringen wollen, wurden Beute gemachet.

Zwentibold, Arnulfi unächter Sohn, wird endlich König von Lotharingen.

Auf diesem Reichs-Tage zu Worms kam die Erhöhung von des Königs unächten Sohne Zwentiboldo auf den Lotharingischen Thron doch noch zu Stande, woran Arnulfus schon so lange Zeit vergebens gearbeitet hatte. g) Der König mochte darbey der Italiänischen Angelegenheiten hauptsächlich zum Vorwande sich bedienen. Er stellete den Ständen vor, daß er nunmehro auf die Erhaltung dieser Crone nothwendig bedacht seyn müsse, und dahero nicht vermögend sey, vor das Wohl des Lotharingischen Reichs, so wie er es selbst wünschete, Sorge zu tragen: Es sey deswegen zu befürchten, daß nicht nur die Frantzosen ihre alten Ansprüche wieder hervor suchen, sondern auch die Normänner dieser Gelegenheit sich zu Nutze machen würden. Daher das Wohlseyn dieser Lande erfordere, daß es einen König habe, der es in Ruhe regieren, und wider auswärtige Anfälle schützen könne. Was also die unumgängliche Nothwendigkeit zu erfordern schiene, demselben wollten sich die Stände weiter nicht widersetzen, und aus diesen Ursachen ward Zwentibold zum Könige von Lotharingen, jedoch ohnstreitig unter Arnulfi Oberherrschaft, und ohne solche Lande von dem Teutschen Staats-Cörper zu trennen, erwählet.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

Dieser hingegen stellet sich, als ob er Carln gegen Odonem beystehen wolle.

In Franckreich verursachte solches vieles Aufsehen. h) Da der Ertz-Bischoff von Rheims bey Arnulfo vor Carln und seine Partie keine Hülfe erlangen können, gedachte er sich nunmehro an den neuen Lotharingischen König zu wenden, und brachte es auch bey diesem dahin, daß er sich seiner wider Odonem anzunehmen versprach. Was Zwentibold vor geheime Absichten hierbey geführ-

f) Chron. Regin. l. c.

g) Chron. Regin. h. a. Herman. Contr. eod. conf. Dipl. Zwentib. in Ind. Dipl. sub No. 8. 10. 11.

h) Chron. Regin. h. a. conf. Dan. Hist. de Fr. T. II. p. 210.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

geführet, ist nicht gewiß zu sagen: Einige halten davor, er habe solches seinem Vater zum Besten gethan, weil selbigem, in Betrachtung der Italiänischen Händel, an Unterhaltung der Unruhen in Franckreich allerdings gelegen gewesen, geben also nicht undeutlich zu verstehen, Arnulfus habe um alles gute Wissenschaft gehabt, und in seines Sohnes Unternehmen gewilliget; Andere aber glauben, Zwentibold habe sich weder Carls annehmen, noch um dessen willen Odonem bekriegen wollen, sondern nichts als die Erweiterung seiner eigenen Grenzen vor Augen gehabt. i) Denn hierzu funde er die schönste Gelegenheit, da sich Odo wegen des mit Arnulfo errichteten Vertrags von ihm nichts nachtheiliges besorgete, Carl aber in den Gedancken stund, daß ihm Zwentibold zu dem Frantzösischen Reiche verhelfen wolle.

Fället in Franckreich ein, richtet aber wenig aus.

Odo war mit seinen Völckern nach Aqvitanien gegangen, um die daselbst anhaltenden Unruhen zu stillen. k) Zwentiboldus säumete sich inzwischen nicht, mit einem ansehnlichen Heere in Franckreich einzubrechen. Er kam bis Laon und fieng an diese Stadt zu belagern; Doch sie wehrete sich so lange, bis König Odo aus Aqvitanien wieder zurücke kommen konnte, welches Zwentiboldum nöthigte, daß er sich noch vor dessen Ankunft aus dem Reiche zurück zog, und ohne den geringsten Vortheil erlanget zu haben, nach seinen Ländern eilete.

Wido und Lambertus Röm. Kays. Arnulfus König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

Wido, der in Italien bisher die Oberhand gehabt,

König Arnulfi Gedancken waren inzwischen noch immer dahin gerichtet, um Italien zu beruhigen. Nachdem sich Pavia, wie vorhin gemeldet, ihm unterworfen, war zwar Kayser Wido, nebst seinem Sohne Lamberto, genöthiget worden, die Lombarden zu verlassen, und nach Spoleto zu flüchten, doch saßen sie daselbst nicht lange stille. So bald Arnulfus den Rücken gewendet, fieng Wido auch wieder an, sich mit Gewalt des Reichs anzumaßen. l) Er verfolgte diejenigen, welche seine Partie verlassen, aufs heftigste, und ließ sich gar bald wieder mit einem ansehnlichen Heere im Placentinischen sehen.

verstirbt: Berengarius will sich solches zu Nutze machen.

Er verstarb zwar kurtz darauf an einer Blutstürtzung plötzlich. m) Doch schaffte dessen Tod Arnulfo wenig Nutzen, indem dadurch die Unruhen in Italien nur größer wurden. Der Hertzog von Friaul, Berengarius, blieb ihm selbst nicht mehr getreu, weil er sich bey dieser Gelegenheit wieder auf den Thron zu schwingen gedachte. n) Er brachte ohn-

i) Regino l. c. sagt ausdrücklich: Cupiens amplificare terminos regni sui, quasi Carolo adversus Ottonem auxilium laturus &c. k) Chron. Regin. l. c. l) Luitpr. L. 1. c. 7. sq. m) Chron. Regin. a. 894. Herman. Contr. ap. Canis. eod. Chron. Casin. L. I. c. 61. Luitpr. L. 1. c. 10. conf. Pagi Crit. Bar. a. 894. n. 3. & a. 896. n. 5. n) Luitpr. L. I. c. 10.

Wido und Lambertus Röm. Kayſ. Arnulfus König von Italien und Teutſchland. A. C. 895.

ohnvermuthet zu Verona, wo er ſich bishero aufhalten müſſen, einige Mannſchaft zuſammen, gieng damit nach Pavia, und zwang die Einwohner, daß ſie ihn vor ihren König erkennen muſten. Dieſes währete aber auch nicht lange. Denn des verſtorbenen Widonis Anhänger verſprachen ſich von ihm wenig gutes, blieben alſo bey deſſen Sohne Lamberto, ſtunden ihm auch ſo getreulich bey, daß ſich Berengarius in kurtzen wieder genöthiget ſahe, Pavia zu räumen, und abermals in Verona Sicherheit zu ſuchen.

Vergleichet ſich mit Lamberto, daß ſie Italien theilen wollen.

Vor König Arnulfum war dieſes das ſchlimmſte, daß ſich im folgenden Jahre Berengarius und Lambertus gar mit einander verglichen, und das Italiäniſche Reich unter ſich theileten. o) Denn weil Lambertus ſahe, daß er vielleicht Zeitlebens mit Berengario möchte zu thun haben; So ließ er ihm endlich durch Geſandte den Frieden anbieten; Es wurde ſelbiger zu Pavia geſchloſſen, und hielt hauptſächlich das Verſprechen in ſich, gegen einander ſich iederzeit friedlich und ruhig, als Reichs-Genoſſen gebühre, aufzuführen, dargegen mit zuſammen geſetzten Kräften den Thron wider alle feindliche Angriffe zu vertheidigen.

Dieſer verunwilliget ſich mit dem Pabſte,

Lambertus wird von den Römern beſchuldiget, daß er ſehr ſtrenge regieret, p) wenigſtens lebte er mit Pabſt Formoſo in beſtändigem Unwillen, weil er ſich Sergii und des Marggrafens von Tuſcien, Adalberti annahme, welche den Pabſt mit Gewalt vom Stuhle zu ſtoßen geſuchet haben ſollen. Sergius konnte nicht verſchmertzen, daß er nach Stephani Tode, durch Formoſum war verdrungen worden, und hatte ſich deßwegen an Adalbertum gehangen. Dieſer ſtund ihm nicht nur nach Möglichkeit bey, ſondern brachte auch Lambertum ſo weit, daß er perſönlich nach Rom gieng, und dem Pabſte harte zuſetzete. Sergius fand zu Rom ſo viel Anhang, daß Formoſus nicht länger vor ihm ſicher zu ſeyn glaubte, ſondern einen allgemeinen Aufruhr befürchtete.

Lambertus Röm. Kayſ. Arnulfus König von Italien und Teutſchland. A. C. 895.

Der Arnulfum wieder nach Italien rufet;

Dieſe Gefahr trieb den Pabſt, Geſandte nach Bayern zu ſchicken, und König Arnulfum zu erſuchen, ſchleunigſt nach Italien zu kommen. q) Es war ſolches ohne dem höchſt nöthig, wenn nicht Arnulfus dieſes Reich völlig verlieren wollte. Der Marſch nahm auch im Monat September ſeinen Anfang, und der König langte in kurtzen glücklich am Po Fluſſe an. Hier theileten ſich ſeine Völcker, indem die Alemannier durch Bononien auf Florentz zugehen muſten, er aber ſetzete mit den Francken an den Ufern des Meeres ſeinen Weg weiter fort. Zu Lucca feyerte er das Weynachts-Feſt, weil er

So auch mit einer Armee dahin abgehet,

o) Aut. Carth. Panegyr. in Berengar. L. III. Herm. Contr. a. 896. p) Luitpr. L. I. c. 8.
q) Annal. Fuld. a. 894.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 895.

er den widerspänstigen Marggrafen Adalbertum zuförderst zum Gehorsam bringen wollte. Es waren aber damals Lucca und Florentz die beyden Haupt-Städte von Tuscien. Allhier r) soll Berengarius seine Treulosigkeit gegen die Teutschen zuerst haben blicken lassen, wiewohl es nicht allerdings glaublich, daß der König von dem mit Lamberto geschlossenen Vertrage noch gar keine Nachricht sollte gehabt haben.

A. C. 896. Rom erobert,

Nachdem sich bey Florentz die Teutsche Armee wieder vereiniget s) gieng Arnulfus damit gerade auf Rom. Das eingefallene Regen-Wetter machte den Marsch um so viel beschwerlicher, weil es zugleich an Lebens-Mitteln zugebrechen anfieng. Angeltrudis, Kaysers Widonis Wittwe, welche sich in Rom aufhielte, hatte immittelst zu einer tapfern Gegenwehr Anstalt gemachet, und Pabst Formosus selbst wurde in der Peters-Kirche sorgfältig bewachet. Arnulfus fand daher bey seiner Ankunft die Thore geschlossen, und wohl verwahret, muste sich also entschließen die Stadt zu belagern. Er ließ ohnweit der Leonis-Stadt das Lager aufschlagen, und derselben auch unverzüglich so heftig zusetzen, daß in wenig Stunden die Thore mit Gewalt aufgesprenget, und die Belagerten sich zu ergeben, genöthiget wurden.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 896.

Ob eine lächerliche Begebenheit mit einem Hasen darzu Gelegenheit gegeben? oder ob man solche Historie nur ausgebracht, um der Römer schlechten Gegenwehre zu spotten? muß man dahin gestellet seyn lassen. t) Die Sache wird also erzehlet: Als die Teutschen sich zur Belagerung fertig gemachet, sey von ohngefehr ein Hase durchs Lager und gerade auf die Stadt zugelaufen. Einige Soldaten hätten selbigen unter vielem Geschrey zum Spaß verfolget, die Belagerten aber sich eingebildet, man wolle Sturm laufen. Hiedurch sey alles in ein so großes Schrecken gerathen, daß die Belagerten alle Posten auf einmal verlassen, und von den Mauern geflohen. So bald die Teutschen solches wahrgenommen, hätten sie von Holtz, Sätteln und was sie sonst in Eil angetroffen, einen großen Haufen zusammen getragen, die Mauern ungehindert überstiegen, und sich also der Stadt glücklich bemächtiget.

Zum Kayser gecrönet wird.

Arnulfus zog wenigstens als ein Sieger zu Rom ein. u) Sowohl der Rath, als die gesammte Geistlichkeit kam ihm nunmehro mit Fahnen und geweyheten Creutzen entgegen und begleiteten ihn mit eben demjenigen Gepränge, Gesängen und Lobsprüchen in die Stadt, womit man iedes mal die Kayser zu beehren pflegte. Er erhob

r) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. a. 896. s) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. Chron. Regin. eod. t) Luitpr. L. I. c. 8. Sigeb. Gembl. p. 573. u) Annal. Fuld. l. c. Chr. Reg. eod. Herm. Contr. eod.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 896.

erhob sich sodann in die Peters-Kirche, allwo ihn der Pabst selbst erwartete. Wenig Tage darauf ließ er sich zum Kayser crönen, welches gleichfalls in der Peters-Kirche auf die sonst gewöhnliche Art vollbracht wurde. Der eigentliche Crönungs-Tag ist unbekannt; Es muß aber vor dem 27. Februarii geschehen seyn, weil sich Arnulfus in einer an diesem Tage ausgestellten Urkunde den Kayser Titul schon beygeleget. x)

sich huldigen lässet,

Endlich muste ihm das Volck in der Kirche des Apostels Pauli huldigen, und folgenden Eyd der Treue ablegen: y)

„Ich schwöre bey Gott und den „Heiligen, daß ich ohnbeschadet mei„ner Ehre und Rechts, auch des mei„nem Herrn dem Pabst Formoso „schuldigen Gehorsams, Zeitlebens „Kayser Arnulfo treu verbleiben „will: Zu dem Ende will mich nie„malen zu dessen Nachtheil in ein „Bündniß einlassen, vielweniger „Lamberto oder dessen Mutter, En„geltruden, zu einiger Weltlichen Eh„re behülflich seyn, am wenigsten den„selbigen oder dessen Anhänger die „Stadt Rom an sich zu bringen, „oder drücken zu können, Gelegenheit „und Mittel an Hand geben.

einige Urheber der bisherigen Unruhen bestrafet:

Arnulfus hielt hierauf öffentliches Gerichte, darinnen er wegen der Urheber der bisherigen Empörungen Untersuchung anstellen, und solche bestrafen ließ. z) Es wurden insonderheit zwey vornehme Raths-Herren, Constantinus und Stephanus, vor Beleidiger der Majestät erkläret, und des Landes verwiesen, weil sie der Engeltrud in ihren Anschlägen behülflich gewesen. Ob über Sergium und dessen Anhänger gleichfalls ein Urthel gesprochen worden, können wir nicht gewiß sagen. Einige wollen, a) Arnulfus habe gleich nach seiner Ankunft viele vornehme Römer, wegen der dem Pabste von ihnen zugefügten Beleidigungen hinrichten lassen.

Als er aber nach Spoleto gehen will, um Lamberti Partie völlig aufzureiben,

Engeltrud hatte sich inzwischen aus dem Staube gemachet, und war nach Spoleto geflohen. b) Der Kayser sahe sie als die Haupt-Urheberin aller bisherigen Unruhen an, und wollte sich daher ihrer Person bemächtigen. Deswegen ließ er Graf Faroldum zu Rom, um in seiner Abwesenheit daselbst alles in Ordnung zu erhalten, er selbst aber hingegen seinen meisten Völckern gieng nach Spoleto.

muß er wegen einer zugestoßenen Kranckheit wieder nach Teutschland eilen.

Unter wegens aber muste er den gefasten Schluß ändern, weil er durch eine am Haupt zugestoßene gefährliche Kranckheit auf die Rückreise nach Teutschland zu gedencken genöthiget

x) vid. Dipl. pro Amiat. coenob. in Ind. Dipl. h. a. n. 3. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 1. sqq.
y) Annal. Fuld. h. a. Herm. Contr. eod.
z) Annal. Fuld. h. a.
a) Luitpr. L. I. c. 8.
b) Annal. Fuld. l. c. Herman. Contr. l. c.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 896.

nöthiget wurde. c) Ein anderer Scribent d) berichtet, der Kayser habe Engeltruden in Camerino belagert; Doch hätte ihm diese einen Gift-Trunck beybringen lassen, wodurch er des Gebrauchs seiner Sinnen beraubet, und genöthiget worden, die Belagerung aufzuheben. Wenigstens ist so viel gewiß, daß Arnulfus von Zeit der Eroberung Roms an, wenig gesunde Stunden mehr gehabt. Daß Berengarius dazumal in Arnulfi Gefolge gewesen, wie einige e) vorgeben, scheinet auch nicht wahrscheinlich zu seyn. Man will, er habe den Kayser darum verlassen, und sey nach Verona geflohen, weil er erfahren, daß ihm solcher die Augen habe wollen ausstechen lassen.

Sein Sohn Ratoldus bleibet Statthalter in Italien.

Glaubwürdigere Scribenten wissen von diesem allen nichts, sondern berichten bloß, Arnulfus sey seiner Kranckheit halber, im Monat May durch die Tridentinischen Thäler gerade nach Bayern zurück geeilet. f) Vorhero bestellete er seinen unächten Printzen Ratoldum zum Stadthalter in Italien, welcher daher nach Mayland gieng, und daselbst Hof hielte.

Allein Lambertus und Berengarius nehmen alles bald wieder ein, was sie verlohren.

Durch den geschwinden Aufbruch des Kaysers wurden alle dessen erhaltene Siege auf einmal fruchtloß gemachet. g) Denn Lambertus und Berengarius erhielten dadurch von neuem Gelegenheit, sich feste zu setzen. Sie bekräftigten nicht nur das zwischen ihnen errichtete Bündniß, sondern theileten auch würcklich die Italiänischen Länder.

Theilen Italien unter sich.

Berengarius bekam dasjenige, was über dem Po, dem Comer-See und dem Flusse Adda gelegen war; Das übrige von Italien blieb unter Lamberti Herrschaft. Der Marggraf von Friaul, Waltfredus, blieb zwar Arnulfo getreu, und entrisse seinem Gegner Verona mit Gewalt, doch verstarb er kurtz nachhero, worauf Berengarius auch dessen Länder an sich zog.

Ratoldus muß solches wieder verlassen.

Ratoldus konnte selbst nicht lange in Italien aushalten, sondern muste bald wieder nach Bayern eilen. h) Denn Lambertus gieng mit einer Armee vor Mayland, eroberte diesen Ort, und ließ Graf Maginfredum, der im vorigen Jahre durch Arnulfum zu dieser Würde war erhoben worden, enthaupten, dessen Sohne und Schwieger-Sohne aber die Augen ausstechen.

Bonifacius wird auf eine kurtze Zeit Pabst;

Pabst Formosus hatte schon, ehe Arnulfus würcklich Italien verlassen, das Zeitliche gesegnet. i) An dessen Stelle wurde Bonifacius zur Päbstlichen Würde erhoben, wiewohl auch

c) Annal. Fuld. l. c. Herman. Contr. h. a. d) Luitpr. L. I. c. 9. e) Luitpr. l. c. f) Annal. Fuld. h. a. g) Annal. Fuld. l. c. Autor Carm. Panegyr. in Berengar. L. III. h) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 8. sq. i) Annal. Fuld. l. c. Herman. Contr. l. c.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 896.

auch derselbige nur 15. Tage den Stuhl besaß. Er verstarb am Podagra. Andere wollen, k) er sey durch Sergii Anhänger, insonderheit Adalbertum genöthiget worden, abzudancken. So viel ist gewiß, daß Sergii Partie nunmehro in Rom die Oberhand hatte; Diesem ohngeachtet wollte oder konnte Sergius dazumal noch nicht Pabst werden, sondern Stephanus der VIte ward gewehlet, der sich aber lediglich nach gedachten Marggrafen und Sergio richten muste.

Ihm folget Stephanus der VIte,

Es hatte zwar Anfangs dieser neue Pabst Arnulfum noch vor den rechtmäßigen Kayser erkannt l), er wurde aber bald anders Sinnes, indem er noch in diesem Jahre von ihm öffentlich abfiele, und sich vor Lambertum erklärete. m)

der zwar anfangs Arnulfum als Kayser erkennet,

Auf Sergii und seiner Anhänger Veranlassung hielt er im Monat October zu Rom ein Concilium, und hob in selbigem alles, was von Pabst Formoso war unternommen worden, gänzlich auf. n) Wo damals die Untrüglichkeit des Päbstlichen Stuhls geblieben, da ein Pabst wieder vernichtiget, was der andere wohlbedächtig geschlossen, wird wohl schwerlich ausfündig zu machen seyn. Selbst Formosum ließ er wieder ausgraben, und den Leichnam der Versammlung vorlegen, sodann aber öffentlich verdammen, entkleiden und in die Tyber werfen. Die von ihm gesetzten Bischöffe und Geistlichen wurden ihrer Würden beraubet, oder wenigstens von neuem eingeweyhet, und sodann erst bestätiget. Arnulfi Crönung erklärete man vor ungültig und nichtig, weil selbige Kayser Lamberto, der seinem Vater im Italiänischen Reiche folgen müssen, zum Nachtheil geschehen.

nachher aber alles vernichtet, und seinen Vorfahrer Formosum verdammet.

König Arnulfus hielt sich wehrender Zeit zu Regenspurg auf, o) wo er das Unglück gehabt, von einem eingefallenen Gebäude beschädiget zu werden. p) Auf der Königlichen Burg Oettingen feyerte er das Weyhnachts-Fest. q)

Kayser Arnulfus ist inzwischen in Bayern verblieben.

Die Zwistigkeiten der Hungarn und Bulgaren machten ihm nicht geringe Sorgen. Die Griechen hatten sich vor den räuberischen Hungarn sicher stellen wollen, und deswegen mit ihnen gegen das Ende dieses

Die Kriege zwischen den Hungarn und Bulgaren verdienen seine Aufmercksamkeit.

k) Luitpr. L. I. c. 8. l) Solches siehet man aus dem Dato derjenigen Bulle, so Stephanus dem Ertz-Bischoff zu Narbonne Arnusto ertheilt: Dat. XIII. Kal. Septemb. . . . . imperante Domino piissimo Augusto Arnulpho a Deo coronato magno Imperatore, anno I. v. Catell. Memoir. de Langued. p. 773. sq. m) Solches erhellet aus der Urkunde, so er pro Monasterio Vezeliacensi ausgestellet, welche gegeben ist: X. Kal. Febr. Imperante Domino nostro Landeberto piissimo Augusto a Deo coronato magno Imperatore, Indict. XV. v. Hugon. Histor. Monaster. Vezel. L. I. p. 463. conf. Herm. Contr. h. a. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 9. n) Herman. Contr. h. a. Luitpr. L. I. c. 8. conf. Auxilii infens. & defens. c. 30. p. 50. o) v. Diplom. Arnulf. in Ind. Diplom. h. a. sub n. 10. 12. conf. Annales Fuldens. h. a. in fin. p) Herm. Contr. h. a. q) Annal. Fuld. h. a. 897.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 896.

dieses Jahres einen Frieden geschlossen. r) Den Bulgaren, welche mit den erstern im Bündniß stunden, war dieses nicht gelegen, weil man sie dadurch der Wuth der Hungarn alleine überlassen. Sie zerfielen also mit den Griechen, daher sie selbst in ihre Länder einbrachen, und alles bis an die Thore von Constantinopel in Feuer setzeten und verheereten. Diese wusten aber solche Feinde auch wieder loß zu werden. Denn sie schicketen den Hungarn einige Schiffe zu, durch deren Hülfe dieselben auf der Donau nach Bulgarien kamen und viel Grausamkeit ausübeten. Da sich hierauf die Bulgaren genöthiget gesehen, wieder zurück zu kehren, waren sie zu zweyen malen von den Hungarn aufs Haupt geschlagen worden. Bey diesen betrübten Umständen nahm man zu dem Hertzog Michael seine Zuflucht, welcher die Bulgarischen Völcker zum Christenthume bekehret, itzo aber seines Alters halber sich zur Ruhe begeben hatte. Dieser soll ihnen angerathen haben, daß sie zuförderst mit Fasten und Beten ernstliche Buße thun, darbey Gott um Hülfe anflehen, und darauf die Feinde nochmals beherzt angreifen sollten. Es kam also zu einem abermaligen Treffen, darbey zwar die Christen den Sieg darvon getragen, iedoch fast eben so viel Schaden, als die Hungarn erlitten.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 896.

Anstalten so er dieserhalben gemacht.

Der Teutsche König hatte allerdings Ursache zu befürchten, daß die Barbarn, deren Macht täglich grösser, und die Begierde fremde Länder auszuplündern, durch ihr bisheriges Glück immer vermehret ward, zuletzt auch in seine Länder einbrechen würden: Er wollte deswegen in Zeiten der Gefahr vorbauen, s) und vertrauete Bratzlavoni die Aufsicht über Pannonien, und die Civitatem Paludarum an. Dieser Fürst beherrschete die zwischen der Sau und Drau gelegenen Länder, und kan wohl seyn, daß unter der Civitate Paludarum, Paloda oder das heutige Palotta, ohnweit Stul-Weißenburg und dem See Balaton, zu verstehen.

Griechische Gesandte so bey ihm anlangen.

Zu eben dieser Zeit hat der Griechische Kayser Leo, den Bischoff Lazarum als Gesandten an Arnulfum abgeschickt, vermuthlich mit ihm die alten Bündnisse zu erneuern; Er wurde auch von dem Könige wohl aufgenommen, und wenig Tage darnach mit vergnüglicher Antwort wieder abgefertiget.

A. C. 897. Kayser Arnulfus bekommet auch wegen der Mährischen Angelegenheiten zu thun.

Die ersteren Monate des folgenden Jahres, treffen wir König Arnulfum, fast beständig in Bayern an. t) Er war zwar immer unpäßlich, unterließ aber dennoch nicht hin und her zu reisen, und die Reichs-Geschäffte zu besorgen. Zu Oettingen befunde er sich im Januario, und

r) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. s) Annal. Fuld. h. a. t) Annal. Fuldens. h. a.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 897.

und hatte hauptsächlich mit den Mährischen Gesandten zu thun.

Nach Zwentibolds Tode sind dessen Söhne unter sich uneins.

Dieses Reich war nach Zwentibolds Ableben in nicht geringen Verfall gerathen. u) Dessen Printzen Moymirus und Zwentiboldus der II. folgeten ihm zwar in der Regierung, lebten aber weder selbst, noch ihre Unterthanen unter sich einig.

Böhmen machet sich von der Mährischen Herrschaft los.

Die Böhmen hatten sich bey dieser Gelegenheit von der Herrschaft der Mähren wieder los gemachet, und sich daselbst Borivoius nebst andern Fürsten aufgeworfen, so theils mit Gewalt, theils mit des Volcks Einwilligung die Regierung an sich gerissen. x) Es mochte Arnulfo solches nicht gantz zuwider seyn, weil die Mähren zeithero zu mächtig worden. Von den Mährischen Fürsten hatten sich inzwischen Gesandten bey dem Kayser eingefunden, die um Schutz und fernere Unterhaltung des Friedens baten, sonderlich aber ansucheten, daß den Vertriebenen und Aufwieglern in den Teutschen Landen keine Sicherheit und Aufenthalt gestattet werden möchte. Noch in diesem Monat wurde zu Regenspurg ein Reichs-Tag gehalten, auf welchem vielleicht von diesen Angelegenheiten gehandelt worden. Was man aber beschlossen, ist nicht bekannt.

Zwentibold, König von Lotharingen, geräth mit einigen von seinen Ständen in Streit.

Im May erhob sich Arnulfus nach Worms, wohin er eine anderweitige Versammlung der Reichs-Stände ausgeschrieben, die des Lotharingischen Reiches Angelegenheiten betraff. y) König Zwentibold war mit vier vornehmen Grafen, Stephano, Odocaro, Gerhardo, und Matfrido, heftig zerfallen, weil vermuthlich der erstere Graf Megingaudi Tod an Alberico auf gleiche Art gerächet, z) die übrigen aber ihm dabey hülfliche Hand geleistet hatten. Der König hatte sie dieserhalben nicht nur aller Aemter entsetzet, sondern auch ihre um Trier gelegene Güther eingezogen. Als sie sich nun hierüber bey dem Kayser beschweret, und um Schutz gebeten, schlug sich dieser ins Mittel, brachte es auch so weit, daß sich Zwentiboldus mit Stephano, Gerhardo und Matfrido vertrug. Zwentibold a) vermählte sich kurtz darauf, und zwar nach des Kaysers Vorschlag und mit seiner Erlaubniß, mit des Sächsischen Hertzogs Ottonis Tochter Oda. b)

Arnulfus erhält von den Ständen zu Tribur die Ver-

Von Worms gieng Arnulfus nach Tribur, dahin er die Teutschen Stän-

u) Chron. Regin. a. 894. Annal. Fuld. eod. & a. 898. Herman. Contr. a. 898. x) Annal. Fuld. h. a. iid. a. 900. Herman. Contr. eod. conf. Kranz. Wandal. L. II. c. 26. p. 41. y) Annal. Fuld. h. a. Chron. Regin. eod. z) Chron. Regin. 896. a) Chron. Regin. h. a. b) Es scheint sich also Mabill. T. III. Annal. Bened. p. 300. ad a. 897. §. 13. geirret zu haben, wenn er solche Odam vor des Frantzösischen Königs Ottonis Tochter hält.

Arnulfus Röm. Kayſ. König von Italien und Teutſchland. A. C. 897.

Stände berufen hatte: Daſelbſt wurde dem Kayſer nochmals ein Eyd der Treue abgeleget, inſonderheit aber ſeinem jungen Printzen Ludovico die Nachfolge im Teutſchen Reiche zugeſaget. c) Als er hierauf die an der Fränckiſchen Saale gelegene Königliche Burg Saltz beſuchete, lieſſen ihn die Sorben durch Abgeordnete ihrer Treue und Gehorſams verſichern, worauf er den Weg wieder nach Regenſpurg zurücke nahm.

ſprechung, daß ihm ſein Sohn, Ludewig, im Reiche folgen ſolle.

Den Böhmen wird Beyſtand gegen die Mähren verſprochen.

Es funden ſich allhier die neuen Böhmiſchen Hertzoge ein, die ſich nach Zwentibolds Tode der Regierung angemaſſet, überbrachten anſehnliche Geſchencke, und beklagten ſich über die Mähren, welche ſie auf alle Weiſe zu drücken, und Böhmen ſich wieder unterwürfig zu machen bemüheten. d) Sie ſucheten dahero bey Arnulfo um Genehmhaltung ihres Vorhabens, ſo wol um Schutz und Beyſtand an, worinnen ihnen auch in ſo weit gewillfahret ward, daß ſie das Verſprechen erhielten, wie ſich der Kayſer ihrer annehmen, und die Streitigkeiten mit den Mähren beylegen würde. Zu dieſem Ende verfügte er ſich an die Grentzen der Mähriſchen und Böhmiſchen Lande, hielt ſich auch den gantzen Herbſt über daſelbſt herum auf, um auf die Bewegungen der Mähren deſto beſſer Acht zu haben.

Arnulfus Röm. Kayſ. König von Italien und Teutſchland. A. C. 897.

Odo und Carl führen noch imer in Franckreich Krieg.

Es iſt noch des Endes der Frantzöſiſchen Zwiſtigkeiten zu gedencken. Nachdem Zwentibold im Jahr 895 in Franckreich eingefallen, daſelbſt aber nichts ausgerichtet hatte, führeten Odo und Carl ihre Land-verderbliche Kriege fort. Der Ertz-Biſchoff von Rheims, Fulco, war noch immer der Vornehmſte, der den letztern zu ſchützen und bey der Crone zu erhalten bemühet war. Er hatte etliche mal an Pabſt Formoſum geſchrieben, e) um ihn zu gewinnen, der auch den Biſchöffen aufgegeben, daß ſie Odonem zum Frieden und Einigkeit bewegen, oder wenigſtens ſo lange von weiteren Feindſeligkeiten gegen König Carln abzulaſſen, ermahnen ſollten, bis der Ertz-Biſchoff Fulco perſönlich nach Rom würde gehen, und dem Päbſtlichen Stuhle von den wahren Urſachen der bisherigen Mißhelligkeiten Bericht abſtatten können.

Des letztern nimt ſich Fulco, Ertz-Biſchoff von Rheims, noch beſtändig an.

Weil aber Odo dieſem Verlangen ſich keinesweges gemäß bezeigete, f) wohl wiſſend, daß ihm hierunter der Pabſt nichts zu befehlen habe, beſchwerte ſich der Ertz-Biſchoff anderweit, entſchuldigte auch ſein eigenes Auſſenbleiben damit, daß weder Arnulfus König Carln beyſtehen, noch Odo ablaſſen wolle, denſelben zu verfolgen, mithin er ſelbigen nicht verlaſſen können. Er ſetzet noch hinzu, wie er von beyden um ſeiner gegen

c) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. d) Annal. Fuld. h. e. e) v. Flodoard. Hiſt. Rem. L. IV. c. 2. 3. f) Flodoard. l. c. c. 3.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 897.

gen Carln bezeigten Treue nicht wenig erdulden müsse. Arnulfus habe seiner Kirche viele Grund-Stücken unrechtmäßiger Weise entzogen, der letztere aber Rheims selbst belagert, und in den Kirchen-Güthern entsetzlich gehauset, würde auch die Stadt erobert haben, wenn sie der tapfere König Carl nicht noch zu rechter Zeit entsetzet hätte.

und suchet den Pabst und Lambertum auf seiner Seite zu erhalten.

Als kurtz hierauf Kayser Wido verstorben, war Fulco bemühet, sich auch der Freundschaft Lamberti zu versichern, welches aber gewiß nicht der Weg war, Kayser Arnulfum auf seine Seite zu bringen. g) Er stattete Lamberto nicht nur seinen Glückwunsch zu der erlangten Kayser-Würde ab, sondern versprach auch, daß er seines Ortes, eben so wol als der Pabst Formosus, dessen Freundschaft er sich versichert halte, zumal da er die Ehre habe, dem Kayser verwandt zu seyn, gerne alles beytragen wolle, ihn bey dem Kayserthum zu schützen. Zu gleicher Zeit schrieb er auch an Pabst Formosum selbst, und empfohl so wol den neuen Kayser, als König Carln zu seiner fernern Gewogenheit, ersuchte ihn, zwischen beyden eine vollkommene Freundschaft und gutes Vernehmen auszuwürcken, hauptsächlich aber Odoni und den Ständen nachdrücklich aufzuerlegen, das Reich entweder dem rechtmäßigen Könige gantz zu überlassen, oder doch wenigstens mit ihm zu theilen.

Bey Pabst Stephano setzte er diese Klagen und Bitten beständig fort, h) und ob er gleich erfordert worden, dem zu Rom angesetzten Synodo beyzuwohnen, entschuldigte er sich doch damit, daß ihm solches die anhaltenden Unruhen in Franckreich keinesweges gestatten wollten. Insonderheit beschwerete er sich auch über Zwentiboldum von Lothagringen, daß er ihm alle Gelegenheit, nach Rom zu kommen, abgeschnitten, und die Güther seiner Kirche nicht wenig beunruhiget habe, bat also den Pabst, auch diesen Herrn zur Ruhe und Frieden zu vermögen. Doch alle diese Bemühungen waren fruchtlos. Die Normänner aber gaben der Sache den besten Ausschlag.

Die Normänner nehmen sich König Carls an.

Diese hatten sich bisher der innerlichen Unruhen wohl zu Nutze gemachet, waren unter Anführung Rollonis auf der Seine und Oise in Franckreich geschiffet und hatten sich in allen Provintzien ausgebreitet.*) König Carl wollte aus der Noth eine Tugend machen, und entschloß sich daher, mit diesen ein Bündniß einzugehen, um durch ihre Hülfe Odonem zu vertreiben, Fulco soll ihn darvon abzurathen gesuchet, damit aber nichts ausgerichtet haben, i) wenn nicht vielmehr dieses alles bloß auf den Schein geschehen, weil er als ein Bischoff

g) Flodoard. l. c. c. 3. p. 596. & c. 5. p. 598. h) Flodoard. l. c. c. 4. *) Chron. de Gest. Norm. a. 895. i) v. Flodoard. Hist. Remens. L. IV. c. 5. p. 598.

ſchoff das Bündniß mit den Unglaubigen und Kirchen-Räubern öffentlich nicht gut ſprechen dürfen, da er es doch vielleicht heimlich ſelbſt angerathen, befördert und zu Stande gebracht.

Odo muß das Königreich mit Carln theilen.

Inzwiſchen brachte dieſes doch den Nutzen, daß ſich Odo zum Zweck legete, und durch Vermittelung Fulconis lieber ein getheiltes Königreich beſitzen, als es wagen wollte, endlich ein König ohne Land zu ſeyn. k) Es kam alſo zu einer Theilung. Odo behielt die von der Seine bis an Spanien gelegenen Länder, Carl aber war mit dem, was zwiſchen dieſem und dem Rhein-Strohme gelegen, zufrieden, doch dergeſtalt, daß das geſammte Reich ihm auf gewiſſe Maſſe die höchſte Oberherrſchaft zugeſtehen muſte. l)

Odo und ſein Sohn gehen mit Tode ab, daher Carl König von Franckreich bleibet.

Vielleicht würde dieſer Vergleich zu neuen Streitigkeiten und blutigen Kriegen Anlaß gegeben haben, wenn nicht durch Odonis kurtz darauf, nehmlich im Januario des folgenden Jahres, erfolgten Tod, ſolche abgewendet worden. m) Da nun auch wenig Tage darauf deſſen Sohn Arnulfus ſeinem Vater nachfolgete; So überkam nunmehro Carl das Reich alleine zu beherrſchen, wurde auch einſtimmig von allen Ständen dafür erkennet, und angenommen, ſo wol von neuen durch Fulconem gecrönet. n)

Die Römer ſind gegen Pabſt Stephanum erbittert.

In Italien war es mitlerweile ziemlich ruhig zugegangen, auſſer daß die Päbſte nicht ruhig ſeyn konnten. Stephani grauſames Verfahren gegen ſeinen Vorgänger, hatte die meiſten Römer erbittert, und ihn daher äuſſerſt verhaßt gemacht. Formoſi Leichnam war von den Fiſchern wieder aus der Tyber gezogen, und darauf in der Peters-Kirche beerdiget worden: Da ſollten ihn die Bilder der Heiligen mit vieler Ehrfurcht begrüſſet, und ſich vor ihm gebeuget haben. o) War gleich dieſes erdichtet, ſo konnte es doch darzu dienen, daß der gemeine Mann deſto eher aufgebracht wurde, um ſich vor eine Partie zu erklären, die alle Heilige gut geſprochen und verehret.

Er wird erwürget.

Die Gemüther der Römer wurden gegen Stephanum dergeſtalt erhitzet, daß man ihn ins Gefängniß warf, und endlich gar erwürgete. p)

Oeftere Veränderungen der Päbſte.

Ihm folgete Romanus, des ehemaligen Pabſts, Marini, Bruders, Conſtantini Sohn, der nicht länger als vier Monate lebte. q) Nach ihm wurde Theodorus zu dieſer Würde erhoben, der ſie auch nur 20 Tage genoß. Sergius gedachte hier-

k) Flodoard. Hiſt. Rem. L.IV. c.3. & 4. p. 596. Chron. Br. ap. Du Chesne T.III. p. 356. conf. Marc. de Marc. Hiſp. L. IV. p. 374. Hiſt. de Langued. T. II. p. 528. n. IV. l) *Tamen in ſubjectione prædicti Caroli Regis.* v. Chron. Brev. l. c. m) Chron. Regin. a. 898. Chron. Brev. ap. Du Cheſne T. III. p. 350. n) Transl. & Mir. S. Genulf. c. 14. ap. Mabill. p. 230. Adem. Chr. ap. Labb. p. 164. o) Luitpr. L. I. c. 8. p) Frodoard. de Rom. Pontif. p. 606. q) Herman. Contr. a. 897. Frodoard. de Pontif. p. 606. Sigeb. Gembl. p. 574.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

hierauf durch Hülfe des Marggrafs Adalberti, zu derselben zu gelangen, funde auch einige Gönner, aber auch vor dieses mal richtete er noch nichts aus. Seine Gegen-Partie erwehlte Johannem den IX. ihn aber nöthigte sie, die Stadt zu meiden. r) Kayser Lamberto mochte dieser seine Erhebung am meisten zu dancken haben, daher er sich bey allen Gelegenheiten erkenntlich zu bezeigen, bemühete.

Johannes der IX. wird Pabst.

Er erkennet Lambertum vor den rechtmäßigen Kayser.

So bald er den Thron bestiegen, hielt er ein Concilium zu Rom, darinnen wurde Lamberti Wahl und Crönung bestätiget, alles hingegen, was mit Arnulfo vorgegangen, verworfen: s) „Wir haben im Namen „des Heil. Geistes beschlossen, sagt der „Pabst und die Bischöffe, daß die „Salbung mit dem heiligen Oele, „welche unserm geistlichen Sohne, „Lamberto, dem vortrefflichen „Kayser, wiederfahren, rechtmäßig „geschehen, und deswegen iederzeit „fest und beständig seyn solle: Da „wir im Gegentheil dasjenige, was „mit den Barbarn vorgegangen, „weil es mit List und Gewalt er„zwungen worden, gänzlich wieder „aufheben, und widerrufen.“

Hebet alles, was mit Arnulfo geschehen,

Einige t) stehen zwar in den Gedancken, man habe hierbey Berengarium gemeynet, und folglich sey Arnulfo kein Nachtheil daraus erwachsen: Allein es ist klar, u) daß die Worte von niemand anders, als von diesem verstanden werden können, weil Berengarius bis ietzo noch niemals zum Kayser gesalbet und gecrönet worden.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

ingleichen dasjenige, was sein Vorfahrer gethan, auf.

Hiernächst verdammete man alle Schlüsse des vorigen zu Rom gehaltenen Concilii, x) und that diejenigen, welche den Leichnam Formosi aus den Grabe reissen und in die Tyber werfen lassen, in Bann, gab auch den abgesetzten Bischöffen und Aebten die verlohrnen geistlichen Ehren-Stellen wieder. Alle diejenigen, so der damaligen Versammlung beygewohnet, musten bekennen, daß sie solches aus Zwang, Schrecken und Uebereilung gethan hätten. Welcher von beyden Päbsten hierunter von dem wahrhaften Stuhle Petri seinen Ausspruch gethan, und wie diese abermaligen Widersprechungen mit der Päbste gerühmten Untrüglichkeit und Unveränderlichkeit zusammen zu räumen, solches mögen andere, denen daran gelegen, untersuchen.

Sergius selbst wurde nebst seinen Anhängern, y) worunter man insonderheit Benedictum und Marinum, Leonem, Paschalem und Johannem nennete, aller geistlichen Würden verlustig erkläret. Ferner setzte

r) Frodoard. l. c. s) v. Ind. Dipl. h. a. n. 1. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 4. seqq. Sigon. de Regn. It. L. VI. h. a. t) Bar. in Annal. a. 904. §. 9. u) v. Sigon. l. c. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 7. x) Act. Concil. c. 4. & 7. y) c. 8.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

setzte man, daß kein Bischoff nicht sollte zum Pabste gewählet werden können, z) worzu Formosi Wahl Anlaß gab, weil selbiger von dem Bischoffthum Porta so fort auf den Päbstl. Stuhl war erhoben worden.

Erkläret, daß ohne der Kayser Einwilligung kein Pabst solle erwählet werden.

Bey der Einweyhung der Päbste sollten die alten Gewohnheiten und Gebräuche beobachtet, und solche anders nicht, als mit Vorwissen und in Gegenwart der Kayserlichen Gesandten vollzogen werden. a) Diese Anordnung wurde ohnstreitig darum getroffen, weil man von Pabst Stephani des V. Zeiten an zwar den Kaysern ihr Recht zu entziehen, diese aber es zu behaupten gesuchet, auch zum öftern den Päbsten ihr Mißfallen empfinden lassen, daher man weitern Irrungen vorkommen wollen. Gratianus b) hat diesen Schluß seiner Sammlung der Päbstlichen Rechte einverleibet, und wird selbiger von einigen Stephano dem V. zugeschrieben, ob wol andre mit mehrern Gründen es Pabst Stephano dem VI. zueignen, weil am wahrscheinlichstē ist, daß er um des After-Kaysers Lamberti willen gemachet worden. c) Noch andere wollen solches Gesetz keinem von den Stephanis zuschreiben, sondern geben Johannem vor den Urheber desselben an, weil eben in diesem Concilio solches allererst von ihm von neuem errichtet, keinesweges aber als eine von Stephano gemachte Satzung nur bestätiget worden, daher sich Gratianus im Namen geirret habe. d) Allein hierbey könnte wohl die Ursache diese seyn, daß man es als ein neu Gesetz angesehen wissen wollen, weil Stephani Handlungen durch dieses Concilium vernichtet, folglich als gantz ungültig ausgerufen worden.

Concilium zu Ravenna.

Bald darnach setzete der neue Pabst ein anderweitiges Concilium zu Ravenna an, darbey Kayser Lambertus in Person zugegen war. e) Man wiederholte die Verdamnung des wider Pabst Formosum gehaltenen Synodi, und bestätigte dargegen die auf dem letztern Römischen Concilio abgefaßte Satzungen. Die neuen Canones betrafen grösten Theils Kayser Lambertum, und zielten auf die Befestigung seiner angemaßten Hoheit. Doch wie man bey dergleichen Fällen das Ansehen und die Rechte des Römischen Stuhls niemals zu vergessen pflegte: Also suchte man selbige auch gegenwärtig möglichst zu steigern.

Dessen Satzungen.

„Der Kayser versprach allen Römern, f) wes Standes und Würden sie wären, hinlänglichen Schutz „und Sicherheit, wenn sie zu seiner „Majestät Zuflucht nehmen würden. „Die Gerechtsame der Römischen „Kirche, wobey sie von den vorgehenden Kaysern iederzeit geschützet „worden, wurden bestätiget, denjenigen

z) c. 3. a) c. 10. b) Dist. 33. c. 28. c) v. R. Hist. P. III. p. 28. d) Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 778. e) v. Ind. Dipl. h. a. n. 2. Sigeb. Gembl. p. 574. f) c. 2. seqq.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

„gen wurde der Bann angekündiget, „welche die von den Kaysern Carln „dem Grossen, Ludewigen, Lotha„rio und dessen Sohne Ludovico, „der Kirche zum Besten und inson„derheit wegen des geistlichen Zehn„dens gemachten Verordnungen über„treten würden. Das letzthin zu „Rom gehaltene Concilium sollte „vom Kayser und den gesammten „geist- und weltlichen Ständen bestä„tiget, auch von iedermann darüber „feste gehalten werden. Alle in den „Päbstlichen Ländern bishero verüb„te Gewaltthätigkeiten und Miß„handlungen sollten untersuchet und „bestrafet werden. Es machte sich „auch der Pabst anheischig, den mit „Lamberti Vater, Widone, so wol „als mit ihm dem Kayser selbst, der „alten Gewohnheit nach, errich„teten Vertrag zu erneuern, und ie„derzeit unverbrüchlich zu halten. „Schlüßlichen ermahnete noch Jo„hannes alle Bischöffe, treulich und „fleißig vor das Wohl ihrer Kirchen „zu wachen, insonderheit aber Fast„und Bet-Tage anzustellen, damit ih„re Sünden verziehen, und zu Erhal„tung und Aufnahme der Kirche, der „grosse Kayser Lambertus erhalten, „und durch seinen mächtigen Arm die „hochmüthigen Völcker gedemüthiget „und zerstreuet werden möchten."

Mit Lamberto sind nicht alle Italiäner zufrieden.

Lambertus hat allhier auch einige Gesetze gemachet, sie sind in 12 Capitel verfasset, und enthalten einige Regeln, so wol zu Einrichtung des weltlichen, als besonders des geistlichen Staats. g) Er konnte aber viele von den Ständen nicht zum Gehorsam bringen, sondern es funden sich noch mächtige Herren, die sich widersetzten.

Adalbertus, Marggraf von Tuscien, empöret sich gegen denselben,

Es empörte sich insonderheit der Marggraf von Tuscien, Adalbertus, und gedachte die Crone an sich zu bringen. h) Er ließ sich hierzu theils durch seinen Reichthum, theils aber seine Gemahlin, Bertram, verleiten. Der Graf Hildebrandus versprach ihm in der Empörung beyzustehen, und deswegen zog er mit selbigem wider Lambertum zu Felde.

wird aber gefangen.

Doch seine Anschläge wurden gar zeitig vernichtet und fruchtlos gemacht. Lambertus war von Ravenna nach Marincum, ohnweit Alexandria, gegangen, und erlustigte sich daselbst mit der Jagd, als er von der Empörung dieses Herrns benachrichtiget wurde. Er machte sich deswegen mit einiger Mannschaft eiligst auf, und überrumpelte Adalbertum so unverhofft, daß Hildebrand die Flucht nahm, Adalbert aber selbst in einem Stalle hinter einer Krippen gefunden und gefangen genommen wurde. Man erzehlet, Lambertus habe spöttisch zu ihm gesagt, seine Gemahlin hätte ihm mit Recht versprochen, entweder zum Könige, oder zum Esel zu machen, weil er nun

g) Ind. Dipl. h. a. n. 3. conf. Baluz. in præf. ad T. I. Capitul. §. 41. h) Luitpr. L. I. c. 10. & 11.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

nunmehro bey den letztern habe Schutz suchen müssen.

Lambertus stirbt.

Nicht lange darnach aber starb der Kayser Lambertus. Er soll auf der Jagd vom Pferde gestürtzet und den Hals gebrochen haben; Wiewol andere vielleicht mit mehrerm Grunde davor halten, daß er von Hugone, des enthaupteten Grafens von Mayland, Maginfredi Sohne, erschlagen worden. i)

Zwentibold, König von Lotharingen, zerfället mit einigen Ständen.

In Lotharingen hatten sich auch neue Unruhen hervor gethan. k) König Zwentibold war mit dem Hertzog Ragenario zerfallen, den er bishero vor seinen treuesten Rathgeber und fast eintzigen Freund gehalten hatte. Ragenarius war Graf Giselberti und Kaysers Lotharii Tochter, Ermengardis, Sohn, l) und hatte sich in den wider den Normännischen Hertzog Rollonem geführten Kriegen berühmt gemacht. Er wird bey dieser Gelegenheit von einem Scribenten, Hertzog von Halsbain und Hennegau genennet. m) Einige Güter dieses Herrn gaben zu den gegenwärtigen Streitigkeiten Anlaß.

Ragenario wird die Abtey S. Servatii zu Utrecht abgesprochen,

Denn auf dem Reichs-Tage zu Acken beschwerte sich der Ertz-Bischoff von Trier, Ratbodus, daß Graf Ragenarius, die in dem Pago Hasbaniensi und der Grafschaft Maseland gelegene Abtey St. Servatii zu Utrecht bisher unrechtmäßiger Weise besessen, da sie doch von Kayser Arnulfo zu dem Ertz-Bißthum Trier wäre geschlagen worden. n) Der König funde diese Klage gegründet, und sprach daher dem Grafen nicht nur die Abtey ab, sondern belehnte auch damit den Ertz-Bischoff.

Er auch aller seiner Aemter beraubet:

Hierdurch meynete Ragenarius beleidiget zu seyn, und brachte durch seine Widersetzlichkeit den König dergestalt in Harnisch, daß er ihm alle Ehren-Stellen und Güther nahm, auch innerhalb vierzehn Tagen aus dem Reiche zu gehen, auferlegte. Dieser wollte sich also rächen.

Setzet sich aber zu Durfoß feste.

Er fand bey dem Grafen Odocaro und einigen andern Herren Gehör, und bemächtigte sich durch ihre Hülfe des Orts Durfos, wo er der vielen Seen und Moräste halber sicher zu seyn glaubete. Durfos o) soll nicht weit von Dordrecht, oder wol gar in dieser Stadt zu suchen seyn, weil daselbst die Maas, woran es gelegen, sich in unterschiedene Arme theilet, auch daraus der See Bies Bos entstehet.

Wird daselbst vergeblich belagert.

Zwentibold belagerte zwar hierauf die Aufrührer, muste aber unverrichteter Sache wieder abziehen.

Die Lotharinger rufen König Carln von Franckreich zu Hülfe.

Die Gefahr wurde immittelst vor den König täglich grösser; der vertriebene Graf machte sich nebst seinem Anhange an den Frantzösischen König, Carolum, und lag ihm so lange an,

i) Ant. Panegyr. in Berengar. L. III. Luitpr. L. I. c. 12. conf. Sigon. L. VI. de reg. It. h. a. p. 373. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 9. k) Chron. Regin. h. a. l) v. R. Hist. T. III. p. 249. conf. Ecc. T. II. Rer. Fr. p. 396. & 782. m) v. Dudo in Act. Norman. L. II. p. 74. n) Zwentib. præcept. pro abbat. S. Servat. in Ind. Dipl. h. a. n. 8. o) v. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 781.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

an, bis er mit einem ansehnlichen Heere in Lotharingen einfiele. Dieses nöthigte Zwentiboldum, daß er die Flucht ergreiffen, und ausserhalb des Reichs Sicherheit suchen muste. Carl gieng gerade nach Acken, und da er nirgends Gegenwehre fand, weiter nach Niemwegen.

Zwentibold und einige Stände bringen ein Heer zusammen.

Der Bischoff von Lüttich, Franco, nahm sich endlich des Königs Zwentibolds an, brachte in Eil einige Völcker zusammen, und führte selbige ihm zu. p) Dieser schöpfte alsobald neuen Muth, da ihm zumal bey dem Ort Floricinga, oder wie er von andern genennet wird, Forichmaga, viele Reichs-Stände entgegen kamen, und ihm ihre Dienste und Beystand anerbothen. Er rückte ohnweit Prüm an das Frantzösische Heer, und wollte König Carln zu einer Schlacht nöthigen; Doch kam es hierzu nicht, weil durch hin und her geschickte Gesandte Friede geschlossen ward, Kraft dessen der Frantzösische König über die Maas wieder zurücke in seine Länder kehrete.

Es kommt zu einem Vergleich.

Kayser Arnulfus ist meistens kranck.

Von Kayser Arnulfo finden wir fast dieses gantze Jahr nichts sonderliches. q) Er war beständig schwach und kranck, und besuchte daher die Clöster, gegen welche er sich mildthätig erwiese, weil er dadurch den Vorspruch der Heiligen auszuwürcken und die Gesundheit wieder zu erlangen vermeynte.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 898.

Der innerliche Krieg zwischen den Mähren bricht aus.

Zu Ende des Jahres brachen in Mähren die bisherigen innerlichen Unruhen in ein öffentliches Kriegs-Feuer aus. r) Die Fürsten Moymirus und Zwentiboldus zogen wider einander zu Felde, und verfolgten eines ieden Partie auf das äusserste. Kayser Arnulfus schickte daher Zwentiboldo und seinem Anhange, der, wie aus der Folge sich schliessen lässet, sich unter seinen Schutz begeben hatte, die Marggrafen von Oesterreich, Luitpoldum und Arbonem zu Hülfe, die aber weiter nichts ausrichteten, als daß sie das Land verwüsteten, und wo sie hinkamen, sengeten und brenneten.

Einige Teutsche Stände kommen wegen ihrer Untreue in Verdacht.

Bey dieser Gelegenheit wurde ein Bayerischer Fürst, Namens Erimbertus, der Arnulfo untreu worden, gefangen genommen; Es äusserte sich auch, daß der Oesterreichische Marggraf Arbo, nebst seinem Sohne Isanrico, an den Mährischen Zwistigkeiten Schuld hatten, oder wenigstens, daß sie die Teutschen in diesen Krieg ohne Noth verwickelt. Arbo wurde deswegen abgesetzet, doch hat er die verlohrne Ehren-Stelle bald wieder erlanget.

A. C. 899. Isanricus, des Marggrafs von Oesterreich Sohn, fliehet zu den Mähren.

Isanricus hingegen wollte nicht nachgeben, daher sich Kayser Arnulfus, seiner Kranckheit ohnerachtet, entschloß, ihn in der Stadt Mautern an der Donau selbst zu belagern. s) Er wehrete sich zwar einige Zeit, muste sich

p) Chron. Regin. l. c. Annalista Saxo eod. q) v. Ind. Dipl. h. a. r) Annal. Fuld. h. a.
s) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod.

Arnulfus Röm. Kays. König von Italien und Teutschland. A. C. 899.

sich aber zuletzt ergeben, und um Gnade bitten. Doch, weil man ihm diese abgeschlagen, und nach Regenspurg bringen wollen, suchete er sich mit der Flucht zu retten, welches ihm auch glückete, indem er den Teutschen entriß, und zu den Mähren flohe, die ihn willigst aufnahmen.

Fortsetzung des Krieges in Mähren.

Zu gleicher Zeit wurde wider die Mähren ein anderweitiger Feldzug unternommen: t) Sie kehreten sich aber an die bisherigen Züchtigungen im geringsten nicht, sondern fuhren beständig fort, einander selbst aufzureiben. Es scheinet, daß endlich Moymirus seinen Bruder gefangen genommen habe, deßwegen fielen die Bayerischen Völcker zum dritten male in Mähren ein, setzeten Zwentiboldum nebst den übrigen Gefangenen wieder auf freyen Fuß, und steckten die Stadt, darinnen sie waren aufbehalten worden, in Brand.

Die Kayserin Oda wird Ehebruchs beschuldiget, und muß sich eydlich reinigen.

Im Monat Junio wurde die Kayserin Oda Ehebruchs beschuldiget. u) Man untersuchte solches auf einer Versammlung der Stände zu Regenspurg, und muste sie ihre Unschuld durch zwey und achtzig Fürsten und Grafen eydliche Aussage erhärten.

Arnulfum soll man mit Gift haben hinrichten wollen.

Arnulfum hatte inzwischen von neuen eine gefährliche Kranckheit überfallen. Es wurde auch einig liederliches Gesindel eingezogen, so man beschuldigte, daß es den Kayser mit Gift hinrichten wollen. Sonderlich soll man einen Mann, Germanum, ziemlich überführet, und daher enthauptet, ein Weib aber, Namens Rodburgis aufgehencket haben. x)

In Lotharingen nehmen die Streitigkeiten zwischen König Zwentiboldem und seinen Ständen zu.

Unterdessen hatte sich der Lotharingische König Zwentibold mit seines Vaters und des Frantzösischen Königs Carls, Gesandten zu St. Goar am Rheine besprochen. y) Von Teutscher Seite erschienen der Ertz-Bischoff von Mayntz, Hatto, nebst den Grafen Conrado und Gebhardo: Von Frantzösischer aber der Bischoff von Paris, Ascherius und Graf Odocarus. Einige muthmaßen z) Zwentibold habe bey dieser geheimen Unterredung unter andern mit die Absicht gehabt, nach des Kaysers Ableben, mit dessen Kranckheit es sich nicht bessern wollen, und dessen Printz noch sehr jung an Jahren, die Teutsche Crone auf sich zu bringen, und hierzu die vornehmsten Herren auf seine Seite zuziehen. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß Zwentibold von dieser Unterredung wenig Vortheil hatte. Denn es scheinet, die Gesandten haben auf Befehl des Kaysers, mehr darauf gedacht, wie man seiner strengen Regierung ein Ende machen, und ihm das Reich wieder entziehen könnte, als daß sie sich seiner annehmen sollten. Wenigstens giengen nunmehro alle dessen Unternehmungen schlecht von statten.

Nicht

t) ibid. u) Annal. Fuld. l. c. Herman. Contr. l. c. x) Iid. ibid. y) Chr. Regin. a. 899. z) Sagittar. Antiquit. Ducat. Thur. p. 187.

Arnulfus Röm. Kayß. König von Italien und Teutschland. A. C. 899.

Denen er zum Theil hart begegnet.

Nicht nur muste er kurtz darauf vor Durfos, a) dahin sich die ihm aufsätzigen Grafen geflüchtet, zum andern male abziehen, sondern es wollten auch die Bischöffe, da sie Ragenarium und Odocarum in Bann thun sollten, seinen Befehlen schlecht gehorsamen. Er wurde hierdurch äuserst entrüstet, schimpfete und schmähete auf dieselben heftig, ja er begegnete dem Ertz-Bischoff von Trier mit Schlägen, und mit dergleichen unvernünftiger Aufführung machte er das Uebel immer ärger, dergestalt, daß endlich sowohl die Geist- als Weltlichen Stände öffentlich von ihm abfielen.

Kayser Arnulfus stirbet.

Kayser Arnulfus, der vielleicht dieser Empörung noch Einhalt thun können, segnete endlich zu Ausgange dieses Jahres diese Zeitlichkeit. Sein Hintritt erfolgte zu Regenspurg am 8. December, b) nachdem er sich von seiner letzteren Kranckheit gar nicht wieder erhohlen können, und ist also gantz falsch, was andre vorgeben, daß er nemlich nach seiner Rückkunft aus Italien vom Ungezieffer gefressen worden. c) Er liegt nach einiger Aussage zu Oettingen, d) nach anderer aber in dem Closter des heiligen Emmerani zu besagtem Regenspurg e) begraben, wo man auch im Jahr 1671. f) dessen Grabmahl gefunden haben will, welches vielleicht auch darum glaublich ist, weil er diesen Ort bey seinen Lebzeiten ungemein werth gehalten, wie er denn selbigen erweitert, und das ernannte Closter trefflich bereichert, und kan es wohl seyn, daß sein Cörper anfänglich zu Oettingen beygesetzt, und nachmals von da nach Regenspurg gebracht worden. g)

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 899.

A. C. 900. Sein Sohn Ludovicus wird König.

Nach dessen Ableben konnten sich die Stände anfangs nicht gleich vereinigen, ob man Arnulfi Printzen Ludovicum auf den Thron setzen, oder aber eine andere Wahl unternehmen solle? h) Die zarte Jugend dieses Herrns, indem er damals nicht über 6. Jahr alt gewesen, daher er auch den Zunamen des Kindes erhalten, mochte

a) Chron. Regin. l. c. Annal. Fuld. a. 900. Herm. Contr. eod. b) v. Annal. Fuld. a. 900. sub init. Herm. Contr. ap. Canis. eod. Necrol. Fuld. ap. Leibnit. T. III. p. 763. Regino in Chron. h. a. 898. sagt, circa confinia anni Arnulphus imperator migravit a Seculo III. Calendas Decemb. allein er scheint im Monat und Tage geirret zu haben. Denn daß der Kayser den 8. December gestorben, bezeigt nicht nur die bey Eröffnung des Sarges a. 1671. gefundene bleyerne Tafel, auf welcher der VI. Id. Decembr. als der Sterbe-Tag Arnulfi angemerkt ist, sondern auch Herm. Contr. ap. Urstis. ad a. 900. conf. Schann. Vind. Arch. Fuld. p. 80. c) Luitpr. L. I. c. 9. Sigebert. Gembl. p. 574. Annalista Saxo, a. 899. d) Chron. Regin. h. a. e) Annal. Fuld. l. c. Herman. Contr. l. c. conf. Epitaph. ap. Du Chesne Tom. II. pag. 585. f) v. Coelest. Mausol. S. Emmer. c. 31. p. 82. sq. conf. Mabill. It. Germ. p. 61. g) conf. Otto Fris. L. VI. c. 13. h) vid. Hatton. epist. ap. Hund. in Metr. Salisb. T. I. p. 32. conf. Ind. Dipl. h. a. n. 1.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

mochte bey den gegenwärtigen bedencklichen Umständen den grösten Zweifel erregen. Dennoch aber ließ man zuletzt die ächte Geburth desselben und die zu Tribur bereits auf ihn gefallene Wahl gelten, i) und beschloß, selbigen, ohne weitern Aufenthalt, vor den rechtmäßigen König zu erwehlen. Es geschahe solches zu Anfange des neunhunderten Jahres zu Forchheim, wo ihm auch der Huldigungs-Eyd so fort abgeleget wurde. k)

Dessen Vormünder sind, Hatto, Ertz-Bischoff von Mayntz, und Otto, Hertzog von Sachsen.

Immittelst ist doch nicht gantz unwahrscheinlich, daß ihm von den Ständen einige Vormünder bestellet worden. Man stehet mehrentheils in den Gedancken, daß der Ertz-Bischoff von Mayntz, Hatto, nebst dem Hertzoge von Sachsen Ottone darzu erkieset worden. l) Und obgleich solches kein alter Geschichtschreiber ausdrücklich angemercket; So ist doch fast nicht daran zu zweifeln, wenn man erweget, was vor Macht und Ansehen diese Herren von dieser Zeit an, bey der Besorgung aller Reichs-Geschäfte gehabt, und ohne jemandes Widerspruch behalten. Die Auferziehung des jungen Königs wurde dem Bischoffe von Augspurg Adalberoni aufgetragen. m) Wiewohl die Bayerischen Scribenten dem Bischoff von Freysingen, Waldoni, diese Ehre zueignen. n)

Berengarius maßet sich des Italiänischen Reiches wieder an.

In Italien hatte sich Berengarius so fort nach Lamberti Ableben des Reiches angemaßet. o) Von Pavia aus, durchzog er die gantze Lombarden, um sich huldigen zu lassen. Insonderheit machte er sich den Marggrafen von Tuscien, Adalbertum, zum Freunde, den er wieder auf freyen Fuß stellte. Doch die Italiäner blieben ihm ihrer veränderlichen Art nach, nicht lange getreu. Diejenigen, welche es mit Lamberto gehalten, traueten Berengario nicht viel gutes zu, oder sucheten bey der Verwirrung im Reiche ihren eigenen Vortheil. Deßwegen dachte man gar bald auf einen andern König, der sich seiner Macht widersetzen sollte. Da man unter den Italiänischen Fürsten keinen fand, welcher ihm gewachsen, wendete man sich an Ludovicum, Bosonis Sohn, in Provence. p) Dieser meinete in Ansehung seiner Mutter Ermengardis, Kaysers Ludovici des II. Tochter, ohnedem das näheste Recht zur Crone zu haben, und bedachte sich daher um so viel weniger, selbige zu übernehmen.

Ludovicus König von Arelat wird auch nach Italien berufen.

Die meisten schieben es auf den Marggrafen zu Jurea, Adalbertum, der

i) vid. supra 150. k) Annal. Fuld. h. a. Chr. Regin. eod. l) conf. Witechind. Annal. ap. Leibnit. p. 213. Aventin. L. IV. m) v. Diplomat. Ludov. pro eccles. Patav. in Ind. Dipl. a. 901. n. 2. darinne er Adalberonem studiosissimum nutritorem suum nennt. n) Aventin. l. c. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 71. Adlzreit. P. I. Lib. XIII. o) Luitpr. L. I. c. 12. Aut. Carm. Paneg. in Bereng. L. III. circ. fin. p) Autor. Carm. Panegyr. in Berengar. L. IV.

Berengarius König von Italien. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

der ob er gleich Berengarii Tochter, Giselam, zur Gemahlin gehabt, dennoch Ludovicum verleitet, daß er sich nach dem Italiänischen Throne bestrebet. q) Er brach mit einem ansehnlichen Heere nach Italien auf, und rückte in die Lombardey, Berengarius aber hatte gute Anstalten gemachet, und stellete sich mit einer weit stärckern Armee Ludovico entgegen.

Berengarius überwindet ihn, und er muß endlich von Italien sich lossagen.

Dieser wurde hierauf mit seinen Völckern dermaßen in die Enge getrieben, daß er sich genöthiget sahe, um Frieden und einen freyen Abzug zu bitten. Berengarius gestunde ihm auch denselbigen zu; Doch muste er endlich versprechen, hinführo niemals weiter auf das Italiänische Reich Anspruch zu machen, vielweniger mit gewaffneter Hand in selbiges zu kommen.

Kommet diesem Versprechen nicht nach.

Dieses Versprechens blieb er nicht lange eingedenck. r) Der Marggraf von Tuscien, Adalbertus, der es bisher, wenigstens äußerlich, noch mit Berengario gehalten, fiel in folgendem Jahre von ihm öffentlich ab, und brachte es auch gar bald dahin, daß man Ludovicum von neuem nach Italien berufte. Adalberti Gemahlin Berta, Königs Lotharii Tochter, sparete keine Mühe, ihren Gemahl immer mehr und mehr aufzuhetzen, und bey dem einmal gefaßten Schlusse beständig zu erhalten, weil sie Berengario gehäßig war, und vielleicht schon dazumal ihrem Sohne Hugoni den Weg zum Throne zu bahnen gedachte.

Wird vom Pabste und einigen Italiänischen Ständen wieder dahin berufen.

Die Gelegenheit darzu schiene anietzo um so viel beqvemer zu seyn, da Pabst Johannes der IX. verstorben s) und durch Adalberti Anhänger Benedictus der IV. auf den Päbstlichen Stuhl war gesetzet worden. Der Marggraf und die übrigen seine Partie haltenden Stände, schicketen also nach Provence t), liessen Ludovico sein Recht nochmals vorstellen, und zugleich allen Beystand versprechen, wenn er sich das Reich zu übernehmen, einfinden würde. Auf diesen Antrag vergaß der König seines geleisteten Eydes gar bald, stellete sich mit seinen Völckern disseits der Alpen wieder ein, und hatte das Glücke, daß ihm fast die gantze Lombardey so gleich willig zufiel. Berengarius wagte es nicht einmal, sich im Felde zu zeigen, zumal da dessen Kräfte durch die Einbrüche der Hungarn, die Friaul zeithero verheeret, nicht wenig waren geschwächet worden, sondern suchte seine Sicherheit in Verona.

Ludo-

q) Luitpr. L. II. c. 10. r) Luitpr. L. II. c. 10. s) Herm. Contr. a. 899. Sigon. L. VI. de Regn. It. eod. sed vid. omn. Pagi Crit. Bar. a. 900. §. 21. 22. seq. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 793. t) Luitpr. l. c.

Ludovicus Bosonides Röm. Kayſ. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutſchland. A. C. 900.

Ludovicus hielt alſo ungehindert ſeinen Einzug in Pavia, u) wo ihn die Stände zum Könige von Italien ernannten, und die Reichs-Kleinodien einhändigten. Von hier erhob er ſich nach Rom, und wurde auch daſelbſt ohne Widerſpruch vom Pabſte zum Kayſer gecrönet. x) Hierauf gieng der Kayſer mit einem Heere vor Verona, y) und ſetzte Berengario, der ſich dahin geflüchtet hatte, ſo lange zu, bis er genöthiget wurde, auch dieſen Ort zu verlaſſen, und nach Bayern zu flüchten, daß alſo Berengarius von gantz Italien, wenig oder nichts mehr vor ſich behielte.

Wird König von Italien, und Römiſcher Kayſer.

Ludovicus, König von Teutſchland, und ſeine Räthe und Stände, muſten in Italien alles gehen laſſen, wie

In Lotharingen wird die Verbitterung gegen König Zwentiboldum immer größer.

u) Luitpr. L. II. c. 10. conf. Conſtant. Porphyr. de adminiſt. imp. c. 26. p. 81.

x) Chr. Regin. ad a. 898. ſed perperam; Noviſſime Ludovicus Berengarium fugat, Romam ingreditur, ubi a ſummo Pontifice coronatus Imperator appellatur. Die Crönung iſt unſtreitig von Pabſt Benedicto geſchehen, ſo aus einer Urkunde bey Fiorent. L. III. Memor. Mathild. p. 114. erhellet, deſſen Anfang heiſt: Dum Dominus Ludovicus ſereniſſimus Imperator Auguſtus a regale dignitate Romam ad ſummum imperialis culminis apicem per ſanctiſſimi ac ter beatiſſimi ſummi pontificis & univerſalis Papæ Domni Benedicti dexteram adveniſſet &c. act. anno imperii Domni Ludovici I. menſe Februario, Indict. IV. Folglich kan ſolche nicht zum Jahr 898. gehören. Ob ſie aber a. 900. oder 901. geſchehen, darinne ſind die Scribenten nicht einig, und beziehen ſich alle, ihre Meinung zu behaupten, auf Urkunden. Die vor das Jahr 900. ſind, berufen ſich auf das bey Sigon. L. VI. a. 901. und Goldaſt. T. I. Conſt. Imp. p. 299. befindliche Diploma ſo gegeben iſt: Papiæ Kalendis Julii anno Chriſti 901. anno imperii I. ingleichen auf 2. andere Urkunden, ſo Sigonius L. VI. de Regn. It. a. 900. anführet, und deren Data ſind pridie Idus Octobr. Olonnæ, & pridie Kalendas Novembr. Placentiæ. Dieſem fügen ſie noch bey das Zeugniß Berardi in Chron. Caſaur. L. I. p. 397. welcher ſagt: Ludovicus regni & imperii coronam accepit nongenteſimo dominicæ incarnationis anno currente. Ingleichen das Chron. Caſin. L. I. c. 44. darinne geſagt wird: daß Ludovicus 3. Jahr in Italien regieret habe. Und ſchließen demnach aus der nur angezogenen Urkunde bey Fiorentino, daß ſolche Crönung nach den Auguſt, im Monat September zuſetzen ſey. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 14. ſqq. & a. 903. §. 4. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 794. Hingegen werden von andern, ſo das 901ſte Jahr als das Crönungs Jahr Ludovici angeben, nicht weniger zum Behuf ihrer Meinung verſchiedene Urkunden angeführet, und daraus mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit gezeiget, daß ſolche im Monat Februario a. 901. geſchehen. Bey Ughell. in It. ſac. T. II. p. 255. in einer Urkunde, ſo Ludovicus der Kirche zu Reggio ausgeſtellet ao. 900. prid. Kal. Novembr. Indict. IV. ingleichen in einer andern ap. Eund. T. V. p. 273. ſo er der Kirche zu Cuma gegeben (eccleſiæ Cumanæ) ao. 901. XV. Kalendas Februar. Indict. IV. nennet er ſich nur Regem, hingegen in einem Diplomate ap. Eund. T. IV. p. 422. ſo X. Kal. Jun. a. 901. der Kirche zu Bergamo ausgefertiget iſt, nennet er ſich Imperatorem. Und ſchließen dahero aus dieſen, als auch beſonders aus dem bey Fiorentino befindlichen, und kurtz vorher angezogenen Document, daß ſolche Crönung vor Ablauf des Monats Februarii a. 901. geſchehen. Deme auch das aus dem Goldaſto angeführte Diploma nicht zuwider iſt, ſondern vielmehr, nebſt noch andern Urkunden, ſo Pagius a. 900. §. 15. 16. & a. 903. §. 4. beygebracht, dieſe letztere Meinung beſtärcken; Welchem allen noch Fiorent. Zeugniß beyzuſetzen, welcher L. III. Memor. Mathild. p. 33. angemercket, daß in den im Archiv zu Lucca aufbehaltenen Urkunden, das 902. Jahr als das 2. von Ludovici Regierung gezehlet und angegeben werde. conf. Saxius in not. ad Sigon. p. 377. not. 50.

y) Luitpr. L. II. c. 10. Chr. Reg. a. 904.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

wie es wollte, weil derselbe gleich im Anfange seiner Regierung mit seinem unächten Stief-Bruder, König Zwentiboldo von Lothringen, zerfiel. Dieser Herr z) hatte sich bey seinen Unterthanen täglich verhaßter gemacht, da er mit ihnen schärfer und härter verfuhre, als es ein die Freyheit liebendes Volck vertragen mochte. Die Geistlichkeit hatte er durch die dem Ertz-Bischoff von Trier Ratbodo, zugefügte oben angeführte Beleidigung, auch zu Feinden bekommen, a) und die Weltlichen Stände waren ihm nicht günstiger, weil er die Vornehmsten darunter ihrer Ehren-Aemter beraubete, ihnen alle Güther nahm, die Reichs-Angelegenheiten aber bloß mit Personen von geringem Stande und mit Weibern überlegte. Zwentibold zog sich also eine allgemeine Empörung über den Hals.

Ludovico von Teutschland wird die Lotharingische Crone angetragen.

Die Lotharinger machten sich die Wahl des neuen Teutschen Königs zu Nutze, fielen auf einmal von ihrem Könige ab, und trugen dagegen Ludovico die Crone an. b) Dieser oder vielmehr dessen Rathgeber gaben auch ihrem Verlangen gar bald Gehör: Er erhob sich selbst nach Diedenhoven, und erhielt allda von den meisten Lotharingischen Ständen die Huldigung. Der verstoßene König wollte sich zwar widersetzen, indem er nach Ludovici Rückreise ein Heer zusammen brachte, und in dem Reiche entsetzlich tobete, doch richtete er wenig aus.

Zwentibold wird erschlagen.

Denn Ludovicus kam im Monat August mit seinen Völckern wieder nach Lotharingen zurück, c) und nöthigte Zwentiboldum an der Maas zu einem Treffen, darinnen er von den Grafen Gerardo und Matfrido erschlagen wurde. Sein Leichnam liegt in dem von ihm gestifteten Süsterischen Closter begraben. Seine Gemahlin Oda, Hertzog Ottonis von Sachsen Tochter, vermählte sich noch in eben diesem Jahre mit dem Grafen Gerardo. Mit ihr hatte Zwentibold zwey Printzeßinnen d) erzeuget, Benedictam oder Odam und Coeciliam oder Blitrudem, die beyderseits in dem gedachten Closter Süstern Aebtißinnen gewesen, und soll man daselbst König Zwentiboldum e) vor einen halben Heiligen halten, weil er nemlich diesem Closter gutes gethan, ob gleich sein geführtes Leben wohl nichts weniger, als dieses verdienet zu haben, scheinet.

Der Ertz-Bischoff von Trier, bleibet Ertz-Cantzler im Lotharingischen Reiche.

König Ludewig von Teutschland hielt sodann einen Reichs-Tag zu Tribur, f) von dar gieng er nach Straßburg. g) Er bestätigte daselbst,

z) v. Chron. Regin. h. a. conf. id. a. 897. 898. Annal. Fuld. h. a. a) vid supra. p. 156. b) Chron. Regin. h. a. Annal. Fuld. eod. c) Chron. Regin. l. c. Herman. Contr. h. a. Ratbod. Fragm. Chron. ap. Hed. in Hist. Episc. Ultraj. p. 71. d) Miræus in Chr. Belg. h. a. Hed. Histor. Episc. Ultraj. p. 68. conf. Eccard. quatern. p. 35. e) Heda l. c. f) vid. Dipl. Ludov. pro monast. Corbej. in Ind. Dipl. h. a. n. 8. g) vid. Concamb. pro Eccl. Fuld. ibid. n. 10. it. præc. Ludov. pro monast. S. Apri, ib. n. 12.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

selbst, auf Ansuchen des Bischoffs von Tull, Ludehelmi, die wegen der Stifter Apri und Germani von den vorigen Königen, insonderheit seinem Herrn Vater ertheilten Schenckungs-Briefe, dessen darum gedacht wird, weil, in der darüber ausgefertigten Urkunde, der Ertz-Bischoff von Trier, Ratbodus, noch beständig Ertz-Cantzler genennet wird. Er hatte also diese Würde im Lotharingischen Reiche behalten, ohnerachtet selbiges nunmehro zu Ludovici Ländern wieder geschlagen worden. Sein Nachfolger Routgerus, hat ebenfalls dieses Amt geführet, und daher scheinet gekommen zu seyn, daß die Ertz-Bischöffe von Trier Ertz-Cantzler durch Gallien bis ietzo geblieben.

Die Kriege zwischen den Böhmen und Mähren dauern noch imer.

Die zwischen den Böhmen und Mähren obschwebenden Mißhelligkeiten giengen noch beständig fort. h) Die erstern fielen in diesem Jahre, unter Beystand der Bayern, von neuem in Mähren ein, und verwüsteten selbiges nicht wenig.

Die Mähren wollen ihre eigene Bischöffe haben,

Die Mähren hatten bey Pabst Johanne IX. um Erlaubniß angesuchet, in ihren Landen ein Ertz-Bißthum nebst einigen Bißthümern anzulegen. i) Sie wusten wohl, daß sich die Bayerischen Bischöffe, unter denen sie bisher gestanden, darwider setzen würden; Sie beschuldigten sie aber, daß sie nicht nur die Böhmen wider sie verhetzet, und noch beständig in ihren Feindseligkeiten verstärcketen, sondern daß sie auch die Hungarn durch Geld dahin gebracht, in Italien einzubrechen. Der Pabst schickte hierauf den Ertz-Bischoff Johannem nebst zweyen Bischöffen, Benedicto und Daniele nach Mähren ab, welche diese gesuchte neue Einrichtung zu Stande bringen sollten.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

Der Pabst williget darein.

Die Bayerischen Bischöffe beklagen sich darüber;

Hingegen traten der Ertz-Bischoff von Saltzburg, Theotmarus, und die Bischöffe Waldo von Freysingen, Erchenpaldus von Eichstadt, Zacharias von Seben, Tato von Regenspurg, und Richarius von Paßau, zusammen, und beklagten sich bey dem Pabste über diese unternommene Beeinträchtigung heftig.

„Sie stelleten vor, wie die Mähren von den Teutschen zuerst zum „Christlichen Glauben gebracht worden. So wenig sie sich also den „Königen in Weltlichen Dingen des „geziemenden Gehorsams mit Recht „entziehen könnten, so wenig vermöchten sie auch von der Geistlichen „Aufsicht sich loßzureißen. Der „Bischoff von Paßau, in dessen „Sprengel diese Völcker gehöreten, „führte dabey besonders an, daß iederzeit, wie von den Grentz-Grafen „die Weltlichen, also von ihm die „Geistlichen Gerichte in Mähren „ungehindert wären gehalten worden; Sie läugneten nicht, daß man „Bayerischer Seits wider die Mähren

h) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. Dipl. h. a. n. a.

i) Epist. Theotmari ad Johan. v. Ind.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

„ren zu Felde gezogen: Doch hätte „man sich darzu genöthiget gesehen, „weil sich dieselben gegen die Teut„schen aufgelehnet, ihnen den Zins „abzutragen verweigert, selbst viele „Gewaltthätigkeiten ausgeübet, und „dadurch die weitere Ausbreitung „des Christlichen Glaubens verhin„dert. Die wider sämmtliche Bi„schöffe angebrachten Beschuldigun„gen wären ohne Grund und erdich„tet. Sie hätten sich niemaln mit „den Hungarn in Bündniß einge„lassen, vielweniger solches auf heyd„nische Art durch einen Hund oder „Wolf bestätiget, dessen sie von den „Mähren mochten beschuldiget wor„den seyn. Man würde sie also kei„nesweges überführen können, daß „diese Räuber und Mörder durch „Geld von ihnen wären erkaufet wor„den, um in Italien einzufallen, wie„wol sie nicht in Abrede seyn könnten, „daß man ihre Wuth einiger massen „zu besänftigen gesuchet. Die Mäh„ren hätten vielmehr selbst einen nicht „geringen Schwarm der Barbarn „aufgenommen, ihrer heydnischen „Gewohnheiten sich selbst bedienet, „wären mit selbigen in Pannonien „und die übrigen angrentzenden Län„der eingefallen, und hätten darin„nen so wol Städte als Kirchen ge„plündert. Sie zweifelten daher „nicht, Pabst Johannes werde fer„nerhin dergleichen verleumderischem „Vorbringen kein Gehör geben, viel„weniger aber dem Bischoff von Pas„sau sein Recht entziehen lassen. Sie „ihres Orts, wünscheten hertzlich, daß „der Friede zwischen ihnen und den „Mähren wieder hergestellet würde, „und wären sodann erbötig, selbst „wider die Heyden in Italien zu „fechten, und die Kirche von selbigen „zu befreyen. Schlüßlichen gedach„te noch der Ertz-Bischoff Theotma„rus, daß er der bisherigen gefährli„chen Kriegsläufte halber, nicht ver„mögend gewesen, das in Bayern „gesammlete Geld nach Rom zu „übersenden, wolle aber mit nähesten „seiner Schuldigkeit nachkommen."

Ingleichen der Ertz-Bischoff von Mayntz.

Da der Ertz-Bischoff von Mayntz, Hatto, fast zu gleicher Zeit Pabst Johanni den Tod Arnulfi, und die darauf erfolgte Wahl des jungen Ludovici hinterbrachte, k) bediente er sich dieser Gelegenheit ebenfalls, um die Unschuld der Bayerischen Bischöffe auszuführen, und seinen Vorspruch vor Richarium von Passau einzulegen. Was hierauf der Pabst beschlossen, oder angeordnet, können wir nicht sagen; Doch ist so viel gewiß, daß die angelegten Bisthümer nicht so wol vom Römischen Stuhl wieder aufgehoben, als vielmehr durch die Einfälle der Hungarn zerstöret worden.

Die Hungarn schicken Gesandten an König Ludovicum das Land zu verkundschaften.

Dieses Volck fing nunmehro an, sich täglich weiter auszubreiten, nachdem ihnen Kayser Arnulfus zuerst den Weg nach Mähren und Böh-men

k) Epist. Hatton. v. Ind. Dipl. h. a. n. 1.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 900.

men gezeiget. Bayern selbst blieb von ihnen nicht verschonet: l) sie schickten gegen den Monat August Abgeordnete an König Ludovicum von Teutschland, welche verstellter Weise um Frieden bitten musten, in der That aber von den Eingängen und der Lage des Landes genaue Nachricht einzogen.

Fallen in Bayern ein.

Kurtz darauf m) kamen sie über die Ens nach Bayern, welches sie auf funfzig Meilweges weit, mit Sengen, Brennen, Rauben und Morden, auf eine gantz unmenschliche Art verwüsteten. Die übrigen Teutschen wollten zwar den bedrängten Bayern zu Hülfe kommen, doch warteten die Räuber nicht so lange, sondern kehreten mit einer ungemeinen Beute nach Pannonien zurücke. Nur Marggraf Luitpoldus von Oesterreich setzte ihnen, nebst dem Bischoff von Passau über die Donau nach, und schlug eine ihrer Partien, darbey zwölfhundert Feinde sollen umgekommen seyn.

Man muste also suchen, die Grentzen besser in Sicherheit zu setzen, n) und legte an dem Flusse Ens eine Festung an, die gemeiniglich vor das heutige Ensburg, oder Ens gehalten wird. o)

A. C. 901. Sie verwüsten auch Cärnthen.

Die Hungarn fielen dargegen im folgenden Jahre auf der Oestlichen Seite des Reichs von neuem ein, und verheereten Cärnthen, wiewol sie diesmal so viel nicht mögen ausgerichtet haben, immassen sie geschlagen und wieder zurück zu gehen, genöthiget worden. p) Das Elend, so die Barbarischen Völcker angerichtet, war mit Worten nicht genugsam auszusprechen: Sie verschoneten q) weder der Clöster und Gebäude, noch der Einwohner, und soll in kurtzem der gantze Oestliche Theil des Bayerischen Reichs so erbärmlich zugerichtet worden seyn, daß man keine eintzige Kirche mehr in selbigen antreffen können. Der Bischoff von Passau hatte ihre Wuth in seinem Bezircke mit am meisten zu empfinden gehabt, r) weswegen ihm König Ludovicus die an der Ens neu angelegte Festung, nebst allen zugehörigen Kriegs-Vorräthen zu einiger Vergeltung schenckte.

Die Mähren und Böhmen vergleichen sich.

Es scheinet, daß die anhaltenden Streifereyen der Hungarn die Mähren und Böhmen genöthiget, sich wieder zu vergleichen, weil eben ihre Streitigkeiten zu dieser Feinde Einfällen und Ausbreitung ihrer Macht, die meiste Gelegenheit gegeben. s) Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, der gegen Ostern dieses Jahres gehalten wurde, stelleten sich Gesandten von dem Mährischen Für-

l) Annal. Fuld. h. a. Herman. Contr. eod. m) ibid. n) Annal. Fuld. suppl. ap. Leibnit. T. I. p. 192. o) Aventin. L. IV. add. Dipl. Ludov. pro eccles. Patav. in Ind. Dipl. a. 901. n. 2. p) Annal. Fuld. fragm. l. c. Herman. Contr. h. a. q) Aventin. L. IV. r) v. Ludov. Dipl. pro eccles. Patav. h. a. n. 2. s) Annal. Fuld. fragm. l. c. Herman. Contr. h. a.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 901.

Fürsten Moymaro ein, und suchten bey dem Teutschen König um Frieden an.

Der Mährische Fürst, Moymarus, huldiget dem Teutschen Reiche.

* Es wurde ihnen auch derselbige zugestanden, und der Bischoff Richarius und Graf Udalricus nach einem anietzo unbekannten Orte, der Marabaha genennet wird, geschicket, um so wol von Moymaro selbst, als seinen Ständen den Eyd der Treue abzunehmen.

Graf Isanricus wird wieder in seine Ehren - Aemter eingesetzet.

Es muß auch bey dieser Gelegenheit die Aussöhnung des aufrührischen Grafens Isanrici geschehen seyn, der t) zu den Mähren seine Zuflucht genommen, und sich bishero durch ihre Beyhülfe, wider des Teutschen Königs Willen, bey den ihm abgesprochenen Ländern zu erhalten gesuchet hatte: Weil wir finden, daß er sich im Monat September am Hofe zu Regenspurg wieder aufgehalten, und seine Aemter und Ehren-Stellen, wie vorhero bekleidet. u)

Ragenarius gelanget in Lotharingen auch wieder zu seinen Güthern.

Um eben diese Zeit scheinet Graf Ragenarius in Lotharingen seine Güther und Würden auch wieder erlanget zu haben, so von dem erschlagenen Könige Zwentiboldo waren eingezogen worden. x) Insonderheit hat er sich der Abtey St. Servatii in Utrecht, ob sich gleich der Ertz-Bischoff von Trier heftig dargegen gesetzet, von neuem angemasset, und es auch so weit gebracht, daß so wol er, als sein Sohn Giselbertus in deren Besitz gelassen werden müssen. Er ward vor einen der verschlagensten, klügsten und listigsten Herrn gehalten, welches zur Verfertigung unterschiedener Lieder Anlaß gegeben, darinne man ihn insgemein einem Fuchse verglichen, der sich von den Jägern nicht leicht fangen lasse, sondern ihren Nachstellungen zu entgehen wisse. Man muthmasset daher, daß das Wort Renard und Reinicke, in der Frantzösischen und Teutschen Sprache von seinem Namen entsprungen.

Von ihm handelt das alte Gedichte vom Reinicke Fuchs.

Zu der bekannten sinnreichen Fabel vom Reinicke Fuchs, haben auch ohnstreitig dessen Geschichte Anlaß gegeben. y) Es erhellet solches so wol aus dem gantzen Verlauf desjenigen, so darinnen vorgestellet wird, als auch insonderheit aus dem Namen der Oerter, wo alles geschehen seyn soll. Graf Ragenarius war anfangs Königs Zwentiboldi treuester und fast eintziger Rath, und seiner Gemahlin Oda naher Anverwandter, und daher wird der Fuchs in der Fabel des Löwens geheimer Rathgeber und der Königin Blutfreund genennet. Nachhero beschuldigen ihn viele kleinere Thiere, daß er sich an ihnen vergriffen, und viele Gewaltthätigkeiten ver-

t) v. supra ad an. 899. p. 158. u) v. Dipl. Ludov. pro Ekkeperto in Ind. Dipl. h. a. n. 8. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. h. a. p. 797. §. 93. x) v. Dipl. Carol. Reg. Gall. ap. Mir. in opp. Dipl. T. I. c. 20. p. 256. & Butk. Trophées de Brab. T. I. les preuv. p. 15. conf. Eccard. l. c. §. 94. y) Solches hat weitläuftig erwiesen Eccard. in præfat. ad Leibnit. Collect. Etymol. p. 34. seqq.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. A. C. 901.

verübet habe, deswegen wird er vom Könige öffentlich verdammet. Von Ragenario nun ist bekannt, daß ihm unterschiedene Verbrechen aufgebürdet, von Zwentiboldo aber er darum hauptsächlich verstossen worden, weil er die Abtey St. Servatii zu Utrecht mit Gewalt wollen an sich ziehen. Der Fuchs sucht hierauf nebst seinem Weibe und Kindern in dem Schlosse Malepertusa Sicherheit, und macht darinne dem Löwen so lange zu schaffen, bis ihn dieser endlich wieder zu Gnaden aufnimmt, in alle verlohrne Ehren-Aemter einsetzet, ja unter seinen Bedienten ihm die erste Stelle zugestehet. Alles dieses scheinet mit des Grafens Unternehmungen wohl übereinzustimmen. Malepertusa soll Durfos anzeigen. Denn pertusare, wovon das Frantzösische Wort percer herkömmt, bedeutet in der verderbten Lateinischen Sprache: perfodere, welches in dem Worte Durfos zu finden, nehmlich, wenn die erstere Sylbe vor das Teutsche durch, die andere aber vor das Lateinische fodere genommen wird. Ragenarius ist zwar mit Zwentiboldo selbst nicht wieder ausgesöhnet worden; Doch stunde er bey Ludovico von Teutschland, der ihm seine Güther wieder gab, in nicht geringem Ansehen, die er auch nachhero unter des Frantzösischen Königs Carls Regierung zu erhalten und zu vergrössern gewust. Es ist dieses Gedichte bey den Teutschen und Frantzosen ungemein beliebt gewesen, und allem Ansehen nach, unter Kayser Ottone IV. im dreyzehenden Jahrhundert in die ietzige Ordnung zusammen getragen worden. In Franckreich hat einer, Namens z) Iaquemars Gielée, um das Jahr 1290. dieses Gedichte unter dem Titel: Le Roman du nouveau Regnard verfertiget, welches Heinrich von Alcmar, der den Reinicke-Vos in Teutscher Sprache verfertiget, und 1498 zu Lübeck drucken lassen, zum Grunde seiner Arbeit geleget, wie er denn selbst bekennet, daß er sein Werck aus dem Frantzösischen entlehnet habe. a)

A. C. 900. & 901. Die Hungarn fallen in Italien ein.

Kayser Ludovicus, Bosonis Sohn, König von Arelat, hätte nach Berengarii Verjagung bisher ziemlich ruhig in Italien herrschen können, wenn nicht die Hungarn in dieses Reich eingebrochen wären. Der Pabst glaubte, wie oberwehnet, daß solches von den Verhetzungen der Bayrischen und Mährischen Bischöffe hergerühret: Allein sollte wol dieses nach Raub und Beute begierige Volck eine andere Anlockung nö-thig

z) v. Fauchet des anc. poet. c. 124. conf. Gordon. de Percel. Bibl. des Romans p. 233. es ist aber niemals im Druck erschienen. v. de la Croix du Maine Bibliot. p. 174. de Percel. l. c.

a) Ick Hinreck van Alckmer, Scholemester un Tuchteler des eddelen dogentlicken Vorsten un Heren, Hertogen van Lotryngen, umme bede uuillen mynes gnedigen Heren, hebbe dyt gheghenwerdige Boeck uth Vualscher un Franzoescher Sprake gesocht un ummgeset in Duesche Sprake to dem Love un to der Ere Godes, un to heylsamer lere der, de hiryane lesen.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans König von Teutschland. A. C. 901.

thig gehabt haben, als der wenige Widerstand, so zu befürchten, und die Schätze und Reichthümer, so in den Italiänischen Clöstern zu finden waren. Im Jahre 900 b) brachen sie in das Venetianische ein, und schlugen an dem Flusse Brenta ihr Lager auf. Einige Grafen und Bischöffe wollten sich zwar widersetzen, und zogen wider sie zu Felde, wurden aber geschlagen, und die meisten musten mit dem Leben bezahlen. Der Bischoff von Vercelli, c) Liutwardus, nahm die Flucht, verfiel aber diesem ohngeachtet in die Hände der Räuber, die ihn ermordeten, und die bey sich habenden Kirchen-Schätze abnahmen. Wenn alles dasjenige gegründet gewesen, dessen er von seinen Feinden zu der Zeit beschuldiget worden, d) als er unter Kayser Carls des Dicken Regierung das Heft des Regiments in Händen gehabt; So wäre auch dieses als ein Beyspiel der göttlichen Rache anzusehen, die seine Uebelthaten auch in diesem Leben nicht ohngestrafet lassen wollen, obgleich menschliche Gerichte ihm nichts anhaben können.

In dem Modenesischen tobeten die Hungarn nicht weniger, als in dem Venetianischen, bemächtigten sich des Closters Nonantula, e) erschlugen viele Mönche, der Abt Leopardus aber konnte noch ihrer Grausamkeit entkommen.

Kayser Ludewig bekümmert sich wenig darum.

Kayser Ludewig ließ sich alle diese Unruhen, und die daraus vor ihn selbst zu besorgende Gefahr wenig zu Hertzen gehen. Er gedachte nur auf die Erhaltung des Kayserthums und der Herrschaft über die Stadt Rom, weshalber er die vornehmsten Stände immer mehr und mehr zu gewinnen suchete.

Der Marggraf von Tuscien setzet von ihm ab.

In dieser Absicht war er bey dem Marggrafen von Tuscien, Adalberto, eingesprochen, welcher Besuch ihm aber die Crone gekostet. f) Denn da er sich über die grosse Macht, Reichthum und Schätze des Grafens verwundert, und unter andern sich vernehmen lassen, daß solche sich besser vor einen König als Marggrafen schicketen, Adalbertus auch nur dem Namen nach von ihm unterschieden sey, deutete solches dessen Gemahlin Berta dahin aus, daß er ein Verlangen habe, ihren Herrn darum zu bringen. Auf deren Einrath entschloß sich also Adalbertus von Ludovico wieder loszumachen.

A. C. 902. Berengarius wird wieder nach Italien berufen.

Er sahe darzu keine bessere Gelegenheit, als wenn er sich wieder auf Berengarii Seite schlüge, und durch selbigen Ludovicum aus dem Reiche

b) Annal. Fuld. a. 900. Herman. Contr. eod. Chron. Regin. a. 901. Luitpr. L. II. c. 4. seqq. Salomon. carm. ad Dadon. in Bibl. Max. Patr. T. XVI. p. 1301. c) Chron. Regin. an. 901. d) vid. supra p. 72. e) Excerpt. Chron. Antiquit. Nonant. ap. Ughell. It. Sac. T. II. p. 205. Salomon. Carm. l. c. Luitpr. l. c. f) Luitpr. L. II. c. 10. Aut. Carm. Panegyr. in Bereng. L. IV.

Ludovicus Bosonides Röm. Kays. und König von Arelat. Ludovicus Infans König von Teutschland. A. C. 902.

che zu vertreiben suchte. g) In kurtzer Zeit funden sich nicht wenig Stände, die seiner Empörung beytraten, und deswegen heimlich Gesandte an Berengarium abschickten.

Bekommt Ludovicum zu Verona gefangen.

Dieser war leichte zu bewegen, brachte in Eil einige Völcker zusammen, und rückte damit vor Verona, wo sich Ludovicus dazumal in guter Ruhe aufhielte. Die Bürger öffneten ihm sofort ohne Widerstand die Thore, dergestalt, daß Ludovicus, da er am sichersten zu seyn vermeinete, in einer Kirche Sicherheit suchen muste. Doch auch hier blieb er nicht lange verborgen, sondern ward entdecket, gefangen genommen, und Berengario in die Hände geliefert.

Lässet ihn der Augen berauben.

Dieser ließ ihn zwar beym Leben, iedoch unter dem Vorwand, daß er meyneidig worden, weil er ihn wider das ehemals gethane eydliche Angelöbniß bekrieget, ließ er ihn blenden, und schickte ihn sodann nach Provence. h) Er hatte solchemnach gar kurtze Zeit die Ehre gehabt, in Italien zu herrschen, immassen er das Reich so geschwind wieder verlohren, als er es an sich gebracht. Seine Absetzung ist noch vor dem Monat August des neunhundert und zweyten Jahres geschehen, weil in selbigem Berengarius sich der Regierung schon wieder angemasset gehabt. i) Doch soll Ludewig den Kayser-Titel bis an seinen Tod behalten haben, und ihm auch solcher von denen Päbsten selbst beygeleget worden seyn. k)

Beren-

g) Luitpr. l. c. & c. n. Autor Carm. Paneg. l. c. Chron. Regin. a. 904. h) Iid. ibid.

i) Sigon. L. VI. de regno It. ad a. 902. führt ein Diploma von Ludovico an, so gegeben ist Papiæ IV. Idus Maji anno regni sui in Italia II. und hingegen ein anders von Berengario, so gegeben Papiæ VII. Idus Augusti, anno regni sui XV. Indict. V. conf. Ughell. Ital. Sac. T. II. p. 101.

k) v. Bull. Christoph. Pap. pro Monast. Corbej. dat. in mense Decembri, Indict. VII. septimo Calend. Ianuar. imperante domno Augusto Ludovico a Deo coronato Imperatore Sanctissimo ap. Dacher. T. VI. p. 415. Placit. pro Gaidulfo abbate Monasterii Belani Act. anno imperii domini Ludovici Imperatoris V. mense Iulio, Indict. VIII. ap. Sax. in not. ad Sigon. p. 379. n. 52. conf. Pagi Crit. Bar. a. 902. §. 13. sq. & a. 903. §. 3. 4. Und auf diese Art suchen es diejenigen zu behaupten, welche Ludwigs Fall ins Jahr 902. durchaus gesetzt wissen wollen. Denn da sie gesehen, daß man in folgenden Jahren noch die annos imperii in den Urkunden gezehlet, so haben sie dadurch dieser Schwürigkeit zu begegnen vermeinet, indem sie vorgegeben, man habe auch nach Ludewigs Falle seine annos imperii beybehalten, weil der Exarchat und Ducatus Romanus dem Regno Italiæ, dessen sich eben damals Berengarius angemaßt, auf keine Weise unterwürfig gewesen. Wie nun die allermeisten dieser Meinung gefolget; So haben sie dahero Reginonis Chron. welches diese Tragödie beym Jahr 904 erzehlt, nicht vor richtig erkennen wollen. V. Pagi Crit. Bar. a. 902. §. 13. seqq. Allein da der Annalista Saxo, der fast von Wort zu Wort Reginoni gefolget, und vielleicht gute und richtige Codices von ihm gehabt, ingleichen das Chron. Reichersperg. solches alles bey dem Jahr 905. erzehlen, auch aus verschiedenen Urkunden, welche vor richtig und ächt erkannt werden wollen, und die von Kayser Ludwigen selbst ausgestellet werden, deutlich erhellet, daß Ludovicus wenigstens bis in die Helfte des Jahres 905. Kayser in Italien gewesen seyn müsse,

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 902.

Berengarius will die Hungarn wieder aus Italien vertreiben.

Berengarii erste Sorge war, die Hungarn wieder aus Italien zu vertreiben. l) Er both deswegen die gesammten Stände auf, und zog mit einem mächtigen Heere wider sie zu Felde. Da sich die Feinde übermannet sahen, ergriffen sie die Flucht, es wurde ihnen aber von den Italiänern nachgesetzet, und sie an dem Fluß Adda eingeholet. Hier baten die Hungarn um Frieden und freyen Abzug, allein es ward ihnen kein Gehör gegeben, sondern sie wurden weiter bis in das Veronesische verfolget.

Diese bitten um Friede:

Daselbst kam es endlich zu einem Treffen, darbey die Barbarn den Kürzern zogen. Man setzte ihnen weiter bis an den Fluß Brenta nach, an dessen Ufern sie sich lagerten. Von hieraus thaten die Hungarn Berengario zum andern male Friedens-Vorschläge, wollten so wol die Gefangenen, als allen Vorrath von Kriegs-Geräthe und Lebens-Mitteln im Stiche lassen, und endlich versprechen, niemals Italien wieder anzufallen. Da man aber den völligen Sieg gantz gewiß in Händen zu haben glaubete, und daher alles ausschlug, wurden die Barbarn aus Verzweifelung endlich dahin gebracht, daß sie entweder sterben oder siegen wollten, daher sie ohnvermuthet das Italiänische Lager überrumpelten, solches eroberten, und alles, was ihnen vorkam, niedermachten. m) Die Schuld wird auf einige vornehme Herren geschoben, welche gleich bey dem ersten Angriffe Ausreiß gegeben, und aus Treulosigkeit ihrem Könige nicht beystehen wollen.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 902.

Da sie aber solchen nicht erhalten können, schlagen sie die Italiäner.

Die Barbarn fiengen es also von neuem wieder an, wo sie es gelassen, sie plünderten die Tarviser Marck, Vicenza und Padua, und konnte sich nunmehro niemand unterfangen, ihnen irgendswo sich entgegen zu setzen. n) Dem Venetianischen Gebiete ergieng es nicht besser, indem darinnen alles aufs erbärmlichste verwüstet, ja viele ansehnliche Oerter erobert und in Brand gestecket wurden. Der Hertzog Petrus von Venedig trieb sie zwar endlich mit einer Flotte noch zurücke; Doch machten sie sich dagegen durch das Mediterranische Meer an das Apenninische, und tobeten dermassen, daß fast kein Closter oder Kirche von ihrer Wuth und Grausamkeit befreyet blieb.

Setzen ihre Streiferey en weiter fort.

se, obgleich diese beyde Gegner, Ludwig und Berengarius bis dahin öfters mit abwechselndem Glück einander zu stürtzen gesucht, bis endlich letzterer die Oberhand behalten; Hiernächst einige gleichergestalt aus Urkunden darzuthun sich getrauen, daß der Exarchat allerdings unter den Königen von Italien damals gestanden; vid. Murat. T. I. Antiquit. Ital. p. 781. sq. & 785. So scheinet Valesii in præv. comment. in Panegyr. Bereng. ap. Murat. p. 384. ingleichen Papebrocii in Conat. Chron. Hist. p. 152. bereits geäusserte Meinung, welche eben das 905. Jahr setzen, darinne Ludovicus seinen Fall erlebt, vor jener Meinung nicht ungegründeter zu seyn. l) Luitpr. L. II. c. 4. 5. m) Luitpr. l. c. c. 6. & c. 11. n) Luitpr. l. c. conf. Sigon. L. VI. de Regn. It. ad a. 903.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 902.

Berengarius muß ihren Abzug mit Gelde erkaufen.

Bey diesen Umständen sahe sich Berengarius genöthiget, den Feinden, die er vorhero so gering geschätzet, selbst gute Worte zu geben. o) Es schiene kein Mittel mehr übrig, als daß er sie durch eine grosse Summe Geldes befriedigte, welche sie auch auf sein Anerbiethen annahmen, und darauf Italien wieder verliessen. Berengarius hatte noch beständig viele Feinde im Reiche, und also muste er sich die Barbarn, es koste auch was es wolle, vom Halse schaffen, weil er seinen Soldaten und Unterthanen selbst nicht trauen durfte.

Die Hungarn verheeren Cärnthen.

Italien war es nicht alleine, was der Hungarn Wuth erfahren müssen, p) sondern dieses Volck machte auch dem Teutschen Könige in seinen Ländern nicht wenig zu schaffen, sie waren wieder in Cärnthen eingebrochen, und wüteten daselbst auf das entsetzlichste. Die Bayern kamen ihren bedrängten Nachbarn endlich zu Hülfe, und lieferten an dem heiligen Abend vor Ostern den Barbarn eine Schlacht, dabey der Sieg mit ziemlichem Verlust der Feinde auf ihrer Seite blieb. Einige wollen, die Hungarn wären von den Bayern zur Mahlzeit gebeten, q) nachgehends aber nebst ihrem Könige Chussol erschlagen worden, welches sehr fabelhaft klinget, es müste denn im Abschreiben ein Fehler begangen, und statt prandium, prælium zu lesen seyn, wie einige muthmassen. r) Zu gleicher Zeit waren s) die Slaven in Sachsen eingefallen, und hatten den Einwohnern nicht geringen Schaden zugefüget.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 902.

A. C. 903. Oeftere Veränderungen, so sich mit den Päbsten zutragen.

Um Italien konnten sich also die Teutschen und ihr König Ludewig nunmehro gar nicht bekümmern, daher Berengarius daselbst noch herrschete; t) Dargegen Pabst Benedictus im Monat October des 903 Jahres verstarb, nachdem er 3 Jahr und 2 Monate auf dem Throne gesessen. Ihm folgete Leo V. nach, wiewol nur auf wenige Monate, indem er von Christophoro wieder verdrungen wurde. Mit diesem gieng Sergius, dessen so oft Erwehnung geschehen, nicht besser um. u) Denn wie dieser unruhige Kopf schon einige mal vergebens nach der Päbstlichen Crone gestrebet; Also bediente er sich nunmehro der gegenwärtigen Gelegenheit, und brachte es endlich durch Beyhülfe der Theodorä, von der unten ein mehrers vorkommen wird, und Marggrafs Adalberti so weit, daß Pabst Christophorus ihm die Würde abtreten und ins Closter gehen muste. Einige x) stehen in den Gedancken,

A. C. 904.

o) Luitpr. L. II. c. 11. conf. Sigon. l. c. p) Annalista Saxo h. a. Chronogr. Saxo eod.
q) Chron. Brev. S. Galli h. a. Hepidan. Chr. eod. r) Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 802. §. 101.
s) v. Annal. Hildesh. h. a. t) Frodoard. de Pontif. p. 606. Herman. Contr. a. 904. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 1. 2. u) Herman. Contr. a. 905. Frodoard. l. c. p. 607. Epitaph. Serg. ap. Baron. a. 701. §. 8. conf. Pagi Crit. Bar. a. 904. §. 5. & a. 910. §. 1. Sigon. de Regn. It. L. VI. a. 904.
x) Sigebert. Gembl. a. 907. conf. Baron. Annal. a. 908. §. 2. seqq.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland.
Berengarius König von Italien.
A. C. 904.

danken, Sergius sey binnen der Zeit, da er nach Rom nicht kommen dürfen, nach Franckreich gegangen, und habe seine Erhöhung hauptsächlich König Carln zu dancken gehabt. Pabst Formosi Gesetze und Handlungen erklärte er nochmalen vor unkräftig, verdammete solche, und bestätigte vielmehr alles, was Pabst Stephanus VI. wider Formosum ergehen lassen. So wütend waren diejenigen, so damals auf Petri Stuhl saßen, daß ihr Haß und Rachbegierde sich auch bis auf die Todten erstreckete.

Innerliche Befehdung in Teutschland

Das Unglück, welches die Hungarn in den Teutschen Ländern angerichtet, wurde dieses Jahr durch einen innerlichen Krieg ungemein vergrößert. Es geriethen nehmlich Hertzogs Heinrici und Grafs Werinharii nachgelassene Söhne auf das heftigste zusammen, dergestalt, daß es endlich zu einem öffentlichen Kriege kam. Diese Herren machten zwey der vornehmsten und angesehensten Häuser in Francken aus.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland.
Berengarius König von Italien.
A. C. 904.

zwischen Heinrichs Hertzogs von Francken, und Graf Werinharii Söhnen.

Heinricus, der von Geburt ein Francke, und anfangs bey dem Könige Ludovico dem jüngern, nachhero aber bey Kayser Carln dem Dicken in großen Gnaden gestanden, war seiner Verdienste und insonderheit der wider die Normänner bezeigten Tapferkeit halber, zum Hertzoge über Francken gesetzet worden. y) Da im Gegentheil Graf Werinharius die Königlichen Güther am Rhein und in Hessen zu verwalten gehabt. Des ersteren Söhne waren Adelardus, Heinricus, und Adalbertus, der gemeiniglich in den Geschichten regio-

y) v. supra. a. 883. sqq. 886. beyder Familien Abstammung erscheinet aus beygesetzter Tabelle.

Werinharius Comes.
- Conradus Comes.
  - Conradus, Dux & post Rex Germ.
  - Eberhard, Comes.
  - Werinherus oder Werinharius Comes.
  - Oto, Comes.
- Gebhard. Comes.
- Rudolphus Episc. Wirceb.
- Eberhard.
  - Conradus Comes.

vid. Chron. Regin. a. 892.
Blondel. Geneal. Fr. Tom. II. p. 206.
Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 717. sq. 730. 824. sq. 834.

Poppo, Comes.
- Poppo, Dux Thur.
- Henricus, Marchio & Dux Franc. Orient.
  - Adalhard. Comes.
  - Adelbert. Comes.
  - Henricus. Comes. Uxor. Ottonis Duc. Sax. Filia Baba dicta.

vid. Annalista Fuldens. anno 883.
Chron. Regin. a. 897.
Annalista Sax. a. 902.
Witechind. L. I. p. 635.
Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 687. 731. 814.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland.

Berengarius König von Italien. A. C. 904.

regiorum in Franconia latifundiorum, oder Fisci regii in Francia versus Bohemiam Procurator genennet wird. Werinharius ließ vier Söhne, Conradum, Eberhardum, Gebhardum und Rudolphum, davon der erstere vermuthlich seinem Vater in dem gehabten Amte nachgefolget, und Anno 892. an des abgesetzten Hertzogs Popponis Stelle, das Hertzogthum Thüringen erhielt, solches aber bald wiederum aufgab. z) Der letztere aber an des erschlagenen Arnonis Stelle, das Bißthum Würtzburg erhalten hatte. a)

Da einer von den letztern Thüringen, der andere Würtzburg erhält, werden sie von jenen angegriffen.

Diese Häuser lebeten gegen einander in beständiger Eifersucht, woraus zuletzt ein tödtlicher und unversöhnlicher Haß entsprung. Die von Hertzog Heinrichs Stamme mochten zuerst ein Mißvergnügen geschöpft haben, da Rudolphus zum Bischoff zu Würtzburg, Conradus aber an Popponis, ihres Vatern Bruders Stelle, zum Hertzoge von Thüringen fast zu gleicher Zeit waren ernennet worden. Adalhardus und Heinricus fiengen daher im 897. Jahre geringer Ursachen halber mit Rudolpho Streit an, b) fielen in sein Bißthum ein, und verfuhren mit dessen Leuten übel. In diesem Jahre aber, brach das unter der Asche bisher glimmende Feuer in eine öffentliche Flamme aus.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland.

Berengarius König von Italien. A. C. 904.

Adalbertus Graf von Bamberg bekrieget sie noch ferner.

Adalbertus, Graf von Bamberg oder Babenberg, ließ nebst seinen Brüdern, Werinharii Söhnen den Krieg ordentlich ankündigen, und zog von Babenberg aus wider sie zu Felde. c) Es kam darauf zu einem hitzigen Treffen, darbey die von Heinrici Hause, oder die Bambergische Partie zuletzt den Kürtzern ziehen musten. Heinricus ward erschlagen, und sein Bruder Adalhardus gefangen genommen, und nachmals auf Gebhardi Befehl enthauptet. Eberhard aber war dergestalt im Treffen übel zugerichtet, und verwundet worden, daß er wenig Tage darauf seinen Geist aufgab.

Ob gleich seine Partie den Kürtzern ziehet,

Befehdet er doch wiederum den Bischoff von Würtzburg.

Dem ohngeachtet saß Adalbertus, der noch von Heinrici Söhnen allein übrig blieben, nicht lange stille, sondern brachte bald ein neues Heer zusammen, womit er Rudolphum zum andern male überfiel, aus dem Bißthum vertrieb, und selbiges äusserst verheerete. d) Graf Eberhardi hinterlassenen Söhnen gieng es nicht besser, indem sie gleichfalls genöthiget wurden, sowohl Lehn- als eigenthümliche Güter zu verlassen, und nebst ihrer Mutter jenseits des Speßharts zu flüchten.

Setzet sich dem König selbst entgegen.

Der König wollte sich zwar hierauf ins Mittel schlagen: Allein seine Macht und Ansehen war gegen diese mächtige Herren nicht groß genung. e) Der widerspänstige Graf Adalbertus

z) v. supra a. 892. p. 128. a) Regin. a. 892. b) Chron. Regin. a. 897. c) Chr. Regin. a. 902. d) Chron. Regin. a. 903. e) Annal. Sax. a. 903. Luitpr. L. II. c. 3.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 904.

tus trug kein Bedencken, sich demselben mit gewaffneter Hand selbst zu widersetzen. Denn da die Königlichen Völcker vor Babenberg oder Bamberg rücketen, fiel er sie hinterlistiger Weise an, und erschlug deren viele.

Wird in die Acht erkläret.

Ludovicus wollte ihm deßwegen alle seine Güter einziehen, f) und ließ Adalbertum von den Reichs-Ständen, als einen Stöhrer der gemeinen Ruhe und Aufrührer, in die Acht erklären, schenckte auch zu Tarasse, oder dem heutigen Theres, so unweit Bamberg gelegen, einige den Grafen Adalberto und Heinrico gehörige Güter an das Bißthum Würtzburg.

A. C. 904. & 905. Ihm stehen einige Lotharingische Grafen bey.

Alle diese Drohungen konnten Graf Adalbertum von seinem Ungehorsam nicht abschrecken. g) Er hetzte die Lotharingischen Grafen Gerhardum, und dessen Bruder Matfridum, seinen Gegnern auf den Hals. Diese musten auf sein Anregen in einige Conrado und Gebhardo zuständige Güter einfallen, von welchen sie sich auch der Clöster St. Maximini und St. Mariä ad Horrea bemächtigten, dadurch Adalberto wieder Luft gemachet wurde.

Er thut seinen Gegnern viel Abbruch.

Denn ob gleich Graf Conrad seinen Sohn gleiches Namens wider die Lotharingischen Grafen schickte, der auch selbige nöthigte, die eroberten Oerter wieder her zu geben; h) So war er selbst doch auf seiner Seite desto unglücklicher. Adalbertus hatte nichts weiter gesuchet, als daß die Macht seiner Gegner vertheilet werden möchte, weil er alsdenn mit einem jeden desto eher fertig zu werden gedachte. Anfangs stellete er sich, als ob sein Absehen auf Gebhardum gerichtet, der sich in der Wetterau mit einer ansehnlichen Armee aufhielt, gieng aber wider alles Vermuthen, gerade nach Fritzlar, und auf Graf Conradum den ältern loß. Es kam also daselbst den 27. Februarii des 905ten Jahres zu einem hitzigen Treffen, darinne des letzteren Völcker gäntzlich geschlagen wurden, und Graf Conradus selbst ums Leben kam.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 905.

Will sich auf dem Reichs-Tage nicht stellen.

Dieser Gewaltthätigkeiten halber, hielt König Ludewig im Monat Julio einen Reichs-Tag zu Tribur, i) worauf dem Marggrafen nochmals auferleget wurde, die Waffen nieder zu legen, sich auf der Reichs-Versammlung zu stellen, und von seinen bisherigen Unternehmungen Rechenschaft zu geben. Adalbertus kehrte sich aber auch daran nicht, sondern blieb beständig außen. Deßwegen sahe König Ludewig kein ander Mittel, als diesen widerspänstigen Herrn

f) v. Ludov. Dipl. pro eccles. Wirceb. in Ind. Dipl. ad. 903. n. 3. g) Chron. Regin. a. 905. Annalista Saxo a. 906. h) Chron. Regin. l. c. Annalista Sax. l. c. i) Chr. Regin. l. c. Annalist. Saxo l. c.

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland.
Berengarius König von Italien.
A. C. 905.

Herrn mit Gewalt zum Gehorsam zu nöthigen.

Der König belagert ihn zu Bamberg.

Er führete selbst im Monat September ein Heer wider ihn zu Felde, und belagerte ihn darauf in einer seiner Vestungen. Was hierunter vor eine Stadt zu verstehen, können sich die Geschichtschreiber nicht vergleichen. Einige legen es vor Babenberg oder Bamberg aus k) weil solches sein vornehmster und festester Platz gewesen; Andere wollen darunter Therassam l) oder das heutige Theres verstehen, welches am Mayn-Strohm, fünf Meilen von Bamberg gelegen, und ietzo ein Benedictiner Closter ist, dessen Stiftung man Adalberto gemeiniglich zuschreibet. m) Da aber König Ludewig der Stadt Therassa sich vorher schon bemächtiget gehabt, und die Scribenten nicht gedencken, daß Adalbertus selbige wiederum erobert, so ist wahrscheinlicher, daß es Bamberg gewesen.

Muß sich ergeben.

Der Graf wehrete sich tapfer, muste sich aber doch zuletzt ergeben. n) Graf Egino und seine übrigen Anhänger, die es bisher mit Adalberto gehalten, verließen ihn und suchten bey dem König Gnade, daher muste er nachfolgen. Man will o) den Ertz-Bischoff von Mayntz, Hattonem, und einen Bayerischen Grafen Liutpoldum beschuldigen, daß sie ihn durch List ins Garn gelocket. Hatto von Mayntz soll Adalbertum überredet haben, ihm entweder einen billigen Frieden auszuwürcken, oder unbeschädiget in sein Schloß zurück zu bringen, wenn er sich nur beqvemen würde, persönlich bey dem Könige um Gnade und Verzeihung anzusuchen. Als dieser solches eingegangen, soll sich der Ertz-Bischoff unterwegens etwas unpäßlich gestellet, und ihn bewogen haben, wieder zurück zu kehren, um ein Frühstück einzunehmen, darauf sie zum andern male wieder ausgereiset, bey seiner Ankunft hingegen soll der Graf gefänglich angenommen worden seyn, und sich der Ertz-Bischoff seines Versprechens halber, damit entschuldiget haben, daß er Adalbertum einmal sicher in sein Schloß zurück gebracht, und wegen dessen anderweiter Reise, sich zu nichts verbündlich gemachet habe. Es wird aber diese Erzehlung von einigen in Zweifel gezogen. p)

Ludovicus Infans Kön. von Teutschland.
Berengarius König von Italien.
A. C. 905.

k) Luitpr. L. II. c. 3. Otto Fris. L. VI. c. 5. Witech. Ann. L. I. p. 635. l) Regin. l. c. Marian. Scot. h. a. Dithmar. L. I. p. 325. m) v. Brow. Antiquit. Puld. L. II. c. 10. p. 143. Sagittar. Antiquit. Duc. Thur. p. 191. n) Chron. Regin. l. c. o) Herm. Contr. a. 907. Luitpr. L. II. c. 3. Otto Fris. L. VI. c. 5. Witech. Ann. L. I. p. 635. Annalista Saxo a. 906. p) v. Eccard T. II. Rer. Fr. p. 811. Regino erwehnt auch nichts von diesem Umstande, hingegen sagt Ekkehard. de cas. monast. S. Galli p. 15. daß die Sache so bekannt gewest, daß iedermann davon zu singen und zu sagen gewust. Und Sagittar. de Antiquit Ducat. Thuring. p. 193. meinet, Regino habe, um der Ehre des Ertz-Bischoffs zu schonen, mit Fleiß diese Umstände weggelassen.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius Kön. von Italien. A. C. 905.

So viel ist gewiß, daß Adalbertus seinen bisherigen Ungehorsam mit dem Leben bezahlen müssen, indem ihm auf der Stände Urtheil öffentlich der Kopf abgeschlagen worden. q) Was König Ludovicus sonst, während dieser Zeit, im Reiche unternommen, und wo er sich aufgehalten, können wir nicht genau sagen. Ueberhaupt ist alles, was man von den Geschichten dieser Zeit bey den damaligen Scribenten antrifft, so verworren, so trocken, und so widersprechend, daß man wohl sagen kan, die Verwirrung und Unordnung, darein nunmehro Teutschland gerathen, zeige sich so gar in den Büchern der damals lebenden Chronicken-Schreiber und anderer Scribenten.

und wird ihm der Kopf abgeschlagen.

Seine und seiner Anhänger Aemter und Güther werden andern zugetheilet.

Gegen das Ende des Jahres ward zu Forchheim ein Reichs-Tag gehalten, r) darbey der König die durch den enthaupteten Marggrafen Adalbertum erledigten Aemter wieder ersetzete, und zugleich dessen eingezogene Lehn- und Erb-Güther vertheilete. Nach Endigung desselben verfügte er sich nach Lotharingen, und wohnete ebenfalls zu Metz einer Versammlung der Stände bey. Auf selbiger wurden die Grafen Matfridus und Gerhardus, weil sie Adalberto beygestanden, in die Acht und ihrer Güther vor verlustig erkläret.

Streitigkeiten des Bischoffs zu Straßburg:

Zu Straßburg söhnete der König den Bischoff Otbertum mit seiner unter sich habenden Clerisey und Bürgerschaft wieder aus. s) Es scheinet, daß die letzteren mit der Wahl dieses Bischoffs, so nach Baltramni Tode erfolget war, nicht durchgängig zufrieden gewesen.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 905.

Ingleichen des zu Tull.

Es waren auch in dem Bißthum Tull Streitigkeiten, weil sich einige von den dasigen Ständen über den Bischoff Drogonem beschwereten, welcher wider ihr Wissen und Willen an Ludhelmi Stelle mit Gewalt zu dieser Würde sollte erhoben worden seyn; Doch wurde vermuthlich auch zwischen diesen ein Vergleich getroffen, indem Drogo das Bißthum behalten.

A. C. 906. Freyheit, so das Dom-Capitul zu Freysingen erhält.

Zu Ausgang des Jahres ging der König über den Rhein zurück, und in dem folgenden Winter hielt er sich grösten Theils zu Regenspurg auf. t) Dem Dom-Capitul zu Freysingen bekräftigte er in einer zu Holtzkirchen u) verfertigten Urkunde die Gerechtigkeit, einen Bischoff aus ihrem Mittel zu erwehlen, wo jemand dazu tüchtig gefunden würde, in dessen Entstehung aber einen aus den Königlichen Capellanen zu nehmen.

Ingleichen das Closter Fulda.

Im Monat May trat er eine Reise nach Tribur an. Wir werden solches aus einem dem Abte zu Fulde Huoggi daselbst ertheilten Schenckungs-Briefe x) gewahr, darinnen der Besitz einiger vom Kayser Arnulfo dem Closter eingeräumten Oerter be-

q) Chron. Regin. h. a. Luitpr. l. c. r) Chron. Regin. h. a. s) Ibid. t) v. Ludov. Diplom. pro Monast. Altah. in Ind. Dipl. h. a. n. 1. u) v. Ind. Dipl. h. a. n. 2. x) v. Ind. Diplom. h. a. n. 3.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 906.

bestätiget worden. Gegen den Herbst treffen wir ihn wieder im Lotharingischen Reiche an, y) wie wol nicht bekannt ist, was daselbst in einem und dem andern vor Anstalten getroffen worden.

A. C. 907. Die Bayern werden von den Hungarn geschlagen.

Den Winter des 907ten Jahres hielt sich König Ludewig in Bayern auf, welches die Hungarn von neuem angefallen hatten. z) Man lieferte um diese Zeit den Barbarn ein hitziges Treffen, darbey die Bayern unglücklich waren, geschlagen wurden, und den tapfern Hertzog Luitboldum einbüsseten, welchem sein Sohn Arnulfus in seinen Aemtern und Güthern nachgefolget.

A. C. 908. Der Bischoff von Lüttich erhält das Zoll- und Müntz-Recht.

Das Weyhnachts-Fest feyerte der König in Lotharingen, daselbst er sich auch zu Anfange des folgenden Jahres noch aufhielte. a) Es erhellet solches aus einer zu Acken ausgestellten Urkunde, darinne er, auf Bitte des Ertz-Bischoffs von Cölln, Herimanni, der Grafen Gebhardi und Reginarii, wie auch mit Einwilligung der Grafen, die es angienge, dem Bischoffe von Lüttich, Stephano, unterschiedene Abteyen, insonderheit aber das Zoll- und Müntz-Recht schencket und bekräftiget. Unter den Abteyen befindet sich auch Heribotesheim, welches dem in die Acht erklärten Grafen Gerhardo gehöret. Aus Lotharingen kam der König wieder nach Tribur.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 908.

Die Hungarn fallen in Sachsen und Thüringen ein.

Die Hungarn hatten immittelst ihre Raubereyen beständig fortgesetzet, und fielen in diesem Jahr so gar in Sachsen und Thüringen ein. b) Sie scheinen durch Mähren und Böhmen dahin gekommen zu seyn, weil es sich bald äusserte, daß die Slaven, hauptsächlich aber die Daleminzier, an diesem Einbruche Schuld gehabt, und diesen Barbarn den Weg nach Sachsen geöffnet.

Hertzog Burchard von Thüringen wird erschlagen.

Es wehreten sich zwar die Einwohner in Thüringen geraume Zeit, musten aber dennoch zuletzt unterliegen, und ihren Hertzog Burchardum einbüssen, c) den iedermann beklagete. Das gröste Unglück bey den Einbrüchen der Hungarn war also, daß nicht nur die Länder überall mitgenommen, verheeret und ausgesogen wurden, sondern auch die vornehmsten und tapfersten Herren, so ihnen noch weitern Widerstand thun können, verlohren gingen. Die Schlacht soll nach der gemeinen Chronicken-Schreiber Vorgeben ohnweit Eisenach geliefert worden seyn, wie wol solches schwerlich zu erweisen. d)

Otto von Sachsen bekommt auch Thüringen.

Otto, Hertzog von Sachsen, wurde nach Burchardi Ableben, auch zum Hertzog von Thüringen ernennet. e) Dieser schickte sofort seinen Sohn Hein-

y) v. Ludov. Dipl. pro Monast. S. Apri in Ind. Dipl. h. a. n. 5. z) Chron. Regin. continuat. h. a. Annal. Saxo eod. Herman. Contr. eod. & seq. a) v. Ind. Dipl. h. a. n. 1. b) Chron. Regin. contin. h. a. Herm. Contr. eod. c) Annal. Saxo h. a. Annal. Hildesh. a. 909. Lambert. Schafnab. eod. sed vid. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 819. d) Becher. Chron. Thur. p. 161. v. Binhard. Chr. p. 60. Sagittar. Antiqu. Ducat. Thuring. p. 194. e) Ditmar. L. I. p. 324. Witech. Annal. L. I. p. 635. Annalista Saxo h. a.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 908.

Heinrich, mit einem ansehnlichen Heere wider die Daleminciër zu Felde, welcher sie ihrer bezeigten Treulosigkeit halber nicht wenig züchtigte. Die Hungarn selbst sollen auf dem Rückwege von einer Partie ihrer eigenen Landes-Leute angegriffen und wieder ausgeplündert worden seyn. Dieser räuberische Schwarm kündigte auch den Daleminciern darum Krieg an, weil man sie nicht mit zur Hülfe genommen, und ihnen nicht eben so wol, als jenen, den Durchzug vergönnen wollen.

A. C. 909. Teutschland wird noch immer von den Hunnen verheeret.

Von dem gantzen folgenden Jahre weiß man weiter nichts zu sagen, als daß die Hungarn, wie sie Teutschland von allen Seiten angegriffen, also auch nunmehro in Alemannien oder Schwaben eingebrochen, und daselbst ihrer Gewohnheit nach, alles verheeret. f)

A. C. 910. Francken, Bayern und Schwaben müssen viel ausstehen.

Das 910te Jahr war nicht weniger vor die Teutschen höchst unglücklich, in Ansehung, daß diese räuberischen Völcker noch immer in Francken, Bayern und Schwaben die Oberhand hatten. König Ludewig stellete sich zwar mit einem Heere ihnen selbst entgegen; Doch wurde dieses, auf der Bayerischen und Fränckischen Grentze, aufs Haupt geschlagen, dabey Graf Gebhardus, nebst vielen andern Vornehmen, auf der Wahlstatt blieben. g) Die Hungarn plünderten darauf alles ohne Widerstand aus, und liessen überall, insonderheit aber h) in den Würtzburgischen Gegenden Spuren ihrer Grausamkeit zurücke. Würtzburg selbst soll nach einiger Aussage, ihre Wuth am meisten empfunden haben.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 910.

Teutschland muß den Hungarn Tribut geben.

Was von einer bey Augspurg vorgefallenen Schlacht erzehlet wird, verdienet wenig Glauben. i) Dieses aber scheinet nicht gantz unwahrscheinlich zu seyn, daß sich nunmehro Teutschland beqvemen müssen, dieser räuberischen Nation zinsbar zu werden, und einen starcken Tribut zu versprechen. k)

Reichs-Tag zu Forchheim.

Ludewig hatte zwar im Monat August die Teutschen und Lotharingischen Stände zu Forchheim wieder versamlet; l) Allein mit Berathschlagungen war nichts ausgerichtet, da es an Ordnung, Einigkeit, Macht und Nachdruck im Teutschen Reiche nur allzu sehr fehlete.

Cölln behauptet sein Recht über das Ertz-Bißthum Bremen.

Aus Francken erhob er sich nach dem Lotharingischen Reiche, wir wissen aber nicht, was allda vorgekommen. In diesem Jahre m) verstarb der Ertz-Bischoff von Hamburg und Bremen, Adalgarius. An dessen Stelle wurde Hogerus, ein Mönch aus dem Closter Corbey erwehlet, und erhielt deswegen vom Pabste das Pallium, vom König Ludovico aber den Bischoffs-Stab. Die Ertz-Bischöffe von Hamburg hatten schon lange mit den Ertz-Bischöffen von Cölln in Streite gele-

f) Chron. Regin. contin. h. a. Herman. Contr. eod. g) Chron. Regin. cont. h. a. Annal. Saxo eod. Chron. Brev. S. Gall. eod. Herm. Contr. eod. h) Friese in Chr. Wirceb. p. 430. i) Luitpr. L. II. c. 1. 2. k) v. Sigebert. Gembl. a. 905. p. 575. l) v. Dipl. Ludov. pro quibusd. Hugonis Vasall. in Ind. Dipl. h. a. n. 3. m) Adam. Brem. L. I. c. 43. p. 13. Annal. Sax. a. 909.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 910.

gelebet, weil die letzteren die Bremische Kirche unter ihren Sprengel ziehen wollten. n) Pabst Formosus hatte ihnen auch solches zu, Sergius aber o) wieder abgesprochen. Dem ohngeachtet behauptete gegenwärtig der von Cölln sein Recht, indem er den neuen Bischoff, wegen des Bißthums Bremen, einweyhete. p)

A. C. 911. König Ludewigs Tod.

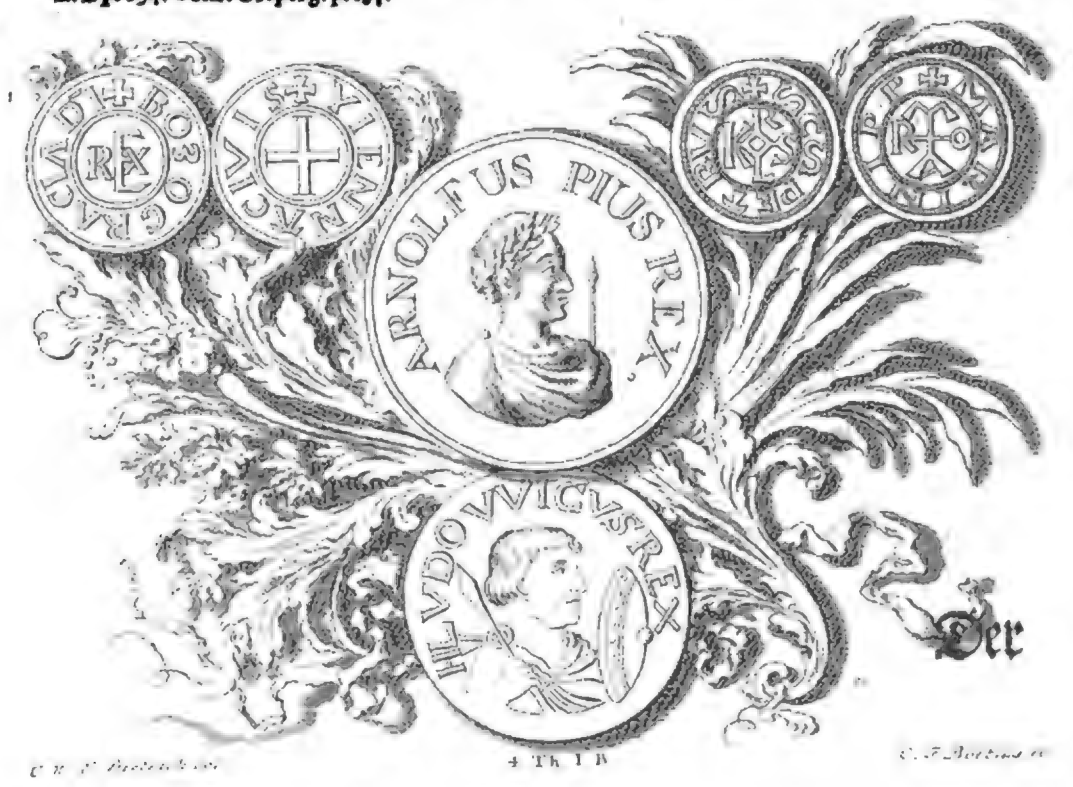
Im Monat Junio des folgenden Jahres, hielt sich der König zu Franckfurth q) auf, von dar er bald darauf nach Regenspurg gieng. Vermuthlich verursachte solches seine Kranckheit, die ihn auch nicht lange nach seiner Ankunft daselbst in das Grab legte. r) Er wurde in Regenspurg zur Erde bestattet. s) Einige haben zwar vorgegeben, t) er habe Luitgarden, Hertzogs Ludolphi von Sachsen Tochter, und Ottonis Schwester, zur Gemahlin gehabt. Dieser Irrthum aber kommt daher, daß man Ludovicum, Ludovici Germanici mittelsten Sohn, mit diesem Könige verwechselt.

Ludovicus Infans König von Teutschland. Berengarius König von Italien. A. C. 911.

Mit ihm endiget sich der Carolingische Manns-Stamm in Teutschland.

Es ist vielmehr gewiß, daß er unvermählet gestorben, und also gieng der Manns-Stamm von Kayser Carln dem Grossen, so viel die Teutsche Linie betrifft, mit ihm gäntzlich aus; Daher nahm auch der Carolinger Oberherrschaft in Teutschland, welche, wenn man von Pipini Crönung zum Könige der Francken an rechnet, über anderthalb hundert Jahr gedauert, nunmehro ein völliges Ende.

n) v. Adam. Brem. L. I. c. 41. p. 12. Lambec. Chr. & Auct. Rer. Hamb. p. 120. o) Adam. Brem. L. I. c. 42. p. 12. sq. p) Adam. Brem. l. c. c. 43. p. 13. q) v. Dipl. pro Ecclef. Wirceb. in Ind. Dipl. h. a. n. 3. r) Chron. Regin. contin. h. a. Chr. Brev. S. Galli eod. Hepidan. eod. Mar. Scot. eod. Necrolog. Fuld. ap. Leibnit. T. III. p. 763. s) Herman. Contr. h. a. t) Witech. Ann. L. I. p. 634. Conr. Ursperg. p. 187.



Der

Der
Teutschen Kayser-
und
Reichs-Historie
Vierten Theils
Zweytes Buch.

Die Geschichte unter König Conrad dem I. betreffend,
von Ao. DCCCCXI. bis DCCCCXIIX.
Nebst einem Abriß der Wanderungen der Teutschen Völcker, der von ihnen errichteten Königreiche, sonderlich aber der Francken Wachsthums und Verfalls.





C. W. E. Dietrich del. 4 Th. II. B C. J. Boetius sc.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Nachdem Carolus Crassus abgesetzet worden,

Obgleich Kayser Carl, den man seiner Leibes-Stärcke halber den Dicken genannt, a) das unvermuthete Glücke gehabt, alle bisher von einander gesonderte Länder des mächtigen Fränckischen Reichs zu vereinigen, und die Cronen, so vermöge der gemachten Theilungen verschiedene Regenten getragen, wieder auf sein Haupt zu setzen: So war doch der Monarchie selbst, zu ihrer vorigen Macht, Ansehen und Wohlstande im geringsten nicht dadurch geholfen worden. Es scheinet, daß es diesem Herrn an Klugheit, Erfahrung und Regierungs-Kunst, vielleicht auch am Glücke gefehlet, den Scepter dergestalt zu führen, daß er durch Liebe und Furcht so viele Völcker im Zaume halten, auch durch ihr Wohlseyn seine eigene Hoheit befördern können. Je mehr Carl Lande erhielt, je schwächer und verachteter ward er auch, weil er sich durch

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

a) In Indic. Reg. Franc. præfixo Usatic. Barcinon. Msct. wird er Karolus de *Bovera* genennt, und meint Du Fresne in Glossar. hac voce, daß dieses so viel als Crassus bedeute: ita etiam *Bovera* seu ut nostri efferunt le *Bouvier* dictus fuit, quod pinguedine ac ventris mole, bovis instar esset. Es hat ihn aber Valesius in Valesian. p. 221. seq: widerlegen und weisen wollen, daß Bovera so viel als Bajoaria heisse, und er deswegen diesen Zunamen bekommen, weil sein Vater sich beständig in Bayern aufgehalten: Allein was hat Bojoaria mit Carolo Crasso zu thun, und warum soll man ihm diesen Zunahmen daher gegeben haben?

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

durch diejenigen regieren lassen muste, die er selbst beherrschen wollte. Es war also derselbe genöthiget, bey seinem Leben noch mit anzusehen, wie sich andere in seine Länder theileten, bis ihm die auf den Schein noch treu gebliebene Stände und Unterthanen durch seine gäntzliche Absetzung den Gehorsam zuletzt auch aufkündigten; Darauf denn ein jedes Reich einen eigenen Herrn suchte, durch dessen Schutz es glücklich zu werden hoffete; Es befestigten sich auch diejenigen in der angemaßten Gewalt, die sich vorher schon empöret hatten, und von der Oberherrschaft des Fränckischen Reiches nichts mehr wissen wollen.

und sich fast in jedem Lande ein eigener König aufgeworfen,

In Italien hatten Wido und Berengarius unter sich lange um die Crone gefochten: b) Odo war von den Westfrancken zum Könige erwehlet worden: Ludovicus hatte sich in Provence feste gesetzet, und Rudolphus in Burgund zum Könige aufgeworfen.

wird Arnulfus in Teutschland erkieset;

Keiner von allen diesen Herren hatte auf Teutschland einiges Recht. Inzwischen wollte doch auch dieses seinen besondern König haben, den es, wie in dem vorhergehenden mit mehrern angeführet, an Arnulfo, Königs Carolomanni hinterlassenem natürlichen Sohne fand. Daß dieser seine Erhöhung nichts weniger als dem Geburts-Rechte zuschreiben können, ist klar: Ob er gleich aus Carolingischen Stamme entsprossen, stund ihm doch sein unächter Ursprung im Wege, weshalber er an die Cron-Folge keinen gegründeten Anspruch machen konnte. Zu seiner Erhebung kan zwar viel mit beygetragen haben, die Ehrfurcht, so man noch vor Carls Geblüte getragen; die Miß-Gunst, weil kein Teutscher Herr dem andern die Crone gegönnet, und die Hoffnung, daß Arnulfus, als ein mächtiger Hertzog, am ersten im Stande seyn werde, Teutschland so wol gegen den abgesetzten Carl, als die mächtigen Hungarischen und Wendischen Nationen zu beschützen, weil dieser Herr durch seine gute Eigenschaften, die von der Geburt ihm anklebenden Flecken völlig abgewischet. Man siehet aber iedoch gantz deutlich, daß dazumal schon die Stände des Wahl-Rechts sich angemasset, und an die Erb-Folge in dem Königlichen Hause nicht mehr gebunden seyn wollen.

Nicht wegen seines Geburts-Rechts, sondern durch der Stände Wahl,

Arnulfus scheinet dieses selbst, und daß er nicht seiner Geburt, sondern der Stände Wahl die Crone zu dancken gehabt, wohl eingesehen zu haben, darum, weil er sich noch bey seinem Leben so viel Mühe gegeben, c) seinen Printzen zur Reichs-Folge zu verhelfen, so nicht würde nöthig gewesen seyn, wenn er die Regierung von einem angebohrnen Rechte, und nicht von der Wahl der Stände erlanget. Es ist bekannt, wie viel Arbeit

b) vid. supra p. 102. sqq. c) vid. supra p. 113.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

beit es ihn gekostet, bevor er es dahin bringen können, daß die Stände nur auf gewisse Masse, und unter vielen Bedingungen, seinen natürlichen Söhnen, Ratoldo und Zwentiboldo, zum Throne Hoffnung gemachet. Und obgleich seine Gemahlin, Oda, nachhero noch einen rechtmäßigen Sohn gebohren; so trauete doch Arnulfus auch hier nicht, daß man selbigen nach seinem Ableben, als König erkennen würde; Weshalber er nicht eher abließ, als bis er es so weit gebracht, daß diesem jungen Herrn, auch noch bey seinem, des Vaters, Leben, zu Tribur von den Ständen gehuldiget worden. Wäre Teutschland noch ein Erb-Reich gewesen, hätte er seinen Printzen zu ihrem Unterhalt selbst einige Länder anweisen können, und wenn er auch gleich nach dem Beyspiel der erstern Carolingischen Könige der Stände Beytritt verlanget, würden doch diese ihre Einwilligung nicht haben versagen können. Da er aber so lange arbeiten müssen, ehe er Zwentiboldo zu Lotharingen verhelfen mögen, Ratoldus hingegen, aller väterlichen Bemühungen ohngeachtet, gantz leer ausgegangen; So siehet man wohl, wie sehr das Ansehen der Könige gefallen, die Macht der Stände hingegen gewachsen war.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

die auch ihr Wahl-Recht bey Ludovico Infante zeigen,

Nach Arnulfi Tode findet sich ein neuer Beweis, daß die Stände ein freyes Wahl-Recht behauptet. Auf dem zu Forchheim gehaltenen Reichs-Tage d) hatten sie unter sich lange Zeit nicht einig werden können, ob sie Ludovici Regierung über sich erkennen, oder zu einer neuen Wahl verschreiten wollen. Die zarte Jugend dieses Herrns dienete zum Vorwand, daß man nicht einmal an das seinem Vater gethane Versprechen und an die geleistete Huldigung wollte gebunden seyn. Vielleicht würde er auch die Crone niemals erlanget haben, wenn man nur über einer andern Person sich vergleichen können. Da aber unter den mächtigsten Herren keiner dem andern weichen wollte, muste man noch immer die Abkömmlinge des Carolingischen Hauses beym Throne erhalten. Dieses erhellet klärlich aus dem Schreiben des Ertz-Bischoffs von Mayntz, Hattonis, an Pabst Johannem, darinnen er ihm die Wahl dieses Ludovici berichtet, solche auch darauf gründet, daß man von dem Geschlechte der Carolinger nicht gerne abgehen wollen. e) Weil es aber doch nicht auf die Erb-Folge selbst, die durch Arnulfum ohnedem schon unterbrochen war, sondern auf der Stände Gutbefinden ankam, ob Ludewig König

da aber auch dieser ohne Erben verstirbet,

d) vid. supra. p. 159. sq. e) Epist. Hatt. in Ind. Dipl. a. 900. n. 1. ibique: Et quia Reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

König seyn sollte oder nicht? So siehet man wohl, daß Teutschland damals schon vor ein Wahl-Reich gehalten worden. Noch grösser aber war nunmehro die Veränderung, welche eben dieses Ludovici des Kindes frühzeitiges Ableben nach sich zog. Denn mit demselben gieng der Carolingische Stamm in Teutschland gäntzlich ab. Arnulfi unächte Geburt war gleichsam vergessen, und er dadurch, daß er die Crone getragen, zu dem Carolingischen Geschlechte mit gerechnet, folglich auch sein Sohn, als ein Zweig von Carls des Grossen Stamme angesehen worden; Nunmehro aber war niemand mehr übrig, als König Carl der Einfältige in Franckreich, bey dem man wichtige Ursachen zu haben glaubte, ihn von der Cron-Folge in Teutschland auszuschliessen.

wird an König Carolum Simplicem in Franckreich nicht gedacht.

Einmal waren die Teutschen Stände gewohnet, ein eigenes Ober-haupt zu erwehlen, und musten befürchten, Teutschland würde, wenn man Carln zur Crone liesse, nicht mehr ein besonderes Reich, sondern eine Frantzösische Provintz ausmachen; Die ordentliche Erb-Folge war im Teutschen Reiche schon zweymal unterbrochen, weil durch Arnulfi und Ludewigs Wahl die West-Fränckische Linie von dieser Crone war ausgeschlossen worden; Hiernächst brauchte das Reich einen Herrn, der es selbst regieren, wider die vielen Feinde schützen und bey seinen bisherigem Verfall wieder empor bringen könnte: Aber dergleichen Hoffnung war sich von diesem Carl nicht zu machen, dessen blöder Verstand ihn so verächtlich gemachet, daß er in Franckreich selbst nur den Schatten eines Königes vorstellete.

sondern Teutschland wehlet sich wieder einen besondern König.

Da also Teutschland schon zweymal des Wahl-Rechts sich gebrauchet, selbiges durch die zwischen Carln, den man den Kahlen genennet, und König Ludovico Germanico gemachten Theilungen von Franckreich völlig gesondert, vornehmlich aber der dem Namen nach in Franckreich regierende einfältige Carl, weder Kräfte noch Verstand hatte, die Ansprüche des Carolingischen Stammes auf Teutschland geltend zu machen; So glaubte man allda genugsam berechtiget zu seyn, sich selbst einen König zu erwehlen, von dem man die Hoffnung haben könnte, daß er Teutschland vertheidigen, regieren und glücklich machen werde.

Bey dieser Wahl fehlet es nicht an wichtigen Schwürigkeiten.

Ob man sich aber gleich entschlossen, auf das auch im Teutschen Reiche sonst eingeführte Herkommen, Kraft dessen bey der Cron-Folge von dem Königlichen Geschlechte nicht abgegangen ward, vor dieses mal nicht zu sehen, mithin Carolum in Franckreich zu übergehen; So war doch damit den übrigen bey der Wahl zu besorgenden Schwürigkeiten noch nicht abgeholfen. Denn da, bey den bisherigen Unruhen im Fränckischen Reiche, einige Hertzoge u. die vornehmsten

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

sten Grafen in denen ihrer Aufsicht anvertraueten Provintzien eine so grosse Gewalt an sich gezogen, daß sie einer unumschränckten Regierung ziemlich gleich sahe, dergestalt, daß sie sich um die Könige fast weiter nicht bekümmert hatten, als in so weit der Königliche Name ihren Anmassungen Vortheil zu bringen vermögend gewesen; So konnte man leicht vermuthen, viele von ihnen würden selbst nach der Crone streben, andere aber zum Nachtheil der Königlichen Hoheit sich bey dem Besitz ihrer angemaßten Freyheiten noch ferner zu erhalten, bemühet leben.

weil die Stände bishero sehr mächtig worden.

Unter der Fränckischen Monarchie hatten sich allezeit einige mittelbare Lande gefunden, die zwar unter Königlicher Oberbothmäßigkeit gestanden, jedoch im übrigen ihre eigene Verfassung gehabt, und durch Fürsten regieret worden, die nicht blosse Fränckische Befehlshaber und Beamten abgegeben, sondern erblich und gleichsam als Lehnleute ihren Landen vorgestanden. Diese waren mit Ziehung ihrer Stände fast alle diejenigen Gerechtsamen auszuüben befugt, so man anietzo unter der Benennung einer Landes-Fürstlichen Obrigkeit verstehet, in so weit sich nehmlich die Hoheit der Könige und Regenten, nach der Beschaffenheit der damaligen Zeiten erstrecket, so allerdings in vielen Stücken der Stände Einwilligung nöthig hatte, mithin durch das Herkommen ziemlich eingeschräncket gewesen. Ob nun gleich Kayser Carl der Grosse viele dergleichen Hertzogthümer aufgehoben, und selbige, wie die übrigen unmittelbaren Fränckischen Lande, bloß durch Grafen regieren lassen, deren Gewalt sich nach seinem Willen mehr richten müssen, als die vorigen Hertzoge zu thun, gewohnt gewesen; So war doch nach der Zeit, sonderlich unter Kayser Carls des Dicken schläfrigem Regimente, der in den meisten Provintzien fast in Vergessenheit gekommene Hertzogs Titel, nebst dessen voriger Gewalt wieder hervor gesuchet worden. Nach dem Beyspiel des West-Fränckischen Reiches, waren auch in Teutschland nicht nur die Lehns- und andere von den Königen sonst verliehene Güther, sondern auch die Ehren-Aemter oder vornehmsten Bedienungen in den Provintzien so gut als erblich worden. Die angesehensten Grafen hatten theils durch Heyrathen, theils durch Schenckungen, viele Erb-Güther erlanget, oder auch von der Crone selbst abgerissen, die sie bisher, neben ihren von den Königen erlangten Ehren-Aemtern, genutzet und gebrauchet. Arnulfus hätte sich nicht unterstehen dürfen, hierunter eine Veränderung vorzunehmen, weil er theils der Grafen und Stände Gewogenheit selbst nöthig hatte, um sich der Cron-Folge vor die Seinigen zu versichern, theils aber brachen unter seiner Regierung die Hungarn aller

Aa 2 Orten

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Orten ein, und liessen dem König wenig Ruhe, an die innerliche Verbesserung des Reiches zu gedencken. Endlich hatte Ludewigs des Kindes Jugend und Schwäche der Königlichen Hoheit den allerempfindlichsten Schaden zugefüget, weil bey seinem Leben fast alle geist- und weltliche Stände um sich gegriffen, und in ihren anvertraueten Ländern als Herren regieret, die von keinem Oberhaupte etwas gewußt.

Teutschland wird in fünf Haupt-Provintzien eingetheilet.

Teutschland oder Ost-Francken ward damals in fünf Haupt-Völcker oder Provintzien eingetheilet, und fast bey ieder derselben finden wir nunmehro nebst verschiedenen mächtigen Grafen und Herren auch Hertzoge, die das meiste allda zu befehlen gehabt. Diese Provintzien waren Sachsen, worzu Thüringen meistens mit gerechnet ward; Bayern, Francken, Schwaben und Lotharingen, welche Völcker zusammen das Teutsche oder Ost-Fränckische Reich ausmacheten. f)

nehmlich Sachsen, worzu Thüringen gerechnet wird.

Otto, Hertzog zu Sachsen, war ohnstreitig den übrigen Teutschen Hertzogen und Grafen an Macht und Vermögen überlegen, immassen er nicht nur das ohnedem damals sehr weitläuftige Sachsen, sondern auch Thüringen unter seiner Obsicht hatte, und in diesem Lande zugleich wichtige Erb-Güther besaß. g)

Diese Hertzogthümer wurden gegen Morgen durch die Elbe von den Slavischen Völckern: durch die Weser gegen Abend von Frießland: und durch die Eyder gegen Norden von Dännemarck abgesondert: gegen Mittag aber grentzten sie an Francken, und begriffen noch vieles von dem heutigen Hessen unter sich.

Francken,

Das eigentlich also genannte Francken stund unter der Aufsicht Conradi, dessen Länder nicht weniger ansehnlich waren, da sie sich vom Rheine bis an den Donau-Strohm und bis an die Saale erstrecketen, auch ein Theil von der Schweitz und Rhätien darzu gehörete.

Bayern,

Arnulfus führete das Regiment in Bayern, welches von der Nordischen Seite durch Francken und ein Stück von Böhmen: von der Oestlichen durch Hungarn: von Westen aber durch Schwaben: und von Süden durch Trident und Friaul eingeschlossen war.

Schwaben,

In dem angrentzenden Schwaben hatte Burchardus am meisten zu sagen, der zwar später als die übrigen die Hertzogliche Würde erhalten, weil darinnen die meisten Königlichen Cammer-Güther anzutreffen waren. Zu dieser Provintz ward alles dasjenige gerechnet, was bis an das Longobardische, Burgundische und Lotharingische Reich gräntzete.

und Lotharingen.

Endlich stieß Lotharingen gegen Abend an Franckreich: gegen Mitternacht und Morgen an Francken und Schwaben: gegen Mittag aber

f) conf. Albert. Stadens. ad an. 913. g) Ibid.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

aber an das Burgundische Reich. Es ist oben angeführet worden, was diese aus Königs Lotharii Verlassenschaft an Teutschland gekommene Lande vor verschiedene Veränderungen erlitten, da sie bald Teutschland, bald Franckreich in Anspruch genommen, h) bis sie unter Ludovico Infante mit Teutschland wieder vereiniget, und dazumal der Aufsicht Hertzogs Ragenarii anvertrauet worden, unter welcher Herrschaft selbige auch noch bey dieses Königs Ableben gestanden, i) obschon andere k) davor halten, er sey schon todt, sein Sohn Giselbertus hingegen eigentlich der erste Hertzog von Lotharingen gewesen.

Jede Provintz hatte damals eigene Hertzoge.

**Schwaben und Francken hatten bis anhero noch keine besondere Hertzoge gehabt, sondern waren, weil diese Lande unmittelbar zur Königlichen Cammer gehöret, durch Camerae Nuntios oder Missos verwaltet worden. l) Allein es ist fast nicht zu zweifeln, daß sich auch diese um die gegenwärtige Zeit des Hertzoglichen Titels und Gewalt angemasset. Denn theils ist gewiß, daß Conradus, der nachhero zum Throne gelanget, in Francken m) so wol als Burchardus n) in Schwaben denselben geführet, theils wird auch unten vorkommen, daß der neue König unter andern auch darum mit Erchangero zerfallen, o) weil sich dieser nach Burchardi Erschlagung selbst zum Hertzog aufgeworfen. Nun ist wol nicht vermuthlich, daß er sich dessen unterfangen haben würde, wenn nicht seine Vorfahren ihm auf gewisse Masse und in vielen Stücken mit ihrem Beyspiel vorgegangen; Dahero wohl zu glauben, daß auch in Schwaben und Francken die Camerae Nuntii, als die vornehmsten Stände dieser Provintzien der Hertzoglichen Gewalt sich noch vor Conradi Wahl, wo nicht gäntzlich, doch grösten Theils angemasset.

Die Wahl eines neuen Königs ist nöthig.

Ob nun gleich dieses alles mächtige Herren waren; So hatten sie doch eines theils noch nicht die völlige Herrschaft über ihre Mitstände an sich gerissen, sondern die meisten von diesen stunden noch unmittelbar unter den Kaysern, p) andern theils hatten sie insgesammt Ursache, theils vor sich selbst, theils vor den angrentzenden Böhmen und Slavischen Völckern sich zu fürchten. Diese waren zwar grösten Theils dem Teutschen Reiche zinsbar gewesen, wie ihnen aber

h) v. Chron. Regin. a. 900. i) Annalista Saxo a. 816. conf. Eccard. Rer. Fr. T. II. p. 815. & 854. Gundl. de Henr. Auc. §. 13. p. 68. not. a. k) Annalista Saxo ad an. 811. Luitpr. L. II. c. 7. Ludwig differt. de Conrado I. c. 2. §. 6. l) Ekkehard. jun. de Casib. Monast. S. Galli c. 1. p. 15. m) Witechind. L. I. p. 634. Dithmar. L. I. p. 325. n) Herm. Contr. ap. Urstis. ad an. 911. & 918. Ekkehard. jun. de Cas. Mon. S. Galli c. 1. p. 19. o) Herm. Contr. a. 911. Chron. Brev. S. Gall. a. 915. p) conf. Gundling. de Heinr. Auc. §. 36. p. 265. Auctor. Chron. Gottwicensis T. I. L. II. p. 83. seq.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

aber dieses Joch allezeit unerträglich geschienen: Also hatten sie sich solches abzuschütteln, schon mehr als einmal bemühet. Wenn nun Teutschland ohne Oberhaupt geblieben, konnte man sich leicht einbilden, diese so oft gedemüthigte, niemals aber völlig bezwungene kriegerische und räuberische Völcker, würden bey dieser Veränderung nicht stille bleiben, sondern sich gegen Teutschland nicht nur alles Gehorsams entziehen, sondern auch selbiges feindlich anfallen. Den Dänen oder Normännern und Hungarn war nichts besseres zuzutrauen, da sie schon so lange Zeit her die Teutschen Länder zu beunruhigen niemals aufgehöret hatten. Und endlich durften sich die Teutschen Stände nicht versprechen, vor den Ansprüchen des Carolingischen Geschlechts in Franckreich sicher zu seyn, bis sie einen eigenen König erwehlet, unter dessen Schutz sie sich bey ihren Freyheiten, Landen und Gerechtsamen ungestöret zu verbleiben Hoffnung machen konnten.

Hertzog Otto von Sachsen kömmt in Vorschlag.

Sollte also das gesammte Reich Teutscher Nation nicht gäntzlich zerrissen, und so wol der Wuth auswärtiger Feinde, als den innerlichen Streitigkeiten seiner Fürsten und Stände Preiß gegeben werden; So musten sich diese nothwendig entschliessen, so bald nur möglich, vor die Erwehlung eines Königes zu sorgen, der mit ihrem Rath und Einwilligung den Scepter zu führen vermögend. Es war aber unter den Teutschen Fürsten keiner zum Thron geschickter, oder auch würdiger, als Hertzog Otto von Sachsen und Thüringen, den man nach der Zeit zum Unterscheid der übrigen gleiches Namens, den Durchlauchtigen benennet.

dessen Vater Hertzog Ludolphus gewesen.

Er war ein Sohn des Sächsischen Hertzogs Ludolphs und der Oda, q) welche beyderseits ihr Andencken durch die Stiftung des Closters Gandersheim bey der Nachwelt bekannt gemachet.

Er erhält unter Ludovico dem Jüngern, das Hertzogthum Sachsen,

Unter der Regierung Königs Ludovici des Jüngern oder des Sachsens, Königs Ludovici Germanici Sohnes, fieng dieser Herr schon an groß zu werden, r) indem er von selbigem, nach seines Bruders Brunonis Ableben, das erledigte Hertzogthum Sachsen erhielte, und zugleich die wichtigen Erb-Güther des ehemaligen Sächsischen Hertzogs Ecberti, an sich brachte. s) Sein Ansehen stieg in Teutschland noch mehr, da sich gedachter König mit des Hertzogs Schwester Liutgarden vermählete.

der sich auch mit seiner Schwester verheyrathet.

Otto sich allezeit tapfer erzeiget;

In vielen blutigen Treffen, sonderlich wider die angrentzenden Dänen und Slavischen Völcker, hatte er von seiner Tapferkeit, t) Klugheit und Kriegs-Erfahrung grosse und rühmli-

q) v. R. Hist. P. III. p. 272. r) Annalista Saxo a. 879. Witechind. L. I. p. 634. conf. supra p. 51. s) v. Vit. S. Idæ L. II. c. 1. p. 178. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 713. t) Witechind. L. I. p. 634. conf. supra p. 178. seq.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

rühmliche Proben abgeleget. Unter Kayser Carls des Dicken verwirrtem Regimente war es ihm auch geglücket, nicht nur seine Macht zu erhalten, sondern auch trefflich zu befestigen.

wird unter Kayser Arnulfo Statthalter zu Mayland,

Bey Kayser Arnulfo hatte er sich ferner durch tapfere und erspriesßliche Dienste angenehm gemachet, u) wie er ihm denn in dem Italiänischen Feldzuge beygestanden, und sich dadurch ein so grosses Ansehen und Vertrauen erworben, daß ihm die Aufsicht über Mayland aufgetragen worden.

Ludovici Infantis Vormund,

Nach Arnulfi Tode setzten ihn die Stände dem jungen Printzen und Nachfolger dieses Kaysers, Ludovico, zum Vormunde und Reichs-Verweser. x) Da auch so wol des Hertzogs Verdienste eine abermalige Belohnung erforderten, als auch dieser junge König und das gesammte Reich einem Herrn, der an Macht und Geschicklichkeit in Teutschland niemand seines gleichen hatte, nichts abschlagen konnten; So ward endlich im Jahr 908 Thüringen mit Sachsen verbunden, y) um Ottonem desto mehr in Stand zu setzen, denen von allen Seiten einbrechenden Hungarn Widerstand zu thun.

und Hertzog in Thüringen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Als demnach König Ludewig das Kind so frühzeitig den Weg aller Welt gegangen, und man nothwendig einen König wehlen muste, z) waren zuförderst auf diesen Otto der Stände Augen gerichtet, als auf einen Herrn, der, wie an Macht und Gewalt, also auch an Klugheit und Erfahrung, es allen übrigen zuvor that, mithin auch der würdigste zu seyn schiene, dem der Scepter anvertrauet werden könnte.

Die angetragene Crone schläget er

Zu Worms soll die Zusammenkunft der Stände gehalten worden seyn, bey welcher man das Reich mit einem Oberhaupte wieder versehen wollen. a) Ob es aber eine ordentliche Reichs-Versammlung gewesen? wer solche ausgeschrieben? wer von allen Ständen darbey erschienen? was sonst daselbst abgehandelt worden? Dieses alles ist theils ungewiß, theils unbekannt: Nur wissen wir so viel, daß die Stände Hertzog Otten von Sachsen und Thüringen den Thron angetragen.

wegen seines Alters aus:

Dieser hielt dafür, es sey rühmlicher, eine Crone zu verdienen, als solche zu besitzen, zumal, wenn sie anders nicht als mit grossen Kriegen und Unruhen behauptet werden könne. b) Er schlug also die ihm zugedachte Ehre großmüthig aus. Der schlechte Zustand des Teutschen Rei-

u) v. supra p. 135. x) vid. supra p. 160. y) vid. supra p. 178. z) Witechind. L. I. p. 634. Dithmar. L. I. p. 325. Annalist. Sax. h. a. a) vid. mox infra. b) Witechind. l. c. Dithmar. l. c. Annal. Saxo h. a.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Reiches, welches von auswärtigen Feinden und innerlichen Unruhen allzu sehr beängstiget ward. Der wenige Gehorsam, so die Stände ihrem Oberhaupte bishero geleistet: Das Mißvergnügen und die Scheelsucht, so bey andern mächtigen Herren wegen dieser Erhebung zu verspüren; Dieses alles mochten wohl Mitursachen seyn, die ihn, diesem Antrag kein Gehör zu geben, bewogen haben können. c) Er soll aber öffentlich nur das zu so grossen Jahren angewachsene Alter vorgeschützet haben, welches ihn diese höchste Würde anzunehmen verhindere; Teutschland sey bey solchen unruhigen und gefährlichen Zeiten ein junger und munterer Herr nöthig, dergleichen König müsse man also suchen, weil durch einen solchen Regenten des Vaterlandes Schutz und Ruhe besser befördert werden könne, als durch einen Mann, der den einen Fuß schon im Grabe habe.

Bringet dargegen Conradum aus Francken in Vorschlag.

Mit dieser Entschuldigung liessen sich auch die Stände beruhigen. Ihr Vertrauen gegen den Hertzog, und dessen im gantzen Reiche erworbenes Ansehen war jedoch so groß, daß man seinem Rath und Stimme das meiste Gewichte beylegete, und daher dessen Vorschlag wegen eines zu wehlenden Königs zu wissen verlangete. Da er nun Hertzog Conraden von Francken vor den würdigsten erkannte, um den Teutschen Thron zu besteigen, mithin ihn selbst in Vorschlag brachte, so erhielt er von jedermann Beyfall, daher derselbe auf Ottonis Rath zum Könige angenommen ward. d)

dessen Vater Conradus, der von dem Grafen von Bamberg erschlagen worden.

Daß dieser Conradus desjenigen Graf Conrads Sohn e) gewesen, der von Graf Albrechten zu Bamberg erschlagen worden, die Mutter aber Glismuda f) geheissen, ist ausser Streit. Was er aber weiter vor Anherren g) zehlen können, wird schwerlich iemals mit völliger Gewißheit ausgemachet werden können.

ist nicht aus Carolingischem Geblüte.

Einige wollen ihn zu dem Carolingischen Geblüte rechnen, und ihn gar vor Kaysers Arnulfi Sohn, König Ludewigs des Vierten, oder des Kindes, Bruder halten. h) Andere aber glauben, daß er nur von mütterlicher Seite von diesem hohen Geschlechte abgestammet, nehmlich von der Alpais, Kayser Ludewigs des Frommen Tochter, so an Graf Bego zu Paris vermählet gewesen, mit welchem sie zwey Söhne, nehmlich Lethardum und Eberhardum, gezeu-

c) conf. Adlzreit. Annal. P. I. L. XIII. p. 318.

d) Witechind. L. I. p. 634. Ejus (Ottonis) tamen consultu Cunradus, quondam Dux Francorum, ungitur in regem. conf. Regin. Chron. h. a. Hermann. Contr. ap. Canis. eod.

e) vid. Chron. Regin. h. a.

f) vid. Conradi Dipl. pro Eccles. Fuld. in Ind. Dipl. a. 912. n. 6. & a. 918. n. 2. conf. Ludov. Diss. de Conrado c. 1. §. 1. not. c.

g) vid. supra p. 173. ibique tab. gen.

h) vid. Otto Fris. L. VI. c. 16. Alber. Chron. a. 912. Gotofrid. Viterb. p. 478.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

wenigstens weiter nicht, als von weiblicher Seite, so doch noch ungewiß.

gezeuget, darvon der letztere einer von dieses Conradi Anherren gewesen. i)

So viel scheinet wol glaublich, daß Conrad, zumal von weiblicher Herkunft, mit dem Königlichen Hause, in etwas verwandt gewesen, k) weil die meisten Herren, so damals im Fränckischen Reiche in Ansehen gestanden, sich grösten Theils mit der Königlichen Familie verbunden gehabt, auch andere Könige und Fürsten, so sich bey dem Verfall der Fränckischen Monarchie in verschiedenen Provintzien zu Regenten aufgeworfen, gleichfalls von weiblicher Seite mit den regierenden Königen in Bluts-Freundschaft gestanden. Wenigstens konnte sich Conrad durch Schwä-

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

i) vid. Blondell. Geneal. plen. adsert. p. 206. welcher Meinung beygetreten Gundling in Diss. de Conr. I. solche auch weitläuftiger ausgeführet hat in einem besondern Scripto, so er in die neue Bibliothek in das 30. Stück p. 848. eindrucken lassen, und folgendes Schema beygesetzt:

Ludovicus Pius

Bego — Alpais
Comes Parisiensis — Uxor Begonis.

Eberhardus — Lethardus

Conradus — Gebhardus

Conradus. — Gebhardus. — Eberhardus. — Rudolphus.

Conradus I.
Rex.

Noch andere führen Conradi Abstammung von Ludovici Pii Tochter, Gisela, welche an den Hertzog von Friaul, Eberhardum, vermählt gewesen, und zwar von der aus dieser Ehe erzeugten Tochter Juditha her, so eine Gemahlin Werinharii, unsers Conradi Groß-Vaters gewesen seyn soll.

Ludovicus Pius.

Gisela, uxor Eberhardi, Ducis Forojuliensis.

Juditha Uxor Werinharii Comit. — Heilwich, vel Hadwig. Uxor Ottonis Duc. Sax.

Conradus, Comes.

Conradus, Rex.

vid. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 824. seq.

k) vid. Tolner. in Hist. Palat. c. 2. p. 20. & c. 7. p. 186. conf. Brower. Annal. Trevir. T. I. L. IX. p. 445. allwo er ein Diploma von Ludovico IV. anführt, darinne dieser Conradum Ducem egregium & fidelem *nepotem* nennt.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Schwägerschaft, einiger Anverwandtschaft mit dem Carolingischen Stamme rühmen, indem er Cunigundam die Wittwe des Hertzogs zu Bayern, Liutpoldi, dessen Schwester Uta, eine Gemahlin Kaysers Arnulfi, und Mutter Ludovici Infantis gewesen, geheyrathet. l)

Ob aber dieser Herr eben von der Alpais und Eberhardo, oder von der Judith, der Giselá Tochter und Ludovici Pii Enckelin abgestammet, beruhet nur auf Muthmassungen und der Beweis aus tüchtigen Zeugnissen der damaligen Scribenten ermangelt gäntzlich, es wird auch aus der Benennung Nepotis, die ihm von Ludewig dem IV. beygeleget wird, nichts zu schliessen seyn, weil dieses Wort öfters in sehr weitläuftigem Verstande genommen, auch noch heut zu Tage nur als ein besonderer Ehren- und Freundschafts-Titel von grossen Herren unter sich beygelegt zu werden pfleget. m)

am allerwenigsten ist er Arnulfi Sohn gewesen.

Hingegen ist unmöglich, daß er von väterlicher Seite zu dem Königlichen Stamme gerechnet werden können, weil nicht nur die meisten alten Geschichtschreiber n) gerade das Gegentheil bezeigen, sondern auch Conrad selbst, diese seine Vorgänger im Teutschen Reiche, niemals nach dem Beyspiel der vorigen Könige seine Anherren, sondern bloß seine Vorfahren nennet. o) Am allerwenigsten kan man ihn vor Arnulfi Sohn halten, weil dieser deren nur dreye, nehmlich die zwey unächten, Zwentiboldum und Ratoldum, und denn den rechtmäßigen Ludovicum gehabt. Da auch Arnulfus vor dieses Ludewigs Geburt von den Reichs-Ständen verlanget, p) daß der erstere vor fähig zur Cron-Folge erkläret werden möchte; Diese aber anders nicht darein gewilliget, als unter der Bedingung, wenn Arnulfus keine rechtmäßige männliche Erben bekommen sollte, so siehet man wohl, daß Conrad, der damals schon gelebet, ohnmöglich Arnulfi Sohn könne gewesen seyn.

Man weiß wenig von seinen

Ob aber gleich Conradi Ankunft und

l) Wie solches aus nachgesetzter Tabelle erhellet.

Arnulfus Imperator, Uxor — Uta. — Luitpoldus Dux Bavar.

Ludovicus, Infans. — Uxor Cunigunda; & post fata Luitpoldi, Uxor Conradi Regis.

m) conf. Ludow. Diss. de Conrado I. c. 1. §. 1. not. g. n) Chron. Regin. a. 911. Hermann. Contr. ap. Canis. cod. Witechind. L. I. p. 634. Gobel. Pers. Cosmodr. Aet. VI. c. 46. p. 246. conf. Gundling. & Ludw. Diss. de Conrado c. 1. Koeler Diss. de Famil. Augusta Francon. o) Anteriorum Francorum Regum; priorum regum; praecedentium regum; regum, qui nos praecesserant. vid. Conradi Dipl. pro monasterio Meschedensi in Ind. Dipl. a. 913. n. 2. It. Corbej. in Indic. Dipl. a. 913. n. 1. It. Ej. Dipl. pro eccl. Ultraj. in Ind. Dipl. a. 914. n. 6. p) vid. supra p. 113.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Verrichtungen, ehe er zur Crone gelanget.

und Vor-Eltern mit Gewißheit nicht auszumachen; q) So ist doch im übrigen kein Zweifel, daß er von einem angesehenen Hause, grossen Güthern und Vermögen, auch ein Herr von vielen rühmlichen Eigenschaften müsse gewesen seyn. Sein Vater Conradus der Aeltere, hatte ihn im Jahr 905. mit einem ziemlichen Heere gegen die Gebrüdere, Grafen Gerard und Matfridum nach Lotharingen gesendet, r) die er auch mit Zuziehung einiger von verschiedenen Lotharingischen Herren zusammen gebrachten Völckern, Frieden zu bitten gezwungen. Weiter findet sich von seinen Unternehmungen keine Nachricht, bis er von dem Hertzog Otto zum König vorgeschlagen ward.

Conrad wird zum König erwehlet,

Dieses Hertzogs Ansehen war bey den Ständen so groß, daß Conrad weiter keinen Widerstand fand, sondern man nahm ihn als rechtmäßigen König in Ost-Francken oder Teutschland willig an, wie er denn auch nach Wittichindi Bericht zum König gesalbet worden. s) Seine Erkänntlichkeit dargegen soll gegen den Hertzog bis in dessen Grab gedauert haben, wie er sich denn, so lange jener gelebet, vornehmlich nach dessen Rathe gerichtet, und der Hertzog im gantzen Reiche in gröstem Ansehen verblieben, an der Regierung selbst auch den meisten Antheil gehabt. t) Je rarer dergleichen Exempel einer beständigen Danckbarkeit, je ruhmwürdiger sind selbige, und je mehr verdienen solche von der Nachwelt bewundert zu werden.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

nicht von den Sachsen und Francken allein, sondern auch von gantz Teutschland,

Ob alle Teutsche Völcker in diese Wahl gewilliget, oder ob Conradus, wie einige u) behaupten wollen, bloß von seinen Francken und den Sachsen zum Könige ausgerufen worden, darüber findet man unterschiedene Meynungen.

Es ist zwar an dem, daß ein alter Geschichtschreiber x) bloß der Sachsen und Francken Erwehnung thut; Woraus man folgern will, daß die übrigen Teutschen Nationen dessen Wahl weder gebilliget, noch sich seiner Herrschaft iemalen unterworfen: Allein wie andere Scribenten y) gerade das Gegentheil bezeigen, der Verfolg der Geschichte auch erweisen wird, daß Conrad in gantz Teutschland zu befehlen gehabt; Also scheinet der erstere Scribent unter diesen beyden Völckern nicht bloß die beyden Hertzogthümer alleine, sondern in einem weitläuftigen Verstande die Haupt-Eintheilung des Teutschen Reiches in Sachsen und Francken vor Augen gehabt zu haben. In dergleichen

q) vid. Regin. in Chron. a. 919. Ditmar. L. I. p. 325. Witechind. L. I. p. 636. Luitpr. L. II. c. 7.
r) vid. Chron. Regin. a. 905.
s) Witechind. L. I. p. 634.
t) Witechind. L. I. p. 634. sagt: Penes Ottonem tamen summum semper & ubique vigebat imperium.
u) vid. Ludw. Diss. de Conrad. c. 2. §. 5.
x) Witechind. l. c. add. Chron. Laurish. ap. Freher. p. 116.
y) Dithmar. L. I. p. 325. Luitpr. L. II. c. 7. Gotefr. Viterb. p. 471. conf. Regin. Chron. h. a.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

chen weitläuftigen Benennung wurden zu jenen, nehmlich den Sachsen, die West- und Ostphalen, Hollsteiner und Thüringer; Zu diesen aber oder den Francken gantz Lotharingen, alle um den Rhein gelegene Länder, gantz Schwaben und Bayern mit gerechnet; Es scheinet also damit so viel angedeutet zu werden, daß Conrad von gantz Ober- und Nieder-Teutschland erkieset worden.

welches damals noch Ost-Francken genennet wird.

Ob er sich gleich nicht einen König von Teutschland, sondern von Ost-Francken geschrieben; So ist doch genungsam bekannt, wie der letztere Name, zum Unterschied von Franckreich oder West-Francken, fast von Carls des Grossen Zeiten an, unserm Vaterlande beygeleget worden, mithin nicht das eigentliche Hertzogthum Francken, sondern das Regnum Franciæ Orientalis, oder Teutschland darunter zu verstehen. z) Da auch endlich die Geschichtschreiber darinnen übereinstimmen, daß Conradus auf eben die Art, als sein Nachfolger Heinricus von Sachsen, zum Throne gelanget, an diesem aber niemand gezweifelt, daß er durchgängig vor einen rechtmäßigen König angesehen worden, ob man ihn gleich so wol als die übrigen aus dem Sächsischen Stamme entsprossenen Könige, Regem Franciæ, a) ja wol gar zuweilen nur schlechterdings nach seinen Sachsen, Regem Saxonum b) genennet. So siehet man wohl, daß von diesem Titel wider der Conrads einhellige Wahl kein Beweis genommen werden könne. Daß aber bey der gantzen Historie dieses Königs, so wol als bey den Geschichten seiner zwey unmittelbaren Vorfahren viele und grösten Theils nicht einmal zu erörternde Zweifel vorkommen, ist nicht zu leugnen. Die damaligen Geschichtschreiber haben theils wegen der beständigen Unruhen im Reiche, von vielem, das vorgefallen, selbst nicht Kenntniß genung gehabt, theils ist ihre Erzehlung so kurtz und ohne die geringste Anführung der nöthigsten Umstände, daß man mehr daraus muthmassen, als etwas mit Gewißheit behaupten kan: Das schlimmste aber ist, daß sie sich öfters selbst widersprechen: Also können wir nicht einmal zuverläßig berichten, in welchem Jahre und an welchem Orte Conrad erwehlet worden.

Die Wahl ist im Jahr 911 geschehen.

Denn auch hierunter können sich die Scribenten selbst nicht vergleichen. Einige berichten, daß es noch c) in dem 911ten Jahre geschehen; Andere aber wollen den Anfang seiner Regierung erst auf das d) folgende, oder

z) v. Kranz. Saxon. L. II. c. 1. conf. Gundling. Dissert. de Conr. §. 4. vid. Witechind. p. 637. Ekkehard. Jun. de Cas. Mon. S. Galli c. V. p. 30. a) vid. Miræi Cod. donat. c. 29. allwo in einer Urkunde Henricus Rex Francorum Orientalium genennet wird, dergleichen noch mehrere von ihm vorkommen. b) vid. Ekkeh. jun. de Cas. Monast. S. Galli. c. 5. c) Chron. Regin. h. a. Herm. Contr. ap. Canis. eod. d) Lambert. Schaffnab. a. 912. Sigeb. Gembl. eod.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

oder wol gar noch weiter e) hinaus setzen.

Etliche neuere f) meynen, diese Uneinigkeit der alten dadurch beyzulegen, daß ihrer Vermuthung nach, Conrad zwar im 911ten Jahre zum Könige erwehlet worden, ehe aber nicht, als mit dem Anfange des folgenden das Regiment angetreten habe: Jedoch, da die von ihm, als König ausgefertigten Urkunden, der ersten Meynung beyzupflichten scheinen, weil wir nicht nur unter selbigen eines bereits am 10. November dieses 911ten Jahres dem Bischoff zu Würtzburg ertheilten Schenckungs-Briefes g) gewahr werden, sondern auch der 9. July des 914ten Jahres, h) vermöge eines andern Briefes in das dritte Regierungs-Jahr dieses Königes eingefallen: So muß er, wenn anders die Zahlen allenthalben richtig, zwischen dem Julio und November, doch nicht vor dem 8. August, weil er um solche Zeit noch sein erstes Regierungs-Jahr gezehlet, i) des 911ten Jahres zur Koniglichen Regierung gelanget seyn.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Der Ort aber, wo man solche vorgenommen, nicht auszumachen.

Der Ort seiner Wahl ist noch schwerer auszumachen, obgleich verschiedene von den neuern k) glauben, er sey zu Worms zum Könige erkieset worden. Eben so wenig haben die Geschichtschreiber l) bemercket, ob und wo er nachhero gecrönet und gesalbet worden? oder auch was vor ein Ertz-Bischoff ihm die Crone aufzusetzen die Ehre gehabt.

Muthmassen kan man, daß es zu Acken geschehen, weil dieses die ordentliche Crönungs-Stadt der Fränckischen Könige seit Carls des Grossen Zeiten gewesen. m) Es dürften sich auch keine hinlänglichen Gründe finden, warum man dem Ertz-Bischoff von Mayntz, Hattoni, als dem Haupte der Teutschen Geistlichkeit, diese Ehre streitig machen wollen. n) Mit vollkommener Gewißheit aber lässet sich auch hierunter nichts behaupten.

Ingleichen wo er gecrönet worden.

Da fast nicht zu zweifeln, daß Lotharingen, wie alle übrige zum Reiche gehörige Provintzien Conrado sich unterworfen, o) ja daß Hertzog Rage-

e) Gotfrid. Viterb. p. 472. Otto Fris. L. VI. c. 16. f) Tolner. Hist. Palat. p. 183. g) vid. Ind. Dipl. h. a. n. 7. h) vid. Ind. Dipl. a. 914. n. 6. i) v. Ind. Dipl. a. 912. n. 8. 9. k) v. Ludw. Diss. de Conrado c. 2. §. 6. n. 9. l) Witechind. p. 634. Herman. Contr. ap. Canis. h. a. Bodo in Synt. de cœnob. Gandes. p. 489. sagen nichts mehr, als daß er gecrönet und gesalbet worden. m) vid. Toln. Hist. Pal. c. 7. p. 183. Gundl. Diss. de Conr. §. 7. conf. Id. in Gundling. XVIII. Stück n. II. §. XI. n) v. Schaten. Annal. Paderb. L. III. p. 244. conf. Ludw. Diss. de Conr. I. c. II. §. 6. n. 9. o) Denn obgleich die Lotharinger im Anfange von Conrado abgefallen, so ist doch muthmaßlich, daß sie ihn erst als König und Herrn erkannt und angenommen, nach diesem aber sich wieder geändert haben, weil er sie anderergestalt nicht als Rebellen hätte ansehen können, die er wieder zum Gehorsam bringen wollen. Er müste sich denn bloß darauf gesteifet haben, daß Lotharingen zum Teutschen Reiche, vermöge der mit Franckreich errichteten Vergleiche, gehöre, mithin die Lotharingischen

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Ragenarius selbst, dem einige p) die Würde eines Hof-Pfaltzgrafens zu Acken, ich weiß aber nicht, ob mit genugsamem Grunde, beylegen wollen, Conradum anfangs und ehe die Lotharingische Empörung angegangen, vor seinen König und Oberhaupt erkennet; So ist nicht wohl abzusehen, warum man von Acken, als dem alten Hoflager der Fränckischen Kayser und Könige sollte abgegangen seyn. Einige wollen zwar behaupten, q) Conradus habe allda die Einweyhung mit Gewalt gesuchet, sey aber von den Lotharingischen Ständen, und insonderheit von Hertzog Raginarii Sohn, Giselberto, der sich der von den Francken und Sachsen ihrer Meynung nach, allein unternommenen Wahl widersetzet, abgewiesen und darauf niemals gecrönet worden; Allein ich zweifele, daß dieses Vorgeben Beyfall verdiene, weil bey glaubwürdigen Scribenten nichts davon anzutreffen.

Ob bey seiner Wahl die Hertzoge die Landes Fürstliche Hoheit erhalten?

Der Mangel der Geschichtschreiber, so in diesen Zeiten gelebet, und die Kürtze, womit sie von Conradi und seiner nächsten Vorfahren Regierung, besonders was die innere Staats-Verfassung des Teutschen Reiches anbelanget, handeln, hat weiter verursachet, daß man auch darinnen durch Muthmassungen die Lücken ersetzen, und die Beschaffenheit des Staats-Rechts, der damaligen Zeiten dergestalt uns abmahlen wollen, als ob bey Antritt der Regierung die-

schen Stände denjenigen vor ihr Oberhaupt zu erkennen schuldig, den das gesammte Teutsche Reich erwehlet. Es scheint dahero Wilh. Kyriander in seinen Annalibus oder Commentariis de origine & statu antiquissimæ civitatis Augustæ Treverorum Part. X. pag. 82. 83. mit Recht zu schreiben: Conradus Cæsar initio Lotharingiæ quoque regnum tenuit, donec id Carolus simplex occidentalis Franciæ Rex occupavit, tanquam hereditario jure sibi competens. Deme auch nicht zuwider, daß, wie einige aus gewissen Urkunden zu erweisen gesucht: vid. Blondell. in Geneal. plen. adsert. T. II. p. 263. Sirmond. in not. ad Baluz. Capit. T. II. p. 815. Mabill. de Re Dipl. L. II. c. 26. p. 199. Dipl. Caroli ap. Schaten. in Annal. Paderb. ad a. 921. p. 255. ap. Marten. Vet. Script. T. I. p. 269. ap. Chiflet. in Lumin. Salic. ad Vind. Hisp. XIV. p. 304. König Carl in Franckreich gleich noch in diesem Jahre, bey Anfang des Conradischen Regiments, die Epocham a largiori indepta hereditate in seinen Urkunden zu brauchen angefangen, und daß der damalen noch lebende Hertzog Ragenarius, Partium Karoli fidissimus tutor von dem Annal. Sax. ad a. 916. genennet wird, weil daraus noch nicht folget, daß ihm alle Lotharinger zugefallen. vid. Gundlingiana P. XVIII. n. II. §. XI. p. 255. Zudem auch die von einigen angeführten Urkunden ihrer Richtigkeit halber noch nicht ausser allen Zweifel sind, immassen selbigen ein anderes Diploma bey Browero in Annal. Trev. T. I. L. IX. p. 446. entgegen stehet; Woraus erscheinet, daß Carolus allererst vom Jahr 916. besagte Epocham in seinen Urkunden zu zehlen angefangen, und wenigstens vor solchem Jahre zum völligen Besitz von gantz Lotharingen nicht gelanget, wenn er auch schon gleich nach Abgang des Carolingischen Stammes in Teutschland sich dieser Epochæ als einer der Cron Franckreich vermeintlich heimgefallenen Erbschaft in seinen Urkunden gebrauchet. conf. Gundl. Diss. de Conr. I. §. VIII. not. c. p. 52. Id. in Diss. de Henr. Auc. §. 13. not. a. p. 68. seq. Obrecht. in prodr. Rer. Alsat. c. 7. p. 109. seq. Gundl. Diss. de Conr. §. 7. n. X. p. 36.

p) vid. Coccej. Iurispr. publ. append. p. 530. seq. conf.

q) v. Ludw. Diss. de Conr. c. II. §. 6.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

dieses Königes ein gäntzlicher Umsturtz der bisherigen Verfassung des Teutschen Reiches sich zugetragen.

Einige wollen ihn lieber gar als einen unrechtmäßig eingedrungenen Herrn oder Tyrannen ansehen, der, weil er auf den Fuß der vorigen Könige Teutschland zu beherrschen sich angemasset, ohngeachtet er von dem gantzen Reiche nicht dafür erkannt gewesen, die Stände durch unbillige Gewalt zu unterdrücken gesuchet. r) Nach dieser Meynung sollen die Fürsten, auch theils Grafen in denen ihnen anvertraueten Provintzien nach Abgang des Carolingischen Stammes, die völlige Landes-herrliche Hoheit rechtmäßig an sich gebracht, und da sie Conrad darinnen stören wollen, selbige mit Gewalt behauptet haben.

Obgleich derer Stände Macht und Ansehen gewachsen:

Ob nun gleich nicht zu leugnen, daß die Teutschen Fürsten und Stände dazumal zu einer grössern Macht gelanget waren, als ihnen von den erstern Carolingischen Königen zugestanden worden; So finden wir doch nirgends die geringste Spur, daß sie, ausser was ihre Erb-Güther anbetrifft, die von dem Reiche und Königen besitzenden Lande und Aemter, damals ohne neue Königliche Einwilligung erblich besessen. Der Könige Macht und Ansehen war freylich gefallen, der Stände Reichthum und Gewalt aber gewachsen. s) Die letztern funden also öfters Gelegenheit, entweder mit der Könige Genehmhaltung, die ihres Beystandes nöthig hatten, oder auch zuweilen fast wider ihren Willen die Bestätigung aller Aemter und Gerechtsamen zu erhalten, die ihre Vorfahren gehabt. Sie nahmen sich auch wol von Zeit zu Zeit eines mehrern heraus, als ihnen zukam.

Haben doch zur Zeit die wenigsten erblich und frey regieret;

Allein daß sie damals schon einer freyen und unumschränckten Herrschaft sich hätten rühmen können, solchem widerspricht der gantze Verlauf der folgenden Historie, indem wir deutlich daraus sehen werden, daß man sich Königlicher Seits der Hertzoge und Grafen unbefugtem Beginnen noch beständig, wie vorhero, widersetzet habe, und im geringsten nicht gezweifelt, daß sie ihre Gerechtsamen vom Könige erlangen müsten, diese ihnen auch nach Befinden wieder entzogen werden könnten. Wie ofte sind nicht auch nach diesen Zeiten die Fürsten als Aufrührer und Meineydige angesehen und gestrafet worden? Welches gewiß nicht geschehen können, daferne unter Conrado von dem Rechte der Könige nichts als ein blosser Titel übrig geblieben.

Viel weniger ihre Lande dem Könige zu Lehn aufgetragen.

Eben so wenig Grund scheinet zu haben, wenn einige behaupten, t) die mächtigen Stände hätten zwar König

r) conf. Paurmeist. L. I. de jurisdict. c. 5. Coccej. Iurispr. publ. c. 15. Sect. 3. §. 43. Monzamb. de Stat. Imp. Germ. c. III. §. 4 Ludwig Diss. l. c. s) conf. Schat. Annal. Paderb. L. III. a. 901. p. 238. t) Monzamban. de Stat. Imp. Germ. Cap. III. §. 4. conf. Ludw. Diss. de Conr. I. c. 4.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

nig Conradum endlich als ihr Ober-haupt angenommen, demselben aber zugleich solche Gesetze vorgeschrieben, wodurch ihre Gewalt nunmehro erhöhet, die Königliche Macht aber eingeschräncket worden. Denn die, ihrer Meynung nach, in dem Teutschen Reiche anietzo vorgefallene allgemeine Veränderung soll, wie sie vorgeben, hauptsächlich daher entstanden seyn, weil nunmehro sämtliche Reichs-Länder zu aufgetragenen Lehnen gemachet worden. Da der Carolingische Stamm abgegangen, sollen auch die Gerechtsamen der Crone erloschen seyn.

Nachdem aber die Stände ihres eigenen Vortheils halber ein Haupt wieder erwehlet, sollen sie sich die vornehmsten Hoheits-Rechte ausgezogen, dem Könige hingegen ihre Lande blos zu Lehn aufgetragen, und sich alles, was zur Landes Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit gehöret, vorbehalten haben. So wahrscheinlich diese Meynung von vielen vorgetragen und mit allerhand Muthmassungen zu unterstützen gesuchet worden; So wenig scheinet sie doch gegründet zu seyn. Den Hertzogen und Grafen will man in gewissen Stücken eine erdichtete Gewalt zueignen, und daraus schliessen, daß sie die alte Teutsche Freyheit wider die bisherigen Anmassungen der Fränckischen Könige auf einmal hervor gesuchet und behauptet haben sollen, davon doch bey den damaligen Scribenten keine Spur anzutreffen. In andern Stücken hingegen schreibet man diesen Zeiten gantz alleine zu, was doch schon wenigstens grossen Theils unter der Regierung der vorigen Könige eingerissen, und vor Conrado gewöhnlich gewesen.

Beschaffenheit der Hertzoglichen und Gräflichen Würden unter den Carolingern.

Es ist mehr als zu bekannt, daß die meisten Hertzoge in dem Fränckischen Reiche, vornehmlich nach Carln dem Grossen, darzu bestellet waren, sonderlich diejenigen Länder, wo man sich vor den angrentzenden Völckern zu fürchten hatte, zu beschützen, und die Armee der gantzen Provintz anzuführen; u) Daher ihnen auch auf gewisse Masse die Grafen unterworfen waren: Dieser ihr Amt aber bestund hauptsächlich darinne, daß sie in denen ihnen angewiesenen Gauen oder Pagis die Gerichtsbarkeit verwalten, die Renthen daraus ziehen, und der Königlichen Cammer davon Rechnung ablegen, in Kriegs-Zeiten auch die freyen angesessenen Unterthanen ihres Gerichts-Stuhls aufbiethen, und den Hertzogen zuführen musten. Ueberdieses besassen so wol die Hertzoge, als die Grafen zuweilen wichtige Erb-Güther, die ihnen zwar Vermögen und Ansehen gaben, keinesweges aber die Aemter oder Reichs-Bedienungen selbst erblich macheten. Und endlich stunden die Grafen zwar auf gewisse Masse unter den Hertzogen, sie stunden aber auch zugleich unmittelbar unter

u) conf. Ekkeh. jun. de Caſ. Monaſt. S. Galli c. 1. p. 15. Gundl. Diſſ. de Conr. I. §. 7. not. c. d.

unter den Königen selbst, daß also nicht kan gesaget werden, daß sie bloß mittelbare Unterthanen oder Diener der Crone gewesen.

Solche hat sich zwar in einigen Stücken nach und nach, nicht aber durch einen an Conradum gethanen Auftrag geändert.

Wenn man nun dieses, welches unstreitige Wahrheiten sind, voraus setzet; So entstehet nicht unbillig die Frage: Wer denn dem Könige dieses neue Gesetze vorgeschrieben, und die Teutschen Fürsten damals völlig frey gemachet, ihre Lande aber in aufgetragene Lehne verwandelt haben solle? Sind es die Hertzoge alleine gewesen, wie haben die Grafen und übrigen Stände darzu so schlechterdings stille geschwiegen? Wie ist es zugegangen, daß sich von diesen kein eintziger widersetzet? da doch dergleichen ausnehmender Vorzug der Hertzoge allen übrigen Ständen nothwendig zum grösten Nachtheil gereichen müssen. Ja wenn auch sonst niemand etwas eingewendet, würde doch gewiß die Geistlichkeit nicht stille gesessen haben, welche in allen öffentlichen Handlungen ohnedem den grösten Einfluß hatte. Wie sehr sperrete sich nicht die Geistlichkeit in Bretagne, als die dasigen Hertzoge sich der Königlichen Oberherrschaft entzogen, und daher auch über sie zu befehlen haben wollten. x) Und wie scheel sahe solche aus, y) als den Hertzogen von Bayern und Sachsen das Recht in geistlichen Dingen Anordnungen zu machen, von den Kaysern und Königen selbst auf gewisse Masse zugestanden ward? Obgleich die Fürsten und Grafen durch ihre Schenckungen die Geistlichkeit zuweilen bereichert; So stunden doch auch dazumal schon viele nach dem Besitz der geistlichen Güther. Sollte denn niemand eingesehen haben, was den Stiftern und Clöstern von der so schnell anwachsenden Macht der Hertzoge vor Schaden zuwachsen könne? da sie doch in andern Dingen beständig mit den Layen zu fechten gehabt, und deren Macht einzuschräncken gesucht hatten; Wie sollte es also möglich gewesen seyn, der Geistlichkeit die grosse Gefahr zu verbergen, die ihrem Ansehen und Vorzügen bevorstund, wenn den Hertzogen alleine die Oberherrschaft über ihre Kirchen und Güter gutwillig eingeräumet, und alle vornehme und geringe Bischöffe, Aebte und Priester, die zeithero kaum den Königen gehorchen wollen, der Hertzoge Unterthanen werden sollen.

Teutschland hat bey dieser Gelegenheit keine Freyheit erlangen können.

Glaubet oder träumet man aber, die Teutschen hätten bey dieser Gelegenheit an die Wiedererlangung der durch die Carolinger verlohrnen Freyheit gedacht: So ist dieses eine schlechte Freyheit, von der nicht das gantze Land, sondern nur die wenigen Hertzoge einigen Vortheil gezogen. Die Teutsche Freyheit bestund in dem

x) vid. Reichs-Hist. T. III. L. II. ad a. 849. p. 262. y) Luitpr. L. II. c. 7. Dithmar. L. I. p. 329. Annalista Saxo a. 907. conf. Reinh. de Jure Princ. Germ. circa sac. c. 1. §. 27. p. 44. seq.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

dem Rechte, daß ihre Könige, ohne Zuziehung der Stände nichts wichtiges unternehmen konnten, sondern an die Gesetze selbst gebunden waren, in den Reichs-Tägen, auf welchen Krieg und Friedens-Sachen abgehandelt werden musten, und in den eingeführten und hergebrachten Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten, die von den Königen gehandhabet, und nach welchen regieret werden muste. Sollte aber diese wahre Freyheit, die auch grösten Theils unter Carolo Magno selbst bestanden, aniezo nicht mehr gelitten haben, wenn alle unmittelbare Reichs-Stände, bis auf die wenigen Hertzoge zu mittelbaren Reichs-Unterthanen wären gemachet worden? Die Absetzung Carls des Dicken, die Wahl Arnulfi und die Minderjährigkeit König Ludewigs, hatten bereits Gelegenheit genung gegeben, diese Freyheit wieder herzustellen, ja viel weiter als vorher auszudehnen; Warum hätte man also bis auf Conradum gewartet?

Die Wahl eines Königes zeiget das Gegentheil.

Diejenigen, die diese Meynung behaupten, räumen selbst ein, wie man damals eingesehen, daß Teutschland ohnmöglich ohne einen Regenten und höchstes Oberhaupt bestehen könne, weil es von allen Seiten mit mächtigen Feinden eingeschlossen gewesen, sich vor Franckreichs Ansprüchen, noch mehr aber vor der Normänner, Wenden und Hungarn Nachtbarschaft fürchten müssen, weshalber zu besorgen gewesen, daß, wenn Teutschland in so viel kleine Staaten wäre getheilet worden, einer nach den andern bald über den Haufen geworfen werden können. Wenn man nun damals dergleichen Gedancken geheget, wie sollte es wol möglich seyn, daß man solche gleich wieder fahren lassen, oder vielmehr selbigen gerade zuwider gehandelt, immassen man nach dieser Meynung das Reich auf einmal in fünf oder sechs Hertzogthümer zerrissen, dem König aber nichts als den Schatten einer Königlichen Regierung überlassen.

Kein eintziger Scribent berichtet von dieser grossen Veränderung im Teutschen Reiche etwas.

Gesetzt aber auch, es hätte sich bey dieser Wahl eine so grosse Veränderung würcklich zugetragen, daß die Königlichen Gerechtsamen fast gäntzlich aufgehoben, und solche auf die Hertzoge übertragen worden; Sollte es denn wol möglich seyn, daß darüber gar kein Vergleich errichtet, hiervon auch weder Abschrift, noch die geringste Nachricht bis auf unsere Zeiten gekommen? oder, doch wenigstens, daß man auch nicht einmal eine Spur davon bey den Scribenten dieses und des folgenden Jahrhunderts antreffen können?

Meynung derjenigen, so den Hertzogen damals die Landes Fürstliche Hoheit zuschreiben.

Wenn man nun alles zusammen nimmt, was verschiedene Lehrer des Teutschen Staats-Rechts von dieser vermeynten Veränderung, die damals im Teutschen Reiche vorgegangen seyn soll, aus Muthmassungen und Einbildunds-Kraft vortragen:

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

gen: z) So kommet folgende Meynung heraus: Teutschland sey von den ältesten Zeiten her, in sechs oder sieben Völcker eingetheilet gewesen, so ihre eigene Hertzoge und Regenten gehabt, und obgleich die Fränckischen Könige, vornehmlich aber Carl der Grosse, solche unterdrücket, habe doch die den Teutschen Völckern angebohrne Liebe zur Freyheit auch durch die Länge der Zeit nicht aufgehoben werden können; Als demnach der Carolingische Stamm mit König Ludewigen in Teutschland abgegangen, hätten sich entweder die meisten Völcker, ausser den Sachsen und Francken, so an Conradi Wahl alleine Antheil genommen, in die völlige Freyheit gesetzet, und keine andern Oberherren, als ihre Hertzoge über sich erkennet, oder wenn sie sich ja Conrado unterworfen, so sey es doch nur dergestalt geschehen, daß die Hertzoge ihre Lande dem Könige zu Lehn aufgetragen, sich selbst aber, und zwar erblich, auch vor alle ihre Nachkommen diejenige Gewalt, so man heute zu Tage unter dem Namen der Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit begreifet, vorbehalten, daß also die Landes-Fürstliche Hoheit in ihrem völligen Inbegriff schon dazumal bey den Hertzogen anzutreffen gewesen, und wenn sich nach der Zeit die Könige in der Stände oder Hertzoge Landen einiger Gerechtsamen angemasset, sey solches mit Unrecht geschehen, vielmehr hätten schon dazumal den Fürsten und Landes-Herren alle Regalien und höchste Gewalt zugestanden, die sie ohne der Könige Einwilligung, obgleich mehrentheils mit Zuziehung ihrer Stände oder Landsassen, auszuüben befugt gewesen. So sehr aber diese Meynung dem ersten Ansehen nach, in die Augen fället, und so gut sie auch an einander zu hängen und mit der ietzigen Verfassung des Teutschen Reiches überein zu kommen scheinet; Daß auch einige einem Teutschen, zumal wenn er in der Stände Landen und Diensten lebet, fast vor ein Verbrechen anrechnen wollen, wenn er selbiger nicht beypflichtet: So wenig stimmet sie doch mit den Geschichten der vorigen Zeiten überein.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

und derjenigen, die es verneinen.

Doch sind meiner Einsicht nach, auch andere zu weit gegangen, wenn sie den Teutschen Königen in der Stände Landen von Conradi Zeiten an, a) alle diejenigen Gerechtsame ohne allen Unterschied noch zuschreiben, so die Carolingischen Könige gehabt, die Stände und Hertzoge insgesammt noch immer zu blossen Königlichen Beamten machen, denen Königen das Recht einer völligen und ungebundenen Monarchischen Regierung beylegen, und den Ursprung der

 Landes

z) Conring. Diss. de Duc. & Comit. Germ. §. 19. seqq. Coccej. Jurispr. publ. c. 15. §. 43. & in app. §. 5. Lehman. Chron. Spir. L. II. c. 47. Ludw. Diss. de Conr. I. c. 4. a) conf. Gundl. Diss. de Conr. I. §. 7.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Landes Fürstlichen Hoheit sammt den übrigen Rechten der Stände in den allerneuesten Zeiten suchen, ja alles was diese zur Behauptung und Erhaltung ihrer Freyheiten iemals gethan, vor blosse Empörungen, Ungehorsam und widerrechtliche Anmassungen ausschreyen.

Von beyden Seiten scheinet man zu weit zu gehen.

Beyde Meynungen gehen zu weit, und beyde sind darum irrig, weil sie nicht darnach sich richten, wie die Sachen in Teutschland würcklich ergangen, sondern wie ein ieder seiner vorgefaßten Einbildung nach, wollte und wünschete, daß sie sich zugetragen hätten. Wenn man aber einen rechten Begriff hiervon haben, und sich nach der Wahrheit richten will, ist unumgänglich nöthig, nicht so überhaupt von diesem wichtigen Streite zu reden, sondern die Begriffe besser aus einander zu wickeln, welches, ohne andern hierunter vorzugreifen, meiner Meynung nach, von den wenigsten so, wie es sich gebühret, geschehen. Denn es kommen hierbey viele besondere Fragen für, deren jede erst mit Fleiß zu untersuchen, ehe man mit Grunde von dem Hauptstreite urtheilen kan.

Zwischen den Hertzogen ist ein Unterschied zu machen.

Beyde Theile machen zwischen den Hertzogen und Fürsten, die unter den Carolingischen Königen gelebet, keinen genugsamen Unterschied. Die meisten kommen darinnen überein, daß alle Hertzoge und Stände gleich von Anfang der Fränckischen Monarchie, sonderlich aber unter Carln dem Grossen, blosse Beamten und Königliche Befehlshaber gewesen, die im geringsten nicht aus eigenem Rechte, sondern bloß nach der Königlichen Willkühr ihren Provintzien vorgestanden; Allein daß dieses falsch, haben die bisher vorgetragenen Geschichte zur Gnüge gezeiget.

Es sind im Fränckischen Reiche allezeit erbliche Hertzoge gewesen und geblieben.

Nicht nur unter den Merovingern, sondern auch unter den Carolingern hat es niemals an Hertzogen gefehlet, deren einige Lehn-Leute des Fränckischen Reiches, andere aber blosse Königliche Befehlshaber gewesen. Die Hertzoge von Bretagne in Franckreich, die von Benevent, Spoletto und Friaul in Italien, die von Alemannien und Bayern in Teutschland, ingleichen die Fürsten der Wendischen Nationen, stunden insgesammt unter Königlicher Oberherrschaft, musten auf Erfordern mit Mannschaft, auch wol Geld, den Königen beystehen, diese vor ihre Ober-Richter erkennen, auf den Reichs-Tägen erscheinen, und die Huldigung leisten;

deren Macht und Ansehen,

Ausserdem aber waren sie erbliche und grösten Theils freye Fürsten, so in ihren Landen mit Zuziehung ihrer Land-Stände, wenn nur wider den König nichts vorgenommen ward, Gesetze machen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, Land-Täge halten, auch wol Krieg führen und Frieden schliessen konnten. Es stund auch den Königen nicht frey, selbige ein- und abzusetzen, sondern sie waren verbunden, so lange, als diese

einiger

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

einiger Untreue nicht überführet, sie bey ihren Landen zu lassen, so wohl ihren Söhnen, oder doch jemanden aus dem Geschlechte, oder auch wol demjenigen, den die Stände erkieseten, solche wieder zu verleihen. Daß nun dieses keine blosse Beamten oder Königliche Befehlshaber gewesen, siehet ein jeder selbst ein.

Es sind aber auch Hertzoge gewesen, die nicht erblich;

Eine andere Beschaffenheit aber hatte es mit denjenigen Hertzogen, so die Könige über eine gewisse Provintz selbst setzeten. Dieses waren insgemein solche Länder, welche erst durch eigene und erbliche Hertzoge aus ihrer Nation waren beherrschet worden, die sich aber entweder wegen beschuldigter Untreue oder würcklicher Empörung selbiger verlustig gemachet. Weil nun diese Lande einmal des Hertzoglichen Regiments gewohnet, setzten auch die Könige wiederum Statthalter über dieselben, die den Hertzoglichen Titel führeten, jedoch nicht aus der vorigen Fürstlichen Familie, sondern aus ihren eigenen vornehmsten Bedienten und Grafen, auch wol Anverwandten.

deren Amt und Gewalt.

Ob nun gleich auch deren Gewalt groß, indem sie ordentlich die in ihrer Provintz befindlichen Grafen und übrigen Königlichen Bedienten unter sich hatten, in Friedens-Zeiten auf ihr Thun und Verrichtungen Achtung geben, im Krieg aber die Völcker der gantzen Provintz anführen musten, so blieben doch diese insgesammt zugleich unmittelbare Königliche Unterthanen und Diener. Die Hertzogliche Würde war auch nicht erblich, die verliehene Gewalt konnte von den Königen ihnen allezeit wieder entzogen werden, und diese Fränckischen Hertzoge können allerdings als Königliche Befehlshaber und Beamten angesehen werden.

Weil sich beyde leicht empören können, schaffet Carl der Grosse selbige, so viel möglich, ab.

Weil aber doch schwer ist, daß, zumal in grossen und weitläuftigen Reichen, nicht wenigstens einige ihrer anvertraueten Gewalt mißbrauchen, und sich nach und nach den Königen selbst furchtbar machen sollten: So sahe Carl der Grosse gar wohl ein, daß Herren, denen über eine gantze Provintz die Regierung überlassen werde, solche leicht mißbrauchen, und die mitgetheilte Macht wider ihn und seine Nachkommen selbst anwenden könnten: Er beschloß also, weiter keine Hertzogliche Würde jemanden zu ertheilen, sondern diejenigen Lande, so er sich unmittelbar unterwerfen konnte, bloß durch Grafen regieren zu lassen, deren getheilte Macht und Ansehen denen Königen weniger Gefahr drohete.

Seine Nachfolger führen diese Würde wieder ein.

Wie er aber selbst nicht alle erbliche Hertzogthümer unterdrücken konnte, immassen in Italien und bey den Wendischen Völckern allezeit erbliche Fürsten übrig geblieben; Also gieng man auch unter seinen Nachkommen von dieser heilsamen Staats-Regel noch darzu gar bald wieder ab. Denn wir finden schon wieder unter Ludovico Pio, noch mehr aber unter

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

den folgenden Kaysern und Königen, verschiedene Hertzoge, die zwar als Königliche Befehlshaber, jedoch über gantze Provintzien und über die darinnen bestellten Grafen und Bediente, gesetzet waren.

Anfangs mochte der Hertzogliche Titel wol nur mehr ein Ehren-Wort gewesen seyn, welcher den vornehmsten und angesehensten Grafen beygeleget worden, sonst aber keinen allzu grossen Unterschied in dem Amte gemachet; Wie wir denn sehen, daß eine Person zu einer Zeit bald Hertzog, bald Graf genennet wird; Allein der Könige Uneinigkeit und die Schwäche des Regiments, gab gar bald Gelegenheit, daß die vornehmsten Hertzoge und Grafen sich mehr heraus nahmen.

Wie die Stände zu mehrerer Macht gelanget?

Erstlich waren viele derselben mit dem Königlichen Hause verwandt, oder hatten sich durch Heyrathen mit selbigem verbunden, dadurch sie bey Hofe zu grossem Ansehen gelanget, und zuweilen fast mehr als die Könige selbst zu sagen gehabt. Dieses hatte ihnen Gelegenheit gegeben, viele wichtige Bedienungen nicht nur bey Hofe, sondern auch in den Provintzien mit einander zu vereinigen. Hierzu kam, daß einige auch sonst zu Vermögen gekommen, verschiedene erbliche Güther nach und nach an sich gebracht, auch erheyrathet, und endlich hatte ihnen auch wol von Geistlichen Güthern eines und das andere eingeräumet werden müssen, darüber zwar die Geistlichkeit öfters Klage geführet, solches aber doch niemals gäntzlich verhindern können. Es waren also viele Stände in dem weitläuftigen Fränckischen Reiche vorhanden, die durch Königliche Begnadigung und eigene Güther vor andern Reichthum und Vermögen an sich gebracht.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

sonderlich wegen der Könige innerlichen Kriege,

Als nun unter Ludovici Pii unruhiger Regierung der Stände Ansehen und Gewalt schon mehr als vorher zu wachsen anfieng, noch mehr aber stieg, als dessen Söhne und Nachfolger in beständige Kriege und Uneinigkeiten verwickelt waren, die denn allerseits bald dieses, bald jenes Beystand unumgänglich nöthig hatten; So konnten sie sich auch nicht entbrechen, die Stände entweder mit neuen Gnaden-Bezeugungen zu überschütten, oder doch zu deren unrechtmäßigen Anmassungen stille zu schweigen.

werden den Söhnen öfters die väterlichen Aemter gelassen,

Wenn auch ein Vater gute Dienste geleistet, fieng man an zur Erkenntlichkeit, seine gehabten Bedienungen, dessen Söhnen zu lassen, und bey dem schwachen Regiment der Könige fanden sich gar bald einige Stände, so die Verleihung der väterlichen Dienste nicht mehr bloß als eine Gnade, sondern als eine wohlverdiente Belohnung verlangeten. Als dieses einigen glückete, beriefen sich andere gar bald auf deren Beyspiel, wollten nicht geringer geachtet werden, und es riß schon unter Carln dem Kahlen, noch mehr

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

aber unter Carln dem Dicken die schädliche Gewohnheit ein, daß sich zuweilen die Söhne der väterlichen Aemter und Bedienungen fast wider der Könige Willen anmasseten; Andere aber die Nachfolge darinnen von den Königen nicht versaget werden konnte, wenn sie nicht grössern Verdruß darüber ausstehen wollten.

Dadurch steiget der Stände Ansehen noch mehr.

Nach und nach wurden darüber der Stände eigenthümliche Güther mit den Königlichen Bedienungen und Einkünften vermenget, viele kleinere Herren, welchen das Glück nicht gewollt, daß sie bey dem Hofe unmittelbar ihr Glück machen können, fiengen an, sich an ihre mächtigen Mitstände zu hängen, und in der Hoffnung, daß sie ihnen wieder Gutes thun konnten, bey allen Gelegenheiten beyzustehen, mithin sich mehr an diese, als an die Könige selbst zu halten. Je mehr dieser Macht und Ansehen dadurch geschwächet ward, je mehr wuchs der Stände Gewalt. Diese fiengen schon an, wenn sie unter einander Streitigkeiten hatten, solche nicht durch Königlichen Ausspruch, sondern durch die Waffen auszumachen: Wurde auch gleich zuweilen einer davon durch die Könige gezüchtiget, so konnten doch diese solches anders nicht, als durch die Stände selbst, und meistentheils durch die Gegen-Partie thun, daher auch diese den meisten Nutzen davon zog, der Königlichen Macht hingegen war damit wenig geholfen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Es wird auch eine Gewohnheit daraus, daß den Kindern die Nachfolge in ihrer Väter Bedienungen nicht wohl abgeschlagen werden kan.

Auf diese Masse waren noch unter den Carolingern der Stände Gewalt und Ansehen gewachsen, daß die mächtigsten zwar nicht mit Recht, jedoch fast durch Gewohnheit ihre von der Crone habenden Aemter, nicht viel anders, als eigenthümliche Güther betrachteten, und sehr scheel darzu aussahen, wann hierunter eine Aenderung getroffen ward, wenigstens liessen sie sich ohne anderweite Belohnung nicht gerne etwas darvon entziehen. In denen auf diese Masse ihnen eingeräumten Ländern nahmen sie sich immer mehr und mehr Gewalt heraus, bekümmerten sich um die Könige wenig, und weil überhaupt deren Regierung so nachläßig war, vergassen viele von den geringern Ständen, ingleichen das Volck, der Könige fast gäntzlich, und hielten sich fast allein an die Hertzoge in ihrer Provintz, bey denen sie eher, als bey den Königen Schutz, Hülfe und Beystand finden konnten. Nur die Geistlichkeit wehrete sich am längsten. Dieser war gantz ungelegen, wenn sie von der Crone abgerissen werden sollte, weil sie bey den Königen mehr Vortheil, als bey den Ständen hoffen konnte. Hiernächst wollte sie sich auch die im Besitz habenden Güther nicht entziehen lassen, darüber es öfters zu blutigen Händeln und Land verderblichen Befehdungen, sonderlich unter den letzten Carolingischen Königen gekommen.

Arnulfus muß es darbey bewenden lassen.

Da nun Arnulfus noch darzu nicht

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

nicht durch das Recht der Geburt, sondern durch die Wahl der Stände den Königlichen Thron bestiegen; so muste er es desto eher bey dem bisherigen Herkommen bewenden, und die Stände grösten Theils bey ihren angemasseten Gerechtsamen lassen. Daß es also bey Conradi Wahl schon eine längst eingeführte Gewohnheit war, daß die Stände ihre eigenthümliche Güther mit der Crone Güthern und Aemtern vermenget, und daß den Söhnen, Nachkommen und Besitzern der ersteren die Einräumung der letzteren nicht wohl abgeschlagen werden konnte.

mithin kan zu Conradi Zeiten es nicht mehr geändert werden.

Es waren also zu Conradi Zeiten Hertzoge oder Fürsten, die gar in keinerley Verstande Königliche Beamten oder Befehlshaber waren: Wie die Hertzoge in Italien und die Fürsten der Wendischen Völcker. Es waren aber auch Hertzoge, die zwar ihre Würde noch als Königliche Aemter führeten, und deren Vorfahren, oder auch sie wol selbst, solche von den letztern Königen erhalten, damit auch nicht erblich beliehen waren, jedoch hatten sie schon ein langwieriges Herkommen vor sich, Kraft dessen einem Sohne das väterliche Amt und das zu regieren gehabte Land, ohne erhebliche Ursachen nicht wieder entzogen, sondern ihm gewöhnlicher massen wieder anvertrauet ward.

Fünf Hertzoge und Hertzogthümer, so damals gewesen.

Da nun Teutschland auch unter den Carolingern hauptsächlich in fünf oder sechs Haupt-Völcker eingetheilet war, nehmlich die Francken, Schwaben, Bayern, Lotharinger, und Sachsen, darzu noch die Thüringer gerechnet wurden, die man zuweilen als ein besonderes, zuweilen aber als ein mit den Sachsen vereinigtes Volck ansahe; Also hatten auch diese damals so viel Hertzoge, oder vornehme Grafen, so das meiste Ansehen in diesen Provintzien an sich gerissen, als Haupt-Völcker waren, nehmlich wie vorhin schon angeführet, in Francken war es Conradus selbst, in Sachsen und Thüringen Otto, in Bayern Arnulfus, in Schwaben Burchardus, und in Lotharingen Ragenarius, die diese hohe Würde bekleideten.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Was man von deren Gerechtsamen mit Grunde sagen könne?

Daß nun diese nach der damaligen Gewohnheit ihren Vorfahren mit Königlicher Genehmhaltung im Amte gefolget, daß sie hierüber wichtige Erb- und andere eigenthümliche Güther in ihren Hertzogthümern besessen, daß sie weit mehrere Gerechtsamen hergebracht, als in den vorigen Zeiten, da das Fränckische Reich noch in vollem Flor gestanden, den Hertzogen eingeräumet worden, und daß sie auch denen in ihren Hertzogthümern bestallten und eingesessenen Grafen auf gewisse Masse zu befehlen gehabt, darüber scheinet im geringsten kein Zweifel zu seyn: Daß sie aber völlig aus eigener Macht und erblich regieret, daß sie der Königlichen Genehmhaltung, ob ihnen die Hertzogthümer mit allen hergebrachten Gerechtsamen gelassen

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

gelassen werden sollen oder nicht? gar nicht mehr nöthig gehabt, daß sie diese Hertzogthümer dem Könige bloß zu Lehn aufgetragen, im übrigen aber alle Rechte, so man aniezo unter dem Namen der Landes Fürstlichen Obrigkeit begreifet, sich alleine vorbehalten, solches scheinen unstreitig gantz ungegründete Muthmassungen der Neuern zu seyn, so in der Historie den geringsten Grund nicht haben. Und eben darum, weil der Stände Gerechtsamen nur noch bloß auf dem Herkommen beruheten, welches auf beyden Seiten gestritten werden konnte, die Könige aber die Regel vor sich hatten, wollten bald die Hertzoge zu weit gehen, und dem Könige in ihren Landen fast gar keine Herrschaft mehr zugestehen, bald aber wollten es der König und seine nähesten Nachfolger wieder auf den Fuß zu bringen suchen, wie die Hertzoge unter den vorigen Carolingischen Kaysern waren gehalten worden: Darüber entstunden die vielen Streitigkeiten und Empörungen, davon uns die folgenden Zeiten Nachricht geben werden. Besonders scheinet, daß die Könige sich die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit alleine vorbehalten, die Hertzoge aber solches nicht einräumen wollen, worüber wohl mit die ersten Uneinigkeiten zwischen den Königen und Hertzogen entstanden.

Vor die ietzigen Fürstlichen

Ob sich nun also gleich der Stände Hoheit nicht auf einen erdichteten Auftrag der Lehne an die Könige, sondern anfangs auf ein blosses Herkommen gegründet, so sind solche doch nachhero durch der Teutschen Könige Einwilligungen, Verträge, Friedens-Schlüsse und Capitulationen dergestalt befestiget, daß es sehr irrig geschlossen seyn würde, wenn man einige Gefahr vor die Stände des Reichs aus dieser historischen Wahrheit besorgen wollte; Zumahl, da Teutschland niemals wieder ein Erb-Reich worden, sondern allezeit ein Wahl-Reich geblieben, die Könige auch unter keiner andern Bedingung jemals zur Crone gelanget, als daß sie die Stände bey ihren hergebrachten und erworbenen Freyheiten schützen sollen. Wahrheit hat ein Geschichtschreiber jedesmal zu suchen, ohne einige Absicht darauf zu haben, was dieser oder jener vor Folgerungen mit Recht oder Unrecht daraus ziehen könne, sonst würde die Historie gar bald nichts als ein fabelhafter Roman werden.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

Gerechtsamen ist daher keine Gefahr zu besorgen.

König Conrad reiset nach seiner Wahl im Reiche herum.

Bey dem Antritt der Regierung durchzoge Conradus, nach dem Exempel seiner Vorfahren, verschiedene Teutsche Länder, um in selbigen die nöthige Einrichtung zu machen. b) Noch in diesem 911ten Jahre erhob er sich nach Forchheim, allwo er auf Anhalten des Bischoffs, Diotonis von Würtzburg, der dem heiligen

b) vid. Ind. Dipl. h. a. n. 7.

Conradus König von Teutschland. A. C. 911.

ligen Gumberto zu Anspach geweyheten Kirche einige Königliche Güther schenckete, und eigenthümlich überließ.

A. C. 912.

Im Monat April des folgenden 912ten Jahres, war er in dem Stifte Fulda, wo man ihn mit vieler Ehrerbietung empfieng, dargegen er selbigem nicht nur die vorhin gehabten Rechte und Freyheiten erneuerte und bestätigte, sondern es auch mit einigen Güthern beschenckete. c)

Verschiedene Stifter werden von ihm mit Güthern beschencket.

Nicht lange nachhero stellete er sich zu Franckfurth ein, wie solches aus einem, zu Anfange des Julii eben gedachtem Fuldischen Closter ertheiltem Schenckungs-Briefe d) erhellet, welcher durch den Vorspruch seiner Frau Mutter Glismuodä ausgewürcket worden. In diesen Gegenden verweilete er bis in die Mitte des folgenden Monats, da wir ihn noch auf der zwischen Worms und Mayntz, ohnweit Oppenheim gelegenen Königlichen Burg Tribur, e) antreffen, welche in den damaligen Zeiten einer der vornehmsten Sitze der Teutschen Könige gewesen. Auch daselbst hat er einige Urkunden ausfertigen lassen, die aber, wie die bereits angeführten, die Bereicherung und den Nutzen der Clöster und Bischöffe vornehmlich anbetrafen, daher leichtlich abzunehmen, daß er sich dieselben gleich anfangs zu Freunden zu machen vor unumgänglich nöthig geachtet.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Hatto, Ertz-Bischoff von Mayntz, wird nach Italien geschicket,

Nachdem König Conrad noch zur Zeit in den Teutschen Ländern alles ziemlich ruhig gefunden, mochte er wohl auch einige Gedancken haben, Italien und das Kayserthum mit Teutschland wieder zu vereinbaren. Daß die Fränckischen Könige aus Carolingischem Geblüte auf beydes ein gegründetes Recht gehabt, daß auch nach der Lotharingischen, als der ältern Linie Abgang solches an den Teutschen Stamm, vor der Frantzösischen, als der jüngern Linie fallen sollen, und daß endlich Conrad auf gewisse Masse sagen können, er sey durch die Wahl in alle Rechte der Teutschen Könige, sonderlich Arnulfi, getreten, daran ist wol kein Zweifel: Allein bey der durch Kayser Carls des Dicken Absetzung entstandenen allgemeinen Verwirrung im Fränckischen Reiche, hatten sich weder die Päbste, noch die Italiänischen Fürsten an das Recht der Carolinger, oder auch des Fränckischen Reiches weiter gekehret. Und obschon Arnulfus mit den Waffen eine kurtze Zeit lang seine Ansprüche wieder zu behaupten gesuchet; So war doch unter dessen Sohne Ludewigen dem Kinde, theils wegen seiner Jugend, theils wegen der unter seiner Regierung fortdauernden Einfälle der Hungarn

c) vid. Ind. Diplom. h. a. n. 3. 4. d) vid. Ind. Diplom. h. a. n. 6. e) vid. Ind. Diplom. h. a. n. 10.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

garn an Italien wenig oder gar nicht gedacht worden, wie er denn auch niemals weder den Kayserlichen noch den Königlichen Italiänischen Titel geführet. Obschon einige neuere den erstern in einem von der Bayerischen Geistlichkeit an Pabst Johannem IX. geschriebenen Briefe anzutreffen vermeynen; So ist doch gewiß, daß hierunter im Abschreiben ein Irrthum vorgegangen seyn müsse. f)

bringet Geld mit zurück.

Berengarius hatte also in Italien Zeit und Gelegenheit gehabt, sich auf dem angemaßten Throne fester und fester zu setzen, da er, zumal von seinem letztern Gegner, König Ludovico Bosonide aus Provence, weiter nichts nachtheiliges zu befürchten hatte. König Conradus mochte wohl einsehen, daß er weder starck genug, sofort zu den Waffen zu greifen, und Italien anzufallen, noch auch, daß es rathsam wäre, so bald nach der Wahl Teutschland zu verlassen. Er wollte also versuchen, was er in Güte bey den Italiänischen Ständen zu erlangen vermögend, und darauf weitere Veranstaltungen treffen. Denn es berichten die Geschichtschreiber, g) daß er im 911ten Jahre den Ertz-Bischoff Hatto von Mayntz nach Italien abgeschicket, und durch ihn die Königlichen Gefälle habe eintreiben lassen. Es muß auch dieser in seinen Verrichtungen nicht gantz unglücklich gewesen seyn, weil er mit einem ansehnlichen Schatze nach Teutschland soll zurücke gekommen seyn. Es ist daher zu vermuthen, daß er von vielen, so wol geist- als weltlichen Ständen müsse wohl aufgenommen worden seyn, die vielleicht der bisherigen Unruhen und des von ihren Landes-Leuten aufgelegten Joches überdrüßig, oder sonst nach einer Veränderung begierig gewesen, mithin durch den Teutschen König zu ihrem Endzweck zu gelangen verhoffet: Oder vielleicht hat Berengarius selbst, um der Teutschen Gewogenheit, wie ehemals, zu erlangen, die Gunst des Königes durch Geschencke zu erkaufen gesuchet;

König Conrad kan sich um Italien und das Kayserthum weiter nicht bekümmern,

Allein Conradus muste sich die Gedancken, in die Italiänischen Händel zu mengen, gar bald vergehen lassen. Denn die Hungarn fuhren nicht nur fort in den Teutschen Provintzien auf das ensetzlichste zu toben, sondern wir werden auch bald hören, daß er mit den Hertzogen und Grafen in grosse Uneinigkeit und Land-verderbliche Kriege gerathen.

hat niemals den Kayser-Titel geführet.

Wie solchemnach der König weder Italien noch das Römische Kayserthum iemalen besessen, oder auch nur zu dessen Eroberung einen Zug unternehmen können: Also ist auch gewiß, daß er niemals den Kayser-

 auch

f) Golscher. in Gest. Trev. c. 43. conf. Blondell. in Præf. Apolog. ad assert. Geneal. Fr. fol. XXXI. g) Ekkehard. jun. de Caf. Monast. S. Galli c. 1. p. 19.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

auch nicht den Italiänischen oder Longobardischen Königs-Titel h) geführet, sondern sich in seinen Urkunden entweder bloß einen König, ohne weitere Benennung, oder einen König der Francken geschrieben. Ob ihn auch gleich einige ziemlich alte i) und viele neue Scribenten Kayser nennen, ja Goldastus k) seinen Reichs-Satzungen ein von diesem Conrad gegebenes Gesetz einverleibet, darinnen er ihn Conradum Francum, Imperatorem Augustum nennet, ingleichen in der Stifts-Kirche Simonis und Judä zu Goßlar sein Bildniß mit gleicher Aufschrift zu finden. l) So scheinet doch dieses alles eintzig und allein aus Unwissenheit, oder Uebereilung der neuern hergekommen zu seyn.

da inzwischen in Italien alles sehr verwirret.

Immittelst hätte das Italiänische Reich eines Königs, der es wieder in Ordnung brächte, sehr bedurft, weil es in den äussersten Verfall gerathen. Berengarius, ob er schon mit keinem auswärtigen Feinde um die Crone mehr fechten durfte, hatte doch sonst genung zu thun, sich nur einiger massen in Ansehen zu erhalten. Die Hungarn richteten in den obern Theilen Italiens noch beständiges Unheil an: m) Die Saracenen aber hatten sich in dem Beneventanischen dergestalt feste gesetzet, daß wenig Hoffnung übrig war, sie wieder auszurotten. Vornehmlich fehlete es niemals unter den Italiänischen Fürsten und Ständen an Meutereyen, Empörungen und Fehden, darbey sie sich um Berengarium wenig bekümmerten, auch theils öffentlich, theils heimlich Mittel und Wege sucheten, um ihn wieder vom Throne zu stürtzen.

Zu Rom regieret die Marozia mit ihren Töchtern.

Diese Unruhen wurden durch die öftern Veränderungen, so sich bey dem Päbstlichen Stuhle ereigneten, unterhalten, und vermehret, weil eine iede Parthie einen ihr zugethanen Pabst haben wollte. Zu Rom hatte die so genannte Tusculanische Faction meistens die Oberhand, die von dem mächtigen Marggrafen Adalberten zu Lucca unterstützet, durch die bekannte Theodoram aber, nebst ihren Töchtern, der Marozia und Theodora, grösten Theils regieret ward.

Grosse Gewalt

Von was Herkommens dieses wegen ihrer bösen Thaten und verführerischen Herrschsucht berühmte Frauenzimmer gewesen, ist zwar nicht eigentlich auszumachen, doch so viel wohl gewiß, daß sie aus vornehmem Geblüte hergestammet, auch ihre Vor-Eltern in Rom die höchsten welt-

h) In einer Urkunde bey Brouw. in Antiquit. Fuld. p. 128. wird er zwar Romanorum & Francorum Rex genennet: Allein es ist wol kein Zweifel, daß das Wort Romanorum ein Zusatz von einem unerfahrnen Copisten seyn möge. i) vid. Dithm. L. I. p. 325. k) Tom. III. Const. Imp. p. 301. l) vid. Heinecc. Antiqu. Goslar. L. I. p. 5. m) Luitpr. L. II. c. 11. 12. Sigon. de Regn. It. L. VI. a. 905. seqq.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

weltlichen Ehren-Stellen besessen. n) Ihre Schönheit, ihr zur Verwirrung und listigen Anschlägen geneigtes Gemüthe, nebst ihrem geführten wollüstigen Leben, hatte ihnen noch mehr Gewalt und Ansehen in Rom zuwege gebracht, als die Geburt. Nicht nur die vornehmsten Römer, sondern die Päbste selbst hatten diese Zauberinnen verehret, und sich von ihnen verführen lassen, daher hatten sie Gelegenheit gefunden, nicht nur über die Hertzen ihrer Liebhaber, sondern auch über Rom selbst, ja über einen grossen Theil von Italien zu herrschen.

auch liederliche Aufführung dieses Frauenzimmers,

Die Mutter **Theodora** hatte durch ihre Schönheit, Verstand und Verschlagenheit, den ersten Grund zu diesem Weiber-Regiment geleget, welches nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch List, Wollust und Geitz befestiget und erhalten ward. Ihre Töchter waren, wie gedacht, **Marozia** und **Theodora** die Jüngere, ob sie aber Pfänder einer gesetzmäßigen Ehe, oder nicht vielmehr einer unrechtmäßigen Liebe gewesen, ist nicht gewiß zu sagen, und wäre vielleicht das letztere so wohl aus der Mutter als Töchter Aufführung eher zu schliessen, wenn nicht einige o) ausdrücklich bezeugten, daß die ältere **Theodora** allerdings vermählt gewesen, jedoch wird dieser Gemahl nicht genennet, noch der Vater der beyden Töchter der **Theodorá** angegeben. Sie waren von ihrer Mutter allzuwohl unterwiesen, als daß sie nicht in deren Fußstapfen hätten treten sollen: Sonderlich schiene **Marozia** gleich in den jüngsten Jahren es derselben, wo nicht vor, doch vollkommen gleich zu thun. Die vornehmsten Häupter der **Römer** wurden durch diese verführerische Schönheit gefesselt, und sie wuste einer solchen Gewalt über ihre Liebhaber sich anzumassen, daß sie auch deren verschiedene zugleich in ihren Stricken erhalten konnte.

durch welche Sergius Pabst wird.

Der Marggraf **Adalbertus** und dessen Anverwandter **Sergius** hatten sich beyde ihr zu eigen gegeben, p) und beyde waren von ihr dergestalt gelencket worden, daß sie, was sie verlanget, thun, und jener zu des letztern Erhebung auf den Päbstlichen Stuhl das meiste beytragen müssen. Man kan sich also leicht vorstellen, wie verwirret es zu **Rom** zugegangen, da **Sergius** bloß durch seiner Liebhaberin List und Vorschub zu dieser Würde gelanget, diese aber nebst ihrer Mutter alle vorkommende Geschäfte nach ihrem Willen und Gutbefinden geführet, der Marggraf

 Adal-

n) Albericus in Chr. a. 911. giebt uns diese Beschreibung: Eo tempore mulier quædam Theodora, nobilis quidem genere, dives dote, sed meretrix opere, mortuo marito, quod dictu fœdum est, Romanæ civitatis principatum tenebat, quæ duas filias habebat matri similes actibus nefariis, Maroziam atque Theodoram. conf. Luitpr. L. II. c. 13. Chron. Farf. ap. du Chesne T. III. p. 66. Köler Müntzbelust. St. 42. P. III.

o) Alber. in Chron. a. 911.

p) vid. supra a. 904. pag. 173.

Adalbertus hingegen sich zur Ausführung ihrer Befehle gebrauchen lassen, mithin Sergius bloß den Namen darzu hergeben müssen.

Er sitzet nur kurtze Zeit auf dem Päbstlichen Stuhle.

Dieser durch Unzucht erworbenen, durch List und Gewalt erlangten, durch viele Uebelthaten aber eine Zeitlang behaupteten Würde, wurde Sergius bald wieder beraubet, weil er im Jahr 911. verstarb, q) und also der so sehnlich gesuchten Ehre nicht lange geniessen konnte. Baronius selbst r) nennet ihn einen der gottlosesten Menschen, der jemals gelebet, und der sich in allen Lastern herum geweltzet, um die Ehre des Römischen Stuhles zu retten, will er ihn lieber vor keinen rechtmäßigen, sondern eingeschobenen Pabst erkennen: Allein wo war denn sonst der rechtmäßige Nachfolger Petri?

AnastasiusIII. wird Pabst,

So viel ist gewiß, daß im Monat Augusto dieses Jahres Sergii Stelle durch Anastasium III. von Geburt einen Römer wieder ersetzet wurde. s) Die damaligen Geschichtschreiber legen ihm seiner Gütigkeit, Geschicklichkeit und ruhmwürdigen Eigenschaften halber, ein besonderes Lob bey: Berengario mochte er sehr ergeben seyn, und es scheinet, daß er durch dessen Vorschub empor gekommen.

hält es mit Berengario,

Da die Bischöffe und Geistlichkeit in diesen verworrenen Zeiten zu Erhaltung und Befestigung der Cronen, das meiste beytragen konnten; So war es kein Wunder, daß sich Berengarius alle Mühe gab, deren so viel als möglich zu gewinnen. t) Er bestätigte nicht nur die Gerechtsamen und Freyheiten der Stifter, sondern vermehrete auch solche reichlich, und ließ es an ansehnlichen Geschencken nicht fehlen, um ihnen zu ersetzen, was sie durch die gewaltsamen Einbrüche der Hungarn vor Schaden erlitten hatten.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

der die Geistlichkeit zu gewinnen suchet.

Da auch der Pabst selbst anietzo auf seiner Seite war, gebrauchte er sich auch dessen, um denjenigen Bischöffen einige Vortheile zuwege zu bringen, die ihr Ansehen vermehret wissen, und ihrem Ehrgeitz ein Gnügen thun wollten. Der Ertz-Bischoff von Pavia, war damals einer der berühmtesten aus der Longobardischen Geistlichkeit, u) weil nun Berengarius selbigen noch mehr gewinnen wollen, brachte er es bey Pabst Anastasio dahin, daß er ihm das Recht beylegete, so wohl bey Haltung des hohen Amtes, als bey geistlichen Versammlungen dem Pabste jederzeit zur Seite zu stehen. Wie glücklich würden die weltlichen Monarchen gewesen seyn, wenn sie ihre herrschsüchtige Geistlichkeit mit dergleichen

q) vid. Frodoard. de Rom. Pontif. p. 607. Rubeus Hist. Ravenn. L. V. p. 242. Lambec. in Chr. & Auctar. L. I. Rer. Hamb. a. 911. p. 124. Herman. Contr. ap. Canis. a. 905. conf. Pagi Crit. Bar. a. 910. n. 1. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 832. r) Baron. Annal. Eccl. a. 908. §. 2. s) Frodoard. l. c. t) vid. Sigon. de Regn. It. L. VI. ad a. 912. p. 387. seqq. u) vid. Sigon. l. c. p. 386.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

gleichen leeren Ehrenbezeigungen, statt anderer Belohnungen, allezeit hätten abweisen können.

Vor Franckreich hat König Conrad noch Ruhe.

Wie sich Berengarius in Italien fester zu setzen suchete, wegen der innerlichen Verwirrungen und auswärtigen Feinde aber immer zu thun fand: Also mochte wohl König Carl in Franckreich, der eintzige Erbe des Carolingischen Stammes, schon damals mit den Gedancken umgehen, die auf Conradum in Teutschland ausgefallene Wahl zu bestreiten, oder wenigstens Lotharingen an sich zu bringen, wenn ihn nicht der elende Zustand seines eigenen Reiches so wohl als die vielen mächtigen Herren, so sich von ihm abgerissen und besondere Königreiche oder Fürstenthümer errichtet, daran verhindert hätten.

Verworrener Zustand in Franckreich.

Franckreich ward noch immer theils durch die Normänner, so es aller Orten überschwemmet hatten, verheeret, theils aber trugen die darinnen beständig fortdaurenden innerlichen Zwiespaltungen und Empörungen zu dessen Verfalle noch das meiste bey. Die letzteren hatte man vor traurige Folgerungen der allzuhochgestiegenen Gewalt der Stände und des schlechten Regiments der bisherigen Könige anzusehen. Denn durch die Könige selbst war das Land ausgesogen, um ihrer Herrschsucht und unrechtmäßigen Kriege halber, von Geld und Mannschaft entblösset, vornehmlich aber die Unterthanen, die bey ihnen weder Schutz noch Hülfe mehr gefunden, gäntzlich abwendig gemachet worden. Durch die Stände hingegen war den Königen die zu Erhaltung der Reichs-Wohlfarth unumgänglich nöthige Gewalt und Ansehen nach und nach entzogen, zuletzt aber von den meisten aller Gehorsam, Pflicht und Treue öffentlich aufgekündiget worden. Kayser Carls des Kahlen Hochmuth und Herrschbegierde hatte hierzu bereits den ersten Grund geleget. Seine Nachfolger waren nicht vermögend, die Königliche Hoheit wiederum empor zu bringen. Endlich gab Kayser Carls des Dicken Absetzung, der Ruhe von Franckreich, wie in allen dessen übrigen Reichen und Ländern, den letzten und empfindlichsten Stoß. Denn niemand hatte nachhero von einiger Unterwürfigkeit fast etwas wissen noch hören wollen. Die allzumächtig gewordenen Fürsten hatten nur gesuchet, entweder die Crone selbst an sich zu reissen, oder wenigstens in den bisher ihnen zur Obsicht anvertraueten Ländern eine erbliche und unumschränckte Herrschaft zu behaupten. Also hatte nicht nur Rudolphus in Burgund dem Beyspiele Königs Bosonis von Provence gefolget, x) indem er daselbst ein besonderes Reich errichtet, sondern Graf Odo zu Paris hatte sich selbst auf den Thron geschwungen.

Durch

x) vid. supra a. 888. p. 104.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Carl hat daselbst wenig zu sagen.

Durch König Carln, der, obschon nicht ohne vielen Streit, nach Odonis Ableben, zum Throne gelanget, war das Reich wenig gebessert worden. Er hatte weder Geschicklichkeit noch Verstand, die eingerissenen Mängel einzusehen, vielweniger aber war er vermögend, zu deren Abstellung und Verbesserung nöthige Mittel auszufinden, oder sie auch behörig anzuwenden. Er muste den Scepter eigennützigen Unterthanen überlassen, welche vor die Wiederherstellung der Ruhe im Reiche wenig Sorge trugen, sondern der ihnen anvertraueten Gewalt sich bloß darzu bedieneten, daß sie sich mit des gesammten Reiches Schaden bereichern konnten. Die Geistlichkeit, die doch an dem Verfall des Reiches auch mit Antheil hatte, empfand das Uebel so wol als die weltlichen. Man ersiehet solches aus den unaufhörlichen Klagen, so sie um diese Zeit geführet, besonders bey einer im Jahr 909. gehaltenen Kirchen-Versammlung, da über die schlechte Handhabung der weltlichen Gesetze, über die vielen Eingriffe der Layen, und über die bey Kirchen und Clöstern entstandenen Unordnungen mit den beweglichsten Worten geseufzet ward. y)

Einfall der Normänner unter Anführung Rollonis.

Die Normänner zogen immittelst von der schlechten Verfassung des Reiches und den darinnen beständig obschwebenden innerlichen Mißhelligkeiten den besten Vortheil. Der Dänische Heerführer Rollo, dessen Namen und Macht bereits unter Kayser Carls des Kahlen Regierung zur Gnüge war bekannt worden, kam um diese Zeit aus Engeland, wo er sich bis anhero aufgehalten hatte, nach Franckreich wieder zurücke. Er war mit drey besondern Flotten in die Seine, Loire und Garonne geschiffet, und hatte daselbst eine ungemeine Anzahl dieser tapfern Räuber ans Land steigen lassen. z) Durch diese waren auf einmal alle herum liegende Provintzien überschwemmet, und verheeret worden. Verschiedene haltbare Städte, als Nantes, Angers und Mons, hatten sie mit leichter Mühe erobert, vor Tours aber tapfern Widerstand gefunden, deswegen sie ihren Weg weiter nach Burgund und Auvergne genommen, Clermont ausgeplündert, und so dann bis Chartres gestreifet, welches sie belägert.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Ob sie gleich bey Chartres den Kürtzern ziehen,

Auf des dasigen Bischoffs Veranlassung hatten sich die Einwohner dieser Stadt ermannet und unerschrocken gewehret, a) der König auch, nebst dem Hertzoge von Burgund, Richardo, und dem Grafen von Poitiers, einige Völcker inzwischen zusammen gebracht, welche einen ansehnlichen Sieg befochten, der, wenn man sich

y) Concil. Troslej. præfat. in Concil. Coll. Reg. Tom. XXIV. p. 717. z) Vet. Chron. Normann. p. 32. seqq. Dudo Act. Norm. L. II. p. 79. sq. Willelm. Gemmet. Hist. Norm. L. II. c. 13. 14. 15. a) Ibid.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

sich dessen zu gebrauchen gewußt, Franckreich grossen Nutzen schaffen können. Ob die Reliqvien der Heiligen, so der Bischoff und die Geistlichkeit nebst vielen Creutzen den Soldaten vorgetragen, zum Siege etwas geholfen, wie die Scribenten vorgeben, mögen andere beurtheilen; b) So viel ist wol gewiß, daß die Normänner ziemlichen Verlust erlitten, ihnen aber Zeit gegeben worden, sich zu verschantzen. Der Graf von Poitiers war erst nach der Schlacht angelanget, und rieth noch einen Angriff, er unternahm auch solchen selbst, und es wurde ein ansehnlicher Haufen der Normänner dergestalt eingeschlossen, daß man wenigstens durch Mangel der Lebens-Mittel ihn zuletzt zu bezwingen hoffete. Alleine eine Krieges-List errettete selbigen. Ein Friesischer Obrister hatte den Normännern den Rath gegeben, einige Mannschaft, mit Hülfe der Nacht, durch der Feinde Lager heimlich durchgehen zu lassen. Diese machten mit den bey sich habenden Trompeten ein so grosses Lerm, daß iedermann gedachte, Rollo und das gantze Heer der Normänner sey im Anzuge, darüber wurden die Burgundier bestürtzt, jene aber konnten sich durchschlagen, und, ob ihnen gleich nachgesetzet ward, glücklich entkommen.

muß sich doch Franckreich bequemen, den Frieden zu kaufen.

Nachdem sich die Normänner wieder vereiniget, und aus der Bestürtzung, die ihr unvermutheter Verlust erwecket, erholet hatten, war niemand weiter im Stande, sich ihnen zu widersetzen. Da auch von allen Orten die wehmüthigsten Klagen einliefen, niemand aber Rath zu schaffen wuste, ward der König endlich gebeten, von diesen sieghaften Feinden, es koste auch was es wolle, den Frieden zu erkaufen. Franckreich wußte wohl, daß dieses noch das eintzige Mittel sey, dieser unangenehmen Gäste loß zu werden, und daher beqvemete es sich bereits zum voraus, so viel Geld als sie nur verlangen würden, und das ausgesogene Reich noch aufzubringen vermögend, ihnen willig auszuzahlen.

Es wird ein Stillestand errichtet.

Dem Ertz-Bischoffe Franco von Rouen, wo sich Rollo dazumal aufhielte, wurde die Ausführung der gantzen Sache überlassen, und dieser brachte es auch dahin, daß die Normänner einen drey monatlichen Waffen-Stillestand eingiengen, binnen welcher Zeit der Friede selbst abgehandelt werden sollte. c) Allein es zeigte sich auch bey dieser Gelegenheit die Schwäche des Königes, und wie viel Mißgunst unter den Grossen herrschete, davon ein ieder vor dem andern einen Vorzug zu haben sich einbildete.

König

b) Vet. Chron. Norm. pag. 34. Dudo l. c. Willelm. Gemmet. l. c. c. 15. pag. 79. seq. Willelm. Gemmet. l. c. c. 14. seq.

c) Dudo l. c.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Frantzösischer Seits aber solcher gebrochen.

König Carl hatte einige mächtige Stände, insonderheit den Hertzog von Burgund und den Grafen von Poitiers hierbey zu Rathe zu ziehen, unterlassen. Um nun zu zeigen, daß eine Sache, die ohne ihren Beytritt geschehen, nicht bestehen könne, trugen sie kein Bedencken, ihn zu überreden, den mit so vieler Mühe kaum erlangten Stillstand zuerst wieder zu brechen. So pflegen oft ehrgeitzige Bedienten einer Sache zuwider zu seyn, nicht darum, weil sie ihrem Herrn und dem Lande schädlich, sondern weil sie vom Anfange nicht darbey gehöret worden, und daher besorgen, die Ehre des guten Ausganges werde denjenigen verbleiben, die sie mit neidischen Augen ansehen. Die betrübten Folgen dieses gegebenen Rathes entdeckten gar bald die Untreue und üblen Absichten der Rathgeber.

Die neuen Progressen der Normänner,

Die Normänner sahen die ihnen zum Frieden fälschlich gemachte Hoffnung als die äusserste Verachtung an, und suchten sich daher desto härter zu rächen. d) Sie liessen sich nicht begnügen, das platte Land zu verheeren, Städte und Clöster auszuplündern und einzuäschern, sondern die Einwohner selbst musten nunmehro ihre Wuth aufs grausamste empfinden, und ein trauriges Zeugniß ihrer aufgebrachten Rache ablegen. Die höchste Noth zwang endlich den König, den Vorstellungen derjenigen, so noch einige Liebe vor das Vaterland hegeten, dennoch wieder Gehör zu geben, und sich mit den Ungläubigen, es koste auch was es wolle, zu setzen; Ob man schon voraus sehen konnte, daß der Friede vorietzo noch theuerer werde zu stehen kommen.

nöthigen Franckreich, Friedens-Vorschläge zu thun.

Der Ertz-Bischoff Franco, welcher bey Rollo in gutem Ansehen gestanden, wurde zum andern male als Unterhändler gebrauchet, der auch so glücklich war, daß er nicht nur einen anderweitigen Waffen-Stillestand auswürckete, sondern auch bey Rollo eine Liebe zum Frieden erweckete. e) Die Vorschläge darzu waren, den Normännern solle ein Theil von Franckreich erb- und eigenthümlich abgetreten werden, dargegen sie den Christlichen Glauben annehmen, ihr Heerführer Rollo aber mit der Königlichen Prinzeßin Gisela sich vermählen wollte. Obgleich der Friede dem Frantzösischen Reiche so nöthig war, daß es über den Bedingungen gar keine Schwierigkeit machen durfte, weil sonst dessen gäntzlicher Untergang zu befürchten; So funden sich doch eigennützige Stände, welche, so bald es nur das Ansehen gewann, es dürfte mit Rollo zu einem Vertrage kommen, sich im voraus schon um dessen Freundschaft beworben, und also den Feinden noch mehr Vortheil gleichsam selbst in die Hände gaben.

Hertzog Robertus nimmt sich selbst der Normänner an.

Hertzog Robertus, des verstorbenen Königs Odonis Bruder, mißgönnete

d) Lid. ibid. e) Dudo l. c. p. 82. seq. Willelm. Gemmet. c. 17.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

gönnete Carln die Crone, war daher einer von den ersten, der diesen mächtigen Fürsten auf seine Seite zu bringen suchte, um sich bey beqvemer Zeit und Gelegenheit seiner Hülfe und Beystandes wieder zu bedienen. f) Zu dem Ende beschickte er den Rollo heimlich, um ihn zu versichern, daß er aus besonderer Hochachtung gegen seine Person bey dem zu errichtenden Friedens-Schlusse alles mögliche beyzutragen, nicht unterlassen, sich auch äusserst dahin bestreben werde, damit er in seinem Verlangen glücklich seyn möge; dagegen er, nach dessen erwünschtem Erfolge, eine beständige Gegen-Freundschaft, auch zu deren Bestätigung die Ehre sich ausbat, bey dessen künftiger Taufe die Pathen-Stelle zu vertreten.

Der König und Rollo kommen dieserhalben nach S. Clair.

Bey den Friedens-Handlungen, worzu man einen Ort, der anietzo S. Clair, an der Epte, genennet wird, erkieset hatte, fanden sich so wol der König selbst, als Rollo mit einigen Völckern ein, und der erstere schlug auf der Seiten von Paris, der letztere aber von Rouen sein Lager auf. g) Bey den gantzen Unterhandlungen schiene es nicht anders, als ob der König verrathen und verkaufet sey. Der Normännische Heerführer wuste nicht nur, daß man ihm alles, was er nur forderte, zugestehen müsse, sondern er verließ sich auch auf Hertzogs Roberti Beystand, der ihm um so viel grössere Dienste leisten konnte, weil er bey dieser Versammlung viel zu sprechen hatte.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Nach einigen Unterhandlungen

Als deswegen der Ertz-Bischoff von Rouen, Franco, im Namen des Reichs, die zwischen Maine, Bretagne, und dem Meere gelegene Länder den Normännern anbieten muste, wollte Rollo im geringsten nicht damit zufrieden seyn, vorgebend, diese ausgesogene Provintzien wären nicht hinlänglich, seine zahlreichen Heere zu erhalten: Ueber dieses bedung er sich, daß die Abtretung aller Lande, darüber man einig werden würde, auf alle seine Nachfolger erstrecket, und von den gesammten so wol geist- als weltlichen Ständen endlich bestätiget werden müsse.

Als über diese harte Anforderungen gerathschlaget ward, fieng Robertus gleich an, unter dem Vorwand der dringenden Noth der Normänner Wort zu reden, und die übrigen Stände musten ihm gleichfalls Beyfall geben, da sie sonst kein Mittel wusten, die Feinde zu befriedigen oder zu verjagen. Man wurde also gar bald einig, den Rolloni bereits eingestandenen Strich Landes zu vergrössern; Nur konnte man sich nicht vergleichen, welche Stände das Joch dieser bishero feindlichen Nation zu übernehmen, sich beqvemen sollten. Der König brachte Flandern in Vorschlag, deren Verlust ihn darum nicht sonderlich schmertzete, weil er dem Grafen Balduino, welchem

f) Ibid. g) Dudo l. c. p. 82. seq Willelm. Gemmet. l. c. c. 17. Vet. Chron. Norm. p. 34.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

welchem es zugehörete, nicht gut war. Allein Rollo schlug wider Vermuthen diese Provintz gäntzlich aus. Balduinus hatte entweder, gleich andern mächtigen Ständen, mit der Normänner Heerführer sich bereits heimlich gesetzet, oder es schiene ihnen dieses Land von den übrigen zu weit entlegen, mithin schwer zu behaupten zu seyn. Rollo verlangte also dafür das angrentzende Bretagne, worüber, weil es sich ohnedem fast gäntzlich von Franckreich losgerissen, wenig Schwierigkeit gemachet wurde.

huldiget Rollo dem Könige, dessen Tochter er zur Gemahlin

Nachdem solchergestalt die Friedens-Puncte ihre Richtigkeit erlanget, schritt man zu dessen Vollziehung. h) Hertzog Robertus erhob sich zu dem Rollo ins Lager, und brachte ihn zum Könige, nachdem er zu des Normannischen Heerführers Sicherheit Geiseln zurück gelassen. Carl übergab sodann dem Rollo seine Prinzeßin, Giselam, zur Gemahlin, räumete ihm die von der Epte bis an das Meer, und wiederum jenseits der Seine bis an Bretagne sich erstreckenden Lande zum ewigen Besitze ein, wieß ihm aber auch zugleich das letztere, i) jedoch nur dergestalt an, daß er daraus die zu Unterhaltung seiner Unterthanen nöthige Lebens-Mittel ziehen sollte. Dargegen legte Rollo den Huldigungs-Eyd in des Königs Hände ab, daran er aber schwer gieng, und den sonst gewöhnlichen Fuß-Kuß des Königs verrichtete er nicht in Person, sondern durch einen seiner Kriegs-Obristen.

und die Normandie, als ein Hertzogthum erblich überkommet.

Ingleichen muß ihm Bretagne huldigen.

Dieser Friede erfolgte gegen das Ende des 911ten Jahres, oder gleich zu Anfange des folgenden, von welcher Zeit an diese an Rollo überlassene Lande von ihren neuen Einwohnern den Namen der Normandie, zu führen angefangen. Bretagne war zwar nicht eigentlich unter den Provintzien mit begriffen, worüber den Normännern das Eigenthum zugestanden worden, sondern es sollte ihnen nur so lange eingeräumet seyn, bis sich die ersteren wieder erholet, und sie also die hinlänglichen Lebens-Mittel daraus selbst nehmen könnten: Allein Rollo trug diesem ohngeachtet, kein Bedencken, der völligen Oberherrschaft darüber sich anzumassen, und folglich von den Einwohnern den Huldigungs-Eyd zu fordern.

Rollo nebst seinem Heere lassen sich taufen.

Franckreich hatte bey dieser Veränderung sich noch in so weit glücklich zu schätzen, daß es an Rollo einen Reichs-Stand bekommen, der gleich bey Antritt seiner Herrschaft die Hoffnung von sich gabe, wie er nicht nur alles barbarische Wesen abzulegen, sondern auch mit Ernst auf die Ruhe und Wohlfahrt seiner neuen Lande zu gedencken gesonnen. k) Er ließ sich

h) Iid. ibid. conf. Guil. Brit. L. VIII. pag. 255. Denyald. Rollo c. 4. p. 36. seqq. i) vid. Dudo l. c. conf. Lobin. Hist. de Bret. Tom. I. p. 79. k) Vet. Chron. Norman. p. 34. Dudo l. c. p. 84. seq. Willelm. Gemmet. l. c. c. 18.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

sich sofort vom Ertz-Bischoffe zu Rouen taufen, munterte auch durch sein Exempel fast das gesammte Heer auf, den Christlichen Glauben anzunehmen. Hertzog Robertum erwehlete er zu seinem Tauf-Zeugen, daher er auch dessen Namen sich beylegen ließ, unter welchem er nach diesem in den Geschichten vorkommet. Kurtz darauf wurde das Beylager mit der Gisela vollzogen, obschon dieses Paar ziemlich ungleich war, indem sie kaum das vierzehende, er aber ohnstreitig mehr als sechzig Jahre zehlen muste.

Er bauet die verderbten Länder wieder an, und haben nunmehro der Normänner Streifereyen ein Ende.

Die Begierde, nach Raub und Streifereyen, legte sich hierauf völlig bey den Normännern. l) Der Hertzog machte die heilsamsten Gesetze, so zu der Wiederaufnahme der verwüsteten Länder abzieleten, die verfallenen Städte ließ er wieder erbauen, das Land vertheilte er an seine Obristen, zu dessen Besetzung berufte er mehreres Volck aus Norden, war in Bestrafung alles die gemeine Ruhe stöhrenden Frevels unerbittlich, und gegen die Geistlichkeit freygebig, deren verheerete Clöster er wieder anrichten ließ.

König Carl von Franckreich nimmt Lothoringen in Anspruch,

Da die Normänner ihren bisherigen Einfällen und Streifereyen ein Ende gemachet, bekam so wol Franckreich als Teutschland vor ihnen Ruhe. m) König Carl hingegen glaubte, es sey nunmehro Zeit, seine Ansprüche an Teutschland und gegen den neuerwehlten König Conradum auszuführen. Daß er gegen dessen Königs-Wahl selbst etwas eingewendet, oder an gantz Teutschland einigen Anspruch gemachet, findet sich zwar nicht: Allein die Lande, so zu dem Lotharingischen Königreiche gehöret, waren ihm allzu wohl gelegen, daß er nicht hätte Verlangen tragen sollen, selbige mit Franckreich wieder zu vereinigen. Es scheinet den Königen aus Carolingischem Geblüte sey die Begierde nach fremden Reichen zu streben, angebohren gewesen zu seyn, wenn sie gleich ihren eigenen Landen vorzustehen und selbige in Gehorsam zu erhalten nicht vermögend gewesen.

da ihm die dasigen Stände dieses Reich angetragen haben sollen.

Wenn die Frantzösischen Scribenten von Franckreichs Ansprüchen auf Lotharingen reden, gründen sie sich nicht nur auf das Recht des Geblüts, so Carl als der eintzige männliche Erbe des Carolingischen Stammes, ihrer Meynung nach, auf gantz Teutschland gehabt; n) Sondern sie wollen auch, die Lotharingischen Stände hätten gleich nach König Ludewigs Tode Carln sich freywillig unterworfen, und ihn zum König angenommen. Sie behaupten daher, daß, wenn man auch des letztern Erb- und Geburts-Recht nicht wolle

l) Dudo l. c. Willelm. Gemmet. l. c. c. 19. seq. m) vid. Blondell. Sirmond. & reliqu. Aut. supra adducti. n) Blondell. in Geneal. adsert. plen. Tom. II. p. 263. Sirm. in not. ad Baluz. Capit. Tom. II. p. 815. conf. Dan. Hist. de Fr. Tom. II. p. 225.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

wolle gelten lassen; So könne doch nicht geleugnet werden, Lotharingen habe durch den Abgang des Carolingischen Stammes in Teutschland, eben diejenigen Rechte erlanget, deren sich die übrigen Völcker angemasset. Da nun diese geglaubet, daß sie eine völlige Freyheit gehabt, sich nach ihrer Willkühr einen König zu erwehlen; So sey auch den Lotharingischen Ständen unverwehrt gewesen, Carln zu ihrem Oberhaupte zu erkiesen, und zwar um so vielmehr, weil ihm bereits unter Zwentiboldi Regierung die Herrschaft über Lotharingen würcklich angetragen worden.

Nachdem aber die Lotharinger durch ihren Beytritt zur Wahl Arnulfi, und durch die Annehmung Zwentiboldi dem Erb-Recht der Carolinger schon vorher ein Ende gemacht, dargegen aber mit dem Teutschen Reiche unter einem Oberhaupte sich verbunden; So konnten sich selbige wol eben so wenig, als alle übrige, Teutschland einverleibte Provintzien, entbrechen, denjenigen vor ihren Herrn anzunehmen und zu erkennen, welchen, wo nicht alle, doch die meisten Stände erwehlet hatten. Franckreich konnte hierwider mit Grunde nichts sagen, weil es durch die zwischen Carln und Ludewigen im Jahr 870. errichteten anno 878. aber bestätigten und erneuerten Verträge gebunden war, welche die Theilung der Lotharingischen Verlassenschaft zwischen beyden Reichen auf ewig feste, und deren Grentzen auf einen gewissen Fuß gesetzet hatten. o) Vornehmlich aber wird schwerlich zu erweisen seyn, daß entweder die Lotharinger gleich anfangs Conradi Herrschaft sich entzogen, oder König Carln aus Franckreich so gleich nach Ludewigs Tode auf den Thron erhoben haben sollten. Denn ob man schon anführet, Giselbertus müsse sich Conrado sofort bey Antritt seiner Regierung widersetzet haben, weil sonst dieser König zu Acken die Crönung mit Gewalt zu erlangen, nicht suchen dürfen; So ist doch oben bereits erwehnet, daß diese gantze Erzehlung ohne Grund: Hiernächst auch aus untrüglichen Urkunden zu erweisen, daß damals Giselbertus nicht einmal Hertzog von Lotharingen gewesen, sondern daß Ragenarius noch gelebet. p)

König Conrad marschiret nach Lotharingen.

Ein Jahr-Buch der damaligen Zeiten berichtet zwar, Conradus habe Lotharingen feindlich überzogen: q) Allein daraus folget nicht, daß es eben darum geschehen, weil es ihn gar nicht vor König erkennen, seiner Wahl nicht beytreten, und die Crönung hindern wollen, sondern nach aller andern Scribenten einhelligem Bericht, ist des Lotharingischen Hertzogs Empörung an diesem Zuge

o) R. Hist. Tom. III. pag. 417. & supra pag. 34. p) vid. supra pag. 189. q) Chron. S. Galli h. a. Tom. III. p. 470.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Zuge Ursache gewesen. r) Wenigstens hat die Geistlichkeit s) Königs Conradi Partie anfänglich eyfrig gehalten, und ohne deren Einwilligung hat Lotharingen Carln zum Könige nicht erkiesen können. Wegen Conradi Wahl hingegen scheinet gewiß zu seyn, daß, weil Giselbertus in Lotharingen noch nicht regieret, Ragenarius selbiger entweder selbst beygetreten, oder sich doch solcher nicht widersetzet haben müsse, weil sonst nicht gesaget werden können, daß diese Wahl mit der Teutschen Stände und Völcker Genehmhaltung erfolget.

Franckreich erlanget daselbst grösten Theils seinen Endzweck,

Auf was Weise aber der Frantzösische König zuerst seine feindlichen Absichten wider das Lotharingische Reich veroffenbaret, wird nicht bemercket; Jedoch ist so viel leicht zu muthmassen, daß es demselben eben nicht allzu viel Zeit und Mühe gekostet haben müsse, um in seinem Vorhaben wenigstens zum Theil glücklich zu seyn. Denn die Franckreich am nähesten gelegenen Grafen mochten sich nicht lange haben nöthigen lassen, seiner Herrschaft sich zu unterwerfen, viele auch im voraus schon versprochen haben, ihn vor ihren Oberherrn zu erkennen, wenn er ihnen beystehen und dargegen alles dasjenige einräumen wolle, was sie nur verlangeten.

weil viele Stände dessen Partie gehalten.

Denn weil die Könige des Lotharingischen Reiches lange Zeit theils abwesend, theils in unaufhörliche Kriege verwickelt, nachhero aber zwischen Franckreich und Teutschland solche Lande ein beständiger Zanck-Apfel gewesen, waren selbige in die gröste Unordnung und Verwirrung gerathen. Da auch Zwentiboldus solches zu regieren erhalten, t) und er die Königlichen Gerechtsamen wieder empor bringen wollen, war er vor einen Tyrannen angesehen, und ihm von den Lotharingischen Grafen und Ständen aller Gehorsam entzogen worden. Unter dem schläfrichen und schwachen Regiment des jungen Ludewigs hatten die Stände noch mehr Gelegenheit gefunden, theils in den angemasseten Gerechtsamen sich zu befestigen, theils zum Nachtheil der Königlichen Hoheit noch mehrere Gewalt an sich zu ziehen. Was war es also Wunder, daß sie lieber unter Franckreich stehen wollten, da sie sich von König Carls bekannter Schwäche mehrere und grössere Vortheile versprechen konnten, als wenn sie bey einem Könige geblieben, der ihnen dergleichen Freyheit niemals zugestanden, und von dem zu befürchten war, daß er dasjenige, was der Crone entzogen worden, wieder herbey zu bringen, bemühet leben werde, zumal da Conrad in Teutschland selbst gar bald zeigete,

r) Sigeb. Gembl. a. 914. Annalist. Saxo a. 912. Luitpr. L. II. c. 7. s) vid. Diplom. Conr. pro Eccles. Ultraject. in Ind. Diplom. a. 814. n. 6. conf. Gundlingiana P. XVIII. n. II. §. XI. Id. in Diss. de Henr. Auc. §. 13. not. a. p. 68. seq. t) vid. supra ad a. 900. p. 149.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

zeigete, wie wenig er zu der Stände Anmassungen stille zu sitzen, gemeynet sey.

und Conrad nach Hertzogs Ottens Tode,

Es war zwar daselbst, so lange Hertzog Otto von Sachsen gelebet, innerlich ziemlich ruhig geblieben, nach dessen Tode aber war von nichts als Unruhen, Krieg und Empörung zu hören. Da Conradus diesem Herrn seine Erhebung zu dancken, er ihn auch, wie oben gemeldet, als die vornehmste Stütze seines Reiches und besten Rathgeber angesehen hatte, mochte dieses Hertzogs Ansehen so wol den König, als die Stände in solchen Schrancken erhalten haben, daß keiner von beyden Theilen die wahren Absichten, so man bey sich geheget, verrathen.

welcher durch sein Ansehen in Teutschland Ruhe erhalten.

Weder der König mochte die Stände um die bereits hergebrachten Freyheiten und Gerechtsamen zu bringen, und auf den Fuß der vorigen Carolingischen Könige mit ihnen umzugehen, sich unterstanden, noch die Hertzoge sich heraus genommen haben, weiter um sich zu greifen, und dem König allen Gehorsam aufzusagen. Denn obgleich falsch, wenn einigen die Worte eines alten Geschichtschreibers, u) daß die höchste Gewalt im Reich unter Conradi Regierung, so lange als Otto gelebet, allezeit bey dem letztern gewesen, dergestalt verstehen, als ob ihm der König würcklich eine Oberherrschaft und eine der Königlichen Würde nachtheilige Reichs-Verwaltung zugestanden habe; So ist doch gewiß, daß der Dienst, den er dem König durch dessen Erhebung auf den Thron geleistet, die Erfahrung, so er durch die so lange Zeit geführten Reichs-Geschäfte erlanget, und die Macht die er besaß, ihm nicht nur zu Wege gebracht, daß er in Sachsen und Thüringen mit vieler und vielleicht mehrerer Gewalt, als andere Reichs-Stände regieret, sondern daß ihm dieses alles, auch in gantz Teutschland ein solches Ansehen erworben, daß so wol der König sich hüthen müssen, ihn zum Feinde zu haben, als auch die Hertzoge und Stände es nicht wagen dürfen, etwas zu unternehmen, dafür sie durch des Königs und Ottonis verbundene Macht gezüchtiget werden können.

Ob er gleich nicht völlig frey regieret:

So groß inzwischen dessen Ansehen im gantzen Reiche und so mächtig er auch in seinen Hertzogthümern gewesen; So wenig kan man doch behaupten, daß er gantz frey regieren, oder den König gar nicht vor seinen Oberherrn erkennen wollen. Der Bischoff von Merseburg, Ditmarus, der als ein Sächsischer Scribent hierunter um so vielmehr Beyfall verdienet, berichtet ausdrücklich, x) daß Hertzog Otto und seine Söhne sich dem neuen Könige sofort unterworfen,

u) Witechind. L. I. Annal. p. 634. Penes Ottonem tamen summum semper & ubique vigebat imperium. x) L. I. p. 325. Otto, ab omnibus regni principibus in Regem electus, Conradum sibi quasi ad hoc indigno præposuit, *seque cum filiis fidei suæ ac potestati subdiderat.*

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

worfen, und obgleich einige dessen Zeugniß darum verdächtig zu machen sich bemühen, weil sie glauben, es sey nur der eintzige Heinricus von Ottonis Söhnen noch vorhanden gewesen; So ist doch bekannt, daß Heinrich allerdings noch zwey Brüder, Thancmarum und Liudolfum gehabt, deren Sterbens-Jahre unbekannt, daher wohl seyn kan, daß, wo nicht beyde, doch gewiß noch einer von ihnen dazumal am Leben gewesen, ob sie schon bald darauf, und zwar noch vor ihrem Vater, y) verstorben. Wie also Conradus der Hülfe und Beystand Hertzog Ottonis fast eintzig und allein die Erhaltung des Thrones so wol als des bisherigen Ruhe-Standes in Teutschland zu dancken hatte; Also schiene es auch, als ob mit dessen Tode der Friede und die Einigkeit dieses Reiches gäntzlich begraben worden. Allem Ansehen nach, ist sein tödtlicher Hintritt z) im Monat Junio des 912ten Jahres erfolget, ob ihn schon einige erst auf das Ende des Monats Novembers, a) andere aber auf das folgende, b) und einige gar in das 916te c) Jahr setzen wollen. Dessen entseelter Leichnam wurde in der von ihm erbaueten Kirche, in dem von seinem Vater und Mutter gestifteten Closter zu Gandersheim d) zur Erde bestattet.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

mit Ottonis Sohne, Heinrico, in Krieg verwickelt wird.

Sein Sohn und Nachfolger Heinricus war mit der erste, der zu den innerlichen Unruhen in Teutschland Gelegenheit gab. Es ist kein Zweifel, daß dieser Herr bey seines Vaters Leben, nicht nur in Ansehung desselben, sondern auch seiner eigenen Gemüths-Gaben halber, bey Conrado in besonderm Ansehen gestanden.

Ob ihm Conradus vorher gegen den Bischoff von Halberstadt beygestanden?

Wir werden im künftigen Verfolg dieser Historie, in Heinrichs Leben, da er nach Conrads Tode den Thron selbst bestiegen, mit mehrern hören, wie er sich mit Hateburgis, Graf Ervini von Altstäd Tochter verbunden gehabt, wider welche Ehe aber der Bischoff Sigismund von Halberstad sich darum gesetzet, weil Hatteburgis als Wittib den geistlichen Stand erwehlet, und sich als eine Nonne einkleiden lassen. e) Diesem ohngeachtet, ward durch des Königs Ausspruch die Ehe vor rechtmäßig erkannt, und Heinrich gegen des Bischoffs angedroheten Bann-Strahl geschützet. Unter diesem Könige nun, f) der sich Heinrichs angenommen, verstehen verschiedene unsern Conradum, andere aber glauben, daß die Zeit-Rechnung widerspreche, immassen Heinricus nach einiger

y) vid. Annalista Sax. ad a. 907. z) Chron. Regin. h. a. Necrolog. Fuld. ap. Leibn. p. 763. Necrolog. Hildesh. ap. Leibn. p. 765. a) Dithm. L. I. p. 325. b) Annal. Hildesh. ap. Leibn. p. 717. c) Fabricii Saxon. p. 101. vid. Gundl. Diss. de Henr. Auc. §. 2. p. 18. d) Dithm. l. c. Roswit. p. 329. e) Dithmar. L. I. p. 324. seq. f) vid. Gundling. de Henr. Auc. §. 6. Eccard. Tom. II. Rer. Fr. p. 826. Hahn R. Hist. sub Henr. I. p. 40. not. g.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

einiger Scribenten Bericht, bereits drey Jahre vor seines Vaters, Hertzogs Ottonis, Ableben, unter dem Vorwand eines Gewissens-Scrupels, diese seine Gemahlin wieder verstossen, und sich mit Graf Thieterici Tochter, Mathilden vermählet. g) Woraus denn zu folgern, daß der Streit mit dem Bischoff von Halberstad über der Gültigkeit der ersten Ehe, nebst dem Königlichen Ausspruch, entweder schon im 909ten oder wenigstens gleich Anfangs des 910. Jahres erfolget seyn müsse, mithin den letztern nicht Conradus, sondern sein Vorfahrer Ludovicus ertheilet habe. Ob auch gleich andere die Ehescheidung von der Hatburgis, ja die mit ihr getroffene Vermählung erst nach Ottonis Tode setzen; So scheinen doch selbige darum keinen Glauben zu verdienen, weil ihre Nachfolgerin, nehmlich ernannte Mathildis, in eben diesem 912ten, und also in dem Jahre, da Hertzog Otto verstorben, Kayser Otten den Grossen gebohren. h)

Henricus war am Königlichen Hofe wohl bekannt.

Ob nun gleich nicht gewiß, daß Conradus, bey Gelegenheit des Streits zwischen Heinrichen und dem Bischoff von Halberstad, dem erstern beygestanden; So ist doch im übrigen kein Zweifel, daß der König diesen jungen Herrn wohl gekennet. Wie er nun einen hohen Geist und viele ruhmwürdige Eigenschaften bey ihm wahrgenommen; Also mochten solche, wie öfters geschiehet, mehr Neid und Verfolgung, als Liebe und Hochachtung bey dem Könige und den Seinigen erwecket haben. So bald also Hertzog Otto verstorben, waren auch dessen Verdienste vergessen, und der König wollte Hertzog Heinrichen vieles von seines Vaters Landen und Aemtern entziehen, damit er sich vor dieses feurigen Herrns Gewalt um so viel weniger zu fürchten haben möchte.

Der König will ihn nicht in allen väterlichen Aemtern und Ländern succediren lassen.

Conradus machte zwar Heinrico die väterlichen Erb- und eigenthümlichen Güther nicht streitig, wollte ihm auch darneben einen ansehnlichen Theil der Ehren-Stellen und Aemter, welche sein Vater bekleidet, nicht entziehen, weil es das bisherige Herkommen des Reichs erforderte, daß ein Sohn nicht leicht von der Nachfolge in den väterlichen Aemtern gäntzlich ausgeschlossen werden konnte: Alleine gantz Sachsen und Thüringen wollte er ihm nicht lassen. i) Das Königliche Staats-Interesse erforderte diese ansehnliche Macht zu theilen; Andere Königliche Bediente und vornehme Stände konnten hoffen, ihren eigenen Nutzen darbey zu finden; Und da es noch keine vollkommen fest gestellte Sache war, daß im Reich die Söhne ihren Vätern nothwendig in den völligen Landen und Bedienungen folgen müsten,

g) vid. Dithm. L. I. p. 326. Vita Mathild. ap. Leibn. T. I. p. 194. h) vid. Roswit. p. 329. sq.
i) Witechind. L. I. p. 635. Ditlım. L. I. p. 325.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

sten, zumal wenn solche wegen der vor sich habenden Verdienste, auf eine so ausnehmende Art bey einer Person waren gehäufet worden; So glaubte Conradus um so vielmehr, Heinrich werde nachgeben, als er ihm noch darzu Hoffnung machete, künftig es wieder einzubringen, und ihn auf andere Weise zu belohnen.

Heinricus ergreifet mit den Sachsen und Thüringern die Waffen:

Heinrich hingegen wollte sich durch leere Versprechungen und ungewisse Hoffnung nicht zufrieden stellen lassen. k) Er suchte Anfangs seinen Zweck durch unabläßiges Anhalten und Bitten zu erlangen, da ihm aber solches nicht glücken wollte, machte er Anstalt, sich mit Gewalt und wider des Königs Willen bey allen denjenigen Landen zu erhalten, die sein Vater besessen. Die Sachsen und Thüringer unterstützeten ihn in diesem Vorhaben, weil sie sich vermuthlich unter seines Vaters Regiment wohl befunden, und zu Heinrichen selbst ein gutes Vertrauen hatten; Daher sie ihr Mißvergnügen über die Abweisung ihres Hertzogs genugsam blicken liessen, ihn aber auch zugleich versicherten, bey Ausführung seiner Unternehmungen iederzeit mit allen Kräften beyzustehen. Jemehr sich also Heinricus auf diese Hülfe verlassen konnte, je weniger trug er Bedencken, nunmehro öffentlich mit König Conrado zu brechen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

masset sich einer unumschränckten Gewalt in diesen Landen an.

Schon von dieser Zeit an, kan man also sagen, daß Heinricus, wie die Scribenten berichten, l) der erste gewesen, der frey und mit ungebundener Gewalt in Sachsen regieret. Denn weil er sich nunmehro durch die Waffen in den Besitz, der ihm streitig gemachten Länder setzete, konnte er Conradi Oberherrschaft darüber nicht mehr erkennen, und da der König zuletzt den Besitz derselben nebst den hergebrachten und angemaßten Gerechtsamen ihme zu überlassen, sich nicht entbrechen konnte: So blieb auch Sachsen ein mittelbares und erbliches Hertzogthum, dessen Regent der iedesmalige Hertzog, dieser aber den Königen zu Treue und Lehns-Pflichten verbunden war.

Hatto, Ertz-Bischoff zu Mayntz, wird beschuldiget, daß er den Hertzog wollen umbringen lassen.

Da König Conrad des Hertzogs Macht gescheuet, wird er beschuldiget, daß er durch List und Verrätherey sich dessen zu entledigen, solle gesuchet haben. m) Der Ertz-Bischoff Hatto von Mayntz, welcher bey Conrado in gröstem Ansehen stund, n) und dessen Hertz gleichsam in Händen hatte, soll der Angeber des vorgehabten Meuchel-Mords gewesen seyn, nachdem er vorhero nicht nur den König gegen den Hertzog erbittert,

k) Iid. ibid. l) Henricus primus libera potestate regnavit in Saxonia - - - - - - Henricus defunctus est ipse rerum dominus & regum maximus Europæ omni virtute animi corporisque nulli secundus, relinquens sibi ipse majori filioque magnum latumque imperium, non a patribus sibi relictum, sed per semetipsum acquisitum & a solo Deo concessum. Witech. L. I. p. 634. & 642. m) Witechind. L. I. p. 635. seq. Dithm. L. I. p. 325. Sigeb. Gembl. a. 918. n) Dahero er auch Cor regis genennet worden. vid. Ekkehard. de Cas. Monast. S. Galli c. I. p. 15.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

tert, sondern auch die Uneinigkeit fast alleine unterhalten gehabt. Er soll Heinricum durch eine goldene Kette oder Halsband hinrichten zu lassen, gesuchet haben, indem man ihm dieses Halsband, so auf der inwendigen Seite verdeckte Stacheln hatte, o) als ein Königliches Gnaden-Zeichen um den Hals legen, und ihn bey der Tafel damit erwürgen wollen. Wie weit diese Beschuldigung gegründet, und ob solche nicht etwas unwahrscheinlich, der Haß auch, den die Sachsen gegen Hattonem getragen, dieselbe, wo nicht gar erdacht, doch sehr vergrössert haben könne, lässet sich anietzo nicht gewiß ausmachen, zumal da einige Scribenten p) Hattonem, als einen klugen, erfahrnen und ruhmwürdigen Geistlichen, andere aber, als einen ehrvergessenen Betrüger abmahlen.

Heinrich ziehet der Mayntzischen Kirche ihre Güther in Thüringen ein.

Inzwischen rächete sich Heinrich an dieses Ertz-Bischoffs in Thüringen und Sachsen gelegenen ansehnlichen Güthern, welche er einnahm, und Hattoni entzoge. *) Denn daß Thüringen selbst dem Ertz-Stift Mayntz iemals gehöret, daß solches dem heiligen Bonifacio vor seine Kirche geschencket worden, und daß besagtes Ertz-Stift in diesem Lande etwas mehr als verschiedene Güther, Zinsen und Lehnen besessen, dieses alles sind Fabeln, die keiner Widerlegung mehr nöthig haben, ob sich gleich einige partheyische Schmeichler noch darmit schleppen.

Verjaget die Grafen Burchard und Bardo.

Es waren auch zwey Grafen, die es vermuthlich mit dem Könige gehalten, nehmlich Burchardus und Bardo, die des Hertzogs Zorn erfahren, und sich von dem ihrigen verjagen lassen musten. q) Burchardus wird König Conrads Schwieger-Sohn genennet, woraus vielleicht zu vermuthen, daß er dessen Schwester zur Gemahlin gehabt, indem das Wort Gener, so einen Schwieger-Sohn gemeiniglich andeutet, auch eine weitläuftigere Bedeutung gehabt, und so wol bey den alten als mittlern Scribenten ein Schwager oder der Schwester Mann darunter verstanden wird, r) zumal da von Conrado bekannt, daß er sich erst anno 913. vermählet. Dieser Burckhardus scheinet ein Sohn des ehemaligen Thüringischen Hertzogs, gleiches Namens, gewesen zu seyn, der in dem 908ten Jahre von den Hungarn erschlagen worden. Und also kan wohl seyn, daß Heinricus darum diesen Herrn so sehr verfolget, weil er geglaubet, der König wolle ihm, in Ansehung der nahen Anverwandtschaft, und weil es sein Vater auch besessen, das Hertzogthum Thüringen wieder zuwenden. Der Königlichen

o) conf. Leuckfeld. Antiquit. Walkenried. P. II. p. 164. Christ. Noct. Acad. Observ. XVI. pag. 227. p) Regin. Chr. a. 912. Bothon. Chr. Pict. a. 908. p. 302. & a. 916. p. 303. conf. Schat. Annal. Paderb. p. 247. *) Witechind. l. c. p. 636. q) Witechind. l. c. r) vid. Cujac. Observ. VI. 17. Du Fresn. Glossar. v. Gener.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

lichen Cammer-Güther, deren noch viele in Sachsen gewesen, schonete Heinricus gleichfalls nicht.

Conrad kommet mit einer Armee nach Sachsen, richtet aber wenig aus.

Conradus muste also zu den Waffen greifen, wenn er diesen Herrn zum Gehorsam bringen wollte. Er brach auch mit einem ansehnlichen Heere in Sachsen ein, und war Anfangs nicht gantz unglücklich. Denn obschon einige s) von nichts, als lauter grossen Siegen reden, so Heinricus sogleich über seine Feinde befochten, scheinen doch andere mehrern Glauben zu verdienen, wenn sie berichten, t) daß der Krieg anfangs mit zweifelhaftem Glücke geführet worden, und die Sachsen dabey nicht allezeit Seide gesponnen.

Fast alle mächtige Teutsche Fürsten empören sich gegen den König.

Wenn König Conradus mit Heinrico gantz alleine zu thun gehabt, würde der Krieg vor den letztern noch besorglicher gewesen seyn: Allein nachdem dieser mächtige Hertzog dem König den Gehorsam aufgesaget, folgten ihm die übrigen vornehmsten Stände nach, dergestalt, daß sich der König nicht nur auf einmal von allen Seiten verlassen, sondern auch mitten unter lauter Feinden sahe. Entweder hatte Conrad schon sich mercken lassen, daß er ihnen so wenig, als dem Sächsischen Hertzoge alle zeithero angemassete und eingeräumte Bedienungen, Länder und Gerechtsamen gönne, vielmehr die Königliche Gewalt wieder auf den alten Fuß zu setzen suchen werde, oder sie besorgeten nur selbst, es dürfte ihnen zuletzt nicht besser als gegenwärtig Heinrico ergehen, mithin wollten sie sich sicher stellen, und bey dieser Gelegenheit dem Könige, wo nicht eine noch grössere Gewalt abpressen, doch wenigstens die bishero gehabten Rechte und Freyheiten befestigen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Einige hängen sich an Franckreich, andere an die Hungarn.

Ob diese Herren mit einander einstimmig gewesen, sich auch darüber verglichen und verbunden, und also gemeinschaftlich den Krieg geführet, oder ob ein ieder nur vor sich mit dem Könige zu thun gehabt, sich aber um andere Mit-Stände weiter nicht bekümmert, davon lässet sich nicht wohl etwas gewisses sagen. Die letztere Meynung scheinet fast darum am wahrscheinlichsten, weil weder Heinricus den auffsätzigen Fürsten iemalen Hülfe geleistet, noch auch diese der Sachsen sich angenommen. Vielmehr hienge sich ein ieder mehr an auswärtige Potentzien, wie Heinricus an Franckreich, Arnulfus von Bayern hingegen an die Hungarn, welches wohl nicht geschehen seyn würde, wenn unter den Fürsten selbst eine völlige Einigkeit und gemeinschaftliche Verbindung gewesen. Noch weniger ist glaublich, daß die Fürsten zu Beschönigung ihrer Empörungen, die Uebergehung König Carls von Franckreich sollten vorgeschützet haben, weil sich nirgends die geringste Spur findet, daß sie entwe-

s) Witechind. L. I. p. 636. t) Dithmar. L. I. p. 325.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

der demselbigen iemalen die Crone angetragen, oder auch den eintzigen Heinricum und die Lotharinger ausgenommen, gegen Conradum Hülfe und Schutz bey ihm gesuchet.

Erchangeri und Bertholdi Empörung in Schwaben.

In Schwaben waren es zwey angesehene Grafen, oder Cameræ Nuntii, Erchangerus und Bertholdus, die sich nunmehro auch öffentlich gegen den König empöreten. u) Es mochte bishero ziemlich unruhig in dieser Provintz zugegangen seyn, wie denn der dasige Hertzog Burchard im Jahr 911. von seinen Landes-Leuten war erschlagen worden, x) dargegen sich Erchangerus zum Hertzog hatte aufwerfen wollen. Daß dieser und sein Bruder Bertholdus, aus vornehmen Häusern entsprossen, daran ist wol kein Zweifel, der Name ihres Vaters aber ist unbekannt, nur weiß man so viel von ihm, daß seine Tochter Kayser Carls des Dicken erstere Gemahlin gewesen. y)

Die wegen ihrer Befehdung des Bischoffs von Costnitz,

Die Gelegenheit, worüber diese Herren mit dem Könige selbst in Krieg verfielen, gaben ihre Streitigkeiten, die sie mit Salomone, Bischoffe zu Costnitz und Abte zu St. Gallen, hatten. *) Dieser stund bey dem Könige in grossem Ansehen, und würckete deswegen immer neue Freyheiten, Rechte und Güther von ihm aus. Die Grafen aber hielten dafür, was dem Bischoffe geschencket werde, gehöre ihnen selbst zu, und da sich dieser daran nicht kehren, sondern immer weiter um sich greifen wollte, nahmen sie auch die Waffen zur Hand.

so unter Kayser Arnulfo den Anfang genommen,

Diese Land-verderblichen Händel und Befehdungen hatten sich schon unter Kaysers Arnulfi Regierung angefangen. z) Denn als auch dieser dem Bischoff viel Gnade erwiesen, insonderheit aber viel an dem Boden See gelegene Güther, und darunter das Königliche Schloß Bodmen, oder Podman, ihme geschencket; den Grafen hingegen ungelegen fiel, daß die Königlichen Güther, bey welchen sie die Aufsicht, Gerichtsbarkeit und meisten Nutzungen gehabt, den Clöstern zu Theil werden sollten, zumal da sie dadurch, weil die Geistlichkeit immer weiter griff, und nicht allezeit die besten Nachbarn abgab, in ihren eigenthümlichen Erb- und Lehns-Güthern öfters nicht wenig Schaden empfunden; So hatten Erchangerus und Bertholdus wider diese Freygebigkeit Vorstellung gethan, bey dem Kayser aber wenig Gehör gefunden; Daher sie zu dem schon damals in Teutschland sich regenden Faust-Recht ihre Zuflucht genommen, und den Anschlag gemachet, den Bischoff Salomo in seinem Closter zu St. Gallen zu überfallen, um ihn zu

u) Ekkehard. jun. de Cas. Monast. S. Galli c. 1. p. 15. x) Herm. Contr. ap. Canis. a. 911. y) Annal. Bertin. a. 862. *) Ekkehard. jun. l. c. z) Ekkehard. l. c. p. 15. seqq. conf. Stumpf. Chron. Helvet. L. IV. c. 33.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

zu nöthigen, von den erlangten Güthern wieder abzustehen.

zum Tode waren verdammet, jedoch wieder begnadiget worden.

Der Bischoff hatte sich damals mit der Flucht noch retten und in das Turbenthal entkommen können; a) Arnulfus aber die Friedens-Stöhrer nach Mayntz gefodert, sie zu Ingelheim gefangen gesetzet, und als öffentliche Reichs-Feinde zum Tode verurtheilet, doch war ihnen das Leben geschencket worden, weil der beleidigte Bischoff selbst vor sie gebeten, und durch des Ertz-Bischoffs von Mayntz, Hattonis, Vermittelung, hatte er ihnen noch darzu völlige Vergebung bey dem Kayser ausgewürcket.

Die Zwistigkeiten mit dem Bischoffe fangen unter Conrado wieder an.

Der Danck dafür soll schlecht gewesen seyn. b) Denn da bey Conradi Antritt der Regierung Bischoff Salomo am Königlichen Hofe wieder viel gegolten, dessen er sich meisterlich zu bedienen wuste, um von den Königlichen Güthern und Einkünften immer ein Stück nach dem andern an sich und seine Kirchen zu bringen; So liessen zwar Anfangs die Grafen dem Könige zu Gemüthe führen, wie nachtheilig diese Freygebigkeit seinen eigenen Einkünften und Gerechtsamen sey; Als es aber nichts fruchtete, weil der König überhaupt der Geistlichkeit, durch deren Hülfe er sich mehr, als durch der Fürsten Beystand auf dem Throne erhalten muste, vornehmlich aber Bischoff Salomoni geneigt war; So bezeigten sich die Grafen noch immer höchst mißvergnügt, und es kam bald wieder zu Thätlichkeiten, endlich aber zu einer öffentlichen Empörung.

weil der König diesem gnädig und einige Cron-Güther ihm schencket.

Zu Ausgang des 912ten Jahres besuchte der König Bischoff Salomonem selbst zu Costnitz, und feyerte daselbst das Weyhnachts-Fest. c) Nachhero erhob er sich in dessen Begleitung nach dem Closter St. Gallen, dessen gute Einrichtung er bewundert, sich drey Tage lang allda aufgehalten, mit den Mönchen gespeiset, dieselben beschencket, und sich unter ihre Zahl aufnehmen lassen, nehmlich als ein weltlicher Mitbruder, der an den Verdiensten und Gebeten des Closters dadurch Antheil zu erlangen hoffete.

Da nun der König von den Mönchen mit einer, nach dem damaligen Begriff der Zeiten, so grossen geistlichen Wohlthat war beschencket worden; So wäre es wohl unrecht gewesen, wenn er sie dargegen mit leiblichen Geschencken nicht überhäufet hätte. Es erhielt also der Bischoff nicht nur von neuem allerhand wichtige Rechte vor seine Kirche, sondern auch die Stadt Steinheim, oder das heutige Stammen an dem Boden See, so ehemals König Carl, vermuthlich der Dicke, dem heiligen Othmaro, nebst allen dabey liegenden Königlichen Güthern schon geschencket

a) Ekkehard. l. c. p. 16. b) Ekkehard. l. c. p. 16. 17. c) Ekkehard. l. c. p. 16. seq. conf. Stumpf. Chron. Helvet. L. IV. c. 34.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

schencket haben sollte. Der König führte darbey an, daß er diesen Heiligen auch im Tode dadurch versöhnen wolle, weil ihn zwey von seinen Vorfahren und Anherren die Grafen Ruthardus und Warinus, ehemals so sehr beleidiget, daß sie ihn auch aus dem Closter St. Gallen vertrieben. d) Auf diese Masse konnte es der Geistlichkeit niemals fehlen: Erhielt sie bey eines Herrns Leben nicht alles, was sie suchte, oder war ihr sonst iemand zuwider, so fand sich doch endlich unter dessen Nachkommen einer, dem das Gewissen so enge ward, daß er zur Busse vor seiner Vorfahren Sünde that, was man von ihm verlangete.

Warini Namen ist vermuthlich aus Werinhario oder Warinario zusammen gezogen, aber wie nahe diese mit dem Könige verwandt, und wie gesaget werden könne, daß Conrad von Warino hergekommen? ist mehrern Schwierigkeiten unterworfen. Einige e) muthmassen, es sey Werinharius Conradi des ältern Vater, und also Königs Conradi Groß-Vater, gedachter Warinarius aber ein Sohn desjenigen Warinarii gewesen, der Othmarum vertrieben. So viel ist nicht zu leugnen, daß zu Königs Ludovici Germanici Zeiten ein Werinharius vorkömmt, f) der einer der vornehmsten Francken genennet wird, zugleich aber auch in Schwaben an dem Fluß Filsa, ohnweit des Closter Weissensteigs, eine Grafschaft besessen, woraus denn vielleicht zu vermuthen, daß es eben derjenige, der nebst dem gedachten Ruthardo oder Ruadhardo, die Würde eines Exactoris Fisci Regii, oder Cameræ Nuntii bekleidet.

Die Grafen Erchangerus und Bertholdus setzen sich darwider.

Diese neue Schenckung gieng den Grafen Erchangero und Bertholdo um so viel näher, weil sie zugleich ein festes Schloß verlohren, g) das sie am Boden See angeleget, um den Bischoff dadurch einzuschräncken. Sie stelleten zwar Conrado nochmals ihre Noth nachdrücklich vor, und suchten ihn auf andere Gedancken zu bringen: Doch funden sie kein Gehör, sondern ihnen ward bey Verlust der Königlichen Gnade auferleget, das erbauete Castell nieder zu reissen, den Bischoff Salomon, nach Vorschrift der Alemannischen Rechte, von den geschenckten Plätzen und Güthern ruhigen Besitz nehmen, und die Einwohner der Stadt dem heiligen Othmaro huldigen zu lassen. Man bezog sich vielleicht darum auf die Alemannischen Gesetze, weil nach selbigen einem jeden zugelassen, seine Güther einer Kirche zu schencken, ohne daß ein Hertzog, Graf, oder anderer befugt seyn sollte, sich dar-

d) vid. Walafrid. Strab. de Vit. S. Othm. c. 4. seqq. conf. Eccard. Tom. II. rer. Fr. p. 718. e) vid. Eccard. Tom. II. rer. Fr. p. 718. f) Annal. Fuld. a. 866. g) Ekkehard. jun. de Cas. Monast. S. Galli c. 1. p. 17.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

darwider zu setzen. h) Daher man glaubte, wider die Königliche Freygebigkeit, so er hierunter bezeige, sey noch weniger einzuwenden.

Befriegen den Bischoff.

Beyde Grafen kehreten sich aber noch nicht an diesen wiederholten Königlichen Befehl, sie behielten nicht nur die erbauete Festung, sondern richteten auch durch öftere Ausfälle in des Bischoffs umliegenden Güthern grossen Schaden an: i) Seinen Schutz- oder Kastenvoigten, welche die Gerechtsamen der Kirchen zu besorgen hatten, wurde auf das verächtlichste und schimpflichste begegnet, zugleich aber auch die Erbitterung täglich vermehret, weil man leichtlich vermuthen kan, der Bischoff, der sich so wohl auf seinen geistlichen Stand, als auf des Königs Gnade verließ, werde wenig nachgegeben, sondern die Grafen selbst mehr und mehr gereitzet haben.

Als einsmals der König nebst den Grafen bey ihm gespeiset, soll er einige seiner Dienstleute prächtig ausgekleidet und mit zur Tafel gezogen haben, welche zugleich den Grafen einig frisch gefälletes Wildbret zum Geschenck überreichet. k) Als nun die letztern in der Meynung, daß es vornehme Königliche Hof-Bediente wären, ihnen mit vieler Hochachtung begegnet, soll sie der Bischoff höhnisch ausgelachet und ihnen vorgeworfen haben, was er vor ansehnliche Dienstleute habe, denen die Grafen selbst so ehrerbietig zu begegnen, genöthiget wären.

Nächst diesem mochte es auch an Droh-Worten und unangenehmen Vorwürfen nicht gefehlet haben, da er sie zum öftern an die vorigen Zeiten, ihr gehabtes Unglück und die ihm deswegen schuldige Danckbarkeit erinnern lassen. Darüber ward die Verbitterung von beyden Seiten je länger je heftiger, die der allgemeinen Ruhe und dem Königlichen Ansehen höchst nachtheilig fiel.

Der König gehet nach Schwaben.

Mit Hertzog Heinrichen von Sachsen war immittelst der Krieg auch noch beständig fortgesetzet worden. Weil der König nach Schwaben gegangen, hatte er seinem Bruder, Graf Eberhardo, sein Heer anvertrauet. Dieser war durch Hessen eingefallen, und wollte den Hertzog zu Eresburg belagern, welches das heutige auf den Heßischen und Westphälischen Grentzen im Paderbornischen gelegene Stadberg ist, allwo ehemals der berühmte Abgott der Sachsen die Irmenseule gestanden; Andere verstehen Merseburg l) darunter, so iedoch gantz irrig.

So

h) Leg. Alemann. Tit. 1. §. 1. Si quis liber res suas vel semet ipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla persona: Sed spontanea voluntate liceat Christiano homini Deo servire & de propriis rebus suis semetipsum redimere. i) Id. ibid. k) Id. ibid. l) Kranz. Sax. L. III. p. 66. sed vid. Meibom. de Irmens. c. 13. p. 27.

Conradus König von Teutschland. A. C. 912.

Den Krieg gegen die Sachsen führet des Königs Bruder Eberhard fort.

So grosse Hoffnung als Graf Eberhard Anfangs von diesem Feld-Zuge geschöpfet haben mochte, da er sich theils auf seine Macht verließ, m) theils aber die Sachsen sich geraume Zeit lang nicht blicken lassen, daher Eberhard dieselben höhnisch ausgelachet, in der Meynung, als ob es ihnen an Hertze fehle, sich im Felde zu zeigen; So wenig ward doch zuletzt darmit ausgerichtet.

Wird auf das Haupt geschlagen.

Als ihm ohngefehr eine Meile vor der Stadt die Sachsen entgegen, und es darauf zu einem blutigen Treffen gekommen, muste Eberhard nicht nur den Kürtzern ziehen und ward auf das Haupt geschlagen, sondern er wäre bald selbst in der Feinde Hände gekommen. Er hatte von grossem Glücke zu sagen, daß er durch die Flucht nur das Leben retten können, immassen die Anzahl der erschlagenen Francken fast nicht groß genug gemacht werden kan, und man nach der Zeit in Sachsen im Sprichwort zu sagen gewohnet gewesen: Wo eine so grosse Hölle müsse anzutreffen seyn, so die Menge der erschlagenen Francken in sich fassen könne. n)

Die Hungarn verheeren Teutschland.

Da nun Teutschland einander selbst in Haaren lag, und seine beste Kräfte nicht gegen auswärtige Feinde, sondern gegen seine eigene Bürger anwenden muste, o) sassen die Hungarn nicht stille, sondern wusten sich dieser innerlichen Kriege wohl zu Nutze zu machen. Wie sie gleich mit dem Antritte von Königs Conradi Regierung es wieder daselbst angefangen, wo sie es bey Ludovico dem Kinde gelassen: Also fanden sie nunmehro eben so wenig Widerstand. Es ist fast kein Zweifel, ihr Hochmuth sey so weit gegangen, daß sie, wie unter des vorigen Königs Leben, also auch anietzo wieder einen grossen Tribut gefodert. Da aber dieser nicht erfolget, fielen sie nicht nur in Francken ein, und richteten es durch rauben und plündern auf das erbärmlichste zu, sondern so bald ihnen die Zwistigkeiten des Sächsischen Hertzogs mit dem neuen Könige bekannt worden, brachen sie auch in jenes Länder ein, und übeten darinne nicht weniger Grausamkeit aus.

Die Böhmen und Dalemincier stehen ihnen bey.

Die Böhmen und Dalemincier öffneten ihnen den Weg. Weil nun die letzteren mit den Sachsen fast in beständige Kriege und Streifereyen verwickelt waren; So kan es auch wohl seyn, daß ihnen die Hun-

m) Witechind. L. I. p. 636. Conr. Ursperg. p. 195.

n) Quis Orcus usquam tam capax
Rictu profundo? Franca qui
Tot contineret millia?
Unus quot abstulit dies
Pugnante forti Saxone.

vid. Fabric. Orig. Sax. L. II. p. 107.

o) Regin. Chron. h. a. Annalist. Sax. eod.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

Hungarn als alte Bundes-Genossen beyspringen wollen. p)

Der Anfang des folgenden 913. Jahres schiene König Conrado zu keinem besserm Glücke oder mehrerer Ruhe Hoffnung zu machen, q) indem gleich im Monath Januario der Ertz-Bischoff Hatto von Mayntz, Hertzog Otten von Sachsen in der Sterblichkeit nachfolgete, dadurch er seinen treuesten Rathgeber, ja fast noch eintzigen Freund und vornehmsten Beystand eingebüsset. Einige haben zwar seinen Tod bis in das Jahr 915, r) andere bis 918, oder gar 923 hinaus gesetzet, s) sich aber hierunter ohnstreitig geirret. t) Es verschied derselbe in einem ziemlich hohen Alter, und sind verschiedene Meynungen, wegen der Art seines Todes. Einige berichten, u) er sey am Fieber auf dem Bette gestorben; Andere wollen, x) er sey vom Donner erschlagen worden; Andere, er sey im Treffen bey Eresburg geblieben, y) noch andere z) vermengen ihn mit Bischoff Hattone II. und erzehlen von ihm die bekannte Fabel, daß er von den Mäusen gefressen worden, ingleichen, daß er den bekannten Mäuse-Thurm im Rheine habe bauen lassen, weil ihn aus göttlicher Rache die Mäuse auch dahin verfolget haben sollen, welche Strafe er sich durch Unbarmhertzigkeit gegen arme Leute zugezogen habe, deren er einsmals eine Parthie in einer Scheuren verbrennen lassen. Der Haß, den die Sachsen gegen diesen Ertz-Bischoff gehabt, die grosse Feindschaft, die er wegen seines im Reiche gehabten, zuweilen aber sehr gemißbrauchten Ansehens sich zugezogen, und der Ehr- und Geld-Geitz, dessen er vielleicht nicht gantz ohne Ursache beschuldiget worden, können zu dergleichen Erzehlungen wol etwas mit beygetragen haben.

Ertz-Bischoff Hatto von Mayntz stirbet:

Herigerus folget ihm in dieser Würde.

Ihm folgete in der Ertz-Bischöfflichen Würde Herigerus, von dessen Herkommen so wenig, als dessen bisherigen Bedienung etwas gewisses gesaget werden kan: a) Ob ihn gleich einige neuere zum Abt von Fulda b) machen wollen, und ihn mit dem dasigen Abte Hucgero verwechseln, der aber im Jahr 915. verstorben, da doch Herigerus noch in dem darauf folgenden Jahre, der zu Altheim gehaltenen Kirchen-Versammlung beygewoh-

p) conf. Witech. Annal. L. I. p. 641. q) Witechind. L. I. p. 636. Herman. Contr. ap. Canis. h. a. Necrolog. Fuld. ap. Leibn. T. III. p. 163. Necrolog. Mogunt. & Lauresham. ap. Schann. in Vindem. Litter. T. I. p. 1. & p. 25. add. Chron. Regin. a. 912. r) Chronogr. Sax. a. 915. s) Alberic. Chr. a. 918. Siffrid. Presbyt. a. 923. t) conf. Serar. de reb. Mogunt. L. IV. c. X. p. 421. ibique Ioann. in not. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 839. u) Ekkehard. jun. de Cas. Monast. S. Gall. c. 1. p. 20. Witechind. Annal. L. I. p. 636. x) Witechind. l. c. Alberic. Chr. a. 918. Albert. Stad. Chr. p. 210. y) Both. Chron. Pictor. a. 916. p. 303. Kranz. Saxon. L. III. c. 3. p. 66. z) Siffrid. Presbyt. ad an. 923. conf. Serrar. de Reb. Mogunt. L. IV. p. 438. a) Hermann. Contr. a. 913. b) Serrar. L. IV. Rer. Mogunt. p. 422. Mabill. Annal. Bened. T. III. p. 340. Gundl. de Henr. Auc. pag. 76.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

gewohnet, auch vermuthlich eher nicht, als bis an. 927. verstorben.

Der König führet selbst ein Kriegs-Heer nach Sachsen:

Der König wollte nunmehro den grösten Ernst gebrauchen, um Hertzog Heinrichen zu demüthigen. c) Er vermehrete deswegen seine Krieges-Macht, brachte ein doppelt so starckes Heer, als das vorige gewesen, zusammen, und rückete des eingefallenen harten Winters ohngeachtet, selbst sehr frühzeitig wider ihn in das Feld. Daß er bey Corbey über die Weser gesetzet, erhellet aus einer den 3. Februarii, und an besagtem Orte ausgefertigten Urkunde, d) darinne auf Ansuchen Abts Bovonis, viel ansehnliche Rechte und Freyheiten selbigem Closter bestätiget werden.

Belagert den Hertzog zu Grona.

Der Hertzog mochte gegenwärtig nichts weniger, als einen so frühzeitigen feindlichen Angriff besorget haben, e) war also in keiner Verfassung, daher er den Feinden das freye Feld überlassen, und in dem festen Schlosse Grona Sicherheit suchen muste. Wo dieses Grona, oder wie es auch sonst bey andern und in einigen Urkunden genennet wird f) Gruonaha und Gruona gelegen? ist schwer auszumachen. Die meisten haben es von Gronda an der Weser verstanden, g) welches ehemals zum Bißthum Hildesheim, ietzo aber zum Hertzogthum Braunschweig gehöret: Andere stehen in den Gedancken, h) daß man es mit besserm Rechte im Halberstädischen suchen könne, darinne noch heutiges Tages Groningen angetroffen wird: Und einigen scheinet am wahrscheinlichsten zu seyn, i) daß es Grone ohnweit Göttingen gewesen, welches ein auf einem Felsen, bey dem Einflusse der Grone in die Leine, gelegenes Schloß, dessen auch sonst in den Jahr-Büchern zum öftern gedacht, k) und zu dem Pago Logingaha, oder Leingow gerechnet wird, woselbst ein Dorf noch anzutreffen, welches diesen Namen beybehalten, und von der Göttingischen Bürgerschaft unmittelbar vom Kayser zu Lehne genommen werden soll. Heinricus konnte auch in dieser Festung sich nicht allzu lange Sicherheit versprechen, weil ihm Conrad auf dem Fusse nachfolgete, und zu deren förmlichen Belagerung grosse Anstalten machte.

Dieser wird durch Graf Ditmarum gerettet:

Es soll dahero der Hertzog um Frieden gebeten,* der König auch dazu geneigt gewesen seyn, und Abgeordnete in die Stadt geschicket haben, so dem Hertzog den Frieden und einen freyen Abzug angeboten, wenn er sich zur

c) Witechind. L. I. Annal. p. 636. d) vid. Ind. Dipl. h. a. n. 1. e) Witechind. l. c. f) Abbas Ursperg. Chr. p. 195. conf. Meibom. in not. ad Witechind. p. 676. Gundl. de Conrad. I. p. 54. g) Meibom. in not. ad Witechind. l. c. Gundl. de Henr. Auc. p. 59. Id. de Conr. I. p. 54. h) Ge. Fabr. L. I. rer. Germ. & Sax. p. 111. Id. in Origin. Sax. L. II. p. 107. i) Meibom. in not. ad Witechind. l. c. conf. Eccard. T. II. rer. Fr. p. 838. k) Dithmar. Annal. L. VI. p. 592. Vit. Meinwerc. ap. Leibn. p. 556. c. 89. Vit. S. Godehard. ap. Leibnit. p. 491. c. 4. *) Witechind. L. I. p. 636.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

zur Uebergabe derselben beqvemen würde. Ob man nun gleich darüber in Unterhandlung getreten, wovon Conrad mit Recht den grösten Vortheil hoffen können; So kamen doch solche nicht zu Stande, weil der Hertzog durch die Treue und List eines Sächsischen Grafens Thiatmari, oder Ditmari, gerettet ward. Wer dieser gewesen, und was er vor Güther besessen? haben die Geschichtschreiber nicht eigentlich bemercket; Doch ist wahrscheinlich, daß es eben derjenige, l) dessen bey den Scribenten unter dem Beynamen eines Comitis Ottonis und Magistri Henrici Ducis Meldung geschiehet. Einige neuere meynen vielleicht nicht gantz ohne Grund, daß m) seine Grafschaft jenseits der Saale in dem Halberstädischen gesucht werden müsse, und kan es wohl seyn, daß er ein Graf von Wettin gewesen. n)

der vorgiebt, als ob er mit vielen Hülfs-Völckern angekommen.

Dieser Herr kam eben zu der Zeit, als die Fränckischen Gesandten dem Hertzoge auf das härteste zusetzeten, bey ihm an, und stellete sich, als ob er viel tausend Mann zu dessen Dienst und Befreyung mit sich bringe, da er doch nur mit fünf Personen in der Stadt sich eingefunden.* Er wuste mit hochtrabenden Worten sein Vorgeben so wahrscheinlich zu machen, daß auch die Königlichen Abgeordneten solches glaubten. Er verlangete zu wissen, um welche Gegend die anrückenden Völcker ihr Lager aufschlagen sollten, und wo der Hertzog vor rathsam erachtete, den Feind zuerst anzugreifen? Hertzog Heinrich, der die überbrachte Nachricht anfangs entweder selbst nicht vor unwahr hielte, oder sich doch stellete, als ob er solche glaube, fieng sogleich an, die Saiten höher zu spannen, und wollte von einem ihm nachtheiligen Frieden nichts weiter hören. Den Abgeordneten mochte endlich so harte und hochmüthig begegnet werden, daß sie nicht vor zuträglich erachteten, sich länger in der Stadt aufzuhalten, sondern ihrem Könige die vermeynte Gefahr, darinne er sich mit seinem Heere befinden sollte, schleunigst hinterbrachten.

Conrad hebet die Belagerung auf.

Ob nun gleich diese Erzehlung etwas unglaublich zu seyn scheinet, immassen fast nicht zu vermuthen, daß fünf Mann, mit allem ihrem Großsprechen, eine zahlreiche Armee in die Flucht jagen können, oder sich einzubilden, daß der König von der Wahrheit dieser unvermutheten Annäherung eines grossen Heeres gar keine zuverläßige Nachricht einziehen können: So ist doch gewiß, daß Conrad nicht nur die Belagerung wider Vermuthen aufgehoben, sondern sich auch mit seiner gesammten Kriegesmacht durch Münden und Cassel über

l) Ant. Vit. Mathild. ap. Leibnit. p. 194. c. 1. §. 5. m) Gundl. de Henr. Auc. p. 61. n) Fabric. Orig. Sax. L. II. p. 108. Meibom. in not. ad Witechind. p. 676. Gundl. l. c. *) Witech. Annal. L. I. p. 636.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

über die Weser wieder zurück gezogen. Man schliesset solches aus einer an letztgedachtem Orte den vierten Martius, und also vermuthlich auf des Königs Rückreise gegebenen Urkunde, o) darinne einem Nonnen-Closter nebst der Bestätigung der übrigen Freyheiten und Rechten, auch die freye Wahl ihrer Aebtißin zugestanden wird.

Einige neuere wollen daher glauben, p) daß der gesuchte Vergleich zwischen den streitenden Theilen dazumal noch müsse zu Stande kommen seyn, und vielleicht dieser Graf Ditmar selbst eine Mittels-Person abgegeben haben, der nur darum von erwartenden zahlreichen Hülfs-Völckern geredet, weil er den König bewegen wollen, desto billigere Vergleichs-Puncte einzugehen. Da aber keiner von den ältern Scribenten dieses errichteten Friedens gedencket, und der Verlauf der folgenden Geschichte das Gegentheil genugsam anzeiget, immassen der Streit und Unwillen zwischen diesen Herren beständig fortgedauert, und fast täglich zugenommen; So scheinet wohl am wahrscheinlichsten zu seyn, daß, wenn es ja zwischen dem Könige und dem Hertzoge zu einer Aussöhnung gediehen, selbige doch schwerlich eher, als kurtze Zeit vor Conradi Tode könne erfolget seyn. Man könnte also wol eher vermuthen, daß König Conrad nicht so wol wegen eines geschlossenen Vertrags, als darum seine Völcker aus Sachsen zurück gezogen, weil sich auch an andern Orten täglich neue Unruhen und Empörungen in den Teutschen Provintzien hervor thaten.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

Die Hungarn fahren nicht nur mit ihren Streifereyen fort,

Die Hungarn fuhren nicht nur beständig fort, bald hier bald dar einzubrechen, und auf das entsetzlichste zu hausen, sondern es wolte auch nunmehro fast kein eintziger Reichs-Fürst sich weiter zum schuldigen Gehorsam verstehen, weil sie nicht glaubeten, daß der König vermögend seyn würde, ihnen grossen Widerstand zu thun. q)

sondern es muß auch der König nach Lotharingen eilen,

König Conrad ist aus Sachsen in der grösten Behendigkeit mit seinem Heere nach Lotharingen gegangen, daraus sicher zu muthmassen, es müsse diese Provintz grosse Gefahr gelaufen seyn, und dieses zur Endigung des Sächsischen Feldzuges, den meisten Anlaß gegeben haben. r)

weil sich König Carl von Franckreich darinnen feste setzet,

König Carl von Franckreich hatte sich bishero darinnen feste zu setzen gesuchet. Die Urkunden bezeigen

o) vid. Ind. Dipl. h. a. n. 2. p) vid. Gundl. de Henr. Auc. §. 12. p. 60. Hahn R. Hist. sub Conr. I. §. 6. sie beziehen sich auf das Zeugniß Dithmar. L. I. p. 325. ingleichen Sigeb. Gembl. ad an. 914. welche aber nicht mehr sagen, als daß sie beyde endlich noch gute Freunde geworden: Postremo bonorum instinctu in amicitiam convenisse, und welche Worte wol schwerlich von einem förmlich geschlossenen Frieden, sondern vielmehr von Conradi freundlichem Bezeigen kurtz vor seinem Tode gegen Henricum auszulegen sind. q) Hepid. Annal. h. a. Chron. Regin. eod. Herm. Contr. eod. r) Chron. Brev. S. Galli a. 912. & 913.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

gen klärlich, daß er sich bereits zu Anfange des 912ten Jahres der Regierung vom Lotharingischen Reiche, wenigstens eines Theils desselben, würcklich angemasset, und nicht wenig Veränderungen darinnen vorgenommen habe, sonderlich wurden den Teutschen die Güther, so sie bis anhero allda besessen, genommen, und seinen Anhängern übergeben.

auch verschiedene Veränderungen vornimmt.

Unter andern finden wir solches von der Abtey S. Maximini zu Trier, welche nach Zwentiboldi Tode von Ludovico Infante Anno 902. Conrado, des ietzigen Königs Conradi Vater, war zu Lehn gegeben worden. Als aber König Carl im Monath Januario sich zu Metz aufhielte, sprach er auf Ansuchen eines andern Grafens und des Abts, der zwar nicht genennet wird, dem Closter wieder einige Grund-Stücken zu, so durch Verabsäumung seiner Vorsteher sollten verlohren gegangen seyn.

Der Ertz-Bischoff von Rheims ist Cantzler dieses Reiches, statt des von Trier.

Die darüber gefertigte Urkunde ist darum desto merckwürdiger, weil man aus dessen Unterschrift zugleich wahrnimmt, s) daß dem Ertz-Bischoffe von Trier das Ertz-Cantzler-Amt entzogen, und dargegen dem Ertz-Bischoffe von Rheims, der in Franckreich diese Würde verwaltet, gegeben gewesen, der auch in einer im folgenden Jahre von König Carln ausgestellten Urkunde ausdrücklich dessen Ertz-Capellan genennet wird. t) In dieser letztern ward dem Capitul und der Bürgerschaft zu Trier die freye Wahl ihrer Ertz-Bischöffe zugestanden. Die Unterschrift derselbigen ist zwar erst auf das Jahr 917. gesetzet, doch zeiget so wol das beygefügte XXI. Regierungs-Jahr, als die Zeit-Rechnung, die in das zweyte Jahr von Carls erlangter mehrerer Erbschaft, deren er sich, nachdem er an Lotharingen Anspruch gemachet, und etwa einen Theil davon einbekommen, zu bedienen angefangen, daß vielmehr 913. u) gelesen werden müsse. Ertz-Bischoff Ratbodus zu Trier ist auch bereits im 915ten Jahre verstorben gewesen, x) obschon einige eben dieser Urkunde halber, dessen Tod bis Anno 918. y) hinaus setzen wollen.

Besondre Zeit-Rechnung, die Carl dieses Reichs halber in seinen Urkunden geführet.

Dieser Zeit-Rechnung A largiore hereditate hat sich Carl ohnstreitig in Ansehung seines vermeynten Rechtes auf Lotharingen bedienet, von welchem Jahre aber solche eigentlich angegangen, ist mehrerern Zweifeln unterworfen. z) Viele von denen Neuern sind zwar bemühet gewesen, zu erweisen, daß solches nicht eher, als in dem 916. Jahre geschehen, da Lotharingen von dem Teutschen Reiche auf eine Zeit lang gäntzlich abgerissen worden; Andere Urkunden hinge-

s) vid. Dipl. Caroli pro Eccles. Trevir. a. 912. n. 1. t) vid. Caroli præc. pro Eccles. Trevir. in Ind. Dipl. a. 913. n. 5. u) v. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 844. x) v. Necrolog. Fuld. ap. Leibnit. T. III. p. 763. y) Brouw. Annal. Trevir. T. I. L. IX. p. 447. z) vide quæ supra fuere adducta ad an. 911. p. 197. seq. not. o.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

hingegen scheinen das Gegentheil zu zeigen, ob man gleich nicht in Abrede seyn kan, daß diese Art zu rechnen nach 916. häufiger anzutreffen, vorher aber zuweilen weggelassen worden.

Hertzog Ragenarius von Lotharingen hält dieses Königs

Daß aber noch vor dieser Zeit Hertzog Ragenarius Conradum verlassen, und die Frantzösische Partie ergriffen habe, scheinet höchst wahrscheinlich zu seyn. Im Monath April dieses 912ten Jahres muß er allerdings schon Frantzösische Partie genommen haben, weil wir finden, daß er sich um diese Zeit bey König Carln aufgehalten, wie aus einem Schenckungs-Briefe a) erhellet, welcher zu Nimwegen am Rheine, auf dieses Hertzogs und Graf Berengarii Vorspruch, einem gewissen Mönche und Prediger Fulrado, über einige in des letztern Grafschaft gelegene Stücke Landes, ertheilet worden. Es ist also nicht unglaublich, dieser Herr habe seine gegen den König hegende aufrührischen Gedancken sodann erst veroffenbaret, als Conradus mit dem Sächsischen Hertzog in Krieg verwickelt gewesen. Denn wie dieses den meisten Teutschen Fürsten Anlaß gegeben, sich aufzulehnen, und wegen Beschützung, Erhaltung und Vermehrung der in ihren Ländern sich angemaßten Gerechtsamen und Freyheiten zu arbeiten: Also konnte Ragenarius um so viel leichter auf gleiche Gedancken gebracht werden, da er nicht nur vor sich selbst mächtig war, sondern auch von dem Frantzösischen Könige Schutz und Beystand hoffen durfte.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

Ob Conradus das vorige und jetzige mahl in Lotharingen etwas ausgerichtet, ist unbekannt?

König Conrad bekam also in Lotharingen auf einmal mit zweyen Feinden zu fechten, welche ihm desto gefährlicher waren, je weniger er ihnen bey der fast allgemein gewordenen Empörung des Teutschen Reiches gewachsen zu seyn schiene. Er war sogleich, als König Carl von Franckreich seine feindseligen Absichten auf Lotharingen blicken lassen, und also bereits in dem erstern Jahre seiner Regierung mit einem Heere dahin aufgebrochen; b) Daß er aber dazumal wenig ausgerichtet haben müsse, scheinet wol klar zu seyn. Anietzo gieng er aus Sachsen zum andern male dahin ab.

Wie glücklich oder unglücklich aber auch dieses mal der Feldzug abgelaufen, davon lässet sich wiederum nichts gewisses berichten. Die damaligen Geschichtschreiber haben nicht das geringste hiervon aufgezeichnet, es ist also auch nicht auszumachen, ob es zu einem Treffen gekommen sey oder nicht? Einige wollen, der Lotharingische Hertzog, Giselbertus, habe sich zum schuldigen Gehorsam wieder beqvemen müssen, da doch gantz

a) vid. Ind. Diplom. an. 912. n. 2. Ueberdies erscheinet auch solches daraus, daß dieser Ragenarius von denen Scribenten partium Karoli fidissimus tutor genennet worden. vid. supra a. 911. pag. 198. not. o. b) Chron. Br. S. Galli a. 912.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

gantz irrig, daß er anietzo schon regieret, weil vielmehr Ragenarius noch damals Hertzog von Lotharingen gewesen. c)

Doch scheinet, daß ein Theil dieser Lande Franckreich wieder entrissen worden.

So viel stehet wohl zu muthmassen, König Carln müsse vieles wieder seyn entrissen worden. Denn vermöge einiger Urkunden hat man Conradum im Elsaß nunmehro vor den rechtmäßigen Ober-Herrn erkennet, ohngeachtet dieser Strich Landes vorher in seines Gegners Händen gewesen. König Conrad bestätigte damals dem Abt Randberto zu Mürbach nicht nur die bereits seinem Closter zustehenden Güther und Gerechtsamen, sondern gab auch den Mönchen die Freyheit, iederzeit aus ihrem Mittel einen Abt zu erwehlen. d)

Eben so wenig ist auszumachen, wenn oder warum König Conrad Lotharingen wieder verlassen? Doch, da es scheinet, er sey von hier gerade nach Schwaben gegangen; So kan es wohl seyn, e) daß die Empörung der dasigen Cameræ Nuntiorum Erchangeri und Bertholdi seine Gegenwart unumgänglich erfordert, und ihn daher Lotharingen zu verlassen genöthiget.

Die Hungarn, die in Teutschland eingefallen, werden geschlagen.

Die Hungarn waren mittlerweile auch in Schwaben und Bayern eingebrochen, hatten aber eine grosse Niederlage daselbst erlitten. f) Denn auf dem Rückwege waren sie von besagten Schwäbischen Herren, nebst Udalrico, oder Vodalricho, den ein neuer Scribente zu einem Grafen von Turgou g) machet, überfallen und angegriffen, auch bis an den Fluß, die Inn genannt, gejaget worden. Hier hatte ihnen Arnulfus von Bayern den Weg versperret, daß sie also von beyden Seiten eingeschlossen waren, und weder vor noch hinter sich konnten. Ob sie sich gleich den Weg durch das Bayerische Heer mit Gewalt öffnen wollen: So hatte es ihnen doch nicht gelungen, sondern sie waren mit solcher Standhaftigkeit empfangen worden, daß fast kein Mann von diesem räuberischen Haufen das Leben soll davon gebracht haben.

Erchangerus und Bertholdus fahren in ihrer Empörung fort.

Wie nun der beyden Schwäbischen Grafen Ansehen durch diesen Sieg nicht wenig gewachsen; Also kan es wohl seyn, daß sie auch dadurch in ihrer Empörung gegen Conradum bestärcket worden, zumal da sich auch Hertzog Arnulfus, der mit ihnen verwandt, öffentlich wider den König aufgelehnet, und ihrer Partie beygetreten.

Arnul-

c) vid. Gundling. Diss. de Conr. I. p. 53. not. c. & verb. ap. Sigeb. Gemblac. a. 914. it. Luitpr. L. II. c. 7. d) vid. Ind. Dipl. h. a. n. 3. e) vid. Chron. Br. S. Galli h. a. f) Chron. Regin. h. a. Hepidan. Annal. cod. Hermann. Contr. ap. Canis. a. 912. g) Stumpf. Chron. Helv. L. IV. c. 32. p. 299.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

Arnulfus von Bayern tritt ihnen bey,

Arnulfus war h) des ehemaligen Hertzogs von Bayern, Liutpoldi, welcher eine Schwester der Grafen Erchangeri und Bertholdi, Namens Cunigundam, i) zur Gemahlin gehabt, nachgelassener Sohn. Ob diese Cunigunda Arnulfi leibliche Mutter gewesen, solches ziehen einige darum in Zweifel k) weil Liutpoldus vorhero mit Adelheid, Hertzog Ottonis von Sachsen Tochter, vermählet gewesen, und geben daher diese Adelheid vor Arnulfi Mutter aus. Da aber ein sonst glaubwürdiger Scribent l) den Hertzog ausdrücklich der beyden Schwäbischen Grafen Erchangeri und Bertholdi Nepotem nennet, so scheinet wohl, daß er nicht von der Adelheid, sondern der Cunigunden gezeuget gewesen.

welcher keinesweges Kaysers Arnulfi Sohn gewesen,

Andere m) wollen Arnulfum gäntzlich von Liutpoldi Geschlechte absondern, und ihn vor einen rechtmäßigen Printzen Kaysers Arnulfi ausgeben. Es stehet ihnen aber nicht nur aller alten Geschichtschreiber klares Zeugniß entgegen; Sondern ihre eigene Beweis-Gründe sind gewiß insgesammt von schlechter Wichtigkeit. Sie können nichts anführen, als einige in neuern Zeiten, und zwar grösten Theils von Bayerischen Mönchen verfertigte Jahr-Bücher, die, wenn sie sich auch ihrer eingestreueten Fabeln halber, sonst nicht verdächtig macheten, doch gewiß in diesem Stücke keinen Beyfall verdienen, weil sie augenscheinlich durch dergleichen Erdichtungen, bloß das Herkommen ihrer Landes-Fürsten grösser zu machen geglaubet haben.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

der auch keine Gemahlin, die Agnes geheissen, gehabt.

Man leget aber nach dieser irrigen Meynung Kayser Arnulfo, ausser der bekannten Gemahlin Oda, noch eine, Namens Agnetem, bey, so eines Griechischen Kaysers Tochter gewesen seyn soll, und giebt von selbiger vor, daß sie nebst diesem Hertzog Arnulfo, Graf Wernerum erzeuget habe. n) Wer kan aber glauben, daß alle sichere Scribenten nicht nur diese

h) Chron. Regin. a. 908. Chron. Brev. S. Gall. a. 913. Annalista Saxo a. 907. Otto Fris. L. VI. c. 15. p. 125. Froumund. Hist. Monast. Tengr. ap. Pez. in Anecd. T. III. P. III. p. 495. i) Chron. Brev. S. Gall. a. 913. Chron. Laurish. ap. Freher. T. I. ex edit. Struv. p. 116. k) Avent. Annal. Boj. L. IV. c. 21. p. 450. l) Hepidan. in Annal. a. 913. m) Diese von einigen neuern Chronicken-Schreibern auf die Bahn gebrachte, doch bereits längst verworfene Meynung, hat aufs neue der Chur-Bayerische Geheime Rath Ign. Franc. Xav. de Wilhelm zu unterstützen gesucht, in dem Buche, so er Vindicias arbor. geneal. gentis Carolino Boicæ nennet, darinnen er alles gesammlet, was nur zu Behauptung dieser Meynung hat können beygebracht werden. Er hat aber auch zwey Gegner bekommen, davon sich einer unter verdecktem Namen Palignesium, und einer, Baron von Bransdorf genennet, davon sonderlich des erstern Monita Genealogica mit vieler Gelehrsamkeit und tüchtigen Beweisthümern geschrieben sind, und soll, wie man insgemein davor hält, der Herr von Spannagel zu Wien unter diesem Namen verborgen seyn. So viel ist gewiß, daß der geschickte Verfasser einer Widerlegung oder Gegen-Beantwortung der wider ihn heraus gegebenen Vindiciarum Vindicatarum gar wohl wird überhoben seyn können, wie mir denn auch nicht wissend, daß dieserhalben weiter etwas heraus kommen. n) vid. Vindic. Gent. Boic. P. I. p. 28. seqq.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

diese Gemahlin, sondern auch deren beyde Printzen gäntzlich übergangen haben sollten, da sie doch von des gedachten Kaysers übrigen Kindern hinlängliche Nachricht ertheilet?

Ludovicus Infans ist dessen eintziger rechtmäßiger Sohn gewesen.

Sie stimmen vielmehr insgesammt darinne überein, Ludovicus Infans sey Arnulfi eintziger rechtmäßiger Sohn und Erbe gewesen, ja sie versichern noch darbey ausdrücklich, daß mit selbigem der Carolingische Stamm in Teutschland gäntzlich abgestorben. o) Warum sollten auch nach Kaysers Arnulfi Ableben die Stände Ludovicum als den jüngern Printz auf den Thron erhoben haben, wenn noch zwey ältere Brüder, nehmlich dieser Arnulfus und Werner vorhanden gewesen?

Man hat zwar diesem Einwurfe damit zu begegnen gemeynet, daß man vorgeschützet, p) sie wären eher gebohren, als Arnulfus zur Teutschen Crone gelanget, deswegen sie dem jüngern, von der Königin Oda, da ihr Gemahl schon die Crone getragen, erzeugten Printzen nachgehen müssen, zumal da beyderseits bey ihres Vaters Lebzeiten, nehmlich Arnulfus durch das Hertzogthum Bayern, Werner aber durch die Grafschaft Scheyern und die Pfaltz am Rhein Standes mäßig abgefunden worden: Allein zugeschweigen, daß auch dieses Vorgeben eben so wenig durch hinlängliche Zeugnisse zu erweisen, oder auch auf andere Art nur einiger massen wahrscheinlich zu machen; So wird sich wol nicht leicht iemand überreden lassen, daß die Reichs-Stände, welche des Ertz-Bischoffs von Mayntz, Hattonis Berichte nach, q) Ludovico seiner zarten Jugend halber, die Crone aufzusetzen ohnedem Bedencken getragen, gleichwol aber von diesem Geblüte nicht gerne abweichen wollen, auf keinen von ihnen die Augen gerichtet haben sollten, wenn sie nehmlich entweder selbst des verstorbenen Kaysers Printzen, oder doch wenigstens von männlicher Seite aus Carolingischem Geblüte entsprossen gewesen.

Bey Kaysers Arnulfi Leben, ist Arnulfus noch nicht Hertzog von Bayern gewesen;

Arnulfus hat bey des Kaysers dieses Namens Leben, Bayern noch nicht einmal als Hertzog regieret. Ob man gleich vorgeben will, r) daß er auf dem zu Forchheim Anno 896. gehaltenen Reichs-Tage der Bayerischen Lande halber mit den Reichs-Ständen sich verglichen habe; So folget doch dieses aus den Worten desjenigen Scribentens im geringsten nicht, den man hierunter zum Beweise anführet. Die Stände würden

 einen

o) Annal. Fuld. a. 900. Chron. Regin. 911. Annal. Fr. Lambec. p. 394. Herm. Contr. a. 911. Chr. Laurish. ap. Freher. p. 116. Gobel. Person. p. 246. Aventin. L. IV. c. 21. p. 452. p) Aut. Vindic. Gent. Boic. P. I. p. 29. seqq. 40. & P. II. p. 123. seqq. item p. 50. q) vid. Epist. Hatton. in Ind. Diplom. a. 900. n. 1. r) vid. Vindic. Gent. Boic. p. 40. & P. II. p. 123. seqq.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

einen aus rechtmäßiger Ehe entsprossenen Sohn bey der Wahl gewiß nicht übergangen haben, da sie von dem Carolingischen Geblüte noch niemals abgewichen, wenn dergleichen in Teutschland vorhanden gewesen, weil sie vorhero wegen der Carolingischen Abstammung so gar Kayser Arnulfum erwehlet hatten, ob er gleich ausser der Ehe erzeuget war, und wie ist zu glauben, daß der Kayser selbst seine unächten Söhne Zwentiboldum und Ratoldum diesen vermeynten rechtmäßigen Printzen würde haben vorziehen können, als er dem erstern das Königreich Lotharingen ausgewürcket, ihnen auch in Teutschland zur Crone gerne verhelfen wollen?

sondern sein Vater Liutpoldus:

Vornehmlich ist es darum unmöglich, daß bey Kaysers Arnulfi Leben Hertzog Arnulfus zu dem Besitz der Bayerischen Länder gelanget sey, weil aus unverwerflichen Zeugnissen erhellet, Liutpoldus habe darinnen nicht nur bis an Arnulfi Tod das Regiment verwaltet, sondern auch noch unter König Ludewigen dem Kinde die Hertzogliche Würde beständig geführet. s) Man suchet sich zwar damit zu helfen, t) daß sie die Marck von dem Hertzogthum Bayern absondern, und Liutpoldo bloß das Amt eines Marckgrafen, wie er auch an etlichen Orten genennet wird, zu theilen, Arnulfum hingegen zum Hertzog machen: Allein obgleich der Titel eines Hertzogs und Grafens in damaligen Zeiten zum öftern mit einander verwechselt werden; So ist doch gewiß, daß Liutpoldus nicht bloß Marckgraf, sondern würcklich Hertzog von Bayern gewesen. u)

Hertzog Arnulfus kan aber wohl von weiblicher Seite mit den Carolingern verwandt gewesen seyn:

Es bleibet also aller damaligen Geschichtschreiber klarem Berichte nach, unumstößlich wahr, daß Arnulfus Hertzogs Liutpoldi und keinesweges Kaysers Arnulfi Sohn gewesen. Dieses aber kan wol seyn, daß er so wol überhaupt mit dem Carolingischen Stamme, als auch mit Kayser Arnulfo selbst von weiblicher Seite in einiger Verwandtschaft gestanden, x) weil sein Vater Liutpoldus des Königs Ludovici Infantis Propinquus in einigen unverwerflichen Urkunden genennet wird, y) und Kayser Carls des Dicken erstere Gemahlin, Grafs Erchangeri aus Schwaben Tochter, des Hertzogs Arnulfi Groß-Vaters Schwester von mütterlicher Seite gewe-

s) vid. Chron. Regin. a. 907. t) vid. Vindic. Gent. Boic. P. II. p. 34. seqq. 47. 55. & Vindic. vindicat. p. 270. seqq. u) vid. Palignes. Monit. Geneal. p. 356. seqq. & p. 361. x) conf. Vit. Arnpeck. Chron. Boj. L. III. c. 15. p. 136. y) vid. Diplom. Ludovici pro Eccles. Fris. item pro Tuton. Episcopo in Ind. Diplom. a. 903. n. 1. & 8. conf. Append. ad Annal. Fr. Lambec. ap. Murat. Script. Tom. II. P. II. pag. 121. allwo Liutpoldus *Regis Nepos* genennet wird.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

gewesen. z) Hertzog Arnulfus war durch den Tod seines tapfern Vaters zur Hertzoglichen Würde gelanget, nachdem dieser Anno 907. a) in einem unglücklichen Treffen wider die Hungarn war erschlagen worden.

Dessen vernehmste Eigenschaften.

Von einigen wird Arnulfus so wol wegen seines äusserlichen Ansehens, als besonders seiner vortrefflichen Gemüths-Gaben halber, ungemein gelobet, und daher einer der besten Hertzoge, so Bayern iemals regieret, genennet: b) Andere aber stimmen mit diesen Lobes-Erhebungen gar nicht überein. Daß er viel Kühnheit, Ehrgeitz und Regiersucht gehabt, daran ist wohl kein Zweifel. c) So groß aber diese Laster bey gemeinen oder mittel Personen; So wenig werden selbige ordentlich bey denjenigen als Fehler angesehen, so zur Regierung gelangen.

Er masset sich in Bayern einer grossen Gewalt an:

Arnulfus hatte kaum das Regiment angetreten, so massete er sich schon einer freyen und unumschränckten Gewalt an, darzu ihm das Beyspiel seiner ältesten Vorfahren, der erstern Hertzoge von Bayern, und der höchst verwirrte Zustand des Teutschen Reiches, Gelegenheit gegeben. Die Bißthümer vergab er wem

z) Siehe nachstehende Tabelle:

Ludovicus German.
- Carolomannus.
  - Arnulfus, Imperator Uxor Uta, Soror Liutpoldi Ducis Bavar.
- Carolus Crassus, Uxor Erchangeri filia N. v. Annal. Bertin. a. 862.

Erchangerus Comes.
- N. Uxor Caroli Crassi.
- Erchanger
  - Cunegunda. Uxor Luitpoldi, Ducis.
  - Erchangerus. Dux.
  - Bertholdus, Dux.

† † †
- Uta. Uxor Arnulfi Imperatoris.
- Liutpoldus Dux Bavar. Uxor Cunegunda.
  - Arnulfus Dux Bavar. patris in Ducatu successor.

vid. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 786.

vid. Blondel. Geneal. Fr. T. II. pag. 206.

a) vid. Chron. Regin. a. 907. Annalista Saxo eod. b) Annalista Saxo a. 907. Hepidan. Annal. a. 913. Ditmar. L. I. p. 329. conf. Candier. Arnulphus male malus cognominatus. c) vid. Vit. Arnpeck. Chron. Boj. L. III. c. 19. seqq. p. 138. seqq. Chron. Monast. Tegernseens. c. 1. pag. 500.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

wem er wollte, welche Macht bishero niemanden, als den Königen zugestanden; Er ordnete auch sonst nach eigenem Gefallen alles an: d) Die Königlichen Bedienten setzete er ein und ab, fertigte selbst unter seiner Unterschrift und Namen Gesetze, Befreyungen und andere Urkunden aus, e) bestätigte die Vertauschungen und Schenckungen der Erb-Güther, und kehrete sich überhaupt so wenig an des Königs Befehle, daß diesem kaum der leere Titel übrig geblieben. Je grösser solchemnach die Gewalt gewesen, deren er sich unter Ludovici Regierung angemasset, je schwerer muste es ihm freylich eingehen, daß er solche, wo nicht gantz, doch zum Theil wieder fahren lassen sollte.

Doch ist er niemals König von Bayern gewesen.

Aventinus f) und einige andere wollen, er sey sofort nach dieses Königs Ableben, und also bereits ehe Conradus zur Crone gelanget, von den Bayerischen Ständen zu ihrem Könige gewehlet, und selbst auf den Thron gesetzet worden: Allein je deutlicher der Ungrund ihres Vorgebens einem ieden, der die Geschichte der damaligen Zeiten eingesehen, von selbst in die Augen fället, je weniger wird nöthig seyn, bey der Widerlegung dieser Meynung sich weitläuftig aufzuhalten. Vermuthlich haben sich die meisten dadurch verführen lassen, daß ein sonst allerdings glaubwürdiger Geschichtschreiber Bayern zu Arnulfi Zeiten Regnum nennet. g) Wie aber dieses Wort, nach der in den mittlern Zeiten üblichen Schreibart, in vielerley Verstande genommen worden, und zuweilen eine Crone, zuweilen eine Herrschaft über eine Provintz, zuweilen kostbare Geschencke angedeutet; h) Also scheinet diese Stelle wol nichts mehr anzuzeigen, als daß die Hertzoge von Bayern nicht mehr als blosse Königliche Statthalter und Befehlshaber regieret, sondern daß sie ihren Landen, als einem würcklichen Fürstenthum und Provintz, mit mehrerer Gewalt, als vorhero, vorgestanden.

Der Ungrund des Vorgebens, als ob Arnulfus von den Bayerischen Ständen zum Könige erwehlet worden, zeiget sich ferner auch daraus, daß man aus dem damaligen Bezeigen der Bayerischen Geistlichkeit genugsam siehet, wie selbige gleich Anfangs in Königs Conradi Wahl gewilliget haben müsse, immassen sie denn auch nachhero an selbigem feste gehalten. Wie kan also gesaget werden: Arnulfus sey von den Bayerischen Ständen auf den Thron erhoben worden, da die Bischöffe, welche doch nach der Beschaffenheit

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

d) Annalista Saxo a. 907. Aventin. L. IV. c. 22. conf. Ludw. Diss. de Conrad. I. c. 3. §. 3. & c. 4. §. 5. Candler. de Arnulpho p. 5. & p. 39. §. 4. e) vid. Ind. Diplom. a. 908. n. 6. conf. Eccard. Tom. II. Rer. Fr. p. 822. f) Aventin. L. IV. c. 22. p. 453. Cosm. Prag. a. 937. ap. Menken. Tom. I. p. 1991. Luitpr. L. II. c. 7. g) Witechind. L. I. Annal. p. 637. conf. Anal. Fuld. a. 900. h) R. Hist. Tom. II. L. I. p. 246. n. (†)

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

fenheit der damaligen Zeiten in dergleichen wichtigen Angelegenheiten das meiste zu sprechen hatten, solches keinesweges zugegeben?

Ob Arnulfus selbst, dem man den Zunamen des Bösen gegeben,

Und eben darum, weil die Geistlichkeit nicht mit ihm zufrieden gewesen, mag er wol den Zunamen des Bösen erhalten haben, da man sonst nicht siehet, daß er dergleichen Benennung vor andern verdienet. Wie aber solchemnach Bayern bey dem Antritte der Regierung Königs Conradi ohnstreitig eine zum Teutschen Reiche gehörige Provintz gewesen, auch wol nicht zu zweifeln, daß die Bayerischen Stände, besonders die Geistlichkeit, in dieses Königs Wahl gewilliget: So ist doch mit vollkommener Gewißheit nicht zu beweisen, ob und wie weit Arnulfus selbst darzu etwas beygetragen.

Königs Conradi Wahl beygetreten, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht völlig gewiß.

Daß er wenigstens dem Scheine nach, sich Anfangs beqvemet, und den König vor sein Oberhaupt erkennet haben müsse, solches ist darum wahrscheinlich, weil alle damalige Geschichtschreiber i) und Jahr-Bücher dessen Empörung erst in das andere Regierungs-Jahr des Königs setzen. Wenn er also gleich vorher nichts gesparet haben mag, um sich bey denen zum theil selbst angemaßten, zum theil hergebrachten Gerechtsamen zu erhalten; So muß er doch wichtige Ursachen gefunden haben, warum er Anfangs mit Conrado öffentlich anzubinden, nicht vor zuträglich erachtet. Vielleicht hatten ihn die räuberischen Hungarn abgehalten, die er sich nothwendig erst vom Halse schaffen müssen, weil er noch zur Zeit mit ihnen in keinem Verständniß gestanden, wie er doch nach der Zeit eingegangen. Es kan also wohl seyn, daß der vorhin erwehnte über die Barbarn befochtene Sieg zu Arnulfs Empörung vieles mit beygetragen. k) Denn nachdem dadurch sein Ansehen gewachsen, kan er geglaubet haben, daß eine weitere Verstellung ohnnöthig, zumal wenn dasjenige gegründet seyn sollte, was einige l) ausdrücklich berichten, daß Arnulfus gleich darauf mit diesem Volcke Frieden geschlossen, und zu dessen Festhaltung eine Hungarische Prinzeßin, die den Christlichen Glauben angenommen, und in der Taufe den Namen Agnes erhalten, als Gemahlin sich beylegen lassen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

Nachdem er von den Hungarn nichts mehr zu befürchten gehabt:

Sonst hatte er gute Anstalten wider diese Räuber getroffen. m) Denn er soll so wol in Oesterreich jenseits des Inn-Flusses, als auch in Cärnthen, Marggrafen bestellet haben, denen die Beschützung der Grentzen obgelegen. Die Oesterreichische Marck hat er einem tapfern Herrn, Namens

i) Albert. Stadens. Chr. a. 913. Alberic. Chron. a. 914. Luitpr. L. II. c. 7. k) Chron. Regin. a. 913. Hepidan. Annal. eod. Hermann. Contr. a. 912. conf. Vindic. Gent. Boic. P. II. pag. 7. seqq. l) Andr. Presb. Chr. Ratisp. p. 16. conf. Chron. Schirense ap. Aut. Vindic. Gent. Boic. P. I. pag. 35. & seqq. m) Aventin. Chron. L. IV. c. 22. p. 454.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

Namens Rogerio, dessen wegen seiner Heldenthaten in den Teutschen Liedern öfters gedacht wird, n) Cärnthen aber Ratholdo Senono, oder von Sempta anvertrauet.

Empöret er sich öffentlich gegen den König,

Es mag nun seyn, daß er entweder mit den Hungarn sich damals schon verbunden, oder daß er wegen seiner gemachten guten Anstalten von dieser Seite nichts mehr befürchtet, zumal da er sich auf den Beystand der mit ihm verwandten Schwäbischen Grafen Hoffnung machen können; So ist doch dieses gewiß, daß Arnulfus nicht mehr vor nöthig gehalten, seine wahre Absichten zu verbergen, sondern daß er geglaubet, nunmehro im Stande zu seyn, öffentlich mit dem Könige anbinden zu können.

der um die Schwäbischen Grafen von seiner Parthie abzubringen,

Je grösser die Gefahr auf des Königs Seite, je mehr hatte er Ursache, auf Mittel zu gedencken, diese mächtige Herren, wo nicht insgesammt zu beruhigen, doch zu trennen und einige zu gewinnen. In dieser Absicht hatte er sich vermuthlich vorietzo nach Schwaben erhoben, um die Grafen Erchangerum und Bertholdum von Arnulfo abzubringen. Wo er sich mit denselben besprochen? finden wir zwar nicht aufgezeichnet; Doch ist ausgemacht, daß Unterhandlungen gepflogen worden, und daß selbige nicht fruchtloß abgegangen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

sich mit ihnen vergleichet, und ihre Schwester, Cunigunden, heyrathet.

Er söhnete nicht nur sich mit ihnen völlig aus, sondern er ließ sich auch deren Schwester, Cunigunden, Hertzogs Liutpoldi von Bayern nachgelassene Wittib, zur Gemahlin beylegen. o) Vielleicht glaubte er von dieser Verbindung doppelten Nutzen zu erlangen, weil sie so wol zu Festhaltung des mit den Schwaben geschlossenen Vertrags dienen, als auch Arnulfum aus Bayern, der hierdurch sein Stief-Sohn ward, bewegen sollte, von der Empörung abzulassen: Allein die näheste Blutfreundschaft kan herrschsüchtige Gemüther nicht binden, wenn ihrer Freunde Vortheil mit ihrem eigenen Nutzen streitet.

Graf Werinharius

Es zeigte sich solches auch anietzo, da Graf Ehrenhardus, oder wie andere besser lesen, p) Werinharius, ingleichen Conrad, des Königs Vatern Bruders, Eberhardi Sohn, an die Königliche Ungnade sich auch wenig kehreten, sondern ihm den schuldigen Gehorsam entzogen. Werinharium geben einige vor des Königs leiblichen Bruder aus, davon aber der Beweis noch nicht allzu klar, sondern mehr auf Muthmassungen beruhet. q)

Lässet dem Bischoff von Speyer die Augen ausstechen.

Diese beyde Herren hatten dem Bischoff von Speyer, Everhardo, oder vielmehr Einhardo, die Augen ausstechen lassen: *) Was aber zu ihren

n) vid. Metell. Teger. Quirinalia ap. Canis. p. 154. o) Chron. Br. S. Gall. h. a. p) Annalista Saxo h. a. q) vid. supra Tab. Geneal. ad an. 904. pag. 173. *) Chron. Regin. h. a. Annalista Saxo eod.

Conradus König von Teutschland. A. C. 913.

ihren Streitigkeiten Anlaß gegeben? oder wie es zu den gedachten Thätlichkeiten gekommen? ist nicht möglich anzuzeigen, so kurtz und unhinlänglich ist in allen Stücken der Bericht der damaligen Geschichtschreiber. Es kan gar wohl seyn, daß diese Grafen, wie die übrigen Reichs-Fürsten einer mehrern Gewalt, als dem Bischoff gelegen gewesen, in ihren Ländern sich anmassen wollen, daher er nebst seinen eigenen Gerechtsamen das Ansehen des Königs vielleicht mit allzu grosser Hitze verfochten.

Es scheinet nicht, daß dieser Frevel bestrafet worden.

König Conrad scheinet den begangenen Frevel an diesen Herren nicht sonderlich geahndet zu haben, und ist ungewiß, ob die Anverwandtschaft mit dem Könige, dessen Schwäche, der Verbrechere Macht und die Furcht, sie möchten durch öffentliche Empörung noch mehreres Unheil anrichten, oder eine andere Ursache sie der verdienten Strafe entzogen. Wenigstens ist auch nachhero auf der Anno 916. zu Altheim gehaltenen Kirchen-Versammlung dieses Verbrechens nicht mit gedacht worden, da man doch wider Richwinum weit schärfer verfahren, der beschuldiget ward, als ob auf seine Veranlassung der Bischoff von Straßburg, Otbertus, um das Leben gebracht worden.

Conradus König von Teutschland. A. C. 914.

Die Schwäbischen Grafen, Erchangerus und Berthold, zerfallen abermals mit dem Bischoff von Costnitz.

Das gute Vernehmen, so mit den Schwäbischen Grafen, oder Camerae Nuntiis durch des Königs und der Cunigunden Heyrath, wenigstens auf den Schein, eine Zeit lang wieder hergestellet worden, war von kurtzer Dauer. Denn weil die Grafen die Feindseligkeiten gegen den Bischoff von Costnitz, Salomon, beständig fortsetzeten, und sich einbilden mochten, der König habe denselben, weil ihm an ihrer Freundschaft mehr, als an jener gelegen, verlassen; So kam es gar bald wieder zu neuen Thätlichkeiten, darüber der Bischoff in Lebens-Gefahr gerieth. r)

Die Grafen fielen ihn, in Gesellschaft ihrer Schwester-Sohnes, Luitfridi, auf öffentlicher Strasse an, und kamen von einem harten Wortwechsel zum Handgemenge. Sonderlich war der letztere dermassen erbittert, daß er den Degen zog, und den Bischoff selbst ermorden wollte. Salomo entgieng zwar dem Hiebe durch die Flucht, es holeten ihn aber seine Feinde wieder ein, und führten ihn gefangen nach Diepoldsburg.

Der König nimmt sich des Bischoffes an:

Zu diesem gewaltsamen Verfahren konte König Conrad nicht wohl stille sitzen, wenn er nicht alles Ansehen im Reich, besonders aber bey der Geistlichkeit, die er doch so nöthig brauchte, verlieren wollte. Die Grafen waren nicht nur als öffentliche Frie-

r) Ekkehard jun. de Casib. Monast. S. Galli c. 1. p. 17. seqq. Chron. Regin. h. a. Chron. Brev. S. Galli eod. Herman. Contr. eod.

Conradus König von Teutschland. A. C. 914.

Friedens-Stöhrer anzusehen, sondern sie verdienten auch um so viel härtere Strafe, da sie sich an einer in einer geistlicher Würde stehenden Person vergriffen hatten.

Gehet dieserhalben nach Schwaben:

Der König gieng deswegen mit einiger Mannschaft nach Schwaben, um so wol den Bischoff wieder auf freyen Fuß zu stellen, als der Grafen Verbrechen gebührend zu ahnden. s)

Der Bischoff wird seiner Gefangenschaft entlediget:

Die Grafen waren indessen nach Hohentwiel, einer in der Grafschaft Nellenburg, ohnweit des Boden-Sees auf einem hohen Felsen gelegenen Festung entwichen, t) und suchten vieles Volck zusammen zu bringen, um sich mit Gewalt zu schützen, und wider den Bischoff und dessen Anhänger in Sicherheit zu stellen. Dargegen hatte Sigfridus, Salomons naher Vetter, von dem Verlauf der Sache Nachricht erhalten, welcher denn noch vor Ankunft Königs Conradi nicht säumete, zu versuchen, ob es nicht möglich, den Bischoff auf freyen Fuß zu bringen. Er nahm dahero einige bewaffnete Mannschaft von seinen und des Bischoffs Leuten, so viel er in der Eil aufbringen konnte, zusammen, überfiel die Grafen unvermuthet gantz früh, da sie noch im Schlafe lagen, in einem Walde, bey einem Schlosse, so Ousridinga genennet wird, und nahm sie nebst Luitfrido gefangen. Er fertigte hierauf sogleich einige an Bertham, Graf Erchangeri Gemahlin, die sich eben zu Diepoldsburg aufhielt, und deren Aufsicht der gefangene Bischoff Salomo anvertrauet war, ab, um ihr zu befehlen, ihn sofort auf freyen Fuß zu stellen, sich und die Stadt zu ergeben, oder gewärtig zu seyn, daß man aufs schärfste verfahren, und die gefangene Grafen ohne einigen Aufschub hinrichten lassen würde. Bertha soll entweder das Unrecht ihres Gemahls eingesehen, oder durch Weichmüthigkeit und Ehrerbietung gegen diese geistliche Person ohnedem schon sich bewegen haben lassen, nicht nur dem Bischoff in seinem Gefängniß viel Gutes zu erweisen, sondern auch auf Mittel zu gedencken, ihn heimlich entwischen zu lassen; Daher sie nunmehro um so viel weniger Schwierigkeit machte, Sigefridi Anforderungen Gehör zu geben. Der Bischoff kam also gleich auf freyen Fuß, und wurde von den Seinen mit vielem Frohlocken aufgenommen, die Grafen hingegen wurden selbst nach Hohentwiel gebracht, und allda bis zu des Königs Ankunft verwahrlich aufbehalten, dem sie sodann zur Bestrafung übergeben wurden.

Erchangerus wird seiner Würde entsetzet:

Man hätte meynen sollen, diese Herren, die sich bereits zu mehrernmalen an dem Bischoff Salomon vergriffen, und allezeit vom König begnadiget worden, würden nunmehro

s) Chron. Brev. S. Galli h. a.

t) Ekkehard jun. l. c. pag. 18. Chron. Br. S. Galli h. a.

Conradus König von Teutschland. A. C. 914.

ro wegen des so oft gebrochenen Land-Friedens mit dem Leben haben bezahlen müssen: u) Allein der König wollte doch noch nicht auf das strengste verfahren, sondern Erchangerus, als der Fürnehmste und der die Hertzogliche Würde an sich reissen wollte, x) ward bloß seines Amtes entsetzet, und muste das Land meiden.

Bertholdus und sein Schwester-Sohn, Luitfridus, kehren sich aber nicht daran.

Durch die Verjagung Graf Erchangeri ward dem Könige so wenig, als dem Bischoffe geholfen. Dessen Bruder Bertholdus setzte nebst seiner Schwester Sohn, Graf Luitfrido, die angefangene Empörung ungescheuet fort, und beyde waren recht erbittert, dem Bischoff aufs nachdrücklichste ihre Rache empfinden zu lassen. Die Geschichtschreiber melden zwar nicht, was König Conrad hierauf wider dieselbigen weiter unternommen, aus allen Umständen aber kan man leicht muthmassen, daß er nicht vermögend gewesen, ihnen viel anzuhaben. In dem Monat Mai hat er sich schon wieder aus Schwaben zurück und nach Forchheim erhoben, y) daher die Unruhen in dieser Provintz destomehr überhand nahmen, weil Salomo so wenig, als die übrigen dem König noch treu gebliebenen Stände den Grafen hinlänglichen Einhalt zu thun, im Stande waren.

Conradus König von Teutschland. A. C. 914.

Burchardus empöret sich gleichfalls.

Kaum hatte der König den Rücken gewendet; So fiel auch Burchardus der Jüngere von ihm ab, und trat auf der Aufrührer Seite. z) Ein alter Scribente a) nennet ihn den Edelsten seines Geschlechtes, und der an Tugenden niemanden etwas nachgegeben, berichtet uns aber so wenig, als die übrigen, von was Herkommen er entsprossen. Man muthmasset, er sey ein Sohn Graf Adalberti gewesen, welcher von Königs Ludovici Germanici Zeiten an, bis auf Ludovicum Infantem, die Aufsicht über das Turgau gehabt. b) So viel scheinet wenigstens gewiß zu seyn, daß seine Güther um den Feder-See gelegen, deswegen ihn auch die meisten vor einen Grafen von Buchhorn halten.

Der Bayerische Hertzog Arnulfus, stehet den Schwaben bey.

Mit dem Bayerischen Hertzog Arnulfo gieng es König Conrado nicht besser, als mit den Schwäbischen Grafen. Dieser kehrete sich an das durch Conradi Heyrath mit seiner Stief-Mutter verknüpfte Band der Anverwandtschaft im geringsten nicht, sondern fuhr vielmehr beständig fort, seine auf mehrere Freyheit, wo nicht gäntzliche Entziehung von der Königlichen Oberherrschaft abzielende Anschläge auszuführen; Wenigstens schien er deutlich an den Tag zu geben, daß er das alte Bayeri-

u) v. Chron. Br. S. Galli h. a. x) vid. Herm. Contr. a. 911. y) vid. Ind. Diplom. h. a. n. 2. 3. 4. z) Chron. Br. S. Galli. h. a. a) Ekkehard. jun. de Cas. Monast. S. Galli c. 1. pag. 19. b) vid. Placit. pro Monast. S. Galli in Ind. Diplom. a. 889. n. 23. conf. Crus. Annal. Suev. L. III. P. II. c. 8. p. 85. Tentzel. Vindic. Cens. Dipl. Ludov. p. 220. seq. Gundl. de Henr. Auc. §. 13. pag. 66. n. z.

Conradus König von Teutschland. A. C. 914.

sche Reich wieder aufzurichten, und sich zum Könige aufzuwerfen Willens sey. Mit den aufrührischen Grafen in Schwaben unterhielt er beständige Freundschaft, wodurch diese destomehr angefrischet wurden, es auf das äusserste ankommen zu lassen. Die Geistlichkeit, die sich ihm nicht unterwerfen, sondern lieber unter dem König unmittelbar stehen wollte, verfolgte er auf das heftigste. Er wird beschuldiget, daß er den Bischöffen die einträglichsten Güther mit Gewalt weggenommen, und solche den weltlichen Herren geschencket, um sich selbige dadurch zu Freunden zu machen. c) Wollte also der König die Oberherrschaft über Bayern nicht gänzlich verlieren, muste er suchen Arnulfum mit Gewalt zu zwingen.

König Conrad kommet nach Schwaben, um die Aufrührer zu verjagen.

Er fand sich noch vor Ende dieses Jahres in Schwaben wieder ein. Das Weyhnachts-Fest feyerte er zu Costnitz, und berathschlagte sich vielleicht daselbst mit dem Bischoff Salomo, d) weil dieser um so vielmehr Ursache hatte, die Demüthigung des Bayerischen Hertzogs zu wünschen, als der Untergang seiner eigenen Feinde, nehmlich der Schwäbischen Grafen, Bertholdi und Luitfridi, damit verknüpfet war.

A. C. 915.

Es scheinet, daß man beschlossen, wider gedachten Hertzog zuförderst ein Heer ins Feld zu stellen: Wenigstens berichtet solches Aventinus, welcher zwar nicht in allen Stücken Beyfall verdienet, jedoch ist zu glauben, daß er zuweilen solche Urkunden vor sich gehabt, welche nunmehro verlohren gegangen. Man kan ihm auch hierunter um so vielmehr trauen, weil die Handlungen der Kirchen-Versammlung zu Altheim, davon unten vorkommen wird, solche Erzehlung zu bekräftigen scheinen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Vertreibet den Hertzog Arnulfum.

Nach Aventini Bericht, belagerte Conradus Arnulfum in Regenspurg, welches er auch glücklich eroberte, den Hertzog aber nach Juvaviam, oder dem heutigen Saltzburg, zu flüchten nöthigte. e) Als sich hierauf der König von den Bayern huldigen lassen, hielt er zu besagtem Regenspurg eine Versammlung der geist- und weltlichen Stände, die insgesammt Arnulfum, als einen Eydbrüchigen Friedens-Stöhrer in die Acht erkläreten. Die Geistlichkeit that ihn zugleich, nebst allen denjenigen, die bishero seine Parthie gehalten, in Kirchen-Bann: Und nach ihrem Ausspruch sollten „Arnulfus „und seine Anhänger, weil sie ihrem „Könige und Herrn den schuldigen „Gehorsam versaget, zur Hölle ver„dammet seyn, auch durch keine Ver„söhnungs-Mittel, daraus befreyet „werden können, vielmehr gleich dem „Ver-

c) vid. Andr. Presb. Chron. Bavar. pag. 17. d) Ekkehard. jun. de Casib. Monast. S. Galli. c. 1. conf. Ludw. Differt. de Conr. I. c. 2. §. 7. e) Aventin. L. IV. c. 22. pag. 455.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

„Verräther Judas, ewige Pein und „Marter leiden.„

König Conrad überließ hierauf die dem Hertzog eingezogenen Güther, nebst der Aufsicht über Bayern seinem eigenen Bruder, Graf Eberardo, der aber allem Ansehen nach, in deren ruhigen Besitz nicht gar zu lange geblieben. f)

Uebergiebt Bayern seinem Bruder Eberardo.

Belagert die Schwäbischen Aufrührer zu Hohentwiel.

Nachdem der König den Hertzog vertrieben, wendete er seine Macht wider die auffsätzigen Grafen in Schwaben. g) Er belagerte dieselben in dem Schlosse Tuixl, welches ohnstreitig das heutige Hohentwiel bedeutet, und wie bereits oben gedacht, eine in der Grafschaft Nellenburg, ohnweit des Boden-Sees auf einem hohen Felsen gelegene Festung ist.

Weil aber König Carl von Franckreich,

Doch hier glückte es ihm nicht so gut, als er sich wohl eingebildet hatte. Der Frantzösische König Carl und Hertzog Heinrich von Sachsen mochten ihm allem Ansehen nach, in seinen Absichten am meisten hinderlich gefallen seyn. h) Denn beyde waren inzwischen jeder mit einem besondern Heere in Francken eingefallen, wodurch König Conrad genöthiget wurde, die Belagerung schleunigst wieder aufzuheben.

und Hertzog Heinrich in Sachsen eingefallen,

Heinrich mochte besorgen, daß es ihm zuletzt nicht besser als Erchangero und Arnulfo ergehen würde, daher suchte er in Zeiten die Gefahr von sich abzuwenden. Bey König Carln von Franckreich hatte er um so viel leichter Schutz und Hülfe gefunden, weil derselbige nicht nur in Ansehung seiner Mutter Hattui oder Hadwigis, i) Kayser Ludewigs des Frommen Enckelin, des Hertzogs von Friaul Eberhardi und der Gisela Tochter, dessen Bluts-Verwandter, sondern auch Carl ohnedem mit dem Teutschen Könige bereits im Krieg verwickelt war. Unter was vor Bedingungen er dazumal den gesuchten Beystand erlanget, ist zwar ungewiß; Doch scheinen k) auch diejenigen keinen genugsamen Grund ihres Anführens zu haben, welche berichten, Heinrich habe sich dargegen der Cron Franckreich unterworfen, oder seine Länder von dem König zu Lehne genommen. Denn da König Carln an der Freundschaft des mächtigen Sächsischen Hertzogs nicht wenig gelegen, der ihm bey seinen Ansprüchen auf Lotharingen nicht geringen Beystand leisten konte; Heinrich hingegen seine Herrschaft gegen König Conradum behaupten, nicht aber bloß in der Person eines Oberherrns eine Wahl treffen wollen; So ist nicht abzusehen, was ihn zu Bewilligung dergleichen harter Puncte angetrieben haben sollte, zumal da die darauf folgenden Geschichte

f) Aventin. l. c. g) Chron. Brev. S. Galli a. 915. h) Chron. Brev. S. Galli l. c. Annalista Saxo h. a. i) Ditmar. Merseb. pag. 324. conf. Eccard. ad vit. Hathum. p. 39. sq. Id. Tom. II. Rer. Fr. p. 609. & 825. k) vid. Otto Frisl. L. VI. c. 18. p. 126.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

schichte das Gegentheil sattsam zu behaupten scheinen.

auch längst des Rheins verschiedene Oerter erobert,

Es mochte also wol nur der gemeinschaftliche Vortheil, nicht aber Heinrichs Unterwerfung an Franckreich, die Haupt-Ursache dieses Verbindnisses seyn, weil Carl König Conraden Lotharingen abnehmen, Heinrich hingegen bey seinen Hertzogthümern, Rechten und Freyheiten, wie solche sein Vater gehabt, auch wider des Königs Willen sich erhalten wollte, beyde aber durch vereinbarte Kräfte eher zu ihrem Endzweck zu gelangen verhoffen konnten.

Das Glück schiene ihnen auch bey diesem Feldzuge völlig beyzustehen. Sie eroberten ohne sonderlichen Verlust, unterschiedene an beyden Ufern des Rhein-Strohms gelegene Städte und Schlösser.

die der König dem Hertzog überlassen;

Alle diese eroberten Oerter sollen von König Carln Heinrichen überlassen und geschencket worden seyn, l) woraus vielleicht nicht gantz ohne Grund zu muthmassen, daß es entweder Conrado selbst eigenthümlich zustehende, oder doch wenigstens Königliche Cammer-Güther gewesen, die dem Hertzog vor den geleisteten Beystand überlassen worden, und diese sind es auch vielleicht gewesen, die der König dem Hertzog zu Lehn gegeben, daher die Rede entstanden, daß er sich dem König von Franckreich unterworfen, und seine sämmtliche Lande von ihm zu Lehn genommen habe.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

muß der König seine eigenthümliche Güther zu schützen suchen.

Was König Conrad hierwider vor Gegenanstalten getroffen, finden wir nicht aufgezeichnet, doch ist fast nicht zu zweifeln, er habe sich mit einem Heere im Felde zu erscheinen, die Feinde anzugreifen, oder sie mit Gewalt zu vertreiben, nicht gewaget. Vermuthlich waren sie ihm anietzo zu sehr überlegen, deswegen er nur zu verhindern hatte, daß sie nicht weiter einbrechen, oder sich seiner übrigen in Francken und Hessen gelegener eigenthümlicher Güther bemächtigen möchten. Es ist also wohl zu glauben, er habe sich, wo die feindlichen Armeen gestanden, mit seinen Völckern nicht blicken lassen, sondern sey nur die Fränckischen und Heßischen Grentzen zu bedecken, bemühet gewesen, weil er sich fast m) den gantzen Sommer über bey dem Bischoff zu Würtzburg, Thiotone, aufgehalten.

Die Geistlichkeit hält es noch am längsten mit dem Könige.

Vielleicht besorgete er nicht ohne Ursache, es möchte Hertzog Heinrich mit einem andern Heere aus Thüringen auch in Francken einfallen; Daher er allhier auf seiner Huth war, und vor allen Dingen seine eigenthümliche Lande erhalten wollte. Im übrigen mochte es nunmehro die Geistlichkeit beynahe nur alleine seyn, die es noch mit ihm hielte; Dahingegen die mächtigsten weltlichen Herren

l) Apud Annalist. Sax. h. a. conf. Abb. Ursperg. Chr. p. 198.

m) vid. Conr. Dipl. pro Eccles. Wirceb. in Ind. Diplom. h. a. n. 1. & 4.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

ren ihm allen Gehorsam aufgesaget hatten. Und eben darum muste er auch den Stiftern eine Gnade nach der andern erzeigen, um die Bischöffe bey guten Gedancken zu erhalten: Wie er denn dem Bißthum Würtzburg nicht nur die alten Schutz- und Freyheits-Briefe erneuerte und bestätigte, sondern auch auf des Bischoffs Anhalten, einem seiner Lehns-Leute, Albuino, den Ort Sulzifeld, nebst zugehörigen Ländereyen schenckete. n)

Erchangerus kommt wieder nach Schwaben:

Bey der Abwesenheit des Königs vermehreten sich die Unruhen in Schwaben. o) Nicht nur die bisherigen Aufwiegler fasseten neuen Muth, sondern der verjagte Graf Erchangerus, fand sich auch wieder daselbst ein, und warf sich öffentlich zum Hertzoge auf. Ob sich gleich einige Conrado treu verbliebene Stände dessen gewaltsamen Unternehmungen widersetzen wollten, konnten sie doch nichts ausrichten.

schläget Conradi Parthie.

Es kam bey Walawisus, oder dem heutigen Walwis, einem ohnweit Bodmen, in der Grafschaft Nellenburg gelegenem Flecken, zu einem Treffen, worinnen die letztern den Kürtzern zogen, Erchangerus aber nebst seinen Bundesgenossen, Bertholdo und Burchardo, das Feld behielten.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Die Hungarn verheeren Sachsen und Thüringen,

Die Hungarn p) machten sich dieser Verwirrung des Teutschen Reiches ebenfalls zu Nutzen, indem sie zu gleicher Zeit in Teutschland wieder einfielen. Gegen den Anfang dieses Jahres waren sie in Sachsen und Thüringen eingebrochen, und hatten ihrer Gewohnheit nach, nehmlich auf das grausamste darinnen gehauset. Es kan seyn, daß der König wenigstens diesen Vortheil darvon gehabt, daß Hertzog Heinrich dem Feldzug am Rheine ein Ende machen müssen, zumal q) da auch die Dähnen und Slaven unter Anführung ihres Fürstens, Namens Worms, an beyden Ufern der Elbe auf das entsetzlichste getobet. Es ist gewiß, daß die Hungarn bis vor Fulda gekommen, obschon das Stift r) selbst noch von ihrer Wuth befreyet blieben.

Schwaben, Francken und andere Teutsche Provintzien:

Ein anderer Schwarm derselben hatte s) mittlerweile in Schwaben und Francken nicht weniger Unheil angerichtet, und allenthalben die betrübtesten Merckmahle seiner Grausamkeit zurücke gelassen. Einige Scribenten berichten gar, t) diese Räuber hätten sich durch Hessen nach Westphalen gewendet, da das Bißthum Paderborn von ihnen viel leiden müssen. Zuletzt sollen sie Bremen mit stürmender Hand erobert,

n) vid. Diplom. pro Eccl. Wirceb. in Ind. Diplom. l. c. o) Chr. Brev. S. Galli h. a. p) Chron. Regin. h. a. Annalista Sax. cod. Marian. Scot. Chr. cod. Lambert. Schaffnab. cod. q) Albert. Stad. Chr. a. 913. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. I. c. 44. r) vid. Series Abbat. Fuld. ap. Leibn. T. III. p. 761. s) Chr. Regin. l. c. Marian. Scot. Chr. cod. t) v. Adam. Brem. Hist. Eccles. L. I. c. 44. 45. conf. Helmold Chr. Slav. L. I. c. 8. Schaten. Annal. Paderb. L. III. p. 252.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

obert, fast gäntzlich verheeret und in die Asche geleget haben.

worzu sie allem Ansehen nach Arnulfus von Bayern verhetzet.

Es ist fast nicht zu zweifeln, der vertriebene Hertzog Arnulfus von Bayern, habe an diesem Unheil in Teutschland grösten Theils mit Schuld gehabt. u) Denn vermuthlich hatte er sich schon dazumal mit dieser Nation verbunden, er mochte sie also wol aus Rache gegen den König zu diesen Einfällen in Teutschland selbst verhetzet haben.

In Lotharingen hat König Carl die Ober-Hand,

Was mittlerweile in dem Lotharingischen Reiche vorgegangen, haben die Geschichtschreiber gäntzlich übergangen. Wir müssen uns deswegen blos daran begnügen lassen, was man aus denen um selbige Zeit ausgestelleten Urkunden muthmassen kan. Königs Conradi Anhang nahm täglich ab, da ihm so wol der Reichs-Fürsten anhaltende Empörungen, als die beständigen Einbrüche der Hungarn, mit einem hinlänglichen Heere wider König Carln im Felde sich sehen zu lassen verboten. Dieser gewann also genugsame Zeit und Gelegenheit, sich feste zu setzen, und diejenigen mit Gewalt zum Gehorsam zu nöthigen, welche in Güte sich nicht unterwerfen wollten.

dem Hertzog Ragenarius beystehet.

Ragenarius stund ihm nach möglichsten Kräften bey, und deswegen ist fast nicht zu zweifeln, daß bereits die mächtigsten Grafen und Herren die Frantzösische Parthie ergriffen hatten. Vermöge einiger Urkunden hat man bald nach angetretener Regierung Königs Conradi an vielen Orten König Carls Regiments-Jahre in den damals ausgefertigten Briefen gezehlet, folglich diesen vor den Besitzer des Lotharingischen Reichs angesehen.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Einige Bischöffe bleiben noch am längsten auf Conradi Seite:

Unter den Bischöffen befunden sich noch die meisten, welche die Frantzösische Hoheit nicht sofort erkennen, sondern dem Teutschen Könige getreu verbleiben wollten. Also hat Conradus im 914ten Jahre x) dem Bischoffe von Utrecht, Ratbodo, die Freyheiten seiner Kirche noch bestätiget.

verlassen aber selbige zum Theil auch.

Er muß aber auch bald darauf zu Carls Parthie getreten seyn, weil er sich auch von diesem, y) die der Utrechtischen Kirche vormals geschehene Schenckung von Deventer und Thiel nebst den Zöllen und allen Zugehörungen erneuern lassen, doch ist nicht gewiß zu sagen, in welchem Jahre solches eigentlich geschehen. Also wusten die geist- und weltlichen Stände bey diesen Irrungen sich gar wohl nach ihrem Vortheil zu richten, und sich bald an diesen, bald an jenen zu hengen, wo sie nehmlich die wenigste Gefahr und den grösten Nutzen sahen. z) Als Conradus von eben diesem Bischoffe die gewöhnliche Hülfe und Ritter-Dienste verlangte, konnte selbiger auf keine Wei-

u) conf. Schaten. Annal. Paderb. l. c. x) vid. Ind. Diplom. a. 914. n. 6. y) vid. Heda de Episcop. Ultraj. c. 14. p. 71. z) Vit. S. Ratbod. c. XI. ap. Mabill. Sec. V. p. 30.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Weise darzu gebracht werden, weil er vorschützete, solche wären bloß von weltlichen Lehn-Leuten zu leisten, die Bischöffe aber hätten sich um dergleichen Sachen nicht zu bekümmern. Ihre Pflicht sey vor den König und das Reich zu beten, dergleichen irdische Dinge aber andern zu überlassen; Dargegen sey der Ritterschaft Schuldigkeit, solche Kriegs-Dienste allein zu leisten, mit welchen die Geistlichkeit nothwendig verschonet werden müsse. Man hätte diese Entschuldigung gelten lassen können, wenn die Bischöffe und Geistlichen die weltlichen Güther abgegeben, und sich auch hierunter um das Irdische nicht bekümmern wollen. Denn da sie das Marck des Landes besassen, wie konnten sie sich zur Beschützung desselbigen das nöthige beyzutragen, entbrechen? Wenn sie um die Gerechtigkeiten ihrer Kirchen Krieg zu führen hatten, hielten sie es nicht vor unrecht, den Degen selbst zu brauchen, wenn sie aber zu des Reichs Besten das Ihrige, nach dem Beyspiel anderer Stände, beytragen sollten, suchten sie sich nur gar zu ofte der gemeinen Bürde zu entziehen. Es kan aber auch wol seyn, daß dieser Bischoff bey den ietzigen Unruhen im Lotharingischen Reiche es mit König Carln nicht verderben, sondern den Ausgang erst abwarten wollen.

Ob Elsaß, welches König Carl bey dem letztern Feldzuge wieder fahren lassen müssen, bis ietzo erhalten worden, oder ob es König Conrad auch wieder verlohren, davon ist nichts gewisses zu sagen, weil es, wie im gantzen Reiche, also auch in diesen Gegenden sehr verwirret zugegangen.

Otbertus, Bischoff von Straßburg, wird erschlagen:

Im Jahre 913. hatte sich im Bißthum Straßburg grosser Streit hervor gethan. a) Bischoff Otbertus, der mit der Bürgerschaft in äusserstem Widerwillen lebte, war nicht nur aus der Stadt gejaget, sondern auch zu Rotburg ermordet worden. b) Richwinus, ein vornehmer Lotharingischer Herr, war vermuthlich hieran Schuld, indem er sich hierauf selbst mit Gewalt in die erledigte Würde eindrunge.

Sein Nachfolger, Richwinus, der daran Schuld gewesen seyn soll, wird von König Carln geschützet.

Der Ertz-Bischoff von Mayntz, Herigerus, unter dessen Sprengel dieses Bißthum gehörete, saß zwar Anfangs nicht stille darzu, muste aber bald nachgeben, weil allem Ansehen nach, der Frantzösische König, Richwinum, in Schutz genommen, und ihn bey der angemaßten Würde erhielt. c)

Vom Italiänischen Reiche findet man in diesen Zeiten wenig Nachricht.

Was mittler Zeit in dem Italiänischen Reiche merckwürdiges vorgefallen, davon trifft man bey den Geschichtschreibern wenig Nachricht an. Sie haben weder von Königs Beren-

a) Chron. Regin. a. 913. Annal. Sax. eod. Hepidan. Annal. eod. conf. Guilliman. de Episc. Argentin. p. 127. sqq. b) v. Capit. X. Synod. Altheim. c) conf. La Gville Hist. d'Alsace L. XII. p. 131.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Berengarii Unternehmungen, noch auch von den Streifereyen der Saracenen und Hungarn das geringste aufgezeichnet; Obschon allerdings zu vermuthen, daß der erstere wenig Ruhe gehabt, und die letztern noch nicht aufgehöret, Ober- und Nieder-Italien zu beunruhigen. Selbst die Geschichte der Päbste sind in diesen Jahren ungemein dunckel und ungewiß, weil diejenigen, so ihre Leben beschrieben, alles sehr kurtz und verwirret vortragen. Nur dieses kan man mit Gewißheit behaupten, daß es immer ein Pabst schlimmer gemachet, als der andere, und daß nach dem eigenen Geständniß der dem Päbstlichen Stuhle ergebenen Scribenten, Gottesfurcht, Treue und Redlichkeit in diesen Zeiten von Rom gantz verbannet gewesen. d)

Nach Anastasii Tode,

Es war der Päbstliche Stuhl durch Anastasii Tod wieder erlediget worden, doch ist nicht auszumachen, ob er im 913ten, oder noch im 912ten Jahre verstorben. Das erstere e) scheinet darum wahrscheinlich zu seyn, weil man eher nicht, als zu Anfange des 914ten Jahres, eines neuen Pabstes Erwehnung findet.

wird Lando durch die Tusculanische Faction Pabst.

Dieser hieß Lando, eines vornehmen Römischen Bürgers Tami Sohn. f) Einige g) legen ihm den Geschlechts-Namen Cynthius bey, und behaupten, daß er des folgenden Pabsts, Johannis Vater h) gewesen. Der Tusculanischen Faction, wie man solche zu nennen pfleget, vornehmlich aber der Theodora, war er ergeben, weil er solcher seine Erhebung zu dancken hatte. Doch mochte er mit Berengario es nicht gantz haben verderben wollen, wie er denn denselben i) und des Grafen Widonis Sohn, Radolfum, durch einen Vergleich aus einander gesetzet und wieder versöhnet.

Dieser vergleichet Berengarium mit Radulfo, Widonis Sohne.

Was zu dieser Herren Zwistigkeiten Gelegenheit gegeben? oder worinne sie eigentlich bestanden? kan man nicht sagen, weil sonst nirgends davon einige Nachricht anzutreffen. Lando genoß der Päbstlichen Würde eine sehr kurtze Zeit, indem er nur sechs Monathe und zwey Tage gesessen haben soll. k)

Nach ihm wird Johannes Pabst.

Die Tusculaner setzten hierauf noch in eben diesem Jahre den jüngern Cynthium, der sich nachhero Johannem den X. dieses Namens nennete, mit Gewalt auf den Päbstlichen Stuhl, l) wie denn bey seiner Wahl weder die Stimmen der Geistlichkeit, noch die in den Kirchen-Gesetzen sonst vorgeschriebene Ordnung soll beobachtet worden seyn.

Die

d) v. Baron. Annal. a. 912. §. 7. sqq. e) v. Pagi Crit. Bar. a. 912. §. 1. Rub. Histor. Ravennat. L. V. p. 242. f) conf. Papebroc. in conat. Chron. Histor. p. 156. g) Læscher in der Hist. mittlerer Zeiten p. 37. seqq. h) Hingegen nennet ihn Papebr. l. c. gleichergestalt Johannem. i) Platina de Vit. Pontif. in Landone. k) Frodoard. de Pontif. Rom. p. 607. Pagi Crit. Bar. a. 912. §. 1. l) Frodoard. l. c. Sigon. de Regn. It. a. 913.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Er soll der berühmten Maroziä und Pabsts Sergii Sohn gewesen seyn,

Die alte Theodora und Marozia thaten bey der Wahl das meiste, weil die erstere seit geraumer Zeit in verbothenem Umgang mit ihm gelebet hatte: Die letztere aber ihrer Mutter zu gefallen, ihrem eigenen Gemahl, Marckgraf Alberten m) oder Alberico, nicht eher vom Halse gelassen, bis er sich dessen auch annehmen müssen. Man will noch dazu behaupten, n) daß dieser Johannes der Maroziä und des ehemaligen Pabsts Sergii Sohn gewesen, und obgleich diese Blut-Schande so entsetzlich, daß man solche kaum glauben sollte; So ist doch herrschsüchtigen und lasterhaften Personen, so die Furcht vor GOtt und der Welt einmal abgeleget, kein Laster zu groß.

die ihn von Jugend auf befördert.

Diesen Johannem hatte Theodora schon vorher von niedrigem Stande zu den grösten geistlichen Ehren-Stellen gebracht, um ihm eben dadurch den Weg zum Päbstlichen Stuhle zu bahnen. o) Zuerst war er ein gemeiner Geistlicher zu Ravenna, der aber seiner Geschicklichkeit, vielleicht auch seiner Verschlagenheit halber, von dem damaligen Ertz-Bischoffe, Petro, zum öftern nach Rom geschicket, und durch diese Gelegenheit der erste Grund zur Bekanntschaft zwischen ihm und der Theodora gelegt ward. Kurtz darauf wurde er Bischoff zu Bologna, und da wenig Zeit nachhero das Ertz-Bißthum Ravenna durch Petri Ableben verlediget ward, wuste es Theodora nebst ihrer Tochter Marozia zu vermitteln, daß ihm diese Würde zu Theil wurde, die er schlecht verwaltet, weil er zu Rom bey der Theodora öfters, als in der Kirchen zu Ravenna angetroffen worden, deswegen er auch, p) wie einige berichten, von dem Ertz-Bischöfflichen Sitze, bevor er zum Päbstlichen Stuhle gelanget, wieder soll vertrieben worden seyn.

Conradus König von Teutschland. A. C. 915.

Er sorget vor Italiens Ruhe.

So unrechtmäßig Johannes zu dieser höchsten geistlichen Würde gelanget; q) So viel Gutes soll er dennoch die Zeit seiner Regierung über gestiftet haben, weil er sich die Wiederherstellung des Ruhestandes von Italien äusserst lassen angelegen seyn.

A. C. 916. Erkennet Berengarium als rechtmäßigen Kayser.

Er sahe ein, daß die über die Kayser-Crone entstandenen Streitigkeiten die vornehmste Ursache gewesen, wodurch alles Unglück in Italien unter-

m) Luitpr. L. II. c. 13. & L. III. c. 12. Alberic. Chr. a. 911. conf. Sigon. de Regn. It. L. VI. ad a. 913.

n) D. Læscher in der Hist. mittlerer Zeit p. 37. führt solches aus Luitpr. L. II. c. 13. an; Allein wenn man die Stelle Luitprandi recht ansiehet, so scheinet er selbige gantz unrecht verstanden, und nebst Ughell. in Episc. Ravennat. T. II. It. Sac. p. 351. desgleichen Plat. in vit. Iohann. p. 117. Iohann. X. und Iohann. XI. welche Luitprand gantz genau unterscheidet, und von letzterm L. III. c. 12. redet, mit einander vermenget zu haben. Albericus in Chr. a. 911. erläutert Luitprandi Stelle sehr deutlich, und unterscheidet beyde Johannes sorgfältig von einander. conf. Köler Müntzbelust. P. III. St. 42. p. 333.

o) Luitpr. L. II. c. 13. Alberic. Chr. a. 911.

p) vid. Plat. in Vit. Iohann. p. 117.

q) Sigon. de Regn. It. L. VI. a. 914. Rubeus Hist. Ravenn. L. V. p. 242.

Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

unterhalten und vergrössert worden. Er suchte dahero dieselbigen zuförderst völlig abzuthun, und einen Kayser auf den Thron zu befestigen, der ihm diese Würde zu dancken hätte. Niemand schickte sich dazu besser, als Berengarius, dem es weder an Macht, noch an guten Eigenschaften fehlete. Er trug also um so viel weniger Bedencken, ihn vor allen andern vor den rechtmäßigen Kayser zu erkennen, und alles mögliche beyzutragen, damit er von niemand mehr dieser Würde halber angefochten werden möchte.

Denn obschon r) Berengarius vom Pabst Stephano V. war gecrönet und gesalbet worden; So war doch solches nur von des Italiänischen Reichs, und keinesweges von der Kayser Crone zu verstehen. s) Berengarius stellete sich also deswegen gegen Ostern des 916ten Jahres zu Rom ein, wie wohl andere dessen Crönung gegen das Ende des vorigen Jahres setzen wollen. t)

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

An Pracht, mit welcher dieselbige vollzogen worden, fehlete es nicht. u) Er wurde so wol von dem Rathe als der Geistlichkeit, ingleichen den sämmtlichen Schulen der Griechen, Francken, Longobarden, Sachsen und Engelländer eingeholet, die Berengario zu Ehren Lieder anstimmeten, und die üblichen Fahnen trugen. Diesen folgeten des Pabsts Bruder, Petrus, und des damaligen Bürgermeisters Theophylacti Sohn, beyderseits in weissen Kleidern, welche als Abgeordnete des Pabsts und des Römischen Volckes den Kayser bewillkommen und auf einem weissen Rosse in die Stadt bringen musten.

und crönet ihn.

Johan-

r) vid. supra pag. 103.

s) Es will zwar Baronius ad a. 904. §. 2. behaupten, Berengarius sey bereits von Pabst Johanne IX. obschon gezwungener Weise zum Kayser gecrönet, aber auch bald wiederum von eben diesem Pabst solche Crönung widerrufen werden: Allein es hat sich hierunter Baronius geirret, und sich durch eine falsche Abschrift des Concilii Rom. so a. 898. Pabst Johannes gehalten, und werinne das Wort *Berengarii* interpolirt gewesen seyn mag, zu solcher Meinung verführen lassen, indem solches Wort in denen Actis, wie sie Sigon. de Regn. It. L. VI. a. 898. aus einem Codice Mutinensis Ecclesiæ recensirt, nicht befindlich, conf. supra a. 898. p. 153. & Pagi Crit. Bar. a. 904. §. 2. & a. 915. §. 3. & a. 898. §. 7.

t) Sigonius de Regn. Ital. L. VI. a. 915. und mit ihm Baronius in Annal. eod. an. §. 3. ist der Meinung, daß Berengarii Crönung im Monath September a. 915. geschehen: Allein aus richtigen Urkunden ist darzuthun, daß solche nicht eher, als 916. und zwar an dem Oster-Fest vor sich gegangen. Berard. in Chr. Casaur. L. I. ad a. 916. sagt ausdrücklich: Qui ---- anno ab incarnatione Domini nongentesimo decimo sexto (*quo anno Berengarius regni & imperii coronam suscepit*) præstariam fecit &c. Es bezeuget auch Florentin. in Memor. Mathild. L. III. p. 33. seqq. daß in dem Archiv zu Lucca viele Documenta aufbehalten seyn, darinne bis den Monat Martii a. 916. Berengarius nur König benennet, hingegen von dieser Zeit an sodann (immassen das Oster-Fest damalen auf den 24. Mart. eingefallen) in denen ausgestellten Urkunden anno Berengarii Imperatoris I. gelesen werde. Add. Diplom. Bereng. pro Monast. S. Iul. Brix. in Ind. Dipl. h. a. n. 3. Ej. Dipl. pro Eccles. Aret. & Cremon. ibid. n. 4. & 6. Ej. Dipl. pro Monast. Casaur. ibid. a. 917. n. 3. Carm. Panegyr. in Berengar. L. IV. conf. Vales. in præfat. ad carm. Panegyr. c. 5. ap. Murat. p. 384. & in not. 62. Pagi Crit. Bar. a. 915. §. 3. seqq. Sax. in not. ad Sigon. p. 389. n. 75.

u) Carm. Panegyr. in Bereng. L. IV.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Johannes erwartete ihn auf der Treppe der Peters-Kirche, wiewohl er hier nicht, wie vorher x) gewöhnlich gewesen, stund, sondern auf einem Stuhle oder Bischöfflichen Throne saß. So bald Berengarius abgestiegen, erhob sich auch der Pabst, küssete ihn, und führte ihn nach der silbernen Pforte des Tempels. Diese aber war verschlossen, weil die Römer und der Pabst verlangeten, die zu salbenden Kayser sollten nicht eher hier eingelassen werden, ehe und bevor sie endlich versprochen, die Römische Kirche und Volck bey ihren Rechten und Freyheiten zu schützen, dem Päbstlichen Stuhle auch die von den vorigen Kaysern erlangten Schenckungen zu bestätigen. Nachdem Berengarius den erforderten Eyd abgeleget, verrichtete er bey dem Grabe Petri sein Gebet, und wurde darauf nach dem Lateran geführet, und daselbst von Johanne kostbar bewirthet. Den folgenden Tag y) als den ersten Oster-Feyertag, erfolgte die Crönung.

Berengarius erhob sich in Kayserlichem Schmucke nach der Peters-Kirche, daselbst sich der Pabst kurtz darauf gleichfalls einstellete, und ihm bey dem Grabe des Apostels die Crone aufsetzete, auch mit Oele salbete. Das anwesende Volck bezeigte hierüber durch einen allgemeinen Zuruf seine Freude und Vergnügen. Endlich wurde das Amt der hohen Messe gehalten, nach deren Endigung die Urkunde des neuen Kaysers öffentlich abgelesen ward, worinnen er, nebst allen Freyheiten und Gerechtsamen des Päbstlichen Stuhles, sonderlich alle Schenckungen, so derselbe von Pipini Zeiten an, erhalten, bestätigte, und ihn darbey zu schützen angelobete.

Der auch nunmehro beständig den Kayserlichen Titel führet.

Es ist also Berengarii Crönungs-Tag ohnstreitig auf den 24. Mart. zu setzen, weil ausgemacht, daß im 916ten Jahre, das Oster-Fest an solchem gefeyret worden. Nunmehro bediente er sich auch des Kayserlichen Titels in den ausgestellten Urkunden, da er sich bis dahin anders nicht, als bloß einen König von Italien geschrieben. z)

Der Pabst errichtet ein Bündniß gegen die Saracenen.

Pabst Johannis weitere Sorge gieng hierauf dahin, wie er die Saracenen verjagen möchte. a) Er sprach die mächtigsten Fürsten um Hülfe an, die um so vielmehr Ursache hatten, sich willig finden zu lassen, als die-

x) vid. Vales. not. 41. ad Carm. Panegyr. L. IV.

y) Aut. Carm. Panegyr. L. IV.
Mox croceis mundum lampas Phœbea quadrigis,
Luce Deus qua factus homo processit ab antro
Tumbali perflat. Populus concurrit ab urbe,
Cernere vestitum trabea imperiique corona
Augustum.

z) v. not. præced. sub. lit. (t)

a) Luitpr. L. II. c. 13. 14. Chr. Casin. L. I. c. 52. Sigon. L. VI. de Regn. It. a. 915. Lup. Protosp. Chr. h. a. conf. Pagi Crit. Bar. a. 915. n. 1. 2.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

dieses Volck in allen Provintzien des Untern Italiens sich eingenistelt, und bey der ersten beqvemen Gelegenheit weiter auszubreiten drohete. Er schloß nicht nur mit den Hertzogen Atenulfo von Benevent und Gvaimario von Salerno ein Bündniß, sondern er vermochte auch die Spoletaner sammt den übrigen in dieser Gegend gelegenen Städten zu gleicher Zeit wider die Feinde zu Felde zu ziehen. Die Griechen liessen sich auf sein Ansuchen ebenfalls willig finden, ihm mit Hülfs-Völckern an die Hand zu gehen, weil Apulien und Calabrien, das sie grösten Theils noch innen hatten, von den Saracenen auch viel leiden muste, und hierauf fieng der Pabst an ihren Streifereyen mit gewaffneter Hand sich zu widersetzen. Seine Unternehmungen waren nicht sonder gute Würckung, immassen er im 916. Jahre einen vollkommenen Sieg wider dieselben befochten haben soll, doch sind die eigentlichen Umstände davon nicht auszumachen. Der Verlauf des Krieges wird hauptsächlich auf zweyerley Art erzehlet:

Die Saracenen werden geschlagen,

Einige melden, der Saracenen vornehmstes Raubnest sey der Berg Garilianus gewesen, deswegen man endlich den Schluß gefasset, selbigen förmlich zu belagern. b) Der Pabst, den der Degen besser als der Bischoffs-Stab gezieret zu haben scheinet, zog selbst mit zu Felde. Die sämmtlichen Hülfs-Völcker wurden in zwey Haufen abgetheilet, und musten von beyden Seiten des Berges ihr Lager aufschlagen. Die Griechen machten unter Anführung des Patricii Nicolai, nebst den Apuliern, Calabriern und Lantulfo, des mittlerweile verstorbenen Hertzogs Atenulfi von Capua und Benevent Sohne, das eine Heer aus, das andere aber bestund aus des Pabsts und Marckgraf Adalberti von Tuscien Völckern. Ob Kayser Berengarius dem Feldzuge selbst beygewohnet, oder wenigstens seine Völcker dahin abgesendet habe, wird nicht gemeldet. Den Feinden soll man zwar mit dem Degen in der Faust nicht haben beykommen können, sie aber wegen Mangel der Lebens-Mittel den Ort zu verlassen genöthiget worden seyn; Dahero sie nach drey monathlicher Belagerung denselben angezündet, und sich mit Gewalt durch die Belagerer zu schlagen gesuchet, um in den Klüften und Wäldern Sicherheit zu finden. Doch auch dieses Vorhaben soll ihnen nicht geglücket, sondern so bald sie sich im freyen Felde gezeiget, von den Christen so harte zugesetzet worden seyn, daß sie auch wider ihren Willen Stand halten und fechten müssen; Darauf man sie gar bald in Unordnung gebracht, von allen Seiten eingeschlossen, und endlich gäntzlich über den Hau-

b) Sigon. l. c. conf. Giannone Istor. del Regno di Napoli L. VII. c. 4. n. 1. p. 477.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

welches von einigen mit andern Umständen erzehlet wird.

Haufen geworfen. So weit gehet der Bericht dieser Geschichtschreiber.

Andere wollen nichts von einer Belagerung wissen, sondern gedencken bloß eines Treffens, darinnen die Saracenen flüchtig worden, c) weil sie aber nach dem Berge Gariliano fliehen wollen, wären sie und zwar vornehmlich von den Griechen so glücklich verfolget worden, daß sie mit den Flüchtigen zugleich eingedrungen, sich desselben bemächtiget, und die Barbarn nach einigem Widerstand insgesammt niedergehauen. Es war so was rares und ungewohntes, daß die Christen einen Sieg über die Ungläubigen befochten, da sonst diese bishero fast allenthalben die Oberhand behalten, daß die Geschichtschreiber kaum Worte genung zu finden wissen, um den Verlust, welchen die Räuber erlitten haben sollen, recht groß zu machen: Sie haben es auch an Erzehlungen von vermeinten Wunderwercken nicht fehlen lassen, indem sie vorgeben, Petrus und Paulus wären sichtbarlich bey dem Treffen erschienen, deswegen kein eintziger Christ darbey das Leben verlohren.

König Conrad hält einen Reichs-Tag zu Mayntz.

In Teutschland wäre wegen der Einfälle der Hungarn beynahe auch ein Wunderwerck nöthig gewesen, weil es daselbst so wol dieserhalben, als wegen der innerlichen Kriege, eben so verwirret zugieng, als in Italien. d) Gleich zu Anfange des 916ten Jahres hielt König Conrad einen Reichs-Tag zu Mayntz. Seine Absicht gieng wol dahin, mit den Ständen über die Wiederherstellung der so nöthigen Ruhe in Teutschland sich zu berathschlagen. Doch können wir nicht sagen, was vor Schlüsse gefasset worden, weil man nichts weiter aufgezeichnet, als daß sich Graf Erchangerus nebst seinen Anhängern, Bertholdo und Luitfrido, daselbst eingestellet, auch um Gnade und Verzeihung angesuchet.

Die Schwäbischen Grafen, Erchangerus, Bertholdus und Luitfrid werden zum Tode verurtheilet.

Diese waren hieher gefordert worden, e) um von ihren bisherigen Unternehmungen Rechenschaft zu geben. Sie mochten sich auch nunmehro keines guten Ausganges versehen haben, wenn sie in ihrer Empörung verharreten, deswegen sie sich dem Könige unterwerfen wollen. Ob ihnen Gnade versprochen worden, wenn sie sich freywillig stellen und ergeben würden, ist nicht so deutlich auszumachen. Man sollte es fast daraus schliessen, weil einige f) berichten, daß sie hinterlistiger Weise um das Leben gekommen, es wird aber unter dem folgenden Jahre vorkommen, daß, wenn sie auf Gnade gerechnet, sie sich in solcher Hoffnung betrogen gesehen, weil sie insgesammt vor Friedens-Stöhrer

c) Luitpr. L. II. c. 14. conf. Sigon. l. c. d) Ekkehard. jun. de Casib. Monast. S. Galli c. 1. p. 18.
e) vid. Herm. Contr. a. 917. f) In Chr. Br. S. Galli wird beym Jahr 916. gelesen: Erchinger, Parthold & Luitfrid occiduntur *dolose*.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Stöhrer erkläret, und deswegen zum Tode verurtheilet worden.

Ob damals ein besonderes Gesetz vom Land-Frieden errichtet worden?

Es kan vielleicht auf diesem Reichs-Tage ein Gesetz vom Land-Frieden gegeben, oder wenigstens die vorigen Ordnungen erneuert und bestätiget worden seyn: Wie denn Goldastus, g) dessen Inhalt aufgefunden haben will. Allein es ist solches, wie es von ihm angegeben wird, sehr zweifelhaft, vielmehr wahrscheinlicher, daß es in den neuern Zeiten aufgesetzet, und Conrado irrig zugeschrieben worden. Muthmassen kan man wohl, daß sich der König der innerlichen Ruhe des Teutschen Reiches angenommen, und daß er überhaupt hierunter ein und andere Veranstaltungen getroffen, weil er so gar seines Schwagers, nehmlich ernannten Erchangeri, wie gedacht, nicht verschonet, sondern ihn nebst denjenigen, die es mit ihm gehalten, als Friedens-Stöhrer und Feinde des gemeinen Wesens zu strafen, die noch Abwesende aber aufzusuchen und zu verfolgen befohlen: Daß aber die von Goldasten zum Vorschein gebrachte Urkunde ihre Richtigkeit haben solle, daran ist nicht unbillig zu zweifeln.

Versammlung der Geistlichkeit zu Altheim.

Nach diesem Reichs-Tage muste auch der Ertz-Bischoff von Mayntz, Herigerus, eine Versammlung der Geistlichkeit zu Altheim anberaumen. h) Der König hatte um so vielmehr Ursache, bey der gegenwärtigen Verwirrung im Reiche selbige zu Rathe zu ziehen, weil er sich von ihr noch den grösten Beystand versprechen konnte, zugeschweigen, daß in der Kirchen selbst nicht wenig Mängel eingerissen waren, so allerdings, wenn man rechtschaffen vor dieselbe hätte sorgen wollen, eine grosse Verbesserung brauchten. Pabst Johannes X. hatte auf besagten Ertz-Bischoffs und der übrigen Teutschen Geistlichkeit Anfrage, zu der Haltung eines Concilii gleichfalls gestimmet, und den Bischoff Petrum von Orta, und nicht wie einige irrig vorgeben, Ortona nach Teutschland gesendet. i)

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Wo dieser Ort gelegen gewesen?

Was Altheim vor ein Ort sey, und wo er anzutreffen? ist schwerlich k) gewiß auszumachen. Wir können davon weiter nichts zuverläßiges sagen, als daß er in Pago Rhætiæ gelegen. Einige haben ihn deswegen in dem Antheil der heutigen Schweitz gesuchet, welches den Namen Rhätiens führet. Mabillon, l) welcher vornehmlich dieser Meinung beystimmet, hält dafür, er habe auf den Burgundischen Grentzen gelegen, und selbst unter die Hoheit des besagten

g) Tom. III. Const. Imp. p. 301. h) Hermann. Contr. ap. Canis. a. 916. conf. Ekkehard. jun. de Casib. Monast. S. Galli c. 1. p. 18. i) vid. Fontan. in Antiquit. Hort. L. II. c. 7. p. 285. k) vid. Gundlingiana St. 35. n. 111. p. 479. allwo er verschiedene Meinungen gesammlet. l) In Annal. Bened. Tom. III. p. 427. Adelzreit. P. I. L. XIII. p. 315. Brunn. Annal. Boic. P. II. L. II. p. 102. Ludw. Diss. de Conr. I. c. 2. n. 99.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

ten Reiches gehöret. Doch, wie kan man glauben, daß die Teutschen Bischöffe ein fremdes Land zu ihrer Zusammenkunft erkieset haben sollten. Andere m) geben das zwischen Saltzburg und Dingelfingen gelegene Altheim, dafür aus, und behaupten, der Name Rhätiens habe alles, was bis an Passau gelegen, unter sich begriffen. Wie aber dieser Bezirck nicht Rhätien, sondern vielmehr Noricum genennet wurde, so ist eben so unwahrscheinlich, daß in Bayern die Stände sollten zusammen kommen seyn, wo sie weder vor den Hungarn, noch dem Hertzoge Arnulfo, der sich zu Saltzburg aufhielte, sattsam gesichert gewesen. Ueberhaupt scheinet nicht glaublich, daß der Ertz-Bischoff von Mayntz, der bey dieser Kirchen-Versammlung allerdings den Vorsitz gehabt, in eines andern Kirchen-Sprengel selbige verleget. n) Es haben deswegen o) andere mit besserm Grunde gemuthmaßet, Altheim müsse in dem eigentlich so genannten Francken gesucht werden. Ob nun gleich einige p) den in der Rheinischen Pfaltz, zwischen Kayserslauter und Mayntz befindlichen Ort Altzey darunter verstehen; So ist doch dieser Muthmaßung nicht nur die Unähnlichkeit des Namens, sondern auch dieses zuwider, daß die erwehnte Gegend niemals Rhätien benennet worden.

Es scheinet dahero unter allen dererjenigen q) Meinung noch am wahrscheinlichsten zu seyn, die den zwischen der Eger, und Egwaid, im Hertzogthum Neuburg gelegenen Flecken Altheim, so vormals eine Königliche Burg gewesen, vor den Ort ausgeben, wo damals dieses Concilium gehalten worden. Denn so viel ist gewiß, daß dieser im Pago Rhætiensi, oder dem heutigen Rieß gelegen, der sich von den Flusse Wernitz bis an die Eger erstrecket. r)

Die völligen Handlungen dieses Concilii sind verlohren gegangen.

Vermöge der Aufschrift der Handlungen dieses Concilii, ist solches „im Jahr 916. nach Unsers Selig„machers Geburth, der Vierten Rö„mer-Zinßzahl, den 20sten Septem„ber, im fünften Jahre der Regie„rung des Frömmsten, und allerchrist„lichsten Königs Conradi, zu Alt„heim in Rhätien oder Rießgau, ge„halten, und von dem Bischoff von „Orta, Pabst Johannis des Xten „Lega-

m) v. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 14. in fin. Gundling. in Diss. de Henr. Auc. p. 62. Id. in Gundlingian. St. 35. p. 487. §. 8. seqq. Hahn. R. Hist. von Conrad. I. p. 11. n) Conf. Falckenstein Ann. Nordgav. I. Nachlese n. III. §. 3. seq. o) v. Schateni Annal. Paderb. L. III. p. 251. p) Leuckfeld. in Antiquit. Halberst, p. 118. q) v. Eccard. T. II. Rer. Orient. p. 850. r) Falckenstein in Annal. Nordgav. I. Nachlese, n. III. §. 3. seq. erzehlet auch diese Hrn. Eccards Meinung, macht aber auch darwider ein und andern Einwurf, und will vielmehr ein ander Altheim, so unweit Nördlingen, und davon das Schloß auf einem Berge gelegen, vor den wahren Ort halten, wo dieses Concilium versammlet gewesen.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

„Legaten eine große Anzahl der Geistlichkeit daselbst zusammen berufen „worden. s).

Einige Schlüsse aber übrig geblieben.

Die auf selbigem gefertigten Schlüsse, deren Hundert und Sieben und dreyßig an der Zahl sollen gewesen seyn, sind zwar gröstentheils verlohren gegangen; Doch haben die Sammler t) der Päbstlichen Rechte verschiedene darvon ihren Büchern einverleibet, wodurch sie bis auf Unsere Zeiten gekommen.

Die Geistlichkeit will sich zuförderst selbst bessern:

„Das Absehen hierbey war, wie „die versammlete Geistlichkeit in dem „Eingange selbst saget, daß man so„wohl den in diesen Landen vom Teu„fel ausgestreueten Saamen auszu„rotten, als auch den gottlosen Unter„nehmungen einiger widriggesinnter „Leute zu steuern, und durch deren „Zernichtung den Frieden wieder her„zustellen gemeinet gewesen. Wir „sind dahero, sagen sie, nach einem „dreytägigen Fasten, und behöriger „maßen gehaltenen Meß-Opfern in „der Kirche des heiligen Johannis „des Täufers zusammen gekommen, „da uns denn der Abgeordnete des „Heiligen Petri, und Pabst Johan„nis die Apostolische Verordnung „vorgeleget, darinne wir ermahnet, „nachdrücklich bedeutet, und von al„lem, was die wahre Religion des „Christlichen Glaubens betrifft, un„terrichtet worden, welche Vorschrift „wir, wie recht und billig, in gezie„mender Demuth angenommen, fleis„sig erwogen, und ihr durchgängig „nachzuleben, bemühet gewesen. „Nach selbiger Anweisung haben wir „uns nicht ohne Ursache zuerst des„sen erinnert, was der Heyland den „Schriftgelehrten und Pharisäern „unter die Augen gesaget: Reiniget „zuförderst das Inwendige; Inglei„chen: Ziehe vor allen Dingen den „Balcken aus deinen Augen. Und „endlich was der Prophete lehret: „Des Volks Untergang sind böse „Priester. Denn da wir uns selbst „genauer betrachtet, haben wir aller„dings unzehlige Mängel auch unter „uns wahrgenommen, und durch „hertzliche Buße unsere grösten Sün„den erkennet, und schmertzlich bereuet, „hierauf aber in gerechter Verab„scheuung unserer Gebrechen, auf „das treuliche Ermahnen des Römi„schen Stuhles, mit dem erbarmenden „Beystande des Heiligen Geistes fol„gende Satzungen, sowohl zu unserer „Verbesserung, als des gesammten „Christlichen Volckes Heil und Be„sten aufgesetzet, und zusammen ge„tragen.

Vornehmste Schlüsse derselben.

Die uns bekannt gewordenen Schlüsse, betreffen gröstentheils die bessere Einrichtung der Kirchen-Ordnung. Im fünften wurde wider diejenigen geeifert, welche mit einem verheyratheten Weibe in ungeziemendem Umgange lebeten. Das Sechste

s) vid. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 3. sqq. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 851. sqq. t) Burchard. in Volum. Decret.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Sechste und Siebende handelte von den Bischöffen, und übrigen Geistlichen, welche ihre Pfarr-Kinder verleitet, mit denjenigen, so in Bann verfallen, das Abendmahl zu nehmen; wie ihnen denn auch im Achten zu Gemüthe geführet wurde, daß sie, wie überhaupt, also auch hierunter ihren Untergebenen mit gutem Beyspiele vorzugehen verbunden: Folglich sich gröblich an Gott und der Kirche versündigten, wenn sie Verbannte, entweder in öffentlicher Gemeinde duldeten, oder wohl gar zum Gebrauch des Nachtmahles zuließen, deßwegen sie nach Ausspruch des Pabsts Gregorii, in ihren Clöstern Buße zu thun hätten. In der 27ten wurde die Verordnung eben besagten Pabsts erneuert und eingeschärfet, nach welcher ein Geistlicher, der aus dem Closter, oder ein Knecht der seinem Herrn entflohen, und zurück zu kommen sich weigerte, in Bann gethan seyn sollte, worzu noch beygefüget ward, daß der entlaufene Mönch oder Knecht seinem Bischoffe oder Herrn auszuliefern, widrigenfalls aber derjenige, so zugäbe, daß er in einer Gemeinde verheelet werden könnte, mit ihm sich gleicher Strafe schuldig mache. Der 38te handelt von denen, welche durch Freylassung ihrer Herren zum Geistlichen Stande gelanget, nachhero aber unter diesem Vorwande sich unbescheiden und ungehorsam bezeigten. Es sollte also kein Mönch anders, als wie es den Geistlichen Gesetzen gemäß, zum Priester eingewenhet werden. Wenn aber ein Herr seinen Knecht, oder Leibeigenen in Wissenschaften unterrichten lassen, ihm die Freyheit geschencket, und zu einem Geistlichen Amte bey einem Bischoffe behülflich gewesen, auch Kleider und Nahrung mitgetheilet, und dieser nachmals aus Hochmuth und unter dem Vorgeben, daß er nunmehro ein freyer Mensch wäre, sich weigerte, entweder zu seines Herrn Seelen-Heil die Canonischen Bethstunden zu halten, oder ihm auch sonst in billigen Dingen nicht gehorsamen wolle, solle ein so undanckbarer Mensch in den Kirchen-Bann so lange verfallen seyn, bis er gegen seinen Herrn sich dienstwilliger zu bezeigen, beqvemen würde; Widrigenfalls und da er in dem Ungehorsam verharrete, sey er von dem Bischoffe, der ihn eingewenhet, wieder zu entkleiden, der Geistlichen Würde zu entsetzen, und dem Herrn als sein Knecht wieder auszuliefern; Diejenigen auch, welche dergleichen Person vorenthalten würden, es möchte ein Bischoff oder Graf, Geistlicher oder Weltlicher seyn, mit ihr zugleich in Bann verfallen.

Sonderlich wegen des Bischoffs zu Straßburg Richwini;

Der Bischoff von Straßburg, Richwinus, war zwar vorgeladen worden, um von der Art und Weise, wie er zu seiner Würde gelanget, Rechenschaft zu geben; u) Da er aber außen geblieben, ward ihm im zehnten

u) Burchard. Decret. L. II. c. 162.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

ten Capitel auferleget, sich entweder bey dem im Monath May, des folgenden Jahres zu Mayntz anberaumten Concilio einzustellen, oder widrigenfalls, und wenn er ferner in seinem Ungehorsam gegen den Ertz-Bischoff von Mayntz, dessen Aufsicht er sich keinesweges entziehen könne, verharrete, solle er schuldig seyn, der angemaßeten Würde sich so lange zu enthalten, bis er persönlich nach Rom gekommen, und daselbst vom Pabste gerecht und unschuldig befunden worden.

Wegen der Sächsischen Bischöffe so außen geblieben.

Deßgleichen wurden die Sächsischen Bischöffe, welche, ohnerachtet des Päbstlichen Befehls, nicht erschienen, harte bedrohet. x) Sie wurden nach Inhalt des eilften Schlusses allerseits mit dem Kirchen-Bann beleget, wenn sie sich bey dem nächst zu haltenden Synodo nicht gehorsamer bezeigen, und einfinden würden. Hiernächst wurden wider die auffsätzigen Reichs-Fürsten selbst einige Schlüsse gefasset. Ob nun gleich auch diese nicht völlig auf unsere Zeit gekommen, hat uns doch der fleißige Aventinus y) deren vornehmsten Inhalt aufbehalten, der hierunter um so viel mehr Glauben verdienet, als nicht unwahrscheinlich, daß er selbst die gantzen Handlungen des Synodi noch in Händen gehabt. Nach dessen Bericht that man überhaupt alle diejenigen in Bann, welche die Treue gegen den König brechen, oder sich wider ihn aufzulehnen, unterstehen würden.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Und wegen der aufrührischen Fürsten,

Graf Erchangerus, weil er überführet, daß er mit verschiedenen Helfers-Helfern seinem König und Herrn nach dem Leben gestanden, wurde zu allen Aemtern untüchtig erkläret, der Ritterschaft entsetzet, und auf Lebenslang in einem Closter Buße zu thun, verdammet; und weil eben dieser Erchangerus, nebst Bertholdo, Burchardo, und Hertzog Arnulfo, den Verordnungen des Concilii kein Gnügen geleistet, sollten sie in Kirchen-Bann verfallen seyn, und sich niemand unterstehen mit ihnen umzugehen.

vornehmlich Hertzogs Arnulfi von Bayern.

Es ist also falsch, wenn einige behaupten, z) Arnulfus sey als ein Aufrührer und Friedens-Stöhrer nicht mit angesehen worden, immaßen seiner mit Namen Erwehnung geschiehet; Warum aber des Sächsischen Heinrici nicht auch gedacht wird, derwohl mit Arnulfo, was den Ungehorsam gegen den König betrifft, in gleicher Verdammniß gewesen, davon lässet sich weiter nichts gewisses sagen, außer daß man muthmassen kan, seine Macht sey zu groß gewesen, dahero man sich vor solcher gefürchtet, oder daß man die Gegenwart der Sächsischen Bischöffe erst erwarten wollen, die vorhin angeführtermassen, vor diesesmahl außen geblieben.

Viele

x) Burchard. Decret. L. I. c. 52. y) Avent. Annal. Boj. L. IV. c. 22. §. 9. z) Candler de Arnulpho Sect. II. p. 7.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Ob zwey Concilia zu Altheim gehalten worden?

Viele a) welche die Kirchen-Historie hauptsächlich zu beschreiben, sich angelegen seyn lassen, haben die zu Altheim gehaltene Versammlung der Bischöffe gäntzlich übergangen. Einige andere b) aber wollen ein doppeltes Concilium daselbst antreffen, welches kurtz hinter einander an diesem Orte gehalten worden.

Es hat Burchardus, der Sammler der Canonischen Rechte, der gedachter maßen uns die meisten Auszüge und Nachricht davon ertheilet, zu dieser Vermuthung Anlaß gegeben, indem er allerdings zweyer Synoden nicht undeutlich zu erwehnen scheinet. Es stehen daher einige in den Gedancken, c) es wäre bereits vorher auf des Pabsts Befehl, eine Zusammenkunft der Geistlichen durch den Ertz-Bischoff Herigerum, von Mayntz zu Altheim angesetzt, und solche in Gegenwart eines Päbstlichen Abgeordnetens, Namens Johannis, gehalten worden, da im Gegentheil auf der andern der Bischoff von Orta, Petrus, an des Pabsts Stelle erschienen. Es ist aber nicht auszumachen, wenn d) man den ersten Synodum gehalten, oder was man zum ersten oder andern mahle vor Schlüsse gemachet? weil sie, wenn sie auch auf zwey unterschiedenen Synodis gefertiget seyn sollten, zusammen gezogen, oder mit einander verwechselt worden.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Muthmaßungen warum solches nicht gantz unwahrscheinlich.

Es scheinet auch, daß bey einer dieser Zusammenkünfte, die Sache wegen des Bischoffs Richwinus von Straßburg völlig abgethan worden, weil derselbe seines Amtes halber weiter keine Anfechtung gehabt, ob sich gleich keine Nachricht findet, daß er sich zu Rom vor dem Pabste gestellet, zumal da man findet e), daß er die Handlungen dieses Concilii selbst mit unterschrieben. Es kan auch seyn, daß sich die Sächsischen Bischöffe zum Zwecke geleget, und sich anbefohlner maßen eingefunden, weil deren verschiedene, ausser dem Ertz-Bischoffe von Bremen, Hogero, die Handlungen des Altheimischen Concilii unterzeichnet haben sollen, welches allerdings der Zeit-Rechnung nach, von einer zweyten allda gehal-

a) Z. E. Baronius, Natal. Alexand. Fleury. b) Schaten. Annal. Paderb. L. III. p. 249. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 3. sq. & a. 931. §. 2. Gundl. Diss. de Conrad. I. §. 9. not. p.) p. 60. sq. welcher letztere aber seine Meinung geändert in Gundlingian. St. 35. p. 493. c) Schaten. l. c. d) Pagi l. c. setzt daher den andern Altheimischen Synodum, welchen Schatenius zu diesem 916. Jahr rechnet, ins Jahr 931. weil die unterschriebenen Namen der Bischöffe zu dem Jahr 916. sich nicht schicken. conf. Mabill. Annal. Bened. T. III. p. 427. und halten daher gar viele die Acta dieses Synodi gar vor verdächtig, weil die Zeit-Rechnung mit der Unterschrift der Bischöffe auf keine Weise gäntzlich gerettet werden könne, wenn man nicht sagen wolle, daß Burchardus in den Namen geirret, dergleichen Fehler er auch sonst von Blondello in Pseudo-Isidoro überführet wird. vid. Gundl. de Conrad. I. p. 61. conf. Leuckfeld. Antiquit. Halberstad. p. 118. sq. add. Ludwig. Diss. de Conrad. I. c. 2. §. 8. not. gg.) p. 30. e) vid. Schaten. Annal. Paderb. L. III. p. 250. Pagi Crit. Bar. a. 931. §. 2.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

Der Ertz-Bischoff von Bremen, der bey einer von diesen Versammlungen gewesen, ist bald darauf gestorben.

gehaltenen Kirchen-Versammlung müste verstanden werden. f)

Es bleibt also wohl ungewiß, wenn eigentlich diese beyden Kirchen-Versammlungen, so ferne man deren zwey zehlen will, gehalten worden? Ingleichen, wie sie auf einander gefolget? Denn denjenigen g) welche dadurch dem Zweifel abzuhelfen suchen, daß sie sagen, der andere Synodus sey in diesem 916ten Jahre, und der erste kurtze Zeit vorher gehalten worden, stehet allerdings entgegen, daß die meisten Namen der unterschriebenen Bischöffe in weit neuere Zeiten gehören, als daß sie sich zum Jahre 916. schicken sollten. Und die Meinung der andern, so den ersten von diesen Synodis ins Jahr 916. und den andern ins Jahr 931. setzen, wird dadurch ungewiß und zweifelhaftig, weil ernannter Ertz-Bischoff **Hogerus** von **Bremen** und **Hamburg**, h) zu Ende des vorigen Jahres bereits verstorben, dem **Reginwardus** gefolget. Da aber auch dieser nur kurtze Zeit auf dem Bischöfflichen Stuhle gesessen, immaßen er im Anfange des 917. Jahres diese Welt verlassen; So finden wir bey dieser Gelegenheit, daß König **Conrad** sowohl überhaupt, die höchste Gewalt in Kirchen und Geistlichen Sachen noch gehabt, als auch, daß ihm solche über die Sächsischen Bischöffe insbesondere zugestanden. Denn obgleich i) das Capitul, bey der durch Absterben **Reginwardi** erfolgten Erledigung des Bischöfflichen Stuhls, **Leidradum** erwehlete: So setzte ihn doch der König wieder ab, und ertheilte einem Namens **Unni** oder **Wymo** den Bischoffs-Stab.

Daselbst hat König Conrad die Königlichen Gerechtsamen bey der Bischoffs-Wahl behauptet.

Tod der Aebte zu Fulda und Corvey:

Um diese Zeit ging auch der Abt von **Fulda**, k) **Helmfridus**, mit Tode ab, nachdem er nach **Huoggi** oder **Huoggeri** Ableben Anno 915. zu dieser Würde gekommen: An dessen Stelle ward **Haichoni** die erledigte Abtey gegeben. Insonderheit beklagte man den l) Tod des Abts zu **Corvey**, **Bovonis**, der durch seine Wissenschaft bey dem Könige selbst großes Ansehen erlanget hatte.

Letzterer ist wegen seiner Gelehrsamkeit bey dem König in Ansehen gewesen.

Conrad soll bey allen Verdrüßlichkeiten, und bey seiner so unruhigen Regierung die Gelehrsamkeit hoch geschätzet, und sich daher m) dieser

f) Gundling. in Gundlingian. im 35. St. p. 493. hat, wie bereits angemerckt, sich hierunter geändert, und ist vielmehr der Meinung, daß man nicht Ursache habe den Altheimischen Synodum zu verdoppeln: Burchardus rede nur von einem, und werde nur unrecht erkläret. Der Verlauf der Sache sey sich so vorzustellen: Daß die Sächsischen und andere Bischöffe, so die Altheimische Kirchen-Versammlung nicht besucht, endlich ex post facto die Canones sothanen Concilii approbiret und subscribiret, welche Subscription im Jahr 931. oder 932 erfolget.

g) Schaten. l. c.

h) Adam. Brem. Hist. Eccles. L. I. c. 45. p. 13. Annal. Corbej. a. 915. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 860. Falckenstein Antiqu. Nordgav. P. I. p. 319.

i) Adam. Brem. l. c. cap. 47. p. 14. Albert. Stad. a. 915. Annal. Corbej. a. 915.

k) Series Abbat. Fuld. ap. Leibnit. T. III. p. 761.

l) Annal. Corbej. h. a.

m) v. Witechind. Annal. L. III. p. 651. ibique Meibom. in not.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 916.

dieser Abt durch seine gute Kenntniß, in der Griechischen Sprache bey ihm beliebt gemachet haben, daß er ihn sogar in selbiger unterweisen müssen. Sprachen sind zwar nur eine Einleitung zu den Wissenschaften, und machen niemanden weder weise noch gelehrt. Allein was ist rühmlicher vor grosse Herren, als wenn sie sowohl die Gelehrsamkeit, und die Wege zu derselben zugelangen befördern, als auch selbst sich darum bekümmern, um sich dadurch geschickter zu machen, das Regiment mit Ruhm zu führen? Nur daß ein Regent nicht durch blosse Schul-Wissenschaften die Kunst zu regieren erlanget, und daß Gelehrsamkeit einen Monarchen zieret, nicht aber zum guten und löblichen Regenten machen kan, wenn nehmlich natürliche Einsicht, Erfahrung, Kenntniß, rechtschaffene Leute zu Dienst zu erwehlen, und andere Tugenden darmit nicht verknüpfet sind. Corvey war sonst zu dieses Königs Zeiten, nebst der Abtey zu St. Gallen, ihrer guten Einrichtung halber, vor allen übrigen Clöstern, darinnen dazumal die freyen Künste getrieben wurden, berühmt: n) Daher man auch an beyden Orten verschiedene Mönche angetroffen, die nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten, vor gelehrt gehalten werden können, sich auch durch Schriften bekannt gemacht, und es in den Wissenschaften weit würden gebracht haben, wenn sie in glücksehligern Zeiten geleber, bessere Anführung und mehrere Freyheit zu dencken gehabt. Die o) durch Bovonem erledigte Stelle, wurde durch Volckmarum wieder ersetzet.

Das Concilium zu Altheim bringet, so viel die Ruhe in Teutschland anbetrifft, wenig Nutzen.

König Conrad, mochte von der Altheimischen Kirchen-Versammlung mehrern Nutzen verhoffet haben, als sich in der That zeigete. Denn weder in Schwaben, noch Bayern wurden die Unruhen dadurch getilget, sondern selbige dauerten vielmehr beständig fort. Er hielt zwar Erchangerum, nebst dessen Bruder Bertholdo, und Schwester Sohne Luitfrido, gefangen: Dargegen aber war Graf Burchard in Schwaben noch übrig, welchen dieser Herren Unglück wenig abschreckete, sondern die Empörung gegen den König fortsetzete, und glücklich ausführete. Er mochte auch um so vielmehr aufgebracht werden, als der König seine Bundesgenossen so gar am Leben bestrafen ließ, und er also wohl sahe, daß keine Vergebung zu hoffen, daher er, nachdem er den Degen gegen seinen Oberherrn einmal ausgezogen, solchen in die Scheide wieder zu stecken nicht wagen wollte.

A. C. 917. Die Schwäbischen Grafen werden enthauptet.

Ernannte Grafen wurden den 21. Januarii des 917ten Jahres, zu Adingen in Schwaben, allerseits ent-

n) Brusch. Chronol. Monast. Germ. p. 411. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 856. Hecht. Germ. Sac. P. II. L. III. c. 2. o) Annal. Corbej. h. a.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

enthauptet. p) Man muste also von dem zu Altheim gesprochenen Urtheil abgegangen seyn, weil sie nach selbigem nur in Bann gethan worden, oder es ist dieses nur als ein Ausspruch der Geistlichen Richter anzusehen, dessen unbeschadet die Weltlichen Herren sie zum Tode verdammet haben können. Ihre Güther wurden eingezogen, bis auf das Leibgedinge der Berthä, Graf Erchangeri Gemahlin, weil selbige mit der Aufführung und Bezeigen ihres Herrn, besonders gegen den Bischoff Salomo von Costnitz, nicht zufrieden gewesen, sondern sowohl dem Bischoff selbst, als dem Könige ihr Mißvergnügen darüber zum öftern bezeiget hatte.

Dargegen sich Burchard empöret,

Daß nun um diese Zeit Burchardus sich empöret, ist ausser Streit, ob es aber darum, daß er den Tod dieser Herren zu rächen gesuchet, oder aus anderen Ursachen geschehen, lässet sich nicht ausmachen. q) König Conrad war dazumal nicht vermögend, ihm mit denen Waffen zu widerstehen, weil theils die Hungarn in diesen Gegenden die Oberhand hatten, theils aber Arnulfus von Bayern ihn wieder mit Krieg überzogen.

und zum Hertzog von Schwaben aufwirft:

Burchardus hatte sich bey den Schwaben ungemein beliebt gemacht, und deßwegen kam es so weit, daß sie ihn zum Hertzog annahmen. r) Denn die Scribenten berichten, Burchard sey mit Genehmhaltung der Schwäbischen Stände, zum ersten Hertzog von Alemannien erkieset worden, woraus gnugsam erhellet, daß die dasigen Stände an dessen Erhebung mehr Theil gehabt, als des Königs Befehl oder Einwilligung.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

Nach einiger Meinung soll er zu der Grafen Hinrichtung viel beygetragen haben.

Wie aber alles, was man von den damaligen Geschichten aufgezeichnet findet, sehr dunckel, unvollkommen und verworren ist; s) Also ist auch nicht zu glauben, was zugleich berichtet wird, Burchardo sey die Aufsicht über die gefangenen Schwäbischen Grafen selbst aufgetragen, er auch am meisten Schuld daran gewesen, daß man so hart mit ihnen verfahren; Bischoff Salomo soll sie nach diesem Bericht, durch seinen Vorspruch von der Todes-Strafe zu befreyen gesucht, bey Conrado aber darum nichts ausgerichtet haben, weil Burchardus auf ihrer Enthauptung bestanden. Es kan seyn, daß Salomo vor sie gebethen, weil es ihm nicht um der Grafen Leben, sondern um ihre Güther zu thun gewesen; Es kan auch seyn, daß der Bischoff es gerne gesehen, wenn es bey dem Ausspruche der Geistlichkeit zu Altheim sein Bewenden gehabt, weil dadurch der Prälaten Macht in Weltlichen Dingen, und ihre Gewalt über

p) Ekkehard. Jun. de Caſ. Monaſt. S. Galli c. 1. p. 18. ſq. Chron. Regin. h. a. Herman. Contr. a. 917. Annaliſt. Sax. eod. Chr. Brev. S. Galli a. 916. q) Chron. Brev. S. Gall. l. c. Herman. Contr. a. 918. r) Ekkehard. Jun. de Caſ. Monaſt. S. Galli c. 1. p. 19. s) Ekkehard. Jun. de caſib. Monaſt. S. Galli c. 1. p. 19.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

über die Fürsten selbst auf gewisse Masse würde bestätiget, und den Königen die höchste Gerichtsbarkeit über vornehme weltliche Herren entzogen worden. Es ist ferner möglich, daß er sie aus verstellten Mitleid, auch vorgegebener Vorsorge vor ihre Seele vor Vollstreckung der Todes-Strafe vom Banne losgesprochen, und nachhero ihnen ein Christliches Begräbniß in der Kirchen angedeihen lassen. Es lässet sich auch endlich noch wohl muthmassen, daß Burchard, ob er sich gleich anders gestellet, den Fall der Grafen nicht ungerne gesehen, weil er nunmehro der mächtigste und angesehenste Herr in Schwaben war: Allein, daß Burchardus einer der vornehmsten, die sich daselbst wider Conradum aufgelehnet, der mit Erchangero und seinen Anhängern in genauem Bündniß gestanden, ja der mit ihnen auf dem zu Altheim gehaltenen Concilio zugleich vor einen Friedens-Stöhrer erkläret, und in Bann gethan worden, daß, sage ich, Burchardus, die Grafen selbst in seiner Verwahrung gehabt, und bey dem Könige ihre Verurtheilung zu Wege gebracht, solches hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit.

Daß man auf diese Meinung gefallen, kan darum geschehen seyn, weil man sich nicht einbilden können, wie Burchardus zur Hertzoglichen Würde gelanget, wenn Conrad nicht darein gewilliget, daraus sie denn geschlossen, er müsse auf des Königs Seite und an Erchangeri Untergange Schuld gewesen seyn. Er mochte es aber nicht anders gemachet haben, als Erchangerus selbst, der seine angemaßte Gewalt auch gegen des Königs Willen zu behaupten gesuchet, nur daß es diesem nicht, wie jenem an der Gunst der Stände, und am Glücke gefehlet, deswegen er seine Absicht mit leichterer Mühe, als jener, erreichen können. Und auf diese Masse scheinen die Worte derjenigen t) Scribenten zu verstehen zu seyn, die berichten, Burchard habe, nachdem er zum Hertzog von Alemannien bestellet gewesen, einer unrechtmäßigen Gewalt sich angemasset. Zuletzt mag der König wohl selbst darein gewilliget, und nachdem er sich zu schwach befunden, Burchardum zu verjagen, ihn als Hertzog von Schwaben um so viel eher erkennet haben, da derselbe bey den Ständen, auch den Bischöffen selbst, sehr beliebt gewesen, daher Conrad vor rathsamer gehalten, hierunter nachzugeben, als Gefahr zu laufen, daß sich der Hertzog der Unterwürfigkeit des Teutschen Reiches gäntzlich entziehen, und entweder an Franckreich hängen, oder einer gantz freyen Regierung sich anmassen möchte. Burchard hat u) die meisten von Erchangeri

t) Herman. Contr. a. 918.

u) Ekkehard. jun. l. c.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

geri und seiner Bundes-Genossen Güther an sich gezogen, welche ihm von dem Könige, weil er es nicht zu ändern vermocht, gelassen worden.

Conrad hatte mittlerweile mit Arnulfo in Bayern alle Hände voll zu thun gehabt. x) Ob sich gleich der letztere in Saltzburg, wohin er geflüchtet war, y) eine Zeit lang ziemlich stille gehalten, weil vermuthlich Graf Eberhard dem Conrad das Hertzogthum Bayern übergeben, scharfe Aufsicht gehabt; Doch da die Empörung in Schwaben wieder ausgebrochen, fieng auch Arnulfus an, sich wieder zu regen.

Arnulfus fället wieder in Bayern ein.

Wenn wir dem Bayerischen Geschichtschreiber, Aventino, z) hierunter vollkommenen Glauben beymessen könnten, hat er sofort Regenspurg erobert, darauf er bey seinen Lands-Leuten so viel Beystand gefunden, daß sich Eberhard genöthiget gesehen, Bayern zu verlassen.

Erobert Regenspurg.

Conrad muste deswegen mit einem Heere selbst dahin abgehen, um ihn wieder zu demüthigen. Da sich nun Arnulfus in Regenspurg eingeschlossen gehalten, hat der König nicht nur Anstalt gemacht, selbiges förmlich zu belagern, sondern er soll auch dieser Stadt so harte haben zusetzen lassen, daß der Hertzog das äusserste nicht erwarten wollen, sondern abermals in der Flucht seine Sicherheit suchen müssen.

König Conrad vertreibet ihn wieder.

In wie weit diese von Aventino erzehlten Umstände in allen Stücken gegründet, kan aus Mangel älterer Nachrichten nicht ausgemachet werden. So viel aber ist gewiß, daß Conrad Arnulfum a) genöthiget, Bayern auch dieses mal zu verlassen, und nunmehro bey den Hungarn Schutz und Sicherheit zu suchen: Dahingegen Aventinus b) hiervon nichts wissen will, sondern uns nur berichtet, der Hertzog sey weiter nicht, als nach Cärnthen und in die Norischen Alpen entwichen.

Der Hertzog fliehet zu den Hungarn.

In dem Lotharingischen Reiche ist König Conrad desto unglücklicher gewesen. c) Da ihm die beständigen Unruhen und Empörungen in Teutschland auf dessen Beschützung zu gedencken, nicht gestattet, war es immittelst gäntzlich verlohren gegangen. Auf was Art der Frantzösische König zu seinem Zwecke endlich gelanget, können wir nicht berichten: Doch ist vermuthlich, daß die bißher noch treu gewesenen Stände sich ihm endlich selbst unterworfen, weil sie sich von dem Teutschen Könige keines Schutzes und Hülfe mehr getrösten können. König Carl d) hat sich nunmehro ordentlich in seinen Urkunden der Rechnung von erlangter mehrerer Erbschaft bedienet.

In Lotharingen erlanget König Carl völlig die Oberhand.

Graf Ragenarius, der von einem

Hertzogs Ragenarii Tod;

x) Chron. Br. S. Galli h. a. Chr. Regin. cod. y) Aventin. Annal. L. IV. c. 22. p. 455. z) Aventin. l. c. a) Annal. Sax. h. a. b) Aventin. l. c. c) Sigebert. Gembl. a. 916. d) v. supra p. 197. sq. not. o) & p. 239.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

Ihm folget Giselbertus.

nem alten Scribenten e) der getreueste Beschützer König Carls genennet wird, war vermuthlich von ihm zur Hertzoglichen Würde erhoben worden. Er verließ aber f) im 916. Jahre das Zeitliche, wie wohl andere g) seinen Tod bereits auf das 914. Jahr setzen wollen; Viele aber gar in den Gedancken stehen, daß h) er bereits bey Antritt der Regierung Königs Conradi verstorben gewesen. Daß er aber bis 916. gelebet, erhellet nicht nur aus dem Zeugniß bewährter Scribenten, i) sondern man kan auch solches aus verschiedenen Urkunden, k) darinne wir seinen Namen antreffen, genugsam darthun; Daher dasjenige, so die Scribenten bis dahin Giselberto zuschreiben, allerdings von ihm verstanden werden muß. König Carl wohnete l) seinem Leichbegängnisse in Person bey. Ob er gleich ohnedem schon einer der reichesten Lotharingischen Herren gewesen, mochte doch König Carl dessen Güther noch sehr vermehret haben. Seine Gemahlin m) hieß Alberada, oder wie sie in einer Urkunde genennet wird, Aldrada, mit welcher er ausser Giselberto, noch drey Söhne erzeuget, die allerseits im Lotharingischen Reiche zu den grösten Würden und Ansehen gelanget. Ragenarius II. war Graf von Mons und Hennegau, Lambert Graf von Löwen und Brabant, Baldericus aber Bischoff zu Lüttich. Er hat auch eine Tochter gehabt, die uns zwar nicht dem Namen nach, doch daher bekannt, weil sie an den Graf von Namur, Berengarium, vermählet worden.

Giselbertus, als der älteste, n) behielt die meisten Güther seines Vaters, worunter wir insonderheit die wichtigen Abteyen S. Servatii zu Utrecht, Stablo und Malmedy antreffen. König Carl beehrte ihn über dieses mit dem Hertzoglichen Titel von Lotharingen, oder gab ihm, wie andere o) wollen, eigentlich das heutige Hertzogthum Luxemburg. Es ist also kein Zweifel, daß es dieser Herr so wol als sein Vater Anfangs mit Franckreich gehalten, und dieses kan auch Gelegenheit gegeben haben, daß er sich mit der Tochter, Hertzog Heinrichs von Sachsen, der damals ebenfalls auf Frantzösischer Seite war, Namens Gerberga, vermählet, immassen nach einiger Bericht, p) er solche von Henrico, um diese Zeit, als dieser noch Hertzog gewesen,

e) Annalista Sax. a. 916. Conrad. Ursperg. p. 199. f) Iid. ibid. conf. Gundl. de Henr. Auc. p. 68. sq. g) Miræus in Annal. Belgic. a. 914. h) vid. supra p. 222. i) Annal. Sax. l. c. Conrad. Ursperg. l. c. k) v. Chart. pro Monast. Stabul. ap. Mart. T. II. Script. vet. p. 37. It. Dipl. Caroli pro Monaster. Prum. ibid. T. I. p. 270. conf. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 815. & 854. sq. l) Annal. Sax. a. 916. Conrad. Ursperg. p. 199. m) v. Butken. Trophées de Brabant. L. II. c. 3. n) Annal. Sax. a. 916. Conr. Ursperg. p. 199. conf. Witechind. L. I. p. 637. o) Aegid. de Roya Annal. Belg. a. 916. p. 15. p) Conrad. Ursperg. p. 198.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

wesen, zur Gemahlin erhalten. Ob wol andere q) daß solches allererst 927, oder 929. geschehen, dafür halten.

Mißvergnügen der Lotharingischen Stände über den Königlichen Minister, Hagano.

Es blieb aber zwischen Giselberto und König Carln nicht lange ein gutes Vernehmen. Die Ursach, oder wenigstens den Vorwand darzu, gab des Königs erster Staats-Bedienter, r) Hagano, der von einem sehr geringen Ursprunge so hoch empor gekommen, daß er nicht nur das Reich, sondern den König selbst regierete. Seine jählinge Erhöhung hatte so wol in Lotharingen, als Franckreich, viele vornehme Herren zur Eifersucht veranlasset, Giselbertus aber sich gegen den König selbst harter Reden dieserhalben vernehmen lassen, und zuletzt die Stände dahin gebracht, daß sie sich unter seiner Anführung öffentlich empöret.

Giselbertus empöret sich.

Die Unruhe nahm in kurtzer Zeit dermassen überhand, daß sich König Carl, oder vielmehr unter dessen Namen sein vornehmster Rath, ein Heer wider den auffsätzigen Hertzog ins Feld zu stellen genöthiget sahen. s) Hierdurch erhielt er nun zwar so viel, daß die meisten, welche bißher Giselberto beygestanden, wieder von ihm absetzeten, und gegen Versprechung völliger Verzeihung, sich zur Ruhe begaben, Giselbertus selbst aber wollte von keinem Vertrage hören. Er hielt sich in der Festung Harburg eingeschlossen, welche ihrer vortheilhaften Lage halber, fast vor unüberwindlich gehalten wurde.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

Wird in Harburg belagert:

König Carl ließ ihn dennoch allda belagern, t) und weil es Giselberto an genugsamer Mannschaft fehlete, und er mithin befürchtete, daß er sich zuletzt nicht werde schützen können, entflohe er heimlich in der Nacht aus dem Schlosse, und nahm zu Heinrico nach Sachsen seine Zuflucht, wo er sich auch über Jahr und Tag aufhielte, bis er durch dessen Vorspruch wieder mit König Carln ausgesöhnet worden.

Muß nach Sachsen fliehen.

Die Frantzösischen Stände sind gegen den Hagano eben so mißvergnüget.

Was dieser König und dessen Staats-Bedienter allhier durch Giselberti Flucht gewonnen, solches verlohren sie dargegen wenige Zeit darauf in Franckreich doppelt. u) Die meisten von den Grafen waren seiner Regierung, noch mehr aber des herrschsüchtigen Hagano überdrüßig, wie wohl sie in der That aller Regierung sich entlästigen, und zum Theil die Crone selbst an sich reissen, zum Theil in ihren Ländern frey und ohne Gehorsam gegen den König, regieren wollten. Da demnach Carl mit Giselberto in Lotharingen zu thun

q) Sigebert. Gembl. a. 927. Chron. Regin. a. 929. Annalist. Sax. eod. conf. Witechind. Annal. L. I. p. 637. doch scheint die erstere Meinung nicht gantz unwahrscheinlich zu seyn, weil wir doch finden, und bald im folgenden hören, daß Giselbertus, als er von König Carln in Harburg belagert worden, zu Henrico geflüchtet, und durch dieses Vermittelung mit jenem wieder ausgesöhnet worden.
r) v. Conr. Ursperg. p. 197. sq. s) Annal. Sax. a. 916. Conr. Ursperg. p. 199. t) Iid. ibid.
u) Conr. Ursperg. l. c. conf. Frodoard. Chr. a. 920.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

thun hatte, suchten sich die Frantzösischen Stände dieser Abwesenheit zu Nutze zu machen. Denjenigen, welche Empörungen anspinnen wollen, fehlet es niemalen an einem Vorwande; Man konnte daher auch anietzo in Franckreich dergleichen ohne viele Mühe finden, da die jählinge Erhöhung dieses ersten Staats-Bedientens und dessen Hochmuth bey iedermann gegen den König Verachtung, gegen diesen von gantz geringem Herkommen so hoch gestiegenen Mann aber die gröste Eifersucht zu wege gebracht. Die vornehmsten Stände, denen er unter des Königs Namen ihre angemaßten Freyheiten vielleicht einigermassen beschneiden, die Königliche Gewalt hingegen, so er anietzo in Händen hatte, um seines eigenen Nutzens halber mehr erheben wollte, weigerten sich schlechterdings, durch einen Mann sich länger regieren zu lassen, den sie vor kurtzer Zeit in so geringen Umständen gekannt, und ein jeder unter ihnen hielt sich vor tüchtiger und geschickter, den König und das Reich selbst zu regieren.

In den Geschichten der folgenden Jahre werden wir sehen, wie dieses heimliche Mißvergnügen völlig ausgebrochen, und in öffentliche Kriegs-Flammen ausgeschlagen. Indessen hörte Giselbertus x) nicht auf, wider König Carln auffätzig zu seyn, und suchte alle Mittel und Vorstellungen hervor, auch Heinrichen von Sachsen wider Carln, mit dem er bisher in gutem Vernehmen gelebet, aufzuhetzen, um ihn von diesem ab, und hingegen auf seine Seite zu bringen: Allein Hertzog Heinrich ließ sich nicht dazu bewegen, sondern vermahnete vielmehr Giselbertum, von diesen Empörungen abzustehen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, jener habe dem König in Lotharingen beygestanden, wie sich denn der Hertzog diese Zeit über meistentheils daselbst aufgehalten, auch von König Carln mit vielen Güthern beschencket worden.

Hertzog Heinrich ist mit Hagano auch übel zufrieden.

Doch wäre es einmals bald zu einem grossen Mißverständnisse gekommen, worzu niemand als der oben angeführte Staats-Bediente, Hagano, Gelegenheit gegeben. y) Denn wie dieser herrschsüchtige Mann, nach dem Beyspiel anderer dergleichen Personen, welche das Glücke unverdient aus dem Staube erhoben, gegen iedermann eifersichtig war, seinen Herrn mit niemand reden lassen wollte, und alle, von denen er im Gewissen überzeuget, daß sie dem König treue Dienste leisten könnten, zu unterdrücken suchte; Also mochte er auch Hertzog Heinrichs nicht verschonet haben, oder doch wenigstens Schuld daran seyn, daß dieser vom Könige nicht mehr so gut, als sonst war angesehen worden; Ja zu Acken, wo sich der Sächsische Hertzog

x) Conr. Ursperg. p. 199.

y) Annal. Sax. a. 917. Conr. Abb. p. 198.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

nebst vielen andern Grossen, so wol des Frantzösischen als Lotharingischen Reiches bey Hofe eingefunden, hatte er in vier Tagen nicht vor den König kommen können, worüber er zuletzt dermassen entrüstet wurde, daß er sich voller Ungedult vom Hofe entfernet, und gedrohet, es müsse nunmehro bald ausgemachet werden, ob Hagano mit König Carln zugleich länger regieren könne, oder ob er es selbst so weit bringen werde, daß der König und sein Liebling mit einander gestürtzet würden. Doch da der König hiervon noch in Zeiten benachrichtiget ward, schickte er den Ertz-Bischoff von Rheims, Herivevum, demselben eiligst nach, der durch seine Vorstellungen es endlich vermittelte, daß sich der Hertzog zurück zu kehren überreden ließ. Hieraus leget sich deutlich zu Tage, daß diejenigen irren, welche vorgeben, Heinricus habe sich um diese Zeit mit Conrado völlig ausgesöhnet gehabt, welches man hauptsächlich daher schliessen will, weil bey dem zu Altheim gehaltenen Concilio er theils unter die Aufrührer nicht gezehlet worden, theils einige Sächsische Bischöffe dabey erschienen, da doch jenes aus andern Ursachen geschehen seyn kan, diese Bischöffe aber es vermuthlich mit dem Könige gegen den Hertzog gehalten haben.

Er kan sich also mit König Conraden noch nicht verglichen haben,

Es scheinet Heinrici Macht so groß gewesen zu seyn, daß König Conrad wohl gesehen, wie er anietzo gegen diesen Herrn nichts werde ausrichten können, daher ein Schwerdt das andere zurück gehalten, und mehr ein Stillstand der Waffen stillschweigend beobachtet, als ein völliger Vergleich getroffen worden, immassen sich beyde Theile begnüget, wenn keiner gegen des andern Länder nichts feindseliges unternähme.

doch scheinet nicht, daß einer gegen den andern etwas unternommen,

Das Zeugniß Ditmari könnte zwar einigen Zweifel erwecken, weil selbiger berichtet, es sey endlich zwischen dem König und Hertzog ein gutes Vernehmen wieder hergestellet worden: z) Allein es kan dieses gar füglich von den aller letzten Zeiten verstanden werden, da Conrad kurtz vor seinem Tode den Hertzog, durch Vermachung der Reichs-Insignien, zur Crone vorgeschlagen.

und daß kurtz vor Conradi Tode das gute Vernehmen wieder hergestellet worden.

Einfälle der Hungarn in Teutschland.

Von Seiten der Hungarn fehlete es auch in diesem Jahre an Landverderblichen Einfällen nicht. a) Daß es auf Anhetzen Hertzogs Arnulfi, der mit den Barbarn in Bündniß stunde, geschehen, ist fast nicht zu zweifeln. Sie brachen in Schwaben ein, und richteten daselbst, so wol als in den benachbarten Provintzien lauter Verwüstung an. Man wuste auch kein Mittel, wodurch den Anläufen dieser Feinde Einhalt gethan werden könnte, weil es im Teutschen Reiche an Einigkeit, Gehorsam

z) Dithm. L. I. p. 325. quod postremo bonorum instinctu in amicitiam convenirent. a) Annalist. Sax. h. a. Chron. Regin. eod. Herman. Contr. eod.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

horsam gegen das Oberhaupt und guten Anstalten gäntzlich mangelte.

Sie kommen bis Basel.

Durch Schwaben b) giengen sie nach dem Elsaß, verheereten Basel, und drungen in einen ziemlichen Theil des eigentlich also genannten Lotharingischen Reichs ein. Den Muthwillen und Grausamkeit, so sie allenthalben, wo sie nur hingekommen, ausgeübet, können die Geschichtschreiber nicht sattsam bejammern. c) Daß die Orte, die das Unglück gehabt, von ihnen angefallen zu werden, ausgeplündert, abgebrennet und verheeret worden, daran war es noch nicht genung, sondern auch die Einwohner wurden gemartert, niedergehauen, oder in die Knechtschaft hinweg geschleppet.

Berengar ius regieret in Italien ziemlich ruhig.

In Italien scheinet es, daß Kayser Berengarius anietzo ziemlich ruhig geherrschet. Er lebte nicht nur mit dem Pabste in gutem Vernehmen, sondern dieser hatte sich auch alle Mühe gegeben, ihm das Wohlwollen der annoch auffätzigen Fürsten zu verschaffen. Es gewinnet ferner das Ansehen, daß eben durch des Pabsts Vermittelung der Kayser mit dem Marckgrafen von Tuscien völlig ausgesöhnet worden. Berengarius war daher im Stande, wider die Saracenen allerhand Anstalten zu treffen, um ihnen die Gelegenheit abzuschneiden, dieses Reich durch ihre Streifereyen zu beunruhigen. Man findet auch nicht, daß ihm diese Räuber eine Zeit lang sonderlich zu thun gemachet. Dargegen die Hungarn, welche vorher bereits in den Ober-Theilen Italiens, so wol als in Teutschland unersetzlichen Schaden gethan, jenes auch anietzo nicht verschonet zu haben scheinen. d)

Ist freygebig gegen die Geistlichkeit:

So viel ist gewiß, daß sie sich aus den Italiänischen Clöstern trefflich müssen bereichert haben, weil Berengarius gegen unterschiedene Stifter, Bischöffe und Clöster sich mildthätig erzeiget, die von der Hungarn Wuth waren verderbet worden. Also e) erließ er in dem erstern Jahre seiner Kayserlichen Regierung zu Pavia, der Kirchen zu Cremona, und dem dasigen Bischoffe des von den Hungarn erlittenen Schadens halber, nicht nur viele Abgaben, sondern entnahm sie auch aller Gerichtsbarkeit der Königlichen Befehlshaber, Grafen und Bedienten, dergestalt, daß keiner von ihnen bis tausend Schritte von der Stadt etwas zu befehlen sich anmassen sollte, oder auch nur ohne Vorwissen oder Genehmhaltung des Bischoffs daselbst herbergen konnte.

Bekommt mit Widone, Marckgrafen von Tuscien, zu thun.

Ob nun gleich Berengarius so wol hierunter als sonst bey aller Gelegenheit dem Pabst und der Geistlichkeit alles mögliche zu Gefallen that, weil er sich durch diese gegen die mächtigen weltlichen Fürsten, denen er nicht lange trauen durfte, schützen und auf dem Throne erhalten muste: So verhinderte

b) Iid. ibid. conf. Frodoard. Chr. a. 919. c) Adso Hist. translat. S. Basoli c. VII. p. 139.
d) Frodoard. Chr. a. 919. e) vid. Ind. Diplom. a. 916. n. 6.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

hinderte es doch nicht, daß er mit dem neuen Marckgrafen von Tuscien, Wido, wieder zu thun bekommen, welcher nach seines Vaters Adalberti Tode vom Kayser in denen von diesem besessenen Ländern war bestätiget worden.

Der in seines Vaters Adalberti Fußtapfen tritt:

Daß Adalbertus seine Macht, Reichthum und Ansehen, so er vor andern Italiänischen Ständen besessen, dahin gemißbrauchet, daß er Italien mit beunruhigen helfen, Berengario viel zu thun gemachet, und hauptsächlich an König Ludewigs aus Provence zweytem Zuge nach Italien, ingleichen an dessen Crönung zum Kayser, die meiste Schuld gehabt, ist bereits oben angeführet worden. Seine Gemahlin, Bertha, soll ihn hierzu sehr angefeuert haben, weil sie ihrem eigenen Sohne Widoni bey dieser Verwirrung die Besteigung des Thrones zu Wege zu bringen, verhoffet.

Wird von der Mutter Bertha verhetzet.

Es kan also wohl seyn, daß ihm diese herrschsüchtige Mutter, da er nunmehro ihrem Gemahl gefolget, selbst in Kopf gesetzet, sein Glück noch einmal zu wagen, weil nach Ludovici Bosonidis Verjagung, alle ihre Anschläge fruchtloß gewesen, ein Gemüthe aber, dem herrschsüchtige Gedancken einmal zur Gewohnheit worden, solche selten eher als mit dem Tode abzulegen pfleget. f) Vielleicht hoffte sie auch, der Pabst selbst würde dieses Unternehmen, wo nicht öffentlich fördern, doch auch nicht hindern, weil er ihrem verstorbenen Gemahl die Besteigung des Päbstlichen Stuhls am meisten zu dancken gehabt.

Wido empörete sich also öffentlich gegen Berengarium, richtete aber wenig aus, g) weil ihm dieser Herr zu geschwinde auf den Hals kam, ehe er Zeit gehabt, sich in genugsame Gegen-Verfassung zu setzen. Berengarius ließ sogleich, als er von Widonis Aufstand Nachricht erhalten, ein ansehnliches Heer nach Hetrurien rücken, welches von dem Glücke so wohl begleitet ward, daß er sich Widonis nebst seiner Mutter bemächtigen konnte.

Beyde werden von Berengario gefangen,

Zu Mantua musten sie hierauf geraume Zeit ihr Verbrechen im Gefängniß verbüssen, h) und zuletzt alles eingehen, was Berengarius von ihnen forderte: Dargegen wurden sie wieder auf freyen Fuß gestellet, es blieb auch der Marckgraf bey allen seinen Würden und Ländern. Die Liebe der Unterthanen, insonderheit eines veränderlichen und öfterer Empörungen, oder allerhand Neuerungen gewohnten Volckes, wird freylich leichter durch Langmuth und großmüthiges Uebersehen der begangenen Fehler, als durch derselben allzu harte Ahndung erhalten. Es kan also seyn, daß Berengarius den Ruhm eines gütigen Regentens dem Vergnügen, seinen Feind gäntzlich unterdrücken zu können, vorgezogen. Es ist aber auch fast zu vermuthen, daß weil seine Herrschaft über Italien nicht völlig befestiget, er aus

und müssen sich diesem unterwerfen.

f) Luitpr. L. II. c. 15. Sigon. de Regn. It. L. VI. a. 917. g) Ibid. h) Ibid.

Berengarius Kayser und König von Italien.

aus Furcht einer noch grössern Gefahr nach der Strenge zu strafen, sich nicht getrauet.

Conradus König von Teutschland. A. C. 917.

König Conrad hält sich in Bayern auf.

In Teutschland muste König Conrad, wie Berengarius in Italien, beständig auf seiner Hut seyn, weil ihm der Stände Empörung noch immer zu schaffen machte. Er hatte sich bisher meistentheils zu Regenspurg aufgehalten, um vermuthlich zu verhindern, daß Arnulfus in Bayern wieder einzufallen sich nicht wagen sollte: Er ward aber allda gefährlich kranck, welches ihn nöthigte nach Francken zurück zu kehren.

Lässet sich kranck nach Francken bringen.

Der König soll dieses vor eine Strafe des Heiligen Emmerani angesehen haben, oder wenigstens haben es die Geistlichen dem Könige, und auch andern, glaubend machen wollen. i) Er hatte ein kostbares mit Golde beschlagenes, und mit Edelgesteinen ausgeziertes Evangelien-Buch, welches Kayser Carolus Calvus verfertigen lassen, Arnulfus aber dem Closter des Heiligen Emmerans zu Regenspurg geschencket, wider des Bischoffs Tutonis Willen, mit sich genommen, daher sollte die ietzige Kranckheit ihren Ursprung haben, weshalber er das weggenommene Buch schleunig wieder zurücke schicken lassen. Wenn bey den Hungarn, die so viel aus den Clöstern weggenommen hatten, auch dergleichen Furcht erwecket werden können, würde es nicht ohne Nutzen gewesen seyn.

Berengarius Kayser und König von Italien.

Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

Arnulfus soll in Bayern wieder eingefallen,

Nach einiger Meinung hatte Conradus in Francken nicht lange Ruhe. k) Denn da Arnulfus die Hungarn abermals veranlasset, in Teutschland einzufallen, und dadurch den König genöthiget, seine Kriegs-Völcker gegen sie ins Feld zu schicken, soll der Hertzog selbst inzwischen mit einem zusammen gebrachten Heere in Bayern gerücket seyn, den König auch dadurch gezwungen haben, dahin wieder zurück zu eilen.

und geschlagen worden seyn.

Es soll auch hierauf zu einer Schlacht gekommen seyn, darbey der Sieg doch abermals auf des Königs Seite verblieben, ob gleich dieser selbst gefährlich verwundet worden. Man kan aber nicht unbillig an der Wahrheit dieser Erzehlung zweifeln, weil andere l) Geschichtschreiber ausdrücklich berichten, Arnulfus habe sich, nach seiner vorigen Flucht nach Hungarn, niemals bey Conradi Leben wieder in Bayern sehen lassen. Es kan also wohl seyn, daß diese Scribenten von dem letzten Kriege reden wollen, da Arnulfus Conradum in Bayern angegriffen, mithin aus einem Feldzuge deren zwey gemacht, und vielleicht ist damals schon Conradus in etwas beschädiget, bald aber wieder geheilet worden.

Ob sich gleich Conradus nicht völlig wieder erhohlet:

Es scheinet vielmehr, daß sich Conradi Gesundheit nach seiner Abreise aus Bayern niemals wieder erhohlet,

i) Arnolf. de mirac. S. Emmer. L. 1. c. 6. p. 110. Meibom. in not. p. 676. conf. Annal. Sax. a. 919.

k) Witechind. L. I. p. 636. ibique

l) Annal. Sax. a. 917. Luitpr. L. II. c. 7.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland A. C. 918.

let, daher er auch kurtze Zeit darauf seinen Geist aufgeben müssen.

Das Fest m) Johannis des Täufers, feyerte er in dem Closter Hersfeld. Nachhero ließ er sich ins Closter Fulda bringen, und scheinet dazumal dieses zu seinem Begräbniß-Orte erwehlet zu haben, weil er in n) einem, um diese Zeit, besagtem Stifte ertheilten Schenckungs-Briefe, diese seine Willens-Meinung hierunter deutlich an Tag geleget, auch zu solchem Ende die dasigen Mönche verbunden, vor ihn und seine Mutter Glismudam Seelmessen zu halten. Zuletzt erhob er sich nach seinen Erb-Güthern, und stellete sich zu o) Wilinaburg, oder nach anderer p) Vorgeben, zu Qvedlinburg ein.

Reiset er doch an einigen Orten herum.

Wird zu Willinaburg tödtlich kranck:

Hier mochte sein Tod augenscheinlich heran nahen, und zu dessen Genesung keine Hoffnung mehr übrig seyn; Ehe er aber seine Augen schloß, legete er noch eine gantz besondere Probe seiner Großmuth, und Vorsorge vor des Reiches allgemeine Wohlfahrt an den Tag. Er sahe, daß die innerlichen Unruhen in Teutschland keinesweges mit ihm zu Grabe gehen, sondern vielmehr täglich grösser werden dürften, weil ein ieder von den mächtigen Fürsten zum Throne zu gelangen suchen würde: Weil er nun hierunter mehr das Beste des Reichs, als der Seinigen eigenen Nutzen befördern wollte; setzte er alle Feindschaft gegen den tapfern Sächsischen Heinrich, auf einmal bey Seite, und schlug ihn den Ständen selbst zu seinem Nachfolger vor q)

Will nicht, daß sein Bruder Eberhardus die Crone verlangen solle.

Teutschland hatte allerdings einen König nöthig, dem es weder an eigener Macht, noch an großer Regenten Klugheit fehlete, und da konnte Conradus unter allen Reichs-Fürsten, keinen würdigern zur Crone benennen. Sein Bruder Eberhardus mochte zwar hoffen, nach seinem Ableben allen andern vorgezogen zu werden: Allein Conrad rieth ihm selbst getreulich ab, nach dieser mit so vielen Stacheln umgebenen Crone nicht zu streben. An Güthern und Vermögen gab zwar dieser Herr andern wenig oder gar nichts nach: Allein Conrad stellete ihm deutlich vor: Wie er nicht glaube, daß er Erfahrung und Einsicht genung habe, Teutschland wieder aufzuhelfen.

Mahnet ihn nachdrücklich darven ab:

Conrad bath, und ermahnete seinen Bruder, r) „daß, da er gewiß glau-„be, wie er von diesem Lager nicht wie-„der aufkommen werde, und er, daß „es Gottes Wille, sein Leben nun-„mehro zu beschließen, vollkommen „versichert, Eberhard den aufrichti-„gen Rath eines sterbenden Bruders „nicht ausser Augen setzen solle, der „sowohl sein eigenes Bestes, als das „gemeine Wohl des Fränckischen „Reiches zum Grunde habe. Ob „es ihm gleich an Macht und Vermögen

m) Chron. Regin. h. a. Annalista Sax. eod. Lambert. Schafnab. eod. n) vid. Conrad. Dipl. pro monast. Fuld. h. a. n. 2. o) Witech. Annal. L. I. p. 636. Dithmar. L. I. p. 325. p) Toln. Hist. Palat. c. 7. p. 186. Gundl. de Conrad. I. p. 64. q) v. Luitpr. L. II. c. 7. Ekkehard. Jun. de Cas. Monast. S. Galli c. 5. p. 30. Witechind. L. I. p. 636. Dithmar. L. I. p. 325. Annalist. Sax. a. 919. r) iid. ibid.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

„mögen nicht fehle, ein Heer ins Feld zu „stellen, er auch solches anzuführen wisse, „und ihm an Ländern und Kriegs-Vor„rathe nichts abgehen würde, ja die „Reichs-Kleinodien in seinen Händen „wären; So scheine es doch ihrem Hause „am Glücke und einer gewissen Einsicht „zu fehlen, um sich in so vieler Völcker „Sitten zu schicken, und dadurch beliebt „zu machen, dargegen Hertzog Heinri„chen das Glücke viel günstiger sey. Da „er ihm nun wegen seiner besitzenden Län„der und Hertzogthümer an Kräften und „Gewalt noch darzu überlegen, weil vor „allen übrigen Teutschen Provintzien „die Sachsen anietzo großen Vorzug „besäßen; So solle er nicht unterlassen, „Heinrico die Reichs-Insignien, nem„lich die heilige Lantze, die goldenen Arm„Spangen, den Mantel, das Schwerdt „der vorigen Könige, und die Crone zu „überbringen, dargegen mit demselbigen „einen immerdaurenden Frieden zu er„richten, und alle Mühe anzuwenden, daß „er seines Schutzes und Beystandes sich „beständig getrösten dürfte. Denn „warum wolle er das gesammte Frän„ckische Reich, nebst sich selbst, in das äu„serste Unglück und Verfall stürtzen, da „selbiges dieses Hertzoges Macht doch „endlich werde nachgeben müssen, Hein„rich werde vielmehr ohne allen Zweifel „die Crone sich dennoch auf das Haupt „setzen, und zuletzt als ein großer Kayser „über viele Völcker herrschen.

Schläget den Ständen Heinricum von Sachsen zum Könige vor.

Einige andere Scribenten wollen, Conrad habe auch die gesammten Reichs-Stände bis auf den Hertzog von Sachsen, vor sein Sterbe-Bette erfordert, und ihnen vorgetragen: s) „Wie „er genugsam an sich verspühre, sie es „auch selbst an ihm wahrnehmen wür„den, welchergestalt er sich in einem sol„chen Zustande befinde, daß er in kurtzem „seinen Geist aufgeben, und dieses Zeitli„che mit dem Ewigen verwechseln werde: „Er bitte sie derohalben inständig, allezeit „Friede und Eintracht unter einander zu „erhalten: Keiner solle sich nach seinem „Ableben eine schädliche Herrschsucht ein„nehmen, und mit Gewalt die Crone zu „erlangen in Sinn kommen lassen: Sie „möchten sich freywillig dem klugen Her„tzog von Sachsen und Thüringen, „Heinrico, unterwerfen, und denselben „einstimmig zum König erwehlen: „Denn diesem fehle es so wenig an Wis„senschaft und Kenntniß, als Vermögen, „um in Teutschland die Gerechtigkeit „zu handhaben.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

Befiehlt ihme die Reichs-Insignien zu überbringen.

Nach Beschluß dieser Rede habe Conradus die Crone, Scepter und die übrigen Königlichen Insignien vorzeigen und darbey sich vernehmen lassen: t) „Er „ernenne hiermit Heinricum zu seinem „Nachfolger, und bestelle ihn zum Ver„weser sowohl der Königlichen Würde, „als zum Hüther des gesammten König„lichen Schmuckes, rathe auch zugleich „an, ja ersuche die Stände, demselbigen „allezeit zu gehorsamen.“ Man will hier„aus folgern, als ob die Stände Conrado ein besonderes Recht eingeräumet haben müsten, seinen Nachfolger selbst zu ernennen: Allein, es scheinet wohl, daß er dieses alles nur aus eigenem Triebe, aus Liebe gegen das Reich, und aus Vorsorge wegen seines Bruders gethan, von dem er befürchtet, er möchte zu seinem eigenen Schaden, nach der Crone streben.

Aus der angeführten erstern Rede, Königs Conradi siehet man im übrigen, daß die Reichs-Kleinodien dazumal aus Crone, Schwerdt, Scepter, Lantze, Arm-

s) Sigeb. Gembl. h. a. Luitpr. L. II. c. 7. Chr. Reg. a. 919. conf. Dithm. L. I. p. 325. t) Luitpr. l. c.

Armspangen und Mantel bestanden: Man vermuthet daher, daß es eben diejenigen gewesen, welche noch heutiges Tages zu Nürnberg gezeiget und verwahret werden, welches aber diejenigen Insignien seyn sollen, so Kayser Carl der Große geführet.

Ob sie von Carln dem Großen hergerühret?

Viele können sich nicht einbilden, wie Carls Insignien eben nach Teutschland kommen, da man eher glauben sollte, daß sie entweder in Italien, oder in Franckreich geblieben, weil sie durch Kayser Ludewigen nothwendig an Lotharium, als dessen ältesten Printzen, der ihm in der Kayser-Würde gefolget, gelanget seyn müsten, wo nicht gar zu vermuthen, daß sie gleich anfangs in Franckreich zurücke geblieben, oder doch wenigstens nachhero von Kayser Carolo Calvo wieder dahin gebracht worden.

Wie solche nach Teutschland gekommen?

Wenn also diese Kleinodien wieder nach Teutschland kommen, müsse es wohl durch Carln den Dicken geschehen seyn, als dieser den Kayser, und den Frantzösischen Thron mit dem Teutschen vereiniget; Und es ist bereits oben angeführet, wie nicht unwahrscheinlich, daß solche entweder von Carln dem Dicken, oder von Odone, König in Franckreich, Arnulfo ausgehändiget worden, seit dem solcher Schatz in Teutschland geblieben.

Zwar u) soll König Hugo von Franckreich, Hugonis Capeti Vater, dem Engeländischen Könige Athelstano die Insignien Kayser Carls des Großen geschencket haben: Allein wie die gantze Erzehlung noch ziemlich ungewiß, zu seyn scheinet, weil die Geschichtschreiber x) in den Umständen im geringsten nicht übereinstimmen; Also kan man auch muthmaßen, Hugo sey mit den Engeländern nicht aufrichtig umgegangen, oder daß mehr als einerley Insignien und Heiligthümer vorhanden gewesen, die dieser Kayser zuerst angeschaffet. Auf diese maße kan man sich auch vielleicht in Franckreich nicht gantz mit Unrecht rühmen, daß man noch heutiges Tages einige Kleinodien daselbst besitze, die von Carln dem Großen herrühren. Viele y) behaupten hingegen, eben der bisherige Teutsche König Conradus habe die Crone selbst verfertigen lassen, weil sie von einem alten Scribenten z) dieses Kaysers eigenthümliche Crone genennet wird: Allein es kan dieses auch von dem rechtmäßigen Gebrauch und Besitz a) derselben verstanden werden. Denn Conradus eignet sich in eben dergleichen Verstande auch alle übrige Reichs-Kleinodien zu, von welchen doch nicht zu glauben, daß sie von ihm zuerst sollten angeschaffet worden seyn; Wenigstens bezeiget er selbst, es wäre das vorgewiesene Schwerdt von den b) vorigen Königen zu einem Kennzeichen und Zierde der Königlichen Hoheit gebraucht worden. Der Crone wird gleich darauf gedacht, und ersiehet man ja wohl aus dem Zusammenhange, daß mit diesen Worten auch auf dieselbe und auf die andern kurtz vorher genannten Reichs-Kleinodien gezielet worden.

Den grösten Zweifel machet, daß in einem

u) Bedæ contin. L. II. c. 8. ad a. 924. p. 299. Wilhelm. Malmesb. L. II. c. 6. pag. 51.
x) vid. Baron. Annal. a. 929. §. 5. Higden. L. VI. Polychr. pag. 262. y) Conring. in castigat. libelli qui inscribitur, Anti-Conringiana, quæst. 1. §. 6. z) Luitpr. L. II. c. 7.
a) conf. Wagenseil. de civit. Noriberg. p. 243. b) Witechind. L. I. p. 636. Sumtis igitur insigniis . . . & *Veterum gladio regum ac diademate.*

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

einem Bogen der Crone, der Name Kaysers **Conradi** anzutreffen: Man behauptet aber c) daß zugleich wahrzunehmen, wie dieser Bogen erst in neuern Zeiten, an statt des vorher daran befindlich gewesenen schwächern angesetzet worden, weil solcher durch Länge der Zeit, oder durch den öftern Gebrauch zu Schaden kommen. Wenigstens kan hierunter unser **Conradus** nicht verstanden werden, weil selbiger niemals den Kayser Titul geführet, muß also eher auf **Conrad** den II. das Absehen gerichtet werden. Ueberhaupt kommet die Kayser-Crone, welche noch zu **Nürnberg** aufbehalten wird, mit der Beschreibung, welche uns theils die Geschicht-Schreiber, theils andere alte Denckmale von der ehemaligen **Carolingischen** Crone an die Hand gegeben, sehr genau überein. Wenn man d) aber auch von **Carln dem Großen** gewisse Müntzen aufweisen will, darauf die Crone eben also abgebildet, wie sie noch anietzo zusehen; So ist doch auf diesen Beweis wenig zu trauen, weil solche Schau-Stücken ohnstreitig eine Erfindung der neuesten Zeiten sind, darbey der Betrüger, so solche gefertiget, nicht einmal nach der Wahrscheinlichkeit sich zu richten gewust, weil man weder damals in Golde so große Müntzen geschlagen, noch auch der Kayser auf dergleichen öffentlichen Denckmalen jemals die Titul: Magni und Semper Augusti geführet.

Die Könige haben in diesen Zeiten die Insignien selbst verwahren lassen.

So viel scheinet wohl gewiß zu seyn, daß damals die Könige, die Verwahrung der Reichs-Kleinodien selbst zu besorgen gehabt, und niemand zu deren besonderm Hüther von Reichswegen bestellet gewesen. Hertzog **Eberhard** hat im übrigen damals, wenn dem Berichte der Scribenten e) zu trauen, unter Vergiessung vieler Thränen versprochen und zugesaget, der Vorstellung seines Bruders, und der Vermahnung, die er wegen Aushändigung der **Reichs-Insignien** an ihn so nachdrücklich gethan, auf das genaueste nachzuleben, mit **Heinrico** Frieden zu errichten, die Crone selbst nicht zu verlangen, und die sämtlichen Reichs-Kleinodien ihm ohngesäumt zu übergeben.

König Conrad stirbt.

Darauf denn König **Conrad** gar bald, und zwar nachdem er, nach aller Scribenten einhelligen Aussage f), **Sieben** Jahr regieret, diese Zeitlichkeit verlassen. Er muß also noch im 918. g) Jahre verstorben seyn, ob schon viele, sowohl alte als neuere Geschichtschreiber, dessen Tod erst auf das folgende Jahr h) setzen. Wenigstens ist **Heinricus** bereits im Monath **April** des 919ten Jahres auf dem Throne gewesen, welches aus sichern Urkunden i) so von ihm, als Könige, ausgefertiget worden, zu beweisen ist. Ueber **Conradi** Sterbe-Tag hingegen kan man sich noch weniger vergleichen. Einige gedencken k) des 19ten **Octobers**: Andere l) des 13. **Decembers**,

c) v. Wagens. l. c. p. 248. conf. Gundl. Diss. de Conr. I. p. 65. sq. Ludwig. Diss. de Norib. insign. imper. tutel. c. 7. d) Wagenseil. l. c. p. 248. sq. sed vid. Ludw. Diss. l. c. e) Luitpr. L. II. c. 7. Witechind. L. I. p. 636. Dithmar. L. I. p. 325. Ekkehard. de Casib. Monast. S. Galli c. 5. p. 30. f) v. Luitpr. L. II. c. 7. Sigeb. Gembl. a. 912. Marian. Scot. a. 911. Hermann. Contr. a. 911. Alberic. Chr. a. 919. g) v. Chr. Br. S. Galli a. 918. Hepidan. Annal. eod. Herm. Contr. eod. Marian. Scot. eod. Necrolog. Fuld. p. 763. h) Chr. Regin. a. 919. Annal. Sax. eod. Lamb. Schafnab. eod. Annal. Hildesh. eod. Alberic. Chr. eod. Brouw. Annal. Trevir. T. I. L. IX. p. 447. Tolner. Hist. Palat. c. 7. p. 186. i) v. Schaten. Annal. Pad. L. III. p. 258. k) Dithmar. L. I. p. 325. l) Martyrolog. Fuld. ap. Brouw. L. II. Antiquit. Fuld. c. 7. p. 129. Necrolog. Lauresh. p. 40. Marian. Scot. a. 918.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

cembers, welche Meinung um so viel glaublicher, weil andere Scribenten damit übereinstimmen, daß er kurtz m) vor Weyhnachten diese Welt verlassen.

Wo er begraben worden?

Wo man dessen entseelten Leichnam zur Erde bestattet, n) ist mit noch weniger Gewißheit auszumachen. Einige wollen, daß er im Closter **Fulda** o) bey einem dem **Creutze Christi** gewidmeten Altare begraben; Andere aber, daß er p) zu **Wilinaburg**, oder wie **Ditmarus** sagt, **Limburg** beygesetzet worden. Die meisten von den neuern q) verstehen hierunter das **Nassauische Weilburg**, oder aber **Limburg** an der **Lan**. Daß er aber zu **Quedlinburg** gestorben, r) und sein Cörper allda beerdiget worden, wie einige solches behaupten wollen, ist vollends nicht wahrscheinlich, und mag man wohl **Quedlinburg** mit **Wilinaburg** verwechselt haben. Wegen **Fulda** ist zwar an dem, daß sich **Conrad**, wie oben gemeldet, daselbst Seel-Messen bestellet; Allein zu **Limburg** s) will man ein Grabmahl zeigen, so **Conradi** Denck- und Ehrenmahl seyn soll. Man hat dahero beyde Meinungen mit einander zu vereinigen gesuchet und t) gemuthmaßet, sein Cörper sey zu **Wilinaburg** oder **Limburg** zwar beygesetzet, nachhero aber nach **Fulda** geschaffet, und allda zur beständigen Ruhe gebracht worden. Da nun nicht gantz ungewöhnlich, daß einer Person mehr als an einem Orte Ehrengedächtnisse aufgerichtet worden, zumal da man das Hertze und Eingeweyde öfters an einem andern Orte als den Cörper selbst begraben, und die **Fuldischen** Jahr-Bücher u) ausdrücklich melden, daß man dem Könige in dem 929sten Jahre ein ordentliches Leichbegängniß allda gehalten; So scheinet wohl am wahrscheinlichsten zu seyn, daß er zu **Fulda** seine Ruhe-Städte gefunden, und daß man im übrigen König **Conradum** mit dessen Vater gleiches Namens, verwechselt, x) der ohnstreitig zu **Wilinaburg** oder **Weilburg** begraben lieget.

Seine Gemahlin Cunigund überlebet ihn.

Conradus hinterließ seine Gemahlin **Cunigunden** noch am Leben, die vorhir gedachtermaßen, Hertzogs **Luitpoldi** von **Bayern** Wittib, und der Schwäbischen Grafen **Erchangeri**, und **Bertholdi** Schwester war, mit welcher er, wie oben gemeldet, sich im Jahr 913. vermählet. Wenn dieselbe verstorben, ist von keinem aufgezeichnet worden, ob gleich in dem Todten-Register y) des Closters **Lorch**, ihr Sterbens-Tag, nemlich der **Siebende Februarius** angemerckt zu befinden. Sie muß also auch vermuthlich daselbst begraben worden seyn, zumal, weil sie schon bey ihrem Leben den Ort **Gingen**, diesem Closter unter der ausdrücklichen Bedingung geschencket, daß sie dargegen in der dasigen Kirche ihre Ruhe-Städte finden wollen. z)

Ob er vorher noch eine Gemahlin gehabt?

Vor dieser Gemahlin schreibet man **Conrado** noch eine andere zu, die **Placida**

m) Hepidan. Annal. a. 918. n) conf. Eckard. observ. de loco sepult. Conr. I. o) Marian. Scot. a. 918. Chr. Regin. a. 919. Brouwer. Antiquit. Fuld. L. II. c. 7. p. 128. p) Witechind. L. I. p. 636. Annal. Sax. a. 919. Dithmar. L. I. p. 325. Mabill. Annal. Ben. T. III. p. 363. q) vid. Tolner. Hist. Palat. c. 2. & c. 7. p. 21. & p. 186. sq. r) Tolner. Hist. Palat. c. 7. p. 186. Gundl. de Conr. I. p. 64. s) Brouw. Annal. Trevir. T. I. L. IX. p. 447. t) Brouw. Annal. Trev. l. c. Gundl. de Conr. I. p. 67. Ludw. Diss. de Conr. I. c. 2. in fin. u) v. Brouw. Antiquit. Fuld. L. IV. p. 283. x) vid. Eccard. T. II. Rer. Fr. p. 861. y) Necrolog. Lauresh. p. 27. z) Chron. Lauresh. ap. Freher. p. 116.

Berengarius Kayser und König von Italien.
Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

cida geheißen, und des letzten Carolingischen Königs in Teutschland, Ludewigs des Kindes Tochter gewesen seyn soll: a) Allein da sich dieser Herr niemals verheyrathet, vielweniger Kinder hinterlassen; So fället der Ungrund dieses Vorgebens einem jeden selbst in die Augen. Einige haben zwar der Sache damit helfen wollen, daß sie gemuthmaßet, man habe nur die Namen verwechselt, und müsse unter diesem Ludovico, dessen Tochter Placidam, Conrad zur ersteren Gemahlin gehabt haben solle, Ludovicus der Jüngere, Königs Ludovici Germanici Sohn, verstanden werden; Es ermangeln aber auch hierunter die Beweisthümer aus ächten Scribenten.

Verlässet keine Söhne noch Töchter.

Daß Conradus keine männliche Erben erzeuget, darinnen stimmen b) alle überein. Und daß er auch keine Tochter hinterlassen, ist eben so gewiß zu bejahen. Denn wenn man gleich solches aus einer Stelle beym Witechindo c) schließen wollte, allwo der Schwäbische Burchardus König Conrads Gener genennet wird, so ist doch bekannt, wie dieses Wort in den mittlern Zeiten in einem sehr weitläuftigen Verstande genommen werde, und oben ist gezeiget worden, daß er mit dem Könige verwandt gewesen. Da auch hiernächst mit der Zeit-Rechnung es ohnmöglich übereintrifft, daß Conrad mit seiner Cunigunda eine Tochter erzeuget, so er noch bey seinem Leben verheyrathet; So scheinet das Vorgeben derjenigen, welche es bejahen wollen, sehr wenigen Grund zu haben.

Wenn seine Regierung in glücklichere Zeiten eingefallen, würde er unter die berühmtesten Könige mit gerechnet werden können:

Teutschland hatte wohl in so weit Ursache, den Tod dieses Königs zu beklagen, da dessen Eifer und unermüdete Sorgfalt vor des Reichs-Wohlfahrt allerdings zu rühmen gewesen, mithin es sich noch viel gutes von seinem Regimente zu versprechen gehabt. Wegen seiner Tapferkeit, Klugheit, Gottesfurcht, und mit Sanftmuth verbundenen Gerechtigkeit, ward er von jedermann gepriesen d), und er würde gewiß unter die grösten und berühmtesten Könige gerechnet zu werden verdienet haben, wenn nur seine Regierung in glücklichere Zeiten gefallen. Ob gleich einige neuere mit Unrecht alle unter seiner Regierung im Reiche entstandene Unruhen und Empörungen ihm alleine zur Last legen wollen; So mangelt es doch am Beweise, und dürften die vorgefaßten Meinungen zu diesen Anklagen wohl das meiste beygetragen haben.

Ob er gleich der Geistlichkeit viel eingeräumet,

Daß er der Geistlichkeit sehr ergeben gewesen, die Stifter und Clöster öfters beschencket, und der Königlichen Macht und Ansehen durch Geist- und Weltliche Stände nicht selten Eintrag thun lassen, ist zwar nicht zu leugnen: Allein auch dieses ist mehr den unglücklichen Zeiten, darinnen er gelebet, als ihm selbst zuzuschreiben. Durch die Geistlichkeit muste er sich bey der Crone erhalten, weil sie schon vorher in Geist- und Weltlichen Sachen die Oberhand hatte, bey Reichs-Versammlungen das Wort führete, der gemeine Mann aber ihr Ansehen und Ermahnen höher hielt, als die Königlichen Befehle. Die Weltlichen Fürsten in ihren Schrancken zu erhalten, und die Königlichen Gerechtsamen gegen ihre Anmaßungen zu beschützen, fehlete es ihm niemals an Willen, wohl aber am Vermögen.

Seine

a) v. Nang. Chron. a. 987. p. 211. conf. Blondell. T. II. Geneal. 203. sqq. b) Gottfrid. Viterb. P. XVII. p. 474. Ekkehard. Jun. de Casib. Monast. S. Galli c. 5. p. 30. c) L. I. p. 636. d) Chr. Regin. a. 919. Annal. Sax. cod. Witechind. Annal. L. I. p. 636.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

Deren Hülfe er jedoch, unumgänglich gebrauchet:

Seine gröste Regierungs-Kunst scheinet also darinnen bestanden zu haben, daß er sich der Bischöffe und Geistlichen, zur Bezähmung der Weltlichen, mit Nutzen zugebrauchen gewust. Man siehet solches nur gar zu deutlich: **Arnulfus** beklagte sich in **Bayern** über die dasigen Bischöffe, verfolgte sie auch, so viel ihm nur möglich war, weil er bey ihnen den meisten Widerstand gefunden: In **Sachsen** schützete sonderlich Bischoff **Sigismund** von **Halberstadt** die Königlichen Gerechtsamen, gegen Hertzog **Heinricum**. **Everhardus** von **Speyer** wurde von den Grafen **Conrado** und **Werinhario** gar um das Leben gebracht: Und in **Schwaben** hatte **Salomo**, Bischoff von **Costnitz**, **Erchangeri** Anschläge am meisten zu nichte gemacht, welcher Bischoff auch nebst **Hattone**, Ertz-Bischoffen von **Mayntz**, und **Pilegrino** von **Cölln**, die das **Ertz-Capellanat** oder **Ertz-Cantzler**-Amt verwaltet, **Conradi** vornehmste Rathgeber gewesen.

Daher sie auch am meisten zu sagen gehabt:

Wenn also an **Conradi** Regierung etwas hauptsächliches auszusetzen, möchten diese wohl am meisten daran Schuld gewesen seyn. **Hatto** wird angeklaget, daß er das Geld sehr geliebet: Allein er war schon zu Kaysers **Arnulfi** Zeiten in dem grösten Ansehen gewesen, unter des jungen **Ludewigs** Regierung hatte er die Reichs-Verwaltung mit über sich gehabt, und als Haupt der **Teutschen** Geistlichkeit, konnte der König seines Beystandes nicht entbehren. Die Untreue und bösen Thaten, deren dieser Ertz-Bischoff beschuldiget wird, können vielleicht durch der Weltlichen Stände Haß um vieles vergrößert worden seyn.

Berengarius Kayser und König von Italien. Conradus König von Teutschland. A. C. 918.

Salomo hingegen wird von den Scribenten der damaligen Zeiten sehr gelobet, und soll er sich bloß durch seinen Verstand und Wissenschaften bey **Conrado** in Ansehen gesetzet, seiner Fähigkeit im Reden und Schreiben aber die Cantzler-Würde zu dancken gehabt haben.

Wiewohl er zuweilen auch gegen dieselbe die Königlichen Gerechtsamen behauptet.

So sehr dieser König der Geistlichkeit ergeben gewesen, so wuste er dennoch die Königlichen Gerechtsamen zuweilen auch gegen selbige zu behaupten, wenn nehmlich diese gar zu weit greifen wollte, wie sich bey der Wiederabsetzung **Leidradi** zeigete, der ohne des Königs Vorwissen und Einwilligung von dem Capitel und der Bürgerschaft zu **Bremen** war gewehlet worden, bey dergleichen Gelegenheiten war er also die Königliche Hoheit aufrecht zu erhalten ohnvergessen.

Wodurch er verhindert worden, im Reiche mehr gutes auszurichten.

Die Grentzen **Teutschlandes** ist er zwar zu erweitern nicht vermögend gewesen, das meiste von den **Lotharingischen** Landen hat er verlohren, dem **Burgundischen** Könige gleichfalls nichts anhaben können, und um **Italien** war er sich zu bekümmern gar nicht im Stande gewesen: Allein wer hatte hieran Ursache? nicht der König, sondern der verfallene Zustand, darinnen er das Reich überkommen, die Kürtze der Zeit, die er regieret, und die beständigen Empörungen der Fürsten, die sich bald nach Antritt seiner Regierung angefangen, so lange als er die Crone getragen, fortgedauert, und ihn bis in sein Grab begleitet, daß sich also auch dazumal zeigete, nichts sey **Teutschland** gefährlicher, und könne dessen Untergang eher befördern, als innerliche Unruhen, sonderlich ein Landverderbliches Mißverständniß zwischen dessen Ständen und ihrem Oberhaupte.

Abriß

Abriß
der Wanderungen
Der
Teutschen Völcker,
der von ihnen errichteten Königreiche,

Sonderlich aber

des Wachsthums und Verfalls
derer Francken.

* *

Abriß der Wanderungen der Teutschen Völcker.

Einleitung.

Von dem Ursprung, Staats- und übrigen Verfassung, Krieg, Gelehrsamkeit und Religion der Teutschen Völcker, soll noch ein Abriß gegeben werden.

Nachdem man nunmehro auf die Zeiten gekommen, da sich das Teutsche oder Ost-Fränckische Königreich von den übrigen Francken völlig gesondert, niemals auch mit demselben unter einem Oberhaupte wieder vereiniget worden; So entstehet dadurch eine solche Abwechselung, welche verursachet, daß dieses Teutsche Reich dem alten Fränckischen, in vielen Stücken unähnlich, eines und das andere aber, von der vorigen Verfassung und Gebräuchen, beybehalten worden. Von der bisherigen Einrichtung des Staats und den Gewohnheiten der Teutschen Völcker hat man zwar bey Vortragung der Geschichte hin und wieder verschiedenes mit angeführet, so viel nehmlich bey Gelegenheit und gleichsam im Vorbeygehen berühret werden müssen und können; Es ist aber zu vermuthen, dem Leser werde nicht unangenehm fallen, wenn ihm überhaupt noch eine Abschilderung des Fränckischen, ingleichen so viel möglich anderer Teutschen Königreiche und Völcker mitgetheilet werde, so darzu dienen können, die damalige Beschaffenheit der Regierung desto besser einzusehen, die ersten und entferntesten Ursprünge des Reichs-Herkommens kennen zu lernen, und im Stande zu seyn, die weiter vorkommenden Veränderungen um so viel genauer zu beurtheilen. Mein Vorhaben ist demnach gewesen:

Eintheilung der dahin gehörigen Abhandlungen.

I. Was wir von den Wanderungen der Teutschen Völcker wissen, zusammen zu ziehen, den Ursprung und Grösse der aus dem alten Germanien herrührenden Königreiche in den Römischen Provintzien, auch wie sich endlich die Fränckische Monarchie über alle erhoben, bald aber auch wieder getrennet und in völligen Verfall gerathen, in einem kurtz gefaßten Begriff vorzustellen.

II. Die Gesetze der Teutschen Völcker durchzugehen, und darbey deren Alterthum, Urheber, und vornehmsten Inhalt zu erwegen.

III. Die Staats-Verfassung des Fränckischen Reiches, als eines der vornehmsten unter den Teutschen Monarchien, darvon auch die meisten und vollständigsten Nachrichten noch

bis auf unsere Zeiten übrig blieben, abzuschildern, darbey die Einrichtung des Königlichen Hauses, die Bedienungen der Crone bey Hofe und in den Provintzien, die Einkünfte der Regenten, und wie die Regierung der Lande geführet worden, zu erklären.

IV. Das bürgerliche Leben der Teutschen in diesen Zeiten, die Eintheilung der Einwohner nach ihren unterschiedenen Ständen, die Freyheiten der Unterthanen, und was zu den Privat-Rechten der Glieder des Reiches, ingleichen zu dem Gerichts-Brauch in bürgerlichen und peinlichen Sachen gehörig, einiger massen zu erläutern.

V. Die Kriegs-Verfassung unter diesen Völckern zu untersuchen.

VI. Einen Abriß der Historie der Gelehrsamkeit, so viel wir nehmlich von diesen Jahren wissen, mitzutheilen, und endlich

VII. Von der Religion, sonderlich der Christlichen, wie sich selbige nach und nach ausgebreitet, die Kirchen-diener ihrer Vorzüge, angemaßten Hoheit und Nutzens darbey nicht vergessen, und was man wegen der Ersetzung der Geistlichen Aemter, der Kirchen-Versammlungen halber, und wegen der vornehmsten Gebräuche damals veranstaltet, einen zwar nicht weitläuftigen, doch so viel möglich hinlänglichen Bericht zu geben.

Wie weit man selbige auszuführen gesonnen.

Man wird sich hierbey erinnern, daß meine Absicht nicht sey, eine vollkommene Ausführung von diesen Sachen zu schreiben, da es sonst vielleicht nicht schwer würde gefallen seyn, von denen hieher gehörigen Nachrichten, ein grosses Buch zusammen zu tragen, wenn man nehmlich andern folgen, und nicht so wol auf die Deutlichkeit und Kürtze, als auf die zur Haupt-Sache nicht gehörigen Ausschweifungen seine Gedancken richten wollen; Jngleichen daß man nicht geglaubet, nöthig zu haben, dieses oder jenes Scribentens ungegründete Muthmassungen, wenn es nicht gleichsam im Vorbeygehen, und mit wenig Worten geschehen können, zu widerlegen. Welches alles man denjenigen gerne überlässet, die mehr auf die Anzahl der Blätter ihres Werckes, als auf den Nutzen und Vergnügen ihrer Leser gedencken; Sondern daß man nur dasjenige, was wahr, oder doch wahrscheinlich, in so weit es zur Verständniß der Teutschen Geschichte und Einsicht in die Staats-Lehre nützlich, vorzutragen, sich vorgesetzet habe.

Nutzen davon.

Denn meines Ermessens ist einer der grösten Fehler der Lehrer des Teutschen Staats-Rechtes, daß selbige allerhand Zeiten unter einander mischen, und zum Beweis ihrer vorgefaßten Meinungen, bald aus diesem, bald aus jenem Jahrhundert einige Stellen der Geschichtschreiber zusammen raffen, obgleich ohnstreitig, daß die Verfassung des Reiches von Zeit zu Zeit nicht immerdar einerley

ver-

verblieben, und daß sich diese Veränderungen nicht auf einmal, sondern meistens nach und nach auch unvermerckt zugetragen. Diejenigen also, die des Reiches Herkommen und öffentliche Rechte, gründlich einsehen wollen, haben allezeit iede Abwechselung besonders in Obacht zu nehmen, und was von der vorigen Einrichtung beybehalten oder geändert worden, wohl zu betrachten.

Hierzu dürfte vielleicht gegenwärtige Arbeit, nicht gantz ohne Nutzen gewesen seyn, obgleich selbige mehr einen kurtzen Abriß, als eine völlige Ausarbeitung, dargestellet haben würde, welche letztere gegenwärtiger Absicht nicht gemäß ist, da man nehmlich von den Reichs-Geschichten, und der darmit verknüpften Reichs-Verfassung, einen zusammenhangenden Vortrag zu thun, keines weges aber, über streitige und ungewisse Dinge weitläuftige Untersuchungen anzustellen, gemeinet gewesen; Allein verschiedene Verhinderungen, wichtigere Arbeiten, und der Mangel des Raumes, da dieser Theil bereits zu einer denen übrigen ähnlichen Grösse angewachsen, haben mich genöthiget, das meiste von diesen Abhandlungen, noch zu versparen, und dieses mal bloß

Die Wanderungen der Teutschen Völcker, und die von ihnen errichteten Königreiche, sonderlich aber der Francken Wachsthum und Verfall abzuschildern.

Wanderungen der Teutschen.

Die Haupt- oder Stamm-Völcker in Teutschland, haben über diejenigen Nationen, so zu ihnen gerechnet worden, keine Oberherrschaft gehabt.

Obgleich nach Plinii Bericht, Teutschland schon zu seiner Zeit, in fünf Haupt-Nationen, nehmlich die Vindilos, Ingävonen, Istävonen, Hermiones und Peuciner eingetheilet gewesen, a) zu welchen die übrigen kleinen Völcker gerechnet, und als Aeste solcher Bäume, angesehen worden; So scheinet doch nicht, daß sie dieserhalben jemals, weder unter einem Regenten gestanden, noch sich sonst durch Verbindungen in gemeinschaftliche Verfassung gesetzet. Die Lage der Lande, wo diese Völcker gewohnet, b) die Gleichheit der Mund-Art bey ihrer Sprache, die Aehnlichkeit in der Tracht, auch andere Sitten und Gewohnheiten, c) mochten zu dieser Eintheilung Gelegenheit gegeben haben; Daß sie aber in einem politischen Verstande besondere und mit einander vereinigte Völcker, ausgemachet, davon findet sich nicht die geringste Spur.

Wenn gleich einem Völcke

Es ist wohl am wahrscheinlichsten, daß

a) Plin. Hist. Nat. L. IV. c. 14. conf. Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 25. b) conf. Grotius in Prolegom. ad Hist. Gothor. Cluver. Germ. Antiqu. L. III. c. 46. c) Also saget Tacitus von den Marsignis und Buriis, eos sermone cultuve Suevos retulisse. Germ. c. 43. §. 1.

Wanderungen der Teutschen.

nur ein Name beygeleget wird, hat es dennoch nicht allezeit in einer gemeinschaftlichen Verbindung gestanden.

daß die Namen der Völcker, nicht so wol von gewissen Urhebern, oder deren ersten Regenten und Stamm-Vätern, die man doch bis unter Japhets nächsten Nachkommen, oder in der Griechen Fabeln suchet, als vielmehr davon den Ursprung erlanget, daß man den Fluß, wo sie zuerst gewohnet, die Gegend, wo sie sich aufgehalten, die Kleidung, die sie getragen, auch wol einen gewissen Zufall, der sich mit ihnen begeben, meistentheils von ohngefehr erwehlet, um ihnen eine besondere Benennung beyzulegen; welches ordentlich geschehen, da die Nation noch klein und unansehnlich gewesen; Nachdem sie aber gewachsen, sich ausgebreitet, und von sich redend gemacht, haben die Scribenten, die grösten Theils der Landes-Sprache unwissend gewesen, weit her gesuchte Deutungen erdacht, um dadurch ihre Unwissenheit, wegen des wahren Ursprungs der Namen und Völcker zu verbergen. d) Sollte man nicht eher glauben, Germanus komme von dem Teutschen Heermann her, als daß man sich einbilden könnte, diese Völcker wären darum also genennet worden, weil sie vor der Gallier Brüder zu halten? So scheinet auch sehr natürlich zu seyn, daß die Sveven vom Herumschweifen, oder von dem Haarschweif, oder auch von dem Flusse Svevo, die Sachsen von Sassen, sitzen oder bewohnen, die Vandalen von wandern, die Marsen vom Meer, nehmlich Meer-Sassen, die Normänner von Nordmännern, die Sicambrer von Siegkämpfern, die Cimbrer von Kämpfern, die Armorici davon, daß sie am Moor oder Meere gewohnet, ihre Benennung erhalten, ob man gleich von den wenigsten einen völligen Beweis geben kan. Alles dieses aber zeiget, daß wegen der, durch allerhand Zufälle erlangten Namen, die zuweilen in einem weitläuftigen, öfters auch in engerm Verstande genommen worden, nicht deswegen eine iede Nation ihre allgemeine Verfassung, oder nur einen Herrn, und ein gemeinschaftlich Regiment gehabt, mithin kan auch aus der blossen Benennung, kein Schluß gemachet werden: Das Volck so einerley Namen geführet, habe darum auch unter einem Oberhaupte gestanden, oder ein genaues und beständiges Staats-Verbündniß, mit einander errichtet gehabt.

Die Benennung eines Volckes wird bald weiter ausgedehnet, bald enger eingeschrencket.

Denn es ist ferner gewiß, daß eine Nation zuweilen von den Scribenten in einem weit ausgedehnten Verstande genommen wird, dahingegen andere eben dieses Wort mehr einschräncken.

Der Sveven eigenes Kennzeichen war, daß sie das Haar aufwickelten, und in einen Knoten oder Zopf flochten, welches man als den Unterschied zwischen ihnen und andern Teutschen ansahe, mithin wurden

d) Procop. de Bel. Goth. L. III. p. 373. edit. Grotii.

Wanderungen der Teutschen.

den alle diejenigen Nationen Sveven genennet, die ihre Haare also trugen. e) Sie waren aber dennoch unter sich selbst in abgetheilte Völckerschaften unterschieden, die wieder besonders ihren eigenen Namen führeten, deren bis hundert sollen gezehlet worden seyn. f) Da nun die meisten Teutschen Völcker diese Tracht und Haar-Putz, nach und nach erwehlet, so hat man auch fast alle Teutsche Svevier genennet, g) es ist sich also nicht zu verwundern, daß man so viele Nationen zu ihnen gerechnet, die doch weder eine gemeinschaftliche Staats-Verfassung gehabt, noch auch sonst in allen andern Stücken einander ähnlich gewesen, ausser daß sie wegen der Haare und Kleidung überein gekommen. Und eben also ist es mit anderer Völcker Namen ergangen.

Die meisten Nationen haben sich wieder in kleinere Hausen getheilet, deren öfters ieder vor sich regieret worden.

Die kleineren Nationen, welche uns Tacitus nennet, haben zwar meistens eine besondere Republic ausgemachet, deren einige durch Könige, andere durch erwehlte Heerführer beherrschet worden: h) Allein auch diese haben sich unter sich selbst in noch geringere Gauen wieder getheilet, deren iede durch besondere Regenten regieret worden, die sie meistens selbst aus dem Adel, oder den vornehmsten und angesehensten des Landes erkieset, i) mithin haben öfters zu einer Zeit viel so genannte Könige oder Heerführer einem Volcke vorgestanden, deren keiner, wenigstens der Wahrscheinlichkeit nach, dem andern unterworfen gewesen, ausser wenn ein Krieg gemeinschaftlich beschlossen, die Ausführung desselben aber nur einem Fürsten ausdrücklich aufgetragen worden. Da wir solches auch in dem vierten oder fünften Jahrhundert noch finden, weil unter andern die Alemannier k) und Francken l) durch verschiedene Fürsten regieret worden, deren ieder von den Römischen Scribenten König genennet wird; So ist nicht unbillig zu muthmassen, daß man es in vorigen Zeiten eben also gehalten, und daß diese Völcker hierunter mit den Horden der Tartarn den streifenden Haufen der Arabier, und mit den Völckern der Americaner viel Aehnlichkeit gehabt, mithin die Teutschen Könige, Richter und Kriegs-Obristen, in verschiedenen Stücken einem Tartarischen Mirsa, einem Arabischen Emir, und einem Americanischen Anführer gleich gekommen, die wir Europäer öfters auch Fürsten zu nennen pflegen, ob wir gleich den Unterschied wohl wissen, der sich solcher hohen Würde halber zwischen

e) Tacit. Germ. c. 38. f) Cæsar de Bel. Gall. L. IV. g) Seneca de Ira L. III. c. 26. p. 137. & Ep. 124. Martial. de Spectac. Epigr. III. Iuvenal. Sat. XIII. p. 165. h) Vid. Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 51. i) Tacit. Germ. c. VII. k) Ammian. Marc. L. XVI. c. 12. p. 107. conf. Reichs-Hist. T. I. L. III. §. 116. p. 801. l) Vid. Vales. Hist. Franc. L. VI. p. 306. seq.

Wanderungen der Teutschen.

zwischen unseren Fürsten und ihnen ereignet.

Warum sich Anfangs einige Völckerschafften mit einander verbunden?

Die innerlichen Kriege, so unter diesen Völckern beständig geführet wurden, m) und die Begierde nach Beute und Raub verursachten, daß sich öfters verschiedene Nationen, auf einige Zeit lang mit einander verbunden, n) da denn die Geschichtschreiber nicht allemal alle Völcker mit Namen genennet, sondern nur einem der vornehmsten alles dasjenige zugeschrieben, woran doch viele andere eben so grossen Antheil gehabt.

Es war auch die Gewohnheit bey den Teutschen, daß, wenn ein Land oder Gemeinde eines langwierigen Friedens und Ruhestandes genossen, die junge Mannschaft andern Völckern, die sie zu der Zeit in Krieg verwickelt gefunden, freywillig zugezogen. o) Also waren die ersten Einfälle der Celten, p) Gallier q) und Cimbrer r) in Griechenland und in Italien nichts anders, als Streifereyen vieler dergleichen Völcker, welche die Begierde nach Raub und Beute mit einander verbunden, und der gute Fortgang ihres Vorhabens in der Einigkeit erhalten.

In den innerlichen Kriegen rufen öfters

Liefen aber die Kriege, so diese Nationen nur allzu ofte unter sich selbst geführet, vor einen Theil unglücklich, so rufte dieser wohl selbst eine fremde Nation zur Hülfe, die nach der damaligen Gewohnheit Weib, Kind und alle Haabseligkeiten mit sich brachte. War nun selbige glücklich gewesen, setzte sie sich selbst in dem Lande feste, zu dessen Beschützung sie ausgezogen, immassen auch daher ohne Zweifel viele Wanderungen der alten Völcker ihren Ursprung genommen, daß sie die ersten Einwohner des Landes zum Beystand gegen ihre Feinde erfodert.

Wanderungen der Teutschen.

die Schwächern andere Völcker zu Hülfe.

Ein deutliches Beyspiel hiervon finden wir an Ariovisti Zuge nach Gallien, ingleichen bey der Sächsischen Eroberung von Brittanien. Als die Aeduer mit den Sequanen und Avernen glücklich gekrieget, zogen die letzteren die Teutschen an sich. s) Als diese gegen der Aeduer Feinde die Oberhand behalten, blieben sie selbst im Lande, nahmen den alten Einwohnern den dritten Theil desselben, und verlangten dessen noch ein mehreres, t) sie würden also die eigentlichen Landsassen nach und nach entweder vertrieben, oder bey ihrer Nation gleichsam untergestecket haben, daß der vorige Name gäntzlich verlohren gegangen, wenn nicht die Römer

m) Wie die Bataver, so ein Volck der Katten gewesen, durch innerliche Zwietracht vertrieben, und die Rhein-Insel zu bewohnen gezwungen worden, vid. Tacitus Germ. c. 29. des Krieges zwischen den Cheruskern und Katten gedencket eben derselbe Annal. L. II. c. 26. und L. XII. c. 28.

n) Also haben die Chamavier und Angrivarier zusammen die Bructerer vertrieben, Tacit. Germ. c. 33.

o) Tacit. Germ. c. 14.

p) Reichs-Hist. P. I. L. III. p. 630. seq.

q) Ibid. p. 636. 664. seq.

r) Ibid. p. 698. seq.

s) Cæs. B. Gall. L. I. c. 31. seq. L. VI. cap. 12.

t) Id. ibid.

Wanderungen der Teutschen.

Römer, unter Cäsars Anführung, durch ihren den Galliern geleisteten Beystand, der Sache eine andere Gestalt gegeben. Und so gieng es auch in Brittanien, als die Einwohner dieses Theils der Insel, unter sich uneinig, den benachbarten Scoten und Picten auch nicht gewachsen waren, denn da sie zu den Sachsen ihre Zuflucht nahmen, schmiedeten sie sich dadurch selbst die Fesseln, deren sie sich nicht wieder entledigen konnten. u)

War der erste Anfall glücklich von statten gegangen, folgeten von dieser und anderen Nationen mehrere Mañschaft nach.

Wir stellen uns sonst diese Züge der Völcker insgemein dergestalt für, als ob alle Mitglieder eines gemeinen Wesens mit Sack und Pack, auf einmal ihre vorigen Sitze ver- und sich in einem weit entlegenen Lande niedergelassen: Nun kan zwar auch dieses zuweilen geschehen seyn, wie uns die Helvetier ein Beyspiel darvon geben, die, als sie Gallien zu erobern verhoffet, x) ihre Flecken und Wohnungen selbst in Brand gestecket, ihren Vorrath an Feld-Früchten und Lebens-Mitteln verderbet, und nichts mehr, als was sie fortbringen können, oder was sie zur äussersten Nothdurft auf drey Monath lang gebrauchet, mit sich genommen. Allein noch öfters waren nur etliche von der Nation voraus gegangen, die erst einen Versuch gethan, und durch ihre Streifereyen gleichsam den Weg gebahnet. Waren diese glücklich gewesen, folgten deren von Zeit zu Zeit mehrere nach, und dieser Haufe ward durch viele neue Mannschaft immer verstärcket. Also hatte Ariovistus, als er das erste mal über den Rhein gieng, nur funfzehen tausend Mann, da er aber glücklich gewesen, war seine Armee in wenig Jahren über hundert und zwantzig tausend Mann angewachsen, y) ja als er von dem Cäsar geschlagen ward, stunde schon wieder ein zahlreiches Heer an dem Rheine, das zu ihm stossen wollte. z) Desgleichen als Hengst und Horst nach Brittanien übergiengen, hatten sie nur wenig Mannschaft bey sich, die insgesammt mit drey Schiffen übergesetzet werden konnte, a) da sie aber einmal festen Fuß gefasset, wurden sie von Zeit zu Zeit durch eine unzehlige Menge ihrer Landes-Leute verstärcket. b)

Wie es möglich gewesen, daß ein Land so viel Einwohner missen können.

Wie konnte es aber möglich seyn, daß ein Land so viel tausend Einwohner wegzuschicken vermögend war? Wir finden anitzo weder in Teutschland, noch in den Nordländern einen solchen Ueberfluß der Menschen, daß es nöthig wäre, eine fast unzehlige Menge derselben, in die weit entlegensten Provintzien zu versetzen. Wenn nur einige

u) Gild. de excid. Brittan. c. 22. 23. Beda Hist. Eccl. Angl. L. I. c. 14. 15. x) Cæs. de B. Gall. L. I. c. 5. Plutarch. in Cæs. p. 716. y) Cæsar. de B. Gall. L. I. cap. 31. z) Cæsar. de B. Gall. L. I. c. 33. seq. L. IV. c. 16. a) Gild. de Excid. Brit. c. 23. p. 7. Beda Hist. Brit. L. I. c. 15. b) Ibid. conf. Nennius c. 37. Wilh. Malm. L. I. p. 9.

Wanderungen der Teutschen.

nige Jahre Krieg geführet wird, spüret man bald Mangel an Soldaten. Sind die Heyrathen damals fruchtbarer, und die Gegenden mehr als anietzo bevölckert gewesen? oder haben die Scribenten die in fremde Lande gezogene Heere zur Ungebühr vergrössert?

Ob die Vielweiberey dazu Gelegenheit gegeben?

Einige meinen, die Vielweiberey habe zu der allzu grossen Menge der Einwohner Gelegenheit gegeben; c) Allein rühmet nicht von den Teutschen Völckern derjenige Scribent, der sie von allen andern mit am besten gekennet, d) wie sie unter den so genannten Barbarn dieses voraus gehabt, daß die Ehe bey ihnen strenge bewahret worden, ingleichen, daß sie sich an einem einigen Weibe begnügen lassen, ausser etlichen wenigen vom höhern Stande, die nicht so wohl aus Wollust, als vielmehr darum mehr als eine Person geehliget, weil sie durch ihrer Weiber Freunde zu grösserm Ansehen und mehrerem Anhang unter der Nation gelanget. So alt ist die Gewohnheit auch in Teutschland, daß durch Weiber die Männer zu Macht und Würden gelangen können! Ob die Nachkommen selbige wieder unbekannt werden lassen, mögen andere untersuchen.

Gesetzt aber auch, daß verschiedene Völckerschaften von der gemeinen Regel abgegangen, und daß die Vielweiberey bey ihnen gewöhnlicher gewesen, als uns Tacitus glaubend machet, ist darum gewiß, daß wo selbige erlaubet und eingeführet, das Land mehr bevölckert werde? wenigstens scheinet das Beyspiel der Morgenländer und die Erfahrung der neuern Zeiten das Gegentheil zu zeigen; Es müssen also andere Ursachen gewesen seyn, so diese Wanderungen veranlasset.

Wahre Ursache, daß so viele Völcker ihr Vaterland verlassen.

Die Menge der Einwohner eines Landes, machet allerdings dessen wahren Reichthum; Das gesegneteste Land ist arm, wenn es nicht genugsam bevölckert, und der schlechteste Erdboden ernähret seine Bürger, wenn selbige durch Fleiß, Arbeit, Handlung und Ordnung sich glücklich machen.

Noch anietzo finden wir die herrlichsten Provintzien öde und wüste, wenn es darinnen an nahrsamen Einwohnern, an guter Policey und an der Ruhe fehlet, da hingegen andere in dem allerblühendsten Wohlstande anzutreffen, wo die Güte des Erdbodens jenen Ländern bey weiten nicht gleichet. Daraus folget, daß das schlechteste Land eine grosse Menge fleißiger und arbeitsamer Einwohner ernähre, hingegen deren Anzahl in den gesegnetesten Gegenden gar bald überhäufet, und anderwärts Aufenthalt zu suchen genöthiget werde, wenn die Bewohner derselben die Schätze, so die gütige Natur in ihr

c) Conf. Murator. Antiqu. Med. Aevi, Diss. I. p. 11.

d) Tacit. Germ. c. 18.

Wanderungen der Teutschen.

ihr Vaterland geleget, weder nutzen können noch wollen.

Die Teutschen waren nicht arbeitsam, sondern dem Müßiggang ergeben:

Betrachten wir nun die Beschaffenheit der ältesten Teutschen, bis zu den vornehmsten Wanderungen, so wird uns nicht fremde vorkommen, sondern wir werden leichtlich überzeuget werden, es habe fast nicht anders seyn können, als daß viele auswärts Unterhalt suchen, und ihr Vaterland verlassen müssen. Die Teutschen waren das Land zu bauen, oder der Erndte zu erwarten, nicht gewohnet, sondern sie hielten vor eine grössere Ehre und Gewinn, den Feind auszufordern, und sich durch Wunden zu bereichern. e) Waren sie in keinem Kriege begriffen, brachten sie die Zeit mit Jagen, meistens aber mit Müßiggehen zu, ergaben sich der Schwelgerey und dem Schlaffe. Je edler und vornehmer iemand angesehen seyn wollte, ie weniger bekümmerte er sich um die Wirthschaft. Die Besorgung des Hauses, des Gewerbes, des Ackers, ward den Weibern, oder den ältesten und schwächesten ihres Gesindes überlassen, weil von den Herren selbst ein träges und faules Leben allem andern Glücke und Vergnügen vorgezogen ward. Wundert sich Tacitus über diese einander zuwider laufende Eigenschaften der Menschen, und daß die Edelsten des Volckes in Kriegs-Zeiten der Ruhe so feind gewesen, da sie doch bey dem Frieden so faul und träge worden; f) So können wir uns noch mehr wundern, wie es bey ietzigen Zeiten möglich, daß so viele, die vor edel wollen gehalten werden, und wohl andere neben sich verachten, dennoch bloß in Trägheit und Müßiggang ihren Vorzug suchen, und sich weder um Kriegs- noch Friedens-Künste bemühen, oder doch einen solchen Zeit-Vertreib erwehlen, der zuweilen schlimmer, als die Faulheit selbst ist.

Daher das Land nicht genugsam gebauet ward.

Es pflegten die Teutschen ferner nur ein Jahr um das andere die Aecker zu bestellen, gleich als ob sie deren übrig hätten, sie bemüheten sich auch nicht durch fleißigen Anbau die Fruchtbarkeit des Landes zu befördern, ja nicht einmal Baum- und Küchen-Garten anzulegen; ff) am allerwenigsten wusten sie den Nutzen der Handlung einzusehen, g) die doch vermögend, vielen Einwohnern eines Landes ehrlichen Unterhalt zu verschaffen. Dieses waren also die vornehmsten Ursachen, warum eine Provintz gar bald zu viel Einwohner hatte. Denn da die Teutschen durch unordentliche Lebens-Art sich nicht entkräfteten, beyderley Geschlecht nicht zu jung heyrathete, und daher gesunde und viele Kinder erzeugeten; h) So konnte ein Land, welches nicht genugsam gebauet, durch auswärtige Handlung nicht bereichert, durch

e) Tacit. Germ. c. 14. Cæs. B. Gall. L. IV. cap. 1. & 2.
f) Tacit. Germ. c. 15.
ff) Ibid. c. 26.
g) Ibid. c. 25.
h) Tacit. Germ. c. 20.

Wanderungen der Teutschen.

durch innerliche Kriege aber öfters noch darzu verödet ward, gar bald mehr Menschen in sich haben, als es zu ernähren vermögend, und nach ihrer gewohnten Art davon leben konnten.

Nicht nur Unglücks-Fälle trieben viele aus ihrem Vaterlande,

Kam nun ein ausserordentlicher Zufall, Mißwachs, Wasser-Fluthen, oder dergleichen ungewöhnliche Schäden hinzu, so war die Noth in einem Lande noch grösser, weil es an Vorräthen und hinlänglichen Anstalten ermangelte; daher wurden viele gezwungen, ihren Unterhalt durch Streiferenen, Krieg und Raub zu suchen.

Die erste Wanderung der Cimbrer kan vielleicht, wie einige berichten, von einer grossen Ueberschwemmung der See, hergerühret haben, dadurch sie genöthiget worden, ihr Vaterland zu verlassen, ihre Nachbarn zu überfallen, und mit deren Beyhülfe bis nach Italien durchzudringen, i) denn daß sie mit Spiessen und Schwerdtern wider das wütende Meer gefochten haben sollten, wie uns die Griechischen Scribenten glaubend machen wollen, k) solches sind Fabeln, die daher gerühret haben können, daß den Alten die Ueberschwemmungen der See unbekannt gewesen, l) so aller anietzo gemachten und damals ermangelnden Gegen-Anstalten ohngeachtet diesen Landen noch gefährlich sind.

sondern auch die Begierde

Wenn gleich solche ausserordentliche Zufälle einem Lande nicht zustiessen, so ward es doch vor edel und großmüthig gehalten, daß junge Leute nicht beständig zu Hause blieben, sondern auswärts ihr Glück versucheten.

Wanderungen der Teutschen.

Ehre und Ansehen zu erlangen.

Denn wie diese Völcker die Ruhe hasseten, zugleich aber auch die Arbeit verabscheueten, so gedachten sie durch den Krieg am ersten zu Ehren und Glück zu gelangen. Bilden wir uns hierbey ein, dergleichen Ruhm, so man durch Strassenräuberey, durch Plündern und Morden erlanget, sey etwas schlechtes, und habe zu den grossen Veränderungen, so diese Wanderungen in Europa nach sich gezogen, wenig beytragen können; So schliessen wir bloß nach unsern gewohnten Begriffen. Allein ein Wilder in America, der etliche hundert Meilen, ohne Scheu aller Gefahr darnach reiset, um einen Europäer, oder auch einen andern Feind heimlich überfallen, erschlagen, martern, und mit dessen Kopfe seine Hütte zieren zu können, wird über uns lachen, und mit einem Fleck an seinem Leibe, von des ermordeten Feindes Kleidung sich eben so viel einbilden, als der gröste Feld-Herr bey Erblickung der eroberten Fahnen und Paucken. Ehr- und Ruhm-Begierden entstehen so wol aus wahren, als aus falschen Einbildungen: Sie fallen dem Menschen wie im Nebel in die Augen, der uns der Son-

i) Florus L. III. c. 3. k) Strabo Geogr. L. VII. p. 450. Ælian. Var. Hist. L. XII. c. 23.
l) Conf. Plin. Hist. Nat. L. XVI. c. 1. Tacit. Annal. L. II. c. 8. seqq.

Wanderungen der Teutschen.

Sonnen-Strahlen beraubet, er mag gleich aus hellen Bächen, oder aus den trübsten Pfützen in die Höhe gezogen worden seyn.

Die Fürsten und Heerführer musten ihr Gefolge durch Streifereyen ernähren.

Selbst die Fürsten und Heerführer konnten ihr Gefolge anders nicht, als durch Krieg und Raub erhalten. Denn die angesehensten im Volcke hatten eine zahlreiche Menge von jungen Leuten um sich, die ohne Sold dieneten, darbey aber freyer, ob gleich nicht kostbarer, doch im Ueberfluß besetzeter Tafeln genossen; Ueber dieses forderten sie auch noch von der Freygebigkeit ihrer Fürsten, bald ein Pferd, bald Waffen, bald andere Vergeltung. Was nun zu diesen nothwendigen Geschencken erforderlich, konnte wegen der Armuth des Landes nicht geschaffet, sondern muste meistens durch Krieg und Raub erworben werden. m)

Die angebaueten Lande werden den Teutschen mehr und mehr bekannt, dadurch ein Verlangen solche zu erobern, erwecket wird.

Nach und nach wurden die Teutschen durch diese in entlegene Lande unternommene Streifereyen gewahr, daß man daselbst reichlicher und glücklicher lebe, als in ihren rauhen Wäldern, dadurch wurde ein Verlangen erwecket, entweder durch Beute sich daraus zu bereichern, oder selbige gar einzunehmen. Sonderlich waren die Mittäglichen Länder besser angebauet und fruchtbarer, als das mit Wäldern bedeckte Norden, und da der Wein in jenen Gegenden häuffig wuchs, die Teutschen auch, wenn sie dieses Geträncke einmal gekostet, ein sehnliches Verlangen darnach trugen, die Lande zu bewohnen, wo selbiger im Ueberfluß anzutreffen, so war auch dieses eine Ursache, n) die zu den Wanderungen dieser Völcker Gelegenheit gab.

Unterschied der damaligen Verfassung von Europa gegen die itzige.

Bey der ietzigen Verfassung von Europa, und bey der nunmehrigen Art zu kriegen, da durch die Erfindung des Pulvers, des Geschützes, und der geworbenen und beständig auf den Beinen erhaltenen Militz sich alles verändert, scheinet uns dieses gantz seltsam, ja fast unglaublich vorzukommen. Wie sollte aniezo eine gantze Nation ein Land verlassen, Weib, Kind und Vermögen mit sich nehmen, ohne Proviant, ohne erst die Festungen wegzunehmen, ohne einen Rückenhalt zu wissen, etliche hundert Meilen fortwandern, und in ein feindliches Land einfallen können? Und wie sollte es möglich seyn, daß ein Volck aniezo durch eine eintzige unglückliche Schlacht fast völlig aufgerieben, zertrennet und vernichtet werden könne? Allein die Beschaffenheit

m) Tacit. Germ. c. 14. n) Legati a Clusinis veniunt auxilium adversus Gallos petentes. Eam gentem traditur dulcedine frugum maximeque vini nova tunc Voluptate captam Alpes transisse. Livius Hist. L. V. c. 33. Daher verbiethen die Kayser Valens und Gratianus leg. 1. Cod. quæ res exportari non debent. L. IV. tit. 41. Cod. Justin. keinen Wein den Barbarn zu verkaufen. Ad barbari, cum transferendi vini, olei & liqvaminis, nullam quisquam habeat, facultatem, ne gustus qvidem causa.

Wanderungen der Teutschen.

fenheit und die Lebens-Art der damaligen Teutschen Völcker weiset die Möglichkeit. Wer fast nichts eigenthümliches besitzet, als was er leicht mit sich nehmen kan, und dessen Verlust, weil er es an andern Orten leicht wieder finden kan, ihn nicht schmertzet, hat kein Vaterland, das ihn zurück hält, sondern ist allezeit zur Wanderschaft bereit. Die Teutschen hatten, wenigstens grösten-theils, weder eigenthümliche Aecker, noch kostbare Häuser, o) ihr Vermögen bestund in Vieh und weniger Habseligkeit, davon sie das nöthigste leicht mitnehmen konnten, und bey dessen Verlust wenig Schaden war, und also waren sie allezeit bereit, aus einem Lande in das andere zu ziehen.

Je mehr ein Volck Kriege führen können, ie mächtiger ist es auch worden.

Ein langwieriger Krieg machet anietzo, wenn er auch noch so glücklich geführet wird, ein Reich arm und entkräftet, damals aber wurde p) ein Volck durch nichts mächtiger, als durch den Krieg.

Denn wenn es auszog, fand es, ehe solches die Römischen Provintzien erreichete, eben dergleichen Nationen, die nichts mehr zu verliehren hatten, als es selbst.

Wanderungen der Teutschen.

Traf es allda Widerstand an, so entschied eine Schlacht den Ausgang der Sache; weil Festungen und haltbare Oerter bey diesen Nationen unbekannte Dinge waren. Der Ueberrest der Ueberwundenen, ward entweder zu Leibeigenen gemacht, so die Ueberwinder stärckete, auch nach und nach, unter ihnen selbst aufgenommen ward, oder sie traten selbst zu der Ueberwinder Parthie, und vereinigten sich mit ihnen, um gemeinschaftlich besseres Glück zu suchen. Fand aber dergleichen Volck keinen Widerstand, so war die Nation, auf deren Land es stieß, entweder gantz gewichen, und hatte gleichfalls eine andere Gegend zu ihrer Wohnung gesuchet, oder sie gesellete sich selbst zu der eindringenden Mannschaft, um mit selbiger zugleich weiter fortzugehen. Sie hatte alsdann an dem Raube und der Beute, so man erlangen konnte, gleiches Recht, und derjenige Feind ist allemal der gefährlichste, der wenig zu verliehren hat, aber hingegen viel zu gewinnen hoffen kan.

Die

o) Tacit. Germ. c. 16. 26. p) So bezeuget zum Exempel Paulus Diaconus Hist. Longob. c. 20. Jam hinc Longobardi ditiores effecti, aucto de diversis gentibus, quas superaverat, exercitu Statius. Thebaid. L. IV. v. 75.

Cui bella favent cui commodat iras
Cuncta cohors, huic & patria de sede volentes
Advenere viri: seu quos movet exsul: & haesit
Tristibus aucta fides: seu queis mutare potentes
Praecipuum: multi melior quos causa querenti
Conciliat.

Wanderungen der Teutschen.

Die Römer haben durch ihre Ueberfälle die Teutschen zuerst genöthiget, sich ihrer Macht gemeinschaftlich zu widersetzen.

Die Römer gaben zu dieser Vereinigung, die ihnen doch so schädlich war, und zuletzt den Untergang zu wege brachte, wider ihren Willen die meiste Gelegenheit. So sehr sie gewünschet, daß die Uneinigkeit zwischen den Teutschen Völckern ewig dauren möchte; q) So viel hatten sie doch selbst die Zusammentretung vieler Völcker veranlasset; Anfangs durch ihre Macht und Gewalt, hernachmals durch ihre Schwäche und innerlichen Zerrüttungen.

Rom war so mächtig worden, daß es glaubte, nichts könne ihrem Beginnen widerstehen, und dieses hatte die Römer so übermüthig gemacht, daß sie sich einbildeten, der Nachbaren Freyheit, sey ihrer eigenen Ehre nachtheilig.

Die Liebe zur Freyheit, und der Haß gegen ein fremdes Joch verursachten, daß sich die Teutschen lange und tapfer wehreten, ohne noch an die Eroberung der feindlichen Lande zu gedencken. Sie stritten nur um die Freyheit, und nicht um die Herrschaft. Da es ihnen gelungen, die erste zu behaupten, bekamen sie auch Lust, sich in den feindlichen Landen selbst zu bereichern, und endlich gar zu herrschen. Denn da die Römer unter Cäsare, Augusto, Tiberio, und einigen ihren Nachfolgern, die Teutschen völlig unterdrücken, und sie zu Römischen Unterthanen machen wollten, wurden sie genöthiget, die innerlichen Streitigkeiten auf die Seite zu setzen, und sich gegen den gemeinschaftlichen Feind, mit zusammen gesetzten Kräften zu wehren; Daher kamen die ersten Verbindungen der Teutschen Völcker, die schon damals Rom mehr als einmal zitternd machten, wie wir bey Arminii Aufstand, r) des Civilis Empörung s) und dem Marcomannischen Kriege t) finden.

Augustus hat dieses selbst eingesehen, als er Druso nicht gestatten wollen, die jenseits der Elbe wohnenden und sich ruhig haltenden Völcker anzugreifen, damit solche, wenn sie einmal gereitzet, zu einer gemeinschaftlichen Verbindung mit andern Nationen nicht veranlasset werden möchten. u)

Die Römer gehen zu den Teutschen über.

Da sich hernachmals das Römische Reich innerlich in zerrüttetem Zustande befand, die alten Römischen Unterthanen in den Provintzien hart gehalten, durch viele Gaben erschöpfet, Recht und Gerechtigkeit übel gehandhabet, und man bey diesen allen, der schlimmen Zeiten ohngeachtet, der einmal gewohneten Verschwendung nicht Einhalt thun konnte, oder wollte; So verließen viele alte Einwohner ihr Vaterland, und schlugen sich zu den sogenannten Barbarn, weil sie daselbst ein besseres und ruhigeres Leben hoffen

q) Tacit. Germ. c. XXXIII. r) Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 179. seq. s) Ibid. p. 275. seq. t) Ibid. L. II, p. 317. u) Ibid. L. I. p. 154.

Wanderungen der Teutschen.

fen konnten, als wo sie gebohren und erzogen. x)

Die Römer gaben ihnen offt selbst Gelegenheit darzu.

Hierzu kam, daß die Römer öfters die Teutschen selbst zu Hülfe ruffeten, theils um sich ihrer gegen andere Völcker, ja in den Bürgerlichen Kriegen, gegen sich selbst zu gebrauchen, theils, weil Römische Befehlshaber um die gegen die Kayser unternommenen Aufstände auszuführen, oder gegen die ihnen zuweilen durch Hof-Verleumdungen zugezogene Ungnade sicher zu stellen, ihrer Hülfe sich bedieneten. Vornehmlich schadete den Römern, daß sie nicht selten dieser Feinde Einfälle und Streifereyen mit Gelde abkaufen musten. Auf diese maße wurden die Teutschen immer stärcker, mächtiger und reicher, die Kayserlichen Provintzien hingegen schwächer, ärmer und schwüriger, daher jene Völcker, die sich inzwischen in vielen Stücken auch geändert, und ihre Verfassung verbessert, allezeit grossen Vortheil darbey funden, wenn sie in der Römer-Lande einfallen, solche verheeren, darinnen feste setzen, oder doch wenigstens ihren Rück-Marsch durch großes Geld bezahlt bekommen konnten. Alles dieses nun gab allerdings auch zu neuen Vereinigungen verschiedener Teutscher Völcker Gelegenheit, dadurch endlich sowohl Teutschland selbst, als bey nahe gantz Europa in einen veränderten Zustand gesetzet worden.

Wanderungen der Teutschen.

Es sind durch diese Wanderungen neue Namen der Teutschen Nationen entstanden, die größtentheils vorher gantz unbekannt gewesen.

Diese Verbündnisse haben gemacht, daß die alten Namen der Teutschen Völcker vergessen worden, und neue aufgekommen, oder doch, daß kleine Völcker, die vorher in gar geringem Ansehen gestanden, sich groß und berühmt gemacht. In dem dritten und vierten Seculo, wird daher der wenigsten Völckerschaften mehr gedacht, deren Tacitus Erwehnung gethan; Nicht als ob dieselben ausgerottet und vertilget gewesen, sondern eines theils, weil sie sich mit andern vereiniget gehabt, unter deren Benennung sie mit begriffen worden, wie wir bey den Gothen oder Guthonen und den Longobarden finden, welche anfangs zwar bekannt, aber schwach gewesen, und nachhero durch die Zusammensetzung vieler Völcker starck worden; Andern theils, weil viele Nationen nach ihrem Verbündniß mit den Benachbarten gantz neue und vorher unbekannte Namen erhalten, dahin die Allemannier, Sachsen und Francken gehöret. Denn wie nach der vernünftigen Anmerckung eines alten Scribentens, y) über-

x) Salvianus (edit. Brem. 1688. 4.) de Gub. Dei L. V. p. 90. Qværebant gentes apud Barbaros romanam humanitatem, qvia apud Romanos barbaram immanitatem, ferre non poterant. Conf. Claudianus in Rufin. L. II. v. 77.

y) Seneca in Consolat. ad Helv. C. VI. Manifestum nihil in eodem loco mansisse, qvo genitum est, Assiduus humani generis discursus est: Qvotidie in tam magno orbe mutatur, nova Urbium fundamenta jaciuntur, nova gentium nomina extinctis nominibus priorum, aut in accessionem Validioris conversis, oriuntur. Itaqve vix invenies ullam terram, quam etiam nunc indigenæ colant. Permixta omnia & insititia sunt: alius alii successit.

Wanderungen der Teutschen.

überhaupt nichts in seinem ersten Zustande verbleibet, eine immerwährende Veränderung in dem menschlichen Geschlechte anzutreffen, neue Namen der Völcker aufkommen, alte Namen und Völcker untergehen, oder durch einer Nation Beytritt eine andere, die vorher nicht so ansehnlich gewesen, mächtig und verstärcket wird; Also ist wohl unstreitig, daß diese neuen und vorher unbekannten Völcker nicht gleichsam aus der Erde entsprungen, und, wie die Götter in den Fabeln, Erde und Meer zu ihrem unmittelbaren Ursprunge gehabt; Sondern wenn einige junge Mannschaft sich zusammen geschlagen, um in fremden Landen ihr Glück zu suchen, oder vielmehr, wie die heutigen Tartarn, sich durch Raub und Plünderey ansehnlich und furchtbar gemacht; So fehlete es nicht an Zulauf, theils von ihren eigenen Landes-Leuten, theils von den Ueberwundenen, und durch ihre Streyfereyen unglücklich gemachten Nationen.

Wie solches zugegangen.

Diese wurden sodann insgesammt unter den Namen derjenigen begriffen, so die ersten Urheber dieses Herumschweifens abgegeben. Diese aber hatten ihn zuweilen von den Ueberwundenen, oder auch von Fremden erhalten, manches mal auch sich selbst wegen eines gewissen Zufalls beygeleget, daraus endlich diese neuen Völcker entstanden. Und eben darum wird einerley Volck zuweilen unterschiedentlich benennet, weil es sich öfters unter sich selbst einen andern Namen gegeben, als ihm die Nachbaren, oder auch die Ueberwundenen beyzulegen gewohnet gewesen, darunter bald dieser, bald jener die Oberhand behalten, der denn nicht selten wiederum von den Völckern, so die Landes-Sprache nicht verstanden, noch darzu verderbet worden, ob gleich diese verderbte Namen in den Geschichten zuweilen mehr gebräuchlich geblieben, als die ächten. Wie also **Cäsar** saget, daß diejenigen, so sich selbst **Celten** genennet, bey den **Römern Gallier** geheißen; z) auch **Tacitus** meldet, a) daß die ersten **Teutschen**, so die **Gallier** jenseits des **Rheins** vertrieben, **Tungri**, nachher aber **Heermänner** oder **Germani** benahmet worden.

Also ist es auch zugegangen, daß die Völcker, die man vielleicht erst **Cimbrer, Teutones, Sicambrer, Fosen** und so weiter benennet, nachhero, wegen allerhand anitzo nicht genugsam bekannter Ursachen, welches eben zu den meisten Muthmaßungen Gelegenheit gegeben, **Francken, Heruler, Sachsen** und so weiter geheissen. Dergleichen Veränderungen geschehen nach und nach, und die Scribenten, zeigen dieselben an, es ist auch nicht allemal möglich, weil sich, die Gewohnheit ein Land oder Volck einmal so, ein andermal anders zu nennen,

z) Cæs. de Bell. Gall. L. I. c. 1.

a) Tacit. Germ. c. 2.

Wanderungen der Teutschen.

nen, insgemein fast unvermercket eingeschlichen, daher rühren aber so viel Unrichtigkeiten in den Geschichten, weil ein jeder Scribent, wenn er von einer Nation redet, selbige, wie er sie zu seiner Zeit findet, vor Augen hat, wenn er aber von einer Sache spricht, die lange vorher geschehen, sich öfters einbildet, auch damals sey es mit derselben eben so beschaffen gewesen, oder sie habe eben in den itzigen Gegenden gewohnet, da doch bloß die Art zu reden sich geändert.

Wenn man anitzo von Sachsen überhaupt spricht, wird ein ieder unser Ober-Sachsen darunter verstehen, allein vor wenig hundert Jahren, war es anders. Hat nicht dieses zu vielen Fehlern der Chroniken-Schreiber Gelegenheit gegeben, wie viel mehr ist solches in diesen alten Zeiten geschehen, da die innerliche Beschaffenheit der Teutschen den Ausländern weniger bekannt gewesen, als anitzo der Unterschied, zwischen Ober- und Nieder-Sachsen.

Die Nord-See und der Palus-Mæotis sind öfters mit einander vermenget worden.

Eine allgemeine Anmerckung ist wegen der Wanderungen der alten Teutschen Völcker noch nöthig. Die meisten Scribenten, die uns von ihren ersten Sitzen Nachricht geben wollen, hohlen selbige von dem Palude Mæotide her, oder dem heutigen Mare de Zabache. Wahr ist es, daß die Hunnen und andere Scythischen Völcker daher gekommen. Es kan auch wohl seyn, daß einige Teutsche, die sich von der Weichsel, gegen die Römischen an der Donau gelegene Provintzien, als Dacien, Mösien, Pannonien, gewendet, eine Zeit lang in den dasigen Gegenden aufgehalten, wie wir von den Gothen wissen; allein darinnen hat man gefehlet, daß man dieserhalben von allen fremden und unbekannten in das Römische Reich eingefallenen Völckern vorgegeben, als ob sie auch daher gekommen, da doch sehr ofte die Nord-See darunter zu verstehen. b) Den Scribenten des sechsten und der folgenden Jahrhunderte, ist der Palus Mæotis bekannter, als dieses Meer gewesen; Einige Völcker sind aus den Gegenden, da das Meer de Zabache anzutreffen, in die Römischen Provintzien eingefallen; Von anderen haben sie gehöret, daß sie auch an einem Meere gesessen, ehe sie mit den Römern zu thun bekommen, daher haben sie, wie es oftmals in Dingen, welche man nicht deutlich und ordentlich begriffen hat, zu geschehen pfleget, eines mit dem andern vermenget, und aus der Nord-See den Paludem Mæotida gemacht.

Hierzu kam noch dieses: Man war gewohnet alles Scythisch zu nennen, was gegen Norden, und den Griechen und Römern nicht genugsam

b) Strabo Geogr. L. VII. p. 450. meldet, die Cimbrer wären an den Paludem Mæotida gekommen, da doch Plutarchus in Mario p. 411. sie an den Oceanum setzet.

Wanderungen der Teutschen.

nugsam bekannt war. *) Der Palus Mæotis war eine Scythische See, allein die Nord-See, ward auch ein Scytisches Meer genennet, c) was war es also Wunder, daß man eine mit der anderen, und das bekannte mit dem, was weniger bekannt war, vermischete? Begehen wir nicht noch täglich solche Fehler, wenn wir von America, China oder der Tartarey reden, davon wir nur einige allgemeine Kenntniß haben? Setzen wir nicht oft zusammen, was in der That weit von einander entfernet? Wie können wir solches den damaligen Scribenten verdencken, die noch weniger Gelegenheit gehabt, von diesen entferneten Ländern gründliche Nachricht einzuziehen?

Durch diese Züge hat sich der Zustand fast von ganz Europa geändert.

Inzwischen ist dieses gewiß, daß es hauptsächlich, diese neuen aus den ältern kleinen Völckern zusammen geschmolzene Teutsche Nationen gewesen, die dem Abendländischen Kayserthum ein Ende gemacht, die Ober-Herrschaft von dem grösten Theil von Europa, ja von einem Theil von Africa an sich gerissen, und so viele neue Reiche errichtet, davon einige noch bis auf diese Zeit blühen. Es machet also von dem dritten, bis in das achte Jahrhundert die Historie der Teutschen Völcker, bey nahe die allgemeine Historie von Europa aus, und wenn wir mehrere Nachrichten von diesen Zeiten übrig hätten, würden wir die Ursprünge und älteste Verfassung, Jugend und Wachsthum fast aller Europäischer Reiche weit besser einsehen können.

Harduini Einfälle, als ob alle diese Geschichte und dahin gehörige Scribenten erdichtet.

Doch sind nicht vielleicht dieses alles bloße Fabeln? ist es nicht falsch, was man von den Wanderungen der Völcker aufgezeichnet? ist nicht die Teutsche und Fränckische Historie dieser Zeiten, wie die übrigen Beschreibungen der alten Geschichte, von unverschämten Betrügern erfunden worden? verdienet sie daher untersuchet oder gelesen zu werden? Dieses sind die Gedancken oder vielmehr Träume eines Mannes, der sonst nicht ungelehrt, dessen Einsicht aber viele seiner Anhänger höher heraus gestrichen, als sie in der That verdienet, um nur seine erdichteten, abgeschmackten und lächerlichen Erfindungen, dadurch in Ansehen zu bringen. Man wird leicht abnehmen, daß von dem berüchtigten Johann Harduin rede, der sich durch Vernichtigung aller alten Scribenten, einige sehr wenige ausgenommen, die er uns noch zum Schein gelassen, eben wie der Herostratus durch Verbrennung des Ephesinischen Tempels einen ewigen Namen machen wollen. Seine Muthmaßungen sind so lächerlich, seine Beweise so elend, seine Gedancken so ausschweifend, seine Erklärungen der alten Müntzen, worauf er alles bauet, so närrisch, und seine

*) Strabo Geogr. L. XI. p. 774. c) Vid. Strabo Geogr. L. VII. p. 450. Adamus Bremensis de Situ Daniæ. c. 228. p. 59. Idem Hist. Eccl. L. II. c. 10. 12. Helmoldus Chr. Slav. L. I. c. 1.

Wanderungen der Teutschen.

seine gantze Meinung so wenig zusammen hangend, daß man fast nicht gewust, was man darzu sagen sollen, zumal wenn man dargegen gehalten, wie dieser Mann in andern Stücken einige Geschicklichkeit gewiesen, in einer Gesellschaft gelebet, die vor eine Beförderin der Wissenschaften angesehen wird, und daß man gegen ihn denjenigen Ernst fast nicht bezeiget, den man bey einer so wichtigen Gelegenheit von der Römischen Kirche erwarten können, als in welcher viel Personen als Ketzer verdammet worden, die zumal der Folgerungen halber, bey weiten nicht so gefährliche Lehren vorgetragen, als von diesem Mann in seinen Schriften geschehen. Daher hat man allerhand Muthmaßungen gehabt, was darunter verborgen liegen müste, d) davon iedoch unsere Nachkommen vielleicht mit mehrerer Gewißheit, als wir, werden reden können. Inzwischen weiset auch dieses Beyspiel: Nichts sey so abgeschmackt, nichts so närrisch, nichts so ungegründet, darauf nicht Menschen zu fallen vermögend, ja was noch mehr ist, das nicht Beyfall und Nachfolger finden könne. Ja es unterstehen sich einige von seinen großsprecherischen Anhängern, e) alle diejenigen, so diese Träume vor keine unumstößliche Wahrheit annehmen, vor Halbgelehrte zu erklären, und rufen wohl aus, man schreye zwar wider Harduins Meinungen, niemand aber widerlege solche.

Wanderungen der Teutschen.

Ob selbige in Ernst widerleget zu werden verdienen.

Man könnte zwar darauf antworten; ob es nöthig sey, den Ungrund desjenigen zu zeigen, was eines kranken Menschens verrücktes Gehirne bey einem hitzigen Fieber vorbringe? ob iemand viel Ehre einlegen werde, wenn er Postelli Träume im Ernst angreifen, und darwider schreiben wolle? Warum Harduin selbst der gegründeten Untersuchung, so gegen seine erste Schriften, lange vor seinem Tode herausgekommen, nichts entgegen gesetzet habe? Ob es falsch, oder etwas gezwungenes gewesen, daß er seine eigene Meinungen öffentlich widerrufen? f) Allein wenn ein Gedancke so gar abgeschmackt, daß sich solcher, woferne er nur von vernünftigen Leuten, mit unpartheyischen Augen beleuchtet wird, selbst widerleget, was ist es nöthig, mit dessen Prüfung sich aufzuhalten? Denn wie wenig Spuhren eines gründlichen, oder nur wahrscheinlichen Schlusses, sind doch, so viel diese neue Erfindungen betrifft, bey Harduino anzutreffen!

Sie gründen sich auf eine sich selbst widersprechende Unmöglichkeit.

Daß man bey Gelehrten, die auf Muthmassungen allzu viel bauen, öfters unerweisliche Meinungen finde, weiset die Erfahrung, allein selbige setzen

d) La Croze Vindiciæ veterum Scriptorum contra Jo. Harduinum p. 5. & 163. sequ. Ej. Lettre à l'auteur du Voyage litteraire. Berl. 1734. 8. e) de la Hode Hist. des Revolut. de France p. 8. b. Journ. litter. de l'an 1734. Tome II. p. 1. Memoir. de Trevoux, Maj. 1734. p. 784. f) Biblioth. Choisie. Tom. XVIII. p. 252. & Journal des Scavans Tom. XLI. p. 436. sqq.

Wanderungen der Teutschen.

setzen doch zum wenigsten Sachen zum Grunde, die möglich seyn können: Harduin hingegen fusset auf nichts, als auf eine sich selbst widersprechende Unmöglichkeit. Im dreyzehenden Jahrhundert sollen alle alte Scribenten der ersten und mittlern Zeiten in Griechischer und Lateinischer, auch den damaligen Europäischen Sprachen, so viel tausend Urkunden und Briefe, die damit übereinstimmen, so unzehlige Abschriften davon, welche noch bis auf unsere Zeiten gekommen, von GOtt verleugnenden Betrügern verfertiget worden seyn; Niemand soll den Betrug gemercket haben, jedermann soll dadurch bezaubert worden seyn; Dieses alles hat Harduin zuerst entdecket. Sind denn vorher Bücher und Urkunden gewesen, oder haben die Menschen in Europa, wie die Wilden in America, vor ihrer Entdeckung gelebet? Ist das erstere, wo sind die vorigen Schriften aus allen Zimmern, Bücher-Sälen, Clöstern, Archiven rc. auf einmal hingekommen? hat der gantze bekannte Erdboden in diesen schändlichen Betrug gewilliget? hat man Griechen und Lateiner, nahe und entfernte, Geistliche und Weltliche, kurtz die gantze vernünftige Welt dergestalt unter einen Huth gebracht, daß sie darein freywillig, oder durch Zwang gewilliget? daß sie alles auf einmal verbrannt und vernichtet? alle Begriffe, die sie von den Dingen, so vor ihnen gewesen, gehabt, sogleich vergessen, und dargegen lauter Fabeln zu lernen sich beqvemet? Haben alle Lande unter einem Herrn gestanden, oder haben alle Regenten dieser Betrügerey beygetreten? Ist es möglich, daß der allergröste Monarch dergleichen Zwang ausführen könne? Haben die Römischen Päbste, so viel tausend Bischöffe und Geistliche, von diesem Betruge nichts gemercket und gewust, oder haben sie darzu stille geschwiegen? Hat sich denn in der gantzen vernünftigen Welt nicht eine eintzige Person gefunden, die es mit den alten wahren Schriften, oder doch nur einigen davon eben also gehalten, wie man von des Confucii Schriften in China erzehlet, die bey einer allgemeinen Vertilgung der dasigen Bücher dennoch sollen gerettet worden seyn.

Ob man so viel gelehrte Betrüger zusammen bringen können, als zu Ausführung dergleichen Vorhabens nöthig gewesen?

Ist aber dieses alles schlechterdings ohnmöglich: So müsten die Menschen in der gantzen bekannten Welt damals so unvernünftig und ungelehrt gewesen seyn, als die Wilden in America, und die Samojeden in Norden. Allein wo sind denn diese kluge und gewiß nicht ungeschickte Betrüger auf einmal hergekommen? Wenn ein grosser Herr mit Millionen Kosten zwey bis drey hundert Männer zusammen brächte, die alle mehr Wissenschaft besässen, als Harduin gehabt, würden sie vielleicht dennoch kaum vermögend seyn, in zwantzig oder dreyßig Jah-

Wanderungen der Teutschen.

ren alle die Autores, Diplomata, Urkunden und dergleichen Ueberbleibsel der ältern Zeiten, bis auf das allerletzte zusammen zu suchen, und so vielmal abzuschreiben, als wir noch von diesen Zeiten her, Copien darvon, in allen Bibliotheken und Archiven, besitzen, ohne was verlohren gegangen; Wie sollte es ihnen aber möglich seyn, selbige noch darzu in so vielen unterschiedenen, zum Theil zu ihrer Zeit nicht mehr gewöhnlichen Sprachen, in gantz besondern Schreib-Arten, in dem besten und auch schlechtesten Latein aufzusetzen, und hernachmals auf einmal, ohne daß andere den Betrug gemercket, unter die Leute, in alle Clöster, Bibliotheken, Archive, und in vieler tausend Leute Hände zu bringen. Gesetzt aber auch, ein Herr wäre alle diese künstlichen Betrüger ausfündig zu machen, die Kosten aufzubringen, die Sache geheim zu halten vermögend gewesen, würde der Nutzen, den er verhoffen können, diese erstaunende Mühe und Unkosten bezahlet haben? Ist wol iemals etwas erdichtet worden, darbey man, ich will nicht sagen, die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit mehr aus den Augen gesetzet, als bey diesen Harduinischen Fabeln? Und wie können vernünftige Leute verlangen, dasjenige sey im Ernst zu widerlegen nöthig, was weder erwiesen, noch wahrscheinlich, noch in Ewigkeit möglich.

Wanderungen der Teutschen.

Weil es Betrüger gegeben, deswegen ist nicht alles Betrug.

Um anitzo nur von der Fränckischen und damit verknüpften Teutschen Historie, ingleichen demjenigen, was wir von den Wanderungen der Völcker wissen, zu reden, wie wenig brauchet doch alles dasjenige abgelehnet zu werden, was an und vor sich selbst, bey unpartheyischen und die Wahrheit einsehenden Leuten, nicht einmal einen Zweifel erwecken kan. Denn warum sollen, nach Harduini Meinung, alle Scribenten, die uns bis in das dreyzehende oder vierzehende Jahrhundert die Geschichte der Francken aufgezeichnet, erdichtet seyn? Weil, antwortet er uns g) im Jahr 1279. der vermeintliche Cörper der Marien Magdalenen zu Aix, mit einer auf Cedern-Holtz geschriebenen Tafel beygesetzet worden, darauf gestanden habe, sieben hundert Jahr nach Christi Geburt, sey diese Reliqvie, unter der Regierung Odoyni, Königs der Francken, dahin geleget worden. Nun habe um gedachte Zeit kein Odoinus über die Francken als König geherrschet, wären also die Chroniken, so wir anitzo haben, schon damals bekannt gewesen, würde man selbige zu Rath gezogen und daraus ersehen haben, daß Childebert in Francken regieret.

Man könne also damals von der ietzigen Fränckischen Historie, noch nichts gewust haben, weil nicht zu ver-

g) Harduin. Oper. Var. p. 580.

Wanderungen der Teutschen.

vermuthen, daß es einen so unvernünftigen Betrüger gegeben, der sein Handwerck so schlecht verstanden, diesen falschen Namen eines Fränckischen Königs zu erdencken, wenn nehmlich die itzige Historie schon geschmiedet gewesen, er würde sich lieber daraus Raths erholet haben, um seinen Betrug glaublicher zu machen, zumal da Carln, des Königs von Sicilien Sohne, diese Aufschrift in die Hände solle gekommen seyn, der ja den Betrug so gleich müste eingesehen haben, weil er den Namen eines Fränckischen Königs darinnen gefunden, davon er niemals etwas gehöret noch gelesen; Weil nun die Prediger-Mönche, die bey so bewandten Umständen an dem Betruge müsten Antheil gehabt haben, erst um das Jahr 1295. dieses Closter zu besitzen angefangen, und die Tafel selbst im Jahr 1324. zum Vorschein gekommen, man sich aber damals noch unterstanden, von einem König der Francken zu reden, davon doch die ietzige Historie nichts wisse: So soll nach seiner Meinung daraus folgen, alle unsere Geschicht-Bücher, so wir von den Francken vorzeigeten, wären nicht eher, sondern später als das Jahr 1324. bekannt worden.

Fabeln werden zu allen Zeiten erzehlet, deswegen sind nicht alle Historien-Bücher untergeschoben.

Wenn wir von der Unwissenheit, und den unverschämten Fabeln einiger Ordens-Leute der vorigen Zeiten, oder der so genannten heiligen, und zu einem guten Endzweck abzielenden Betrügungen nicht noch anitzo so viel Proben hätten, würde dieses vielleicht einigen Zweifel erwecken können; Da wir aber noch immer finden, wie viele selten in den Geschichten die Wahrheit lieben, so wird dieses Exempel niemanden hoffentlich befremden, wenn er darum so viel tausend Scribenten vor untergeschoben halten muß. Wird nicht noch immer von dem Elia, als dem Stifter des Carmelitter-Ordens, ingleichen von den heiligen Drey Königen geredet, ja letztere gewiesen? Verehret man nicht noch anietzo einen S. Gereon, einen heiligen Christophorum, die Ursulam mit ihren eilf tausend Jungfern, und andere dergleichen erdichtete Heilige? Nennet man nicht den Brittanischen König, der die letztern nach Rom führen wollen, und den Pabst, der damals gelebet haben soll, ohngeachtet weder einer noch der andere in der Historie zu finden, und was vor Fabeln findet man nicht noch bey den Chroniken-Schreibern, da doch die Buchdruckerey, die Wiedereinführung guter Künste, und die Streitigkeiten mit den Protestanten, mehr Gelegenheit gegeben, die Wahrheit einzusehen, und die Fabeln kennen zu lernen? Sind deswegen die Geschichtschreiber falsch, und die Scribenten niemals in der Welt gewesen, die den Ungrund dieser Erzehlungen, und zwar in der Römischen Kirche selbst, zum Theil schon seit zwey hundert Jahren gewiesen?

Wanderungen der Teutschen.

Wenn

Wanderungen der Teutschen.

Wenn der Betrüger, von dem hier die Rede ist, diesen König Odoinum in der Historie, die zu seiner Zeit bekannt gewesen, gefunden, kan er nicht der eintzige Besitzer aller dahin gehörigen Geschicht-Bücher gewesen seyn, wo sind aber selbige hinkommen? Haben sie von selbst aus der Welt verschwinden müssen, um den neuen Scribenten Platz zu machen? Hat er ihn aber in keinem Schriftsteller angetroffen, mithin erdichtet; So hat derjenige, der einen so genannten frommen Betrug einmal begangen, sich auch auf die Blindheit und Aberglauben selbiger Zeiten verlassend, gar wohl den Namen eines Königs erfinden können. Es ist zwar nicht allezeit möglich, den Ursprung solcher Fabeln zu zeigen; Allein vielleicht hat der Betrüger, der die gefundene Reliqvie vor den Leib der Marien Magdalenen ausgeben wollen, den König Eudo oder Odo, im Sinn gehabt, der um das Jahr 888. über einen Theil von Franckreich regieret, daraus er einen Odoynum gemacht, und wenn man anders die Zahlen recht abgeschrieben, nur in der Zeit-Rechnung geirret, welches damals um so viel weniger zu bedeuten hatte, als es höchst gefährlich war, dergleichen Betrügereyen, so der Religion, oder vielmehr den Kirchen-Dienern nützlich, öffentlich an den Tag zu bringen.

Harduins Erklärung der Müntzen ist an und vor sich selbst lächerlich.

Doch vielleicht geben die Müntzen, darauf sich Harduin am meisten verlässet, einen bessern Grund, alle Geschichtschreiber vor untergeschoben zu erklären. Dieses ist seine Meinung; Denn da man zum Exempel eine Müntze von König Alarichen findet, mit der Umschrift: Rex Alarico, soll man nach seiner Meinung ohnmöglich glauben können, daß man iemals wider die Regeln der Lateinischen Sprache dergestalt habe anstossen können, um also zu reden und zu schreiben: Daraus folge, h) ein ieder Buchstabe müste ein besonderes Wort bedeuten, mithin diese Müntze also zu lesen seyn: REstituta EDua DEcimam ALARICO IMperii conservatori obtulit, welches so viel heisset: „Das in vorigen Flor wieder hergestellte Edua „hat den zehnten Pfennig Alarico, „der das Reich wieder aufgerichtet, „dargeboten.“ Gewiß eine herrliche Erfindung, und ein noch herrlicherer Beweis von der Falschheit der Historie! Was die Schreib-Art wider die Regeln der Sprach-Kunst betrifft, darf man nur den Urheber dieser Einfälle und seine Anhänger auf diejenigen Lande weisen, wo die Lateinische Sprache im gemeinen Leben noch aniezo geredet, und mit der Landes-Sprache vermenget wird, da eben dergleichen Schnitzer nicht ungewöhnlich. Was aber die Zusammensetzung gantzer Wörter aus eintzeln Buchstaben anbelanget, gehöret

h) Harduin. Opera Var. p. 556.

Wanderungen der Teutschen.

gehöret zu dergleichen Erklärungen, wenn man solche vor untrüglich halten will, gewiß ein stärckerer und weit unvernünftiger Glaube, als wenn man alle Legenden vor lautere Wahrheiten annehmen sollte. Wie, wenn in etlichen hundert Jahren iemand erweisen wollte, es sey niemals ein Harduin in der Welt gewesen? Würde es ihm wohl unmöglich fallen, eben dergleichen wichtige Gründe zum Beweis seiner Einfälle vorzubringen. Die Religion, worzu sich Harduin bekennet, die aber durch diese Träume, wenn selbige einigen Beyfall verdieneten, die gröste Gefahr läufet, der Stand und Orden, darinnen er gelebet, die Zeiten, in welchen er geschrieben, der wenige Eifer der Römischen Kirche gegen diese Haupt-Ketzerey, welche doch andere Irrthümer, die bey weiten nicht so gefährlich, verdammet, und was dergleichen mehr ist, würde ihm Gelegenheit genung geben, dergleichen Erfindung glaublicher zu machen, als diejenige lächerliche Meinung ist, die Harduin selbst vorgebracht. Vielleicht würde er behaupten, ein Mensch, der weder GOtt noch Religion geglaubet, und die letztere vor einen aus Italien herrührenden Aberglauben angesehen, habe sich unter dieser Benennung verstecket, mithin sey von dem Namen HARDUIN ein ieder Buchstabe als ein besonderes Wort vielleicht dergestalt zu lesen. Homo Atheus Ridet Deliramenta Ultramontanorum INvictus Victor Superstitionis. „Ein GOttes-Verläugner „lachet über die unvernünftigen Er„findungen, so jenseits der Alpen er„dacht werden, und bleibet ein unü„berwindlicher Ueberwinder alles „Aberglaubens.“

Wanderungen der Teutschen.

Die Einwürfe, die er gegen die Möglichkeit der Wanderungen der Völcker vorbringet, haben den geringsten Grund nicht.

Doch es ist noch übrig, dasjenige kürtzlich zu beleuchten, was Harduinus und seine Anhänger wider die Sachen selbst vorbringen, als wenn nehmlich selbige wegen ihrer falschen Umstände sich selbst verriethen; Da denn, was besonders die Wanderungen der Völcker anbelanget, folgendes angeführet wird, um zu erweisen, alles, was darvon erzehlet werde, wären Fabeln, mithin müsten die Scribenten, so solche vorgetragen, in neuern Zeiten erdichtet, und untergeschoben seyn. i) I. Da das Römische Reich durch innerliche Kriege so sehr mitgenommen worden, müste man sich verwundern, daß keine Provintz das Joch selbst abgeworfen, sondern sich lieber fremden Völckern Preiß gegeben. II. Wie habe ein gantzes Volck, und darunter Alte und Junge, Weiber und Kinder in ein weit entlegenes Land, fast eben so leicht reisen können, als man aniezo

i) Harduin. Oper. Var. p. 580. La Hode Hist. des Revolut. de France l. c. Journ. Liter. Tom. XXII. pag. 150. seq.

Wanderungen der Teutschen.

anietzo das Hausgeräthe nur auf einige Meilen weit von seiner ersten Wohnung fortzubringen vermöchte? III. Dergleichen Wanderungen sollten noch darzu nicht nach und nach, und zwar erst in nähere, sondern sogleich in weit entfernete Lande geschehen seyn; Die Gothen wären aus der Tartarey gerade nach Spanien, die Burgundier über die Donau und den Rhein nach Gallien gegangen, wenn nun, wie man vorgebe, die Lande, durch welche sie ziehen müssen, bevölckert gewesen, wie könne man glauben, daß sie fortkommen können? und daß sie weder Flüsse noch Vestungen, weder Mangel an Lebens-Mitteln, noch sonst etwas aufgehalten? Es schiene also IV. die Züge der Israeliten hätten zu diesen Fabeln Gelegenheit gegeben, da doch so viele Wunderwercke nöthig gewesen, um sie in das Land Canaan zu bringen, dergleichen man von diesen wandernden Völckern nicht sagen würde. Dahingegen V. die Unmöglichkeit dieser Züge sich auch aus der heutigen Verfassung genungsam zeige. Denn gewiß, wenn den Siebenbürgen und Böhmen die Gedancken einkämen, sich in Piemont niederzulassen, würden sie allenthalben, Widerstand finden, und lange aufgerieben seyn, ehe sie an Ort und Stelle gelangen könnten.

Seine Unwissenheit in den alten Geschichten.

Solche wichtige Zweifel sind es, dadurch die gantze Historie der mittlern Zeiten, über den Haufen soll geworfen werden. Verdienen sie aber eine ernstliche Widerlegung, oder zeigen sie nicht vielmehr von Harduins und seiner Anhänger Unwissenheit in den Geschichten, so sie doch bestreiten wollen? Hat es denn dem Römischen Reiche in den letzten Jahrhunderten an Aufständen gefehlet? Was sind die vielen Gegen-Kayser, oder so genannten Tyrannen anders, als Personen, die eine, oder andere Provintz auf ihre Seite gebracht, und sich selbst zu Regenten aufgeworfen, in der That aber die Armeen, die sie angeführet, und die Provintzien, so sie innen gehabt, zur Rebellion verleitet? Hat nicht Britannien schon unter Honorio den Kaysern den Gehorsam aufgesaget? Haben nicht die an der See gelegenen Provintzien in Gallien, oder die so genannten Armorici der Römischen Herrschaft sich entzogen, die Kayserlichen Befehlshaber verjaget und sich frey gemacht? k) dergleichen Exempel könnten noch vielmehr angeführet werden. Woher will man beweisen, daß die fremden Völcker gleichsam als die Vogel in der Luft fortgezogen, und auf einmal etliche hundert Meilen weit gegangen? Es ist zwar aus der neuen Historie zu ersehen, wie nicht gantz unmöglich, daß grosse Armeen weite und erstaunliche Märsche thun, ingleichen daß bey Völ-

k) Zosimus Hist. L. VI. p. 376. Edit. Oxonii e Theatro Scheldon. 1679. 8.

Wanderungen der Teutschen.

Völckern, die ihren Feinden nicht gewachsen, und ein offenes Land haben, oder unter sich uneins sind, mit weniger Mannschaft unglaubliche Dinge ausgerichtet werden können; daher wider die Streifereyen der Tartarn, wider die Kriege der Portugiesen in Ost-Indien, wider die Eroberung der Spanier von America, und wider die in dem Persischen Reiche vorgefallenen Veränderungen, ingleichen gegen der Perser jüngsthin geschehene Eroberung von Indien eben die Einwürfe können gemachet werden, die man gegen die Wahrheit der vorigen Wanderungen vorzubringen, sich unterstehet.

Wer hat aber Harduino gesagt, daß diese Völcker auf einmal etliche hundert Meilen fortgezogen? Weisen nicht fast alle Stellen der Alten das Gegentheil? Haben nicht die Teutschen, ehe sie mit gantzen Armeen in die feindlichen Lande eingefallen, meistentheils erst viele Jahre hinter einander mit kleinen Partheyen darinnen gestreifet, und durch Plündern und Rauben das Kriegs-Handwerck gelernet? Ist es etwas unmögliches, daß viele junge, tapfere, verwegene, Raubbegierige, und keine Gefahr scheuende Leute endlich, da ihnen zumal das Glück wohl will, Lust bekommen, selbst zu herrschen, und daß sie bey dem Räuber-Handwerck, Länder und Königreiche zu bezwingen sich angewöhnen? Sind nicht viele von den Heerführern dieser Völcker vorher in Römischen Sold und Diensten gestanden? Haben nicht die Römischen Befehlshaber, die meisten fremden Nationen, selbst in ihre Provintzien gerufen? Haben nicht die Kayser etlichen gewisse Landschaften selbst eingeräumet, um ein barbarisches Volck durch das andere im Zaum zu halten? Welches denn Gelegenheit gegeben, daß sie sich immer mehr und mehr verstärcket. Haben nicht viele Provintzien lieber von diesen fremden Völckern, als von den Römern beherrschet seyn wollen, deren Regierung zuletzt unkräftig, hart, ja tyrannisch gewesen? Reden gleich einige Scribenten so kurtz, daß sie nicht alle Umstände anführen, so ist doch die Sache deshalben nicht gantz erdichtet. Wenn die Historie der ietzigen Zeiten aufgezeichnet würde, wie im sechsten, siebenden und achten Seculo gewöhnlich war, oder die meisten Geschicht-Bücher giengen verlohren, und blieben nur noch einige nach Art der Mönchs-Chronicken geschriebene truckene Aufsätze übrig: Sollte man nicht darinnen finden können, „im Jahr 1704. hat „Eugenius, Hertzog von Savoyen, „mit Hülfe der Engeländer die „Frantzosen bey Höchstädt geschlagen, oder im Jahr 1735. stehen die „Russen bey Mayntz, hingegen „werden die Frantzosen bey Dantzig von den Russen zu Kriegs-„Gefangenen gemacht und nach

 Ruß-

Wanderungen der Teutschen.

Wanderungen der Teutschen.

„Rußland geschicket.“ Zu was vor wunderlichen Einfällen würden nicht dergleichen Chronicken-Schreiber Gelegenheit geben, wenn man den Zusammenhang der Geschichte sonst nicht wüste, und nur nach dergleichen magern Zeit-Büchern sich richten müste. Sind nicht in dem eintzigen Jahre nach Kayser Carls des VI. Ableben, so viele ausserordentliche, unvermuthete und fast unglaubliche Veränderungen vorgefallen, daß wir gegen die Wahrheit dieser Geschichte weit wahrscheinlichere Einwürfe würden machen können, wenn wir solche nicht selbst vor Augen gehabt, und uns der Zusammenhang derselben ermangelte. Deswegen ist Harduins Verfahren unverschämt und boshaft, daß er die Historie selbst um der Ursache willen verwirft, weil viele elende Scribenten, selbige entweder ohne die behörigen Umstände vorgetragen, oder einige neuere ihre Worte nicht recht verstanden, und sie zu weit ausgedehnet. Die Vergleichung mit den Zügen der Israeliten schicket sich sehr schlecht vor einen Mann, der die Bibel vor wahr annimmt, und was von den heutigen Zeiten gesagt wird, weiset dessen wenige Kenntniß von der damaligen Verfassung der Länder; zugeschweigen, daß dergleichen Wanderungen auch nach der heutigen Einrichtung, sonderlich in den Morgenländern, nicht gantz unmöglich, ja wenn zum Exempel die Hußiten vormals ihr Vaterland hätten mit dem Rücken ansehen, und sich in Hungarn oder Böhmen niederlassen wollen, sollte denn dieses gantz unmöglich gewesen seyn?

So sind Harduins Einwürfe insgesammt beschaffen, und so wenig werden vernünftige Leute durch selbige gerühret werden, daher eine ordentliche Widerlegung derselben gewiß was überflüßiges seyn würde. Sollte aber ein Gelehrter Lust haben, solche dennoch zu prüfen, und ihnen die gebührende Abfertigung zu geben: So lasse dahin gestellet seyn, ob selbiger nicht am besten thun würde, wenn er sich dabey Heinrich Stephani Schutz-Schrift vor den Herodotum zum Muster vorstellete. Gewiß, es würde ihm an Gelegenheit nicht mangeln, seine Leser aufgeweckt zu erhalten, von seinen Gegnern hingegen, so alle, die nicht ihrer Meinung sind, nur als Halbgelehrte angesehen wissen wollen, zu erweisen, wie sie vor nichts anders, als Träumer geachtet werden müssen. *)

Etwas

*) Die Verfasser der Bibliot. raisonnée haben dahero in Tom. XI. P. I. diese Grabschrift Harduino zum Andencken aufgesetzet:

Hic jacet hominum παραδοξότατος
Natione Gallus, religione Jesuita
Orbis litterati Portentum
Docte febricitans

Antiqui-

Wanderungen der Teutschen.

Wegen ein und anderer verdächtiger Erzehlungen sind die Scribenten selbst nicht untergeschoben.

Etwas ist noch übrig, was gegen diese Geschichte vielleicht einigen Zweifel erwecken könnte. Man findet ofte bey den Römischen und andern Scribenten, daß eine barbarische Nation vor stärcker ausgegeben wird, als man wohl von derselben vermuthen kan, oder daß man erzählet, sie wäre gantz vertilget, und eine größere Menge der Feinde erschlagen worden als glaublich, da doch wenige Jahre darnach die Römer selbst vor denjenigen zittern, die sie vorher gäntzlich wollen aufgerieben haben. Allein man siehet, daß sie zuweilen Weiber, Kinder und Knechte mitgerechnet, wie Cäsar, der ausdrücklich meldet, das Heer der Barbarn sey 368. tausend starck, darunter aber nur 92. Tausend streitbare Männer gewesen, l) und finden wir nicht noch heut zu Tage, was die Morgenländischen Heere, vor einen erstaunlichen Troß mit sich führen. Hiernächst darf man nur noch anitzo, bey einem Europäischen Kriege sich die Mühe geben, die ordentlichen Zeitungen durchzugehen, und ein Jahr lang alle diejenigen, so geblieben, verwundet oder sonst umgekommen seyn sollen, zusammen rechnen; So bin ich gewiß versichert, man werde öfters diese Zahl größer finden, als bey Eröffnung des Feldzuges die gantze Armee, gewesen. Pralereyen sind zu allen Zeiten gewöhnlich gewesen, deswegen sind aber die Geschicht-Bücher selbst nicht erdichtet, weil einige ungegründete Umstände darinnen fürkommen. Mit den mangelhaften Nachrichten, so wir von diesen Zeiten haben, müssen wir uns zu unserm Leidwesen begnügen lassen, ob sie gleich eines oder des andern Umstandes halber, nicht so zulänglich sind, als wir wohl wünschen. Jedoch wie viel kommet in der neuern Historie vor, das ungewiß, Zweifeln unterworfen und mangelhaft ist. Wer wollte aber behaupten, daß deswegen alle neue Scribenten erdichtet, und blos als Romanen anzusehen wären?

Es werden also der Teutschen Völcker Ursprünge, Wanderungen und Sitze betrachtet

Anitzo wird hoffentlich nicht ohne Nutzen seyn, wenn wir ein jedes von denen durch die Einfälle in die Römischen Provintzien bekannt gewordenen Völckern nach seinem Ursprunge, Wanderungen und genommenen Sitzen kürtzlich betrachten; Hiernechst vorstellen, wie nach und nach die meisten von ihnen mit den Francken unter einem Oberhaupte zusammen geschmoltzen; Ferner die Theilung des

Antiquitatis cultor item atque depraedator
Commenta inaudita vigilans somniavit
Scepticum pie egit
Credulitate puer
Audacia Juvenis
Deliriis senex
Verbo dicam: Hic jacet Harduinus.

l) Cæs. de Bel. Gall. L. I. c. 29.

Wanderungen der Teutschen.

des großen Fränckischen Reiches in sich selbst mitnehmen, und endlich zeigen, wie aus dieser Monarchie so viele neue und mächtige Reiche, und darunter das Ost-Fränckische, oder heutige Teutsche Reich selbst seinen Ursprung genommen. Denn obgleich das meiste darvon in dem vorhergehenden bereits vorgekommen, so ist es doch nach den Jahren, darinnen ein jedes sich zugetragen, zerstreuet, daher es vermuthlich nicht unangenehm fallen wird, diese wichtigen Veränderungen in einem Zusammenhange gleichsam auf einmal übersehen, und sich vorstellen zu können.

Und zwar I. der Alemannier, nebst der mit ihnen verbundenen Sveven.

Von denjenigen Völckern, die sich nach Taciti Zeiten erst bekannt gemacht, und sich so wohl durch ihre Kriege als durch die mit andern Teutschen Nationen getroffene Vereinigungen ausgebreitet, auch zu des Römischen Reiches Untergange viel beygetragen haben, sind die Alemannier mit die ersten.

Woher der ersten Benennung?

Von dem Ursprunge des Namens, und ob solcher von dem Fluß Altmühl, oder von dem Teutschen Allerhand Mann, oder von dem Gallischen Ellmyn, das so viel als einen Fremden anzeigen soll, herkomme, ist ein mehreres hier vorzutragen nicht nöthig, weil es bereits bey anderer Gelegenheit geschehen, m) so viel ist wohl gewiß, daß sich unter diesem Volcke viele Ausländer, aber auch viel gebohrne Teutsche befunden. Die Römer ließen, wo sie mit Kriegerischen Barbarn grentzeten, einen Strich Landes wüste liegen, und nahmen nur einen gewissen Zehnden davon, dergleichen öden Raum sie uns auch, disseits des Rheins und der Donau gelassen hatten, wo allerley verlaufenes Gesindel sonderlich aus Gallien, gewohnet, so die Armuth verwegen gemacht. Zu diesen mochten sich viele Teutsche, besonders Sveven gesellet haben, und aus einem so geringen Anfange ward ein mächtiges Volck. n)

Erster Ursprung dieses Volckes.

Sollte man nicht vielleicht muthmaßen können, der erste Ursprung dieser aus vielen Gallischen und Teutschen Völckern vermischten Nation, sey noch älter, ob gleich der Name und die Macht derselben neuer. Die Züge der sogenannten Celten und Gallier nach Griechenland, worbey sich, Zweifels ohne, die an der Donau wohnenden Teutschen, in großer Anzahl befunden, und die Errichtung des Gallatischen Reiches müssen diese Gegenden an Mannschaft ziemlich erschöpfet haben. o)

Aus dem Cäsar führet Tacitus an, p) die Gallier wären in den ältesten Zeiten sehr mächtig gewesen, daher

m) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 342. n) Tacit. Germ. c. 29. Agath. ex Asinio Quadrato qui Alemannos conventitios homines & mixtos testatur. L. I. p. 17. Conf. Schoepflin. Antiqu. Alemann. cap. 1. p. 8. ff. Wachter. Origin. Alemann. in Gundlingian. P. XXX. o) vid. Reichs-Historie T. I. L. III. p. 630. sequ. ibique allegat. p) Tacit. Germ. c. 28.

Wanderungen der Teutschen.

her er selbst glaubet, daß auch die Gallier ehemals nach Germanien übergegangen, weil sie der bloße Rhein nicht hindern mögen, sich in offenen Ländern niederzulassen, wenn unter ihnen ein Volck an Macht und Anzahl so mercklich angewachsen, daß es die Wohnung zu verändern genöthiget gewesen, und sich ihre Nachbarn in keiner bey mächtigen Reichen gewöhnlichen Verfassung noch nicht befunden. Hierzu kommet, daß so viel Griechische Pflantz-Städte in Gallien angeleget worden, q) welches eine große Anzahl der alten Einwohner tiefer in das Land zurück zu weichen, genöthiget haben kan. Es mag also wohl seyn, daß zum ersten Ursprunge der Alemannier dieses alles mit Gelegenheit gegeben habe.

Diese werden im dritten Seculo bekannt,

Da sie aber unter Kayser Caracalla, um das Jahr 213. erst bekannt worden, müssen sie vorher entweder ihrer Schwäche halber in gantz keinem Ansehen gewesen, oder einen andern Namen geführet haben.

Wenn es also wahr, daß man diejenigen Fremden, so sich zwischen der Römischen Grentze und Teutschland niedergelassen, mit dieser Benennung zuerst beleget, die hernachmals einer so mächtigen Nation gemein worden; So ist gantz wahrscheinlich, daß die Alemannier Anfangs ziemlich schwach müssen gewesen seyn, nachdem sie sich aber zu den Svevischen Nationen geschlagen, und mit diesen ein Volck ausgemachet, sind sie so dann erst mächtig, berühmt und furchtbar worden.

und durch ihre Verbindung mit den Sveven oder Schwaben mächtig.

Es erhellet solches auch daraus, daß man sie zuerst unter der allgemeinen Benennung der Teutschen mit begriffen, r) nehmlich ehe sich dieses Volck als eine besondere Nation, unter dem Namen der Alemannier herfür gethan. So gedencket auch Livius, da er von Hannibals Einfall in Italien redet, daß um die Penninischen Alpen ein halb Teutsches Volck wohne, s) worunter vielleicht eben diese Fremdlinge zu verstehen, die, wie gedacht, theils Teutschen, theils Gallischen Ursprungs gewesen.

Nachdem sich aber viele von den Sveven, welches eines der mächtigsten Teutschen Haupt- und Stamm-Völcker, t) so in unterschiedene besondere Nationen eingetheilet gewesen, zu ihnen geschlagen, sind die Namen der Schwaben und Alemannier ofte mit einander verwechselt, und solche als gleichlautende Benennungen eines Volckes gebrauchet worden: u) Nicht als ob sich alle Schwäbische Völcker, ohne Ausnahme mit ihnen verbunden, sondern weil

q) Justin. Hist. L. XLIII. c. 3. 4. Strabo Geogr. L. IV. p. 270. sequ. r) Vopiscus in Proculo c. 13. Alemanni tunc adhuc Germani dicti. s) Livius L. 21. c. 38. t) Tacit. Germ. c. 38. Conf. Brechenmacheri Not. Sveviæ Antiqu. u) Procop. Histor. Gothor. L. I. p. 17. Paulus Diacon. de Gestis Long. L. 3. c. 18. Anonym. Ravennat. Geogr. L. IV. §. 26.

Wanderungen der Teutschen.

weil viele derselben, sonderlich diejenigen, so zwischen der Donau, dem Mayn, und dem Rhein ihren Sitz gehabt, zu den Alemanniern getreten.

Ihr Sitz, und wie sie sich diß- und jenseits des Rheines ausgebreitet.

Die Land-Charte, so unter dem Namen der Tabulæ Peutingerianæ bekannt, zeiget diese ihre Wohnunnungen deutlich, x) sie grentzeten mit den Römischen Provintzien, die Rhætia Prima und Secunda genennet wurden: y) sie hatten sich auch, uns jenseits des Rheins, bey dem Verfall des Römischen Reiches ausgebreitet. Daß die Völcker, so um den Genfer-See (Lemannum lacum) gewohnet, Alemannier gewesen, bezeugen einige alte Scribenten. z) Sie scheinen gegen Abend an dem Fluß Logana mit den Catten, und nachhero mit den Francken a) gegrentzet, und sich in Gallien bis an den Berg Jura, auch in die Schweitz und bis über den Genfer-See, ausgebreitet zu haben, b) daß sie also gegen Morgen durch den Fluß Lech von den Bayern c) unterschieden worden; Gegen Abend aber mit den Francken; Gegen Mittag mit den Burgundiern, und gegen Mitternacht mit den Thüringern gegrentzet.

Wanderungen der Teutschen.

Vornehmste Städte, so sie bewohnet.

Man findet auch ein Verzeichniß der vornehmsten, nicht allzuweit vom Rhein gelegenen Städte und Oerter, so den Alemanniern zugehöret; d) darvon einige noch anietzo bekannt, etliche aber schwerlich ausfindig zu machen. Zu den ersteren gehören Gormetia oder Worms. Altrip bey Heidelberg, Speyer, Porca, oder Pfortzheim, Brececca, oder Brisach, Argentaria, oder Straßburg, Augusta, oder Augst, Bracancia, oder Bregentz, Constantz, Alaja, anitzo Altzen, Ziaberna, oder Zabern und Frintzina, Freinsheim in der Pfaltz, die übrigen Oerter sind weniger bekannt. e)

Kriege so sie nebst anderen Teutschen Völckern mit den Römern geführet

Die meisten wo nicht alle diese Städte waren von den Römern erbauet, und nach und nach von den Alemanniern eingenommen worden, so sich darinnen feste gesetzet. Da sie, wie bereits erinnert, unter dem Caracalla zuerst berühmt, von diesem aber mehr durch Betrug und Verrätherey, als durch Tapferkeit überwunden worden, f) mögen sie zwar nachhero an denen zwischen den Teutschen, und den Kaysern Alexandro, Maximino, Decio, auch einigen ihren Nachfolgern geführten Krie-

x) Velserus Opp. p. 734. y) Paul. Diacon. de Gestis Long. L. II. c. 15. z) Servius ad Virgil. Georg. L. IV. v. 278. Isidor. Hispal. Origin. L. IX. c. 2. p. 1006. a) Conf. Hertii Popul. Germ. P. III. c. 1. §. 3. b) Sidonius Apollin. paneg. Avit. v. 374. p. 99. & Majoriani v. 374. p. 56. c) Jornandes de Reb. Get. c. 55. Annalista Eginh. a. 787. d) Anonym. Ravennat. Geogr. L. IV. §. 26. e) Chorust, Lagvinon, Brava, Albisi, Ziurichi, Ducbon, Crino, Aufulon, Cariolon, Theodoricopolis und Vermagoton. f) Aur. Vict. p. 743. Spartian. Carac. c. 10. Conf. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 343.

Wanderungen der Teutschen.

Kriegen Antheil genommen haben, etwas hauptsächliches aber findet man nicht von ihnen bis zum Einfall der Juthungen in Italien, und des Chroci in Gallien.

Die Juthungi werden zu den Sveven gerechnet.

Daß die Juthungi zu den Alemanniern gehöret, berichten die damaligen Scribenten ausdrücklich, g) und daß sie, nachdem das Obertheil von Italien, von ihnen verwüstet worden, in Rhätien, mit des Kaysers Bewilligung, festen Fuß gefasset, solches scheinet sehr wahrscheinlich zu seyn: h) Doch ist nicht unglaublich, daß sie dieses Land nicht zur freyen Beherrschung erhalten, sondern als Römische Hülfs-Völcker, Bundesgenossen, oder sogenannte Hospites innen haben, und daraus ihren angewiesenen Sold ziehen sollen, wie denn die Kayser, wenn sie ein Land an dergleichen Völcker abtraten, sich dieserhalben der höchsten Oberhand darüber nicht wollten begeben haben. i) Unglücklicher war Chrocus in Gallien, welcher zwar große Verwüstung darinnen anrichten, hingegen sich nicht wohnbar machen konnte, sondern gefangen und umgebracht ward. k)

Die Alemannier werden aus einem Theil von Vindelicien vertrieben.

Nach diesem hat es zwar an öfteren Streifereyen der Alemannier in Italien und Gallien nicht gefehlet, dabey sie auch zuweilen den Kürtzern gezogen, l) aber unter Aureliano ist es mit den Juthungis zu einem Frieden gekommen. m) Wenn es auch an dem, daß dieser Kayser Vindelicien von den Teutschen Völckern gesaubert, n) müssen die Alemannier aus einem großen Stücke ihrer eroberten Lande wieder seyn vertrieben worden.

Bleiben auf der Grentze der Römischen Provintzien.

Probi Siege gegen die Teutschen haben nicht gestattet, daß sich die Alemannier unter seiner Regierung ausbreiten können, doch sind sie auch nicht vertrieben worden. Denn nachdem sich dieser Kayser gerühmet, wie die Barbarn mehr vor das Römische Reich als vor sich ackerten, und daß die Teutschen nunmehro selbst wider die in das Land tiefer hinein wohnenden Völcker stritten, o) so siehet man wohl, daß er damit nichts anders hat sagen wollen und können, als das Land, so die Teutschen innen gehabt, sey ihnen verblieben, nur daß sie Römische Ober-Herrschaft erkennen, und den Kaysern Hülfs-Völcker geben sollen, dagegen sie von diesen einen gewissen dem Tribut sehr ähnlichen Sold erhielten.

Fallen öfters in Gallien ein.

Von den weitern Kriegen und Streifereyen dieses Volckes ist allhier

g) Dexip. Legat. pag. 8. Ammian. Marc. L. XVII. c. 6. pag. 166. h) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 372. i) Conf. Du Bos de l'Etablis. de la Monarch. Franc. Disc. Prelim. p. 5. T. I. L. I. c. 10. p. 110. k) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 374. l) Ibid. p. 380. m) Ibid. p. 388. n) Vopiscus in Aurelian. c. 35. 41. o) Vopisc. in Probo c. 15.

Wanderungen der Teutschen.

hier ausführlich zu reden nicht nöthig. Es scheinet, daß sie sich nunmehro in Gallien auszubreiten gesuchet, da sie vorhero mehr auf Italien ihre Absicht gerichtet. Denn unter Constantino finden wir ihre Heere mitten in dem heutigen Franckreich. p) Ob sie nun gleich in einigen Treffen den Kürtzern gezogen, mögen sie sich doch jenseits des Rheines niedergelassen, und vielleicht in der itzigen Schweitz und dem Elsaß, auch wohl Lotharingen ausgebreitet haben.

Darinnen überlässet ihnen Constantius, was sie Magnentio abnehmen können.

Denn in diesen Gegenden hat Constantinus der Große, und Constantius mit ihnen zu thun gehabt. Letzterer soll ihnen, um sich seines Gegners Magnentii zu entledigen, in Gallien einzufallen, selbst Gelegenheit gegeben, und alles, was sie erobern könnten, zu überlassen versprochen haben. q) Da auch nach diesem zwischen Constantio und den Alemannischen Königen oder Heerführern Gundomado und Vadomario, Friede geschlossen worden, r) so ist wohl kein Zweifel, solcher habe durch die Bestätigung alles desjenigen, so ihm vorher versprochen gewesen, müssen erkaufet werden.

Julianus vertreibet sie wieder aus den meisten eroberten Ländern:

Was Julianus mit den Alemanniern vor Kriege geführet, ist allhier zu wiederhohlen, gleichfalls unnöthig, s) sondern nur zu erinnern, daß dieses Volck, das Elsaß und die da herum liegenden Lande als die ihrigen, so ihnen Constantius eigenthümlich eingeräumet, angesehen, t) iedoch mag es das meiste, was es jenseits des Rheins inne gehabt, durch diesen Krieg wieder verlohren haben, daher es sich gröstentheils über den Fluß zurück zu ziehen genöthiget worden. u) Unter Valentiniano fielen die Alemannier schon wieder in Gallien ein; x) wurden zwar von Jovino geschlagen, und von Valentino in ihren eigenen Landen heimgesuchet, ja bis über den Neckar zu weichen genöthiget, y) die Festungen aber, so der Kayser zu Bezwingung dieses Volckes wollte anlegen lassen, kamen nicht zu Stande.

Es haben auch die Alemannier sowohl mit den Burgundiern, z) als mit den Francken Krieg geführet. a) Die übrigen Streifereyen, deren sie noch verschiedene unternommen, sind von keiner großen Wichtigkeit, bis endlich unter Honorii Regierung die Unordnung in Gallien, und andern Römischen Provintzien fast allgemein ward.

Sie sind von vielen Fürsten oder Königen beherrschet worden.

Daß dieses Volck nicht unter einem Herrn gestanden, sondern durch viele Fürsten zugleich beherrschet

p) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 404. q) Zosim. L. II. p. 700. Liban. Orat. X. p. 269. r) Ammian. Marc. Hist. L. XIV. p. 79. 40. s) vid. Reichs-Histor. T. I. L. II. p. 416. t) Libanius Orat. X. p. 269. 273. Ammian. Marc. L. XVI. c. 12. p. 109. u) Ammian. Marc. L. XVII. c. 10. p. 133. Julian. Ep. ad Ath. p. 278. x) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 444. y) Ibid. p. 447. z) Ammian. Marcel. L. XXVIII. c. 5. p. 416. a) Id. L. XXX. c. 3. p. 455.

Wanderungen der Teutschen.

schet worden, erhellet aus unzehligen Stellen der damaligen Scribenten. Hiervon rührete nun mit her, daß nicht allezeit die gantze Nation eine Parthie nahm, sondern ein Theil derselben auf der einen, und die andere auf der Gegenseite war; Also finden wir, daß als die Gothen die Sveven bekrieget, die Alemannier es dagegen mit selbigen gehalten. b) Mit dem Römischen Reiche hatten sie sich unter Stiliconis Verwaltung vertragen, c) inzwischen mögen wohl andere Svevische Haufen, den Krieg gegen dasselbe fortgesetzet haben.

Die Sveven sind Anfangs mit den Alemanniern nicht verbunden gewesen.

Es ist nicht unnöthig zu wiederhohlen, daß der Name der Sveven vielen Völckern gemein gewesen, deren aber iedes eine besondere Benennung darbey gehabt, viele auch gantz abgesonderte mit den Alemanniern nicht verbundene Völcker ausgemacht. Es kommet in der ältesten Geographie ein Fluß Svevus vor, d) der entweder von der Nation, oder diese von jenem kan benennet worden seyn. Was es aber vor ein Strohm gewesen, der damals diesen Namen geführet, ist nicht gewiß. Die Semnonen, als die edelsten und ältesten Sveven, haben bey demselben gewohnet. e) Einige verstehen die Oder, andere die Spree darunter. f) Der Ausfluß der Oder in die See, wird noch die Svyne genennet, vielleicht ist dieser Name von Svevus übrig geblieben. So viel ist wohl gewiß, daß man um diese beyden Flüsse der Svevier älteste Sitze suchen muß. g)

Ihre Ausbreitung von dem Fluß Svevo bis an die Donau.

Unter Marobods Herrschaft haben sie mit gestanden, der daher auch ein König der Svevier genennet wird. h) Sie sind unter seiner Regierung näher in Böhmen gerücket. i) An dem großen Marcomannischen Kriege haben sie Antheil genommen; k) und bey dieser Gelegenheit können sie sich bis an die Donau ausgebreitet haben, da sie denn öfters in Rhätien eingefallen. Weil die Svevier bald in einem weitläuftigen, bald in einem engern Verstande genommen werden, so entstehet daher in der Erzehlung der damaligen Geschichte viel Unordnung.

Die Sveven fallen mit den Vandalen in Gallien ein.

Als aber zu Ausgang des 406. oder Anfangs des 407ten Jahres fast alle Barbarische Völcker auf einmal in Gallien eindrangen, waren auch die Sveven darunter, die zuweilen die Qvaden genennet werden. l) Nicht als ob die gantze Nation auf einmal ihre Lande verlassen, sondern einige Heerführer giengen mit den ihrigen dahin, denen sich viele von anderen Nationen zugesellеten, nachdem das Vertrauen gegen die Anführer groß, und die Streifereyen

Ss 2 glücklich

b) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 565. c) Ibid. p. 493. d) Ptolom. Geogr. L. II. c. 11. p. 27. e) Ibid. Tacit. Germ. c. 39. f) Conf. Cluver. Germ. Antiqu. L. III. c. 25. 27. g) Conf. Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 40. h) Ibid. T. I. L. III. §. LVII. p. 746. i) Ibid. T. I. L. II. p. 318. k) Ibid. T. I. L. II. p. 318. l) Ibid. p. 509. Conf. Vales. Ref. Fr. L. III. p. 104.

Wanderungen der Teutschen.

glücklich waren; Viele von der Nation, blieben inzwischen entweder zu Hause, oder versuchten an anderen Orten ihr Heil. Die in Gallien eingefallene Svevier hielten sich allda nicht so lange auf, als die übrigen dahin gezogenen Nationen, sondern giengen nach Spanien. Und hier finden wir wiederum, daß die Sveven und Alemannier ob sie gleich sonst von vielen vor ein Haupt-Volck gehalten werden, nicht einig gewesen, sondern widrige Parthien gehalten.

Gehen nach Spanien, und richten allda das Svevische Reich auf.

Denn da Constantinus die Francken und Alemannier auf seiner Seite hatte, hielten es hingegen die Sveven und Vandalen mit seinem Gegner Gerontio m) und diese waren es, die endlich nach Hispanien marschiereten; Hermericus oder Ermerich war König der Sveven, der nebst den Vandalen dahin kam, und sich allda feste setzete. n) Es scheinet, daß er sich mit Honorio verglichen, und Gallicien hauptsächlich zur Wohnung seiner Sveven ausersehen. o) Er wehrete sich gegen die West-Gothen, so ihn wieder vertreiben wollten tapfer, zerfiel aber darauf mit seinen Bundesgenossen den Vandalen, deren König Gundarich ihn in den Bißcajischen Gebürgen so lange eingeschlossen hielt, bis ihm der Römische Befehlshaber Asterius zu Hülfe kam. Nachdem aber die Vandalen Spanien verlassen, und nach Africa gegangen, konnten sich die Sveven weiter ausbreiten, p) dafür sie an den Wisigothen gefährliche Nachbaren bekamen.

Wanderungen der Teutschen.

Abwechselungen so bey diesem Reiche vorgefallen.

Hermenricus hatte die Regierung um das Jahr 438. seinem Sohne Rechila abgetreten, q) der den Römischen Feld-Herrn, Andevotum, geschlagen, in Lusitanien und Bätica sich ausgebreitet, r) und die Römer und Westgothen, so ihn mit vereinigten Kräften angefallen, überwunden. s) Sein Sohn Rechiarius war der erste von den Svevischen Heerführern, der sich, weil er mit des Wisigothischen Königs Theodorici I. Tochter vermählet war, zur Christlichen Religion bekeñete. t) Mit den Römern führete er öfters Kriege, verglich sich zwar im Jahr 450. mit ihnen, ward aber bald wieder deren Feind, und nahm die Provintz von Carthagena ein. u) Zuletzt war er unglücklich; Theodoricus II. König der Visigothen, der sich mit Avito, dem in Gallien aufgeworfenen Gegen-Kayser vertragen, schlug ihn bey Astorga. x) Er kam selbst in des Ueberwinders Hände, und ward umgebracht. z)

Hier-

m) Zosimus L. VI. p. 826. n) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 524. o) Orosius L. VII. c. 43. Isid. Chron. Svev. p. 737. Idat. Fast. p. 33. Chroñ. ad ann. 15. 17. Arcad. & Honor. p. 43. p) Reichs-Hist. T. II. L. III. p. 831. sequ. ibique allegat. q) Idatius ad A. XIV. Valentiniani p. 23. r) Id. ad A. XIV. p. 23. s) Id. ad ann. XXII. Valentin. p. 24. t) Reichs-Hist. T. II. L. III. p. 835. ibique allegat. u) Ibid. x) Idatius ad an. I. Aviti p. 26. Iornandes Reb. Getic. cap. 44. z) Isidorus Chron. Svevor. Era 486. p. 738.

Wanderungen der Teutschen.

Die Svevier müssen der West-Gothen Oberherrschaft erkennen.

Hierdurch geriethen zwar die Svevier unter der West-Gothen Ober-Herrschaft; Es setzte aber der Visigothische König, Theoderich, Agilulfum über sie, a) der seiner Versprechungen bald vergaß, und sich selbst zum König aufwarf, darüber aber enthauptet ward. b) Es scheinet, die Sveven haben ihre Freyheit, die Visigothen hingegen die angemaßte Oberherrschaft behaupten wollen, daher die vielen Empörungen und Streitigkeiten unter ihnen entsprungen, bis durch Remismundum oder Riccimundum die Sachen wieder in Ordnung gebracht worden, der sich mit den alten Einwohnern von Gallicien verglich, c) in Lusitanien sich nachhero, da er Lissabon und Coimbra besessen, ausbreitete, und die Freundschaft der Visigothen durch seine Heyrath mit einer Gothin, d) durch Annehmung der Arianischen Religion, e) und wie es scheinet, durch Erkennung der Gothischen Oberherrschaft erlangete.

Ende des Svevischen Reiches.

Nach ihm ist fast alles ungewiß, was in dem Svevischen Reiche sich zugetragen, ausser, daß dem Ansehen nach, die West-Gothen, zum Nachtheil der Sveven, sich immer weiter ausgebreitet, ja nachdem Idatii Jahr-Buch mit dem Jahr 470. ein Ende hat, weiß man gar nichts mehr von demjenigen, was sich bey den Sveven zugetragen. Nur erst um das Jahr 561. findet man wieder einige Nachricht von ihnen, da sich einer ihrer Könige, der bald Theodemirus, bald Ariamirius, bald Chararicus genennet wird, zu der rechtgläubigen Kirche wieder gewendet. f) Ihm ist sein Sohn Miro gefolget, welcher bey Gelegenheit der zwischen dem West-Gothischen Könige, Leovigildo und dessen Sohne Hermengildo geführten Kriege sich zwar von des erstern Oberherrschaft losreissen wollen, solche aber von neuem erkennen müssen. g) Nachdem er verstorben, und seinen Sohn Euricum, der den Visigothen ebenmäßig huldigen müssen, h) einer Namens Andeca ins Closter verstossen, vertrieb auch diesen der Visigothische König, Leovigildus, vereinigte die Crone der Sveven mit der Visigothischen, und machte also dem Svevischen Reiche ein Ende, i) da es ohngefehr hundert und achtzig Jahr errichtet gewesen.

Inzwischen sind viele Svevier und Alemannier in Teutschland zurück geblieben.

Obgleich die Svevier nach Gallien und Spanien gegangen, waren doch von dieser Nation so wol als von den eigentlich so genannten Alemanniern in Teutschland noch viele

a) Iornandes cap. 44. b) Ibid. c) Reichs-Histor. Tom. II. L. III. pag. 767. 837. d) Ibid. p. 838. e) Conf. Pagi Crit. Baron. a. 469. §. 7. f) Conf. Pagi Crit. Baron. an. 560. §. 4. Acta Synodi Bracariensis ap. Aguirre Conc. Hisp. Tom. II. p. 292. Concilii Lucensis. Ibid. p. 299. g) Greg. Tur. L. 6. cap. 43. Marian. Hist. Hispan. Lib. V. cap. 11. h) Gregor. Turon. Hist. Franc. L. VI. c. 43. i) Io. Biclariensis Chron. ad an. II. & III. Mauritii.

Wanderungen der Teutschen.

viele zurück geblieben. In der Peutingerianischen Land-Charte wird Svaben oder Svevia von Alemannien unterschieden, und hinter jenes an die Donau gesetzet. k) Constantino, der unter Honorii Regierung in Brittanien zum Kayser war ausgerufen worden, l) den auch Honorius selbst dafür erkannt, m) haben die Alemannier gegen Gerontium beygestanden. n) Aetius hat in Rhätien und Norico mit diesem Volcke, und besonders mit den Juthungis zu thun gehabt, o) sich aber auch nachhero des Beystandes der Alemannier, unter der Anführung ihres Königes Eucharii, gegen die Armoricos und Bagauden bedienet. p)

Die Svevier führen mit den Gothen Kriege.

Die Svevier hingegen haben mit den Gothen an der Donau blutige Kriege geführet, nachdem sie unter ihrem Könige Hunimundo in Dalmatien eingefallen. q) Die Svevischen Grentzen werden von einem Gothischen Geschichtschreiber damals dergestalt beschrieben, r) daß selbige gegen Morgen bis an die Bajoarios, gegen Abend an die Francken, gegen Mittag an die Burgundier, gegen Mitternacht an die Thüringer sich erstrecket, und gegen die Alpen die Alemannier zur Seite gehabt. Rhätien, darunter man auch zuweilen Vindelicien mit verstand, war zwar grösten Theils noch in der Römer Händen, iedoch den Streifereyen dieser Völcker offen. Severinus, den man unter die Heiligen gezehlet, bat Gibuldum, einen König der Alemannier, daß er seine Leute abhalten möchte, die Römer in Rhätien nicht zu beunruhigen. s) Allein an dergleichen Vorstellungen kehrete sich ein anderer Svevischer Heerführer Hunimundus nicht, der vielmehr verschiedene Orte darinnen einnahm, t) und endlich alle Römer aus Rhätien vertreiben ließ, die auf seinen Befehl diese Lande verlassen, und nach Italien wandern musten. u) Um das Jahr 455. sehen wir, daß die Alemannier in Gallien bis nach Soissons alles verheeret. x)

Werden nebst den Alemanniern von den Francken überwunden.

Ob sie nun gleich an den Streifereyen und Kriegen der Teutschen Völcker auch nach der Zeit einigen Antheil genommen, und mit den Burgundiern, Ost-Gothen und Francken den Kayserlichen zuweilen zu schaffen gemacht, so findet man doch, daß ihrer weniger als vorher gedacht wird, bis sie mit der Francken Könige, Clodovåo zu thun bekommen, und in der Schlacht bey Tulpich oder Zülpich überwunden worden. y)

Daß

k) Velser. opp. p. 731. 734. l) Reichs-Hist. T. I. p. 511. m) Ibid. p. 517. n) Zosim. L. VI. p. 825. o) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 538. p) Ibid. p. 540. q) Ibid. p. 564. r) Iornand. in Get. c. 55. s) Eugip. Vita S. Severini cap. 6. p. 491. t) Ibid. c. 7. p. 492. u) Ibid. c. 7. x) Reichs-Hist. Tom. I. p. 566. y) Ibid. p. 600.

Wanderungen der Teutschen.

Alemannien kommet theils unter Fränckische,

Daß nun bey dieser Gelegenheit ein Theil von ihnen unter Fränckische Oberherrschaft verfallen, ist ausser Zweifel. Daß sich aber die gantze Alemannische Nation unterworfen, ist irrig. z) Denn dieses Volck theilete sich. Was an dem Rhein und Mayn wohnete, muste den Francken gehorsamen. Diejenigen aber, so an der Donau, in den Tyrolischen und den Schweitzer-Gebürgen den Sitz gehabt, oder dahin Zuflucht nehmen können, funden bey dem Ost-Gothischen Könige Theodorico Schutz. a) Dieser hat über die Sveven in Rhätien Fridiladum oder Fridabantum zum Hertzog gesetzt, *) welcher, vermöge des an ihn ergangenen Befehls die unter ihnen gewöhnlichen Raubereyen abschaffen, dem Morden Einhalt thun, Diebstähle bestrafen, und das Land von allen unrechtmäßigen Empörungen ruhig erhalten sollte. Ihm ist Severianus gefolget, b) und unter der Könige der Ost-Gothen Regiment haben sich diese Provintzien so lange befunden, bis sie unter dem Könige Vitiges, um das Jahr 536. an die Francken gekommen. c) Von dem Zustand der Alemannier unter den Francken wird unten ein mehreres vorkommen. Allhier ist nur noch zu erinnern, daß auch nach der Zeit die Benennung der Schwaben und Alemannier, ohne Unterschied unter den Francken von einem Volcke gebraucht worden. d)

theils unter Ost-Gothische Ober-Herrschaft.

Wanderungen der Teutschen.

An der Oder oder Spree, als dem ältesten Sitz der Sveven, sind Svevier auch noch zurück geblieben.

Inzwischen haben alle diese Wanderungen das älteste Vaterland der Sveven von Einwohnern nicht gantz erschöpfet, sondern es müssen deren noch viele in ihren ersten Sitzen um die Spree oder Oder zurück geblieben seyn, daselbst sie mit den Sarmatiern zu thun gehabt, welche die von den Vandalen, Burgundiern, Herulern und andern Teutschen Völckern ausgeleerte Lande nach und nach eingenommen. Denn als um das Jahr 569. Alboinus, König der Longobarden, zwantzig tausend Sachsen mit sich nach Italien genommen, e) haben die Fränckischen Könige Chlotarius und Sigebert diese Lande, so die Sachsen verlassen, den Sveven, und andern bey ihnen wohnenden Völckern, eingeräumet. **)

Ein Theil derselben hat der Sachsen Länder eingenommen, als diese mit den Longobarden nach Italien gegangen.

Witichindus der Sächsische Geschichtschreiber bezeuget, daß diese Sveven vormals jenseits der Elbe gewohnet, welches eben, wie vorhin angezeiget, der Svevier ältestes Vaterland war. ***) Als sich aber die Sachsen mit den Longobarden in

z) Vid. Ibid. p. 602. a) Cassiodor. Varior. L. II. Ep. 41. conf. Velser. Rer. Aug. L. VIII. p. 337. *) Cassiodor. Var. L. IV. Ep. 49. b) Ibid. L. V. Epist. 14. c) Agath. L. I. p. 16. 17. Procop. Goth. L. I. c. 13. d) Gesta Franc. in App. ap. Du Chesne Script. Franc. Tom. I. p. 720. Fredegar. Chron. cap. 108. Walafrid. Strabo in Vita S. Galli L. I. Prol. pag. 142. e) Paulus Diacon. Longob. Lib. II. cap. 6. Gregor. Turon. Hist. Franc. L. IV. c. 41. L. V. cap. 15. **) Ibid. ***) Svevi transalbini. Witichindus Hist. L. I. p. 634. edit. Meibom. andere Mss. lesen

Wanderungen der Teutschen.

in Italien nicht vertragen können, und dahero mit des Fränckischen Königs, Siegeberts, Erlaubniß durch Gallien wieder in das Land, so sie verlassen, zurück gegangen, und selbiges von den Sveviern eingenommen gefunden, ist es zu zwey blutigen Schlachten gekommen, darinnen die letztern die Oberhand behalten. f) Dargegen sollen die Sachsen das Gesetz gemacht haben, daß, welche von ihren Töchtern sich an einen Schwaben verheyrathen würde, aller Erbschaft verlustig seyn solle, welches Recht man Svavey und Wiphait genennet. *) Die Sache selbst kan wahr seyn, obgleich die Scribenten, so in den folgenden Zeiten gelebet, allerhand Fabeln hinzu gethan. Sie vermischen den Zug nach Engeland mit dieser Wanderung nach Italien, und sie geben vor, den Sächsischen Weibern, so zurück geblieben, hätten die Schwäbischen Männer besser gefallen, als ihre ersten Ehegatten, da sie nun diese nicht wieder verlassen wollen, habe solche Untreue zu dem Gesetz der Svavey hauptsächlich Gelegenheit gegeben. g)

Wanderungen der Teutschen.

II. Züge der Vandalen.

Der Sveven, so nach Spanien gegangen, Nachbarn, Bundesgenossen und nachmalige Feinde, sind die Vandalen gewesen, von denen nunmehro auch zu handeln. Ihr Name wird insgemein von Wandern oder Wandeln hergeholet, welches einen ziemlichen Schein hat, obgleich nicht zu leugnen, daß in diesem Verstande fast alle Teutsche Völcker darunter begriffen werden können, weil sie insgesammt ihre Wohnungen öfters verändert. Die Polnischen Scribenten sagen uns viel von der Vanda, eines Hertzogs Craci Tochter, von welcher die Weichsel und die Vandalen die Benennung haben sollen; h) Es schmecket aber alles, was von dieser Vanda oder Wenda erzehlet wird, allzu sehr nach Fabeln. Vielleicht kommet dieses Volckes Benennung von Fann, Vine, Fani her, welches in der alten Gothischen und Teutschen Sprache einen Morast bedeutet, i) davon das Italiänische Fango, und das Frantzösische Fange abzuleiten, daß also die Einwohner, so zuerst in morastigen Gegenden gewohnet, davon können benennet worden seyn,

lesen Transbadani. Vid. Edit. Leibnitii Tom. I. Rerum Brunsv. p. 213. unter welchen vielleicht der Fluß die Bode zu verstehen, und von diesen Schwaben kan der Pagus Swabigau in dem heutigen Fürstenthum Halberstadt die Benennung erhalten haben. conf. Paulini de Pagis tit. Svavia p. 211. seq. Chron. Gothwicense L. IV. c. 2. pag. 487. Meibom. not. ad Witechind. pag. 670. Eckard. Rer. Franc. T. I. p. 84. f) Gregor. Turon. Hist. Franc. L. V. c. 15. *) v. Krause Untersuchung des Worts Wiphait, oder ob die Weiber der Sachsen sich von den Schwaben beschlafen lassen, und dadurch ihre Erbschaft verlohren. Wittenb. 1733. 4t. g) vid. Chron. Ducum Brunsvicens. ap. Leibnitz Tom. II. p. 17. h) Dlugossus Hist. Pol. L. I. p. 54. Michovia de Sarmatia Asiana & Europ. L. I. c. 12. Cromerus Hist. Pol. L. II. p. 30. conf. Prætorius Orb. Goth. L. III. c. 1. §. 2. p. 2. i) Vid. Evangelium Ulfilæ Ioh. IX. 6. 11. 14. Iunius in Gloss. Goth. p. 41.

Wanderungen der Teutschen.

seyn, wie denn auch die Finnländer eben daher ihren Zunamen sollen erlanget haben. k)

Daß sie ein teutsches Volck gewesen.

Daß sie Teutsche und eines der ältesten Haupt-Völcker in Germanien, auch dieser Name einer der bekanntesten mit gewesen, bezeuget Tacitus. l) Von Plinio werden sie zwar Vindili genennet, m) und als ein Haupt-Stam̃ verschiedener Teutscher Völcker angegeben, es ist aber wohl gewiß, daß sie mit den Vandalen einerley Volck ausmachen. Unter der Benennung der Sveven sind sie öfters mit begriffen, beyde Völcker auch nicht selten mit einander verwechselt worden. n) Um die Geschichte dieses Volckes, so viel uns nehmlich davon bekannt, besser einzusehen, müssen wir solches erst betrachten, ehe es nach Gallien gezogen, hiernechst dessen Thaten in Gallien und Hispanien kürtzlich vortragen, und zuletzt den Anfang, Fortgang und Ende ihres Reiches in Africa einiger massen mitnehmen.

Haben zuerst von der Ost-See jenseits der Elbe bis an den Ursprung dieses Flusses gewohnet.

Bey ihnen soll die Elbe entsprungen seyn, o) mithin müssen sie in Schlesien und Böhmen gewohnet haben, andere ziehen dieses in Zweifel, und meinen, eine neuere Hand habe solche Worte in des Dionis Geschicht-Buch zur Ungebühr eingerücket. p) Sie können sich aber auch von dar aus, bis an die See erstrecket haben, q) zumal wenn man den Wandälischen Namen in einem weitläufftigen Verstande nimmt, da zuweilen viele andere Völcker unter ihnen mit begriffen werden. r) Denn wenn gleich Procopius hier abermals des Palus Mœotis erwehnet, s) so ist doch sehr glaublich, daß nichts anders als die Nord-See darunter zu verstehen. Von diesen Gegenden her haben sie sich nach der Donau gezogen, dahero hat es nicht anders seyn können, als daß sie mit den Römern mehr zu thun bekommen.

Gehen mit den Marcomannen nach Pannonien, werden aber zurück geschlagen.

Unter Marci Aurelii Antonini Regierung stunden sie den Marcomannen gegen die Römer bey, t) wurden aber nebst ihren Bundesgenossen aus Pannonien vertrieben. u) Caracalla wuste sie gegen dieselben aufzuhetzen, daß sie daher in schwere Kriege mit den Marcomannen verwickelt wurden. x) Eine Hungers-Noth soll sie ihr Vaterland zuerst zu verlassen, genöthiget haben, y) so nicht gantz unglaublich. Nach diesem ward Pannonien von ihren öftern Einfällen beunruhiget; unter

k) Eccard. in Diss. de Vandal. l) Tacit. de Morib. Germ. c. 2. m) Plin. H. N. L. IV. c. 28. n) Vid. Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 40. o) Dio. Cass. Lib. LV. p. 548. p) Cluver. Germ. Ant. L. III. c. 46. p. 697. q) Iornandes de reb. Getic. c. 22. r) vid. Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 39. s) Procop. de Bell. Vand. L. I. c. 3. t) Reichs-Hist. Tom. I. p. 324. u) Ibid. p. 345. x) Ibid. p. 345. y) Procop. de Bell. Vand. L. I. cap. 3. Olympiodor. ap. Photium Biblioth. p. 11.

Wanderungen der Teutschen.

unter Aurliano aber kam es auf eine Zeit lang zum Frieden, Kraft dessen sie zwey tausend Reuter als Hülfs-Völcker in Kayserliche Kriegs-Dienste überliessen. z)

Lassen sich in Dacien nieder.

Sie erlangten eine gute Gelegenheit, sich weiter auszubreiten, da Aurelianus die Römische Provintz Dacien, worunter man die heutige Moldau, Wallachey, ein Stück von Hungarn und Siebenbürgen verstund, verließ, und die darinnen wohnenden Römer nach Mösien oder in das heutige Servien und die Bulgarey versetzete. a)

Werden auch in Pannonien aufgenommen.

In diesen Gegenden und also in Hungarn und Siebenbürgen haben sie sich geraume Zeit aufgehalten, sind von Probo bekrieget, b) und gezüchtiget, auch viele von ihnen nach Brittanien geschicket worden.

Mit den Gepiden, Taifalen, Thüringern und Gothen waren sie öfters in Krieg verwickelt, c) sonderlich ward ihr König Visumur an dem Flusse Maros in Siebenbürgen, zu Anfang des vierten Jahrhunderts, von dem Gothischen Könige Geberico erschlagen. d) Durch diese Niederlage ward das Volck dergestalt entkräftet, daß es sich lange nicht erholen können. Kayser Constantinus nahm in Pannonien selbst, so weit es noch unter seiner Bothmäßigkeit stund, Vandalen auf, allwo sie sich bis zu Anfang des fünften Jahrhunderts unter Römischem Schutz und Ober-Herrschaft aufgehalten zu haben scheinen. e)

Doch scheinen auch einige in Teutschland zurück geblieben zu seyn.

Ob alle Vandalen ihre ersteren Sitze verlassen, und sich nach der Moldau, Wallachey, Hungarn und Siebenbürgen gewendet, daran kan man billig zweifeln; Es scheinet vielmehr, daß deren noch einige in Teutschland zurücke geblieben. Wie denn diejenigen Vandalen, die schon im Jahr 277. nebst den Francken in Gallien eingefallen, f) sich von denjenigen, die nach Dacien gegangen, abgesondert haben müssen. Jedoch müssen auch nach diesem, da das Vandalische Reich in Africa schon errichtet gewesen, viele von ihnen noch zurücke geblieben seyn, g) welche aber sehr abgenommen, und sich nach und nach mit andern benachbarten Nationen vereiniget haben mögen, daher sie weiter in keinem Ansehen gestanden.

Eintheilung der Vandalen in verschiedene Nationen.

Wenn man dieses Volck nicht in dem weitläuftigen Verstande, darinnen es Plinius nimmt, ansiehet; So kommen hauptsächlich vier Abtheilungen desselben vor, weil es aus so viel besondern Nationen bestanden, die Svardones, Endosii, Nuithones und Silingi genennet werden. h)

Es

z) Reichs-Hist. Tom. I. p. 386. a) Ibid. p. 390. b) Ibid. p. 392. c) vid. Mamert. Genethl. cap. 17. conf. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 401. d) Iornandes cap. 22. e) Idem. ibid. f) vid. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 391. g) Procop. Bell. Vandal. L. I. c. 22. h) conf. Cluver. Germ. Antiqu. L. III. c. 46. p. 698.

Wanderungen der Teutschen.

Es werden auch die Astingi darzu gerechnet, i) doch ist ungewiß, ob diese unter ihnen eine besondere Nation, oder nicht vielmehr ein edeles Geschlecht der Vandalen angedeutet, welches sich vor andern hervor gethan, und aus welchem ihre Könige erwehlet wurden. k)

Ihr Zug nach Gallien

Godesiclus wird ihr Heerführer genennet, unter dem sie um das Jahr 406. auf Stiliconis Veranlassung, wie er dessen wenigstens beschuldiget wird, l) in Gallien einfielen, und die Alanen auch Sveven zu Gehülfen hatten. Der Anfang dieser Unternehmung war unglücklich, weil sich die Francken widersetzten, und in der Schlacht, so sie diesen neuen Ankömmlingen lieferten, den Sieg behielten. Es muste auch der Vandalische König selbst mit dem Leben bezahlen; m) doch liessen die Vandalen den Muth nicht sincken, sondern verheereten, nachdem sie von den Alanen neue Hülfs-Völcker erlanget, fast gantz Gallien, bis sie ihr König Gundaricus, Godesicli Sohn, nach Spanien führete. n)

und Spanien.

Hier richteten sie ein neues Reich auf; doch hatten sie bald mit ihren bisherigen Bundesgenossen den Sveven, bald mit den Kayserlichen Befehlshabern schwere Kriege zu führen. Nachdem Gundaricus verstorben, und die Visigothen auch nach Spanien gekommen, um die Vandalen zu vertreiben, die Alanen aber bey diesen hielten, nahm Gensericus, Gundarici Bruder und Nachfolger im Reich, die Vorschläge an, die ihm der Kayserliche Statthalter in Africa, Bonifacius that, schiffete dahin, schlug Bonifacium selbst, verglich sich mit dem Kayser Valentiniano, eroberte aber bald darauf die Haupt-Stadt Carthago, unterwarf sich auch das meiste von Sicilien, Sardinien und Corsica. o)

Sie gehen nach Africa, wo sie ein neues Reich aufrichten.

Dieses Vandalische Reich in Africa war damals eines der mächtigsten, so sich von dem grossen Cörper des Abendländischen Kayserthums getrennet. Procopius p) erinnert bey Gelegenheit des Krieges, welchen Kayser Leo um das Jahr 476 mit den Vandalen geführet, daß dieses Volck erst nach der Eroberung von Africa groß, mächtig und zahlreich worden. Als sie um das Jahr 427 dahin gegangen, wären sie mit den vereinigten Alanen zusammen gerechnet, kaum funfzig tausend Mann starck gewesen, als sie aber ein halb hundert Jahr hernach besagter Kayser angegriffen, hätten sie sich schon ungemein vermehret gehabt, weil andere Barbarn ihre Nation verlassen, und sich ihnen zugesellet, die denn, weil sie von der Vandalen Glück

Tt 2 Nutzen

i) Iornand. de Reb. Geticis c.23. k) Ol. Verelius ad Histor. Goth. & Rolf. p. 42. 46. l) Conf. Orosius. L. VII. c. 38. Cod. Theod. L. IX. tit. 42. leg. 22. ibique Gothofr. in not. pag. 349. m) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 791. ibique cit. n) Ibid. p. 793. o) ibid. p. 796. p) Procop. Bell. Vandal. L. I. c. 5.

Wanderungen der Teutschen.

Nutzen ziehen wollen, zugleich zu ihrer Erhaltung und Beschützung das Ihrige mit beygetragen.

Ein abermaliger Beweis, daß an den damaligen Kriegen der Teutschen Völcker, wenn gleich selbige nur einer Haupt-Nation zugeschrieben werden, viele andere Theil genommen haben, und daß ein schwaches Volck, wenn ihm ein Unternehmen nur etwas geglücket, gar bald Zulauf und Verstärckung erlanget. Daher die Geschichte der damaligen Wanderungen gar nicht so unglaublich, oder unmöglich scheinet, als **Harduinus** träumet.

Ende des Vandalischen Reiches.

Dieses Volck hat auch mit den **Römern** und **Griechen** fernerweit blutige Kriege geführet, bis es endlich durch die innerlichen Unruhen geschwächet worden. Da um das Jahr 530. **Gelimer** seinen Vetter **Hilderich** vom Throne gestossen, dessen sich Kayser **Justinianus** angenommen, und den tapfern **Belisarium** die Vandalen bekriegen lassen, muste Gelimer bis nach **Numidien** flüchten, zuletzt aus Mangel der Lebens-Mittel sich ergeben, und nach **Griechenland** führen lassen, wodurch dieses mächtige Reich, so ungefehr hundert Jähr in **Africa** geblühet, zerstöret ward. q) Die Vandalen hatten als **Arianer** durch ihre Verfolgungen gegen die Rechtgläubigen sich sehr verhaßt gemacht, r) vornehmlich aber gab der Müßiggang und die Schwelgerey, davon sie doch im Anfang grosse Feinde gewesen, s) nachdem sie sich diesen Lastern zuletzt schändlich ergeben, zu dem Untergang ihrer Herrschaft die gröste Gelegenheit. t) So bald konnten sich die Teutschen die Sitten und Laster der damaligen Römer angewöhnen.

III. Der Burgundier Wanderungen.

Zu den Vandalen, als einem Haupt- und Stamm-Volcke der Teutschen, sind in den ältesten Zeiten auch die **Burgundier** gerechnet worden. u) Sie werden zuweilen auch **Burgunziones** oder **Burguziones** genennet. x) Daß sie eine Teutsche Nation gewesen, ist wohl kein Zweifel, weil es ihre Sprache, Sitten und Gesetze beweisen. y) Jenseits der **Donau** haben auch **Burgundier** gewohnet. Ob dieses eine andere und von unsern **Burgundiern** gantz abgesonderte Nation, oder ob es auch Teutsche, und also ein Ast des Haupt-Stammes gewesen, so etwa bey einer unbekannten Gelegenheit dahin gekommen, ist ungewiß. z)

Haben zuerst in Groß-Polen gewohnet.

Der erste Sitz der **Burgundier** scheinet in dem heutigen Groß-Polen,

q) Reichs-Hist. Tom. II. p. 821. ibique cit. r) Conf. Ruinart. Histor. Persecut. Vandal. s) Salvian. de Provident. Dei L. VII. p. 137. t) Procop. Bell. Vandal. L. II. cap. 6. u) Plin. Hist. Nat. L. IV. c. 28. x) Procopius de Bell. Goth. L. I. cap. 12. Agathias L. I. p. 14. y) vid. L. L. Burgund. e. g. Art. IX. *Novigildum.* Art. XXXIII. §. 3. *Litus.* Art. XLII. §. 2. *Morgengaba.* Art. LII. *Fridegisil.* Art. LXVI. §. 1. 2. *Wittemann.* Art. 76. §. 1. *Wittescalcus.* z) Conf. Vales. Rer. Franc. L. I. p. 49. Cellar. Geogr. Antiqu. L. II. c. V. p. 481. Belii Prodrom. Rer. Hungar. p. 95.

Wanderungen der Teutschen.

len, an der Schlesischen Grentze, zu suchen zu seyn, a) von dar sie sich vielleicht bis an die See erstrecket, nach diesem sind sie weiter herunter gegen die Donau in die alten Wohnungen der Marcomannen gezogen, und mögen also wohl ein Stück von Böhmen und das heutige Mähren bewohnet haben. b) Sie sind hier den Römischen Provintzien nahe gekommen, und weil es ein fleißiges, auch der Arbeit mehr als dem Kriege nachgehendes Volck gewesen c) haben sie sich Anfangs mit selbigen wohl vertragen, daher es vielleicht gekommen, daß sie Romana Soboles, oder ein Römisches Volck, beym Ammiano Marcellino genennet werden. d) Nicht als ob sie von den Römern abgestammet, sondern weil sie sich gegen selbige wohl aufgeführet, und von den Römischen Sitten etwas angenommen.

Sind Teutschen Ursprungs gewesen.

Denn es ist nicht glaublich, daß dieses Volck, als Drusus und Tiberius das innere Teutschland bekrieget, von den Römern ausgesuchet, in gewisse Schlösser oder Burgen verleget, nachmals aber mächtiger worden, und von diesen Festungen oder Burgen, die es vorher innen gehabt, den Namen erhalten habe, ob es gleich Orosius e) berichtet. Es kan aber doch wohl seyn, daß sie von dem Worte Burg ihre Benennung erhalten, da sie vielleicht eher, als andere Teutsche, die keine Festungen oder haltbare Orte gelitten, f) dergleichen Burg-Schlösser in ihren Landen gehabt, daher man sie zum Unterschied ihrer Nachbarn, der Sveven und Vandalen, zumal wenn deren Namen von Schweifen und Wandern herkommen sollten, die Burgwohner oder Burgundier genennet haben kan.

Haben niemals in Hessen gewohnet.

Daß sie bey den Catten um Marburg und Cassel sich niedergelassen, wie Cluverius g) will, scheinet auch nicht glaublich zu seyn; Es ist zwar an dem, daß sie, nach Procopii Bericht, mit den Thüringern gegrentzet; h) Allein bey Durchgehung der Wanderungen dieses Volckes, wird sich unten zeigen, daß die damaligen Thüringer weit von dem heutigen Thüringen und von Hessen gewohnet, wo vielmehr die Francken und ihre Bundesgenossen damals die Oberhand gehabt.

Wo sie mit den Alemanniern wegen der Grentzen und Saltz-Quellen gekrieget?

Um das Jahr Zweyhundert Viertzig waren die Burgundier von den Gepiden geschlagen, und in die Enge getrieben worden; i) Und von dieser Zeit an, müssen sie sich näher gegen die Donau und Rhätien gezogen haben, da sie mit den Alemanniern zu thun bekommen. Ihre

 Strei-

a) Cluver. Germ. Ant. L. III. c. 36. Schurzfl. de Regn. Burg. c. 1. §. 3. b) Conf. Eckard. not. ad Leibnit. de Origin. Franc. p. 252. c) Socrates Hist. Eccl. L. VII. c. 30. d) Ammian. Marcell. L. XXIIX. c. 5. e) Orosius Hist. L. VII. c. 32. f) Tacit. Germ. c. 16. g) Cluver. Germ. Antiqu. L. III. c. 36. h) Procopius Goth. L. I. cap. 12. i) Jornand. Get. c. 17.

Wanderungen der Teutschen.

Streitigkeiten kamen wegen gewisser Saltz-Qvellen her, deren sich beyde Völcker anmaßen wollten. k) Wo solche gelegen, ist ungewiß. Einige wollen eben diejenigen Brunnen, um welche ehemals die Catten und Hermundurer gestritten, l) darunter verstehen; m) So doch nicht seyn kan. Andere suchen selbige an der Fränckischen Saale; n) Noch andere an dem kleinen Fluß Saale, so bey Hanau vorbey fliesset; o) Ja gar in Lotharingen. p) Meiner Muthmassung nach, sind die Burgundier damals noch nicht so tief in Teutschland eingedrungen, daher ich vielmehr glaube, diese Saltz-Qvellen möchten eher in dem heutigen Bayern oder im Saltzburgischen anzutreffen seyn, welche sich zu der Burgundier damaligem Sitz um Mähren herum, ingleichen zu der Nachbarschaft der Alemannier am besten schicken dürften.

Sie nähern sich dem Rheine.

Denn noch um das Jahr 370. haben sie durch der Alemannier Land gehen müssen, als sie auf Kayser Valentiniani I. Veranlassung mit Achtzig Tausend Mann an den Rhein gekommen, weshalber die Alemannier, die meisten von ihren Wohnungen verlassen, und sich zerstreuet. q) Hätten sie sich also damals schon in dem heutigen Thüringen, in Hessen am Rhein, oder in Lotharingen niedergelassen gehabt, wäre durch der Alemannier Lande sich durchzuschlagen nicht nöthig gewesen. Obgleich die Römer ihr Wort, da sie den Burgundiern gegen die Alemannier zu Hülfe zu kommen versprochen, nicht gehalten, mithin jene sich wieder zurück ziehen müssen; So scheinen sie doch von dieser Zeit an, sich weiter ausgebreitet und dem Rheine mehr und mehr genähert zu haben; r) dergestalt, daß, da sich die Alemannier gegen die Schweitz und Rhätien gezogen, die Burgundier dargegen die von ihnen verlassene Lande eingenommen, und bis an den Rhein sich ausgebreitet haben können. s)

Gehen nach Gallien.

Als unter Honorii Regierung Gallien von so vielen fremden Völckern überschwemmet ward, waren die Burgundier nicht die letzten darunter. t) Anfangs mochten sie nur, wie die andern, geplündert und herum gestreifet haben; Als sich aber Jovinus zum Kayser aufwarf, und sie ihm Beystand geleistet, mögen sie auch jenseits des Rheins festen Fuß gefasset, und in Germania prima sich zuerst niedergelassen haben. u) Viel Burgundier sollen sich vor ihrem Ein-

k) Ammian. Marcell. L. 28. c. 5. l) Tacit. Annal. L. XIII. c. 57. m) Vales. not. ad Ammian. Marc. L. 28. p. 416. n) Schurzfleisch. de Regn. Burg. c. 1. §. V. not. f) o) Bucher. Belg. Rom. L. XI. c. 11. n. 8. p. 357. p) Chiflet. Vind. Hispan. c. V. p. 68. q) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 452. r) Orosius L. VII. c. 32. Prosper Aquit. p. 191. Cassiodor. Chron. p. 393. s) Schopflin. Burgund. c. I. not. f). t) vid. Reichs-Histor. T. I. L. II. p. 509. u) Vales. Rer. Franc. L. III. p. 111. s. Bulcher. Belg. R. L. XIV. c. 3. n. l.

Wanderungen der Teutschen.

Einfall in Gallien der Hand-Arbeit genehret, und als Schmiede und Zimmerleute dahin gekommen seyn, darauf sie denn, wenn sie etwas verdienet, in ihr Vaterland zurück gegangen. x) Ueberhaupt haben sie sich auf Streifereyen nicht so sehr geleget, als andere Teutsche Völcker, und sich auch darinnen von ihnen unterschieden, daß sie in eingeschlossenen Flecken oder verwahrten Orten gewohnet. y) Sie hatten, wie die meisten Teutschen, erstlich unterschiedene Fürsten oder Heerführer, doch daß deren Ansehen und Gewalt nicht einmal beständig, noch auf Lebenszeit gedauret, vielweniger erblich gewesen, daher man vor Gunticario von keinem Könige der Burgundier etwas zuverläßiges weiß. z) Im Kriege mögen sie wohl einen so genannten König oder Haupt-Heerführer erwehlet haben, den sie Hendinum sollen genennet haben, weil ohne ein gemeinschaftliches Oberhaupt nicht leicht etwas auszurichten. Er ward aber öfters aus geringen Ursachen wieder abgesetzet, darneben hatten auch die Priester viel bey der Regierung zu sagen. a)

Richten in Belgica prima ein neues Reich auf.

Ihr Anführer, als sie sich in Gallien niederliessen, war, wie gedacht, Gunticarius, der einige Jahre darauf sein Reich gegen Belgicam primam erweitert, und von Aetio tapfern Widerstand gefunden. b) Nach vielem Bitten erlangten sie zwar Frieden von ihm: Allein sie wurden von den Hunnen, vielleicht mit Aetii Willen, angefallen und geschlagen, c) weil die Römer immer eine Barbarische Nation durch die andere zu vertilgen sucheten.

Müssen nach Savoyen weichen.

Gundeucus und Chilpericus, zwey Brüder, führeten den Ueberrest dieses Volckes, mit der Römer Einwilligung, nach dem heutigen Savoyen. d) Von dar haben sie sich wieder bis an die Rhone und Saonne ausgebreitet. Gundobaldus hat in Italien Kriege geführet, und vielleicht allda seine Grentzen erweitert; e) Wie er denn durch die Ermordung seiner Brüder das Regiment über die gantze Nation zuletzt behauptet. f)

Die Gothen und Francken theilen sich in ihre Lande.

Der eine davon, Namens Gendesilus, scheinet sich und sein Reich den Francken unterworfen zu haben; g) als er aber auch umgebracht, und Gundobald von den Gothen und Francken zugleich angegriffen worden, h) ist ein Theil der Burgundischen Lande unter der letztern Ober-Herrschaft gekommen. i) Bey der Regierung seines Sohnes, Godomari, ward dem Burgundischen Reiche das völlige Ende gemacht, davon

x) Socrates Hist. Eccl. L. VII. c. 30. Niceph. L. XIV. c. 40. Valesʃ. Rer. Franc. L. III. p. 138. y) Orosius Hist. L. 7. c. 32. z) Conf. Reichs-Hist. T. II. L. III. p. 855. Jorn. Get. c. 44. a) Ammian. Marcell. Hist. L. 28. c. 5. b) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 541. ibique citat. c) ibid. d) ibid. T. II. L. III. p. 858. e) ibid. p. 859. f) ibid. p. 862. g) ibid. Tom. I. L. II. p. 608. h) ibid. p. 611. i) ibid. p. 612.

Wanderungen der Teutschen.

davon unten, bey Beschreibung des Wachsthums der Fränckischen Monarchie, ein mehreres.

Was vor Orte zu dem ehemaligen Königreich Burgund gehöret?

Zu diesem Königreich gehöreten zu der Zeit, da es sich am weitesten ausgebreitet hatte, hauptsächlich nachfolgende Oerter und Provintzien: k) Lion, Autun, Langres, Chalon, Macon, Bisantz, Avanche, Vindisch beyde in der Schweitz, davon man jenes vor Wiflisburg im Canton Bern hält, von dar der Bischöffliche Sitz ehemals nach Lausanne gekommen, von dem letztern hingegen das Bisthum nach Costnitz verleget worden, Basel, Belay, Vienne, Genf, Vivares, Vercors, Valence, S. Paul de Tricassin, Vaison, Orange, Cavaillon, Carpentras, Tarentaise, Embrün, Apt, Gap, Susa ꝛc.

Die Burgundier haben die alten Einwohner des Landes nicht vertrieben.

Die Burgundier haben eben so wenig als andere Teutsche Völcker, die alten Einwohner dieser Lande gäntzlich vertrieben, sondern mit ihnen getheilet, dergestalt, daß diese von den Ländereyen einen, von den Leibeigenen zwey Drittheil behalten, dargegen sie grösten Theils eben derjenigen Freyheiten genossen, deren sich die Burgundier selbst zu erfreuen gehabt. l) Nachdem sie die Christliche Religion angenommen, werden sie gerühmet, daß sie mit ihren Unterthanen nicht als Herren und Ueberwinder, sondern als Brüder umgegangen, m) so bald sie sich aber zu des Arii Secte bekennet, wird über sie geklaget, daß sie die alten Einwohner weit härter gehalten. Sollte der unverständige Religions-Eifer nicht auf beyden Seiten zu dieser Aenderung haben Gelegenheit geben können?

IV. Wanderungen der Gothen.

Zu dem Untergang des Abendländischen Römischen Reiches hat kein Volck mehr beygetragen, als die Gothen, dargegen aber auch keine Teutsche Nation so bald und so viel von den Römischen Sitten an sich genommen, als dieselben, die allerdings dafür angesehen seyn wollten, als ob das Römische Reich durch sie beschützet, wieder aufgerichtet und erhalten werde. n) Ihrer ist schon unter dem Namen der Guttonen von Plinio gedacht worden. o) Daß sie ihrem Ursprunge nach, aus Dännemarck, p) oder Schweden gekommen seyn sollen, q) ist nicht recht wahrscheinlich.

Ihr

k) Synod. Epaon. ap. Sirm. Conc. Gall. T. I. p. 194. Pagi Crit. Baron. ad a. 509. n. 21.
l) LL. Burgund. Tit. XI. additat. II. Tit. LIV. LV. m) Orosius L. VII. c. 32. Burgundiones - - - providentia Dei omnes Christiani modo facti catholica fide, nostrisque clericis, quibus obedirent receptis, blande, mansvete innocenterque vivunt, non quasi cum subjectis Gallis, sed fere cum fratribus Christianis. n) vid. Cassiodor. Var. L. II. Ep. 16. & passim. Conf. Fabretti Inscript. Antiqu. pag. 521. it. Inscription. Gruteri pag. CLII. n. 8. o) Plin. Hist. Natur. L. IV. c. 14. L. XXXVII. c. 7. p) Bartholin. Antiqu. Dan. L. II. c. V. p. 331. Torfæus in Serie Regum Daniæ L. II. c. 1. p. 84. q) Grotius prolegom. ad Script. Goth. Pontan. in Chorogr. Dan. p. 675. Stiernhelm in Anti-Cluver. p. 1. seq.

Wanderungen der Teutschen.

Deren erster Sitz an der Ost-See in Preußen.

Ihr erster Sitz, wenigstens den man von ihnen weiß, scheinet in dem heutigen Preußen zu suchen zu seyn, weil der Agtstein bey ihnen gefunden worden, wie davon bereits Erinnerung geschehen. r) Es kan inzwischen wohl seyn, daß, nachdem sie mächtig worden, sie sich weiter gegen Norden ausgebreitet, oder auch andere Nordische Völcker sich mit ihnen vereiniget. Ob die Geten und die Gothen, als ein Volck anzusehen, darüber hat man gestritten: s) So viel ist gewiß, daß die Scribenten, sonderlich die Griechischen, und Jornandes selbst, insgemein beyde Benennungen ohne Unterschied brauchen, t) wie denn überhaupt der Name dieses Volckes in den alten Zeiten auf gantz unterschiedene Art geschrieben wird; Sie werden zuweilen Guttonen, u) Gythonen, Juthungi, x) Vitungi, y) genennet, worunter auch vielleicht die Nuithones, der Anglen Nachbaren *) mit zu verstehen, und die Jütländer, welche davon übrig geblieben seyn können, z) Ihrer geschiehet zuerst Erwehnung, da ihr König oder Heerführer Catualda den Marcomannischen König Marobod vertrieben. a) Ob sie nun gleich zu Domitiani Zeiten, bis an die Donau sollen gekommen seyn, b) scheinen sie doch allda noch keinen festen Fuß gefaßt zu haben, weil sie, da Ptolemäus geschrieben, nehmlich um das Mittel des zweyten Jahrhunderts, der sie Gythones nennet, noch in Pohlen an der Weichsel ihren Sitz gehabt.

Wanderungen der Teutschen.

Es wird aber die Benennung der Gothen, wie bey den meisten Teutschen Völckern, bald in einem weitern, bald in einem engeren Verstande genommen, inmaßen man findet, daß man öfters die Vandalen, Sarmatier, Dacier, Gelonen, Peuciner, c) Burgundier, und viele mehr darunter mit gerechnet, ob gleich solche Völcker von andern, als besondere Nationen billig betrachtet worden, nur daß sie im äusserlichen Ansehen, in der Sprache, Haar-Putz, Gesetzen und Gewohnheiten wenig

r) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 361. Prætor. in Orbe Goth. Lib. I. cap. 2. §. 4. p. 26.
s) Conf. Tillemont Hist. des Emp. p. 143. Cluver. Germ. Ant. G. A. L. III. c. 34. Pontan. Chorogr. Dan. p. 677. Sheringh. de Angl. Orig. c. 9. t) Jornandes de reb. Geticis, Procopius, Spartianus, Claudianus de Bello Get. Vopiscus. conf. Grot. proleg. ad Hist. Gothor. pag. 41. u) Plinius H. N. L. IV. c. 14. Ptolomæus L. III. p. 37. a. x) Ammian. Marcell. L. XVII. c. 6. ibique Valesf. Ambros. L. V. ep. 27. Dexippus in excerpt. legat. p. 7. y) Sidonius Apoll. Carm. VII. v. 238. *) Tacitus Germ. 40. z) Conf. Spelmann. Gloss. Voc. Guti. Sperlingius Bor. cap. V. Ericus Julius Biorner de Gotumheimia ejusque regionibus Gotlandia, Reitgotlandia, Glesisvallia &c. 1721. 4to. a) Tacitus Annal. L. II. c. 62. Jornandes de Reb. Get. c. 13. b) Conf. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 362. c) Tacit. Germ. c. 46. Peucinorum Venedorumque & Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam, dubito? quanquam Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone, cultu, sede ac domiciliis, ut Germani, agunt.

Wanderungen der Teutschen.

nig von ihnen unterschieden gewesen. d)

Hierauf in Pohlen; von dar sie bis in Thracien kommen.

An dem grossen Marcomannischen Kriege haben die meisten in diesen Gegenden gelegene Völcker, Antheil genommen, vermuthlich also auch die Gothen und die Nationen, so sich mit ihnen verbunden. e) Hauptsächlich aber haben sie nach der Zeit gegen Dacien, f) so ein Theil von Hungarn jenseits der Theiß, Siebenbürgen, die Wallachey und Moldau in sich begriff, gegen Mösien, g) oder dem ietzigen Servien und der Bulgarey, auch endlich gegen Thracien, gestreifet. In dieser Provintz ward bey Beräa, der Kayser Decius von ihnen geschlagen, h) und soll ihr damaliger König Eniva geheissen haben, der des Königs Ostrogothä Nachfolger gewesen, i) welcher letztere auch mit den Gepiden viel zu thun gehabt, und ihren König Fastida überwunden. k)

Setzen sich bißseits der Donau feste.

Ob sie gleich nach denen gegen Decium befochtenen Siegen bis in Macedonien durchgedrungen, l) nahmen sie doch allda keine Wohnung. Vermöge des mit dem Kayser Gallo getroffenen Friedens, gingen sie über die Donau zurück, und begnügeten sich damals mit der gemachten Beute, ingleichen mit einem jährlichen Solde, oder vielmehr Tribut, der ihnen von dem Kayser versprochen ward. m)

Wanderungen der Teutschen.

Breiten sich bis an den Pontum Euxinum aus.

Sie liessen sich hierauf an dem Ponto Euxino nieder, und müssen ohngefehr zwischen der Donau und dem Niester gewohnet haben, n) hier legeten sie sich nebst ihren itzigen Bundesgenossen und Nachbarn den Gepiden und Herulern auf die See-Räuberey, da sie denn die Küsten von Macedonien, Thracien, und Asien mehrmals beunruhiget, o) bis Kayser Aurelianus die Provintz Dacien verließ, und die Römischen Einwohner herauszog.

Nehmen Daciam ein.

Hierauf konnten sich die Gothen, und andere mit ihnen verbundene Völcker, weil sie hier keinen Widerstand weiter funden, in dieser Provintz feste setzen, und an der Donau herauf ausbreiten. p)

Streiten bald vor, bald wider die Römer.

Von dieser Zeit an, haben sie bald den Römern beygestanden, und als Hülfs-Völcker unter den Kaysern gedienet, q) bald aber auch gegen sie gekrieget r) Von Constantino dem

d) Procopius L. I. c. 2. Morisoti Orbis Maritimus L. II. c. 1. e) Conf. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 318. f) Unter den Burlis, so nach diesem in der Historie nicht weiter vorkommen, kan man einen Theil der Gothen verstanden haben. Dio. L. 72. p. 817. conf. Tillemont. p. 765. g) Darbey geschiehet sonderlich der Sycthen und Carpen Erwehnung. Capitolinus in Maxim. & Balb. c. 16. Zosimus L. I. p. 646. darunter die Gothen zu verstehen. Jornandes Get. c. 16. h) vid. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 366. i) Jornand. Get. c. 17. 18. k) ibid. l) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 368. 370. m) ibid. p. 367. n) Zosim. L. I. p. 647. o) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 370. 378. 380. p) Vopisc. Aurel. c. 39. p. 426. Conf. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 390. q) ibid. p. 393. 409. 448. r) ibid. p. 390. 394. 444.

Wanderungen der Teutschen.

dem Großen sind sie, nachdem er eine Brücke über die Donau schlagen lassen, disseits dieses Flusses in ihren eigenen Landen heimgesuchet worden. s)

Werden in verschiedene Völcker eingetheilet.

Es wurden aber die Gothen in verschiedene Nationen wieder eingetheilet, deren Namen zwar bey den Scribenten vorkommen, man kan aber nicht gewiß sagen, ob es auch alles ursprünglich Teutsche, oder ob nicht einige Sarmatische, Hunnische, und Wendische Völcker mit darunter gewesen. t)

Größe und Macht dieses Reiches.

Alle diese Nationen sollen vor ihrer Trennung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte gestanden haben, dessen Herrschaft sich durch ein Theil von Hungarn, Pohlen und Preußen, vom Ponto Euxino und Mäotischen Meere bis an die Nord-See erstrecket. u) Es ist kaum zu glauben, daß alle diese Lande und deren Einwohner unmittelbar einem Monarchen gehorsamet, wohl aber, daß ein iedes Volck besondere Fürsten gehabt, die auf gewisse maaße dem Könige, als Haupte der gantzen Nation, ihre Ehrerbiethung bezeigen, und ihm im Kriege beystehen müssen, welche zwar wider das Wohlseyn der gesammten Gothen nichts unternehmen können, im übrigen aber bey dem Regiment des gantzen Reiches, als die vornehmsten Glieder, oder Stände desselben viel zu sagen gehabt, und über ihre eigene Unterthanen, so weit es deren Freyheit zugelassen, ohne daß ihnen die Könige Einhalt thun mögen, frey geherrschet.

Innerliche Unruhen, so darinnen entstehen.

Dieses mächtige Reich zerfiel durch innerliche Unruhen und auswärtiger Feinde Anfälle. Nach der Lage der Länder, darinnen sie wohneten, wurden sie in Visi oder West- und Ostro, oder Ost-Gothen getheilet, welche Eintheilung eines Landes nach der Wendung gegen die Sonne, den meisten Teutschen gewöhnlich gewesen, die man fast insgesamt in Austrasien und Neustrien abgesondert, welches eben dieses angedeutet. Die West- und Ost-Gothen geriethen unter König Hermanarich in Zwistigkeiten. Jene hielten sich an Athanaricum, diese blieben bey Hermanarico, x) und dessen Nachfolger Videricho, der auch ein König der Greuthungorum genennet wird. y)

Die Hunnen und Alanen überfallen sie.

Die auswärtigen Feinde waren hauptsächlich die Hunnen und Alanen, so hinter dem Mäotischen Meere hervor kamen, und die Gothen angriffen. z) Anfangs geschahe ihnen einiger Widerstand, nachhero aber suchten die meisten von den letztern anderwärts Wohnung. Auf diese maße drung ein Volck das andere, und nöthigte es zuweilen gegen die Römischen Provintzien, fast wider Willen, sein Glück zu versuchen.

s) ibid. p. 409. t) ibid. T. II. L. III. p. 639. u) Jornand. Get. c. 23. x) Reichs-Hist. T. II. L. III. p. 640. y) ibid. p. 643. z) ibid. p. 644. T. I. L. II. p. 460.

Wanderungen der Teutschen.

Von den Kriegen, so die Gothen an der Donau mit den Kaysern geführet, ist allhier nicht nöthig zu reden, weil es schon an unterschiedenen Orten weitläuftig geschehen. a) Hier sind nur die Wanderungen und Sitze dieser Völcker kürtzlich zu berühren, welche uns bis zu den Zeiten da ihre Macht gäntzlich aufgehöret, und sie von andern Nationen wieder verschlungen worden, von ihnen bekannt worden.

Von der Haupt=Nation trennen sich die West-Gothen.

Die West=Gothen, die es mit Athanarico gehalten, haben eine Zeit lang in der heutigen Wallachey gewohnet, allwo dieser Herr den Heil. Sabas in dem Fluß Mißov soll haben ersäufen lassen. b) Gegen die Hunnen hatte Athanarich zwischen der Donau und dem Pruth, Wälle und Befestigungs=Wercke aufführen lassen, c) jedoch als er damit wenig ausgerichtet, soll er lieber mit den Seinigen in die unwegsamen Gebürge haben flüchten, als zu den Römern übergehen wollen.

Einige gehen mit Athanarico in Kayserliche Kriegs-Dienste.

Nachdem aber viele seiner Unterthanen sich gegen ihn empöret, und einige Gothische Fürsten ihn vertrieben, d) war er zu Constantini M. Zeiten, seines vor die Kayserlichen vorher bezeigten Hochmuths und Hasses ohnerachtet, dennoch nach Constantinopel geflohen, wo er auch verstorben. Die Gothen so seine Parthie gehalten, und mit ihm in die Römischen Provintzien gekommen, wurden als Hülfs=Völcker oder Foederati in Kayserliche Kriegs=Dienste aufgenommen. e)

Einige bleiben in Thracien.

Verschiedene male haben sich die in den Römischen Landen niedergelassene Gothen empöret. f) Viele aber sind, sonderlich in Thracien, dem Römischen Reiche getreu geblieben, haben an den übrigen Einfällen ihrer Landes=Leute keinen Theil genommen, und etliche von ihnen sind bey den Kaysern in Kriegs= und Friedens=Bedienungen zu den höchsten Ehrenstellen gelanget. g)

Einige empören sich gegen den Kayser, der sie aufgenommen.

Fritigernus der Athanaricum mit vertrieben, und den man zuweilen einen Heerführer der Thüringer nennet, ward von den Hunnen wieder verjaget. h) Durch des Bischoffs Ulfilä Vermittelung, ward ihm von dem Kayser Valente jenseits der Donau einiges Land eingeräumet, i) die Gothen aber gaben bald darauf vor, als ob sie von den Kayserlichen Bedienten allzu harte gehalten würden, denen einige Hunnen so gleich Beystand leisteten, und ihre Empörung war so glücklich, daß sie so gar den Kayser Valens überwanden, und erschlugen, k) worauf sie sich in Thracien und Dacia Ripensi feste gesetzet.

Rada=

a) Reichs=Hist. T. I. L. II. p. 456. 462. 464. sequ. b) Ruinart Act. Martyr. p. 598. Papebroch. Acta SS. ad d. 12. April. p. 88. c) Ammian. Marcell. L. XXXI. c. 3. p. 479. d) Reichs=Hist. T. II. L. III. p. 720. sequ. 728. e) ibid. p. 729. f) Reichs=Hist. T. I. L. II. p. 466. g) ibid. p. 479. h) Reichs=Hist. T. II. L. III, p. 730. i) ibid. k) Reichs=Hist. T. I. L. II. p. 471.

Wanderungen der Teutschen.

Streifen nach Italien, und erobern Rom.

Radagaisus ein anderer Heerführer der Visigothen hat zwar Italien durch öftere Einfälle beunruhiget, darinnen aber keinen festen Fuß fassen können; l) Hingegen war es dem Alarich vorbehalten, daß er zu einem neuen Reiche in den Römischen Provintzien den Grund legen konnte. Nachdem er bald vor, bald wider den Kayser Theodosium gestritten, hierauf unter Arcadio Griechenland verheeret, so dann aber mit diesem sich ausgesöhnet, fiel er Honorio auf den Hals, plünderte Italien aus, eroberte Rom, machte Attalum zum Kayser, starb aber bey dem vorhabenden Zuge nach Sicilien. m)

Wenden sich nach Gallien,

Was nun Alarich nicht hatte ausführen können, brachte sein Schwager, Ataulfus, zu Stande, doch nicht in Italien, sondern in Gallien. n) Vermuthlich hatte ihm Honorius solches selbst erlaubt und ihn darzu angefrischet, weil damals diese Provintz in des Gegen-Kaysers Jovini Händen war. Auf diese Masse schickte immer einer der Römischen Regenten dem andern die Barbarn auf den Hals, was war es also Wunder, daß das Römische Reich endlich zu Grunde gehen muste? Narbonne und Thoulouse, an welcher letztern doch einige zweifeln, waren mit die ersten Städte, so unter seine Bothmäßigkeit kamen. o)

Wanderungen der Teutschen.

und Hispanien, richten auch allda, und in dem untersten Gallien, ein neues Reich auf.

In Gallien konnte oder wollte er nicht bleiben, daher gieng er nach Spanien, wo er zu Barcelona seinen Tod fand. p) Er war Willens gewesen, mit dem Kayser sich zu setzen, q) sein zweyter Nachfolger Wallia aber brachte solchen Vergleich erst zu Stande, Kraft dessen er in Spanien gegen die Sveven und Vandalen fochte, r) nach diesem aber über die Pyrenäischen Gebürge zurück gieng, und, vermöge des mit dem Patricio Constantio im Jahr 417. getroffenen Vergleichs, s) von Aqvitanien, die zweyte Provintz dieses Namens, darinnen Bourdeaux, Agen, Perigueux, Angoulesmes, Saintes und Poitiers, nebst Toulouse eroberte, t) und den letzten Ort zum Königlichen Sitz erwehlete. u) Nach diesen sieben Städten soll das da herum gelegene Land Septimanien genennet worden seyn. x) Andere geben dieserhalben verschiedene Muthmassungen von dem Ursprung dieses Namens an, y) und einige wollen solchen lieber aus dem Teutschen herführen, von See und Mann,

l) Ibid. p. 498. sq. & Tom. II. L. III. p. 736. sq. m) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 738. ff. Tom. I. L. II. p. 514. ff. 522. n) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 523. & 525. o) Ibid. Tom. II. L. III. p. 749. p) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 529. & Tom. II. L. III. p. 749. q) Ibid. Tom. I. L. II. p. 526. & 528. r) Ibid. p. 530. s) Prosp. Fast. ad an. 417. t) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 754. u) Ibid. & Tom. I. L. II. p. 531. x) Marca de Marca Hisp. L. I. cap. 16. y) Hist. de Languedoc Tom. I. N. 57. p. 656.

Wanderungen der Teutschen.

davon vielleicht die Gothen das erste Wort Sette ausgesprochen, daraus Septimanien entsprungen, z) Ihr König Theodoricus II. hat sich weiter ausgebreitet, und den Rest von Aqvitanien, ingleichen die erste Provintz, so von Narbonne den Namen gehabt, eingenommen. a)

Was zu diesem Reiche in Gallien gehöret.

Was Theodorici Bruder, Euricus, der sich durch dessen Ermordung den Weg zum Throne gebahnet, in Gallien besessen, wird also angegeben, Bourdeaux, Perigveux, Rovergois, Limoges, Gevaudan, Bazas, Comminges, Ausch etc. b) Er hat seine Grentzen bis an die Loire und Rhone erweitert, c) die Brittanier von Bourdeaux vertrieben, Clermont in Auvergne sich unterworfen, um Berry und in Auvergne sich ausgebreitet, zuletzt aber gegen Spanien sein Reich vergrössert, da er Pampelona, Saragossa, Tarracona und das gantze Obertheil von Hispanien erobert, von dar er wieder gegen Gallien seine Waffen gewendet, allwo er Arles auch Marseille eingenommen, und, nachdem er die Burgundier geschlagen, bis an die Ligustischen Alpen und das Meer sein Reich erweitert. Auf diese Masse besassen die Gothen in Gallien alle diejenigen Lande, so zwischen der Rhone, der Loire, beyden Meeren und den Pyrenäischen Gebürgen gelegen. d)

Wie es durch Ueberwindung der Sveven und der Römer vergrössert?

Nachdem Leuwigildus die Sveven überwunden, wurden die Visigothen des grösten Theils von Spanien Meister, e) das übrige, was die Römer daselbst noch besassen, kam unter dem Visigothischen Könige Svintila vollends in dieses Volckes Hände, der die Oberherrschaft über gantz Spanien an sich riß. f)

in Gallien aber durch die Francken, und in Spanien durch die Saracenen diesem Reiche ein Ende gemacht worden.

Daselbst ist ihr Reich erst durch die Saracenen zerstöret worden, g) in Gallien aber ward es gar bald wieder kleiner gemacht, sie wurden auch endlich gantz daraus vertrieben. Denn durch die unglückliche Schlacht bey Vougles verlohren die Gothen nicht nur ihren König Alarich, sondern auch gantz Aqvitanien, ja ihre Haupt-Stadt Toulouse, dergestalt, daß ihnen in Gallien nichts mehr übrig geblieben, als ein Theil von Septimanien, h) welches daher zuweilen Gothien, i) auch Spanien genennet worden, k) wovon unten bey Betrachtung des Wachsthums des Fränckischen Reichs mit mehreren wird gehandelt werden.

Züge der Ost-Gothen, einige gehen über die Donau in die

Nunmehro sind auch die Züge der Ostgothen zu erwegen: Es ist oben angefüh-

z) Memoir pour l'Hist. Naturel. de Languedoc Part. I. c.2. p. 144. seq. a) Idatius Chron. a. 462. Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 768. b) Sidonius Apoll. L. VII. ep. 6. c) Id. L. III. ep. 1. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 577. f. d) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 773. ff. conf. Valesius Rer. Franc. L. V. p. 212. 225. 226. 234. Hist. de Languedoc Tom. I. p. 212. e) Isidor. Chron. era DeVI. f) Ibid. g) vid. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 256. h) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 614. f. T. II. L. III. p. 780. i) Marca de Marca Hisp. L. I. cap. 5. §. 2. k) Ibid.

Wanderungen der Teutschen.

Kayserlichen Provintzien, einige bleiben unter Hunnischer Oberherrschaft.

angeführet worden, daß, nachdem sich unter Hermanrico die Gothen getrennet, viele bey Viderichо geblieben. Es ist glaublicher, daß sie ihren Namen mehr von ihrer Wohnung und Sitz gegen Osten, l) als von ihrem Könige Ostrogotha erhalten. m) Schon zu des Kaysers Claudii Zeiten sind die Ostgothen den Römern nicht gantz unbekannt gewesen. n) Viderichi Vormünder waren Alatheus und Saphrax, so den Hunnen weichen, und sich mit diesem jungen Herrn und dem grösten Theil der Nation über die Donau ziehen musten, um in den Römischen Provintzien Aufenthalt zu suchen. o) Ein Theil dieser Völcker hingegen scheinet unter Winithario zurück geblieben zu seyn, und sich der Hunnischen Oberherrschaft unterworfen zu haben. p) Als er dieses Joch wieder abwerfen wollen, ward er erschlagen, und die Hunnen brachten alle Gothen, die disseits der Donau geblieben, unter ihre Bothmäßigkeit, iedoch daß sie ihre eigene Könige oder Heerführer behielten. q)

Nach des Attila Tode entziehen sie sich der Hunnen ihrer Herrschaft, u. setzen sich in Pannonien feste.

Die Nachrichten, so man von ihnen weiter findet, wie nehmlich diese den Hunnen zinsbare Könige, endlich auch aufgehöret, und wie sie viertzig Jahr, ohne ihnen ein eigenes Oberhaupt zu gestatten, von den Hunnischen Königen ohnmittelbar beherrschet worden, sind bereits in vorigen Theilen angeführet worden. r) Bis nach des Attilä Tode konnten sich die Gothen nicht wieder erholen, da aber dessen Reich zerfiel, warfen die Ostrogothen das Hunnische Joch ab, und setzten sich, mit des Kaysers Marciani Erlaubniß, in Pannonien. s)

Grentzen ihres Reiches.

Dessen damalige Grentzen beschreibet Jornandes also: Pannonien, das in einer grossen und weiten Ebene bestehet, grentzet gegen Morgen mit dem Obern Mösien, gegen Mittag mit Dalmatien, gegen Abend mit der Provintz Norico, und erstrecket sich gegen Mitternacht bis an die Donau. Dieses Land ist mit vielen Städten gezieret, darvon die vornehmste auf der einen Seite Sirmis, auf der andern Vindomina, t) die drey Brüder, die unter diesen Gothen die Regierung führeten, Walemir, Theodemir und Widemir, theilten sich dergestalt, daß Walemir inter Scarniungam & Aquam nigram Fluvios, Theodemir juxta Lacum Pelsodis, Widemir inter utrosque manebat. u)

Nach einigen Streifereyen nehmen sie Illyrien ein.

Nachdem der erste von diesen drey Königen in einem Treffen gegen die Sveven und Sciren umgekommen,

l) vid. Grotius Prolegom. ad Script. Goth. p. 45. m) Iornandes Get. c. 17. n) Trebell. Poll. Claud. cap. 6. conf. Claudian. in Eutrop. L. II. v. 153. o) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 160. ff. Tom. II. L. III. p. 643. p) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 644. q) Ibid. r) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 645. ff. s) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 563. Tom. II. L. III. p. 649. t) Iornandes Get. c. 50. u) Iornand. ibid. c. 52. Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 649. conf. Marsigli Dan. Tom. II. p. 44.

Wanderungen der Teutschen.

men, gieng Widimir nach Italien, weil er aber bald verstarb, und sich nach seinem Tode dieser Haufen zu den Visigothen in Gallien schlug, x) ist nur von dem Theodemir und dessen Völckern allhier zu reden. Dieser gieng über die Sau, eroberte ein groß Theil von Illyrien und Griechenland, deren Befreyung Kayser Zeno durch die Abtretung eines Theils von der ersten Provintz erkaufen muste, immassen er ihnen die Gegenden, so gegen Thracien lagen, abtrat. y)

Gehen unter Theodorico nach Italien.

Theodorico war es vorbehalten, die Ostrogothen nach Italien zuführen, und daselbst ein mächtiges Reich anzulegen. Nachdem er den Odoacer, König der Heruler, bey Verona geschlagen, z) sich mit diesem zwar erst verglichen, und das Reich mit ihm getheilet, hernach aber selbigen hinrichten, auch die meisten von der unter ihm gestandenen streitbaren Mannschaft niederhauen lassen, a) ward dieser Theodorich König von Italien. Die Griechen musten solches gut heissen, weil sie es nicht verwehren konnten, ja ihm öfters die besten Worte geben, damit er ihnen nicht weiter schaden möchte. Er führte sich in der That als Kayser oder völliger Ober-Herr in Italien auf, und erhielt von Zenone, oder wie andere wollen Anastasio, daß er als König erkannt ward. b) Ravenna war die Hauptstadt seines Reiches, wo er seine Wohnung aufschlug, c) zu Rom selbst gebrauchte er sich aller Gerechtsamen, so vorher den Kaysern allda zugestanden. d)

Grösse seines Reiches in Italien, Gallien u. Teutschland.

Gegen Teutschland war der größte Theil der Alemannier e) und viele Bayern unter seine Herrschaft gekommen; f) Daher ihm ausser Italien das meiste von dem Römischen Rhätien, g) von Norico, h) Dalmatien, Liburnien, i) Istrien bis in Pannonien k) gehorsamet.

In Gallien hat er Provinciam oder die heutige Provence mithin die so genannte zweyte Narbonesische Provintz, die Hälfte von Vienne und die Alpen nach der See Seite zu, besessen, l) welche Lande er theils selbst erobert, theils den Burgundiern, m) theils den Visigothen, n) abgenommen. Die letztern regierte er eine Zeit lang, so wol in Spanien, als in Franckreich als Vormund ihres Königs Amalarichs, o) und verglich sich endlich mit

x) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 648. y) Reichs-Hist. ibid. z) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 637. & Tom. I. L. II. p. 592. a) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 592. 594. Tom. II. L. III. p. 658. seq. b) Iornandes c. 57. Reichs-Hist. l. c. c) Chron. Alexand. a. 485. Rubeus Hist. Ravenn. L. III. p. 119. d) Reichs-Hist. T. II. L. III. p. 663. e) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 565. & 600. f) Velserus Rer. Boic. L. III. p. 85. Vid. etiam infra. g) Cassiod. Var. L. I. ep. 2. Formula Ducis Rætiarum ibid. VII. 4. h) Idem Var. L. III. 50. i) Idem Var. L. III. ep. 25. & L. V. ep. 24. Formula Princip. Dalmat. Ibid. VI. 24. k) Cassiod. Var. L. III. ep. 24. l) Procop. Goth. L. I. c. 12. Vales. Rer. Fr. L. VIII. p. 409. m) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 16. n) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 618. o) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 785.

Wanderungen der Teutschen.

mit ihnen dahin, daß die Rhone zwischen den Ost- und West-Gothen die Grentz-Scheidung seyn sollte. p)

Es verfällt wieder nach seinem Tode.

Mit Theodorichen ist also das Ostrogothische Reich so gleich zu seiner grösten Stärcke und Macht gediehen; Nach ihm aber ist es immer wieder schwächer worden. So veränderlich sind die menschlichen Dinge, selbst die mächtigsten Monarchien sind hiervon nicht ausgenommen. Allein wir finden auch unter Theodorichs Nachfolgern keine Regenten, die ihm an Tugenden, an Einsicht, Liebe zur Gelehrsamkeit und Wissenschaften, an Vorsorge vor die Aufnahme des Volckes, es mochte Gothischen oder fremden Ursprungs seyn, an Großmuth und Nachahmung der Regierungs-Künste der alten Römer, und an andern trefflichen Eigenschaften gleich gekommen. Die Tapferkeit einer Nation machet selbige nicht allein glücklich, wenn die Regenten nicht zugleich Gerechtigkeit, Ordnung auch edle Künste und Wissenschaften lieben. Es reisset bald ein wildes und den Monarchen selbst den Untergang drohendes Wesen ein, wenn die an und vor sich selbst zur Erhaltung und Befestigung eines Staats nöthige Waffen nicht durch kluge und vernünftige Einrichtung der Policey, auch Beförderung nützlicher Wissenschaften, des Handels, und der Landwirthschaft unterstützet werden. Obgleich Totilas Sardinien und Corsica dem Ost-Gothischen Reiche unterworfen, q) so verlohr es doch bald darauf dasjenige, was es in Teutschland und Franckreich besessen, da Vitiges um der Francken Beystand gegen die Kayserlichen zu erkaufen, dasjenige, was er in Gallien inne hatte, an die letztern abtrat. r) Das meiste von dem Gothischen Lande in Teutschland disseits der Alpen, ist ihnen gleichfalls zu Theile worden. s)

Wie es nach und nach weiter abnimmt, und endlich gar zu Grunde gehet.

In Italien ließ Kayser Justinianus, unter dem Vorwand der Amalasunth Tod zu rächen, Belisarium einfallen, t) Dalmatien und Liburnien ward von den Kayserl. durch ihren in Illyrien stehenden Feldherrn, Mundum, zuerst erobert. u) Sicilien fiel gleichfalls gar bald in Belisarii Hände; x) Ein Theil des untersten Italiens, und sonderlich Neapolis, kam ebenmäßig unter des Kaysers Oberherrschaft. y) Apulien, Calabrien, ja Rom selbst folgte bald nach. z) Der weitere Erfolg dieses Krieges gehöret nicht hieher, sondern es ist nur in Erinne-

p) Procop. Goth. L. I. c. 12. q) Reichs-Hist. Tom. II. L. III. p. 709. r) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 36. sq. & L. III. p. 684. sq. s) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 30. t) Ibid. p. 34. L. III. p. 676. sq. u) Ibid. p. 34. L. III. p. 676. sq. x) Ibid. y) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 34. & L. III. p. 683. seqq. z) Ibid. L. I. p. 34. 40. f.

Wanderungen der Teutschen.

A. C. 539.

innerung zu bringen, wie sich ihr König Vitiges, als Belisarius Ravenna belagern wollte, an den Kayser ergeben, und nebst vielen Gothen nach Constantinopel bringen lassen. a) Ob sich nun wohl einige dieses Volcks noch eine Zeit lang wehreten, und verschiedene neue Könige über sich erwehleten, Totilas auch Rom wieder einnahm, b) so war doch, nachdem dieser in einem Treffen gegen den Narses umgekommen, c) auch Tejas des Totilä Nachfolger ein gleichmäßiges Schicksal erfahren, d) dem verfallenen Gothischen Reiche nicht wieder aufzuhelfen, sondern Narses machte mit Hülfe der Longobarden e) demselben nunmehro ein völliges Ende.

A. C. 553.

V. Züge der Longobarden.

Dieses Volck kommet schon in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt vor, da es an der Elbe gewohnet, und unter dem Marcomannischen Könige Marobod, ingleichen dem Cheruskischen Arminio gegen die Römer gestritten. f) Ptolemäus setzet sie ausdrücklich an ernannten Fluß, g) und Tacitus weiset ihnen den Sitz zwischen den Semnonen, Catten und Chauziern an. h) Vermuthlich haben sie sich, wie andere Völcker, nachdem die Römer ihre Grentzen gegen Teutschland wohl bewahret, zuweilen auch erweitert, und sich mehr zurück gegen das Meer gezogen. Daß es ein tapferes Volck gewesen, bezeugen die Scribenten dadurch, wenn sie berichten, es sey wilder gewesen, als alle Teutsche. i) Wie aber gegen das vierte Seculum die Gothischen und Vandalischen Völcker der Donau sich genähert, wo sie die Römischen Provintzien angefallen, haben sich auch die Longobarden nach und nach weiter herunter gezogen.

Was unter Scandinavien zu verstehen, wo sie zuerst gewohnet.

Die Scribenten dieses Volckes sagen, daß, ob es gleich Teutschen Ursprungs gewesen, doch vornehmlich aus Scandinavien hergekommen, k) darunter man aber nicht nöthig hat, bloß Schweden, Norwegen und Dännemarck zu verstehen, weil die gantze Teutsche See-Küste des Balthischen Meeres unter diesem Namen mit begriffen worden, l) immassen man unter Scandinavien nicht so wol eine vom Meer umflossene Insel, als vielmehr die niedrigen und der Fluth der Wellen unterworfene an der Nord-See gelegene Lande verstanden. m) Weil diese und andere Teutsche Völcker von der Donau nach Italien und Gallien gezogen, das Balthische Meer aber mit dem Möo-

a) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 49. & L. III. p. 696. b) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 53. & L. III. p. 708. sq. c) Ibid. p. 711. d) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 69. & L. III. p. 712. e) Marcellin. Chron. p. 54. f) Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 31. 224. g) L. II. c. 2. h) Germ. c. 40. i) Vellej. Paterc. L. II. c. 106. k) Paul. Diacon. Hist. Long. L. I. c. 2. Reichs-Hist. Tom. III. L. III. p. 481. sq. l) Conf. Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 41. m) Paulus Diac. Hist. Long. L. I. c. 2.

Wanderungen der Teutschen.

Möotischen öfters vermenget worden; So hat man auch Scandinavien nicht an dem Meer, sondern zwischen der Donau und dem Oceano gesucht, so doch gantz falsch. n)

Verschiedene Länder, darinnen sie sich nach und nach niedergelassen.

In Scoringia haben sie sich nach diesem zuerst niedergelassen, darunter einige Churland verstehen, da doch Scor ein Ufer überhaupt bedeutet, mithin Scoringia, ein an dem Strohm liegendes Land anzeiget, darunter man auch das Elb-Ufer verstehen kan. o)

Mauringia, so sie nachhero bewohnet, ist vielleicht in dem heutigen Mecklenburgischen zu suchen, wo sie mit den Aßipetis oder Aßis gestritten. p) Sie sind sodann in Goland, oder der Gothen Land, gekommen, welches, wie oben gezeiget, um die Weichsel herum und in Groß-Polen gelegen, von dar sie erst durch Anthaib, oder die Gegend, wo die Antä gewohnet, so sich von dem Dniester bis an Dnieper erstrecket, durch Benthaib, oder der Gepiden Land in Siebenbürgen, und endlich durch Burgundaheib oder Mähren, da die Burgundier ihren Sitz gehabt, den Zug nach der Donau genommen. q) Sie hatten sich schon vorher in den Römischen Provintzien feste setzen wollen, waren aber von dem Vinder und Candido um das Jahr 170. geschlagen, und in der Gepiden und Gothen Land zurück zu weichen genöthiget worden. r) Wenn man die Wanderungen der andern Völcker, als der Vandalen, Gothen und Burgundier mit diesen Muthmassungen zusammen hält, werden selbige sehr wahrscheinlich.

Wanderungen der Teutschen.

Kommen an die Donau.

Wie die Longobarden bey Gelegenheit des Königs Odoacers Italiänischen Zuges in Rugiland gekommen, so unter Böhmen und Mähren an der Donau gelegen, auch vielleicht den Obern Strich an dem heutigen Oesterreich und etwas von Bayern ausgemachet, s) nach diesem aber in die so genannten Campos Apertos, so man Affeld, oder das Offenefeld genennet, eingerücket, davon ist anderwärts Erwehnung geschehen. t) Dieses offene Feld ist wohl vermuthlich in den grossen ebenen Flächen in Hungarn zu suchen, welches auch ihre Nachbarschaft mit den Gepiden weiset, die damals ohnstreitig in Hungarn und Siebenbürgen gewohnet, und mit welchen sie theils aus eigener Bewegniß, theils auf der Kayser Veranlas-

n) Fredegarius Greg. Epit. c. 65. o) Paul. Diac. L. I. cap. 7. Eccard. Annot. ad Leibniz de Orig. Fr. p. 252. p) Paul. Diac. l. c. Eccard. l. c. p. 253. q) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 103. seqq. Tom. III. L. III. p. 483. r) Petr. Patric. de Legat. in Corp. Byzant. p. 24. Procop. de Bell. Vand. L. I. c. 2. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 323. & Tom. III. L. III. p. 484. s) Paul. Diac. Hist. Long. L. I. c. 19. conf. Reichs-Hist. Tom. I. L. III. p. 910. Tom. III. L. III. p. 489. t) Reichs-Hist. Tom. III. L. III. p. 490.

Wanderungen der Teutschen.

anlassung blutige Kriege geführet. u)

Nach Pannonien und Norico.

Daß die Longobarden vom Kayser Justiniano in einem Theil von Pannonien aufgenommen worden, nachdem er solches Land den Gothen entrissen, und daß er sie gegen die Gepiden, die diese Gegenden zeithero verheeret, gebrauchet, bezeiget das klare Zeugniß der Scribenten. x) Es geschiehet auch der Stadt Noricum Erwehnung, die in der Longobarden Hände gekommen, es scheinet aber vielmehr, daß ein Theil von der gantzen Provintz Norico darunter zu verstehen. y) So wohl Audoinus, z) als Alboinus, Könige der Longobarden, haben gegen die Gepiden gesieget, mithin auch vermuthlich ihre Grentzen gegen dieses Volck erweitert, a) und sich daher in Hungarn und Siebenbürgen weiter ausgebreitet.

Nach Italien.

Schon unter Audoino finden wir, daß einige Longobardische Haufen nach Italien gegangen, die dem Narses beygestanden, als er die Ost-Gothen vertreiben wollen. b) Sie werden aber beschuldiget, daß sie allzu schlechte Kriegs-Zucht gehalten, daher man sie bald wieder zurück geschicket. c) Alboino hingegen glückte es, daß er in dieser von der Natur gesegneten Gegend jenseits der Alpen festen Fuß fassen konnte. Und durch solchen Longobardischen Einfall ist die meiste Veränderung in Italien geschehen. Denn die Gothen hatten sich eine Ehre daraus gemacht, dafür angesehen zu seyn, als ob sie eine besondere Hochachtung vor die ehemalige Römische Majestät hegeten, daher sie mehr die Römer zu schützen, als selbige zu verderben, in diese Lande gekommen wären. d) Allein Italien war schon vor der Longobarden Einfall durch Hunger und Pest zu Grunde gerichtet worden. e) Da nun die Begierde dieses Volckes nach Raub und Beute darzu kam, entstund daraus die gröste Verwüstung, durch welche die alten Einwohner meistens aufgerieben, dargegen aus den Longobardischen und andern Nordischen Völckerschaften Städte und Flecken mit neuen Bürgern besetzet wurden.

Verschiedene Nationen haben sich zu ihnen gesellet.

Denn nach der Art der damaligen Züge bestund Alboini Heer nicht aus blossen Longobarden, sondern viele Gepiden, Bulgaren, Sarmatier, Pannonier, Sveven, Norici rc. waren mit ihm dahin gegangen, nach deren Namen auch viele Städte und Flecken genennet wurden, nehmlich wie ein ieder Haufe der-

u) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 102. sq. Tom. III. L. III. p. 492. & 495. x) Procop. Goth. L. III. c. 33. Paul. Diac. Hist. Long. L. I. c. 22. 23. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 60. Tom. III. L. III. p. 498. y) Procop. l. c. vid. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 60. z) Reichs-Hist. Tom. III. L. III. p. 498. a) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 102. sq. Tom. III. L. III. p. 502. b) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 66. sqq. Tom. III. L. III. p. 505. c) Ibid. p. 102. d) Cassiod. Var. L. III. 13. e) Paul. Diac. Hist. Long. L. II. c. 4.

Wanderungen der Teutschen.

dergleichen Oerter zu seiner Wohnung erwehlet hatte. f) Daß auch Sachsen mit Alboino nach Italien gegangen, denen es aber unter den Longobarden nicht angestanden, weshalber sie zurück geeilet, ist schon anderweit erinnert worden. g) Alboinus soll sich vor seinem Marsche nach Welschland mit den Hunnen verglichen haben, daß sie zwar die von ihm verlassenen Lande einnehmen, selbige aber im Fall er unglücklich seyn und zurück kehren müste, wieder abzutreten gehalten seyn sollten. h) Narses wird beschuldiget, daß er Alboinum selbst dahin berufen, i) der dann das Hertzogthum Friaul zuerst erobert, und es Gisulfo gegeben, k) bald darauf aber kamen Mayland, Pavia und das meiste von dem obern Theile von Italien nach und nach unter seine Herrschaft.

A. C. 569.

Errichtung des Longobardischen Reiches allda.

Pavia ward die Haupt-Stadt des Longobardischen Reiches, wie Ravenna desjenigen Antheils von Italien, so unter Kayserlicher Ober-Bothmäßigkeit stand, und durch Exarchen regieret ward. l) Der Anfang der Longobardischen Regierung soll grausam und hart gewesen seyn, zumal unter dem Könige Clepho und den Hertzogen, die nach dessen Ermordung die Regierung an sich gezogen; m) Daher es kommen, daß sich die noch übrigen Römer vor ihrem Regiment sehr gefürchtet, mithin ihr äusserstes gethan, um sich nur noch einiger massen erhalten zu können. Dieses mochte viel mit darzu beygetragen haben, daß sich ein Theil von Italien vor die Kayser erkläret, und unter der Griechen Schutz eine geraume Zeit gegen die Longobarden gewehret. Mit den Francken haben diese zum Theil, auf Anstiften der Kayser, bald Anfangs blutige Kriege geführet; n) man findet aber nicht, daß auf beyden Seiten viel dabey gewonnen worden.

Dessen Ausbreitung.

Ueberhaupt sind die Kriege, so die Longobarden mit den Griechen, Francken und Hunnen geführet, und die innerlichen Streitigkeiten, darinnen sie unter sich selbst verwickelt gewesen, bereits ausführlich beschrieben worden, o) daher allhier davon etwas anzuführen nicht nöthig, sondern nur zu erinnern, daß unter dem König Autharis fast das gantze Ober-Italien oder die Lombardie von diesem Volcke eingenommen, p) und in dem untern Theile dieses Landes das Hertzogthum Be-

f) Paul. Diac. de Gest. Long. L. II. c. 26. g) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 103. 106. Tom. III. L. III. p. 506. 509. h) Paul. Diac. Hist. Long. L. II. cap. 7. Andr. Presbyt. Chron. ap. Menck. Tom. I. p. 90. conf. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 103. Tom. III. L. III. p. 509. i) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 102. sq. Tom. III. L. III. p. 506. k) Paul. Diac. Hist. Long. L. II. c. 9. Reichs-Hist. Tom. III. L. III. p. 407. sqq. p. 653. l) Reichs-Hist. T. III. L. III. p. 503. 508. m) Paul. Diac. L. II. c. 31. 32. Reichs-Hist. Tom. III. L. III. p. 516. sqq. n) Reichs-Hist. Tom. III. L. III. pag. 526. o) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 105. 108. 142. sqq. T. III. L. III. 516. sqq. 529. 540. sqq. p) Reichs-Hist. Tom. III. L. III. p. 534.

Wanderungen der Teutschen.

nevent ihnen unterwürfig gemachet, q) auch unter dem König Rotharis der Römer haltbare Städte in Tuscien und längst des Meeres, bis an die Grentzen des Fränckischen Reiches erobert worden. r)

Ende des Exarchats in Italien.

Aistulfus machte durch Eroberung der Stadt Ravenna dem Griechischen Exarchat ein Ende. s) Weil er aber auch zu Rom die völlige Ober-Herrschaft auszuüben suchete, hetzete ihm der Pabst, dem der Longobarden Herrschaft um so viel mehr zuwider war, ie grösserer Freyheit er sich unter den Griechischen Kaysern angemaßet, die bey genauer Untersuchung nicht bestanden seyn dürfte, t) die Francken auf den Hals, mit denen sich Aistulfus auf ziemlich nachtheilige Bedingungen vergleichen muste. u)

Grentzen des Longobardischen Reiches.

Die Grentzen dieses Longobardischen Reiches, so lange als es sich noch in seiner besten Blüthe vor der Einnehmung des Exarchats befand, waren von Italien aus zu rechnen, gegen Mitternacht Trident, und das Hertzogthum Friaul; Gegen Abend die Alpen; Gegen Mittag das Meer, von dem heutigen Nizza an, bis an das Römische und Päbstliche Gebiethe; Gegen Morgen aber haben sich solche öfters geändert, weil es dieserhalben mit den Griechen viele Streitigkeiten und blutige Kriege gegeben. x) Unter der Regierung Königs Liutprandi ist durch Vermittelung des Hertzogs zu Venedig eine Grentz-Scheidung gemacht worden, vermöge welcher der Fluß la Piave das Longobardische Reich von dem Venetianischen, den Kaysern damals gehörigen Gebiethe scheiden sollte. y) Istrien stund gleichfalls unter den Griechen, aber von dar wieder zurück, gegen Abend und Mittag bis an Ravenna gehörete alles den Longobarden, außer vielleicht einigen an der See gelegenen Oertern, so unter Griechischem Schutze verblieben. Gegen den Exarchat haben die Longobarden sich bald weiter ausgebreitet, bald wieder zurück weichen müssen. Gleich Anfangs nach dem Einfall Alboini ist Placentz, Parma, Regio, und Modena den Griechen abgenommen worden, ingleichen von seinem Nachfolger Imola. Um das Jahr 590. aber, sind Modena, Mantua, und andere Oerter wieder unter Griechische Herrschaft gekommen. z) Agilulfus hat diese Orte abermals erobert, darauf Modena, Regio und Mantua den Longobarden, Bononien und Ferrara den Kayserlichen

q) Reichs-Hist. T. III. L. III. p. 536. sq. r) ibid. p. 564. s) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 302. T. III. L. III. p. 613. sqq. t) Cod. Car. Ep. 7. 89. Reichs-Hist. T. III. L. III. p. 619. u) Reichs-Hist. ll. cc. x) Beret. Diss. Chorograph. med. ævi in Murat. Script. Ital. T. X. Murator. Antiq. Ital. T. I. Diss. 2. p. 56. sq. y) Dandulus in Chron. Venet. L. VII. c. 1. ap. Murator. Scriptor. Ital. T. XII. p. 130. z) Romanus Ravennæ Exarchus & Mauritius Imp. in epistolis ad Childebert. II. ap. Du Chesne T. I. p. 870. 871.

Wanderungen der Teutschen.

serlichen verblieben, a) bis endlich Ravenna selbst von Luitprando erobert, und dem Exarchat ein Ende gemacht worden.

Longobardische Hertzogthümer ausserhalb der Lombardie.

In dem Untern Italien gehöreten die wichtigen Hertzogthümer von Spoleto, Tuscien und Benevent zu diesem Reiche, deren Grentzen sich ebenmäßig von Zeit zu Zeit änderten, nachdem nemlich die Griechen oder die Longobarden mächtiger waren. b) Rom verblieb dem Kayser so lange als der Exarchat gedauert. Als aber selbiger in der Longobarden Hände kommen, vermeineten diese berechtiget zu seyn, allda eben die Gerechtsame auszuüben, die den Exarchen an der Kayser-Stelle bisher eingeräumet worden, darüber kam es zu den heftigen Streitigkeiten mit den Päbsten, so dieses Reiches Untergang zu Wege brachten. c) In dem untersten Italien haben sich Neapolis, ein Theil von Calabrien, und einige an der See gelegene Städte unter der Griechischen Ober-Herrschaft bis zum Untergang des Longobardischen Reiches, erhalten.

Und Untergang.

Es waren aber allerdings die Streitigkeiten mit den Päbsten Schuld daran, daß dem Longobardischen Reiche, durch Carls des Großen siegreiche Waffen, ein Ende gemacht wurde: Immaßen dieser der Päbste sich annahm, Desiderium überwand, Pavia eroberte, ernañten König nach Francken bringen ließ, und die Longobarden seinem Scepter unterwarf, d) mithin ihre Herrschaft in Italien abschaffete, nachdem sie von Alboini Eroberung der Stadt Pavia in die zweyhundert Jahre aufrecht geblieben, nur daß einige Longobardische Hertzogthümer sich bey ihrer eigenen Verfassung noch erhielten, ob sie gleich die Ober-Herrschaft der Fränckischen Kayser und Könige über sich erkennen müssen.

VI. Von den Thüringern.

Unter den Nationen, so vormals zu dem großen Gothischen Reiche, sonderlich vor dessen Trennung gehöret, werden auch die Thuringi oder Thoringi genennet, e) welches vermuthlich das Thüringische Königreich nachmals gestiftet; Ob die Turcelingi, davon Odoacer, der Italien erobert, zuweilen König genennet wird, f) mit den alten Thüringern nur eine, oder von ihnen unterschiedene Nation gewesen, ist ungewiß: Daß aber dieses Volck nicht von des Taciti Hermunduris abzuleiten, wie einige wollen, g) sondern ein Gothisches Volck gewesen, so mit denselben an die Donau gekommen, scheinet der Wahrheit näher zu kommen. h)

Schon zu des Kayser Maximiani

a) Murator. Antiqu. Ital. T. I. Diss. 2. p. 63. b) ibid. p. 66. c) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 302. T. II. L. II. p. 322. sqq. p. 332. p. 353. p. 366. d) Reichs-Hist. T. II. L. II. p. 372. T. III. L. III. p. 641. sqq. e) Mamert. Genethl. c. 17. f) Jornand. c. 46. g) Peifer. Orig. Lipsiæ L. I. conf. Sagitt. Antiq. Reg. Thur. Lib. I. §. 11. p. 8. sqq. h) conf. Sagitt. Antiq. Reg. Thuring. Lib. I. c. 4.

Wanderungen der Teutschen.

miani Zeiten geschiehet der Toringer Erwehnung, daß sie nebst den Taifalis gegen die Gepiden und Vandalen Krieg geführet, so in Hungarn und Siebenbürgen geschehen seyn muß, weil sich damals diese Völcker in den Gegenden aufgehalten. i) Mit den West-Gothen müssen sie sich von dem großen Gothischen Reiche getrennet haben. Denn Athanarich wird bald ein König der Gothen, bald der Thervingorum genennet. k) Von ihren Pferden berichtet ein Scribent des vierten Seculi, daß sie ohngemein dauerhaft gewesen; l) auch nach der Zeit werden selbige von dem Ost-Gothischen Könige Theodorico sehr gerühmet m)

Kommen nach Francken.

Als Attila in Gallien einfiel, hatte er Thüringer in seinem Heere, n) und allem Ansehen nach haben sie sich erst nach dessen Tode von der Hunnischen Ober-Herrschaft loß gemacht. Daß die Tungern, die um Lüttich gewohnet, mit den Thüringern eine Nation gewesen, wie viele davor halten, scheinet keinen Glauben zu verdienen, o) wohl aber daß die letztern erst im fünften Seculo, in das innere von Teutschland mehr eingedrungen. Denn um diese Zeit haben sie ihren Sitz neben den Burgundiern genommen, p) und sind zuweilen in das Noricum eingefallen. q) Da nun die Burgundier, ehe sie über den Rhein und nach Gallien gegangen, neben den Alemanniern gewohnet, r) so ist nicht unbillig zu muthmassen, daß sich die Thüringer ohngefehr in dem heutigen Francken, und dem untern Theil von Böhmen damals niedergelassen, von dar sie sich gegen das ietzige Thüringen und Meißen ausgebreitet.

Breiten sich aus, Grentzen der Thüringer.

So viel ist gewiß, daß bald darauf Thüringen mit den Sachsen, Francken s) und gegen die Donau mit den Ost-Gothen gegrentzet. t) Es werden zwey Flüsse genennet, so ihre Lande durchströhmet, Bac und Reganus, davon jenes die Nabe, und dieser der Regen, davon Regensburg den Namen hat, kan gewesen seyn. u)

Wenn wir gewiß wüsten, wo das Fränckische Schloß Dispargum gelegen, allwo die ersten Fränckischen Könige ihren Sitz gehabt, und daß dieses, wie einige wollen, auf den Grentzen der Thüringer und nicht der Tongern zu suchen, x) würden wir

i) Mamert. Genethl. c. 17. k) Amm. Marcellin. L. XXXI. c. 3. l) Veget. Renat. in mulo medicin. L. IV. c. 6. m) ap. Cassiod. Var. IV. 1. conf. Jorn. Get. c. 3. n) Sidon. Apoll. Carm. VII. v. 324. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 553. o) Du Bos Hist. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. dans les Gaules T. I. p. 349. & T. II. p. 350. p) Procop. in Goth. L. I. cap. 12. q) Eugippi Vita S. Severini c. 27. 31. r) Ammian. Marcell. L. XVIII. cap. 2. s) Anon. Raven. Geogr. L. IV. §. 25. p. 781. t) Eugipp. Vit. S. Sever. l. c. u) Anonym. Ravenn. l. c. vid. Eccard ad Leg. Sal. p. 250. Hert. Not. Vet. Germ. Pop. P. III. c. 4. §. 2. x) Greg. Turon. L. II. c. 9. quod est in termino Thoringorum; sed aliae editiones habent:

Wanderungen der Teutschen.

wir hiervon noch mehr Licht bekommen.

Denn wenn die sogenannte Dießburg im Hennebergischen darunter zu verstehen, y) würde es diese Sitze der Thüringer noch mehr bekräftigen, allein hiervon wird bey den Wanderungen der Francken mit mehrern zu handeln seyn.

Eintheilung der Thüringer.

Wir finden, daß Thüringen in drey Theile oder Gauen eingetheilet worden, welche Anglegau, Thüringau, und Weringau genennet worden; Daher ihre Gesetze eben den Namen von den Anglen, Warnen und Thüringern führen. z) Sonst ward auch Thüringen, wie die meisten damaligen Länder, in Ost- und Nord-Thüringen abgesondert. a) Man vermuthet, die Angeln, und der von ihnen benannte Angelgau habe der Unstruth zu Lincken gelegen, sich bis an die Wipper erstrecket, auch die Dörfer Kirch-Engel, Feld-Engel rc. von ihren ehemaligen Erbauern den Namen behalten, den diese selbst daher sollen bekommen haben, weil sie gleichsam in Angulo oder in dem Winckel von Thüringen, zwischen der Unstruth, Wipper und den Hartz-Gebürgen gewohnet. b) Ob aber der Ursprung solchen Namens wahrscheinlich, will andere urtheilen lassen. So viel kan man wohl behaupten, daß die Angeln, die an der Nord-See ihren Sitz gehabt, c) diese Thüringische Angeln nichts angegangen. d) Die Warini haben mit den Warnis oder Varinis gleichfalls keine Gemeinschaft gehabt, sondern es kan seyn, daß sie von dem Fluß Werre ihre Benennung erhalten; Wenigstens ist die Weringau auch nach der Zeit bekannt geblieben. e)

Werden von den Francken und Sachsen überwunden.

Es konnte nicht fehlen, daß die Thüringer in diesen Gegenden mit den Francken nicht sollten in Uneinigkeit gerathen seyn, da sich diese weiter auszubreiten anfingen. Weil aber die Kriege bereits hinlänglich beschrieben, so die drey Thüringischen Könige Badericus, Hermenfriedus und Bertharius anfangs unter sich selbst geführet, und welche hernach Gelegenheit gegeben, daß Hermenfried, der alleine übrig geblieben, von dem Fränckischen König Theodorich überwunden worden, f) so ist nicht nöthig darvon weiter etwas anzuführen, sondern nur zu erinnern, daß bey dieser Gelegenheit das Thüringische

habent: *Termino Tongrorum*, conf. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 536. Sagittar. Antiq. Reg. Thur. L. II. c. 2. §. 28. sq. p. 127. y) Eccard. Rer. Fr. L. II. §. 10. & ad Leg. Sal. p. 5. z) Inscriptio legis Angliorum & Werinorum, hoc est Thuringorum, ap. Lindenbrog. Cod. leg. antiq. p. 482. a) Chr. Gottwic. Lib. IV. p. 799. conf. Eccard. Rer. Franc. L. II. §. 16. p. 39. b) Eccard. Rer. Fr. l. c. c) Tacit. Germ. c. 40. d) Conf. Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 30. e) Chron. Gottwic. Lib. IV. p. 845. Eccard. l. c. f) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 12. sqq. p. 20. & L. III. p. 846. sqq.

Wanderungen der Teutschen.

ringische Reich sein völliges Ende erlanget, und daß die Lande, so sie besessen, theils unter Fränckische, theils unter Sächsische Herrschaft gekommen.

VII. Von den Gepiden.

Es ist nunmehro noch einiger Völcker zu gedencken, die zwar an den Gothischen Einfällen und Kriegen mit Antheil genommen, iedoch sich nicht in Teutschland niedergelassen, ob sie gleich ursprünglich, gleich wie die Gothen selbst, Teutsche gewesen, viele auch von ihnen unter andere mehr bekannte Nationen, sich eingeflochten. Dahin gehören die **Gepiden** und **Heruler**. Gleichwie die erstern mit den Gothen, Burgundiern und Vandalen forgezogen, also ist kein Zweifel, daß sie mit ihnen gleichen Ursprungs gewesen, zumal da sie sich einerley Sprache mit jenen bedienet, und in den meisten Gebräuchen, mit ihnen übereingekommen. g) Dieses konnte aber nicht verhindern, daß sie nicht öfters in blutige Kriege unter einander hätten sollen verwickelt werden; Immassen ihr König Fastida die Burgundier aus denen bisher inne gehabten Landen vertrieb, nachhero aber von dem Gothischen König Ostro-Gotha geschlagen wurde. h) Sie haben auch mit den Thüringern und Taifalen zu thun gehabt, i) und einige von ihnen haben an dem Einfall der Barbarischen Völcker in Gallien auch mit Antheil genommen. k) Sie stunden nach diesem unter Attilä Herrschaft; l) Nach dessen Tode aber errichtete ihr König Ardaricus in Dacien ein neues Reich. m)

Ihre Kriege mit den Longobarden.

Sie hielten es allda eine Zeit lang mit den Kaysern, die ihnen einen jährlichen Sold oder Tribut zahlen liessen, n) breiteten sich auch in Pannonien aus, welches die Kayserlichen, so lange als es zum Nachtheil der Ost-Gothen gereichete, gar gerne geschehen liessen. o) Nachdem aber diese aus Pannonien grösten theils weg waren, wollte der Kayser Justinianus auch der Gepiden gerne loß seyn, daher er ihnen die Longobarden auf den Hals schickete; so mit Kayserlichen Hülfs-Völckern unter des Thüringischen Printzens Amalfredi Anführung die Gepiden und ihren König Thorisinum auf das Haupt schlugen. p)

Ihre völlige Zerstreuung.

Durch solche Niederlage mag dieses Volck sehr geschwächet, doch noch nicht gäntzlich aufgerieben worden seyn, bis der Longobardische König, Alboinus die übrig gebliebenen Gepiden, unter ihrem Könige Cunemundo, der den gemachten Frieden gebrochen, mit Beyhülfe der Abaren,

g) Procop. de B. Vandal. L. I. c. 2. Auct. Histor. Miscell. L. XIV. p. 408. h) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 365. & L. III. p. 784. sq. i) Mamert. Genethl. 17. k) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 509. l) ibid. p. 553. 557. m) ibid. p. 562. T. II. L. III. p. 649. n) Jornand. c. 50. Procop. Goth. L. III. c. 33. o) Procop. l. c. p) Reichs-Hist. T. III. L. III. p. 498.

Wanderungen der Teutschen.

ren, abermals überwunden, q) da sie sich denn völlig zerstreuet, und theils bey den Kaysern in Kriegs-Dienste aufgenommen, theils bey den Ueberwindern, auch wohl andern benachbarten Völckern untergestecket, mithin die Nation gleichsam vertilget worden. r)

VIII. Von den Herulern.

Fast eben also ist es den Herulern ergangen. Auch diese hatten ihre erste Wohnung an der Ost-See. s) Sie werden neben die Chaibones gesetzet, t) worunter man die Aviones verstehet, u) deren Tacitus gedencket. x) Ob die Werlen von ihnen den Namen erhalten, so in dem Mecklenburgischen gewohnet, y) ingleichen ob sie in der Marck Brandenburg ihren Sitz gehabt, z) solches beruhet auf bloßen und ziemlich ungewissen Muthmaßungen.

Sie kommen an die Donau.

Als die Gothen und andere mit ihnen verbundene Völcker gegen die Donau gezogen, finden wir, daß auch diese ihnen dahin gefolget. a) Unter dem Kayser Gallieno und Claudio haben die Heruler Griechenland und Asien mit Schiffen beunruhiget, b) und unter dem letztern haben sie bey Naißa eine Niederlage erlitten. c) Vorhero war ihr Heerführer Naulobatus in Römische Dienste gegangen, und hatte die Ehre des Consulats erlanget. d) Andere von dieser Nation können fortgefahren haben, der Römer Feinde zu bleiben. Denn nach der Gewohnheit der damaligen Teutschen Völcker haben sie bald den Römern gegen Sold gedienet, e) und bald als Feinde die Römischen Provintzien geplündert; f) Eine Zeitlang haben sie auch unter der Gothen Ober-Herrschaft gestanden; g) sich aber allem Ansehen nach bald wieder davon befreyet. Daß sie unter Kayser Maximiniano, nachdem ihnen der Kayser den versprochenen Sold nicht richtig bezahlet, sich dieserhalben empöret, darauf aber dergestalt sollen aufgerieben und geschlagen worden seyn, daß von ihrer Niederlage auch nicht ein eintziger Mann den zurückgelassenen Weibern und Kindern einige Nachricht überbringen können, h) solches muß entweder nur von einem Haufen dieses Volckes, und nicht von der gantzen Nation zu verstehen seyn, oder es ist eine Prahlerey des Lob-Redners, der uns solches erzehlet.

Einige müssen sich mit den Gepiden vereinigen.

Die Longobarden sollen sich dieses Volck haben zinsbar machen, end-

q) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 102. sq. T. III. L. III. p. 503. sq. r) ibid. s) Sidon. Apoll. L. VIII. ep. 9. Reichs-Histor. Tom. I. Lib. I. p. 39. t) Mamert. Paneg. I. c. 5. u) Cluver. Geogr. L. III. c. 2. Germ. Ant. L. III. c. 37. x) de Mor. Germ. c. 40. y) Hartknochs altes und neues Preußen p. 32. z) Gundling. de Henric. Aucup. p. 159. & 161. a) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 380. b) ibid. p. 378. 379. 380. c) ibid. p. 382. d) Reichs-Hist. ibid. p. 379. e) Ammian. Marcellin. L. XX. c. 1. f) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 396. 509. 581. g) Reichs-Hist. T. I. L. III. p. 640. h) Mamert. Paneg. I. c. 5. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 398.

Wanderungen der Teutschen.

endlich aber gar unterdrücken wollen, so jene zur Verzweifelung gebracht, daher sie sich so tapfer gewehret, daß die Heruler geschlagen, ihr König Radolph erleget, und diese Nation gäntzlich zerstreuet worden, darauf sie sich vornehmlich unter der Gepiden Schutz begeben müssen, und ein eigenes Volck zu seyn aufgehöret. i)

Andere gehen unter dem Odoacer nach Italien.

Odoacer der um das Jahr 475. von dem abgesetzten Kayser Nepote nach Italien berufen worden, wird hingegen auch ein König der Heruler und Thurcelinger genennet. k) Es ist nicht gantz unglaublich, daß es eben derjenige gewesen, der ohngefehr zehen Jahr vorher in Gallien eingefallen, und dazumal ein Heerführer der Sachsen genennet wird. l) Es ist in den damaligen Zeiten, wie schon mehrmals erinnert, ein dergleichen herumstreifendes Heer nicht allezeit aus einer Nation, sondern von vielen Völckern gesammelt gewesen, so das Vertrauen zu der Tapferkeit des Heerführers und die Begierde des Raubes mit einander vereiniget. Nun können in Gallien die Sachsen mehr bekannt gewesen seyn, als die Heruler, daher man daselbst hauptsächlich auf jene Nation gesehen, dahingegen in Italien und den Morgenländern die Heruler mehr berühmt gewesen.

Werden auch daselbst überwunden, und der Nation ein Ende gemachet.

Wie im übrigen Odoacer die Bestätigung seiner angemaßeten Herrschaft in Italien von dem Morgenländischen Kayser gesuchet, wie er ferner auf dessen Veranlassung von dem Ost-Gothischen Könige Theodorico überfallen, geschlagen, das Reich mit ihm getheilet, er aber doch umgebracht worden, solches ist zu wiederhohlen zu weitläuftig, m) sondern nur zu erinnern, daß es scheine, weil der Ost-Gothische König viele der vornehmsten Heruler zugleich mit umbringen lassen, n) daß die Ueberbleibsel dieser Nation theils unter den Gothen, theils unter den Thüringern Parthie genommen haben mögen, mithin kommet von ihnen, als einer besondern Nation, in den Geschichten weiter nichts vor.

IX. Von den Sachsen, deren erster Sitz in Schleßwig und Holstein.

Die Sachsen haben zu Antonini Pii Zeiten um die Cimbrische Halb-Insel gewohnet, wie Ptolomäus berichtet. o) Da nun dieser Autor der erste ist, der ihrer Erwehnung thut; So kan man auch davon nichts sagen, ob sie schon lange vorher in diesen Gegenden gewohnet, oder ob sie aus andern Landen dahin gekommen, und wie ihre Wanderungen bis dahin auf einander gefolget. Es ist also ihr Vaterland, so viel wir nehmlich davon wissen, das heutige Schleßwig und Holstein gewesen, p) und können sie

i) Reichs-Hist. T. III. L. III. p. 490. seq. k) Jornand. Get. c. 46. 57. l) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 586. & T. I. L. III. p. 901. m) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 592. 594. T. II. L. III. p. 657. sequ. n) Ammian. Anon. p. 665. o) L. II. c. 11. p) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 397.

Wanderungen der Teutschen.

sie auch einen Theil von Ditmarsen und Stormarn inne gehabt, auch bis in Jütland sich erstrecket haben. Sie haben sich bis über den Fluß Chalusum oder die heutige Trave ausgebreitet, q) und die dafür liegenden Insuln, Nord-Strand und Heiligen Land sind lange Zeit die Sachsen-Insuln genennet worden. r) Es sind deren eigentlich dreye gewesen, und von dar aus haben sie ihre Capereyen getrieben, davon aber die dritte vom Meere grösten Theils weggerissen worden, daß nur die kleinen Insuln, Sylt, Fora und Ameren übrig geblieben. s)

Ihre Streifereyen.

Ehe sie sich zu Lande noch sonderlich bekannt gemachet, haben sie vornehmlich der See-Räuberey obgelegen, da denn diese Eyländer die eigentlichen Raub-Nester gewesen, von denen sie auf Beute ausgelaufen, und dahin sie sich wieder geflüchtet. Mit ihren kleinen Schiffen beunruhigten sie die weit entlegensten See-Küsten, und jagten den Galliern, sonderlich ihrer Geschwindigkeit halber, und daß sie ohnvermuthet, bald hier bald dort waren, die gröste Furcht ein. t) Um das Jahr 287. werden sie in den Geschichten erst recht bekannt, und berühmet, da unter Kayser Maximiano Carausius anfangs wider sie gestritten, nachmals aber sie selbst zur Hülffe geruffen, und sie durch ihren Beystand bey der Herrschaft von Brittannien erhalten. u)

Sie nähern sich Batavien.

Die Francken waren, wie bey den See-Capereyen, also auch in diesem Kriege ihre Gehülfen und Bundesgenossen, es ist also fast kein Zweifel, daß sich bey dieser Gelegenheit beyde Nationen mehr ausgebreitet, und sonderlich längst der See-Küste näher gegen Batavien gerücket. Denn man findet, daß sie damals einen Theil von Batavien eingenommen und sich bis zu Constantii Regierung daselbst erhalten haben. x)

Ob nun gleich dieses so wohl von den Francken als von den Sachsen gesaget wird, von den letztern auch sich viele in Batavien mit niedergelassen haben können, so scheinet doch am wahrscheinlichsten zu seyn, daß es hauptsächlich die Francken gewesen, die sich dahin begeben, und vielleicht in Ost- und West-Frießland sich feste gesetzet, dahingegen die Sachsen in Brehmen und im Oldenburgischen um die Weser herum sich ausgebreitet haben können.

Wohnen um die Weser.

Denn nunmehro ist das eigentliche Sachsen Land ohnstreitig dißseits der Weser zu suchen, obgleich viele von ihnen auch jenseits des Flusses noch mögen geblieben seyn. An dieser See-Kante haben sie in sumpfigten

q) Ptolom. l. c. r) Ptolom. l. c. Marian. Heracleot. in periplo p. 52. s) Eccard. in app. Rer. Fr. T. I. p. 897. t) Orosius L. VII. cap. 25. & 32. Sidon. Apoll. L. III. ep. 6. Lib. VIII. ep. 6. 9. Ammian. Marcell. Lib. XXVII. cap. 8. seq. & Lib. XXIIX. cap. 2. u) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 397. sq. conf. Genebrier Hist. de Carauf. x) ibid. p. 398. & 402.

Wanderungen der Teutschen.

pfigten und unwegsamen Ländern gewohnet, y) und ie mehr sich ihre Nachbarn die Francken gegen den Rhein gezogen, ie mehr haben die Sachsen in Westphalen ihre Wohnungen erweitern können. Am meisten mochten sie wohl in diesen Gegenden um sich gegriffen haben, als sie die Salier-Francken vertrieben, und diese in Toxandriam zu weichen genöthiget wurden. z) Darauf sie der Francken Wohnungen, die sie bisher in Westphalen gehabt, einbekommen.

Nehmen Brittanien ein.

Um das Jahr 447. oder 449. giengen viele dieser Nation nach Brittanien, und setzten sich daselbst feste, deren Schicksal gehörigen Ortes beschrieben worden. a) Wie aber dergleichen Züge nicht leicht eine Nation alleine, noch auch das gantze Volck zusammen unternahm, sondern die Nachbarn insgemein viel Antheil daran hatten, dargegen von der Nation selbst viele zu Hause, blieben; Also werden auch hier verschiedene Völcker angezogen, die unter dem Haupt-Namen der Sachsen mit begriffen gewesen. Es werden die Vitä oder Jutä genennet, davon ohnstreitig das heutige Jütland den Namen erhalten. b) Ferner, die Angeln, deren schon Tacitus erwehnet, c) und endlich die Alt-Sachsen, so auch Ambrones genennet werden, d) die vielleicht von dem Fluß Ammer, in der Graffschaft Oldenburg, ihren Namen erhalten, und dort herum gewohnet haben mögen. e) Der Ambronen geschiehet sonst auch bey dem Cimbrischen Kriege schon Erwehnung. f)

Westphalen wird das eigentliche Sachsen genennet.

Dieser Zug nach Brittanien muß nothwendig die Sachsen in ihrem Vaterlande schwächer gemacht, und Gelegenheit gegeben haben, daß andere Nationen sich diesen Gegenden genähert, worunter wir sonderlich die Friesen finden, die sich nach diesem sonderlich an der Meer Seite ausgebreitet, mit den Sachsen aber meistentheils sich wohl vertragen, und öfters selbst mit zu diesem Volcke gerechnet worden. g) Der Haupt-Sitz der Sachsen war nunmehr in Westphalen, von dar aus streifeten sie nebst den Francken öfters über den Rhein, dieneten bald den Römern, bald stritten sie wider dieselben, darbey sie ihrer See-Räuberey auch nicht gantz vergassen. h)

Sie erobern ein Theil von Thüringen.

Des Untergangs des Thüringischen Reiches, und wie die Sachsen mit den Francken zugleich daran Antheil genommen, ist schon mehrmals Erwehnung geschehen. i) Dieser Krieg nun gab zu einer ansehn-

y) Paul. Oros. L. VII. c. 32. z) Ammian. Marcell. L. XVII. c. 8. Zosimus Lib. III. p. 707. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 433. a) Ibid. p. 542. seq. b) Beda Hist. Ecc. L. I. c. 15. Advenerant autem de tribus Germaniæ populis fortibus, id est, Saxonibus, Anglis, Vitis &c. c) Germ. c. 40. d) Nennius cap. 65. p. 115. e) Meibom. de Pagis Saxon. Tom. III. Rer. Germ. p. 97. f) Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 70. seq. g) Procop. Goth. L. 4. cap. 20. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 397. h) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 566. 569. 576. i) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 21. & L. III. p. 846. seqq.

Wanderungen der Teutschen.

sehnlichen Ausbreitung der erstern Gelegenheit, weil Nord-Thüringen in ihre Bothmäßigkeit kam, k) daher sie nunmehro an der Unstruth mit dem Fränckischen Thüringen grentzeten, und ist nicht unglaublich, daß das heutige Sachsenburg eine Sächsische Grentz-Festung gegen die Francken gewesen, die dargegen Franckenhausen erbauet, und Sondershausen kan vielleicht von der Sonderung oder Grentze den Namen haben. l) Sonst wird auch der Hartz zur Scheidung zwischen Sachsen und Thüringen gesetzet. m) Gegen Mittag stiessen sie also an die Francken, und an den ihnen unterwürfigen Theil von Thüringen; gegen Mitternacht an die Nord-Männer oder Dänen, gegen Abend an die Friesen, und gegen Morgen an die Obotriten, welche nebst andern Wendischen Völckern, weil sich so viel Teutsche Nationen gegen die Donau gezogen, diesen Gegenden dargegen genähert hatten. n)

Ihre Kriege mit den Francken.

Als die Francken Gallien eingenommen, mithin disseits des Rheines immer schwächer worden, hatten die Sachsen Gelegenheit gehabt, sich gegen diesen Strohm weiter auszubreiten. o) König Theodorich von Austrasien scheinet einen Theil von ihnen zinsbar gemacht zu haben, vielleicht darum, weil er ihnen in der Francken Landen zu wohnen erlaubet. p) Als sie nach Theodowaldi Tode sich davon befreyen wollen, viele Thüringer auch auf ihre Seite gebracht, kam es zum Kriege, der vor den König Chlotarium, anfangs gut zu laufen schiene, zuletzt aber durch Chlotarii Niederlage den Sachsen grossen Vortheil brachte. q) Der Krieg ist nach diesem noch einige Zeit fortgesetzet worden, da es den Francken wieder geglücket haben muß, weil sich die Sachsen zu einem jährlichen Tribut von fünf hundert Stück Rind-Vieh verstanden. r) Inzwischen ist wohl kein Zweifel, daß sie sich nach und nach dennoch in Westphalen und gegen den Rhein noch weiter als vorher ausgebreitet, daher unter den Carolingern Sachsen eines der grösten Länder in Teutschland gewesen, von dem Eginhardus meldet, daß es gegen diejenigen Lande, so die Francken selbst in Teutschland inne gehabt, noch einmal so breit und in der Länge selbigen gleich gewesen. s)

Kommen zuletzt unter Fränckische Herrschaft.

Wie einige von ihnen mit den Longobarden nach Italien gegangen, t) wie sie von dar wieder zurück gekommen, und sich mit den Sveven

wegen

k) Chron. Quedlinburg. ap. Leibniz. Script. Brunsv. Tom. II. p. 274. l) Sagittar. de Antiq. Reg. Thur. L. II. c. 12. §. 21. sq. p. 278. seq. Olearii Syntag. Rer. Thur. p. 317. m) Vit. S. Liutbirg. c. 1. conf. Eccard. Rer. Fr. L. IV. §. 12. p. 59. n) Adam. Bremens. L. I. Hist. Eccl. c. 4. o) Reichs-Hist. Tom. II. L. II. p. 344. p) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 23. sq. q) Ibid. p. 83. 85. r) Ibid. p. 83. not. (†) Unter Chlotario II. wollte sich Berthold von dem Fränckischen Joch loß reissen. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 180. s) Vit. Car. M. c. 7. t) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 103. T. III. L. III. p. 506.

Wanderungen der Teutschen.

wegen ihrer Lande herumschlagen müssen; u) wie sie einige Fränckische Gauen, als die Lande der Bructuariorum, und Hattuariorum angefallen und verheeret, x) auch in Thüringen eingefallen, y) bey Carolomanno zwar um Frieden bitten, z) von Pipino hingegen, mit Zuziehung der Friesen und Wenden, wieder bekrieget werden müssen; a) Solches alles ist in seiner behörigen Ordnung vorgekommen, auch wie sie nach einem dreyßig jährigen blutigen Kriege von Carolo Magno bezwungen, iedoch ihrer Freyheit und eigenen Verfassung nicht beraubet, sondern mit den Francken in die Gemeinschaft eines Regiments aufgenommen worden. b)

Weitläufftigkeit des alten Sachsen Landes.

Der Geographus von Ravenna giebet unter andern Flüssen, so Sachsen zu seiner Zeit durchströhmet, hauptsächlich folgende an: Lamazon, darunter man Amasum die Ems verstehet, Ipadum, welche man vor die Pader, davon Paderborn den Namen hat, hält. Lippam, die Lippe, und Linac oder die Leine. c) Als der Krieg mit Carln dem Grossen angieng, wurden sie in Westphalen, Osterlinger oder Ostfalen und Engern getheilet. d) Diese Eintheilung ist auch ferner unter Carln dem Grossen beybehalten worden, wie aus denen den Sachsen gegebenen Gesetzen zu erkennen. e) Die Westphalen erstrecketen sich bis an den rechten Arm des Rheins, so die Isel oder Ysel genennet wird, der zwischen den Francken und Sachsen die Grentz Scheidung machte. f) Die Ostphalen wohneten von der Weser bis an die Elbe, und von dar bis an das Baltische Meer. Die Engern wurden Montibus Teutonicis von den West- und durch die Weser von den Ostphalen, ingleichen durch die Dimola von den Hessen abgesondert. g) Da die Sachsen niemals einen König über sich gehabt; So waren bey ihnen fast so viel Fürsten oder Heerführer, als Gauen, h) unter welchen iedoch in Kriegs-Zeiten einer zum obersten Feldherrn erwehlet ward. i) Es scheinet auch, daß sie jährlich mitten in Sachsen, an der Weser, eine Zusammenkunft oder Landtag gehalten, wo sie das Wohlseyn der gesammten Nation gemeinschaftlich in Erwegung gezogen. k)

Wanderungen der Teutschen.

Vornehmste Sächsische Gauen.

Eine völlige Nachricht von allen Säch-

u) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 107. x) Ibid. p. 241. y) Ibid. p. 245. z) Ibid. p. 277. 279. a) Ibid. L. II. p. 282. 302. b) Ibid. p. 348. sq. c) Geogr. L. IV. §. 17. d) Poeta Saxo L. I. p. 121. Reichs-Hist. Tom. II. L. II. p. 346. conf. Rolev. Antiqu. Sax. L. I. cap. 1. e) Lex Saxon. Tit. 7. & 8. f) Altfrid. in vita S. Ludgeri L. I. c. II. §. 11. g) v. Spener Not. Germ. Med. cap. 4. §. 13. p. 409. Eccard. Rer. Fr. L. XXIV. §. 129. p. 619. h) Poeta Saxo l. c. i) Beda Hist. Ecc. L. V. c. 11. Reichs-Hist. Tom. II. L. II. p. 346. sq. Tom. I. L. II. p. 397. k) Hucbald Vit. S. Lebuini cap. 11. p. 280. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque

Wanderungen der Teutschen.

Sächsischen Gauen ist ohnmöglich, noch weniger sind deren eigentliche Grentzen anzugeben. Denn diese haben sich öfters verändert, zuweilen sind sie auch in einem weitläuftigern, zuweilen in einem engern Verstande genommen worden, welches nothwendig Unordnung verursachen muß. Es geschiehet sonderlich folgender Gauen und Nationen Erwehnung, welche zu den Sachsen gerechnet worden: Die Ambrones, so um die Amber oder Emmer, lincker Hand der Weser, in dem Oldenburgischen gewohnet. l) Die Varner, die bey dem Procopio vorkommen, m) und vielleicht von der Varna, so in die Weser fliesset, und unter die Sächsischen Flüsse mit gerechnet worden, ihren Namen erhalten. n) Bardengaw bey Lüneburg, wo das ehemalige berühmte Bardewyck gestanden. o)

Sachsen ausserhalb Sachsen Landes.

Aber auch ausserhalb der Sächsischen Lande finden wir Sachsen, die sich nach und nach daselbst feste gesetzet. In Gallien hatten sie, nach einiger Meinung, an der Loire gewisse Inseln eingenommen, die nach ihnen die Sächsischen Inseln genennet worden. p) Es werden auch daselbst Saxones Bojocassini genennet, die in finibus Bojocassium sich niedergelassen. q) Unter Carls des Grossen Regierung sind zu verschiedenen malen Sächsische Colonien in andere Länder versetzet worden; r) Dargegen auch viele Sachsen, so ihre heydnische Religion und Freyheit behalten wollen, zu den Normännern übergegangen, und sich mit diesem Volcke, zum grösten Nachtheil des Fränckischen Reiches, vereiniget. s)

X. Von der Friesischen Nation.

Gegen die See waren die Friesen der Sachsen Nachbarn. t) Dieser Name war schon bey Taciti Zeiten bekannt und berühmet. u) Sie wurden anfangs in einem weitläuftigen Verstande genommen, vermuthlich weil sich viele andere Völcker zu ihnen geschlagen gehabt, oder mit ihnen vermischet worden. x) Fast alles, was an der See-Küste jenseits der Ems, an dem Ausfluß der Weser, Elbe und Eyder bis an Dännemarck

que ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi, & in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram & locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium tractantes, sancientes & propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutæ legis. conf. Reichs-Hist. Tom. II. L. II. p. 347. l) Meibom. de Pagis Sax. p. 103. Winckelmann Not. vet. Sax. Westph. L. II. p. 315. m) L. IV. de B. G. c. 20. n) Vales. Rer. Fr. L. VII. p. 341. conf. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 160. o) Schlœpken Beschreib. der Stadt und Stiffts Bardewick. P. I. c. 4. Meibom. Bardevicum. Sagittarii Hist. Bardevici. p) Greg. Tur. L. II. c. 19. & L. X. c. 9. conf. Cointe Annal. Eccles. Tom. I. a. 477. §. 7. q) Greg. Tur. L. V. c. 27. & L. X. c. 9. Vales. Not. Gall. p. 507. r) Reichs-Hist. Tom. II. L. II. p. 497. 568. s) Ibid. p. 386. 415. 418. t) Geogr. Ravenn. L. IV. Geogr. §. 23. u) L. I. c. 60. Annal. L. IV. Annal. c. 74. Hist. L. IV. c. 15. Germ. c. 34. x) Plin. H. N. L. IV. c. 15. 17.

Wanderungen der Teutschen.

nemarck längst der See-Küsten gelegen, haben einige zu den Friesen gerechnet. y) Nachdem auch der Name der Batavier verschwunden, findet man in ihren Landen die Friesen, so daß es scheinet, es müsse sich dieses Volck weit ausgebreitet haben, oder mit vielen andern Haufen zuweilen vermischet worden seyn. z) Tacitus theilet sie in die grössern und kleinern. a) In den mittlern Zeiten aber sind sie in die Ost- und West-Friesen, oder Frisiam cis & trans Rhenanam abgesondert worden. b) Der Geographus von Ravenna bezeuget, daß zwey Städte unter ihnen gewesen, die er Bordonchar und Nodac nennet. c) Die erstere kan von dem Flusse Bordne ihren Namen haben, der von den Fränckischen Geschichtschreibern Burdo genennet wird. d) Dieser hat in Frießland den Westergow von Ostergow geschieden. Nodac aber ist in vicinia Dorestadi gelegen gewesen. e)

Wie sie unter Fränckische Oberherrschaft gekommen.

Von Pipino, dem Fränckischen Major Domus, sind die Friesen überwunden worden. f) Nach dessen Tode haben sie sich in Freyheit zu setzen gesuchet, g) Carolus Martellus aber hat sie den Francken wieder unterwürfig gemacht, h) welchem sie auch darauf gegen die Sachsen mehrmals Hülfe geleistet haben. i) Eine Zeit lang sind sie durch Könige regieret worden, darunter Radbodus bekannt; k) Als sie aber, wie gedacht, Carolus Martellus im Jahr 734. bey dem Flusse Bordne geschlagen, und gantz Frießland unter Fränckische Herrschaft gebracht, auch zu Annehmung des Christlichen Glaubens genöthiget, wird ihr Fürst oder Heerführer Poppo genennet. l)

XI. Von den Bayern.

Die Bayern, die unter den Carolingern in Teutschland in Ansehen gewesen, kommen vorher und zu den Zeiten der grossen Wanderungen der Teutschen Völcker nicht vor. Es sind zwar die Boji in den Römischen Historien genugsam bekannt, die öfters in Italien eingefallen, m) und von Tacito vor eine Gallische Nation ausgegeben werden, n) es ist aber die Frage, ob die Bayerische Nation von ihnen abstamme?

Ob sie von den Bojis abstammen?

Cäsar berichtet uns zwar, daß die Bojen mit den Helvetiern nach Gallien gegangen, ihnen auch allda zu bleiben erlaubet worden sey, o) iedoch folget deswegen noch nicht, daß die gantze Nation Teutsch-

y) Vbbo Emmius de Rep. Fris. in princ. z) Audœn. Vit. S. Elig. L. II. c. 3. Bed. Hist. Eccl. L. V. c. 11. conf. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 242. a) Germ. c. 34. conf. Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 26. b) Annal. Metens. a. 734. Vales. Not. Gall. p. 211. c) L. IV. Geogr. §. 23. p. 780. d) Willibald. vit. S. Bonifac. c. XI. in Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. II. p. 23. §. 36. Fredegar. Chron. cont. P. II. p. 676. e) Annal. Bertin. a. 861. f) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 231. 234. g) Ibid. p. 242. h) Ibid. p. 260. i) Ibid. p. 282. k) Ibid. p. 231. sq. 244. l) Ibid. p. 260. m) Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 44. & L. III. p. 635. n) Tacit. de Mor. Germ. c. 28. o) L. I. de Bell. Gall. c. 4. Reichs-Hist. T. I. L. I. p. 86. 89. Daß die Bayern nicht von den Bojis abstammen, beweist Vales. Rer. Fr. L. XXIV. ad an. 725. p. 459.

Wanderungen der Teutschen.

Teutschland verlassen, weil es wider den Gebrauch der damaligen Völcker war, da zwar die junge und tapferste Mannschaft auf Raub, Beute und Suchung besserer Länder ausgieng, iedoch insgemein eine Parthie derselben zurück blieb. Vermuthlich sind die Bojen, so in Teutschland geblieben, unter dem Namen der Marcomannen mit begriffen worden. p) Nachdem sich aber im vierten Seculo der Marcomannische Name verlieret, kommen die Bayern dargegen zum Vorschein, daher nicht unbillig zu muthmassen, diese Nation habe sich nach der Zerstreuung der Marcomannen erst wieder erholet, durch Aufnahme anderer bisher auch zu den Marcomannen gerechneter Völcker verstärcket, und darauf ihre eigene Verfassung und Regierung gehabt. q)

Wie sie nach Bayern kommen?

Sie werden bald Bajobari r) bald Baiwarii, Bawarii oder Bojoarii genennet, und geschiehet ihrer von dem Gothischen Geschichtschreiber Jornande mit zuerst Erwehnung, der auch berichtet, daß sie damals mit den Sveven gegen Morgen gegrentzet. s) Es scheinet also wohl, daß sie ein Stück des heutigen Böhmens damals bewohnet; Nachdem aber, als die meisten Teutschen, die an der Weichsel und Oder gelegene Lande verlassen gehabt, von dieser Seite die Wendischen Nationen herein gedrungen, t) hiernächst zu Zeiten Odoacers ein groß Theil von Norico an der Donau, zwischen der Inn bis an Ober-Pannonien, jämmerlich verwüstet, und zuletzt die eingebohrnen Einwohner dieser Lande über die Donau, und gar nach Italien zu gehen genöthiget worden; u) So kan es wohl seyn, daß sich die Boji aus dem heutigen Böhmen weiter herunter nach der Donau, in diese von Einwohnern entblössete Lande, gezogen, und vieles von dem heutigen Bayern eingenommen. x)

Gräntze des alten Bayerlandes.

Daß die Bayern hauptsächlichen Antheil an den Einfällen der Teutschen in Italien oder Gallien genommen, findet man meines Wissens nicht. Doch können wohl einzelne Haufen bey den Wanderungen der damaligen Völcker sich mit befunden haben. Als Alboinus die Longobarden nach Italien geführet, hat er allerhand Völcker, unter andern auch Noricos unter seiner Armee gehabt. y) Dieses sind

 ver-

p) Velser. Annal. Boj. L. II. p. 61. q) Velser. l. c. r) Conring. epist. ad Ferdinand. Episcop. Paderborn. ep. 8. in opp. T. VI. p. 435. s) De Reb. Get. c. 55. conf. Hert. Notit. vet. Germ. Pop. P. III. c. 2. §. 2. p. 115. seq. t) conf. Vales. Rer. Fr. L. XXIV. p. 463. Spener. Not. Germ. Med. cap. IV. §. 34. sq. p. 451. sq. u) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 563. x) Vales. Rer. Fr. L. XXIV. p. 459. sq. y) Paul. Diac. de Gest. Long. L. II. c. 26. Reichs-Hist. T. III. L. III. pag. 508.

Wanderungen der Teutschen.

vermuthlich keine von den alten Einwohnern dieser Provintz, sondern vielleicht Boji oder Bajuvarii gewesen, zumal da man bey Modena einen Flecken, der anietzo Bazavara heisset, findet, so von Bäyern, (Bavaria oder Bajoaria) also kan genennet worden seyn, weil ein Hauffen von ihnen, so mit den Longobarden dahin gekommen, allda gewohnet haben kan. z) Es scheinet im übrigen, daß sie sich begnüget, im Norico festen Fuß gefasset zu haben, woselbst sie auch geblieben, und wird ihre Grentze dergestalt beschrieben, daß sie gegen Morgen an Pannonien, gegen Abend an Svevien, gegen Mittag an Italien, gegen Mitternacht aber an die Donau gestossen. a)

Gefangen unter Gothische und Fränckische Herrschaft.

Daß sie von den Alemanniern durch den Fluß Lycum abgesondert worden, bezeuget auch Agathias. b) Ob sie nebst den Alemanniern zugleich gegen Clodovaum gefochten, und nach dessen Sieg den Francken sich unterwerfen und zinsbar werden müssen, ist ungewiß, ob es gleich Aventinus davor gehalten. c) Einige können vielleicht in ihrer Nachbarn Unglück mit verwickelt worden seyn; d) Von der gantzen Nation hingegen ist es schwerlich zu erweisen. Wahrscheinlicher ist, daß sie sich an die Ostgothen in Italien gehalten, e) unter deren Herrschaft sie auch geblieben, bis diese, als die Griechen in Italien sie angegriffen, und sie sich vor den Francken gefürchtet, dem Austrasischen König Theodoberto alles dasjenige abgetreten, was sie noch disseits der Alpen besessen. f) Auf welche Masse die Bayern zwar eine eigene, jedoch den Fränckischen Königen unterwürfige Nation verblieben.

XII. Von den Francken.

Nunmehro sind die Francken noch übrig, welche, ob sie gleich unter den Teutschen Nationen eine der schwächsten gewesen, dennoch das Glück gehabt, die meisten Teutschen Völcker entweder zu überwinden, oder mit sich zu vereinigen, so daß es nach u. nach in Europa das gröste und mächtigste Reich aufgerichtet, welches nach der Römer Zeiten entstanden.

Fabeln von ihnen.

Daß der Trojanische Ursprung der Francken erdichtet, ihr Sitz in Pannonien und an dem Möotischen Meere nicht glaublich, sondern daß sie ohnstreitig ein Teutsches Volck gewesen, ist bereits weitläuftig ausgeführet worden. g) Anietzo sind nur, wie bey den übrigen Völckern auch geschehen, ihre Züge und Wanderungen, so viel als nach der Dunckelheit der damaligen Zeiten möglich,

noch)

z) Murator. Antiqu. Ital. Med. ævi Diss. I. p. 14. a) Paul. Diac. de Gest. Long. L. III. c. 29. b) Lib. I. add. Eginhart. Vit. Car. M. cap. II. Is fluvius (Lechus) Bajoarios ab Alemannis dividit. Annal. Eginhart. ad a. 787. & Annal. de Gest. Car. M. ap. du Chesne Tom. II. p. 150. conf. Reichs-Hist. Tom. II. p. 276. c) Aventin. Annal. Boj. L. III. c. 1. d) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 602. e) Brunner. Annal. Boicor. P. I. L. IV. & Adlzreit. P. I. L. VI. f) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 54. g) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 355. sqq.

Wanderungen der Teutschen.

noch kürtzlich so weit mit zu nehmen, bis sie sich in Gallien feste gesetzet.

Ob sie am Balthischen Meere gewohnet?

Da die Gothen, Vandalen, Burgundier, Sachsen, von dem Balthischen Meere hergekom̃en, die Francken aber auch eine neue Nation, die zu Taciti Zeiten unbekannt, und erst in der Mitten des dritten Jahrhunderts zu der Römer Kentniß gelanget; So giebet dieses an und vor sich eine gegründete Vermuthung, dieses Volck, welches ohnstreitig Teutschen Ursprungs, h) müsse weder an den Römischen Grentzen, noch an einem Orte, da die Römer bekannt gewesen, gewohnet, sondern auch an Teutschlandes äussersten Enden seinen Sitz gehabt haben; Daher denn solcher nicht leicht anderswo, als am Meere gegen Norden gesuchet werden kan. Weil in den ältesten Zeiten die Gallier einige Colonien nach Teutschland geschicket, die sich in den Herzinischen Wäldern niedergelassen, i) haben einige Gelehrte in Franckreich eine besondere Ehre ihres Vaterlandes darunter gesuchet, daß sie die Francken, so Gallien eingenommen, vor Nachkömmlinge dieser alten Gallischen Colonien ausgegeben, k) deren Muthmassungen iedoch auf schwachen Füssen beruhen.

Ihr erster Sitz in Mauringau.

Die Meinung, daß sie von Norden und von den See-Küsten herkommen, bestärcket der schon öfters angeführte Geographus von Ravenna, der zwar erst im siebenden Jahrhundert gelebet, sehr barbarisch Latein schreibet, und zuweilen Fehler mit unterlaufen lässet, iedoch vieles aus ältern Scribenten genommen, und in der Geographie der mittlern Zeiten mit Nutzen gebrauchet werden kan. Selbiger berichtet, daß der Normänner Wohnung oder Vaterland Dännemarck sey, an dessen Spitze oder Fordertheil sey der Ausfluß der Elbe anzutreffen. In den ältesten Zeiten sey dieses Land Mauringav oder Meergav genennet worden, und in diesem hätten der Francken Vorfahren viele Jahre hinter einander ohnstreitig gewohnet. l) Hiermit scheinet Ermoldus Nigellius übereinzustimmen, der Ludovici Pii Leben in Versen beschrieben, und darinnen meldet, nach den alten Erzehlungen wären die Francken mit den Dänen oder Normännern aus einem Lande entsprossen. m)

Was hier durch der Francken Vorfahren aus dem Geographo von Ravẽna übersetzet worden, heißet in dem Lateinischen Linea Francorum, daher andere lieber wollen, daß es nur einen Theil der Francken anzeige: Allein

h) Reichs-Hist. ibid. p. 358. i) Cæsar de Bell. Gall. L. I. §. 4. L. VI. §. 22. Tacit. Germ. c. 28. Livius L. V. c. 35. k) Lacar. Hist. Colon. L. I. & V. Turnem. Orig. Franc. aliique citati in Tom. I. der Reichs-Hist. L. II. p. 357. l) Geogr. Ravenn. L. I. c. XI. p. 747. m) L. IV. v. 12. conf. Reichs-Hist. Tom. I. p. 359.

Wanderungen der Teutschen.

lein es wird das Wort Linea so öfters bey den Barbarischen Scribenten der mittlern Zeiten vor ein Geschlecht genommen, n) und dieser Verstand scheinet hier so deutlich und ungezwungen zu seyn, daß diese Erklärung billig vor die rechtmäßige anzunehmen. Mehr Zweifel aber ist unterworfen, wo dieser Meergav eigentlich zu suchen, und ob man solchen diß- oder jenseits der Elbe zu finden glauben könne.

Wo solches gelegen?

Man mag das Wort Mauringau von dem Meer, oder von Moor herleiten, welches ein sumpfichtes und mit Lachen angefülletes Land anzeiget; So kan es auf die Gegenden diß- und jenseits der Elbe gedeutet werden, weil beyde an der See-Küste gelegen, und es auf jeder Seite an niedrigem sumpfichten Marsch-Lande nicht fehlet, deren es vor so viel hundert Jahren, als diese Lande wenig angebauet gewesen, allda noch mehr als anitzo gegeben haben muß. Wenn also gleich Paulus Diaconus o) bezeuget, daß dasjenige Meer oder Moorgau, daraus die Longobarden ausgegangen, an dem Balthischen Meer und weit jenseits der Elbe gelegen; So folget doch noch nicht, daß solche Gegend diesen Namen alleine geführet, sondern Mauringau kan überhaupt eine Meer-Küste oder Marschland angezeiget haben. Denn wie man unterschiedene Völcker die am Meere gelegen, Armoricos genennet: p) Also kan auch mehr als eines an der See gelegenes, niedriges und mit Morästen angefülletes Land den Namen Meergau oder Mauringau geführet haben. Daß aber die Francken am Meere gewohnet haben müssen, erhellet nicht nur daraus, weil sie die Scribenten vom Palude Mœotide herholen, q) darunter, wie schon etliche mal erinnert, das gegen Norden gelegene Meer öfters zu verstehen, r) sondern es bezeugen es auch ihre See-Capereyen, welchen sie, ehe sie sich nach Gallien gewendet, sehr ergeben gewesen. s)

Die Meer-Küste disseits der Elbe scheinet darunter zu verstehen zu seyn.

Am wahrscheinlichsten scheinet mir darbey, daß die Francken nicht jenseits, sondern disseits der Elbe ihren Sitz gehabt, als sie noch in Mauringavia gewohnet. Denn es saget der Geographus Ravennatensis selbst t) Patria Albis, oder das Elb-Land, welches, wie oben gemeldet, Mauringau sonst geheißen, sey in Ansehung der Dänischen Marck fast gegen Mittag, (in parte quasi meridiana) gewesen, welches sich auf die See-Küste disseits der Elbe besser, als jenseits schicket. So wird auch der Sachsen Insuln gedacht, daß ihnen

n) Eccard. not. ad Leibniz. de Orig. Franc. p. 252. o) de Gest. Longob. Lib. I. c. 2. p) Cæs. L. VII. c. 75. & L. VIII. c. 31. Vales. Not. Gall. p. 43. conf. Weselin. vet. Rom. itin. p. 617. q) Greg. Turon. L. II. c. 9. Vopisc. Aurel. c. 16. r) Adam. Bremens. L. IV. c. 79. Leibniz. de Or. Fr. §. 16. s) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 397. t) L. I. Geogr. c. 11. p. 746. L. IV. c. 18. p. 778.

Wanderungen der Teutschen.

nen dieses Elb-Land im Rücken gelegen, so sich wiederum zu der Balthischen Meer-Küste nicht reimet. Vornehmlich wenn man die gantze Art der damaligen Wanderungen nebst den Sitzen und Zügen der übrigen benachbarten Völcker betrachtet; So scheinet fast unmöglich zu seyn, daß die Francken jenseits der Elbe hergekommen. Denn daß die Sachsen an diesem Flusse, in den Gegenden von Hollstein und Schleßwig gewohnet, ist bey nahe außer Zweifel, und daß, so lange man von beyden Nationen etwas weiß, die Francken vor den Sachsen, diese hingegen hinter jenen ihren Sitz gehabt, wird niemand leichte gegen die Beweisthümer, so vorhin angeführet worden, in Zweifel ziehen können.

Wenn nun die Francken jenseits der Elbe gewohnet, hätten sie entweder die Sachsen über den Haufen werfen müssen, um durch ihr Land zukommen, und sich auf der andern Seite feste zu setzen, davon wir doch die geringste Spuhr nicht finden, oder diese hätten sie freywillig durchziehen, und, da sie vorher zur rechten Hand ihre Nachbarn gewesen, nunmehro geschehen lassen müssen, daß sie sich zur lincken Hand ihnen zur Seite niedergelassen, dergleichen Exempel wir doch bey keiner eintzigen Wanderung der Völcker finden. Es hat immer eines das andere gleichsam fortgeschoben, oder wenn es sich widersetzet, über den Haufen geworfen. Daß es aber mitten durch ein anderes durchgegangen, und sich von dessen einer Seite zu der andern gewendet, allhier auch Raum und leere Wohnungen gleich angetroffen, wird man nirgends in den Geschichten gelesen haben. Eintzelne Haufen, die auf Parthie ausgegangen, können wohl zuweilen durch eine Nation durchgedrungen seyn, daß aber ein gantzes Volck gleichsam mit seinen Nachbarn getauschet, und von einer Seite zur andern gegangen, wie hier geschehen seyn müste, davon wird man nicht ein eintziges Beyspiel aufweisen können. Endlich ist noch zu erwägen, daß alle Völcker, die jenseits der Elbe gewohnet, nicht über diesen Strohm herüber nach dem Rhein gerade zugegangen, sondern daß sie jenseit dieses Flusses durch Pohlen, Hungarn, zum theil durch die Moldau, Wallachey, Siebenbürgen, von dar durch Mähren, Bayern rc. nach den Römischen Provintzien an der Donau sich gewendet, bis sie sich von daraus wieder gegen Italien oder Gallien geschlagen. Diese Straße haben die Gothen, Heruler, Gepiden Longobarden rc. gehalten: Vermuthlich weil sie dort leichter durchkommen können, als durch Teutschland, und allda immer ein Volck dem andern Platz gemacht. Warum sollten die Francken die eintzigen gewesen seyn, die diesen durch so viele Völcker gleichsam gebahnten Weg

Wanderungen der Teutschen.

Weg verlassen, und sich alleine über die Elbe herüber gewendet haben, wo sie nothwendig mehr Widerstand antreffen müssen, als auf jener Seite? Es scheinet also am wahrscheinlichsten, daß sie nicht an dem Balthischen Meere, sondern disseits der Elbe, an der Ost-See den Sachsen zur lincken Hand gewohnet. Den eigentlichen Ort ihres Sitzes hingegen wird man wohl nicht so gar genau angeben können, weil man nicht weiß, wie weit sich die Sächsischen Grentzen disseits der Elbe erstrecket.

Sie wenden sich gegen den Unter-Rhein, sonderlich gegen Batavien.

So viel ist wohl glaublich, daß sie sich nach und nach immer Landwerts gegen den Rhein gezogen, und sollte ich meinen, daß sie erst an der See-Küste fortgegangen, hernachmals aber den Rhein herauf gerücket seyn müssen. Ich rede nicht von bloßen Streifereyen, da sie durch Westphalen auch gerade an diesen Fluß können gekommen seyn, sondern von dem Zuge der Nation und den Wohnungen, wo sie sich auf eine Zeitlang niedergelassen. Denn nachdem die Francken in der Mitten des dritten Jahrhunderts zuerst bekannt worden, finden wir, daß ihre meisten Anfälle zur See geschehen, da sie in Gallien, Hispanien, und Africa eingefallen. u) Sie müssen also an dem Meer ihre Wohnung gehabt haben. An Klagen der Römer fehlete es niemals über der Francken Untreue und Einfälle, x) sie waren aber nicht allemal im Stande sie abzuhalten. Probus hat wahrscheinlich niemals in Teutschland, wohl aber in Belgien mit ihnen gekrieget, y) dahingegen in Germanien selbst die Alemannier damals die Oberhand scheinen gehabt zu haben. Unter Carausii Schutz und mit dessen Einwilligung setzeten sich die Francken in Batavien feste. z) Und ob sie gleich Constantius überwunden, und zum Theil zerstreuet, hat sich diese Nation doch bald wieder erholet.

Ziehen sich den Rhein herauf.

Ohngefehr von dieser Zeit an, mögen sie sich immer weiter am Unter-Rheine ausgebreitet, auch nach und nach etwas weiter herauf gezogen haben; Sonderlich da sich einige in Westphalen und ernannten Strohm heraufwärts wohnende Völcker mit ihnen verbunden. Denn unter Constantino dem Großen, sind die Kriege mit den Francken etwas höher am Rheine geführet worden; a) Jedoch sind ihre Anfälle unter dem Constantio allezeit mehr gegen Belgien, als gegen die weiter oben gelegene Lande gerichtet gewesen. b) Auch als die Salier vor den Sachsen weichen müssen, hatten sie sich in Toxandrien, ohngefehr zwischen Mastricht und Antwerpen, gesetzet, c) und am Unter-

u) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 377. 397. x) Eumen. Paneg. Constant. c. 10. y) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 390. z) ibid. p. 402. a) Reichs-Hist. ibid. p. 406. b) ibid. p. 414. c) ibid. p. 433.

Wanderungen der Teutschen.

Unter-Rheine sind sie von Juliano gelassen worden. d)

Verschiedene Völcker, so sich mit ihnen vereinigen.

Nachdem sich aber nach und nach die Bructerer, Ansivarier, Catten, Chautzen, Sicambrer zu ihnen geschlagen, begriff Francia den gantzen Strich Landes disseits des Rheins, von der See bis ohngefehr über Cölln, wie aus der Tabula Peutingeriana deutlich zu ersehen. e) Und nunmehro grentzeten sie gegen Morgen mit den Sachsen und Thüringern, gegen Mittag aber mit den Alemanniern. f) Nach Clodionis Einfall in Gallien, werden nur folgende Flüsse genennet, bey denen die Francken gewohnet, die Weser, der Rhein und die Wahl. g)

Von den Saliern, und den Gauen darein sie eingetheilt gewesen.

Bey den Saliern, als einer der ältesten Fränckischen Nation, h) werden hauptsächlich vier Gauen oder Land-Streiche gefunden, darein sich diese Nation getheilet, nehmlich der Salgau, Bodogaw, Windogau und Wisegau, so bey Gelegenheit der Errichtung der Salischen Gesetze vorkommen. i) Man hat sich also um die Lage dieser Gauen billig bekümmert, weil man die Wohnung des gantzen Volcks zuverläßig würde ausmachen können, wenn dieselben mit völliger Gewißheit zu bestimmen möglich. Zwey Meinungen kommen hierbey hauptsächlich vor. Leibnitz verstehet unter dem Salgau die Gegend um die Fränckische Saale; Unter dem Bodogau das Land um die Bode, welche in die Elbe fließet; Unter dem Wisogau den Strich an der Weser, und unter dem Windogau, die Gegend um die Unstruth, die vielleicht Windrossa genennet worden. Dannenhero glaubet er, die Salischen Francken hätten sich von dem Unter-Hartz und von der Bode bis an die Weser und Fränckischen Saale, gegen Mittag aber bis an den Mayn ausgebreitet. k) Wobey dieses den Haupt-Zweifel erwecket, daß die Salier niemals eine so starcke Nation gewesen, die ein so großes Land bevölckern können. Denn da sie in ihrer grösten Blüthe und Wachsthum gewesen, nehmlich als Clodováus schon in Gallien eingefallen, ein groß Theil davon erobert hatte, und sich taufen ließ, ist die gantze Nation allem Ansehen nach, nicht über etliche tausend Mann starck gewesen. l) Wie sollte diese vielleicht hundert Jahr vorher ein so weitläuftiges Land haben besetzen, und gegen

d) ibid. p. 435. e) Tab. Peuting. apud. Velser. p. 727. f) Hieron. Vit. Hilarion. c. 17. Ammian. Marcell. L. XXVII. c. 8. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 532. 359. g) Sidonius Apoll. Panegyr. Majorian. p. 49. h) Zosimus L. III. c. 6. i) Præf. Leg. Sal. ex edit. Eccard. p. 5. Verba hæc sunt: Sunt autem electi de pluribus viri quatuor, his nominibus: Wisogast, Bodogast, Salogast & Windogast, in locis quibus nomen, Salagheve, Bodogheve & Windogheve. k) de Orig. Franc. §. 25. sq. p. 258. Add. Eccard. R. Fr. L. II. p. 24. sq. l) Greg. Tur. L. II. c. 31.

Wanderungen der Teutschen.

gegen anderer Teutschen Anfälle beschützen können? Es sind auch die Abgeordneten von diesen Gauen bey drey Gerichts-Tagen (per tres mallos) zusammen gekommen, welches nicht leichtlich geschehen mögen, wenn die Gauen so weit von einander gelegen.

Wo selbige anzutreffen?

Nun schiene zwar Gundlings Meinung in so ferne wahrscheinlicher zu seyn, wenn er sie näher bey einander suchet, auch selbige um die Gegend von Worms in den Dörfern Wisenheim, Bodenheim, Windheim und Saalheim gefunden zu haben glaubet. m) Denn daß die Namen der alten Gauen sich nach und nach verlohren, dargegen öfters nur einigen Dörfern und anitzo geringen Orten eigen verblieben, ist außer Zweifel. Da aber vermöge dieser Meinung Clodovåus, als der erste Urheber der Salischen Gesetze, angegeben werden muß, da doch deren Vorrede, meiner Einsicht nach, deutlich saget, daß er solche nur, nachdem er den Christlichen Glauben angenommen, durchsehen und ändern lassen, die erste Errichtung derselben hingegen keinem Könige, sondern den Fürsten des Volcks, so damals dessen Heerführer und Richter gewesen, n) zugeschrieben wird; So ist ohnmöglich, daß diese Gauen um Worms herum können gelegen haben, weil Gundling selbst einräumet, o) daß der Wormsgau, ehe die Alemannier von Clodovåo überwunden worden, diesen und nicht den Francken gehöret. So ist auch gar nicht glaublich, daß das Salische Gesetz, wornach sich alle Salier, als die vornehmste Nation unter den Francken, zu richten gehabt, bloß vor diejenigen, die Clodovåus nach Alemannien versetzet, p) errichtet worden. Die Salier sind eben diejenigen gewesen, die zuerst unter Clodovåi Herrschaft gestanden, die ihm vornehmlich zum Besitz von Gallien und der Ober-Herrschaft über die anderen Fränckischen Nationen, als die Ripuarier, q) vielleicht auch Morinen, r) verholfen, nachhero nebst den ersten, die eintzige Haupt-Eintheilung des Fränckischen Volckes ausgemacht haben. s) Wie sollten ihre Gesetze, so doch die gantze Nation angegangen, bloß durch die nach Alemannien versetzten wenigen Francken errichtet worden seyn. Es hat also keine von beyden Muthmassungen genugsame Wahrscheinlichkeit vor sich: Es ist auch kaum zu glauben, daß man von diesen ehemaligen Gauen der Francken etwas zuverlässiges werde sagen können. Inzwischen halte doch dafür, daß, wenn solche ja noch ausfündig zu machen wären, selbige eher um die Jsal und um die Gegenden von Duißburg, als anderswo

m) P. III. Gundling. n. 2. §. 18. sq. p. 261. sq. n) Præf. Leg. Sal. p. 4. o) Gundling. l. c. p) Eccard. Not. ad Leibniz. de Or. Fr. p. 256. q) Reichs-Hist. T. I. L. III. p. 922. r) ibid. p. 924. s) Vales. Not. Gall. p. 478. Vignier. de Or. Fr. p. 145.

Wanderungen der Teutschen.

ders wo zu suchen seyn dürften, weil sich die Francken, wie vorhin angeführet, darunter aber sonderlich die Salier, ehe sie über den Rhein gegangen, daselbst am längsten aufgehalten, als sie sich in Batavien und Belgio am Unter-Rheine feste gesetzet.

Dispargum ein Schloß der Fränckischen Könige.

Denn obgleich ehemals selbst dafür gehalten, Dispargum, wo Clodio gewohnet, sey nicht das Duisburg an der Grentze der Thongern, sondern eher in Westphalen zu suchen; t) So finde doch, nachdem weiter nachgedacht, daß diese Muthmassung nicht die wahrscheinlichste. Warum man von diesem Orte so vielerley Meinungen und eine so große Ungewißheit finde, ist wohl dieses die Ursache, daß die meisten Scribenten, wenn sie sagen wollen, wo die in alten Zeiten vorkommende Städte und Oerter gelegen, bloß auf die Gleichheit des Namens, und nicht auf die andern darbey vorkommenden Umstände Achtung geben. Denn daß ein Name vielen Orten gemein, bezeuget die alte und neuere Erfahrung. Da pfleget nun ein ieder denjenigen Ort zu erwehlen, der ihm am bekanntesten, oder sich in ein oder anderem Stücke zu dem Begriff am besten schicket, den er sich von der Historie gemacht, ohne den gantzen Zusammenhang der Geschichte darbey in Obacht zu nehmen. Dieses ist auch bey Untersuchung der Lage von Dispargum geschehen. In Westphalen kan es darum nicht gelegen haben, weil Thüringen sich so weit nicht erstrecket, und das meiste darvon, zumal was nicht an den Rhein stieß, in der Sachsen Händen gewesen. Die Diesburg im Hennebergischen würde eher dafür anzunehmen seyn, u) weil diese an den Thüringischen Grentzen gelegen. Da aber die Francken vor und nach Clodione, besonders aber unter ihnen die Salier, an dem Unter-Rhein ihren Sitz gehabt, auch von dieser Seite hauptsächlich in Gallien eingefallen, sich auch mehr von dem Unter-Rhein herauf, als von oben nach der See zugezogen; So bleibet mir fast kein Zweifel mehr übrig, daß Dispargum, Duisburg an der Jßel sey. Daß aber viele Abschriften des Gregorii Turonensis, ingleichen derer, die aus ihm das ihrige entlehnet, x) statt Tongrorum, Turingorum lesen, kommet wohl daher, daß zu den Zeiten, da sie abgeschrieben worden, der Name der Tongern ziemlich in Vergessenheit gerathen; Die Thüringer hingegen mehr berühmt gewesen. Es ist aber bekannt, daß in dergleichen Fällen die Abschreiber gar öfters ein Wort, dessen Bedeutung ihnen unbekannt, mit einem andern

t) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 536. u) Eccard. L. II. Rer. Fr. §. 10. p. 26. & not. ad Leg. Sal. p. 5. x) Hist. Reg. Fr. L. II. c. 9. Notat Ecc. T. I. p. 26. solam edit. Ascensianam exhibere Tongrorum, reliquas omnes Toringorum.

Wanderungen der Teutschen.

verwechselt, so ihnen mehr geläufig, und den erstern ähnlich gewesen.

Ob die Francken Aegidium zu ihrem König angenommen?

Wie die Francken den Römern noch in dem fünften Seculo bald beygestanden, bald aber wider sie gekrieget, ist zu wiederholen unnöthig, y) noch auch von der vermeinten Ober-Herrschaft des Aegidii über dieses Volck mehr anzuführen, als bereits geschehen. Die Ursachen, so diese Erzehlung sehr zweifelhaftig machen, sind gehörigen Ortes berühret worden. z) Jedoch, wenn man die Fabeln, so man zu dieser Geschichte hinzugethan, davon nimmt, könnte doch an selbiger an und vor sich selbst etwas wahr seyn. Wenn man sich vorstellet, daß Childerich nicht über die gantze Fränckische Nation, sondern nur über einen Theil davon geherrschet, wie wir noch unter Clodoväo finden, da die Fränckischen Könige noch sehr klein gewesen, bis er die gantze Nation sich unterwürfig gemacht. Wenn man ferner erwäget, daß viele von den Francken, wie andere sogenannte Barbarn, als Hospites oder Foederati unter den Römischen Befehlshabern im Kriege gedienet, und daß sich ihre Könige selbst von den Römischen Feld-Obersten anführen und befehlen lassen, so könnte es endlich nicht ohnmöglich gewesen seyn, daß ein Haufen von etlichen tausend Francken, so um den Rhein, neben, oder auch mitten unter den Römern, gewohnet, ihres Heerführers oder so genannten Königs, des Childerici, wären seiner übeln Aufführung wegen überdrüßig worden, und hätten ihn daher eine Zeitlang verjaget, dargegen aber den Römischen Befehlshaber in Gallien, unter welchem sie in Kriegs-Zeiten ohnedem gestanden, auch zugleich in Friedens-Zeiten das obriste Richter-Amt, oder die Würde eines Königes eingeräumet. Da nun dieses Aegidio wenig geholfen, die Sache auch bey solchen Umständen von keiner Wichtigkeit gewesen; So kan es wohl seyn, daß die Römischen Scribenten es nicht der Mühe werth gehalten, etwas darvon aufzuzeichnen. Wenn eine Parthie Tartarn, so unter den Russen wohnet, und ihre eigene Heerführer und Richter hat, einen darvon verjaget, und sich eine Zeitlang einem Rußischen Befehlshaber unmittelbar unterwirfet, wird man bey den Geschichten der Rußischen Monarchie wenig darvon gedencken, und so kan es auch mit Aegidio zugegangen seyn.

Ob sie vor Clodováo festen Fuß gefaßt.

Daß eben dieser Childerich, nachdem er von seiner Nation wieder angenommen worden, Gallien verheeret, ist wohl gewiß, a) ob ihn gleich andere lieber zu einem der getreuesten Bundesgenossen der Römer machen wollen b). Ob er aber festen Fuß darinnen fassen, und ein Fränckisches Reich,

y) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 533. 535. 555. 567. z) ibid. p. 573. a) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 575. b) Fredegar. Epit. Gregor. Turonens. c. 12. p. 555.

Wanderungen der Teutschen.

Reich, davon Tournai die Haupt-Stadt gewesen, errichten können, solches ist mehrerm Zweifel unterworfen. Wahr ist es, daß man sein Grab bey dieser Stadt gefunden, c) und daß man daher muthmassen könne, er habe allda, wo er begraben worden, gewohnet. Da aber die Teutschen Völcker mit Kriegen, Streifereyen und Feldzügen beständig umgegangen, kan er auch wohl unterweges bey einem Einfall in Gallien verstorben, und daselbst, nicht aber an dem Orte seines beständigen Aufenthalts, begraben worden seyn.

Clodovæus legt den Grund zu der Fränckischen Monarchie.

Wenn auch gleich in Belgien, an einigen von dem Rhein entferneten Gegenden, die Francken damals festen Fuß gefasset, und sich niedergelassen haben sollten; So kan es doch wohl seyn, daß sie es bloß als Hospites oder Fœderati des Römischen Reichs gethan, die der Oberherrschaft der Kayser noch nicht gäntzlich abgesaget, sondern selbige, wenigstens dem Namen nach, über sich erkennet. d) Clodovæo hingegen war es vorbehalten, daß er die Fränckische Nation, die zu seiner Zeit noch unter verschiedene Heerführer oder kleine Könige vertheilet war, sich unterwürfig machen, das meiste von Gallien behaupten, und also ein neues Königreich errichten sollte, welches nach ihm unter allen Teutschen Reichen das mächtigste worden, daher er auch mit Recht, als der erste Beherrscher des gantzen Volckes und Stifter der Fränckischen Monarchie anzusehen.

Kurtze Vorstellung der in Europa durch die bishero vorgetragene Züge der Völcker sich zugetragenen Veränderung.

Wie nun die meisten Teutschen nach und nach unter die Francken gekommen, und sich mit ihnen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte zu vereinigen genöthiget worden, solches verdienet gleichfalls vorgestellet zu werden, iedoch dürfte nicht ohne Nutzen seyn, die Abwechselungen und Veränderungen der Wohnungen unter den Teutschen Völckern vorher noch überhaupt kürtzlich zu betrachten, damit sich der Leser von denen, dem ersten Ansehen nach, so verwirrten Zügen und Wanderungen einen etwas deutlichern Begriff machen, auch überzeuget werden könne, daß solche Veränderungen möglich gewesen, keinesweges aber erdichtet.

Ursachen derselben.

Es waren dieselben des Krieges und der Streifereyen gewohnet, ihre Lebens-Art war weder zur Arbeit, noch zur Handlung eingerichtet, daher hatte ein Land gar bald zu viel Einwohner, die bey den Nachbarn Nahrung suchen musten, entweder daß sie diesen in ihren Kriegs-Beschäftigungen beystunden, oder solche ausplünderten. Die Nationen und Haufen, darein sie zuerst getheilet, waren nicht groß, dannenhero sie auch nichts

c) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 576. d) Bucher. Belg. Rom. L. XIV. c. 8. p. 450. sq. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 399. & 401.

Wanderungen der Teutschen.

nichts wichtiges unternehmen, sondern nur andere nahe gelegene, eben so kleine Völcker, die nicht zahlreicher noch mächtiger waren, als sie selbst, angreifen konnten. Als aber die Römer die Teutschen insgesammt unterdrücken und um ihre Freyheit bringen wollten, schlugen sich verschiedene Nationen zusammen, die ein gemeinschäftliches Kriegs-Haupt erwehleten, um dieser ihnen überlegenen Gewalt zu widerstehen. Nach und nach wurden sie dadurch mächtiger, zumal da sie den Römern die Ordnung und Kriegs-Verfassung ablerneten, und diese Wissenschaften mit ihrer angebohrnen Tapferkeit verbanden. Die Römer musten ihnen, um ruhig zu bleiben, und die Kayserlichen Provintzien nicht anzufallen, bald darauf Sold oder Tribut geben. Viele vornehme Barbarn hatten unter den Kaysern die ersten Kriegs- und Friedens-Bedienungen: Gantze Heere derselben wurden von den Römern zu Hülfe geruffen: Vielen wurden Ländereyen in den verheerten Provintzien zum beständigen Besitz eingeräumet. Diese lerneten der Römer Wissenschaften, und lehreten solche ihren Landes-Leuten, denen sie nach und nach vieles von dem wilden Leben abgewöhneten. Hierzu kam der Kayser Tyranney, der Provintzien öftere Aufstände, der vornehmsten Staats-Bedienten Herrschsucht, der Unterthanen Armuth, die iedoch mit der angewohnten Verschwendung sich verknüpfet befand. Was war es also Wunder, daß die Teutschen in die Römischen Provintzien einfielen, wo sie Raub, Geld und bessere Lande, als wo sie vorher gewohnet, erlangen konnten, darbey wenigern Widerstand, als bey andern Nationen, fanden, endlich auch wusten, daß die Römer, wenn sie ja vermögend wären, sie zurück zu schlagen, doch keine Kraft mehr hätten, sie in ihrem eigenen Lande heimzusuchen. Die mitternächtigen Völcker sind denjenigen Nationen ordentlich gefährlich, die ihnen gegen Mittag wohnen, und mehrerer Ruhe gewohnet sind, weil die Güte des Landes einen Ueberfluß aller Nothwendigkeiten, und daher rührenden Uebermuth, die Ruhe hingegen Trägheit und Schwelgerey nach sich ziehet.

Was die Römer darzu beygetragen?

Nachdem diese Völcker durch der Römer Sold sich zu bereichern, auf ihre Art Kriege zu führen, in die Kayserlichen Provintzien zu streifen, darbey die Schwäche dieser Lande einzusehen gewohnet waren; So kamen ihnen auch die Gedancken ein, diese in Gegeneinanderhaltung ihrer Wälder und ungebahneten Gegenden weit bessere Lande selbst zu erobern, und darinnen festen Fuß zu fassen. Viele Einwohner funden das Joch der so genannten Barbarn leichter, als der damaligen Römer, und indem sie sich darzu gutwillig beqvemten, vermehreten sie die Macht dieser

Wanderungen der Teutschen.

dieser Völcker, andere waren zu widerstehen nicht vermögend. Viele Kayserliche Befehlshaber, die sich ihren Herren und dero Staats-Bedienten entweder furchtbar machen, oder bey den erhaltenen Bedienungen gegen die Hof-Verläumdungen schützen, oder sich wohl gar zu Kaysern aufwerfen wollten, sahen diese Einfälle gerne, und unterstützten die Barbarn heimlich oder öffentlich. Der Kayserliche Hof hatte der alten Römer Hochmuth, nicht aber derselben Tapferkeit, Liebe zum Vaterlande, Regierungs-Künste und Vorsorge vor die Unterthanen beybehalten. War nun derselbe nicht vermögend, ein Teutsches Volck wieder zu vertreiben, so glaubete er aus zwey Uebeln das geringste zu erwehlen, wenn er eine Nation gegen die andere verhetzete, auch endlich den Barbarn eine Provintz nach der andern abtrat, sich aber damit begnügete, wenn sie anfangs auf den Schein eine gewisse Hochachtung gegen die Kayserliche Würde bezeigeten, auch zuweilen gegen andere Völcker den Römern beystunden, in der Hoffnung, nach und nach würde alles in vorigen Stand wieder zu bringen seyn.

Es ist nicht so unordentlich dabey zugegangen, als man es sich insgemein vorstellet.

Inzwischen ist nichts ungegründeters, als die Vorstellung, die man sich insgemein von diesen Wanderungen machet, wenn man nehmlich glaubet, daß sie von der Nord-See, oder auch von dem Palude Mæotide wie die Heuschrecken in die Römischen Provintzien eingefallen. Man kan vielmehr sagen, die gröste Unordnung in Europa sey nicht ohne Ordnung gewesen. Ein Volck hat dem andern Platz gemacht, eine Nation hat die andere fortgestossen, ein Haufe hat sich mit mehrern verbunden, kurtz, was man politische Anschläge gegen einen gemeinschaftlichen Feind heissen kan, solches ist diesen so genannten Barbarn nicht unbekannt gewesen. Alle haben einen Endzweck gehabt, nehmlich durch der Römer Untergang sich zu bereichern und glücklich zu machen; So bald hingegen ein Teutsches Volck zum Schaden des andern sich ausbreiten, oder eine Nation die Lande, so Teutsche schon inne gehabt, wegnehmen wollte, hat es an blutigen Kriegen unter ihnen selbst nicht gefehlet. Sonst aber haben sie sich insgemein nach und nach den Römischen Provintzien genähert, und in ihren Zügen gleichsam drey Haupt-Strassen gehalten.

Drey Wege, so die Teutschen bey diesen Zügen gehalten.

Die erste längst der See bis an den Rhein, um in Gallien zu kommen. Die in diesen Gegenden wohnenden Völcker haben so wohl zu Wasser als zu Lande ihr Glück versuchet, und dieses ist der Weg, den die Francken gegangen, und auf welchem die Sachsen nachgefolget. Diese hatten vielleicht auf der Seite von Gallien weiter einzudringen gesuchet, wenn ihnen nicht die Erobe-

Wanderungen der Teutschen.

rung von Brittanien Gelegenheit gegeben, sich allda auszubreiten. Der andere Weg war zwischen der Schweitz und dem heutigen Elsaß, den die Alemannier, Burgundier, Visigothen gebahnet, und die Hunnen unter dem Attila betreten. Endlich war der dritte Zug an der Donau, der von den meisten Völckern, die an der Nord-See gewohnet, erwehlet worden, weil sie sich durch Polen und Hungarn dahin gezogen. Die meisten Nationen haben erst gegen das Morgenländische Kayserthum ihr Glück versuchet; weil aber dieses noch in einer etwas bessern Verfassung als das Abendländische gestanden, der Barbarn Einfälle öfters mit Gelde abgekaufet, und ihnen dargegen die Abendländischen Provintzien zu ihrem Raube selbst angewiesen, so haben sich diese Armeen meistentheils an der Donau herauf gezogen, und so dann entweder nach Italien oder Gallien gewendet, von dar einige noch weiter nach Hispanien und Africa gegangen. Diesen Weg haben die Heruler, Ostgothen, Vandalen, Longobarden und andere gehalten.

Wie sich die Teutschen außerhalb ihres Vaterlandes ausgebreitet.

Man muß sich aber erinnern, daß sothane Völcker, ob sie gleich nur mit einem Namen genennet werden, diese Züge und Einfälle nicht leicht gantz alleine unternommen, sondern daß sie insgemein starcke Haufen von andern Völckerschaften bey sich gehabt. Und auf diese Weise haben die Teutschen ihre Herrschaft fast in gantz Europa ausgebreitet. Die Vandalen, Alanen und Svevier sind, nachdem sie Gallien eine Zeit lang verheeret, nach Spanien kommen, davon sonderlich die ersten von dar nach Africa gegangen. Die in Teutschland zurück gebliebenen Svevier haben sich zwischen der Donau und dem Rhein weiter ausgebreitet, mit den Alemanniern verbunden, und so wohl diß- als jenseits des Rheins ihre Grentzen bald erweitert, bald wieder näher zusammen ziehen müssen. Die Visigothen, die Italien wieder geräumet, haben den untern Theil von Gallien und das meiste von Spanien erobert. Die Heruler und Gepiden haben hin und wieder angesetzet, sind bald glücklich, bald unglücklich gewesen, iedoch kein Reich, so eine Zeit lang im Flor geblieben, aufrichten können; Dargegen die Ostgothen jenseits der Donau und in Italien zu einer mächtigen Monarchie den Grund geleget. Da sich das Morgenländische Reich aus dem bisherigen Schlafe gleichsam ermuntert, und die Ostgothen ziemlich aufgerieben, haben die Longobarden den meisten Nutzen darvon gezogen. Die Francken haben Gallien, die Sachsen Brittanien erobert. So eine grosse Veränderung hat in Europa der Teutschen Tapferkeit und Begierde nach den Reichthümern der

Römer

Wanderungen der Teutschen.

Römer, so wohl als dieser Schwäche, ihre innerlichen Kriege und vieler Staats-Bedienten Verrätherey nach sich gezogen.

Dargegen in Teutschland einige vorhin kleine Nationen sich verstärcket,

Inzwischen da so viele Völcker ihr Vaterland verlassen, hat solches Teutschland einiger massen von Einwohnern entblösset, iedoch ist selbiges nicht öde und wüste geblieben, sondern bald wieder besetzet worden. Einige Teutsche Völcker haben sich in unserm Vaterlande selbst mehr ausgebreitet, die entweder vorher nicht so starck und ansehnlich gewesen, oder weiter hinterwärts gegen Hungarn, Polen und das Meer gewohnet, nunmehro aber weiter vorwärts in das mittlere von Teutschland einzurücken, Gelegenheit gefunden. Dahin gehören die Rugier, die sich nach der Donau gezogen, und ohngefehr in Mähren die von andern Völckern vorher besessene Länder behauptet, welche Gegenden im fünften und sechsten Jahrhundert das Rugier Land genennet worden. c) Es sind auch die Boji dahin zu rechnen, die im Norico sich ausgebreitet, ingleichen die Thüringer, so mitten in Teutschland ein mächtiges Reich errichtet, bis es durch die Francken und Sachsen zerstöret worden.

und fremde Völcker viel von den Teutschen Landen eingenommen;

Vornehmlich aber haben sich Sarmatische und Wendische Völcker nach Teutschland gezogen, so die von Einwohnern entblösseten oder doch daran mercklich geschwächten Länder eingenommen. Wie viel Wendische Völcker finden wir nicht unter den Fränckischen Königen, die um die Elbe disseits und jenseits dieses Flusses festen Fuß gefasset, wo vorher lauter Teutsche Völcker, bis an die Weichsel gewohnet? Weil einige von denselben Vinidi genennet worden, und zum Theil in den Landen, wo ehemals die Vandalen sich aufgehalten, niedergelassen, hat man diese Wenden mit den alten Vandalen vermischet, da es doch zwey gantz unterschiedene Völcker, und die letztern ohnstreitig Teutsche gewesen.

sonderlich die Wenden,

Zechus, ein Heerführer der Wenden, soll Böhmen eingenommen und das Volck, welches er dahin geführet, von ihm den Namen erhalten haben. Sollte man nicht vielmehr muthmassen, die Jazyger, ein sonst nicht unbekanntes Sarmatisches Volck f) wären diejenige Nation gewesen, so dieses Land von neuem bevölckert, welches erst Teutsche, hernach aber Wendische Einwohner gehabt.

die Hungarn,

An der Donau sucheten sich auch die Hungarn, ein Scythisches Volck, so mit den heutigen Tartarn viel gemein gehabt, bis in Teutschland auszubreiten, nachdem sie Pannonien,

c) Paul. Diac. de Gest. Long. L. I. c. 19. Reichs-Hist. T. I. L. III. p. 910. sq.

f) Reichs-Hist. Tom. I. L. I. p. 252. 299. L. II. p. 318. 324. 330. sq.

Wanderungen der Teutschen.

nien, Bulgarien und andere uns disseits der Donau gelegene Lande erobert, welche die Gothen vor ihrem Einfall in die Provintzien jenseits solchen Strohmes grösten Theils besessen. Attila hatte solches Reich zur grösten Macht erhoben, nach dessen Tode aber war es getheilet, und durch innerliche Zwistigkeiten, auch sonst geschwächet worden. Es hat sich dieses Volck lange nicht wieder erholen können, aber nach Ludovico Germanico hat es dem Fränckisch=Teutschen Reiche viel zu schaffen gemacht, und würde allem Ansehen nach ein groß Theil von Teutschland verlohren gegangen seyn, wenn nicht unter den tapfern Sächsischen Kaysern diesen Völckern mehrerer Einhalt geschehen, davon in den folgenden Theilen dieser Historie ausführlicher zu reden seyn wird.

und die Normänner.

Endlich sind noch die Normänner übrig, die durch die Wanderungen anderer Teutschen Völcker sich ebenmäßig auszubreiten veranlasset worden. Da sie unter den Carolingischen Kaysern von dem alten Vaterlande der Sachsen das meiste innen gehabt, so ist wohl kein Zweifel, daß, ie mehr diese durch ihre Züge nach Engeland sich geschwächet, und ie weiter sie sich in den ersten Wohnungen der Francken und Thüringer in Westphalen und an dem Hartz ausgebreitet, ie mehr haben diese Normänner an der Elbe um sich gegriffen. Insgemein verstehet man nur die heutigen Dänen, oder allenfalls die Norweger darunter; Allein wahrscheinlicher ist es, daß alle an dem Balthischen und Nord=Meer wohnende Völcker unter dem allgemeinen Namen der Normänner begriffen worden. Es kan also seyn, daß die Einwohner des heutigen Polens, Schwedens, ja vielleicht von Rußland selbst g) nicht davon auszuschliessen. Carls des Grossen Kriege mit den Sachsen mögen diese Nordischen Nationen verstärcket, und gegen das Fränckische Reich aufgebracht haben, weil diejenigen Sachsen, so ihre Religion und Freyheit nicht verlieren wollen, bey ihnen Sicherheit gefunden, und sie gegen die Francken aufgehetzet. Denn um diese Zeit war mit Einfällen durch Polen und Hungarn in die Morgenländischen Provintzien nichts mehr zu thun. Die darzwischen liegende Lande waren durch streitbare Völcker schon bewohnet, bey denen wenig Geld, dargegen aber viel Wunden zu holen: Auch waren Teutschlands Grentzen, unter Carls des Grossen Regiment, wohl verwahret. Wollten also die Völcker, die eben, wie die alten Teutschen, mehr vom Kriege, als vom Feld=Bau Nahrung suchten, sich bereichern, musten sie den Krieg zur See erwehlen, da sie ohnvermuthet einfal=

g) Murat. Antiqu. Ital. med. ævi Tom. I. Diss. I. p. 25. sq.

Wanderungen der Teutschen.

einfallen, und bald hier, bald dar, Beute machen konnten. Als es einigen gelungen, funden sich aus den benachbarten Gegenden immer mehr und mehr darzu, die auf gleiche Weise ihr Glück zu versuchen Willens waren. Daraus sind die Züge der Normänner entstanden, die in Teutschland, Franckreich, ja Italien unzehlige Verheerungen angerichtet, und davon nach Ludovici Pii Zeiten alle Geschichte voll sind.

Von dem Wachsthum der Fränckischen Monarchie.

Dieses ist die kurtze Abschilderung der alten Wanderungen der Teutschen Völcker, und der dadurch in gantz Europa verursachten Veränderung. Um nunmehro wieder auf die Francken zu kommen, deren Reich das mächtigste und weitläuftigste unter allen Teutschen Monarchien gewesen, und am längsten mit in gutem Zustande geblieben; So hatte dieses Volck, als Clodovaeus König der Salier-Francken ward, schon geraume Zeit neben, und vielleicht unter den Römern gewohnet, diesen zuweilen beygestanden, und mit ihnen gegen andere Barbarn gefochten, noch öfters aber dem Beyspiele der meisten benachbarten Teutschen Völcker gefolget, und in Gallien gestreifet. Man findet, daß ihm Remigius, Bischoff zu Rheims, zum Antritt seines Regiments Glück gewünschet, und Regeln gegeben, wie er sich darbey verhalten solle. h) Ob daraus, daß er sich der Worte gebrauchet, Clodovaeus habe die Verwaltung des Kriegs-Wesens übernommen, i) nothwendig folge, daß er von dem Kayser zum Magistro Militum gemachet worden, lasse dahin gestellet seyn; k) So viel aber erhellet daraus, daß schon damals die Gallier, ja die Geistlichkeit selbst die Francken hoch gehalten, und mit ihnen gantz vertrauet umgegangen seyn müssen. Der Haß der so genannten Rechtgläubigen gegen die Arianer war ohnedem so groß, daß sie gegen die Heyden fast mehr Hochachtung hatten, als gegen Christen, die nicht in allen Stücken ihrer Meinung waren.

Wie sich die Fränckische Macht nach und nach ausgebreitet.

Die erste Ausbreitung der Francken in Gallien, unter Clodovaeo, geschahe durch die Ueberwindung Syagrii, der bald ein König der Römer, l) bald nur ein Graf genennet wird, und zu Soissons seinen Sitz gehabt. Der Königliche Titel war damals den Barbarischen Heerführern gemein. Dahero kan es wohl seyn, daß Syagrius, von dem berichtet wird, daß er seinem Vater in der Regierung der Gallischen Römer gefolget, m) sich eigenmächtig solcher Herrschaft angemaß-

h) Remig. Ep. ap. Du Chesne Script. Rer. Fr. Tom. I. p. 849. i) Ibid. Rumor magnus ad nos peruenit administrationem vos secundam rei bellicae suscepisse. k) Conf. Du Bos Hist. critiq de l'Etabl. de la Monarch. Franc. L. III. c. 18. Hoffmann de Foed. Rom. & Francorum primae stirpis §. 3 pag. 8. l) Greg. Turon, L. II. c. 27. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 589. m) vid. Reichs-Hist. P. I. p. 576.

Wanderungen der Teutschen.

masset, von dem Kayser aber als ein Statthalter und Bedienter des Reichs nicht erkannt gewesen. Man kan ihn also darum einen König genannt haben, weil er über einen Theil von Gallien geherrschet, keine Kayserliche Bedienung aber nicht bekleidet, wie denn der Königliche Titul bey den Römern vor etwas geringers angesehen ward, als ein vornehmes Amt am Kayserlichen Hofe oder in den Provintzien.

durch die Eroberung von Soissons,

Alle Francken haben an diesem Kriege keinen Antheil genommen, sintemal Chararicus weder Syagrio noch Clodovão beystehen, sondern den Ausgang des Streits abwarten wollen. n) Es kan auch seyn, daß nicht alle, die noch Kayserlich oder Römisch gewesen, Syagrio beygestanden, der sonst den Francken vielleicht mehr würde haben zu schaffen machen können, und nicht so gleich würde genöthiget gewesen seyn, zu den Visigothen zu fliehen. Unterdessen trug durch diesen Krieg Clodováus die Herrschaft über Soissons und die darum gelegenen Gegenden, vielleicht auch über Troyes darvon. o) Der Bischoff von Tours berichtet, daß Clodováus, nachdem er Syagrium überwunden, verschiedene Kriege geführet, und sonderlich die Thüringer angegriffen. p) Da nun die Thüringer damals mitten in Teutschland gewohnet, der Salischen Francken Reich hingegen sich ohnmöglich von dem Unter-Rhein, bis an das damalige Thüringer Land erstrecket haben kan, und vermuthlich Clodováus anietzo mehr auf die Ausbreitung seiner Macht in Gallien, als auf die Ueberwindung der Barbarischen Nationen in Teutschland gedacht: So werden hier wohl die Tongern zu verstehen seyn, die Clodováus in Belgien nunmehr auch über den Haufen geworfen.

durch die Unterwerfung der Römischen Gallier,

Die Vermählung mit der Clotildis gab ihm Gelegenheit, seine Parthie in Francken noch mehr zu verstärcken, weil sie eine Christin war, er auch der Christlichen Religion nicht abgeneigt zu seyn schiene. q) Aurelianus, ein Römischer Gallier, war bey dieser Heyrath zum Unterhändler gebraucht worden, r) durch dessen Vermittelung kan es also auch geschehen seyn, daß sich die Gallier bis an die Seine Clodováo unterworfen, Aurelianus selbst aber ward Kayserlicher Statthalter oder Hertzog zu Melun. s) Es müssen sich also wenigstens einige Gallier mit den Francken wohl ver-

n) Greg. Tur. L. II. c. 41. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 589. o) Reichs-Hist. l. c. p. 590. Du Bos Hist. Critiq. de l'Etabliss. de la Monarch. Franc. L. III. c. 20. p. 319. p) Greg. Tur. L. II. c. 27. Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 595. sq. q) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 598. sq. r) Reichs-Hist. Tom. I. L. II. p. 596. seq. s) Gesta Franc. epit. c. 14. Hincmar. vit. Remig. c. 32. ap. Sur. p. 194.

Wanderungen der Teutschen.

vertragen haben, wenn gleich andere noch gegen dieselben gefochten. Einige Zeit darauf kam das Land, bis an die Loire, auch unter Clodovåi Herrschaft. t)

und besonders der Armoricorum.

Die Armorici geriethen hierauf unter seine Bothmäßigkeit. Es ist ihrer gehörigen Orts öfters gedacht worden. u) Daß darunter einige am Meer gelegene Völcker zu verstehen, und Armoricus, so viel als am Moor heiße, scheinet nicht zweifelhaftig zu seyn. Eigentlich aber mag man in diesen Zeiten diejenigen Völcker darunter verstanden haben, die zwar vormals als Römische Gallier unter der Kayser Herrschaft gestanden, sich aber von dem Joch der Römischen Befehlshaber loßgerissen, eine eigene Republick errichtet, und sich erst gegen die Kayserlichen tapfer gewehret, bey der allgemeinen Gefahr von Gallien aber diesen gegen die Hunnen und einfallenden Teutschen Völcker zuweilen selbst beygestanden. x) Erst wurden sie von den Francken mit vielen Streifereyen beunruhiget, hierauf mit mehrerm Ernst bekrieget: Als sich aber diese Völcker tapfer wehreten, und sie nunmehro mit den Kayserlichen es lieber halten, als sich durch Barbarn unterdrücken lassen wollten, hiernechst auch die Francken sahen, wie schwehr es ihnen werden dürfte, durch die Waffen diese vor ihre Freyheit verbundene Städte zu überwinden, geschahen von den Francken Friedens-Vorschläge, kraft deren sie sich mit ihnen vereinigen, und unter einem Oberhaupte gleichsam eine Nation ausmachen wollten, die auch, nachdem sich Clodovåus nebst seinem Volcke taufen lassen, angenommen worden. y) Auf diese Maße scheinet es, daß er über alle Römische Gallier Herr und Regent worden sey, sowohl über diejenigen, so sich zeithero, als eine besondere Republick, der Freyheit gegen die Befehlshaber in Gallien angemaßet, als auch über andere, so den Kaysern und ihren Beamten getreu geblieben; Doch wie es scheinet, ist diese Unterwerfung nicht auf einmal, sondern nach und nach, und vielleicht nach Endigung des Alemannischen Krieges, und nach der von den Francken angenommenen Christlichen Religion erst völlig zu Stande gekommen.

Ob die Kayser freywillig Gallien an die Francken abgetreten?

Man hält zwar insgemein dafür, Clodovåus habe bloß dem Glück der Waffen die Eroberung von Gallien zu dancken gehabt, dahingegen ein neuerer und sehr geschickter Frantzösischer Autor, z) an dem man billig die Deutlichkeit des Vortrags, das Glück wahrscheinlich zu muthmaßen, und die Geschicklichkeit seine Beweisthümer, wenn sie gleich schwach,

t) Hincmar. vit. Rem. l. c. u) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 539. & 607. x) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 524. 527. 539. 555. y) Procop. de Bell. Goth. L. I. c. 12. z) Du Bos l. c. L. IV. c. 3. L. V. cap. 1. 9. sq. & passim.

Wanderungen der Teutschen.

schwach, auf eine angenehme Art in ein besonderes Licht zu setzen, vor andern rühmen muß, sich angelegen seyn lassen zu zeigen, die Francken wären schon von den ersten Zeiten, da sie den Römern bekannt worden, ihre besten Freunde gewesen, hiernechst hätten sie mit den Kaysern in dem allergenauesten Bündniß gestanden, und Gallien sey von den Kaysern freywillig an sie abgetreten worden, wie denn bey der Einnehmung sothaner Römischer Provintz man gar keine Gewalt habe brauchen dürfen. Nachdem aber von diesem gerühmten Bündniß zwischen den Kaysern und Francken kein eintziger Scribent der damaligen Zeiten etwas aufgezeichnet; Hingegen solche insgesamt über der Francken Raub-Begierde, Grausamkeit und Untreue klagen, a) ob sie gleich von einiger Rathhandlung gegen dieses so alte Bündniß nichts gedencken, wodurch sie doch in den Augen aller unpartheyischen noch verhaßter werden können; Hiernechst die Friedens-Schlüsse und Verträge, die zuweilen zwischen den Römern und Francken geschlossen worden, b) nichts anders beweisen, als daß jene die Freundschaft, die Ruhe ihrer Provintzien, und einige Hülfs-Völcker, deren die Kayser damals nicht entbehren konnten, wie von andern Barbarn, also auch von den Francken erkaufet, oder sie zuweilen durch die Waffen sich ruhig zu halten gezwungen; Endlich auch, wenn gleich einige Fränckische Heerführer, mit der Römer Geld, Vorschub und Einwilligung, das Regiment über ihre Landes-Leute behauptet, c) doch noch nicht daraus folget, daß, wie oben angeführter Autor will, die Gallier und Francken lange vor Clodováo gleichsam ein Volck ausgemachet, und in der genauesten Verbindung unter sich gestanden; So erhellet daraus genugsam, daß diese neue Meynung noch nicht sattsam erwiesen werden könne. Haben gleich einige Francken am Kayserlichen Hofe ansehnliche Bedienungen bekleidet; So hat doch die Nation selbst dadurch vor andern Teutschen keinen Vorzug gehabt, weil sich die Römer selbst beklaget, daß es zur Gewohnheit worden, Ausländer und Barbarn den eingebohrnen hierunter vorzuziehen. d) Desgleichen sind auch öfters Gefangene oder übergelaufene Francken unter die Kayserlichen Armeen untergestecket, oder in die Römischen Provintzien versetzet worden. e) Man weiß auch sonst zur Gnüge, daß viele Fränckische

a) Eumen. Paneg. Constant. c. 10. Liban. Basilicus T. II. oper. p. 157. b) Pollio Vit. Gallien. p. 250. Sulpic. Alexander ap. Greg. Turon. Hist. Eccl. Franc. L. II. c. 9. Claudian. de IV. Consul. Honor. v. 447. Id. de Laud. Stilic. L. I. v. 201. L. III. v. 13. c) vid. Mamertin. Paneg. c. 10. & Geneth. c. 5. Prisci Excerpta pag. 40. Greg. Turon. Hist. Franc. L. II. c. 7. d) Synesius Orat. de Regno p. 22. e) Eumenius Paneg. Constant. Cæs. c. 9. & 21. Idem Panegyr. Constantin. c. 6. Libanius in necem Julian. p. 287.

Wanderungen der Teutschen.

sche Haufen allein um Geld und Beute zu erlangen, den Kayserlichen Adlern oftmals gefolget, und den Römern, sonderlich in ihren Bürgerlichen Kriegen, gedienet. f) Alles dieses aber ist noch nicht hinlänglich, dasjenige glaublich zu machen, was der gelehrte Frantzösische Autor darthun wollen.

So sind auch die von Clodoväo gerühmten Bedienungen eines Magistri Militum und Consuls g) höchst ungewiß, die freywillige Abtretung Galliens von den Römern aber gantz unerwiesen. Dieses ist nicht zu leugnen, Procopii Bericht scheine h) darinnen ziemlich deutlich zu seyn, daß nicht alle Gallier durch die Waffen, sondern viele durch allerhand Unterhandlungen unter Clodoväi Herrschaft gebracht worden, welches um so viel glaublicher, da in vielen Stücken die Gallier nicht als ein überwundenes, sondern als ein mit den Francken verbundenes Volck gehalten, unterschiedene zu den vornehmsten Kriegs- und Friedens-Bedienungen mitgezogen, und bey ihren eigenen Gesetzen gelassen worden. Dieses ist es aber auch alles, was wir zuverläßig sagen können.

Wanderungen der Teutschen.

Ueberwindung eines Theils der Alemannier.

Die Macht der Francken, so durch die Einnehmung eines großen Theils von Gallien ziemlich angewachsen, ward durch den über die Alemannier erfochtenen Sieg sehr vermehret, weil dadurch viele von dieser Nation unter Clodovichs Herrschaft kamen. i) Denn diejenigen, so im platten Lande wohnen blieben, unterwarfen sich den Francken, ein grosser Theil der Alemannier hingegen hielt sich an den Ost-Gothischen König Theodorich. k) Ob die Bayern schon damals unter Fränckische Bothmäßigkeit mitgekommen, solches wird zwar von vielen geglaubet, scheinet aber doch sehr zweifelhaft, und wahrscheinlicher zu seyn, daß sie sich gleichfalls an die Gothen gehalten. Als nun, nach Endigung dieses Kriegs, Clodovich den Christlichen Glauben öffentlich annahm, mithin er der eintzige rechtgläubige König in Gallien war, weil die Burgundier und Gothen den Arianern Beyfall gegeben, bekam er alle Bischöffe und die Geistlichkeit auf seine Seite, die ihre Freude darüber nicht bergen konnten. l) Hierauf ist, wie es scheinet, die Unterwerfung der Römischen Gallier und der Armoricorum vollends zu Stande gekommen.

f) Pollio in Gallien. p. 250. Vopiscus in Proculo pag. 298. Julian. Orat. I. p. 34. conf. Ammian. Marcell. L. XVI. c. 3. g) Du Bos Lib. V. c. 1. conf. Vales. Rer. Franc. L. VI. p. 300. Pagi Crit. Baron. a. 508. §. 2. sqq. h) de B. Goth. L. I. c. 12. i) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 600. sq. k) Cassiod. Var. L. II. epist. 41. & L. XII. epist. 28. Reichs-Hist. ibid. p. 602. l) Anastas. Epist. ad Clodov. ap. Dacher. in Spicil. T. V. p. 582. & ap. Cointe Annal. Eccl. Fr. T. I. p. 194. *Avit. Epist. ad Clodov. ap. Sirmond. T. I. Conc. Gall. p. 153. & ap. Du Chesne T. I. p. 835. conf. Reichs-Hist. ibid. p. 605.

Wanderungen der Teutschen.

kommen. m) Diese Vereinigung, da nunmehro die Gallier mit den Francken zugleich einem Herrn gehorchet, hat zur Ausbreitung seiner Macht nicht wenig beygetragen. n)

Die Burgundier müssen Tribut versprechen.

Nachdem sich hierauf Clodovich mit dem Ost-Gothischen König Theodorico verbunden, war sein Haupt-Absehen auf die Burgundier gerichtet. Beyde Könige wollten einander in diesem Kriege beystehen, und sich in ihre Lande theilen, wenn aber einer dem andern nicht helfen würde, sollte er eine Summe Geldes bezahlen, und dargegen an den eroberten Landen dennoch seinen Antheil fordern können. o) Man kan nach der Lage der Lande muthmaßen, daß ein ieder von diesen Königen dasjenige von den zu erobernden Landen behalten wollen, was ihm am besten gelegen. p) Die Burgundischen Könige waren unter sich uneins. Godegisilus erboth sich gegen den Fränckischen König zu einem jährlichen Tribut, wenn er ihm gegen seinen Bruder beystehen würde. q) Er griff, als es bey Dijon zur Schlacht kam, seines Bruders Gundobalds Völcker, der von Godegisili Verrätherey noch nichts wuste, selbst an, und nachdem die Francken den Sieg darvon getragen, versprach er Clodovão nachmals alles dasjenige, was er ihm angelobet, zu erfüllen. r) Dargegen sich auch Gundobald bey der Belagerung von Avignon zu einem jährlichen Tribut verstand. s) Ob nun gleich der Friede wieder gebrochen ward; t) So ist doch vermuthlich, daß sich die Burgundier von dem auferlegten Tribut nicht wieder befreyen können. u)

Den Visi-Gothen wird das meiste, so sie in Gallien gehabt, abgenommen.

In dem Kriege wider die Visi-Gothen stunden den Francken die Burgundier bey. x) Die Schlacht bey Veugles gab solchem den Ausschlag. y) Clodovich eroberte durch seinen Sohn Theodorich die Gegenden, so anitzo Albigeois, Rovergne und Auvergne heißen, z) und nachdem es zwischen ihm und dem Ost-Gothischen Könige Theodorico vor sich und in Vormundschaft des unmündigen Amalarichs zum Frieden kam, behielt der Fränckische König die meisten Lande, so die Visi-Gothen in Gallien besessen, außer Narbonne, und fünf oder sechs in der Nähe gelegene Städte, ingleichen Provence nebst Arles, so die Ost-

m) Du Bos Hist. critiq. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. L. IV. c. 4. p. 453. n) Procop. Goth. L. I. c. 12. Eo pacto in unam coaliti gentem potentissimi evaserunt. o) Procop. Bell. Goth. L. I. c. 12. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 611. sq. & T. II. L. III. p. 864. p) Du Bos Hist. Critiq. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. L. IV. c. 5. p. 492. q) Greg. Turon. L. II. c. 32. Reichs-Hist. ibid. p. 608. T. II. L. III. p. 862. r) Reichs-Hist. ibid. p. 610. & 862. s) Reichs-Hist. ibid. ibid. t) ibid. p. 611. u) ibid. p. 612. x) ibid. y) ibid. p. 614. T. II. L. III. p. 780. z) Gregor. Tur. L. II. c. 37. Reichs-Hist. l. c.

Wanderungen der Teutschen.

Ost-Gothen noch inne hatten. a)

Alle Franckische Nationen kommen unter Clodoväum.

Clodovich verlegte bald darauf den Sitz seiner Regierung nach Paris, b) und versiegelte seine bisherigen Siege durch die unrechtmäßige Unterdrückung und Ermordung der übrigen Franckischen Könige. Sigebert, König der Ripuarier, muste zuerst herhalten, da ihn sein Sohn Clodovich, auf Clodovichs Anstiften, ermorden ließ, dessen Abgeordnete jenen wiederum meuchelmörderischer Weise umbrachten, worauf es Clodovich dahin bewerckstelligte, daß er zum König der Ripuarier erwehlet, und ausgerufen ward. Cararicus ein anderer Franckischer König, ward mit seinem Sohne ins Closter zu gehen genöthiget, aber auch darinnen umgebracht, und Ragnacarius, der bey Cämmerich seinen Sitz hatte, ward von Clodovichen mit einem Heer wider Vermuthen überfallen, und eigenhändig getödtet. c)

Umfang seines Reiches bey seinem Tode.

Auf diese maße war Clodovich, als er verstarb, von den heutigen Niederlanden, von gantz Gallien, außer was die Burgundier und Gothen noch besaßen, und von einem Stück von Teutschland Meister, nehmlich von denjenigen Landen, so die Francken längst des Rheins, ehe sie nach Gallien gekommen, besessen, und die er durch den gegen die Alemannier erfochtenen Sieg erweitert.

Wanderungen der Teutschen.

Nach seinem Tode haben zwar die Gothen viele Orte, die sie ihm abtreten müssen, wieder erobert, d) die Francken aber, ihnen auch einige Städte wieder abgenommen. Zu Ende des siebenden Seculi gehörete annoch folgendes den Gothen, Narbonne, Beziers, Agde, Montpelier, Nimes, Lodeve, Carcassone und Perpignan. e)

Wie es nach diesem weiter vergrössert worden, durch die Zerstörung des Thüringischen Reiches;

Die Eroberung des Thüringischen Reiches, gab nach Clodovichs Tode zur ersten Erweiterung der Franckischen Monarchie Gelegenheit, f) doch kamen damals nicht alle von den Thüringern besessene Lande an die Francken, weil den Sachsen, als Gehülfen in diesem Kriege, ein großer Theil darvon muste abgetreten werden. g)

Ingleichen von Burgund.

Es traf so dann die Reihe die Burgundier, als die Königin Clotildis ihre drey Söhne wider Sigismundum aufgehetzet. h) Nachdem dieser geschlagen auch gefangen, wor-

a) Du Bos Hist. Critiq. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. T. II. L. IV. c. 12. p. 602. Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 617. sq. & T. II. L. III. p. 654. b) Greg. Tur. L. II. c. 38. Egressus autem (Chlodovechus) a Turonis Parisios venit, ibique cathedram regni constituit. c) Reichs-Hist. T. I. L. II. p. 619. sq. & L. III. p. 922. sqq. d) Gregor. Turon. L. III. c. 21. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 11. e) Divisio Terminor. Episcopat. Narbonens. dum Gothis parebat, ap. Du Chesne T. I. p. 834. f) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 23. sq. & L. III. p. 847. g) ibid. p. 21. h) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 14. sq.

Wanderungen der Teutschen.

worden, unterwarf sich fast gantz Burgund den Ueberwindern; Jedoch nur auf kurtze Zeit, weil es sich bald wieder empörete, und Godemarum als König erkennete; i) hingegen muste er bey diesen Unruhen einige Oerter denen Ost-Gothen überlassen, nehmlich Carpentras, Cavaillon, Apte und Tricastinam, k) so anitzo S. Paul Trois Chateaux genennet wird. Obgleich die Schlacht bey Veseronce vor die Francken, außer was den Verlust des Königs Clodomirs anbelanget, glücklich ablief, l) so erhohlte sich doch Godomarus, und eroberte das Väterliche Reich gröstentheils wieder, einen Theil aber darvon muste er, als es zum Frieden kam, den Francken lassen. m) Es scheinet, daß Vienne, Autun und Lauracensis Diœcesis damals den Francken verblieben. n) Einige Jahre darnach ward diesem Reiche endlich auch ein völliges Ende gemachet, als Godomar von den damaligen drey Fränckischen Königen, Childeberto, Chlotario und Theodoberto geschlagen, gefangen genommen, und sein Reich unter die Sieger getheilet ward. o) Die Einwohner in Burgund vertrieb man nicht, sondern ließ sie bey ihren Güthern, unter der Bedingung, Steuern und Gaben richtig abzuführen, und gewöhnliche Kriegs-Dienste zu leisten. p)

Durch Abtretung der Ost-Gothischen Lande in Teutschland.

Nunmehro kam es an die Gothen. Ihre Lande konnten in Gallien und Teutschland den Francken um so viel leichter zu Theil werden, weil sie in Italien genung zu thun hatten, sich gegen die Anfälle der Kayserlichen nur einige Zeit zu erhalten. Um die Freundschaft auch Hülfe der Francken zu erlangen, musten die Gothen an den Austrasischen König Theodobert in Teutschland alles, was sie noch von Alemannien besessen, abtreten. q) Vermuthlich ist auch dasjenige, was sie in Bayern und an der Donau inne gehabt, bey dieser Gelegenheit an die Francken gekommen. r) In Gallien bothen sie gleichfalls die daselbst noch besitzende Lande den Francken, gegen Errichtung eines Bündnisses, selbst an, so zwar geschlossen, doch von dieser Seite schlecht erfüllet ward. Inzwischen hatten sie ihre Völcker, die sie zur Beschützung der Italiänischen Lande selbst brauchten, herausgezogen, und auf diese maße kam Provence, und was der Ost-Gothen Herrschaft in Gallien noch unterworfen gewesen, auch unter den Fränckischen Scepter. s)

Die-

i) ibid. p. 15. k) v. Subscript. Concil. Arelatens. a. 524. hab. ap. Sirm. T. I. Conc. Gall. p. 208. conf. Pagi Crit. Bar. a. 524. §. 5. l) Greg. Turon. L. III. c. 6. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 15. & L. III. p. 871. m) Reichs-Hist. T. II. p. 26. n) Subscript. Synod. Aurelianens. a. 533. hab. ap. Sirm. T. I. Conc. Gall. p. 231. o) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 39. Lib. III. pag. 871. p) Procop. Goth. L. I. c. 13. q) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 69. r) Eccard. Rer. Fr. L. V. §. 4. p. 67. s) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 36. L. III. p. 684.

Wanderungen der Teutschen.

Kayser Justinianus bestätiget den Besitz dieser Lande.

Dieses alles konnte Kayser Justinianus nicht verhindern, sondern sahe sich vielmehr, in diese Abtretung selbst zu willigen, genöthiget, um nur den Francken keine Gelegenheit zu geben, sich gegen ihn zu erklären. Ob diese geglaubet, daß sie bey dem Besitz des eroberten Galliens nicht sicher wären, wenn sie von den Kaysern, als ehemaligen Herren dieser Provintz, keine förmliche, und durch Brief und Siegel bestätigte Abtretung in Händen hätten, t) lasse dahin gestellet seyn. Wenn aber die Kräfte mit Justiniani Willen übereingestimmet, würde solches nicht viel geholfen haben, weil dieser Kayser sich eingebildet, den Untergang aller Barbarischen Reiche zu erleben. Einige glauben, es sey diese Abtretung nur auf die sogenannte Provence in Franckreich gegangen, u) andere aber meinen, sie habe sich auf alle Länder, so die Francken inne hatten, erstrecket. x)

Die Francken nehmen den Kayserlichen doch ein Stuck von Venetien in Italien.

Diesem ohnerachtet, bekriegten die Francken bald darauf die Kayserlichen, und eroberten bey dieser Gelegenheit einen Theil der in dem Obern Italien gelegenen Provintz Venetien. y) Ob gleich die Francken durch Bestätigung der theils vorher innen gehabten, theils den Gothen abgenommenen Lande, so Kayser Justinianus damals ertheilet haben soll, in der That wenig gewonnen, weil sie sich durch das Recht der Waffen und durch Verträge mit den Einwohnern theils schon längst in Besitz derselben gesetzet, theils solche nicht den Römern, sondern ihren Feinden, nehmlich anderen Barbarischen Nationen abgenommen; So will man doch einen großen Vorzug hieraus erzwingen und behaupten, Franckreich habe vor andern Reichen dieses voraus, daß es von seinen ehemaligen Herren, den Kaysern, an die neuen Besitzer ordentlich abgetreten worden, mithin habe diese Monarchie ihre Herrschaft über solche Lande nicht bloß, wie andere Reiche, auf Gewalt, Verjährung und Einwilligung der Unterthanen gründen dürfen, sondern könne sich zugleich auf eine förmliche von dem Römischen Reiche beschehene Abtretung berufen. z) Nun dürfte zwar die Sache an und vor sich noch vielen Zweifeln unterworfen seyn, es dürften auch die Kayserlichen selbst wenig dergleichen Abtretungen von den vorigen Besitzern dieser und anderer Provintzien haben aufweisen, sondern sich auf kein mehreres Recht haben berufen können, als die Francken hatten. Gesetzt aber, es sey dieses ein würcklicher Vorzug, dessen sich Franckreich rühmen könne, so wird vermuthlich dasjenige Reich sol-

t) Procop. de Bell. Goth. L. III. c. 33. conf. Reichs-Hist. T. II. L. III. p. 55. u) Eccard. Rer. Fr. L. V. §. 3. p. 65. sq. x) Du Bos Hist. Critiq. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. L. V. c. 10. y) Procop. Goth. L. III. c. 33. conf. Reichs-Hist. l. c. p. 56. z) Du Bos l. c.

Wanderungen der Teutschen.

chem noch weit vorgehen müssen, so dergleichen Uebergebung von den Kaysern nicht nöthig gehabt, weil es von den Römern niemals bezwungen gewesen. In diesen Umständen befindet sich das Teutsche Reich, und was ja zu demselben vor Provintzien gehöret, so ehemals Römisch gewesen, solche sind, wenn die Abtretung Justiniani Grund hat, von ihm den neuen Besitzern eben sowohl überlassen, und von den Römern darvon loßgesaget worden, als von denjenigen, so anitzo zu Franckreich gehören, weil ja die Abtretung so wohl zum Vortheil, der in Teutschland, als der in Franckreich regierenden Fränckischen Könige geschehen.

Die Sachsen werden zinsbar.

Unter die Lande, so die Francken mit sich unter einem Ober-Herrn vereiniget, niemals aber Römisch gewesen, gehören auch die Sachsen, die Chlotarius schon zinsbar gemacht, a) den Tribut aber nach der elittenen harten Niederlage wieder fahren lassen müssen. b)

Die Francken haben sonst unter den Merovingern wenig mehr erobert:

So lange die Könige aus dem Merovingischen Stamme regieret, haben sie ihre Macht nicht sonderlich mehr ausgebreitet, ob sie sich gleich zuweilen ein oder die andere Gelegenheit zu Nutze gemachet, weil sie die innerlichen Kriege und die öftern Theilungen daran verhindert. Nach und nach haben sie an den Italiänischen Grentzen von den Longobarden einige Orte erhalten, als Augst, und Susa, c) und da sie bald diesem Volcke, bald den Kayserlichen beygestanden, so ist wohl kein Zweifel, daß sie sich gegen die Italiänische Grentze weiter ausgebreitet, und dasjenige, was um Trient, Crayn, Jstrien, Friaul ꝛc. noch Käyserlich oder Longobardisch gewesen, an sich gebracht: Wie denn auch die letzt genannte Nation zuweilen Tribut geben müssen, d) bis sie solchen wieder abgekauft: e) Allein weiter haben sie in Italien nicht um sich greifen können. Gegen Spanien kamen die Vasconier unter Fränckische Herrschaft, f) sonst aber konnten die Grentzen des Reichs wenig mehr erweitert werden, weil, wie gedacht, die Uneinigkeit der Könige, und ihre öftern Landverderblichen Kriege ihnen selbst so viel zu thun machten, daß sie an Eroberung auswärtiger Lande nicht gedencken konnten.

Die Major Domus aber die Fränckische Herrschaft in Teutschland befestiget.

Als die Major Domus das meiste von der Regierung an sich gerissen, hat sich die Macht und das Ansehen der Fränckischen Nation in etwas erhohlet. Die Alemannier und Bayern, so sich ziemlich wieder in die vorige Freyheit gesetzet haben mochten, wurden zum Gehorsam gebracht, g) vornehmlich aber die Friesen überwunden, und dem Frän-

a) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 82. sq. b) ibid. p. 85. sq. c) ibid. p. 108. d) ibid. p. 154. e) ibid. p. 178. f) ibid. p. 164. g) ibid. p. 237. & 252. sq.

Wanderungen der Teutschen.

Fränckischen Reiche einverleibet. h) Da nun Pipinus, mit Verstossung des Königlich Merovingischen Stammes endlich zur Crone gelanget, erhielt er gantz Franckreich zu regieren, und in Austrasien oder Teutschland, waren ihm die Alemannier, Bayern, Thüringer und Friesen unterthan; Nur die Sachsen hatten vielleicht ausser einigem Tribut, den sie zuweilen zu bezahlen angehalten worden, ihre Freyheit behauptet. i)

Unter Carolo Magno kamen die Sachsen und viel Wendische Völcker zur Monarchie.

Es war also die Ueberwindung der Sachsen dem grossen Carl vorbehalten, der sie mit den Francken unter seiner Herrschaft vereinigte. k) Eben derselbe hat die meisten Wendischen Völcker sich unterwürfig gemacht, iedoch solche bey ihrer Verfassung lassen, und ihnen Fürsten aus ihrer eigenen Nation bestätigen müssen. l)

Aqvitanien wird wieder bezwungen und ein Theil von Spanien.

In Franckreich hatte sich Aqvitanien, ob es gleich unter den Fränckischen Königen schon vorher gestanden, doch ziemlich wieder frey gemacht, aber auch dieses ward durch die Ueberwindung Hertzogs Hunoldi wieder zum Gehorsam gebracht. m) Ja in Hispanien selbst, breitete er sein Reich jenseits der Pyrenäischen Gebürge ansehnlich aus, woselbst er die Marcam Hispanicam, oder das heutige Catalonien dem Fränckischen Reiche einverleibete. n)

Italien erobert und die Herrschaft über Rom behauptet.

Die gröste Erweiterung seiner Lande geschahe durch die Eroberung von Italien, als er dem Longobardischen Reiche ein Ende machte. o) Er erhielt dadurch nicht nur dasjenige, was die Longobarden vom Anfang her in Italien besessen, sondern auch, was sie den Griechen nach zerstörtem Exarchat abgenommen. p) Rom selbst erkennete seine Oberherrschaft. q) Die Longobardischen Hertzoge, die noch in Italien übrig geblieben, als die von Benevent und Spoletto, wurden von ihm bestätiget; r) mithin war er völliger Herr von Italien, ausser dem wenigen, so die Griechen noch in dessen unterstem Theile, ingleichen an den See-Küsten um Venedig in ihrer Bothmäßigkeit erhalten können. s)

auch ein Theil von Pannonien bezwungen.

Endlich gaben auch seine Kriege mit den Hunnen Gelegenheit, daß er sich gegen Pannonien, oder dem heutigen Hungarn, ausbreiten, und ein groß Stück dieses Landes einnehmen können.

Grösse und Macht seines Reiches.

Dadurch gelangte nunmehro Carls Reich zu einer solchen Stärcke und Grösse, dergleichen seit der Römer Untergang kein Königreich sich rühmen können, weil ihn gantz Italien, ausser dem wenigen, so die Grie-

h) Ibid. p. 234. i) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 283. 302. k) Reichs-Hist. Tom. II. L. II. p. 425. 515. 568. seq. l) Ibid. p. 467. 571. sq. m) Ibid. p. 322. sq. n) Ibid. p. 393. 511. 548. seq. 589. 596. sq. o) Ibid. p. 373. sq. p) Ibid. q) Ibid. p. 501. sq. 508. r) Ibid. p. 444. 459. s) Ibid. p. 374. 613.

Wanderungen der Teutschen.

Griechen inne hatten, ein Stück von Pannonien oder Hungarn, gantz Teutschland bis an die Weichsel und bis an Dännemarck, die Niederlande, gantz Franckreich und ein Stück von Spanien, meistens als unmittelbare, einige aber auch als mittelbare Unterthanen vor den Monarchen und Oberherrn erkennen und ihm gehorchen musten; Welche grosse Macht durch Annehmung des Kayser-Titels zwar nicht vermehret, iedoch geschmücket und ausgezieret ward.

Nach ihm ist es wenig mehr gewachsen.

Nach seinem Tode ist diese Monarchie nicht mehr gewachsen, wohl aber hat sie nach und nach wieder abgenommen, und ist endlich in viele besondere Reiche zerfallen. Die Grentzen haben sich hin und wieder unter seinen Nachkommen in etwas geändert, bald erweitert, bald aber auch ist ein oder ander Stück Landes verlohren gegangen. Keine hauptsächliche Vergrösserung des Fränckischen Reiches hingegen ist nach ihm nicht geschehen; Dahero aniezo zu betrachten übrig, wie man dieses weitläuftige Reich zu wiederholten malen so wol vor, als nach Kayser Carln unter verschiedene Könige getheilet habe, endlich aber wie noch vor gäntzlichem Abgang des Carolingischen Stammes gantz neue Königreiche daraus entsprungen.

Wanderungen der Teutschen.

Von den Theilungen des Fränckischen Reiches.

Die erste Theilung desselben geschahe schon unter Clodovichs vier Söhnen, daher die Lande, so er besessen, in vier Königreiche zerrissen wurden.

Erste Theilung nach Clodovichs Tode I. In das Austrasische Königreich.

Theodorich, der älteste von ihnen, erhielt den Östlichen Theil vom Fränckischen Reiche, daher man solches insgemein Austrasien nennete, wie wol, weil Metz dessen Haupt- und Residentz-Stadt war, es zuweilen auch das Metensische Königreich genennet ward. t) Austrasien ist ein Name, der nicht blos diesem Reiche, sondern vielen gegen Osten gelegenen Landen, gemein gewesen. Fast alle Völcker haben sich nach der Lage unterschieden, und wir finden dergleichen Eintheilungen in Ost- und Westwohner bey den Sachsen, u) Longobarden, x) und vielen andern; wie denn auch Oesterreich ebenmäßig nichts anders anzeiget.

Unterschiedener Verstand des Wortes Austrasien.

Bey den Francken wurde Austrasien entweder Neustrien alleine, oder allen West-Ländern überhaupt entgegen gesetzet, in welchem weitläuftigen Verstande nicht nur die eigentlichen Fränckischen Lande, sondern auch die unter der Könige Bothmäßigkeit gebrachten Völcker, als bey Austrasien die Schwaben, Bayern, Thüringer, Sachsen, Friesen; wie bey Neustrien die **Burgundier**, **Brittanier**, **Vasco-**

t) Conf. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 10. u) Poeta Saxo L. I. p. 121. x) Annal. Reuber. a. 775. Præfat. ad Leg. Longob. Rachis. ap. Murat. Tom. I. P. II. p. 85.

Wanderungen der Teutschen.

Vasconier, Aqvitanier ꝛc. darunter begriffen wurden. y) In der engern Bedeutung ward dieser Name einer gewissen, in diesem grossen Reiche gelegenen Landschaft beygeleget, da man die disseits des Rheins wohnenden Francken mit Ausschliessung anderer, sonst zum Fränckischen Reiche gehöriger Völcker, in diesem genauen Verstande nur allein Ost-Francken oder Austrasier, eben wie in dem Wester-Reiche die Einwohner eines gewissen Strich Landes Neustrier nennte, und sie darmit von andern Nationen unterschied, die zwar in dem allgemeinen und weitläuftigen Verstande auch Austrasier oder Neustrier hiessen, jedoch eine von den Francken auf gewisse Masse unterschiedene Nation ausmachten. z) Keine von beyden Benennungen schicken sich völlig auf das Königreich, so Theoderich erhielt. Denn obgleich solches beyde Austrasien in sich begriff, so bekam er doch auch einige Stücke, so sonst mit zu Neustrien gerechnet worden, inzwischen ward sein Reich dennoch das Austrasische genennet, weil das meiste von seinen Landen gegen Osten lag, und also von dem grösten Theile die Benennung hergeleitet ward.

Grösse des Austrasischen Reiches.

Denn da Theoderich die Gegenden von Rheims und von Chalons, oder das meiste von Champagne besessen, ingleichen ein Stück von Aqvitanien, so erstreckte sich hier dieses Reich weiter, als das eigentliche Austrasien, immassen diese Provintzien zu Neustrien gehörten. a) Diesem Könige gehorsameten also über das eigentliche, im engern Verstande so genannte, Austrasien oder Fränckische Oesterreich, welches die Fränckischen Lande zwischen dem Rhein und der Mosel andeutete, alles was uns disseits des Rheins gelegen, nehmlich Alemannien oder Svevien, so man in zwey Hertzogthümer getheilet, Bayern, Thüringen, Frießland, ein Theil von Sachsen, und was von Teutschland damals den Francken mittelbar und unmittelbar unterworfen, oder unter einem Oberhaupte vereiniget war. In Gallien war dessen Herrschaft gleichfalls nicht gantz unansehnlich, da ihm die Gegenden um Arles, Marseille, Avignon, Aix, Auvergne, Rodes, Querci, in dem Untern Franckreich, und hierüber näher gegen den Rhein, Rheims, Chalons, Cammerich, Laon, Sens, gehöreten. Alle diese Lande scheinen nicht an einander gestossen zu haben. b) Warum man aber die Theilung auf eine, dem Ansehen nach, so wunderliche Art eingerichtet, darvon lassen sich zwar vie-

y) Obrecht Prodr. Rer. Alsat. cap. 5. p. 30. sq. Valesf. Not. Gall. p. 68. & 372. z) Aimon. cap. 4. a) Du Chesne p. 5. Valesf. not. Gall. p. 68. a) Reichs-Hist. Tom. II. p. 9. Pagi Crit. Bar. a. 514. §. 11. b) Valesf. not. Gall. p. 68.

Wanderungen der Teutschen.

vielerley Muthmassungen, iedoch wenig zuverläßiges, vorbringen. c)

Einige darinnen vorgefallene Veränderungen.

Es haben sich auch in diesem Reiche allerhand Veränderungen wegen der Grentzen zugetragen. Als Charibert das Parisische Reich besessen, ist der Pagus Albiensis, oder das heutige Land von Albigois, von Austrasien weggekommen, bald darauf aber mit diesem Reiche wieder vereiniget worden. d) Sens, das Theoderichen, Theodoberten und Theodowalden Königen in Austrasien gehöret, hat nach diesem, da solches Reich an Siegebertum gekommen, Guntchramnus zu Burgund erhalten. Cammerich hat Chilperich zum Soissonischen Reiche gezogen. e) Dergleichen Verwechselungen haben sich noch mehr zugetragen.

Dessen Ende.

Der Name des Austrasischen Reiches hat nach und nach aufgehöret, sonderlich nach der Theilung von Ludovici Pii Söhnen. Denn da Lotharius die Lande um den Rhein, Schelde und Maas, oder das mittlere Theil der Fränckischen Monarchie erhalten, die man nach der Zeit das Lotharingische Reich geheissen, ist die Benennung von Austrasien, als eines besondern Königreichs, nicht viel mehr gebrauchet worden; Ob man gleich die uns disseits des Rheins gelegene Lande noch zuweilen ihrer Lage wegen, die Ostlichen oder die Austrasischen benennet. f) Das alte Austrasische Reich hat mit dessen ersten Königs Theodorici Enckel, Theodobalden, seine Endschaft erlanget, da es mit der übrigen sämtlichen Fränckischen Monarchie unter Chlotarii Oberherrschaft wieder zusammen gekommen. g)

II. In das Orleanische Reich.

Chlodovichs anderer Sohn, Clodomir erhielt Orleans zur Residentz-Stadt, und das mittelste von dem ietzigen Franckreich zu seinem Antheil. h) Ein gewisser neuerer Scribent, ist in den Gedancken, daß heutige Gascogne, und das erste und andere Aqvitanien, habe auch zu diesem Reiche gehöret; i) Allein es scheinet diese Meinung nicht allzu gegründet zu seyn; Wenigstens hat Auvergne damals unter des Austrasischen Königs Theodorichs Herrschaft gestanden; weil der Bischoff von Tours erzehlet, daß der Bischoff Apolinaris nicht auf Clodomers, wohl aber auf Theodorichs Befehl, das dasige Bißthum erhalten. k)

Dessen Grentzen und Ende.

Clodomir hatte vielmehr den Theil, wo ohngefehr Beauce, Maine, Anjou, Touraine, und Berri gelegen, zu regieren. Doch hat dieses

c) Vales. Rer. Fr. L. VII. p. 322. d) Reichs-Hist. Tom. II. p. 91. e) Ibid. f) Du Fresne Gloss. v. Austria. g) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 76. 88. h) Gregor. Tur. L. III. c. 1. Fredegar. Epit. Gregor. c. 30. i) Pagi in Crit. Baron. ad an. 514. §. 11. k) L. III. cap. 2.

Wanderungen der Teutschen.

ses Reich länger nicht, als etwan dreyzehen Jahr gestanden, da dieser König in dem Burgundischen Kriege umgekommen. l) Denn als nachhero Guntchrammus, Königs Chlotarii Sohn, in der mit seinen Brüdern gemachten Theilung, die von Chlotomiern besessene Länder nebst Burgund zu seinem Antheil erhielte, verlegte er die Residentz von Orleans nach Chalon, darauf der Name des Orleanischen Reiches gäntzlich erlosch, und unter der Benennung von Burgund solches größten Theils mit begriffen worden. m)

III. In das Pariser Reich.

Childebert, Chlodovichs dritter Sohn, hatte Paris zur Haupt-Stadt seines Reiches, n) welches daher das Pariser Königreich genennet wird. o) Daß seine Lande sich längst des Meeres hinunter, von der heutigen Picardie bis fast an die Pyrenäischen Gebürge, erstrecket, auch Bretagne, iedoch unter seinen eigenen Hertzogen, in sich begriffen, ist bereits anderweit erinnert worden. p)

Dessen baldiges Ende.

Dieses von Childeberto errichtete Reich nahm mit seinem Tode auch schon wieder ein Ende, weil er nur Töchter und keine Söhne hinterließ, q) daher dessen Lande seinem jüngsten Bruder Chlotario, ob er gleich demselben im Leben allezeit abgünstig und feindselig gewesen, zufielen. r)

IV. In das Soissonische Reich;

Dieser Chlotarius, als Chlodoväi jüngster Sohn, hatte in der väterlichen Erbschafts-Theilung Soissons zur Haupt-Stadt, und diejenigen Lande zu regieren erhalten, die zwischen Bretagne, zwischen Champagne, dem Meer und der Schelde inne lagen. s)

Dessen König Chlotarius die gantze Monarchie wieder zusammen bringet.

Ihm glückte es aber, daß er die von seinem Vater besessene Reiche insgesammt wieder vereinigte, und sich unterwarf, daß also die bishero abgesonderte Lande, eigene Königreiche zu seyn, aufhöreten. t) Weil er aber wiederum vier Söhne nach sich ließ, wurde die Fränckische Monarchie abermals vierfach getheilet.

Zweyte Haupt-Theilung unter den Merovingern. I. In das Reich von Paris,

In einigen Stücken richtete man sich nach der unter Clodovái Söhnen gemachten Erbsonderung, in einigen aber gieng man auch davon ab. Charibert erhielt das Parisische Reich, welches sich von der Iser bis an die Pyrenäischen Gebürge erstreckete. Es begriff insonderheit Senlis, Meaux, Melun, Paris, den Bezirck von Estampes, Chartres, Dunois, Vendosme, in sich; Ferner über der Loire, Tours,

l) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 9. m) Valesf. Not. Gall. p. 227. n) Fredegar. Epit. c. 30. Reichs-Hist. Tom. II. p. 9. o) Valesf. Not. Gall. p. 441. p) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. pag. 9. q) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. pag. 88. r) Greg. Tur. L. IV. c. 20. s) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 9. t) Reichs-Hist. Tom. II. p. 88.

Wanderungen der Teutschen.

Tours, Poitiers, Saintogne, nebst einigen andern in der Aqvitania Secunda, gelegenen Oertern, wie auch noch über der Garome Vicum Iuli, Capusdum vielleicht Bayonne, Etusam oder Euse und Consorans, so an die Pyrenäischen Gebürge stösset. u) Was sonst vor Städte darzu gehöret, haben uns die Scribenten nicht angezeiget.

welches bald wieder eingehet, und unter die übrigen getheilt wird.

Weil Charibert nur ohngefehr neun Jahr gelebet, auch ohne männliche Erben verstorben, hatte dieses Reich so gleich wieder ein Ende, und ward unter die überlebende drey Brüder getheilet. x) Nur Paris blieb gemeinschaftlich, und sollte kein König ohne der andern Wissen und Einwilligung dahin kommen. y) Die übrigen Lande aber fielen an die Brüder, die solche nicht gegen einander auswechselten, sondern ein ieder behielt seinen Antheil, daher auch manche Städte zweyen Königen zugleich zugehöreten. z)

II. In das Soissonische Reich.

Das Soissonische Reich erhielt Chilperich. Hierzu war geschlagen Soissons, Augusta Vermanduorum, ietzo S. Quintin en Vermandois, Cämerich, Tournai, nebst allen bis an den Ausfluß der Schelde befindlichen Städten und Festungen; Arras, Terouanne, Bononia, Amiens, Bauvais, Rouen, Lizieux, Bayeux, und Coutance, davon die beyden letzten von dem Parisischen Reiche dazu gekommen. Endlich wurde Maine, Resnes und Nantes darzu gerechnet. Was noch weiter von Aqvitanien zu diesem Reiche gekommen, läst sich schwerlich ausmachen, weil solches vorhero zu des Parisischen Königs Chariberti Antheile gehöret, desselben Eintheilung aber, welche man nach dessen Tode gemacht, uns unbekannt ist. a) Von Cämmerich berichtet der Ertz-Bischoff von Tours, daß darinnen Chilperich, als er vor Guntchramno und Childeberten flüchten müssen, Sicherheit gesuchet habe; b) Man weiß aber, daß es so wohl unter Theodorichs, als nachhero unter Chariberti Herrschaft gestanden, die doch beyderseits Könige von Austrasien gewesen.

Wie sich solches vergrössert?

Chilperich erweiterte die Grentzen seines Reiches anfänglich durch die Eroberung von Rheims; c) Nachhero führete er mit Sigiberto, der damals das Austrasische Reich beherrschete, harte Kriege, weil er sich mit ihm um die Grentzen nicht vergleichen konnte. d) Er wurde zwar von diesem dermassen in die Enge getrieben, daß er fast sein gan-

tzes

u) Vales. Rer. Franc. L. IX. c. 3. 4. Reichs-Hist. Tom. II. p. 91. x) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 94. y) Greg. Tur. L. VII. c. 6. & L. IX. c. 20. z) Reichs-Hist. l. c. p. 95. a) Vales. Rer. Fr. L. IX. p. 4. b) Greg. Tur. L. VI. c. 41. Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 121. c) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 93. d) Reichs-Hist. l. c. p. 109. sq.

Wanderungen der Teutschen.

tzes Reich verlohren; Allein Chilperichs Gemahlin Fredegund, ließ Sigebertum hinterlistiger Weise aus dem Wege räumen, wodurch jener von der gedroheten Gefahr wieder befreyet wurde. c) Hierauf entsetzete er nicht nur Soissons, f) sondern entriß auch Sigeberti hinterlassenem Sohne Tours und Poitiers g) und seinem Bruder Guntchrammo Saintonge. Eben diesem nahm er Limoges Alby, auch nachhero Perigveux und Agen weg, h) bis er endlich durch Meuchel-Mord umkam.

Aber auch das meiste davon wieder abgerissen;

Obgleich nach seinem Tode Childebertus, König von Austrasien, dessen Lande einnehmen wollte, gelangete doch sein Sohn Chlotarius zur Crone, muste aber vieles, was sein Vater an sich gezogen, wieder abtreten. i) Es werden insonderheit Senlis, Tours, Poitiers, Saintes, Perigveux, Agen, Limoges und Alby nahmhaftig gemachet. Es ist auch wahrscheinlich, daß Chlotarius bey dieser Gelegenheit gar die Haupt-Sadt des väterlichen Reiches eingebüsset, oder daß sie wenigstens von Guntchrammo gegen Paris vertauschet worden. So viel ist gewiß, daß Chlotarius in der letztern seine Hofstadt gehalten, und daß im Gegentheil Soissons kurtz nach König Chilperichs Zeiten in Childeberti Händen gewesen. k) Eben dieser hatte auch Cammerich an sich gerissen, welches vormals zu Chilperichs Reiche gehöret.

Zuletzt iedoch die gantze Monarchie wieder mit demselben vereiniget wird.

Nachdem endlich eben dieser Chlotarius das unvermuthete Glück gehabt, alle Fränckische Könige zu überleben und eintziger Monarch des gantzen Volckes zu werden, ward das von ihm besessene Reich mit der gesammten Monarchie wieder vereiniget.

III. In das Burgundische Königreich.

Dem dritten von Chlotarii des ältern Söhnen, ward das Orleanische Reich, und zugleich Burgund zu Theile, daher er auch der erstere von den Fränckischen Regenten, der von diesem letztern Reiche genennet worden. Als Burgund noch eine besondere Monarchie war, wurde, wie zum Theil oben erinnert, die erste Provintz von Lion, die Seqvani, der gröste Theil von Vienne, die Penninischen, wie auch ein Stück der gegen das Meer gelegenen Alpen, ferner von der zweyten Römischen Narbonesischen Provintz, die Städte Apt, Gap, und Sisteron, endlich auch von der vierten Lionischen Provintz Nevers darunter gerechnet. l) Solchemnach erstreckete es sich schon dazumal bis an den obern Theil der Seine, und wurde fast gäntzlich von der Sao-

c) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 112. f) Ibid. p. 115. g) Ibid. p. 117. h) Ibid. p. 118. sq. i) Ibid. p. 125. k) Reichs-Histor. l. c. conf. Valef. Rer. Fr. L. XII. p. 200. sq. l) Schœpfl. de Burgund. cap. 2. p. 34.

Wanderungen der Teutschen.

Saone und Rhone eingeschlossen, ausser einigen wenigen Städten, die jenseits dieser Flüsse gelegen waren, worunter hauptsächlich Alba Helviorum, Lugdunum Segusiandrum oder Lyon, Mascon, Autun, und Nevers zu zehlen.

Was nunmehro darzu gehöret?

Voriezo aber wurde Burgund in einem viel weitern Verstande genommen, weil es alles, was Guntchramnus von der Fränckischen Monarchie erhalten, in sich enthielte. Und auf diese Masse ist es bis auf Theodorici, Clodovâi des jüngern Sohns, Zeiten geblieben. m) Ausser dem eigentlich also genannten Burgund, bestund es demnach nicht nur aus dem grösten Theil des Orleanischen Reiches, so ehemals Chlodomir besessen, sondern es begriff auch einen Theil des Parisischen, der nach Chariberti Tode von der Gallia Lugdunensi und von Aqvitanien zu selbigem gekommen war. Woraus denn endlich eine gantz neue Eintheilung der gesammten Fränckischen Provintzien in drey Reiche entstunde, die Austrasien, Neustrien und Burgund genennet wurden. n) Weil Guntchramnus und Siegebertus Provence unter sich getheilet, und der erstere Arles, der letztere aber Marseille zur Haupt-Stadt erhalten, wurde dieses Land noch besonders wieder in Provinciam Arelatensem und Massiliensem abgesondert. o)

Veränderungen, so darinnen vorgefallen.

Guntchramnus hielt seine Residentz zu Chalons in Burgund. p) Weil er aber keine männlichen Erben ließ, und der Austrasische König, Childebert, dem er sein Reich zugetheilet, wenig Jahre nach dessen Erlangung auch den Weg aller Welt gieng, kam dessen jüngster Sohn, Theodorich zu dem Burgundischen Reiche. q) König Childebert hatte Burgund durch den Pagum Alsatiæ oder Elsaß vergrössert, indem er solches nebst dem angrentzenden Suntgau, Turgow und Kempen von dem Austrasischen Reiche abgerissen, und zu Burgund geschlagen. r)

Fredegarius gedencket, daß er Elsaß hauptsächlich darum Theodorichen in seinem letzten Willen vermacht, weil selbiger darinne zu Marilegio oder Marley, so damals ein Königliches Landhaus gewesen, erzogen worden. s) Dieses ist die erste Gelegenheit, worbey des Elsasses von den Geschichtschreibern Erwehnung geschiehet. t) Chalon blieb unter Theodorico die Königliche Residentz, ob er gleich Autun nicht weniger geliebt zu haben scheinet. u)

Streit wegen Elsaß, ob es zu Burgund oder Austrasien gehören sollen?

Nachdem Chlotarius mit zwölf Gauen oder Grafschaften zufrieden seyn

m) Vales. Notit. Gall. p. 105. Schœpfl. l. c. p. 34. sq. n) Vales. Not. Gall. p. 105. Schœpfl. l. c. p. 35. o) Vales. Not. Gall. p. 458. p) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 91. q) Reichs-Hist. Tom. II. L. I. p. 161. r) Schœpflin. l. c. p. 39. s) Fredeg. Chron. cap. 37. t) Conf. Obrecht Prodrom. p. 5. sq. u) Schœpfl. l. c.

Wanderungen der Teutschen.

seyn müssen, waren die Grentzen des Burgundischen Reichs dadurch nicht wenig erweitert worden. x) Nach zehen Jahren aber gerieth Theodoricus mit seinem Bruder Theodoberto, so in Austrasien herschete, hart an einander. Dieser letztere meinete, der Elsaß, Suntgau und die übrigen gemeldeten Gegenden, wären unrechtmäßiger Weise von dem Austrasischen Reiche abgerissen worden. Er behielt auch die Oberhand, und nöthigte seinen Gegner, diesen Strich Landes wieder fahren zu lassen. y)

Ende des Burgundischen Reichs.

Ob nun wohl Theodoricus, nach Ableben seines Bruders, auch in Austrasien geherrschet, und solches mit dem Burgundischen Reiche vereiniget hat. z) So erfolgte doch bald wieder eine neue Veränderung. Denn als ihn Brunichild, wie die meisten glauben, mit Gift hingerichtet, a) so verließen sowohl die Burgundischen als Austrasischen Stände, dessen hinterlassenen noch sehr jungen Printzen, und setzten dargegen König Chlotario von Neustrien die Crone auf, b) daß also unter diesem die gesammten Fränckischen Reiche wiederum vereiniget wurden.

IV. Das Austrasische Königreich.

Nun ist das vierte Reich noch übrig, das aus der Theilung der Fränckischen Monarchie nach Chlotarii des ältern Tode entstanden, welches das Austrasische gewesen, so dessen Sohne Sigeberto zugefallen. Nachdem aber solches größtentheils eben diejenigen Lande behalten, die man bey der ersten Theilung auch zu Austrasien geschlagen, ingleichen Metz noch immer die Haupt-Stadt desselbigen geblieben, hergegen aber die von ihm und seinen Nachfolgern mit den übrigen Königen geführten Kriege, in der Historie selbst genugsam beschrieben worden;

Unter Chlotario II. kommet zum dritten male die gantze Monarchie, unter ein Ober-Haupt.

So ist allhier weiter zu erinnern nichts nöthig, als daß, nachdem Childeberts Söhne Theodobert und Theodoricus aus dem Wege geschaffet worden, auch dieses Reich an Chlotarium gekommen, mithin unter diesem die zweyte Vertheilung der Fränckischen Monarchie, wie schon erwehnet, aufgehöret habe. c) Nur ist noch zugedencken, daß von diesem, bey den damaligen Geschichtschreibern, als etwas neuerliches und vorher niemals in der Fränckischen Monarchie, erhörtes angeführet werde, daß er seinem Sohne Dagoberto das Austrasische Reich, noch bey seinem Leben, zu regieren abgetreten. d)

Nach ihm ist es mit der Theilung des Reiches nicht mehr so ordentlich, als vorher gehalten worden.

Von dieser Zeit an ist es mit den Theilungen des Fränckischen Reiches nicht mehr ordentlich zugegangen, theils wegen der immer mehr und mehr anwachsenden Macht der Major

x) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 163. y) ibid. p. 165. sq. z) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 167. a) ibid. p. 168. b) ibid. p. 169. c) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 173. d) ibid. pag. 178.

Wanderungen der Teutschen.

jor Domus, theils wegen der öftern Minderjährigkeit der Könige, und weil es scheinet, daß sich die Stände einer grössern Gewalt bey der Cron-Folge angemaßet, als sie vorher gehabt.

Zuweilen wird ein Printz gantz ausgeschlossen, wie bey Chariberto geschehen.

Denn schon nach Chlotarii II. Tode nahmen die Burgundier und Neustrier, mit Verstossung Chariberti, als des einen Sohnes, den andern, Dagobertum, zum König an, e) so der erste Königliche Printz aus dem Merovingischen Stamm scheinet gewesen zu seyn, welcher mit Ausschliessung seines Bruders geherrschet. Ob es darum geschehen, daß man vor die allgemeine Ruhe des Reiches sorgen wollen, welche bey den bißherigen Theilungen nur allzu ofte gelitten, f) oder ob eine andere Ursache darzu Gelegenheit gegeben, wird wohl mit völliger Gewißheit nicht ausgemacht werden können. Jedoch trat nach diesem Dagobertus seinem Bruder Chariberto von dem Väterlichen Reiche selbst einen Theil ab, nehmlich ein Stück von Aqvitanien, darunter Toulouse und die darbey gelegene Gegenden, auch Gascogne, nebst Burdigala, g) welches alles iedoch nach drey Jahren durch Chariberti Tod, an Dagobertum zurück fiel. h)

Wanderungen der Teutschen.

Meistentheils ist es nur in zwey Theile abgesondert worden, nehmlich Austrasien und Neustrien;

Als auch dieser den Weg aller Welt gegangen, i) waren zwey Söhne von ihm am Leben, Sigebertus und Clodovaus, davon jener Austrasien, dieser Neustrien mit Burgund erhielt. k) Jener starb zuerst, und hinterließ nur einen unmündigen Printzen, Dagobertum, den der Major Domus, Grimoaldus, nach Irrland schickete, und nach einiger Meinung, l) um seinen eigenen Sohn Childebert auf den Thron zu erheben, ins Closter bringen ließ, welche Uebelthat er jedoch mit dem Leben verbüßen muste, weil ihn Clodovaus, König von Neustrien und Burgund, umzubringen befahl, und sich nunmehro auch Austrasiens bemächtigte, mithin ist er der fünfte gewesen, der die Fränckische Monarchie ungetheilet regieret. m)

Wenn auch gleich drey Söhne vorhanden gewesen,

Von seinen drey Söhnen bekam der jüngste, Theodoricus, gar keinen Theil von dem Reiche. Der mittelste, Childericus, erhielt Austrasien: Und der der älteste, Chlotarius, Neustrien und Burgund, n) welcher aber ohne männliche Erben abgegangen. Und ob gleich der Major Domus, Ebroinus, den erwehnten jüngsten Bruder, Theodoricum, an dessen Stelle auf den Thron erheben wollte, so erwehleten doch die Stände

den

e) Gest. Dagob. I. cap. 15. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 183. f) Otto Frising. Chron. L. V. c. 9. p. 107. g) Gesta Dagob. l. c. 16. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 183. h) Reichs-Hist. l. c. p. 187. i) ibid. p. 200. k) ibid. l) Wilhelm. Malmesburiens. L. III. de Gest. Pontif. Anglor. p. 262. Hedd. in Vita S. Wilfridi, cap. 27. Chron. Moiss. ap. Du Chesne T. III. p. 135. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 210. m) Reichs-Hist. l. c. p. 210. sq. n) Reichs-Hist. l. c. p. 211.

Wanderungen der Teutschen.

den Austrasischen König Childerich, o) der ernannten seinen Bruder ins Closter stieß, und also abermals Austrasien, Neustrien und Burgund, mithin die gantze Fränckische Monarchie zusammen regierete, bis er von denen wider ihn sich empörten Ständen erschlagen, p) und der vorher in das Closter gestossene Theodoricus, iedoch, wegen der Gewalt der Major Domus, mehr dem Namen nach, als in der That, auf den Thron von Neustrien und Burgund erhoben worden.

Austrasien kommt zuerst in der Major Domus völlige Gewalt.

Denn Austrasien hatte sich wieder getrennet, weil die dasigen Stände mit dem herrschsüchtigen Ebroino nichts zu thun haben wollten, daher sie Dagobertum, Sigeberti Sohn, der in Irrland versteckt gewesen, zum König gemacht. q) Nach ihm haben sich die Austrasier um den Merovingischen Stamm gar nicht mehr bekümmert, weil die Major Domus, Pipinus von Heristall, und seine Nachfolger, ohne viel nach einem König zu fragen, mit Zuziehung der Stände alleine geherschet. r)

Die auch in Neustrien sich wenig an die ordentliche Cron-Folge binden,

In Neustrien blieben zwar noch Könige, jedoch ist bekannt, wie wenig sie zu sagen gehabt, dahero richteten auch die Major Domus, der Cron-Folge halber, alles lediglich nach ihrem eigenen Nutzen und Gutdüncken ein. Ob also gleich Theodoricus, zwey Söhne, Clodovæum und Childebertum, verlassen, kam doch nur jener, als der älteste, zur Regierung, s) die er aber dennoch, wegen seines frühzeitigen Todes, seinem jüngern Bruder überlassen muste. Ihm folgete sein Sohn Dagobertus III. im sechzehenden Jahre: t) Nach dessen Tode sein unmündiger Printz Theodoricus, unter dem Vorwand seiner großen Jugend, nicht einmal so gleich zur Crone gelangete u) sondern man richtete die Gedancken auf einen Anverwandten des Königlichen Hauses, der Daniel geheißen, und im Closter gewesen, nunmehro aber Chilperich genennet ward, x) den iedoch der Austrasische Major Domus, Carolus Martellus, wieder absetzte, y) und einen andern Printzen aus Königlichem Stamm, Chlotarium, zum Schein auf den Thron erhob. z)

und endlich den Merovingischen Stamm gäntzlich um das Reich bringen.

Da aber dieser auch bald verstorben, rufte Carolus den abgesetzten Chilpericum wieder, a) und nach dessen Ableben Theodoricum, Dagoberti III. vorhin übergangenen Sohn, b) zuletzt aber dessen Printzen und

o) Reichs-Hist. l. c. p. 214. sq. p) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 218. sq. q) Henschen. de tribus Dagobertis L. II. c. 2. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 219. r) Reichs-Hist. l. c. p. 223. s) Fredegar. Continuat. c. 101. Hermann. Contract. ap. Canis. a. 691. Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 233. t) Reichs-Hist. l. c. p. 237. u) Chron. Moissiacens. a. 715. Erchamb. Fragm. ap. Du Chesne T. I. p. 781. x) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 241. y) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 245. z) Gesta Reg. Franc. c. 53. Fredeg. Chron. c. 107. a) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 247. b) Reichs-Hist. ibid. p. 248.

Wanderungen der Teutschen.

und Nachfolger, Childericum, durch dessen Absetzung und Verstossung ins Closter, Pipinus der Schein-Regierung der Merovingischen Könige ein völliges Ende machte.

Unter den Carolingern wird das Reich wieder getheilet;

Ob sich gleich unter diesen Königen genugsam gezeiget, wie schädlich der gesammten Monarchie die öftern Kriege und innerlichen Unruhen gewesen, die aus der Theilung des Reichs erwachsen, so finden wir doch, daß man unter Pipini Nachkommen sich nicht daran gekehret, sondern das Reich wiederum in verschiedene Stücke zerrissen, es sey nun, daß der Eltern Liebe gegen ihre Söhne, oder die einmal unter den Francken eingeführte Gewohnheit, daß ein ieder Sohn eines Königes auch regierender Herr werden müsse, oder daß der Stände eigenes Verlangen, welche in ieder Haupt-Provintz lieber ein besonderes Haupt haben, als sich durch Königliche Bediente regieren lassen wollten, daran Schuld gehabt.

Welches schon die Major Domus gethan, ehe noch Pipinus König werden.

Ehe noch die Crone auf Pipini Haupt gesetzet worden, hatten sich schon die Major Domus in die Königlichen Lande, gleich als ob sie ihnen völlig eigen wären, getheilet. Also hatten Carlmann, Pipinus und Gripo, vermöge ihres Vaters Caroli Martelli, von den Ständen bestätigten letzten Willens, die Herrschaft unter sich theilen, c) und der erstere Austrasien, auch darunter Thüringen, und Schwaben, der zweyte Neustrien, Burgund und Provence, der letztere aber ein Stück von Austrasien, Neustrien, und Burgund erhalten sollen. Die beyden ältesten brachten es aber dahin, daß diese Theilung nicht statt hatte, sondern Gripo von der Regierung darum ausgeschlossen ward, weil die Stände bey der Hauptsonderung der Monarchie, in Austrasien und Neustrien es bewenden, und kein drittes Reich aufkommen lassen wollten. d) Die beyden Brüder regiereten so dann ieder besonders, bis Carlmann ins Closter gieng, e) mithin Pipinus, mit Ausschliessung jenes Sohns, Drogonis, die Herrschaft allein an sich brachte, auch Griponem, der sich nunmehro wieder gereget, vertrieb, wie denn auch dieser zuletzt umgekommen. f)

Theilung zwischen Carln dem Großen und seinem Bruder Carolomanno.

Pipinus ließ, nachdem er den Thron bestiegen, wiederum zwey Söhne, welche zwar nach der Väterlichen Verordnung das Reich dergestalt theilen sollten, daß Carl, als der älteste davon, Austrasien, auch allem Ansehen nach, ein Stück von Neustrien, ingleichen von Aqvitanien, Carolomann aber Burgund, Provence, Langvedoc und das übrige von Aqvitanien besitzen sollte. g) Allein nach des Vaters Tode, ward dieses auch wieder geändert, und beyde, iedoch mit der aus-

c) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 271. d) Reichs-Hist. T. II. L. I. p. 272. e) ibid. p. 279. f) ibid. p. 282. sq. & 302. g) ibid. p. 303.

Wanderungen der Teutschen.

ausdrücklichen Bedingung von den Ständen zu Königen angenommen, daß sie sich bey der Theilung des Reiches nicht nach dem Väterlichen Willen, sondern nach dem Herkommen richten müsten, kraft dessen man Austrasien und Neustrien nicht zureissen, sondern iedes ein eigenes Reich bleiben lassen wollte. h) Ob nun gleich insgemein dafür gehalten wird, Carl habe Neustrien, Carolomann aber Austrasien erhalten; i) So findet man dennoch, daß ersterer auch in einigen Orten Austrasiens zu befehlen gehabt. Daher noch ungewiß, ob die gemeine Meinung völlig gegründet sey, oder ob nicht vielmehr dennoch ein und andere Stücke von Austrasien damals entzogen, und zu Neustrien geschlagen worden. k) Inzwischen scheinet die Theilung, auf welcher die Stände bestanden, besser und ordentlicher eingerichtet zu seyn, als sie Pipinus selbst gemacht, weil die Lande eines jeden Herrns einander besser beystehen können. Da aber Pipinus doch eine Ursache gehabt haben muß, warum er die Erbsonderung dem Ansehen nach auf eine unbeqveme und unordentliche Art eingerichtet wissen wollen, so kan man vielleicht nicht gantz ohne Wahrscheinlichkeit muthmaßen, er habe es darum gethan, wie auch in weit neuern Zeiten in einigen Teutschen Fürstlichen Häusern geschehen, daß sich die Regenten, wenn ihre Lande nicht gesondert, sondern mitten unter einander gelegen, vor Zwistigkeiten und Landverderblichen Kriegen desto mehr hüten sollen, weil auf diese maße ieder dem andern Schaden zufügen könne, und also die gemeinschaftliche Furcht die allgemeine Sicherheit befördere. Oder er kan auch gesucht haben, die Verfassung der Stände dadurch zu schwächen, welche, wenn sie in einem gantzen Reiche, nach dem alten Herkommen, bey einander geblieben, den Königen eher zu Haupte wachsen können, als wenn solche getrennet, und eintzelne, vorher nicht zusammen gehörende, Stücke mit einander vereiniget worden.

Die aber, wie die von Carln unter seinen Söhnen gemachte Theilung, nicht lange Bestand hat.

Ob gleich diese Theilung nicht lange Bestand gehabt, so zeigeten sich doch schon durch allerhand Uneinigkeiten zwischen beyden Brüdern die übeln Folgerungen davon, l) bis nach Carolomanni Abgang der große Carl, mit Ausschliessung jenes hinterlassener Söhne, eintziger Herr der Monarchie ward. m) Ob er nun gleich die aus der Theilung des Reiches herkommenden Streitigkeiten selbst erfahren, nahm er doch dergleichen unter seinen Söhnen wieder vor. Weil der Inhalt des, von diesem Kayser im Jahr 806. errichteten, und von den Ständen, zu Dietenhofen bestätigten

h) ibid. T. II. L. II. p. 313. i) Eginhart. c. 3. k) Reichs-Hist. T. II. L. II. p. 314.
l) Reichs-Hist. T. II. L. II. p. 328. 331. m) ibid. p. 341.

Wanderungen der Teutschen.

tigten Testaments, wegen der Theilung zwischen seinen drey Söhnen, Carln, Pipino und Ludovico, gehörigen Orts bereits weitläufftig vorgetragen worden, n) dieser letzte Wille auch, wegen beyder ältester Könige, noch vor des Vaters erfolgtem Tode zu keiner Würcklichkeit gelanget, so würde es unnöthig seyn, sich darbey weiter aufzuhalten.

Ludovicus Pius hat noch beym Leben, wegen der gemachten Reichs-Theilung, großen Verdruß.

Da Ludovicus keinen Bruder mehr hatte, durfte er auch das Reich mit niemand theilen, und obgleich seines Bruders Pipini Sohne, König Bernhardo, Italien gelassen ward, war er doch dem Kayser, als seinem Ober-Herrn zu huldigen, und zu gehorsamen verbunden, o) welches aber mit dessen Tode auch wieder aufhörete.

Wie im übrigen Ludewig selbst gar zeitig an die Theilung des Reiches unter seine Söhne gedacht, darbey anfangs Lotharius, als der älteste, gleichsam der eintzige Monarch, die übrigen Brüder hingegen ihm auf gewisse maße unterthänig seyn sollten; p) Wie diese Theilung um des jüngsten Sohns Carls willen, wieder umgestossen worden; Was daher vor große Unruhen entstanden, und dem Kayser vor Unglück dadurch zugezogen worden; Wie auch nach dessen Tode die überbliebenen drey Brüder, ehe sie sich vergleichen können, erst blutige Kriege geführet; und wie sie des verstorbenen Pipini hinterlassenen Sohn, gleiches Namens, von der Cron-Folge im Reich völlig ausgeschlossen, darvon ist allhier zu handeln um so viel unnöthiger, als eines theils alle Umstände vorhin schon genugsam angeführet worden, andern theils alles, was bey Ludovici Leben geschehen, keinen Bestand, mithin auch in die Staats-Verfassung der Fränckischen Monarchie weiter keinen Einfluß gehabt, die nicht eher in drey besondere Reiche getheilet worden, als bis die drey Brüder zu Verdun den Brüderlichen Haupt-Vergleich errichtet, und ihren bisherigen Kriegen dadurch ein Ende gemachet.

Wanderungen der Teutschen.

Nach dessen Tode wird die Fränckische Monarchie in drey Haupt-Theile gesondert.

Hier muste, weil das Reich, an statt der bisherigen zwey Haupt-Theile, in drey Regierungen gesondert ward, nothwendig von der alten Eintheilung in Austrasien und Neustrien abgegangen, und von beyden etwas abgenommen werden, damit das dritte, oder mittlere Reich, errichtet werden könne. Diesen mittlern Theil bekam Lotharius, den Oestlichen Ludewig, und den Westlichen Carl.

Kayser Lotharii Antheil ist daher das Lotharingische Reich genennet worden.

Lotharius hatte das Kayserthum, die Herrschaft über Rom, und das Königreich Italien zum Voraus, und hiernächst die Lande von den Alpen an, was auf der einen Seite von dem Rhein, auf der andern Seite von der Schelde, Maas,

Saone

n) Reichs-Hist. T. II. L. II. p. 575. o) Reichs-Hist. T. III. L. I. p. 20. p) Reichs-Hist. T. III. L. I. p. 38. usq. sq.

Wanderungen der Teutschen.

Saone und der Rhone bis an das Meer eingeschlossen ward, ingleichen einige jenseits dieses Flusses gelegene Grafschaften. Besonders werden genennet, Cammerich, Hennegau, Locmensis Comitatus und Castritium. Weiter alle an der Maas gelegene Gegenden, bis zu dem Einflusse der Saone in die Rhone, und von dieser wieder bis sie sich in die See ergießet, nebst denen von beyden Seiten daran befindlichen Grafschaften oder Gauen. q) Es erhielt also Lotharius den diß- und jenseits des Rheins gelegenen Strich Landes, der sonst in engem Verstande Austrasien genennet worden, und alles, was vom Rhein, der Rhone, Saone und Maas eingeschlossen wurde, es war auch unter seiner Herrschaft der über den Berg Jura liegende Bezirck und Vienne, so zum Burgundischen Reiche gehöret, nicht weniger Provence und Savoyen mit begriffen. r) Austrien oder Austrasien verlohr dadurch seine vorige Bedeutung, weil die eigentlichen Fränckischen Ostlichen Lande von dem übrigen Teutschland abgesondert, und zu dem mittlern Fränckischen Reiche geschlagen wurden, wie denn kurtz darauf dieser Name sich gantz verlohr, und dargegen dieses in der Mitten gelegene Reich, von den Lothariis das Königreich Lotharingen genennet wurde. s) Denn alle drey Reiche blieben Fränckische Reiche, dieses aber ward zuweilen Francia media, meistentheils aber Francia Lotharingica genennet, t) daß also wohl kein Zweifel, es habe Lotharingen von dem Kayser Lothario zuerst diesen Namen erhalten, u) obgleich selbiger unter König Lothario noch mehr bräuchlich, und sodann in einem engern Verstande, als vorher genommen worden. x) Denn weil dieser sein Sohn, gleiches Namens, sothane Lande disseits der Alpen, mit Ausschliessung desjenigen, was der jüngste Bruder Carl erhalten, zu beherrschen gehabt, solche auch, da selbige nach dessen Tod zwischen den Teutschen und Frantzösischen Königen, wegen der Erb-Folge zu so vielem Streit Gelegenheit gegeben; So sind selbige vornehmlich Regnum Lotharii genennet worden, y) davon ein kleiner Theil, nehmlich Lotharingen noch den Namen führet.

Ludewigs Antheil ist Teutschland.

Ludovicus, der mittelste dieser drey Brüder, erhielt den Oestlichen Theil von Francken, oder das meiste von dem heutigen Teutschland, nehmlich Bayern, so ihm sein Vater schon eingeräumet, worzu ohnstreitig das heutige Bayern, Ober-Oesterreich, Saltzburg, Kärnthen,

q) Annal. Bertin. a. 843. Reichs-Hist. T. III. Lib. I. p. 229. r) Schoepfl. de Burgund. cap. III. p. 65. s) Chron. Regin. ad a. 742. Sigeb. Gemblac. a. 844. t) Juncker Geogr. Med. p. 327. u) Chron. Regin. a. 842. Annal. Met. a. 855. conf. Schoepflin. l. c. x) Annal. Met. l. c. y) Eccard. Rer. Fr. L. XXIX. §. 78. p. 311.

Wanderungen der Teutschen.

then, Steyermarck, auch vielleicht ein Theil von Tyrol gehöret; Ferner alles, was sonst disseits des Rheins zum Norico vor Alters gerechnet worden, was die Francken in Pannonien besaßen, Schwaben, Francken, Sachsen, und die Ober-Herrschaft über die Wendischen Völcker, ingleichen jenseits des Rheins einige Städte und Gauen, sonderlich Speyer, Worms und Mayntz. z)

Carls, als des jüngsten Sohns, Antheil; Franckreich.

Carolus, als der jüngste, erhielt von dem heutigen Franckreich, was noch übrig war, mithin das eigentlich also genannte Neustrien, Aquitanien, und denjenigen Theil von Burgund, der auf der Westlichen Seite der Saone gelegen, ingleichen was in Hispanien, unter Fränckischer Ober-Herrschaft stund. Das letztere behielt den Namen von Spanien, daher sich auch einige Könige von Franckreich zugleich Könige von Spanien geschrieben. a) Die übrigen Lande, welche von dem Meer, den Pyrenäischen Gebürgen, der Rhone, Saone, Maas und Schelde eingeschlossen waren, und erst zum Unterschied der andern beyden Reiche, West-Francken oder Neustrien genennet wurden, b) haben hernachmals den Namen von Franckreich allein behalten. Denn weil Lotharii Theil von diesem Kayser und dessen Söhnen benennet worden, hat es nach und nach, als die Benennung des Lotharingischen Reiches gemein worden, den Namen von Francken verlohren. West-Francken aber hat selbigen so lange behalten, bis die Kayser-Crone mit diesem Reiche verbunden worden. Denn Conrad c) und Heinrich, Könige von Teutschland, haben sich noch Könige der Francken geschrieben; d) Nachdem aber unter Ottone dem Großen, das Kayserthum auf ewig an dieses Reich gekommen; damals auch nicht die Gewohnheit gewesen, viele Titul mit einander zu verbinden, sondern es bey dem vornehmsten sein Bewenden gehabt, hiernechst Teutschland nach der regierenden Familie, bald Regnum Saxonicum, bald Alemannicum genennet worden; So ist des Ost-Fränckischen Reiches nach und nach vergessen worden, mithin der Fränckische Name nur dem heutigen Franckreich eigen geblieben.

Weitere Absonderung dieser drey Haupt-Reiche.

Ob gleich die von Carln dem Großen, und Ludewig dem Frommen besessene Monarchie auf diese maße schon in drey Haupt-Theile zergliedert worden, hat es doch noch nicht sein Bewenden darbey gehabt, sondern ein iedes Reich ist wiederum in besondere Königreiche zerstückelt worden.

Lotharii Reich wird in drey Theile zergliedert.

Was Kayser Lotharius besessen, ward unter seine drey Söhne zuerst getheilet,

z) Reichs-Hist. T. III. L. I. p. 229. a) Eccard. Rer. Fr. L. XXXI. §. 268. p. 637. b) Sigebert. Gemblac. a. 844. c) vid. Reichs-Hist. T. IV. L. I. d) ibid.

Wanderungen der Teutschen.

getheilet, Ludovicus der II. als der älteste, ward Kayser, und bekam Italien. e) Ob er gleich Oberherr von Rom war, und die Kayserlichen Gerechtsamen gegen die Päbstlichen Anmassungen zu schützen suchete; f) hielt er doch nicht zu Rom, sondern zu Pavia seinen Hof. g) Den jüngsten Bruder Carl wollte er anfangs zu des Herrn Vaters Erbschaft gar nicht mit gelangen lassen, sondern ihn ins Closter verstossen helfen; h) So war er auch nicht zufrieden, daß er von den eigentlichen Fränckischen Landen, disseits der Alpen, gar nichts bekommen, sondern mit dem Kayserthum und Italien sich begnügen lassen sollte. i)

A. C. 859. Nehmlich in das Reich von Italien;

Nachdem aber die Verdrüßlichkeiten einige Zeit gedauert, trat ihm Lotharius einige Grafschaften zu seiner Absindung ab, nehmlich von der Burgundia Trans Iurensi, Genf, Lausanne und Sion oder Sitten. k) Und als der dritte Bruder Carl verstorben, erhielt er, ohneracht dessen mit Lothario gemachten Vergleichs, noch ein Stück von Burgund, jenseits des Berges Jura, so Italien am nähesten war, nebst einem Theil von Provence. l) Nach Königs Lotharii Tode hätte ihm von Rechts wegen das gantze väterliche Reich gehöret, zu dessen völligem Besitz aber, konnte er nicht gelangen, m) obgleich der Teutsche König, Ludewig, sich bewegen ließ, seinen darvon an sich gezogenen Antheil wieder fahren zu lassen. n) Einige Jahre darauf gieng Kayser Ludewig selbst ohne männliche Erben den Weg aller Welt, wodurch die von Lothario I. gestiftete Linie ihr Ende erlangete; o) Dargegen die Streitigkeiten wegen seiner und seines Bruders verlassener Reiche destomehr überhand nahmen, und zu der völligen Entkräftung der Fränckischen Monarchie den vornehmsten Grund legeten. p)

Von Lotharingen, so sich aber viel weiter als das Hertzogthum dieses Namens erstrecket.

Lotharius, Kaysers Lotharii I. zweyter Sohn, erhielt von den väterlichen Ländern dasjenige, was der Kayser von Austrasien besessen, mithin was zwischen der Maas, Schelde und dem Rhein, von deren Ursprung an zu rechnen, gelegen, nebst einem Theil von Burgund, jenseits des Berges Jura. q) Dieses Reich gedachte er durch die völlige Erbschaft seines jüngsten Bruders, König Carls, zu vergrössern, muste aber, wie schon gemeldet, mit dem ältesten Kayser Ludovico II. theilen, r) und zuletzt, da er nur einen unächten Sohn, Hugonem, hinter sich ließ, s) sein gantzes Königreich seinen Vettern überlassen, die sich dessen zum Nach-

e) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 287. f) Ibid. p. 239. sq. 353. sq. g) Ibid. p. 242. h) Ibid. p. 289. i) Ibid. p. 288. k) Annal. Bertin. a. 859. l) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 345. m) Ibid. p. 408. 418. seq. n) Ibid. p. 441. o) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 453. p) Ibid. p. 401. q) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 287. r) Ibid. p. 345. s) Eccard Rer. Fr. L. XXXI. §. 149. p. 548.

Wanderungen der Teutschen.

Nachtheil des damals noch lebenden Bruders angemasset.

und von Provence, welches zuerst wieder eingehet.

Carls, als des dritten Sohnes Kaysers Lotharii, ist bisher etliche mal gedacht, und bereits erinnert worden, wie ihn seine Brüder anfangs von der Erbschaft gäntzlich auszuschliessen gemeinet, nachhero aber doch einen Antheil davon überlassen müssen. Es bestund solcher in Provence und Burgund, jenseits des Berges Jura. t) Des Hertzogthums Lion geschiehet besonders Erwehnung, daß nehmlich selbiges unter seiner Oberherrschaft auch gestanden. Provence soll nach einiger Meinung den Namen daher erhalten haben, u) weil es eine Provintz des Fränckischen Reiches gewesen, die man mit Ost- und West-Francken, als die davon abgesondert worden, nicht vermengen solle, welches doch keinen Grund zu haben scheinet, weil der Name der Provence weit älter. x) Warum aber dieses besondere Reich nicht lange Bestand gehabt, sondern nach Carls Tode unter die ihn überlebenden Brüder getheilet worden, ist zu wiederholen nicht nöthig; was es aber zugleich mit der gesammten Verlassenschaft Ludovici II. und Lotharii weiter vor Schicksal gehabt, wird nunmehro kürtzlich vor Augen zu legen seyn.

Wanderungen der Teutschen.

Des Lotharingischen Reiches bemächtiget sich erst Franckreich.

So bald als König Lotharius der Jüngere die Augen zugethan, kam König Carl von Franckreich nach Verdun, ward von den meisten Ständen des Lotharingischen Reiches wohl aufgenommen, und zu Metz gecrönet, massete sich auch der Regierung des gesammten Lotharingischen Reiches alleine an. y) Kayser Ludovicus II. war zwar der näheste Erbe, an ihn aber ward am wenigsten gedacht, sondern König Ludewig von Teutschland verlangete, vermöge der mit Franckreich im Voraus errichteten Verträge, die Hälfte des Reiches. Ob nun schon Franckreich schwer daran gieng, von den ohne Schwerdtschlag eingenommenen Landen etwas wieder abzutreten, kam es doch a. 870. zwischen Mersen und Heristall zu einem endlichen Haupt-Vergleich, Kraft dessen Lotharii Erbschaft getheilet ward. z)

Wird zwischen diesem und Teutschland getheilet:

Ludewig bekam, was Teutschland am nähesten, nehmlich die Stifter Basel, Straßburg, Metz, Trier, Cöln, Utrecht, ferner Elsaß, die Unter-Pfaltz jenseits Rheins, einen Theil von dem heutigen Lotharingen, die ietzigen Hertzogthümer Jülich, Limburg, Cleve, ferner Holland, Seeland, Braband nebst Acken, der Haupt-Stadt des Lotharingischen Reiches.

t) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 287. 289. u) Junckers Geogr. Med. P. II. cap. 8. §. 30. p. 328. x) Vales. Not. Gall. p. 457. y) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 404. seq. z) Ibid. pag. 417.

Wanderungen der Teutschen.

ches. Das übrige blieb bey Franckreich, nehmlich Provence, Lion, la Bresse, der Delphinat, und die Grafschaft Burgund. Denn das Hertzogthum dieses Namens hat nicht zu dem Lotharingischen Reiche, sondern von der ersten Landes-Theilung her, zu Franckreich gehöret, a) ein Theil von Lotharingen um Toul und Verdun, Namur, Hennegau, einige Stücke von Flandern und von Brabant. b) Kaysers Ludovici II. Tod verursachte, daß beyde Herren dessen rechtmäßige Ansprüche nicht mehr zu befürchten hatten, welche Ludewig von Teutschland vorher selbst erkannt, und ihm daher den in diesem Vertrag erhaltenen Antheil des Lotharingischen Reiches wieder abgetreten hatte. c)

Diese Theilung auch öfters bestätiget.

Sothane Theilung des Lotharingischen Reiches ist durch den zwischen König Ludovico Balbo in Franckreich, und König Ludewigen, Ludovici Germanici Sohn, zu Furonis getroffenen Vergleich nochmals bestätiget, und unter ihnen ausgemachet worden, „daß, wie weyland Königs Lotharii Reich, zwischen des Frantzösischen Königs „Vater Carolo, und des Teutschen „Königs Vater Ludovico, einmal „getheilet gewesen; Also solle es auch „darbey sein unverändertes Bewenden haben, und wenn ein oder des „andern Königs Lehn-Mann wider „diesen getroffenen Vertrag zur Ungebühr sich etwas angemasset hätte, solle er solches wieder heraus zu „geben durch Königliche Befehle angehalten werden. d)" An öftern Streitigkeiten wegen dieses Lotharingischen Reiches hat es zwar auch nach diesem nicht gefehlet; e) Doch sind die Verträge zum öftern erneuert, und ordentlich die erste, bey Mersen geschehene Theilung, zum Grunde gesetzet worden. f)

Das Reich, so Ludovicus Germanicus besessen, wird wieder in drey Theile gesondert.

Das zweyte Haupt-Reich, so aus der nach Ludovici Pii Tod unter seinen drey Söhnen erfolgten Erbsonderung entstanden, war, wie gemeldet, das Teutsche Reich; Doch auch dieses ward nach des ersten Besitzers, Ludovici Germanici, Tod auf eine Zeit lang wieder in drey Stücke zerrissen, g) davon ein iedes seinen eigenen König hatte.

Was zu einem ieden gehöret?

Carolomannus erhielt vor sich Bayern, Oesterreich, Kärnthen, Böhmen, Mähren, und was an der Donau gelegen, auch was ehemals zu Pannonien gerechnet worden. Er ward insgemein König von Bayern genennet. h) Ludovicus bekam Sachsen, Frießland, Thüringen, Francken und das gröste

a) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 229. b) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 417. seq. Francopol. von Lotharingen. p. 82. & 93. c) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 441. d) Baluz. Capit. Tom. II. p. 277. e) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. f) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. g) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. h) Reichs-Hist. ibid.

Wanderungen der Teutschen.

gröste Theil von dem Teutschen Lotharingen, i) welches Reich dadurch noch mehr vergrössert ward, daß dieser Ludovicus, nach Ludovici Balbi Tod, gegen Lossagung von der durch die Frantzösischen Stände ihm angetragenen Frantzösischen Crone, mit Bewilligung der Könige Ludovici III. und Carolomanni, denjenigen Antheil von Lotharii Landen auch an sich brachte, der zeithero zu Franckreich gehöret, mithin das bisher getheilte Lotharingen nicht allein wieder vereinigte, sondern auch die Abtey St. Vedasti zu Arras, so noch streitig gemacht worden, abgetreten erhielt. Endlich hatte Carl, der dritte Sohn Ludovici Germanici, die noch übrigen Lande am Rhein-Strohm mit Alemannien oder Schwaben, und alles was über dem Mayn bis an die Alpen-Gebürge gelegen, auch ein Stück vom Lotharingischen Reiche, nehmlich Elsaß. k)

Sie endigen sich bald wieder.

Das erste von diesen drey abgesonderten Teutschen Reichen bekam auch durch dessen Besitzers, Königs Carolomanni, Tod wieder zuerst sein Ende, da sich denn dessen hinterlassene Brüder dergestalt theileten, daß das Bayerische Reich an den ältesten, nehmlich Ludovicum kam, der Carolomanni unächten Sohn, Arnulfum, mit dem Hertzogthum Kärnthen abfand. l) Carl hingegen mit den Ansprüchen, so der verstorbene König auf Italien gemacht, sich begnügete, in der Hoffnung, selbige geltend machen zu können. m)

Carolus Crassus bekömmt alles wieder zusammen.

Dieser Carl, der zum Unterschied anderer gleiches Namens, insgemein der Dicke genennet wird, bekam kurtz darauf eben diese Bayerische, so wol alle von Ludovico besessene Lande auch zu regieren, weil dieser ohne männliche Erben mit Tod abgieng. n) Ob nun gleich derjenige Theil von Lotharingen, der von Franckreich zuletzt abgetreten worden, unter dem Vorwand, als ob ihn Carl gegen die Normänner nicht genugsam schützen könne, sich an Franckreich wieder ergeben wollte, so fanden doch diese unruhigen Stände allda kein Gehör, o) und da Carl auf dem Reichs-Tage zu Worms von allen geist- und weltlichen Ständen seines Reiches als rechtmäßiger König erkannt, bald darauf auch, den Lotharingern zum Besten, ein Zug gegen die Normänner übernommen worden, p) so ist kein Zweifel, daß er gantz Lotharingen regieret. Ja bekannter massen erhielt dieser Carl auch die Kayser-Crone, q) und zuletzt ward er so gar König von West-Francken, oder von dem ietzigen Franckreich. r)

Welches letztere nach Ludovici Balbi Tode nicht getheilet worden.

Dieses war das dritte Haupt-Königreich, so aus der, unter Ludovici Pii Söhnen errichteten ersten Thei-

i) Ibid. k) Francopol. von Lotharingen. p. 87. l) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I.
m) Ibid. n) Ibid. o) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. p) Ibid. q) Ibid. r) Ibid.

Wanderungen der Teutschen.

Theilung entstanden, welches der jüngste, nehmlich Carolus Calvus, zu seinem Antheil erhalten. Weil er alle seine Brüder überlebet, und bis 877. regieret, s) nach sich aber nur einen Sohn, Ludovicum Balbum, verlassen, t) konnte an eine Theilung dieses Reiches eher nicht, als bis nach dessen Tode, gedacht werden, da drey Söhne, Ludewig, Carlmann und Carl vorhanden waren, davon aber der erstere gleich wieder starb: u) Carlmann ein paar Jahr darauf, ohne männliche Erben zu hinterlassen, auf der Jagd umkam: x) und der letzte noch jung war, daß man ihn auch nach seiner Brüder Tod gar übergieng; y) dadurch eben Carl der Dicke zu der Frantzösischen Crone gelangete, z) und also alles wieder zusammen brachte, was seit Ludovici Pii Tode getrennet gewesen.

Nach Caroli Crassi Absetzung entstehen auch neue Reiche aus der Fränckischen Monarchie.

Hiermit hatte aber auch bey nahe die Macht und Gewalt des Carolingischen Stammes ein völliges Ende, welcher sich, so bald Carolus Crassus abgesetzet worden, nicht wieder erholen konnte, a) und nunmehro entstunden aus der grossen und mächtigen Fränckischen Monarchie viele neue Reiche, deren keines in eigentlichem Verstande jene mehr vorstellen konnte.

Wanderungen der Teutschen.

I. Das Reich von Provence.

Das erste Reich, so sich darvon abriß, war das Königreich von Provence, so bald darauf das Arelatensische Reich genennet worden, dessen Stifter war Boso, Kaysers Caroli Calvi Schwager, nehmlich ein Bruder von dessen zweyten Gemahlin Richildis, ein Sohn, Graf Buvini, und einer Schwester der Theutbergä, die Lotharius der jüngere zur Gemahlin gehabt, b) Carolus Calvus hatte, vermöge des mit dem Teutschen König über Lotharii Erbschaft errichteten Vertrags, unter andern auch Vienne erhalten, welche Grafschaft er sodann, nachdem er den bisherigen Grafen Gerardum daraus vertrieben, Bosoni anvertrauet. c) Nach diesem ist er immer höher gestiegen, ihm wurde die Abtey St. Mauritii eingeräumet, und er bey des Kaysers Sohn, Ludovico, zum Cämmerer gemacht, d) auch nach Aqvitanien geschickt, um allda die entstandenen Streitigkeiten in des Königs Namen beyzulegen. Als nach Kaysers Ludovici II. Tod Carolus Calvus nach Italien gegangen, und die Kayser-Crone angenommen, ward Boso auf der zu Pavia gehaltenen Reichs-Versammlung der Longobardischen Stände zum Hertzog und Statthalter in der Lombardie oder

s) Ibid. t) Ibid. u) Ibid. x) Ibid. y) Ibid. z) Ibid. a) Ibid.
b) Annal. Bertin. a. 869. ap. Du Chesne p. 238. c) Annal. Bertin. a. 871. Aimon. L. V. c. 27.
d) Annal. Bertin. a. 872.

Wanderungen der Teutschen.

oder zu Mayland bestellet, c) daher er auch den Abschied dieses Reichs-Tags als Hertzog und Kayserlicher Obrister Hof-Bedienter, auch Commissarius unterschrieben. f) Er ist auch von dem Kayser mit einer Hertzoglichen Crone beehret worden. g) Darauf hat er sich nach der Rückreise nach Franckreich mit des verstorbenen Kaysers Ludovici des II. Tochter, Hermingard, vermählet. h)

Daß durch diese Verheyrathung Boso noch grössere Gedancken bekommen, und mit einer Crone schwanger gegangen, i) ist wohl kein Zweifel, ob er aber auf Provence selbst einen gegründeten Anspruch machen können, ist wohl schwerlich zu behaupten, obgleich einige k) gar erweisen wollen, daß seiner Gemahlin von Rechts wegen gantz Italien gehöret, ja daß sie die Kayser-Crone vor ihren Sohn, Ludovicum Bosonidem, verlangen können. Andere geben vor, l) Carolus Calvus habe Bosoni Provence mit der Königlichen Würde selbst übergeben, und ihm diese Crone aufgesetzet, damit er die Ehre haben möchte, nunmehro als Kayser auch über Könige zu herrschen; m) Allein diese haben ohnstreitig die Hertzogliche Crone, so Boso wegen Mayland erhalten, mit der Königlichen, die er wegen Provence überkommen haben soll, verwechselt. So viel ist gewiß, daß dieser Herr einer von den vornehmsten Aufrührern gewesen, die sich gegen Carolum, kurtz vor dessen Tode, empöret. n) Er wird auch, da der Pabst Johannes nach Franckreich kam, nur noch Graf und Hertzog genennet, o) und mit diesem Pabst hat er in sehr gutem Vernehmen gestanden, daher dieser dessen weitere Erhöhung sehr gewünschet. p) Ludovicus Balbus versprach seinen Sohn Carolomannum an Bosonis Tochter, vielleicht um diesen von weitern Empörungen und allen ferneren Unternehmungen abzuhalten; q) Allein nach Königs Ludovici Tode, und währender Minderjährigkeit seiner hinterlassenen Söhne, bekam Boso gute Gelegenheit, sich weiter auszubreiten. Denn da die meisten Stände wollten, daß nicht diese, sondern Ludewig von Teutschland, Königs Ludovici Germanici Sohn, auf den Frantzösischen Thron erhoben werden sollte,

c) Annal. Bertin. a. 876. f) Baluz. Tom. II. pag. 238. & 243. g) Annal. Bertin. a. 876. h) Annal. Bertin. a. 876. Aimon. L. V. cap. 32. Reichs-Hist. Tom. III. p. 454. i) vid. Annal. Bert. a. 879. ap. Du Chesne p. 259. k) Chifletius Vindic. Hisp. cap. III. p. 25. l) Regino Chron. a. 877. Sigeb. Gemblac. a. 878. Marian. Scotus a. 876. conf. Du Chesne Hist. de Bourgog. L. II. c. XI. p. 130. m) Also sagt Guillim. de Reb. Helvet. L. II. c. 12. p. 260. ut imperatoriæ Majestatis & in reges reliquos potestatis argumentum daret, eundem Provinciæ regem nominavit. n) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. o) Annal. Bertin. 878. Annal. Pith. cod. p) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. q) Annal. Bertin. a. 878. Reichs-Hist. ibid.

Wanderungen der Teutschen.

sollte, selbiger auch mit einem Heer bis Verdun kam, r) und durch Abtretung desjenigen Theils von Lotharingen, welchen Carolus Calvus, bey der zu Mersen gemachten Theilung, erhalten, zufrieden gestellet werden muste; s) So fand Boso, ob er schon selbst in solche Abfindung willigte, t) dennoch bey diesen innerlichen Unruhen erwünschte Gelegenheit, einige ihm am besten gelegene Länder an sich zu reissen, und darinnen so feste zu setzen, daß er endlich von den dasigen Ständen zum König ausgerufen worden. u) Die Herrschsucht seiner Gemahlin Hermingard, soll grösten Theils an diesem Unternehmen Schuld gewesen seyn, weil sie sich öfters verlauten lassen, daß sie als eine Kayserliche Prinzeßin, und ehemals verlobte Braut eines Kaysers, x) eher nicht ruhig werden könne, bis sie ihren Gemahl auch auf einen Königlichen Thron erheben sähe. y) Viele stehen zwar in den Gedancken, Ludovicus von Teutschland habe den gantzen Antheil von Lotharingen, so ehemals Carl der Kahle besessen, würcklich überkommen; Allein es ist mehr als zu gewiß, daß Vienne und Lion, so doch auch darzu gehöret, ihm von Bosone vorenthalten worden, und unter dessen Bothmäßigkeit verblieben. z) Bosonis Crönung erfolgte zu Lion, durch den dasigen Ertz-Bischoff Aurelianum, im Jahr 879. nachdem ihm von denen auf dem Synodo zu Mante in ziemlicher Anzahl versammleten, so wohl geist- als weltlichen Ständen, solche vorher angetragen worden. a)

Grentzen dieses Reichs.

Wie groß das neue Reich gewesen, auch was es vor Lande in sich begriffen, erhellet aus der Unterschrift der Ertz- und andern Bischöffe, so sich darbey gegenwärtig befunden. Es werden die Ertz-Bischöffe von Vienne, Lion, Tarantaise, Aix, Arles und Besançon oder Bisantz; Ingleichen siebenzehen Bischöffe, nahmhaftig gemachet, nehmlich von Valence, Grenoble, Vaison, Dijon, Maurienne, Wapincensis, Toulon, Chalons, Lausanne, Agde, Mascon, Viviers, Marseille, Orange, Avignon, Vaticensis und Regiensis, (Rietz.) b) Solchemnach begriff es gantz Provence, die Gegend von Lion, den heutigen Delphinat, Savoyen, die Grafschaft und einen Antheil des Hertzogthums Burgund, dessen Grentzen sich von Langvedoc bis an die Genfer-See erstrecketen. c) Sigebertus nennet Bosonem verächtlich einen kleinen König von Provence. d) Regino aber saget, er wäre über Burgund König worden, e) weil nehmlich der

r) Reichs-Hist. T. IV. L. I. s) Ibid. t) Annal. Bertin. a. 879. Regino eod. Aimon. L. V. c. 39. u) Reichs-Hist. ibid. x) Reichs-Hist. Tom. III. L. II. p. 435. y) Annal. Bertin. a. 879. z) Annal. Pith. a. 880. Reichs-Hist. Tom. IV. a) Reichs-Hist. T. IV. L. I. b) Sirmond. Concil. Gall. Tom. III. p. 496. Du Chesne Tom. II. p. 480. seq. c) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. d) Sigeb. Gembl. a. 880. e) Regino in Chron. a. 879.

Wanderungen der Teutschen.

grösste Theil von demjenigen Burgund, so disseits des Berges Jura gelegen, unter seiner Herrschaft gestanden. Er wird auch von andern alten Scribenten mit dem Titul eines Königes von Burgund, f) niemals aber von Arelat beleget, daher es scheinet, es sey Bosoni so wol diese von einigen neuern Geschichtschreibern gebrauchte Benennung, als der Titul eines Königs von Provence ihm gleichsam nur zur Verkleinerung und aus Verachtung beygeleget, von ihm selbst aber weder der eine noch der andere geführet worden. g) Inzwischen ersiehet man hieraus, daß wenn gleich dieses neu errichtete Reich zuweilen das Burgundische genennet worden, doch nicht gantz Burgund, sondern bloß derjenige Strich von selbigem darunter zu verstehen, so gedachter massen von Franckreich disseits des Berges Jura gelegen, weil das übrige davon, oder Burgundia Transjurana zu Teutschland gehörete, der erstere Strich Landes ist zuweilen Nieder-Burgund genennet worden. h)

Er verlieret viel wieder davon.

Nach der Zusammenkunft der Teutschen und Frantzösischen Könige zu Gondreville im Jahr 880. sollten die damaligen Aufrührer in dem Fränckischen Reiche, und darunter auch Boso zum Gehorsam gebracht werden. i) Carolus Craßus gieng so wol als die beyden Frantzösischen Könige, Ludewig und Carolomannus, mit starcken Heeren gegen Bosonem zu Felde. Die Bischöffe von Bisantz und Lausanne, nebst andern Anhängern des Boso, wurden vertrieben, k) Macon erobert, Vienne belägert, Boso auch in die Gebürge sich zu flüchten genöthiget, und zuletzt nach einer langwierigen mehr als zwey Jahr gedauerten Belagerung auch Vienne eingenommen. l)

Es sahe also um dieses neue Reich sehr gefährlich aus; Allein Carl bekam in Italien zu thun, und konnte nicht einmal die Einnehmung von Vienne abwarten, m) Ludewig von Franckreich muste auch noch vor der Eroberung gegen die Normänner zu Felde gehen, n) und starb bald darauf; Carolomanno hingegen machten die Normänner allzu viel zu schaffen. Er kam auch wenig Zeit darauf selbst um, daß man also mit der Zerstörung dieses Reiches nicht zu Stande kommen konnte. o) Caroli Craßi Regierung war darauf, zumal in seinen letzten Jahren, so schläffrig, daß auch von ihm Boso nicht unterdrücket, noch dessen Reiche ein Ende gemacht werden konnte.

f) Schœpfl. de Burg. Cap. III. pag. 74. g) Pontus Heuterus Rer. Burgund. L. I. pag. 4. h) Schœpfl. l. c. pag. 74. i) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. k) Reichs-Hist. ibid. l) Reichs-Hist. ibid. m) Reichs-Hist. Tom. IV. L. I. n) Ibid. o) Ibid.

Wanderungen der Teutschen.

Ihm folget sein Sohn Ludewig, der Provence dem Teutschen König Arnulfo unterwirft.

Er hat ohnstreitig Arles mit einigen in diesen Gegenden gelegenen Landen, bis an seinen im Jahr 887. erfolgten Tod p) behauptet, daher eben sein Reich das Arelatensische genennet worden, ob er gleich selbst diesen Titul nicht geführet. Ihm folgete sein und der Ermengardis Sohn, Ludovicus Bosonides, der aber noch sehr jung war, und unter der Mutter Vormundschaft stund, sich auch und sein Reich Carolo Crasso unterwarf, dafür aber zu Kirchheim in dem innenhabenden Reiche bestätiget, und von dem Kayser an Sohnes statt angenommen ward. q) Als Arnulfus König von Teutschland worden, unterwarf er sich auch diesem, und ward von ihm in das Väterliche Reich durch Abgeordnete, in Beyseyn der darzu gehörigen Stände, vermittelst Ueberreichung eines Scepters ordentlich eigewiesen, r) und darauf gecrönet. Als er sich aber auf einiger Mißvergnügter Italiänischer Stände Verlangen in die dasigen Irrungen mengete, selbst nach Italien gieng, und Berengarium daraus vertreiben wollte, ward er von diesem dergestalt eingeschlossen, daß er um Frieden und einen freyen Abzug bitten, dargegen aber eydlich angeloben muste, niemals wieder an Italien zugedencken. s) Doch weil er diesem Versprechen nicht nachlebete, sondern auf einiger Italiäner abermaliges Anhalten wieder dahin kam, ward er zwar von seinen Anhängern als König erkannt, und von Pabst Benedicto IX. zum Kayser gecrönet. t) Nach zweyen Jahren aber bekam ihn Berengarius in einer Kirche zu Verona gefangen, und ließ ihm, als einem Meinеydigen, die Augen ausstechen, und sodann nach Provence zurück kehren. u) Da er also nach ungewissen höhern Dingen trachtete, so kam er darüber selbst in das gröste Unglück, maßen ihm dadurch wenig Nutzen geschafft wurde, daß er den Kayser Titul behielte, welchen ihm die Päbste, in Ansehung der einmal geschehenen Crönung zugestanden, Berengario aber nicht eher zugestanden wurde, als bis er von Johanne X. im Jahr 916. auch gecrönet ward. x) Es bezeugen die von diesem Ludewig bis auf unsere Zeiten gekommene Urkunden, daß er den Kayser-Titul nicht abgeleget, sondern beständig fortgeführet. y)

Nach dessen Tod, wird es mit dem Burgundischen Reiche vereiniget.

Um die Regierung in seinem Väterlichen Reiche hingegen mag er sich nicht allzuviel mehr haben bekümmern können, sondern seinen Räthen und Ständen selbige haben überlassen müssen. z) Sonst hat er der Geistlichkeit viel gutes gethan, a) und das eigentliche Jahr seines Todes ist ungewiß. b) Mit ihm hatte dieses von seinem Vater gestiftete sogenannte Arelatensische Reich ein Ende. Denn ob gleich Ludovicus mit seiner Gemahlin, Adelheid, die Eduardi I. Königs von Engelland,

p) Reichs-Hist. T. IV. L. I. q) Reichs-Hist. T. IV. L. I. r) ibid. a. 890. s) Reichs-Hist T. IV. L. I. t) ibid. u) ibid. x) Reichs-Hist. T. IV. L. II. y) Reichs-Hist. T. IV. L. I. z) Reichs-Hist. T. IV. L. II. a) ibid. b) ibid.

Wanderungen der Teutschen.

Tochter gewesen seyn soll, einen Sohn, Namens Carolum Constantinum, gezeuget, der Graf von Vienne geblieben, und sich an die Frantzösischen Könige gehalten, ist doch derselbige niemals zur Väterlichen Crone gelanget. Es geschiehet noch eines Sohnes Rudolphi Erwehnung, von dem man aber nichts weiß, als daß er in einer Urkunde des Closters Clugni als Zeuge angeführet wird. c)

Dem erstern von diesen beyden Herren, hatte sein Vater Hugonem, einen Sohn Graf Theobaldi, und der Berthä, Königs Lotharii und der Waldradä Tochter, d) zum Vormund gesetzet, der schon bey Ludovici Bosonidis Leben, wegen dessen Blindheit an dem Regiment den meisten Antheil gehabt.

Hugo ist niemals König von Provence gewesen.

Diesem nun legen einige auch den Königlichen Titul von Provence bey, wir finden aber nirgends, daß er sich eher einen König geschrieben, als bis er die Crone von Italien erlanget. e) Allem Ansehen nach ward von den Ständen dieses neuerrichtete Reich, als kein Erb- sondern Wahlreich angesehen, bey welchem man zwar auf das Königliche Haus die Augen gerichtet, iedoch nicht schlechterdings an dasselbe gebunden seyn wollte. Es erhellet dieses gleich aus der ersten Wahl König Bosonis, da seiner Gemahlin vermeinten Rechtes auf Provence im geringsten nicht, sondern bloß seiner Verdienste, und des im Reiche von ihm zu erwartenden Nutzens gedacht wird. f) Und vielleicht würde sein Sohn noch später, oder wohl gar nicht zur Regierung gelanget seyn, wenn ihn nicht Arnulfus in Schutz genommen, in dem Reiche bestätigen und ordentlich einweisen lassen, als welches die zu Valence versammleten Bischöffe als die Haupt-Ursache seiner Erhöhung anführen. g) Der gröste Theil dieses Arelatensischen Reiches ist ohnstreitig dem neuern Burgundischen Reiche zugefallen, h) von welchem wir gleich anietzo reden werden. Ob aber selbiger mit Gewalt zur Unterwürfigkeit genöthiget worden, oder ob diese Lande freywillig zu den Burgundern getreten, lässet sich schwerlich ausmachen. Nach einiger Meinung i) hat erwehnter Hugo, Caroli Constantini Vormund, als er König von Italien worden, die seinem Pflegbefohlenen zuständigen Lande an den Burgundischen König Rudolphum abgetreten; Dargegen dieser in seinem Unternehmen gegen Italien ihm nicht hinderlich zu seyn versprochen. So viel ist gewiß, daß alles, was Hugo disseits der Alpen besessen, nur die Grafschaft Arles ausgenommen, k) an Burgund gekom-

c) v. Mascou Diss. de nexu Regni Burg. cum Imp. Germ. Lips. 1720. d) Masc. l. c. e) vid. Pagi Crit. Bar. a. 926. §. 2. 3. 4. f) Concil. Mantal. ap. Sirmond Concil. Gall. T. III. p. 496. g) ap. Sirmond. T. III. Concil. Gall. p. 529. h) Reichs-Hist T. IV. L. II. i) Luitprand. L. III. c. 13. Delbene de Regno Burg. L. I. p. 40. sq. Du Chesne Hist. de Bourg. L. II. p. 140. & 158. Pagi Crit. Bar. a. 930. §. 6. k) Pagi Crit. Baron. l. c. Mascou de nex. Regn. Burg. cum. Imp.

Wanderungen der Teutschen.

kommen, welche letztere aber endlich auch mit solchem Reiche wieder vereiniget worden, da sie an Rudolphi Sohn, Conradum, gelanget. l)

II. Das Burgundische Reich.

Dieses neue Burgundische Reich ward von Rudolpho, vorgedachten Rudolphi des II. Vater errichtet. Burgundia Transjurana war, vermöge der zwischen Teutschland und Franckreich errichteten Vergleiche, aus Lotharii Erbschaft an das erstere gelanget, und unter Ludovici Germanici Söhnen, Carolo Crasso zu Theil worden. m) Nachdem aber dieser, ob er gleich die gantze Fränckische Monarchie wieder zusammen gebracht, in die gröste Verachtung gerathen, abgesetzet worden, und sich fast iedes Land nach einem eigenen Herrn umgesehen, warf sich noch in eben dem Jahre, da Carl der Crone beraubet ward, Rudolphus zum Könige von Burgund auf, n) dessen Abstammung ziemlich ungewiß ist. So viel wissen wir zuverläßig, daß sein Vater Conradus, Graf zu Paris, o) der Groß-Vater aber Hugo geheißen, dieser letztere soll ein Sohn desjenigen Hugonis seyn, der auch zuweilen unter dem Namen Augberti vorkommt, und von einigen vor einen Bruder Königs Bosonis von Provence ausgegeben wird. p) Andere hingegen meinen, der Groß-Vater Rudolphi, Conradus, sey eben derjenige, welcher von König Lothario wider den in Burgundia Transjurana aufsätzig gewordenen Augbertum, Bosonis und der Theutbergä Bruder, zu Felde geschickt worden, und nachdem er ihn zu paaren getrieben, an dessen Stelle die Hertzogliche Würde erlanget. q) Da es Bosoni in Provence so gut geglücket, folgete ihm Rudolphus in Burgund nach, und brachte es auch mit eben so wenig Mühe und Blutvergießen dahin, daß er zum Nachtheil des Teutschen Königs, zu St. Maurice von den Ständen zum König erkläret, und darauf ordentlich gesalbet wurde. r) Das solchemnach von ihm neuerrichtete Königreich begriff die zwischen dem Berg Jura, und den Penninischen Alpen inne gelegene Lande, oder die sogenannte Burgundiam Transjuranam, s) wozu insonderheit die Schweitz, Graubünden, Walliser-Land, Sedun, ein Theil von Savoyen, Genf, Ager Caballiacus und die Stadt Agarnum oder S. Maurice gerechnet wurde. t) Von einigen wird es Ober-Burgund genennet. u)

Erkennet den Teutschen König Arnulfum vor seinem höchsten Ober-Herrn

Kayser Arnulfus wollte zu dieser Anmaßung nicht stille sitzen, zumal da Rudolphus die engen Grentzen seines Reiches erweitern, und sich vieles von Lotharingen bemächtigen [illegible] wollte.

[illegible]

l) ibid. Masc. l. c. m) Reichs-Hist. T. IV. L. I. n) ibid. conf. Pagi Crit. Bar. a. 888. §. 6. o) Annal. Fuld. seu Pith. a. 888. Chron. Regin. eod. ann. p) Pont. Heuter. Burg. L. I. p. 5. Gollut Memoires de la Republ. Sequanoise L. IV. c. 12. Du Chesn. Hist. de Bourg. L. II. p. 153. q) Regino Chron. a. 866. p. 48. Guillmann. Helvet. L. II. c. 13. p. 263. sq. r) Reichs-Hist. T. IV. L. I. s) ibid. t) vid. Eccard. Rer. Fr. L. XXXI. §. 354. p. 700. u) Annal. Fuld. a. 888.

Wanderungen der Teutschen.

wollte. Er ließ ihn dahero mit einer Armee überziehen, die zwar Rudolphum in Lotharingen um sich zu greifen hinderte, ihm aber auch in seinem Lande nichts anhaben konnte, weil ihm die bergigten Gegenden zum Schutz dieneten. x) Endlich kam es zum Vergleich, da Rudolphus nach erlangtem Stillestand zu Arnulfo nach Regenspurg reisete, sein Reich dem Teutschen Könige unterwarf, ihm und seinen Nachfolgern iederzeit beyzustehen versprach, und dargegen die Bestätigung der Königlichen Würde und Tituls erlangete. y)

Wird durch das Reich von Provence vergrößert.

Nach diesem hat Rudolphus, wenigstens so viel man weiß, dieses neue Königreich ziemlich ruhig besessen, und findet man weiter nichts von ihm. Nach seinem Tode folgete ihm im Jahr 912, sein Sohn Rudolph II. der um das Jahr 922. von Marggraf Albrechten von Ytrea, und anderen Italiänischen Ständen nach Italien berufen ward, Berengarium überwältigte, und durch dessen gleich darauf erfolgten Tod einen starcken Gegner loß wurde. Ob ihn nun wohl Hugo, Graf von Provence, und dessen Anhang in wenig Monathen wieder vertrieben; So hatte er doch diesen Vortheil davon, daß ihm besagter Hugo, wie obgedacht, gegen Abtretung seiner Ansprüche an Italien, alles was zu dem Reiche von Provence oder Arelat gehöret, überließ. z) Von welcher Zeit an, er sich einen König von Burgund, Alemannien und Provence geschrieben. a) Denn nunmehro erstrecketen sich die Grentzen seines Reiches viel weiter als anfangs, weil ohnstreitig Lion, das Delphinat, Avignon, Savoyen, der gröste Theil der Schweitz, das Graubünder-Land, die Grafschaft Burgund, Orange, Basel nebst den herum liegenden Landen ihm zugehöret.

Kommet zuletzt wieder an Teutschland.

Von seinen Nachfolgern Conrad I. und Rudolph III. auch wie dieses Reich unter Conrado Salico mit Teutschland wieder verbunden worden, ist allhier zu handeln nicht nöthig, weil in den folgenden Theilen dieser Historie umständlicher Bericht davon erfolgen wird.

III. Das Italiänische Reich

Unter allen Reichen, die aus der Fränckischen Monarchie entsprossen, ist es fast in keinem so gar verwirret zugegangen, als in Italien, weil sich daselbst bald alle Jahr ein neuer König aufgeworfen. In dem untersten Italien besaßen die Griechen noch etwas weniges, und die Saracenen hatten sich auch eingenistelt. Das übrige sollte noch ein besonderes Königreich vorstellen, ob sich nun gleich der Römische Pabst, die Hertzoge und übrige Stände zeithero vieler Gewalt angemaßet, fehlete es doch nicht an Prätendenten, die sich um die Italiänische Crone rissen, ob gleich die meisten dadurch unglücklich wurden. Nach

x) Reichs-Hist. T. IV. L. I.
y) ibid.
z) Luitpr. L. II. c. 16. sqq.
a) Pagi Crit. Bar. a. 930. §. 6.

Wanderungen der Teutschen.

Nach Ludovici II. Tod hätte Italien nebst der Kayser-Würde gleich auf die Teutsche, als die älteste Linie von der Frantzösischen fallen sollen: Allein Carolus Calvus riß solche mit Unrecht an sich. b) Nach dessen Tode nahm zwar Carolomannus das Königreich von Italien in Besitz, zu der Kayser-Crone hingegen konnte er nicht gelangen, c) wohl aber sein jüngster Bruder Carolus Crassus, der erst König von Italien, und denn auch Römischer Kayser ward. d)

Dessen sich viele anmaßen, als Berengarius,

Nach dessen Absetzung stiegen die Unordnungen in Italien auf das höchste. Berengarius, Hertzog von Friaul, warf sich zuerst auf, und ließ sich zu Mayland crönen. e) An Widone, Hertzogen zu Spoleto, fand er einen hitzigen Gegner, der sich zwar erst, als er Franckreich einzubekommen verhoffet, mit ihm verglichen, da ihm aber diese Hoffnung fehl geschlagen, Berengarium überwand. f) Dieser unterwarf sich, um mehrern Schutz zu finden, dem Teutschen König Arnulfo, und versprach ihm treu zu bleiben; g) Dem ohngeachtet ward der Krieg zwischen Widone und Berengario mit vielem Wechsel des Glücks fortgesetzet, Pavia von jenem erobert, und er vom Pabst zum Kayser gecrönet. h)

Wido und Lambertus,

Berengarii fernere Unternehmungen waren lange Zeit unglücklich, ohnerachtet ihm Arnulfus seinen Sohn Zwentiboldum zur Hülfe geschicket, daher er Italien verlassen, und nach Teutschland fliehen muste, daß also Wido Kayser blieb, und seinen Sohn Lambertum neben sich auf den Thron setzen konnte. i) Als aber Arnulfus nach Italien kam, nahm er zwar den Königlichen Titul selbst an, konnte aber Widonem weiter nicht, als aus dem Obern Theil vertreiben; k) Und da dieser starb, fiel auch Berengarius von Arnulfo ab, und errichtete mit Lamberto einen Vergleich, kraft dessen sie das Reich mit einander theilen wollten. l) Endlich gieng Arnulfus zum andern male dahin, eroberte Rom, und ließ sich zum Kayser crönen, doch dauerte auch dieses Regiment nicht lange, da er seiner Kranckheit halber zurück nach Teutschland eilen muste, sein zurück gelassener Sohn Ratoldus, der Stadthalter seyn sollte, vertrieben, und Italien zwischen Berengario und Lamberto abermals getheilet ward, m) ja Pabst Johannes IX. wiederrufte und verwarf Arnulfi Kayser Crönung. n)

Ludovicus Bosonides,

Als Lambertus gestorben, Arnulfus aber und seine Nachfolger in Teutschland, um Italien sich nicht mehr bekümmert, hatte sich Berengarius des völligen Reiches wieder anmaßen wollen. **Doch man rufte den König von Provence, Ludovicum,**

b) Reichs-Hist. T. III. L. II. p. 465. sq. c) Reichs-Hist. T. IV. L. I. d) ibid. e) ibid. f) ibid. g) ibid. h) ibid. i) Reichs-Hist. T. IV. L. I. k) ibid. l) ibid. m) Reichs-Hist. T. IV. L. I. n) ibid.

Wanderungen der Teutschen.

cum, dahin, der sich, ohngeachtet er das erste mal vertrieben, und endlich von Italien weiter nichts zu verlangen, versprechen müssen, sich dennoch dahin wieder zu kommen, verleiten ließ, vom Pabst gecrönet ward, auch Berengarium fast aus gantz Italien vertrieb, und ihn nach Bayern zu fliehen nöthigte. o) Es dauerte aber diese Freude nicht lange, vielmehr kam Ludewig darüber um die Augen, und Berengarius ward wieder König von Italien, welches er nunmehro in die vierzehn Jahr ziemlich ruhig regierte, auch vom Pabst Johanne X. zum Kayser gecrönet ward, bis einige Stände den Burgundischen König Rudolph II. nach Italien berufeten, der auch zu Pavia die Königliche Crone erhielt. p)

Rudolphus von Burgund.

Ist nach vielen Unruhen endlich unter Ottone M. wieder an Teutschland kommen.

Berengarius zog dargegen die Hungarn in dieses unglückliche Land, er ward aber bald darauf meuchelmörderischer Weise umgebracht, q) womit zwar diesen Verwirrungen nicht abgeholfen wurde, sondern es verdrung vielmehr immer ein Cron-Prätenden den andern, bis endlich unter Otto dem Großen, Italien und das Kayserthum mit dem Teutschen Reiche wieder verknüpfet ward. r) Weil dieses in die nachfolgenden Jahre gehöret, werden die hieher gehörigen Umstände künftig vorgetragen werden.

IV. Franckreich.

Anietzo wird nur noch zu erinnern seyn, daß das Vierte Reich, so nach Caroli Craßi Tode seine eigene Könige gehabt, Franckreich gewesen, und ob gleich daselbst noch ein Zweig von dem Carolingischen Stamm, nehmlich der junge Carl übrig war, so fehlete es doch auch nicht an Unruhen. Erst wollte Wido, Hertzog von Spoleto, Anspruch darauf machen, muste aber unverrichteter Sache wieder abziehen. s) Hiernechst ward Eudo oder Odo König, t) dahingegen andere Stände Carln vor ihren Ober-Herrn erkenneten, wiewohl mehr dem Namen, als der That nach. u) Beyde haben sich dem Teutschen Könige Arnulfo unterworfen, und ihn vor ihren Ober-Herrn erkennet. x)

So Arnulfum von Teutschland auch vor den höchsten Ober-Herrn erkennen muß.

V. Das neue Lotharingische Reich, so mit Zwentiboldo angefangen und aufgehöret.

In Lotharingen sollte auch noch ein besonderes, obgleich die Herrschaft der Teutschen Könige über sich erkennendes Königreich errichtet werden, da es aber mit Zwentiboldo, Arnulfi unächten Sohne, seinen Anfang und auch sein Ende genommen, die darbey vorkommenden Umstände aber genugsam ausgeführet worden, y) so will mich darbey nicht länger aufhalten.

VI. Das Teutsche oder Ost-Fränckische Reich.

Endlich ist das Teutsche oder Ost-Fränckische Reich noch übrig, welches ebenmäßig nach Caroli Craßi Absetzung seine eigene Verfassung behalten. Arnulfus wurde in selbigem zum König erwehlet. z) Und diesem ungeachtet, folgete ihm sein Sohn, iedoch ebenmäßig durch der Stände Wahl, a) ob man gleich darbey

o) R. H. T. IV. L. I. p) ib. L. II. q) Luitpr. L. II. c. 16. sqq. r) Otto Frising. L. VI. c. 17. & c. 24. conf. Conring. de Imp. Rom. c. X. s) Reichs-Hist. T. IV. L. I. t) Reichs-Hist. ibid. u) ibid. x) ibid. y) Reichs-Hist. T. IV. L. I. z) ibid. a) ibid.

Wanderungen der Teutschen.

bey auf das Carolingische Geblüte die Absicht noch einiger maßen mit gerichtet. Conradus gehörete von männlicher Linie gar nicht darzu, b) und Heinrich, der ihm folgete, hatte sowohl als dieser der Stände Wahl und keinem Geburths-Rechte die Crone zu dancken.

Kein Königreich stellet eigentlich die alte Fränckische Monarchie mehr vor.

Hieraus erhellet, daß das eigentliche Carolingische Reich mit Carolo Crasso aufgehöret, und sich keines von allen diesen Reichen rühmen könne, daß diejenigen Gerechtsamen und Länder, so Carl der Große in einer Person vereiniget, auf dasselbige fortgepflantzet worden. Nicht Italien, als welches von der Carolingischen Linie so gleich weggekommen, und sich so gar in der Person Berengarii dem Teutschen König Arnulfo selbst unterworfen: Nicht Franckreich, weil beyde damals aufgeworfene Könige das Wahl-Recht der übrigen Reiche selbst erkannt, da sie mit ihnen und ihren Königen, als mit freyen Staaten und Regenten gehandelt, niemals über sie einige Herrschaft verlanget, beyderseits auch mehr der Wahl der Stände, als ihrer Geburth die Crone zu dancken, ja beyde dem Teutschen König Arnulfo sich selbst unterworfen gehabt. c) Wenn auch ja Carln, wegen seines Geblütes, noch einiger Vorzug hätte zugestanden werden können; So ist doch solcher mit den Königen aus Carolingischem Geblüte längst erloschen; Weil Hugo Capetus lediglich durch die Wahl zur Crone gelanget, die Stände aber damals ihm kein mehreres Recht nicht geben können, als sie selbst gehabt. Endlich kan in genauem Verstande Teutschland auch nicht vor ein Reich angesehen werden, bey dem die Rechte der Carolingischen Monarchie noch anzutreffen, weil Arnulfus nicht aus dem Recht der Carolinger, sondern aus der Teutschen Stände Wahl zur Crone gelanget, und also mehr nicht, als was zu dem Teutschen Reiche eigentlich gehöret, erlanget.

Vorzüge so man allenfalls dem Teutschen Reiche beylegen könnte.

Wenn man aber ja einem Lande wegen des ehemaligen Carolingischen Reiches einigen Vorzug sollte beylegen können; So würde selbigen Teutschland wohl am ersten verdienen. Denn als die andern Königreiche entstanden, dieses aber an Arnulfum kam, war es noch das einzige, welches noch den gantzen Theil ausmachete, den Ludovicus Germanicus nach seines Vaters Tode erhalten, und der durch das gröste Stück des Lotharingischen Reiches noch darzu vergrößert worden; Dahingegen von Franckreich so viel abgerissen war, als Burgund und Arelat ausmachete. Hiernechst brachte es Arnulfus dahin, daß wie, vorhin erwiesen, nicht nur die Könige von Italien, auch Ober- und Nieder-Burgund, sondern auch die von Franckreich selbst sich ihm unterwarfen, und ihn auf gewisse maße vor ihren Oberherrn erkennen müssen. Da nun Arnulfus nicht wegen seiner Geburth, sondern wegen

b) Reichs-Hist. T. IV. L. I.

c) ibid.

Wanderungen der Teutschen.

wegen der Wahl zur Crone gelanget, hat er die erlangten Gerechtsame auch mit dieser Crone verbinden müssen, mithin sind sie auch mit seinem Geschlechte nicht abgegangen, sondern da die Stände alle Hoheit und Rechte, so Arnulfus gehabt, und zur Crone gebracht, durch ihre Wahl auf seine Nachfolger fortgepflantzet; So hat auch selbigen die Ober-Herrschaft über die Reiche, so sich Arnulfo unterworfen, billig zugestanden. Fragt man: Was diese Betrachtung vor einen Nutzen habe? so antworte ich hierauf offenhertzig: Nicht den geringsten Nutzen, außer diesen, daß wenn einige Scribenten von einer Ober-Herrschaft über alle Provintzien und Lande, die ehemals zum Carolingischen Reiche gehöret, sich träumen lassen, man ihr ungegründetes Vorgeben, worüber vernünftige ohnedem lachen, beantworten, und vielmehr zeigen könne, nicht Teutschland sey einem benachbarten Reiche unterthänig gewesen, sondern dieses habe sich in der Person ihrer Könige dem Teutschen Scepter auf gewisse maße selbst unterworfen, und es also gantz ungereimt herauskomme, wenn man sich unterstehe, von Franckreichs aus den Carolingischen Rechten herzuführender Ober-Herrschaft zu reden, und vorzugeben, daß solches Reich noch heutiges Tages auf das meiste von Europa Anspruch machen könne.



Der

Der
Teutschen Kayser-
und
Reichs-Historie
Vierten Theils
Drittes Buch,
In sich haltend die Genealogischen Tabellen
Der Merovingischen Könige der Francken und der Hertzoge zu Bayern,
Nebst nöthigen Beweisthümern.

(nach pag. 422.)

nen g

folg

A HILDIS.
7.

1.
THEODORICH
König in Austrasien, 511. hilft H
Könige in Thüringen, seinen B
rich des Reichs berauben, 521. be
frid selbst, und läßt ihn umbringe
Gem. 1) N. 2) Suavegotha, Sig
nigs in Burgund, Tochter. §. 8.

2.
CHILDEBERT I.
König zu Paris, 511. theilt mit
Chlotario Chlodomeris Reich,
526. hilft den Burgundischen Kö-
nig Godomar des Reichs berau-
ben 534. † den 22. Dec. 558. Gem.
Vultrogotha. §. 8. 11.

2.
CHLOTARIUS,
König zu Soissons. v.
Tab. B.

1.
THEODOBERT
König in Austrasien, 534. fällt in
Childeberten wider Chlotarium b
1) Deuteria, 534. wird von ihm gesc
garda, des Longobardischen König
3) N. §. 9. 13.

ALDUS,
seinigen ge-
ins Closter
Sept. 560.
o.

CHROTBERGA. CHROTSINDIS
werden beyde von Chlotario ins Elend verwie-
sen, von Charibert aber wieder zurück berufen.
§. 11.

THEODV
geb. 534. König in Austrasien, 548.
Waldrada, seiner Stief-Mutter Wi

nd, der
het ins

1.
GVNTHARIVS,
† noch vor dem Vater. §. 12.

C
† noch
t.
n
e
l,
e
t,
l.

1.
N. eine Tochter.

2.
CHILPERICH I.
König zu Soissons, vid. Tab. C.

4.
CHRAMNVS,
rebellirt wider den Vater, 556. † 560. Gem. Chalda, Willecharii Tochter, † 560. §. 12.

1.
BERTHA,
† 596. Gem. Ethelbertus, König zu Kent. §. 15.

2.
BERTHEF
eine Nonne zu T
§. 15

INGVNDIS,
† 585. Gem. Herminigildus, Spanischer Prinz. §. 17.

CHLODESVINDA,
verlobt, 1) mit Recaredo, König in Spanien, 2) Autharis, König der Longobarden, heyrathet aber keinen von beyden. §. 17.

N. N. N. werden mit ihrer Mutter verbrannt. §. 12.

N. ein Sohn geb. und † 589. §. 19.

THEVDELANE,
† 613. §. 19.

2.
HILDEBERT,
602. entfliehet, 613. §. 21.

2.
CORBVS,
geb. 604. † 613. §. 21.

2.
MEROVÆVS,
gebohren 607. §. 21.

wird ins Clo-
erst Concu-

1. THEODOBERTVS, gef. von Sigeberto, 561. † 571. §. 18.

M/VS, heyr clil

3. SAMSON, † 577. §. 18.

3. DAGOBERT, geb. 578. † 580. §. 18.

3. THEODORICVS, geb. 582. † 584. §. 18.

1. MERO †605.

2. CHARIBERT, König zu Thoulouse, 628. erobert Gascogne, 629. † 630. Gem. Gisela, Hertzogs Amandi, zu Gascogne Tochter. §. 24.

ERICH I. Tode. §. 24.

BOGGISVS, Hertzog zu Aqvitanien. §. 24.

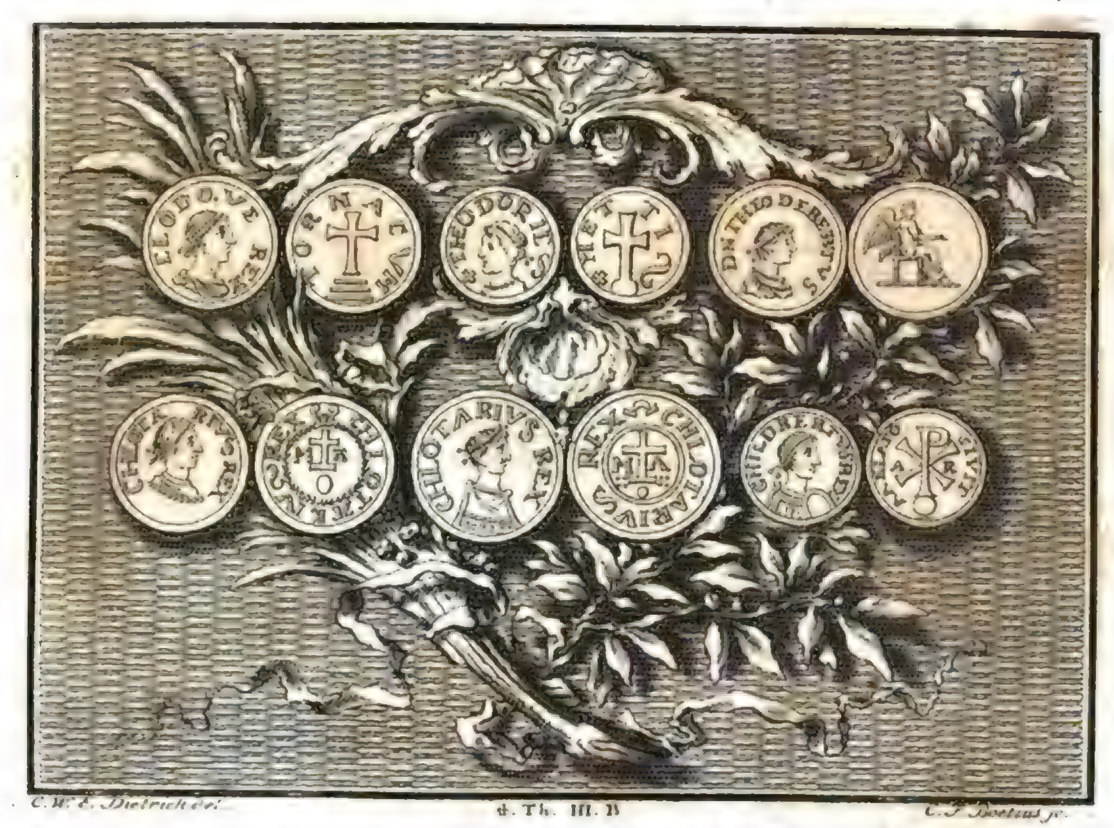
BETRAND, Hertzog zu Aqvitanien. §. 24.

DAGO wird von seinem M do, nach Irrland v der in das Königre 670. oder 671. fällt ein, 677. † 678. E England. §. 26

THEODORICH III.

SIGEBERT, † 678. §. 26.

IR an Gra verlob ins Cl wird Deren.



C. W. E. Dietrich del. 4. Th. III. B C. F. Boetius sc.

Merovingische Könige der Francken.

§. 1.

Merovingische Könige der Francken.

Nachdem die Gallier den vormals gegen die Römer getragenen Haß abgeleget, und nach und nach mit denselben ein Volck ausgemachet, haben sie sich auch eingebildet, daß sie mit den Römern gleiches Ursprungs wären, und eben so wol als jene von dem zerstörten Troja herstammeten. a) Es scheinet auch, daß die Francken, als sie sich in Gallien feste gesetzet, gleichergestalt nicht geringer seyn wollen, als die überwundenen Römer und Gallier, daher sie die Trojaner auch mit unter ihre Vorfahren gerechnet, und von diesen ihre Könige hergeführet. Die Fränckischen Geschichtschreiber wollen uns dahero glaubend machen, daß diejenigen, so vor ihnen von ihren Königen geschrieben, behauptet, wie sie aus Troja ihren Ursprung, und die flüchtigen Trojaner, nachdem unter Priamo ihr Reich zerstöret worden, einen König gehabt hätten, der Friga geheissen, dessen Unterthanen in zwey Haufen sich getrennet, davon

Merovingische Könige der Francken.

Priamus.

von sich der eine in Macedonien niedergelassen, der andere aber, der bey dem Friga geblieben, an der Donau seinen Sitz genommen, welcher sich wieder in zwey Völcker abgetheilet, davon das eine, so einer Namens Francio beherrschet, nach ihm die Benennung der Francken erhalten, und sich mit Weib und Kindern an dem Rheine feste gesetzet haben solle. b) Ob nun gleich dieses alles ohnstreitige Fabeln, so habe doch solche darum nicht gantz weg lassen wollen, weil viele alte Fränckische Geschichtschreiber, vornehmlich aber die neuern, so vor der Wiederherstellung des guten Geschmacks in den Wissenschaften geschrieben, sich sehr ofte darauf beziehen.

a) SIDONIUS APOLLINARIS Epp. Lib. 7. Ep. VII. Facta est servitus nostra pretium securitatis alienæ, Arvernorum proh dolor servitus, qui, si prisca repetuntur tempora, audebant *se quondam fratres Latio dicere & sanguine ab Iliaco populos computare.* AMMIANUS MARCELLINUS Hist. Lib. XV. c. 9. p. 74. Ambigentes super origine prima Gallorum Scriptores veteres. - - - - *Ajunt quidam paucos fugientes Græcos post excidium Trojæ & ubique dispersos, loca hæc occupasse tum vacua.*

b) FREDEGARIUS Gesta Francor. Epit. cap. 2. Virgilii Poetæ narrat Historia, *Priamum* primum habuisse Regem, cum Troja fraude Ulixis caperetur, exindeque fuisse egressos, postea *Frigam* habuisse Regem bifaria divisione, partem eorum Macedoniam fuisse adgressam, alios cum Friga vocatos Frigios Asiam pervagantes in littore Danubii fluminis & maris Oceani consedisse. Denuo bifaria divisione, Europam media ex ipsis pars, cum *Francione* eorum Rege ingressa fuit, qui Europam pervagantes cum uxoribus & liberis Rheni ripam occuparunt - - - - Et per Francionem vocati sunt *Franci.*

§. 2.

Priamus.

Andere reden auch von einem Priamo, der der Francken erster König und der Stamm-Vater der Merovingischen Könige gewesen seyn, in der Mitten des vierten Jahrhunderts aber regieret haben soll. Allein da die ältesten Geschichtschreiber, und besonders der Bischoff von Tours, seiner nicht gedencken, die neuern hingegen so viele der Zeit-Rechnung und übrigen unstreitigen Geschichten zuwider laufende Dinge von ihm erzehlen; So siehet man wohl, daß auch dieser Priamus bloß in der Einbildungs-Kraft einiger Scribenten gelebet. Einige setzen ihn in das vierte Jahr der Regierung Theodosii und Gratiani. a) Einige aber, und zwar die meisten, in die Zeiten Valentiniani I. b) Diese letztern erzehlen von ihm, daß er nebst seinen Francken, welche noch ein Ueberrest vertriebener Trojaner gewesen, seinen Sitz in Pannonien und der Stadt Sicambria gehabt, dem Römi-

Merovingische Könige der Francken.

Priamus.

Römischen Reiche aber zu einem gewissen Tribut verbunden gewesen. Als nun um selbige Zeit die Alanen, eine Scythische Nation, sich wider das Reich empöret, welche Valentinianus zu bändigen nicht im Stande gewesen, habe er diesen **Priamum** um seinen Beystand ersuchet, und ihme einen zehenjährigen Erlaß des bisherigen Tributs versprochen, wenn er angeregte **Alanen** wieder zum Gehorsam bringen würde. Welches er zwar glücklich ins Werck gesetzet, nach Verlauf der zehen Jahre aber, Valentiniano Tribut zu geben sich selbst geweigert habe, darüber er in einem Treffen mit den **Römern** umgekommen seyn soll.

Dieses soll um das Jahr 382. geschehen seyn, da doch gewiß ist, daß der Kayser Valentinianus bereits A. C. 375. verstorben, wie denn auch kein einiger **Römischer** Geschichtschreiber davon, daß er mit den Alanen iemals Krieg geführet, im geringsten etwas meldet. c)

a) PROSP. PITH. ad ann. Gratian. Imp. IV. *Priamus* quidam regnat in Francia, quantum altius colligere potuimus. Inzwischen hat ihn doch GREGOR. TURONENSIS aussen gelassen. Er erzehlet zwar L. II. cap. 9. dasjenige, was von **Sunone, Marcomiro** und **Genobaude** angeführet wird, gedencket aber keines **Priami**, sondern meldet vielmehr, daß die erstern Könige der **Francken** unter denen er diejenigen, so vor **Sunone, Marcomiro** und **Genobaude** regieret haben, zu verstehen scheinet, gantz und gar unbekannt gewesen: De Francorum vero Regibus, quis fuerit primus a multis ignoratur. Nam cum multa de iis Sulpitii Alexandri narret Historia, non tamen regem primum eorum ullatenus memorat, sed Duces eos habuisse dicit. Einige wolle diesen **Priamum** vor den **Priarium** halten, der nach dem Berichte AMMIAN. MARCELL. Lib. XXXI. cap. 10. bey **Straßburg** in einem Treffen geblieben, und in dem angeführten Orte AMMIANI an statt **Priarius, Priamus** lesen. LINDENBROG. ad hunc loc. Ammian. SANMARTH. Geneal. Tom. I. L. 2. cap. 6. 7. FAUCHET. L. II. cap. 4.

b) GEST. REG. FRANC. cap. 2. In illo tempore Valentinianus Imperator Imperium Romanum regebat. Eo tempore gens Alanorum atrocissima rebellaverunt contra prædictum Imperatorem - - - - Illi autem cæsi super fluvio Danubio fugerunt, & intraverunt in Mæotidas Paludes. Tunc ait Imperator, si quis potuerit introire in paludes istas, & inde ejicere potuerit gentem hanc rebellem Alanorum, concedam ei tributa annos decem. Tunc congregati Franci - - - - ingressi in Mæotidas paludes, ejecerunt inde Alanos percusseruntque eos in ore gladii. cap. 3. Igitur post transactos decem annos misit Imperator exactores, ut reciperent prætermissa tributa de populo Francorum. Illi quoque ut erant immanissimi consilium perfidum ac inutile accipientes dixerunt intra se. Imperator cum exercitu Romanorum non potuit ejicere Alanos de latibulo Paludum - - - - Nos autem, qui eosdem devicimus, cur solvimus tributa? Tunc insidiantes interfecerunt

Merovingische Könige der Francken.

Priamus.

cerunt eos. cap. 4. Hæc audiens Imperator, in ira magna commotus praecepit commovere exercitum in hostem Romanorum, aliarumque multarum gentium auxilia adjungens unacum Aristarco principe Militiæ direxerunt aciem contra Francos, fuitque ibi strages magna de utroque populo. Videntes autem Franci tantum exercitum sustinere non posse, cæsi valde fugerunt, ceciditque ibi *Priamus* Dux eorum. *Vit.* SIGEB. III. apud DU CHESNE T. I. p. 591. Valentiniano imperante, quo scilicet tempore Sanctus Martinus Turonorum Episcopus per Gallias clarebat. . . . Cum quædam Scithiæ gens, qui dicuntur Alani, contra Romanos rebellassent, eosque Romani propter inaccessibiles Meothis fluminis paludes vincere non possent, Romani pactum proposuerunt, ut si qui eos vincerent, a tributis decem annis liberi essent. Sicambri, quorum tunc Rex erat *Priamus*, Alanos vicerunt. Post annos decem cum exigentibus Romanis tributa solvere nollent, & insuper audacter rebellarent, Valentinianus eos bello victos contrivit, & Regem eorum *Priamum* peremit. SIGEB. GEMBLAC. apud PISTOR. p. 478. Undecunque ergo denominati sunt Franci, quantum altius colligere potuerunt historiographi, hic *Priamus* regnabat super eos tempore prioris Valentiniani. CHRON. Reg. Fr. ap. DU CHESNE T. I. p. 797. Post mortem Antenoris... Dux eorum, qui Mæotidas paludes ingressi sunt, Trojanorum, & deinceps a Valentiniano Imperatore cum Alanos rebellantes ab eisdem paludibus fortiter expulisset, ob ferocitatem Franci appellati sunt, extitit.

c) VALES. Franc. Lib. I. pag. 53.

§. 3.

Marcomir.

Vor dieses Priami Sohn wird Marcomir ausgegeben, welcher nebst Sunone, eines Fränckischen Fürsten Antgenoris Sohne, und Genobaude, das bisher von ihnen bewohnte Pannonien verlassen, und dem Rheine sich genähert haben soll. a) Allein wie die Herkunft der Francken aus Pannonien im geringsten keinen Grund hat; Also ist gewiß, wenn man auch solchen Zug dieses Volckes aus Pannonien an den Rhein glauben könnte, selbiger doch nicht erst unter Marcomirs Regierung, sondern etliche hundert Jahr vorher geschehen seyn müsse, weil die Francken mit den Römern schon lange vorher Krieg geführet. Der Bischoff von Tours redet zwar von dieser drey Fränckischen Herren Einbruch in Gallien, von ihrem Zuge aus Pannonien aber weiß er nichts. b) Eben so wenig ist der Wahrscheinlichkeit gemäß, was einige jüngere Scribenten vorgeben, nehmlich daß Pharamund, dieses Marcomirs Sohn gewesen, welchen er denen ihn um Rath fragenden Francken zum Oberhaupte vorgeschlagen.

a) Si-

a) SIGEB. GEMBLAC. ad ann. 385. Francis post Priamum, Priami filius *Marcomirus* & *Sonno* filius *Antenoris* principantur annis 34. Quorum ducatu Franci Sicambria egressi consedere secus Rhenum in oppidis Germaniæ. GEST. REG. FR. cap. 4. Illi (Franci) quoque egressi a Sicambria venerunt in extremis partibus Rheni fluminis . . . . illicque inhabitaverunt cum principibus eorum *Marchomiro*, filio *Priami*, & *Sunone*, filio *Antenoris*. *Vit.* SIGEB. ap. DU CHESNE l. c. Post Priamum filio ejus *Marcomiro* regnante Franci Sicambria egressi in Thoringia, Germanorum provincia, consederunt. Ein gleiches erzehlen auch AIMON. Gest. Fr. L. I. c. 3. und IVON. Chron. apud FREHER. p. 51.

b) GREGOR. TUR. Lib. II. cap. 9. Weil vorher angeführte Scribenten vielleicht nicht gewust, daß in denen von Gregorio angeführten Worten Sulpitii Alexandri Germania eben so viel als Gallia Belgica ist, und zugleich auch beym Gregorio an ietzt angeführtem Orte gelesen, daß die Francken nach einiger Meynung aus Pannonien ihren Ursprung hätten, so hat ihnen dieses vielleicht Anlaß gegeben, von einem Zuge der Francken aus Pannonien etwas zu erdichten, und selbigen Marcomiro und seinen Alliirten zuzuschreiben. VALES. Franc. Lib. II. p. 90. & Notit. Gall. sub voce Germania. Von diesem Marcomir siehe R. H. I. Th. III. B. p. 846.

Merovingische Könige der Francken.

Marcomir.

§. 4.

Pharamund.

Pharamund soll ohngefehr im vierhundert und siebenzehenden Jahre nach Christi Geburth zur Regierung gekommen seyn. a) Allein, alles, was man von ihm erzehlet, ist höchst ungewiß, und vielen Zweifeln unterworfen. So wenig man die eigentlichen Jahre seiner Regierung angeben kan, so wenig kan man auch sagen, ob er der einzige König der Francken gewesen. Viele lassen diesen Pharamund gar außen, und setzen einen andern, Namens Theodemir, an seine Stelle, von welchem sie eben dasjenige erzehlen, was andere dem Pharamund zuschreiben. b) Und da die Francken noch zu Clodovichs Zeiten in verschiedene Haufen und Völcker getheilet gewesen, deren iedes von einem besondern Ober-Haupte regieret worden; So ist wohl nicht glaublich, daß Pharamund alle Francken beherrschet haben solle. Man schreibet ihm zwey Söhne zu, Namens Clodio, und Clenus, von denen der erstere ihm in der Regierung gefolget. c)

a) PAVL. AEMIL. L. I. p. 1. SANMARTH. Tom. I. L. 3. cap. 1. FAUCHET. L. II. c. 10. setzen den Anfang seiner Regierung in das 420. Jahr nach Christi Geburth, denen auch noch die GENEALOG. HISTORIQUES T. III. P. I. L. I. p. 7. folgen. Sie gründen sich dißfalls auf PROSP. Chron. ad ann. 26. Honorii Solis hoc anno facta defectio. Faramundus regnat in Francia. SIGEB. GEMBLAC. ad ann. 419. Sunone & Marcomiro Francorum Ducibus defunctis, Franci in commune deliberant, ut & ipsi sicut aliæ gentes regem habeant: & filium Marcomiri Ducis Pharamundum sibi regem ordinant.

Allein

Merovingische Könige der Francken.

Pharamund.

Allein VALES. Franc. L. III. p. 118. und COINTE Annal. ad ann. 417. haben mit Grunde angemercket, daß das Jahr-Buch PROSPERI geirret, indem es Honorii Regierung auf drey und dreyßig Jahr gesetzet, da sie doch nur 29. Jahr gedauert. Und weiln es bereits nach dem Jahre 413. unrichtig zu zählen anfängt, so erstrecket sich dieser Irrthum auch auf das Regierungs-Jahr Pharamundi, welches bey sogestalten Sachen von ihm drey Jahr später hinaus gesetzet wird.

b) GREG. Epit. FREDEG. cap. 9. Franci electum a se regem, sicut prius fuerat, crinitum, inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi & Francionis super se creant nomine Theudemerem, filium Richimeris. &c. Es gedencket dieses Theodemeris auch GREGOR. TURON. L. II. cap. 9. edit. Ruinart. p. 62. Nam & in Consularibus legimus Theodomerem Regem Francorum, filium Richimeris quondam, & Aschilam matrem ejus gladio interfectos. Da nun GREGORIUS TURONENSIS den Pharamund gantz und gar weggelassen; So ist nicht zu verwundern, daß FREDEGARIUS, als sein Epitomator, solches ebenfalls thut, und vielmehr statt dessen den erwehnten Theodomir anführet.

c) GENEAL. REG. FRANC. ap. DU CHESNE T. I. p. 793. Primus Rex Francorum Faramundus electus est. Faramundus genuit *Cleno* & *Cludiono*. Alia GENEALOG. apud eund. p. 793. Primus Rex Francorum Faramundus. Secundus *Chludio* filius ejus.

§. 5.

Nach Pharamunds Tode, soll sein Sohn Clodio, ohngefehr um das Jahr vierhundert und acht und zwantzig, über die Francken regieret haben. a) Bald bey Antritt seiner Regierung that er einen Einfall in Gallien, überrumpelte Cammerich, und eroberte hierauf den gantzen Strich Landes, bis an die Somme. Allein er behielt solchen nicht lange: Denn der Römische Feld-Herr Aetius überfiel ihn noch in eben diesem Jahre in der Gegend Arras, bey einem Flecken, gleich als er nebst seinen Francken ein Hochzeit-Fest begieng, und schlug ihn aufs Haupt. b) wodurch er wieder über den Rhein zurück zu gehen, und Friede zu machen genöthiget wurde. Er soll zwey Söhne hinterlassen haben, von denen der älteste Chlodebaudes, der jüngere aber nicht genennet wird. c) Einige aber wollen den Merováum dafür ausgeben.

a) PROSP. PITH. ad ann. V. post Excessum Honorii: Clodius regnat in Francia. Chron. VALES. ad ann. 428. Felice & Tauro Coss. Chlodio Pharamundi filius regnat in Francia. GREG. Epit. FREDEG. cap. 9. giebt ihn vor Theodemirs Sohn aus: Substituitur filius ejus (Theudemeris) Chlodio in Regnum utilissimus vir in gente sua. IVO Chron. Regum Franc. p. 51. schaltet gar zwischen Pharamunden und Clodionem einen Namens Didio ein, den er vor Pharamunds Sohn ausgiebt, worinne ihm aber keiner beystimmet.

b) GRE-

Merovingische Könige der Francken.

Clodio.

b) GREGOR. TVR. L. II. cap. 9. Ferunt etiam tunc *Chlodionem* utilem ac nobilissimum in gente sua Regem Francorum fuisse, qui apud Disbargum castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum .... *Chlodio* autem missis exploratoribus, ad urbem Camaracum perlustrata omnia ipse secutus Romanos proterit, civitatem adprehendit: in qua paucum tempus residens usque Suminam Fluvium occupavit. GEST. REG. FR. cap. 5. AIMON. L. I. cap. 5. SIDON. APOLLIN. Carm. V. v. 213. SIGEBERTUS setzet diese Begebenheit ins Jahr 445. und nicht wie COINTE ad ann. 441. vorgiebt, ins Jahr 441. wie denn auch SAMMARTH. T. I. L. 3. cap. 3. ingleichen FAUCHET L. II. c. 11. SIGEBERTI Jahr-Rechnung in diesem Falle folgen.

c) GENEAL. REG. FR. ap. DU CHESNE T. I. p. 793. Faramundus genuit Cleno & Chludiono: Chluduis genuit Chlodebaudo.

§. 6.

Ob Merováus ein Sohn oder nur ein Anverwandter Clodionis gewesen, ist noch ungewiß. Der Bischoff von Tours redet selbst zweifelhaftig davon. a) Ein Römischer Geschichtschreiber erzehlet, wie nach Clodionis Tode unter seinen Söhnen, über der Nachfolge Streit entstanden, deren der älteste bey Attila, der jüngste aber bey Aetio Beystand gesuchet, der ihn auch so lieb gewonnen, daß er ihn gar an Kindesstatt angenommen, b) Unter diesen nun wollen einige den Merováum verstanden wissen. c) Allein wenige von den Geschicht-Schreibern nennen ihn Clodionis Sohn. d) Die meisten aber nur dessen Anververwandten. e) Einige nennen so gar seinen Vater, der ebenfalls Merováus soll geheißen haben, f) und noch andere sagen ausdrücklich, daß er Clodionis Söhne, weil sie noch sehr jung gewesen, von der Regierung ausgeschlossen. g) Bey so vielen wider einander streitenden Nachrichten scheinet aber dennoch die letztere, daß er nehmlich nicht Clodionis Sohn gewesen, sondern Clodionis Söhne des Reichs beraubet, die wahrscheinlichste zu seyn, weil der älteste unter den Fränckischen Geschicht-Schreibern an keinem Orte erwähnet, daß Merováus wider die Hunnen mit gefochten. Er gedencket zwar eines Fränckischen Königs, der Aetio wider die Hunnen beygestanden, nennet ihn aber nicht Merováum, sondern scheinet vielmehr den jüngern Sohn Clodionis zu verstehen, der bey Aetio, wider seinen ältern Bruder, Beystand gesuchet. h) Vielleicht hat die unter Clodionis Söhnen entstandene Uneinigkeit Merováo Gelegenheit gegeben, beyde ihres Väterlichen Reiches zu berauben. Die Hoffnung des ältesten ist wohl mit der Niederlage des Attilá zunichte worden. Dem jüngern hingegen hat Aetius, weil der Römer Macht in dem schweren mit Attila geführten

Merovingische Könige der Francken.

Merovaͤus.

Kriege ebenfalls geschwaͤcht worden, nicht nachdruͤcklich genug helfen koͤnnen. Und also ist Merovaͤo desto leichter gewesen, bey ietzt erwehnten Umstaͤnden seinen Vortheil zu machen. Eben dieses Merovaͤi scheinet sich Aetius zum Vorwand bedienet zu haben, um sich den juͤngern Sohn Clodionis vom Halse zu schaffen, dessen er nach der Schlacht mit Attila gerne wieder loß gewesen. Wie er es denn auf gleiche Weise mit dem Gothischen Koͤnige Thorismund gemachet. Man findet auch nirgends, wo des Merovaͤi erwehnet wird, daß er einen Bruder gehabt, mithin kan der angefuͤhrte Ort Gregorii i) von niemanden wahrscheinlicher, als Clodionis juͤngerm Sohn, verstanden werden. Sonst weiß man von diesem Merovaͤo nichts, als daß von ihme die Merovingische Linie der Fraͤnckischen Koͤnige den Namen gefuͤhret. Er soll nach einer zehnjaͤhrigen Regierung um das Jahr vierhundert sieben und funfzig gestorben seyn. k)

a) GREGOR. TVR. L. II. cap. 9. De hujus (Clodionis) stirpe quidam Merovæum Regem fuisse adserunt, cujus fuit filius Childericus. Auf diese Stelle GREGORII gruͤndet sich auch COINTE ad ann. 446. welcher Merovaͤum vor Clodionis Sohn haͤlt.

b) PRISC. RHET. pag. 40. Tandem satius ei (Attilæ) visum est ad difficilius bellum sese convertere, & in occidentem copias ducere. Illic enim sibi rem fore non solum cum Italis, sed etiam cum Gothis & Francis. Cum illis quidem, ut Honoriam cum thesauris acciperet uxorem . . . . At Francos bello lacessendi, occasionem subministrabat regis illorum obitus, & de regno inter *liberos* ejus orta dissensio. Quorum *major natu* Attilam, *minor* Aëtium in auxilium vocare statuerat. Hunc nos Romæ legationem obeuntem vidimus adhuc imberbem, flava coma, adeoque promissa, ut super humeros circumfusa esset. Eum Aëtius filium a se adoptatum multisque cum ab ipso tum ab Imperatore ornatum muneribus & amicum ac socium populi Romani appellatum dimisit.

c) VALES. Chron. ad ann. 451. Marciano Aug. & Adelphio Coss. Attila, Hunnorum Rex, Galliam depopulatur, & in Campis Catalaunicis, cruento utrinque certamine commisso, pulsus ab Aëtio domum rediit. Huic proelio Merovæus Francorum Rex cum magnis copiis interfuit, accitus ab Aëtio, & Theodoricus Visigothorum Rex, cui ibidem ab Hunnis interfecto Thorismodus filius substituitur. VALES. Fr. L. IV. p. 161.

d) SIGEB. GEMBL. ad ann. 448. Merovæus, filius Clodii, super Francos regnat annis decem. Vit. SIGEB. ap. DU CHESNE T. I. p. 592. Post Clodium Merovæus filius ejus regnavit. GREG. Epit. FRED. cap. 9. Fertur super littore maris æstatis tempore Chlodeone cum uxore residente, meridie uxor ad mare lavatum vadens terretur a bestia Neptuni, qui Minotauro similis eam adpetisset. Cumque in continuo a bestia tacta fuisset, concepit ac peperit filium Merovæum nomine, a quo Reges Francorum postea Merovingi vocantur. Weilen FREDEGARIUS zu der Merovingischen Koͤnige Zeiten gelebet, so ist nicht glaublich, daß er eine so offenbare Fabel, welche der Koͤniglichen Familie

misse zu Schimpf gereichet wäre, selbst ausgesonnen. Dahero COINTE ad ann. 446. muthmaßet, daß **Fredegarius** allhier von einem Mönche, der unter den **Carolingischen** Königen gelebet, verfälschet worden. FAUCHET L. II. cap. 13. will dieser Fabel doch einigen Glauben zustellen: Wiewohl er einen artigen Argwohn hat, wenn er **Merovåi** Mutter beschuldiget, daß sie vielleicht von einem abscheulichen Ungeheuer zu ihrem Fehltritte habe gezwungen seyn wollen. ECCARD. T. II. Rer. Fr. p. 29. glaubt, daß der Name *Merovæi*, welcher so viel als **Meer-Vieh** bedeute, zu dieser Fabel Gelegenheit gegeben.

e) GENEAL. REG. FR. apud DU CHESNE T. I. p. 794. Ex Genealogia Priami fuit Merovæus pater Childerici. CHRON. REG. FR. apud eund. p. 797. Chlodio regnavit annos 20. de cujus stirpe ortus est Meroveclius, a quo Francorum Reges Merovingi appellati. HIST. FR. apud DU CHESNE T. I. p. 694. Chlodione defuncto *Merovechus de genere ejus* regnum ejus accepit. AIMON. Gest. Francor. Lib. I. cap. 6. Post hæc Clodione Rege vita decedente, *Merovæus ejus affinis*, regni Francorum gubernacula suscepit. SAMMARTH. T. I. L. 3. cap. 3.

f) GENEAL. REG. FR. beym DU CHESNE p. 793. Primus Rex Francorum Faramundus - - - - Tertius Merevius filius Merevæi.

g) GENEAL. REG. FR. apud CHIFFL. in Anast. Child. p. 13. Merovæus, *qui non erat Clodii filius*, sed ipsi sanguine junctus, fecit se creare regem, Clodii filios, qui ætate minores, excludendo.

h) GREGOR. TUR. L. II. cap. 7. Aëtius cum Francis, Gothisque conjunctus adversus Attilam confligit. At ille ad internecionem vastari suum cernens exercitum, fuga dilabitur. Theudo vero Gothorum Rex huic certamini succubuit. Veruntamen Aëtius Patricius cum Thorismodo victoriam retinuit, hostesque delevit. Expletoque bello ait Aëtius Thorismodo: Festina velociter redire in patriam, ne insistente Germano patris regno priveris. Hæc ille audiens cum velocitate discessit, quasi anticipaturus fratrem, & prior patris cathedram adepturus. *Simili & Francorum Regem dolo fugavit.* Aus diesen letztern Worten GREGORII haben viele einen Bruder **Merovåi** erweisen wollen. GEBHARD Reg. Merov. p. 21. ECCARD T. II. Rer. Fr. pag. 30. und der Autor der GENEALOG. HIST. T. III. P. I. L. I. Es kömmt ihnen dieser Bruder **Merovåi** sonderlich zu statten, wenn sie die Verwandtschaft **Ragnacharii**, **Richerii** und **Regnomeris** mit **Clodovichen** beweisen wollen. Allein solchergestalt würde man in denen Geschichten öfters eine Möglichkeit statt einer Wahrscheinlichkeit einzuführen Gelegenheit haben. Es wird niemals bey denen Alten gedacht, daß **Merovåus** wider die **Hunnen** mitgefochten. Vor allen andern würde GREGORIUS TURONENSIS, der in seinem andern Buche die Historie des **Hunnischen** Krieges sorgfältig beschreibet, und dem auch **Merovåus** nicht unbekannt gewesen, dieses von ihm aufzuzeichnen nicht vergessen haben. Warum ließe sich die angeführte Stelle GREGORII nicht wahrscheinlicher von **Clodionis** hinterlassenen Söhnen, deren einer bey **Aetio** Beystand gesuchet, und der andere sich hingegen an den **Attila** gewendet, erklären? oder warum könnte man nicht, da similis dolus nicht idem dolus ist, mit meh-

Merovingische Könige der Francken.

Merovåus

Merovingische Könige der Francken.

Merovæus.

mehrerm Grunde glauben, daß Aetius den Merovæum, der inzwischen von beyder Brüder Uneinigkeit sich Vortheil schaffen wollen, zum Vorwande genommen, um des zu ihm geflüchteten Fränckischen Prinzens loß zu werden. Woher aber die Verwandtschaft Ragnacharii und der andern mit Clodovichen gerühret, ist allerdings nicht auszumachen, weil von denenjenigen Zeiten, da die Francken noch in verschiedene Völcker getheilet gewesen, keine Nachrichten von ihren Führern, und deren unter einander habenden Verbindungen, auf unsere Zeiten gekommen.

i) Siehe not. h)

k) VALES. Chr. ad ann. 458. Leone Aug. & Majoriano Aug. Coss. Meroveo patri suo, Francorum regi, Childericus succedit. VALES. Franc. L. III. p. 144. 146. L. IV. p. 161. 179. 185. 189. VALESIUS will zwar an denen ietzt angeführten Orten verschiedene Unternehmungen von ihm erzählen: Allein er gründet sich bloß auf sein Jahr-Buch, und man findet sonst nirgends etwas davon aufgezeichnet. Denn was er außer dem aus SIDONIO APOLLINARI anführet, ist ungewiß, ob es auf Merovæum kan gezogen werden, da die Francken damals noch in verschiedene Völcker getheilet gewesen.

§. 7.

Merovæo folgte sein Sohn Childerich in der Regierung a) ein Herr, wenn anders die Erzählungen von ihm gegründet seyn, von verschiedenen guten, aber noch mehr bösen Gemüths-Neigungen, durch welche er auch endlich seinen Untergang gefunden haben würde, woferne nicht die ausnehmende Treue und Klugheit eines Francken, Namens Wiomadus ihn noch gerettet hätte. Childerich war der Wollust heftig ergeben, und dieses brachte ihn ins Unglück. Denn da die Fränckischen Herren nicht länger mit ruhigem Gemüthe zusehen konnten, wie ihre Frauen und Töchter von dem König geliebet wurden, machten sie ein Bündniß zusammen, entsetzten ihn der Königlichen Würde, und würden ihn vielleicht gar umgebracht haben, wenn er nicht bey Zeiten zu dem damaligen König Basino in Thüringen geflohen wäre. b) Die Francken sollen hierauf an seine statt den Römischen Feld-Herrn Aegidium zum Könige erwählet haben. c) Wiewohl sie seiner Regierung, welche auf Veranlassung des verschlagenen Wiomadi, der bey dem neuen Könige sich vollkommen einzuschmeicheln, Gelegenheit gefunden, mit ziemlicher Tyranney verknüpft gewesen, bald überdrüßig geworden, und Wiomado dadurch Gelegenheit gegeben, vor des vertriebenen Childerichs Rückkunft zu arbeiten, welches ihm auch so wohl gelungen, daß Childerich nach einer achtjährigen Abwesenheit, im Jahr vierhundert und vier und sechzig von den Francken wiederum mit Freuden angenommen worden. d) Er soll sich hierauf

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

hierauf mit des Thüringischen Königes gewesener Gemahlin Basina vermählet haben, c) welche ihm nachgefolget, und ihren rechtmäßigen Gemahl verlassen haben soll, welches alles sehr Romanhaftig klinget. f) Er erzeugte mit ihr seinen Nachfolger Clodoveum, g) und drey Töchter, von denen die erste Albofledis, welche nebst Clodovichen den Christlichen Glauben angenommen, und kurtz darauf, im Jahr vierhundert und sieben und neuntzig, verstorben. h) Die andere Lanthildis, welche erstlich der Arianischen Secte zugethan gewesen, doch zuletzt, im Jahr vierhundert und fünf und sechtzig, sich zur rechtgläubigen Kirche gewendet. i) Die dritte Audofleda, welche im Jahr vierhundert und vier und neuntzig an Theodericum, den König der Ost-Gothen, in Italien vermählet worden. k) Childerich fiel so gleich nach wieder erlangter Regierung, im Jahr vierhundert und vier und sechtzig, in Gallien ein, und lieferte Aegidio unterschiedene glückliche Schlachten: Dessen Sohn Syagrio er auch nicht wenig zu schaffen machte, unter dessen Regierung er so gar Orleans erobert haben soll. Er vertrieb nach diesem die unter ihrem Heerführer Odoacer in Gallien eingefallenen Sachsen, und bekriegte sie in ihren eigenen Landen. A. C. 481. soll Childerich gestorben, und zu Tournay begraben worden seyn. l)

a) Siehe GREGOR. TVRON. L. II. cap. 9. in §. praeced. not. a) GEST. REG. FR. cap. 5. Ipse Merovaeus genuit filium nomine Childericum, patrem Chlodovaei, sublimissimi Regis. Welches auch alle andere Fränckische Geschicht-Schreiber bekräftigen, ausgenommen der Autor der GEN. Vet. ap. DV CHESNE T. I. p. 793. Chludius genuit Chlodebaudo. Chlodebaudus genuit Chloderico. Chlodericus genuit Childevio & Hlodmaro, Childevius genuit Hildeberto Theodorico & Hlothario. Allein dieses brauchet keiner Widerlegung, sondern ein ieder siehet gar leicht, was der Autor vor Nachrichten bey seiner Genealogie muß gehabt haben.

b) GREGOR. TVRON. L. II. c. 12. Childericus vero cum esset nimia in luxuria dissolutus, & regnaret super Francorum gentem, coepit filias eorum stuprose detrahere. Illique ob hoc indignantes Regno eum ejiciunt. Comperto autem quod eum etiam interficere vellent, Thoringiam petiit, relinquens ibi hominem sibi charum, qui virorum furentium animos verbis lenibus mollire possit. Dans etiam signum, quando redire possit in patriam. Id est, diviserunt simul unum aureum, & unam quidem partem secum detulit Childericus, aliam vero amicus ejus retinuit, dicens: quando hanc partem tibi misero, partesque conjunctae unum effecerint solidum, tunc tu securo animo in patriam repedabis. Abiens ergo in Thoringiam, apud Regem Bisinum, uxoremque ejus Basinam latuit. GEST. REG. FR. cap. 6. AIMON. L. I. c. 7. GREG. Epit. FRED. c. 11. giebt vor, Childerich wäre gar nach Constantinopel geflohen, worinne ihm aber von denen meisten widersprochen wird.

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

c) GREG. TVR. Lib. II. cap. 12. Denique Franci hoc (Childerico) ejecto, Egidium sibi, quem superius Magistrum militum a Republica missum diximus, unanimiter Regem adsciscunt. GEST. REG. FR. c. 7. GREGOR. Epit. FRED. cap. 10. AIMON. Lib. I. cap. 7. RORIC. Gest. Fr. Lib. I. p. 802. VALES. Franc. Lib. V. p. 199. Einige wollen diese Absetzung Childerichs und Erhebung Aegidii zum Fränckischen Throne nicht ohne Grund vor eine Fabel halten. Siehe DANIEL Hist. de France Tom. I. dans la Preface Historique pag. 87. R. H. I. Th. II. B. p. 573. seqq.

d) GREG. TVR. l. c. Qui (Aegidius) cum octavo anno super eos regnaret, amicus ille fidelis, pacatis occulte Francis, nuncios ad Childericum cum parte illa divisi solidi, quam retinuerat mittit. Ille vero certa cognoscens indicia, quod a Francis desideraretur, ipsis etiam rogantibus a Thoringia regressus in regnum suum est restitutus. GEST. REG. FR. cap. 7. Franci vero - - - Egidium Principem Romanorum elevaverunt super se regem. Qui cum octo annos super eos regnaret, finxit se Wiomadus ejus consiliarius in amicitia familiare fœdus inire, & hortabatur Egidio aliquos Francos dolose opprimere. Ille audiens consilium ejus, callide opprimere nitebatur eos. Illi hoc formidantes nimio furore adtriti, consilium expetierunt a Wiomado, quid agere deberent. At ille dixit eis: Non reminiscimini, nec recordatis, qualiter ejecerunt Romani opprimentes gentem vestram de terra eorum. Ejecistis & vos Regem vestrum utilem atque strenuum, & elevastis super vos militem hunc Imperatoris Romanorum, crudelem, elatum atque superbum. Sine consilio hoc fecistis, non bene sed male hoc egistis. Illi dixerunt: Quia sine lege abutebatur filias nostras. Pœnitet nos hoc fecisse contra Regem nostrum. Utinam meruissemus invenire eum, & cum pace regnaret super nos. Tunc amicus ille regis misit partem solidi, quem prius inter se diviserunt, dicens: Revertere ad regnum Francorum, quia pacificata sunt omnia. Ille vero cognoscens hoc signum, medium aureum, intellexit certo indicio, quod a Francis desideraretur; Ipsisque rogantibus reversus est in regnum suum. Fast eben dieses erzehlet auch AIMON. Lib. I. cap. 7. und GREG. Epit. FRED. cap. 11. welcher letztere aber viel Fabeln von Childerichs Reise nach Constantinopel und andere unwahrscheinliche Umstände mit einmischet. Siehe RORIC. Gest. Fr. L. I. p. 802. Von Wiomado besiehe R. H. I. Th. III. B. p. 891. §. 190.

e) GEST. REG. FR. cap. 7. Nam dum fuit in Thoringia, cum Bisina regina, uxore Bisini Regis ipse Childericus Rex commixtus fuit. RORIC. Gest. Fr. L. I. p. 802. Basina quoque, Bisini Regis uxor, apud quem latuisse præmonstravimus Childericum, sæpius relicto viri thoro, consortium nostri Regis est experta. Siehe auch AIMON. Lib. I. cap. 8.

f) GREG. TVR. l. c. Ille vero (Childericus) certa cognoscens indicia, quod a Francis desideraretur - - - - in Regnum suum est restitutus. His ergo regnantibus simul Basina illa, quam supra memoravimus, relicto viro suo ad Childericum venit. Qui cum sollicite interrogaret, qua de causa ad eum de tanta regione venisset, respondisse fertur: Novi, inquit utilitatem tuam, quod sis valde strenuus, ideoque veni ut habitem tecum. Nam noveris, si in transmarinis partibus aliquem

quem cognovissem utiliorem te, expetissem utique cohabitationem ejus. At ille gaudens eam sibi in conjugio copulavit. Mit eben den Worten erzehlen solches die GEST. REG. FR. c. 7. GREG. Epit. FRED. c. 12. Basina, quæ Bisinum Regem in Thoringia jugalem habebat, cum audisset Childericum a Francis in regno sublimatum, cursu veloci relinquens Bisinum ad Childericum transiit. Qui cum eam sollicite interrogasset, qua de causa ad eum de tam longe venisset, respondisse fertur: Novi, inquit, utilitatem tuam, quod sis valde strenuus, ideoque veni, ut habitem tecum, si utiliorem sub cœlo scissem, ad eundem expetissem. Quam Childericus gaudens, & diligens ejusdem pulchritudinem, in conjugio copulavit. RORIC. Gest. Fr. Lib. I. pag. 802. AIM. L. I. cap. 8. COINTE ad ann. 464. n. X. ist mit Aimonio nicht zufrieden, da er seiner Meinung nach vorgegeben, **Childerich** habe **Basinam** geheyrathet, da ihr erster Gemahl annoch gelebet hätte, und folglich dadurch der Geburt des grossen **Clodovichs** einen Flecken angehangen. Er meinet, Aimonius habe sehr spät geschrieben, und von denen **Merovingischen Königen** nicht allemal zum besten geurtheilet. Der Ehebruch wäre bey denen **Teutschen** iederzeit verhaßt gewesen, und sey dahero nicht glaublich, daß **Basina Childerichen** noch bey ihres vorigen Gemahls Lebzeiten geheyrathet. Welches ihr denn auch um destomehr erlaubt gewesen, da **Basinus** sich nach einiger Berichte von **Basinen** geschieden. Dieses letztere kan er aber nicht beweisen, sondern berufet sich nur schlechterdings auf ROBERT. COEN. Rer. Gall. L. I. Perioch. XII. p. 94. in welchem iedoch auch kein Beweis anzutreffen. Dahero desfalls dem Berichte GREGORII und der andern mehr Glauben zuzustellen.

g) GREGOR. TUR. l. c. Quæ (Basina) concipiens peperit filium, vocavitque nomen ejus Chlodoveum. GREG. Epit. FRED. cap. 12. Concepit Basina, & peperit filium nomine Chlodoveum. GEST. REG. FR. cap. 7. und viele andere.

h) GREG. TUR. L. II. cap. 31. Baptizata est soror ejus (Chlodovei) *Albofledis*, quæ non post multum tempus migravit ad Dominum. Pro qua cum Rex contristaretur, sanctus Remigius consolatoriam misit epistolam &c. Dieser Brief stehet beym FREHERO p. 184. und fänget sich also an: Angit me & satagit vestræ causæ tristitia, quod gloriosæ memoriæ germana vestra, transiit Albochledis &c. GEST. REG. FR. c. 15. Baptizantur sorores ejus, his nominibus, Alboflidis & Landehildis, ipsa die. SAMMARTH. Tom. I. L. 3. p. 99. irren augenscheinlich, wenn diese **Albofleden** vor diejenige halten, die an **Theodorichen** vermählet worden. Denn zugeschweigen, daß diese letztere nicht **Albofledis**, sondern **Audefledis** genennet wird, so ist ja **Albofledis** bald nach dem Empfang der heiligen Taufe wiederum, und zwar, wie aus dem bereits angeführten Briefe Remigii zu ersehen, ledig verstorben. Vivit vestræ fidei & si est conspectu desiderio recepta, Christus implevit, ut benedictionem virginitatis acciperet: quæ sacrata non est lugenda, quæ flagrat in conspectu Domini flore virgineo, quo scilicet & corona tecta, quam pro virginitate suscepit. RUINART. ad GREG. L. II. c. 31. COINTE ad ann. 496. n. 11.

i) GREG. TUR. L. II. cap. 31. Conversa est enim & alia soror ejus (Chlodovei)

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

dovei) Lanthildis nomine, quæ in hæresin Arianorum dilapsa fuerat, quæ confessa æqualem filium Patri & Spiritui Sancto chrismata est.

k) GREG. TUR. L. III. cap. 31. Et quia Theodoricus, Rex Italiæ, Chlodovei Regis sororem in matrimonio habuit, mortuus parvulam filiam cum uxore reliquit. EPIST. THEODOR. REG. apud CASSIOD. Var. II. 41. p. 1127. Luduin Regi Francorum Theodoricus Rex. Gloriosa quidem vestræ virtutis affinitate gratulamur. Id. L. III. p. 1128. IORNAND. de Reb. Get. cap. 57. 58. nennet sie fälschlich Clodovichs Tochter. Odoacer veniam supplicat, cui & primum concedens Theodoricus, Ostrogothorum Rex, postmodum hac luce privavit tertioque, ut diximus, anno ingressus in Italiam - - - - insigne regii amictus - - - - - assumit. Missa legatione ad Lodoin Francorum Regem, filiam ejus *Audofledam* sibi in matrimonio petiit, quam ille grate libenterque concessit. SAMMARTH. l. c. p. 99. haben dieses bereits erinnert, irren aber ebenfalls, wenn sie vorgeben, daß FAUCHET sich von dem IORNANDE verführen lassen, massen er L. II. cap. 18. fol. 56. b. ausdrücklich IORNANDEM widerleget, und Audofledam wahrscheinlicher vor Clodovichs Schwester hält.

l) Von diesen Unternehmungen Childerichs siehe R. H. I. Th. II. B. p. 575. seq. von seinem Tode aber RORIC. L. I. p. 802. Hac igitur parata victoria, cum ad solum proprium, hoc est ad Ambianorum urbem remeare cuperet, febre correptus spiritum exhalavit, & regendum populum, Chlodoveo filio suo dereliquit. Mortuus est autem Childericus Rex XXIV. imperii sui anno &c. Childerich ist im Jahr 452. zur Regierung gekommen, wenn er nun nach RORICONIS Bericht 24. Jahr regieret; So erhellet hieraus, daß er im Jahr 481. gestorben, und Clodovich in eben diesem Jahre zur Regierung gekommen. Von seinem zu Tournay wieder gefundenen Grabe, siehe CHIFFLET. Anast. Childer. cap. II. p. 36. sq.

§. 8.

Clodovich war eigentlich der erste, der in den Gallischen Provintzen einen festen Fuß erlanget. Er kam im Jahr vier hundert und ein und achtzig zur Regierung. a) Im fünften Jahre seiner Regierung vereinigte er sich mit denen übrigen Heerführern der Francken, welche noch nicht unter seinem Gebote stunden, und fiel mit denenselben durch den Ardenner Wald in das Römische Gallien, welches damals von Syagrio, Aegidii Sohn, zu Soissons regieret wurde. Syagrius ließ es auf ein Treffen ankommen, und obgleich Cararicus, ein mitverbundener Fränckischer Fürst, anfangs gegen die Römer nicht den gebührenden Ernst brauchte, und dadurch den Sieg auf der Francken Seite ziemlich zweifelhaftig machte; b) So ließ sich doch Clodovich dieses nicht irren, und trug einen völligen Sieg darvon, eroberte Soissons, und von dem Westgothischen Könige, Alarich, wurde ihm Syagrius ausgeantwortet, und im Gefängniß umge-

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

umgebracht. c) Nachdem sich also Clodovich in Gallien feste gesetzet, die Thüringer, so ihm in das Land gefallen, und übel darinnen gehauset haben sollen, d) gedemüthiget und zinsbar gemacht hatte, e) vermählte er sich im Jahr vier hundert und zwey und neuntzig mit Clotilden, des verstorb:nen Burgundischen Königs, Chilperichs, Tochter, welche sich damals bey ihres Vaters Bruder, Gundobalden, aufhielt, der ihrem Vater das Reich sammt dem Leben genommen. Gundobald weigerte sich zwar lange, sie Clodovichen zu geben, weil er ihm nicht gerne durch diese Vermählung einen Anspruch an das Burgundische Reich geben wollte. Allein Clotildis, die gerne sahe, daß sie aus Gundobalds Gewalt kam, that denen Gesandten Clodovichs durch allerhand Anschläge Vorschub, daß Gundobald sie endlich halb gezwungen folgen ließ, wiewohl es ihn bald hernach gereuete, so, daß er ihr eilends, aber vergeblich, nachzusetzen befahl, weil Clotildis dieses alles voraus gesehen, und also um destoweniger gesäumet hatte, bald in Clodovichs Landen zu seyn. f) Ob sie gleich sich bemühete, ihren Gemahl zur Annehmung des Christlichen Glaubens zu bewegen, hatte sie doch nichts erlangen können, als daß er ihr Erlaubniß gegeben, ihren ersten Printzen, Inguiomer, den sie im Jahr vier hundert und vier und neuntzig zur Welt gebracht, taufen zu lassen, auch obgleich dieser bald darauf verstorben, war ihr doch auch den andern Sohn, Clodomir, der im Jahr vier hundert und fünf und neuntzig gebohren worden, taufen zu lassen gestattet worden, welcher auch, ob er gleich nach der Taufe ebenfalls eine gefährliche Kranckheit auszustehen hatte, beym Leben geblieben. g) Das folgende Jahr darauf bekam Clodovich mit denen Alemanniern zu thun; Und als es ziemlich gefährlich ausgesehen, soll er, entweder auf Veranlassung eines Gallischen Herrn, Namens Aurelianus, oder, wie einige wollen, aus eigener Bewegniß gelobet haben, daß, woferne ihn, der Gott, den die Königin Clotildis verehre, für dißmal aus seinen Nöthen heraus reissen würde, er ihn sodann für den wahren Gott erkennen, und an ihn glauben wollte. Da sich nun das Glück hierauf gewendet, und Clodovich einen vollkommenen Sieg darvon getragen, h) gieng er nach geendigtem Feldzuge nach Rheims zurück, bis dahin ihm auch seine Gemahlin Clotildis entgegen gekommen war, und wurde auf ihr Zureden daselbst, noch in eben diesem Jahre, am Weyhnachts-Fest, von dem Bischoff zu Rheims, Remigio, in der Kirche des heiligen Martini, mit grosser Pracht, nebst einer grossen Anzahl vornehmer und geringer Francken, getaufet. i) Die übrigen Fränckischen Könige schaffete er einige Jahre darnach aus dem Wege, um einziger Herr der Francken zu verbleiben.

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

Der erste, den die Reihe traf, war Sigebert, der zu Cöln seinen Hof hielte, und auf Clodovichs Anstiften von seinem eigenen Sohn, Clodorico, auf der Jagd umgebracht wurde. Clodovich ließ diesen Mörder kurtz darauf wiederum heimlich hinrichten, und solcher gestalt nahmen die bisher unter Sigeberten gestandenen Francken ihn vor ihren König an. k) Der andere war Chararicus, den ließ er nebst seinem Sohne gefangen nehmen, und beyde hernach im Closter hinrichten. l) Der dritte war Ragnacharius, der zu Cämmerich seinen Sitz hatte, und von seinen eigenen Bedienten, die Clodovich durch Geschencke hierzu gedinget, nebst seinem Bruder, Richiario, Clodovichen in die Hände geliefert wurde, welcher auch alle beyde mit eigener Hand umbrachte, und sich ihrer Länder bemächtigte. Den Beschluß seiner Mordthaten machte er endlich mit Regnomiro, dem letzten von Ragnacharii Brüdern, der zu Mons residirte, m) worauf ihn endlich selbst der Tod im Jahr fünf hundert und eilf zu Paris wegnahm, nachdem er fünf und viertzig Jahr alt worden, und dreyßig Jahr über die Francken regieret hatte. n) Er hinterließ von zwey Gemahlinnen vier Söhne und eine Tochter, der Name der ersten Gemahlin ist unbekannt, sie wird auch insgemein nur vor eine Concubine ausgegeben, aber weil er sie, ehe er ein Christe worden, geheyrathet, kan es wohl seyn, daß sie von der Geistlichkeit nur darum vor keine rechtmäßige Gemahlin gehalten worden, weil sie von der Kirche nicht dafür erkannt worden. Der mit ihr erzeugte und also älteste Sohn, war Theodericus, nachmaliger Printz von Austrasien. o) Die andere Gemahlin war die oben erwehnte Clotildis, deren ältester Sohn, nach dem Ingviomer gleich nach der Taufe gestorben, war Clodomir. p) Hierauf folgte eine Tochter, Crotildis, die an den König der Visigothen, Amalarich vermählt war, von ihrem Bruder, Childebert aber, weil sie wegen ihrer Religion hart soll gehalten worden seyn, mit gewaffneter Hand wieder gefordert worden, und im Jahr fünf hundert und ein und dreyßig verstorben. q) Der dritte Sohn war Childebert, König zu Paris, r) und der letzte Clotharius, König zu Soissons, s) welche vier Söhne nach Clodovichs Tode das Fränckische Reich unter sich theileten.

a) Siehe §. 7. not. l.) SIGEBERT. GEMBL. ad ann. 484. setzet zwar Childerichs Tod erst ins Jahr 484. Hilderico Rege mortuo, Chlodovæus filius ejus regnat annis triginta. Allein er hat sich in denen Regierungs-Jahren Childerichs geirret ad ann. 458. Meroveo Francorum Rege mortuo, Hildericus filius ejus regnavit ann. 26. da doch, wie aus RORICONE angemercket worden, Childerich nur 24. Jahr regieret.

b) GREG. TVR. Lib. II. cap. 41. Quan-

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

Quando autem cum Syagrio pugnavit (Chlodoveus) hic Chararicus, evocatus ad auxilium Chlodovei, eminus stetit, neutram adjuvans partem: sed eventum rei expectans, ut cui eveniret victoria, cum illo & hic amicitiam conligaret.

c) GREG. TVR. Lib. II. cap. 27. Anno autem quinto regni ejus (Chlodovei) Siagrius, Romanorum Rex, Egidii filius, ad civitatem Suessionas quam quondam supra memoratus Egidius tenuerat, sedem habebat. Super quem Chlodoveus cum Ragnachario, parente suo, qui & ipse regnum tenebat, veniens, campum ut pugnaret, præparari sibi deposcit. Sed nec iste distulit, ac resistere meruit. Itaque inter se utrisque pugnantibus, Siagrius elisum cernens exercitum, terga vertit, & ad Alaricum Regem Tholosam cursu veloci perlabitur. Chlodoveus vero ad Alaricum mittit, ut eum redderet, alioquin noverit, sibi bellum ob ejus retentionem inferri. At ille metuens, ne propter eum iram Francorum incurreret (ut Gothorum pavere mos est) vinctum legatis tradidit. Quem Chlodoveus receptum custodiæ mancipari præcepit: Regnoque ejus accepto, eum gladio clam feriri mandavit. GEST. REG. FR. cap. 9. GREG. Epit. FREDEG. cap. 15. RORIC. L. II. p. 803. AIMON. L. I. cap. 12. VALES. FRANC. L. V. p. 240. seq.

d) Man erweiset dieses aus der Rede, die **Clodovichs** Sohn, **Theodoricus**, nach **Clodovichs** Tode an die **Francken** gehalten, als er sie zum Kriege wider die **Thüringer** aufzumuntern suchte, beym GREG. TVR. L. III. cap. 7. Convocatis igitur Francis dicit (Theodoricus) ad eos: Indignamini quæso tam meam injuriam quam interitum parentum vestrorum, ac recolite, Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala. Qui datis obsidibus pacem cum his inire voluerunt. Sed illi obsides ipsos diversis mortibus peremerunt, & inruentes super parentes nostros, omnem substantiam abstulerunt, ita ut ligatis brachiis super equorum cervicibus, ipsique acerrimo stimulo moti, per diversa petentes, diversas in partes fœminas diviserunt. Pueros per nervos ferrorum ad arbores appendentes, puellas amplius ducentas crudeli nece interfecerunt. Aliis vero super orbitas viarum extensis, sudibusque in terram confixis, plaustra desuper onerata transiere fecerunt, confractisque ossibus canibus avibusque eas in cibaria dederunt.

e) GREG. TVR. Lib. II. cap. 27. Multa deinde bella victoriasque fecit (Chlodoveus). Nam decimo regni sui anno, Thoringis bellum intulit, eosdemque suis ditionibus subjugavit. HINCM. Vit. Remig. pag. 194. GEST. REG. FR. cap. 10. RORIC. Gest. Fr. L. II. p. 804. VALES. Chron. ad ann. 491. VALES. FRANC. L. V. p. 247. seqq.

f) GREG. TVR. Lib. II. cap. 28. Fuit autem & Gundivicus, Rex Burgundionum - - - Huic fuerant quatuor filii, Gundobadus, Godegisilus, Hilpericus & Godomarus. Igitur Gundobadus Hilpericum, fratrem suum, interfecit gladio - - - - Hujus duas filias exilio condemnavit: quarum senior mutata veste *Mucuruna*, junior *Chrotildis* vocabatur. Porro Chlodoveus dum legationem in Burgundiam sæpius mittit, Chrotildis puella reperitur a legatis ejus. Qui cum eam vidissent elegantem atque sapientem, & cognovissent, quod de regio esset genere, nunciaverunt hæc Chlodoveo Regi.

 Nec

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

Nec moratus ille ad Gundobadum legationem dirigit, eam sibi in matrimonio petens. Quod ille recusare metuens, tradidit eam viris. Illique accipientes puellam Regi velocius repræsentant. Qua visa Rex valde gavisus suo eam conjugio sociavit, habens jam de concubina filium nomine Theodoricum. GREG. Epit. FRED. cap. 18. Porro Chlodoveus legationem in Burgundiam sæpius mittens ambiebat *Chrotechildem*. Et cum non esset licitum eam videre, Chlodoveus Aurelianum quendam, ex Romanis ingenio quo poterat, ad Chrotechildem prævidendam direxit. At ille nisi singulus ad instar mendici peram ad dorsum ferens veste deformi illis perrexit partibus. Annulum Chlodovei quo ei potius crederetur, secum portans. Cumque ad Genovam civitatem, ubi Chrotechildis cum germana Sedeleuba sedebat, venisset, & illæ hospitalitate peregrinos sectantes eum causa mercedis suscepissent, & pedes ejus Chrotechildis lavaret, Aurelianus verbo secreto inclinans ad eam dixit: Domina mi, grande verbum tibi nunciaturus sum, si locum dare dignaris, ut secretius suggeram. Rex Francorum me direxit ad Te, si voluntas Dei fuerit, vult te culminis sui sociare conjugio. Ut certa fias, hunc annulum tibi direxit. Quem illa accipiens, gavisa est gaudio magno, dixitque ad eum: Accipe centum solidos pro laboris tui munere & annulum hunc meum. Festinans revertere ad Dominum tuum, & dic ei: Si me vult matrimonio sociare, protinusque per legatos a patruo meo Gundebaudo postuletur. Legati, qui venient, obtenta ad præsens firmitate, placitum sub celeritate instituant. Nisi ad perficiendum festinent, Aridii cujusdam sapientis de Constantinopoli adventum vereor, cujus consilio, si prius venerit, hæc omnia dissipentur. Aurelianus eodem habitu, quo venerat, redit ad propria. Cum jam prope Aurelianense territorium, nec procul a domo prope accessisset, quidam pauper mendicus, quem in via secum itineris socium habuerat, cum jam securus Aurelianus sopore depressus esset, collego suo peram cum solidis ejusdem furatus est. Cumque a somno expergefactus fuisset, mœrore plenus cursu veloci perrexit ad propria. Dirigensque pueros ad inquirendum mendicum, qui peram ejus portabat. Quem adprehensum Aureliano præsentant, eumque fortiter triduo cæsum permisit ire mendicum. Protinus Aurelianus Chlodoveo Regi per singula narrans successionem, suggestiones nuntiat. Quod cum Chlodoveo utilitas & consilium Chrotechildis placuisset, legatos ad Gundebadum dirigit, petens ut Chrotechildem neptem suam ei in conjugium sociandam traderet. Quod ille denegare metuens, & sperans amicitiam cum Chlodoveo inire, eam se daturum spondit. Legati offerentes solidum & denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei desponsant: Placitum ad præsens petentes, ut ipsam ad conjugium traderet Chlodoveo. Nulla stante mora initum placitum. Cabillono nuptiæ præparantur. Venientes cum celeritate Franci, Chrotechildem a Gundebado acceptam levantes in basternam, cum multis thesauris ad Chlodoveum dirigunt. Chrotechildis cum jam comperisset, adventum Aredii revertentis ab imperio, dixit ad Seniores Francos: Si vultis me domino vestro præsentare, removete me de basterna, supra equum levate, & quantum protinus potueritis illis partibus celeritate. In hac basterna ad suam non possum venire præsen-

Clodovich.

sentiam. Franci levantes Chrotechildem super equum, festino ad Chlodoveum pergunt. Cumque Aredius a Massilia velocissimo cursu hæc audiens ad Gundobadum venisset, dixit ei Gundobadus: Audisti, quod amicitiam cum Francis inivimus, neptemque meam Chlodoveo tradidi uxorem? Respondens Aredius dixit: Non est hoc amicitiæ cultus, sed initium discordiæ perpetuæ. Reminiscere debueras, Domine mi, quod genitorem Chrotechildæ, germanum tuum, Chilpericum, gladio trucidasti . . . si prævaluerit, injuriam parentum vindicabit. Dirige protinus exercitum post eam, ut revertatur . . . . Hæc audiens Gundobadus exercitum post tergum Chrotechildæ retentandum dirigit, qui consequentes thesauros & basternam cuncta retentent. . . . Tunc ad præsentiam Chlodovei perducitur (Chlotildis) ipsamque in matrimonio Chlodoveus accepit, quam cultu regali perfecto dilexit amore. GEST. REG. FR. cap. 11. 12. RORIC. L. II. p. 804. AIM. L. I. c. 13. Sie ist vor dem Jahr 546. noch gestorben, welches MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. I. p. 102. in not. ad Vit. S. Chrotild. aus dem GREG. TVR. L. IV. cap. 1. erweiset: Igitur Chrotechildis regina plena dierum bonisque operibus prædita apud urbem Turonicam obiit, tempore Injuriosi Episcopi. Da nun Injuriosus im Jahr 546. gestorben, wie COINTE ad ann. 546. n. IV. erwiesen, so ist leichte zu erachten, daß SIGEBERTVS sehr gefehlet, wenn er ihren Tod in das Jahr 554. setzet. Inzwischen sind ihme doch SAMMARTH. T. I. L. 3. p. 106. gefolget. COINTE giebet das 537ste Jahr als Chlotildens Sterbe-Jahr an, weil nach diesem ihrer weiter in denen Geschichten nicht mehr gedacht wird. Sie ist nach ihrem Tode unter die Heiligen gezehlet, und ihr Andencken jährlich den 3. Junii gefeyert worden. ACT. SS. Jun. T. I. p. 292. Ihr Leben ist, wiewohl erst unter denen Carolingern, wie aus dem Schluß desselben zu ersehen, besonders beschrieben, und von MABILLON seinen Actis SS. Bened. Sec. I. p. 102. einverleibet worden, ob sie gleich, wie MABILLON selbst gestehet, und HENSCHEN. in Act. SS. Jun. T. I. p. 292. bemercket, niemals würcklich eine Nonne worden.

g) GREG. TVR. L. II. cap. 29. Igitur ex Chrotilde regina habuit filium primogenitum. Quem cum mulier baptismo consecrare vellet, prædicabat assiduo viro dicens: Nihil sunt Dii quos colitis, qui neque sibi neque aliis poterunt subvenire . . . Sed cum hæc Regina diceret, nullatenus ad credendum regis animus movebatur. . . . . Interea Regina fidelis filium ad baptismum exhibet. . . . Baptizatus autem puer, quem *Ingomerem* vocitaverunt, in ipsis, sicut regeneratus fuerat, albis obiit. Qua de causa commotus felle Rex non segniter increpat Reginam, dicens: Si in nomine Deorum meorum puer fuisset dicatus, vixisset utique. . . . Post hunc vero genuit alium filium, quem baptizatum Chlodomerem vocavit. Et hic cum ægrotare coepisset, dicebat Rex: Non potest aliud fieri, nisi & de hoc, sicut & de fratre ejus, contingat, ut baptizatus in nomine Christi vestri protinus moriatur. Sed orante matre Domino jubente convaluit. HINCM. Vit. Remig. p. 194. GEST. REG. FR. cap. 14. GREG. Epit. FREDEG. cap. 20. RORIC. Gest. Fr. L. II. p. 806. AIMON. L. I. cap. 15. COINTE ad ann. 494.

h) Unter denenjenigen, die da sagen, Clodovich habe in der Schlacht bey Zulpich

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

sich aus eigener Bewegniß ein Christ zu werden gelobet, ist vornehmlich GREG. TVR. L. II. cap. 30. Regina vero non cessabat prædicare, ut Deum verum cognosceret, & idola negligeret. Sed nullo modo ad hæc credenda poterat commoveri, donec tandem aliquando bellum contra Alamannos commoveretur: in quo compulsus est confiteri necessitate, quod prius voluntate negaverat. Factum est autem, ut confligente utroque exercitu vehementer cæderentur: atque exercitus Chlodovei valde ad internecionem ruere cœpit. Quod ille videns, elevatis ad cœlum oculis, compunctus corde, commotus in lachrymis ait: Jesu Christe, quem Chrotildis prædicat esse filium Dei vivi, qui dare auxilium laborantibus, victoriamque in te sperantibus tribuere doceris, tuæ opis gloriam devotus efflagito: ut, si mihi victoriam super hos hostes indulseris, & expertus fuero illam virtutem, quam de te populus tuo nomini dicatus probasse se prædicat; credam tibi, & in nomine tuo baptizer. Invocavi enim Deos meos, sed ut experior, elongati sunt ab auxilio meo. Unde credo, eos nullius esse potestatis præditos, qui sibi obedientibus non succurrunt. Te nunc invoco, & tibi credere desidero tantum ut eruar ab adversariis meis. Cumque hæc diceret, Alamanni terga vertentes in fugam labi coeperunt. Cumque Regem suum cernerent interemptum, Chlodovei se ditionibus subdunt, dicentes: Ne amplius, quæsumus, pereat populus: jam tui sumus. At ille prohibito bello coarctatoque populo, cum pace regressus, narravit Reginæ, qualiter per invocationem nominis Christi victoriam meruit obtinere. Actum anno XV. regni sui. Ingleichen GREG. Epit. FREDEG. cap. 21. AIMON. L. I. cap. 15. Andere hingegen sagen, daß er es auf Veranlassung Aureliani gethan habe, der von Geburth ein Gallier, und vermuthlich selbst ein Christ, sonst aber Clodovichs vertrauter Freund und Rathgeber gewesen. GEST. REG. FR. cap. 15. Factum est autem bellantibus inter se Francorum exercitu cum Alamannis, ut Chlodovei exercitus nimis corrueret. Aurilianus intuens regem ait: Domine mi Rex, crede tantummodo Dominum coeli, quem Domina mea Chrotildis Regina prædicat. Ille vero elevatis ad cœlum oculis &c. RORIC. Gest. Fr. Lib. II. p. 806. HINCM. Vit. Rem. p. 194.

i) GREG. TVR. L. II. cap. 31. Tunc Regina accersiri clam sanctum Remigium, Remensis urbis Episcopum, jubet, deprecans, ut Regi verbum salutis insinuaret. Quem sacerdos accersitum secretius coepit instigare, ut Deum verum factorem coeli & terræ crederet, idola negligeret, quæ neque sibi neque aliis prodesse possunt. Ac ille ait: Libenter te, sanctissime Pater, audiam, sed restat unum, quod populus, qui me sequitur, non patitur relinquere Deos suos. Sed vado & loquor eis juxta verbum tuum. Conveniens autem cum suis, priusquam ille loqueretur, præcurrente potentia Dei, omnis populus pariter adclamavit: Mortales Deos abigimus, pie Rex, & Deum, quem Remigius prædicat, immortalem sequi parati sumus. Nunciantur hæc Antistiti, qui gaudio magno repletus, jussit lavacrum præparari. Velis depictis adumbrantur plateæ Ecclesiæ, curtinis albentibus adornantur, totumque templum baptisterii divino respargitur ab odore. Talemque ibi gratiam adstantibus Deus tribuit, ut æstimarent se Paradisi odoribus conlocari. Rex ergo

prior poposcit se a Pontifice baptizari. Procedit novus Constantinus ad lavacrum, deleturus lepræ veteris morbum sordentesque maculas gestorum antiquorum recenti latice deleturus. Qui ingresso ad baptismum sanctus Dei sic infit ore facundo: Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, incende quod adorasti. - - - Igitur Rex omnipotentem Deum in Trinitate confessus, baptizatus est in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti, delibutusque sacro Chrismate cum signaculo crucis Christi. De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria millia. GEST. REG. FR. cap. 15. erzehlen diese Begebenheit fast mit eben den Worten, deren sich GREGORIVS bedienet, melden aber sowohl als GREGORIVS nichts von der eigentlichen Jahres Zeit wenn Clodovich getaufet worden. GREG. Epit. FRED. cap. 21. giebt vor, daß es am Oster-Feste geschehen: Nam cum de proelio memorato superius Chlodoveus Remis fuisset reversus, clam a S. Remedio, Remensis Urbis Episcopo, adtrahente etiam Chrotechilde Regina, baptismi gratia cum sex millibus Francorum in Pascha Domini consecratus est. Deme auch HINCM. Vit. Rem. p. 195. und unter denen neuern FAVCHET L. II. cap. 18. beystimmen: Allein es widerleget sie Avitus, der Bischoff zu Vienne, in seinem an Clodovichen geschriebenen Briefe beym SIRMOND. Concil. Gall. T. I. p. 154. welcher ausdrücklich saget, daß Clodovich am Weynachts-Feste getaufet worden: Gaudeat ergo quidem Græcia, habere se principem legis nostræ: sed non jam, quæ tanti muneris dono sola mereatur illustrari, quod non desit & reliquo orbi claritas sua. Siquidem & occiduis partibus in Rege non novo novi jubaris lumen effulgarat. Cujus splendorem congrue Redemtoris nostri nativitas inchoavit: ut consequenter eo die ad salutem regenerari ex unda vos pareat, qui natum redemtioni suæ cœli Dominum mundus accepit. COINTE ad ann. 496. n. 8.

k) GREG. TVR. Lib. II. cap. 40. Cum autem Chlodoveus Rex apud Parisios moraretur, misit clam ad filium Sigeberti, dicens: Ecce pater tuus senuit, & pede debili claudicat. Si ille, inquit, moreretur, recte tibi cum amicitia nostra Regnum illius redderetur. Qua ille cupiditate seductus, patrem molitus occidere. Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno per Buchoniam sylvam ambulare disponeret, meridie in tentorio suo obdormiens, immissis super eum filius percussoribus, eum ibidem interfecit, tanquam regnum illius possessurus. - - - Misit igitur nuncios ad Chlodoveum Regem, de patris obitu nunciantes, atque dicentes: Pater meus mortuus est, & ego thesauros cum Regno ejus penes me habeo. Dirige tuos ad me, & ea, quæ tibi de thesauris illius placent, bona voluntate transmittam. Et ille, gratias, inquit, tuæ voluntati ago, & rogo, ut venientibus nostris patefacias, cuncta ipse deinceps possessurus. Quibus venientibus iste patris thesauros pandit. Qui dum diversa respicerent, ait: In hanc arcellam solitus erat pater meus numismata auri congerere. Immitte, inquiunt illi, manum tuam usque ad fundum, ut cuncta reperias. Quod cum fecisset, & esset valde clinus, unus elevata manu bipennem cerebro ejus inlisit, & sic, quæ in patrem egerat, indignus incurrit. Quod audiens Chlodoveus, quod scilicet interfectus esset Sigebertus & filius ejus, in eundem locum adveniens, convocat omnem populum illum,

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

illum, dicens: Audite quid contigerit, dum ego, inquit, per Scaldem fluvium navigarem, Chlodericus filius parentis mei patrem suum insequebatur, verbo ferens, quod ego eum interficere vellem. Cumque ille per Buchoniam sylvam fugeret, immissis super eum latrunculis morti tradidit & occidit. Ipse quoque dum thesauros ejus aperit, a nescio quo percussus interiit. Sed in his ego nequaquam conscius sum. Nec enim possum sanguinem parentum meorum effundere. - - - Sed quia hæc evenerunt, consilium vobis præbeo, si videtur acceptum, convertimini ad me, ut sub mea sitis defensione. At illi ista audientes, plaudentes tam palmis quam vocibus eum clypeo evectum super se Regem constituunt. Regnumque Sigiberti acceptum cum thesauris ipsos quoque suæ ditioni adscivit. Nichts ist hierbey verwunderns-würdiger, als daß der Bischoff von Tours, Clodovichen, bey einer an zwey Bluts-Freunden auf einmal verübten Untreu, dennoch vor einen Mann nach Gottes Hertzen auszugeben sich nicht entblödet, und folgendes Urtheil fället: Prosternebat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius, & augebat regnum ejus, eo quod ambularet recto corde coram eo, & faceret quæ placita erant in oculis ejus.

l) GREG. TVR. L. II. cap. 41. Post hæc ad Chararicum Regem dirigit. Quando autem cum Siagrio pugnavit, hic Chararicus evocatus ad auxilium Chlodovei, eminus stetit, neutram adjuvans partem. Sed eventum rei expectans, ut cui eveniret victoria, cum illo & hic amicitiam conligaret. Ob hanc causam contra eum indignans Chlodoveus abiit, quem circumventum dolis cepit cum filio, vinctosque totondit, & Chararicum quidem Presbyterum, filium vero ejus Diaconum ordinari jubet. Cumque Chararicus de humilitate sua conquereretur & fleret, filius ejus dixisse fertur: In viridi, inquit, ligno hæ frondes succisæ sunt, nec omnino arescunt, sed velociter emergent, ut crescere queant. Utinam tam velociter, qui hæc fecit, intereat! Quod verbum sonuit in aures Chlodovei, quod scilicet minarentur sibi cæsariem ad crescendum laxare ipsumque interficere. At ille jussit eos pariter capite plecti. Quibus mortuis regnum eorum cum thesauris & populis acquisivit. GREG. Epit. FRED. cap. 27. AIMON. L. I. cap. 23.

m) GREG. TVR. Lib. II. cap. 42. Erat autem tunc Ragnacharius Rex apud Camaracum, tam effrenis in luxuria, ut vix vel propinquis quidem parentibus indulgeret. - - - Veniens autem Chlodoveus bellum contra eum instruit. At ille devictum cernens exercitum suum fuga labi parat. Sed ab exercitu comprehensus, ac ligatis post tergum manibus in conspectu Chlodovei una cum Richiario fratre suo perducitur. Cui ille, cur, inquit, humiliasti genus nostrum, ut te vinciri permitteres? Melius enim tibi fuerat mori. Et elevatam securem capiti ejus defixit. Conversusque ad fratrem ejus ait: Si tu auxilium fratri tribuisses, alligatus utique non fuisset: Similiter & hunc securi percussum interfecit. - - - Fuerunt autem supra dicti Reges propinqui hujus. Quorum frater Regnomeris nomine apud Cinomannis civitatem ex jussu Chlodovei interfectus est. Quibus mortuis omne regnum eorum & thesauros Chlodoveus accepit. GREG. Epit. FRED. cap. 28. GEST. REG. FR. cap. 18. RORIC. L. IV. p. 816. 817. AIMON. L. I. cap. 23.

n) GREG.

n) GREG. TVR. L. II. cap. 43. His transactis apud Parisius obiit. - - - - Fueruntque omnes dies regni ejus triginta anni. - - - Aetas tota, quadraginta quinque anni. Worinne auch die andern einstimmen. GEST. REG. FR. cap. 18. GREG. Epit. FRED. cap. 29. RORIC. L. IV. p. 817.

o) GREG. TVR. L. II. cap. 28. Qua (Chrotilde) visa, Rex valde gavisus suo eam conjugio sociavit, habens jam de concubina filium Theodoricum. GREG. Epit. FRED. cap. 20. Habebat jam tunc Chlodoveus filium de concubina nomine Theudericum.

p) Siehe §. 10.

q) GREG. TVR. Lib. III. cap. 1. Amalaricus, filius Alarici, rex Hispaniæ, sororem eorum (filiorum Chlodovei) in matrimonium postulat: quod illi clementer indulgent, & eam ipsi in regionem Hispaniæ cum magnorum ornamentorum mole transmittunt. cap. 9. Dum hæc agerentur, nunciatur, Theodoricum vivum de Thoringia fuisse regressum. cap. 10. Quod certissime Childebertus cognoscens ab Arverno rediit, & in Hispaniam propter sororem suam Chrotildem dirigit. Hæc vero multas insidias ab Amalarico, viro suo, propter fidem Catholicam patiebatur. - - - Tunc Childebertus cum magnis thesauris sororem assumtam secum adducere cupiebat. Quæ, nescio quo casu, in via mortua est, & postea Parisius adlata juxta patrem suum Chlodoveum sepulta est. GEST. REG. FR. cap. 23. AIM. L. II. cap. 8.

r) Siehe §. 11.

s) Siehe §. 12.

Merovingische Könige der Francken.

Clodovich.

§. 9.

Theodorich.

Theodorich bekam nach des großen Clodovichs Ableben, die unter dem Namen des Königreichs Austrasien begriffenen Fränckischen Länder zu seinem Antheile, a) welche auch in die acht Jahr von ihm mit ziemlicher Ruhe beherrschet wurden, bis im Jahr fünf hundert und zwantzig die Dänen, unter ihrem König Chlochilaico, einen Einfall in selbige thaten, und alles was sie erreichten, mit Feuer und Schwerdt verheereten. Theodorich aber hatte bereits einen tapfern Printz, Namens Theodeberten, den er ihnen entgegen stellen konnte, welcher, so jung er auch war, sie in einem blutigen Treffen überwand. b) Hierauf half Theodorich dem Thüringischen König Hermenfried dessen Bruder Baderich vertreiben. c) Bey dem im Jahr fünf hundert und zwey und zwantzig entstandenen Burgundischen Kriege, nahm er zwar Anfangs keinen Antheil, weil er des dasigen Königes Sigismundi Tochter zur Gemahlin hatte. Als aber dieser nachhero erschlagen, und Godomar sich des Burgundischen Königreichs anmaßete, schickte er seinem Bruder, dem Könige Clodomir, einige Hülfs-Völcker wider Godomaren, welche aber, dem heimlich erhaltenen Befehl zu Folge; an Clodomirn, den von ihm begangenen Mord Sigis-

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

mundi hinterlistiger Weise, mit Clodomirs eigenem Blute, rächeten. d) Nach des Oster-Gothischen Königes Tode brach er im Jahr 531. nebst seinem Sohne Theodoberten in Thüringen ein, und eroberte solches. Seinem Bruder Chlotario soll er hinterlistiger Weise nach dem Leben gestrebet haben. e) Theodorich starb ohngefehr ums Jahr fünf hundert und vier und dreyßig, und verließ nicht mehr als einen eintzigen männlichen Erben, Namens Theodeberten f) Er hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die erste, mit der er Theodeberten erzeuget, wird in denen Geschichten nicht genennet: g) die andere aber, Königs Sigismunds von Burgund Tochter, welche von einigen Suavegotha genennet wird. h) Mit dieser letztern erzeugte er eine Printzeßin, i) die an Hermegisclum, König der Varner, k) und nach dessen Tode an seinen Stief-Sohn Radigern vermählet worden. l) Weil dieser aber bereits mit des Königes der Angeln Tochter verlobet war, rächeten die Angeln diesen Schimpf mit einem Einfalle in das Land der Varner, und nöthigten Radigern, nachdem sie ihn gefangen bekommen, daß er Theodorichs Tochter von sich lassen, und seine erste Gemahlin wiederum annehmen muste. m) Man vermuthet, daß sie Theodechildis geheißen, und eben diejenige gewesen, welcher Fortunatus öfters gedencket, n) und die, nachdem sie das Closter Saint Pierre le Vif zu Sens erbauet, o) endlich in ihrem 75sten Jahre, ohngefehr im Jahr 598. den 26. Juny gestorben, p) auch nach ihrem Tode als eine Heilige verehret worden. q)

a) GREG. TVR. L. III. c. I. Defuncto igitur Chlodoveo Rege, quatuor filii ejus, id est Theodoricus, Chlodomeris, Childebertus atque Chlotarius regnum ejus accipiunt, & inter se æqua lance dividunt. GREG. Epit. FRED. cap. 30. Quatuor filii Chlodovæi, id est Theudericus, Chlodomeres, Childebertus & Chlotarius, regnum ejus æquo ordine inter se diviserunt. Sortitus est sedem Theudericus Mettis; Chlodomeres Aurelianis, Childebertus Parisius & Chlotharius Suessionis. VALES. Franc. L. VII. p. 321. sq.

b) GREG. TVR. L. III. cap. 3. His gestis Danicum Rege suo nomine Chochilaicho, evectu navali per mare Gallias appetunt. Egressique ad terras, pagum unum de regno Theodorici devastant atque captivant: oneratisque navibus tam de captivis, quam de reliquis spoliis, reverti ad patriam cupiunt. Sed Rex eorum in littus residebat, donec naves altum mare comprehenderent, ipse deinceps secuturus. Quod cum Theodorico nunciatum fuisset, quod scilicet regio ejus fuerit ab extraneis devastata, Theodebertum filium suum in illas partes cum valido exercitu ac magno armorum apparatu direxit. Qui interfecto Rege, hostes navali prælio superatos opprimit, omnemque rapinam terræ restituit. GEST. REG. FR. cap. 19. AIM. L. II. cap. 2.

c) GREG.

c) GREG. Epit. FRED. cap. 33. Thoringorum tres fratres regnabant, Badericus, Ermenfridus & Bertharius. Ermenfridus Bertharium interficit, instigante uxore Ermenfridi nequissima nomine Amalberga: & Badericum Germanum suum cum solatio Theuderici interfecit, GREG. TVR. Lib. III. cap. 4.

d) GREG. TVR. Lib. III. cap. 6. Chlodomeris - - - - Burgundias petiit vocans in suppetias Theodoricum Regem. Ille autem injuriam soceri sui vindicare volens ire promisit - - - Cumque Godomarus cum exercitu tergavertisset, & Chlodomeris insequeretur, ac de suis modico spatio elongatus esset, adsimilantes illi signum ejus dant ad eum voces dicentes: Huc, huc convertere, tui enim sumus. At ille credens abiit, inruitque in medium inimicorum suorum. Cujus amputatum caput & conto defixum elevant in sublime. GREG. Epit. FRED. cap. 36. Cumque Vesontiæ Franci cum Burgundionibus bellum iniissent, Chlodomeres capite truncatur. Wiewohl RVINART. ad GREG. TVR. L. III. cap. 6. an statt vindicare volens, vindicare nolens lesen, und also dieses Vorgeben von Theodorichen in Zweifel ziehen will, zumalen ihm auch in seiner Les-Art der Codex Oiselianus beystimmen soll.

e) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 24. 25.

f) GENEAL. REG. FR: apud DV CHESNE T. I. p. 794. Ex Theoderico natus est Theodebertus. - - - - Theodericus regnavit XXIII. annis, & reliquit regnum Theodeberto. GREG. TVR. L. III. cap. 23.

g) Daß er vor des Burgundischen Königes Sigismundi Tochter eine Gemahlin gehabt, schließet man daraus, weil sein Sohn Theodebert im Jahr 520. bereits dergestalt erwachsen gewesen, daß er wider die Dänen zu Felde gehen können. Sigismundi Tochter aber hat er erst im Jahr 522. geheyrathet, wie solches GREG. TVR. L. III. cap. 5. nach dem Dänischen Kriege erzählet: Hujus (Sigismundi) filiam Rex Theodoricus accepit. Diese seine erste Gemahlin wird von einigen Eustera, und des Visigothischen Königes Alarichs Tochter genennet. SAMMARTH. T. I. Lib. 5. p. 167. ANSELM. Geneal. T. I. p. 15. GENEALOG. Hist. T. III. L. 2. p. 20.

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

h) FLODOARD. Hist. Rhem. L. II. cap. 1. Hujus (Mapinio Episcopi Rhemensis) temporibus Suavegotha regina, Rhemensi ecclesiæ tertiam partem villæ Virisiaci per testamenti paginam delegasse reperitur.

i) FLODOARD. l. c. Quam partem villæ ipse quoque præsul Theudechildi præfatæ Reginæ (Suavegothæ) filiæ usu fructuarie per precarium, salvo Ecclesiæ jure concessit, ita duntaxat, ut post ejus obitum absque ullo præjudicio, sicut ab ea meliorata fuisset, ad ditionem Rhemensis revocaretur Ecclesiæ. Quare scilicet Theudechildis regina postmodum nonnulla per testamenti sui auctoritatem tempore domini Aegidii Rhemensi contulit Ecclesiæ prædia. Auct. Vit. S. Theod. ap. DV CHESNE T. I. p. 538. Defuncto Chlodoveo Magno Rege - - - filius ejus Theodoricus regni gubernacula suscepit. Vir acer & agilis animo, bello potens & astutus ingenio - - - - Hujus (Remigii) itaque Rex expertus plurimorum relatu virtutes, pro filia rogaturus, quam unico amore diligebat, quæque gravi incommodo tenebatur, missos eidem dirigit: obnixe deprecans, ut ad eum veniret, & langore fortissimo ægrotanti cum subsidio orationis manum imponeret. Sanctus Remigius misit San-

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

Sanctum Theodoricum qui filiam jam mortuam, cum perventum esset in Palatium, resuscitavit. &c.

k) PROCOP. Goth. L. IV. cap. 20. Certe Francorum Rex Sigebertus non ita pridem cum nonnullis ex intimis Byzantium legatos ad Iustinianum Augustum mitteret, Anglos illis adjunxerat, ambitiose ostendens, se huic etiam insulæ dominari. Haud multo ante Varnis imperaverat Hermegisclus. Is regnum firmare satagens, Theodeberti, Francorum Regis, sororem matrimonio sibi junxerat, recens mortua priori conjuge, unice parente filii, cui nomen Radiger. Hunc pater sibi relictum despondit puellæ virgini natione Brittiæ, cujus frater tunc temporis Rex Anglorum erat.

l) Hermegisclus vermählte Radigern an Theodechilden auf seinem Tod-Bette, wie solches aus der Rede zu ersehen, die er zur selben Zeit an die Großen seines Reichs davon gehalten, beym PROCOP. l. c. Equidem providentiam eo contuli, ut in otio tutissimo viveretis: Ideoque cum Francis affinitatem contraxi, petita mihi ductaque inde uxore, & filio meo sponsam Brittiam dedi. Jam vero, quando me brevi moriturum intelligo, nec virilem aut fœmineam prolem ullam suscepi ex ista conjuge, nec dum etiam nuptiis alligatus est filius meus - - - agite - - - insulanæ filii mei sponsæ remittite nuncium - - - Radiger autem filius novercam suam quemadmodum nobis lex patriæ permittit, uxorem ducat. Hæc locutus - - - obiit. Hermegiscli filius regno Varnorum suscepto de sententia procerum gentis illius barbaræ consilium demortui exequitur, ac statim repudiata sponsa cum noverca connubium iniit.

m) PROCOP. l. c. Ille (Radiger) tremebundus excusat factum - - - culpam adscribens necessitati, maritum ejus, si modo velit, fore se pollicetur - - - Assensa his puella exuitur vinclis Radiger, humanissime habetur. Mox remissa Theodeberti sorore, Brittiam sibi copulat matrimonio.

n) FORTVNAT. Carm. Lib. VI. Carm. 6.

De Theodechilde Regina.

Inclita progenies, regali stirpe coruscans,
Cui celsum a proavis nomen origo dedit,
Currit in urbe volans generis nova gloria vestri,
Et simul hinc frater personat inde pater.
Sed quamvis niteat generosa propago parentum;
Moribus ex vestris multiplicatur honor.
Cernimus in vobis quicquid laudatur in illis,
Ornasti antiquum, Theodechilde, genus.

COINTE ad ann. 492. n. III. & 511. n. LV. will sie zwar vor Chlodovichs Tochter ausgeben: Allein er hat hierzu keinen Grund vor sich, sondern es ist ihm vielmehr PROCOPIVS sub not. l) zuwider, welcher ausdrücklich meldet, daß diejenige, so mit Radigern vermählet worden, Königs Theodebertens Schwester gewesen. Zu dem schickt sich auch ihre Grabschrift beym FORT. Lib. IV. 25. auf niemanden anders als Theodorichs Tochter:

Inclita nobilitas genitali luce coruscans,
Hic properante die Theodechilda jacet.
Cui frater genitor, conjux, avus atque priores
Culmine succiduo regius ordo fuit.

Siehe VALES. Franc. L. VII. p. 339. sq.

o) Hier-

o) Hiervon zeiget die Grabschrift, die DU CHESNE T. I. p. 519. aus ODORANNI SENONENSIS Jahr-Buche anführet:

Hunc regina locum Monachis construxit ab imo
Teuchildis, rebus nobilitando suis.
Cujus nunc licet hoc corpus claudatur in antro:
Spiritus astrigero vivit in axe Deo.

ANSELM. Geneal. Tom. I. p. 15.

p) Ihr Alter stehet in der von FORTUNATO angeführten Grabschrift.

- - - - terrena in luce relata
Ter quino lustro vivit in orbe decus.

Da Theodorich seine Burgundische Gemahlin erst im Jahr 522. geheyrathet, so ist Theodechildis ohngefehr im Jahr 523. zur Welt gebohren, und im Jahr 598. verstorben, welche Rechnung auch daher wahrscheinlich wird, weil sie noch zu des Bischoffs zu Rheims, Aegidii, Zeiten gelebet, wie aus dem sub not. i) angeführten Orte FLODOARDI zu ersehen, Aegidius aber im Jahr 590. abgesetzet worden. GETH. REG. MEROV. p. 36. Ihr Gedächtniß-Tag wird von oft erwehntem Closter jährlich den 26. Jun. gefeyert. ANSELM. Geneal. l. c.

q) Siehe die vorhergehende Note.

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

§. 10.

Clodomir.

Clodomir war König Clodovichs mit Clotilden erzeugter anderer Sohn, und wurde durch die nach seines Vaters Tode erfolgte Theilung König zu Orleans. a) Er half seinen andern Brüdern, die von ihrer Mutter, Clotildis, über das Burgundische Haus beschlossene Rache ausführen, und war zwar anfangs so glücklich, daß er den Burgundischen König, Sigismund, nebst seiner Gemahlin und Kindern gefangen bekam. Als er aber wider Sigismundi Bruder, Godomarn, der sich inzwischen des Burgundischen Reichs angemasset, zu Felde zog, ward er von seines Stief-Bruders Theodorichs zugeschickten Hülfs-Völckern im Treffen, nach bereits bald erfochtenem Siege, hinterlistiger Weise erschlagen. Seinen Tod soll ihm Avitus, der Abt zu Mici, angekündiget haben, als er vor dem Feldzuge den unglücklichen Sigismund nebst seiner Gemahlin und Kindern in einen Brunnen werfen lassen. b) Er hinterließ von seiner Gemahlin, Gundeuca, welche kurtz darauf, und vielleicht in eben demselben Jahre, mit Chlotario vermählet worden, c) drey Söhne, Theodualden, Guntharichen und Clodualden, die zwar von ihrer Groß-Mutter, Clotildis, zu erziehen angenommen, von ihren Vettern aber Chlothario und Childeberten, bis auf Clodualden umgebracht worden, als welcher von einigen getreuen Bedienten annoch der Gefahr entzogen ward, und sein Leben in einem Closter, welches von ihm auch den Namen S. Clou erhalten, beschlossen hat. d)

a) Siehe FREDEG. im vorigen §. not. a)

b) GREG. TUR. Lib. III. cap. 6. Chrotildis vero Regina Chlodomerem & re-

Merovingische Könige der Francken.

Clodomir.

& reliquos filios suos adloquitur, dicens: Non me pœniteat charissimi, vos dulciter enutrisse: indignamini, quæso injuriam meam, & patris matrisque meæ mortem sagaci studio vindicate. Hæc illi audientes Burgundias petunt, & contra Sigismundum & fratrem ejus Godomarum dirigunt. Devictoque exercitu eorum, Godomarus terga vertit. Sigismundus vero, dum ad Sanctos Agaunenses fugere nititur, a Chlodomere captus cum uxore & filiis captivus abducitur, atque infra terminum Aurelianensis urbis in custodia positus detinetur. Discedentibusque his regibus, Godomarus resumptis viribus Burgundiones colligit, regnumque recipit. Contra quem Chlodomeris iterum ire disponens Sigismundum interficere destinavit. Cui a beato Avito Abbate Nutiacensi, magno tunc temporis sacerdote, dictum est: Si, inquit, respiciens Deum, emendaveris consilium tuum, ut hos homines interfici non patiaris, erit Deus tecum, & abiens victoriam obtinebis! Si vero eos occideris, tu ipse in manus inimicorum traditus, simili sorte peribis: fietque tibi uxorique & filiis tuis, quod feceris Sigismundo & conjugi ac liberis ejus. Sed ille auscultare despiciens consilium ejus, ait: Stultum enim consilium esse puto, ut inimicis domi relictis contra reliquos eam: eisque a tergo, hoc a fronte surgente, inter duos hostium cuneos ruam. Satius enim & facilius victoria patrabitur, si unus ab alio separetur, quo interfecto, facile & alius morti poterit destinari, statimque interfecto Sigismundo cum uxore & filiis, apud Columnam Aurelianensis urbis vicum, in puteum jactari præcipiens, Burgundias petiit, vocans in suppetias Theodericum Regem. Ille autem injuriam soceri sui vindicare volens, ire promisit. Cumque pariter apud Visorontiam locum urbis Viennensis conjuncti fuissent, cum Godomaro confligunt. Cumque Godomarus cum exercitu tergavertisset, adsimilantes illi signum ejus, dant ad eum voces dicentes: Huc, huc convertere, tui enim sumus. At ille credens abiit, inruitque in medium inimicorum suorum. Cujus amputatum caput & conto defixum, elevant in sublime. Quod Franci cernentes, atque cognoscentes Clodamerem interfectum, reparatis viribus Godomarum fugant, Burgundiones opprimunt, patriamque in suam redigunt potestatem. GREG. Epit. FRED. cap. 34. 35. 36. GEST. Reg. Fr. cap. 20. 21. AIM. Lib. II. cap. 3. 4.

c) GREG. TVR. Lib. III. cap. 6. Nec moratus Chlotarius, uxorem germani sui, Gundeucam nomine, sibi in matrimonium sociavit. Filios quoque ejus, Chrotildis Regina, exactis diebus luctus, secum recepit ac tenuit. Quorum unus Theodualdus, alter Guntharius, tertius Chlodoaldus vocabatur.

d) GREG. TVR. Lib. III. cap. 18. Dum autem Chrotildis Regina Parisius moraretur, videns Childebertus, quod mater sua filios Chlodomeris (quos supra memoravimus) unico affectu, diligeret, invidia ductus ac metuens, ne favente Regina admitterentur in regnum, misit clam ad fratrem suum Chlotharium Regem dicens: Mater nostra filios fratris nostri secum retinet, & vult eos regno donari: debes velociter adesse Parisius, & habito communi consilio, pertractari oportet, quid de his fieri debeat. Utrum incisa cæsarie, ut reliqua plebs habeantur, an certe his interfectis regnum Germani nostri inter nosmet ipsos æqualitate habita dividatur. De quibus ille verbis valde gavisus, Parisius venit. Iactaverat enim

Merovingische Könige der Francken.

Clodomir.

enim Childebertus verbum in populo; ob hoc hos conjungi reges, quasi parvulos illos elevaturos in regno. Conjuncti autem miserunt ad Reginam, quæ tunc in ipsa urbe morabatur, dicentes: Dirige parvulos ad nos, ut sublimentur in regno. At illa gavisa nesciens dolum illorum dato pueris esu potuque, direxit eos, dicens: Non me puto amisisse filium, si vos videam in ejus regno substitui. Qui abeuntes comprehensi sunt statim, ac separati a pueris & nutritoribus suis. Custodiebantur utrique seorsum pueri & seorsum hi parvuli. Tunc Childebertus atque Chlotarius miserunt Archadium - - - - ad Reginam cum forcipe atque evaginato gladio. Qui veniens ostendit Reginæ utraque, dicens: Voluntatem tuam o gloriosissima regina, filii tui Domini nostri expetunt, quid de pueris agendum censeas, utrum incisis crinibus eos vivere jubeas, an utrumque jugulari? At illa exterrita nuncio & nimium felle commota, præcipue cum gladium cerneret evaginatum ac forcipem, amaritudine præventa, ignorans in ipso dolore, quid diceret, ait simpliciter: Satius enim mihi est, si ad regnum non eriguntur, mortuos eos videre, quam tonsos. At ille parum admirans dolorem ejus, nec scrutans quid deinceps plenius pertractaret, venit celeriter nuncians ac dicens: Favente Regina opus cœptum perficite. Ipsa enim vult expleri consilium vestrum. Nec mora apprehensum Chlotharius puerum seniorem, brachio elisit in terra, defigensque cultrum in axillam crudeliter interfecit. Quo vociferante frater ejus, ad pedes Childeberti prosternitur adprehensisque ejus genibus, ajebat cum lachrymis: Succurre, piissime pater, ne & ego peream sicut frater meus. Tunc Childebertus lachrymis respersa facie ait: Rogo, dulcissime frater, ut ejus mihi vitam tua largitate concedas: & quæ jusseris pro ejus anima conferam, tantum ne interficiatur. At ille furore actus ait: Aut ejice eum a te, aut certe pro eo morieris. Tu, inquit, es incestator hujus causæ, & tam velociter de fide resilis? Hæc ille audiens, repulsum a se puerum, projicit ad eum. Ipse vero excipiens transfixum cultro in latere, sicut fratrem prius fecerat, jugulavit. Deinde pueros cum nutritiis peremerunt. - - - - Regina vero, compositis corpusculis feretro, cum magno psallentium immensoque luctu usque ad Basilicam Sancti Petri prosecuta, utrumque pariter tumulavit. Quorum unus decem annorum erat, alius vero septennis. Tertium vero Chlodoaldum comprehendere non potuerunt, quia per auxilium virorum fortium liberatus est. Is postposito regno terreno, ad Dominum transiit, & sibi manu propria capillos incidens, Clericus factus est: bonisque operibus insistens, Presbyter ab hoc mundo migravit. GEST. REG. FR. cap. 24. GREG. Epit. FRED. cap. 39. AIM. L. II. cap. 12. VALES. Franc. Lib. VII. pag. 386. GREGORIUS hat entweder das Alter dieser Printzen, oder die Zeit, wenn sie umgebracht worden, unrecht angegeben. Dieses letztere erzehlet er nach **Chlotarii** und **Childeberti** Zug wider **Godomarn**, und müste solches also im Jahr 533. geschehen seyn. Gleichwol saget er, daß der älteste Printz zehen, und der andere sieben Jahr alt gewesen, da sie ums Leben gekommen, welches beydes sich nicht mit ihres Vaters **Chlodomirs** Todes-Jahre vereinigen läst, indem selbiger im Jahr 524. umgekommen. Es bleibet also ungewiß, wie alt eigentlich diese Printzen gewesen, ob sie gleich bereits ein solches Alter

ter gehabt zu haben scheinen, daß sie Childeberten und Chlotario den Besitz ihres väterlichen Reiches hätten streitig machen können. VALES. l. c.

§. II.

Childebert.

Childeberten, als dem dritten Sohn, gab König Clodovich bey seinem Ableben, wie einige wollen, aus besonderer Liebe, Paris, zu seinem Antheile. a) Er half seinen andern Brüdern, im Jahr fünf hundert und drey und zwantzig, den Burgundischen König, Sigismund, mit Krieg überziehen, und ihn seines Reiches berauben. b) Als hierauf Clodomir in einem Treffen mit Godomarn erschlagen worden, verband sich Childebert mit Chlotario wider Godomarn, um ihres Bruders Tod zu rächen. Ob sie ihn nun gleich im Jahr fünf hundert und zwantzig bey Autun aufs Haupt schlugen; c) So erhielt sich Godomar doch damals noch bey dem Reiche, und Childebert gieng im Jahr 531. wider den Visigothischen König, Amalarich, zu Felde, welcher Childeberts Schwester zur Gemahlin hatte, und sie mit aller Gewalt zum Arrianischen Glaubens-Bekänntniß zwingen wollte. Auf dem Wege erhielt Childebert Nachricht, als ob sein Stief-Bruder, Theodorich, in Thüringen umgekommen; Daher er sich nach Auvergne wendete, und es eroberte, solches aber auch, als er erfuhr, daß solche Nachricht falsch sey, wieder verließ, und seinen Zug nach den Visigothischen Landen richtete, da indessen Amalarich in einem Treffen bey Narbonne erschlagen, und seine gewesene Gemahlin, Chlotildis, mit einer ansehnlichen Beute wieder nach Franckreich geführet ward. d) Er veranlassete hiernächst die grausame Ermordung Clodomirs hinterlassener Printzen, und berufte Chlotharium zu dem Ende von Soissons nach Paris. Doch hätten ihn beynahe die Thränen des um sein Leben flehenden Guntarichs zur Erbarmung gereitzet, wenn nicht der blutdürstige Chlotharius ihm selbst, daferne er sich dieses unschuldigen Printzen annehmen würde, mit dem Tode gedrohet hätte. e) Nach König Theodorichs Tode verband er sich im Jahr 534. mit dessen Sohn Theodeberten und Chlothario, den Burgundischen König, Godomar, anzugreifen, welcher auch von ihnen über den Haufen geworfen, und dem Burgundischen Königreiche ein Ende gemacht wurde. f) Ums Jahr 543. that er nebst Chlothario und seinen Söhnen zum andern mal einen Einfall in die Visigothischen Lande, und war zwar anfangs nebst seinen Bundes-Genossen so glücklich, daß sie bis nach Sarragossa durchdrungen, die Stadt aber ward entsetzet, und die Francken geschlagen. g) In seinem hohen Alter fiel er in Chlotharii Länder ein, mit dessen aufrührischem

rischem Sohn, Chramno, er sich verbunden. h) Allein der Tod trennete dieses ungerechte Bündniß, und legte Childeberten im Jahr 558. den 23. December aufs Sterbe-Bette, nachdem er 47. Jahr regieret, i) und von seiner Gemahlin, Ultrogotha, keine männlichen Erben, sondern nur zwey Prinzeßinnen, Crotbergam und Crotesinden, verlassen hatte, k) welche nebst ihrer Mutter von Chlothario ins Elend verwiesen, l) von Chariberten aber wieder zurück berufen, und ihnen von ihm viel Gutes erzeiget worden. m)

Merovingische Könige der Francken.

Childebert.

a) RORIC. Lib. IV. p. 817. His igitur patratis, febre corripitur Chlodoveus, & de die in diem sentiens langorem ingravescere, convocatis Francorum proceribus, regnum suum divisit in partes, & filiis suis quatuor easdem partes distribuit. Childeberto vero filio suo, quem unice diligebat, Parisius tradidit.

b) Siehe §. 10. not. b)

c) GREG. TVR. Lib. III. cap. 11. Post hæc Chlotharius & Childebertus Burgundias petere destinant. Convocatusque Theodoricus in auxilium eorum ire noluit - - - - Chlotharius vero & Childebertus in Burgundiam dirigunt, Augusto denumque obsidentes, cunctam fugatoGundomaro Burgundiam occupaverunt. GREG. Epit. FRED. cap. 37. Siehe R. H. II. Th. III. B. not. a) pag. 871.

d) Siehe Reichs-Hist. II. Th. III. B. p. 785. seqq.

e) Siehe §. 10. not. d)

f) MAR. AV. Chr. Paulo Juniore Cos. Ind. XII. Hoc Consule Reges Francorum, Childebertus, Chlotharius & Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, & fugato Godomaro Rege, regnum ipsius diviserunt. IVO CARN. Chr. p. 51.

g) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 52.

h) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 12. Tunc Chramnus - - - - Parisius accedens, secum Childebertum Regem constringit in fide atque charitate, jurans se patri esse certissimum inimicum. Childebertus autem Rex, dum Chlotharius contra Saxones decertaret, in Campaniam Remensem accedit, & usque Remos civitatem properans, cuncta prædiis atque incendio devastavit. GEST. REG. FR. cap. 28. GREG. Epit. FRED. cap. 52.

i) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 20. Childebertus igitur Rex ægrotare cœpit, & cum diutissime apud Parisius lectulo decubasset, obiit: & ad Basilicam Beati Vincentii, quam ipse construxerat, est sepultus. MAR. AV. Chron. p. 214. P. C. Basilii anno XVII. Ind. VI. Hoc anno Childebertus Rex Francorum transiit, & obtinuit regnum ejus Chlotharius, frater ejus. Dieses ist also das Jahr 558. und hat Childebert folglich vom Jahr 511. an zu rechnen, nicht länger als 47. Jahr regieret, AIMOIN. Lib. II. cap. 29. aber geirret, wenn er Childeberto Regierung auf 48. Jahr gesetzet: Igitur defuncto gloriosissimo Rege Childeberto XLIX. postquam regnare cœperat, anno, nondum quidem dedicata vel consecrata Sancti Vincentii, quam fabricaverat Ecclesia, gloriosus Chlotharius Rex non dignum ducens hoc fore procrastinandum, conferre curavit, cum beatissimo Germano, unaque cum Ultrogotha Regina, præfati inclyti Childeberti uxore, nec non & cum Chrotberga & Chrotsinda ejus

Merovingische Könige der Francken.

Childebert.

ejus affinibus, quatenus ipsa cum digno honore consecraretur a beatissimo Germano, & ut in die dedicationis, ex rebus propriis ipsi Ecclesiæ dotem honorifice conferrent. Wiewohl COINTE ad ann. 558. n. LXX. nicht ohne Grund muthmasset, daß AIMOINUS allhier verfälschet, da zumal nach seinem Zeugnisse in dem Codice SEGUIERIANO nicht XLIX. sondern XLVII. gelesen werde. Den Tag seines Todes oder vielmehr seines Begräbnisses hat USUARDUS aufgezeichnet. X. Kalendas Ianuarii Parisiis dedicatio Basilicæ in honore Crucis & Vincentii Martyris ac depositio Domini Childeberti Regis.

k) Siehe AIMOINUM unter der vorhergehenden Note.

l) GREG. TUR. Lib. III. cap. 20. Cujus (Childeberti) regnum & thesauros rex accepit: Ultrogotham vero & ejus filias duas in exilium posuit.

m) Man ersiehet dieses aus einem von FORTUNATO auf Chariberten verfertigtem Gedichte Carm. VI. 4.

- - - - - - - - - - -

Charibertus adest, qui publica jura gubernans
Tempore præsenti gaudia prisca refert.
In tantum patrui se prodidit esse sequacem
Ut modo sit tutor conjugis, iste nepos,
Qui Childeberti retinens dulcedine nomen,
Ejus natarum est frater & ipse pater.
Quæ bene defensæ placito moderamine Regis
In Consobrino spem genitoris habent.

§. 12.

Chlotharius.

Chlotharius war der jüngste, unter Chlodovichs Söhnen, und ward, nach seines Vaters Verordnung, König zu Soissons. a) Er half in den Jahren 520. 525. so wohl seiner leiblichen Brüder Unternehmungen wider die Burgundier, als auch im Jahr 531. seines Stief-Bruders, Theodorichs, Krieg gegen die Thüringer mit seinen Hülfs-Völckern unterstützen, wiewohl es ihm bey diesen letztern, beynahe das Leben gekostet hätte. b) Nicht glücklicher war er wider seinen Bruder, Childeberten, König zu Paris. Denn als er im Jahr 540. in dessen Länder einfiel, wurde er von ihm und dem König Theodoberten dermassen in die Enge getrieben, daß er im Orleanischen Walde mit seinem gantzen Heere würde umgekommen seyn, wenn ihn nicht, nach der Meinung der Fränckischen Scribenten, ein, durch die Vorbitte des heiligen Martini und der Königin Chlotildis erregtes Sturm-Wetter, oder vielmehr ein gütlicher Vergleich annoch gerettet hätte. c) Er vereinigte sich hierauf mit seinem Bruder, Childeberten, und zog im Jahr 543. 544. mit ihm wider die Visigothen in Spanien zu Felde. d) Doch wäre er beynahe über der Reichs-Folge, der durch Theodobaldens Tod verledigten Austrasischen Lande, im Jahr 555. mit ihm wiederum zerfallen, wenn nicht Childebert, der ohnedem

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

dem schon bey hohem Alter war, und keine männlichen Erben hatte, ihm dieselben endlich noch gutwillig überlassen hätte. e) Mit den Sachsen, seinem Bruder, Childeberten, und seinem Sohne, Chramno, hat er Krieg geführet, f) der nach Childeberts Tod bey dem Vater wieder um Gnade bath, die er zwar auch vor dieses mal erhielt, nichts destoweniger aber sich derselben zum andern male unwürdig machte, und, nachdem er zu dem Britannischen Hertzog, Conober, geflüchtet, Chlotharium ihm mit einem Heere dahin zu folgen, nöthigte, darauf Chramnus im Treffen gefangen, und auf Chlotharii Befehl alsofort im Gefängniß erwürget wurde. Seine Rache erstreckte sich so gar auf Chramni Geschlecht, indem er seine Gemahlin und Kinder auf eine unmenschliche Art in einer Hütte lebendig verbrennen ließ. g) Chlotharius, der nunmehr durch Chramni Tod eine völlige Ruhe in seinem Reiche erhalten, und durch Childebertens Ableben Herr von der sämmtlichen Fränckischen Monarchie geworden, genoß dieser Glückseligkeiten nicht lange, indem er ein Jahr darauf von einem Fieber auf der Jagd überfallen wurde, daran er zu Compiegne im 51sten Jahre seiner Regierung den Geist aufgeben muste. h) Er hat sechs unterschiedene Gemahlinnen gehabt. Die erste von denenselben ist vermuthlich Ingundis gewesen, mit der er sechs Kinder, nehmlich Guntharichen, Childerichen, Chariberten, Guntchramnum, Sigeberten und eine Prinzeßin, Clotsindam, erzeuget, i) von denen die beyden ältesten, Guntharich und Childerich, noch bey des Vaters Lebzeiten verstorben, k) die Prinzeßin Clotsinda aber an den König der Longobarden, Alboinum, vermählet worden. l) Die andere hieß Aregund, der Ingundis leibliche Schwester, welche Chlotharius durch der Ingundis eigenen Vorschub lieb gewann. Denn diese bat ihn einstens, ihrer Schwester zu einem anständigen Gemahl zu verhelfen, und Chlotharius, als er sie zu sehen bekommen, und liebenswürdig gefunden hatte, wuste sie mit keinem bessern, als sich selbst, zu versorgen. Ingundis ließ sich auch gefallen, ihr ihren Platz zu überlassen, und davor sich nur ihr Leben und des Königs Gnade auszubitten. Diese Vermählung mit der Aregund, die ihm nur einen einigen Sohn, Chilperichen, gebohren, ist vermuthlich im Jahr 523. geschehen. m) Denn im Jahr 524. scheinet er sie wieder von sich gelassen zu haben, weil er um diese Zeit seines verstorbenen Bruders, Chlodomirs hinterlassene Wittbe, Gundeucham, zur Ehe genommen, wiewohl er auch von dieser sich wieder getrennet, n) und im Jahr 536. Chansenam, des ungehorsamen Chramni Mutter, geheyrathet. o) Nach dieser ließ er sich ums Jahr 538. die Radegund, Königs Bertharii in Thüringen hinterlaß-

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

terlassene Tochter beylegen, die ihm aber keine Kinder gebohren, sondern nach einiger Zeit in das von ihr erbauete Closter des heil. Creutzes zu Poitiers gegangen, und darinne ohngefehr im Jahr 587. den 13. Augusti gestorben. p) Die letzte war Valtetrada, des verstorbenen Austrasischen Königs, Theodobalds Wittbe, mit welcher er aber ebenfalls keine Kinder erzeuget, und, weil er sie nur dadurch desto leichter zum Besitz der Austrasischen Länder zu gelangen, geheyrathet, nicht lange mit ihr im Ehestande gelebet. q) Ausser denen bisher erzehlten Kindern Chlotharii wird auch noch einer Tochter in denen Geschichten erwehnet, von der aber iedoch nicht beyzubringen, welche unter denen Gemahlinnen Chlotharii sie zur Mutter gehabt. r) Nächst dem soll er auch einen natürlichen Sohn, Namens Gundobalden erzeuget haben, der nach seinem Tode Guntchramno viel zu schaffen gemacht, wiewohl Chlotharius selbst sich seiner niemals soll angenommen haben. s) Er verließ also nicht mehr, als vier Printzen, Chariberten, Guntchramnum, Siegeberten und Chilperichen, die das väterliche Reich nach seinem Tode unter sich theilen konnten.

a) Siehe §. IX. not. a)

b) Hiervon siehe §. IX. not. e)

c) GREG. TVR. Lib. III. cap. 28. Childebertus autem & Theodobertus commoventes exercitum contra Chlotarium ire disponunt. Ille autem hæc audiens, æstimans se horum exercitum non sustinere in sylvam confugit. Et concides magnas in sylvis illis fecit - - - sed & Chrotildis Regina hæc audiens beati Martini sepulchrum adiit, ibique in oratione prosternitur - - - - Cumque hi venientes cum exercitibus suis, eum obsiderent, tractantes illum die sequenti interficere, mane facto, in loco, quo erant congregati, orta tempestas tentoria dissipavit, res diripuit, & cuncta subvertit - - - - Ipsi quoque super infectam grandine humum in faciem proruunt, & a lapidibus descendentibus graviter verberantur - - - - Tunc illi, ut diximus, a lapidibus cæsi, & humo prostrati pœnitentiam agebant, ac precabantur veniam a Deo, quod ista contra sanguinem suum agere voluissent - - - - Hi quoque mittentes nuncios ad eum pacem & concordiam petierunt. Qua data ad propria sunt regressi. GEST. REG. FR. cap. 25. Post hæc Childebertus & Theudobertus commoventes exercitum contra Chlotharium ire disponunt. Ille autem hæc audiens, videns quod eorum exercitui resistere non possit, in sylvam confugit in Auriliano, fecitque combros, totam spem suam in Dei pietate transfundens &c. Diese Worte hat AIM. Lib. II. cap. 18. vor Augen gehabt, wird aber von VALES. L. VIII. Rer. Fr. p. 423. mit Recht getadelt, daß er aus dem Arelaunischen Walde einen pagum Aurelianensem und aus denen combris einen Ort der also geheissen haben soll, gemachet. Wiewohl VALESIVS an ietzt angeführtem Orte zugleich irret, wenn er davor hält, daß Chlotharius von Childeberten und Theodeberten zuerst angegriffen worden. Denn da er selbst gezeiget, daß Chlotharius in dem

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

dem Arelaunischen Walde von ihnen umringet worden, dieser Wald aber Childeberts Gebiethe gehöret hat; So ist wahrscheinlicher, daß Chlotharius den Anfang zu denen Feindseligkeiten gemacht hat. Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 50. 51.

d) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 52. sq.

e) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 76.

f) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 82. seqq.

g) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 17. Tunc Chramnus, jam accepta Wilicharii filia, Parisius accedens, secum Childebertum Regem constringit in fide atque charitate, jurans se patri esse certissimum inimicum. Childebertus autem Rex, dum Chlotharius contra Saxones certaret, in Campaniam Remensem accedit, & usque Remos civitatem properans, cuncta prædis atque incendio devastavit. cap. 20. Childebertus igitur Rex ægrotare cœpit & - - - obiit - - - Chramnus autem patri repræsentatur, sed postea infidelis extitit. Cumque se cerneret evadere non posse, Britannias petiit. Ibique cum Chonobro Britannorum comite ipse vel uxor ejus ac filiæ latuerunt - - - Chlotarius autem Rex contra Chramnum frendens, cum exercitu adversus eum in Britanniam dirigit. Sed nec ille contra patrem egredi timuit. Cumque in uno campo conglobatus uterque resideret exercitus, & Chramnus cum Britannis contra patrem aciem instruxisset, incumbente nocte a bello cessatum est. Ea quoque nocte Chonober Comes Britannorum dicit ad Chramnum: Injustum censeo, te contra patrem tuum debere egredi. Permitte me hac nocte ut inruam super eum, ipsumque cum toto exercitu prosternam. Quod Chramnus, ut credo, virtute Dei præventus fieri non permisit. Mane autem facto uterque commoto exercitu ad bellum contra se properant - - - Confligentibus igitur pariter Britannorum Comes terga vertit, ibique & cecidit. Denique Chramnus fugam iniit, naves in mari paratas habens. Sed dum uxorem & filias suas liberare voluit, ab exercitu patris oppressus, captus atque ligatus est. Quod cum Chlothario Regi nunciatum fuisset, jussit eum cum uxore & filiabus igne consumi. Inclusique in tugario cujusdam pauperculæ, Chramnus super scamnum extensus orario sugillatus est. Et sic postea super eos incensa casula cum uxore & filiabus interiit. GEST. REG. FR. cap. 28. AIMON. L. II. cap. 28. 29. 30.

h) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 21. Rex vero Chlotharius anno quinquagesimo primo regni sui cum multis muneribus lumina B. Martini expetiit - - - Exin regressus quinquagesimo primo regni sui anno, dum in Cotia sylva venationem exerceret, a febre corripitur, & exinde Compendium villam rediit. In qua cum graviter vexaretur a febre, ajebat: Vua, quid putatis, qualis est ille Rex cœlestis, qui sic tam magnos Reges interficit? In hoc enim tædio positus spiritum exhalavit - - - Obiit autem post unum decurrentis anni diem, quo Chramnus fuerat interfectus. COINTE ad ann. 561. n. VI. VII. will zwar hier GREGORIVM eines Irrthums beschuldigen, wenn er nemlich saget, daß Chlotharius im 51sten Jahre seiner Regierung verstorben. Denn da er nach MAR. AV. Chron. pag. 214. P. C. Basilii ann. XX. Ind. IX. welches das 561. Jahr Christi ist, und zwar noch vor dem 10. November verstorben, welches letztere er aus der Ueberschrift des Concilii Matisconensis II. beym SIRMOND. Concil. Gall.

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

Gall. T. I. p. 381. erweiset, als welches nach dem Berichte GREGOR. TVR. L. VIII. cap. 7. den 10. November gehalten worden, und an welchem Tage Guntchramnus das 24. Jahr seiner Regierung gezehlet; So würde hieraus folgen, daß Chlotharius in dem 50. Jahre seiner Regierung verstorben, mithin GREGORIVS sich nur ein Jahr geirret. Worinne ihm auch seiner Meinung nach AIM. L. II. cap. 37. beystimmet: Finem imperii edidit, corpus terræ, regnum filiis derelinquens, per quinquaginta annos potestate functus continua ac semper in majus augmentata. Allein die Epocha des Concilii Matisconensis II. scheinet ebenfalls nicht richtig zu seyn, oder lässet sich wenigstens nicht mit dem Todes-Tage Clodovichs I. vereinigen. Da nemlich dieser den 27. November gestorben, so hätte Chlotharius, wenn es nach der Epocha des Concilii Matisconensis II. gienge, den 10. November noch nicht einmal 50. Jahr regieret. Der Unterschied scheinet also nur auf einen Tag zu beruhen, den er in dem 51sten Regierungs-Jahre annoch erreichet, welches jedoch so genau nicht kan ausgemachet werden. Man ersiehet solches aus denen letztern Worten: GREGORII: obiit autem post *unum* decurrentis anni *diem* &c. RVINART. ad h. l. VALES. l. c.

i) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 3. Chlotharius denique ipse Rex de diversis mulieribus septem filios habuit, id est, de Ingunde, Guntharium, Childericum, Charibertum, Guntchramnum, Sigebertum & Chlotsindam filiam. SAMMARTH. T. I. L. 3. p. 117. wollen Radegunden vor die erste Gemahlin Chlotharii angeben, welche er bey dem ersten Thüringischen Kriege zur Beute erhalten. Allein Chlotharius ist bey dem ersten Thüringischen Kriege gar nicht mit zugegen gewesen.

k) GREG. TVR. l. c. Guntharius vero Chramnus atque Childericus vivente patre mortui sunt.

l) GREG. TVR. l. c. Alboinus quoque Rex Longobardorum, Chlotsindam filiam Regis accepit.

m) GREG. TVR. l. c. Chlotharius - - - Rex - - - habuit - - - - de Aregunde - - - - sorore Ingundis Chilpericum - - - - Quæ autem causa fuerit, ut uxoris suæ sororem acciperet, dicam. Cum jam Ingundem in conjugio accepisset, & eam unico amore diligeret, suggestionem ab ea accepit, dicente: Fecit dominus meus de ancilla sua quod libuit, & suo me strato adscivit. Nunc ad complendam mercedem, quid famula tua suggerat, audiat Dominus meus Rex. Precor, ut sorori meæ, servæ vestræ utilem atque habentem virum ordinare dignemini, unde non humilier, sed potius exultata servire fidelius possim. Quod ille audiens, cum esset nimium luxuriosus in amorem Aregundis incenditur, & ad villam, in qua ipsa residebat, dirigit, eamque sibi in matrimonio sociavit. Qua accepta ad Ingundem rediens ait: Tractavi mercedem illam implere, quam me tua dulcedo expetiit. Et requirens virum divitem atque sapientem, quem tuæ sorori deberem adjungere, nihil melius quam me ipsum inveni. Itaque noveris, quia eam conjugem accepi. Quod tibi displicere non credo. At illa: quod bonum, inquit, videtur in oculis Domini mei faciat: tantum ancilla tua cum gratia regis vivat.

n) GREG. TVR. L. III. cap. 6. Nec moratus Chlotharius uxorem germani sui Gundeucam nomine, sibi in matrimonium sociavit.

o) GREG.

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

o) GREGOR. TVR. Lib. IV. cap. 3. Chlotharius - - - de Chunsena habuit Chramnum.

p) GREG. TVRON. Lib. III. cap. 7. Chlotharius vero rediens, Radegundem, filiam Bertharii, secum captivam abduxit, sibique eam in matrimonio sociavit, Vit. S. RADEGVND. ad d. XIII. Aug. apud SVR. p. 120. Postquam vero divina agente potentia a rege terreno pro voto discessit (Radegundis) dum in villa Suades, quam Rex ipsi dederat, resideret, primo anno conversionis suæ vidit in visu navem humana specie, per cujus membra omnia homines sederent, ipsa vero in ejus sederet genu: audivitque ab ejus ore vocem hujusmodi. Modo in genu meo sedes, sed postea in pectore meo residebis - - - Cum etiamnum in ea quam diximus, villa hæret, rumor ad eam pervenit, quod Rex vellet ipsam ad se revocare - - - Id illa audiens nimio terrore consternata majori se afficit cruciatu. - - - Habebat tum apud se regium quoddam ornamentum. - - - Hoc - - - venerabili viro Johanni, apud Castellum Cainonense incluso, transmisit, petens, ut Dominum pro ipsa oret, ne rursus ad seculum reverteretur. - - - - Porro totam noctem idem vir Sanctus in oratione pervigilans, ex divino instinctu in crastinum mandavit ei, Regis quidem eam esse voluntatem, sed non permissurum Deum, ut ea fiat - - - Id ubi illa cognovit, animo ad tranquillitatem revocato - - - Pictavis sibi monasterium construxit, Chlothario Rege jubente, ut id fieret. Sie ist in eben demselbigen Jahre verschieden, da **Lewigildus** der König in **Spanien** gestorben, welches das zwölffte der Regierung **Childeberts** des Jüngern und 587ste Jahr Christi ist. GREG. TVR. L. IX. cap. I. Igitur post mortem Lewieldi, Hispanorum Regis, Richaredus filius eius fœdus iniit cum Goisintha relicta patris sui, eamque ut matrem suscepit &c. cap. 2. Eo anno beatissima Radegundis ab hoc mundo migravit. VALES. L. VII. p. 366.

q) GREG. TVR. L. IV. cap. 9. Qui (Theodualdus) paulatim decidens septimo regni sui anno mortuus est. Regnumque eius Chlotharius Rex accepit, copulans Vultetradam uxorem eius strato suo. Sed increpitus a Sacerdotibus, reliquit eam, dans ei Garivaldum ducem, dirigensque Arvernum Chramnum filium suum. Wer dieser Hertzog **Garibald** gewesen, ist unbekannt. VALES. L. VIII. Rer. Franc. p. 466. muthmaßet, daß es derjenige gewesen, der unter diesem Namen **Bayern** beherrschet hat. ANSELM. Genealog. T. I. p. 8.

r) Vit. S. Consortiæ ap. DV CHESNE T. I. p. 549. Cum defunctis genitoribus suis sancta Consortia in sua potestate esse cœpisset, construxit Ecclesiam in agro suo. - - - His ita dispositis ad Chlotharium regem Francorum ire perrexit, petitura ab eo, ut per iussionem eius quieta in regno illius manere possit - - - Cumque ille Palatio post multos e via labores appropinquasset, Dominus per visum præfato Regi, cuius filia multo iam tempore ægrotabat, apparere dignatus est, dicens: Quare tristaris super filia tua, una ex famulabus meis ad te venit, cuius nomen vocatur Consortia, quæ filiæ tuæ reddet pristinam sanitatem - - - Cum ergo Rex evigilasset a somno, vocatis fidelibus cuncta, quæ per visum audierat, narravit. Et ait, ite & perquirite præostensam mihi famulam Dei - - - & adducite eam ad me. Quæ cum ab eis esset inventa - - - introduxerunt illam ad Regem. - - - Sed cum venisset

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

nisset in Palatium, surrexit Rex de solio suo, & pergens ei obviam ait: Ora pro me famula Dei, & redde filiæ meæ pristinam sanitatem - - - Cumque illa diceret, se nihil tale mereri, cum talia agere sanctorum sit: nihilominus Rex, certus de promissione Domini, cubiculum eam fecit intrare, ubi puella febribus correpta jacebat. Compulsa igitur positis genibus oravit cum lachrymis. Inde consurgens salutavit puellam dicens: Pax tecum. Cui illa, quæ jam sermonis officium visa fuerat amisisse, resumpto spiritu respondit: Scio, quia pax mecum est, quoniam videre te merui. Statim quippe ut tu in Palatium introisti, me febris dimisit, qua torquebar: & ecce sana effecta sum. ANSELM. Geneal. T. I. p. 8.

s) Von diesen siehe §. XVI. not. c)

§. 13.

Theodebert.

Theodebert war der einzige Sohn und Nachfolger Theodorichs im Austrasischen Reiche, und ohngefehr im Jahr 504. gebohren. a) Er trat seine Regierung im Jahr fünf hundert und vier und dreyßig an, und hatte schon bey des Vaters Lebzeiten, bey dem Einfalle der Dänen in Gallien, Proben seiner Tapferkeit, seine Großmuth aber an Giwalden, des unglücklichen Siegewalds Sohne, abgeleget, daß man sich also von seiner Regierung große Hoffnung machen durfte. b) Er war gleich in Auvergne, als sein Vater sterben wollte; deswegen Childebert und Chlotharius sich an die Austrasischen Stände zu hängen, und ihn vom Reiche auszuschliessen suchten. Allein Theodebert war geschwind zugegen, und machte dadurch ihr Vorhaben zu nichte. Er verband sich darauf mit ihnen wider den Burgundischen König Godomar, der auch kurtz darauf des Reiches und Lebens beraubet, und dem Burgundischen Königreiche ein Ende gemacht wurde. Theodebert wendete nach diesem seine Waffen gegen Italien. Er soll auch willens gewesen seyn, Justinianum durch Pannonien, Mösien und Thracien in seinen eigenen Ländern zu bekriegen, weil er nicht verschmertzen können, daß sich der Kayser einen Ueberwinder der Alemannier, Francken und Teutschen genennet. c) Allein der Tod unterbrach seine hierzu gemachten großen Zurüstungen. Die Art desselben wird auf verschiedene Art erzehlet. Einige sagen, als er auf der Jagd einen Büffel-Ochsen erleget, und dieser einen Baum eingerissen hätte, sey er von einem Ast zu Boden geschlagen, und dermaßen beschädiget worden, daß er davon sterben müssen. d) Andere aber, welches auch wahrscheinlicher, berichten, daß er im Jahr 548. an einem verzehrenden Fieber zu Rheims, im vierzehenden Jahre seiner Regierung, den Geist aufgegeben. e) Er hat drey Gemahlinnen gehabt. Noch bey seines Vaters Lebzeiten, war er mit Waconis, Königes der Longobarden Tochter,

Wisigard,

Wisigard verlobet. Allein ein Gallisches Frauenzimmer, Namens Deuteria, die er in einer Gothischen Festung ohngefehr angetroffen, hatte ihn durch ihre Schönheit an sich gezogen, und verhindert, obbemeldtes Bündniß mit der Longobardischen Printzeßin zu vollziehen, die er auch geheyrathet, ob gleich ihr rechtmäßiger Ehemann, noch am Leben, und mit ihr eine Tochter erzeuget hatte. Durch eben diese Tochter ward Deuterien ihr Fall bereitet. Denn als ihre Schönheit mit den Jahren zu, Deuterien ihre aber abnahm, gerieth diese dergestalt in Eifersucht, daß sie diese ihre Tochter ums Leben brachte. Darüber bekam aber Theodebert selbst einen Abscheu vor ihr, daß er sie, zumal da die Austrasischen Stände wider ihre Vermählung gemurret hatten, um desto eher von sich ließ, und an ihrer statt die längst mit ihme versprochene Wisigard sich beylegte. f) doch machte auch diese nach einiger Zeit, durch ihren Tod der dritten Platz, welche aber in den Geschichten nicht genennet wird. g) Seine Kinder anlangend, so verließ er deren nur zwey, Theodualden, h) und eine Printzeßin Namens Bertoara, welche er beyde, wie es scheinet, mit Deuterien erzeuget. i) Bertoara ist von dem Ostergothischen Könige Totila zur Gemahlin verlanget, von Theodeberten aber ihme abgeschlagen worden. k)

Merovingische Könige der Francken.

Theodebert.

a) Siehe §. IX. not. g) daß er ohngefehr im Jahr 504. gebohren, ist daher zu schließen, weil er im Jahr 520. bereits einen Feldzug wider die Dänen gethan, und also wenigstens 16. Jahr alt gewesen.

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 37.

c) Hiervon siehe ebenfalls R. H. II. Th. I. B. p. 37. seqq.

d) So erzehlet ihn AGATH. Lib. I. p. 15. Cum venatum ivisset (Theodibertus) taurus ei ingens & excelsis cornibus præditus occurrit, non domito cuidam & aratori tauro similis, sed silvester & montanus, & quicquid obvium habet, disperdens, Bubalos, uti arbitror, gens illa appellat - - - Quem quidem taurum conspicatus Theodibertus & saltu quodam prosilientem, atque in se irruentem constitit, tanquam hasta occursurus. Taurus vero jam propior factus, impetu cursus delatus in arborem quandam non ita magnam, fronte & cornibus eam ferit, & subversa tota arbore, & in solum depressa, maximus quidam ex iis, qui inde confracti erant, ramus violentissimo ictu ita ejus caput sauciavit, ut lethali intolerabilique plaga accepta, confestim supinus prociderit, ægreque a suis domum reportatus, eodem die e vita discesserit. Allein von diesen Umständen kan, er als ein Auswärtiger, nicht so genaue Nachricht als die Einheimischen gehabt haben.

e) GREG. TUR. L. III. cap. 36. His denique gestis Theodebertus Rex ægrotare cœpit. Ad quem medici multa studia impenderunt, sed nihil valuit, quia eum jam Dominus vocari jubebat. Ergo cum diutissime ægrotasset, ab ipsa infirmitate deficiens, reddidit spiritum &c. cap. 37. Mortuo ergo Theodeberto quarto decimo regni sui anno, regnavit Theo-

Merovingische Könige der Francken.

Theodebert.

Theodualdns filius ejus pro eo. GEST. REG. FR. cap. 27. Post hæc Rex Theudobertus ægrotans febre valida correptus mortuus est. Regnavitque annos XIV. GREG. Epit. FRED. cap. 46. Theudebertus vexatus a febre moritur XIV. regni sui anno. AIM. L. II. cap. 25.

f) GREG. TVR. Lib. III. cap. 20. Theodoricus autem filio suo Theodoberto Wisigardem, cjusdam regis filiam, desponsaverat. cap. 22. Erat autem tunc ibidem (Caprariæ) matrona, Deuteria nomine, utilis valde atque sapiens, cujus vir apud Biterris urbem concesserat. Quæ misit nuncios ad Regem dicens: Nullus tibi, Domine piissime, resistere potest. Cognoscimus Dominum nostrum. Veni, & quod fuerit bene placitum in oculis tuis facito. Theodobertus autem ad castrum veniens, cum pace ingressus est: subditumque sibi cernens populum, nihil inibi male gessit. Deuteria vero ad occursum ejus venit. At ille speciosam eam cernens, amore ejus capitur, suoque eam copularit stratui. cap. 23. Sed ille (Theodobertus) - - - a leodibus suis defensatus est, & in regno stabilitus. Mittens postea Arvernum, Deuteriam exinde accersivit, eamque sibi in matrimonio sociavit. cap. 26. Deuteria vero cernens filiam suam adultam valde esse, timens ne eam concupiscens Rex sibi adsumeret, in basterna positam indomitis bobus conjunctis eam de ponte præcipitavit, quæ in ipso flumine Spiritum reddidit. Hoc apud Viridunum civitatem actum est. cap. 27. Cumque jam septimus annus esset, quod Wisigardem desponsatam haberet, & eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret? tunc commotus relicta Deuteria, de qua parvulum filium habebat, Theodualdum nomine, Wisigardem duxit uxorem. GREG. Epit. FRED. cap. 39. AIM. L. II. cap. 12. 13 14. Wer Deuteria sonst gewesen, ist unbekannt. GENEAL. HIST. T. III. p. 22. ingleichen ANSELM. Geneal. T. I. p. 15. glauben, daß das Schloß Cabrieres in Nieder-Langvedoc, welches sie Theodoberten überliefert, ihr Eigenthum gewesen, worinnen ihnen auch die HISTOIR. de Languedoc T. I. p. 265. beystimmet.

g) GREG. TVR. Lib. III. cap. 27. Quam (Wisigardem) nec multo tempore habens, defuncta illa, aliam accepit. Veruntamen Deutheriam ultra non habuit.

h) Siehe GREGORIVM sub nota f)

i) Der Bertoara erwehnet FORTVNAT. L. II. Carm. 12.

De Baptisterio Moguntiæ.

Hanc tamen antistes Sidonius extulit arcem
Qui Domini cultum templa novando fovet,
Struxit Berthoaræ voto complente sacerdos
Quæ decus ecclesiæ cordis amore placet.
- - - - - - - - - - - -
Filia digna, patri, te, Theodoberte reformans
Rexisti patriam, qui pietate patris.

Daß aber Bertoara ebenfalls Deuteriam zur Mutter gehabt, ist daher zu schließen, weil Theodobert Wisigarden erst im Jahr 540. geeheliget, Bertoara aber bereits in denen Jahren 547. oder 548. von Totila zur Gemahlin verlangt worden.

k) PRO-

k) PROCOP. L. III. cap. 37. Non ita pridem Totilas, missa ad Francorum Regem legatione, ejus filiam sibi petierat in matrimonium. Is vero abnuerat, negans illum Italiæ regem esse, vel futurum unquam, qui Romam captam retinere nescivisset, ac parte ejus diruta illam iterum permisisset hostium potestati. VALES. Franc. L. VIII. p. 431. Die SAMMARTH. T. I. p. 120. vermengen diese Bertoaren mit Theodebertens II. Tochter, so daß sie dieser letztern Begebenheiten der erstern zuschreiben.

Merovingische Könige der Francken. Theodebert.

§. 14.

Theodobald.

Theodobald war ohngefehr dreyzehen Jahr alt, als er im Jahr 548. die durch den Tod seines Vaters verledigte Regierung antrat. a) Da er nun über dem noch von einer kräncklichen und schwächlichen Leibes-Beschaffenheit war, konnte er die von seinem Vater in Italien vorgehabten Unternehmungen nicht ausführen. So sehr er von beyden in Italien kriegenden Theilen ersuchet wurde, sich vor einen oder den andern zu erklären; So wenig war er zu überreden, daß er an denen Italiänischen Händeln, Antheil genommen hätte. Wie denn alles, was die zwey Fränckischen Heerführer Leutharis und Bucelinus daselbst unternahmen, ohne seinen Befehl geschahe, bis endlich auch beyde, Leutharis von der Pest, Bucelinus aber von dem Kayserlichen General Narses gäntzlich aufgerieben worden, b) denen Theodobald in eben dem Jahre, da Bucelinus umkam, nachdem er nicht länger als sieben Jahr regieret hatte, nachfolgete. Er starb an der Geschwulst, ohne Hinterlassung einiger Kinder c) Er ist mit Valterada, des Longobardischen Königs, Wacconis, Tochter, und also seiner Stief-Mutter Schwester vermählet gewesen, die nach seinem Tode wiederum an Chlotharium verheyrathet worden. d)

a) Denn sein Vater Theodebert hat nur 14. Jahr regieret, und Deuteriam im Anfange seiner Regierung zur Gemahlin genommen. AIM. L. II. cap. 13. Quam (Wisigardam) ille post mortem patris relinquens, Deutheriam Romani generis fœminam - - - duxit uxorem. Er hat sich zwar dieser Deuteria noch bey seines Vaters Lebzeiten als einer Concubine bedienet: Allein Theodoald scheinet nicht vor dem Antritt seiner Regierung gebohren zu seyn, weil er zu der Zeit, da er Deuterien wieder von sich ließ, und also im Jahr 540. annoch Parvulus genennet wird. GREG. TVRON. l. c. GENEALOG. HISTOR. T. III. p. 22. ANSELM. Geneal. T. I. p. 16.

b) Von diesen Begebenheiten siehe R. H. II. Th. I. B. p. 61. sqq.

c) MARII AV. Chr. p. 214. P. C. Basilii anno XIV. Ind. III. Hoc anno Theudobaldus Rex Francorum obiit, & obtinuit regnum ejus Chlotacharius patruus patris ejus. GREG. TVR. L. IV. cap. 9. Ipse (Theodualdus) vero valde infirmatus a cinctura deorsum se volutare

Merovingische Könige der Francken.

tare non poterat. Qui paulatim decidens, septimo Regni sui anno mortuus est. GEST. REG. FR. cap. 27. Theodualdus autem, Rex filius Theudoberti Regis, in Auster ægrotans febre valida mortuus est regnavitque annos VII. GREGOR. Epit. cap. 50. Bucelinus --- infirmatus a profluvio ventris, & exercitus suus eadem infirmitate adtritus, a Narside superatus & interficitus. Ipsoque anno Theudebaldus obiit.

Theodobald.

d) AIM. L. II. cap. 25. Hic (Theodualdus) accepit uxorem filiam Waconis Regis Longobardorum Walderadam nomine suæ sororem novercæ. GREG. TVR. L. IV. c. 9. Regnum ejus (Theodualdi) Chlotarius Rex accepit, copulans Valtetradam uxorem ejus strato suo.

§. 15.

Charibert.

Charibert wurde im Jahr fünf hundert und zwey und sechtzig, nach seines Vaters Chlotharii Tod, König zu Paris. a) Seine Regierung hat nur acht Jahr gedauert. Seine rechtmäßige Gemahlin Ingobergam, welche im Jahr 519. gebohren, und die er vermuthlich noch bey seines Herrn Vaters-Lebzeiten geheyrathet, b) ließ er um zweyer Schwestern, Namens Marcovesa und Merofledis willen, von sich, welche eines Wollenwebers Töchter waren. Die Königin ließ einsten den Vater dieser zwey Schwestern auf dem Königlichen Schlosse, vor Chariberts Augen, arbeiten, um ihme dadurch seine unanständige Neigung gegen diese zwey Weibes-Bilder zu verweisen, und zugleich vor ihrem niedrigen Stand einen Eckel zu machen. Allein es erfolgte keineswegs die gehoffte Würckung, sondern der König empfand es vielmehr so übel, daß er Ingobergam deßwegen verstieß, und Merofledem sich beylegte. c) Ingoberga aber ist im Jahr 589. nachdem sie 70. Jahr gelebet, verstorben. d) Nachhero gefiel ihm auch, die älteste Schwester Marcovesam, ohngeachtet sie eine Nonne war, zu heyrathen, wodurch er aber Germanum, den Bischoff zu Paris aufbrachte, daß er ihn, des angerichteten Aergernisses halber, nebst seiner neuen Gemahlin in den Bann that. Doch würde sich Charibert hieran nicht gekehret haben, wenn nicht der Tod kurtz darauf eine Trennung gemacht, und Marcovesam aus der Welt gefordert hätte. e) Nächst diesen beyden Schwestern hatte er sich auch mit eines Schäfers Tochter, Namens Theodechildis, und allem Ansehen nach, noch ehe er Marcovesam geheyrathet, vermählet, die ihn auch überlebet, nach seinem Tode aber von Guntchramno, zu dem sie mit allen ihren Schätzen geflüchtet, weil er ihr zu seiner Vermählung Hoffnung gemacht hatte, erstlich ins Closter zu Arles, und endlich ins Gefängniß gebracht worden. f) Charibert hingegen ist im Jahr 570. gestorben, nachdem er von seiner recht-

Merovingische Könige der Francken.

Charibert.

rechtmäßigen Gemahlin, Ingeberga, mehr nicht als eine Tochter, Namens Bertham, die vermuthlich nach des Vaters Tode an den Engelländischen König, Edelberthum, zu Kent vermählet worden, und ihn auch zum Christlichen Glauben bekehret hat, g) von der Theodechildis, einen Sohn, der aber gleich nach der Geburt wiederum verstorben, und hiernächst noch zwey Töchter, Berthefelden und Crothilden verlassen, von denen man aber nicht weiß, mit welcher von seinen Gemahlinnen er solche erzeuget. Bertheſledis ist erstlich in das Closter zu Tours, so Ingeltrudis damalen stiftete, und als Ingeltrudis mit ihrer Aufführung nicht zufrieden war, ins Closter zu Mans gegangen, h) Chrothildis oder Chrotieldis hingegen hat sich ins Closter des heiligen Creutzes zu Poitiers begeben. Weil sie aber in selbigem viele Unruhen anrichtete, und mit vierzigen ihres Gleichen aus demselbigen weggieng, ist sie hernach nicht wieder hineingekommen, sondern auf Childeberts Verordnung, auf einem Land-Guthe, so ehemals dem Grafen Waddoni zuständig gewesen, verblieben. i)

a) GREG. TUR. Lib. IV. cap. 22. - - - - Et sic inter se hi quatuor, id est, Charibertus, Guntchramnus, Chilpericus atque Sigibertus, divisionem legitimam faciunt. Deditque sors Chariberto Regnum Childeberti, sedemque habere Parisius. Guntchramno vero regnum Chlodomeris, ac tenere sedem Aurelianensem. Chilperico vero regnum Chlotarii patris ejus, cathedramque Suessionas habere. Sigiberto quoque regnum Theodorici, sedemque habere Mettensem. GEST. REG. FR. cap. 29. AIM. Lib. III. cap. 1. GREG. Epit. FRED. cap. 55.

b) So vermuthet ANSELM. Geneal. Tom. I. p. 6. Es ist auch solches gantz wahrscheinlich, wenn man die Zeit, da sie gebohren, betrachtet. Denn wenn sie Charibert nach seines Herrn Vaters Tode, welcher sich im Jahr 561. ereignet, geheyrathet, so wäre sie schon 42. Jahr alt gewesen, da sie an Chariberten vermählet worden. Daß sie aber im Jahr 519 gebohren, ist daher zu erweisen, weil sie im Jahr 589. da sie verstorben, 70. Jahr alt gewesen. Siehe not. d)

c) GREG. TUR. Lib. IV. cap. 26. Porro Charibertus Rex Ingobergam accepit uxorem - - - Habebat tunc temporis Ingoberga in servitium suum duas puellas, pauperis cujusdam filias, quarum prima vocabatur Marcovefa, religiosam vestem habens: alia vero Merofledis. In quarum amore Rex valde detinebatur. Erant enim, ut dicebatur, artificis lanarii filiæ. Aemula ex hoc Ingoberga, quod a Rege diligerentur, patrem earum secretius operari fecit, futurum ut dum hæc Rex cerneret, odio filias ejus haberet. Quo operante vocavit Regem. Ille autem sperans aliquid novi videre, aspicit hunc eminus lascias regias componentem. Quod videns commotus in ira, reliquit Ingobergam, & Merofledem accepit.

d) GREG. TUR. Lib. IX. cap. 26. Anno quoque quarto decimo Childeberti Regis, Ingoberga regina Chariberti quondam relicta: migravit a seculo - - - -

Merovingische Könige der Francken.

Charibert.

Septuagesimo, ut arbitror, vitæ anno, relinquens filiam unicam, quam in Cantia regis cujusdam filius matrimonio copulavit.

e) GREG. TVR. l. c. Post hæc Marcovefam, Merofledis scilicet sororem, conjugio copulavit. Pro qua causa a Sancto Germano Episcopo excommunicatus uterque est. Sed cum eam Rex relinquere nollet, percussa judicio Dei obiit.

f) Daß er Theodechilden noch vor Marcovefen geheyrathet, lässet sich aus der Ordnung schliessen, darinne sie GREGORIVS TVRONENSIS nach einander erzehlet, und Theodechilden vor Marcovefen setzet. Es erhellet auch solches daraus, weil Charibert kurtz nach der Marcovefa gestorben. GREG. TVR. l. c. Nec multo post & ipse Rex post eam (Marcovefam) decessit Charibertus. Von denen übrigen Umständen siehe GREG. TVR. Lib. IV. cap. 26. Cujus (Chariberti) post obitum, Theodegildis una reginarum, ejus nuncios ad Guntchramnum Regem dirigit, se ultro offerens matrimonio ejus. Quibus Rex hoc reddidit in responsis: Accedere ad me ei non pigeat cum thesauris suis. Ego enim accipiam eam, faciamque magnam in populis, ut scilicet majore mecum honore quam cum germano meo, qui nuper defunctus est, potiatur. At illa gavisa collectis omnibus ad eum profecta est. Quod cernens Rex ait: Rectius est enim, ut hi thesauri penes me habeantur, quam apud hanc, quæ indigne germani mei thorum adivit. Tunc ablatis multis, paucis relictis, Arelatensi eam monasterio destinavit. Hæc vero ægre adquiescens jejuniis ac vigiliis adfici, per occultos nuncios Gothum quendam adivit, promittens si se in Hispanias deductam conjugio copularet, quod cum thesauris suis de Monasterio egrediens libenti eum animo sequeretur. Quod ille nihil dubitans repromisit. Cumque hæc collectis rebus, factisque volucris a Cœnobio pararet egredi, anticipavit voluntatem ejus industria Abbatissæ: deprehensaque fraude eam graviter cæsam custodiæ mancipare præcepit, in qua usque ad exitum vitæ præsentis non mediocribus adtrita passionibus perduravit.

g) BEDA Hist. Eccl. Lib. I. cap. 26. beym COMMELIN. p. 162. 163. Erat eo tempore Rex Edilbertus in Cantia potentissimus - - - - - Antea fama ad eum Christianæ religionis pervenerat, utpote qui & uxorem habebat Christianam de gente Francorum Regia, nomine Bertham, quam ea conditione a parentibus acceperat, ut ritum fidei ac religionis suæ, cum Episcopo, quem ei adjutorem fidei dederant, nomine Luidhardo, inviolatam servare licentiam haberet. cap. 27. - - - - Erat autem prope ipsam civitatem ad Orientem ecclesia, in honorem sancti Martini antiquitus facta, dum adhuc Romani Britanniam incolerent, in qua regina, quam Christianam fuisse prædiximus, orare consueverat. In hac ergo - - - ipse (Rex) - - - - baptizatus est. Die eigentliche Zeit ihrer Vermählung ist sehr ungewiß. COINTE ad ann. 566. n. XLIX. will, daß selbige noch bey Lebzeiten Chariberts, und ohngefehr im Jahr 566. geschehen, dem auch ANSELM. Tom. I. p. 6. beypflichtet. Allein HENSCHEN, in Act. SS. ad XXIV. Februar. p. 469. sqq. glaubet, daß solches nach Chariberts Tode erst geschehen. COINTE berufet sich auf eine Stelle WILHELM. MALMESB. de Gest. Reg. Angl. L. I. apud SAVIL. p. 10. Post illos Ethelbertus, filius Ermerici, rerum potitus 53. annos juxta Chro-

Chronicam, juxta BEDAM 56. transegit: viderit lector quomodo hanc dissonantiam componat, nos eam, quia admonuisse sufficerit, in medio relinquimus. Hic primis pubescentis regni temporibus adeo vicinis regibus fuit ridiculo, ut uno & altero pulsus prælio, vix suos terminos tutaretur. Postmodum cum adultiori ætati etiam consultior militiæ accessisset peritia, brevi omnes nationes Anglorum, præter Northanhimbros continuis victoriis domitas sub jugum traxit: & ut externorum quoque familiaritatem asscisceret, regis Francorum affinitatem filiæ ejus nuptiis Bertæ sibi conciliavit. Hieraus will er schliessen, daß **Charibert** noch gelebet, da **Bertha** verheyrathet worden. Welches auch seiner Meinung nach BEDA Hist. Eccl. Lib. I. cap. 26. bekräftiget. Nam & antea fama ad eum Christianæ Religionis pervenerat, utpote qui & uxorem habebat Christianam de genere Francorum regio, nomine Bertham. Quam ea conditione a parentibus acceperat, ut ritum fidei ac religionis suæ, cum Episcopo, quem ei adjutorem fidei dederant, nomine Luidhardo, inviolatam servare licentiam haberet. Allein diese beyden auswärtigen Geschichtschreiber haben nicht einmal den Namen desjenigen Königes in **Franckreich**, der **Berthens** Vater gewesen, angemercket, vielweniger werden sie sich darum, ob er zu der Zeit annoch gelebet, bekümmert haben. Was also in denen Worten BEDÆ von der **Berthâ** parentibus gedacht wird, erkläret HENSCHEN. l. c. von ihren Vettern, **Chilperichen, Guntchramno** und **Siegeberten**. Vielmehr lässet sich aus der angeführten Stelle WILHELMI MALMESBURIENSIS schliessen, daß diese Vermählung lange nach **Chariberts** Tod geschehen. Denn **Ethelbert** ist, nach des COINTE Geständnisse selbst, im Jahr 560. zur Regierung gekommen. Der Anfang derselben ist vor ihn nicht allerdings glücklich gewesen, indem er ein und andere mal ziemliche Niederlagen erlitten. Damals ist er noch sehr jung und unverheyrathet gewesen. Gleichwol werden diese Begebenheiten, da er nehmlich von seinen Nachbarn geschlagen worden, zu dem Jahr 568. gerechnet. CHRON. WIGORN. ad h. ann. Aethelbritus, rex Cantuariorum, dum Regi occidentalium Saxonum Ceaulino & Cuthæ ejus filio bellum intulerit, ab eis in Cantiam est fugatus, duobus ei ducibus Oslauo & Cnibbano in Wibbandune trucidatis. MATTH. Westmonasteriensis ad eund. ann. Ceaulinus rex West-Saxonum, & Cutha frater ejus, causis compellentibus, contra Aethelbertum regem Canciæ pugnaverunt. Ubi Aethelbertus duobus Comitibus suis interfectis ipsemet in fugam conversus est. Von dieser Zeit an nun müssen nach WILHELMI MALMESBURIENSIS Berichte viele Jahre verflossen seyn, ehe **Ethelbert** sich wieder erholet, und alle seine Nachbarn überwunden, welches aber mit denen Zeiten **Chariberts**, der im Jahr 570. verstorben, sich nicht vergleichen lässet. HENSCHEN. l. c.

Merovingische Könige der Francken.

Charibert.

h) GREG. TUR. Lib. IX. cap. 33. His diebus Ingeltrudis, quæ Monasterium in atrio Sancti Martini Turonis statuerat, ad Regem, quasi filiam accusatura, processit: in quo monasterio Berthefledis, filia quondam Chariberti Regis, residebat. Sed ista egrediente hæc in Cenomannicum est regressa. Erat enim gulæ & somno dedita, & nullam de officio Dei curam habens.

i) GREG. TUR. Lib. IX. cap. 39. In Monasterio vero Pictaviensi Sanctæ

Merovingische Könige der Francken.

Charibert.

Crucis instigante diabolo in corde Chrodieldis, quæ se Chariberti quondam regis filiam adserebat, orto scandalo - - - - egressa est cum quadraginta & eo amplius puellis &c. Lib. X. cap. 20. In hac Synodo Basina, Chilperici Regis filia, quam supra cum Chrodielde a communione remotam diximus - - - - veniam petiit - - - - Chrodieldis autem obtestata est, quod Leubovera Abbatissa in hoc monasterio commorante, ibidem nunquam ingrederetur: sed utrisque Childebertus Rex veniam impertiri deprecatus est - - - scilicet ut Basina in Monasterium - - - regrederetur: Chrodieldis vero in villa, quæ quondam Waddonis Comitis fuerat, sibi a rege concessa resideret.

§. 16.

Guntchramnus.

Guntchramnus bekam nach Chlotharii Tode, das Königreich Orleans und Burgund zu seinem Theile. a) Er gerieth bald anfangs und zwar im Jahr 570. mit seinem Bruder, Siegebert, in Uneinigkeit, der ihm die Stadt Arles wegnehmen ließ. Der um diese Zeit vorgenommene Zug der Sachsen und Longobarden nach Italien machte, daß zuweilen ein Schwarm dieser Völcker in seine Lande streifte, die aber von dem tapfern Feldherrn, Mummolo, zu unterschiedenen malen mit grossem Verlust wieder heraus geschlagen wurden, bis es endlich zwischen dem Longobardischen Könige und Guntchramno zu einem Frieden kam, vermöge dessen dem letztern einige Städte vor den erlittenen Schaden abgetreten wurden. In denen darauf zwischen Chilperichen und Siegeberten entstandenen blutigen Kriegen, trat Guntchramnus bald auf Chilperichs, bald auf Siegeberts Seite, und nach des letztern Tod half er dessen hinterlassenem minderjährigen Printzen, Childeberten, das väterliche Reich wider den ungerechten Chilperich behaupten, dessen Völcker von dem tapfern Mummolo im Jahr 576. in einem Treffen aufs Haupt geschlagen wurden. Die Uneinigkeit, so bey Childeberts Minderjährigkeit unter denen Austrasischen Ständen herrschte, war Schuld, daß die Einigkeit zwischen Guntchramno und Childeberten wieder aufgehoben, und ein Bündniß mit Chilperichen, wider Guntchramnum, geschlossen, dieser auch von beyden Theilen mit Krieg überzogen wurde, bis es im Jahr 581. zum Frieden kam, welcher auch, ob er gleich im Jahr 583. noch einmahl unterbrochen, dennoch bald wieder hergestellet wurde, und bis zu Chilperichs Tod dauerte. Guntchramnus nahm sich nach Chilperichs Tod seines unmündigen Printzen, Chlotharii, an, verfiel aber darüber mit den Austrasiern in einen Krieg, in welchem er Tours und Poitou eroberte, auch nachmals bey dem im Jahr 585. erfolgten Frieden behauptete. b) Hierauf folgten die Unruhen mit dem Gundobald, der sich vor Chlotharii des ersten Sohn ausgab, und vielleicht von ihm mit einer Concubine erzeuget seyn

seyn mochte, wiewohl ihn Chlotharius niemalen davor erkannt hatte. c) Diesen ließ Mummolus in Auvergne zum König ausrufen, welches so wohl Gundobalden als Mummolo das Leben kostete. d) Nachdem die innerlichen Unruhen gedämpfet, verfiel Guntchramnus, unter dem Vorwande, die der Prinzeßin Ingundis, seines Bruders Siegeberts Tochter, angethane Beleidigungen zu rächen, mit denen Visigothen in einen beschwerlichen Krieg, welcher lange mit abwechselndem Glück geführet, und endlich durch einen Frieden wiederum aufgehoben wurde. e) Worauf Guntchramnus im Jahr 593. den 28. Mart. verstorben. f) Mit einer Concubine, Namens Veneranda, hatte er erstlich einen Sohn, Gundobalden, erzeuget. Als er aber nach diesem Mercatruden, eines Fränckischen Fürsten, Magnarii Tochter, zur Gemahlin genommen, und mit ihr ebenfalls einen Sohn erzeuget, ließ diese Gundobalden mit Gift vergeben, darüber sie aber von Guntchramno verstossen ward, und kurtz darauf verstarb, nachdem sie noch dazu ihren Sohn, durch den Tod auch eingebüsset. g) Mit seiner letzten Gemahlin, Austrigildis, erzeugte er zwar zwey Söhne, Chlotharium und Chlodomerem, von denen der älteste, Chlotharius, im Jahr 567. der jüngere, Chlodomeres, aber im Jahr 573. gebohren. h) Allein auch diese sturben im Jahr 577. nachdem der älteste Chlotharius nur 10. und der jüngere Chlodomeres 4. Jahr alt geworden, i) denen die Königin Austrigildis im Jahr 580. im Monath September selbst nachfolgete, nachdem sie nicht länger als 32. Jahr gelebet hatte. k) Er verließ also nicht mehr als zwey Töchter, Clodebergin und Clodechilden, die er vermuthlich mit der Austrigilde erzeuget, l) und beyde, die erstere nehmlich noch vor dem Jahr 584. die letztere aber nach dem Jahr 587. im Closter verstorben. m)

Merovingische Könige der Francken.

Guntchramnus.

a) Siehe §. XV. not. a)

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. pag. 98. 109. 123. 124. 125. 126.

c) GREG. TUR. Lib. VI. cap. 24--- Gundobaldus, qui se filium Chlotharii Regis esse dicebat, de Constantinopoli veniens, Massiliam est advectus. De cujus origine, quædam strictim libuit memorare. Hic cum natus esset in Galliis, & diligenti cura nutritus (ut Regum istorum mos est) crinium flagellis per terga demissis, literis eruditus Childeberto Regi a matre repræsentatur, dicente ea: Ecce, inquit, nepotem tuum Chlotharii Regis filium. Et quia invisus habetur patri, suscipe eum, quia caro tua est. Quem ille eo, quod ei filii non essent, accipiens, retinebat secum. Nunciantur hæc Regi Chlothario, misitque fratri nuncios dicens: Dimitte puerum, ut veniat ad me. Nec moratus ille juvenem fratri direxit. Quo viso Chlotharius jussit tonderi comam capitis ejus, dicens: Hunc ego non generavi. Igitur post Chlotharii Regis obitum, a Chariberto Rege susceptus est. Quem Sigibertus arcessitum iterum amputa-

Merovingische Könige der Francken.

Guntchramnus.

putavit comam capitis ejus & misit eum in Agrippiensem civitatem, quæ nunc Colonia dicitur. Ille quoque ab eo loco delapsus, demissis iterum capillis ad Narsetem abiit, qui tunc Italiæ præerat. Ibi accepta uxore filios procreavit, & ad Constantinopolin accessit. Inde, ut ferunt, post multa tempora, a quodam invitatus, ut veniret in Gallias, Massiliam appulsus, a Theodoro Episcopo susceptus est. Et ab eodem etiam acceptis equis, Mummolo Duci conjunctus est.

d) Siehe R. H. II. Th. I. B. pag. 128. 129. seqq.

e) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 139. seqq.

f) FRED. Chr. cap. 14. Anno XXXIII. regni Guntchramni V. Kal. April. ipse Rex moritur, sepultusque est in Ecclesia Sancti Marcelli in Monasterio quod ipse construxerat. AIM. L. III. cap. 81. Anno XXXIII. ejusdem Regis (Guntchramni) ipse Rex corpore exemptus terrenum (ut creditur) regnum pro cœlesti commutans, in Ecclesia S. Marcelli Cabilonis sepultus est. COINTE ad ann. 593. n. IV. GEST. REG. FR. cap. 35. wollen seinen Tod nicht so weit hinaus setzen: Eo quoque tempore mortuus est bonæ memoriæ Guntramnus, Rex inclitus, frater Chilperici. Cavelone autem civitate Burgundiæ in Basilica S. Marcelli martyris sepultus est. Regnavit autem annos XXXI. denen auch ANSELM. Tom. I. p. 6. GENEAL. HIST. Tom. III. p. 14. gefolget. Allein FREDEGARII Zeugniß scheinet hierinne von mehrerer Wichtigkeit zu seyn.

g) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 25. Guntchramnus autem Rex bonus primo Venerandam, cujusdam suorum ancillam, pro concubina thoro subjunxit, de qua Gundobaldum filium suscepit. Postea vero Mercatrudem, filiam Magnarii, in matrimonium accepit. Gundobaldum vero filium suum Aurelianis transmisit. Aemula autem Mercatrudis post habitum filium in hujus mortem grassatur, & transmissum, ut ajunt, venenum in potum ei dari curavit. Quo mortuo ipsa judicio Dei filium suum, quem habebat perdidit, & odium Regis incurrit, dimissaque ab eodem non multo post tempore mortua est.

h) GREG. TVR. l. c. Postquam (Mercatrudem) Rex Austrigildem cognomento Bobilam accepit, de qua iterum duos filios habuit, quorum senior Chlotharius, junior Chlodomeris dicebatur. Von ihren Geburts-Jahren siehe die folgende Note.

i) MAR. AV. Chr. p. 216. Anno XI. Conf. Iustini Iun. Aug. Ind. X. Eo anno mortui sunt regii atque egregii adolescentes, Chlotharius & Chlodomeris, filii Gunthegramni Regis. Ihr Alter ist aus denen beym DV CHESNE Tom. I. p. 518. befindlichen Grabschriften zu ersehen:

Epitaphium Chlodomeri filii Guntchramni Regis.

- - - - - - - - - - - - -

Hunc rapuit mox sæva dies cum quarta tumescens
Densaret gelidas horrida bruma nives.

Epitaphium Chlotharii fratris Chlodomeri.

- - - - - - - - - - - - -

Abstulit hunc decimus mundanis cursibus annus
Festivus celsis addere lucra polis.

Dahero Chlotharius im Jahr 567. und der jüngere im Jahr 573. gebohren.

k) MAR. AV. Chr. p. 216. Anno II. Conf. Tiberii Constantini Aug. Ind. XIV. Ea indictione, mense Septembri Austre-

Merovingische Könige der Francken.

Guntchramnus.

Austregildis Regina obiit, propter cujus transitum interfecti sunt duo Medici Nicolaus & Donatus. Ihr Alter ist in der beym DU CHESNE Tom. I. pag. 517. auf sie befindliche Grabschrift angemercket:

- - - - - Sunt tempora vitæ
In spacio breviata suo, cui pulchrior ætas
Ter denos tribuens geminos superaddidit annos
Magna sed angusto deducens secula cursa.

l) Es wird ihrer erwehnet in dem Synodo Valentina II. beym HARDUIN. Act. Concil. Tom. III. p. 457. Cum in urbe Valentina juxta imperium gloriosissimi Gunthchramni Regis, nostra mediocritas pro diversis pauperum querimoniis convenisset, id primo auctore Deo decrevimus sanciendum, quod pro salute Regis & animæ suæ salvatione vel religionis statu censuimus opportunum. Id est, ut quia prædictus Rex per virum illustrem Asclepiodotum referendarium datis ad sanctam Synodum epistolis suis injunxit, ut quodcunque tam ipse, quam bonæ memoriæ jugalis sua Austrechildis regina, vel filiæ eorum, Deo sacratæ puellæ, id est bonæ memoriæ Chlodebergis, vel Chlodchildis locis sanctis contulissent, aut adhuc conferre decreverint, auctoritate Apostolica deberet sancta Synodus præsenti titulo manuum suarum subscriptione firmare &c.

m) Denn da der Synodus Valentina nach seiner Ueberschrift im XXIII. Jahre der Regierung Guntchramni, welches das 584ste Jahr Christi ist, gehalten worden, so muß sie noch vor dem Jahr 584. verstorben seyn, weil sie in denen angeführten Actis dieses Synodi bereits als todt erwehnet wird. Clodchildis hingegen hat noch im Jahr 587. gelebet, welches aus dem Pacto Andelaensi, das in diesem Jahre zwischen Guntchramno und Childeberto aufgerichtet worden, beym GREG. TUR. Lib. IX. cap. 20. erhellet, allwo ihrer noch als lebend gedacht wird: Illud specialiter placuit per omnia inviolabiliter conservari, ut quicquid Dominus Guntchramnus Rex filiæ suæ Chlotildi contulit, aut adhuc Deo propitiante contulerit in omnibus rebus atque corporibus quam agris vel reditibus in jure & dominatione ipsius debeant permanere. GEBHARD. Reg. Merov. p. 66.

§. 17.

Siegebert.

Siegebert erhielt nach Chlotharii Tode bey der Theilung das Königreich Austrasien und die mit demselben verknüpften Provintzien. a) Er war gegen die Hungarn oder Hunnen, b) und gegen die Longobarden unglücklich. c) Nach vielen mit seinen Brüdern geführten innerlichen Kriegen, ist er endlich im Jahr 575. auf Anstiften der arglistigen Fredegund, seines Bruders Chilperichs Gemahlin, welche beyde von ihm in Dornick belagert wurden, meuchelmörderischer Weise umgebracht worden. d) Seine Gemahlin war die berühmte Brunechild, des Visigothischen Königs Athanagilds Tochter, eine Prinzeßin von ausserordentlichem Verstande und Annehmlichkeiten, die, so lange sie gelebet, an denen Begebenheiten des Fränckischen Reiches grossen Antheil genommen, und

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

ohngefehr im Jahr 566. mit Siegeberto vermählet worden. c) Sie wird von denen Geschichtschreibern beschuldiget, daß sie an zehen Königlicher Personen Tod Ursache gewesen, f) und ist endlich im Jahr 613. von Chlothario, Chilperichs Sohn, an einen Pferde-Schweif gebunden, und also in unzehliche Stücke zerfleischet worden. g) Siegebert hat mit ihr, seinen Nachfolger, Childeberten, h) und zwey Prinzeßinnen erzeuget, die eine hieß Ingundis, und ward mit Hermengildo, des Spanischen Königes, Leovegildi Sohn, vermählet, von Leovegildo aber, nachdem er ihren Gemahl, Hermengild, umbringen lassen, nach Africa ins Elend geschicket, woselbst sie auch gestorben. i) Die andere wird Chlodesvinda genennet, welche erstlich an den Spanischen Printz, Reccaredum, nachhero an den Longobardischen König, Autharit, versprochen, keinem von beyden aber zu Theil worden. k) Ausser diesen werden Siegeberten noch ein Sohn und zwey Töchter zugeeignet, welche er vermuthlich nur mit Concubinen erzeuget: Baldrich, ein Abt, welcher zu Rheims ein Nonnen-Closter gestiftet, und darinne seine Schwester, Bouam, zur ersten Aebtißin gemacht, l) und diejenige, welche einen von Theodorichs, Königes in Burgund, Lehn-Leuten, Namens Chrodoaldum, zum Gemahl gehabt, und im Jahr 611. noch gelebet. m)

a) Siehe §. XV. not. a)

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. pag. 91. seqq.

c) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 108.

d) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 45. - - - - Chilpericus vero cognoscens, quod iterum se Guntchramnus cum Sigiberto pacificasset, se infra Tornacenses muros cum uxore & filiis communivit - - - - cap. 46. - - - - Tunc Franci, qui quondam ad Childebertum aspexerant seniorem, ad Sigibertum legationem mittunt, ut ad eos veniens derelicto Chilperico, super se ipsum Regem stabilirent. Ille vero hæc audiens, misit, qui fratrem suum in supra memorata civitate obsiderent, ipse illuc properare deliberans. Cui Sanctus Germanus Episcopus dixit: si abieris & fratrem tuum interficere nolueris, vivus & victor redibis. Sin autem aliud cogitaveris, morieris. Quod ille peccatis facientibus, audire neglexit. Veniente autem illo ad villam, cui nomen est Victoriacum, collectus est ad eum omnis exercitus impositumque super clypeo, sibi regem statuunt. Tunc duo pueri cum cultris validis, quos vulgus Scramasaxos vocant, infectis veneno, maleficati a Fredegunde Regina, cum aliam causam suggerere simularent, utraque ei latera feriunt. At ille vociferans atque corruens, non post multo spatio emisit Spiritum.

e) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 27. Porro Sigibertus Rex, cum videret, quod fratres ejus indignus sibimet uxores acciperent, & per vilitatem suam etiam ancillas in matrimonium sociarent, legationem in Hispaniam mittit, & cum multis muneribus Brunichildem, Athanagildi Regis filiam petiit. Erat enim puella elegans opere, venusta aspectu, honesta mori-

moribus atque decora, prudens consilio & blanda colloquio. Quam pater ejus non denegans, cum magnis thesauris antedicto Regi transmisit. Ille vero congregatis senioribus secum, præparatis epulis, cum immensa lætitia atque jucunditate eam accepit uxorem. Et quia Arrianæ legi subjecta erat, per prædicationem sacerdotum atque ipsius Regis commonitionem conversa beatam in Unitate confessa Trinitatem credidit, atque chrismata est, quæ in nomine Christi Catholica perseveravit. FORTVNATVS Carm. VI. 11. hat diese Vermählung in gebundener Rede weitläuftig beschrieben. SIGEB. ad ann. 569. setzet die Zeit ihrer Vermählung in das 5te Jahr der Regierung Siegeberts. Daher COINTE ad ann. 566. n. IV. schliesset, daß solche im Jahr 566. geschehen. Dahingegen ANSELM. Tom. I. p. 17. solche noch 2 Jahr später hinaus setzet, den Grund aber hiervon anzugeben vergessen.

f) So viel zehlet deren FREDEG. Chron. cap. 42. Chlotharius - - - reputans ei (Brunechildi) quod decem Reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, id est, Sigobertus & Merovæus, & genitor suus Chilpericus, Theudebertus, & filius suus Chlotharius, item Meroveus filius Chlotharii, Theudericus ejusdem filii tres, qui ad præsens extincti fuerunt. Er verstehet nemlich unter diesen Personen Siegebertum I. König in Austrasien, Brunechildens Gemahl, Meroveum, Chilperichs Sohn, der die Brunechild nach ihres Gemahls Siegeberts Tode geheyrathet, Chilperichen, Siegeberts Bruder selbst, Theodeberten König in Austrasien, Childeberts Sohn, und der Brunechild Enckel, Chlotharium, einen Sohn dieses Theodeberts, Meroveum, einen Sohn Chlotharii II. Theodorichen, den andern Sohn Childeberts von Austrasien, und der Brunechild ander Enckel, und dieses letztern drey Söhne, Siegeberten II. Childeberten, der in der Schlacht an der Aisne verlohren gegangen, und Corbum. Alleine es scheinet Chlotharius ihr zu viel auf ihre Rechnung geschrieben zu haben, maßen ihr erster Gemahl Siegebert I. Meroveus, Chilperichs Sohn, und Chilperich selbst, vielmehr durch die boshafte Fredegund, Theodorichs von Austrasien Söhne aber, Siegebert II. und Corbus, auf Chlotarii II. eigenen Befehl umgebracht, der dritte Childebert aber nur verlohren worden, und mag also wohl der Haß, der ihm von seiner Mutter Fredegund wider Brunechilden beygebracht worden, das meiste zu ihrer grausamen Todes-Strafe beygetragen haben.

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

g) FRED. Chr. cap. 42. Chlotharius cum Brunechildis in suo præsentaretur conspectu, & odium contra ipsam nimium haberet, reputans ei quod decem Reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, - - - per triduum eam diversis tormentis adflictam, jubet prius camelo per omnem exercitum sedentem perducere: post hæc comam capitis, uno pede, & brachio ad vitiosissimi equi caudam ligare, ibique calcibus & velocitate cursus membratim disrumpitur.

h) Siehe §. XX.

i) GREG. TVR. L. V. cap. 39. Erant autem Leuvigildo Regi ex alia uxore duo filii, quorum Senior Sigiberti, junior Chilperici Regis filiam desponsaverat. Sed Ingundis Sigiberti Regis filia magno apparatu in Hispanias directa ab avia Goisvintha cum gaudio magno suscipitur. Quam nec passa est in religione Catholica diu commorari, sed ut rebaptizaretur

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

zaretur in Arriana hæresi, blandis cœpit sermonibus inlicere. Sed illa viriliter reluctans coepit dicere: Sufficit satis me ab originali peccato baptismo salutari semel ablutam fuisse, & sanctam Trinitatem in una æqualitate confessam - - - Leuuigildus autem dedit eis unam de civitatibus in qua residentes regnarent. Ad quam cum abiissent, cœpit Ingundis prædicare viro suo, ut relicta hæresis fallacia, Catholicæ legis veritatem agnosceret. Quod ille diu refutans tandem commotus ad ejus prædicationem, conversus est ad legem Catholicam - - - - Quod cum Leuuigildus audisset, cœpit caussas quærere, qualiter eum perderet. Ille vero hæc intelligens ad partem se Imperatoris jungit, ligans cum Præfecto ejus amicitias, qui tunc Hispaniam impugnabat. Leuuigildus autem direxit ad eum nuncios, dicens: Veni ad me, quia extant causæ, quas conferamus simul. Et ille: Non ibo, quia infensus es mihi - - - At ille datis Præfecto Imperatoris triginta millibus solidorum, ut se ab ejus solatio revocaret, commoto exercitu contra eum venit. Herminigildus - - - relictus a solatio - - - Ecclesiam, quæ erat propinqua, expetiit - - - Leuuilgidus misit ad eum fratrem ejus, qui dato sacramento, ne humiliaretur, ait: Tu ipse accede, & prosternere pedibus patris nostri - - - At ille poposcit patrem suum vocari. Quo ingrediente, prostravit se ad pedes illius: Ille vero adprehensum osculatus est eum, & blandis sermonibus delinitum duxit ad castra. Oblitusque sacramenti, innuit suis, & adprehensum spoliavit eum indumentis suis, induitque illum veste vili. Regressusque ad urbem Toletum, ablatis pueris ejus, misit eum in exilium cum uno tantum parvulo. L. VIII. cap. 28. Igitur (ut superius diximus) Ingundis a viro cum Imperatoris exercitu derelicta dum ad ipsum Principem cum filio parvulo duceretur, in Africa defuncta est & sepulta. Leuuichildus vero Herminichildum filium suum, quem antedicta mulier habuit, morti tradidit. Ihre Vermählung soll im Jahr 579. geschehen seyn. MARIAN. Hist. Hisp. L. V. cap. 12.

k) GREG. TUR. Lib. IX. cap. 20. Pari conditione repromittit dominus Guntchramnus Rex, ut si - - - contigerit, dominum Childebertum eo superstite de hac luce migrare - - - genitricem domini Childeberti, domnam Brunichildem Reginam & filiam ejus Chlodesvindam - - - in sua tuitione & defensione, spiritali dilectione recipiat. cap. 25. Igitur Childebertus Rex cum petentibus Longobardis, sororem suam Regi eorum esse conjugem acceptis muneribus promisisset, advenientibus Gothorum legatis ipsam - - - repromisit. Ihrer Verlobung wird schon bey Errichtung des Pacti Andelaensis beym GREG. TUR. L. IV. cap. 20. erwehnet: Daher solche in das Jahr 587. zusetzen. Wo sie nachhero hingekommen, ist nicht aufgezeichnet. Vielleicht ist sie eben diejenige, die nachhero an einen von **Theodorichs** zu **Burgund** Vasallen, Namens **Chrodoaldum**, vermählet worden, und von welcher not. m) nachzusehen.

l) FLODOARD. Hist. Rhem. L. IV. cap. 38. - - - Duo adhuc supersunt infra urbem puellarum monasteria: quorum unum - - - S. Baldericus Presbyter, cum sorore sua Boua, ejusdem cœnobii postmodum Abbatissa, in honore Sanctæ Mariæ vel Sancti Petri construxisse traditur. Qui regali genere exorti fuisse referuntur, patre scilicet Sigeberto Rege, habentes neptem, nomine Dodam, castissimam

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

mam puellam, quæ desponsata fuisse fertur cuidam magnati ejusdem Regis Sigeberti, quamque præfata ipsius amita Boua instituens ad serviendum Deo, servandamque perpetuo virginitatem ab amore terreni avertit sponsi. Qui cum sibi adversaretur, sponsam innitens eandem corripere, ascenso equo - - - furente lapsus ab equo, fractis cervicibus traditur interiisse. Beata denique Doda in castitatis proposito permanens, amitæ suæ in ejusdem Monasterii successit regimine.

m) Jon. Vit. Columb. cap. 24. Qui Columbanus, cum hora refectionis cum eo (Leupario) ad mensam resideret, interrogatus cur retro ad patriam repedaret, respondit: Canis me Theudericus a fratribus meis abegit. Tunc unus e convivis, Chrodoaldus nomine, qui amitam Theudeberti Regis in conjugio habebat, Regi tamen Theodorico fidelis erat, huic viro Dei humili voce respondit - - - melius esse lac potare quam absinthium. Cui vir Dei - - - Si Regis Theuderici vinctus es fœdere - - - hæc ejus auribus infer: Et ipsum & suos liberos intra triennii circulum esse delendos, radicitusque ejus stirpem Dominum eradicaturum. Theodorichs Geschlecht ist im Jahr 613. zu Grunde gegangen. Wann nun Columbanus dieses 3. Jahr vorher verkündiget; So muß solches ohngefehr im Jahr 610. oder 611. geschehen seyn, und Siegeberts an Chrotoaldum verheyrathete Tochter um ietzt genannte Zeit annoch gelebet haben.

§. 18.

Chilperich.

Chilperich war Chlotharii mit der Aregund erzeugter Sohn, a) ein Herr von einem herrschsüchtigen und ungetreuen Gemüthe, und der noch darzu an denen damaligen Bischöffen, weil er ihr Hertz durch reichliche Stiftungen vor Kirchen und Clöster nicht gewinnen wollte, schlechte Lob-Redner gefunden. b) Nach Chlotharii Tode bemächtigte er sich der Stadt Paris, welche er gerne, mit Ausschliessung seiner Brüder, behalten wollte. Diese aber vereinigten sich insgesamt wider ihn, und nöthigten ihn, es auf das Looß ankommen zu lassen, da er an statt des Parisischen, das Soißonische Reich zu seinem Antheile bekam. Weil sein Bruder Siegebert wider die Hunnen zu Felde ziehen muste, fiel er inzwischen in dessen Lande, und nahm ihm Rheims nebst andern Städten hinweg. Als aber Siegebert aus dem Feldzuge wider die Hunnen siegend zurücke kam, brachte er nicht nur alles, was ihm Chilperich abgenommen, wiederum unter seine Gewalt, sondern eroberte auch Soissons dazu, und nahm darinne Chilperichs Sohn, Theodoberten gefangen, schlug auch Chilperichen selbst mit seiner Armee aus dem Felde. Mit seinem Bruder Siegeberten hat er lange in Uneinigkeit gelebet, bis ihn die arglistige Fredegund, da er sie nebst Chilperichen in Dornic belagert hielt, durch Meuchelmörder hinrichten lassen. Nach Siegeberts Tode, suchte er dessen unmündigen

Chilperich.

gen Printzen Childeberten um sein Väterliches Reich zu bringen, der aber noch zu rechter Zeit aus seinen Händen gerettet, und von Guntchramno in Schutz genommen wurde. Das zwischen Childeberten und Guntchramno wieder hergestellte gute Vernehmen, bewog ihn abermals, weil er es zu seinem Schaden errichtet zu seyn glaubte, daß er weit aussehende Astalten zum Kriege machte c). Allein der Tod überhob ihn der Ausführung. Denn er wurde im Jahr 584. zu Cheles von zwey Meuchelmördern angefallen und erstochen. Nach des Bischoffs von Tours Zeugnisse hat man nicht erfahren, wer diesen Meuchelmord veranlasset. d) Von denen jüngern Geschicht-Schreibern hingegen geben einige solchen der Brunechild, andere aber der Fredegund, doch beyden ohne sattsamen Grund, Schuld. e) Er hat drey Gemahlinnen gehabt. Mit der erstern welche Audovera genennet wird, hatte er drey Printzen, Theodoberten, Merovaum, und Clodovaum, und zwey Printzeßinnen, Basinam und Childesindam, erzeuget. f) Der erstere blieb im Jahr 575. in einem Treffen mit Siegeberten, wider den er meyneidiger Weise zum andern male den Degen gezogen hatte. g) Merovaus hingegen kam, wie es scheinet, durch die boshafte Fredegund ums Leben. Denn als er im Jahr 576. von seinem Vater befehliget worden, mit einer Armee nach Siegeberts Tode Poitou wegzunehmen, kam er unvermuthet nach Rouen, und vermählete sich mit der verwittbeten Brunechild. Chilperich hatte nicht so bald hiervon Nachricht erhalten, als er nach Rouen eilete, daß Merovaus und Brunechild kaum so viel Zeit hatten, in eine Kirche zu fliehen. Sie erhielten zwar beyde vor dießmahl ihr Leben und Freyheit von Chilperichen. Allein der unglückliche Merovaus muste doch endlich, nach vielen abwechslenden Glücks-Fällen, im Jahr 577. mit dem Leben bezahlen. h) Der dritte Printz Clodovaus, der nach dem Absterben Clodoberts und Dagoberts, Chilperichs einiger Erbe war, mochte seinen Haß gegen die Fredegund durch einige freye Reden haben mercken lassen; Daher ward er auf der Fredegund Anstiften im Jahr 580. ebenfalls ermordet. i) Audoveram selbst aber ließ er im Jahr 567. von sich, welche sodenn in ein Closter zu Rouen gieng, und im Jahr 580. auf der Fredegund Anstiften elendiglich ermordet wurde. k) Nach Audoveren vermählte er sich mit des Spanischen Königs Athanagildi Tochter, Gailesvintha, der Brunechild ältern Schwester. Allein ob er selbige gleich beständig zu lieben eydlich angeloben müssen, hielte er es doch so wenig, daß er sie sogar, als sie, wegen des Königes gegen die lasterhafte Fredegund noch immer fortdaurenden Liebe, empfindlich wurde, im Bette heimlich ermorden ließ,

nachdem

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

nachdem er nicht länger als etwan ein Jahr mit ihr im Ehestande gelebet, Fredegunden aber nunmehro öffentlich vor seine Gemahlin erklärete. l) Mit dieser Fredegund hatte er eine Printzeßin, Namens Riginthis, und 5. Printzen, welche Chlodobert, Dagobert, Samson, Theodoricus, und Chlotharius genennet worden, erzeuget. m) Riginthis war noch bey Chilperichs Lebzeiten mit dem Visigothischen Printz Recaredo verlobet, und sollte selbigem nunmehro zugeführet werden. Weil sie aber wenig Lust dazu bezeugte, zauderte sie zu Thoulosa so lange, bis Chilperich umgebracht wurde, und Fredegund sie endlich von dar mit großem Schimpfe wieder abhohlen lassen muste. Sie soll ein sehr unzüchtiges Weibes-Bild gewesen seyn, und sich öfters, wenn ihr Fredegund hierinne Einhalt thun wollen, an derselbigen mit der Hand vergriffen haben, so gar, daß ihr Fredegund aus Rache einsten selbst nach dem Leben gestanden, und sie ohnfehlbar hingerichtet haben würde, wenn nicht noch einige ihrer Bedienten ihr zu Hülfe gekommen. n) Samson, Chlodobert, Dagobert und Theodoricus verstarben ebenfalls noch vor dem Vater. Der älteste Chlodobertus war im Jahr 565. gebohren, und muste an einer ansteckenden Seuche im Jahr 580. seinen Geist aufgeben. Sein Vater ließ ihn zu Soißons in der Kirche des heiligen Crispini begraben. o) Der andere hieß Samson, und war im Jahr 575. zur Welt gebohren, starb aber im Jahr 577. als er noch nicht völlig 3. Jahr alt war. p) Der dritte Dagobert scheinet im Jahr 578. gebohren zu seyn, starb aber im Jahr 580. an eben der Kranckheit, die seinen ältesten Bruder, Chlodobertum, hingerissen. q) Der vierte, Theodoricus kam im Jahr 582. zur Welt, und muste, so groß auch die Freude war, die Chilperich über seine Geburth bezeigte, dennoch im Jahr 584. ebenfalls an einer ansteckenden Seuche sterben r), wiewohl seine Stelle wiederum durch Chlotharium ersetzet wurde, den Fredegund in eben diesem Jahre zur Welt brachte, und der also noch nicht völlig ein Jahr alt war, als er Chilperichen in der Regierung folgete. s)

a) Siehe §. XV. not. a)

b) GREG. TUR. Lib. VI. cap. 46. nennet ihn einen andern Nero und Herodes, und kann seinen Haß gegen die Geistlichkeit nicht arg genug beschreiben: Causas pauperum exosas habebat, sacerdotes Domini assidue blasphemabat: nec aliunde magis dum secretus esset, exercebat ridicula vel jocos, quam de Ecclesiarum Episcopis. Illum ferebat levem, alium superbum: illum abundantem, istum luxuriosum. Illum asserebat elatum, hunc tumidum, nullam rem plus odio habens, quam Ecclesias. Ajebat enim plerumque: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiæ nostræ ad Ecclesias sunt translatæ. Nulli penitus nisi soli Episcopi regnant. Periit honor

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

honor noster & translatus est ad Episcopos civitatum. Hæc agens assidue testamenta, quæ in Ecclesiis conscripta erant (in welchen sich die Geistlichen insgemein selbst wohl bedacht haben mochten:) plerumque disrupit: ipsasque patris sui præceptiones, putans quod non remaneret, qui voluntatem eius servaret, sæpe calcavit. Wiewohl man Chilperichen in Beschreibung der damaligen Geistlichen fast recht geben sollte, wenn er nur auch in seinen übrigen Handlungen erwiesen hätte, daß er ein Liebhaber der Wahrheit gewesen. Sonst beschuldiget ihn GREGORIUS annoch an ietzt angeführtem Orte, daß er einige Gesänge verfertiget, und das Sylben-Maaß darinne nicht in Acht genommen: Confecitque duos libros, quasi Sedulium meditatus, quorum versiculi debiles nullis pedibus subsistere possunt: in quibus dum non intelligebat, pro longis syllabas breves posuit, & pro brevibus longas statuebat. Et alia opuscula vel Hymnos sive Missas, quæ nulla ratione suscipi possunt. Allein GREGORIUS hat ihm hierinne ebenfalls nichts vorzuwerfen, wenn er sich erinnern wollen, was er in der Vorrede zu seinen Geschichten von sich selbst schreibet: Sed prius veniam a legentibus precor, si aut in literis aut in Syllabis Grammaticam artem excessero: de qua ad plene non sum imbutus. Immaßen ohnstreitig an einem Fürsten die Unerfahrenheit im Sylben-Maaße erträglicher, als an einem Geschicht-Schreiber die Unwissenheit derjenigen Sprache, darinne er seine Geschichte vorzutragen gesonnen.

c) GREGOR. TUR. L. IV. cap. 22. Chilpericus vero post patris funera thesauros, qui in villa Brannaco erant congregati, accepit, & ad Francos utiliores petiit, ipsosque muneribus mollitos sibi subdidit. Sed non diu hoc ei licuit possidere. Nam conjuncti fratres eius eum exinde expulere. Et sic inter se - - - - divisionem legitimam faciunt. Deditque sors Chariberto regnum Childeberti - - - Chilperico vero Regnum Chlotharii patris eius, cathedramque Suessionas habere &c. Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 93. 94. 97. 109. 110. 111. 112.

d) GREG. TUR. Lib. VI. cap. 46. - - - Chilpericus - - - quadam - die regressus de venatione iam sub obscura nocte, dum de equo susciperetur, & unam manum super scapulam pueri retineret, adveniens quidam cum cultro percutit sub ascellam, iteratoque ictu ventrem eius perforat. Statimque profluente copia sanguinis tam per os, quam per aditum vulneris, iniquum fudit spiritum.

e) GEST. REG. FR. cap. 35. Erat autem Fredegundis Regina pulchra & ingeniosa nimis, atque adultera. Landricus quoque erat tunc in aula Regis Chilperici, vir efficax atque strenuus. Quem memorata Regina diligebat multum, quia luxuria commiscebatur cum ea. Quadam die maturius mane, cum Rex ad venationem exercendam de villa Calinsa in Parisiaco dirigeret, cum nimis ipsam Fredegundem diligeret, reversus in camera Palatii de stabulo equitum, illa caput suum abluens aqua in ipsa camera. Rex vero retro veniens eam in natibus suis de fusse percussit. At illa cogitans, quod Landricus esset, ait: Quare sic facis, Landrice? Respiciens sursum vidit, quod Rex esset, & expavit vehementer. Rex vero nimis tristis effectus, in ipsam venationem perrexit. Fredegundis itaque vocavit ad se Landericum, & narravit ei hæc omnia, quæ Rex fecerat, dicens: Cogita, quid agere debeas: quia crastina die ad tormenta

valida

valida exibimus. Et ait: Landricus contristatus spiritu & commotus lachrymis dicens: Tam mala hora te viderunt oculi mei. Ubi fugere possum domino mei Regi? Ignoro enim quid agere debeam, quia comprimunt me undique angustiæ. Et illa dixit ei: Noli timere, audi consilium meum, & faciamus hanc rem, & non moriemur. Cum enim Rex de venatione summo noctis vespere obtenebrante crepusculo advenerit, mittamus, qui eum interficiat: & præcones clament, quod insidiæ sunt Childeberti. Illo quoque mortuo nos cum filio meo Chlothario regnemus. Factum est autem in initium noctis, revertente Chilperico Rege de venatione, quidam pueri adulatores inebriati vino a Fredegunde missi, dum de equo descenderet, pergentibus reliquis personis ad metata sua ipsi gladiatores percusserunt Regem in alvum scramsaxis. At illle vociferans expiravit, & mortuus est. Succlamaverunt quoque adulatores, quos regina fraudulenter miserat, dicentes: Insidiæ Insidiæ fuerunt hæ Childeberti Regis Austrasiorum super dominum nostrum regem. Tunc exercitus huc illucque discurrentes, cum nihil invenissent, reversi sunt ad propria - - - Regnavit enim annos XXIII. Dergleichen erzehlet auch AIM. L. III. c. 57. Allein COINTE ad ann. 584. n. XV. zweifelt nicht unbillig an der Gewißheit dieser Erzehlung. Denn sollte wohl GREGORIUS TURONENSIS dieses von **Fredegunden** verschwiegen haben, da er andere dergleichen Uebelthaten von ihr aufzuzeichnen keine Scheu getragen? da zumal aus GREG. TUR. Lib. X. cap. 19. zu ersehen, daß sich einige Jahre darnach **Sunegisillus** zu der Ermordung **Chilperichs** bekannt hat.

f) GREG. TUR. Lib. IV. cap. 28. Habebat autem tunc Chilpericus tres filios de Audovera priore Regina sua, id est Theodobertum, cujus supra meminimus, Meroveum, atque Chlodoveum.

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

g) GREG. TUR. L. IV. cap. 42.... Chilpericus autem Rex in ira commotus per Theudobertum filium suum seniorem, qui a Sigeberto quondam adprehensus sacramentum dederat, ut ei fidelis esset, civitates ejus pervadit &c. c. 45 - - - Sigebertus - - - Parisius venit, & contra fratrem suum ire disponit: mittens nuncios Dunensibus vel Turonicis, ut contra Theodebertum ire deberent. Quod illi dissimulantes, Rex Godegisilum & Guntchramnum duces in capite dirigit. Qui commoventes exercitum adversus eum pergunt. At ille derelictus a suis cum paucis remansit. Sed tamen ad bellum exire non dubitat. Ineuntes autem prælium Theodobertus victus in campo prosternitur, & ab hostibus exanime corpus - - - spoliatur.

h) GREG. TUR. L. V. cap. 2. Chilpericus vero filium suum Meroveum cum exercitu Pictavis dirigit. At ille relicta ordinatione patris, Toronis venit - - - Ipse vero simulans ad matrem suam ire velle, Rothomagum petiit, & ibi Brunichildi Reginæ conjungitur. Eam quoque sibi in matrimonio sociavit. Hæc audiens Chilpericus - - - dicto citius ad supra memoratum oppidum dirigit. At illi, cum hæc cognovissent, quod eosdem separare decerneret, ad Basilicam Sancti Martini - - - confugium faciunt. Rex vero adveniens, cum in multis ingeniis eos exinde auferre niteretur, & illi dolose eum putantes facere non crederent, juravit eis dicens: Si, inquit, Dei voluntas fuerit, ipse hos separare non conaretur. Hæc illi sacramentis accipientes, de Basilica egressi sunt. Von seinen

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

nen übrigen Begebenheiten siehe R. H. II. Th. I. B. p. 114. 115. 116. von seinem Tode aber GREG. L. V. cap. 19. Post hæc sonuit, quod Meroveus iterum Basilicam Sancti Martini conaretur expetere. Chilpericus vero custodiri Basilicam jubet, & omnes claudi aditus - - - Meroveus vero, dum in Remensi Campania latitaret, nec palam se Austrasiis crederet a Tarabannensibus circumventus est, dicentibus, quod relicto patre ejus Chilperico ei se subjugarent, si ad eos accederet. Qui velociter adsumptis secum viris fortissimis ad eos venit. Hi præparatos detegentes dolos in villam eum quandam concludunt, & circumseptum cum armatis, nuncios patri dirigunt. Quod ille audiens, illuc properare destinat. Sed hic cum in hospitiolo quodam retineretur, timens ne ad vindictam inimicorum multas lueret poenas, vocato ad se Gaileno familiari suo, ait: Una nobis usque nunc & anima & consilium fuit. Rogo, ne patiaris me manibus inimicorum tradi, sed accepto gladio inruas in me. Quod ille nec dubitans eum cultro confodit. Adveniente autem rege mortuus est repertus. Extiterunt tunc, qui adsererent verba Merovei, quæ superius diximus, a Regina fuisse conficta. Meroveum vero ejus fuisse jussu clam interemptum.

i) GREG. TUR. L. V. cap. 40. Post paucos vero dies Chlodoveum ad se venire præcepit (Chilpericus). Cui qualis interitus fuerit, dicere non pigebit. Igitur cum in supra dicta villa apud patrem habitaret, cœpit immature jactare vel dicere: Ecce mortuis fratribus meis ad me restitit omne regnum - - - Ecce inimicis in manu positis inferam quæcunque placuerit. Sed & de noverca sua Fredegunde Regina non condecibilia detrectabat. Quæ ille audiens pavore nimio terrebatur. Post dies vero aliquos adveniens quidam ait Reginæ, ut orbata filiis sedens, dolus id Chlodovei est operatus. Nam ipse concupiscens unius ancillarum tuarum filiam, maleficiis tuos per matrem ejus filios interfecit. Ideoque moneo, ne speres de te melius, cum tibi spes, per quam regnare debueras, sit ablata. Tunc Regina - - - Regi exinde hæc & alia hujuscemodi insinuans vindictam de Chlodoveo poposcit. Tunc Rex - - - - eum præcepit arcessiri secretius. Quo adveniente ex jussu Regis adprehensus in manicis a Desiderio atque Bobone ducibus nudatur armis & vestibus, ac vili indumento contectus, Reginæ vinctus adducitur. At illa in custodia eum retineri præcepit, elicere ab eo cupiens, si hæc ita, ut audierat, se haberent, vel cujus consilio usus fuerit - - - - vel cum quibus maxime amicitias conligasset. At ille reliqua denegans, amicitias multorum detexit. Denique post triduum, Regina vinctum jussit eum transire, Matronam fluvium, & in villa, cui Noceto nomen est, custodiri. In qua custodia cultro percussus interiit - - - - Interea advenerunt nuncii ad Regem, qui dicerent, quod ipse se ictu proprio perfodisset - - - Quibus verbis Rex Chilpericus inlusus, nec flevit, quem ipse (ut ita dicam) morti tradiderat, instigante Regina. Servientes quoque illius per diversa dispersi sunt. Er ist nebst seinem Bruder Merovãô im Jahr 585. von Guntchramno in der Kirche des H. Vincentii, oder nachherigen Abtey de S. Germain des Prez, beygesetzet worden. GREG. TUR. L. VIII. c. 10. Denique cum interitum Merovei atque Chlodovei sæpius lamentaretur, nesciretque, ubi eos, postquam interfecerant, projecissent, venit ad Regem homo, qui diceret: Si mihi contrarium in posterum

non

non habetur, indicabo, in quo loco Chlodovei cadaver sit positum. Juravit Rex, nihil ei molestum fieri - - - Cognitumque est hunc esse, quem Rex intento animo requirebat. Convocato igitur Episcopo civitatis cum Clero & populo ac cereorum innumerabilium ornatu ad Basilicam Sancti Vincentii detulit tumulandum - - - Post hæc misit Pappolum, Carnotenæ urbis Episcopum, qui Merovei cadaver requirens, juxta Chlodovei tumulum sepelivit. ANSELM. T. I. p. 8.

k) GEST. REG. FR. c. 31. Habebat autem tunc Chilpericus Rex tres filios de Audovera Regina sua, id est, Theudobertum, Meroveum & Chlodoveum. Nunc autem ad cœpta redeamus, qualiter Fredegundis dominam suam Audoveram Reginam decepit. Nam ipsa Fredegundis, ex familia infima fuit. Cum autem Chilpericus Rex in hostem cum Sigiberto fratre suo contra Saxones ambulasset, Audovera regina gravida remansit, quæ peperit filiam. Fredegundis vero per ingenium consilium dedit ei dicens: Domina mea, ecce Dominus Rex victor revertitur: quomodo potest filiam suam gratanter recipere non baptisatam? Cum hæc audisset Regina, baptisterium parare præcepit; vocavitque Episcopum, qui eam baptisare deberet. Cumque Episcopus adfuisset, non erat matrona adpræsens, quæ puellam suscipere deberet. Et ait Fredegundis: Nunquid similem tui invenire poterimus, quæ eam suscipiat? Modo tunet ipsa suscipe eam. Illa vero hæc audiens, de sacro fonte eam suscepit. Veniens autem Rex victor, exiit Fredegundis obviam ei, dicens: Deo gratias, quia Dominus noster Rex victoriam recepit de adversariis suis; nataque tibi est filia. Cum qua Dominus meus Rex dormiet hac nocte? quia domina mea Regina commater tua est de filia tua Childesinde. Et ille ait: Si cum illa dormiere nequeo, dormiam tecum. Cumque introisset Rex in aulam suam, occurrit Audovera Regina cum ipsa puella. Et ait ei Rex: Nefandam rem fecisti per simplicitatem tuam. Iam enim conjux mea esse non poteris amplius. Rogavitque eam sacro velamine induere cum ipsa filia sua. - - - - Fredegundem vero copulavit sibi ad reginam. AIM. Lib. III. cap. 5. 6. Allein von allen diesen Umständen geschiehet beym GREGORIO TURONENSI gar keine Erwehnung, dahero selbige nicht unbillig unter die Fabeln zu zehlen, da die Gewohnheit, daß die Eltern ihre Kinder selbst aus der Taufe gehoben, und davon AUGUSTIN. Tom. II. opp. p. 199. in einem Briefe an **Bonifacium** erwehnet, und selbige vor erlaubt achtet, nicht eher als durch das Concilium Moguntiense Canon. LV. beym HARDUIN. Tom. IV. pag. 1016. aufgehoben worden. COINTE ad ann. 565. n. III. Die Zeit anlangend, wenn sie **Chilperich** von sich gelassen, so ist solches vermuthlich im Jahr 567. geschehen. Denn aus GREGORIO sub not. l. erhellet, daß er noch mit **Audoveren** vermählt gewesen, da er um **Gailesvintham** anhalten lassen. Diese letztere aber hat er vor dem Jahr 567. nicht geheyrathet, weil **Siegebert** ihre Schwester **Brunichild** im Jahr 566. geheyrathet, welche iedoch vor ihrer ältesten Schwester vermählet worden. Nach dem Jahr 567. aber kann solches deswegen nicht geschehen seyn, weil ihr Vater, **Athanagildus**, noch gelebet, da sie an **Chilperichen** vermählt worden, welcher iedoch schon im Jahr 568. verstorben. COINTE ad ann. 565. n. III. 567. n. XIX. 568. n. I. Was es vor ein Closter gewesen, darinne sie sich aufgehalten, ist nicht

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

nicht deutlich aufgezeichnet. ANSELM. Geneal. Tom. I. p. 8. hält davor, daß sie sich nach Mans in ein Closter begeben. Vermuthlich gründet er sich auf die GEST. REG. FR. cap. 33. allwo von Meroveo, Chilperichs Sohne, gesagt wird, quod per *Cenomannicum reversus*, *matrem suam Audoveram visitare se singens*, Rotomacum civitatem venit. Allein aus diesen Worten lässet sich eben so wohl schliessen, daß sie sich zu Rouen aufgehalten. Wenigstens stimmet mit dieser letztem Meinung annoch GREGOR. Lib. V. cap. 2. überein, welcher eben diese Reise Merovei erzehlet, und von Mans nichts gedencket, ob er gleich auch eben den Vorwand anführet, daß Meroveus seine Frau Mutter besuchen wollen. Ipse vero (Meroveus) simulans ad matrem suam ire velle, Rothomagum petiit &c. Sie ist übrigens mit ihrem Sohne, Clodovichen, in einem Jahre, nehmlich 580. umgebracht worden. GREG. TVR. Lib. V. cap. 40. Mater autem ejus (Clodovei) crudeli morte necata: soror illius in Monasterium reclusa.

l) GREG. TVR. Lib. IV. cap. 28. - - - - Chilpericus Rex, cum jam plures haberet uxores, sororem ejus (Brunechildis) Galsuintham expetiit, promittens per legatos, se alias relicturum, tantum condignam sibi Regisque prolem mereretur accipere. Pater vero ejus has promissiones accipiens, filiam suam sicut anteriorem, similiter ipsi cum magnis opibus destinavit. Nam Galsuintha ætate senior, quam Brunechildis erat. Quæ cum ad Chilpericum Regem venisset, cum grandi honore suscepta, ejusque est sociata conjugio. A quo etiam magno amore diligebatur, detulerat enim secum magnos thesauros. Sed per amorem Fredegundis, quam prius habuerat, ortum est inter eos grande scandalum. Iam enim in lege Catholica conversa fuerat & chrismata. Cumque se Regi quereretur assidue injurias perferre, diceretque nullam se dignitatem cum eodem habere, petiit, ut relictis thesauris, quos secum detulerat, liberam redire permitteret ad patriam. Quod ille per ingenia dissimulans, verbis eam lenibus demulsit. Ad extremum eam sugillari jussit a puero, mortuamque reperit in strato. - - - Rex autem cum eam mortuam deflesset, post paucos dies Fredegundem recepit in matrimonio.

m) Siehe die nachfolgende Note.

n) GREG. TVR. Lib. VI. cap. 34. Legati iterum ab Hispania venerunt, deferentes munera, & placitum accipientes cum Chilperico Rege, ut filiam suam secundum conniventiam anteriorem, filio Regis Leuvichildi tradere deberet in matrimonium. Denique dato placito & omnibus pertractatis legatus ille reversus est. Lib. VII. cap. 9. Dum hæc agerentur, Riguntlis, Chilperici Regis filia, cum thesauris supra scriptis, usque Tholosam accessit. Et cernens se jam ad terminum Gothorum esse propinquam, moras innectere cœpit, dicentibus sibi tum præterea suis, oportere eam ibidem commorari, cum ipsi fatigati de itinere vestimenta haberent inculta. - - - - Dum ergo his retardarentur ex causis, mors Chilperici Regis in aures Desiderii Ducis inlabitur. Ipse quoque collectis secum viris fortissimis, Tholosam Urbem ingreditur, repertosque thesauros abstulit de potestate Reginæ. cap. 39. - - - - Fredegundis autem his diebus Cuppanem in Tholosanum direxit, ut scilicet filiam suam exinde, quocunque modo posset, erueret. Ferebant enim plerique, ob hoc eum transmissum, ut si Gundobaldum reperisset vivum,

vum, multis inlectum promissionibus ad eam transduceret. Sed cum hoc facere nequivisset, acceptam Riguntham a loco illo reduxit, non sine grandi humilitate atque contumelia. L. IX. cap. 34. Riguntis autem filia Chilperici, cum sæpius matri calumnias inferret, diceretque se esse dominam, genitricemque suam servitio redhiberi, & multis eam & crebro conviciis lacesseret, ac interdum pugnis se alapisque cæderent, ait ad eam mater: Quid mihi molesta es filia? Ecce res patris tui, quæ penes me habentur, accipe & utere ut libet. Et ingressa in regestum reseravit arcam monilibus ornamentisque preciosis refertam. De qua cum diutissime res diversas extrahens filiæ adstanti porrigeret, ait ad eam: Iam enim lassata sum, immitte tu, inquit, manum, & ejice quod inveneris. Cumque illa immisso brachio res de archa abstraheret, adprehenso mater opertorio arcæ super cervicem ejus inlisit. Quod cum in fortitudine premeret, atque gulam ejus axis inferior ita adtereret, ut etiam oculi ad crepandum parati essent, exclamavit unam puellarum, quæ erat intrinsecus, voce magna dicens: Currite, quæso, currite: ecce domina mea a genitrice sua graviter sugillatur. Et inrumpentes cellulam, qui coram foribus eorum præstolabantur adventum, eruptam ab imminenti interitu puellam eduxerunt foras. Post ista vero inter easdem inimicitiæ vehementius pullulantes, & non de alia causa maxime, nisi quia Riguntis adulteria sequebatur, semper cum eisdem rixæ & cædes erant.

o) GREG. TUR. Lib. V. cap. 35: [illegible] quinto Childeberti Regis (welches das Jahr 580. ist) dyssentericus morbus pæne Gallias totas præoccupavit. - - - - - Infirmitas a mense Augusto initiata - - - In his diebus Chilpericus Rex graviter ægrotavit, quo convalescente filius ejus junior, nec dum ex aqua & Spiritu Sancto renatus, ægrotare cœpit, quem in extremis videntes baptisma abluerunt. Quo parumper melius agente, frater ejus senior, nomine Chlodobertus, ab hoc morbo corripitur. - - - - Chlodobertum - - - - componentes in feretro Suessionas ad Basilicam S. Medardi duxerunt, projicientesque eum ad Sanctum sepulchrum voverunt vota pro eo, sed media nocte anhelus jam & tenuis spiritum exhalavit, quem in Basilica Sanctorum Crispini & Crispiniani martyrum sepelierunt. Sein Alter ersiehet man aus seiner Grabschrift, die ihm FORTUNAT. Carm. VIII. 4. beym DU CHESNE Tom. I. p. 507. verfertiget:

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

Flere movent populum crudelia funera Regum
Cum caput orbis humo mœsta sepulchra legunt.
Hoc igitur tumulo recubans Chlodobertus habetur
Qui *tria lustra* gerens raptus ab orbe fuit.
De proavo veniens Chlodovecho celsa propago
Chlothariique nepos, Chilpericique genus
Quem de Regina sumsit Fredegunde jugali,
Auxerat & nascens Francica vota puer.
Quem patris & patriæ dum spes adolesceret ampla
Accelerante die sors inimica tulit.
Sed cui nulla nocent queruli contagia mundi
Non fleat ullus amor, quem modo cingit honor.

Nam

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

Nam puer innocuus, vivens sine crimine lapsus
Perpetui regni se favet arce frui.

p) GREG. TUR. Lib. V. cap. 23. His ita gestis Samson filius Chilperici regis junior a dysenteria & febre comprehensus, e rebus humanis excessit. Hic vero, cum Chilpericus Rex Tornavi a fratre Sigiberto obsideretur, natus est, quem mater ob metum mortis a se abjecit, & perdere voluit. Sed cum non potuisset objurgata a Rege, eum baptizari præcepit. Qui baptizatus & ab ipso Episcopo susceptus lustro uno, *quin vix triennio nec perfecto*, defunctus est. GREGORIUS setzet allhier den Tod Samsonis in das andere Regierungs-Jahr Childeberts, und folglich in das Jahr 577. Da er nun zugleich meldet, daß Samson zu der Zeit gebohren, da Chilperich von seinem Bruder Siegeberten in Dornick belagert worden, welches sich im Jahr 575. ereignet, so ist mit GREGORIO die Rechnung leicht zu machen, daß er nicht viel über zwey Jahr alt gewesen, da er gestorben.

q) GREG. TUR. Lib. V. cap. 35. In his diebus Chilpericus Rex graviter ægrotavit: quo convalescente filius ejus junior, necdum ex aqua & Spiritu Sancto renatus ægrotare cœpit, quem in extremis videntes baptismo abluerunt. Quo parumper melius agente frater ejus senior, nomine Chlodobertus, ab hoc morbo corripitur. - - - Post hæc infantulus junior, dum nimio labore tabescit, extinguitur, quem cum mœrore maximo deducentes a villa Brennaco Parisius, ad Basilicam S. Dionysii sepelire mandaverunt. Daß er Dagobert geheissen, ersiehet man aus der Grabschrift, die ihm FORTUNAT. Carm. VIII. 5. gefertiget, beym DUCHESNE Tom. I. p. 507.

Dulce caput populi, Dagoberte perennis amore
Auxilium patriæ, spes puerilis obis
Germine regali nascens generosus & infans
Ostensus terris mox quoque rapte polis
Belligeri veniens Chlodovechi gente potenti
Egregio proavi germen honore pari
Regibus antiquis respondens nobilis infans
Chilpericique patris, vel Fredegunde genus.
Te veneranda tamen mox abluit unda lavacri
Hinc libet abreptum lux tenet alma throno
Vicis honore ergo, & cum Iudex venerit orbis
Surrecturus eris fulgidus ore nitens.

Daß er im Jahr 578. gebohren, ist daher zu erweisen. GREGOR. Lib. V. cap. 14. erzehlet anno secundo Childeberti Regis, welches das Jahr 577. ist, daß ihm geträumet: wie Chilperichs Söhne alle umkommen würden, und setzet hinzu: Erant ei eodem tempore de diversis uxoribus filii quatuor, exceptis filiabus. Da nun Chilperich im Jahr 577. nicht mehr als 4. Söhne gehabt, nehmlich von seiner ersten Gemahlin, Audovera, Meroveum und Chlodoveum, und von der Fredegunden, Chlodoberten und Samson, welche, wie im vorigen erwiesen, beyde schon im Jahr 577. gelebet haben; So kan Dagobert nicht eher als im Jahr 578. gebohren seyn, weil sonst GREGORIUS 5. Söhne Chilperichs hätte zehlen müssen. GEBHARD. Reg. Merov. p. 103.

r) GREG. TUR. Lib. VI. cap. 23. unter denen Begebenheiten, die sich im siebenden

bendem Jahre der Regierung Childeberts oder 582. zugetragen: Dehinc Chilperico Regi, post multa funera filiorum, filius nascitur. Ex hoc jubet Rex omnes custodias relaxari, vinctos absolvi, compositioresque negligentum fisco debitus præcepit omnino non exigi. cap. 27. Unter dem 8ten Jahre der Regierung Childeberts oder 583. Chilpericus Rex pridie quam Pascha celebraretur, Parisius abiit - - - diesque Paschæ cum multa jocunditate tenuit, filiumque suum baptismo tradidit. Quem Ragnemodus, ipsius urbis sacerdos, de lavacro sancto suscepit, ipsumque Theodoricum vocitari præcepit. cap. 34. unter dem 9ten Jahre der Regierung Childeberts, oder 584. - - - Chilperico Regi egresso de Parisius - - - novus luctus advenit. Filius enim ejus, quem anno superiore sacro baptismate abluerat a dysenteria correptus, spiritum exhalavit. - - - Tunc cum immenso fletu regressi Parisius sepelierunt puerum.

s) GREG. TUR. Lib. VI. cap. 41. Unter dem 9ten Jahre der Regierung Childeberts, oder 584. His diebus ei (Chilperico) filius natus est, quem in villa Victoriacensi nutrire præcepit, dicens: Ne forte, dum publice videtur, aliquid mali incurrat & moriatur. Im 16ten Jahre der Regierung Childeberts, oder im Jahr 591. ist er erst getaufet, und Chlotharius genennet worden. GREG. TUR. Lib. X. cap. 28. - - - - Fredegundis legatos ad Guntchramnum Regem mittit, dicens: Proficiscatur Dominus meus Rex usque Parisius & arcessito filio meo nepote suo, jubeat eum baptismatis gratia consecrari. - - - - Rex - - - - accessit Parisios, exinde ad Rotojalensem villam ipsius urbis properans, evocato puero jussit baptisterium præparari in vico Nemptodoro - - - - & - - - - obtulit puerum ad baptizandum. Quem excipiens, Chlotharium vocitari voluit.

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

§. 19.

Childebert.

Childebert war nur fünf Jahr alt, und befand sich zu eben der Zeit nebst seiner Mutter zu Paris, als sein Vater Siegebert, im Lager vor Dornick, meuchelmörderischer Weise umgebracht wurde. Er würde auch der von Fredegund in Paris heimlich veranstalteten Gefangennehmung, so wenig als seine Mutter haben entgehen können, wenn ihn nicht Gundobald, ein Fränckischer Herr, noch zu rechter Zeit in einem Sack zum Fenster herunter gelassen, und heimlich mit sich nach Metz genommen hätte, allwo er öffentlich zum Könige ausgerufen wurde. a) Guntchramnus hatte sich zwar seiner wider Chilperichen, ja ihn gar an Kindes Statt angenommen; Allein die Unmündigkeit des Königs machte, daß unter denen Grossen des Austrasischen Reichs unterschiedene Partheyen entstunden, wodurch nicht allein der innerliche Ruhestand gestöret, sondern auch endlich das Bündniß zwischen Childeberten und Guntchramno wieder aufgehoben wurde. Der Bischoff vom Rheims, Aegidius, war das Haupt derjenigen Parthey, welche die Brunichild, nebst ihrem Anhange von

Merovingische Könige der Francken.

Childebert.

von der Regierung auszuschliessen bemühet war, und, nachdem sie den Austrasischen Hertzog, Lupum, welcher bishero der Brunichildischen Parthey das stärckste Gewichte gegeben, aus dem Lande getrieben, nunmehro gar leicht die völlige Oberhand erhielte. Hierauf nahmen die innerlichen Kriege Childeberts und Chilperichs wider Guntchrammum den Anfang, von denen aber Chilperich alleine den meisten Vortheil zoge. Doch gab endlich Chilperichs Tod, und die durch den bekannten Gundobald im Fränckischen Reiche erregten Unruhen Gelegenheit, daß Childebert und Guntchrammus wiederum Freunde wurden, zugleich aber auch, und bey nunmehro erfolgter Mündigkeit des Königs, die Brunichild nebst ihrem Anhange am Austrasischen Hofe, wieder empor kam. Wie denn auch Guntchrammus Childeberten bey einer persönlichen Zusammenkunft vor Aegidio gewarnet hatte, dieser aber nebst seiner Parthey dergestalt zur Verzweifelung gebracht wurde, daß sie wider Childeberten eine gefährliche Verschwörung anspønnen, welche iedoch noch zu rechter Zeit entdecket, und die Häupter derselben, Rauchingus, Ursio und Berthefredus mit dem Tode bestrafet wurden. Childebert wollte den jungen Chlotharium seines Reiches berauben, und gerieth darüber mit ihm in einen langwierigen und verderblichen Krieg, der dem Anschein nach bis zu Childeberts Tode fortgeführet worden. b) Dieser erfolgte im Jahr 596. im fünf und zwantzigsten Jahre seines Alters, und ein und zwantzigsten seiner Regierung, wie einige wollen, an beygebrachtem Gifte. Mit ihm starb auch zugleich seine Gemahlin, Failcuba. c) Er ist erstlich mit Theudelinden, des Bayerischen Hertzog Garibalds Tochter, verlobet gewesen, die er aber, auf seiner Mutter Brunichild Anrathen, mit ietzt ernannter Failcuba vertauschet, d) mit welcher letztern er vier Kinder, und unter denenselben zwey Printzen, Theodeberten, welcher im Jahr 585. gebohren, e) und Theodorichen, welcher im Jahr 587. gebohren, f) nebst einer Printzeßin, Theudelane, welche nachhero von Chlothario nebst der Brunichild, gefangen genommen worden, g) und einem Kinde, welches bald nach der Geburt wieder verstorben, erzeuget. h)

a) GREG. TUR. Lib. V. cap. I. Igitur interempto Sigiberto Rege apud Victoriacum villam Brunichildis Regina cum filiis Parisius residebat. Quod factum cum ad eam perlatum fuisset, & conturbata dolore ac luctu, quid ageret, ignoraret, Gundobaldus Dux adprehensum Childebertum filium ejus parvulum furtim abstulit, ereptumque ab imminenti morte, collectisque gentibus, super quas pater ejus regnum tenuerat, Regem instituit, vix lustro ætatis uno peracto.

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 117. 118. 119.

119. 120. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 136. 154. 155. 156. 157. 159. sq.

c) GEST. REG. FR. cap. 37. Eo tempore mortuus est Childebertus junior, regnavitque annos XX. FRED. Chron. cap. 16. Anno IV. postquam Childebertus regnum Guntchramni acceperat, defunctus est. Er ist also im Jahr 596. gestorben, welches das vierte Jahr ist von Guntchramni Tode, der sich im Jahr 593. ereignet. AIM. Lib. III. cap. 34. irret in denen Regierungs-Jahren Childeberts. Anno quarto Regni Burgundiæ a Childeberto suscepti, paterni vero Regni vicesimo tertio idem Rex Childebertus cum uxore propria (sicut fertur) vi veneni extinguitus.

d) FRED. Chron. cap. 34. Ago, Rex Longobardorum, accepit uxorem Grimoaldi & Gundoaldi germanam, nomine Theudelindem, ex genere Francorum, quam Childebertus habuerat desponsatam. Qui cum eam consilio Brunechildæ postposuisset, Gundoaldus cum omnibus rebus se cum germana Theudelinde in Italiam transtulit. Daß Childeberts Gemahlin Faileuba geheissen, erhellet aus dem Pacto Andelaensi beym GREG. TUR. Lib. IX. cap. 20. Pari conditione repromittit domnus Guntchramnus rex ut - - - - si contigerit domnum Childebertum eo superstite, de hac luce migrare - - - - genitricem Domni Childeberti Domnam Brunechildem - - - vel ejus Reginam Faileubam, tanquam sororem bonam in sua tuitione - - - recipiat - - und aus vielen andern Orten GREGORII.

e) GREG. TUR. Lib. VIII. cap. 37. zu Ende des zehenden Jahres der Regierung Childeberts, oder 585. Post hæc Childeberto Regi filius natus est, qui a Magnerico, Treverorum Episcopo, de sacro fonte susceptus Theodobertus est vocitatus &c.

Merovingische Könige der Francken.

Childebert.

f) Er ist nehmlich im 12ten Jahre der Regierung Childeberts, und also im Jahr 587. gebohren. GREG. TUR. L. IX. cap. 4. Eo anno (duodecimo) Childeberto Regi alius filius natus est, quem Veranus Cabillonensis Episcopus, suscipiens a lavacro, Theodorici nomen posuit.

g) FREDEG. Chr. cap. 42. Factione Uuarnacharii Majoris domus cum reliquis maxime totis Proceribus de Regno Burgundiæ Brunechildis ab Erpone Comestabulo de Pago Ultrajurano ex villa Urba una cum Theudelane germana Theuderici producitur, & Chlothario præsentatur. Sie scheinet mit der Brunechilden auch ums Leben gekommen zu seyn, weil man kurtz darauf findet, daß die von ihr besessene Landschaft von Chlothario, Erponi übergeben worden. FRED. Chron. cap. 43. Cum anno XXX. regni sui in Burgundia & Austria Regnum arripuisset, Erponem Ducem, genere Francum, loco Theudelanis in pago Ultrajurano instituit.

h) GREG. TUR. Lib. IX. cap. 38. Cum autem Faileuba regina Childeberti Regis, partu edito mox extincto ægrotaret &c. GREGORIUS erzehlet dieses unter dem 14. Regierungs-Jahr Childebertens, und also im Jahr 589.

§. 20.

Theodobert.

Theodobert ererbte nach seines Vaters Childeberts Tode, das Königreich Austrasien, dahingegen sein Bruder, Theodorich, Burgund zu

Merovingische Könige der Francken.

Theodobert.

seinem Antheil erhielte. a) Anfangs führete seine Groß-Mutter, Brunichild, die Vormundschaft, weil er nicht älter, als zehen Jahr war, da er die Regierung antrat. Allein durch ihren Ehrgeitz und Grausamkeit machte sie sich bey den Ständen des Austrasischen Reichs dergestalt verhaßt, sonderlich, nachdem sie den Hertzog von Champagne, Wintrio, hinrichten lassen, daß sie von ihnen, unter gröster Beschimpfung, aus dem Reich gebannet wurde, und mit genauer Noth zu ihrem andern Enckel Theodorich flüchten konnte. Allhier nun wollte ihr rachgieriges Gemüthe nicht eher ruhen, als bis sie Theodorichen, dem sie beygebracht, als ob Theodobert, nicht sein Bruder, sondern von gemeiner Ankunft sey, wider Theodoberten aufgehetzet, und diese ihre beyden Enckel in einen blutigen Krieg verwickelte, welcher, ob er gleich das erste mal durch einen Frieden wiederum beygeleget wurde, demnach, als Theodobert den errichteten Frieden wiederum brach, den gäntzlichen Untergang des Austrasischen Hauses verursachte, b) immassen Theodobert in zwey Schlachten überwunden, in der letztern aber gar bey Zulpich selbst gefangen, und im Jahr 612. auf seines Bruders Befehl hingerichtet wurde. c) Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, die erste hieß Billichildis, und wurde von einigen Kaufleuten, als eine schöne Sclavin der Brunichild verhandelt, von Theodoberten aber, nachdem Brunichild sich nach Burgund auf die Flucht begeben müssen, ihrer Schönheit und Verstandes wegen zur Gemahlin genommen. Sie brachte es auch in kurtzer Zeit durch ihr kluges und großmüthiges Betragen so weit, daß sie nicht nur von denen Austrasiern geliebet wurde, sondern auch bey ihrem Gemahl eben so viel, als Brunichild bey Theodorichen, zu sagen hatte, und an der Regierung ziemlich Theil genommen zu haben scheinet; Wie sie denn bey denen damals zwischen beyden Brüdern hervor kommenden Uneinigkeiten mit Brunichilden zusammen kommen, und wegen des Friedens handeln sollte, welches aber von ihr Billichilden selbst hintertrieben wurde. Dieses Glück erweckte bey Brunichilden einen heimlichen Widerwillen, den sie zuletzt auch öffentlich an den Tag zu legen, und Billichilden ihren niedrigen Stand, durch einige an sie abgefertigte Gesandten, empfindlich aufrücken zu lassen, sich nicht enthalten konnte. Allein Billichild ertrug auch dieses mit einer großmüthigen Verachtung, bis sie von Theodoberten ohngefehr im Jahr 610. hingerichtet worden, der sich an ihrer statt eine andere, Namens Theodechilden, beylegte. d) Mit seiner ersten Gemahlin, Billichilden, hat er nicht mehr als eine Tochter, Theudelanen, erzeuget, welche ohngefehr im Jahr 604. an den Longobardischen König, Adaloaldum, versprochen, die Vermählung aber nicht vollzogen

zogen worden. e) Mit Theodechilden aber hat er nicht mehr als zwey Söhne erzeuget, von denen der älteste Chlotharius und der jüngere Merovdus genennet wird. Beyde kamen nach der unglücklichen Schlacht bey Zulpich, auf Theodorichs und Brunichildens Befehl, um das Leben, Merovdus ward von einem Soldaten an einem Steine elendiglich zerschmettert. f) Theudelana blieb also von Theodoberts Kindern allein am Leben, und muste nachhero das Werckzeug seyn, durch welches die Göttliche Vorsicht die über Brunichilden und Theodorichen beschlossene gerechte Rache, wegen ihrer wider Theodoberten und seine unschuldigen Kinder verübten Grausamkeiten, ausführete. g)

Merovingische Könige der Francken.

Theodobert.

a) FRED. Chron. cap. 16. Anno IV. postquam Childebertus Regnum Guntchramni acceperat, defunctus est, Regnumque ejus filii sui, Theudebertus & Theudericus adsumunt. Theudebertus sortitus est Auster, sedem habens Mettensem. Theudericus accepit regnum Guntramni in Burgundia, sedem habens Aurelianis.

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 161. seqq.

c) JON. Vit. Columb. cap. 30. Victus - - - Theodobertus fugit - - - - Persequutus est ergo Theodebertum Theodoricus, & suorum proditione captum ad aviam Brunichildem direxit. Quem cum avia recepisset, quia Theoderici partibus Brunichildis favens erat, furens Theodebertum Clericum fieri rogavit: ac non post multos dies impie nimis post Clericatum perimi jussit. THEOD. Vit. Magni cap. 6. Cum hæc agerentur ab illis, lis facta est inter Theodoricum & Theodopertum, juxta Tulbiacense castrum, ibique prælio inito, innumera hominum multitudo ex utroque exercitu perivit; victus tamen Theodopertus fugit - - - Theodoricus vero persecutum Theodopertum apprehendit, & ad aviam suam Brunichildam direxit. Ipsa autem eum Clericum factum nimis impie perimi jussit.

d) FREDEG. Chron. c. 35. Ao. XIII. regni Theuderici, cum Theudebertus Belichildem habebat uxorem, quam Brunechildis a negotiatoribus mercaverat, & esset Belichildis utilis & a cunctis Austrasiis diligeretur vehementer, simplicitatem Theudeberti honeste comportans, nihil se minorem a Brunechilde esse censeret, sed sæpius legatos Brunechildæ despiceret, dum ab ipsa increpabatur, quod ancilla Brunechildæ fuisset: tandem his & aliis verbis, legatis discurrentibus ab invicem vexarentur, placitus inter Colerensem & Suetensem situr, ut has duas reginas pro pace inter Theudericum & Theudebertum conjungerent ad colloquium. Sed Belichildis consiliis Austrasiorum inibi venire distulit. c. 37. Eo anno (nehmlich im 15ten Jahre der Regierung Theodorichs oder im Jahr 610) Belichildis a Theudeberto interficitur, Theudebertus puellam nomine Theudechildem accepit, uxorem. COINTE ad ann. 610. n. X. Es irren also SAMMARTH. T. I. L. V. p. 187. wenn sie diese Theodechild vor diejenige halten wollen, auf welche FORTVNAT. Carm. IV. 25. die beym DV CHESNE T. I. p. 482. befindliche Grabschrift verfertiget,

Merovingische Könige der Francken.

Theodobert.

fertiget, immaßen von dieses Theodeberts Gemahlin, ihren Eltern und Vorfahren nichts gemeldet wird, FORTUNATUS aber die seinige aus dem Königlichen Hause herführet.

e) Daß sie mit der ersten Gemahlin erzeuget worden, ist daher zu erweisen, weil sie bereits im Jahr 604. an Adaloaldum versprechen worden. PAUL. Longob. L. IV. cap. 31. Tunc etiam beatus Gregorius migravit ad Christum -- Igitur sequenti æstate mense Julio levatus est Adaloaldus Rex super Longobardos apud Mediolanum in Circo in præsentia patris sui Agilulfi Regis, adstantibus legatis Theudeberti Regis Francorum & desponsata est eidem regio puero filia Regis Theudeberti & firmata est pax perpetua cum Francis. Da nun GREGORIUS MAGNUS im Jahr 604. gestorben, wie PAGI ad ann. 604. n. II. erwiesen, so folget, daß Theudelana in eben diesem Jahr mit Adaloaldo verlobet worden, und also nothwendig Bilichilden zur Mutter gehabt hat.

f) Sie werden im Jahr 612. noch beyde parvuli genennet. GEST. REG. FR. cap. 38 --- Cum multa spolia Theudericus Rex reversus, cum filia Theudeberti Regis fratris sui vel duobus filiis ejus parvulis reversus est ad urbem Metensem, ibique Brunhildis Regina advenerat. Adprehensosque pueros filios Theudoberti interfecit. Dahero sie beyde vermuthlich von der andern Gemahlin, Theodechilda nehmlich, gebohren. Daß Merovaus der jüngste gewesen, erhellet aus AIM. L. III. cap. 98. Compositis ex sententia rebus (Theodoricus) secum abduxit filios fratris sui cum filia, quæ specie nitebat decora. Dum Mettis advenisset, repperit aviam suam Brunechildem inibi obviam sibi venisse. Quæ arreptis Theodoberti filiis eos sine mora neci tradidit: & minorem quidem natu, Merovæum nomine, in albis adhuc positum lapidi illisum innocentem coegit exhalare spiritum. Daß aber der ältere Chlotharius geheißen, ersiehet man aus FRED. Chron. cap. 42. Chlotharius cum Brunechildis in suo præsentaretur conspectu --- reputans ei, quod decem Reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, id est Sigebertus --- Theudebertus --- & filius suus Chlotharius &c.

g) Siehe den nachfolgenden §.

§. 21.

Theodorich.

Theodorich, Childeberts mit Faileuba erzeugter anderer Sohn, hatte zwar das Glück gehabt, seinen Bruder Theodoberten des Reiches zu berauben, und seine Kinder, die ihm etwa an dem ruhigen Besitz der durch Untreu und Grausamkeit an sich gezogenen Länder hindern können, aus dem Wege zu räumen: Allein die rechte Person, durch die der Höchste ihm und seinem Hause den verdienten Fall bereitete, ließ er am Leben, und an seinem Hofe erziehen. Dieses war des verstorbenen Theodoberts Tochter Theudelana, die nunmehro mit den anwachsenden Jahren zu einer vollkommenen Schönheit gelanget war, und Theodorichs Hertz dergestalt an sich zoge, daß er sie zu heyrathen willens gewesen seyn soll. Brunichild

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

child suchte diese Vermählung vielleicht aus Furcht, daß die neue Gemahlin ihre über Theodorichen bisher geführte Herrschaft zernichten, oder wohl gar ihres Vaters Tod an ihr zu rächen Gelegenheit suchen möchte, zu hintertreiben, und, da ihre Vorstellungen bey Theodorichen dennoch nichts fruchten wollten, bemühet sie sich zuletzt, durch den Abscheu vor der Blut-Schande, die er, wenn er sich mit seines Brudern Tochter vermischte, begehen würde, ihn davon abzuhalten. Allein Theodorichen soll nunmehro die durch dieses Geständniß an den Tag kommende Untreu seiner Groß-Mutter, als welche ihn vorhero beständig überreden wollen, daß Theodobert nicht sein Bruder sey, dermaßen in Zorn gebracht haben, daß er Brunichilden nicht nur darüber hart angelaßen, sondern auch gar mit dem Degen überfallen, wodurch Brunichild dem von des Königes Zorn ihr bevorstehenden Falle zu entgehen, ihme Gift beyzubringen bewogen worden, daran er zu Metz mitten unter den Zurüstungen, die er seinen Vetter Chlotharium zu bekriegen machte, im Jahr 613. seinen Geist aufgegeben. a) Er ist mit des Königes in Spanien Beterici Tochter, Ermenberga ohngefehr im Jahr 607. vermählt gewesen, die er aber nach Verlauf eines Jahres, auf der Brunichild und seiner Schwester Theudalane Anstiften, wieder nach Hause geschicket. b) Nichts destoweniger hat er mit verschiedenen Concubinen vier Printzen erzeuget, welche Siegebert, Childebert, Corbus und Merovåus genennet werden, von denen der ältere Siegebert, im Jahr 601. gebohren, c) der andere Childebert im Jahr 602. d) Der dritte Corbus aber im Jahr 604. e) und endlich Merovåus zu Ende des Jahres 606. die Welt erblicket. f) Brunichild wollte den ältern Siegebert nach seines Vaters Tod mit Ausschliessung seiner übrigen Brüder, allein zum Königreiche verhelfen, wurde aber darüber von Chlothario geschlagen, und nebst Siegeberten, Corbo und Merovåo gefangen, der vierdte Printz Childebert aber ist gar verlohren worden. Sie ward hierauf von Chlothario, nebst Siegeberten und Corbo hingerichtet, Merovåus aber, weil ihn Chlotharius aus der Taufe gehoben, beym Leben erhalten, und in Neustrien bey dem Grafen Ingebodo auferzogen, woselbst er noch viele Jahre gelebet, und gesehen, wie Chlotharius sich seines Väterlichen Reiches und der gantzen Fränckischen Monarchie anmaßete. g) Einige wollen, daß Siegebert mit eines Svevischen Hertzogs Guntzonis Tochter Friedeburga vermählet gewesen, die aber vor der Vermählung ins Closter gegangen wäre. Allein, da nur ein eintziger von denen jüngern Geschicht-Schreibern hiervon etwas berichtet, Siegebert aber von Chlothario niemaln so viel Ruhe gehabt,

Merovingische Könige der Francken.

habt, daß er an eine Vermählung dencken können, so scheinet dieses wohl auf einem sehr ungewissen Grund zu beruhen. h)

Theodorich.

a) GEST. REG. FR. c. 39. Theodoricus itaque Rex videns filiam Theudoberti, neptem suam, quod esset pulchra, voluit eam sibi ad conjugium copulare. Cui ait Brunechildis: Quomodo accipere poteris filiam fratris tui? At ille ait: Nonne tu dixisti mihi, quod non esset frater meus? Cur induxisti super me hoc peccatum, inimica mala & rea mortis, ut fratrem meum & parentes interimerem? Et evaginato gladio voluit eam transverberare. Illa vero a circumstantibus erepta, evasit in cubiculum domus elapsa. Posthæc odio nimio infecta, potionem venenatam per manus ministrorum crudelium ei transmisit. Qui statim, nesciens hunc dolum, venenum bibit: ac deinde deficiens iniquum fudit spiritum. FREDEG. Chr. cap. 39. hingegen gedencket nichts von der Vergiftung, sondern erzehlet nur schlechterdings, daß Theodorich an der Ruhr zu Metz gestorben: Theodoricus Mettis profluvio ventris moritur. Welcher Meinung auch MABILLON Annal. Ord. Bened. T. I. L. XI. p. 298. beyzupflichten scheinet.

b) FRED. Chr. cap. 30. Eodem anno Theudericus Aridium Episcopum Lugdunensem Rocconem & Aeborinum Comestabulum ad Bettericum Regem Spaniæ direxit, qui exinde Ermenbergam filiam ejus Theuderico matrimonio sociandam adducerent. Ibique datis sacramentis, ut a Theuderico ne unquam a Regno degradaretur: ipsamque accipiunt, & Theuderico Cabillono præsentant, quam ille gaudens diligenter suscepit. Eadem factione aviæ suæ Brunechildæ virilem coitum non agnovit. Instigantibus verbis Brunechildæ aviæ & Theudelanæ Germanæ efficitur odiosa. Post anni circulum Theudericum Ermenbergam expoliatam a thesauris in Spaniam transmisit. MARIAN. Lib. VI. cap. 2. Da FREDEGARIUS dieses noch zum zwölften Jahre der Regierung Theodorichs rechnet, so ist diese Vermählung ohngefehr im Jahr 607. vor sich gegangen.

c) FRED. Chron. cap. 21. Anno VI. regni Theuderici de concubina filius nascitur, nomine Sigobertus - - -

d) FRED. Chron. cap. 24. Anno VII. regni Theuderici de concubina nascitur ei filius, nomine Childebertus - - -

e) FRED. Chron. cap. 24. Anno IX. regni Theuderici nascitur ei de concubina filius nomine Corbus.

f) FRED. Chron. cap. 29. Anno XII. regni Theuderici - - - natus est de concubina Theuderici filius nomine Meroveus, quem Chlotharius de sancto lavacro suscepit.

g) FRED. Chr. cap. 39. Brunechildis cum filiis Theuderici quatuor, Sigoberto, Childeberto, Corbo & Meroveo Mettis resedens, Sigobertum in regno patris instituere nititur. cap. 41. Burgundiæ Farones vero tam Episcopi, quam ceteri Leudes, timentes Brunechildem, & odium in eam habentes, cum Vuarnachario Consilium ineuntes, tractabant. ut neque unus ex filiis Theuderici evaderet, sed eis totis obpressis Brunechildem delerent, & regnum Chlothario expeterent. Quod probavit eventus cap. 42. Veniensque Sigobertus in Campaniæ territorium Catalaunense super fluvium Axonam, ibique Chlotharius obviam cum exercitu venit, multos jam de Austrasiis secum

secum habens factione Vuarnacharii Majoris domus. Cumque in congressu certaminis debuissent cum exercitu confligere, priusquam prœliare cœpissent, signa dantes, exercitus Sigoberti terga vertens redit ad proprias sedes. Chlotharius paulatim, ut convenerat, post tergum cum exercitu sequens, usque Ararem, id est Savonam fluvium, pervenit, Captis filiis Theuderici tribus, Sigoberto, Corbo & Meroveo, quem ipse de fonte excepit, Childebertus fugaciter ascendens nunquam postea fuit reversus - - - Sigobertus & Corbus, filii Theuderici, jussu Chlotharii interfecti sunt. Meroveus secretius jussu Chlotharii in Neptriam perducitur, eundem amplectens amore, quod ipsum de Sancto accepit lavacro, & Ingobodi Grafioni commendatur: ubi plures post annos vixit.

h) WALAFR. Strab. Vit. Gall. c. 14. Postea nuncius venit ad Presbyterum Willimarum, indicans Constantiensem Episcopum, Gaudentium nomine, de hac vita migrasse. Septima post hæc die Gunzonis Ducis Epistola venit ad Presbyterum præcipientis illi, ut die duodecimo ad Iburningas villam veniret, & virum Dei Gallum secum adduceret. Nam filiam ejus, nomine Frideburgam, quæ illi erat unica, singulari pulchritudine fulgens, spiritus invasit malignus - - - Hanc ob causam pater ejus nuncios misit, ad Regem Sigebertum, Theodorici filium, qui eam habuit desponsatam, ut ei nunciarent, quicquid circa puellam agebatur. Rex vero cum omni festinatione misit duos Pontifices, de quorum meritis potissimum præsumebat, cum donis regiis ad puellulam, ut eam medicamine orationum a furoris vesani languore sanarent - - - - cap. 16. Willimarus vero Presbyter, cum secundum jussionem Ducis virum Dei Gallum ad eum duxisset, in oratione facta & imposita manu super caput puellæ, sanam eam matri reddidit - - - cap. 21. Sigebertus igitur Rex cum audisset puellæ redditam sanitatem, mandavit patri ejus, ut eam suis conspectibus exhiberet. Qui sumens dona ingentia & puerorum multitudinem ac puellarum, cum magno suorum comitatu duxit eam usque ad Renum, indeque per Comites ad Regem transmisit - - - - cap. 22. Non multis in medio revolutis diebus, volens Rex ibidem puellam suis thalamis sociare, celebri edicto sacerdotum & Principum suorum senatum nuptiarum præcepit adesse solemniis. Cumque stipatus agmine Procerum introiisset, ubi ipsa manebat, dixit illi: Ascendamus in Palatium, nam nuptiæ paratæ sunt - - - Quibus illa auditis cecidit ad pedes ejus dicens: Mi Domine, quia præterita passio suo me pondere tabefecit - - - - da mihi vel septem dierum inducias, ut aliquatenus virium detrimenta recuperem - - - - Quam petitionem dum Rex pie susciperet, ad Palatium remeavit, illa in privato commorante cubiculo - - - Transactis interea septem diebus circa matutinum officium puella cum duobus viris totidemque puellis Ecclesiam beati Stephani protomartyris introivit, & sedens post januas templi, exuit se vestimentis regalibus, & habitum propositi sanctioris assumsit, nescientibus hoc viris, qui pariter cum illa advenerunt. Deposito ergo terrenæ dignitatis amictu, sanctimoniæ nitorem cum quadam sui secuta contemtu accessit ad altare & in faciem proruens Dominum studiosius adoravit. Viri ergo qui erant cum illa, hæc videntes venerunt ad Regem, & nunciaverunt ei, quæ facta fuerant. Et ille advo-

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

advocans sacerdotes & quosdam Principes suos, cœpit inquirere ab eis, quid super hac re faciendum, censerent. Cyprianus Arelatensis Regi respondit: Quia, ut liquido claret, puella hæc cum a dæmonio erueretur, hoc se voto, quod perfecisse videtur, constrinxit, cavendum tibi est, ne forte si irritum feceris votum ejus, redivivo dæmonum comprimatur incursu. Tu vero tanti criminis reatum incurras. Rex ergo justitiæ tenax, & timore Domini plenus, huic consilio devotæ mentis pandit assensum, & ingressus Ecclesiam fecit afferri vestem nuptiis præparatum, & coronam sponsæ nitoribus imponendam. His allatis puellam ad se jussisset accedere, sponsa Dei jam sagni comitatibus hærens avelli non potuit ab Altari, quia se timebat de Ecclesia protrahendam. Cumque instantius aræ cornibus inhæreret, Rex eam ne timeret, admonuit: Hodie inquiens, per omnia tuæ voluntatis videbis effectum. Porro illa inter spem & metum posita, caput super altare reclinans. Ecce, ait, ancilla Domini, fiat mihi secundum voluntatem ejus. Rex vero jussit sacerdotibus, ut elevarent eam & ad se perducerent. Quo facto induta est illo jubente, veste regali, & sacro velamine coronata. Intuitus autem eam Rex religiosus, dixit illi. Ecce meis te nuptiis præparatam, sponsi cœlestis Domini nostri videlicet Jesu Christi credo amplexibus. Et dexteram ejus comprehendens posuit in altari. Deinde & Ecclesiæ limen excedens, lachrymis absconditum patefecit amorem. Post hæc vocavit eam, & juxta se fecit in Palatio residere, & donis ingentibus honoratam prætulit Monasterio ancillarum Dei, quod in honore Beati Petri Principis Apostolorum constructum est, in Metensium civitate, ubi gesta sunt universa, quæ proxima narratione retulimus. Dieses alles soll nun in einem Jahre, so lange nemlich Siegebert nach seines Vaters Tode noch gelebet, und binnen welchem er von Chlothario bekrieget, von Brunichilden nach Thüringen geschicket, wieder gekommen Chlothario entgegen gezogen, mit ihm geschlagen, und endlich gefangen worden, geschehen seyn. VALES. Franc. L. XVII. p. 570. 599.

§. 22.

Chlotharius.

Chlotharius, Chilperichs mit Fredegunden erzeugter jüngster Sohn, war nur ein Kind von wenig Monathen, als er die durch seines Vaters Tod verledigte Regierung unter der Vormundschaft seiner Mutter antrat. Nach Childeberts, Königes in Austrasien, Tode fiel Fredegund mit einem starcken Heere in ihrer beyder unmündiger Vettern Theodeberts und Theodorichs Länder, eroberte Paris, und schlug ihrer Vettern wider sie zusammen gebrachte Armee aus dem Felde: Allein der Tod verhinderte sie an weiterer Ausführung ihrer Unternehmungen. a) Mit Fredegunden schien auch zugleich das Glück von Chlothario Abschied genommen zu haben. Denn als er im Jahr 600. von seinen beyden Vettern abermal bekrieget wurde, ward nicht nur sein Heer an dem Flusse Ovaine

ge-

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

geschlagen, sondern ihm auch alles, was er bisher besessen, bis auf einen kleinen Strich Landes, von etlichen Grafschaften, abgenommen. Zwey Jahre darauf suchte er sich zwar wiederum zu erhohlen, hatte auch bereits Paris nebst andern Oertern wieder erobert: Allein Theodorichs heranrückende Völcker nöthigten ihn, die Belagerung vor Orleans aufzuheben, und das kurtz darauf erfolgte Treffen bey Stampas lief ebenfalls unglücklich vor ihn ab. Zuletzt kamen auch noch des Austrasischen Königs, Theodeberts, Völcker dazu, und Chlotharius würde allem Ansehen nach seinen Gegnern schwerlich haben widerstehen können, wenn er sich nicht abermahl durch einen Frieden zu Compiegne herausgewickelt. Bey denen darauf zwischen Theodorichen und Theodoberten erfolgten Kriegen, hielt er nicht vor rathsam, einem oder dem andern beyzustehen, zumal da ihn der heilige Columbanus aus einem Prophetischen Geiste versichert haben soll, daß diese unter seinen beyden Vettern dauernde Feindseligkeiten ihm binnen wenig Jahren den Besitz der gantzen Fränckischen Monarchie gewähren würden, welches ihm auch nach Theodorichs Tode, nachdem die Stände aus Abscheu vor der tyrannischen Brunichild von Theodorichs Kindern absetzten, und sie Chlothario in die Hände lieferten, in sofern glückte, daß er einhellig zum Könige des sämmtlichen Fränckischen Reichs ausgerufen wurde. b) Dieses hat er auch sechzehen Jahr mit vollkommener Ruhe beherrschet, außer daß ihm kurtz vor seinem Tode die Sachsen, durch eine blutige Empörung zu schaffen machten. Er starb im Jahr 628. nachdem er über vier und viertzig Jahr regieret und gelebet hatte, und ist zu Paris in der Kirche des heiligen Vincentii begraben worden. c) Er ist dreymal vermählet gewesen. Seine erste Gemahlin war Haltetrudis, mit welcher er drey Söhne und eine Tochter erzeuget. d) Von denen Söhnen werden in denen Geschichten nur zwey, Merovänus und Dagobertus, deren jener in der Schlacht bey Stampas gefangen, und auf Brunichildens Befehl in seiner zarten Jugend hingerichtet wurde, e) Dieser aber dem Vater in der Regierung nachfolgete, f) und der dritte, welcher jung wiederum verstorben, gar nicht genennet. g) Die Printzeßin Emma ist an den Engelländischen König Eadbaldum zu Kent vermählet worden. h) Die andere Gemahlin hieß Bertrudis, und starb im Jahr 620. zu großem Leidwesen Chlotharii, als der sie iederzeit zärtlich geliebet. i) Er scheinet mit ihr Chariberten, nachmaligen König von Aquitanien, und eine Tochter Namens Entymiam erzeuget zu haben, welche aus Abscheu vor der Heyrath sich von Gott den Aussatz erbethen, und endlich zwey Clöster eines vor Manns- und das andere vor Weibes-Personen

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

zu Gevaudan gestiftet haben soll. k) Die dritte wird Sichildis genennet, mit der er aber keine gar zu vergnügte Ehe geführet zu haben scheinet, indem er sie mit einem gewissen Fränckischen Herren, Namens Boso, Ehebruchs beschuldigte, und diesen deßwegen hinrichten ließ. l)

a) FRED. Chr. cap. 17. Eo anno Fredegundis cum filio Chlothario Rege Parisius vel reliquas civitates ritu barbaro occupavit, & contra filios Childeberti Regis, Theudebertum & Theudericum, movet exercitum. Loco nominato Latofao castra utrique ex adverso ponentes, Chlotharius cum suis super Theudebertum & Theudericum inruens, eorumque exercitum graviter trucidavit. Anno II. regni Theuderici Fredegundis moritur.

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 161. 163. 164. 166. 173. sqq.

c) FREDEG. Chr. c. 56. Ao. XLV. regni sui Chlotharius moritur & in suburbano Parisius in Ecclesia Sancti Vincentii sepelitur. MAR. AV. Chron. App. p. 217. vergleichet das 14. Jahr der Regierung Heraclii mit dem 40sten Jahre der Regierung Chlotharii: Fiunt igitur ab exordio mundi usque in Heram præsentem id est XIV. Heraclii & XL. Chlotharii Regis annum anni 5822. Heraclius ist im Jahr 610. den 6. October zur Regierung gekommen. Dahero gienge nach dieser Rechnung das 40ste Regierungs-Jahr Chlotharii erst im Jahr 624. zu Ende, und sein 45stes gienge fast mit dem gantzen Jahre 629. Sein Todes-Tag wird in denen Necrologiis IV. Kalendas Octobris oder den 28. September angesetzet. Dieses muß nun der 28ste September des 628. Jahres seyn, allermaßen er sonsten, wenn man den 28. September des 629sten Jahres verstehen wollte, 45. vollkommene Jahre regieret haben würde, welches aber mit keinem Geschicht-Schreiber bestärcket werden kan. GEBH. Reg. Merov. p. 106. 107. Daher COINTE ad ann. 628. n. I. muthmaßet, daß Chlotharius nur 43. vollkommene Jahre regieret, worzu Fredegarius, nach seiner Art zurechnen, zwey annos incompletos, da er nehmlich die Regierung angetreten, (welches bey ihme, Fredegario nehmlich, allemal das Todes-Jahr des Vorfahren ist) und da er gestorben, hinzu gethan, mithin nach seinen Grund-Sätzen gar wohl sagen können, daß Chlotharius im 45sten Jahre seiner Regierung verstorben. Andere hingegen, welche in ihrer Art zu zehlen GREGORIO TVRONENSI gefolget, der allemal das Jahr, darinne der Vorfahre gestorben, noch zu denen Regierungs-Jahren desselben rechnet, und hingegen das hierauf sich anfangende Jahr zum ersten Regierungs-Jahre des Nachfolgers machet, haben nur 44. Jahre gezehlet: GEST. REG. FR. c. 42. Succedente vero tempore mortuus est Chlotharius Rex, senex & plenus dierum regnavitque annos XLIV. Chron. Reg. Fr. ap. DV CHESNE T. I. p. 797. Chlotharius Magnus filius Chilperici regnavit annos XLIV. AIMON. L. IV. cap. 16. Monarchiæ susceptæ annno XVI. paterni autem regni XLIV. Chlotharius Rex moritur atque in suburbano Parrhisiorum in Basilica S. Vincentii sepelitur. Diese nehmlich schließen das Jahr darinne der Vorfahre gestorben, von denen Regierungs-Jahren des Nach-

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius

Nachfolgers aus, und rechnen das Jahr, darinne dieser letztere gestorben, annoch zu seinem Regierungs-Jahre. Ob auch gleich bey dem iezt angeführten Orte AIMOINI in dem Codice SEGVIERIANO, nach des COINTE Zeugnisse, das Jahr Christi 624. als das Sterbe-Jahr Chlotharii angesetzet wird; So erinnert doch COINTE darwider mit Recht, daß AIMONIVS, oder vielmehr nur der Codex SEGVIERIANVS, sich in denen beygesetzten annis incarnationis allemal um 4 Jahr irre, weil er solches schon bey Clodovichen I. thut, und den Tod desselbigen 4. Jahr eher gesetzet, als er würcklich erfolget. COINTE l. c.

d) FRIDEGOD. Vit. Audoen. cap. 32. Illa vero Basilica, in qua sancta ejus membra quiescunt, miro opere, quadris lapidibus Gothica manu a primo Chlothario, Francorum Rege, olim nobiliter constructa fuit. - - - - In qua etiam duæ ejus uxores & Reginæ conditæ sunt Haldetrudis & Beretrudis &c.

e) FREDEG. Chron. cap. 25. Anno nono Regni Theuderici - - - Bertoaldus a Theuderico directus - - - - cum Arelaunum villam venisset - - - Chlotharius filium suum Meroveum & Landericum, Majorem Domus, cum exercitu ad Bertoaldum opprimendum direxit. cap. 26. Cum - - - Theudericus hoc comperisset - - - - in Nativitate Domini protinus cum exercitu Stampas super fluvio Loa pervenit, ibique obviam Meroveus filius Chlotharii Regis cum Landrico & magno exercitu venit - - - initum est prælium - - - - Bertoaldus - - - - interficitur - - - Meroveus filius Chlotharii capitur. Weil dieses der erste Printz Chlotharii, dessen in denen Geschichten gedacht wird, so ist er ohnstreitig der älteste gewesen, und der Haltetruden gebohren. Es wird seiner nachhero weiter nicht als in dem Verzeichnisse dererjenigen, so von Brunechilden umgebracht worden, gedacht, beym FREDEG. Chr. cap. 42. Dahero er vermuthlich in dieser Gefangenschaft ums Leben gekommen.

f) Siehe §. 23.

g) FLORENT. Presbyt. Vit. Rusticolæ beym DV CHESNE Tom. I. pag. 565. Dominus autem revelavit - - - - Episcopo civitatis Viennensis - - - - Domnulo, ut protinus ad Regem gradiretur, & renunciaret ipsi, gravem se offensionem Dei habere, quod injusto judicio condemnasset famulam Christi, & protinus se a filio orbari pro tam immisericordi jussione. - - - - Cumque ita agerentur, & Rex ipse dubietatem in suo animo gereret, filius suus, quem valde diligebat, extrema agere cœpit, & quod ei antea fuerat prædictum - - - filium se amissurum, complevit in meritum. Defuncto itaque eo, tristis ac mœrens Rex &c.

h) THORN. Chr. cap. 3. - - - anno Domini 640. - - - obiit Eadbaldus Rex. - - - Et secundo anno post moritur Emma, Regis Eadbaldi uxor, & Regina atque Regis Francorum filia. - - - - Daß diese Emma Chlotharii II. Tochter gewesen, ist aus der Zeit, zu der sie gelebet, und gestorben, zu schliessen. Ja VALES. Fr. L. XVIII. p. 74. berufet sich auf ein altes Jahr-Buch, darinnen er ausdrücklich gelesen: Eadbaldo in regnum successisse filium Eroanbertum ex Emma, Lotharii II. Francorum Regis filia, susceptum virum religiosum & pium.

i) FRED. Chr. cap. 47. Anno XXXVI. regni Chlotharii Beretrudis Regina moritur, quam unico amore dilexerat Chlotharius, & omnes leudes bonitatem

Merovingische Könige der Francken.

Chlotharius.

tatem ejus cernentes vehementer amaverunt.

k) Es erwehnet ihrer SAUSSAY Martyrol. Gall. Suppl. p. 1177. In agro Gabalitano gloriosa migratio sanctæ Entymiæ virginis regiæ, quæ dum ad terrenas nuptias urgeretur, impetrata a Domino lepra ob virginitatis custodiam, ab Angelo monita, Burleum fontem adiit, ubi sanata est. At cum iterum impeteretur virginalis ejus constantia, usque tertio simili late percussa, annitente Dagoberto fratre Rege, duplici Monasterio ad montes Tarni fluvio imminentes, quo perfugerat, ædificato, a Beato Isero Episcopo, virginum Abbatissa, solemni ritu consecrata est, ac virtutibus pollens Angelorum, quibus semper est amica virginitas, frequenti honorata obsequio, morte in conspectu Domini pretiosa cœlestis regni gaudia comparavit. Nach dem Berichte MABILL. Annal. Ord. S. Bened. ad ann. 656. pag. 438. wollen einige diese Enthymiam vor Chlodovæi des jüngern Tochter ausgeben, meldet auch zugleich, daß ihr Gedächtniß den 6. Octobr. gefeyert werde. SAMMARTH. Gall. Christ. Tom. I. p. 88. aber gedencken ihrer ebenfalls als einer Tochter Chlotharii II. COINTE ad ann. 628. n. XI. und ANSELM. Geneal. Tom. I. p. 10. geben ihr beyderseits Chlotharii andere Gemahlin Beretruden zur Mutter, wie wohl man, wie der Augenschein weiset, von ihren Umständen nicht allzu deutliche Proben beyzubringen vermag. Von Chariberten siehe §. 24.

l) AIMON. Lib. IV. c. 8. - - - Berthetrudis Regina moritur - - - post cujus obitum Chlotharius Rex aliam accepit conjugem, nomine Sichildem, de qua habuit filium, nomine Haribertum. FREDEG. Chr. c. 54. Boso - - - de pago Stampensi, jussu Chlotharii ab Arneberto duce interficitur, reputans ei stuprum cum Regina Sichilde.

§. 23.

Dagobert.

Dagobert war Chlotharii mit seiner ersten Gemahlin Haltetrudis erzeugter Sohn, a) und hatte schon bey des Vaters Lebzeiten, der ihn selbst noch zum Könige in Austrasien machte, grosse Hoffnung von sich gegeben, daß seine Regierung dereinst eine von denen glücklichsten vor die Francken seyn werde. So lange er auch denen Rathschlägen der ihm von seinem Vater zugeordneten Räthe, sonderlich aber Arnulphi, Bischoffs zu Metz, und Pipini, des Major Domus in Austrasien, Gehör gab, so lange behielt er auch den Ruhm eines guten Regenten, den viele von denen umliegenden Völckern zu ihrem Oberhaupte zu haben wünschten. Allein als Arnulphus seine Bedienung, wie es scheinet, von freyen Stücken niederlegte, und Pipinus durch einen Neustrasier Herrn, Namens Aega, von dem bisher gehabten Ansehen verdrungen ward, ergab sich Dagobert denen Wollüsten, beschwerte das Land mit unerträglichen Abgaben, und machte denen Unterthanen seine Regierung so beschwerlich, als sie ihnen vorhero leichte und angenehm gewesen. Er hat unterschiedene Kriege mit denen

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

denen Gothen, Slavinen und Winidis geführet, welche letztere ihn endlich auch nöthigten, damit die Fränckischen Länder an dieser Seite besser beschützet werden könnten, seinen Sohn, Siegeberten, zum König über die Austrasier zu setzen, welcher mit Hülfe der ihm von Dagoberten beygegebenen Räthe, Chuniberts und Adalgisili, die Bedeckung der Grentze gegen die Winidos in bessere Verfassung setzte. b) Bey dieser Gelegenheit wurde auch denen Neustriern die Versicherung gegeben, daß sie nach Dagoberts Tode an seinem mit Nantechilden erzeugtem Sohne, Chlodovåo, ihren besondern König haben sollten. c) Und Dagobert hätte nunmehro, nachdem er seine Reichs-Folge feste gesetzet, in Ruhe leben können, wenn ihm nicht noch die Vasconen und Britannen Unruhe gemacht, die er aber beyde ohne sonderliche Mühe wieder zum Gehorsam brachte, worauf er im Jahr 638. den 19. January zu Epinai verstarb. d) Seine erste Gemahlin ist Gomatrudis, seiner Stief-Mutter, Sichilda, leibliche Schwester, gewesen, die er noch bey seines Vaters Chlotharii Lebzeiten heyrathete, nach seinem Tode aber, unter dem Vorwand, als ob sie unfruchtbar wäre, ohngefehr im Jahr 628. wieder von sich ließ, e) und an ihrer statt mit Nantechilden, welche bishero unter Gomatrudens Frauenzimmer gewesen war, sich vermählte, und mit ihr im Jahr 633. Chlodovåum erzeugte, f) mit dem sie nach Dagoberts Tode, eine ziemliche Zeit das Regiment geführet, und im Jahr 641. gestorben. g) Wiewohl auch Nantechildis sich dieser Ehre nicht allein zu erfreuen hatte, weil zu gleicher Zeit von ihm, Wulfegundis und Berjchildis vor seine Gemahlinnen erkläret, und nebst ihnen noch eine grosse Menge Concubinen, unter denen die eintzige, die ihm im Jahre 630. Siegberten zur Welt brachte, die merckwürdigste ist, unterhalten wurden. h)

a) Siehe VALES. Franc. Lib. XVIII. p. 13. 14. 15.

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 182. sqq.

c) FREDEG. Chr. cap. 76. Cumque anno XII. regni Dagoberti (welches das 633. Jahr Christi ist) eidem filius, nomine Chlodoveus, de Nanthilde Regina natus fuisset. - - - Austrasiorum omnes Primati Pontifices, ceterique leudes Sigiberti manus eorum ponentes insuper Sacramentis firmaverunt, ut Neptricum & Burgundia ordine solidato ad Regnum Chlodovei post Dagoberti discessum aspiceret. Auster vero - - - ad Regnum Sigiberti idemque in integritate deberet aspicere.

d) FRED. Chr. cap. 79. Anno XVI. regni sui Dagobertus profluvio ventris in Spinogelo villa super Segona fluvio, nec procul a Parisius ægrotare cœpit, exinde ad Basilicam Sancti Dyonisii a suis defertur. Post paucos dies, cum suæ vitæ sentiret periculum, Aeganem sub celeritate ad se venire præcepit, se jam discessurum sentiens, Reginam Nanthildem, & filium suum Chlodoveum eidem in

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

in manu commendans, consilium Aeganæ pergratum habens, quod cum ejus infantia Regnum strenue gubernare possit. His gestis post paucos dies, Dagobertus emisit spiritum, sepultusque est in Ecclesia Sancti Dionysii, quam ipse prius condigne ex auro & gemmis & multis pretiosissimis speciebus ornaverat &c. Den Tag seines Todes erwehnet der Autor Gest. Dagob. beym DU CHESNE Tom. I. pag. 586. cap. 43. His taliter explosis post paucos dies XIII. Kalendas Februarias Christianissimus Rex Dagobertus humanis rebus exemptus est. Welcher auch bis ietzo noch als der Gedächtniß-Tag Dagoberti zu S. Denys gefeyert wird. MABILL. Annal. Ord. S. Bened. Tom. I. p. 370. Das sechzehende Jahr seiner Regierung ist von Chlotharii II. Tode an zu rechnen, das 644. Jahr Christi, welcher Meinung auch HENSCHEN. de Trib. Dagob. Lib. I. cap. 9. BROVER. Annal. Trev. Tom. I. Lib. 7. n. LV. p. 352. SAMMARTH. Tom. I. Lib. 4. p. 146. und viele andere beypflichten. Allein MABILL. Act. SS. Bened. Sec. II. Præfat. p. XLIV. COINTE ad ann. 640. n. XXI. VALES. Fr. L. 18. erweisen mit tüchtigern Gründen, daß diese sechzehen Jahr von Dagoberts Antritt seiner Austrasischen Regierung zu zehlen seyn. Denn 1) zehlet FREDEGAR. Chr. cap. 58 gleich nach Chlotharii Tode, Dagoberts 7des Regierungs-Jahr. Dagobertus cum jam anno VII. regnaret, maximam partem regni Patris (ut supra memini) assumpsit, Burgundias ingreditur. Welches HERMANN. Contr. Chr. ad ann. 630. noch deutlicher erkläret: Lotharius Rex Francorum fortis pius & religiosus anno regni 45. defunctus & Parisiis in Basilica S. Vincentii sepultus est. Ejus regnum Dagobertus accipiens, cum jam 6. annis postea rexit. Wiewohl diese Stelle HERMANNI Contracti allein beym CANIS. Lect. Antiqu. Tom. III. p. 233. zu finden, und hingegen beym VRSTISIO so wohl als PISTORIO davon nichts anzutreffen. Da nun FREDEGARIVS gleich nach Chlotharii Tode das siebende Jahr Dagoberts zehlet, so ist daraus mit gröster Wahrscheinlichkeit zu schliessen, daß er von dem Anfange seiner Austrasischen Regierung angerechnet, um so viel mehr, da sich FREDEGARIVS 2) in gleichem Falle eben dieser Art zu zehlen bedienet, wenn er cap. 88. 89. das vierte Jahr der Regierung Chlodovåi mit dem zehenden Jahre der Regierung seines Bruders, Siegeberts, vergleichet, welcher letztere bey Lebzeiten des Vaters, eben wie Dagobertus, zum Könige in Austrasien erhoben worden, Chlodovåus aber seine Regierung erst nach Dagoberts Tode angetreten, worzu 3) noch kömmt, daß eben dieser FREDEG. Chr. cap. 73. die Absetzung Svinthilå von dem Spanischen Throne, welche ohnstreitig im Jahr 631. geschehen, MARIAN. Lib. VI. cap. 5. in das 9te Jahr der Regierung Dagoberts setzet, und dadurch deutlich genug zu verstehen giebet, daß er von der im Jahr 622. von Dagoberten angetretenen Austrasischen Regierung zehle, welcher Art zu zehlen er sich auch in dem Todes-Jahre Sentilå oder Chintilå, der auf Sisenandum gefolget, bedienet, wenn er solches mit dem andern Jahre der Regierung Chlodovichs II. verbindet. cap. 82. Ausser diesen aus FREDEGARIO selbst hergenommenen Beweisthümern führet COINTE l. c. annoch die Vorrede ION. Vit. Columb. beym SVR. Tom. IV. ad d. 20. Novembr. pag. 467. an: Dominis eximiis & sacri culminis regimine decoratis, religionisque copia fultis Vualdeberto

berto & Boleno patribus, Ionas peccator. Memini me ante hoc ferme triennium, fratrum conniventia flagitante, vel Beati Bertulphi Abbatis imperio jubente, cum apud eos Apenninis ruribus vagans in Bobiensi cœnobio morarer, fuisse pollicitum, ut almi patris Columbani meo studerem stylo texere gesta. Der Abt Bertulphus ist, wie COINTE am angeführtem Orte erweiset, im Jahr 640. gestorben. Ehe Jonas diese Lebens-Beschreibung gefertiget, ist der H. Eligius schon Bischoff gewesen, wie er denn dessen also in angeregter Lebens-Beschreibung erwehnet: Vir illustris, Eligius nomine, qui modo Veromandensis Ecclesiæ Pontifex &c. Dieser H. Eligius aber ist, wie aus dessen Lebens-Beschreibung beym SUR. Tom. IV. ad 1. Decembr. p. 11. zu ersehen, im dritten Jahre der Regierung Chlodovichs II. zum Bischoff geweyhet worden: Convenientes igitur simul in civitate Rothomagensi quarto decimo diei mensis tertii, anno tertio Chlodovei juvenculi adhuc Regis, die Dominico ante Litanias, inter catervas populi, inter agmina Clericorum, inter choros psallentium consecrati sumus gratis ab Episcopis pariter Episcopi, ego Rothomago ille vero Noviomo. Folglich ist das dritte Regierungs-Jahr Chlodovæi II. vor dem Jahr 640. verflossen, Dagobert aber auch vor dieser Zeit verstorben. Welchem allen MABILL. Diss. de mort. Dagob. welche er seinen Analectis p. 512. angehänget, annoch die Vorrede ION. Vit. Iohann. Abbatis Reomaensis beyfüget: Anno centesimo post explicionem numeri Sancti Victori Episcopi ciclum recapitulantem, anno tertio domni Chlotharii Regis indolis, ex jusso ipsius Principes, vel genetricæ suæ præcellsæ domnæ Balthildæ Reginæ, cum ad urbem Cabalonnensem noni mensis secunda ebdomada Ionas Abbas per Riomæo sancti Iohannis monasterio præteriens, paucis diebus inibi pro labore itineris quievit. Cumque victus precibus Fratrum ipsius cœnobii, ut qui per discipulos memorati confessoris Christi vel posteris eorum veraciter comperta erant de actuale vita hac spiritale conversatione articulo dicendi convertit prædictus Ionas Hunnanæ Abbati inquit. VICTORIUS hatte nehmlich einen Cyclum Paschalem erfunden, der in das Jahr Christi 28. fiel, und den er mit denen Coss. Rufo & Rubellio Geminis bezeichnete. Ob nun gleich beydes falsch, indem weder die Passio Dominica noch das Bürgermeister-Amt der Geminorum, mit dem Jahr Christi 28. zu verbinden; So ist doch nicht nöthig, daß man nach BOLLANDI Meinung 33. Jahr, als so lange, nach der gemeinsten Meinung, die Passio Dominica von der Nativitate Dominica zu entfernen hinzu thue, um diesen Cyclum Victorianum mit dem stylo unserer æræ vulgaris zu vereinigen, allermassen sonsten die Geburt Christi 5. Jahr später hinaus gesetzet würde, welches doch wider VICTORII Meinung selbsten liefe; sondern man darf nur zu dem anno seines Cycli Paschalis 27. Jahr hinzu thun, um das Jahr der æræ vulgaris heraus zu bringen. Hieraus folget nun, daß der erste Periodus des Cycli Victoriani mit dem Jahr Christi 559. zu Ende gehe. Thut man nun nach der obangeführten Vorrede IONAE hundert Jahr zu dem ersten abgelaufenen Periodo des Cycli Victoriani hinzu, so ergiebet sich das Jahr 659. als das dritte Regierungs-Jahr Chlotharii III. Da nun Chlodovæus II. 18. Jahr regieret, so kömmt, wenn man die im Jahr 659. gefallenen 3. Regierungs-Jahre Chlotharii III. hinzu thut, das Jahr 638. als das eigentliche Todes-Jahr Dagoberti I. heraus. So wahrscheinlich

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

nun diese Meinung durch die bisher angeführten Beweisthümer gemacht wird, daß auch HENSCHEN. in Præfat. ad Tom. III. April. seine zuvor de Trib. Dagob. Lib. I. cap. 9. gehabte Meinung, dadurch zu ändern bewogen worden; So eine grosse Schwürigkeit macht doch noch die obangeführte Stelle AVDOEN. Vit. S. Eligii: Convenientes igitur simul in civitatem Rotomagensem, quarto decimo die mensis tertii, tertio anno Chlodovei juvenculi adhuc Regis, die Dominico ante letanias, inter catervas populi, inter agmina Clericorum, inter choros psallentium, consecrati sumus ab Episcopis pariter Episcopi, ego Rotomago, ille vero Noviomo. Audoenus und Eligius sind in einem Tage zu Bischöffen geweyhet worden, da nehmlich die Dominica ante litanias den 14. May eingefallen, welches nach Chronologischer Berechnung im Jahr 646. geschehen, so, daß Dagobert, wenn iezt erwehntes Jahr 646. das dritte Regierungs-Jahr Chlodovåi seyn sollte, im Jahr 644. gestorben seyn müste. COINTE ad ann. 640. n. XXI. sucht diese Schwürigkeit durch eine andere Interpunction zu heben. Convenientes igitur simul in civitatem Rotomagensem quarto decimo die mensis tertii, tertio anno Chlodovei juvenculi adhuc Regis, dieses setzet er in einem Zusammenhang, und sondert es von dem darauf folgenden ab, die Dominica ante letanias &c. daß solchergestalt durch den 14. May nicht der Tag ihrer Weyhung, sondern nur ihrer Ankunft zu Rouen bezeichnet werden, ihre Weyhung aber 8. Tage darauf die Dominica ante letanias vor sich gegangen, welches sich auch anfangs MABILLON. Præfat. Act. SS. Bened. Sec. II. p. XLV. gefallen lassen. Allein er hat in einem alten Kalendario der Kirche des heil. Eligii zu Noyon gefunden, daß die ordinatio S. Eligii pridie Idus Maji angesetzt gewesen, und auch an selbigem Tage von langer Zeit her gefeyert werde; weswegen er in seinen Annal. Ord. S. Bened. Tom. I. Lib. 13. p. 377. und Analect. p. 519. diese des COINTE Meinung wiederum verwirft, und vielmehr glaubet, daß zwar der Begräbniß-Tag des S. Eligii bald nach seinem Ableben, feyerlich begangen worden, solches aber eben nicht von dem Tage seiner Weyhung sogleich anzunehmen, welcher 50. 100. und mehr Jahre darnach erst in die Fastos Ecclesiasticos könnte seyn eingetragen worden, dabey man vielleicht obangeführte Stelle AVDOENI nicht recht verstanden, und die Ordinationem S. Eligii den 14. May angesetzet, ob solche gleich 8. Tage später geschehen. Wiewohl er dadurch unvermerckt der Meinung des COINTE wieder nahe kömmt, indem doch seine und COINTE Meinungen beyde zuletzt dahin gehen, daß der Dies Ordinationis S. Eligii falsch angesetzet.

e) GEST. Dagob. cap. 13. Igitur anno XLII. regni Chlotharii Dagobertus cultu regio ex jussu patris honeste cum Ducibus Clippiaco prope Parisius venit. Ibique germanam Sichildis Reginæ, nomine Gomatrudem in conjugium accepit. cap. 22. Cumque Caballonum justitiæ amore, quæ cœperat, perficienda ipsa intentione pergeret, post - - - Autissiodorum pergens - - - Parisius venit. Ibique Gomatrudem Reginam Romiliaco villa, eo quod esset sterilis, cum consilio Francorum relinquens, Nanthildem quandam speciosissimi decoris puellam in matrimonium accipiens, Reginam sublimavit, FRED. Chr. cap. 53. 58.

f) Chron. S. Benign. Divion. beym D'ACHER. Spicil. Tom. I. pag. 383. Post Augustiduno, inde Autisiodoro pergens, dehinc Senona civitatem, indeque Parisi-

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

Parisius venit, Gomatrudem Reginam Rumiliaco villa, ubi matrimonium acceperat, relinquens, Nantildam, unam ex puellis, de ministerio ejus accipiens, Reginam sublimavit, FRED. Chron. cap. 76. Cumque anno XII. regni Dagoberti (633.) eidem filius, nomine Chlodoveus, de Nanthilda Regina natus fuisset - - -

g) FRED. Chron. cap. 89. Anno IV. regni Chlodovei (641.) cumque Nanthildis Regina, cum filio suo Chlodoveo Rege post discessum Aeganæ Aurelianis in Burgundiæ regnum venisset. - - - Eo anno Nanthildis Regina moritur. Sie ist zu S. Denys, neben ihrem Gemahl Dagobert begraben worden. AIM. Lib. IV. cap. 40. (Nanthildis) in Ecclesia S. Dionysii in eodem quo Dagobertus sepulchro posita.

h) FRED. Chron. cap. 59. Anno VIII. regni sui (630.) Dagobertus cum Auster regio cultu circuiret, quandam puellam nomine Ragenetrudem stratui suo adcivit, de quo eo anno habuit filium nomine Sigibertum. cap. 60. - - (Dagobertus) luxuriæ supra modum deditus. Nam tres habebat maxime ad instar Reginas, & plurimas concubinas. Reginæ vero hæ fuerunt: Nanthildis, Vulfgundis, & Berthildis. Nomina concubinarum, eo quod plures fuissent, increvit huic Chronicæ inseri.

§. 24.

Charibert.

Charibert, Chlotharii mit seiner andern Gemahlin Beretrudis erzeugter Sohn, a) stritte nach seines Vaters Chlotharii Tode, mit seinem ältesten Bruder, Dagoberten, über der Reichs-Folge, von welcher ihn Dagobert gerne gantz und gar ausgeschlossen, wenn nicht Chariberten Mutter Bruder, Brudulfus, sich seiner angenommen, und Dagoberten genöthiget hätte, Chariberten, ein Stücke von Aqvitanien, iedoch mit der Bedingung, daß er an dem väterlichen Reiche, weiter keinen Anspruch machen sollte, abzutreten. Charibert erwehlte sich hierauf Thoulouse zu seiner Residentz, und hatte drey Jahre nach dem Antritt seiner Regierung Gelegenheit, durch die Eroberung Gascogne sein kleines Reich in etwas zu erweitern. Allein er konnte dieses Vergnügens nicht lange geniessen, weil er kurtz darauf, und zwar im Jahr 630. Todes verblich, b) nachdem er von seiner Gemahlin, Gisela, Hertzogs Amandi zu Gascogne Tochter c) drey Söhne, Childerichen, oder Chilperichen, den Dagobert, weil er des väterlichen Reiches sich anmassete, bald nach des Vaters Tode hinrichten ließ, d) Boggisum und Bertrandum, beyde Hertzoge von Aqvitanien, hinterlassen. e)

a) Einige wollen ihn zwar von der dritten Gemahlin Chlotharii, Sichilde, gezeuget wissen. AIM. Lib. IV. cap. 8. - - - Post cujus (Berthetrudis) obitum Chlotharius Rex aliam accepit conjugem, nomine Sichildem, de qua habuit filium, nomine Haribertum. GEST. DAGOBERT. cap. 16. Haribertus autem frater

Merovingische Könige der Francken.

Charibert.

ejus (Dagoberti) nitebatur, si posset regnum assumere. Sed illius voluntas pro simplicitate parum sortitur effectum. *Brunulfus* vero, qui *frater* fuerat *Sichildis Reginæ*, volens *nepotem suum Haribertum* stabilire in regnum &c. Allein wenn Charibert, Sichilden zur Mutter gehabt hätte, so könnte er im Jahr 630. da er verstorben, höchstens nicht älter, als 11. Jahr gewesen seyn, und wäre dannenhero wider die Wahrscheinlichkeit, daß er zur selben Zeit bereits drey Söhne sollte gezeuget haben.

b) FRED. Chr. cap. 67. Anno IX. Regni Dagoberti Charibertus Rex moritur.

c) Von seiner Gemahlin, siehe die sub not. e) angeführte Urkunde.

d) FRED. Chron. cap. 67. Anno IX. regni Dagoberti, Charibertus Rex moritur, relinquens filium parvulum nomine Chilpericum, qui nec post moram defunctus est. Fertur factione Dagoberti fuisse interfectus, omne regnum Chariberti una cum Vasconia Dagobertus protinus suæ ditioni redegit.

e) Vo diesen seinen Söhnen, die Urkunde Caroli Calvi, beym D'AGVIRRE Concil. Hisp. Tom. III. p. 131. und in der Histor. de Langued. Tom. I. dans les Preuves p. 85. sqq. In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Carolus Dei gratia Francorum Rex. Dignum est, sanctæ Ecclesiæ loca auctoritate Regali stabilire, & justis monachorum divini cultus amore, ad nos peragrantium precibus favere. Iccirco notum sit fidelibus Sanctæ Dei Ecclesiæ - - quod religiosus vir, Obbonius Abbas de partibus Hispaniæ veniens, de illa nempe Gotthici regni Marca, Francorum Regibus olim, nostroque nunc præcepto subjecta, & auspiciis genitoris nostri Augusti Ludovici, a Sarracenorum squalore, præservata, obtutibus nostris adiit - - - Similiterque obtulit nostræ serenitati testamentum, seu placitum - - Vandregisili Comitis & Conjugis Mariæ Comitissæ, in quo de consensu omnium filiorum suorum - - - - eidem Monasterio - - - - reliquit. Inprimis omne jus, quod ad se pertinere dixit, super Monasterium de Rodi insula, quod olim in honorem B. Mariæ ædificavit Ludo Aquitaniæ Dux, cum uxore sua bonæ memoriæ Valtruda, Valchisi Ducis, de nostra progenie, filia. Et omnes terras, Ecclesias & jura, quæ ad prædictum Vandregisilum Comitem pertinere asserebat, de patrimonio suo in tota Aquitania - - - quæ fuerunt dicti Ludonis Aquitaniæ Ducis, & fratris sui Imitarii, & eorum genitori Boggiso. Duci Dagobertus Rex concessit post mortem fratris sui Ilderici Aquitaniæ Regis - - - - Ibidemque omnia monasteria in tota Aquitania & Vasconia - - - quæ fuerunt Ludonis Aquitaniæ Ducis, & ejus genitori Boggiso Duci Dagobertus Rex concessit post necem fratris sui Ilderici, Aquitaniæ Regis, ut supra dictum est. Nec non omnia, quæ Amandus Dux in Vasconia dedit filiæ suæ Giselæ Reginæ, & postea reliquit nepotibus suis *Boggiso Duci & suo fratri Bertrando, quos Haribertus Rex habuit ex Gisela uxore* - - - Et ut hæc nostræ præceptionis auctoritas a fidelibus omnibus sanctæ Dei Ecclesiæ & nostris in istis Regni Francorum partibus, & in illis citerioris Hispaniæ, & regni Gothici finibus, nostro Imperio subjectis & subjiciendis, verius & firmius credatur, & diligentius observetur, eam manu propria subscripsimus, & annuli nostri impressione signari jussimus. Signum Caroli gloriosissimi Regis. Rangenfredus notarius ad vicem Ludovici Abbatis recognovit. Data duodecimo Kalend. Februarii anno quinto regni præstantissimi Caroli Regis Indictione octava. Actum in Compendii Palatio regali, in Dei nomine feliciter. Amen.

Merovingische Könige der Francken.

Charibert.

Amen. Es ist aber doch zu verwundern, daß sonst keiner von denen Geschicht-Schreibern dieser Söhne Chariberts, einige Meldung thut, sondern vielmehr alle nur des bald nach seinem Tode ermordeten Chilperichs erwehnen, der noch darzu sehr jung gestorben seyn soll. Ja daß Dagobert gegen Chilperichen alleine so unbarmhertzig gewesen, ihn umzubringen, seine Brüder hingegen aus einer unbegreiflichen Gütigkeit leben lassen, und ihnen noch dazu unterschiedene Landschaften eingeräumet haben sollte. Die Verfasser der angeführten Histoire de Langvedoc Tom. I. dans les Notes p. 690. vermeynen zwar diesen Scrupel gar leicht zu heben, wenn sie sagen, daß vielleicht Boggisi und Bertrandi Groß-Vater, Amandus, Hertzog von Gascogne, sich derselben angenommen, und wider Dagoberten geschützet, welcher letztere denn auch vielleicht mit ihrer Jugend Mitleiden getragen, und weil er gesehen, daß sie ihm nicht schaden könne, sie endlich in Ruhe gelassen. Allein warum sollte der unruhige Amandus von Gascogne sich nicht vielmehr Chilperichs, welcher nach Anleitung derer Geschichte und dieser Urkunde, selbst einen ziemlichen Fuß gefasset zu haben scheinet, angenommen haben, oder warum sollte Boggisi und Bertrands Jugend Dagobert mehr als Chilperichs seine, zur Eroberung gereichet haben? Die Zeiten Caroli Calvi, sind sonst fruchtbar genug an Erfindungen gewesen, durch welche die Geschlechts-Register, nach ihren damaligen Absichten eingerichtet worden.

§. 25.

Siegebert.

Siegebert war kaum drey Jahr alt, als er von seinem Vater Dagobert auf den Austrasischen Thron erhoben ward. Er war also noch nicht mündig, als Dagobert im Jahr 638. verstarb, und ihn unter der Aufsicht Adalgisili und Chuniberts nach sich ließ. a) Unter seiner Regierung fiengen die Majordomus an, sich währender seiner Minderjährigkeit, zu derjenigen Hoheit zu schwingen, die sie hernach beständig behauptet, und durch welche das Königliche Haus, endlich selbst vom Throne gestürtzet wurde. Adalgisilus nehmlich, welcher zeithero bey Siegeberten, die Stelle eines Majordomus vertreten, muste anitzo dem alten Pipino von Austrasien, der solche Würde schon bey Dagoberts Zeiten verwaltet, weichen, weil ihm der Anhang Pipini unter denen Austrasiern überlegen war. Nach Pipini Tode, der ohngefehr im Jahr 640. erfolgte, wollte zwar Otto, dessen Vater Pero die Aufsicht über Siegebertens Auferziehung gehabt, Grimoaldo, Pipini Sohne, die verledigte Stelle eines Majordomus streitig machen, allein Grimoaldus drang doch endlich, und besonders durch Hülfe des Bischoffs zu Cölln, Chuniberts, durch, Otto aber ward nach einigen Jahren, von dem Alemannischen Hertzog Leuthario umgebracht. b) Siegebert ist im Jahr 656. den

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

den 1. Februar nachdem er nicht länger als 23. Jahr gelebet hatte, verstorben, c) und hat mit seiner Gemahlin Jmnechildis d) einen eintzigen Sohn Dagoberten zum Nachfolger, e) und eine Printzeßin Bilichilden verlassen, welche nachhero an Childerichen den andern verheyrathet worden. f)

a) Denn er ist im Jahr 631. gebohren. Siehe FREDEG. im §. 23. sub Not. h).

b) Siehe R. H. II. Th. I. B. p. 200. seqq.

c) Sein Todes-Jahr ist vielen Streitigkeiten unterworfen, HENSCHEN. Act. SS. ad. d. 1. Februar. p. 221. setzet seinen Tod erst ins Jahr 663. und gründet sich diesfalls auf Vit. SIGEB. ibid. pag. 230. Obiit autem Calendis Februarii, ætatis suæ anno fere tricesimo primo, regni vicesimo octavo, ab incarnatione Domini anno sexcentesimo sexagesimo secundo, welches nach der æra nativitatis das Jahr 663. da es hingegen nach Siegeberto, der sein Jahr von Ostern angefangen, erst das Jahr 662. gewesen. Allein Siegebertus, Gemblacensis, als der Autor dieser Lebens-Beschreibung, hat sich in seinem Chron. ad ann. 656. dießfalls selbst geändert, und Siegeberti Tod zum Jahr 656. gerechnet. *Sigibertus* Rex Austrasiorum moritur. ANSELM. Geneal. T. I. p. 19. setzet ihn in das Jahr 650. weil er seiner Meynung nach nur 18. Jahr regieret. COINTE ad ann. 654. n. III. & VI. ins Jahr 654. Allein der sicherste Beweis von Sigiberti Tode ist aus dem alten Chronico Brev. beym DU CHESNE T. I. p. 781. zu nehmen. Sigibertus nepos suus (Chlotharii II.) regnavit annos XXIII. da er nun im Jahr 633. zur Regierung gekommen, so folget hieraus, daß er im Jahr 656. gestorben. Woraus zugleich erhellet, daß weder Anselme noch Cointe Meynung statt haben könne, indem nach beyder Rechnung Siegebert nicht 23. Jahr regieret hätte. MABILL. Annal. p. 521. will das Todes-Jahr 19. Siegeberti aus dem Vit. S. Desider. c. 5. beym LABB. Biblioth. MS. T. I. p. 711. erweisen, allwo das 17de Jahr der Regierung Siegeberts mit dem 26. Jahre der Bischöfflichen Würde Desiderii verglichen wird. Rex Dagobertus decimo sexto regni sui anno administrato, pacifice obiens duobus filiis Chlodoveo & Sigiberto regni sceptra reliquit, & Chlodoveus quidem Regnum Francorum, Sigibertus autem Austrasiorum regnum gubernavit. Hujus Sigiberti VII. & decimo regni anno, Episcopatus autem sui vicesimo & VI. parat Desiderius solum proprium paternæ possessionis, Albigense territorium, visitare profectus - - moxque febre correptus - - decubuit - - - ac sub die decimo septimo Kalendarum Decembrium - - ultimum spiritum exhalavit. Er erweiset kurtz zuvor, daß Desiderius im Jahr 629. zu Ostern Bischoff worden. Folglich wäre er den 16. Novembr. 654. gestorben, und dieses sey also das 17. Regierungs Jahr Siegeberts, welches mit dem 19. Febr. 655. erst zu Ende gienge. Da nun Chlodovich II. im Jahr 656. gestorben, welcher gleichwohl Siegeberten ein Jahr überlebet, so müßte seiner Rechnung nach Siegebert den 1. Februar. 655. gestorben seyn. Allein man findet nicht, daß Chlodovich Siegeberten eben ein vollkommen Jahr überlebet, und gleichwie Siegebert zu Anfang des 656sten Jahres verstorben. Also

scheinet

scheinet hingegen Chlodovich erst zu Ende desselbigen, diese Zeitlichkeit verlassen zu haben.

d) Sie hat noch unter Dagobert II. gelebet, Act. Tull. Episc. beym MARTEN. Anecd. T. III. p. 995. Post domnum Eutulandum adeptus est culmen pontificalis honoris - - domnus Teufridus, qui inter plurima pietatis apud gloriosissimum Regem *Dagobertum*; interventu venerandæ *genitricis ipsius Chimechildis reginæ* acquisivit ad locum, cui venerandus pontifex præerat villam nuncupatam Bladenam &c. Sie scheinet unter der Regierung Childerichs in einigem Ansehen gestanden zu haben, davon in verschiedenen Urkunden Proben anzutreffen. MILO in supp. ad Vit. S. Amand. beym DU CHESNE, T. I. p. 647. Amandus ædificavit cellulam, quæ nuncupatus Tarisiacus, quem locum cum adjacentibus sibi appendiciis illic, Hildericus Rex & Hymnechildis Regina visi sunt condonasse &c. MIRAEUS Dipl. Belg. L. I. cap. 3. Opp. T. I. p. 125. führet eine Urkunde von Childerichen II. an, darinne zwar der Bilechild gedacht wird, nach der Erinnerung HENSCHEN. ad. d. 6. Febr. p. 817. aber ohnstreitig an deren statt Innechild gelesen werden muß, immaßen Childerich in der Urkunde selbst so jung beschrieben wird, daß er selbige nicht einmal unterschreiben können, und also wohl noch nicht vermählet gewesen. Childericus Rex Francorum & Blidechildis Regina - - - Et ut hæc auctoritas circa ipsum Pontificem & Monachos ejus firmior habeatur, & per tempora succedentia perpetuo conservetur, & ego dum propter imbecillem ætatem minime potui subscribere manu propria subtersignavi, & Regina subterscripsit. Signum Childerici Regis, Blidechildis Regina subscripsit. Datum sub die Kalend. Aug. anno II. regnante domino nostro Childerico Rege. MIRÆUS will zwar an statt Bilechild, Bathildis lesen, und also glauben, daß Childerichs Mutter diese Urkunde unterschrieben. Allein diese Urkunde ist eben über den Ort, welchen MILO in Suppl. ad Vit. S. Amand. Karisiacum genennet, und von welchen er obangeführter maaßen gedencket, daß Childerich und Innechild solchen verschencket, ausgefertiget, und dahero glaublicher, daß Innechildis allhier gemeynet sey. Ihrer wird noch ferner gedacht in Vit. S. Præject. beym DU CHESNE T. I. p. 673. Virum infamem, Hectorem nomine, qui apud Massiliam Patricii honorem adeptus fuerat - - ad Childericum Principem, qui eo tempore utraque regna sceptro gubernabat - - pervenisse, accusasse Pontificem, qui prædia quædam sibi vendicaret, - - Episcopum cœpisse renuere - - cumque se artatum cognovisset, necessitate compulsum respondisse, se caussas Ecclesiæ Hymnichildæ Reginæ commendasse. Cumque hanc assertionem cognovisset, imperfectum opus permansisse.

e) Von ihm siehe §. 26.

f) Vit. Leodeg. cap. 4. Et quia sacerdotalis integritas minas Regis nescit metuere, Childericum coepit arguere, cur consuetudines patrias, quas converti in melius præceperat, tam subito immutasset. Simul fertur dixisse, quod Regina, quam habebat conjugem, filia sui esset avunculi. Unter dem Worte avunculus kan er hier Bathildens Bruder nicht verstehen, als welche aus Engelland gebürtig und schlechter Ankunft war. Dahero niemand anders, als seines Vaters Bruder Sitgebert hier zu verstehen, da die

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

Merovingische Könige der Francken.

Siegebert.

Scribenten dieser Zeit avunculus und patruus beständig mit einander verwechselt. Ihres Namens erwehnet die Urkunde beym MARTEN. Coll. Ampl. T. II. p. 10. Childericus Rex Francorum, Emnichildis & Bilichildis, Dei gratia Reginæ viris illustribus Gundoino Duce & Hodone domestico - - - Signum gloriosi Domni Childerici Regis. Signum Emnichildis Reginæ. Signum Bilichildis gratia Dei Reginæ Data quando fecit mense Septembri dies VI. anno VIII. Regni domni Childerici Regis. Trajecto feliciter.

§. 26.

Dagobert.

Siegebert hatte zwar auf seinem Tod-Bette seinen einigen und noch sehr jungen Printz Dagobert, der Vorsorge Grimoaldi anbefohlen, allein dieser Bediente war keinesweges gemeynet, diejenige Hoffnung zur Crone, die ihm Siegebert ehedem selbst gemacht haben sollte, als er ihm vor der Geburth Dagobertens versprochen, seinen Sohn an Kindes statt anzunehmen, wiederum fahren zu lassen. Deswegen ließ er nach Siegeberts Tode, dem Dagobert, das Haupt-Haar abscheren, und von dem Bischoff von Poitiers, Didone, heimlich nach Irrland schaffen, nachdem er vorher öffentlich ausgesprenget, als ob Dagobert plötzlich gestorben. Wegen seiner im Reich habenden Gewalt fiel es ihm nicht schwer, sein Vorhaben zu vollführen, und seinen Sohn, unter dem Namen Childeberts, auf den Austrasischen Thron zu setzen. Doch daurete dieses vor ihn zu hohe Glücke nicht gar zu lange, und Siegeberts Bruder Clodovich wuste diesen eingedrungenen König mit Hülfe der Austrasischen Stände, der Königlichen Würde, gar bald wiederum zu entsetzen, Grimoalden aber, nachdem er ihn gefangen bekommen, durch den Tod seinen verdienten Lohn zu geben. a) Der vertriebene Dagobert muste sich inzwischen sehr kümmerlich behelfen, bis er endlich, auf Verlangen der Austrasier selbsten, und durch Vorschub Wilfrieds, des Bischoffs von Jorck in Engelland, der ihn daselbst aufgenommen und viel gutes erzeiget, nach Austrasien zurück kehrete, und in denen Jahren 670. oder 671. wiederum den väterlichen Thron bestieg. b) Hierauf that er in dem von Ebroino wider Theodorichen erregten Kriege einen Versuch, dasjenige, was ehedem zu seinem Reiche gehöret, wieder zu erobern, und fiel im Jahr 677. in Theodorichs Länder, dessen Völckern er auch bey Langres eine Schlacht lieferte. Allein er konnte diese Unternehmung nicht weiter ausführen, weil er nebst seinem Sohne Siegeberten im Jahr 678. auf der Jagd meuchelmörderischer Weise von den seinigen umgebracht wurde. c) Seine Gemahlin soll Mechtildis geheißen haben, und eine Engelländerin gewe-

Childebert.

gewesen seyn, d) mit welcher er, außerdem mit ihm zugleich umgebrachten Sohne Siegeberten, annoch drey Printzeßinnen, Irminam, Adelam und Ragnetruden erzeuget. Irmina, ist mit einem gewissen Grafen, Namens Hermann, versprochen gewesen, der aber noch vor Vollziehung der Heyrath gestorben, weswegen sie den Schluß gefasset, ins Closter zu gehen, und Aebtißin zu Oeren wurde. e) Adela ist zwar auch vermählet gewesen, doch aber zuletzt ins Closter gegangen, und Aebtißin zu Petit-Palais geworden. f) Wer aber Ragnetrudis geheyrathet, oder wo sie sonst hingekommen, ist unbekannt. g)

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

a) Siehe N. H. II. Th. I. B. p. 209. sqq.

b) Daß Dagobert in sein väterliches Reich wiederum eingesetzet worden, berichten allein die auswärtigen Scribenten, da die einheimischen solches aus Nachläßigkeit aufzuzeichnen vergessen. Vornehmlich aber haben, VALES. Franc. L. XXII. und HENSCHEN. de Trib. Dagob. L. II. solches aus dem Malmesburiensi und Eddio Stephano zuerst wiederum entdecket. EDD. Vit. Wilfridi cap. 27. Postquam Wilfridus in Freis hiemaverat, populum multum domino lucratus, verno tempore adveniente coeptum iter Deo adjuvante ad sedem Apostolicam carpebat, veniens ad Francorum Regem nomine Dagebrecht, qui cum honore mansuetissime pro meritis ejus anteactis in eum suscepit - - Nam supradictus Rex in juventute sua ab inimicis regnantibus in exilium proditionis pulsus, navigando ad Hyberniam Insulam, Deo adjuvante pervenit. Post annorum circulum amici & propinqui ejus viventem & in perfecta ætate florentem a navigantibus audientes, misere nuntios suos ad beatum Wilfridum Episcopum petentes: ut eum de Scotia & Hibernia ad se invitasset, & sibi ad Regem emisisset, & sic sanctus Pontifex noster perfecit, suscipiens eum de Hibernia venientem per omnia ditatum & viribus sociorum elevatum ad suam regionem misit. MALMESB. de Gest. Pontif. L. III. beym SAVILE p. 262. - - Wilfridus - - levi favonio provectus in altum proras in Eurum obvertit, ut Frisiam navigaret, exceptusque a Rege & populo honorifice ibidem hyemem - - exegit - - Jamque se verna temperies aperiebat in flores, cum Wilfridus itinere reincepto ad Dagobertum Regem Trans Rhenanorum Francorum venit. Is non immemor, quod eum quondam factione Magnatum pulsum, & de Hybernia ad se venientem hospitio receperit, & equis sociisque adjutum patriæ remiserit, benigne habuit, multisque precibus fatigavit, ut provinciam remanentia sua dignaretur, Episcopatum Strateburgensem accipiens. Die Zeit wenn er eigentlich wieder aus Engelland in sein väterlich Reich gekommen, ist nicht so gar gewiß auszumachen. HENSCHEN. de Trib. Dagob. L. II. cap. 2. p. 71. muthmaßet nicht ohne Grund, daß die Rückkunft Dagoberts im Jahr 670. geschehen, weil Wilfridus vor dem Jahr 668. nicht würcklich zu seinem Bisthume gelanget. Allein er ändert in denen Act. SS. Præfat. ad April. T. III. p. VII. seine diesfalls gehabte Meynung, und glaubet, Dagobert, sey im Jahr 661. bereits wie-

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

der nach Austrasien gekommen, weil Wilfrid zur selbigen Zeit, bey dem Könige Oswio und seinem Sohne Alfrido, in besondern Gnaden gestanden, und also Dagoberten zur Wieder-Erlangung seines Reichs, damals die nachdrücklichsten Dienste leisten können. COINTE, ad ann. 673. n. XIX. und VALES. Franc. L. XXII. p. 320. setzen Dagoberts Wiederkunft in das Jahr 673. in welchem Childerich II. umgebracht worden, welchem auch Anfangs MABILLON. in Præf. Sec. III. P. II. Act. S. Bened. p. VIII. beygestimmet, weilen nehmlich diese Zeiten zu Wiedereinsetzung Dagoberts gäntzlich bequem waren, da nehmlich nach Childerichs Tode, die Neustrier an Theodorichen, und die Austrasier an Dagoberten ihren König erhalten hätten. Allein in denen ACT. S. BENED. Sec. IV. P. I. Præf. p. CXLVI. sequ. hat er diese Meinung ebenfalls wieder fallen lassen, weil ihn PAUL. Long. L. V. c. 32. dazu veranlasset: Hæc tempestate Francorum Regnum apud Gallias Dagobertus regebat, cum quo Rex Grimoaldus pacis firmissimæ fœdus inierat, womit er zum folgenden Cap. 33. Grimoaldi Tod verknüpfet: At vero Grimoaldus cum nono die post phlebotomiam in suo palatio constitutus, accepto arcu columbam, sagitta percutere nisus esset, ejus brachii vena dirupta est. Cui, ut ferunt, medici venenata medicamenta supponentes eum ab hac funditus privarunt luce. Denn da Grimoaldus im Jahr 671. gestorben; So folget, daß Dagobert, wenigstens kurtz zuvor sein Reich wieder erlanget, wenn er mit Grimoaldo ein Bündniß machen sollen. Daß es aber vor dem Jahre 669. nicht geschehen, ist daher zu schliessen, weil Wilfrid sein Biethum nicht eher erlangt, und Dagobert, also nicht eher unterstützen können.

c) MABILL. l. c. schliesset die Zeit, da Dagobert umgebracht worden, aus dem oft angeführten Eddio cap. 31. Pergente Sancto Præsule nostro ab Apostolica sede cum triumphali judicio per Campaniam, & montana transcendente, in regionem Francorum pervenit: ibique nuper amico suo fideli Daegbertho Rege per dolum Ducum & consensu Episcoporum (quod absit) insidiose occiso: ex quibus unus cum ingenti exercitu obviavit, cogitans impie in corde suo insidias, nisi Deus restitisset ei, sodales suos omnes spoliatos, aut in servitutem redigere, aut vendere sub corona, seu rebellantes occidere, atque Pastorem Sanctum nostrum anxiatum in custodia usque ad Efruini Ducis reservare judicium: Interrogavitque eum Episcopus, dicens: qua fiducia tam temerarie per Francorum regionem pergis, qui dignus es morte, quia nobis regem subsidio tuo factum exsilio emisisti? &c. Wilfrid ist im Jahr 678. aus Engelland nach Frießland gegangen, BEDA Hist. Eccles. Lib. IV. cap. 12. Anno Domini Incarnationis 678. qui est annus Imperii Egfridi octavus, apparuit mense Augusto Stella, quæ dicitur Cometa - - - quo etiam anno orta inter ipsum Regem Ecfridum & Reverendum Antistitem Wilfridum dissensione, pulsus est idem Antistes a sede sui Episcopatus. Allein CHIFFLET. Diss. de Ann. Dagob. Reg. cap. 7. & 20. bemercket aus einem alten Codice, daß das Jahr 678. allhier falsch, und statt dessen das Jahr 677. seyn müsse, welches auch beym BEDA in Recapitul. Hist. Eccles. beym COMMELIN. p. 278. zu finden. Anno 677. Cometa apparuit. Wilfrid Episcopus sede sua pulsus est, ab Ecfrido Rege. Folglich ist er im Jahr 678. zu Dagoberto gekommen, von dar nach

Rom

Rom gegangen, Dagobert aber kurtz darauf umgebracht worden. Denn da Wilfrid im Jahr 679. nachdem er die zuvor seinetwegen mit angestellte Versammlung der Geistlichen zu Rom abgewartet hatte, HARDVIN. Concil. Tom. III. p. 1038. sqq. wieder zurück gekommen, war Dagobert, wie aus dem vorangeführten Orte EDDII zu ersehen, nicht mehr am Leben. Die Art seines Todes erzehlet ADO Martyrolog. ad XXIII. Decembr. beym HENSCHEN. de Trib. Dag. Lib. III. cap. 9. Eodem die Passio S. Dagoberti Regis Francorum, qui quadam die pergens venatum in saltu Vaurensi, in loco qui dicitur Scortias, tribus milliaribus distante a fisco Sataniaco, in quo ipse morabatur, a filiolo suo Joh. X. Kalendas Januarii martyrizatus est: & ab Angelis deportatus est, ad societatem Martyrum.

d) BRVSCH. de Omn. Germ. Episc. p. 825. Hæc vera vitæ Sanctimonia & summa sapientia (Arbogasti) cum innotuisset Regi Dagoberto, vocavit ille S. Arbogastum sæpissime ad se, ejus utens in gravissimis negotiis consilio. Quem cum videret singulari sapientia & vera pietate ac omnibus honestis virtutibus conspicuum esse senem, vocavit eum ad erudiendam in Christianismo tumultuantem tum & fœdissimis erroribus summe contaminatam Argentinam - - - Præfuit autem docendo & concionando annis 12. suscitavit orationibus suis a mortuis Sigibertum Dagoberti Regis ex Mechtilde Saxonum Ducissa filium, qui in venatione prope Ebersheimmunster ab apro percussus postero die obierat. In dem Diplomate Dagoberti Regis beym HENSCHEN. de Trib. Dag. p. 108. wird sie Nanthildis genennet: In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Dagobertus divina præordinante providentia Rex. Si ecclesiasticis negotiis & servorum & ancillarum Dei utilitatibus quæque necessaria providerimus - - id nobis ad temporalis nostri regni statum & æterni promerendum præmium, incunctanter credimus profuturum. Comperiat ergo omnium Sanctæ Dei Ecclesiæ fidelium præsentium & futurorum industria, quia rogatu dilectæ conjugis nostræ Reginæ Nanthildis monasterio in Treuerica valle in honore Sanctæ Dei genitricis ab Irmina filia nostra constructo &c. Actum anno, DCXLVI. Incarnationis Dominicæ, Indictione IV. data VII. Kalend. Septemb. per manus Grimoaldi Majoris domus regiæ, anno regni Domini Dagoberti II. Actum Treviris in Dei nomine feliciter. Amen. Signum Dagoberti Regis. Diese Urkunde hat SAMMARTH. T. I. p. 148. und andere verführet, daß sie Irminam, vor eine Tochter Dagoberts I. gehalten, weil die Unterschrift dieses Briefes sich von diesen Zeiten herzuschreiben scheinet. Allein eben diese Unterschrift ist gantz und gar verdächtig, theils weil darinne, nach denen Jahren Christi gezehlet wird, welches zu der Merovingischen Könige Zeiten, noch nicht gebräuchlich gewesen, theils auch dadurch, daß solche im Jahr 646. sollte seyn ausgefertiget worden, da doch Dagobert I. im Jahr 638. verstorben, Siegebert aber, bey dem Grimoaldus Majordomus gewesen, noch bey des Vaters Lebzeiten im Jahr 633. zum Könige in Austrasien erhoben worden, unter dessen Herrschaft dieses Closter gelegen, und der also darüber ertheilte Schenckungs Brief nicht in Dagoberts I. sondern seines Sohnes Siegeberts Namen, ausgestellet seyn müste. Irmina ist

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

der Adela Schwester gewesen, Adela aber, wie wir sub not. f) sehen werden, ohnstreitig von Dagobert II. erzeuget. Folglich ist die Unterschrift dieser Urkunde in den neuern Zeiten, von einem deren Geschichte gantz unerfahrnen verfertiget, und weil ihm Dagoberrt II. unbekannt gewesen, in der Urkunde selbst, an statt Mathildis oder Mechthildis, Nanthildis gesetzet worden, damit selbige mit denen Zeiten Dagoberts I. übereinkommen möchte. HENSCHEN. de Trib. Dagob. p. 110. 111.

e) Ihr Leben hat Theofridus Epternacensis beschrieben, aus welchem HENSCHEN. de Trib. Dagob. p. 110. folgendes anführet: Hanc in primæva adhuc ætatis flore Hermanus quidam Comes Gallicanus, nobilis & egregiæ indolis, conscripta sibi amplissima dote in Tyrasio & aliis locis desponsaverat. Sed ante diem nuptiarum immatura morte præreptus, magnum triste suis, magis autem ipsi sponsæ suæ paraverat. Quam cum pater benigne consolaretur, & ditiorem & potentiorem maritum ei polliceretur, illa de hoc promisso patris fidem exegit. Qua accepta protinus Christum Regem Regum ditiorem & potentiorem omnium, cui servire regnare est, in sponsum elegit. Unde Rex pietate ac sapientia mirificus, favens electioni, ejus ad vota sua animum suum laxavit, & præter dotem privati Comitis, quod eam de hæreditate paterna vel materna contingebat - - pro magnificentia Regali alacriter ei delegavit - - Unde Treveri in honore Theotocos Mariæ ædificavit monasterio, in loco qui dicitur Horreum, aggregavit ibi coetum sanctimonialium, quarum ipsa facta est Abbatissa. Ihr Testament stehet beym MARTEN. Coll. Ampl. T. I. p. 9. Anno quarto regni domni nostri Childeberti Regis, sub die Kal. Decembris. In nomine patris & Filii & Spiritus Sancti. Ego Irmina in Christi nomine Deo sacrata ac si indigna gratia Domini abbatissa. Sane quidem Deo propitio mente sanoque consilio testamentum meum fieri rogavi - - - - Idcirco dono - - pro remedio animæ meæ - - vel retributione ad basilicam, quæ est in nomine Sanctæ Trinitatis, vel in honore Sanctæ Mariæ genitricis Domini nostri Jesu Christi - - - donatumque esse volo, hoc est in ipsa villa Epternacon, quantumcunque ibidem ex successione paterna vel materna mihi obvenit ad integrum - - - Actum Treberi die & regno supra scripto. Ego Huncio in Christi nomine presbyter rogante & jubente domina mea Irmina abbatissa, hoc testamentum perscripsi, & ipsa subter manu propria una cum testibus firmavit. Ego Irmina hoc testamentum meum relegi. Basinus Episcopus. Ego Leotwinus Episcopus. Ego Theodfridus, Gundebertus, Bertwinus, Adelbertus Trasibrictus, Garibertus, Gazobertus, Audobertus, Waltharius. Das vierte Jahr der Regierung Childeberts, fället in das Jahr Christi 699. in welchem Irmina dieses Testament gemacht. Man findet von ihr einen Schenckungs-Brief in eben diesem Jahre ausgestellet beym MIRAEO Dipl. Belg. Opp. T. I. p. 243. welcher mit vorhergehenden ihrem Testamente, fast gleiches Innhalts ist, und noch einen Schenckungs-Brief, beym MARTEN. Coll. Ampl. Tom. I. p. 12. welcher gegeben ist Treberi VIII. Idus Majas anno X. Childeberti Regis, oder im J. C. 705. Im J. 707. aber ist sie schon todt gewesen, welches aus einer Urkunde beym BROVERO p. 361. erhellet, darinnen ihrer als todt erwehnet wird, und welche gegeben ist

ist Gaimundis III. Idus Majas regni Domni nostri Childeberti anno XII. Zwischen denen Jahren 705. und 707. ist sie also todes verblichen. Ihr Gedächtniß-Tag wird den 24. Dec. gefeyert. PAPEBR. Proppl. Antiq. Tom. II. April. p. 2.

f) BROVER. Annal. Trevir. p. 357. führet ihr Testament an: Adela in Christo Domino sacrata Abbatissa, Dagoberti Regis quondam filia. Cum pervulgatum notumque bonis omnibus sit: Quemadmodum nos Monasterium in villa, quæ dicitur Palatiolum, in ripa positum fluminis Mosellæ, quod ipsum a Pipino, Majore Domus, Treviris permutatione quæsivimus, honorique Sanctæ Mariæ Virginis genitricis, Domini nostri Iesu Christi - - jam dudum ad proprium Monasterii usum exstruximus - - - - faciendum denique nobis visum est, ut has vitæ degendæ necessarias opes, quas de propriis hactenus largitæ sumus, testamenti etiam præsenti pagina confirmaremus. Legamus itaque & donamus, huic, quod diximus Monasterio, villam nostram, quæ dicitur Palatiolum: in qua Cœnobium esse constructum videtur - - - Addi volumus his prædium Scripnasium in pago Mosao situm, ad ipsius Mosæ fluminis ripam, omnesque possessionis, ejusdem villæ, uno duntaxat, quadraginta jugerum agro excepto, quem Insulæ nomine appellatum jam ante dulcissimo filio Alberico donavimus. Similiter a Deiparæ matris hoc monasterio, possideri prædia ea omnia mea volo, quæ in Bietbergis, Beslancioque sita, quæque a dulcissima Germana mea Regintrude dato pretio comparavi - - - Datum Kalendas Aprilis anno XII. Theodorici Regis. Man ersiehet aus der Zeit, da diese Urkunde ausgefertiget werden, als welches im Jahr 731. geschehen, mit leichter Mühe, daß Adela, Dagoberti II. Tochter gewesen, massen sie sonsten, wenn sie von Dagobert I. erzeuget wäre, beynahe über hundert Jahr alt geworden seyn müste. Man ersiehet solches noch ferner aus dem LVDGER. Vit. S. Gregorii Trajectensis beym SVR. ad d. 25. August. p. 277. cap. 2. Est mihi sermo iste de domno Gregorio, Abbate & Præceptore meo ab infantia, qui de nobili Stirpe Francorum progenitus - - - Spiritualem nobilitatem & prudentiam assecutus est, a Sancto Martyre Bonifacio - - - cui - - - B. Gregorius hoc modo adhærere cœpit, & discipulatum ejus subire. cap. 3. Cum ipse post tredecim annos, dum admonitus a Deo Bonifacius, ad Hassos & Thuringios, Orientales regiones Francorum iter agere cœpisset, lucrandorum Deo populorum caussa, pervenit ad Palatiolum, monasterium virginum, prope Treviris civitatem in ripa fluminis Mosellæ, cui tunc præerat Abbatissa nomine Addula - - - Quæ cum vidisset athletham Dei peregrinum & egentem gratulabunda recepit eum in hospitium suum - - - Inventus est electus puer Gregorius, qui per idem tempus nuper a Schola & palatio reversus, sub laico adhuc habitu, quasi quartum decimum aut decimum quintum agens ætatis annum, venit ad aviam suam, id est ad matrem patris sui Albrici supra dictam Abbatissam - - - Addulam - - - - cap. 13. - - - B. Gregorius - - - in loco, qui nuncupatur Trajectum - - - S. Bonifacio - - - - successit pius hæres. - - - - cap. 17. - - - beatus Abbas meus & præceptor Gregorius, dum - - - prope jam ad septuaginta annorum ætatem - - - perveniret, adfuit dies, in qua - - - tribus annis ante obitum suum arreptus est paralysi. cap. 18. - - - Tertio anno inchoatæ ægritudinis - - - - ad Dominum perrexit. Bonifa-

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

nifacius ist im Jahr 722. zu Petit-Palais gewesen. Wenn nun Gregorius zur selben Zeit 15. Jahr alt gewesen, so ist er ohngefehr 708. gebohren, und im Jahr 781. gestorben. Wir wollen also zum Grunde setzen, daß sein Vater Albericus 20. Jahr alt gewesen, da er ihn erzeuget, und Albericus also im Jahr 683. von Adela gebohren, welche wenigstens auch achtzehen Jahr erreichet gehabt, da sie Albericum erzeuget; So folget hieraus, daß Adela im Jahr 670. gebohren, und also keinen andern Dagobert, als den II. dieses Namens, König in Austrasien, zum Vater könne gehabt haben. HENSCHEN de Trib. Dagob. Lib. II. p. 130. GEBH. Reg. Merov. p. 137.

g) Ihrer wird sonst nirgends als in dem Testamente der Adela gedacht, welches wir sub not. f) angeführet.

§. 27.

Chlodovich.

Chlodovich, Dagoberts I. erster mit Nanthilden erzeugter Sohn, war der eintzige, der das Königliche Geschlecht fortpflantzte, nachdem Siegebert verfallen, und sein Sohn Dagobert verlohren ward. Seine Regierung, die er nach Dagoberts des ersten Tode im Jahr 638. über Neustrien und Burgund antrat, ward anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter und der Aufsicht seines Major-Domus Aega gantz ruhig und glücklich fortgeführet. Als aber Aega ohngefehr im Jahr 640. mit Tode abgieng, und Erchinoaldus an seine Stelle in Neustrien, Flaochatus aber in Burgund zum Major-Domus erhoben ward, dieser letztere hingegen, vielleicht auf Veranlassung der Königlichen Mutter, mit welcher er in besonderer Vertraulichkeit lebte, unterschiedenen Grossen des Reichs, und unter denenselben einem gewissen Burgundischen reichen und ansehnlichen Patricio, Namens Willebado, allerhand Verdruß anthat, auch zuletzt gar nach dem Leben stunde; so konnte hieraus nichts anders, als innerliche Unruhen entstehen, die endlich zu öffentlichen Feindseligkeiten ausschlugen, in denen Willebadus zwar selbst das Leben verlohr, Flaochatus aber das Vergnügen über die vollstreckte Rache ebenfalls nicht lange geniessen konnte, indem er kurtz darauf vor Erschrecken über einer Feuers-Brunst ein heftig Fieber bekam, und daran seinen Geist aufgeben muste. Nach Endigung dieser Unruhen brachte Chlodovich das Königreich Austrasien unter seine Gewalt, nachdem er den daselbst unrechtmäßig eingeschobenen König, Childebert, Grimoaldi Sohn, desselben entsetzet. a) Er starb im Jahr 656. als er 18. Jahr regieret, b) und mit seiner Gemahlin, Bathilden, drey Printzen, Chlotharium, Childericum und Theodoricum erzeuget hatte. c) Diese Bathildis war von Sächsischer, aber niedriger Ankunft, und aus Britannien dem Major-Domus, Erchinoaldo, verkauft worden, von dem sie Chlodovich, ihrer Schönheit wegen weg, und

Merovingische Könige der Francken.

Chlodovich.

zur Gemahlin nahm. Sie begab sich unter der Regierung ihres Sohnes Chlotharii aus Verdruß vom Hofe, und in ein von ihr selbst errichtetes Closter zu Chelles, darinne sie auch im Jahr 680. den 26. Januar gestorben, und nach ihrem Tode unter die Heiligen gezehlet worden. d)

a) Sieh R. H. II. Th. I. B. p. 202. sqq.

b) Chron. FRED. cont. cap. 91. Chlodoveus itaque in regno pacem habuit absque bello. In extremis vero vitæ annis amens effectus vita caruit, regnavitque annos XVIII. Chron. Divion. beym D'ACHER. Tom. I. p. 390. Clodoveus igitur Rex, qui & Clotarius dictus est, octodecim annis in regni administratione completis defunctus est, in primævo flore juventutis &c. daß er also im Jahr 656. gestorben, hat MABILL. Annal. erwiesen, wie wir oben unter Dagobert I. gesehen.

c) Chron. FRED. cont. cap. 91. Clodoveus, filius Dagoberti, ex genere alienigenarum Reginam accipiens nomine Baldechildem, prudentem atque elegantem, genuit ex ea filios tres, Chlotharium, Childericum & Theodoricum.

d) Vit. S. Bathild. ad d. XXVI. Ianuar. Act. SS. p. 739. cap. 1. Benedictus Dominus, qui vult omnes homines salvos fieri - - - Et ideo merito ipsius laus canenda est, prius in Sanctorum meritis, qui - - - de stercore elevat pauperem - - - sicut & præsentem venerabilem magnique meriti feminam Domnam Balthildem Reginam, quam de partibus transmarinis divina providentia advocans & vili pretio venundata receptaque est a Principe Francorum, viroque illustri Archinoaldo quondam, in cujus ministerio ipsa adolescens honestissime conversata est - - - Et cum esset ex genere Saxonum, forma corporis grata ac subtilissima - - - & - - - fuit omnino grata Principi & invenit gratiam in oculis ejus. - - - Et in tantum felicem famam promeruit, ut matrona supradicti Principis Archinoaldi defuncta, ei complacuisset, ut denuo sibi Balthildem in thoro matronali sociaret. Quam rem ipsa comperta, latenter se - - ab ejus subtraxit aspectu - - - ut ipse Princeps - - - sibi ad conjugem aliam sociaret. Et tunc ita demum Baltidis puella inventa est; nutu Dei vere, ut quæ Principis nuptias devitaverat, postea Chlodoveum, Dagoberti quondam Regis filium, in conjugium acciperet. cap. 2. Quis enim valeat dicere, quanta & quam magna commoda - - - ad - - monasteria constituenda concessit! Quod etiam & ipsa, velut proprias seu & peculiares, Dei caussas, id est, Kala in Parisiaco Deo sacratas puellas cœnobium magnum Virginum ædificavit. cap. 4. Cum vero ipsa Domna sensit proximum finem suum, tunc mens ejus sancta ad cœlum erecta est - - - Tunc consignans se confidenter, sancta illa anima a corporis vinculo in pace soluta est. - - - Et sine dubio ab Angelorum choro, vel obviante amico suo fidelissimo, quendam Domino Genesio Episcopo, gloriose ipsa sancta anima recepta est, ut magnum ejus exigebat meritum. Ihr Gedächtniß ist an unterschiedenen Tagen eingetragen. Einige haben solches den 26. Januar. aufgezeichnet, einige den 27. und einige den 30. Januar. Siehe COLLECT. ACT. SS. in Proleg. ad Vit. S. Bathildis p. 732. Das Jahr ihres Todes hat MABILL. Sec. II. Act. SS. Bened. p. 784. in not. aus denen letztern Worten ihrer Lebens-Beschreibung erwiesen,

Merovingische Könige der Francken.

Chlodovich.

wiesen, indem aus selbigen zu ersehen, daß sie nach Genesio, dem Bischoffe zu Lyon, gestorben, welcher im Jahr 677. diese Zeitlichkeit verlassen, welchem auch PAGIUS ad ann. 665. n. X. beystimmet.

§. 28.

Chlotharius.

Nach Chlodovichs Tode herrschete sein Sohn, Chlotharius, vier Jahr lang, allein über die Fränckische Monarchie. Allein die Austrasier wollten damit nicht zufrieden seyn, dahero sie im Jahr 660. an Chlotharii Bruder, Childerichen, ihren eigenen König erhielten. An Chlotharii Hofe bekleidete der bekannte Ebroinus die Stelle eines Major-Domus, der aber damals vor des Königes Mutter, Bathilden, die nebst ihm zugleich die Regierung führete, nicht zeigen durfte, was er im Schilde führe; Dahero er nicht eher ruhete, als bis er sie durch viele ihr bey aller Gelegenheit angethane Bekränckungen nöthigte vom Hofe weg, und ins Closter zu gehen. Durch Bathildens Entfernung besaß er nunmehro ein ungetheiltes Regiment, so wohl über Chlotharium, als das gantze Land, gebrauchte aber seine Gewalt zu den ungerechtesten Absichten, die sein herrschsüchtiges und grausames Gemüthe auszuführen fähig war, a) Chlotharius hingegen führte nur den Namen eines Königs, und starb, nachdem er 14. Jahr regieret, binnen welcher Zeit er nichts merckwürdiges unternommen, so, daß auch die Geschichtschreiber, weder von seinen Gemahlinnen noch Kindern, etwas aufgezeichnet hinterlassen. b)

a) Siehe R. H. II. Th. I. B. pag. 211. seqq.

b) Einige von denen Geschichtschreibern setzen seine Regierung nur auf vier Jahr. GEST. REG. FR. cap. 45. In his diebus Chlotharius Rex puer obiit, regnavitque annis quatuor, FRED. Chr. Cont. cap. 93. Hisce diebus Chlotharius Rex a valida febre correptus obiit in juventute, regnavitque annos quatuor. Allein diese sind gantz und gar irrig, indem HENSCHEN de Trib. Dagob. Lib. I. cap. 11. aus einer von ihm ausgestellten Urkunde das 5te Jahr entdecket: Ut hæc præceptio firmior habeatur, & per tempora conservetur, nos & præcelsa genitrix nostra, Domna Baldechildis, Regina maxima, nostris Signaculis subter eam decernimus adfirmare. Signum gloriosi Chlotharii Regis. Signum præcelsæ Baldechildis Reginæ. Data sub die XXIII. mensis Decembris anno quinto regni nostri. Aus zwey andern daselbst von ihm angeführten Urkunden, erweiset er das 6te Regierungs-Jahr Chlotharii, deren eine von dem S. Audomaro, Bischoff zu Terouanne, ausgestellet ist, und darinne dem Abt Bertino die Kirche der S. Mariæ zu Sithiu übergiebt, sub die XVIII. Maji, VI. regni domni Chlotharii Regis, die andere aber eben diesen Bertinum anbetrifft, und zum Schlusse ebenfalls führet: Actum sub die Kalend. Febr. anno VI. regni nostri. Wie er denn auch l. c. das 7. Jahr Chlotharii aus einer von Bertefrido, dem Bischoff zu Amiens dem

Closter

Merovingische Könige der Francken.

Closter Corbey ertheilten Urkunde ersehen, welche datirt ist sub die VII. Idus Septembris anno VII. regnante Chlothario Rege. Dahero auch einige Geschichtschreiber der Wahrscheinlichkeit näher kommen, welche sagen, daß Chlotharius 10. Jahr regieret. VRSIN. Vit. Leodegar. cap. 3. Itaque ab omnibus electus (Leodegarius) Augustiduni, quæ est Heduorum civitas, Episcopum curarunt ordinandum. Quo munere decem annis strenue functus cum esset, Chlotharius Rex, qui eum promoverat excessit e vivis. Wiewohl VRSINVS allhier stillschweigend einzuräumen scheinet, daß Chlotharius noch länger als 10. Jahr regieret, welches andere noch ausdrücklicher erklären, und Chlotharii Regierung auf 14. Jahr setzen, VIT. WADREGIS. cap. 14. Postquam excessit e vita Chlodoveus Rex, remansit Balthildis Regina cum tribus filiis, Chlothario, Childerico & Theodorico. Ex quibus Chlotharius, qui major natu erat, fastigium adeptus est regni, rexitque populum occidentalem Francorum annis XIIII. cap. 21. Blitildi Reginæ relictæ Clodovei Regis obitus trium filiorum ac successiones exposuit. (Wadregisilus) E quibus Chlotharius, qui major erat natu, quartum decimum regni agens annum consortiis subito caruit humanis. Es will zwar MABILL. de Re Diplom. Lib. V. p. 378. und Supplem. cap. 7. n. V. aus der daselbst von einer Frauen, Namens Chlotildis ausgestellten Urkunde, annoch das 16. Regierungs-Jahr Chlotharii heraus bringen: Morlacas vico publice, quod fecit Mensis Marcius dies decim annum XVI. regnum Domini nostri Chlothachariæ gloriosi Regis. Allein wie leicht kan an statt XIV. die Zahl XVI. aus Irrthum seyn geschrieben worden, und MABILLON. scheinet an dem angeführten Orte wider das klare Zeugniß der bewährtesten Geschichtschreiber, auf die dunckle und ungewisse in denen Urkunden gewöhnliche Art zu schreiben, allzu viel zu bauen. Inzwischen ist ihm doch auch ANSELM. p. 11. gefolget.

Chlotharius.

§. 29.

Childerich.

Childerich war Chlodovichs mit Bathilden erzeugter anderer Sohn, und wurde im Jahr 660. von denen Austrasiern zum Könige verlangt, daselbst er auch unter dem dasigen Major-Domus, Wulfoaldo, ruhig regierete. Als hierauf sein älterer Bruder, Chlotharius, in Neustrien, im Jahr 670. mit Tode abgieng, wuste zwar der daselbst herrschende Major-Domus, Ebroinus, die Sache so zu spielen, daß der jüngste Bruder, Theodorich, zur Crone gelangte. Allein denen Neustrischen und Burgundischen Ständen fiel das tyrannische Joch, Ebroini, der unter des neuen Königs Namen seine Ungerechtigkeiten vor wie nach fortsetzete, nunmehro gantz und gar unerträglich, dahero sie Childerichen das Reich antragen liessen, und inzwischen eine allgemeine Empörung wider die bisherige Regierung erregten. Childerichen fiel also leicht, binnen kurtzer Zeit das gantze Königreich ohne Schwerdtschlag zu erobern, indem er von denen Unter-

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

thanen allenthalben mit Freuden bewillkommet, der bisherige Major-Domus, Ebroinus, aber nebst Theodorichen, ins Closter gestossen wurde. Childerich regierte Anfangs löblich, so lange er denen Erinnerungen Leodegarii, Bischoffs von Autun, Gehör gab; Allein als er diesen Bedienten von sich entfernete, und dagegen Wulfoaldum zum Major-Domus in Neustrien machte, welcher vollkommen auf des ungerechten Ebroini Wege zu gerathen schien, so verlohr er nach und nach die Liebe seiner Unterthanen, um die er sich zuletzt, durch eine unbesonnene Ausschweifung gantz und gar brachte. Denn als er einen vornehmen Neustrier, Namens Bodilo, einer geringen Ursach wegen, an einem Pfahle öffentlich mit Ruthen streichen ließ, verleitete diesen der Schmertz über die empfangene Beleidigung zu einer Verschwörung wider den König, welcher denn kurtz darauf von ihm auf der Jagd überfallen, und in der Gegend des Closters Chelles, nebst seiner schwangern Gemahlin und einem Printzen, welcher Dagobert genennet wird, im Jahr 673. umgebracht wurde. a) Seine Gemahlin ist Bilichildis, vermuthlich Siegeberts II. Königs in Austrasien Tochter gewesen, b) mit der er ausser dem ietzt erwehnten Sohne Dagobert, auch noch Chilperichen c) und eine Prinzeßin erzeuget. d)

a) Von denen Geschichten seiner Regierung siehe R. H. II. Th. I. B. p. 211. von seinem Tode aber FRED. Chron. cont. cap. 95. Erat enim ipse Childericus Rex levis atque citatus nimis, gentem Francorum in seditionem mittens & in scandalum ac derisum: donec odium non modicum inter ipsos crevit, usque ad scandalum & ruinam. Quo ingravescente unum Francum nobilem, nomine Bodilonem ad stipitem tentum cædere contra legem præcepit. Videntes hæc Franci, ira magna commoti, Ingolbertus videlicet & Amalbertus, vel reliqui majores natu Francorum, seditionem contra ipsum Childericum concitaverunt. Memoratus Bodilo super eum cum reliquis, quam plurimis surrexit insidiaturis, & Regem in Lauchonia sylva, una cum Regina prægnante, nomine Bilichilde (quod dici dolor est) interfecit. VIT. LANTBERT. in Act. SS. ad d. XIV. April. T. II. p. 212. Antestatus autem Rex Childericus insidiis satellitum suorum, Amalberti videlicet & Ingolberti, simulque Bodilonis: nec non & Lupi aliorumque, una cum conjuge sua, vocabulo Bilchilde, filioque nomine Dagoberto, vita & regno privatus est.

b) Siehe §. 25. not. f)

c) Chilperichs Abstammung beweisen die beyden Urkunden beym MABILL. de Re Diplom. Lib. VI. p. 485. Chilpericus Rex Francorum viris inlustrebus omnis tilenariis Massiliensis. Dum & ante hus annus Dagoberchtus quondam Rex, solidus cento exemtis de Massilla civetate - - - ad basileca - - - Domni Dionisii - - - concessisset, seu & Domnus vel Genetur noster Childericus, etiam & Habunculi nostri Chlodacharius & Theodoricus quondam regis, etiam & nos postia per nostra præceptione hoc ibidem denuo vise fuemus concessisse vel confirmasse - - - Datum quod ficit minsis Martius

tius dies - - - - anno primo rigni nostri Compendio in Dei nomine feliciter. Ibid. p. 486. Chilpericus Rex Francorum vir inluster - - - Venerabilis Vir Chilbardus Abba de Baselica - - - - Domni Dionisii Martyris - - - climenciæ regni nostri soggessit, eo quod bonæ memoriæ proavus noster Dagoberchtus quondam Rex - - - Vaccas cento soldaris - - - - ad ipsa Sancta Basilica annis singolis concessisset: Unde & cessionem ipsius principæ seu & confirmationis avo nostro Chlodovico & bonæ memoriæ Genetore nostro Childerico & avunculo nostro Theodorico seo & consobrinus nostrus Chlodovio, Childeberchto, & Dagoberchto, quondam Regebus, eorum manebus roboratas, se ex hoc pro manebus habire affirmat - - - sed pro firmitatis estodium petiit celsitudini nostri, ut hoc - - - nostra plinius diberit aucturetas perpetualiter confirmare. Cujus petitioni - - - - Datum quod ficit mensis Marcius dies sexdecim anno primo rigni nostri Compendio in Dei nomine feliciter.

d) VIT. S. AUDOEN. cap. 32. In qua (Basilica S. Petri Rothomagi) jacent Childericus Rex, frater Theodorici, cum uxore Bilichilde & filia, quos ipse vir sanctus jam olim illic sepelierat, qui satellitum suorum Amalberti & Vigoberti insidiis vita atque regno privati fuere.

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

§. 30.

Theodorich.

Der ermordete Childerich war kaum erkaltet, als sein Tod dem bisher im Closter eingesperrt gewesenen Theodorich, so wohl als Ebroino das Gefängniß eröffnete. Theodorich begab sich nach Nogent, und wurde daselbst zum König in Neustrien ausgerufen. Ebroinus aber gieng nach Austrasien, Theodorichen, wo möglich, den Besitz des Reiches streitig zu machen. Als er daselbst angelanget, fiel ihm nicht schwer, sich einen starcken Anhang zu machen, zumal da er im Anfang aussprengen ließ, als ob Theodorich plötzlich verstorben, und zu Beförderung seiner Absichten einen jungen Knaben, den er Clodovich nennete, und vor Chlotharii III. Sohn, ausgab, bey sich führete. Endlich brach er mit einem zusammen gebrachten Heer würcklich in Neustrien ein, und nöthigte Theodorichen, daß er sich mit ihm vergleichen, und, nachdem der bißherige Major-Domus Leudesius, umgebracht worden, ihm diese Würde wiederum ertheilen muste. Hierdurch sahe sich nun Ebroinus dem Glücke wiederum in den Schooß gesetzet, und seine Neigungen zur Grausamkeit und Ungerechtigkeit waren ihm anitzo noch so lebhaft, als ob er niemals im Closter gewesen. Wiewohl er dieser Glückseligkeit nicht gar zu lange geniessen konnte, indem er einige Zeit darauf meuchelmörderischer Weise umgebracht, und der Hertzog von Austrasien, Pipinus, welchen er zeithero so sehr verfolget hatte, endlich durch den im Jahr 687. von ihm über Theodorichs Völcker erfochtenen Sieg an seine Stelle erhoben wurde. a) Theodorich aber muste sich mit dem leeren Königlichen Titul begnügen lassen, den er auch

Merovingische Könige der Francken.

Theodorich.

bis an seinen Tod, welcher im Jahr 691. erfolgete, b) iedoch ohne Nachdruck und Ansehen geführet. Seine Gemahlin hat Doda, c) oder Chrodechildis geheissen, d) mit welcher er zwey Söhne, Chlodoväum e) und Childebertum erzeuget. f)

a) Siehe R. H. II. Th. I. B. pag. 221. seqq.

b) GEST. REG. FR. cap. 49. Obiit autem Theudericus Rex, regnavitque annos XIX. ERCHAMBERT. Fragm. p. 780. Theodoricus, Rex filius Chlodovei, frater Chlotharii, regnavit annos XIX. Sein 19. Regierungs-Jahr fängt sich im Martio des Jahres 691. an, welches er nicht beschlossen zu haben scheinet, weil einige nur 18. Jahre angeben. GENEAL. VET. p. 793. Theodoricus filius Chlodovei regnavit annos XVIII. dahero auch HERMANN. Contract. beym CANISIO seinen Tod ins Jahr 691. setzet: Apud Francos Theodoricus Rex anno regni XIX. moritur.

c) So wird sie in der auf Theodorichen gefertigten und in dem Closter des heil. Vedasti zu Artois befindlichen Grabschrift genennet:

Rex Theodoricus ditans ut verus amicus.

Nos ope multimoda jacet hic cum conjuge Doda &c.

beym MIRAEO Diplom. Belg. cap. 4. opp. Tom. I. p. 126.

d) So nennet sie eine von Theodorichen ausgestellte Urkunde beym MABILL. de Re Diplom. Lib. VI. pag. 471. Theudericus Rex Francorum Vir inluster - - - Nos pro salute animæ nostræ - - - villæ nuncupanti Latiniaco, quæ ponitur in pago Meldequo, qui fuit inlustribus viris Ebroino, Warattone & Ghislemaro quondam Majoris domos nostros - - - - - ad suggestione præcelsæ Reginæ nostræ Chrodochilde, seo & inlustri viro Berchario Majorem domos nostra ad monastherio sancti Domini Dionysiæ - - - visi fuimus concessisse - - - Datum sub Die III. Kalend. Novembris annum XVI. regni nostri Compendio in Dei nomine feliciter.

e) Siehe §. 31.

f) Siehe §. 32.

§. 31.

Chlodovich.

Nach Theodorichs Tode machte Pipinus dessen ältesten Sohn, Chlodovich, einen Herrn von ohngefehr 15. Jahren, zum Könige, welcher aber nicht länger als 4. Jahr regieret, und im Jahr 695. wieder verstorben. Von ihm ist auch dieserhalb nichts merckwürdiges aufgezeichnet zu befinden. a)

a) FRED. Chron. cont. cap. 101. Mortuus est autem Theodoricus Rex - - - Chlodoveum, Filium ejus parvulum elegerunt in regnum. Non post multos vero annos prædictus Rex Chlodoveus, ægrotans mortuus est. Regnavit autem annos IV. Theodorich wie er von seinem Bruder Childerichen im Jahr 670. ins Closter gestossen wurde, konnte als der jüngste von seinen Brüdern nicht viel älter als 14. Jahr seyn. Dahero nicht wahrscheinlich, daß er sich dermalen vermählet

Merovingische Könige der Francken.

Chlodovich.

mählet gehabt, zumal man auch keine Nachricht findet, wo sich inzwischen seine Gemahlin, wenn er eine gehabt hätte, aufgehalten. Nach Childerichs Tode, hat er sich also erst vermählet, und seine zwey Printzen, von denen Clodovich der älteste gewesen, erzeuget. Daß er von Chrotilden gebohren, beweiset eine Urkunde beym MABILL. de Re Diplom. L. VI. p. 607. Chlodoveus Rex Francorum vir inluster - - - venerabilis vir Bertinus Abba de monasterio Sithiw - - - clemencia regni nostri suggessit, eo quod avus noster Chlodovius quondam Rex - - - omnes curticellas - - - quicquid præsenti tempore possidebant - - - antecessore suo Mummolino - - - concessit - - Unde & - - confirmationem avunculorum nostorum Chlotacharii & Childerici seu & genitoris nostri Theodorici quondam regis - - - nobis in præsente ostendit relegendas - - - & - - petiit - - - ut hoc confirmare deberemus - - - Et ut hæc auctoritas firmior habeatur - - - - nos & præcelsa genitrice nostra Chrotechildis Regina manus nostræ signaculis subter eam decrevimus confirmare. Signum gloriosi Chlodovei Regis. Signum præcelsæ genitricis nostræ Chrodechildis Reginæ. Actum sub die Kalend. Junias anno I. regni nostri.

§. 32.

Childebert.

Childebert war der jüngere Sohn, Theodorici, den Pipinus nach des ältern Ableben im Jahr 695. auf den Fränckischen Thron setzte, iedoch die höchste Gewalt im Reich sich allein vorbehielte. Weswegen Childebert seine siebenzehen jährige Regierung, durch nichts bekannt gemacht, als daß er eine Gemahlin, Namens Ermenchilden, gehabt, mit welcher er seinen Nachfolger, Dagobert III. erzeuget. Worauf er 711. den 14. Apr. zu Choisy gestorben. a)

a) Seine Abkunft beweiset die von ihm ausgestellte beym MABILL. L. VI. p. 482. befindliche Urkunde. Childebertus Rex Francorum vir inluster. Cum in nostra vel Procerum nostrorum præsentia Mamacas - residerenus venientes agentes - - - Dalfino Abbate - Sancti Dionysii - - - adserebant adversus agentes inlustri viro Grimoaldo Majorem domus nostræ, quod a longo tempore Chlodovius quondam avus noster seu & posthia avuncolus noster Childericus, vel Domnus & Genetur noster Theudericus, etiam & Germanus noster Chlodacharius per eorum perceptionis, illo telonea, quicquid de omnes neguciantes aut Saxonis vel quascunquelibet nationes - - ad illo marcado advenientes ad ipsa basileca S. Dionysii in integretate concessissent - - Datum quod ficit mensis Decembr. dies XIII. anno XVI. rigni nostri Mamaccas feliciter. Einige sagen, daß er nur 13. Jahr regieret. FRED. Chr. cont. cap. 104. Mortuus est his diebus Childebertus Rex & sepultus Cauciaci in Basilica sancti Stephani Martyris, regnavit autem annos XIII. FRED. Chr. p. 52. Childebertus, filius Theodorici - - Rex Francorum decimus quartus. Hic XIII. anno regni sui obiit. Allein beyde irren in denen Regierungs-

Merovingische Könige der Francken.

Childebert.

rungs-Jahren Childeberts, weil dem Autori GEST. REG. FRANC. cap. 50. welcher ausdrücklich meldet, daß er 17. Jahr regieret, als einem coævo mehr zu trauen: Childebertus Rex justus migravit ad Dominum. Regnavit autem annos XVII, sepultusque est Cauciago Monasterio Basilica S. Stephani Martyris. Deme noch die Annal. Metens. ad ann. 711. beystimmen: Hildebertus Rex obiit sepultusque est Cauciaco in Basilica Sancti Stephani Martyris, Qui gubernante Pipino regnaverat ann. XVI. ERCHAMB. Fragm. p. 780. Childebertum filium Theodorici fratrem Chlodovei statuunt in regnum, qui regnavit annos XVII. CHRON. BREV. quem p. 781. Childebertus regnavit annos XVII. Chron. Brev. TIL. p. 781. Childebertus regnavit annos XVII. Seinen Todes-Tag nennet das Chron. MEDARD. p. 783. Childebertus Rex Francorum obiit XVIII. Kal. Maji. Sepultusque est apud Causiacum in Basilica S. Stephani Protomartyris. Seiner Gemahlin (welcher Name ANSELM. p. 12. unbekannt gewesen) wird in denen Actis Episc. Tull. beym MARTENE Anecdot. T. III. p. 996. genennet: Deinde Garibaldus filius Volfaudi est a cunctis electus idoneus Pontificii. Ipse - - acquisivit ad eandem, quam regebat Ecclesiam, apud gloriosum, Regem Childebertum, interveniente Ermenchilde Regina ejus uxore abbatiunculam unam in honore S. Petri dicatam - - - Hunc subsecutus, Godo Episcopus, Godo ist im Jahr 719. Bischoff worden, ALBER. ad ann. 719. Apud Tullum Girbauldo successit Godo. Und also ist an dem angeführten Orte niemand anders als Childebert II. zu verstehen.

§. 33.

Dagobert.

Dagobert war noch nicht mündig, als er unter der Aufsicht Pipini zum König der Francken erkläret wurde. Unter ihm starb Pipinus im Jahr 714. dessen hinterlassene Wittbe, Plectrudis, ihren Enckel Theoduald zum Majordomus bestätigte, und weil er selbst noch ein Kind war, die Vormundschaft über ihn führete. Um diesen ihren Enckel nun in der erlangten Würde zu befestigen, ließ sie Pipini andern Sohn, Carolum Martellum, von dem sie sich wegen ihres Enckels nichts gutes besorgete, gefangen setzen; Allein denen Neustriern fiel es unerträglich, sich von Plectruden, unter dem Namen des unmündigen Theoduald, beherrschen zu lassen, und erregeten dahero einen öffentlichen Aufstand, in welchem die von Plectruden zusammen gebrachten Völcker, ohnweit Compiegne geschlagen, und an Theodualdens Stelle ein anderer Majordomus, Namens Raginfredus, erwehlet wurde. Ueber diesen Unruhen gieng Dagobert im Jahr 715. den Weg aller Welt, und hinterließ einen unmündigen Printz, Namens Theodorichen, dessen Mutter aber nicht genennet wird. a)

a) Seine

Merovingische Könige der Francken.

Dagobert.

a) Seine Eltern und Vor-Eltern nennet er in einer Urkunde beym MARTENE Anecdot. Tom. I. pag. 6. Dagobertus Rex Francorum vir illuster - - venerabilis Ibolenus Abba de monasterio Anisola qui est in pago Cynomannico in honore - - - Carilefi Confessoris constructus per missos suos Clementiæ regni nostri detulit, in notitiam, eo quod consobrinus noster Gantramnus Rex ad ipsum monasterium sub omni immunitate per suam auctoritatem concessisset, & hoc postea avi nostri Chlotharius & item Dagobertus, seu etiam Chlodoveus, nec non & Chlotharius; etiam Domnus & avus noster Theodoricus, nec non & avunculus noster item Chlodoveus & præcelsus Domnus & Genitor noster Childebertus quondam Reges - - - confirmassent - - qua propter præsenti præcepto jubemus - - - In Christi nomine Dagobertus Rex - - - Data sub Die XV. Kalend. Februarii. Er hat vier vollkommene Jahre regieret, und ist im 5ten gestorben. GEST. REG. FR. cap. 50. Sequente tempore Dagobertus Rex ægrotans mortuus est, regnavitque annos V. Chron. Breviss. TIL. p. 781. Dagobertus regnavit ann. IV. obiit in V. ANNAL. FVLD. ad ann. 715. Dagobertus Rex mortuus est. ANNAL. NAZAR. ad eund. ann. Pugna Francorum & mors Dagoberti Regis. Den Tag seines Todes meldet das Chron. beym DV CHESNE T. III. p. 349. Anno 715. obiit Dagobertus Rex junior XIV. Kal. Februarii, qui regnavit, in Francia Annis V. Allein er hat im Junio dieses Jahres noch gelebet. CHR. FONTANELB. MS. beym HENSCHEN. Act. SS. ad d. 1. Febr. p. 224. Dagobertus Rex junior Benigno Abbati largitus est quartam partem de Arlauno Foreste anno quinto regni sui - - - Edita est autem hæc donatio sive confirmatio a præfato Rege Dagoberto, anno Dominicæ Incarnationis DCCXV. Indictione XIII. V. Iduum Juniarum, die Dominica. Eodem anno ipse Dagobertus Rex mortuus est.

§. 34.

Chilperich.

Ob gleich von Dagobert III. ein Sohn, Namens Theodorich, vorhanden, so wurde er doch bey der Wahl von denen Ständen übergangen, und die Crone Chilperichen, Childerichs des andern hinterlassenen Sohne, der sich inzwischen in einem Closter aufgehalten, und Daniel genennet hatte, im Jahr 715. aufgesetzet.

Dieser König nahm sich, vielleicht auf Veranlassung der Fränckischen Stände selbst, der Regierung mehr als seine Vorfahren an, und ließ seine vornehmste Sorge seyn, Carolum Martellum, der noch bey Dagoberts Lebzeiten, aus dem Gefängniß entkommen, und nach Austrasien gegangen war, zu paaren zu treiben. Allein er ward nach vielen gehaltenen Schlachten, darinne er mehrentheils unglücklich gewesen, endlich als ein Gefangener an Carolum Martellum ausgeliefert, der ihm zwar den Königlichen Titul ließ, die höchste Gewalt aber im Reich sich vorbehielte, bis

Merovingische Könige der Francken.

Chilperich.

bis Chilperich im Jahr 720. zu Atigni verstarb. a) Von seiner Gemahlin ist nichts aufgezeichnet zu befinden. Inzwischen scheinet aber doch der letzte von denen Merovingischen Königen, Childerich, sein Sohn gewesen zu seyn. b)

a) Von seinen Eltern giebt er selbst in verschiedenen Urkunden Nachricht MABILL. L. VI. p. 485. vid. §. 29. not. c) GEST. REG. FR. cap. 52. Franci post hæc Danielem Clericum, cæsarie capitis crescente in regno stabiliunt eumque Chilpericum nuncupant, cap. 53. Mortuus quidem est post hæc (Chilpericus) & Noviomo civitate sepultus: regnavitque annos V. & Dimidio Annal. PETAV. ad ann. 727. Danihel in Attiniaco mortuus est.

b) Hiervon siehe §. 36.

§. 35.

Theodorich.

Nach Chilperichs Absterben setzte Carolus Martellus, Dagoberts III. Sohn, Theodorichen von Chelles, (welchen Zunamen er von dem Closter, darinne er bisher erzogen worden, erhalten) auf den Fränckischen Thron, der aber in seiner siebenzehenjährigen Regierung nichts als den Namen hergab, unter welchem Carolus Martellus die an sich gebrachte Königliche Gewalt fortführete. a)

a) Seine Abstammung von Dagobert III. erweiset die Urkunde beym MABILL. L. VI. p. 609. Theodoricus Rex Francorum - - - Erkemboldus Abbas de Monasterio. Sitdiu - - - Clementiæ regni nostri suggessit, quod proavus noster Chlodovius quondam Rex - - - ad prædictum monasterium sitdiu - - - concessisset - - - Unde & præceptione ipsius Principis proavi nostri Chlodovei & Confirmationibus præcelsorum avunculorum nostrorum Chlotacharii & Childerici seu & avorum nostrorum Theodorici & Childeberti atque consobrini nostri Chilperici, quondam Regis ex hoc præ manibus se habere affirmat - - - Dota quando facit Marcius Dies III. anno primo regni nostri Suessionis civitate in Dei nomine feliciter. GEST. REG. FR. cap. 52. in fin. Franci vero Theudericum II. Cala Monasterio enutritum, filium Dagoberti junioris Regem super se statuunt, qui usque nunc in regno subsistit. Wie lange er regieret berichten Chron. Breviss. TIL. p. 781. Theodoricus regnavit annos XVII. Aliud Ibid. Theodoricus regnavit annos XVII.

§. 36.

Childerich.

Der letzte Fränckische König aus Merovingischer Linie, war Childerich, vermuthlich Chilperichs hinterlassener Sohn. a) Er kam sieben

Jahr

Merovingische Könige der Francken.

Childerich.

Jahr nach Theodorichs Tode, so lange nehmlich als Carolus Martellus, und seine Söhne Carolomannus und Pipinus, das Fränckische Reich alleine beherrschet, durch Pipinum im Jahr 742. auf den Fränckischen Thron, welchen er auch, jedoch mit eben so wenig Ansehen und Gewalt, als seine Vorfahren, bis ins zehende Jahr bekleidete. Im Jahr Christi 752. aber ward er abgesetzet, und Pipinus dagegen zum König der Francken erhoben. Childerich muste nebst seinem Sohne Theodorichen ins Closter Sithiu wandern, b) darinne er auch im Jahr 754. verstorben. c) Seine Gemahlin, mit welcher er itztermeldten seinen Sohn Theodorich erzeuget, wird in denen Geschichten nicht genennet. d)

a) Einige, und sonderlich COINTE ad ann. 743. n. LXXIV. LXXV. und HENSCHEN. Act. SS. Mart. Tom. III. Exeges. Prælim. II. wollen ihn vor einen Sohn Theodorichs von Chelles halten, und berufen sich vornehmlich auf eine Urkunde, welche auch MABILL. de Re Diplom. p. 610. anführet, darinne Childerich Theodorichen seinen Parentem nennet: Hildericus Rex Francorum viris inlustribus - - - cognoscat magnitudo seu & utilitas vestra, quod - - - Waimarus Abbas de Monasterio Sithiu - - detulit in notitiam, quod parens noster Theodoricus quondam Rex - - tale beneficium concessisset - - Datum quando favit Aprilis dies XXIII. anno primo regni nostri Crisiaco Palatio in Dei nomine feliciter. Allein das Wort parens hieß damalen schon so viel als ein Anverwandter, so wohl als noch heut zu Tage parens einen Vetter, nicht aber allezeit einen Vater bedeutet. Dahero die Meynung MABILL. Supplem. ad Rem Dipl. p. 37. wahrscheinlicher, welcher ihn vor Chilperichs Sohn ausgiebet. Eine von ihm, Childerichen, selbst ausgefertigte Urkunde beym MABILL. Analect. p. 286. giebet hievon nicht undeutlich Zeugniß, darinne er Dagobert III. seinen Consobrinum nennet; Childericus Rex Francorum vir illuster. Si facta parentum nostrorum conservamus, nostra perenniter stabilia asse confidimus. Adeoque Apostolicus vir pater in Christo noster Gauziclenus Cenomannicæ Urbis Episcopus nobis suggessit, eo quod de monasteriolo suæ sedis Ecclesiæ, quod vocatur Anisolæ, in quo Domnus Karilessus corporaliter jacet, sobrinus noster Dagobertus, quondam Rex & Antecessores sui, Reges scilicet Francorum ejus prædecessoribus - - - præcepta fecissent - - - Præcipientes enim, ut sicut constat ipse sobrinus noster Dagobertus quondam Rex vel alii parentes nostri antecessores Reges integra emunitate de ipso Monasterio ad ecclesiam fecerunt - - - nisi inspectas ipsas præceptiones antiquorum Principum parentum nostrorum ac consobrini nostri Dagoberti quondam - - Sollte nun consobrinus im eigentlichen Verstande genommen werden, so müste es auf Childerichen III. gezogen, und dieser als Childerichs des letzten Vater, da er Dagobert III. Vaters Bruder gewesen, angegeben werden. Allein solchergestalt würde Childerich in der erst angeführten Urkunde Theodorichen nicht seinen parent, nennen müssen, weil das Wort parent jederzeit von aufsteigender Linie zu verstehen. Folglich bleibet niemand

Merovingische Könige der Francken.

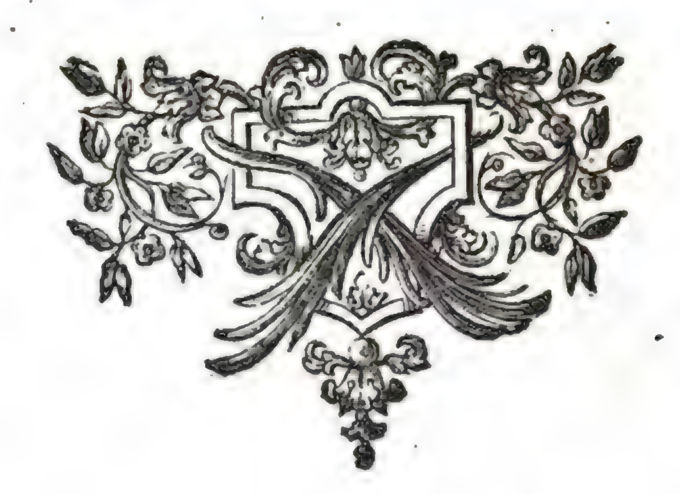
Childerich.

mand übrig als Chilperich II. der Childerichs Vater seyn, und in dessen Ansehung Childerich Dagobert III. seinen Consobrinum nennen können, indem auf diesen Fall beyde, Childerich und Dagobert III. mit einander durch die Seiten-Linie verknüpft gewesen.

b) Annal. PITH. ad ann. 752. Zacharias Papa ea auctoritate S. Petri Apostoli mandat populo, ut Pipinus, qui potestate regia utebatur, nominis quoque dignitate frueretur. Ita Hyldericus Rex, qui ultimus Merovingicorum Francis imperavit, depositus & in monasterium missus est. Pipinus vero in civitate Suessionum a S. Bonifacio Archiepiscopo in Regem unctus Regni honore sublimatus est. CHRON. BREVISS. p. 781. Hildericus Rex regnavit annos IX. Chron. MS. Fontanell. beym HENSCHEN. Act. SS. ad d. 1. Febr. p. 225. (Childericus) anno DCCL. depositus tonsusque ac in monasterio S. Audomari, quod dicitur Sithiu, trusus: Cujus filius, nomine Theodericus, in hoc (Fontanellensi) monasterio anno sequenti Clericus effectus, collocatus est.

c) IPER. Chr. p. 487. Hujus secundæ coronationis Pipini tempore (754.) rex Hildericus monachus hujus ecclesiæ obiit, & hic in monasterio sepelitur.

d) Es haben zwar einige seine Gemahlin Giselam nennen und glauben wollen, daß sie diejenige sey, deren beym PEZ. Anecdot. P. II. p. 610. auf einem alten Monument gedacht wird: Descriptio pecuniæ vel librarum quos ad Ecclesiam Sancti Michahelis Archangeli ad Quochalum tradidit Kysila Monialis regali Francorum progenie edita pro sui commemoratione. Ibid. obitus Domnæ Kysilæ Monialis & Reginæ sub die idus Martii. Allein die Benennung der Reginæ ist noch nicht genung, sie zu einer Gemahlin eines Königs zu machen, zumahl solche auch denen Königlichen Printzeßinnen gegeben wurde, und GEBH. Reg. Merov. p. 158. erweiset, daß die Zeit, da diese Gisela gelebet, sich gar nicht mit denen Zeiten Childerichs II. vereinigen lässet.



Her-

Herzoge

in

Bayern.

A.

ADALGERIO
herrschet in Bayern ums Jahr 456. † 496. in der Schlacht bey Tolbiacum. §. 1.

THEODO I.
† 511. §. 2.

THEODO II.
bekommt die Regierung der väterlichen Lande, † 537. §. 3.

VTILO,
geht in auswärtige Kriegs-Dienste, wird Marggraf zu Antwerpen. §. 3.

THEODO III.
theilt mit seinen Brüdern die väterlichen Lande, † 565. §. 4.

VTO oder ODO,
§. 4.

THEODOVALDA,
überlebt seine Brüder, und bringt die Bayerischen Lande wieder zusammen. † 567. §. 5.

THEODOPERTVS,
theilt mit Tessalo die Bayerischen Lande, † 578. §. 5.

TESSALO,
muß mit seinem Vetter, Theodoperto, die väterlichen Lande theilen. §. 5.

(I.) GARIBALDVS I.
zerfällt mit dem Fränckischen Könige, Childebert II. und wird des Hertzogthums verlustig. Gem. Walderada, Theodoaldi, Königs von Austrasien, hinterlassene Wittbe. §. 6.

THEVDELINDA, Gem. Autharis, König der Longobarden. §. 6.	GVNDOALDVS, Hertzog zu Asti. §. 6.	N. Tochter, Gem. Evin, Hertzog zu Trident. §. 6.

* * *

(II.) TASSILO I.
wird statt des entsetzten Garibaldi, Hertzog in Bayern. † 609.
§. 7.

(III.) GARIBALDVS II.
Gem. N. Hertzogs Gisulfi zu Friaul Tochter.
§. 8.

* * *

(IV.) THEODO oder DIOTO I.
ein Sohn oder vielmehr Anverwandter von Garibaldo. † ums Jahr 680.
§. 9.

LAMPERTVS, und noch andere Söhne,
gelangen nicht auf den väterlichen Thron. §. 9.

* * *

(V.) THEODO II. §. 10.

THEODOBALDVS, Gem. Biltrudis. §. 10.	(VI.) GRIMOALDVS, Gem. Biltrudis, seines Bruders Theodobaldi Wittbe. §. 10. 11.	THODOBERTVS, §. 10.

Söhne, so ins Elend gehen müssen, §. 12.	ein Sohn † vor dem Vater. §. 11.	GVNTRVDA, Gem. Liutprand, König der Longobarden. §. 10.	HVCBERTVS, † circa an. 739. §. 12.

* * *

(VII.) ODILO,
ein Anverwandter von Theodone, † a. 747. oder 748. §. 14.

(VIII.) TASSILO II.
wird des Hertzogthums entsetzet, 788. und renuncirt auf selbiges, 794. Gem. Liutberga, Königs Desiderii Tochter.
§. 14.

THEODO und THEODBERTVS,
müssen nebst Vater und Mutter ins Closter gehen. §. 14.

* *

Hertzoge in Bayern.

§. 1.

Hertzoge in Bayern.

Adalgerio.

Bayern hat in den ältesten Zeiten seine eigene Hertzoge gehabt, so es zwar erblich, und mit weit mehrerer Gewalt als die übrigen Fränckischen Hertzoge und Grafen, iedoch, so weit sich zuverläßige Nachrichten bey denen Scribenten finden, unter Fränckischer Oberherrschaft besessen. Seine Fürsten sind insgesammt bis auf Taßilonem aus dem Agilolfingischen Stamme, so eine der angesehensten und ältesten Familien gewesen, a) entsprossen, ob wohl nicht bekannt ist, wie sie alle eigentlich mit Namen geheissen. Selbst die Bayerischen Geschichtschreiber wissen uns keinen zu nennen, als bis um das Jahr 456. da sie einen, mit Namen Adalgarius oder Adalogerio, anführen, von welchem sie die übrigen Hertzoge in der Reihe, iedoch mit unzuverläßiger Gewißheit herleiten. Dieser Adalogerio soll in der Schlacht bey Tolbiacum wider den Fränckischen König, Clodovich, geblieben, und Bayern so wohl als Alemannien, durch den Sieg, welchen Clodovich erhalten, dem Fränckischen Reich unterwürfig geworden seyn. b)

a) V. LEG. BAIOAR. II. 20. ap. LINDENBROG. p. 408. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componuntur, quia summi Principes sunt inter vos. Dux vero qui præest in prœlio, ille semper de genere Agilolfingorum fuit & debet esse, quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis, & qui de genere illorum fidelis Regi erat, & prudens ipsi constituerit ducem ad regendum populum illum.

b) Einige Bayerische Scribenten, und andere neuere, so diesen gefolget, geben vor, daß die Bayern so gar Könige vorher gehabt, die gantz souverain regieret, bis sie a. 496. in der Schlacht bey Tolbiacum von dem Fränckischen König Clodovich überwunden und zinsbar gemacht worden, da sie denn so wohl den Königlichen Titel abzulegen, als auch die Fränckische Oberbothmäßigkeit zu erkennen sich genöthiget gesehen. AVENTIN. Lib. III. cap. 1. §. 6. p. 215. Suevi & Boii ubi animum Ludovici acceperunt, rati potius esse extra fines suos hosti occurrere, quam domi hostium adventum expectare, transito Rheno cum Regibus suis Alarico & Adalogerione haud procul a Tubbiaco oppido ab Agrippinensi colonia ad secundum & tricesimum lapidem Francum haud imparati alacriter excipiunt - - - - Franci deinde terga vertunt, in fugam passim effunduntur. Boii & Suevi fugientibus instant, fugitantium tergo hærent, ipsos cædunt, fundant. Ludovicus Rex, ubi nullam spem salutis nec in armis

Hertzoge in Bayern.

Adalgerio.

armis nec in fuga esse videt, ad vota & cœlum conversus ait - - - - Vix hæc fatus erat, Franci resistunt, redintegratur prælium. Uterque Rex hostium cecidit. Franci superiores fiunt. AVENTIN. l. c. §. 7. führet so gar den Inhalt der Tractaten an, die zwischen den Francken und Bayern geschlossen worden. Boii de corpore suo, ubi opus fuerit, principem legant, at ducem non Regem adpellent: Reges Francorum auctores fiant. In bellis auxilio Francis sint Boii, eosdem pro amicis & hostibus habeant. Ceterum suis institutis & moribus libere vivant. Hoc fœdus, setzt AVENTINVS noch darzu, persancte a Boiis observatum est, & amicitia Boiorum bona atque honesta Francis permansit, adeo ut post hoc Francorum Reges nihil penitus quicquam præclare sine ope Boiorum gesserint. Allein keiner von denen alten Scribenten gedencket eines Bayerischen Königs oder Hertzogs, so Adalogerio geheissen, und noch vielweniger findet sich einige Nachricht, daß die Bayern mit bey diesem Feldzuge gewesen. conf. Reichs-Hist. Tom. I. p. 602. BRVNNER Annal. Boj. P. I. Lib. IV. §. 6. p. 129. Es ist daher zu verwundern, wie CONRING in Exercitat. de Repub. §. 22. p. 13. so zuverläßig schreiben mögen, daß GREGOR. TVRON. SIGEBERTVS und andere alte Scribenten diese Geschichte erzehlten. So viel kan mit tüchtigen Gründen erwiesen werden, daß bereits unter Clodovichen, oder wenigstens unter seinem Sohne Theodorico, Bayern die Oberherrschaft der Fränckischen Könige erkannt, weil letzterer ihre Gesetze in Ordnung bringen lassen; aus welchem zugleich deutlich erhellet, daß denen Fränckischen Königen allerdings, auch bey der Wahl eines Bayerischen Hertzogs, zumal wenn verschiedene Söhne von einem Vater vorhanden, eine Obergewalt zugestanden worden. Doch hatten sie vor denen andern Fränckischen Befehlshabern grosse Vorzüge, immassen sie das Hertzogthum erblich besassen, und der Agilolfingische Stamm nicht übergangen werden konnte, wie wir solches aus denen Bayerischen Gesetzen in dem II. Theil unserer Reichs-Hist. p. 56. sqq. weitläufftiger angeführet haben. BRVNNER l. c. P. I. Lib. 4. §. 6. p. 129. ist der Meinung, daß sie von freyen Stücken, es sey nun aus Furcht oder Hochachtung vor das Fränckische Scepter geschehen, sich in gewisser Masse denen Francken verbindlich gemacht. CONRING hingegen siehet sie nach der Schlacht bey Tolbiacum, in welcher sie seinem Vorgeben nach mit überwunden worden, als devictum populum an, so um alle seine Freyheit gekommen. Er sagt in obangeführter Exercitat. de Republ. l. c. Pervenerunt autem in miseram istam servitutem illa Clodovæi victoria non Alemanni tantum, sed & Baioarii, quemadmodum ex Gregorio Turonensi, Sigeberto aliisque antiquis Francicarum rerum Scriptoribus est manifestum. Summa rei vero totius Alemannici & Baioarici populi ad Francos delata, non illi liberi cives regni Francici sunt facti, sed potius subditi. Qui enim illis sunt præfecti magistratuum loco, Franciæ plerique prosapiæ videntur fuisse, non Alemannicæ aut Boioaricæ. Allein daß dieses Assertum gantz falsch, ist zum Theil schon gewiesen worden, wird auch noch mehr dadurch widerleget, da kein eintziger Scribent leugnet, daß Bayern allezeit seine Hertzoge, und zwar aus dem Agilolfingischen Geschlechte, bis gegen das Ende des 8ten Seculi, gehabt.

§. 2.

§. 2.

Hertzoge in Bayern. Theodo.

Theodo soll Adalgarii Sohn gewesen seyn, und seinem Vater im Hertzogthum Bayern gefolgt haben. Man erzehlet von ihm, daß er sich als einen treuen Bundsgenossen der Fränckischen Könige aufgeführet, allermassen er auf Anrathen Clodovichs, ums Jahr 508. in die Römischen Provintzien mit einer grossen Macht eingefallen, über die Donau gesetzt, Regenspurg belagert, und solches mit Sturm eingenommen. Worauf er verschiedene Festungen an der Donau aufgeführet, und Regenspurg selbst aufs neue befestiget, auch eben dieser Stadt, so zuvor Augusta Tiberii geheissen, seiner Gemahlin, Reginobirgä, zu Ehren, solchen Namen beygeleget. a) Er soll hierauf eben, da er in Willens gewesen, in Noricum seine Völcker zu führen, a. 511. mit Hinterlassung zweyer Söhne, Theodo und Utilo, gestorben seyn. b)

a) AVENTIN. erzehlet dieses sehr weitläuftig Lib. III. cap. 1. p. 215. sqq. At Boji Theodonem filium Adalogerionis rectorem faciunt atque jubent, in ejus verba jurant. - - - - Ludovicus Rex Francorum exactis Vessogetis ex Gallia in Hispaniam, subacta omni Aquitania, parta victoria, Lutetiam Parisiorum contendit, ibi regiam sedem constituit, ubi ad se amotis omnibus arbitris, Theodonem vocat, & hujusmodi verbis Regulum Bojorum alloquitur. - - - - Quid tu inglorius cum tot viris fortibus, in lapidosis sylvis obsolescis? Quin tu quoque vestigia cognatorum tuorum æmularis, relictis horridis saltibus & rupibus asperis provincias Romanas, a quibus Danubio duntaxat summoveris, fertiles & uberes agris occupas? Ego arma, vires, pecuniam præbebo: Quidquid animo libet tuo, sume, utere. Nec est, quod Romanos timeas, apud quos pluris aurum est, quam ferrum - - - - Facto non consilio, & tantummodo incepto opus est. - - - Theodo ubi Rex finem dicendi fecit, gratias agit - - - - Advocata concione mandata Regis patefacit & hujuscemodi verba habuit. - - - Theodo ubi hæc dixit, & omnium animos arrectos, & alacres ad bellum esse videt, dimisso conventu, arma, tela, rhedas, naves, copias, commeatum, stipendia, auxilia, pecuniam & alia hujusmodi, tantæ expeditioni utilia comparare studet. Quo facilius exercitus trajicerent, Alemannum amnem pluribus quam uno loco pontibus lapideis conjungit: Prope extimos, villa & oppidum etiam nunc Theodophorus, hoc est, Theodonis vadum & transitus, nuncupatur. Ubi jam Regulus Bojorum se ad eam rem paratus arbitratus est, re frumentaria provisa, profectionem indicit in annum, qui fuit christianæ salutis, quingentesimus super octavum: Imperii Anastasii septimus decimus: Severino Boethio ea tempestate viro doctissimo Cos. Romano. Trahit in societatem belli Rector Bojus, Hunnorum reliquias, Alhares & Avaros, Angilos, Venedorum nationem, Charinos adhuc incertis sedibus vagantes. Auxilia quoque a Francis accivit: Coëunt postea duces, de belli ineundi modo consultant, placuit copias partiri, & diversis locis simul Romanos, ne alius alii auxilio esse

Hertzoge in Bayern. Theodo.

esse possit, adoriri. Et primo castella minora oppugnanda censuerunt. Ultimo omnibus viribus Augustam Tiberii, caput harum regionum, urbem munitissimam aggere, fossa, vallo & mœnibus in quadrum ex ingentis molis saxis quadratis, quorum vestigia adhuc videntur, constructis, cinctam arcta obsidione claudere, eoque omnem belli fortunam transferre, periti rei militaris statuerunt. ---- Posteaquam vero Theodo, superato cum omnibus copiis Danubio, hostes in una mœnia conclusos esse animadvertit, adunatis omnibus viribus ad obsidendam Augustam Tiberii infesto intentoque exercitu procedit. Milites Romani pro porta cum accedentibus manus conserunt. Sed impetum Bojorum ferre non potuerunt, strenuissimus quisque, & maxime manu promptus interemtus est. Cecidere ibi aliquot millia Romanorum. Inde Romani intra mœnia compulsi sunt, urbsque cœpta est obsideri. Ditiores Romani clam noctu naviculis ad hunc casum paratis, fuga sibi consulunt, Laureacum & ad Noricum, quod adhuc Romani tenebant, veniunt. Interea intra urbem Augustam Tiberii metus & formido grassabantur, foris omnes viæ, omnia itinera hostibus clausa, latronibus obsessa erant. Manere periculosum, fugere perniciosius erat. Vulgus inconditum, promiscuum magis, res suas atque parvos liberos deflebat, quam defendebat. Timore exanimatis civibus & incolis segniusque agentibus, nostri quoniam copiis & numero abundabant, rescindunt ferramentis aggerem, vallum fossamque complent, circumjecta multitudine sagittariorum funditorumque totis mœnibus, in murum lapides, missilia, tela, sagittæ spargi cœpta sunt. Murus defensoribus nudatus, quod tum facile fiebat; Nam Huni & Venedi arcu spiculisque exercitatissimi erant: tantaque eorum multitudo spicula ac tela conjiciebant, ut in muro alioqui metu languescentibus incolis consistendi potestas non esset. Pars scalis mœnia ascendunt, pars testudine facta, portis succedunt. Boji undique ab omni parte urbem oppugnant, & portis effractis, magno impetu irrumpunt: citra omnem rationem ætatis, sexus & dignitatis fit cædes miseranda, cui finem facietas victoris fecit. Præda, omnis militibus concessa & donata est. Templa direpta, eversa, incensa, omnia ferro, flamma vastata. Sacerdotes ante aras sacrificantes combusti. Lupus tum urbis Pontifex, perierit ne, an aufugerit, incertum est. Romani provinciales, (nam duo genera Romanorum fuere, provinciales & Italici) captivi in servitutem redacti, velut vilissima mancipia venundati, ad operas agrorum, & ergastula condemnati sunt. Inde arces, urbes, & oppida solo æquantur: ædificia diruuntur; sepulchra quoque mortuorum, victor suspicatus ibi latere aurum, effodit & scrutatus est. Adjecit post hæc animum Theodo ad parta tutanda, Danubii oram præsidiis firmat. Bathavia ad confluentes Oeni, Danubii, Ilissi: Augusta quoque Tiberii instauratur. Hanc mutato veteri cognomine Reginoburgium, a nomine Reginobirgæ, quod nomen celebre in fastis est, uxoris suæ, Rector Bojorum appellat. Alles dieses erzehlet auch BRUNNER. P. I. Rer. Boic. Lib. IV. und noch andere neuere, so alle AVENTINO gefolget. Allein die alten Geschichtschreiber wissen so wenig von diesem **Theodone** etwas, als von dessen Vater **Adalgario**, und die angegebenen Umstände der Sache verrathen von selbst, die Unwahrheit derselben, welches man

auch

auch nur daraus wahrnehmen kan, weil der Name der Stadt Regenspurg (castra Regina) bereits lange vorher bekannt gewesen.

b) AVENTIN. l. c. Lib. III. cap. 2. p. 221. Theodo dum expeditionem in Noricum meditatur, & castra Romana invadere in animo habet, mature concedit, quarto anno posteaquam Vindeliciam invasit, is fuit annus orbis servati quingentesimus undecimus. - - - Bojus duos reliquit filios Theodonem, cui cognomen Magni a rebus gestis postea inditum est, & Utilonem,

Hertzoge in Bayern.

Theodo.

§. 3.

Theodo II. und Utilo.

Utilo soll das väterliche Regiment seinem Bruder Theodo allein überlassen, und er hingegen sein Glück in auswärtigen Kriegs-Diensten gesuchet, auch gefunden haben, wie er denn mit denen Francken wider die Dänischen See-Räuber, so die Austrasischen Lande sehr beunruhigten, tapfer gestritten, ihren König Cochelaricum oder Chlochilaicum, erleget, wovor ihm zur Belohnung von dem Fränckischen König, Theodorico, das Marggrafthum Antwerpen anvertrauet, auch seine Schwester zur Gemahlin beygeleget worden. a) Theodo hingegen führte das väterliche Regiment mit vieler Tapferkeit fort, schlug den ihm von denen Römern angetragenen Frieden aus, und erlegte selbige in verschiedenen Treffen; worauf er, nachdem er das gantze Noricum und Vindelicien sich unterwürfig gemacht, ums Jahr 537. gestorben. b) Er soll der erste gewesen seyn, der den Bayern auf Anrathen und mit Autorität des Fränckischen Königs, Theodorici, Gesetze gegeben. c)

a) AVENTIN. l. c. Lib. III. cap. 2. p. 221. seqq. Cochelaricus Rex Danorum inferioris Germaniæ oram gallicam graviter afflixit. Theodopertus filius Theoderici Regis Francorum, & Utilo Bojus filius Theodonis, armato milite adversus Danos properant, terra marique hostes invadunt, fundunt, cædunt, interfecto Rege Cochelarico prædam omnem & captivos recuperant. Utilo quod egregia virtute cognitus erat, & eo bello fortiter fecerat, limiti Antoripensi præfectus est, finitimæque oræ rector datus, nos Marckgrafionem vocamus, sororem Theodorici Franci uxorem duxit. IDEM l. c. Lib. IV. cap. 1. p. 277. Nam Utilo frater Theodonis Magni Reguli Bojorum, limiti inferioris Germaniæ inter Scaldim, Mosam, Rhenumque amnes & Oceanum adversum impetus Danorum latrocinia tum agitantium, pyraticamque exercentium, a Theoderico primo Rege Francorum præfectus appellatus est Satrapa Antorfensis. Allein die Fränckischen Scribenten gedencken bey der Expedition wider die Dänen keines Utilo, noch vielweniger einer Fränckischen Prinzeßin, so an selbigen verheyrathet worden. Und überhaupt ist die gantze Erzehlung von Theodone und Utilone so beschaffen, daß selbige allen Umständen nach keinen Glauben verdienet; zumal da auch fast alle andere neuere Bayerische Scribenten in ihrer Erzehlung von AVENTINO abgehen.

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. und Utilo.

b) AVENTIN. l. c. Lib. III. c. 2. per tot. da er sehr weitläufftig diese Geschichte erzehlet, welche aber wegen ihrer Ungewißheit und gantz irrigen Umstände halben hieher zu schreiben nicht würdig. Von seinem Tode sagt AVENTIN. l. c. p. 226. Ubi Theodo pacem genti suæ peperit & longinquæ peregrinationi finem fecit --- Ubi Noricum & Vindeliciam sub imperium suum coëgit, hæque provinciæ in nomen Bojorum concessere, cum potestatis sex & viginti annos implevisset, mortem obiit, anno a nato Christo quingentesimo super septimum & tricesimum.

c) AVENTIN. l. c. p. 226. Ut autem feroces animos gentis mitigaret, leges dedit, quibus quo sanctiores forent, Theodericus Rex Francus, autor factus est, & eas suo auspicio promulgavit. Extant in bibliothecis.

§. 4.

Theodo III. Uto und Theodovalda.

Theodo soll drey Söhne hinterlassen haben, Theodonem III. Utonem oder Otonem und Theodovaldam, welche unter sich die väterlichen Lande getheilet. a) Man giebt vor, daß sie insgesammt von dem heil. Ruperto, der unter ihrer Regierung nach Bayern gekommen, und daselbst geprediget haben soll, zum Christenthum bekehret und getaufet worden. Theodoni wird eine Tochter des Austrasischen Königs, Theodoberti, Reginotrudis, zur Gemahlin beygeleget. b) Er soll im Jahr 565. gestorben seyn. c)

a) AVENTIN. l. c. Lib. III. cap. 2. p. 228. erzehlet so gar, auf was Weise diese Theilung erfolget: Theodo tertius, Uto qui & Oto, Theodovalda fratres germani, posteaquam parentis funeri ritu patrio justa fecerunt, Bojariam in treis partes diviserunt. Theodo qui maximus natu erat, Nariscos, Reginoburgum ea loca, quæ inferiorem Bojariam vocamus, inter Oenum & Danubium possedit; Theodovalda Pisonium, Athesinos montes Oeno continuos, finitima Italiæ accepit. Uto Laureacum, Noricum Ripense, quicquid inter Taurum & Alpes, inter Anassum, Danubium & Oenum amnes clauditur & Vindeliciam subditam Alpibus sortitus est. Pontes Oeni restauravit, a suo vocabulo Utinum adpellavit, Ottingam vulgo vocant. Ibi regiam constituit Uto atque habitavit, ubi tria flumina confluunt, Oenus, Iseniscus, Merena. ARNPECK Lib. II. cap. 2. pag. 50. hingegen nennet bloß Udonem: Udo Dux Bajoriæ patri suo Theodoni successit.

b) AVENTIN. l. c. Lib. III. cap. 3. p. 228. Ea tempestate Francis imperitabat Theodopertus Rex pientissimus filius Theodorici --- Theodopertus filiam suam Reginotrudem Theodoni tertio Bojorum duci despondet & in matrimonium dat. Iubet deinde ad Bojos proficisci divum Rupertum cum duodecim mystis, divinæ sapientiæ consultissimis. Idem l. c. p. 229. Divus Rupertus Bojorum populo persuadet, ut deserta avita superstitione, exploso atque expilato gentili Numinum cultu, sapientiam christianam reciperent, & unius Dei cultum amplecterentur. Primum Theodo

cum

cum filio Theodoperto Reginoburgii aqua cœlesti lustratus est. Deinde Rupertus in Danubio navibus delatus, ibique confluentibus certatim Bojis mysteria philosophiæ nostræ edidit, ita: Laureacum devenit, ibi Vtonem Ducem sacro lavacro, Theovaldam Pisonii abluit. Es ist unnöthig den Leser mit Widerlegung dieser abgeschmackten Fabeln lange aufzuhalten. Wir werden im §. 10. not. d) durch tüchtige Gründe erweisen, das Rupertus zwar unter der Regierung eines Theodonis, iedoch nicht eher als zu Ausgang des siebenden Jahrhunderts, nach Bayern gekommen. Eben so wenig wird bey denen alten Scribenten der Reginotrudis, welche des Austrasischen Königs Theodoberti Tochter und Theodonis Gemahlin gewesen seyn soll, gedacht: Selbst die Bayerischen Geschicht-Schreiber getrauen sich nicht AVENTINO hierinne Beyfall zu geben, ob schon BRVNNER P. I. L. V. p. 142. VELSER. L. IV. p. 110. und andere diese Reginotrudem mit nicht bessern Grunde vor eine Tochter Childeberts II. halten, und vorgeben, daß sie an denjenigen Theodonem, der nach Garibaldo II. in Bayern regieret, verheyrathet worden.

Hertzoge in Bayern. Theodo III. Uto und Theodovalda.

c) AVENTIN. l. c. §. 34. p. 234. Sub idem quoque tempus gravissima lues in Italia usque ad limites Bojariæ sævit - - - - Inter hæc Theodo dux Bojorum anno ab humano genere servato quingentesimo sexagesimo quinto decessit, Ipsum cum uxore Saleburgii ajunt esse humatum. Dessen Bruder Uto soll ihm im Tode vorgegangen seyn. IDEM l. c. §. 24. p. 232. Sub hoc tempore Vto, Tetrarches & Regulus Bojorum, anno octavo post patrem decessit. Theodo frater ejus regnum recipit cum filio Theodoperto. Fuit is annus a Christo servatore nostro nato quingentesimus super quintum & quadragesimum. ARNPECK L. II. c. 2. aber setzt dieses Tod auf das Jahr 565. Ao. ducatus sui XXVIII. Christi autem anno DLXV. ultimum diem clausit.

§. 5.

Theodovalda, Tessalonus I. und Theodopertus I.

Theodovalda, der seine Brüder überlebet, soll die Bayerischen Lande wiederum vereiniget haben. Er vergrösserte sein Reich durch einen ansehnlichen Strich von Italien, und wird deßwegen von einigen Scribenten mit dem Beynamen eines Italiänischen Königs beleget. a) Nach desselben im Jahr 567. erfolgten Tode, folgte ihm zwar sein Sohn, Tessalonus, in der Regierung nach, muste aber doch mit seinem Vetter, Theodoperto Theodonis III. nachgelassenem Sohne das Hertzogthum theilen. Tessalo soll König Siegeberten von Austrasien wider seinen Bruder Chilperichen Hülfe geleistet; auch hiernechst das Closter Weltenburg an der Donau gestiftet haben. b) Von Theodoperto weiß Aventinus nichts weiter zu erzehlen, als daß er ruhig in Bayern geherrschet, bis er um das Jahr 578. verstorben. c)

 a) AVEN-

Hertzoge in Bayern.

Theodovalda, Tessalonus I. und Theodopertus I.

a) AVENTIN. l. c. §. 34. pag. 234. Theodovalda minimus natu ceteris fratribus superstes, tota potitur Bojaria, IDEM l. c. c. 4. §. 1. p. 235. Theodovalda vrbes Italiæ cis padum sibi proximas invadit ac in obsequium redigit, idcirco a plerisque Regem Italiæ vocari invenio. ARNPECK l. c. Theodebaldus dux Bajoriæ anno Christi DLXVI. Italiam armata manu intrans omnes Gothos ab ea expulit.

b) AVENTIN. l. c. c. 4. §. 1. p. 235. Theodovalda rebus humanis excessit anno Christianæ Salutis quingentesimo sexagesimo septimo. Regnavit annos unum & triginta. Ejus filius Tessalonus & Theodepertus, filius Theodonis tertii, patrueles, Bojariam æquis legibus partiuntur. Ea pars Bojariæ, quæ ab Oeno ad Lycum inde ad Francos veteres, Boiemiamque porrigitur, Thessaloni; reliquum trans Oeni flumina inde usque ad Hunnos, Venetos, Italos Theodoperto evenit. Von der Hülffe, so Thessalonus König Siegeberten geleistet haben soll, schreibt er l. c. §. 5. p. 237. Hylpericus Rex Francorum regnum fratris sui Segiberti invadit - - - Segibertus accitis Germanis transrhenanis, Thessalone duce Bojorum, vim vi pulsurus adversus fratrem Hylpericum arma movet. Allein man findet ebenfalls von diesen beyden Hertzogen in denen alten Geschicht-Büchern nicht die geringste Nachricht; Vielweniger kan erwiesen werden; daß die Bayern, welche nebst anderen Teutschen Völckern König Siegeberten wider seinen Bruder Chilperichen zu Hülffe kamen, Taßilonem zu ihrem Fürsten und Heerführer gehabt. conf. Reichs-Hist. Tom. II. p. 110. Der Stifftung des Klosters Weltenburg gedencket AVENTIN. l. c. §. 4. pag. 236. Sub idem tempus divus Columbanus ad Bojos, Venedos petiturus perrexit - - - Thessalonus anno a nato Christo quingentesimo septuagesimo quinto in ripa Danubii, vbi olim Artobriga colonia Romana harum regionum maxima fuerat, contubernium monachis condidit; Weltenburgium adpellamus. Wer weiß aber nicht, daß Columbanus allererst zu Anfang des siebenden Seculi, als er sich aus Francken nach Italien gewendet, in die Bayerischen Gegenden gekommen? Und ist also billig zu verwundern, wie HVNDIVS Metrop. Salisburg. T. III. p. 332. so zuverläßig hierinne AVENTINO folgen mögen. conf. GEWOLD. in addit.

c) AVENTIN. l. c. §. 6. pag. 237. Dum hæc in Galliis geruntur, Theodepertus, Regulus Bojorum, ex hac vita migrat. Quo tempore & Imperator Justinus, cum Tiberium Constantinum Thracem adoptasset, obiit.

§. 6.

Garibaldus I.

Garibaldus oder Garivaldus ist der erste Hertzog in Bayern, von welchem man bey denen ältern Geschicht-Schreibern etwas aufgezeichnet findet. Er wird auch bisweilen ein König der Bayern genennet. Von dessen Herkommen ist nichts bekannt; Immittelst aber kann man doch vermuthen, daß er sowohl als die übrigen Bayerischen Hertzoge, nach der alten Verfassung, aus dem Agilolfingischen Stamme entsprossen gewesen. a) Anfäng-

Hertzoge in Bayern.

Garibaldus I.

Anfänglich stunde er mit denen Fränckischen Königen in gutem Vernehmen; wie denn Chlotharius Theodobaldi Wittwe, Walderadam an ihn verheyrathete, nachdem er selbige sich selbst zuvor zur Gemahlin beygeleget, auf Vorstellung der Geistlichkeit aber wiederum verlassen hatte. b) Allein nachhero verfiel er mit König Childebert dem II. in einen blutigen Krieg, der so übel vor ihn ausschlug, daß er so gar des Hertzogthums verlustig wurde. Es gab hierzu die Vermählung seiner Tochter Theudlindä an den König der Longobarden, Autharis, Gelegenheit c) Denn weil Childebert mit diesem dazumal in Krieg verwickelt war, mithin aber leichtlich vermuthen konnte, daß dieses Freundschafts-Band zu seinem Nachtheil geschlossen worden; So fiel er, um der zu besorgenden Gefahr in Zeiten vorzukommen, mit einem zahlreichen Heere in Bayern ein, und setzte Garibaldo so heftig zu, daß derselbe endlich Land und Leute zu verlassen, sich genöthiget sahe. d) Dessen Sohn Gundoaldus, so mittlerweile die Theudlindam nach Italien begleitet, wurde von denen Longobarden zum Hertzog von Asti erkläret. e)

a) AVENTINUS nennet diesen Garibaldum oder Gariovaldam Theodoberti Sohn, und giebt von ihm vor, daß er nach seines Vaters Tode Thessalonum, der sich bey König Siegeberten in Francken aufgehalten, von der Regierung verdrungen; Auch sich der Fränckischen Ober-Herrschaft entlediget, und den Königlichen Titel angenommen habe. Lib. III. cap. 4. §. 7. pag. 237. Theodeperti filius, Gariovalda, Segiberti mortem divulgat, Thessalonum simul periisse dictitans. Deinde ducatum Boiariæ intercipit, Boios in sua verba iurare cogit, & quo augustior foret, contempta Hyldeberti pueritia, Hylperici, Gutorami Regum Franciæ ignavia, quod stupris luxuque perditi, mutuis insuper se ipsos vulneribus conficerent, Regem se adpellat. Allein es gehen billig alle übrige Bayerische Geschicht-Schreiber von dieser erdichteten Erzehlung ab. Die meisten halten davor, daß er nicht durch das Recht der Geburt zur Hertzoglichen Würde gelanget sey, sondern vielmehr derselben sich mit Gewalt unterzogen habe. VELSER. L. III. p. 98. will nicht einmal glauben, daß er aus dem Agilolfingischen Stamme entsprossen; Welches iedoch ADLZREITT. P. I. L. VI. §. 9. und BRUNNER. P. I. L. IV. §. 7. allerdings mit mehrerer Wahrscheinlichkeit bejahen; Weil bekannt ist, daß die Bayerischen Hertzoge, nach der ältesten Regierungs-Form, aus diesem Geschlechte genommen werden musten.

b) GREGOR. TURONENS. L. IV. cap. 9. Theodobaldus vero cum jam adultus esset, Walderadam duxit uxorem - - - qui paullatim decidens, septimo regni sui anno mortuus est, regnumque ejus Chlotharius Rex accepit, copulans Valdetradam uxorem ejus strato suo. Sed increpitus a Sacerdotibus reliquit eam, dans ei Garivaldum ducem. PAUL. DIAC. L. I. c. 21. wiewohl dieser darinne irret, daß er meinet, Walderada sey von König Theodobaldo verstossen, und bereits von selbigem an Garibal-

Hertzoge in Bayern.

Garibaldus I.

tibaldum verheyrathet worden. Secunda (filia Wachonis) dicta est Walderada, quæ sociata est Cuswald alii Regi Francorum, quam ipse odio habens uni ex suis, qui dicebatur Garipald, in conjugium tradidit. conf. Reichs-Hist. T. III. p. 495. sq. BRUNNER. P. I. L. IV. §. 7. will zwar in Zweifel ziehen, ob diese angezogenen Stellen von dem Bayerischen Hertzog **Garibaldo** zu verstehen; Allein er hat hierzu um so viel weniger Ursache, als es gewiß ist, daß in den Geschichten dieser Zeiten nirgends ein Hertzog, der gleichen Namen geführet, angetroffen wird. Conf. PAGI Crit. Baron. ad a. 556. n. 7.

c) Von der Theudlinda, welche die **Longobarden**, nach ihres Gemahls **Autharis** Tode, vor ihre Königin erkennet, ist in der Reichs-Hist. T. III. p. 538. seqq. umständliche Nachricht zu finden. Außer denen daselbst bereits angeführten Scribenten, gedencken auch dieser Vermählung AIMOINUS L. III. c. 76. Fuit autem Charibaldus socer Autharis, Regis Longobardorum, ex Theudlinda filia sua, quam memoratus Autharis per semet ipsum, sub specie Legatarii profectus, in domo paterna contemplatus est eamque adamavit, & postmodum sibi in matrimonium junxit. HERMANN. Contract. a. 590. Rex Longobardorum Theodelindam, Regis Baioariorum filiam pulchram & piam duxit uxorem. SIGEB. GEMBLAC. ad. eund. a. FREDEGAR. Chron. c. 34. wiewohl dieser einen doppelten Fehler begangen, indem er **Theudlindam** vor eine Fränckische Printzeßin ausgiebt, und sie nicht König **Authari**, sondern dessen Sohne, **Ago**, zur Gemahlin beyleget. Ago, Rex Longobardorum accepit uxorem Grimoaldi & Gundoaldi Germanam, nomine Theudelindam, ex genere Francorum, quam Childebertus habuerat desponsatam. Das Jahr 590. worauf HERM. CONTRACT. und SIGEB. GEMBL. diese Vermählung setzen, fällt um eben diejenige Zeit, da **Childebert** von denen **Longobarden** in Italien war geschlagen worden; Woraus denn billig zu vermuthen, daß selbige die Ursache gewesen, warum **Childebert** nicht lange nachhero in Bayern eingefallen, und **Garibaldum** des Hertzogthums entsetzet. Noch deutlicher aber ersiehet man solches aus dem PAULO DIAC. L. III. c. 28. Flavius vero Rex Autharis legatos posthæc (nehmlich nachdem a. 589. wider die Francken erlangten Siege) ad Bojoariam misit, qui Garibaldi, eorum Regis filiam sibi in matrimonium peterent. Quos ille benigne suscipiens, Theodolindam suam filiam Authari se daturum promisit - - - - Deinde post aliquot tempus cum propter Francorum adventum perturbatio Garibaldo Regi advenisset, Theudelinda ejus filia cum suo germano, Gundoald, ad Italiam confugit, seque adventare Authari sponso annunciavit. Cui statim ille obviam cum magno apparatu nuptias celebraturus in campo Sardis, qui supra Veronam est, occurrens, eandem cunctis lætantibus in conjugium Idus Majas accepit &c. conf. Reichs-Hist. T. II. p. 151. sq. VELSER. L. III. p. 101. muthmaßet demnach gantz ohne Grund, **Childebert** sey darum wider **Garibaldum** zu Felde gezogen, weil selbiger die dem **Agilolfingischen** Stamme eigenthümliche Hertzogliche Würde mit Gewalt an sich gerissen, denen Francken den schuldigen Gehorsam aufgekündiget, und des Königlichen Titels sich angemasset. Noch vielmehr veroffenbaret sich aber AVENTINI Erdichtung, als ob dazumal von König **Childeberten** der von

seines

Hertzoge in Bayern.

Garibaldus I.

seines Bruders Sohne, Garibaldo, verdrungene Thessalonus durch die Waffen wiederum in das Hertzogthum eingesetzet worden. l. c. §. 8. p. 237. Thessalonus domo apud Hyldebertum exulavit, qui ubi adolevit - - - in Bojariam proficiscitur, Gariovaldam superat, Thessalonum restituit, Bojariæque præficit, qui se ducem non Regem appellaret. Garibaldus soll nach einiger Meinung in der Schlacht umkommen seyn; Andere aber halten davor, er habe zu seinem Schwieger-Sohne Autharis nach Italien sich geflüchtet. Am wahrscheinlichsten ist, daß er nach seiner Entsetzung im Privat-Stande gelebet, ob man schon von ihm weiter nichts bey den Scribenten aufgezeichnet findet. conf. BRUNNER. l. c. ECCARD. Rer. Franc. T. I. p. 142.

d) PAUL. DIAC. l. c. Theudelinda ejus filia cum suo germano Gundoald, ad Italiam confugit. IDEM L. IV. cap. 42. Gundualdus etiam Theudelindæ Reginæ germanus, qui erat Dux in civitate Astensi, nemine sciente auctorem mortis ipsius, hoc ipso in tempore sagitta ictus interiit. AVENTIN. l. c. §. 11. p. 238. Guntholdus frater Theodelindæ, filius Gariovaldæ Regis Bojorum, ducatu Astensi a sororis marito donatus est. conf. Reichs-Hist. T. II. pag. 252. Dieser Gundoald soll nach einiger Meinung bereits von seinem Vater zum Mitregenten seyn ernennet worden. vid. VELSER. Lib. III. pag. 101. FREDEGARIUS Chron. c. 34. not. d) citat. gedencket zwar noch eines andern Sohns Garibaldi, den er Grimoaldum nennet; Allein man findet von selbigem bey keinem andern Scribenten etwas aufgezeichnet. Eine Tochter desselben, deren Namen iedoch unbekannt, war an den Hertzog von Trident, Evinum, vermählet, PAUL. DIAC. L. III. c. 10. Evin quoque Dux Tridentinorum accepit uxorem filiam Garibaldi Bajoariorum Regis. AVENTIN. l. c. §. 7. p. 237. Deinde ut opes firmaret suas, (Gariovalda), Longobardorum proceres affinitate sibi jungit, dat in matrimonium Evino Tridentino filiam, alteram Theodelindam nomine - - - - Uthario Regi Longobardorum despondet.

§. 7.

Taßilo I. oder II.

Taßilo wurde von dem Fränckischen Könige Childebert II. an des entsetzten Garibaldi Stelle zum Hertzog, oder wie die Scribenten dieser Zeiten zu reden pflegen, zum König in Bayern ernennet. Man findet von ihm weiter nichts aufgezeichnet, als daß er mit denen Slaven blutige Kriege geführet. a) Er scheinet um das Jahr 609. gestorben zu seyn. b)

a) PAUL. DIAC. L. IV. c. 7. His diebus Tassilo a Childeberto Rege Francorum apud Bojoariam Rex ordinatus est; Qui mox cum exercitu in Sclavorum provinciam introiens, patrata victoria, ad solum proprium cum maxima præda remeavit. AIMOIN. L. III. c. 76. Porro apud Bajoariam post Charibaldum Thassilo a Childeberto Rex ordinatus est &c. HERMAN. CONTRACT. & SIGEB. GEMBL. ad. a. 595. Thassilo a Childeberto ordinatus Rex Bajoariorum devictis Sclavis obtinuit triumphum. Add. REG. Chron. p. 12. Woraus denn erhellet, daß Taßilo in eben dem Jahre, als er die Slaven besieget,

Hertzoge in Bayern.

Taßilo I. oder II.

nehmlich a. 595. mithin aber weder a. 580. (wie ARNPECK. L. II. c. 2. p. 49. vorgiebt) noch auch a. 590. (welches RETTENPACH. Annal. Cremif. c. 3. p. 5. VELSER. l. c. p. 101. und andere neuere glauben) zum Hertzogthum gelanget sey. Von dessen Kriege mit denen Slaven giebt AVENTIN. l. c. §. 12. pag. 238. umständlichern Bericht: At Thessalonus Bojorum regulus jussu & mandato Hyldeberti Regis Francorum & Germaniæ contra Venedos ab Orientis ora Boiis conterminos arma movet, Venedos superat, perdomitat, cum ingenti captivorum numero præda maxima victor revertitur. Allein es rächten die Slaven bald diese erlittene Niederlage PAVL. DIAC. l. c. c. 11. Iisdem diebus Bajoarii usque ad duo millia virorum super Sclavos irruunt, superveniente Cacano, omnes interficiuntur. AVENTIN. l. c. Sed Venedis rursus, ubi Thessalonus domum rediit, Bojorum & Francorum detrectantibus, duo millia Boiorum in regionem Venedorum armati proficiscuntur. Intervenit Cacanus Rex Venedorum, Boii circumventi omnes trucidati sunt, ne nuncio quidem cladis superstite.

b) AVENTIN. l. c. §. 12. pag. 238. setzt dessen Tod auf das Jahr 598. paucis post diebus Thessalonus moritur, anno ab orbe restituto quingentesimo nonagesimo octavo. Qua denique tempestate Hyldebertus Rex Francorum cum uxore Faeliba periit. ARNPECK. l. c. c. 7. p. 56. hingegen giebt vor, daß er hundert Jahr alt worden, und allererst a. 650. verstorben. Idem Tassilo Rex Bajoariæ jam centenarius obiit anno Christi DCL. Allein es scheinet PAVL. DIAC. L. IV. c. 41. §pho seq. not. a) allegat. seines Todes nicht undeutlich um das Jahr 609. oder 610. zu gedencken; Wenigstens ist gewiß, daß gegen diese Zeit bereits Garibaldus, dessen Sohn, am Regimente gewesen. conf. VELSER. l. c. pag. 108. ECCARD. Rer. Franc. T. I. p. 169.

§. 8.

Garibaldus II.

Taßiloni folgte sein Sohn Garibaldus der II. in der Regierung. Diesem machten die Slavischen Völcker nicht weniger als seinem Vater zu thun, indem sie beständig fortfuhren, die Bayrischen Grentzen zu beunruhigen. Er wurde von denenselben so gar bey Aguntum geschlagen; erfochte aber dennoch zuletzt wider sie einen vollkommenen Sieg. a) Es wird nicht gantz ohne Grund gemuthmaßet, daß er an eine Tochter Gisulfi, Hertzogs von Friaul, verheyrathet gewesen. b)

a) PAVL. DIAC. L. IV. c. 41. Iis temporibus mortuo Tassilone duce Bajoariorum filius ejus Gariboldus in Agunto a Sclavis devictus est, & Bajoariorum termini deprædantur. Resumptis tamen Bajoarii viribus & prædas ab hostibus excutiunt, & hostes de suis finibus pepulerunt. ARNPECK. Lib. II. c. 3. & 7. irret demnach gewaltig, wenn er diesen Garibaldum vor denjenigen ansiehet, welchen Childebert der Hertzoglichen Würde entsetzet, und von ihm vorgiebt, daß er im Jahr 595. das verlohrne Hertzogthum wieder erlanget habe. vid. VELSER.

ser. L. III. p. 108. Von der Schlacht bey Aguntum giebt AVENTINUS L. III. cap. 5. §. 4. p. 239. folgenden Bericht. Venedi fines Bojorum incursant, Gariovaldam, filium Thessaloni, in Agunto superant, terga vertere cogunt, inde Noricum præda, ferro, flamma depopulantur. Gariovalda collectis rursus viribus, Venedos præda onustos abire contendentes, adgreditur. Prædam omnem recuperat, Venedos Norico exterminat. Des Orts Aguntı geschiehet sowohl beym PLINIO L. III. c. 24. als PTOLOMAEO Geogr. L. II. c. 24. unter denen in Norico gelegenen Städten Meldung, und aus dem Itinerario ANTON. p. 279. (edit. WESSEL.) ersiehet man, daß sie in Norico ab Aquileja nonaginta millia passûm, a Julio Carnico sexaginta gelegen gewesen. AVENTIN. l. c. §. 5. p. 239. sucht ihn auf der Grentze von Steyermarck und Kärnthen, wo die Muhr und Drau die Bayern ehemals von denen Venedis geschieden haben soll. Vielleicht ist darunter das heutige Innichen zu verstehen. v. BRUNNER. P. I. L. IV. §. 10. p. 138. & WESSELING. ad Itiner. ANTON. l. c.

Hertzoge in Bayern. Garibaldus II.

b) PAUL. DIAC. Lib. IV. cap. 38. Habebat (Gisulfus Dux Forojuliensis) vero & filias quatuor, quarum una Appa, alia Gaila vocabatur, duarum vero nomina non tenemus - - - - Una earum Alamannorum Regi, alia vero dicitur Bajoariorum principi nupsisse. Die neuern Bayerischen Scribenten scheinen darum nicht ohne Ursache hierunter Garibaldum zu verstehen, weil gewiß ist, daß um diese Zeit Gisulfus von denen Avaren ermordet worden. S. Reichs-Hist. T. III, p. 654. sq. Ob aber Gaila seine Gemahlin gewesen? wie AVENTINUS l. c. §. 3. p. 239. berichtet, wird niemand ausmachen.

§. 9.

Theodo I. nach anderer Meinung der IV. oder III.

Theodo oder Dioto, welcher hierauf das Hertzogthum bekommen, müste nach der neuern Scribenten Meinung bereits der vierte oder wenigstens dritte Hertzog dieses Namens gewesen seyn; Allein er ist der erstere, dessen bey den alten Geschicht-Schreibern Erwehnung geschiehet. Unter seiner Regierung kam der heilige Emmeranus nach Bayern; und erlangete daselbst im Jahr 652. die Märtyrer-Crone, nachdem er, auf dessen Ersuchen drey Jahr lang, nicht ohne vielen Segen mit Ausbreitung des Christenthums beschäfftiget gewesen. a) Theodonis eigene Söhne, von welchen uns iedoch nur Lampertus genennet wird, sollen diese Uebelthat verübet haben, dargegen aber auch insgesamt ins Elend vertrieben worden, und darinnen elendiglich gestorben seyn. So viel ist gewiß, daß keiner von ihnen den Väterlichen Thron bestiegen hat. b) Den Leichnam des heiligen Emmerani führete man anfänglich von dem Orte, wo er hingerichtet worden, nach Ascheim, bald nachhero aber nach Regenspurg, allwo von Theodone das noch heuriges Tages berühmte Kloster S. Emmerani zu seinen Ehren gestiftet wurde. c) Sonst findet man von diesem

Hertzoge in Bayern.

Theodo I. nach anderer Meinung der IV. oder III.

Hertzoge nichts merckwürdiges in denen Geschichten aufgezeichnet, ob er schon allerdings bis in das 680te Jahr scheinet regiert zu haben.

a) AVENTIN. Lib. III. cap. 6. §. 1. p. 241. hält diesen Theodonem vor des vorhergehenden Garibaldi Sohn; Andere aber sehen ihn mit mehrerer Wahrscheinlichkeit nur vor einen Anverwandten desselben an. Daß unter dessen Regierung der H. Emmeranus aus Franckreich nach Bayern gekommen, daselbst auf sein Bitten geprediget, endlich aber von Lamperto hingerichtet worden, findet man bey denenjenigen, so das Leben dieses Heiligen beschrieben haben, umständlich berichtet. CIRINIVS, oder wie derselbe in Teutscher Sprache geheißen, ARIBO in vit. S. Heimeramni ap. COINTE. (Es stehet dieses Leben auch beym SVRIO d. 22. Sept. p. 228. COINTE hat solches aus einem alten MSct. genommen, und gehet in vielen von SVR. ab.) ANNAL. ECCL. FR. ad a. 549. Dum intentione hujus sollicitudinis perfecisset iter, ut illorum postponeret partes, cœpit Germaniam Austri ingredi & ad fluenta Danubii amnis in partibus Bawariorum advenit. Cujus dum sequeretur fluenta, ad Radesbonam civitatem pervenit - - - quam tunc in tempore dux gentis Bawariorum, vir alacer Theoto regebat, in quam civitatem venerabilis Episcopus ingressus est. Dum prænotati principis præsentatus est obtutibus, summque secretum ad aditum oris perducens, Deo opitulante partibus Pannoniæ ad robustam gentem Avarorum, se iturum professus est - - - Tunc prædictus Theoto Bawariorum gentis Dux se discordare cum Avaribus prænuntians illum eum ire minime sinere professus est, sed petebat, ut tantus & talis Deo notus Episcopus apud se & suos remansisset. Postquam vero dulcia illius prædicamenta gustavisset, sinendo locum egressionis consentire non deberet, sed largiendo vultu honesto jam in memorata provincia pontifici possessiones concedere deberet, & illorum pontifex esse debuisset, & si ita dignaretur vel pro humilitatis studio præesse non recusaret - - - Dum minime explendi coeptum iter licere sibi cognosceret, supplicanti Duci consentit, prospiciens ipsam terram optimam, superficie amoenam, nemorosis arboribus locupletem - - - Sed habitatores illius neophyti eo in tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpauerant, quia & patres calicem Christi communem & dæmoniorum suis filiis propinabant. Vnde superno inspiramine venerabilis Pontifex eam quam prospexerat idololatriam funditus eradicare decreverat - - - - Hæc meditans continue per triennium satagebat per urbes infra prædicti principis fines, per vicos & fidelium domos discurrens instantissimæ curæ intentus aliis fidei semina plantabat in pectore, aliis vitia sagaci sermone radicitus abscindebat. Dessen Hinrichtung, wie auch die Gelegenheit darzu, wird von selbigen mit folgenden Umständen erzehlet, ap. COINTE ad a. 652. p. 330. Eo tempore prædictus & illustris dux prænotatæ gentis habebat filiam Otam, quæ libidine atque suadente diabolo a cujusdam judicis filio, nuncupato Sigibaldo est devicta, ita ut in utero conciperet. Coeperunt autem inter semet ipsos utrique congemiscere, & dum jam minime stuprum abscondere potuissent, facto invicem consilio sanctissimi viri Heimeramni Episcopi pedibus provoluti sunt, seque in stupro deprehensos insinuant, ut

nullo

nullo modo cruciatus evadere potuissent, nisi illius pietatis inspiramine supernus judex lapsis porrexisset manum - - - Cœpit itaque sanctissimus vir gementium condolere sermonibus, commissum tamen peccatum acriter increpando animæ damnationem pertimescere magis debere insinuans, quam temporalia corporum supplicia, pœnitentiæ modum his indixit, pietatisque modum non subtrahens, sub silentio illis jussit, ut super eum scelus commissum mitterent, ut facilius evaderent cruciatus. - - - Factum est autem cum prænotati ducis filia in stupro aperte deprehensa fuisset, & patris præsentaretur obtutibus, & coram astantibus inquisita, quis hanc nefandam auderet committere sententiam, aut tanti viri soboli præsumpsisset commixtione sociare. Illa namque exterrita & nimio pavore perculsa Episcopi commixtione hoc contigisse professa est. Pater vero temporali gloria indomitus in vehementissimam exarsit iram, ita ut vix a suis retentus, ut proprias in eam manus non mitteret, & sua ense prosterneret sobolem. - - - - Erat autem ei germanus, nomine Lambertus, qui dum suæ sororis cerneret confusionem, nimio furore repletus, ad suam condemnationem arrepto comitatu, ut posset animæ implere nequitiam, velocissimo cursu per callem post venerabilem Dei famulum iter explicare conatus est, (indem Emmeranus wenige Tage vorher eine Reise nach Rom angetreten hatte) usque dum pervenisset ad villam nuncupatam Helphendorff, in qua cœlesti sede beatus Episcopus propriam animam Martyrio Deo propinare decreverat. - - - - Cum autem prædictus puellæ germanus venerabilem ibi adesse Episcopum comperit, prosilivit ex equo, quo sedebat, - - - - stans virga suffultus. Episcopum adduci præcepit, dum autem adductus esset, temporali gloria elatus ex occasione intulit verba, dicens: Age Episcope & gener noster. Ipse autem Deum testem invocans, se terrenis actionibus socerum non habere testatus est. Cum hæc prædictus Princeps audire contempsisset, & multis injuriis & contumeliis in conspectu adstantium verba in faciem illius jacularetur, & improperiis sine numero, quibus honoribus tot tempora honorifice sub Ducis ditione vitam duceret, ut tantam contumeliam inferre Pontifex non debuisset, & ut tanti viri talisque summi Principis filiam libidonosus in exemplum malorum usque ad partum deduceret. Cœpit itaque sanctissimus vir Dei Episcopus hilari vultu modestis ac pacificis verbis excusationem inferre - - - - Contumax vero tyrannus veritatis verbis colla supponere despexit, Luminis cœcatus mente, clausis oculis cordis, arrepto baculo cui suffultus incumbebat, tanti & talis dicta Dei Episcopi non metuens, statim sequentibus præcepit, ut in eum manus injicerent. - - - - (p. 333.) Militum vero non modica turba acriter inferebat manus in sanctum Dei Episcopum, ut furentis temporalis domini animum mitigare potuissent. Ex imperio Principis expoliatum chlamyde & stola in hospitis sui aream, ubi grana condere videbantur, deductus est. Scalæ superpositus, funibus alligatus, inter spatia & membrorum abscissionem, ut potuit, maximas fundebat preces &c. Alles dieses erzehlet auf gleiche Weise MEGINFRED. de vita & virtutib. B. Emmeram. c. 5. §. 8 – 12. apud CANIS. antiq. lect. Tom. III. P. I. p. 95. seqq. conf. ANDREAS RATISP. Chron. Bavar. p. 10. Ob die beygebrachten Umstände insgesammt richtig? ist hier nicht der Ort weit,

Hertzoge in Bayern.

Theodo I. nach anderer Meinung der IV. oder III.

Hertzoge in Bayern.

Theodo I. nach anderer Meinung der IV. oder III.

weitläufftig zu untersuchen; doch wird wohl niemand sich überreden lassen, daß Emmeramnus selbst, und zwar auf eine so schändliche Weise, sollte seinen Tod befördert haben. vid. ADLZREIT. P. I. Lib. VI. §. 36. sq. p. 149. BRUNNER. P. I. Lib. V. §. 5. p. 151. ANDREAS RATISP. in Histor. Fundat. Monaster. Bojoar. annex. EIUSD. Chron. p. 171. setzt Emmerani Hinrichtung auf das Jahr 652. Beatus Emmeranus in civitate Ratisponensi virtutibus claret & signis. Cujus epitaphium ibidem in Monasterio sui nominis ante altare S. Georgii (Gregorii) Martyris hoc est: Emmeranus Pictaviensis Episcopus prædicando verbum Dei venit in Bavariam & ibidem in Hellendorff pro Christo passus est anno Domini DCLII. & hic primo tumulatus est. Die Worte dieser Grabschrift verrathen zwar, daß sie von einer weit neuern Hand verfertiget worden; Allein es scheinet dem ohngeachtet derselben Inhalt nicht in Zweifel gezogen werden zu können. vid. PAGI Crit. Baron. ad a. 652. n. 7. ECCARD. Franc. Rer. Tom. I. pag. 227. Den Irrthum der neuern Scribenten, als ob Rupertus vor Emmerani Zeiten nach Bayern gekommen, werden wir im folgenden §pho not. d) hinlänglich widerlegen.

b) ARIBO l. c. ap. COINTE l. c. p. 337. De qua dispersione comprobatur de temporali eorum domino Lamberto, ut nihilominus dispergeretur, quam ut suæ damnationis in exilium vitam finiret, & sic in posteram progeniem ejus tanti viri vindicaretur sanguis, ut & radicitus hos exterminaret, ita ut eorum quis non remaneret. MEGINFRED. l. c. cap. 15. Sed & Lampertus eorum dominus consurgente contra eum nata ex sceleribus suis occasione, perpetuo damnatus exilio, procul a suis digno despectu evanuit, hac in posteros hæreditate relicta, ut infra paucos annos immaturæ mortis falce præcisi, pene omnis vita difficulter exorta, pro innocuo Martyris sanguine discerperentur. ARNOLF. de Miracul. B. Emmerani Lib. I. cap. 1. ap. CANIS. Tom. III. antiq. lect. P. I. p. 105. Hi duces principabantur: Dioto scilicet vir illuster, cui filii in Regnum non successerunt. AVENTIN. Lib. III. cap. 7. §. 5. p. 245. welchen auch ADLZREIT. und BRUNNER folgen, berichtet, daß **Lampertus** zu denen Avaren geflüchtet und daselbst gestorben sey. Was ihn zu dieser Flucht genöthiget? findet man bey keinem alten Geschichtschreiber bemercket. COINTE l. c. ad a. 652. §. 19. p. 336. muthmasset, daß solches aus Furcht vor dem Fränckischen Könige **Siegeberto** geschehen, weil er allerdings befürchten müssen, daß er von diesem, vermöge seiner über die Bayerischen Hertzoge habenden Oberherrschaft zur Strafe gezogen werden dürfte. Und vielleicht hat er sich wegen dieser und anderer begangenen Verbrechen bey seinen eigenen Unterthanen nicht sicher zu seyn geglaubet.

c) MEGINFRED. l. c. cap. 13. nachdem er umständlich erzehlet, wie man den Leichnam dieses Heiligen nach Aschheim gebracht, und daselbst in die Kirche S. Pauli begraben, fährt also fort; c. 14. Visu nocturnæ revelationis declaratum est, debere felices reliquias festinato ad urbem Ratisbonam inde transferri. Unde primates loci illius adunati sublatum a sepulchro venerandum corpus ad Isuram fluvium navi imposuerunt, accensis juxta religionis modum, cæreis - - - - Hac alacritate urbem prædictam ingressi obviam habuerunt sacros cleri ordines & prævia religionis vexilla cum reliquo processionis ritu, principemque Theodum pro-

provinciæ cum optimatibus, effusa in adventum patroni sui tota regione, quorum hymnisonis vocibus tellus videbatur esse concussa. Itaque in B. Gregorii Martyris ecclesia, quam ipse quondam Orationum familiaritate frequentabat, solemni celebritate composita truculentia furentis auræ quievit, reditque pax ætheris & arbitrium luminis. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß weder dieser, noch ARIBO l. c. ap. COINTE p. 336. (allwo er die Translation der Reliqvien des heil. Emmerani beschreibet,) etwas von der Stiftung des Closters zu Regenspurg, so noch heutiges Tages von ihm den Namen führet, gedencken; Allein es hat PAGI ad a. 652. n. 7. sattsam erwiesen, daß selbige keinem andern Theodoni, vielweniger einem neuern Bayerischen Hertzoge zuzuschreiben; Und irren mithin HUNDIUS Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 224. VELSER. Lib. IV. p. 129. und fast alle übrige Bayerische Scribenten, welche sie bis auf das Jahr 696. oder 697. hinaus setzen, obschon ANDREAS Ratisp. l. c. p. 172. ebenmäßig berichtet, daß in dem letztern Jahre Apollonius daselbst zum ersten Bischoff erwehlet worden. Daß Theodo bis um das Jahr 680. regieret, hat PAGI durch tüchtige Gründe dargethan, ad a. 696. n. 6.

Hertzoge in Bayern.

Theodo I. nach anderer Meinung der IV. oder III.

§. 10.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

Theodonis Nachfolger wird ebenfalls Theodo bey den alten Scribenten benennet; und ist also der andere Hertzog dieses Namens gewesen. a) Man findet von selbigem, daß er bereits bey Lebzeiten, ohngefehr um das Jahr 702. seine Länder mit seinen drey Söhnen, Theodobaldo, Grimoaldo und Theodoberto getheilet; daher es denn kommt, daß zu gleicher Zeit vier Fürsten in der Historie von Bayern angetroffen werden. b) Sie stunden allerseits mit denen Longobarden in gutem Vernehmen; Insonderheit aber wird von Theodoberto berichtet, daß er sich des vertriebenen Ansprandi wider Aribertum II. ernstlich angenommen, ihm das Königreich Italien wiederum erobern helfen, auch hierauf seine Tochter, Guntrud, an besagten Ansprandi Sohn, Liutprandum, vermählet. c) Theodo und Grimoaldus, werden hiernächst gerühmet, daß sie sehr vieles zum Aufnehmen der Christlichen Lehre in ihren Landen beygetragen, und besonders denen Bischöffen Ruperto d) und Corbiniano e) in Wiederherstellung des in Verfall gekommenen Kirchen-Wesens behülflich gewesen. Von dem ersten wurde dazumal das Bißthum Saltzburg; f) von dem letztern aber das Bißthum Freysingen errichtet. g) Ja Theodo unternahm endlich gar a. 716. eine Reise nach Rom, und erlangte vom Pabst Gregorio II. daß er kurtz nachhero den Bischoff von Sabina, Martianum, nebst noch einigen andern Geistlichen, nach Bayern absendete, welche die Einrichtung der dasigen Kirche völlig zu Stande bringen sollten. h) Von dessen

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

sen Tode findet man zwar keine gewisse Nachricht, doch läst sich muthmassen, daß er so wohl, als Theodobertus um das Jahr 722. gestorben, nachdem ihnen Theodobaldus bereits im Tode vorgegangen war. i)

a) ARNOLF. de Mirac. B. Emmer. Lib. I. cap. I. His autem temporibus, quibus tantæ pesti remedia parabantur, hi duces principabantur, Dioto scilicet vir illuster, cui filii in Regnum non successerunt. Item alius Theodo vir strenuus & alacer, sub quo clarissimus Christi confessor Ruopertus cum aliis Dei servitoribus Iuvavium devenit, ibique cursum præsentis vitæ consummavit. Is ergo dux filios successores habuit in Regno, Diotpertum videlicet & Grimaldum, post quos ducatum genti huic præbuit Hucbertus. Man siehet also, wie sehr die neueren Bayerischen Scribenten verstossen, wenn sie an die Stelle derer von ARNOLFO hier genennten zwey Theodonum, drey oder auch gar vier Hertzoge dieses Namens gesetzt haben. vid. VALES. Rer. Franc. Lib. XXIV. p. 465. seqq. & PAGI Crit. Baron. ad a. 696. n. 7. seqq. Diese irrige Verdoppelung aber scheinet lediglich daher erwachsen zu seyn, weil man sich eingebildet, als ob Rupertus vor Emmerano, und zwar unter Theodone I. nach Bayern gekommen sey? Welches Vorurtheil iedoch not. d) durch hinlängliche Gründe wird abgelehnet werden.

b) ARIBO in vita S. Corbiniani c. 10. ap. MABILLON. Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. I. p. 505. Eo namque tempore erat ibi devotissimus Theodo dux insignis potentia & virilis virtute, filiis ornatus & nobilium virorum alacritate præcipuus, cujus cum longe lateque felix fama increvisset, provinciam ipsam sibi & liberis in quatuor partes divisit. conf. PAGI Crit. Baron. ad a. 702. n. 8. Grimoaldum und Theodopertum nennet ARNOLFUS not. præced. allegat. Des letztern wird auch in DONAT. Eccl. Saltzb. c. 2. p. 463. und beym ARNONE Indic. Donat. p. 452. gedacht; Von Theodobaldi Wittwe aber berichtet ARIBO vit. S. Corbin. c. 19. daß sich Grimoaldus dieselbe zur Gemahlin beygeleget. vid. §. seq. not. a) Auf was Weise diese Theilung erfolget, meldet zwar AVENTIN. Lib. III. cap. 8. §. I. p. 249. Allein es stehet dahin, wie weit seiner Erzehlung Glauben zu geben: Atque hi quatuor Bojariam in quatuor divisere partes. Theodo pater Reginoburgium, Bojariam inferiorem, Nariscos sibi retinuit; Bathaviæ, Iuvaviæ, Utino & finitimis locis Hugobertum præfecit; Superiori Bojariæ Alpibus subditæ Grimoldum imposuit. Hic in Fruxiensi arce habitavit, ubi villæ & vestigium regiæ, quam Grimolthusium, id est, Grimoldi domum etiam nunc vocant. Theodo filius Athesinam vallem supra Tridentum, quam Venusticam nominant, & conterminos fines, partem Theodoperti patrui, qui jam obierat, administravit.

c) PAUL. Diac. Lib. VI. cap. 21. Misit quoque (Aribertus) exercitum adversus Ansprandum in insulam Commacinam; quo comperto Ansprandus fugit Clavennam, deinde per Curiam Rhetorum venit ad Theudobertum Bojoariorum ducem; fuit cum eo per novem annos. Idem l. c. cap. 22. Igitur Luitprandus ad patrem suum in Bojoariam profectus ei de suo adventu inæstimabile gaudium fecit. SIGEB. Gemblac. a. 701. Mortuo Regumberto, Ariperth filius ejus Ansprando in congressu victo, Linth-

Linthpertum regem capit & perimit, Anſprandum in Bojoariam fugere compellit, filiumque ejus juniorem Linthprandum ad patrem fugere permittit, & annis novem regnat. HERMAN. CONTRACT. a. 702. In Italia his diebus cum Heribertus reliquis inimicis victis & ſubactis, Anſprandum infeſtus ſequeretur, ille viribus impar, primo Clavennam, inde ad Theodepertum Bajoariæ ducem confugit, ibique novem annis manſit. PAUL. DIAC. l. c. cap. 35. Igitur poſtquam Anſprandus apud Bajoariam jam novem expletis annis exulaſſet, promoto tandem Theudeperto, decimo anno Bajoariorum ductor exercitu venit in Italiam, pugnavit cum Ariberto, & facta eſt ex utraque parte multa ſtrages populorum. Sed quamvis ad extremum nox prœlium diremiſſet, certum tamen eſt, Bojoarios terga præbuiſſe, & Ariberti exercitum victorem ad caſtra remeaſſe. Sed dum Aribertus in caſtris manere noluiſſet, ſed potius Ticinum civitatem introiſſet, & ſuis hoc facto deſperationem, & adverſariis audaciam præbuit. Qui poſtquam in civitatem ingreſſus eſt, & ſenſiſſet, quia pro hoc facto exercitum ſuum offenſum haberet, mox arrepto conſilio, ut in Franciam fugeret, quantum ſibi utile duxit e Palatio aurum ſuſtulit, qui dum trans fluvium Ticinum gravatus auro natare voluiſſet, ibi corruens ſuffocatus aquis extinctus eſt - - - Poſt cujus Ariberti funus, Anſprandus Longobardorum Regno potitus &c. SIGEB. GEMBLAC. a. 710. Anſprandus cum Bajoariis Italiam repetit, cum Ariperth confligit, eoque fugiente & in fluvium demerſo, regnum Longobardorum recipit. Von der Vermählung Liutprandi ſchreibt PAUL. DIAC. l. c. cap. 43. Non multum poſt idem Regnator (Liutprandus) Guntrudam filiam Theutperti Bojoariorum ducis, apud quem exularat, in matrimonium duxit. conf. Reichs-Hiſt. Tom. III. p. 588. ſeqq.

Hertzoge in Bayern. Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

d) ANONYM. vit. S. Rudperti ap. CANIS. antiq. lect. Tom. III. pag. 282. Tempore itaque Hildeberti Regis Francorum, anno ſcilicet regni ejus ſecundo honorabilis Confeſſor Chriſti Rudbertus in Wormacia civitate Epiſcopus habebatur, qui ex regali progenie Francorum ortus, catholicæ fidei & evangelicæ doctrinæ totius bonitatis nobiliſſimus refloruit doctor. - - - Cumque fama ſanctæ converſationis illius longe lateque crebreſceret, pervenit ad notitiam cujusdam Ducis Bavariæ regionis, nomine Theodo, qui ſupra dictum Dei enixis precibus, prout potuit, libentiſſime rogare ſtuduit per miſſos ſuos, ut Noricam provinciam viſitando ſacra illuminaret doctrina. Unde prædicator veritatis divino compunctus amore aſſenſum præbuit, primo ſuos dirigens legatos, poſtea vero ad Chriſti gregem lucrandum per ſemetipſum venire dignatus eſt. Hoc audiens præfatus dux magno perfuſus eſt gaudio, obviam illi cum ſuis pergens, ſanctum virum evangelicumque doctorem cum omni honore & dignitate ſuſcepit in Ratiſpona civitate. Quem vir domni cœpit de chriſtiana converſatione commonere & fide catholica imbuere, ipſum non multo poſt, & multos alios iſtius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Chriſti fidem convertit, ſacroque baptiſmate regeneravit, & in ſancta corroboravit religione. Die neuern Bayeriſchen Scribenten, denen auch COINTE Annal. Eccleſ. Franc. a. 579. §. 9. p. 195. ſq. & a. 580. §. 26. ſeqq. p. 212. ſeqq. beytritt, halten zwar vor unwiderſprechlich, daß man hierunter Childeberten, den

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

andern dieses Namens, zu verstehen habe, und daß folglich Rupertus bereits unter der Regierung Theodonis des erstern nach Bayern gekommen sey. Sie meinen solches aus der Vit. S. Rudb. ap. CANIS. l. c. pag. 319. & ap. SURIUM 27. Mart. p. 267. zu erweisen, weil darinnen unter andern c. 13. die Stiftung des Peters-Closters zu Saltzburg ausdrücklich auf das Jahr 580. gesetzet wird: Verum non longe post prospiciens idem Rudpertus locum præfatum aptum non ad Episcopi sedem, cœpit aptiorem ad hoc opus in pago Lobaocensium super fluvium Igonta, qui alio nomine Saltzaha vocatur, quærere locum, venit tandem anno a nativitate Christi 580. pridie Kalend. Septembris ad fluvium Iuvarum - - - - reperiens ibi urbem dilapsam &c. Gleichwie denn eben aus dieser Ursache der Tod Ruperti bereits auf das Jahr 623. gesetzt wird. c. 20. Post hujusmodi ædificationis alloquium die prænotato, resurrectionis videlicet Dominicæ, hoc est anno a Nativitate Christi 623. sexta Kal. April. postquam Ecclesiæ Iuvavensi cum magna gloria præfuisset annis XLIV. vocante Deo eadem die - - - - exivit hominem & lætus in sui Domini gaudium intravit. Add. DONAT. Eccles. Saltzburg. in fine ap. CANIS. l. c. p. 284. conf. COINTE l. c. a. 623. §. 1. p. 720. daß aber diese Worte denen DONAT. cit. von einer neuern Hand beygefüget worden, bemercket ebenfalls BASNAGE l. c. §. 4. p. 267. Allein so wenig aus dieser angeführten Lebensbeschreibung, welche, (wie MABILLON in Elog. Histor. S. Rudberti Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. p. 340. seq. und BASNAGE obs. in Monum. Salisburg. §. 6. p. 264. hinlänglich gewiesen,) ihrer eingestreueten Fabeln halber, allerdings verdächtig ist, etwas zuverläßiges zu folgern; so gewiß ist im Gegentheil, daß um die darinnen nahmhaft gemachte Zeit, nehmlich das Jahr 580. kein Hertzog, der Theodo geheissen, in Bayern regieret hat. ARNPECK Lib. II. c. 8. BRUNNER P. I. Lib. V. §. 1. VELSER Lib. IV. p. 110. und fast alle übrige neuere Scribenten müssen selbst eingestehen, daß dazumal Garibaldus I. annoch am Leben gewesen. (vid. §. 6.) Irren mithin aber destomehr, wenn sie annoch im 610ten oder gar 616ten Jahre die Ankunft Ruperti unter König Childeberts des II. Regierung suchen wollen, da mehr als zu bekannt ist, daß derselbe bereits a. 596. verstorben. Add. ANDR. Ratisp. Chron. p. 9. vid. Reichs-Hist. Tom. II. p. 161. Man hat demnach um so vielweniger Ursache zu zweifeln, daß Rupertus allererst zu Childeberts des III. Zeiten in Bayern geprediget. vid. MABILLON l. c. p. 342. PAGI Crit. Baron. a. 696. n. 7. sqq. Es veroffenbaret sich solches nicht nur aus dem Zeugnisse ARNOLFI de Mirac. B. Emmer. Lib. I. c. 1. welcher ausdrücklich von Theodone II. schreibet: Sub quo clarissimus Christi confessor Ruopertus cum aliis Dei servitoribus Iuvavium devenit, ibique cursum præsentis vitæ consumavit; sondern auch aus denen Donationib. Eccles. Saltzb. c. 7. ap. CANIS. l. c. p. 466. daraus sattsam erhellet, daß zu des Bischoffs Virgilii Zeiten, der aber unstreitig um die Mitte des 8. Seculi gelebet, annoch Leute vorhanden gewesen, welche von Ruperto selbst unterrichtet worden. Hæc omnia Virgilius a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit, posterisque ad memoriam scripta dimisit. Quidam vero ex eis, qui ista illi dixerunt, discipuli S. Rudberti fuerunt, & juniorum ejus quidam filioli, ex quibus erat - - - - Dignolus quoque discipulus S. Rudperti atque

que Ioannes, alii quoque, qui hoc a senioribus audierunt, hæc ita omnia narrantes. Womit ebenfalls das Verzeichniß derer Saltzburgischen Bischöffe übereinstimmet, welches ein ungenannter Poete zu **Ludovici Pii** Zeiten verfertiget de ordine Comprovincial. Pontif. ap. MABILLON. analect. veter. p. 346.

Dicta Iuvavo fuit quondam Metropolis ista,
Quam primo fundans Hrotbertus rexerat almus;
Post hunc Vitalis Antistes rexit eandem;
Ipsius inde Flobargisus, qui est fultus honoris;
Quartus Ioannes fuerat, sedemque regendo
Advena Virgilius statuens quam plurima quintus.

Denn da gewiß ist, daß Ioannes allererst im Jahr 739. von Bonifacio die Bischöffliche Würde erlanget; (vid. §. 13.) So wird niemand glauben, daß dieselbe in einer Zeit von mehr als einem gantzen Seculo nur von zweyen Bischöffen sollte bekleidet worden seyn. Worzu endlich noch kömmt, daß in denen bereits angeführten Donationib. Eccles. Saltzb. l. c. ausdrücklich zu **Ruperti** Zeiten Theodo & Theodobertus filius ejus Duces genennet werden; in Betrachtung solches nothwendig von **Theodone** II. der nehmlich seine Söhne zu Mitregenten angenommen hatte, verstanden werden muß. Dieses könnte vielleicht noch einigen Zweifel erwecken, daß von **Ruperto** in vit. cj. cit. gerühmet wird, er habe die Abgötterey ausgerottet, **Theodonem** und andere zum Christenthum bekehret und getaufet, immassen daraus nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit gefolgert werden könnte, daß er zu Bekehrung der Bayern den ersten Grund geleget, mithin aber nothwendig vor **Emmerano** daselbst geprediget haben müsse; Allein es hat auch diesen Einwurf bereits PAGI l. c. n. 7. & 10. hinlänglich abgelehnet, indem er erwiesen, daß die Bayern selbst vor **Emmerani** Ankunft, schon das Heydenthum abgelegt gehabt; und folglich so wohl dieser als nachhero **Rupertus** blos an Wiederherstellung der durch viele abgöttische Gebräuche fast gäntzlich erstickten Christlichen Lehre gearbeitet.

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

c) ARIBO in Vit. S. Corbin. (ap. MABILL. in Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. I. p. 500. & MEICHELBECK in Histor. Frising. Tom. I. P. II.) cap. 9. (Corbinianus) iterum Romam pergere disponebat; - - - Qui non jam publicum a Gallorum partibus arripiens callem, sed secretiorem eligens viam, in Alemanniam pervenit, deinde in Germaniam, & sic in Noricum veniens, ibi aliquamdiu demoratus, verbi divini seminavit doctrinam, & nonnullorum sacra verba penetrabant, gratia Dei, corda, in augmentum fidei Christi. Quæ gens adhuc rudis erat, & nuper ad Christum conversa. **Corbinianus** kam also im Jahr 722. nach Bayern, als er zum andernmale nach Rom zu reisen in Willens hatte. vid. COINTE Annal. Eccles. Franc. ad a. 722. §. 2. p. 667. ARIBO erzehlet hierauf, wie liebreich so wohl **Theodo** als **Grimoaldus Corbinianum** aufgenommen; der letztere aber ihn fast mit Gewalt genöthiget, in seinen Landen zu verbleiben. cap. 10. Eo namque tempore erat ibi devotissimus Theodo dux insignis potentia & virilis virtute, filiis ornatus ---- carique ibi habebantur sacerdotes, ut solet apud novitios. Qui dum virum Dei Corbinianum advenisse cognovit, ad se invitavit, eumque humillima supplicatione

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

tione flectere conabatur, ut ab ipso honores sibi debitos acciperet. Sed obtinere non potuit, quod vir Dei mallet paupertatem tranquillam sectari, quam divitiis frui perituris. Itaque multa ei munera largitus Dux, permisit abire; Illo autem relicto, in partes filii ejus Grimoaldi venit; qui eum honorifice recepit, & de tanti Pontificis gratulabatur adventu, nec tantum ipse, sed etiam universa turba, quæ erat in ditione ejus. Cum autem gustasset dulcedinem doctrinæ illius, cœpit multis blanditiis ei supplicare & nimiis insistere precibus, ut eum nequaquam desereret; pollicebaturque enim eum comparticipem facere filiorum suorum. Sed vir Dei ad ejus promissionem ab statu suæ mentis minime declinavit, sed immobilis ad explendum iter arreptum permansit, & se nequaquam recedere ab hujus tramitis perfectione professus est. Idem vero Grimoaldus munera illi non modica largitus fecit ei copiam abeundi, direxitque ministros, qui eum cum summo honore deducerent a finibus Noricensibus usque in Italiæ partes. Qui jussa complentes, sub debito honore benedictionem petentes, reversi sunt: Sed silenter, ignorante quidem viro Dei, jubente autem eodem Principe, actoribus vel habitatoribus Alpium mandaverunt tam Venusticæ vallis, quam aliis circumquaque, ut si quando eum reverti in illas partes contingeret, eum a finibus Bajoariorum nequaquam paterentur abire, nisi ad jam dictum Principem perveniret - - - cap. 18. Cum autem Magiense castrum intrasset, a custodibus captus est, sicut diximus a Grimoaldo Duce præceptum esse, nec ulterius eum abire sinebant, nisi ad eorum Principem se iturum promitteret. Ibique nolens & coactus tamdiu detentus est, usque dum ab eis missus Grimoaldo hoc nuntians reverteretur. - - - Interea illi, qui ad Grimoaldum ducem pro adnuntiando adventu ejus missi fuerant, revertebantur, cum summa eum veneratione rogantes, ut ad eum venire non dedignaretur. Adjecerunt etiam, ut si sponte venire nollet, datum sibi esse præceptum, ut invitum eum deducere deberent. Intellexit vir Dei illorum insidias & in prædicto castro relictis sarcinis suis, ad dictum Principem mœstus perrexit. - - - Sicut autem a mensa Principis vir Dei alimoniam corporis sumsit; ita illis alimoniam animarum prædicando verbum Domini ministravit.

f) Wie freygebig sich Theodo gegen Rupertum bey Stiftung des Peters Closters zu Saltzburg erwiesen, meldet ANONYM. vit. Rudb. l. c. Præfatus itaque Dux sancto viro concessit licentiam locum aptum eligendi sibi & suis, ubicunque ei placeret in hac provincia ad Episcopii sedem, & ecclesias Dei construere & cætera ad ecclesiasticum habitaculum perficere. Tunc supra dictus vir domini accepta licentia per alveum Danubii usque ad fines Pannoniæ inferioris spargendo semina vitæ, navigando iter arripuit. Sicque tandem revertens ad Laureacensem pervenit civitatem. - - - Deinde arrepto itinere, pervenit ad quendam lacum, qui vocatur Walarium, ubi exit Vischaha de eodem lacu, ibique ecclesiam in honore S. Petri principis Apostolorum construxit & dedicavit. Hoc facto præfatus dux Theodo tradidit ad ipsam ecclesiam eundem locum & primitus ibidem in circuitu aliquas proprietatis possessiones ei tribuit. Postea vero ad notitiam venit Sancto Pontifici Rudberto esse locum juxta fluvium Warum, antiquo vocabulo Iuvavensem vocatum,

catum, uti antiquis temporibus multa fuerunt mirabila constructa ædificia, & cuncta pœne dilapsa sylvis cooperta. Hoc audiens vir Domini propriis cupiens prospicere oculis, quod inde ipsius rei veritas haberet, propter fidelium animarum lucrum divina disponente gratia, cœpit Theodonem rogare ducem, ut istius potestatis locum tribueret ad expurganda loca, & ecclesiasticum, prout ei libitum foret, ordinaret officium, & Episcopii ibi sedem statueret, quod ipse dux consensit, tribuens in longitudine & latitudine de territorio super duas leugas possessiones, & inde faceret, quod ei placeret ad utilitatem istius sanctæ ecclesiæ. Tunc vir domini ista cœpit renovare loca, primo Deo formosam ædificans ecclesiam, quam in honore S. Petri principis Apostolorum dedicavit, ac demum claustra cum cæteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit. Postea vero delegato sacerdotali officio, omnem ibidem quotidie cursum congruo ordine fecit celebrari. Ein umständliches Verzeichniß von allem dem, was **Theodo**, dessen Sohn **Theodobertus**, und derselben Nachfolger dem neu errichteten Bißthum Saltzburg an Ländereyen und anderen Einkünften zugeschlagen; ist so wohl in denen DONATION. Eccl. Salzb. davon Bischoff **Virgilius** wenigstens einen Theil verfertiget zu haben scheinet; conf. BASNAGE Observ. ad Monum. Salisb. §. 4. p. 267. als auch in der von Bischoff **Arnone** auf Kayser **Carls** des Großen Befehl verfertigten Annotat. s. INDICE Donat. ap. CANIS. T. III. Antiq. Lect. P. II. p. 449. anzutreffen.

g) ARIBO l. c. c. 20. Tunc quoque vir sanctus locum amœnum in confinio Magiensi, (oder zu **Mäzsch** in Tyrol) cujus mentionem fecimus, Grimoaldo principi a possessoribus justo pretio emere persuasit, ut haberet justo labore adeptum, unde animæ suæ remedium adquirere posset. Ei vero princeps libenti animo obedivit, eoque cum B. Corbiniano veniens, convocavit ad se possessores loci illius, qui vulgo adhuc dicitur Camina, inter duos rivulos Timonem & Finalem; & dato justo pretio emit a viris nobilibus tam agros, quam prata & vineas cum parte Alpium. Illi vero venditores cum testimoniis & testibus hoc illi confirmaverunt, sicut mos est, in proprietatem. Quo facto ex consilio fidelium & Deo devotarum personarum tradidit hoc ipsum per manus B. Corbiniani Deo & Dei Sanctæ genetrici Mariæ ad ecclesiam ejus sitam in castro Frisingensi, super fluvium Isaram & coram testibus eidem perpetuo jure serviturum firmavit. Tunc quoque vir Domini Corbinianus habitaculum sibi constituere illic festinavit, Basilicam ædificavit, & S. Valentini atque B. Zenonis in ea patrocinia collocavit, & in eorum dedicavit honorem, vineasque ibi plantans pomiferis ornavit arboribus & alimoniam pauperibus præparavit &c. vid. OTTO FRISING. L. V. c. 24. Es zweifeln einige ohne Ursache, ob selbst **Corbinianus** Bischoff zu Freysingen gewesen? Inmaßen nicht nur ARIBO ausdrücklich schreibet l. c. c. 21. ibi tunc B. Corbinianum cathedram tenuisse pontificalem; Sondern solches auch von dem Poëta anonym. de Ord. Comprov. Pontif. ap. MABILLON Analect. p. 347. bestätiget wird:

Frisingensis enim sedes hæc aula vocata
est.
Corbinianus ovans quam primus rexerat
almus.

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

Hertzoge in Bayern.

Theodo II. Theodobaldus, Grimoaldus und Theodobertus.

Conf. COINTE ad a. 730. §. 31. seqq. p. 778. & MEICHELBECK. l. c. dissert. proleg. 5. & L. I. c. 1. §. 8.

h) PAUL. DIAC. L. VI. c. 44. His diebus Theudo Bojoariorum gentis dux orationis gratia Romam ad Beatorum Apostolorum vestigia venit. ANASTAS. in vit. Gregor. II. Sect. 179. Hujus temporibus signum in luna factum est Indictione XIV. & visa est cruentata usque ad mediam noctem. Eo itaque tempore Theodo dux gentis Baioariorum ad Apostoli Beati Petri limina primus de gente eadem occurrit orationis gratia. conf. PAGI ad a. 716. n. 15. AVENTIN. L. III. c. 8. §. 15. p. 250. meinet, Theodo habe diese Reise vermöge einer gethanen Gelübde unternommen. Bey eben dieser Gelegenheit erlangete er aber von Pabst Gregorio II. daß selbiger kurtz nachhero den Bischoff Martianum, nebst noch einigen andern Geistlichen, nach Bayern absendete, welche daselbst die bereits angefangene Einrichtung des Kirchen-Wesens zu Stande bringen und bestätigen sollten. Die ihnen hierzu ertheilte Instruction stehet beym LABBEO Concil. Tom. VI. p. 1432. Und ist darinnen merckwürdig, daß die Abgeordneten bloß an den Bayrischen Hertzog gewiesen werden, ohne des Königs der Francken, oder des Majoris domus zu gedencken, derselben Inhalt kan man aus folgenden Worten ersehen: Vt datis nostris scriptis ita cum duce provinciæ deliberetis, quatenus conventus congregetur sacerdotum & Judicum atque universæ gentis ejusdem primariorum, & ex quæsitis sacerdotibus atque ministris quorum canonicam approbaveritis extitisse promotionem ac rectæ fidei tenere aut recipere rationem, his sacrificandi & ministrandi sive etiam psallendi ex figura & traditione Sanctæ Apostolicæ & Romanæ sedis ecclesiæ ordine, tradetis potestatem - - - (n. 3.) Vt consideratis locorum spatiis, juxta gehennationem unius cujusque ducis Episcopia disponatis, & subiacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres aut quatuor vel majoris numeri visæ fuerint constitutæ sedes, reservato præcipuo sedis loco Archiepiscopo resedendo, adhibito trium Episcoporum conventu probabiles fide ac boni testimonii & eruditos sana doctrina viros, ordinetis Antistitis ex auctoritate Beati Petri Apostoli.

i) Wenn Theodo gestorben? findet man zwar bey keinem alten Scribenten angemercket; Allein, da ARIBO in vit. S. Corbin. nach der Rückkunst dieses Heiligen von Rom weder desselben, noch auch Theodoberti, weiter gedencket; So ist allerdings zu vermuthen, daß sie beyderseits um das Jahr 722. verstorben. Der letztere muß aber doch seinen Vater überlebet haben, immaßen ARNOLF. de Mirac. B. Emmer. L. I. c. 1. berichtet: Theodonem filios successores habuisse in regno, Diotpertum videlicet & Grimaldum. Woraus zugleich erhellet, daß Theodonis dritter Sohn, Theodobaldus ihm bereits im Tode vorgegangen; Wie denn dahero auch Grimoaldus desselben Wittwe, Biltrudem, oder, wie sie auch bey einigen genennet wird, Chiltrudem schon geheyrathet hatte, als Corbinianus wiederum in Bayern anlangete. conf. ECCARD. Rer. Franc. T. I. p. 338.

§. II.

Grimoaldus.

Grimoaldus überlebte seine Brüder Theodobaldum und Theodobertum, und brachte mithin die bis anhero getheilten Bayrischen Lande wie-

Hertzoge in Bayern.

Grimoaldus.

wiederum zusammen. Als er nach des ersteren Tode sich mit desselben hinterlassener Wittwe, Bildrud, verheyrathete; vermochte ihn zwar anfänglich Corbinianus, daß er selbige wieder von sich ließe; Nachhero aber waren alle Vermahnungen und Straf-Predigten dieses Heiligen fruchtloß; Ja es hätte dieser seines übermäßigen Eifers halber, bald gar das Leben verlohren, immaßen er mit genauer Noth denen Nachstellungen der Bildrud entgehen konnte; Wenigstens sahe er sich dieserwegen genöthiget, so lange als Grimoaldus noch regieret, dessen Hofstadt und selbst sein Bißthum mit dem Rücken anzusehen. a) Wenn Grimoaldus gestorben? ist ungewiß; So viel aber kan man zuverläßig berichten, daß er meuchelmörderischer Weise ums Leben kommen, nachdem ihm kurtz vorhero sein Sohn, dessen Namen iedoch unbekannt ist, im Tode vorgegangen war. b) Um das Jahr 725. unternahm der Majordomus und Hertzog von Austrasien, Carolus Martellus, einen Feldzug nach Bayern; Allein, es ist weder auszumachen, ob Grimoaldus dazumal noch gelebet, noch was eigentlich zu solchem Kriege Anlaß gegeben? Einige halten davor, dieser Hertzog habe sich wider die Francken empöret, weil er vielleicht gleich andern ihnen zinsbaren Nationen gehoffet, ihrer Ober-Herrschaft sich zu entledigen; Es kan aber doch auch seyn, daß Carl den jählingen Tod Grimoaldi als eine gute Gelegenheit angesehen, dieses Volck sich gäntzlich unterwürfig zu machen. Immittelst ist gewiß, daß die Francken einen vollkommenen Sieg erlangeten, und mit einer ansehnlichen Beute zurück kehreten. c) Unter denen Gefangenen, so hierbey in Carls Hände kamen, befand sich selbst Grimoaldi Gemahlin, Bildrud, nebst einer ihrer Enckelinnen, Simichildis oder Svanichildis; Welche er beyderseits mit sich nach Franckreich führete; Die letztere auch nachhero sich zur Gemahlin beylegete. d)

a) ARIBO l. c. c. 19. Cum autem ad Palatium prædicti principis (Grimoaldi) pervenit, per quendam dilectum cubicularium ejus eidem principi demandavit, nequaquam se faciem illius videre velle, antequam lascivam conjugem a se expelleret, quam sibi nunc copulaverat post obitum fratris sui. Theodobaldi viduam; quæ quidem secundum hujus carnis putredinem pulcra videbatur, & decora, nomine Pildrud & genere præclara, ex Galliæ partibus genetricem secuta, istas pervenerat in partes. Sed cum Episcopi dictis consentire nollent, ipse in sua perseveravit sententia, eisque egregii prædicatoris Pauli ea verba demandavit inter cetera: Quia neque adulteri neque fornicatores regnum Dei possidebunt. Illa autem funestæ Herodiadis sequens exemplum de morte viri Dei cum malevolis quibusdam tractare cœpit. At vir Dei pro tali crimine meminerat Johannem increpasse Herodem & Herodiadem, quam tulerat fratri suo viventi uxorem, atque ob hoc interemtum esse, adeoque nullatenus in

tantum

Hertzoge in Bayern.

Grimoaldus.

tantum facinus se consentire prædixit: ante se esse potius moriturum. Sic ergo quadraginta diebus ab eorum se subtraxit obtutibus, eosque per suos jugiter admonere non destitit, ut tam exsecrabile conjugium relinquerent, congruisque temporibus jam quidem si converterentur ad pœnitentiam, blandis sermonibus Dei regnum promisit, porro si manerent in malitia, terrorem magni judicii Dei æternumque eis cito venturum minabatur supplicium; Tandemque Dei omnipotentis consolante clementia perduxit eos ad promissionem separationis suæ. IDEM c. 25. Nam vitam auferre Episcopo moliebatur, (incesta principis uxor,) quod tamen viro indicare distulit, sed clam ei insidias in suam perniciem præparare non distulit, cuidam secretario suo nomine Nino occulte præcipiens, ut cum ab eadem villa recessisset Episcopus, collectis famulis eum interimeret. IDEM c. 26. Cumque ad aliam pergere vir Dei disponeret villam, quidam Deum timens per fratrem ipsius Episcopi beatæ memoriæ Erimbertum ei demandare curavit, quod in eadem nocte nequissimo mulieris consilio occideretur, nisi se mutatione loci studiose servaret. His dictis fidem Episcopus adhibuit, & intempestæ noctis silentio occulte se ad aliam contulit villam. Inde sequente crepusculo, ecce Ninus ille collectis famulis domum viri Dei circumcinxit, & eum diligentissime inquirentes, ut interficerent, sed minime reperientes, cunctis ædificiis eversis, vacui & confusi reversi sunt. Episcopus autem, sumto secum Clero, locum reliquit, ad Magiense castrum perrexit per quendam ex suis principi demandavit, quod sub omni celeritate ipsa maligna mulier in foveam quam ipsi paraverat, corrueret, & ipse cito vitam finiret. Eas insidias suæ conjugis ubi Grimoaldus cognovit & abscessum viri Dei, misit & humiliter eum ut rediret rogavit. Ille autem minime adsensit, sed Jezabelis pessimæ mulieris insidias oportere cavere dixit.

b) ARIBO l. c. c. 27. Quæ vero tales insidias fuerit secuta vindicta, silentio non est premendum. Filius eius, quem nefando carmine machinis diaboli mulier incantaverat, rebus excessit humanis, eoque mortuo Grimoaldus ab insidiatoribus interfectus est. AVENTINUS erzehlet, daß **Theodoperti** Söhne, die er **Landfridum**, **Waldramum** und **Elilandum** nennet, an **Grimoaldi** Ermordung schuld gewesen, weil derselbe sich ihres Väterlichen Erbtheils angemaßet. L. III. c. 8. §. 18. p. 251. Oritur deinde tumultus in Boiaria, in partes vulgus ignobile scinditur. Nepotes Grimoldi, filii Theodoperti, qui ducatu ob impuberem ætatem exclusi erant, iam ex ephebis excesserant. Portionem regni postulabant - - - Grimoldus eo tumultu occisus est; Vbinam, nondum, licet curiosius perscrutatus fuerim, inveni. MEICHELBECK. l. c. L. I. c. 1. §. 10. will zwar diesen Bericht nicht gäntzlich verwerfen; Allein, man träget allerdings um so viel mehr Bedencken, ihm hierinne Beyfall zu geben, als die angeführten Umstände sattsam desselben Erdichtungen an Tag legen; Deßwegen auch selbst fast alle übrige neuere Scribenten hierinne von ihm abweichen.

c) Annal. PETAV. a. 725. Quando Karolus primum fuit in Bauvarios Annal. TIL. eod. a. Karolus primum pugnavit in Baioaria. Chron. S. DIONYS. eod. a. Karolus primum fuit in Baioaria. ADON. Chron. p. 804. Carolus cum Saxonibus bellum iniit - - - Post aliquot

aliquot annos in Baioariam iter arripuit, Baiouariosque cum labore maximo ad deditionem coëgit. Etwas mehrere Nachricht findet man in denen ANNALIB. METENS. wiewohl darinnen dieser Feldzug irrig auf das Jahr 719. gesetzt wird: Karolus congregato exercitu Rhenum fluvium transiit: Alemanniamque lustrat, & ad Danubium usque pervenit. Illoque trajecto cum thesauris multis & matrona quadam nomine Plectrude & nepte sua Sonichilde, adjuvante domino, victor ad proprias sedes revertitur. CONTIN. FREDEG. c. 108. Evoluto anni circulo coadunata agminum multitudine, Rhenum fluvium transiit, Alamannosque & Suavos lustrat, usque Danubium peraccessit; illoque transmeato fines Baioarienses occupat. Subactaque regione illa, thesauris multis cum matrona quadam Bilitrude, & nepte sua, Sonichilde regreditur. Add. AIM. L. IV. c. 52. ECCARD Rer. Franc. T. I. p. 285. muthmaßet, daß die in Bayern durch die Ermordung **Grimoaldi** erregte Unruhe und Verwirrung **Carolum Martellum** veranlasset habe, dahin zu gehen; Wenigstens hält er vor ausgemacht, daß dieser Feldzug nicht bey **Grimoaldi** Lebzeiten erfolget, weil ARIBO in vit. Corbiniani c. 27. Die Gefangenschaft der **Bilitrudis**, oder wie er sie nennet, **Piltrudis** nicht undeutlich nach ihres Gemahls Tode setzet. Allein es ist nicht unwahrscheinlicher, daß die Bayern sich wider die Francken empöret, ob schon eben nicht zu behaupten, daß **Grimoaldus** dazumal noch gelebet, oder **Hucbertus** bereits zum Regiment gelanget gewesen. vid. BRUNNER. P. I. L. V. p. 164. AVENTIN. Lib. III. cap. 8. §. 18. pag. 251. hält davor, die Bayern hätten diesen Aufstand durch Verhetzung der **Plectrudis**, so er **Pipini** Wittwe und des Bayrischen Hertzogs **Grimoaldi** I. Tochter nennet, erreget. Pluthruda quoque vidua Pipini in Boiariam unde oriunda erat, confugerat, Boiosque contra Carolum privignum suum in arma concitabat. Vermuthlich hat ihm die Rand-Glosse so eine neuere Hand der angeführten Stelle des AIMOINI de Gest. Franc. L. IV. c. 52. beygesetzet, zu dieser Erdichtung Anlaß gegeben: Subacta regione illa, cum thesauris multis & cum matrona Plectrude (quondam uxore patris sui Pipini) & nepte sua Sonichilde regreditur. conf. COINTE a. 725. §. 5. VELSER L. IV. p. 138.

Hertzoge in Bayern. Grimoaldus.

d) ANNAL. METENS. a. 719. & CONTIN. FREDEG. c. 108. in not. præcedent. allegat. conf. Reichs-Historie T. II. pag. 253. **Bilitrud** war Hertzogs **Grimoaldi** Gemahlin und hinterlassene Wittwe. v. ARIBO in vit. S. Corbin. c. 19. not. a) alleg. IDEM c. 27. Ad ultimum vero Biltrud Carolum in Gallias sequens, pro meritis ab eo repudiata, omnem honorem & gloriam perdidit, propriisque exuta substantiis, novissime nihil nisi unum asellum ad subvectionem possidens in Italia vitam finivit. AVENTINUS L. III. c. 8. §. 19. p. 251. giebt vor, daß sie nach Ermordung ihres Gemahls **Grimoaldi**, zu **Carln** nach Franckreich geflüchtet, und bey ihm Schutz und Hülfe gesucht habe. ECCARD Rer. Franc. Tom. I. pag. 153. will aus der vorhin angeführten Stelle ARIBONIS erweisen, daß **Biltrud Caroli Martelli** Gemahlin gewesen; von ihm aber wiederum verstoßen worden; Allein so wenig zu glauben stehet, daß solches die Fränckischen Jahr-Bücher nicht sollten angemerckt haben; So deutlich scheinet im Gegentheil selbst der Verstand der Worte

Hertzoge in Bayern.

Grimoaldus.

zu zeigen, daß repudiare hier nichts anders bedeute, als daß Piltrud auf Befehl Carls dessen Hoffstadt verlassen müssen. conf. COINTE a. 725. §. 6. Von der Sonichild oder Svanihild, bezeuget EGINHARD. daß sie Carls andere Gemahlin worden, als in eben dem Jahre, darinne er wider die Bayern gesieget, Chiltrudis verstorben war. Annal. a. 741. Hoc anno Karolus Majordomus diem obiit, tres filios hæredes relinquens -- quorum Grifo, qui cæteris minor natu erat, matrem habuit, nomine Suanihildem, neptim Odilonis Ducis Baioariorum. Es ist derselben an verschiedenen Orten unserer Reichs-Hist. insonderheit T. II. p. 272. Erwehnung geschehen; Und wir werden auch nachhero §. 13. sehen, daß sie diejenige gewesen, welche Hertzog Odilonem wider ihre Stief-Söhne Pipinum und Carolomannum, sich zu empören verleitet. Wie nahe sie mit dem damals regierenden Hertzoge Grimoaldo verwandt gewesen? kan man nicht sagen. Denn ob sie gleich von EGINHARDO l. c. gleichwie auch von CONRAD. VRSPERG. a. 742. neptis Odilonis Ducis genennet wird; So ist doch eben so wenig die Abstammung dieses Hertzogs bekannt; Zu geschweigen, daß niemand unwissend ist, in was vor einem weitläufftigen Verstande das Wort neptis bey denen Scribenten der mittleren Zeiten pflegt angenommen zu werden; Deßwegen denn auch ECCARDI Vermuthung Rer. Fr. T. I. p. 153. als ob sie Hertzogs Hucberti Schwester gewesen, allerdings auf schlechtem Grunde beruhet.

§. 12.

Hucbertus.

Nachdem Grimoald ohne männliche Erben verstorben, gelangete Hucbertus, Theodoberti Sohn, zum gantzen Hertzogthum, obschon von Theodobaldo, Grimoalds andern Bruder, ebenfalls noch Söhne vorhanden waren. Vermuthlich hatte er sein Glücke dem Vorspruche der Sonichild, Caroli Martelli Gemahlin, zu dancken; Wenigstens ist gewiß, daß es dazumal lediglich in Carls Gewalt stunde, wem er, nach dem in Bayern erfochtenen Siege, die Regierung dieser Provintz überlassen wollen. a) Allein Hucbertus blieb dem ohnerachtet ihm und denen Francken nicht allzu lange getreu. Die Jahr-Bücher melden, daß Carl bereits Ao. 728. einen anderweitigen Feldzug wider die auffätzig gewordenen Bayern unternehmen müssen; doch aber auch dieselben ebenmäßig glücklich besieget habe. b) Mit dem Könige der Longobarden, Liutprando, scheinet er in Streitigkeit verwickelt gewesen zu seyn. Man weiß aber nicht zu berichten, was solche eigentlich betroffen haben mögen. c) Uebrigens legen ihm die Geschicht-Schreiber seiner besondern Gottesfurcht halber, ein vortreffliches Lob bey. Er rufte nicht nur gleich nach Antritt der Regierung den Bischoff Corbinianum aus Mätzsch zurücke, und suchte durch viele Wohlthaten, die bis dahin erduldete Verfolgungen bey ihm in Vergessenheit zu bringen; d) Sondern es hatten auch insbesondere die zu Regenspurg

und

und Saltzburg neu gestifteten Klöster seine Mildthätigkeit und Freygebigkeit reichlich zu verspüren. e) Eben dieses bewog vermuthlich den Ertz-Bischoff Bonifacium, daß er kurtz vor Hucberti Tode, wie es scheinet, um das Jahr 737, vermöge seines Amts in Bayern einsprach, und darinnen mit dessen Beyhülfe das Kirchen-Wesen zu verbessern, sich angelegen seyn ließ. f)

Hertzoge in Bayern. Hucbertus.

a) ARNOLF. de Mirac. B. Emmer. L. I. c. 1. Is ergo dux (Theodo) filios habuit successores in regno, Diotpertum videlicet atque Grimoldum, post quos Ducatum genti huic præbuit Hucbertus. ARNO nennet ihn ausdrücklich Theodoberti Sohn in INDICE Don. ap. CAN. Antiq. Lect. T. III. P. III. p. 453. Successor namque filius ejus (Theodberti) Huchbertus Dux &c. Donat. Eccles. Salzb. ap. Eund. CANIS. l. c. p. 465. Eadem quoque intentione Hucbertus Dux filius & successor Theodoberti ducis tradidit in Rotagon &c. Es irren demnach sowohl AVENTIN. L. III. c. 8. als alle übrige Bayerische Geschicht-Schreiber, wenn sie Hucbertum zu Theodonis Sohne machen. Theodobaldus hatte zwar mit der Piltrud, oder Biltrud, Söhne erzeuget; Allein es musten diese ihrer Mutter ins Elend folgen, und sollen darinne gestorben seyn. ARIBO in vit. S. Corbin. c. 27. Natique ejus (Piltrudis) qui ex illius prodierant utero, cum multa tribulatione regno privati, vitalem amiserunt flatum:

b) ANNAL. TIL. a. 728. Secunda vice pugnavit in Boioaria. Chron. S. DIONYS. eod. Karolus iterum fuit in Boioaria. ADO Chron. p. 804. Baiovariosque cum labore maximo ad deditionem coëgit. Post reluctantibus iterum occurrit, & secunda vice fortitudine exercitus sui superdomuit. Die ANNAL. PETAV. und MASCIAC. ad. h. a. setzen zwar an die Stelle dieses Feldzuges den Krieg mit denen Sachsen; Allein COINTE l. c. ad a. 728. §. 1. p. 766. und PAGI eod. a. n. 1. haben hinlänglich gewiesen, daß solches vielmehr von denen Bayern zu verstehen.

c) PAUL. DIAC. L. III. c. 58. Hic (Liutprandus) initio Regni sui Boioariorum plurima castra cœpit. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Mißhälligkeiten der Grentzen wegen entstanden. conf. RETTENPACH. c. 5. p. 12. & VELSER L. IV. p. 132. Unter diesen Schlössern befand sich auch Mätzsch, wie man aus dem ARIBONE ersiehet l. c. c. 29. Cumque exitus viri Dei appropinquaret, temporis obitus sui non ignarus, fratrem suum Erimbertum in Italiam ad Longobardorum direxit Principem, postulans firmitatem suæ possessionis juxta Magias, quam S. Mariæ tradiderat, ne inde auferetur, & ut suum corpusculum ad sepeliendum ibidem recipi juberet --- In eo enim castro dominabantur ea tempestate Longobardi. conf. COINTE l. c. ad a. 730. §. 29. p. 778.

d) ARIBO l. c. c. 28. Hucbertus autem cum regnare cœpisset, humanissime & summo cum honore virum Dei ad se revocavit, eumque tanto venerabatur studio, ut sanctis ejus meritis dignum erat, atque etiam sacro fontis lavacro cum sibi sociavit. Hucbertus ließ ihn deßwegen auch im Jahr 730. (wie COINTE ad d. a. §. 30. und PAGI eod. n. 14.

aus

Hertzoge in Bayern. Hucbertus.

aus denen von VELSERO und anderen Bayrischen Scribenten angeführten Annalibus bemercken) zu Mäitzsch begraben, allwo er sich selbst kurtz vor seinem Ende, die Ruhestädte erkieset hatte. ARIBO l. c. c. 29. Cumque exitus viri Dei appropinquaret, temporis obitus sui non ignarus, fratrem suum Erimbertum in Italiam ad Longobardorum direxit principem, postulans - - - - ut suum corpusculum ad sepeliendum ibidem (Magiis) recipi juberet, quod illic B. Valentino commendavit vivus - - - - Hoc igitur octavo ante obitum suum die mandare curavit, & horam egressionis suæ prædicens, alium ex discipulis suis ad Hucbertum Principem direxit, suum obitum ei nuntiaturum, poscens ut cadaver illius deferri juberet, ubi vivus promiserat. Veniente autem jam exitus sui die - - - - Missarum solemnitate completa domum ingressus, post perceptionem corporis & sanguinis Christi - - - Deo spiritum reddidit, atque a ministris in Beatæ Dei genetricis Mariæ ecclesia traditus est sepulturæ. IDEM. c. 31. Sed tanta mox pluvia secuta est atque procella triginta diebus & noctibus, ut nec una hora unquam cessaret. Ubi aperte monstrabatur, quod ibi requiem corporis sui habere nollet, sed in loco, ubi poscerat vivus. Missi vero a principe Hucberto reversi attulerunt mandatum, ut beatissimi viri corpus Magiis apportaretur, sicut ipse vivus fieri disposuerat, ut ibi in Ecclesia S. Valentini sepeliretur &c. conf. MEICHELBECK l. c. L. I. c. 1. §. 13.

e) ARNOLF. l. c. Qui (Hucbertus) beato Georgio & Sancto Emmerammo sub quodam Rotthario adventitio Episcopo donaverat curtem, quæ in Pitaciis, e quibus hæc excerpsissimus, Pirchinwach nuncupatur. ARNO. Indice Donat. p. 453. Successor namque filius eius Huchbertus Dux tradidit in pago Rotagoe villa, nuncupante Saverstadi, cum mansos XX. inter vestitos & apsos, & cum terminis & appendiciis suis. In pago vero Saltzburgoe tradidit idem Dux in loco, qui dicitur Endorff mansos vestitos III. & apso I. & terminum Sylvæ, quæ adiacet secus fluenta Fischaha, & in pago etiam Matagoe tradidit præfatus dux in loco qui vocatur Icinga, mansos tributales IV. apsos. DONAT. Eccles. Saltzb. c. 4. p. 465. Eadem quoque intentione Hucbertus Dux, filius & successor Theodoberti Ducis, tradidit in Rotagou, (seu Totagou,) villam nuncupatam Saversteti, cum curtiferis & territorio ac sylva & mansis XX. cum omnibus appendiciis suis ad Juvavensem sedem Episcopatus pro remedio sempiterno animæ suæ. Deditque ibidem in villa, quæ dicitur Inpinidorff, mansus IX. cum colonis suis tributales, & sylvam bonam super fluvium qui dicitur Fischaha.

f) Wir haben in der Reichs-Hist. Tom. II. p. 250. gemeldet, daß Bonifacius die Bischöffliche, und nachhero die Ertz-Bischöffliche Würde erlanget, um die Bekehrung derer Teutschen Völcker zu befördern, insonderheit aber in denenjenigen Landen, wo noch zur Zeit keine Ertz-Bißthümer errichtet waren, das Kirchen-Wesen zu beobachten. Dieserhalben kam er also voritzo nach Bayern: ARNOLF. l. c. Hujus atque Ducis (Hucberti) temporibus beatissimus Præsul Bonifacius ob curam quam circa oves dominicas habuit maximam, ingressus Bojoariam, nonnullos hæreticorum ex eo depulit; sed eos generaliter, uti voluit, eliminare non potuit. WILLIBALD. in vit. S. Bonif. c. 8. apud

apud MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. II. p. 19. Hisque omnibus rite confectis, Bajoariorum, temporibus Hucperti Ducis, adiit terras, prædicationisque studium apud eos diligentissime exercuit, & multas considerando circuit ecclesias; tantoque divinæ fortitudinis zelo armatus est, quod quendam schismaticum hæretica pravitate deceptum, nomine Eremwolfum juxta Canonum decreta damnavit atque abiecit, & populum a perversæ sectæ ejus idololatria correxit, & ad fratris diœcesis constituta gubernationis causa rursus migravit. OTHLON. in Vit. S. Bonif. L. I. c. 28. ap. CANIS. antiq. lect. Tom. III. P. I. p. 350. Quæ postquam gesta sunt, S. Bonifacius Bagoariorum terras, quibus per idem tempus Hugbertus Dux præerat, adiit, prædicationisque studium apud eos diligentissime exercens, tanto divinæ æmulationis zelo armatus est, ut quendam schismaticum, hæretica pravitate plenum, nomine Ermwolfum, juxta Canonum decreta damnasset atque ab Ecclesia expulisset. Mit was vor Eifer **Bonifacius** dazumal die Bayerische Kirche von denen eingerissenen Ketzereyen zu saubern bemühet gewesen, ersiehet man auch aus EGILIS Vita S. Sturmii cap. 2. ap. MABILL. in Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. II. pag. 270. wo er zugleich gedencket, daß **Sturmius** um diese Zeit unter seine Schüler aufgenommen worden. Tempore quodam Sanctus ac venerandus Archiepiscopus Bonifacius Noricam regionem ingressus, cum Sacerdotes & universos Ecclesiæ Ordines ad catholicam imbueret fidem, cunctosque ibidem hæreticorum errores ab Ecclesiis repelleret; Christi populos quoque gentis illius, licet essent Christiani, ab antiquis tamen paganorum contagiis & perversis dogmatibus veracibus Christi doctrinis cohiberet, cœperunt & certatim nobiles viri in servitium Domini nutriendas suas offerre soboles; Tunc etiam puer Sturmi precatu parentum ab eo susceptus. In der Zeit, wenn **Hucbertus** gestorben, kommen die Bayerischen Scribenten nicht überein. Einige setzen dessen Tod bereits in das Jahr 725. AVENTIN. Lib. III. cap. 9. §. 1. p. 256. auf 735; andere hingegen erstlich auf 740. In einem alten Chron. Saltzb. ap. PEZ. Script. Austr. Tom. I. p. 333. findet sich derselbe ad a. 739. bemercket: DCCXXXIX. Hucbertus Dux Bavariæ obiit; pro quo Odilo, welche Meinung dadurch am wahrscheinlichsten wird, weil kein Zweifel, daß **Hucbertus** dazumal, als **Bonifacius** seine dritte Reise nach Rom a. 738. antrat, noch gelebet; Nach dessen Rückkunft aber, so gegen das Ende desselben Jahrs, oder auf den Anfang des folgenden gesetzt werden muß, **Odilo** bereits zum Regimente gelanget. conf. PAGI ad a. 736. n. 8.

Hertzoge in Bayern.

Hucbertus.

§. 13.

Odilo.

Odilo, Ogdilo oder Udilo, ein Anverwandter des vorigen, gelangete im Jahr 739. zum Hertzogthum. a) Gleich bey Antritt seiner Regierung, brachte der Ertz-Bischoff Bonifacius, nachdem er zum dritten male aus Rom zurück gekommen war, die Einrichtung der Bayerischen Kirche, woran man bis anhero zu etlichen malen gearbeitet hatte, völlig zu

Hertzoge in Bayern.

Odilo.

Stande. Es wurde dazumal gantz Bayern mit seiner, des Hertzogs, und derer übrigen vornehmsten Stände Genehmhaltung, unter vier Bißthümer vertheilet; nehmlich Saltzburg, Freysingen, Regenspurg und Passau. Das letztere hiervon verblieb dem Viviloni, welchen der Pabst bereits zum Bischoff bestätiget hatte; die übrigen aber, als das zu Saltzburg, erhielt Johannes; das zu Freysingen, Erimbertus, des heiligen Corbiniani Bruder, und das zu Regenspurg, der damaligen Hauptstadt in Bayern, Goibaldus. b) Es wird nicht ohne Grund gemuthmasset, daß Bonifacius um diese Zeit, vielleicht auch bey dieser Gelegenheit, das erstere Concilium in Bayern gehalten habe; Wenigstens ist gewiß, daß ihm solches vom Pabst Gregorio III. war anbefohlen worden; wie denn dieser selbst die Bayerische und Alemannische Geistlichkeit sich darbey einzufinden, in einem besondern Schreiben ermahnete. c) Im Jahr 742. vermählte sich Odilo mit Chiltrude, Caroli Martelli hinterlassener Tochter; Allein, wie diese Heyrath wider Wissen und Willen ihrer Brüder, derer Fränckischen Hertzoge, Pipini und Carolomanni, war vollzogen worden; Also gab sie gleich das folgende Jahr zu einem blutigen Kriege Anlaß. Sonichildis, derselben Stief-Mutter, welche hierbey die Mittels-Person gewesen, hatte keine andere Absicht geführet, als durch dessen Beystand und Hülfe sich und ihren Sohn, Gripponem, glücklich zu machen, und der allzu hoch ansteigenden Macht der Fränckischen Hertzoge zu widerstehen. d) Odilo selbst konnte um so viel leichter zu einer Empörung gebracht werden, je weniger er sich, derer in Aqvitanien und Alemannien entstandenen Unruhen halber, dazumal vor denen Francken fürchten durfte. Er fand hiernächst so wohl an dem Sächsischen Hertzoge, Theodorico, als dem Hertzoge von Schwaben, Theodobaldo, und Hunoldo von Aqvitanien mächtige Bundes-Genossen; Und da die benachbarten Sclaven nicht weniger erböthig waren, ihm mit Hülfs-Völckern zur Seite zu stehen; machte ihn dieses so dreiste, daß er selbst dem annähernden Feinde mit einem ansehnlichen Heere bis an den Lech entgegen rückte. Beyde Armeen stunden an denen Ufern dieses Flusses gantzer funfzehen Tage gegen einander; Endlich zeigte aber dennoch das Glücke denen Francken einen Weg, wodurch sie ungehindert, durch Hülfe der Nacht, übersetzten, sodann aber denen Bayern in ihrem eigenen Lager so unvermuthet auf den Hals fielen, daß es ihnen wenig Mühe kostete, dieselben gäntzlich übern Haufen zu werfen, und in die Flucht zu treiben. Odilo selbst konnte mit genauer Noth, unter Bedeckung einiger weniger Reuterey, bis an den Inn entkommen; e) Da Pipinus und Carolomannus hingegen mit ihren siegenden Völckern in das offene

Land

Land einrückten, und darinnen so lange stehen blieben, bis der unruhige Hertzog um Friede zu bitten, zugleich aber die Hoheit des Fränckischen Reichs nach wie vor, zu erkennen, sich beqvemte. f) Er soll um das Jahr 747. oder 748. gestorben seyn, und hinterließ einen Sohn, Taßilo, der ihm in der Regierung folgete. g)

Hertzoge in Bayern. Odilo.

a) ARNOLF. de Mirac. B. Emmerami Lib. I. cap. 1. wiewohl er den Antritt seiner Regierung irrig auf **Pipini** Zeiten setzet: Quo (Bonifacio) Franciam reverso, & præfato Duce (Hucberto) defuncto, sub Principe Pipino, gentis hujus ducatum adeptus est Udilo. Daß er nicht, wie AVENTINUS Lib. III. cap. 9. §. 1. p. 256. vorgiebt, **Hucberti** Sohn gewesen, läst sich aus dem ARNONE Ind. donat. p. 453. hinlänglich schliessen. Successor namque filius ejus (Theodoberti) Huchbertus dux - - - - Post hunc extitit Otilo Dux - - - Post hunc vero successit filius ejus Tassilo dux. conf. PAGI a. 736. n. 8. Man weiß von seinem Geschlechte nichts weiter, als daß **Sonichildis** dessen Nichte gewesen. EGINHARD. Annal. a. 741. §pho 11. not. d) cit. deswegen denn auch derselben Sohn, **Grippo**, dessen Enckel genennet wird. Annal. REUBER. ad a. 741. & ADELM. ad eund. ann. ap. FREHER. Tom. I. p. 381. ECCARD. Rer. Franc. Tom. I. pag. 351. muthmasset hieraus, **Theodo** II. habe vier Söhne erzeuget, und hält **Odilonem** vor einen Enckel desjenigen, welchen man in denen Geschichten nicht benennet findet:

THEODO II.

Theodobertus.	2) Grimoaldus.	3) Theodobaldus.	4) N.
Hucbertus. 2) Sonichildis.			N.
			Odilo.

Allein da gewiß ist, daß **Theodo** ehemals seine Lande nur unter drey Söhne getheilet, so siehet man wohl, daß diese Muthmassung wenig oder gar keine Wahrscheinlichkeit vor sich habe. vid. §. 10. not. b)

b) WILLIBALD. in vit. S. Bonifac. cap. 28. Cumque (S. Bonifacius) non minimum anni spatium in his moraretur regionibus (Romæ) - - - cum muneribus & reliquiis Sanctorum honorifice ditatus remeavit. - - - Et recedens non solum invitatus Bajoariorum ab Odilone Duce, sed & spontaneus visitavit incolas, mansitque apud eos diebus multis, prædicans & evangelizans verbum Dei, veræque fidei ac religionis sacramenta revocavit, & destructores Ecclesiarum populique perversores abigebat; quorum alii pridem falso se Episcopatus gradu prætulerunt, alii etiam Presbyteratus se officio deputabant; alii hæc atque alia innumerabilia fingentes, magna ex parte populum seduxerunt. Sed Sanctus vir jam Deo ab infantia deditus, injuriam Domini sui non ferens, supradictum Ducem cunctumque vulgus ab injusta hæreticæ falsitatis secta & fornicaria Sacerdotum deceptione coërcuit, & provinciam Bajoariorum, Odilone duce consentiente, in quatuor divisit parochias, quatuorque his partibus præsi-

Hertzoge in Bayern.
Odilo.

præsidere fecit Episcopos, quos ordinatione scilicet facta in Episcopatus gradum sublevavit, quorum primus nomine Iohannes, Ecclesiæ in opido, quod dicitur Saltzburg, Episcopatus cathedram suscepit; Secundus Erembercht, qui Frisingensis Ecclesiæ superspeculatoris tenuit principatum; Tertius Goibaldus, qui Ecclesiæ civitatis Reginæ pastorale Excubitoris subiit Magisterium; Quartus Vivilo, qui super Pataviensem Ecclesiam sacræ indagationis obtinuit dignitatem, OTHLON. vit. S. Bonifac. Lib. I. c. 31. S. Bonifacius a Roma discessit - - - Inde vero (Ticina) digrediens, terras Bagoariorum ab Otilone Duce invitatus visitavit, mansitque apud eos multis diebus, verbum Dei prædicans, veræque fidei Sacramenta illic renovans. Inter quæ etiam destructores quosdam Ecclesiarum populique seductores abigebat, quorum alii falso se Episcopatus gradu prætulerunt, alii vero Presbyteratus officio se deputarunt, alii etiam innumera perversitatis figmenta sequentes, magna ex parte populum seduxerunt. Sed Sanctus Præsul cum tantam Sacerdotum fallaciam atque malitiam aliter non posse prohiberi conspiceret, provinciam Bagoariæ, Otilone Duce consentiente, in quatuor divisit parochias, tresque magnarum virtutum viros eis præfecit, quos ordinatione facta in episcopalem gradum sublimavit; Quorum primus nomine Iohannes in opido, quod dicitur Saltzburg, cathedram episcopalem suscepit; Secundus Erimbertus, in Frisingensi ecclesia regimen Pontificale subiit; Tertius Gowibolt in Ratisponensi civitate, quæ Metropolis Bagoariæ est, Pontifex constituitur; Vivitus quoque a Præsule apostolico jam ordinatus, Pataviensi Ecclesiæ prælatus est; Sed ejus Parochia, quæ quarta erat, a S. Bonifacio, sicut cæteræ, dividebatur. ARNOLF. l. c. Qui (Vdilo) missis in Italiam legatariis, Sanctum Bonifacium rogavit e Roma revertentem, quod denuo Noricas gentes sub sua potestate dignaretur visitare degentes. Cujus legationi & nihilominus petitioni libenter annuens Deo plenus Antistes, in Bajoariam profectionem accelerat, sperans se correcturum, quod ante non poterat. Hic domino cooperante ac præfato Duce adstipulante Ecclesiastica jura decernens, penitus exstirpavit hæreticos & universos fugavit schismaticos; Provinciam vero in Parochias divisit, & Episcopos in his canonica ordinatione constituit. Inter quos prædictum Gaubaldum Hiatospolitanæ sedi præfecit. conf. Reichs-Hist. Tom. II. p. 267. Der heilige Bonifacius kam gegen das Ende des 738. Jahres, oder mit Anfang des folgenden von Rom zurücke. vid. SERRAR. ad Othlon. notat. 54. Lib. III. Rer. Mogunt. p. 359. (ext. in IOANNIS Reb. Mogunt. Vol. I.) Und richtete also um eben diese Zeit die Bayerische Kirche ein; wozu ihm Pabst Gregorius III. völlige Macht gegeben hatte. Man ersiehet solches unter andern aus dem von diesem an die Bayerische Geistlichkeit erlassenen Schreiben, so wir not. seq. anführen werden; Jngleichen aus einem andern Briefe, welchen nachhero Pabst Zacharias an Bonifacium geschrieben, int. Epist. Bonifac. 143. in BIBLIOTH. PATR. MAX. T. XIII. p. 237. Sic etenim auctoritate B. Petri Apostolorum Principis tibi præcipimus, ut quemcunque repereris a sacris canonibus deviare, nulla ratione patiaris sacrum Mysterium attrectare. Et quia si deberes in Bajoaria provincia jus habere prædicationis sciscitasti, an non, quam decessore nostro habuisti concessam; Nos denique

nique, auxiliante Deo, ea quæ tibi largitus est decessor & prædecessor noster non minuimus, sed augemus, & non solum Bajoariam, sed & omnem Galliarum provinciam, donec te divina jusserit superesse Majestas, nostra vice per prædicationem tibi injunctam quæ repereris contra christianam religionem vel canonum instituta spiritualiter studeas norma rectitudinis reformare. Es waren zwar (wie VELSER. Lib. V. p. 142. wohl erinnert,) diese vier Bißthümer bereits gestiftet, als **Bonifacius** diese Einrichtung machte; Allein es hatten dieselben bis anhero keine ordentlichen, wenigstens darzu nicht besonders geweyheten Bischöffe verwaltet; auch waren sie in keine gewisse Sprengel eingetheilet gewesen. conf. COINTE ad a. 739. n. 28. p. 26. sqq. & PAGI ad a. eund. n. 1. wiewohl sie in Benennung derjenigen Kirchen, so dazumal durch **Bonifacii** Vorsorge zuerst beständige Bischöffe bekommen, gar sehr von einander abgehen. **Bonifacius** stattete nachhero Pabst **Gregorio** von seinen Verrichtungen in einem Briefe Bericht ab, und dieser hielt dargegen selbige nicht nur vor genehm; sondern bestätigte auch ins besondere die von ihm getroffene Vertheilung der Bayerischen Lande in einem weitläuftigen Antworts-Schreiben, welches OTHLON. l. c. cap. 32. aufbehalten. Es heist darinne unter andern: In Bagoariorum provincia, quæ a te acta sunt, agnoscentes, datori omnium bonorum Domino Deo nostro extensis ad cœlum manibus gratias retulimus - - - - Igitur quia indicasti, perrexisse te ad gentem Bagoariorum, & invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum Episcopos non habebant in provincia, nisi unum, nomine Wivilum, quem nos paullo ante ordinavimus; & quia cum adsensu Otilonis Ducis eorundem Bagoariorum seu Optimatum provinciæ illius tres alios ordinasses Episcopos, & in quatuor partes illam divisisti, id est, in quatuor parochias, ut unusquisque Episcopus suam habeat parochiam, bene & satis prudenter peregisti, Frater, quoniam apostolicam præceptionem ex nostra vice implesti, & sicut tibi præcipimus, ita egisti &c. Data IV. Kalend. Novembr. imperante domino piissimo Augusto Leone, imperii ejus anno XXIII. Sed & Constantini Imperatoris ejus filii anno XX. Indict. VIII. welches Jahr auf an. 740. fällt. PAGI ad a. 739. n. 1.

Hertzoge in Bayern. Odilo.

c) GREGOR. Pontif. epist. ad Bonifac. ap. OTHLON. l. c. De concilio vero ut juxta ripam Danubii debeas celebrare nostra vice præcipimus fraternitati tuæ apostolica auctoritate, te ibidem præsentari &c. ECCARD. Rer. Franc. Tom. I. p. 378. seq. muthmasset nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß solches zu **Freysingen** gehalten worden, obschon dessen kein alter Geschichtschreiber ausdrücklich gedencket. Pabst **Gregorius** hatte bereits in dem vorhergehenden 739ten Jahre den damaligen Bayerischen Bischoff **Wivilonem** und die Alemannische Geistlichkeit befehliget, sich auf **Bonifacii** Verlangen hierbey einzustellen. Selbst **Bonifacius** brachte dieses Schreiben mit sich von Rom, und es stehet ebenfalls beym OTHLONE l. c. cap. 30. Dilectissimis nobis Episcopis in provincia Bagoariæ & Alamanniæ constitutis, Wigoni, Luidoni, Rudolto & Wivilo seu Addæ, Gregorius Papa, Catholica Sanctorum Patrum auctoritas jubet, ut bis in anno pro salute populi christiani seu exhortatione adoptionis filiorum Synodalia debeant celebrari - - - Opportunum namque est vos nosse, Fratrem ac Coëpiscopum nostrum, præsentem Bonifacium nostram agentem vicem, cum

Hertzoge in Bayern.

Odilo.

cum digno ac debito honore pro Christi nomine suscipere & ministerium ecclesiasticum cum fide catholica secundum morem & normam Sanctæ catholicæ & apostolicæ Dei ecclesiæ cum Misericordia Dei præveniente præesse videmur, sicut apostolica auctoritate a nobis destinatus est, ab eo suscipientes, dignanter teneatis - - - & in quo vobis loco ad celebranda Concilia convenire mandaverit, sive juxta Danubium, sive in Civitate Augusta, vel ubicunque indicaverit pro nomine Christi parati esse inveniamini, quatenus cognoscamus per ejus mandatum de vestro conventu &c.

d) Contin. FREDEG. c. III. Chiltrudis quoque filia ejus, faciente consilio nefario novercæ suæ, fraudulenter per manus sodalium suorum Rhenum transiit & ad Odilonem ducem Bagoariæ pervenit. Ille vero eam ad conjugium copulavit contra voluntatem & consilium fratrum suorum. ANNAL. METENS. a. 743. Ogdilo, Dux Bajoariorum, qui Hiltrudem filiam Karoli ad se fugientem in conjugium sibi copulavit contra voluntatem Pippini & Karlomanni, se & etiam ducatum suum, quem largiente olim Principe Karolo habuerat, a dominatione Francorum subtrahere nitebatur. Qua de causa compulsi sunt gloriosi Germani, exercitum contra ipsum ducere. Eben dieses Aufstandes und des darauf gefolgten Krieges geschiehet auch Meldung in DONAT. Eccles. Saltzb. cap. 5. p. 465. Fratres duo Karlomannus & Pipinus, Reges Francorum, Odilonem Ducem Bajoariæ rebellare conantem bello superavit. AVENTIN. Lib. III. cap. 9. §. 12. und andere neuere Scribenten geben vor, Odilo habe so gar des Königlichen Titels sich angemasset. Der Contin. FREDEG. c. 112. setzt den Feldzug Pipini und Carlomanni auf das andere Jahr ihrer Regierung. Inde reversi anni II. regni eorum cognatus eorum Odilo, Dux Bagoariorum contra ipsos rebellionem excitat; Compulsi sunt generalem cum Francis in Bagoaria admovere exercitum, wormit denn auch die meisten Fränckischen Jahr-Bücher übereintreffen, welche denselben ad a. 743. bemercken. vid. Annal. TILIAN. LOISEL. S. Dionys. EGINHART. Regino in Chron. Lib. II. p. 21. Die eintzigen ANNAL. NAZAR. gehen hiervon ab, indem sie dessen Anfang bereits im Jahr 742. gedencken, und ihn bis ad a. 744. fortführen. Allein es sind diese ohnstreitig aus denen übrigen zu verbessern.

e) Contin. FREDEG. c. 112. Venientes super fluvium qui dicitur Lech, sederunt supra ripam fluminis uterque exercitus, hinc inde se mutuo videntes usque ad dies quindecim, qui tantumdem provocati irrisionibus gentis illius indignatione commoti periculo se dederunt per loca deserta & palustria, ubi mos transeundi nullatenus aderat, nocteque inruentes divisis exercitibus eos improvisos occupaverunt, commissoque prœlio prædictus Dux Odilo, cæso exercitu suo vix cum paucis turpiter ultra Igne fluvium fugiendo evasit. His triumphis peractis non sine dispendio multorum tamen feliciter victores ad propria remeaverunt. Annal. METENS. l. c. Venientes autem super fluvium, qui dicitur Lech, castra metati sunt in planicie super ripam prædicti amnis. Bajoarii quoque ex alia parte contra eos exercitum adunaverunt, conductosque in adjutorium Saxones & Alamannos & Sclavos secum habuerunt. Sedit autem uterque exercitus in eodem loco XV. diebus. Erat autem in eo loco ipse fluvius intransmeabilis. Nam memoratus Ogdilo Dux

vallum

vallum firmissimum fecerat inter se & hostes. Provocati tandem Franci irrisionibus gentis illius indignatione commoti, periculo se dederunt, & per loca, per quæ plaustra ducebantur, nocte inruentes, divisis exercitibus, improvisos Bajoarios occupaverunt; Commissoque prœlio Ogdilo Dux, cæso exercitu, vix cum paucis turpiter fugiendo Inuum fluvium transiit; Et sic manus invictorum Principum evasit. Theobaldus quoque timore perterritus, in aliam partem fugam iniit. Ipsi vero victores cum exercitu suo Bajoariam circumeunt, & moram fecerunt in eadem regione quinquaginta duorum dierum. Captus autem est in eodem prœlio Sergius Presbyter missus Domni Zachariæ Papæ, qui pridie quam bellum committeretur ab Ogdilone, Karlomanno & Pippino directus fuerat falsoque ex auctoritate domni Apostolici bellum interdixerat, & quasi ex præcepto supradicti Pontificis Francos a Bajoariis discedere persuaserat. Patrata itaque victoria, in præsentiam invictorum Principum perductus est una cum Gauzebaldo Episcopo. Cui Pippinus Princeps sedato pectore dixit: O! domine Sergi, modo cognovimus, quia non probaris esse Sanctus Petrus Apostolus, nec legationem illius ex veritate geris: Dixisti enim nobis hesterna die, quod Dominus Apostolicus ex auctoritate S. Petri & sua nostram justitiam de Bajoariis contradixisset. Et nos diximus tibi, quod nec S. Petrus, nec Dominus Apostolicus te istam legationem misisset dicere. Idcirco autem scias, quia si S. Petrus cognovisset, quod nostra justitia non fuisset, hodie in isto bello nobis adjutorium non præstitisset. Nunc vero certus esto, per intercessionem Beati Petri, Apostolorum Principis, & per judicium Dei, quod subire non distulimus, Bajoariam Bajoariosque ad Francorum imperium pertinere. Hæc autem dum apud Bajoarios agerentur, Hunaldus Dux Aquitaniæ Ligerim transiens cum manu valida, ad Carnotis urbem perveniens, ipsa civitate diruta, igne eam cremavit. - - - Hæc autem fecit per suggestionem Ogdilonis Ducis; qui per internuncios invicem fœdus inierunt, ut unusquisque eorum inruentibus Francis ferre alter alteri subsidium debuissent. conf. Reichs-Hist. Tom. II, p. 275. sq.

Hertzoge in Bayern. Odilo.

f) Des geschlossenen Friedens geschiehet in den ANNAL. FULDENS. a. 744. Erwehnung: Carlmannus cum Odilone Duce Bajoariorum, pacem fecit. ANNAL. PETAV. eod. an. Pax inter Karolomannum & Odilonem. Allein es scheinet die Bayerische Unruhe allerdings schon in dem vorhergehenden Jahre gestillet worden zu seyn; wenigstens ist gewiß, daß Carolomannus noch in eben diesem Jahre aus Bayern wider die Sachsen zu Felde gezogen. conf. COINTE a. 743. §. 62. p. 100. Reichs-Hist. Tom. II. pag. 277.

g) vid. §. sq. not. a)

§. 14.

Taßilo folgte seinem Vater Odiloni in noch zarter Kindheit, unter Vormundschaft seiner Mutter, Chiltrudis, a. 747. oder wie andere wollen, a. 748. im Hertzogthume nach. Anfänglich suchte zwar Grippo, derer Fränckischen Hertzoge Carolomanni und Pippini Stief-Bruder, die

Tassilo.

Hertzoge in Bayern.

Tassilo.

Bayerischen Lande an sich zu reissen; es glückte ihm aber nicht, weil selbst Pippinus dessen Unternehmungen sich entgegen setzte, ihn mit Gewalt wieder aus Bayern vertrieb, und dargegen Taßilonem in der Regierung bestätigte. a) Allein ohnerachtet Taßilo solchemnach die Erhaltung des Hertzogthums denen Francken zu dancken hatte, blieb er ihnen dennoch gar kurtze Zeit getreu. Denn ob er schon bey Uebernehmung des Regiments so wohl Pippino, als dessen Söhnen, Carolomanno und Carolo nachmals a. 757. auf dem Reichs-Tage zu Compiegne huldigte; b) so setzte er doch bereits im Jahr 763. die ihnen geleistete Pflicht wieder aus den Augen, indem er den König auf dem Aqvitanischen Zuge, unter dem nichtigen Vorwand einer erdichteten Kranckheit, im Stiche ließ. Pippinus war Willens, gleich das folgende Jahr diese Untreue zu bestrafen; allein auf Pabsts Pauli Vorspruch unterblieb der vorgesetzte Feldzug. c) Nichts destoweniger gaben nach Königs Pippini Tode die unter dessen Söhnen entstandenen Zwiespaltungen Taßiloni neue und vortheilhafte Gelegenheit an die Hand, sein widriggesinntes Gemüthe zu veroffenbaren. Er ließ sich so wohl mit andern Feinden des Fränckischen Reichs, als vornehmlich mit dem Longobardischen Könige, Desiderio, in Bündniß ein, und wie er sich dessen Freundschaft und Beystandes durch Verheyrathung mit seiner Tochter Luitburgä versicherte; also scheuete er sich so gar nicht, denen Francken öffentlich allen Gehorsam aufzukündigen. Es schiene zwar diese Mißhelligkeit wiederum gehoben zu seyn, als a. 771. durch Vermittelung König Carolomanni und Carls Mutter, Bertha, ingleichen des Abts Sturmii zu Fulda, zwischen König Carln und ihm ein Friede errichtet, derselbe auch durch die Vermählung besagten Königs Carls an Desiderii zweyte Tochter, Taßilonis Gemahlin Schwester, bestätiget wurde; d) Allein es war diese Freundschaft ebenfalls von kurtzer Dauer. Denn da König Carl nicht nur diese bald wieder verstiesse, sondern auch kurtz nachhero selbst Desiderium vom Reiche vertrieb; so wurde dadurch der Haß und die Verbitterung um so viel grösser, je mehr Taßiloni seine Gemahlin ohne Unterlaß anlage, daß er ihren Vater, wo nicht wieder auf den Thron zu setzen; doch wenigstens auf das nachdrücklichste zu rächen suchen muste. König Carl bemühete sich zwar geraume Zeit, den unruhigen Hertzog durch vernünftige Vorstellungen und in Güte auf andere Gedancken zu bringen; allein ohnerachtet Taßilo sich auf Zureden Pabsts Adriani zu Worms a. 781. einstellete, und daselbst von neuem den Huldigungs-Eyd ablegete; So gab dennoch dessen Bezeigen allzu deutlich zu erkennen, daß es nichts weniger, als sein wahrer Ernst gewesen, der Fränckischen Oberherr-

schaft sich zu unterwerfen. Ja er wurde endlich so halsstarrig, daß weder Carls Vermahnungen, noch selbst der Päbstliche Bann-Strahl etwas weiter bey ihm ausrichten konnten; deswegen denn nothwendig der König beschliessen muste, ihn mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zu zwingen. e) Taßilo wurde demnach a. 787. wider Vermuthen von drey starcken Armeen zu gleicher Zeit in Bayern überfallen; hierdurch aber wider Willen genöthiget, zum Creutze zu kriechen. Er stellete sich in eben diesem Jahre vor dem Könige, fiel ihm zu Füssen, und bath um Vergebung seines Fehlers; wodurch sich denn auch Carl bewegen ließ, daß er ihm nicht nur die zugedachte Strafe schenckte, sondern ihn auch bey dem Besitz des Hertzogthums ließ, und damit nochmals beliehe. f) Allein es hatte kaum Taßilo in etwas wieder Luft bekommen; so zeigte er bald, wie schlecht er die ihm abgezwungenen Versprechungen zu erfüllen Willens sey. Er ließ sich nicht nur von neuem mit denen widriggesinnten Longobarden und der Griechischen Kayserin Irene in heimliche Unterhandlungen ein; sondern schmiedete auch noch ins besondere mit denen benachbarten Hunnen dermassen gefährliche Anschläge, daß endlich die Stände seines eigenen Landes, in Betrachtung der ihnen obliegenden Pflicht darzu nicht länger stille schweigen konnten; Diese klagten ihn also, auf dem gleich im folgenden Jahre zu Ingelheim gehaltenen Reichs-Tage, nicht nur als einen Verräther des Vaterlandes, und solchen, welcher sich des Lasters der beleidigten Majestät vielfältig schuldig gemachet, öffentlich an, sondern verdammten ihn auch selbst, mit Zuziehung der Francken, nach der Schärfe ihrer Gesetze, zum Tode. g) König Carl erließ ihm zwar die Lebens-Strafe als einem nahen Verwandten, entsetzte ihn aber seiner Würden, und verschloß ihn so wohl als seine Gemahlin, Luitburgam und Kinder, von denen uns Theodo und Theodbertus genennet werden, in verschiedene Klöster. h) Taßilo brachte in dem Mönchs-Stande den Rest seiner Jahre mit noch ziemlicher Ruhe und Zufriedenheit hin; Ja er begab sich endlich von freyen Stücken a. 794. seines Hertzogthums auf die förmlichste Weise. i) Mit diesem hatte demnach das Bayerische Hertzogthum, so bis dahin dem Agilolfingischen Stamme erblich gewesen war, ein Ende; weil König Carl nachhero vor zuträglich erachtete, die Regierung dieser mächtigen Provintz nicht einem Fürsten, sondern vielmehr verschiedenen Marck- und andern Grafen anzuvertrauen. k)

Hertzoge in Bayern.

Taßilo.

a) Taßilo soll nach derer neueren Bayerischen Scribenten Meinung a. 742. gebohren seyn. ARNPECK. Lib. II. cap. 23. BRUNN. P. I. Lib. V. §. 9. p. 167. Wenn er nach seines Vaters Odilonis Tode zum Hertzogthume gelanget? ist streitig. CO-

Hertzoge in Bayern. Tassilo.

INTE Annal. Eccl. Franc. a. 748. §. 90. p. 205. sq. und PAGI ad eund. a. n. 8. & a. 772. n. 8. setzen solches auf das Jahr 748. conf. Reichs-Hist. Tom. II, p. 283. Hingegen suchet aber MABILLON. in Elog. Hist. Tassil. §. 2. in Act. Sanct. Ord. Bened. Sec. III. P. II. p. 443. zu behaupten, daß Odilo bereits a. 747. verstorben. Es scheinet auch, daß die letztere Meinung allerdings gegründeter sey. Denn es bezeugen nicht nur verschiedene Urkunden, so beym HUND. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 84. und MEICHELBEK. Hist. Frising. Tom. I. Parte instrument. n. 8. f. anzutreffen, daß Taßilo schon im Monath Novembr. des 747. Jahres würcklich die Regierung angetreten haben müsse; sondern eben dieses wird auch aus der Vit. S. Rudperti ap. CANIS. Tom. III. antiq. lect. P. II. p. 342. sattsam bestärcket. Anno Incarnationis Domini DCCLXXIII. dedicata est primo Ecclesia S. Rudberti a S. Virgilio Episcopo, anno XXVI. regni Thassilonis Ducis. conf. ECCARD. Franc. Orient. Tom. I. p. 481. sq. Destomehr muß man sich aber billig verwundern, wie BUCELIN. Notit. Germ. genealog. p. 14. HENSCHEN. Comment. prævio Vitæ S. Rudperti ad XXVII. Mart. pag. 701. und andere AVENTINO Lib. III. cap. 9. §. 44. pag. 265. so sicher nachfolgen mögen, welcher das Sterbe-Jahr Odilonis bis a. 765. hinaus gesetzet. Immittelst ist anzumercken, daß in nicht wenigen Urkunden die Regierungs-Jahre Taßilonis erstlich von a. 749. pflegen gezehlet zu werden. vid. MEICHELBECK. l. c. n. 52. & 54. So vermuthlich daher rühret, weil in diesem Jahre Taßilo von Pippino bestätiget worden, nachdem derselbe seinen Gegner, Gripponem, wiederum aus Bayern vertrieben hatte. ANNAL. METENS. a. 749. Grippo videns quod Saxonum armis minime defendi posset, in Bajoariam confugit. Quorum Dux eo tempore Odilo defunctus erat, cui Tassilo filius ejus successerat. Quem de Principatu Grippo abegit, & sibi ipse Bajoarios subjugavit, cui etiam in solatium Lanfridus venit. Hæc audiens Pippinus cum exercitu illuc pervenit, victisque Bajoariis Gripponem secum & Lanfridum inde abducens, Tassilonem in Ducatu Bajoariorum collocavit. Annal. EGINHARD. a. 748. Grifo Saxonum fidei diffidens, Bajoariam petiit, & copiis, quæ ad eum de Francia confluebant, ipsum Ducatum in suam redegit potestatem: Tassilonem & Hilthrudim in deditionem accepit; Swithgerum sibi in auxilium venientem suscepit. Hæc cum ad Pippinum perlata fuissent, cum maximo exercitu in Bajoariam profectus est, fratremque suum Grifonem, cum omnibus qui cum eo, vel ad ipsum eo venerant, cepit, Tassilonem in Ducatum restituit. Annal. PITHOEI a. 748. Gripho frater Carlmanni & Pipini potestatem quondam affectans ad Saxones se contulit - - - Gripho autem nec Saxonibus nec Francis se credens, in Bajoariam fugit - - - a. 749. Pipinus in Bajoariam pergens, Tassilonem nepotem suum, natum ex Hilthrude, sorore sua, Ducem ibi constituit, Griphone & Lanfrido inde eductis. Add. ANNAL. NAZAR. a. 749. FREDEG. Contin. cap. 117. Regino Lib. II. p. 22. Anno Dominicæ incarnationis DCCXLVIII. Gripho de Saxonia egressus in Bajoariam pervenit, ipsumque ducatum sibi subjugavit. Giltrudem cum Thassilone cepit & suæ ditioni subjecit. Suidger in solatium supra dicti Griphonis. Hæc audiens Pipinus cum exercitu illuc venit, omnesque supra nominatos sibi subjugavit, Griphonem & Lant-

Lantfridum secum duxit in Franciam, Thassilonem ducem Bajoariorum constituit. Siehe Reichs-Hist. Tom. II. pag. 284. sqq.

b) Annal. EGINHARD. a. 757. Tassilo Dux Bajoariorum cum primoribus gentis suæ (Compendium) venit, & more Francico in manus Regis in vassaticum manibus suis semetipsum commendavit, fidelitatemque tam ipsi Regi Pipino quam filiis ejus Karolo & Karolomanno jurejurando super corpus S. Dionysii promisit; Sed non solum ibi, verum etiam super corpus S. Martini & S. Germani simili Sacramento fidem se prædictis Dominis suis diebus vitæ suæ servaturum est pollicitus. ANNAL. METENS. eod. Eodem Anno Rex Pippinus tenuit placitum suum in Compendio villa publica, in qua etiam Tassilo Dux Bajoariorum fuit. Quem pro fidei firmitatis causa & ejus homines majores natu qui cum eo erant, domnus Pippinus jurare fidem sibi fecit supra sacratissima corpora S. Dionysii, Rustici & Eleutherii, nec non & S. Germani & S. Martini; Spondentes se fideles esse Pippino & filiis ejus omnibus diebus vitæ suæ. ANNAL. LOISEL. eod. a. Rex Pipinus tenuit Placitum suum in Compendio cum Francis. Ibique Tassilo venit Dux Bajoariorum, in vassatico se commendans per manus; Sacramenta juravit multa & innumerabilia, reliquiis Sanctorum Martyrum manus imponens, & fidelitatem promisit Regi Pipino & filiis ejus domno Carolo & Carlomanno, sicut vassus recta mente & firma devotione per justitiam vassus domino suo esse deberet. Sic confirmavit supradictus Tassilo supra corpus Sanctorum Dionysii, Rustici & Euletherii, nec non & S. Germani, seu S. Martini, ut omnibus diebus vitæ suæ sic conservaret, sicut Sacramentis constrictus promiserat. Sic & ejus homines majores natu, qui erant cum eo, firmaverunt, sicut dictum est, in locis superius nominatis, & in aliis multis. Add. ANNAL. BERTIN. eod. a. ANNAL. SAX. a. 756. REGIN. Chr. Lib. II. p. 24. Er hatte im Jahr 755. Pippini Feldzuge wider den Longobardischen König, Aistulfum, beygewohnet. vid. FREDEG. Chron. cont. c. 121. Und kan also wohl seyn, daß er schon dazumal sein widriggesinntes Gemüthe nicht undeutlich blicken lassen, ob solches schon BRUNN. P. I. Lib. V. §. 11. p. 173. VELSER. Lib. V. p. 153. nicht zugeben wollen. Einige stehen gar in denen Gedancken, daß er an der Empörung, so die Sachsen gleich im folgenden 758. Jahre erregten, Schuld gehabt. conf. ECCARD. Rer. Franc. Tom. I. p. 563.

Hertzoge in Bayern. Tassilo.

c) ANNAL. METENS. a. 763. Pippinus Rex habuit Placitum generale Francorum in Nivernis. Inde ob infidelitatem Wacfarii perfidi Ducis quartum iter in Aquitaniam direxit. In eodem quoque Placito Tassilonem Ducem Bajoariæ habuit. Qui postpositis sacramentis & jusjurando, quod quondam Regi Pipino avunculo suo promiserat, sine licentia ejus ad usque Bajoariam fugit, & nunquam amplius faciem Regis Pippini videre meruit. ANNAL. SAX. eod. a. Rex Pippinus habuit conventum in Nivernis & quarto ingressus est Aquitaniam. Tassilo Dux Bajoaricorum postpositos sacramentis se fraudulenter inde subtraxit, omnia beneficia oblitus, quæ Rex avunculus ejus ipsi præstiterat. Tassilo soll dazumal einen Schwur gethan haben, nimmermehr einen dergleichen Feldzug wieder zu unternehmen, noch auch an Pippini Hofe weiter zu erscheinen. Annal. EGINHARD. a. 763. De qua expeditione

Tassilo

Hertzoge in Bayern.

Tassilo.

Tassilo Bajoariæ dux ægritudine per dolum simulata in patriam reversus est, firmatoque ad defectionem animo ad Regis aspectum se ulterius venturum abjuravit. Add. ANNAL. PITH. eod. a. ADAMAR. Chron. p. 157. REGIN. Lib. II. p. 24. Daß Pippinus gleich das folgende 764. Jahr einen Reichs-Tag zu Worms gehalten habe, darinne er sich der von Tassilone erzeigten Untreue halber, mit denen Ständen berathschlaget, ersiehet man aus denen Annal. EGINH. ad h. a. Rex Pipinus distracto in diversa animo propter duo bella, Aquitanicum scilicet jam olim susceptum, & Bajoaricum propter Tassilonis Ducis defectionem suscipiendum, populi sui generalem Conventum habuit in Wormacia civitate. Dilataque in futurum expeditione, illo anno domi se continuit. ANNAL. METENS. eod. a. Pipinus gloriosus Rex Conventum habuit in civitate quæ vocatur Wormacia. Eodem anno inter fines Regni sui ea quæ pacis sunt disponens, simul & de causis quæ erant inter illum & Waifarium atque Tassilonem pertractans, in nullam partem exercitum duxit. Add. Annal. BERTIN. & LOISEL. eod. a. Die Ursache, warum nachhero dieser Feldzug unterblieb, war ohnstreitig, weil Pabst Paulus sich ins Mittel schlug, und vor Taßilonem auf sein Ersuchen intercedirte. Man ersiehet solches aus dessen Schreiben in Cod. Carol. ep. XX. darinnen er meldet, daß er von Taßilone zu verschiedenen malen angelegen worden, zwischen ihm und König Pippino den Frieden wiederum herzustellen, deswegen er auch bereits Abgeordnete gesendet, so aber der longobardische König, Desiderius, auf der Reise angehalten habe. Interea & hoc innotescimus Christianitati Vestræ, quod jam sæpius nos petiisse dinoscitur Tassilo Bajoariorum dux, ut nostros Missos ad vestram præclaram Excellentiam dirigi annuissemus, ut ea inter Vos provenirent, quæ pacis sunt. Unde nos data occasione libentissime nostros Missos, id est Philippum dilectum filium nostrum Presbyterum atque Ursum nostrum etiam fidelem ad Vestri præsentiam visi sumus direxisse, transacto Majo mense, eo videlicet modo ut qualiter Vestra fuisset voluntas ita peragere debuissetis. Et properantibus ipsis nostris Missis usque Ticinum, adversa suspicione arreptus Desiderius Longobardorum Rex, minime eos permisit ad Vestram a Deo conservatam Excellentiam pertransire, tamen & easdem literas, quas vobis dirigebamus, infra hæc nostra scripta Christianitati Vestræ transmisimus. conf. PAGI ad a. 764. n. 3. sq.

d) Es hatte bereits a. 770. die Königin Bertha, Pippini Wittwe, als sie ihre Söhne, Carolum und Carlomannum, wiederum ausgesöhnet, sich bemühet, Tassilonem auf andere Gedancken zu bringen; doch waren dazumal ihre Unterhandlungen fruchtlos ausgeschlagen. ANNAL. METENS. a. 770. Karolomannus cum genitrice sua Berta Regina colloquium habuit in castro quod dicitur Salussa. Quæ Regina per Baioariam perrexit in Italiam, ANNAL. BERTIN. eod. a. Et in eodem anno perrexit domna Berta Regina per Baioariam partibus Italiæ. add. ANNAL. LOISEL. eod. a. COINTE ad h. a. n. 2. & 10. pag. 751. & 754. Reichs-Hist. Tom. II. p. 331. Im folgenden Jahre aber war der Abt zu Fulda, Sturmius, glücklicher, indem er einen vollkommenen Frieden vermittelte, der verschiedene Jahre dauerte. EGIL. Vit. S. Sturmii c. 22. His temporibus suscepta legatione (Sturmius) inter Karolum Regem Francorum & Tassilonem Noricæ pro-

provinciæ Ducem per plures annos inter ipsos amicitiam statuit. ADLZR. P. I. L. VII. §. 42. p. 174. und BRUNN. P. I. L. V. §. 13. p. 176. meinen zwar, daß dieser Friede bereits im vorhergehenden Jahre erfolget, immaßen es ihnen unwahrscheinlich vorkömmt, daß die Königin **Bertha** vorhero sich zu so einem mächtigen Feinde sollte gewagt haben; Allein es erhellet das Gegentheil sattsam aus der angeführten Stelle EGILIS, weil darinnen dieser Vergleich gleich mit dem A. 752. wider die Sachsen unternommenen Feldzuge verknüpfet wird. v. COINTE ad h. a. n. 60. p. 777. Was vor Bedingungen der Friede in sich enthalten? ist nicht aufgezeichnet zu befinden. Die Bayrischen Scribenten scheinen immittelst nicht ohne Ursache zu muthmaßen, daß **Bertha** aus keiner anderen Absicht dazumal die Befreundung mit dem Longobardischen Hause gesuchet, und König **Carln**, daß er sich mit **Desiderii** Tochter vermählen müssen, überredet, als hierdurch um so vielmehr das gute Vernehmen mit **Taßilone** zu befördern und zu befestigen. AVENTIN. L. III. c. 10. §. 10. p. 269. ADLZR. l. c. conf. R. H. l. c. p. 337. sq.

c) SIGEB. GEMBLAC. a. 780. Thassilo Dux Baioariæ contra Carolum Regem rebellat, hortatu uxoris suæ, quæ filia erat Desyderii Regis, & exilium patris sui per maritum suum vindicare tentabat. Im Jahr 781. vermochte König **Carl** Pabst **Adrianum**, daß er die Bischöffe **Formosum** und **Damasum**, unter Begleitung zweyer seiner Gesandten, **Richolfi** und **Eberardi** an **Taßilonem** absendete; Und diese brachten es denn auch durch ihre Vorstellungen so weit, daß derselbe nach erlangtem sicheren Geleite, sich auf dem Reichs-Tage zu **Worms** einfand, daselbst von neuem huldigte, zu mehrerer Versicherung seiner künftigen Treue Geisseln zurück ließe, auch so gar den König durch ansehnliche Geschenke zu versöhnen suchte. Annal. EGINHARD. a. 781. Cum Romæ esset, convenit inter ipsum atque Adrianum Pontificem, ut simul Legatos mitterent ad Tassilonem Ducem Baioariæ, qui eum commonerent de sacramento, quod Pipino Regi & filiis ejus ac Francis juraverat; scilicet, ut eis subjectus esset, ac obediens. Electi ac directi sunt in hanc legationem de parte Pontificis Formosus ac Damasus Episcopi, & de parte Regis Richolfus Diaconus atque Eberhardus magister Pincernarum. Qui cum, ut jussi erant, commemorato Duci locuti fuissent, in tantum cor ejus emollitum est, ut diceret, se statim velle ad Regis properare præsentiam, si sibi tales dentur obsides, sub quibus de sua salute dubitare nulla sit necessitas. Quibus datis, sine cunctatione apud Wormaciam ad Regem venit, sacramentum quod jubebatur juravit, obsides XII. qui imperabantur, sine mora dedit; quos Suidbertus, Reginensis Episcopus, de Baioaria in Carisiaco ad conspectum Regis adduxit. ANNAL. FULD. eod. a. Thassilo, Dux Baioariæ apud Wormatiam sacramento & obsidibus suæ subiectionis fidem fecit, honorifice remissus. CHRON. MASSIAC. eod. a. Warmatia civitate venerunt Franci ad placitum, & ibi fuit Tassilo, Dux de Bucoariis, magnaque munera præsentavit Carolo Regi, & per eius licentiam rediit patriam. ANNAL. BERT. eod. a. Tunc missi sunt duo Missi Apostolici, Formosus & Damasus Episcopi ad Tassilonem Ducem, una cum missis Regis Caroli, hi sunt Riculfus Diaconus & Eberhardus magister Pincernarum, ad commonendum & contestandum, ut reminisceret priscorum sacramentorum suorum,

Hertzoge in Bayern. Tassilo.

Hertzoge in Bayern.

Tassilo.

suorum, & ut non aliter faceret, nisi sicut jureiurando iam dudum promiserat ad partem domni Pippini Regis & domni Caroli Regis Francorum. Consensit itaque Tassilo Dux Baioariorum ea ratione, ut sumptos obsides a domno Carolo, tunc ad eius veniret præsentiam. Quod & Rex domnus Carolus non renuit. Tunc supradictus Dux venit in præsentiam piissimi Regis in Wormaciam civitatem, ibique renovans sacramenta, XII. obsides electos dedit, ut omnia observaret, quicquid Pippino Regi iureiurando promiserat in causa supradicti domni Caroli Regis vel fidelium suorum. Qui & ipsi obsides recepti sunt in Carisiaco villa sub manus Imberti Episcopi. ANNAL. METENS. eod. a. Per idem tempus Legati Apostolici, Formosus & Damasus & Episcopi, cum Missis Regis, Sigulfo Capellano & Euvardo Magistro pincernarum, directi sunt ad Thassilonem Ducem, commonentes ex auctoritate Apostolica, ut recordaretur priorum sacramentorum, & non aliter faceret, nisi sicut iureiurando iam dudum promiserat Pippino Regi & filiis eius. His admonitionibus consensit Thassilo, & sumptis obsidibus a Rege, venit Warmatiam & renovavit sacramenta, & dedit XII. obsides; sed non diu servavit, quod promisit. Add. ANNAL. LOISEL. & NAZAR. ANNAL. SAX. h. a. MONACH. EGOLISMENS. p. 245. Reichs-Hist. l. c. p. 412. Allein Taßilo trat nichts desto weniger bald wiederum auf die Hinterbeine. ANNAL. EGINHARD. eod. a. Sed idem Dux domum reversus, non diu in ea quam promiserat fide permansit. ANNAL. BERTIN. & METENS. eod. a. Er verband sich vom neuen mit denen Longobarden, insonderheit dem Hertzog von Benevent Aragiso. Als König Carl diesen gedemüthiget hatte, stellete er sich zwar, als ob er zum Creutz friechen wollte, indem er Ao. 787. den Bischoff Arno und den Abt Henricum an den König absendete; auch Pabst Adrianum anlage, daß er ihn aussöhnete; Allein ohnerachtet dieser alle Mühe anwendete, ja Carolus sich hierzu ganz willig finden ließ; So zerschlugen sich doch die angefangenen Friedens-Handlungen, und Taßilo zeigte deutlich, daß es nichts weniger als sein wahrer Ernst gewesen, sich zum Gehorsam zu verstehen; Deßwegen ihn denn der Pabst in Bann that. ANNAL. EGINH. a. 787. Cum adhuc Rex Romæ esset, Tassilo Dux Baioariorum misit legatos suos Arnum videlicet Episcopum & Hunrichum Abbatem, ad Adrianum Papam petens, ut inter Regem & illum mediator pacis fieri dignaretur. Nec Pontifex precibus eius censuit abnuendum, sed sedula admodum instantia apud Regem intercedere curavit, ut inter eos pax & concordia ex suæ Apostolicæ auctoritatis admonitione atque interventione proveniret. Cum Rex idem se magnopere velle respondisset, simulque a Legatis memorati Ducis inquireret, quando huius pacis firmitatem facere deberent, responderunt, sibi de hac re nihil esse commissum, nec se de hoc negotio aliud facturos, quam ut responsa Regis atque Pontificis domino suo reportarent. Quorum verbis papa commotus, velut fallaces ac fraudulentos anathematis gladio statuit feriendos, si ab olim Regi promissa fide discederent; atque ita infecto pacis negotio reversi sunt. ANNAL. BERT. eod. a. Ibi (Romam) venientes Missi Tassilonis, hi sunt, Arnus Episcopus & Henricus Abba, & petierunt domnum Apostolicum, ut pacem terminaret

naret inter domnum Carolum Regem & Tassilonem Ducem. Unde & domnus Apostolicus multum se interponens, postulando iam sæpe dicto Regi. Tunc domnus Rex Carolus respondit Apostolico, hoc se voluisse & per multa tempora iam quæsisse, sed minime invenire potuisse. Præcepit ergo Rex id statim fieri, voluitque in præsentia domni Apostolici cum ipsis missis pacem firmare. Sed renuentibus supradictis Missis, dicendo, quod non ausi fuissent de eorum parte ullam firmitatem facere. Apostolicus vero cum cognovisset de instabilitate vel mendacio eorum, statim supra dictum Ducem eorum vel suis consentaneis anathema posuit; si ipse sacramenta, quæ promiserat domno Pippino Regi, itemque domno Carolo Regi, non adimpleret. Obtestans supradictos Missos, ut contestarent Tassilonem non aliter facere, nisi in omnibus obediens fieret domno Regi Carolo & filiis eius, & genti Francorum: nec forte sanguinis effusio proveniret, vel læsio terræ illius. At ipse Dux Tassilo, si verbis domni Apostolici minime obedire voluisset, tunc domnus Rex Carolus & suus exercitus, absoluti essent ab omni periculo peccati, & quicquid in ipsa terra factum eveniret in incendiis, aut in homicidiis, vel in qualicumque malitia, ut hoc super Tassilonem & ejus consentaneos eveniret, domnusque Carolus Rex ac Franci innoxii ab omni culpa illa exinde permanerent. ANNAL. METENS. eod. a. Venerunt etiam ibi Missi Tassilonis Ducis Arthinus Episcopus & Hunricus Abba, rogantes Papam, ut pacem faceret, litemque terminaret inter Karolum Regem & Tassilonem Ducem. Quod libenter suscepit Papa. Rex autem ad postulata respondit, se hoc per multa tempora quæsisse, sed minime obtinere potuisse. Ne tamen inobediens videretur esse monitis Apostolicis, asseruit se in eiusdem papæ præsentia cum eisdem missis pacem velle firmare. Illis autem renuentibus, non se audere pro domino diffinitivam suscipere sententiam, neque se ad hoc destinatos esse; videns Apostolicus ficta mendacia, & cognoscens instabilitatem Ducis, iratus anathematizavit ipsum Tassilonem & omnes illi faventes, nisi fidelitatem, quam Regi Pippino, & filio eius Karolo promiserat, per omnia observarent. Contestans per suos Missos Ducem & monens, ne per eius perfidiam sanguis Christianorum funderetur, & terra vastaretur. Et si ipse Dux obedire nollet, tunc Rex & exercitus eius absoluti essent a Deo & S. Petro & quicquid in Ducatu eius factum esset in incendiis & homicidiis, & qualicumque malicia, totum hoc super Tassilonem & socios eius verteretur, & Rex & Franci essent innoxii. His verbis Missi Tassilonis absoluti. Add. ANNAL. LOISEL. eod. a.

Hertzoge in Bayern. Tassilo.

f) ANNAL. EGINHARD. a. 787. Carolus generalem populi Conventum (Wormatiæ) habere statuit. In qua cum omnia, quæ in Italia gesserat coram optimatibus suis narrando commemorasset, & ad extremum de Legatis Tassilonis, qui ad se Romæ venerant mentio facta fuisset, inivit consilium, ut experiretur, quid Tassilo de promissa fide præstare vellet; congregatoque ingenti exercitu, atque in tres partes diviso, Baioariam atque ipsum Tassilonem petere constituit. Cumque Pippinum filium cum Italicis copiis Tridentinam vallem venire iussisset, Orientales quoque Franci ac Saxones, ut iussi fuerant, ad Danubium, in loco qui Pferinga vocatur, accessissent,

Hertzoge in Bayern. Tassilo.

cessissent, ipse cum exercitu, quem secum duxerat, super Lechum fluvium, qui Alamannos & Baioarios dividit, in Augustæ civitatis suburbano consedit. Inde Baioariam cum tam valida manu procul dubio petiturus; nisi Tassilo sibi & populo suo ad Regem veniendo, consuleret. Nam videns se undique circumsessum, venit supplex ac veniam de ante gestis sibi dari precatus est. Sed & Rex, sicut erat natura mitissimus, supplici ac deprecanti pepercit; acceptisque ab eo, præter filium eius Theodonem, aliis XII. obsidibus, & populo terræ per sacramenta firmato, in Franciam reversus est. EGINHARD. vit. Carol. M. c. XI. Baioaricum deinde bellum & repente ortum & celeri fine completum est, quod superbia simul ac socordia Tassilonis Ducis excitavit. Qui hortatu uxoris, quæ filia Desiderii Regis erat, ac Patris exilium per maritum ulcisci posse putabat, iuncto fœdere cum Hunnis, qui Baioariis sunt ab Oriente contermini, non solum imperata, non facere, sed bello Regem provocare tentabat. Cuius contumaciam, quia nimia videbatur, animositas Regis ferre nequiverat, ac proinde copiis undique contractis Baioariam petiturus, ipse ad Lechum amnem cum maximo venit exercitu. Is fluvius Baioarios ab Alamannis dividit, cuius in ripa castris collocatis, priusquam provinciam intraret, animum Ducis per legatos statuit experiri. Sed ille pertinaciter agere, nec sibi nec genti utile ratus, supplex se Regi permisit, obsides qui imperabantur, dedit, inter quos & filium suum Theodonem, data insuper fide cum iuramento, quod ab illius potestate nemini defectionem suadenti assentire deberet. ANNAL. BERTIN. a. 787. Synodum congregavit Rex Carolus ad eandem civitatem, (Wormatiam) - - - - Et cum explanasset omnia de Tassilone, sicut actum erat, tunc prospiciens idem Rex, ut Missos ad eum mitteret, mandaretque Tassiloni, ut omnia adimplere festinaret secundum iussionem Apostolici, vel sicut iustitia erat; eo quod sub iureiurando promissum habebat, ut in omnibus obediens & fidelis fieret & domno Carolo Regi & filiis eius, vel Francis. Iussitque per Missos, ut ad eius veniret præsentiam, quod renuit & venire contempsit. Tunc domnus Rex Carolus una cum Francis videns iustitiam suam, iter cœpit peragere partibus Baioariæ cum exercitu suo. Ipseque venit in loco, qui Lechefele vocatur, super civitatem Augustam. Iussitque alium exercitum fieri, id est Franci, Austrasii, Thoringi, Saxones, & coniungere se super Danubium fluvium, in loco qui dicitur Faringa. Et tertium exercitum iussit fieri partibus Italiæ, ubi Pippinus Rex cum suo exercitu usque ad Trianto partibus Italiæ veniret, ipseque ibi remaneret, & exercitum suum pleniter extenderet usque ad Bauzanum. Tunc prospiciens se Tassilo ex omni parte esse circumdatum, & videns, quod omnes Baioarii plus essent fideles domno Carolo Regi quam ei, & cognovisset oportere magis iustitiam consentire, quam contrarium esse, undique constrictus Tassilo venit per semet ipsum, tradens se in manus domni Regis Caroli in vassaticum & reddens ducatum sibi commissum a domno Pippino Rege. Et recredidit se in omnibus peccasse, & male egisse, denuo renovans sacramenta. Et dedit XII. obsides, & decimum tertium filium suum Theodonem. Receptis vero Rex obsidibus vel sacramentis, reversus est in Franciam. ANNAL. METENS. eod. a. (Wormatiæ) Synodum congregavit,

gavit, & manifestavit Sacerdotibus & Optimatibus Regni causas itineris, & qualiter versutia Tassilonis coram summo Pontifice esset deprehensa. Misit itaque cum consensu fidelium ad eundem Tassilonem, monens, ut Apostolici adhortationibus obtemperaret. Qui cum nollet obedire, Rex in partibus Bajoariæ exercitum movit, & venit ad locum qui dicitur Lechfelt, super civitatem Augustam. Et venerunt Orientales Franci & Turingi & Saxones super Danubium in loco, qui dicitur Faringa. Porro Pippinus Rex de Italia cum exercitu venit ad Trientum. Tunc perspiciens se Tassilo ex omni parte circumdatum, & videns, quod Bajoarii magis essent fideles Karolo, quam sibi, undique coarctatus venit ad eum, tradens se manibus ejus ut servus, reddens Ducatum a Pippino Rege sibi commissum, & se in omnibus peccasse & male egisse confessus est. Et denuo renovans sacramenta, dedit XII. obsides electos & tertium decimum filium suum Theodonem. Add. MONACH. EGOLISM. eod. a. Append. ad Chron. NIBELVNG. V. Nonas Octobris Dassilo Dux ad Regem venit, & ei reddidit regnum Bagoariorum & semetipso Carolo Rege in manu tradidit & regnum Bagoariorum. ANNAL. NAZAR. a. 787. darinnen insonderheit merckwürdig, daß Taßilo dazumal sein Fürstenthum durch Ueberreichung des Hertzoglichen Stabes förmlich an den König übergeben, und mithin von neuem damit belehnet worden: Postea commoto exercitu Francorum perrexit in fines Alemannorum & Bejuveriorum ad flumen quod appellatur Lech. Illucque veniens Dessilo Dux Bejuveriorum ad eum, & reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cujus capite similitudo hominis erat. Et effectus est vassus ejus, & Theodonem filium suum dedit ei obsidem. vid. Reichs-Hist. l. c. p. 451.

Hertzoge in Bayern. Tassilo.

g) Annal. EGINH. a. 788. Cum in eadem villa (Ingelheimii) generalem populi sui Rex fieri decrevisset Conventum, ac Tassilonem ducem, sicut & ceteros vassos suos in eodem adesse jussisset, atque ille ut ei fuerat imperatum, ad Regis præsentiam pervenisset, crimine læsæ majestatis a Baioariis accusatus est. Objiciebant ei, quod postquam filium suum obsidem Regi dederat, suadente conjuge sua Luitburga, quæ filia Desiderii Regis Longobardorum fuit, & post patris exilium Francis inimicissima semper extitit, in adversitatem Regis: & ut bellum contra Francos susciperent, Hunnorum gentem concitaret. Quod verum esse rerum in eodem anno gestarum probavit eventus. Objiciebantur ei & alia complura & dicta & facta, quæ non nisi ab inimico & irato vel fieri vel proferri poterant, quorum ne unum quidem inficiari cœpit. Sed noxæ convictus, uno omnium assensu ut læsæ majestatis reus capitali sententia damnatus est. POETA SAXO Annal. Lib. II. a. 788.

Cum Rex in villa (Ingelenheim) fieri jussisset eadem
Conventum Procerum solenni more suorum
Cum reliquis etiam fuit illic Tassilo præsens.
Quem proprius quondam populus, cui præfuit ipse;
Criminibus magnis, majestatisque reatu
Accusans, Regis merito commoverat iram;

image
not
available

Herzoge in Bayern.

Tassilo.

Francos & Avaros - - - - Tertia vero pugna commissa est inter Baioarios & Avaros in campo Ibosæ. - - - Et ista omnia supradictus Dux Tassilo, seu malivola uxor eius Liutberga Deo odibilis, per fraudem consiliaverunt & peregerunt. ANNAL. METENS. eod. a. Rex congregavit Synodum in præfata villa (Ingelheim) & ibi venit Tassilo. Cœperunt autem Baioarii eum accusare, quod fidem promissam violasset, suadente Liutberga uxore. Et obiecta Tassilo denegare non potuit, sed comprobatus est, se ad Avaros postea transmisisse & in vitam fidelium Regis consiliasse. Ad ultimum confessus est se dixisse, etiamsi XII. filios haberet, omnes magis vellet amittere, quam ita maneret, sicut iuraverat. Ex his & aliis multis ab omnibus diiudicatus est ad mortem. - - - - Eodem anno commissum est bellum inter Græcos & Longobardos, Ducibus Hildebrando, de Spoleto & Grimoaldo de Benevento, & Vuinigiso a Rege directo cum Francis. - - - Per idem tempus pugna commissa est inter Avaros & Francos, qui in Italia habitabant. - - - Tertia pugna commissa est inter Avaros & Baioarios in campo Iboræ. - - - - - Hæc omnia supradictus Tassilo & uxor eius Liutberga terminaverunt. Adde MONACH. EGOLISM. p. 54. ANNAL. LOISEL. a. 788. & TILIAN. a. 789. Siehe Reichs-Hist. l. c. p. 453.

h) Tassilo erwehlte selbst das Kloster-Leben, nachdem ihm von König Carln die Todes-Strafe war erlassen worden. ANNAL. BERTIN. l. c. Sed dum omnes una voce acclamarent, capitalem eum ferre sententiam, iam dictus domnus Carolus piissimus Rex motus misericordia ob amorem Dei & quia consanguineus eius erat, contenuit ab ipsis Dei & suis fidelibus, ut non moriretur. Interrogatus prædictus Tassilo a clementissimo Rege, quid agere voluisset, postulavit ille, ut licentiam ei daret sibi tonsurandi & in Monasterium introëundi & pro tantis peccatis pœnitentiam agendi & ut suam salvaret animam. ANNAL. METENS. l. c. Rex misericordia motus, eo quod consanguineus ejus esset, obtinuit ab ipsis Dei & suis fidelibus, ut non moreretur. Interrogatus ergo a Rege, quid agere vellet, terræ prostratus, licentiam in Monasterium intrandi expetiit, ut ibi peccata sua deplorare posset. MONACH. EGOLIS. l. c. POETA SAXO l. c. ANNAL. LOISEL. a. 788. & TILIAN. a. 789. Die einzigen ANNAL. NAZAR. a. 788. gehen hiervon ab, welche berichten, Tassilo sey wider Willen zum Mönchs-Stande verurtheilet worden, ob er schon dieses zur Gnade erlanget, daß ihm nicht öffentlich, wie sonst zu geschehen pflegte, das Haar abgenommen worden. Comprehensus est Dux Dessilo a Francis, & ablatis armis ejus ductus est ante Regem. Igitur cumque simul sermocinarentur, interrogavit eum de insidiis atque dolosis consiliis; quod cum multis gentibus jam olim ei præparare conatus fuerat. Quod cum ille nequaquam negare prævalere videbatur, invitus jussus est comam capitis sui deponere. Ille autem magnis precibus postulabat Regem, ut non ibidem in palatio tonderetur propter confusionem videlicet atque opprobrium, quod a Francis habere videbatur. Rex precibus ejus acquiescens &c. Es ist nicht zu leugnen, daß nach denen Bayerischen Gesetzen ein aufsetziger Hertzog ins Closter gestossen werden sollte. LEX. BAI. Tom. II. §. 9. Si quis autem Dux de Provincia illa,

Hertzoge in Bayern.

Tassilo.

illa, quem Rex ordinaverit tam audax aut contumax, aut levitate stimulatus seu proteruus & elevatus, vel superbus atque rebellis fuerit, qui Decretum Regis contempserit, donatu dignitatis ipsius Ducatus careat, etiam & insuper spem supernæ contemplationis sciat se esse condemnatum, & vim salutis amittat. vid. SCHMINCK. ad EGINHART. in Vit. Carol. cap. 2. p. 23. Allein es äusserten sich allerdings bey Taßilone solche Verbrechen, so ihn des Todes schuldig machten, und mithin scheinet destoweniger das Zeugniß derer meisten Scribenten in Zweifel zu ziehen zu seyn. Vornehmlich ist bekannt, daß die Heeres-Verlassung oder Harislit, nach der Schärfe derer Teutschen Gesetze am Leben gestraft wurde. vid. CAPIT. addita ad LEG. LONGOB. cap. 3. apud BALUZ. Capit. Tom. I. p. 347. & Capit. 2. a. 812. cap. 4. apud EUND. l. c. p. 494. LINDENBROG. Glossar. p. 1410. Ueber das Closter, worein Taßilo gesperret worden, wird noch gestritten. Die Geschicht-Bücher kommen selbst darinnen nicht überein. Einige nennen das Closter Lorsch, andere St. Goar, und noch andere Monasterium Gemeticense. CHRON. MASSIAC. a. 788. Deus omnipotens sine bello & sine altercatione tradidit Regnum Bagoariorum in manus Karoli, & Tassilo Dux tonsus est retrususque Gemetico Monasterio. Append. Chron. NIBELUNG. a. 788. Ipse Dassilo ad S. Goare pridie Nonas Iulias tunseratus est. OTTO FRISING. L. V. cap. 29. Rex misericordia motus Tassilonem in Monasterio Laureacensi, quod ipse construxerat, monachicum habitum adsumere & de peccatis pœnitentiam agere permisit. MONACH. EGOLISM. pag. 54. giebt noch über dieses die Abtey Fulda an. Tassilo & Theodo monachi ambo facti sunt in Olto Monasterio, ubi S. Bonifacius requiescit. MABILLON. Elog. Hist. Tassil. §. 11. pag. 445. hält es mit dem Kloster Gemedium, und suchet solches noch hauptsächlich aus einem Chr. Mscto GEMETICENSI und Chr. FONTANELLENS. c. 16. p. 229. zu beweisen. Ipsoque tempore sine bello ac ulla, exercitus sui molestia tradidit fortis prœliator Deus Regnum Bajoariæ in manus invictissimi Regis Caroli, & Tassilo Dux gentis ejusdem tonsus est atque in Gemetico Cœnobio trusus. Am wahrscheinlichsten ist, daß Carolus Taßilonem nach Veränderung derer Zeiten und Vorfallenheit anderer Umstände bald in diesem bald in jenem Kloster aufbehalten lassen. Es geben solches die ANNAL. NAZAR. a. 788. nicht undeutlich zu erkennen: Rex precibus Tassilonis adquiescens ad S. Gannarium, qui juxta Rheno flumine in corpore requiescere cognoscitur, eum transmisit & ibidem clericus effectus est, & exinde exiliatus est ad Cœnobium quod appellatur Gemedium. Allein, daß in dieser Stelle St. Gannarium nicht bestehen könne, ist gewiß. Einige lesen Wazarium, andere Nazarium. vid. SCHMINCK. l. c. ad c. 11. p. 60. COINTE will davor ad a. 788. §. 12. p. 366. St. Goarem setzen, und meinet, daß Taßilo in diesem Kloster eingekleidet, nachgehends aber nach Lorsch, und endlich, nach dem a. 794. zu Franckfurth gehaltenen Concilio, in das Kloster Gemedium gebracht worden. vid. ECCARD. Fr. Orient. Tom. I. p. 725. sq. Sowohl COINTE a. 794. §. 40. p. 516. als MABILL. l. c. §. 12. glauben daher, daß Taßilo an dem letztern Orte gestorben, und daselbst begraben liege; welches jedoch allerdings HELWICH. in Antiquit. Lauresh. p. 28. und FREHER. in Orig. Palat.

Palat. P. I. c. 6. pag. 64. mit mehrerem Grunde leugnen, und vielmehr von dem Kloster Lorsch behaupten. Denn es ist gewiß, daß daselbst dessen Grab gesehen wird, von welchem der erstere also schreibet: Sepultus in ipsa Ecclesia a sinistris ante altare S. Nicolai Episcopi, cujus monumentum pervetustum parieti ibidem inclusum & antiquissimis characteribus signatum anno 1615. die 10. Septembr. cum visendi gratia hoc monasterium intrassem, vidi & legi tale:

Tessilo Dux primum, post Rex, Monachus ad imum
Idibus in terris decesserat iste Decembris,
Conditur hac fovea, quem pie Christe bea.

NECROLOG. LAURESH. ap. ECCARD. l. c. p. 726. III. Idus Decembr. Tessilo Dux ex laico Monachus. vid. Reichs-Hist. l. c. p. 454. Taßilonis Gemahlin, der Luitburgä so wohl, als dessen Söhnen und Töchtern ergieng es nicht besser, indem sie ihm insgesammt ins Kloster nachfolgen musten. Append. Chron. NIBELUNG. a. 788. Et filius ejus Theudo ad B. Maximinum comam capitis sui deposuit. Et ipsius uxor velamen sibi imposuit. Et filias ejus, unam ex illis transmisit ad Cala Monasterio, & aliam ad Lauduno Monasterio. Annal. EGINHARD. eod. a. Similiter & Theodo filius ejus tonsus & monasticæ conversationi mancipatus est. Add. POET. SAXON. Lib. II. eod. a. ANNAL. METENS. & BERTIN. eod. a. Die ANNAL. NAZAR. a. 788. nennen nebst Theodone auch Theotbertum, sind aber darinne irrig, daß sie von der Luitburga vorgeben, sie wäre ins Elend verwiesen worden. Duo quoque filii ejus, his nominibus Theodo & Theotbertus utrique tonsurati & exiliati sunt. Nam & uxor jam præfati Ducis nomine Lintburga exiliata esse comprobatur. Wenigstens siehet man aber hieraus klärlich, daß dieselbe nicht bereits vor Taßilonis Absetzung verstorben, wie PAULUS AEMYL. de gest. Franc. Lib. II. fol. 43. davor gehalten. vid. ECCARD. in genuino stemmate Desider. §. 6. p. 25. Theodonem hatte Taßilo um das Jahr 779. zum Mitregenten ernennet. Man ersiehet solches aus einer Urkunde, so Taßilo im XXX. Jahr seiner Regierung gegeben ap. MEIBOM. Tom. III. Rer. Germ. pag. 192. Ego igitur Thassilo, Vir illuster Dux, ut supra adnotatum est, anno tricesimo Ducatus mei, simulque Dilectissimus filius Theodo, anno etiam Ducatus ejus primo tradimus &c. ADLZREIT. P. I. Lib. VII. §. 43. setzt dessen Geburt auf das Jahr 772. und AVENTIN. Lib. III. cap. 10. §. 18. pag. 270. erzehlet, daß er vom Pabst Adriano a. 774. zu Rom getauft worden: Carolus in Italiam arma movet, Desiderium Regem - - - - capit; Romam it, ubi Theodo filius Thessaloni ab Hadriano Episcopo Romano, lavacro cœlesti lustratus est. Die Bayerischen Scribenten nennen uns ausser diesen zweyen Söhnen noch einen andern, so der älteste gewesen, und Guntherus geheissen haben soll; Allein es wird von selbigem bey keinem ältern Geschichtschreiber etwas gefunden. Sie geben von ihm vor, daß er auf der Jagd von einem Schweine ermordet worden, und wollen, daß Taßilo zu seinem Gedächtniß das Kloster Chremsmünster gestiftet habe. VELSER. Lib. V. pag. 767. BRUNN. l. c. §. 13. ADLZREIT. l. c. §. 43. welches letztere jedoch AVENTINUS l. c. §. 6. pag. 268. nicht zugeben will.

Hertzoge in Bayern. Taßilo.

Hertzoge in Bayern.
Tassilo.

i) Annal. EGINHARD. a. 788. Nam mutato habitu in monasterium missus est, ubi tam religiose, quam libens intravit. Daß er a. 794. auf dem Concilio zu Franckfurth sich gäntzlich seines Hertzogthums begeben, berichtet das Chron. MOISSIAC. h. a. In eadem Synodo venit Tassilo, qui dudum Bajoariæ Dux fuerat, sobrinus videlicet Regis, & pacificatus est ibi cum Rege Carolo, abrogans omnem potestatem, quam in Bajoaria habuit, tradens ei Regi. Auf was Art und Weise solches geschehen, erhellet aus dem CAPIT. FRANCOFORD. a. 794. cap. I. apud BALUZ. Tom. I. Capit. p. 263. De Tassilone definitum est capitulum, qui dudum Bajoariæ Dux fuerat, sobrinus videlicet Karoli Regis. In medio sanctissimi adstitit Concilii, veniam rogans pro commissis culpis, tam quas tempore Domni Pippini Regis adversus eum & regnum Francorum commiserat, quam & quas postea sub tempore Domni nostri piissimi Karoli Regis, in quibus fraudator fidei suæ extiterat, indulgentiam ut ab eo mereretur accipere humili petitione visus est postulare, dimittens videlicet puro animo iram atque omnem scandalum de parte sua, quæque in eo perpetrata fuissent, & sciebat, nec non omnem justitiam & res proprietatis, quantum illi aut filiis aut filiabus suis in Ducatu Bajoariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque projecit, & in postmodum omni lite calcanda, sine ulla repetitione indulsit, & filios ac filias suas in illius misericordia commendavit. Et idcirco Domnus noster misericordia motus præfato Tassiloni gratuito animo & culpas perpetratas indulsit, & gratiam suam pleniter concessit, & in sua eleemosyna eum in amore dilectionis visus est suscepisse, ut securus de Dei misericordia existeret in antea. Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri præcepit. Unum in palatio retinendum, alium præfato Tassiloni, ut secum haberet in Monasterio, dandum, tertium vero in Sacri palatii capella recondendum fieri jussit. conf. Reichs-Hist. l. c. pag. 495. Man hat Taßilonem seiner gantz ausnehmenden Gottesfurcht halber, so gar nach seinem Tode canonisiret. RADER. Bavar. Sanct. Tom. I. pag. 85. Allein ohnerachtet MABILL. l. c. §. I. nicht in Abrede seyn kan, daß ihm so wohl in denen Fastis Benedictinis, als in dem Supplem. Martyr. Gallicani unter denen Heiligen Platz gegeben wird, so hält er doch davor, daß man hierzu nicht hinlänglichen Beweis habe, sondern will ihm nur den Namen Pii beylegen. vid. COINTE a. 794. §. 41. seq. pag. 517. Diese Ehre ist Taßiloni ohnstreitig aber aus keiner andern Ursache wiederfahren, als weil er sich gegen die Klöster besonders freygebig erwiesen, dieselben bereichert; auch gar sechs neue gestiftet haben soll, als er noch das Hertzogthum besessen. Es bezeuget solches ARNO in Ind. Das letztere aber berichtet insonderheit ANDR. Pres-

PRESBYT. in Chron. Bavar. p. 26. Hic est Tassilo Dux, qui in servitio & officio divino devotissimus existens, inter cetera monasteria celebria Pollingen Canonicorum Regularium construxit. Item Wespebrunne, sic dictum a quodam suo venatore, dicto Wesso, qui fontem ibidem e terra bullientem a se repertum ostendit. Vidit quoque Tassilo, dum ex venatione aprorum quadam vice pernoctasset, ibidem, scalam ad cœlos porrectam & angelos Dei ascendentes & descendentes per illam; S. Petrum autem Apostolorum Principem innixum Scalæ & canentem ea, quæ in officio dedicationis solent decantari. Idem fundavit monasterium S. Nicolai Pataviæ. Item Monasterio Inferioris Altaich plura prædia dedit. Item Pataviam Civitatem Bavariæ instaurans & renovans, Episcopatus sedem, quæ apud Lauriacum, priusquam ab Hunnis everteretur, erat, inibi constituit. Denique in choro Monasterii in Waltenburg versus subscripti habentur:

> Tassilo Dux Bavariæ, Fundator huius ecclesiæ;
> Sex struxit in Bavaria Tassilo Dux Monasteria
> Weltenburch, Chremsmünster, Lorch, Welzesbrunn, Pfaffenmünster
> Tassilo Dux primum, postea Rex, sed Monachus ad imum.

GEWOLD. Addit ad Tom. III. HVNDII Metrop. pag. 102. Huius (Utilonis) filius, Tassilo, devotissimus extitit in servitio & divino cultu; Fundator enim fuit multorum Monasteriorum, scilicet: Polling, Wezesprunn, S. Nicolai Pataviæ, Weltenburg, Chrembsmünster, Lorch, & Pfaffenmünster, idem Monasterio Inferioris Alach plura dedit &c. vid. eund. ANDR. PRESBYT. in Monast. Bavar. pag. 186. & MEIBOM. in Not. ad Diplom. Tassil. l. c. pag. 197. Welches denn auch vermuthlich zu denen Fabeln, so man von seinen Wunderwercken erdichtet, Anlaß gegeben. Es gehöret besonders dahin, was HVNDIVS in Metrop. Salisb. Tom. III. pag. 80. ersonnen, daß König Carl Taßilonem habe blenden lassen, darauf er sich in das Kloster Lorsch begeben, und daselbst, nachdem er viele Wunder gethan, gestorben sey. Devictus precibus (Thassilo) iam dicti Caruli Imperatoris Avunculi sui ad debellandum Longobardum proficiscens, cunctisque inibi prospere succedentibus, genti jam supra nominatæ a Imperatore in Regem præficitur. Qui etiam heu postmodum consilio incolarum illius terræ depravatus, Avunculo suo, Carulo Imperat. se opposuit, a quo non post multum temporis elapsum, in prœlio publice cum suis devincitur, vinculis mancipatur, & per duarum pelvium ignitarum inspectionem excœcatur. Qui pœnitentia ductus, ad petitionem Principum, absolvitur, & libere quocunque divertere veller, ire permittitur. Iam vero bonæ memoriæ dictus Thassilo, ob spem futurorum, prospera cuncta despiciens, Lawrissam devenit, ibique sub specie

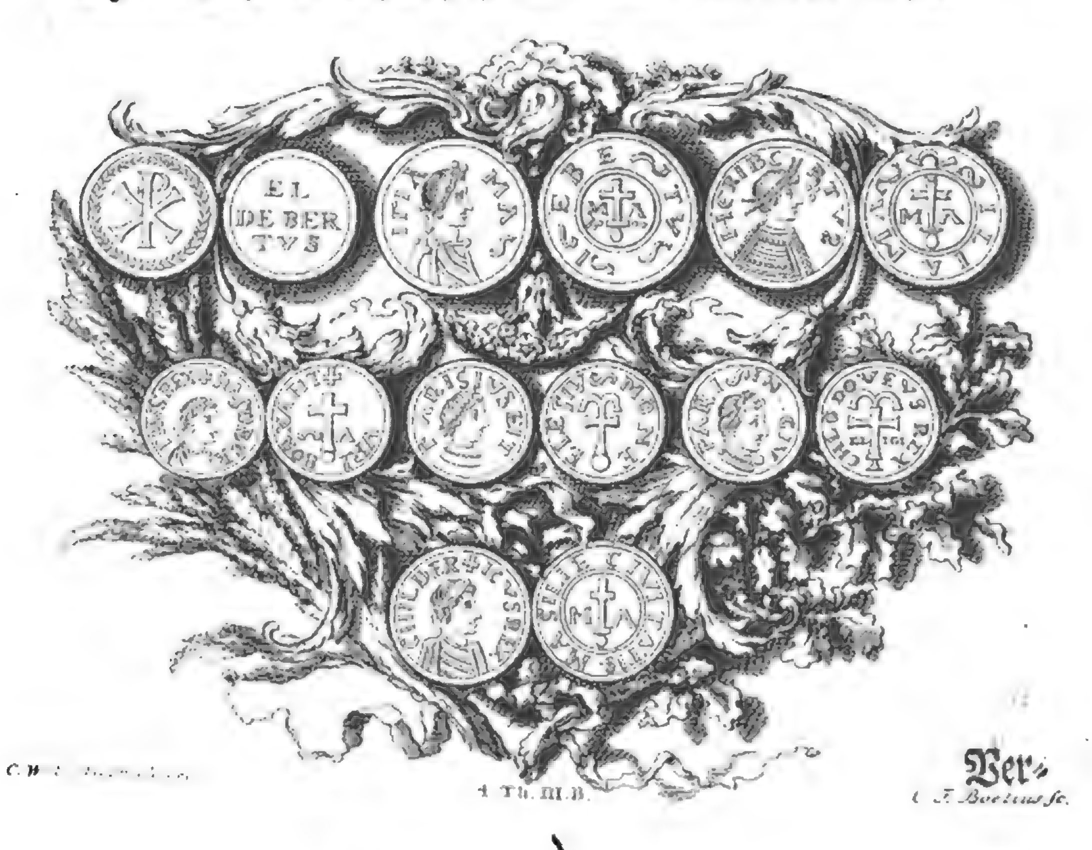
Hertzoge in Bayern. Tassilo.

Hertzoge in Bayern.

Tassilo.

specie pauperis habituque religioso & ab omnibus ignotus, usque ad extremum vitæ suæ terminum permansit, post multorum vero annorum curricula, jam sæpe supradictus Carulus Imper. Avunculus ejusdem Tessilonis, ad Ecclesiam Laurisensem pervenit, ibique una noctium, more solito, orationi vacans, Tessilonem lumine carentem, per manus Angeli de ara ad aram cum summa reverentia vidit deduci. Imperator summo diluculo surgens, Patrem Ecclesiæ advocat, diligenterque sciscitatus, quisnam sit, qui tanta beneficia ab Angelo impensa fuissent? qui se ignorare respondit sequenti nocte Abbas una cum Rege beneficia jam prælibato Tessiloni ab Angelo impensa providere promeruit &c. Je mehr die Umstände aber diese Erdichtung veroffenbaren, mit so viel mehrerem Rechte wird dieselbe selbst von benen Bayerischen Scribenten verworfen. vid. ADLZREIT. l. c. pag. 179. BRUNNER l. c. pag. 183. AVENTIN. l. c. §. 35. pag. 274. De Thessalono complura conficta reperio, quæ magis somniis visisque mente captorum, quam rebus gestis decora sunt. Nescio qua ratione vulgus imperitum & plerique sapientum etiam plus fabulis, quam veritate capiantur.

k) EGINHARD. Vit. Carol. c. XI. Tassilo postmodum ad Regem evocatus; neque redire permissus, neque provinciæ quam tenebat, ulterius præesse, sed Comitibus ad regendum commissa est. MONACH. EGOLISM. pag. 54. Carolus ad Raganesburg pervenit, & ibi fines vel marcas Bajoariorum disposuit, quomodo salvæ contra Avaros esse potuissent. Add. REGIN. a. 788.



4 Th. III. B. — J. Boetius sc.

Ver-



Verzeichniß

Der vornehmsten Diplomatum, Briefe und anderer öffentlichen Urkunden, so in dem Fränckisch-Teutschen Reiche vom Jahr 876. bis 918. verfertiget und ausgestellet worden.

ANNO 876.

1. Acta Concilii Ticinensis anno 876. habiti pro electione Caroli Calvi in regem Italiæ, auctiora ex Mscto Codice Ambrosianæ Bibliothecæ, apud MVRAT. Tom. II. P. II. script. Ital. p. 144. seqq.

2. Præceptum Carolomanni Regis pro monasterio Cremisanio, dat. IV. Calend. Iul. anno I. regni domini Karlomanni Serenissimi Regis Indict. IX. Actum Ratensdorf curte regia. vid. RETTENPACH. Annal. Cremisan. p. 32. sqq.

3. Præceptum Caroli Regis pro monasterio Crassensi, dat. VIII. Kalend. Novembr. Indict. X. anno XXXVII. regni domni Karoli Imp. in Francia & imperii ejus I. Act. Elidione villa. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 681.

 4. Char-

Anno 876. & 877.

4. Charta donationis monasterio S. Galli factæ. Act. Laimangawillare d. XV. Mart. in an. I. Carlomanni Regis. vid. LVNIG. Spicil. eccl. P. III. p. 206.

ANNO 877.

1. Præcepta duo Ludovici Iunioris pro monasterio Gandershemensi de ipsius tutela, immunitate & libera abbatissarum electione. Dat. VII. Kal. Febr. Indict. X. anno incarnationis domin. 877. anno I. Hludovici regis in orientali Francia regnantis. Act. Franconofurt. vid. BODO in Syntagm. de cœnob. Gand. ap. MEIBOM. p. 485. & apud LEIBNIT. Tom. II. Script. Brunsuic. p. 372. LEVCKF. Antiqu. Gandersh. pag. 93. LVNIG. Part. Spec. Cont. II. Fortf. III. p. 819. ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. p. 888. HARENB. Hist. Gandersh. p. 63. not. i. & p. 583.

Nota: Hoc primum est in Germania diploma, cui anni incarnationis domin. additi sunt.

2. Ejusdem aliud præceptum, quo bona quædam in Thuringia sita cœnobio Gandershemensi donat. dat. VII. Kal. Febr. Indict. X. anno incarnat. domin. 877. anno I. Hludovici serenissimi Regis in orientali Francia regnantis Act. Franconofurt. vid. LEVCKF. Antiquit. Gandersheim. p. 95. LVNIG. P. Spec. Cont. II. Fortf. III. p. 820. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 889.

3. Concilium Romanum, in quo electio Caroli Calvi imperatoris confirmata est mense Februario, Indict. X. vid. SIRMOND. Tom. III. Concil. Gall. p. 457. COLLECT. CONCIL. REG. T. XXIV. p. 433. HARDVIN. Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 181. GOLDAST. Tom. II. Constitut. Imp. p. 31. & Tom. III. p. 292. DV MONT Corps Dipl. Tom. I. p. 18.

4. Acta Synodi romanæ de confirmatione electionis Caroli Imperatoris, missa per Adalgarium. vid. BALVZ. Tom. II. Capitul. p. 251.

5. Diploma Ludovici Regis pro monasterio Gandersheimensi. Dat. V. idus Februar. Indict. X. anno incarnationis domin. 877. anno I. Regis in orientali Francia regnantis. Act. Francofurti. vid. BODO Synt. de Cœnob. Gandersh. ap. MEIBOM. pag. 486. & ap. LEIBNIT. Tom. II. p. 372. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. I. p. 183.

6. Præceptum Carolomanni Regis pro monasterio Ottingæ. Dat. VI. Cal. Mart. anno I. regni domini Carolomanni Serenissimi Regis Bajoariorum, Indict. IX. (potius X.) Act. Matachove curte regia HVND. Metrop. Tom. II. pag. 344. & Tom. III. p. 41. AVENTIN. Orig. Oeting. in LVDW. Script. Bamb. Tom. II. p. 391.

7. Diploma Ludovici Germaniæ Regis pro monasterio Indensi. Dat. idibus Martii anno I. regni Ludovici Serenissimi Regis in Orientali Francia Indict. X. Actum Tribura. vid. MARTENE Tom. I. vet. Script. p. 202.

8. Præceptum Ludovici Regis pro cœnobio Werthinensi. Dat. XI. Cal. Iun. anno domin. incarnat. 877. anno I. regni Ludovici Regis in orientali Francia regnantis. Act. Bisestadt. vid. SCHATEN. annal. Paderb. Lib. III. p. 182. BVCEL. Germ. Tom. II. p. 309. LEVCKFELD. Antiqu. Halberst. p. 624. LVNIG. Spicil. eccl. P. III. p. 692.

9. Diploma fundationis Alberti episcopi Hildesiensis pro abbatia Essendiensi. Dat. anno dom. 877. apud Coloniam civita-

Anno 877. & 878.

civitatem V. Kalend. Octobr. vid. TESCHENM. Annal. Cliv. in Cod. Dipl. pag. 50.

10. Diploma Carlomanni Regis Italiæ, quo ecclesiæ Novariensi confirmat jura ac privilegia sua. Dat. IV. Kalend. Novembr. anno Christo propitio I. regni domni Karlomanni Serenissimi regis Italiæ, Indict. XI. Actum Piscariæ. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. It. p. 927.

11. Ejusdem Carlomanni regis præceptum pro monasterio Casauriensi. Dat. XVII. Calendas Novembr. anno II. regni domini Carlomanni serenissimi regis, Indict. X. Actum Papia civitate regia. vid. CHRON. CASAVR. ap. DACHER. Spicil. Tom. V. p. 390. & ap. MVRAT. Tom. II. P. II. pag. 817. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 621.

12. Ejusdem Diploma pro episcopo Lucensi. Dat. X. Kalend. Decembr. anno I. regni Carolomanni Regis in Italia Indict. XI. Actum in urbe Veronensi. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. I. p. 798.

13. Ejusdem Carlomanni regis præceptum pro monasterio Cremifanio. dat. III. Nonas Decembr. anno II. regni domni Karlomanni invictissimi Regis in Wawaria & I. in Italia, Indict. X. Act. ad Aetingas curte regia. vid. RETTENPACH. Annal. Cremifan. pag. 34. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 208. §. 109.

14. Epistolæ Ioannis Papæ VIII. quas scripsit ad Reges, Principes &c. v. COLLECT. CONCIL. REG. T. XXIV. extant earum quoque aliquot ap. DV CHESNE Script. Fr. Tom. III. item apud SIRM. Tom. III. Concil. Gall.

ANNO 878.

1. Præceptum Carolomanni Regis pro monasterio Cremifanio. Dat. IV. idus Febr. anno III. regni Karlomanni Serenissimi Regis in Wawaria, in Italia II. Indict. XI. Actum ad Oeting. curte regia vid. RETTENPACH. Annal. Cremifan. p. 35.

2. Diploma Ludovici Regis pro monasterio Prumiensi. Dat. IX. Kalend. April. Indict. XI. anno I. regni domni Hludowici gloriosi Regis. Actum Silvanectis civitate. vid. CALMET L'Hist. de Lorrain Tom. I. Preuv. p. 314.

3. Præceptum Ludovici Regis, quo ecclesiam Fuldensem in sua immunitate confirmat. Dat. IIII. idus April. anno domin. incarnat. 878. anno II. regni Hludovici serenissimi Regis in orientali Francia regnantis. Act. Salz, villa regia. SCHANNAT. Hist. Fuld. Cod. probat. pag. 136. n. XXII.

4. Traditio & concambium bonorum Paldinci in Pago Linzgauge. Act. in loco qui dicitur Potamus, d. Veneris Kal. Majas anno III. Regis Karoli, sub Vadelricho & Adalberto comitibus. vid. HERRGOTT. Orig. Habsp. Tom. II. pag. 48.

5. Præceptum Carlomanni regis Italiæ, quo Hilloni fideli suo curtem unam largitur. Dat. VIII. idus Iulii anno III. regni domni Karlomanni Serenissimi Regis in Bavaria & in Italia II. Indict. XII. Actum ad Otinga curte regia. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 929.

6. Præceptum Carolomanni Regis pro monasterio Otinga. Dat. V. Id. Sept. anno III. regni domni Carolomanni piissimi Regis in Bojaria & I. in Italia. Indict. XI. Actum Rantersdorf curte Regia 878. vid. HVND. Metrop. Salisb. T. III. p. 42. AVENT. Orig. Oeting. inter LVDW. Script. Bamb. Tom. II. p. 391.

7. Ejus-

Anno 878. & 879.

7. Ejusdem Præceptum, quo confirmat conventionem inter episcopum Ratisponensem Ambrichonem & Abbatem monasterii ad Lunæ lacum Hyttonem. Dat. XI. Kal. Octob. anno III. regni Carlomanni in Bavaria & in Italia II. Indict. XII. Actum ad Hoherahbach curte regia. vid. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. p. 1212.

8. Precaria Erphrich pro monasterio S. Galli. Act. M. Octob. anno III. Karoli Regis post mortem patris sui Hludowici. vid. GOLDAST. Antiq. Alem. Tom. II. P. I. p. 53. n. 79.

9. Præceptum Carolomanni Regis, quo Augilbergæ Imperatrici viduæ, sorori suæ, concedit bona quædam ad utilitatem monasterii sanctæ Resurrectionis ab ipsa fundati. Dat. II. Nonas Octobr. anno III. regni Karlomanni invictissimi Regis in Bawaria & in Italia II. Indict. XII. Act. in Bawaria ad Hohhærahah, curte Regia. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. pag. 930.

10. Epistola HL. regis Francorum, HL. Galliarum Regi de amicitia & pace servanda. vid. FORMVL. ALSAT. c. 14. DV MONT Corps Diplom. Tom. I. pag. 20.

11. Conventio quæ inter reges Hludovicum filium Karoli imperatoris, itemque Hludowicum filium Hludowici Regis in loco qui vocatur Furonis, Kalendis Novembris facta est anno incarnat. dom. 879. (potius 878.) Indict. XII. vid. GOLDAST. Tom. III. Const. Imp. p. 293. DV CHESNE Tom. II. Scr. Fr. p. 478. seq. AIMON. L. V. p. 340. seq. BALVZ. Tom. II. Capit. p. 277. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 212. n. 3. DV MONT Corps Diplom. Tom. I. p. 19.

ANNO 879.

1. Diploma Caroli Crassi regis Italiæ, quo ecclesiæ Regiensi insulam Suzariam donat. Dat. VI. idus Ianuar. anno incarnat. domin. 880. (repone 879.) Indict. XIII. anno Regni piissimi Karoli regis in Italia I. Actum Papiæ. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 362.

2. Diploma Carolomanni Regis, quo confirmat complacitationem inter Hittonem abbatem Lunælacensem & Monachos ejusdem Monasterii. Dat. V. id. April. anno III. domni Karlomanni Regis in Bavaria & II. in Italia Indict. XII. Act. ad Otingas cum Regina. vid. PEZ Thes. Anecdot. Tom. I. P. III. p. 28.

3. Præceptum Carolomanni Regis pro monasterio S. Christinæ. Dat. VIII. Kal. Maji anno III. domni Carlomanni regis in Bavaria, III. in Italia, Indict. XII. Actum ad Cunigust curte regia. vid. BALVZ. in Append. Tom. II. Capitul. pag. 1504. n. 111.

4. Ejusdem Carolomanni diploma, quo monasterio SS. Salvatoris ac Iuliæ Brixiensi bona ac jura a Carolo M. aliisque imperatoribus collata confirmat. Datum XIII. idus Iulias anno regni domni Karolomanni Serenissimi Regis in Bavaria III. & in Italia II. Indict. XII. Actum Adotinga. vid. MARGAR. Bullar. Casin. Tom. II. Const. 41. p. 34.

5. Ejusdem aliud præceptum de complacitatione quadam inter Ambrichonem episcopum Ratisponensem, & Hyttonem, abbatem Lunælacensem. Dat. XII. Kalend. Octobr. anno III. regni Karlomanni Regis in Bavaria & in Italia II. Indict. XII. Actum ad Hoherahbach. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 26.

6. Ejusdem Carolomanni Præceptum pro monasterio S. Zenonis Veronensi. Dat.

Anno 879. & 880.

Dat. prid. non. Octobr. anno III. regni Karlomanni Regis in Bajoaria & in Italia V. Indict. XII. Actum in claustro S. Zenonis. v. VGHELL. It. Sac. T. V. p. 699. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 223. §. 26.

7 Concilium Mantalense, in quo Regis nomen Bosoni ab Aralatensis regni episcopis proceribusque delatum est, idibus Octobris anno Christi 879. Johannis Papæ anno VII. Ludovici & Carlomanni Regum I. v. SIRM. Tom. III. Concil. Gall. p. 496. COLLECT. CONCIL. REG. T. XXIV. p. 473. HARDVIN. Collect. Concil. T. VI. P. I. p. 345. DV CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 480. BOVCHE Hist. de prov. T. I. p. 953. sqq.

8 Decreta comitiorum Furoniensium a Ludovico III. Balbo Imperatore & Ludovico Orientalium Francorum Rege primum apud Marsnam Kal. Nov. conventa, dein ad Gundulphi villam in purificatione S. Mariæ facta, tandem Furoni confirmata & publicata anno domini 879. v. ad ann. 878.

9 Præceptum Bosonis Regis provinciæ pro Ecclesia Augustodunensi. Dat. VI. Idus Novemb. Indict. XII. anno I. regni Bosonis Regis. Actum Lugdono civitate. v. BALVZ. T. II. Capitul. p. 1505. n. 112. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 222. §. 22.

10 Præceptum Bosonis Regis pro Monasterio Cariloci. Dat. IV. nonas Decemb. Indict. XII. anno I. Regni Bosonis. vid. BALVZ. T. II. Capitul. p. 1505. n. 113. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 222. §. 22. BOVCHE Hist. de prov. T. I. p. 766. GVICH. Bibl. Sebus. Cent. II. n. 71.

11 Præceptum Carolomanni Regis, quo quasdam res proprietatis suæ donat Jobo presbytero, eoque mortuo ecclesiæ S. Emmerammi, Dat. III. Non. Decemb. anno III. domini Karolomanni Regis in Bavaria & in Italia, Indict. XI. Actum adRantesdorf. v. GRETSER. Div. Bamb. inter Dipl. n. V. ap. LVDW. T. I. Script. Bamb. p. 862. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 27. DE WILHELM vindic. Geneal. Carol. Boic. p. 160. sq.

12 Charta commutationis inter Ambrichonem episcopum & Reginpertum. Act. anno domini 879. Indict. XII. regnantibus clarissimi Regis Hludovici filiis Carlomanno, Ludovico, Carolo, ann. IV. vid. ANAMOD Tradit. Emmer. L. I. c. 21. ap. PEZ in Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 216.

ANNO 880.

1 *a*. Caroli Crassi præcepta duo pro ecclesia Parmensi, Wibodo ejusdem ecclesiæ episcopo concessa Dat. VI. Idus Januar. ann. incarnat. Domin. 880. Indict. XIII. anno regni Regis Karoli in Francia IV. in Italia I. v. VGHELL. It. Sac. T. II. p. 147. sq.

1 *b*. Diploma Caroli Crassi pro ecclesia S. Michaelis de Zena. Dat. VI. id. Januar. anno incarn. dom. 880. Indict. XIII. anno vero regni Regis Karoli in Francia IV. in Italia I. MVRAT. T. III. Antiquit. It. p. 27. Est Diploma interpolatum.

2 Ejusdem Caroli mundiburdium seu protectio concessa Leoni clerico Liutvardi Episcopi. Dat. Kalend. Februar. anno incarnat. domini nostri Jesu Christi 880. Indict. XIII. anno vero regni Regis Karoli in Francia IV. in Italia I. v. MVRAT. T. I. Antiquit. Ital. p. 919.

3 Ejusdem Caroli præcepta duo Petro Abbati Monasterii B. Confessoris Christi Ambrosii concessa. Dat. XII. Kalend. April. anno incarnat. 880. Indict. XIII. anno

Anno 880. & 881.

anno vero regni Regis Karoli in Francia IV. in Italia I. vid. PVRICELL. Ambrof. Basil. Monum. apud GRAEV. p. 107. & p. 109. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 228. §. 43.

4 Ejusdem Caroli Crassi Diploma, quo Angilbergæ Imperatrici viduæ, sorori suæ omnia illius bona & jura confirmantur. Dat. X. Kalend. April. anno incarnat. domin. 880. Indict. XIII. anno regni Regis Karoli in Italia I. v. MVRAT. T. I. Antiquit. Ital. p. 559.

5 Ejusdem Caroli Præceptum pro Monasterio S. Ambrosii. Dat. III. Kal. April. anno incarnat. dom. 880. Indict. XIII. anno vero serenissimi Regis Karoli Regni in Francia IV. & in Italia I. v. PVRICELL. Monument. Basil. Ambrof. ap. GRAEV. p. 114.

6 Ejusdem Caroli præceptum, quo quandam permutationem bonorum inter Embrichonem Episcopum Ratisponensem & Hittonem abbatem Lunælacensem ratam haberi jubet. Dat. Non. April. anno incarnat. domin. 880. Indict. I. anno imperii piissimi Imperatoris Karoli III. Actum Regenesburch. v. PEZ Anecdot. T. I. P. III. p. 29.

7 Diploma Carolomanni Regis pro ecclesia Parmensi. Dat. V. Idus Maji anno incarnat. 872. domini vero Carolomanni Regis in Bajoaria IV. & in Italia III. Ind. V. Act. ad Huotingam curtem Regiam. v. VGHELL. It. Sac. T. II. p. 145.

Nota: in hoc Diplomate anni regni quidem coveniunt anno 880. sed mendum in anno incarnat. Domin. & Indict. siquidem an. 880. Indictio XIII. currit.

8 Præceptum Ludovici Regis, quo villam Berge Fuldensi ecclesiæ attribuit. Dat. IX. Kal. Augusti anno Dominicæ incarnat. 880. Ind. XIII. anno IV. Hludovici Regis. Act. Fulda Monasterio. v. SCHANNAT. Tradit. Fuld. p. 210. n. 520.

9 Diploma Ludovici Regis Germaniæ de fundatione Collegii XII. clericorum in sua Francofordiensi capella. Dat. XV. Calendas Decembris anno dominicæ incarnationis 880. Indict. XIII. anno V. regni Hludovici serenissimi Regis. vid. MARTENE T. I. Script. Vet. p. 211.

10 Judicatum Adelardi Veronensis Episcopi & missi Caroli Crassi Regis in palatio Veronensi super lite vertente inter monasterium S. Zenonis & Nothecharium illustrem virum. Actum anno salutifere ac perenniter adorande incarnationis domini nostri Jesu Christi 880. Principatus autem domini serenissimi Karoli Regis in Italia anno II. die vicesimo octavo mensis Decembris, Indict. quarta decima. v. MVRAT. Antiq. It. Tom. I. p. 435.

11 Charta traditionis Adalolti presbyteri pro Monasterio Fuldensi. Actum anno domin. incarnat. 880. v. TRADIT. FVLD. ap. PISTOR. L. I. p. 490. & ap. SCHANN. p. 211. n. 521.

12 Diploma Caroli Imperatoris quo monialibus Brixianis S. Juliæ immunitates confirmat. Dat. IIII. Kalend. Januar. Indictione XIIII. anno vero regni Karoli Regis in Francia V. in Italia II. Actum in Placentia. v. MVRAT. Antiqu. It. T. III. p. 753.

ANNO 881.

1 Præceptum Bosonis Regis provinciæ de Abbatia S. Andreæ Viennensis. Dat. XV. Kalend. Februar. Indict. XIV. anno II. regni Bosonis Act. Tauriaco villa v. BALVZ. in append. T. II. Capitul. p. 1507. n. 114.

2 a Di-

Anno 881. & 882.

2 a. Diploma Caroli Imperatoris pro Monasterio Farfensi. Dat. IV. Kal. Mart. anno imperii domni Karoli præpotentis Augusti unctionis suæ I. Indict. XIV. Actum Aquis palatio v. CHRON. FARF. ap. DU CHESNE T. III. p. 657. & ap. MURAT. T. II. P. II. Script. It. p. 380. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 228. §. 44. conf. ECCARD T. II. Rer. Franc. p. 659.

2 b. Placitum a Carolo Imperatore una cum proceribus habitum, ubi decernitur, ecclesias quasdam in territorio Senensi positas spectare ad Episcopum civitatis Arretinae. Act. anno imperii domni Karoli I. Mense Marcio indict. XIV. v. MURAT. T. II. Antiqu. It. p. 931.

3 Diploma Caroli Imperatoris pro abbatia Brunicensi. Dat. IV. Non. April. anno incarnationis domin. 881. indict. XIV. anno vero piissimi Imperatoris Caroli I. Actum Papiæ palatio Imperiali. vid. UGHELL. It. Sac. T. IV. p. 980. MABILL. Annal. Bened. T. III. p. 228. §. 44.

4 Charta donationis trium prædiorum factæ a Carolo Crasso Imperatore Petro Capellano Berengarii ducis Forojuliensis. Dat. V. Kalend. Maji anno incarnationis domini 881. Indict. XIV. anno imperii ejus II. Actum Olonna curte regia v. MURAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 171.

5 Privilegium Caroli Crassi Imperatoris concessum Monasterio S. Mariæ Theodotæ Ticinensis. Dat. II. nonas Decembris, anno incarn. domin. 881. Indict. XIV. anno imperii piissimi Imperatoris Karoli I. Actum ad Mediolanum vid. MURAT. Antiqu. Ital. Tom. III. p. 49.

6 Ejusdem Caroli Imperatoris Diploma, quo omnia bona & jura confirmat Monasterio Ticinensi monjalium S. Mariæ Theodotæ. Dat. II. nonas Decembris anno incarnat. dom. 881. Indict. XIV. anno vero imperii piissimi Imperatoris Karoli I. Actum ad Mediolanum. MURAT. l. c. p. 51.

ANNO 882.

1 Præceptum Ludovici Regis pro Monasterio Laureshamensi. Dat. XV. Calend. Febr. anno dominicæ incarnationis 882. Indict. X. anno VI. Hludovici serenissimi Regis. Actum Franconofurt palatio Regis v. FREHER. Script. T. I. p. 111. in not. IDEM Orig. Palat. P. I. p. 33. TOLN. Cod. Dipl. Hist. Palat. p. 10. n. XII. HELWICH Antiquit. Laurish. c. 10. p. 30.

2 Charta traditionis Hugpreht pro Monasterio S. Galli, Actum in cella, Idus Febr. anno imperii Karoli secundi secundo. vid. GOLDAST. Antiquit. Alamann. T. II. P. I. p. 31. n. 19. HERRGOTT T. II. Orig. Habsp. p. 49.

3 Præceptum Caroli Imperatoris pro Regiensi ecclesia. Dat. Idibus Februar. anno incarnationis domin. 882. Indict. XV. anno II. imperii piissimi Imperatoris Caroli. vid. UGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 251.

4 Ejusdem Caroli Imperatoris Diploma pro Veronensi ecclesia. Dat. XVI. Kal. Mart. anno incarnationis dominicæ 882. Indict. XV. anno imperii D. Karoli Imperatoris II. Actum Ravenna. vid. UGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 724. DU MONT Corps Diplom. Tom. I. p. 21.

5 Diploma Caroli Imperatoris pro Abbatia Brunicensi sive Brugnatensi. Dat. XV. Kal. Mart. anno incarn. 882. Ind. XV. anno

Anno 882. & 883.

anno vero piissimi Imperatoris Caroli II. ad Ravennam v. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 981.

6 Diploma Caroli Imperatoris pro Ecclesia Vercellensi. Dat. XVII. Kalend. Aprilis anno incarnationis 882. Indict. XV. anno Imperii II. Actum Papiæ. v. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 767.

7 Præceptum Caroli Imperatoris pro monasterio Prumiensi a Normannis devastato, quo eidem concedit curtem Nech-Karauwam in comitatu Loubungowe. Dat. XI. Kal. Jun. anno incarnationis domini 882. anno Imperatoris Karoli II. Actum in Wormatia civitate. v. MARTENE T. I. Script. vet. p. 216.

8 Precaria Cunzonis pro monasterio S. Galli. Act. Mense Junio anno II. domni Karoli Imperatoris Augusti. v. GOLDAST Antiqu. Alamann. T. II. P. I. p. 50. n. 73.

9 Charta conventionis inter Salomonem episcopum Constantiæ & S. Galli Abbatem Hartmodum super decimis quibusdam Act. Ramanishorn anno Imperatoris Caroli II. mense Junio die Veneris Indict. XV. v. LVNIG. Spicil. eccl. P. III. p. 197.

10 Diploma Caroli Imperatoris pro monasterio Corbejensi. Dat. VIII. Idus Novemb. anno incarnationis domin. 882. Indict. XV. anno vero imperii piissimi Imperatoris Karoli II. Actum Wormatia civitate. v. SCHATEN. Annal. Paderb. L. III. p. 190. LVNIG. Spicil. Eccl. P. III. p. 70.

11 Diploma Caroli Imperatoris pro Stabulensi monasterio. Dat. Idus Nov. anno dominicæ incarnationis 882. Indict. XV. anno vero piissimi Karoli IV. Actum in Wormatia civitate vid. MARTENE T. II. Script. vet. p. 31.

12 Præceptum Caroli Imperatoris pro monasterio Fuldensi. SCHANNAT. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 137. n. XXIII.

13 Placitum Lemontæ habitum coram Ariprando Vicedomino Mediolanensis ecclesiæ & Petro Abbate Monasterii Ambrosiani, contra complures servos curtis Lemontæ monasterio supradicto subjectæ, anno domni Karoli Imperatoris II. bonæ Memoriæ domni Hludowici Regis filius, pridie Kalendas Decembris, Indictione I. v. MVRAT. Antiquit. Ital. T. III. p. 747. sq.

ANNO 883.

1 Præceptum Donationis Caroli Imperatoris pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. V. Idus Januar. anno dominicæ incarnationis 883. Indict. I. anno vero imperii piissimi Imperatoris Karoli II. Actum Cholembra curte imperiali. ECCARD T. II. Rer. Fr. p. 890. sq.

2 Decretum immunitatis concessum a Carolo Imperatore omnibus ecclesiis & nominatim ecclesiæ Arretinæ Dat. XV. Kalend. Martii, anno incarnationis domini 883. Indict. XV. anno vero imperii domni Karoli II. Actum Ravenna civitate. v. MVRAT. T. I. Antiquit. Ital. p. 869.

3 Præceptum Caroli Imperatoris, quo confirmat quoddam concambium inter Ambrichonem episcopum Ratisbonensem & Hunricum chorepiscopum. Dat. V. Kal. Aprilis anno incarnationis 883. Indict. I. anno vero imperii Imperatoris Karoli III. Actum Regenesburch. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 30.

4 Præceptum Caroli Imperatoris, quo cuidam fideli suo capellam quandam ad dies vitæ ita in proprietatem concedit, ut post obitum ipsius ad ecclesiam S. Mariæ

Anno 883.

S. Mariæ in Regina civitate ea jure perpetuo pertineat. Dat. Kalend. April. anno incarnationis domini 883. Indict. - - - anno vero imperii piissimi Karoli III. v. GRETS. div. Bamb. inter Diplom. n. 2. apud LVDWIG. Tom. I. Script. Bamberg. p. 860.

5 Præceptum Caroli Imperatoris pro Altaha inferiori. Dat. IV. non. April. anno ab incarnatione domin. 883. Ind. I. anno imperii Caroli Imperatoris III. Actum in Regenspurg. v. HVND. Metrop. Salisb. T. II. p. 13.

6 Diploma Caroli Imperatoris pro ecclesia Bobiensi Dat. X. Cal. Maji, anno ab incarnatione 883. Indict. I. anno Caroli regni V. imperii autem II. v. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. p. 35. Const. 42. VGHEL. It. Sac. T. IV. p. 964.

7 *a*. Ejusdem Caroli Imperatoris præceptum pro Regiensi ecclesia. Dat. IX. Kal. Jun. anno incarnationis 883. Indict. I. anno Caroli Imperatoris III. Actum in monasterio Nonantulæ. v. VGHELL. T. II. It. Sac. p. 252. MVRATOR. Ant. It. T. III. p. 69.

7 *b*. Diploma Caroli Imperatoris, quo curtem Mauriaticam largitur Joanni presbytero. Dat. XVII. Kalend. Julii anno incarnat. dom. 883. anno imperii in Italia III. Indict. I. v. MVRAT. Antiqu. Ital. T. II. p. 48.

8 *a*. Ejusdem Caroli Diploma pro Monasterio Casauriensi. Dat. XII. Calend. Julii anno incarnationis domin. 883. Indict. I. anno vero imperii imperatoris Caroli III. Actum ad Monasterium, quod nuncupatur Nonantula. v. DACHER. T. V. Spicil. p. 395. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 246. §. 81. MVRAT. T. II. P. II. Script. It. p. 820.

8 *b*. Charta Donationis ejusdem Imperatoris Caroli pro Johanne Gastaldio. Dat. X. Kal. Jul. an. incarn. dom. 883. Ind. I. an. vero piissimi Imperatoris Karoli Tertio. Actum Murgula Curte Regia. v. MVRAT. Antiqu. It. T. II. p. 205.

9 Ejusdem Caroli Imperatoris Diploma pro Monasterio Farfensi. Dat. VIII. Kalend. Julii anno incarnat. dom. 883. Indict. I. anno imperii Caroli III. Actum in Monasterio Nonantula. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 246. §. 81.

10 *a*. Ejusdem Caroli Imperatoris privilegium concessum canonicis ecclesiæ Regiensis. Dat. II. Kalend. Julii, anno incarn. dom. 883. Ind. I. anno vero imperii piissimi Imperatoris Karoli III. Actum in Monasterio Nonantulas. v. MVRAT. Antiqu. It. T. III. p. 751.

10 *b*. Diploma Caroli Imperatoris pro Ecclesia Bergomensi. Dat. III. Kal. Augusti, anno incarnationis dominicæ 883. Indict. I. anno vero imperii domni Karoli in Italia III. in Francia II. Act. apud Murgulam. v. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 416. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 246. §. 82.

11 Ejusdem Caroli Imperatoris dua alia Diplomata pro Ecclesia Bergomensi. Dat. III. Kalend. Augusti anno incarnat. domin. 883. Indict. I. anno vero imperii domni Karoli in Italia III. in Francia II. Act. apud Murgulam. vid. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 418. 419.

12 Diploma Caroli Imperatoris pro Ecclesia Cremonensi. Dat. Kalend. Augusti anno incarnationis dom. 883. Indict. I. anno imperii Imperatoris Caroli III. Act. in Murgola. v. VGHELL. T. IV. Ital. Sac. p. 585.

13 Concambium bonorum Otkeri in Zuoziwilare & Uzwilare sub Bernhardo I. Abbate

Anno 883. & 884.

Abbate S. Galli. Notat. d. II. Feria XII. Kalend. Octobr. a. III. Karoli Imperatoris. v. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 49.

14 Charta pro Erphorich quodam, de possessione hereditatis ad S. Gallum pertinentis, sub censu unius hircinæ pellis ad dies vitæ habenda. Actum in Liubilinanc publice, Mense Octob. anno III. Karoli Regis post mortem patris sui Hludowici. v. GOLDAST Antiquit. Alamann. T. II. P. I. p. 53. n. 79.

15 Charta commutationis inter Arnoldum Episcopum & quendam nobilem virum nomine Meginheri pro Ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnationis dominicæ 883. Indict. XV. regnante Imperatore Karolo anno I. v. MEICHELB. T. I. P. II. Hist. Frising. p. 394. n. 866.

16 Charta commutationis inter Arnoldum Episcopum & quendam nobilem virum nomine Wicdarp pro Ecclesia Frisingensi. Actum est ad Frigisingam sedem episcopalem anno incarnationis domini 883. regnante domno Karolo piissimo Imperatore, anno imperii ejus III. Indictione I. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 394. n. 867.

ANNO 884.

1 Diploma Caroli Imperatoris pro Ecclesia Astensi. Dat. III. Idus Januar. anno incarnationis dominicæ 883. (repone 884) Indict. II. anno imperii Caroli Imperatoris IV. Actum Murgellæ. v. VGHELL. T. IV. It. Sac. p. 339.

2 *a*. Præceptum Caroli Imperatoris pro Fulberto Abbate, quo ei res quasdam extra civitatem Leucorum concedit. Dat. XVI. Kalend. Martii anno ab incarnatione domini 884. Indict. II. anno vero regni domni Karoli Augusti VIII. imperii IV. Actum Columbra v. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 248. §. 86. CALMET. preuv. de l'hist. de Lorrain. Tom. I. p. 319.

2 *b*. Concambium possessionum Ruodhoi in Huninchovarra. Notat. d. Jovis hoc est VIII. Kal. April. an. IV. Domni Karoli Imperatoris piissimi. v. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 49.

3 *a*. Diploma Imperatoris Caroli pro Ecclesia Fuldensi, quo eidem res quasdam suæ proprietatis in Wetereiba in comitatu Adalhardi in loco, Rosbach vocato donat. Dat. VII. idus Aprilis anno domini incarnat. 884. Indict. II. vid. ECCARD Tom. II. Rer. Fr. p. 674.

3 *b*. Traditio possessionum in pago Alpegove a Rechone cœnobio S. Galli facta. Act. in Curtwila d. Sabbathi VIII. Kalend. Maji, anno domini Karoli Imperatoris IV. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 50.

4 Diploma Riccardis Augustæ pro monasterio Stivagiensi in Vosago. Dat. Kalend. Maji anno domini Caroli in Italia IIII. in Francia III. Indict. II. v. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 260. §. 15. CALM. Hist. de Lorrain. les preuv. T. I. p. 316.

5 Diploma Caroli Imperatoris pro Monasterio Laureshamensi. Dat. III. Idus Junii anno ab incarnatione dominica 884. Indict. II. anno vero regni domni Karoli VIII. imperii autem IV. Actum Wormatiæ vid. FREHER. Orig. Palat. P. I. p. 46. FREHER. Script. T. I. p. 113. in not. TOLNER. Hist. Palat. Cod. probat. p. 11. n. XIII. HELWICH Antiqu. Lauresh. c. XI. p. 32. MIR. T. I. Opp. Dipl. p. 650. CONR. Cens. Dipl. Lindav. p. 370. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 248. §. 86.

6 Ejus-

Anno 884. & 885.

6 Ejusdem Caroli Imperatoris Diploma pro Cœnobio S. Apri. Dat. XI. Kal. Jul. anno imperii Karoli Imperatoris - - - Ind. III. Actum Stirpiaco villa publica. MABILL. L. VI. de Re Dipl. p. 552. n. 114. IDEM T. III. Annal. Bened. p. 248. §. 86. CALM. Hist. de Lorrain. T. I. les preuv. p. 317. conf. ECCARD T. II. Rer. Fr. p. 677.

7 Præceptum Caroli Imperatoris, quo Franconi Episcopo & Leodiensi Ecclesiæ dat villam Magderam dictam. Dat. VI. Calend. Julii anno domini 884. Indiction. II. anno vero imperii piissimi Imperatoris Caroli IV. Actum Meantis civitate. vid. ANSELM. Gest. Pontif. Traject. p. 161. BARON. Annal. a. 881. §. 8. STANGEFOL Westphal. p. 161. SAMMARTH. Gall. Christ. T. III. inter Instrum. p. 145. n. I. LVNIG. Spicil. Eccl. P. II. p. 483.

8 Præceptum Donationis Caroli Imperatoris pro Theodone fideli quodam. Dat. VIII. idus Septembr. anno regni domni Karoli Imperatoris IX. imperii autem IV. Actum Franconeford palatio regio. vid. MARTENE T. II. Script. vet. p. 32. sq.

9 Eiusdem Caroli Imperatoris Diploma pro Monasterio Grandivallensi Dat. XII. Kal. Octob. anno ab incarnat. domini 884. Indict. III. anno vero regni domini Karoli Augusti VIII. imperii IV. Actum Ratisbonæ civitate. v. DACHER. Spicil. T. VII. p. 185. MABILL. T. III. Annal. p. 248. §. 86. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 51.

ANNO 885.

1 Diploma Caroli Imperatoris pro Ecclesia Parmensi. Dat. III. idus Martii anno incarnat. domin. - - - Actum Ticini palatio. v. VGHELL. Ital. Sac. T. II. p. 150. DV MONT Corps Dipl. T. I. p. 22.

2 Charta donationis Macharii comitis pro Ecclesia Cameracensi. Actum Cameraco civitate Id. April. anno dominicæ incarnationis 885. Indiction. VII. & anno XXXV. regni Karoli Regis & in Successu Lotharii Regis V. vid. MIR. Opp. Dipl. T. II. p. 935.

3 Præceptum Caroli Imperatoris pro Ecclesia Parmensi. Dat. XVI. Cal. Maji anno incarnationis 885. anno domini Caroli VI. imperii, Indict. III. Actum Ticinensi palatio. v. VGHELL. It. Sac. T. II. p. 149.

4 Diploma Caroli Imperatoris, quo Ecclesiæ Cabilonensi canonica Episcoporum suorum electio conceditur. Dat. prid. idus Jun. anno 885. anno regni Karoli Imperatoris VIII. imperii vero V. Actum apud Gundulfi villam. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 521. CONCIL. COLLECT. REG. T. XXIV. p. 537. HARD. Coll. Conc. T. VI. P. I. p. 375. DV MONT Corps Dipl. T. I. p. 22.

5 Præceptum Caroli Imperatoris pro Ecclesia Lugdunensi, datum ad deprecationem Liutardi Episcopi Vercellensis & Bernardi Marchionis XII. Kalend. Julii anno Christo propitio V. imperante domino serenissimo Karolo Imperatore Augusto, in Francia vero anno imperii ejus I. Actum Stirpiaco villa, Indict. III. v. BALVZ. L. II. Miscellan. p. 150. sqq.

6 Ejusdem Caroli Imperatoris pro Ecclesia Nivernensi. Act. XV. Kal. Sept. anno V. regnante Karolo Imperatore in Francia V. in Italia IV. Indict. VI. vid. BESLY Hist. de Poitou p. 195.

7 Ejusdem Caroli Imperatoris præceptum pro Monasterio Oringa. Dat. VIII. Calend.

Anno 885. & 886.

Calend. Septemb. anno incarnationis dominicæ 885. Indict. III. anno imperii piissimi Imperatoris Caroli in Italia V. in Francia IV. in Gallia I. Actum ad Weibelingam. v. AVENTIN. Hist. Cœnob. Oeting. p. 393. HVND. Metrop. Salisb. T. III. p. 42.

8 Ejusdem Caroli Imperatoris Diploma, quo Geiloni Episcopo & ecclesiæ Lingonensi restituit Abbatiam S. Joannis Dat. V. Calendas Septembr. anno incarnationis domini 885. Indiction. III. anno vero domni Karoli imperii V. Actum monasterio quod dicitur Lauresham. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter instrum. p. 133. n. 9.

9 Ejusdem Caroli Imperatoris Diploma pro Ecclesia Paderbornensi. Dat. VI. idus Septemb. anno incarnationis domini 885. Indict. III. anno vero regni domini Karoli Regis VIIII. imperii ejus V. Actum in Frankenefurth v. SCHATEN. Annal. Paderb. L. III. p. 193. LVNIG. Spicil. Eccl. P. II. p. 698.

10 Diploma Caroli Imperatoris pro Ecclesia Fuldensi, quo ipsi quasdam res proprietatis suæ in villa Perhstat jacentes concedit, & ea quidem lege, ut per singulos annos in annuali suæ consecrationis die, hoc est, Epiphania domini, & postea in annuali sui transitus die memoriale suum sacris orationibus recitetur, ac fratres in eodem monasterio commanentes eadem die inde reficiantur. Dat. VIIII. Kal. Octobr. anno ab incarnatione domini 885. Indict. III. anno vero regni Karoli VIIII. imperii ejus V. Actum in palatio Franckenefurth. v. SCHANNAT. Tradit. Fuldens. p. 212. n. 523.

11 Diploma Caroli Imperatoris pro Monasterio S. Maximini, quo illud suscipit sub sua protectione, eique libertatem eligendi Abbatis restituit. Dat. Kal. Octobr. anno incarnationis domini 885. Indict. III. anno vero domni Karoli IX. imperii autem V. Actum Wormatiæ civitate. vid. MARTENE T. I. Script. veter. p. 217.

12 Concambium factum a Bernhardo Abbate Monasterii S. Galli de ancilla quadam. Actum in Wintatura publice die VI. feria III. idus Novembr. anno Karoli Imperatoris V. v. GOLDAST. Antiquit. Alemann. T. II. P. I. p. 32. n. 24.

ANNO 886.

1 Diploma Caroli Imperatoris pro Monasterio SS. Salvatoris & Juliæ Brixiensi. Dat. IV. idus Februar. anno ab incarnatione dom. 886. Indict. IV. anno regni Caroli X. imperii autem. VII. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. Const. 43. p. 36. conf. ASTEZAT in dissert. de coron. Caroli Crassi p. 97.

2 Præceptum Caroli Imperatoris pro Monasterio S. Mariæ in civitate Ratisbona, quod dicitur Obermunster. Dat. XIV. Cal. Mart. a. 886. Indict. IV. anno imperii piissimi imperatoris Caroli in Italia VI. in Francia V. in Gallia XI. Actum in villa quæ Rotwila vocatur. v. HVND. Metrop. Salib. T. III. p. 1.

3 Præceptum Caroli Imperatoris pro Ecclesia Ratisponensi. Dat. XIIII. Calend. Mart. anno dominicæ incarnat. 886. Indict. IV. anno imperii piissimi Imperatoris Caroli in Italia VI. in Francia V. in Gallia II. Actum in villa quæ Rotvile vocatur. v. HVND. Metrop. Salisb. T. I. p. 163. LVNIG. Spicil. Eccles. T. III. von Aebtis. p. 178.

4 Præ-

Anno 886. & 887.

4 *a.* Præceptum Caroli Imperatoris pro ecclesia Divionensi. Dat. XIII. Kal. Iunii anno incarnationis domini 886. Indict. IV. anno imperii Imperatoris in Italia regnantis V. in orientali Francia IV. in Gallia I. Actum Granias. vid. PERARD. Recueil. p. 51.

4 *b.* Charta traditionis bonorum Sigiharti in Ahurnwonig monasterio S. Galli factæ. Not. d. Sabbati VI. Kal. Iun. anno Karoli Imperat. VI. vid. HERRGOTT. Orig. Habsp. Tom. II. p. 52.

5 Diploma Caroli Imperatoris de Cuciaco qualiter sub jugo Nivernensis Episcopi esse debeat. Dat. XVI. Kal. Sept. anno incarnat. 885. (reponit Mabillon. 886.) Indict. IIII. anno regni Caroli Imperatoris Augusti in Italia V. in Francia IIII. in Gallia II. Actum Attiniaco palatio. vid. MABILL. L. VI. de Re Diplom. p. 554. n. 116.

6 Diploma Caroli Imperatoris pro Turonensi S. Martini ecclesia, quo ei confirmat immunitates & possessiones. Dat. XI. Kalend. Septemb. anno incarnationis domin. 886. Indict. IV. anno imperii Imperatoris Caroli in Italia VI. in Francia IV. in Gallia II. Actum ad Silvei. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 256. MARTEN. Tom. I. Script. Veter. p. 218.

7 Diploma Caroli Imperatoris quo factam Germundo a Carolo imperatore donationem confirmat. Dat. VIIII. Calend. Novembr. anno incarnationis dominicæ 886. Indict. IIII. anno imperii imperatoris Karoli in Italia VI. in Francia IV. in Gallia II. Actum Parisiis. vid. MARTEN. Tom. I. Scriptor. Veter. pag. 220.

8 Diploma Caroli Imperatoris pro cœnobio S. Germani Autissiodorensi. Dat. V. Kal. Novembr. anno incarnationis domin. 886. Indict. IV. anno imperii Imperatoris Karoli in Italia VI. in Francia V. in Gallia II. Actum Parisius. MABILL. L. VI. de re Diplom. p. 555. n. 117. & Tom. III. Annal. Bened. pag. 255.

9 Diploma Caroli Imperatoris pro Andecavensi S. Mauricii ecclesia. Dat. II. Kal. Novembr. anno incarnationis dominicæ 886. Indict. IIII. Actum Parisius. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 255. sq.

10 Ejusdem Caroli Imperatoris præceptum pro ecclesia Gerundensi. Dat. Kalend. Novembr. anno II. imperante Karolo piissimo Imperatore in Galliis Indict. VI. (repone IV.) vid. BALVZ. T. II. Capitular. p. 1513.

11 Ejusdem Imperatoris Caroli Diploma pro monasterio Fossatensi. Dat. VIII. id. Novembr. anno domini 886. Indict. IIII. imperii autem Karoli II. Actum Parisius. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 255.

12 Præceptum Arnulphi regis pro monasterio Corbejensi. Dat. III. idus Decembris anno ab incarnatione domini 886. vid. STANGEFOL Westfal. pag. 163.

13 Præceptum Caroli Imperatoris de omnibus abbatiis & curtibus ecclesiæ Nivernensis. Dat. XV. Cal. Ianuar. anno incarnationis domin. 887. Indict. V. anno VI. regni Karoli Imperatoris in Italia V. in Francia IV. in Gallia II. Actum Parisius. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. Append. p. 687. n. 30.

ANNO 887.

1 Diploma Caroli Imperatoris, quo nonnulla vi ablata restituit ecclesiæ Lingonen-

Anno 887.

gonensi & ejus episcopo Geiloni. Dat. XVIII. Calend. Febr. anno incarnationis domini nostri Iesu Christi 887. Indict. IV. (potius V.) anno quoque imperii domini & serenissimi Caroli Imperatoris in Italia regnantis VI. in orientali Francia V. in Gallia II. Actum Selenstat palatio. vid. SAMMARTH. Gall. Christ. Tom. IV. inter Instrum. pag. 134. n. 10.

2 Diploma Caroli Imperatoris pro ecclesia Divionensi. Dat. XVIII. Kal. Febroarias anno incarnationis domin. 887. Indict. V. anno imperii Karoli Imperatoris in Italia VI. in orientali Francia V. in Gallia II. Actum Scletistath palatio. vid. PERARD. Recueil. p. 50.

3 Concilium coloniense contra raptores rerum ecclesiasticarum, oppressores pauperum & incestas nuptias celebratum. vid. CONCIL. COLLECT. REG. Tom. XXIV. p. 565. HARDVIN. Concil. Tom. VI. P. I. p. 397.

4 Traditio possessionum in Warteswilare ab Eidwardo facta monasterio S. Galli. Actum in loco qui dicitur Esseibach in atrio S. Michaelis, d. Iovis VIII. April. Luna XII. a. VII. regnante Imp. Karolo. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 52.

5 Charta donationis Gotesdeuvæ pro monasterio Fuldensi. Actum tempore Karoli Imperatoris anno dominicæ incarnationis 887. XVI. Kal. Maji Indict. XIII. (repon. V.) vid. SCHANNAT. Tradit. Fuld. p. 212. n. 524.

6 Diploma Imperatoris Caroli pro monasterio Novæ Corbejæ. Dat. Non. Maji anno incarnationis domini 887. - - - - Actum Weiblinga villa. vid. MARTENE Tom. I. Script. Veter. p. 222.

7 Concilium Cabilonense celebratum XV. Kal. Iunias anno Christi 887. vid. SIRMOND. T. III. Concil. Gall. p. 523. CONCIL. COLL. REG. T. XXIV. p. 570. HARDVIN. Coll. Concil. Tom. VI. Part. I. p. 395.

8 Charta traditionis Sigisteines pro monasterio Fuldensi. Act. anno domin. incarnat. 887. Indict. V. X. Kal. Iun. vid. SCHANNAT. Tradit. Fuld. pag. 212. m 525.

9 Decretum Stephani Papæ, quo ecclesiæ Hildesiensi & monasterio Corbejensi privilegia confirmat. Dat. III. Calendas Iunii imper. domino piissimo patre Carolo Augusto coronato magno Imper. anno VI. & post Consulatum ejus anno VI. Indict. V. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 195. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. p. 71.

10 Diploma Caroli Imperatoris de confirmatione bonorum monasterii Turonensis in Italia sitorum. Dat. XVI. Kalend. Iulii anno incarnat. domin. 887. Indict. V. anno imperii in Italia VII. in Francia V. in Gallia II. Actum in Chircheim. vid. MARTENE Thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 49.

11 Diploma Caroli Imperatoris pro commutatione Leuthardi Servi, & ejusdem libertate datum. Act. XV. Calend. Iul. anno incarnationis domini 887. Indict. V. anno Imperatoris Caroli VII. Indict. V. anno Caroli VII. Actum Chircheim. vid. MARTEN. Thes. Anecdot. Tom. I. p. 50. seq.

12 Præceptum Caroli Imperatoris pro Suessionensi S. Medardi Basilica, quo ejusdem cœnobii monachis ad eorum usus refugiumque ingruentis persecutionis villam dominicalem, Doncheriacum, concedit, ut inibi cella construi possit ad divertendam violentæ persecutionis rabiem.

Anno 887. & 888.

biem. Dat. IX. Kal. Iulii anno incarnat. domin. 887. Indict. V. Actum apud Ingelheim. vid. MARLOT Metrop. Rheim. Tom. I. p. 508. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 261.

13 Diploma Imperatoris Caroli, quo Angilbergæ Imperatrici viduæ, sorori suæ, omnia bona & jura ad ipsam spectantia confirmat. Dat. III. idus Augusti anno incarnationis domini 887. Indict. V. anno regni ejus XII. imperii autem VI. Actum Lustunoa curte regia. vid. MVRATOR. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 565.

14 Diploma Caroli Imperatoris quo Hermingardæ nepti suæ confirmat omnia illius bona & jura. Dat. III. idus Augusti anno incarnationis domini 887. Indict. V. anno regni ejus XII. Imperii autem VI. Actum Iustunoa curte regia. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. pag. 921.

15 Præceptum Caroli Imperatoris pro monasterio Herisiensi. Dat. XI. Cal. Octobr. anno domin. incarnationis 887. Indict. V. anno regni Karoli Imperatoris Augusti in Italia VII. in Francia V. in Gallia III. Actum ad Iustinauva curte regali. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 200. Monum. Paderb. p. 244. LVNIG. Spicil. eccles. P. II. p. 700.

16 Præceptum Caroli Imperatoris pro ecclesia Paderbornensi. Dat. XI. Kalend. Octobr. anno domin. incarnationis 887. Indict. V. anno vero regni Karoli Imperatoris Augusti in Italia VII. in Francia V. in Gallia III. Actum ad Iustinauva curte regali. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 198. LVNIG. Spicil. eccles. Part. II. p. 699.

17 Præceptum Arnulphi regis pro Corvejensi & Herivordiensi monasteriis. Dat. III. idus Decembr. anno incarnationis domin. 887. anno I. regni domni Arnolphi piissimi regis. Actum in Forchheim. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 204. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. p. 71.

18 Ejusdem Arnulphi regis præceptum pro ecclesia Fuldensi concessum Sigehardo abbati. Dat. III. idus Decembr. anno incarnationis domin. 887. anno I. regni Arnulphi. Actum apud Forchheim. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 262. §. 22. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 138. n. XXIV.

19 Diploma Caroli Imperatoris pro Wichbodo episcopo Parmensi. Dat. anno dominicæ incarnationis 887. - - - - MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. I. pag. 921. seq.

ANNO 888.

1 Præceptum Arnulphi regis pro monasterio Cremifanensi. Dat. Reginæ seu Ratisponæ III. Nonas Ianuarii. vid. RETENPACH. Annal. Cremisan. p. 36. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 268. §. 33.

2 Ejusdem Arnulphi regis aliud Diploma pro eodem monasterio. Dat. Reginæ Pridie Nonas Ianuarii. RETENPACH. Annal. Cremis. p. 38. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 268. §. 33.

3 Ejusdem Arnulphi Regis aliud Diploma pro eodem monasterio Cremisanensi. Dat. Reginæ Nonis Ianuar. vid. RETENPACH. Annal. Cremisan. p. 39. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 268. §. 33.

4 Diploma Arnulphi regis pro monasterio S. Maximini Trevirensi. Dat. X. Calendas Februar. Indict. VI. anno incarnationis domini 888. anno vero I.

Anno 888. & 889.

regni Arnolfi piissimi regis actum civitate Regina. vid. MART. Tom. I. Script. Veter. p. 223. sq. CALMET. Tom. I. de l'Hist. de Lorr. preuv. p. 320.

5 Ejusdem Arnulfi Diploma pro ecclesia Ratisponensi. Dat. VI. Febr. anno dominicæ incarnationis 887. (repone 888.) Indict. VI. Actum urbe Regina anno I. regni domini Arnolfi piissimi regis. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 165. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. p. 645.

6 *a*. Præceptum Arnolphi Regis, quo Erchanboldo episcopo Eistettensi tradit abbatiam Hasenriedensem. Dat. VII. Kal. Mart. anno incarnationis domin. 888. Indict. VI. anno Arnolfi Regis I. Actum Otterhofen. vid. FALKENSTEIN. Cod. Diplom. Nordg. p. 13.

6 *b*. Ejusdem Arnulphi præceptum pro monasterio Cremisan. Datum Reginæ idibus Aprilis. vid. RETENPACH. Annal. Cremisan. pag. 41. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 268. §. 33.

7 Synodus Metensis in regno Lotharii a Belgicæ primæ episcopis sub Arnulfo Rege celebratum Kalendis Maji anno 888. Stephani V. Papæ anno III. Odonis Regis I. vid. SIRMOND. Tom. III. Concil. Gall. p. 524. CONCIL. COLL. REG. Tom. XXIV. pag. 590. HARDVIN. Collect. Concil. Tom. VI. P. I. pag. 409.

8 Diploma immunitatis ab Arnulpho Rege monasterio Prumiensi datum III. idus Iunii anno incarnationis dominicæ 888. Indict. VI. anno I. regni domni Arnolfi invictissimi Regis. Actum Franconofurt. vid. MART. Tom. I. Script. Vet. p. 225.

9 Præceptum Regis Arnulphi pro monasterio Corbejensi. Dat. IV. idus Iunii anno dominicæ incarnationis 888. Indict. VI. anno autem domini regis Arnolfi largissimi regis I. Actum Franchonofurth. vid. SCHATEN. Lib. III. Annal. Paderb. p. 213. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. p. 73.

10 Præceptum Arnulphi regis pro cœnobio Werthinensi. Datum X. Calend. Septembr. anno incarnationis domini 888. Indict. VI. anno regni Arnulfi regis I. Actum Greneshein curte regia. vid. SCHATEN. Lib. III. Annal. Paderborn. p. 214. BVCEL. German. Tom. II. p. 310. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. p. 693.

11 Concilium moguntiacense occasione Arnulphi novi regis & disciplinæ ecclesiasticæ propter incursiones Northmannorum reformandæ celebratum. vid. CONCIL. COLL. REG. T. XXIV. p. 572. HARDVIN. Concil. Coll. T. VI. P. I. p. 401. conf. LEVCKF. Antiquitat. Halberst. p. 625.

12 Constitutio Synodalis episcoporum Concilii Moguntini, qua Corbejensi & Herivordiensi monasteriis immunitatis privilegia contra episcopum Paderbornensem confirmantur. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. pag. 207. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. in Append. p. 688. n. 31. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. p. 73.

13 Præceptum Arnulphi pro Francone episcopo Leodicensi. vid. ad ann. 889.

ANNO 889.

1 Charta traditionis Gramanni & Salmanni fratrum pro monasterio Fuldensi. Actum anno 889. mense Ianuario. vid. TRADIT. FVLD. apud PISTOR. Lib. I. p. 490. & apud SCHANN. p. 213. n. 527.

2 Diplo-

Anno 889.

2 Diploma Arnulphi regis pro monasterio Fabariensi. Dat. XII. Kal. Febr. Indict. VII. regni II. Francofurti. vid. HERRGOTT Origg. Habsp. Tom. II. pag. 52.

3 Charta traditionis Rodharii pro monasterio S. Emmerammi. Actum anno Arnulfi regis II. VII. Kalendarum Martialium in loco qui vocatur Menzinpah. vid. ANAMOD. Lib. II. Tradit. Emmer. c. 12. ap. PEZ. in Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 273.

4 Præceptum Arnulphi regis de donatione domus & curtis sitarum in villa Crutheim in pago Folcfelt pro fideli ministeriali suo, Epone. Dat. III. id. Mart. anno dominicæ incarnationis 889. Indict. VII. anno vero II. Arnolfi Serenissimi Regis. Actum urbe Mosaburc. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 891.

5 *a*. Concambium Chadalohi factum cum cœnobio S. Galli super servis & mancipiis. Actum in pago Munterihes-huntere, in villa Diethereskiriha, firmata & perpetrata in pago Eritwege in loco qui dicitur Pusso, in atrio S. Laudegarii, regnante Arnolfo rege an. II. d. XVI. Kalend. April. Luna XIII. in die Veneris. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. pag. 53.

5 *b*. Charta donationis Widonis Regis Italiæ pro ecclesia S. Nicomedis de Fontana Broculi. Dat. VIII. Kal. Maji anno incarn. dom. 889. anno II. regnante domno Witone rege in Italia, Indict. VIII. Actum Placentiæ. vid. MVRAT. Antiq. Ital. Tom. III. p. 65.

6 *a*. Charta traditionis Sigimunti, pro monasterio Fuldensi. Act. an. 889. mense Majo. vid. TRADIT. FVLD. apud PISTOR. Lib. I. pag. 491. & apud SCHANN. p. 214. n. 529.

6 *b*. Charta traditionis Meginfridi pro monasterio Fuldensi. Actum anno dominicæ incarnationis 889. Indict. VII. mense Majo die XX. vid. TRADIT. FVLD. apud PISTOR. Lib. I. p. 491. & apud SCHANNAT. p. 214. n. 528.

7 Diploma Arnulphi regis, quo monasterio quod Campidona dicitur, concedit, ut sex carra liceat ei dirigere ad Hallum propter Sal accipiendum, præcipitque, ut ministri ejusdem loci ab his sex carris nullum teloneum, neque id, quod lingua theotisca Muta vocatur, aut portaticum, aut pontaticum, aut rotaticum, aut pulveraticum, aut salutaticum, aut ullum censum vel redhibitionem exigere præsumant. Dat. III. Nonas Iunii, anno dominicæ incarnationis 889. Indictione VII. anno II. regni piissimi regis Arnulfi. Actum in Forahheim curte regia. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. Part. II. p. 402. n. 901.

8 Diploma Arnulfi Regis, quo Alberico bona in Turgouvæ concedit. Act. XII. Kal. Julii an. dom. 889. Indict. VII. an. regni Arnolfi Regis II. Actum Forchheim. v. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 54.

9 Diploma Arnulphi Regis, quo trajectensem S. Servatii Abbatiam tradit Rathbodo Treverensi Archiepiscopo. Dat. Kalend. Jul. anno incarnat. domin. 889. Ind. VII. anno II. regni Arnolfi. Actum Franckenvurt. v. MIR. Opp. Dipl. T. I. p. 250. BROW. Annal. Trevir. T. I. L. IX. p. 435. sq. CALM. preuv. de l'Hist. de Lorrain. T. I. p. 321. LVNIG. Spic. Eccl. P. I. Fortseß. p. 195.

10 Charta donationis Arnulfi Regis pro Adalgario Comite. Dat. II. nonas Julii anno incarnationis domin. 889. Indict. VII. anno II. regni Arnolfi piissimi

Anno 889.

ſimi Regis. Actum Franconofordt. vid. SCHAT. L. III. Annal. p. 219.

11 Præceptum Arnulfi Regis pro Eccleſia S. Arnulfi Metenſis. Dat. VII. idus Julii anno domini 889. Indict. VII. anno vero regni domni Arnolfi piiſſimi Regis - - - Actum ad Franchonofurt regali palatio. vid. MART. Theſ. Anecd. T. I. p. 54. CALMET l'hiſt. de Lorrain. T. I. les preuv. p. 321.

12 Præceptum Arnulphi Regis, quo villam Dechidesheim concedit Eccleſiæ Fuldenſi Dat. XII. Kal. Auguſt. anno dominicæ incarnationis 889. Indict. VII. anno vero regni Arnolfi Regis II. Actum Fulte. v. SCHANNAT. Tradit. Fuld. p. 215. n. 531.

13 Diploma Arnulphi regis, quo Gerolfo comiti Theoderici I. Hollandiæ comitis parenti, varia prædia confert. Dat. Prid. Non. Auguſti, incarnatione domini 889. Indict. VII. anno II. regni Arnulphii prudentiſſimi Regis. Actum Franconofurth. vid. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. p. 34.

14 Diploma Berengarii regis Italiæ, pro monaſterio SS. Salvatoris & Iuliæ de Brixia. Dat. XV. Kalend. Septembr. anno incarnat. domin. 889. anno vero regni domni Berengarii II. Indict. VII. Actum Cremonæ. vid. BVLLAR. CASSIN. Tom. II. p. 36.

15 *a*. Præceptum Arnulphi regis pro monaſterio Corbejenſi. Dat. XIII. Calend. Septembr. anno incarnationis domini 889. Indict. VII. anno II. regni Arnulfi, Actum ad Curtem quæ dicitur Portanaha. vid. SCHAT. Annal. Paderb. Lib. III. p. 216. LVNIG. Spicil. eccleſ. Part. III. p. 75.

15 *b*. Diploma Arnulphi regis pro monaſterio Metelenſi. Dat. X. Calend. Sept. anno incarnationis domini 889. Indict. VII. anno II. Arnulfi piiſſimi regis. Act. Novæ Corbejæ. vid. SCHAT. Annal. Paderb. Lib. III. p. 216.

16 *a*. Precaria Werimberti de Uttenovilare ſub Bernhardo abbate Sangallenſi. Notat. d. V. Fer. Kal. Sept. an. II. Arnolfi. HERRGOTT Tom. II. Orig. Habsp. pag. 54.

16 *b*. Diploma Berengarii Regis Italiæ, quo Attoni fideli ſuo hortum & horreum in civitate Veronenſi donat. dat. IV. idus Septembr. anno incarnationis domini 889. anno vero regni domni Berengarii glorioſiſſimi Regis II. Indict. VIII. datum Veronæ. vid. MVRAT. Tom. I. antiquitat. Ital. p. 937.

16 *c*. Præceptum Arnulphi regis pro Aſperto Archicancellario ſuo, quo ei capellam in pago Turmagove in proprium concedit. Dat. iduum Octobrium die, anno incarnationis domin. 889. Indict. VII. anno regni Arnolfi regis II. Actum Franchonofurt. v. PEZ. Theſ. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 32.

17 Præceptum Arnulphi regis, quo abbatiam Laubienſem donat Franconi epiſcopo Leodicenſi ejusque ſucceſſoribus. Dat. XVII. Calend. Decembr. anno incarnationis domin. 888. (repone 889.) Indict. VII. anno II. regni Arnulphi regis. Actum Franconvort curte regia. vid. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. pag. 650. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 273. §. 44.

18 Diploma Arnulphi regis de confirmatione immunitatis pro eccleſia Wirceburgenſi. Dat. XI. Calend. Decembr. anno incarnationis domini 889. Indict. VIII. anno vero II. regni domni Arnolfi piiſſimi Regis. Actum ad Franchonofurt. v. ECCARD. T. II. Rer. Fr. p. 892.

19 Ejus-

Anno 889 & 890.

19 Ejusdem Arnulphi diploma alterum de Capellis quibusdam pro eadem ecclesia Wirceburgensi. Dat. XI. Calend. Decembr. anno incarnat. domin. 889. Indict. VIII. anno vero II. regni domni Arnolfi piissimi Regis. Actum ad Franchonofurt. vid. ECCARD. *l.* c. p. 893.

20 Arnulphi Regis diploma confirmationis ecclesiarum Slavicarum inter Mœnum & Radantiam sitarum pro Ecclesia Wirceburgensi. Dat. XI. Kalend. Decembr. anno dominicæ incarnationis 889. anno vero II. regni domni Arnolfi Serenissimi Regis. Actum apud Franchonofurt. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 894.

21 Ejusdem Arnulphi privilegium de decima tributi ex Francia orientali, pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. Kalend. Decembr. anno incarnationis domin. 889. Indict. VIII. anno vero II. regni domni Arnolfi Serenissimi Regis. Actum Franchonofurt. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 895. FALKENST. Antiqu. Nordgav. Vet. Part. II. p. 160.

22 Diploma Arnulphi regis, quo tradit ecclesiæ Eystettensi quendam locum, Sezzi nominatum, de curte Weissenburg. Dat. VI. idus Decembr. anno domin. incarn. VCCCLXXXVIIII. Indict. VIII. anno vero II. regni Arnolfi regis. Actum in Augusta civitate. vid. FALKENST. Cod. Diplom. Nordg. p. 14.

23 Placitum factum in pago qui dicitur Para, in villa nuncupata Durroheim coram Burghardo comite filio Adalberti illustris, de ecclesia in Lettingon anno II. domni Arnolfi regis. vid. GOLDAST. Antiquit. Alamann. Tom. II. Part. I. pag. 55. n. 85.

24 Charta traditionis Isanbrahti pro monasterio Fuldensi. Actum anno domin. incarnationis 889. Indict. III. VII. regnante Arnulpho Carolo Imperatore. vid. TRADIT. FULD. ap. PISTOR. Lib. I. p. 491. & apud SCHANN. p. 216. n. 532.

ANNO 890.

1 Charta traditionis Ratheri presbyteri pro monasterio Fuldensi. Actum anno incarnationis dominicæ 890. regnante Rege Arnolfo III. regni ejus anno, XIII. Kal. Mart. vid. TRADIT. FULD. apud SCHANN. p. 216. n. 533.

2 Charta donationis Arnulphi regis pro Chobbone fido comite. Dat. XVIII. Calend. April. anno incarnationis domin. 890. Indict. VIII. anno III. regni Arnolfi Serenissimi Regis. Actum Reganespurg. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 219.

3 Traditio bonorum Sigimunti in Buoch & Aysperg in pago Alpegowe facta monasterio S. Galli. Actum in loco qui dicitur Churtwilla d. Sabbathi XV. Kal. April. anno Arnolfi regis III. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. pag. 55.

4 Diploma Arnulphi regis, quo loca quædam in pago Quinzingowe monasterio S. Emmerammi restitui jubet. Dat. XII. Kal. April. anno domin. incarnationis 890. Indict. VIII. anno III. regni Arnolfi Regis. Actum Mosapurch. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. pag. 33. HUND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 165. LUNIG. Spicil. eccles. Part. III. pag. 645.

5 Præceptum Arnulphi regis pro Coprecht, quo ei res quasdam in proprium concedit. Dat. XVII. Calend. Maji anno domin. incarnationis 890. Indict. VII. anno III. regni domini Arnolfi Serenissimi

Anno 890.

ſimi Regis. Actum Regenspurg. vid. FALKENST. Antiquit. Nordg. vet. P. II. p. 166.

6 *a*. Diploma Arnulphi regis pro Altaha inferiori. Dat. XVII. Cal. Maji anno domin. incarnationis 890. Indict. VII. anno autem III. regni Arnulfi Sereniſſimi Regis. Actum Regenspurg. vid. HVND. Metrop. Salisburg. Tom. II. pag. 13.

6 *b*. Synodus Ticinenſis pro electione ſeu confirmatione Widonis in regem Italiæ. vid. MVRAT. Tom. II. Part. I. Script. Ital. p. 416. (VII.) & Tom. I. Antiquit. Ital. p. 83. ſq.

7 Diploma Berengarii Regis, quo curtes Felinam & Malliacum in comitatu Regienſi confirmat Unroco filio quondam Supponis marchionis. Dat. IV. idus Maji anno incarnationis domin. 890. anno vero regni Berengarii Regis III. Indict. VIII. Actum Veronæ. vid. MVRATOR. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 280.

8 Charta traditionis poſſeſſionum Helmegeri in Tuotmaringa in pago Priſahgeve, factæ cœnobio S. Galli. Actum in loco qui dicitur Tuotmaringa d. V. fer. prid. id. Maji anno regis Arnulfi III. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 55.

9 Diploma Arnulphi regis pro cœnobio S. Apri. Dat. XIV. Kal. Iun. anno dom. 890. Indict. VIII. anno IV. regni Arnolfi piiſſimi Regis. CALM. l'Hiſt. de Lorrain. Tom. I. les preuv. p. 322.

10 Præceptum Widonis regis pro eccleſia Feſulana. Dat. VII. Kalend. Iun. anno incarnationis domin. 890. Indict. VIII. anno domino Widone Rege in Italia regnante I. Actum in Taurinenſi comitatu. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. III. p. 214.

11 Diplóma Zwenteboldi pro Odilbaldo epiſcopo Trajectenſi. Dat. VIII. Kal. Iulii anno dom. incarnationis 890. Indict. VIII. anno vero regni Zwenteboldi II. Actum Niumaga palatio regio. vid. REVII Daventr. illuſtr. p. 15.

12 Diploma Arnolfi regis pro monaſterio Fuldenſi. Dat. id. Iul. Indict. VIII. vid. SCHANNAT. Tradit. Fuld. pag. 216. n. 534.

13 Concilium Wormatienſe in cauſſa Hermanni Colonienſis & Adalgarii Hamburgenſis epiſcoporum de Bremenſi eccleſia contendentium celebratum. v. COLLECT. CONC. REG. Tom. XXIV. p. 611. HARDVIN. Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 423.

14 Charta confirmationis epiſcoporum Synodi in Forchheim pro monaſterio Heriſienſi. Actum Foracheim anno incarnationis domin. 890. regni vero piiſſimi regis Arnolfi anno III. Indict. VIII. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. pag. 221. LEVCKF. Antiquit. Halberſt. p. 631.

15 Decretum Ermengardis reginæ, matris Ludovici filii Boſonis pro monaſterio Gigniaco adverſus Bernardum vaſallum. Datum anno ab incarnat. dom. 890. Indict. VIII. in placito ad locum qui dicitur Varennas. vid. BOVCHE Hiſt. de Prov. Tom. I. p. 771. MABILL. Sec. V. Actor. SS. Ord. Bened. p. 71. GVICHEN. Biblioth. Sebuſ. Cent. I. c. 26. p. 66. conf. PAGI Crit. Baron. a. 890. n. 6. 7.

16 Concilium Valentinum, in quo regis nomen Ludovico Boſonis filio ab Arelatenſis regni epiſcopis proceribusque delatum eſt. vid. SIRMOND. Conc. Gall. Tom. III. pag. 529. CONCIL. COLL. REG. Tom. XXIV. pag. 609.

HAR-

Anno 890. & 891.

HARDVIN. Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 421. BOVCHE Hist. de Prov. T. I. p. 773.

17 *a*. Diploma Arnulphi regis pro Liutfrido comite, quo approbat commutationem quandam prædiorum inter monachos Stabulenses & Richarium. Dat. III. Kalend. Novembr. anno ab incarnatione domini 890. Indict. VIII. anno IV. domni Arnulfi Serenissimi Regis. vid. MART. Tom. II. Scriptor. Veter. pag. 33.

17 *b*. Charta donationis Berengarii Regis pro Johanne Presbytero. Dat. III. nonas Novembr. anno incarnat. domini DCCC. & XC. anno domni Berengarii Regis I. Indict. VII. Actum Verona. vid. MVRAT. Antiquitat. Ital. Tom. III. pag. 68.

18 Charta donationis Ruotsuuind pro monasterio S. Nazarii Laurishamensi. Actum publice in cacumine montis Abrahæ XV. Kal. Ian. regnante Arnolfo Rege anno IV. regni ejus. vid. FREHER. Orig. Palat. Part. I. p. 34. TOLN. Histor. Palat. Cod. Diplom. pag. 12. n. XV.

ANNO 891.

1 Diploma Arnulfi Regis, quo Annoni bona in pago Aragowe in villa augusta donantur. Dat. VIII. id. Ianuar. anno domin. 891. Indict. VIII. anno autem VI. regni Arnolfi Regis. Actum Reganesburch. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 56.

2 Charta donationis Herigeri pro monasterio Laureshamensi. Actum in monasterio Lauresham sub die VI. id. Ian. anno IV. regnante Arnolfo Rege. vid. FREHER. Orig. Palat. Part. I. pag. 34. TOLNER. Histor. Palat. Cod. Diplom. p. 12. n. XIV.

3 Diploma Arnulphi regis pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. II. idus Ianuar. anno domin. incarnationis 891. anno IV. regni domni Arnolfi invictissimi Regis. Actum Regenesburg. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 896.

4 Præstaria Theotelachi episcopi Wormatiensis pro Erikfrido comite. Actum IV. idus Februar. anno incarnationis domini 891. Indict. IX. anno V. Arnolfo Rege regnante. vid. SCHANN. Hist. Wormat. Cod. probat. p. 10. n. X.

5 Diploma Widonis, quo Ageltrudæ conjugi suæ Ticinense monasterium S. Agathæ donat. Dat. IX. Kal. Mart. Indict. IX. anno incarnationis domin. 891. regnante domno Widone in Italia anno regni ejus III. imperii illius die I. Actum Romæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 151. MVRAT. Tom. II. Antiquit. Ital. p. 871.

6 *a*. Diploma Arnulphi regis, quo Suestrensem Abbatiam Sanctimonialium in ducatu Iuliacensi concedit presbytero, Siginando, illustri artifici. Dat. VII. Calendas Martii anno dominicæ incarnat. 891. Indict. VIII. anno vero regni domni Arnolfi Regis IIII. Actum Regenesburg. vid. MART. Tom. I. Script. Vet. p. 237.

6 *b*. Decretum Stephani Papæ, quo Adalgario Hammaburgensis ecclesiæ Archiepiscopo privilegia suæ ecclesiæ confirmat. Scriptum in mense Majo Indict. XI. (reponendum IX.) vid. STAPHORSTS Kirch. Gesch. von Hamb. Part. I. Vol. I. p. 71.

6 *c*. Capitulare Widonis Imperatoris. Dat. Papiæ Kalend. Maji anno imperii ejus I. vid. GOLDAST. Tom. III. Const.

Anno 891. & 892.

Const. Imper. p. 294. SIGON. de Regn. Ital. Lib. VI. a. 891.

7 Diploma Arnulphi regis pro ecclesia Salzburgensi. Dat. IV. Kalend. Jul. anno dom. incarnat. 891. Indict. VIII. anno III. Arnolfi piissimi regis. Actum Reganespurc. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. II. pag. 163. HANSIT. Germ. Tom. II. p. 140.

8 Diploma Arnulfi Regis pro ecclesia Frisingensi. Dat. XII. Kalend. Augusti anno incarnationis domin. 891. Indict. VIII. anno regni domni Arnolfi Regis IV. Actum ad Mathahove curte regia. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 87. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. Part. II. p. 403. n. 902.

9 Designatio finium ac limitum in comitatibus Turgeuue, Linzgeuue, & Rhætia Curiensi & Salomone episcopo atque abbate S. Galli, Thiedolfo episcopo Curtensi & comite Vodalrico de Linzgeuue plurimmque aliorum testimoniis stabilita. Actum III. Kalend. Sept. anno domin. incarnat. 891. Indict. IX. regnante Rege Arnolfo, præsidente Salomone episcopo & abbate venerabili. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 57. LVNIG. Spicil. eccles. Part. III. pag. 255.

10 Præceptum Arnulphi regis de immunitate vel electione abbatis Prumiensis. Dat. Calend. Octobr. anno domini 891. Indict. IX. anno IV. regni domni Arnolfi regis. Actum Trajetto tempore regiæ sessionis. vid. MART. Tom. I. Script. Vet. p. 238. CALMET Hist. de Lorrain. Tom. I. les preuv. p. 323.

ANNO 892.

1 Concilium Viennense ab episcopis regni Arelatensis præsidentibus Formosi Papæ legatis Viennæ celebratum. vid. SIRMOND Tom. III. Concil. Gall. T. III. pag. 530. COLLECT. CONCIL. REG. T. XXIV. p. 620. HARDVIN. Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 429.

2 Præceptum Ludovici Regis pro ecclesia S. Stephani Lugdunensis. Dat. XV. Kalend. Aprilis anno dominicæ incarnationis 892. & eodem Christo propitio regnante domno Ludovico anno II. in Burgundia seu Provincia Indict. X. Act. Lugduni civitate. vid. BALVZ. Lib. II. miscellan. p. 153.

3 Charta donationis factæ a Guidone & Lamberto Imperatoribus Conrado Marchioni ejusque conjugi Ermengundæ de curte, quæ dicitur Lemennis in comitatu Bergomensi. Dat. Kal. Maji Indict. X. anno domini 892. imperante domno Widone Imperatore, regni ejus IV. imperii illius II. anno imperatoris Lantberti I. Actum Ravenna. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 288.

4 Præceptum Arnolfi regis pro monasterio Fuldensi. Dat. VI. idus Maji anno domini 892. Indict. X. anno V. regni Arnulfi piissimi regis. Actum Forchheim curte regia. vid. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 139. n. XXV.

5 Præceptum Arnulphi regis pro monasterio Corbejensi, quo istud ab onere alendi milites eximitur. Dat. XI. Calend. Julii ad Ingulunheim. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 228.

6 Præceptum Arnulphi regis, quo Chiemense monasterium S. Rudberto tribuitur. Dat. IV. Kalend. Julii anno domini 892. Indict. VIII. anno III. Arnulphi piissimi Regis. Actum Reganesburc. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. II. p. 163. MABILL. Tom. III. Annal. Benedict. pag. 279. §. 58.

7 Præ-

Anno 892.

7 Præceptum Widonis imperatoris pro monasterio S. Christinæ. Dat. III. Kalend. Julii Indict. IX. anno incarnationis dominicæ 892. anno domni Widonis regni ejus IV. imperii II. vid. BALVZ. Capitul. Tom. II. in Append. pag. 1521. n. 125.

8 Charta donationis Guidonis Imperatoris pro Fulchrodo fideli suo. Dat. XV. Kalendas Augusti Indict. X. anno incarnationis domin. 892. regnante domno Widone Imperatore anno regni ejus IV. Imperii vero II. Actum Parme. vid. MVRAT. Antiquitat. Ital. Tom. I. pag. 985.

9 Præceptum Arnulphi regis pro ecclesia Frisingensi. Dat. XII. Kalend. Augusti anno incarnationis domin. 892. Indict. VIII. anno regni domni Arnolfi regis IV. Actum Mathahove. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 88. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 34. LVNIG. Spicil. Eccl. P. II. p. 213.

10 *a*. Diploma Widonis Imperatoris pro monasterio S. Mariæ Theodotæ Ticinensis. Dat. V. Kalend. Augusti anno incarnationis domini 892. regnante domno Widone in Italia anno regni ejus IV. imperii I. Indict. IX. Actum Papia. vid. MVRAT. Script. Ital. Tom. II. P. I. pag. 416. (V.) seqq.

*10 *b*. Præceptum Widonis Augusti pro monasterio domin. Salvatoris de Monte Amiate. Dat. XVIII. Kalend. Octobr. Indict. XI. anno incarnat. dom. 892. anno regni domini Widonis IV. imperii II. Actum Roxelle. vid. MVRAT. Tom. II. Antiqu. Ital. p. 869.

11 Diploma Arnulphi regis pro ecclesia Frisingensi. Dat. IV. Nonas Octobr. anno domin. incarnationis 892. Indict. X. anno vero V. regni domni Arnolfi regis. Actum Lentinkoven. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 88. LVNIG. Spicil. Eccl. P. II. p. 213.

12 Ejusdem Arnulphi Diploma, quo cuidam feminæ Irmberg nominatæ, quasdam res juris sui de beneficio filiorum ejus Adalperti & Kagamhardi in pago Adperge in loco Muram, & in loco Dinpodorff dedit. Dat. IV. Non. Octobr. anno incarnat. dom. 892. Indict. X. anno vero V. regni domni Arnolfi Regis. Act. Lentinkoven. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 730.

13 Diploma Arnulphi regis pro monasterio Herivordiensi. Dat. III. Nonar. Novembr. die, anno incarnationis dom. 892. Indict. XI. anno vero regni Arnolfi regis V. Actum Franchonofurd. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 226. LVNIG. Spicil. eccles. Tom. III. von Aebt. p. 123.

Nota: In hoc Diplomate præter Arnulphum etiam filius Ludovicus, anno sequenti natus, subscripsit. Et forte post obitum patris sibi oblatum diploma eo modo ratum habuisse Ludovicum putat. SCHANNAT. in vindic. archiv. Fuld. p. 82.

14 Diploma Widonis Imperatoris pro monasterio B. Vincentii Martyris, cum ipsi filius Lambertus natus esset. Dat. idus Novembr. Indict. X. Actum in Balba. vid. GOLDAST. Tom. III. Constit. imper. p. 296.

15 Ejusdem Widonis Imperatoris constitutio de jure principum in civitates ab Imperatore in feudum acceptas. Dat. Lignaci X. Kalend. Decembr. anno imperii ejus I. vid. GOLDAST. Tom. III. Constit. imper. p. 295.

16 Diploma Widonis Imperatoris pro eccle-

Anno 892. 893. & 894.

ecclesia Mutinensi. Dat. X. Calend. Decembris Indict. X. anno incarnationis domin. 892. regnante D. Widone in Italia, anno regni ejus IV. Imperii I. Act. Lignaco villa. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 97. sq.

17 Diploma Ludovici regis pro ecclesia Frisingensi. Dat. IV. Non. Octobr. anno incarnationis domini 892. Indict. VII. anno vero piissimi regis Ludovici IV. Actum Regina. vid. infra ad a. 903.

18 Charta traditionis Bossonis pro monasterio Fuldensi, quo eidem tradit, quicquid ipsi gloriosus Rex Arnolfus donarat in pago Hasageuue in Weterungu marca. Actum anno incarnationis dom. 892. regnante Rege Arnolfo, anno regni ejus VIII. (repone V.) vid. TRADIT. FVLD. apud PISTOR. Lib. II. p. 571. & apud SCHANN. pag. 218. n. 540. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 736.

ANNO 893.

1 Diploma Arnulphi Regis pro ecclesia Tullensi, quo eidem restituit abbatias SS. Apri & Germani. Dat. IV. Nonas Februar. anno 893. Indict. XI. anno VI. regni domni Arnolfi regis. Actum Floringas. vid. CALM. Hist. de Lorrain. T. I. les preuv. p. 323.

2 Diploma Arnulphi regis pro monasterio S. Maximini, quo ad victum & vestitum fratrum amplissimam facit donationem. Dat. III. idus Februar. anno domin. incarnationis 893. Indict. XI. anno vero VI. domni Arnolfi Serenissimi Regis. Actum Ingelinheim. vid. MART. Script. Vet. Tom. I. pag. 240. CALM. Hist. de Lorrain. Tom. I. les prev. pag. 324.

3 Ejusdem Arnulphi præceptum pro ecclesia Frisingensi. Dat. XII. Calend. Septembr. anno incarnationis domin. 893. Indict. XI. anno regni Arnolfi regis VI. Actum ad Eberesburc. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. P. II. p. 403. n. 903.

4 Præceptum Arnulphi regis pro monasterio Cremifaniensi. Dat. XI. Kalend. Novembr. anno incarnationis domin. 893. Indict. XI. anni vero VII. Arnulfi regis, Actum ad Ratensdorf. vid. RETENPACH. Annal. Cremif. p. 43. MABILL. Annal. Bened. Tom. III. pag. 291. §. 88.

5 Diploma Berengarii Regis Italiæ pro monasterio Veronensi sancti Zenonis. Dat. V. idus Novembris anno incarnat. domini 893. anno vero regni domni Berengarii Regis VI. Indict. XI. Actum Verona. vid. MVRAT. Antiq. Ital. Tom. II. p. 217.

ANNO 894.

1 Charta traditionis possessionum Engilperti in Wupperow, Zukinriot, Zucinwilare & Puachun sub Salomone abbate. Notat. d. domin. VI. Kalend. Febr. an. VI. regni Arnolfi. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 58.

2 *a.* Diploma Arnulphi regis pro basilica Ambrosiana. Dat. V. iduum Martii die, anno domini 894. Indict. XII. anno VII. regni domini Arnolfi serenissimi regis in Francia & in Italia I. Actum Placentiæ. vid. PVRICELL. Monum. Basil. Ambros. p. 123.

2 *b.* Diploma Arnulphi regis, quo omnia bona & jura Wibodo Parmensi episcopo confirmat. Dat. XV. Kalend. Maji anno domin. incarnat. 894. Indict. XII. anno regni Arnulfi regis in Francia VII. Actum Yporegiæ. vid. MVRAT. Antiq. Ital. Tom. II. p. 164.

3 Diplo-

Anno 894. & 895.

3 Diploma Arnulphi regis pro ecclesia Cameracensi. Dat. VIII. idus Junii anno incarnationis domin. 894. Indict. XII. anno VII. domini Arnulfi. Actum Wormatiæ. vid. MIR. Opp. Diplom. Tom. II. p. 936.

4 Præceptum Ludovici Regis pro Ysaac Gratianopolitano episcopo & successoribus ejus. Dat. III. idus Augusti anno incarnationis dominicæ 894. Indict. XII. anno regni Ludovici Regis IV. Act. Nicias castello. vid. BALVZ. Lib. II. miscell. p. 156.

5 Diploma Arnulphi regis, quo concambium a Salomone abbate S. Galli cum Annone factum confirmat. Dat. VII. Kalend. Sept. an. domin. 894. Indict. XII. an. VII. regni Arnolfi regis. Actum Reganespurch. v. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 58.

6 *a*. Præceptum Caroli regis pro ecclesia Leodiensi. Dat. anno incarnationis dominicæ 894. anno quoque regnante Carolo II. Indict. XII. VI. Calend. Octobr. Actum Atiniaco. vid. ANSELM. gesta pontific. Traject. p. 160. sq.

6 *b*. Præceptum Berengarii regis pro Egilulfo episcopo Mantuano ejusque ecclesia. Dat. XI. Kalend. Decembr. anno incarnat. domin. 894. domni autem Berengarii - - - - vid. MVRAT. Antiq. Ital. Tom. III. p. 5.

7 Diploma Berengarii regis pro Basilica Ambrosiana. Dat. IV. Nonas Decembris anno incarnationis domini 894. anno vero regni domni Berengarii gloriosissimi regis VII. Indict. XIII. Actum Mediolani ad S. Ambrosium. vid. PVRICELL. Monum. Basil. Ambros. p. 125.

8 Diploma Arnulphi regis pro ecclesia Tullensi, quo ei antiquam libertatem a glorioso rege Dagoberto concessam corroborat, eamque perpetuo observare præcepit, scilicet ut infra quatuor leucas ab urbe Tullensi nulla munitio castellaris ædificata maneat. vid. MABILL. T. III. annal. Benedict. p. 692. n. 35. CALM. Hist. de Lorr. Tom. I. p. 325.

ANNO 895.

1 Diploma Arnulphi regis, pro ecclesia Bergomensi. Dat. Kalend. Ianuarii anno incarnationis domin. 895. Indict. XIII. anno VIII. regni domni Arnolfi serenissimi Regis. Actum in Genesbar. vid. VGHELL. Ital. Sacr. Tom. IV. p. 420.

2 Concilium Triburiense pro reformanda disciplina ecclesiastica celebratum sub Imperatore Arnulpho a viginti duobus episcopis Germanorum Triburiæ. vid. CONCIL. COLLECT. REG. T. XXIV. pag. 629. HARDVIN. Concil. Coll. Tom. VI. P. I. p. 435. conf. SCHAT. Annal. Paderb. Lib. III. p. 230. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 295. §. I.

3 *a*. Constitutio Arnulphi imperatoris de excommunicatis sancita in concilio Triburicensi, anno domini 895. GOLDAST. Const. Imper. Tom. III. p. 296. LVNIG. Spicil. eccles. Cont. II. p. 49.

3 *b*. Præceptum Widonis Imperatoris pro ecclesia Bobiensi. Dat. Id. Aprilis anno ab incarnatione domini 895. Indict. XIII. anno vero regni ejus V. Actum Papiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 965.

4 Diploma Berengarii Regis pro ecclesia Veronensi. Dat. IV. Nonas Maji anno ab incarnatione dominica 895. anno vero regni Berengarii serenissimi Regis IX. Indict. XIII. Actum Veronæ. v. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 723.

5 Præceptum Arnulphi regis pro Megen-

Anno 895. & 896.

gengozzo, Vasallo Erchanboldi episcopi Eystettensis. Dat. Nonis Maji anno domini 895. Indict. XIII. anno regni Arnolphi VIII. FALKENST. Cod. Dipl. Nordg. p. 16.

6 Diploma Arnulphi regis, quo confirmat quandam complacitationem inter Tutonem episcopum Ratisbonensem & Heinricum clericum. Dat. II. id. Maji anno domini 895. Indict. XIII. anno vero VII. regni Arnolfi regis. Actum in loco qui dicitur Dripura. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. P. III. p. 34. LUNIG. Spicil. Eccl. Contin. III. p. 1213. de WILHELM. Vindic. geneal. Carol. Boic. p. 161. sq.

7 Præceptum Zwentiboldi regis pro monasterio Stabulensi. Dat. III. Kalend. Junii anno incarnationis dominicæ 895. Indict. XIII. anno domini Zendeboldi Regis I. Actum Wormatia civitate. vid. MART. Tom. II. Script. Vet. p. 34.

8 Præceptum Zwentiboldi regis, quo abbatiam Suesterensem subjicit abbatiæ Prumiensi. Dat. Non. Jun. anno incarnationis dom. 895. Indict. XIII. anno I. domni Zwentipoldi regis. Actum apud monasterium S. Goaris Confessoris. vid. MIR. Opp. Diplom. Tom. III. pag. 290. MART. Tom. I. Script. Vet. pag. 241. CALM. Hist. de Lorrain. Tom. I. les preuv. p. 326.

9 Diploma Arnulphi regis de abbatia Mospurgensi, quo eam subjecit ecclesiæ Frisingensi. Dat. XIII. Cal. Augusti anno incarnationis domini 895. Indict. XIIII. anno VIII. regni domini Arnolfi piissimi regis. Actum Mosaburc. vid. HUND. Metrop. Salisb. Tom. II. p. 348. MEICHELB. Hist. Fris. Tom. I. p. 146. MABILL. Tom. III. Annal. Benedict. p. 297. §. 5.

10 Præceptum Zwenteboldi regis pro S. Michaele ad Mosam. Dat. XIX. Kal. Septembr. anno incarnationis domin. 895. Indict. XIII. regnante domno rege Zwentibolcho anno I. Actum in vico Droslei juxta Noviomam civitatem. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 296. §. 3. CALM. Hist. de Lorrain. T. I. les preuv. p. 325. sq.

11 *a*. Præceptum Zwenteboldi regis pro monasterio Epternacensi. Dat. V. Kalend. Novembr. anno 895. Indict. XIV. regnante Zwenteboldo rege anno I. Act. in urbe Treviri. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 297. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. p. 651.

11 *b*. Præceptum Arnulfi regis, pro monasterio monialium Ticinensium S. Mariæ Theodotæ. Dat. Kalendarum Decembrium die, anno incarnat. domin. 895. Indict. XIII. anno regni Arnolfi Regis VIII. Actum Papiæ. vid. MURAT. Antiqu. Ital. Tom. III. p. 52.

12 Diploma Lantberti Imperatoris, quo Corticellam in comitatu Regiensi positam donat Ingelberto Vicecomiti Parmensi. Dat. anno incarnationis domin. 895. domni quoque Lantberti piissimi Imperatoris V. Octavo idus Decembris, Indict. XIII. Actum Regiæ civitatis. vid. MURAT. Antiquitat. Ital. Tom. I. pag. 437.

13 Decretum Formosi Papæ, quo Adalgario Archiepiscopo Hamburgensi episcopatus Bremensis abjudicatur. vid. CRANZ. Metrop. Lib. II. c. 20. p. 52. sq. LAMBEC. Chron. & Auct. Rer. Hamb. p. 120. STAPHORST. Kirch. Gesch. von Hamb. P. I. Vol. I. p. 74.

ANNO 896.

1 Præceptum *Zwenteboldi* regis pro monasterio Gregoriano in Alsatia. Dat.

pridie

Anno 896.

pridie Nonas Ianuarii anno incarnationis dominicæ 896. Indict. XIIII. anno domini Zwentebolchi Regis I. Actum in Argentaria civitate vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 300. §. 12. MARTENE Thes. Anecdot. Tom. I. p. 55. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1100.

2 Præceptum Zwenteboldi pro monasterio S. Dionysii. Dat. XI. Kalendar. Februarii, anno incarnationis domin. 896. Indict. XIIII. anno domini Zwentebolchi regis I. Actum in Snuetchusa. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 300. §. 12. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. p. 251. CALMET Hist. de Lorrain. T. I. les preuv. p. 327.

3 Diploma Arnulphi regis pro Amiatino cœnobio. Dat. IV. Kalend. Mart. die, anno incarnationis domin. 896. Indict. XIV. anno regni Arnulphi regis in Francia IX. in Italia III. Actum Romæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. III. pag. 614.

4 Diploma Berengarii regis Italiæ pro monasterio SS. Salvatoris & Juliæ de Brixia. Dat. IV. Non. Mart. anno dominicæ incarnationis 896. domini vero Berengarii serenissimi Regis IX. Indict. XIV. Act. Veronæ. v. BVLLIAR. CASSIN. Tom. II. p. 37.

5 Traditio possessionum Witpert in Prinzinchowa in pago Zuriganue sitarum, facta cœnobio San-Gallensi. Actum in Tunriudum d. VI. Fer. II. Non. Maji, anno VIII. regis Arnulfi Imp. I. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 59.

6 Traditio possessionum Ruadker facta cœnobio S. Galli. Actum in Hulthorf. - - - d. V. Fer. II. id. Maji, anno Arnulfi regis IX. Imp. I. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 59.

7 Diploma Zwenteboldi regis pro ecclesia Ultrajectensi. Dat. VIII. Kalend. Julii, anno incarnationis dominicæ 890. (repone an. 896.) Indict. VIII. (vel potius XIV.) anno vero regni domini Zwentibolchi II. Actum Nuimaga palatio regio. vid. HEDA de episcop. Ultraject. p. 63.

8 Diploma Lamberti Imperatoris pro ecclesia Bobiensi. Dat. VIII. Kal. Aug. anno incarnationis domin. 896. domini Lamberti V. serenissimi Imperatoris Indict. XIV. Actum curte Mennia. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 966.

9 Diploma Arnulphi Imperatoris, quo fundationem monasterii Mollenbecani in Westphalia confirmat. Dat. idibus Augusti anno incarnationis dominicæ 896. Indict. XIV. regni domini Arnulfi IX. imperii ejus I. Actum in Forchheim. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. p. 233.

10 Ejusdem Arnulphi Præceptum pro monasterio S. Mariæ in Mospurc. Dat. VI. Non. Octobr. anno dominicæ incarnationis 896. Indict. XI. anno autem domini Arnulfi ordinationis XVI. regni vero V. Actum Ratisponæ. vid. HVND. Metropol. Salisb. Tom. II. p. 349.

11 *a*. Ejusdem Arnulphi præceptum pro ecclesia Frisingensi. Dat. VI. Nonas Octobr. anno incarnationis domin. 896. Indict. XI. anno autem domini Arnolfi ordinationis XVI. regni vero V. Actum Ratispone. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. Part. II. p. 404. n. 966.

11 *b*. Diploma Zwenteboldi regis pro monasterio Stabulensi, quo monachis, ut pro eo quotidie missam & psalterium cantent, prædia quædam concedit. Dat. III. idus Novembr. anno ab incarnatione domini 896. Indict. XIIII. anno II. Zwenteboldi Regis. Actum in Arduenna apud villam,

Anno 896. & 897.

villam, quæ vocatur Amarlans. vid. MART. Tom. II. Script. Vet. p. 35.

12 Charta donationis Arnulphi Imperatoris pro venatore quodam Gumperto. Dat. XII. Calend. Decembr. anno incarnationis dominicæ 896. Indict. XIIII. anno domini Arnolfi VIIII. imperii ejus I. Actum Regenspurc. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. II. p. 105.

13 Epistola Formosi Papæ ad Bernonem abbatem Gigniacensem de privilegiis ejusdem monasterii scripta in mense Novembrio, Indict. XIII. imperante domino piissimo Augusto Arnulfo a Deo coronato. vid. BALVZ. Lib. II. miscell. p. 159.

14 Præceptum Ludovici Regis Bosonis filii pro ecclesia Aptensi. Actum anno incarnationis dominicæ 896. Indict. XIV. apud Curpetratensium monasterium anno VI. regnante Ludovico glorioso Rege. vid. BOVCHE Hist. de Prov. Tom. I. p. 774.

15 Ejusdem Ludovici Regis præceptum de monasterio S. Teuderii in ecclesiæ Viennensis parochia sito. Actum apud Lugdunum anno incarnationis domin. 896. Indict. XV. anno VI. regnante Ludovico serenissimo rege. vid. DACHER. Spicil. Tom. XII. p. 152.

16 Charta fundationis ecclesiæ seu capellæ de Lindiche, ejusque concessio facta a Rotgero monasterio S. Maximini. Acta est traditio anno dominicæ incarnationis 896. regnante Ludovico rege. vid. MART. Tom. I. Script. Vet. p. 242.

ANNO 897.

1 *a*. Decretum Stephani Papæ VI. quod vulgo Stephano IV. sive V. tribuitur de electo romano pontifice non nisi præsentibus legatis imperialibus consecrando. vid. GRATIAN. dist. 33. c. 28. BARON. Annal. a. 816. §. 101. PAPEBROC. in con. histor. de pontif. p. 127. COINTE Tom. VII. Annal. a. 817. §. 3. sqq. conf. PAGI Crit. Bar. a. 816. §. 19. a. 825. §. 30. & a. 897. §. 4. sqq.

1 *b*. Diploma Berengarii regis, quo monasterium Tarvisinum SS. Petri & Theonesti, mundiburdio suo aliisque exemtionibus donat. Dat. VIII. idus Ian. anno incarnat. dom. 897. anno regni Berengarii regis IX. per Indict. XV. Actum Episcopio Cenedensi. vid. MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. II. p. 97.

2 Diploma Arnulphi Imperatoris pro ecclesia Wormatiensi. Dat. iduum Januar. a. 897. Indict. XV. anno regni Arnolfi X. imperii II. Actum Wormatiæ. vid. LVNIG. Spicil. ecclef. Cont. III. p. 1290.

3 Diploma Arnulphi Imperatoris pro commutatione quorundam bonorum in pago Eichesfeldensi & comitatibus Angrariæ & Hessæ inter Huggi abbatem & Chunradum comitem pro monasterio Fuldensi. Dat. V. Kalend. Februar. Indict. XV. anno domin. incarnationis 897. Actum Ratisbonæ. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 219. n. 541.

4 Notitia judicati missorum Imperatoris Lamberti in castro a S. Flabiano in placito residentium. Actum in anno V. Lamberti Imperatoris mense Martio per Indict. XV. vid. VGHELL. Ital. Sac. T. I. p. 347.

5 Charta traditionis bonorum in Stamheim & Slattingarro ab Oterat factæ cœnobio S. Galli. Act. in Stamheim d. Sabbati IX. Kal. Maji anno Arnulfi regis IX. Imper. II. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 61.

6 Charta donationis Arnulfi Imperatoris

Anno 897. & 898.

toris pro fideli operario quodam, nomine Coprecht de una Huba prope Strubingam. Dat. III. Non. Maji, anno dominicæ incarnationis 898. (repone 897.) Indict. XV. anno domini Regis Arnulfi X. imperii II. Actum ad Curtem Feldei. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. II. pag. 13.

7 Diploma Arnulphi Imperatoris pro ecclesia Wormatiensi. Dat. VI. id. Iuniarum die, anno incarnationis dominicæ 897. Indict. XV. anno regni domni Arnolfi X. imperii autem ejus II. Actum Wormaciæ. vid. SCHANN. Hist. Wormat. Cod. probat. p. 11. n. XII.

8 Præceptum Arnulphi Imperatoris, per quod decimationem terræ cujusdam Salicæ confert ad opus ecclesiæ Wormatiensis. Dat. V. idus Jun. anno dominicæ incarnationis 897. Indict. XV. anno X. regni domni Arnolfi imperii ejus II. Actum Wormaciæ. vid. SCHANN. Hist. Wormat. Cod. probat. pag. 10. n. XI.

9 Diploma Zwentiboldi Regis pro monasterio S. Maximini, quo ei confirmat factam a patre suo Arnulfo donationem. Dat. idus Junii, anno incarnationis domini 897. Indict. XV. anno III. domni Zwentebolchi regis. Actum in villa Herolvesheim. vid. MART. Tom. I. Script. Vet. p. 244. CALMET Hist. de Lorraine Tom. I. p. 328.

10 *a*. Confirmatio privilegii immunitatis concessum ecclesiæ Wormatiensi ab Arnulfo imperatore. Dat. VII. Kal. Augusti anno dom. incarnat. 897. Indict. XV. anno V. regni Arnolfi regis imperii ejus II. Actum Frankenfort in curte Regis. vid. MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. II. p. 450.

10 *b*. Diploma Zwenteboldi pro monasterio Nivialensi dat. VII. Kalend. Augusti anno 897. Indict. XV. anno III. Zwenteboldi regis. Actum in ipso Nivialensi monasterio. vid. MIR. Opp. Dipl. Tom. I. pag. 503. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 300. §. 13.

11 Diploma Arnulphi Imperatoris, quo nonnullos ex suis ministerialibus obligat in persolutionem annui census erga S. Cyriacum. Dat. VII. idus Augusti anno domin. incarnationis 897. Indict. XV. anno X. regni Arnolfi regis, imperii ejus II. Actum Franchovurt curte regia. vid. SCHANNAT Hist. Wormat. Cod. Prob. p. 12. n. XIII.

12 Diploma Arnulphi Imperatoris, per quod servos fisci cum eorum familiis a jure suo in jus ecclesiæ Wormatiensis transfert. Dat. VII. id. Augusti anno incarnationis domin. 897. Indict. XV. anno X. regni domni Arnolfi regis, Imperii II. Actum Franconovurt curte regia. vid. SCHANNAT Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 13. n. XIV. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. p. 1289.

13 Traditio possessionum Lintonis in Hemmenperge cœnobio S. Galli facta. Actum in loco, qui dicitur Puciniswilare d. Lunis IV. Non. Octobr. anno II. Arnolfi Imperatoris. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 61.

14 Præceptum Arnulphi Imperatoris pro ecclesia Pataviensi. Dat. idus Decembris anno domini 897. Indict. I. anno regni domini Regis Arnolfi XI. imperii autem III. Actum in civitate regina. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 232. HANSIT. German. Tom. I. p. 166. sq. LVNIG. Spicil. Eccles. P. II. p. 757.

ANNO 898.

1 Concilium romanum, quo acta Stephani VI. contra Formosum habita rescindun-

Anno 898.

scinduntur, & improbantur, soliusque Lamberti coronatio tanquam citra vim legitime facta, ut & decretum de electione & consecratione pontificis romani præsentibus legatis imperialibus confirmatur. vid. COLLECT. CONCIL. REG. Tom. XXIV. p. 696. HARDVIN. Concil. Coll. Tom. VI. P. I. p. 487. SIGON. de regno Ital. Lib. VI. ad an. 898. BARON. Annal. a. 904. §. 2. conf. PAGI Crit. Baron. a. 898. §. 4. sqq.

2 Concilium Ravennate in eadem caussa Formosi & Stephani romanorum pontificum celebratum. vid. CONCIL. COLLECT. REG. Tom. XXIV. p. 704. HARDVIN. Concil. Coll. Tom. VI. P. I. p. 491. BARON. Annal. a. 904. §. 3. sqq. PAGI Crit. Baron. a. 898. §. 4. sqq. MABILL. Mus. Ital. Tom. I. Part. II. p. 86. seqq.

3 Capitulare Lamperti Imperatoris Ravennatense ex duodecim capitulis constans. vid. HARDVIN. Concil. Coll. Tom. VI. Part. I. pag. 490. BARON. Annal. an. 904. §. 26. GOLDAST. Const. Imper. Tom. III. pag. 299. conf. BALVZ. in Præfat. ad Tom. I. Capitul. §. 18. PAGI Crit. Baron. a. 898. §. 8.

4 Charta permutationis inter Herimvodum quendam & Eberhardum comitem, nec non Engilfridum abbatem pro monasterio Gregoriano in pago Helisacensi. Actum publice in civitate Strasburg prid. idus Martias anno IIII. regnante Zwentiboldo rege, Indict. I. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 302. §. 19.

5 Charta donationis Herimaldi pro monasterio S. Gregorii in Alsatia. dat. prid. id. Marcias, anno IIII. reg. Cendeboldo rege Indict. I. LAGVILL. Hist. d'Alsace, les preuv. p. 43. LVNIG. Spicil. eccl. Cont. I. p. 1100.

6 Diploma Berengarii regis Italiæ pro monasterio S. Mariæ Theodotæ. dat. V. Calend. Aprilis, anno incarnationis domini DCCCIIC. anno vero regni domini Berengarii gloriosissimi regis XII. Indict. II. Actum Papiæ palatio regio. vid. MVRAT. Script. Ital. Tom. II. P. I. p. 416. (III.)

7 *a*. Diploma Arnulphi Imperatoris pro Altaha inferiori. Dat. III. Non. Maji, anno dominicæ incarnationis 898. Indict. XV. anno vero regni domini regis Arnulfi X. imperii II. Actum ad curtem Feldei. vid. HVND. Metrop. Salisb. T. II. p. 14.

7 *b*. Privilegium immunitatis a vectigalibus concessum a Zwentiboldo monasterio Werthinensi. Dat. V. idus Maji anno incarnationis domin. 898. anno regni piissimi Zwentiboldi III. Actum Aquisgrani. vid. SCHATEN. Annal. Paderborn. Lib. III. p. 235. MONVM. Paderb. p. 43. BVCEL. Germ. Tom. II. pag. 310. LVNIG. Part. Spec. Cont. II. Fortseß. III. p. 917.

8 Præceptum Zwenteboldi, quo abbatiam S. Servatii Raginero I. Hannoniæ comiti adimit, & Rathbodo Trevevensi archiepiscopo reddit. Dat. III. idus Maji anno incarnationis domin. 898. Indict. I. anno IV. regis Actum Aquisgrani. BROW. Annal. Trevir. Lib. IX. pag. 441. GOLDAST. Tom. I. Constit. imper. p. 209. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. p. 252. CALM. Hist. de Lorrain. Tom. I. les Preuv. p. 329. LVNIG. Spicil. Eccl. Part. I. Fortseß. p. 195.

9 Ejusdem Zwenteboldi aliud præceptum de eadem abbatia S. Servatii. Dat. III. idus Maji a. 898. Indict. I. anno IV. re-

Anno 898.

IV. regis. Actum Aquisgrani. vid. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. p. 252.

10 Diploma Arnulphi Imperatoris quo confirmat complacitationem inter Tutonem episcopum Ratisbonensem & nobilem feminam Winpurch. Dat. XV. Kalend. Jun. anno incarnationis domin. 898. Indict. I. anno regni Arnolfi regis XI. imperii ejusdem III. Actum Reganespurch. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 165. PEZ. Thes. Anecdot. T. I. Part. III. p. 35. FALKENST. Antiquit. Nordg. Vet. Part. II. pag. 162. LVNIG. Spicil. Eccl. P. III. p. 646.

11 *a*. Diploma Lamberti Imperatoris pro ecclesia Florentina. Dat. anno incarnationis dom. 898. D. quoque Lamberti Imperatoris piissimi VII. XII. Kalend. Jan. Indict. I. Actum Ravennæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. III. pag. 27. DV MONT Corps Diplom. Tom. I. P. I. p. 26. LVNIG. Cod. Ital. Diplom. Tom. III. p. 1459.

11 *b*. Ejusdem Lamberti privilegium concessum canonicis ecclesiæ Parmensis. dat. VI. Kalend. Augusti anno incarnat. dom. 899. domni quoque Lanberti piissimi Imperatoris VI. Indict. I. Act. Papiæ. vid. MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. III. pag. 60.

12 Charta donationis Ludelmi episcopi Tullensis factæ canonicis suæ ecclesiæ. Act. Tullo civitate in ecclesia S. Iohannis Baptistæ publice III. idus Augusti anno dom. incarnationis 898. Indict. I. & IV. anno Zwenteboldi regis, similiter ordinationis ipsius IV. vid. MABILL. T. III. Annal. Bened. pag. 693. §. 36. CALMET Hist. de Lorrain. Tom. I. les preuv. p. 330.

13 Diploma Arnulphi Imperatoris pro Otingensi ecclesia, quo loco cujusdam prædii in Italia siti, & *summus lacus* vocati, quod ante hac donaverat huic monasterio, ipsi curtem suam Krote dictam, cum omnibus appendicibus concedit. Dat. XIV. Kal. Septembris, anno dominicæ incarnationis 898. Indict. VI. anno XI. regni domini Arnolfi Regis imperii autem ejus III. Actum Ratensdorf. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 233. LVNIG. Spicil. Ecclef. Part. II. pag. 758.

14 Diploma Arnulphi Imperatoris pro ecclesia Pataviensi. Dat. V. idus Septembris anno incarnationis domin. 898. Indict. I. anno II. Regis Arnolfi imperii autem ejus III. Actum Reganespurck regio palatio. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 232. HANSIT. Germ. Tom. I. p. 169. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. II. pag. 758.

15 Diploma Lamberti Imperatoris pro ecclesia Mutinensi. Dat. anno incarnationis domin. 898. D. quoque Lamberti piissimi Imperatoris VII. pridie Calend. Octobr. Indict. II. Actum Marinco in Nemore. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 100.

16 Præceptum Zwenteboldi, quo cathedrali canonicorum S. Lamberti collegio Leodicensi dat villam Teux. Actum VIII. idus Octobr. anno incarnationis dom. 898. regni vero Zwenteboldi IV. Actum villa aquæductus. vid. ANSELM. Gest. Pontif. apud CHAPEAVVIL. Tom. I. p. 162. MIR. Opp. Diplom. T. I. p. 253. SAMMARTH. Gall. Christ. Tom. III. inter instrum. p. 145. n. 2. LVNIG. Spicil. Eccl. P. II. p. 484.

17 Diploma Arnulphi Imperatoris, quo fundatio ecclesiæ S. Magni super fluvium Nigra aqua confirmatur. Dat. III. idus Octobr. a. 898. Indict. II. anno XI.

Anno 898.

regni Arnolfi regis, imperii vero ejus III. Actum Regina civitate. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 62.

18 Diploma Arnulphi Imperatoris, per quod monetam, thelonium, aliaque jura ecclesiæ Wormatiensi confirmat. Dat. II. idus Octobr. anno incarnationis domin. 898. Indict. II. anno XI. regni domini Arnolfi regis, imperii ejus III. Actum Regina civitate. vid. SCHANN. Histor. Wormat. Cod. probat. pag. 14. n. XV.

19 Præceptum Zwentiboldi regis pro monasterio Prumiensi. Dat. XVII. Cal. Novembr. anno incarnationis domini 898. Indict. II. anno vero piissimi Zwentipolchi regis IIII. Actum in villa quæ dicitur Sunoar. vid. MART. Tom. I. Script. Vet. p. 245.

20 Diploma Arnulphi Imperatoris pro Otingensi ecclesia. Dat. XVI. Cal. Novembr. anno domin. incarnationis 898. Indict. II. anno XI. regni Arnulphi regis Imperii autem III. Actum ad Regina civitate. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. III. p. 43. & p. 142. AVENT. Hist. cœnob. Oeting. p. 394.

21 Diploma Berengarii Regis Italiæ pro ecclesia Regiensi. Dat. VIII. id. Novembr. anno incarnationis domini 898. anno vero D. Berengarii serenissimi regis XI. Indict. I. Actum Papiæ palatio regis. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 254.

22 Præceptum Zwentiboldi regis monasterio Prumiensi de teloneo & moneta datum Idibus Novemb. anno domin. incarnationis 898. anno vero domni Zwentipolchi gloriosi regis IIII. Indict. II. vid. CALM. Hist. de Lorrain. Tom. I. p. 328.

23 Ejusdem Zwentiboldi præceptum pro novo monasterio, quod hodie Munster-Eyffel dicitur, in ducatu Juliacensi. dat. id. Novembr. anno domin. incarnationis 898. anno vero domni Zwentibolchi regis IV. Indict. II. Actum Treviris. vid. MIR. Opp. Diplom. Tom. III. p. 291. MART. Tom. I. Script. Vet. pag. 246.

24 Diploma Berengarii regis pro ecclesia Mutinensi. Dat. VII. id. Decembr. anno incarnationis domin. 898. anno regni domni Berengarii gloriosissimi Regis XI. Indict. II. Actum Bononiæ. vid. VGHELI. Ital. Sac. Tom. II. p. 101.

25 Diploma Arnulphi Imperatoris pro ecclesia Pataviensi de licentia salis vehendi. Dat. idus Decembris anno domini 898. Indict. I. anno domini regis Arnolphi XI. imperii autem III. Actum in civitate Regina. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 198. HANSIZ. Germ. Sac. Tom. I. pag. 167. LVNIG. Spicil. Eccles. P. II. p. 214.

26 Præceptum Arnulphi Imperatoris pro ecclesia Frisingensi de licentia salis vehendi, ut homines præfatæ ecclesiæ licentiam habeant hoc sine multa seu navigio sive cum carris afferre quocunque eis jubetur, sine ulla alicujus judiciariæ potestatis constrictione. Dat. idus Decembris anno domini 898. Indict. I. anno piissimi Regis Arnolfi XI. Imperii autem III. Actum civitate Regina. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 87. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. pag. 147.

27 Præceptum Zwenteboldi regis pro monasterio S. Apri, quo ipsi contulit facultatem piscandi in forestle sua super fluvium Mosellæ in unaquaque hebdomada dies duos, Mercoris & Veneris. Dat. V. Kal. Januar. anno incarnationis dom. 898.

Anno 898. 899. & 900.

898. Indict. XV. anno vero regni domni Zwenteboldi III. Act. Tullensi civitate ad S. Aprum. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 302. §. 18. MARTEN. Thes. anecdot. Tom. I. p. 58. CALM. Hist. de Lorraine Tom. I. les preuv. pag. 329.

28 Diploma Arnulphi Imperatoris, quo totam civitatem Ratisbonensem cum XL. vineis donat monasterio S. Emmerammi. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 151. PEZ. Thes. anecdot. T. I. P. III. p. 36.

ANNO 899.

1 Diploma Zwenteboldi pro ecclesia Trevirensi. Dat. Treviris civitate X. Kalend. Febr. anno domin. incarnationis 899. vid. BROW. Annal. Trev. Lib. IX. p. 442.

2 Diploma Berengarii regis quo confirmat duas cortes ecclesiæ S. Nicomedis de Fontana Broculi. Dat. VIII. idus Martii, anno incarnationis domini 899. domni autem Berengarii gloriosissimi regis XIII. Indict. II. Actum Papiæ. vid. MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. I. p. 983.

3 Diploma Berengarii Regis pro monasterio S. Mariæ Theodotæ. Dat. V. idus Martii anno incarnationis domin. DCCCIC. anno vero domni Berengarii gloriosissimi regis XIII. per indictionem III. Actum Papiæ palatio. vid. MVRAT. Script. Ital. Tom. II. P. I. p. 416. (III.)

4 Diploma Berengarii Regis pro ecclesia Florentina. Dat. VII. Kalend. Maji anno incarnationis domin. 899. D. autem Berengarii gloriosissimi Regis XII. Indict. II. Actum Papiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. III. p. 28. LVNIG. Cod. Ital. Tom. III. pag. 1459. DV MONT. Corps Diplom. Tom. I. P. I. p. 26.

5 Charta donationis Alamanni cujusdam nomine Hiltini pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Kisingun anno incarnationis dom. 899. die Kalendarum Juniarum XVI. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. P. II. p. 406. n. 909.

6 *a*. Diploma Berengarii Regis quo monasterio S. Silvestri Nonantulano omnia illius privilegia confirmat. Dat. XIV. Kalend. Septembr. anno incarnat. dom. 899. domni autem Berengarii regis XII. Indict. II. Actum Curtis nostræ Vilzachara. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. II. p. 156. sq.

6 *b*. Charta traditionis bonorum Cinzonis in Cilleslatarro sub Salomone abbate. Not. diem IV. Febr. anno IV. Arnulfi Imp. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 63.

7 Traditio possessionem Reginlindæ in Ekka sub Salomone Episcopo & abbate S. Galli. Notat. d. II. Fer. anno IV. Arnolfi Imperatoris. v. HERRGOTT. loc. cit.

8 Charta donationis viduæ Irmeburch pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frisingam in ecclesia beatæ Mariæ anno incarnationis domin. 899. vid. MEICHELB. Hist. Fris. Tom. I. P. II. p. 405. n. 907.

9 Charta traditionis viri cujusdam nobilis Wiedarp & uxoris ipsius Alpsuindæ pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingam in ecclesia beatæ Mariæ, anno incarnationis domini nostri 899. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. P. II. p. 406. n. 908.

ANNO 900.

1 Epistola Hattonis Moguntinensis archiepiscopi ejusque suffraganeorum ad Ioannem IX. de morte Arnulphi Imperatoris & de Ludovico ejus filio septenni rege

Anno 900.

rege Germaniæ salutato: item de archiepiscopatu apud Moravos erecto. vid. GEWOLD in append. ad Chron. Reichersperg. apud Ludw. p. 363. seqq. HVND. Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 32. GOLDAST. de regno Bohem. in append. docum. p. 5. HANSIT. Germ. Tom. I. p. 178. HARDVIN. Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 481.

2 Epistola Theotmari Iuvavensis ecclesiæ archiepiscopi aliorumque episcoporum ad Ioannem IX. qua queruntur, unum Archiepiscopum & Episcopos tres in Slavorum terris, prius Pataviensi episcopo subjectis, creatos esse. vid. GEWOLD in append. ad Chron. Reichersp. apud LVDW. p. 373. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 30. GOLDAST. de regno Bohem. in append. docum. pag. 7. MEICHELB. Tom. I. Hist. Frising. P. II. p. 407. SCHÖNLEB. Carniol. P. III. p. 473. HANSIT. Germ. Tom. I. p. 176. HARDVIN. Coll. Concil. T. VI. P. I. p. 483.

3 Epistola Ioannis Papæ IX. ad Heriveum archiepiscopum Remensem qua respondet ad Consulta de Northmannis nuper ad fidem conversis, quorum alii baptizati fuerant & rebaptizati, & post baptismum gentiliter vixerant. vid. SIRMOND. Tom. III. Conc. Gall. pag. 534. CONCIL. COLL. REG. Tom. XXIV. p. 692. HARDVIN. Coll. Concil. T. VI. P. I. p. 467.

4 Diploma Berengarii Italiæ Regis, quo curtes Felinam & Malliacum, confirmat Unroco filio quondam Supponis Marchionis. Dat. IV. idus Maji a. Dom. 900. a. vero regni Berengarii regis III. Indict. VIII. Act. Veronæ. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 279.

5 Diploma Berengarii Regis Italiæ pro ecclesia Lunensi. Dat. IX. Cal. Iun. anno incarnat. dom. 900. anno vero Berengarii piissimi Regis XII. Indict. III. Actum Papiæ civitate. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. I. p. 835.

6 Præceptum Berengarii regis pro Ecclesia Veronensi. Dat. Kal. Aug. anno domin. incarnat. 900. domni vero Berengarii Serenissimi Regis XVIII. Indict. III. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 725.

7 Præceptum emancipationis pro Odburg, femina e familia juris ecclesiæ S. Martini in Elste. Actum Nuimaga regali palatio. vid. HEDA de Episcop. Ultraject. p. 70.

8 Præceptum *Ludovici*, filii Arnulphi, pro monasterio Corbejensi. Dat. IIII. iduum Octobr. die, anno incarnat. dom. 900. Indict. III. anno domini Hludovici I. actum Triburias. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. Lib. III. pag. 236. Monum. Paderborn. p. 109. MABILL. Annal. Bened. Tom. III. pag. 308. §. 42. PAVLLIN. dissert. de monaster. pag. 7.

9 Privilegium Ludovici II. regis Italiæ atque Provinciæ concessum Petro Aretino Antistiti. Dat. IV. idus Octobr. anno incarnat. domin. 900. anno domini Hludovici gloriosissimi Regis in Italia primo. Actum Papiæ. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 87.

10 Charta commutationis quorundam bonorum inter Huggi abbatem Fuldensem & Stephanum comitem. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. pag. 220. n. 542.

11 Charta permutationis inter Stephanum comitem & Huogge abbatem Fuldensem, in favorem ecclesiæ Fuldensis. Acta hæc traditio & ex utraque parte legitima

Anno 900. & 901.

gitima commutatio, præsente Rege & cuncti regni principibus ipsoque Rege præcipiente facta est conscriptionis cartula anno domin. incarnat. 900. Indict. III. anno vero primo Ludovici serenissimi Regis in loco, qui dicitur Tribuere, scientibus & annuentibus atque faventibus cunctis, qui aderant, principibus. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 220. n. 543. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 789.

12 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio S. Apri Tullensi. Dat. pridie Kalend. Novembr. anno incarnationis domini 900. Indict. IV. anno vero domini Hludovici regis I. Act. Strazburg civitate. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 306. §. 32. MARTENE Thes. Anecd. Tom. I. p. 60. CALM. preuv. de l'hist. de Lorr. Tom. I. p. 331.

13 Præceptum Ludovici Regis Italiæ, quo confirmat Iohanni Presbytero curtem in territorio Regiensi, quæ dicitur Mercoriatico. Dat. prid. id. Octobr. anno incarnat. domin. 900. Indict. IV. anno vero domini Hludovici gloriosissimi Regis in Italia I. Actum Olonne. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 582. sq.

14 Præceptum Ludovici Regis pro ecclesia Regiensi. Dat. Pridie Kalendas Novembr. anno incarnat. domini 900. Indict. IV. anno vero D. Hludovici gloriosissimi Regis in Italia I. Actum Placentiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 255.

ANNO 901.

1 *a*. Diploma Ludovici Regis pro Comensi ecclesia. Dat. XV. Calend. Feb. anno incarnat. domin. 901. Indict. IV. anno autem Ludovici largissimi regis in Italia I. Actum Paloniæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 273.

1 *b*. Præceptum ejusdem Ludovici regis pro monasterio Placentino. Dat. XIV. Kalend. Februar. anno incarnat. domin. 901. Indict. IV. anno I. regnante Ludovico rege in Italia. Act. Bolonia civitate. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. II. pag. 205.

2 *a*. Præceptum Ludovici Regis pro ecclesia Pataviensi. Dat. XIV. Calend. Februar. anno domini 901. Indict. IV. anno vero regni reg. Ludewici I. Act. in civitate Ratispona. vid. HANSIT. German. Tom. I. p. 181. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 198. & 234.

2 *b*. Renovatio privilegiorum ecclesiæ Arretinæ facta a Ludovico Imperatore. Dat. VI. Non. Mart. anno incarnat. domin. 901. Indict. IV. anno imperii domni Hludovici gloriosi imperatoris I. Actum Romæ. vid. MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. II. p. 50.

3 Diploma Ludovici Imperatoris, quo monasterio virginum Ticinensium S. Mariæ Theodatæ jura ac prædia confirmat. Dat. V. idus Mart. anno vero domni Hludowici gloriosissimi Imperatoris I. per Indict. IV. Actum Papiæ palatio. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 365.

4 Charta concambii quorundam bonorum pro abbatia Fuldens. Act. Dribure a. D. 901. Indict. IV. VIII. idus Maji. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. III. p. 153.

5 Traditio possessionum Hubæ in Stamheim facta cœnobio San-Gallensi, sub Salomone Abb. ab Ericho Presbytero. Not. d. III. Fer. III. id. Majas an. I. Hludowici Regis. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 63.

6 *a*. Diploma Ludovici Imperatoris pro ecclesia Bergomensi. Dat. X. Kalend. Iunii.

Anno 901. & 902.

Iunii, anno incarnationis dominicæ 901. Indict. IV. anno I. Imperante domno Hludovico serenissimo Imperatore in Italia. Actum Vercellensi civitate. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 422.

6 *b*. Diploma Ludovici Imperatoris pro ecclesia Astensi. Dat. XIV. Jul. anno incarnat. domini 901. Indict. IV. anno I. imperante D. Hludovico glorioso Imperatore in Italia. Act. Ticini. v. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 341.

7 *a*. Ludovici Imperatoris Augusti Constitutiones de confirmatione præceptorum ac privilegiorum a superioribus Imperatoribus editorum. Dat. Papiæ Kalend. Iuliis anno 901. anno imperii I. vid. GOLDAST. Const. Imp. Tom. III. p. 299. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. II. p. 49.

7 *b*. Diploma Ludovici Regis Germaniæ pro ecclesia Otingensi. Dat. VII. idus Augusti anno dominicæ incarnat. 901. Indict. IV. anno regni Ludowici serenissimi regis II. Actum Otingæ curte regia. vid. AVENTIN. Hist. Cœnob. Oeting. p. 395. HVND. Metrop. Salisb. Tom. III. p. 44.

7 *c*. Diploma Berengarii Regis pro ecclesia Vicentina. Dat. X. Kalend. Septembr. anno incarnat. domini nostri Iesu Christi 901. anno vero domini Berengarii gloriosissimi Regis XIV. Indict. IV. Actum Veronæ. vid. VGHELL. It. Sac. Tom. V. p. 1031. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 741.

8 *a*. Diploma Ludovici regis Germaniæ, quo Ekkeperto monacho Sanct-Emmeramensi jugerum vinearum donat. Dat. II. id. Septembr. anno domini 901. Indict. IV. anno II. regni Hluduvici regis. Actum Reganespurc. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. Part. I. pag. 38. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. Forts. p. 105. de WILHELM vindic. geneal. Boic. p. 158.

8 *b*. Charta donationis Ludovici Imperatoris de villa Lavegii, factæ Herrado Vasso. Dat. VII. Kalend. Octobr. anno domin. incarnat. 901. anno vero I. imperante Domno Hludovico Imperatore Augusto. Act. Papiæ. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. II. p. 48. sq.

9 Charta traditionis Wikkeri pro monasterio S. Emmerammi. Actum in villa Lentichovan anno incarnat. domini 901. Kal. Dec. feria III. vid. PEZ. Thes. Anecd. Tom. I. Part. III. p. 48.

10 Diploma Ludovici Imperatoris pro Comensi ecclesia. Dat. VII. id. Dec. anno incarnat. dom. 901. Indict. IV. anno autem regni Ludovici serenissimi Imperatoris in Italia I. Actum Papiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 271.

ANNO 902.

1 *a*. Charta donationis factæ a Ludovico Imperatore pro Richardo. Dat. II. id. Febr. anno domini 902. Indict. V. anno I. imperante domno Hludovico in Italia. Act. Papiæ. vid. MVRAT. Antiq. Ital. Tom. II. p. 208.

1 *b*. Charta Commutationis pro monasterio S. Galli facta inter Salomonem Episcopum & abbatem ejusdem monasterii & Walthram. Actum anno dominicæ incarnationis 902. anno III. regis Hludovici, idus Februarias die Mercurii. vid. GOLDAST. Antiquit. Aleman. T. II. P. I. pag. 31. n. 20. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. III. p. 207.

2 Diploma Ludovici Regis pro monasterio S. Emerami, quo eidem quædam bona largitur. Act. Forchheim d. XVI. Kal. Mart. a. 902. Indict. VI. anno vero Ludo-

Anno 902. & 903.

Ludovici Regis IV. vid. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. III. p. 647.

3 Charta donationis Liutfridi comitis de Abenspurg pro monasterio Numaga S. Trudperti. Act. in ipso monasterio anno III. regnante Ludovico filio Arnolfi IX. Kalend. Martii. vid. BVCEL. Germ. Tom. I. Part. III. p. 29. MABILL. Annal. Bened. Tom. III. p. 317. §. 16.

4 Diploma Ludovici Imperatoris pro ecclesia Cremonensi. Dat. IV. id. Maji anno incarnat. dom. 902. Indict. V. anno imperii domni Ludovici gloriosi Imperatoris in Italia II. Act. Papiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 586.

5 Diploma fundationis Hilsundis comitissæ de Stryen pro abbatia de Thornæ. Datum apud Thorne a. 902. Kal. Jun. Indict. IV. vid. LVNIG. Part. Spec. Cont. II. Fortsetz. III. p. 919.

6 Diploma Berengarii regis pro ecclesia Regiensi. Dat. XVI. Kal. Augusti anno dominicæ incarnat. 902. regni vero D. Berengarii piissimi Regis XV. ind. V. Actum palatio Ticinensi, quod est caput regni nostri. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 258. sq. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 779.

7 Diploma Berengarii Regis pro Mutinensi ecclesia. Dat. VII. idus Augusti anno incarnat. D. N. I. C. 902. anno vero regni D. Berengarii gloriosissimi Regis XV. Indict. V. Actum in civitate Papia. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 101. sq.

8 Diploma Ludovici Regis, quo commutationem quarundam villarum inter Reginarium comitem & suos monachos Stabulenses approbat. Dat. IIII. idus Septembr. anno ab incarnat. domini 902. Indict. V. anno domini Ludovici III. Actum in civitate Metensi. vid. MART. Tom. II. Script. Vet. p. 36.

9 Charta donationis Ludovici regis pro ecclesia Trevirensi, qua illi monetam, telonium, censuales, tributum atque medenam agrorum cum fiscalibus omnibus restituit. Dat. XIII. Kal. Octob. anno domin. incarnat. 902. Indict. V. anno vero III. domini Luduici. Act. in villa Wadegozzinga. vid. BROW. Annal. Trevir. Lib. IX. p. 443. LVNIG. Spicil. Eccl. P. I. Fortsetz. p. 196.

10 Charta donationis Williberti diaconi pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingam anno incarnat. 902. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. P. II. p. 410. n. 911.

11 Charta complacitationis inter Tutonem Episcopum Ratisbonensem & Rodoltum regalem ministrum & Adalonnam uxorem ejus, ad Reganesburch anno incarnat. domini 902. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. P. III. p. 49. sq.

ANNO 903.

1 Præceptum Ludovici Regis, quo quasdam res proprietatis suæ in villa Teorinhova donat Tutoni Episcopo in jus & proprietatem S. Emmerammi. Dat. XVI. Kalend. Mart. anno incarnat. dom. 903. Indict. III. anno vero Ludovici Regis IV. Actum Forahheim. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. pag. 38. seq. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 166. de WILHELM Vind. geneal. Boic. p. 159.

2 *a*. Traditio possessionis Landfridi in Ustra marcha facta cœnobio S. Galli. Act. in Altorf d. II. fer. V. Non. Maji a. III. Hludovici regis. vid. HERRGOTT Origg. Habsp. Tom. II. p. 64.

2 *b*. Diploma Berengarii Regis pro Eccle-

Anno 903. & 904.

Ecclesia Bergomensi. Dat. IX. Kalend. Junii anno dominicæ incarnationis 903. domni vero Berengarii Regis XVII. Ind. VI. Actum Modœtiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 424.

3 Charta donationis Ludovici Regis pro ecclesia Wirceburgensi, qua quasdam res juris sui, quæ Adalberti & Henrici fuerant, & ob nequitiæ eorum magnitudinem, judicio Francorum, Alamannorum, Bawariorum, Thuringorum & Saxonum legaliter in regium jus publicatæ erant, pro remedio animæ suæ illi concedit. Dat. VII. idus Julii anno incarnat. domini 903. Indict. VI. anno vero regni domni Hludovici IIII. Actum Tarasse. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 897. & p. 804.

4 Præceptum Ludovici Regis, quo quasdam res Outæ genitricis suæ monasterio S. Emmerammi donat. Dat. Pridie idus Augusti anno incarnat. domin. 903. anno Ludowici regis IV. Indict. VI. Act. Ottinga. vid. GRETS. div. Bamberg. int. diplom. n. XIII. apud LVDW. Tom. I. Script. Bamberg. p. 868. MABILL. Annal. Bened. Tom. III. p. 320. §. 22. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. P. III. p. 40. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 166. de WILHELM Vindic. geneal. Carol. Boic. p. 160. LVNIG. Spicil. Eccles. P. III. p. 647.

5 Præceptum Ludovici regis pro ecclesia Pataviensi. Dat. II. idus Augusti anno incarnat. dom. 903. Indict. VI. anno Ludowici serenissimi regis. - - - Actum Ottinga curia regia. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 234. HANSIT. Germ. Tom. I. p. 186. LVNIG. Spicil. Eccl. P. II. p. 760.

6 *a*. Diploma Berengarii regis pro ecclesia Bobiensi. Dat. III. idus Septembr. anno dominicæ incarnationis 903. regni domni Berengarii piissimi regis XVI. Indict. VII. Actum apud ecclesiam S. Petri corte nostra Fulcia. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 968.

6 *b*. Diploma Ludovici Regis, quo ecclesiæ Frisingensi villam Veringa dictam donat. Dat. IV. Non. Octobr. a. 903. Indict. VII. anno regni Ludovici Regis IV. Actum Regina. vid. LVNIG. Spicil. Eccles. Tom. II. p. 214.

7 *a*. Precaria Otheri bonorum in Bentenowa sub Salomone abbate. Notat. d. Mart. IV. Non. Octobr. sub potestativa manu Hludowici regis & pueri. vid. GOLDAST. Antiqu. Alam. T. II. P. I. p. 51. n. 76. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 64.

7 *b*. Diploma Berengarii regis pro ecclesia Bobiensi. Dat. XIV. Kal. Nov. anno dominicæ incarnationis 903. regni domni Berengarii XVI. Actum in Papia civitate Indict. VII. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 968.

8 Diploma Ludovici regis pro ecclesia Frisingensi. Dat. II. Kalend. Decembris anno dom. incarnat. 903. Indict. VII. anno vero regni piissimi Regis Hludowici IV. Actum Regina civitate. vid. MEICHELB. Tom. I. Hist. Frising. p. 151. de WILH. Vindic. geneal. Boic. p. 153.

9 Capitulare Berengarii Augusti statutum in conventu Episcoporum ac optimatum in civitate Ticina anno domini 903. vid. GOLDAST. Tom. III. Const. Imp. p. 295.

ANNO 904.

1 Diploma Berengarii Regis pro ecclesia Regiensi. Dat. Pridie Nonas Januarii anno incarnat. domini 904. Domni vero regni Berengarii serenissimi Regis XVII.

Anno 904.

XVII. Indict. VIII. Actum Papiæ. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 259.

2 Notitia Judicati coram Ludovico IV. Imperatore & Benedicto Papa pro ecclesia Lucensi. Dat. anno imperii D. Ludovici primo mense Febr. Indict. IV. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. I. p. 799.

3 Charta donationis Ludovici Regis pro monasterio S. Emmerammi. Dat. III. Nonas Mart. anno incarnat. domini 904. Indict. VII. anno regni Ludewici V. Actum civitate Regina. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 41. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. Fortseß. p. 105. de WILHELM Vindic. Carol. Boic. p. 162.

4 Charta concambii fundorum in Helfoteswilare & Wattewilare transacti inter Waltherum & abbatem Salomonem. Not. d. V. fer. VI. id. Mart. an. V. Hludovici regis. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 64.

5 Diploma Berengarii regis Italiæ, quo nonnullas terras donat monasterio S. Zenonis Veronensis. Dat. prid. Non. Aprilis anno domin. incarnationis 904. regni vero domni Berengarii piissimi regis XVII. Indict. VII. Actum Veronæ. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 791.

6 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Arelatensi. Dat. X. Calend. Maji anno dom. 904. Indict. VII. anno IIII. imperante domno Hludovico. Act. Arelate. vid. MART. Vet. Script. Tom. I. p. 262.

7 Diploma Berengarii regis, quo Gothifredo episcopo Mutinensi concedit, ut in quodam suo castro, quod de novo ædificaverat juxta civitatem Mutinæ, possit mercatum facere. Dat. XVIII. Cal. Julii anno incarnat. dom. 904. D. vero Berengarii Regis XVII. Indict. VII. Act. Villa. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 102. sq.

8 Præceptum Berengarii regis pro ecclesia Regiensi. Dat. - - - - Kal. Iulii anno incarnat. dom. 904. anno vero Berengarii serenissimi Regis XVII. Indict. VII. Actum in urbe Ticini. v. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 258.

9 Diploma Berengarii Regis pro ecclesia Mutinensi. Dat. Kal. Jul. anno incarnat. dom. 904. anno vero Berengarii serenissimi Regis XVII. Indict. VII. Act. in urbe Ticini. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 102.

10 Diploma Berengarii regis pro Astensi ecclesia. Dat. id. Julii anno dom. incarnat. 904. domini quoque Berengarii Regis XVII. Actum in curte S. Martini in Solaria. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 342.

11 Præceptum Ludovici Regis, quo concedit Unerino monacho S. Michaelis villam Fraxinum ad restaurationem veteris monasterii. Dat. VI. Kalend. Decembrium die, anno incarnat. domini Ludovici V. Actum Triburias. vid. BALVZ. Lib. IV. Miscell. p. 425. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 321. §. 26. CALM. Preuv. de l'hist. de Lorrain. T. I. p. 331. sq.

12 Præceptum Rodulfi regis Burgundiæ pro monasterio Gigniacensi. Dat. IV. idus Decembris anno ab incarnat. domini 904. Indict. VI. (repone VII.) regnante domno Rodulfo rege anno XVI. Actum Novavilla. vid. BALVZ. Lib. II. Miscell. p. 161.

13 Charta commutationis quarundam villarum in pago Grapfeld inter Huggi abbatem & Adalhun pro monasterio Fuldensi. Act. regnante Ludewico rege in lo-

Anno 904. & 905.

in loco qui dicitur Tribure ipso Rege præsente & annuente anno dom. incarn. 904. Indict. XI. vid. SCHANN. Tradit Fuld. p. 221. n. 544.

ANNO 905.

1 Præceptum Berengarii Regis pro ecclesia Tarvisina. Dat. V. id. Ian. anno domin. incarnat. 905. regni vero domni Berengarii piissimi regis XVIII. Indict. VIII. Actum Veronæ in domo beati Zenonis. vid. VGHELL. Ital. Sac. T. V. p. 499.

2 Decretum Sergii pontificis pro ecclesia Hammaburgensi. Dat. V. Non. Februar. Indict. III. vid. STAPHORST Kirch. Gesch. von Hamb. Part. I. Vol. I. pag. 76.

3 Diploma Ludovici Regis pro monasterio Altahæ inferioris. Dat. Regina civitate. III. Kalendas Maji, anno domini incarnat. 905. Indict. VIII. anno vero regni pii regis Ludovici VII. (repone VI.) Actum Regina civitate. vid. HVND. Metrop. Tom. II. p. 14. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 323. §. 32.

4 Diploma Ludovici Regis, quo ratam habet atque confirmat quandam commutationem inter Tutonem Episcopum Ratisbonensem & Druoantum. Dat. id. Maji anno domini 905. Indict. VII. anno regni regis Hludovici VI. Act. Regina civitate. vid. PEZ. Thes. Anecd. Tom. I. P. III. pag. 42. LVNIG. Spicil. Eccles. Cont. III. p. 1214.

5 Diploma Berengarii Regis pro Tendiberto fideli suo. Dat. VII. Kalend. Junii anno domin. incarnat. 905. domni vero Berengarii invictissimi Regis XVIII. Indict. VIII. Actum valle Pruviniano juxta plebem S. Floriani. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 1018.

6 Præceptum Ludovici Imperatoris, quo donat monasterio Ticinensi S. Mariæ Theodotæ insulam, quæ appellatur Horto. Dat. pridie Nonas Iunias anno incarnat. domin. 905. Indict. VIII. anno V. imperante Domno Hludovico gloriosissimo Imperatore in Italia. Actum Ticinensis. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 783.

7 *a*. Ejusdem alterum præceptum pro eodem monasterio Ticinensi S. Mariæ Theodotæ. Dat. pridie Nonas Junias anno incarnat. dominicæ 905. Indict. VIII. anno V. imperante domno Hludovico glorioso Imperatore in Italia. Actum Papiæ. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 785.

7 *b*. Diploma Berengarii regis pro monasterio Placentino S. Sixti. Dat. XV. Kalend. Iulii, anno dom. incarnat. 905. domni vero Berengarii regis XVIII. Indict. IX. Actum Olonna. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. III. p. 7.

8 Charta traditionis possessionum in Skomunova ab Emhardo factæ sub Salomone abbate. Not. d. II. fer. VIII. id. Jul. ann. Hludovici Regis VI. sub Adalberto comite. vid. HERRGOTT. Orig. Habsp. Tom. II. p. 65.

9 Charta de restitutione quarundam villarum facta Stabulensi monasterio ab Herefrido, ea tamen lege, ut ipse & Gislebertus comes eas vitæ suæ tempore possideant. Actum anno VI. regnante Ludovico invictissimo rege, Stabulaus publice XII. Kalend. Augusti. vid. MART. Tom. II. Script. Vet. p. 37.

10 Diploma Berengarii Regis Italiæ pro Fontegio fideli suo, quo eidem quosdam manentes donat. Dat. II. Kalendas Augusti anno dominicæ incarnat. 905. regni domni Berengarii piissimi regis

XVII.

Anno 905. & 906.

XVII. Indictione VIII. Actum Tulles. vid. MVRAT. Tom.I. Antiquit. Ital. pag. 787.

11 Ejusdem Berengarii charta donationis pro Odelberto Presbytero. Dat. Kalendis Augusti anno dominicæ incarnat. 905. domini vero Berengarii serenissimi Regis XVIII. Indict. VIII. Actum Tulles. vid. MVRAT. Tom.I. Antiq. Ital. p. 789.

12 Diploma Ludovici Regis pro commutatione quorundam prædiorum inter Huggi abbatem & Adalhardum comitem pro monasterio Fuldensi. Actum anno domin. incarnat. 905. Indict. VIII. Forchheim in curte regia jubente ac mediante rege Ludewico anno regni ejus IIII. (repone VI.) vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 221. n. 545.

13 Diploma Berengarii regis, quo Curticellam Iohanni, cui Bracca-curta agnomen, infidelitatis damnato ademtam donat monasterio S. Zenonis Veronensis. Dat. III. Nonas Augusti anno domin. incarnat. 905. domni vero Berengarii piissimi regis XVIIII. Indict. VIII. Actum Piscarie. vid. MVRAT. Antiqu. Ital. Tom. III. p. 763.

ANNO 906.

1 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio S. Mauritii in Altaha, quo eidem res quasdam in loco Bucibura in pago Swainahgouue constitutas & a monasterio ablatas restituit. Dat. XVII. Calend. Mart. anno incarnat. dom. 905. (repone 906.) Indict. VIIII. anno vero septimo gloriosi regis Ludovici. Actum Regina civitate. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. II. p. 14. HANSIT. Germ. T.I. p. 186.

2 Diploma Ludovici Regis pro ecclesia Frisingensi. Dat. VIII. idus Iunii (ap. Meichelb. IX. Kalend. Maj.) anno domini 906. Indict. VIII. anno regni Ludovici VII. Actum in loco Holzkircha. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 86. MEICHELB. Hist. Frising. T.I. p. 152. LVNIG. Spicil. Eccles. Tom. III. p. 215. de WILHELM Vindic. Carol. Boic. p. 156.

3 Diploma Ludovici Regis, quo prædia quædam ab Arnulpho Imperatore ecclesiæ Fuldensi concessa ipsi denuo confirmat. Dat. III. Kalend. Iunii anno incarnat. domin. DCC. - - - Indict. VIIII. anno regni domni Hludovici VII. Act. Triburias. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 222. n. 546.

4 Charta Ludovici Regis super manumissione servi proprii comitis Purucharti, Iohann nominati, facta in præsentia fidelium per excussionem denarii de manu illius juxta legem Salicam. Dat. II. Kalend. Iun. anno incarnationis domini 906. Indict. VIIII. anno regni domni Hludovici VII. Actum in Rottwila. vid. GOLDAST. Antiquit. Alaman. Tom. II. P. I. pag. 27. n. 6. IDEM Tom. III. Const. Imp. pag. 300. LVNIG. Spicil. Eccles. Cont. II. p. 50. HERRGOTT Origg. Habsp. Tom. II. p. 65.

5 Diploma Ludovici regis pro monasterio S. Apri. Dat. anno incarnat. dom. 906. anno vero domni Hludovici regis VII. Indict. IX. die vero XIIII. Kalend. Septembr. Actum Mettis civitate. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. p. 328. §. 43.

6 Præceptum Ludovici Regis pro ecclesia Tullensi. Dat. anno incarnat. domin. 906. anno vero domini Ludovici Regis VII. Indict. XI. die vero Calendas Septembr. Actum Tullo civitate. vid.

Anno 906. 907. & 908.

CALM. preuv. de l'Hist. de Lorrain. Tom. I. p. 332.

7 Præceptum Ludovici regis, quo prædium Titinesheim ecclesiæ Neuhausensi donat. Dat. II. Non. Novembr. anno incarnat. domin. 906. Indict. VIIII. anno regni domini Hludovici VII. Actum Northusa. vid. SCHANN. Hist. Wormat. Cod. probat. p. 15. n. XVI.

ANNO 907.

1 Decretum Synodi Viennensis de capella S. Severi constructa in parochia Tausiacensi. Actum anno incarnat. dom. 907. Indict. X. vid. BALVZ. Tom. II. Capitul. pag. 1527. n. 131. HARDVIN. Coll. Concill. Tom. VI. P. I. p. 501. DACHER. Spicil. Tom. XIII. p. 85.

2 Præceptum Ludovici Regis pro commutatione quorundam prædiorum inter Huoggi abbatem Fuldensem & Reginharium abbatem Epternacensem. Dat. XIIII. Kalend. April. anno incarnat. dom. 907. anno vero Hludovici VIII. Indict. X. Act. in loco Furt. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 223. n. 547.

3 Præstaria facta inter Harduinum & comitem Obertum & uxorem ejus Hiltrudam, atque præpositum Rotandum & fratres Stabulensis ecclesiæ, atque comitem Rainerum. Actum in monasterio Stabulaus sub die VIII. idus Aprilis regnante glorioso rege Ludovico anno VIII. vid. MART. Tom. II. Script. Vet. pag. 38.

4 Concambium inter Adalbertum comitem & Huoggerum abbatem Fuldensem pro monasterio Fuldensi. Actum cum scientia & licentia Ludowici Iunioris anno regni ejus VII. in villa Adalberti Ruotsuuindeshusen IV. Kal. Maj. vid. TRADIT. FVLD. apud Pistor. Lib. II. pag. 560. apud SCHANN. pag. 224. n. 548.

ANNO 908.

1 Præceptum Ludovici Regis pro ecclesia Leodicensi. Actum Aquisgrani palatio, V. Kalend. Februar. anno incarnat. dom. 908. regis Ludovici IX. Indict. XI. Actum Aquisgrani. vid. MABILL. Tom. III. Annal. Bened. pag. 330. §. 51. ANSELM. gesta Pontific. traject. pag. 167. MIR. Opp. Diplom. Tom. I. pag. 34. SAMMARTH. Gall. Christ. Tom. III. inter instrum. p. 146. n. 3. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. II. pag. 485. emendatius apud ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. p. 818. §. 130.

2 Ejusdem Ludovici regis præceptum pro ecclesia Eystettensi. Dat. Non. Februar. anno incarnat. dom. 908. Indict. X. regnante Ludovico anno VIII. Act. Frankfurt. vid. FALKENST. Cod. Diplom. Nord. p. 17.

3 Ejusdem Ludovici Regis charta donationis Burchardi comitis capellano Martino factæ. Dat. VII. id. Iul. anno incarn. dom. 908. Indict. XI. anno autem regni domni Hludowici VIIII. Actum Triburias. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. p. 898.

4 Diploma Berengarii Regis pro Canetensi ecclesia. Dat. IX. Aug. anno domin. incarnat. 908. regni domni Beringarii piissimi regni XXI. Indict. IX. Act. summo lacu. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 178. seq.

5 Instrumentum complacitationis inter Dracholfum Episcopum Frisingensem & Conuonem ejusdem ecclesiæ chorepiscopum. Act. in ecclesia Frisingensi anno domini 908. idibus Septembris anno præfati episcopi II. incipiente, chore-

Anno 908. 909. & 910.

chorepiscopi vero VI. & incipiente VII. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. P. II. p. 429. n. 982.

6 Diploma confirmationis Arnulphi ducis Bavariæ super præfatam complacitationem. vid. MEICHELB. Hist. Frising. Tom. I. Part. II. p. 429. n. 983.

7 Charta donationis Ludovici Regis pro Ecclesia Salzburgensi. Dat. XVI. Calend. Ianuar. anno domini 908. Indict. XI. anno regni Ludovici Regis VIII. Actum ad Waiblinga. vid. LVNIG. Spicil. Eccles. Tom. I. Fortsetz. p. 948.

ANNO 909.

1 Diploma Ludovici Regis pro ecclesia Brixinensi. Dat. XIII. Kalend. Febr. anno ab incarnat. domini 909. anno vero piissimi regis Ludovici IX. Indict. XII. Actum ad Holzchrib. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 315. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. II. p. 145.

2 Diploma Ludovici regis pro ecclesia Liutburgensi. Dat. IV. idus Febr. anno incarnat. dom. 909. Indict. XIII. regni domni Hluduici XI. (repone IX.) Actum Franconofurt. v. BROW. Annal. Trev. L. IX. p. 445. MART. Vet. Script. T. I. p. 264.

3 Charta traditionis Othere pro monasterio S. Galli. Actum in loco qui dicitur Iohanneswilare publice die martis IV. Non. Octobr. sub potestativa manu Hludovici regis & pueri & sub Adelberto comite. vid. GOLDAST. Antiquit. Alaman. Tom. II. Part. I. pag. 51. seq. n. 76.

4 Charta traditionis Engilboldi pro monasterio S. Galli. Dat. die Lunis id. Octobr. luna XXVI. anno incarnat. domini 909. regnante Ludowico rege anno X. vid. GOLDAST. Antiquit. Alaman. Tom. II. Part. I. pag. 75. n. 75. HERRGOTT Origg. Habsp. Tom. II. pag. 66.

5 Constitutio Ludovici IV. de autoritate instrumentorum. dat. anno incarnat. domini 909. regni ipsius X. vid. GOLDAST. Constitut. Imper. Tom. III. pag. 301. LVNIG. Spicil. Eccles. Cont. II. pag. 50.

ANNO 910.

1 Charta traditionis Hattonis archiepiscopi Moguntini pro monasterio Fuldensi. Dat. Palatio Triburiensi coram Rege Ludewico anno domin. incarnat. 910. Indict. XIII. anno vero Ludewici regis XI. VIII. idus Aprilis. vid. BROW. Antiquit. Fuld. p. 255. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 225. n. 549.

2 *a.* Praeceptum Ludovici Imperatoris, quo confirmat commutationem quarundem rerum in comitatu Bopponis pro monasterio Fuldensi. Dat. Non. Iul. anno X. imperii Ludovici Augusti Imp. Indict. XIII. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 225. n. 550.

2 *b.* Diploma Berengarii regis Italiæ, quo Anselmo comiti Veronensi curtem duas Robores donat. Dat. VI. Kalend. Augusti anno domin. incarnationis 910. domni vero Berengarii regis XXIII. Indict. XIII. Actum in Curte Rodingo. v. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. II. pag. 245.

3 Præceptum donationis Ludovici pro quibusdam vasallis Hugonis illustris comitis. Dat. Calend. Octobr. anno domin. incarnat. 910. Indict. XIIII. anno domno Hludovico regnante. - - - - Actum Forechheim. vid. MART. Vet. Script. Tom. I. p. 268.

4 Præceptum Ludovici regis, quo Mor-

Anno 910. & 911.

Mortarium villam tradit canonicis in Caprimonte oppido. diœcesis Leodicensis degentibus. Dat. V. id. Novembr. anno incarnat. dom. 910. Indict. XIII. anno Ludovici X. Actum in Geleneheim. vid. MIRAEI Opp. Diplom. Tom. I. p. 253.

5 Placitum coram Berengario I. Italiæ rege Cremonæ habitum, in quo pro Landone episcopo Cremonensi sententia fertur contra Leonem Scabinum anno domin. incarnat. 910. Dat. anno regni Berengarii Regis XXIV. mense Novembr. Indict. IV. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 125.

ANNO 911.

1 Diploma Ludovici Imperatoris, quo villam Bitorritam in comitatu Avenionensi sitam Remigio episcopo Avenionensi concedit. Dat. XVII. Calend. Iun. Indict. XIV. anno IX. (repone XI.) regni domni Hludovici piissimi Imperatoris. Actum Vienna. vid. BOVCHE Hist. de Prov. Tom. I. p. 782.

2 Charta traditionis Wolfhugi pro monasterio S. Galli. Actum in ipso cœnobio S. Galli die dominico IV. Kalend. Iunii anno XIII. regni Lodoici. vid. GOLDAST. Antiquit. Alaman. Tom. II. P. I. p. 54. n. 84.

3 Decretum Pontificis Sergii III. quo Hogero Archiepiscopo ecclesiæ Hammaburgensis transmittit pallium, simulque ecclesiæ privilegia eidem confirmat. Dat. in Kalend. Iunii anno pontificatus domini Sergii summi pontificis, & Universitatis Papæ in sacratissima sede beati Petri apostoli VIII. Indict. XIV. vid. LAMBEC. Chron. & Auctar. p. 114. sq. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. I. Fortsetz. Anhang pag. 76. STAPHORST Hamburg. Kirchen-Gesch. P. I. Vol. I. p. 274.

4 Diploma Reginarii comitis, missi dominici, & abbatis Stabulensis de permutatione facta cum Harduino auctoritate regia. Actum in castro Hojio publice sub die Kalend. Iunii anno XII. regnante domno Hludovico filio Arnulphi regis in Francia. vid. MART. Tom. II. Script. Vet. p. 38.

5 Privilegium Ludovici regis de donatione villarum Chnetzigovve & Norhard pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. XVI. Kalend. Iulii anno incarnat. domin. 911. Indict. XIIII. regnante domno Hludovico anno XII. Act. Franconofurt. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. pag. 898.

6 *a*. Diploma Berengarii regis pro Comensi ecclesia. Dat. XVIII. Cal. Sept. anno dom. incarnat. 911. D. vero Berengarii serenissimi regis XXIV. Indict. XIV. Actum plebe. - - - - vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. V. p. 274.

6 *b*. Diploma Berengarii regis, quo monachis Nonantulanis curtem duas robores eis ab Anselmo comite donatam confirmat. Dat. V. Kalend. Novemb. anno domin. incarnat. 911. domni vero Berengarii Regis XXIV. Indict. V. Decima. Actum Papiæ. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. II. p. 249.

7 Privilegium Conradi regis de donatione bonorum in Fihuriod ad S. Gumbertum Anspacensem. Dat. IV. id. Novembr. anno incarnat. dom. 911. Indict. XV. regnante piissimo Rege Chuonrado anno I. Actum Forachheim. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 899.

8 Diploma Berengarii regis pro ecclesia Regiensi. Dat. anno incarnat. - - - - domni vero Beringarii excellentissimi regis XXIV. Indict. XIV. Actum Scenna curia regia. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom.

Tom. II. pag. 257. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. II. p. 470.

ANNO 912.

1 Præceptum Regis Caroli pro ecclesia Trevirensi, quo ei factam ab Arnulphio rege donationem confirmat. Dat. Calendis Januar. Indict. XV. anno XIX. regnante Karolo gloriosissimo Rege redintegrante XIIII. largiore vero hereditate indepta I. Actum Mettis civitate. vid. MARTEN. Tom. I. Vet. Script. p. 269.

2 *a*. Diploma Chuonradi I. Regis, quo confirmatur legatum possessionum quarundam in Munichinga in pago Chlethgewe factum cœnobio S. Galli. Dat. III. id. Jan. a. dom. 912. Indict. XV. anno vero imperii Chuonradi Regis I. Actum Potamis curte regia. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 66.

2 *b*. Diploma Caroli regis pro Fulrado cœnobita, quo eidem prædia quædam ad vitam ipsius, & post ejus mortem cœnobio Stabulensi concedit. Dat. II. id. Aprilis Indict. XV. anno XX. regnante domno Carolo Rege redintegrante XV. largiore vero hereditate indepta I. Actum Neumaga palatio. v. MART. T. II. Vet. Script. p. 39.

3 Præceptum Conradi I. regis, quo prædia quædam Fuldensi ecclesiæ donat. Dat. II. id. April. anno incarnat. dom. 912. Indict. XV. regnante gloriosissimo rege Chuonrado anno I. Actum ad locum Fuldensem. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 226. n. 551.

4 Præceptum Conradi I. regis, quo possessiones & immunitates ecclesiæ Fuldensis juxta autoritatem prædecessoris sui Ludovici regis confirmat. Dat. II. id. April. anno incarn. dom. 912. Indict. XV. anno vero regni invictissimi regis Chuonradi I. Actum ad monasterium Fuldense. - - - v. SCHANN. Hist. Fuldens. Cod. probat. p. 140. n. 26.

5 Diploma Berengarii Regis Italiæ pro ecclesia Regiensi. Dat. V. idus Jun. an. dominicæ incarnat. 912. D. Berengarii piissimi regis XXV. Indict. XV. Actum palatio Ticinensi. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. II. p. 260.

6 Diploma Conradi I. Regis, quo ecclesiæ Fuldensi curtem Dribura largitur hoc pacto, ut Glismuodæ genitrici suæ quædam ejusdem ecclesiæ prædia in usumfructum assignentur. Dat. Kal. Jul. anno incarnat. dom. 912. Indict. XV. regnante gloriosissimo Rege Chuonrado anno I. Act. Franconofurt. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 227. n. 552.

7 Diploma Berengarii regis Italiæ, quo conceditur facultas Rissindæ abbatissæ S. Mariæ Theodotæ ædificandi castella & propugnacula super bonis sui monasterii. Dat. X. Kalend. Augusti anno dom. incarn. 912. domni vero Berengarii serenissimi regis XXV. Indict. XV. Actum Papiæ. vid. MVRAT. Script. Ital. Tom. II. Part. I. p. 416. (III.) & T. II. Antiqu. It. p. 467.

8 Privilegium Conradi I. Regis de donatione quorundam bonorum facta Draculfo Episcopo Frisingensi & abbati Schwarzacensi. Dat. VI. idus Augusti anno incarnat. dom. 912. Indict. XV. anno regni gloriosissimi regis Chuonradi I. Act. Franchonofurt. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 900.

Anno 912. 913. & 914.

9 Ejusdem Conradi Regis privilegium immunitatis pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. VI. idus Augusti anno incarnat. dom. 912. Indict. XV. anno vero regni gloriosissimi Regis Chuonradi I. Actum Franchonofurt. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. p. 900.

10 Praeceptum Conradi Regis pro monasterio Aberinesburg constructo in honore S. Michaelis archangeli. Dat. X. Kal. Sept. in monte Abirinesburg, anno dominicae incart. 912. Indict. XIII. anno I. regni Chunradi gloriosissimi regis. Actum ad Triburiam palatio regio. vid. FREH. Orig. Palat. P. I. p. 35. HELWICH Antiquit. Laurish. c. 13. p. 37. TOLN. Cod. Diplom. Hist. palat. p. 12. n. XVI. FREHER. Script. Tom. I. p. 116. in not.

11 Praeceptum denariationis sive charta manumissionis Berengarii Regis Italiae pro Aregiso servo ejusque uxore & filiis. Act. IV. Kalend. Octobr. anno domin. incarn. 912. domini vero Berengarii serenissimi Regis XXV. Indict. I. Actum Papiae. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 849.

12 Diploma Conradi I. regis, quo Salomoni Episcopo & abbati bona elargitur in loco Helfoteswilare. Dat. V. Non. Octobr. a. dom. 912. anno vero imperii Chuonradi regis I. Actum Ulma. vid. HERRGOTT Orig. Habsp. Tom. II. p. 67.

ANNO 913.

1 Praeceptum Conradi regis pro monasterio Corbejensi. Dat. III. Non. Februar. anno ab incarnatione domini 913. regni autem domini Chuonradi serenissimi Regis anno II. Actum in ipso monasterio Corbeja. vid. SCHATEN. Annal. Paderb. p. 245. MABILL. Annal. Bened. L. XLI. n. 82. p. 344. LVNIG. Spic. Eccl. P. III. p. 76.

2 Ejusdem Conradi regis diploma pro monasterio Meschedensi. Dat. XII. id. Mart. anno incarnat. domini 913. Indict. I. anno vero regni domini Chuonradi II. Actum Chussella. v. STANGEFOL Westphal. p. 172. SCHATEN. Annal. Paderb. p. 244. MABILL. Annal. Bened. L. XLI. n. 82. p. 344.

3 Praeceptum Regis Conradi, quo monasterio Morbacensi possessiones & jus eligendi abbatis confirmat. Dat. IV. Idus Martii anno incarnat. domini 913. Indict. I. anno autem regni domni Chuonradi regis II. Act. Argentina civitate. v. MART. Thes. Anecd. T. I. p. 62. LVNIG. Spic. Eccl. Cont. I. p. 961.

4 Diploma Berengarii regis Italiae, quo conceditur Risindae abbatissae S. Mariae Theodotae pars quaedam muri publici civitatis Papiae. Dat. IV. id. Augusti anno dominicae incarnationis 913. domni vero Berengarii piissimi regis XXVI. Indict. I. Act. Papiae. vid. MVRAT. Script. Ital. T. II. P. I. p. 416. (III.) ID. T. I. Antiquit. Ital. pag. 587.

5 Privilegium Caroli Regis Trevirensi ecclesiae in eligendo episcopo datum. die Augusti anno dominicae incarnationis 917. Indict. V. (rep. 913. Indict. I.) anno regni Caroli XXI. largiore vero hereditate adepta II. Actum Theodonis villa. vid. BROWER. Annal. Trevir. Tom. I. Lib. IX. p. 446. ECCARD. Tom. II. Rer. Fr. p. 844. qui hoc diploma corrigit & ad a. 913. reponit.

ANNO 914.

1 Charta traditionis Engillrammi pro mona-

Anno 914. & 915.

monasterio S. Galli. Actum in Eilikowe die Lunis, X. Kal. Junii anno III. Chuanradi Regis. vid. GOLDAST. Antiquit. Alaman. Tom. II. P. I. p. 31. n. 21. LVNIG. Spicil. Eccl. P. III. p. 208. HERRGOTT Orig. Habsp. T. II. p. 68.

2 Præceptum Conradi regis de commutatione quorundam locorum inter Tutonem Episcopum Ratisbonensem & Ellinrat concubinam Arnolfi regis. Dat. IX. Kal. Junii, anno dominicæ incarnationis 914. Indict. II. anno vero gloriosissimi Regis Chunradi III. Actum ad Foracheim. vid. PEZ. Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 44.

3 Præceptum Conradi Regis, quo confirmat quandam commutationem rerum inter Tutonem episcopum Ratisbonensem & Etihinitam. Dat. IX. Kalend. Junii anno incarnat. domini 914. Indict. II. anno vero regis Cunradi III. Actum ad Forchheim. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. P. III. p. 45. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. p. 1215.

4 Diploma regis Conradi, quo concedit monasterio S. Emmerammi forestum juxta Sulcibach cum forestario Sigifrid nuncupato. Dat. VIII. Kal. Iunii anno incarnat. domini 914. Indict. II. anno vero regni regis Chonradi III. Actum ad Foracheim. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. P. III. p. 46. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. Fortsetz. p. 106.

5 Charta commutationis inter Huggi abbatem & virum nobilem Guntherium pro ecclesia Fuldensi. Facta traditio in villa regia, quæ dicitur Forcheim anno incarnat. dom. 914. Indict. II. regnante rege Chunrado anno regni ejus III. mense Iul. Indict. XII. vid. SCHANNAT Tradit. Fuldens. p. 228. n. 553.

6 Diploma Conradi Regis pro ecclesia Ultrajectensi. Dat. VII. id. Iul. anno incarnat. domini 914. Indict. II. anno vero regni Conradi gloriosissimi regis III. Actum apud Wilmaburch. vid. IO. a LEIDIS Chron. Lib. VII. c. 10. p. 104. HED. de Episcop. Ultraj. p. 72.

7 Charta, qua Warsind quosdam e liberis suis, qui ipsi e serva monasterii S. Galli, nomine Richilde procreati fuerant, tradidit juxta legem Alamannorum ad servitium monasterii S. Galli. Act. in Constantia die Mercurii VIII. Kalend. Augusti, regnante domino Chuonrado rege. v. GOLDAST. Antiquit. Alaman. Tom. II. P. I. p. 26. n. 2.

8 Charta traditionis Reginheri de bonis in Weitaha & Fiscbah pro ecclesia Fuldensi. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 228. n. 554.

9 Charta traditionis Hessi comitis, item Meginolti pro ecclesia Fuldensi. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 228. n. 555. & 556.

ANNO 915.

1 Privilegium immunitatis regis Conradi ecclesiæ Wirceburgensi datum. Dat. IIII. Nonas Iulii anno domin. incarnat. 915. Indict. III. anno regni invictissimi regis Chuonradi IIII. Actum ad civitatem Wirzeburg. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. p. 900.

2 Charta commutationis factæ ab episcopo Adelberto pro ecclesia Bergomensi.

Anno 915. & 916.

Actum regnante domno Berengario Rege in Itália annò XVI. mense Aug. Indict. III. in civitate Bergomi. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 429.

3 Diploma Berengarii Regis pro ecclesia Bergomensi, quo concedit Adelberto episcopo facultatem novam domum Papiæ ædificandi, sibi suisque successoribus domicilium futuram. Dat. Kal. Septemb. anno domin. incarnat. 915. domni vero Berengarii Regis XVI. Indict. IV. Actum curte Cruciano. vid. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 430.

4 Privilegium Conradi regis de donatione villæ Subzifelt, facta Albwino vasallo Episcopi Thiodonis. Dat. VIII. idus Novemb. anno incarnat. dom. 915. Indict. III. anno regni gloriosissimi Regis Chuonradi IIII. Actum apud Wirzeburg. vid. ECCARD. Tom. II. Rer. Franc. p. 901.

5 Indicatum Odelrici missi Berengarii regis in controversia de sacra æde inter episcopum Lucensem ac Laudensem anno 915. Actum an. regni Berengarii regis XXVIII. d. X. Nov. Indict. IV. vid. MVRAT. T. I. Antiquit. Ital. p. 487.

ANNO 916.

1 Decreta Concilii Altheimensis de anno 916. vid. AVENTIN. Annal. Lib. IV. cap. 22. §. 9. seqq. GOLDAST. Const. Imper. Tom. I. pag. 210. Pagi Crit. BARON. anno 916. §. 3. sqq.

2 Diploma Caroli regis quo abbatiam Susterensem monasterio Prumiensi adjudicat. Dat. XIIII. Calendas Februar. Indict. III. anno XXII. regnante domno rege Karolo, redintegrante XVII. largiore vero hereditate indepta V. Actum Heristallium palatium. vid. MARTEN. Tom. I. Vet. Script. p. 270.

3 Diploma Berengarii Imperatoris, quo facultatem concedit monasterio S. Iuliæ Brixiensis ædificandi castellum cum turribus & propugnaculis, cæteroque ornatu bellico in portu Ticini, in loco nuncupato Sclavaria, cum omni jure ac jurisdictione. Dat. VIII. Kal. Iun. anno domin. incarn. 916. domini vero Berengarii serenissimi regis XXIX. imperii autem sui I. Indict. IV. Act. Curtesina. vid. BVLLAR. CASIN. T. II. p. 40.

4 Diploma Berengarii Imperatoris quo confirmat privilegia ecclesiæ Arretinæ. Dat. X. Kalend. Iulii anno domin. incarnat. 916. domni vero Berengarii piissimi Regis XXIX. imperii autem I. Indict. IV. Actum in civitate Ravenna vid. MVRATOR. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 939.

5 Diploma Conradi regis, quo concedit de jure suo decimam partem vectigalium de ministerio Zollenarii monasterii S. Emmerammi ad concinanda luminaria. Dat. III. Kal. Iulii anno domini nostri Iesu Christi 916. Indict. IV. anno vero regni regis Chunradi piissimi V. Actum Reginesburch. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. II. Part. III. p. 46. LVNIG. Spicil. Eccl. Cont. III. Fortseß. p. 106.

6 Diploma Berengarii Imperatoris, quo Bertæ, filiæ suæ, abbatissæ monasterii Placentini S. Sixti, regimen & omnia bona ac jura ejusdem cœnobii confirmat. Dat. VI. Calend. Septembr. anno dom. 916. Berengarii vero Regis anno XXVIII.

Anno 916. 917. & 918.

XXVIII. imperii II. Indict. V. Actum in Curte Sinna. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 369.

7 Diploma Berengarii Imperatoris pro ecclesia Cremonensi. Dat. Kalend. Septembr. anno domin. incarnat. 916. domini vero Berengarii piissimi Rom. Regis XXIX. imperii autem sui I. Indict. IV. Actum Papiæ. vid. SIGON. de regn. Ital. Lib. VI. anno 916. VGHELL. Ital. Sac. Tom. IV. p. 587.

8 Præceptum Conradi Regis pro Erchenfrido Clerico, quo ipsi donat quoddam proprium juris sui in loco Goldaron dicto. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 47.

9 Conradi Regis constitutiones de pace publica. vid. GOLDAST. T. III. Constit. Imper. p. 301. LVNIG. Spicil. Eccles. Cont. II. p. 50.

ANNO 917.

1 Privilegium Iohannis Papæ X. Haichoni abbati Fuldensi de immunitate loci, de vetito feminarum in monasterium ingressu, de libertate ejusdem, & de divini verbi semente concessum. Dat. XIV. Calend. Iunii anno, Deo propitio pontificatus domni Ioannis summi pontificis & universalis decimi papæ in sacratissima sede B. Petri Apostoli IV. imperante domino piissimo Augusto Berengario a Deo coronato magno Imperatore anno II. & patriciatus anno II. Indict. V. vid. BROW. Antiquit. Fuld. Lib. IV. p. 288.

2 Diploma Berengarii Imperatoris, quo Bertæ filiæ suæ abbatissæ monasterii Placentini S. Sixti, regimen & omnia bona ac jura ejusdem cœnobii confirmat. Dat. VI. Calend. Septembr. anno dominicæ incarnationis 916. (repone 917.) domni vero Berengarii piissimi regis XXVIII. imperii autem sui II. Indict. V. actum in curte Sienna. vid. MVRAT. Tom. I. Antiquit. Ital. p. 370.

3 Diploma Berengarii Imperatoris de libertate monasterii Casauriensis & de rebus illius. Dat. XII. Calend. Novembr. anno domin. incarnat. 917. domini vero Berengarii piissimi Regis vicesimo octavo, imperii autem sui secundo Indict. V. Actum in Piscaria. vid. DACHER. Spicil. Tom. V. p. 399. VALES. in not. ad Carm. panegyr. Berengar. apud MVRAT. p. 413. not. 62. MVRATOR. Script. Ital. Tom. II. Part. II. p. 823.

4 Epistola Iohannis X. pontificis Romanis qua Unno archiepiscopo pallium transmittit. Dat. IIII. Kalend. Novembr. anno domini Iohannis Papæ primo Indict. VIIII. vid. STAPHORST Hamburg. Kirch. Gesch. Part. I. Vol. I. p. 278.

5 Privilegium Caroli regis pro ecclesia Trevirensi. vid. an. 913.

ANNO 918.

1 Præceptum Caroli regis pro monasterio Prumiensi quo eidem abbatiam Sostrensem adjudicat in conventu procerum. Dat. XIIII. Kalend. Februar. Indict. IIII. anno XXII. largiore vero hereditate indepta V. Actum Heristallium pala-

Anno 918.

palatium, vid. MARTEN. Tom. I. Script. Vet. p. 270.

2 *a.* Charta donationis regis Conradi pro ecclesia Fuldensi de prædiis Hagen & Sumerde, qua simul notum facit, se pro vitæ æternæ & sacrosanctæ christianæ religionis amore locum Fuldensis monasterii locum requiei post finem vitæ prælegisse, prætereaque jubet, ut prædicti monasterii fratres pro animæ suæ matrisque suæ Glismudæ liberatione preces jugiter Deo fundant. vid. BROW. Antiquit. Fuld. p. 128. SCHANN. Trad. Fuld. p. 229. n. 558.

2 *b.* Diploma Berengarii Imperatoris pro ecclesia Patavina. Dat. XII. Kalend. Maji anno dom. incarnat. 917. (repone 918.) domni vero Berengarii regis XXXVI. - - - - Imperii anno III. Indict. VI. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. III. p. 197.

3 Præceptum Conradi regis pro monasterio Schwarzacensi. Dat. XI. Calend. Maji anno dominicæ incarnationis 918. Indict. V. anno vero regni serenissimi regis Conradi VII. Actum apud Franconofurt. v. CHRON. SCHWARTZ. inter LVDOV. Script. Bamberg. Tom. II. p. 12.

4 Diploma Conradi regis, quo confirmat Udalfrido, episcopo Eichstadiensi privilegium a Ludovico IV. Erchanboldo Episcopo Eichstadiensi concessum, ut possit publicæ negotiationis mercatum constituere, monetam efficere & telonium exigere. Dat. V. idus Septembr. anno domin. incarnat. 919. (repon. 918.) Indict. VI. anno vero regni invictissimi regis Conradi VII. Actum apud Forcheimb. vid. FALCKENST. Cod. Diplom. p. 21.

5 Præceptum Conradi regis, quo universas ac singulas ecclesiæ Wormatiensis possessiones confirmat. Dat. II. idus Septembr. anno incarnat. dom. 918. Indict. XII. anno regis Cuonradi XII. Actum Triburias. vid. SCHANN. Hist. Wormat. Cod. prob. p. 16. n. XVII.

6 Charta donationis Berengarii Augusti factæ Iohanni Episcopo Cremonensi, Cancellario suo de prato quodam. Dat. XV. Kalend. Ianuar. anno domin. incarnat. 915. (repon. 918.) domni vero Berengarii serenissimi regis XXVIII. imperii autem sui III. Indict. VI. Actum Veronæ. vid. MVRAT. Antiquit. Ital. Tom. I. p. 515.

7 Charta commutationis de quibusdam rebus in pago Logenaha sitis inter Haichonem abbatem & Gramannum facta regnante Chunrado rege vid. SCHANN. Tradit. Fuld. pag. 229. n. 557.

Ann. incert.

1 Diploma Ludovici regis pro ecclesia

Ann. incert.

sia S. Emmerammi martyris juxta muros civitatis Ratisbonæ. vid. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 150.

2 Literæ fundationis Wighardi & Ruperti duc. militum regis Ludovici pro monasterio Lucernensi. Actum temporibus Ludovici Regis. vid. CRVS. Annal. Suev. P. II. p. 50.

3 Præceptum Caroli Imperatoris pro ecclesia Ratisponensi. vid. GRETSER. div. Bamb. inter Diplom. n. 3. apud LVDW. Tom. I. Script. Bamberg. pag. 860.

4 Præceptum Bosonis regis provinciæ pro ecclesia Arelatensi de monasterio in comitatu Vivariensi super Rhodanum fluvium sito, quod Crudatis dicitur. Signum Bozonis serenissimi Regis. Stephanus Cancellarius. vid. BOVCHE Hist. de Prov. Tom. I. p. 769.

5 Diploma Arnolfi Imperatoris quo fratribus cœnobii Laurissensis facultatem eligendi abbatem restituit. vid. IOAN. Script. Rer. Mogunt. Tom. ult. p. 113.

6 Diploma Arnolfi Imperatoris, quo totam civitatem Ratisponensem cum XL. vineis donat monasterio S. Emmerammi. vid. PEZ. Thes. Anecdot. Tom. I. Part. III. pag. 36. HVND. Metrop. Salisb. Tom. I. p. 151.

7 Diploma Arnolfi Imperatoris, quo abbatiam S. Emmerammi a potestate Ratisponensis episcopi eximit. vid. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. III. p. 646.

8 Præceptum Arnolfi Imperatoris, quo monasterium Corbejense a servitiis militaribus eximat. Dat. XI. Kalend. Iul. ad Ingulenheim. vid. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. III. p. 76.

9 Diploma Arnulfi Imperatoris, quo confirmatur concambium factum a femina quadam cum ecclesia Ratisponensi. vid. GOLDAST. Tom. I. Const. Imp. pag. 209. LVNIG. Spicil. Eccles. Part. II. p. 823.

10 Præceptum Arnulfi Imperatoris pro ecclesia Tullensi. vid. MABILL. Annal. Bened. Tom. III. p. 692. CALMET Hist. de Lorraine Tom. I. les preuv. p. 325.

11 Præceptum Arnulfi Imperatoris, quo fratribus cœnobii facultatem eligendi abbatem restituit. vid. HELWICH Antiquit. Laurish. pag. 113. VDALR. Babenb. Cod. Epist. in ECCARD. Tom. II. Hist. Med. Aevi. pag. 30. n. XIV.

12 Diploma Arnulfi Imperatoris pro complacitatione facta Tutonem inter ecclesiæ Ratisponensis præsulem & feminam quandam. vid. GRETSER. div. Bamberg. inter Diplom. n. VIII. apud LVDW.

Ann. incert.

LUDW. Tom. I. Script. Bamb. pag. 863.

13 Diploma Ludovici Imperatoris, quo eccleſiæ Valentinenſi bona quædam pro remedio animæ genitoris regis Bozonis ac piiſſimæ genitricis Hermengardis concedit. Signum Hludovici ſereniſſimi Imperatoris Auguſti. vid. BOUCHE Hiſt. de Prov. Tom. I. p. 781.

14 Charta complacitationis inter Tutonem epiſcopum Ratisponenſem & Richperonem ejusdem miniſterialem. Actum Reganesburch. vid. PEZ. Theſ. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 50. LUNIG. Spicil. Eccleſ. Cont. III. p. 1213.

15 Confirmatio Conradi Regis concambii, quod fecerat Ratisponenſis eccleſiæ epiſcopus Tuto cum homine quodam regis pro eccleſia Ratisponenſi. vid. GOLDAST. Conſt. Imp. Tom. I. pag. 210.

16 Chartæ aliquot donationum ac condutationum factæ pro eccleſia Friſingenſi. vid. MEICHELB. Hiſtor. Friſing. Tom. I. Part. II. n. 862. 863. 864. 865. 868---899. 900. 904. 905. 912--981.



Register

Register

Der in diesem Vierdten Theil der Deutschen Kayser- und Reichs-Historie vorkommenden Sachen.

A.

Aegi-

Amala-

Arnul-

Auver-

B.

Gemahl

C.

gen

Caro-

Theilung

Costnitz,

Decium

F.

Faileuba,

Franck-

Geistli-

J.

Kirchen-

chen

Marco-

Mose-

P.

Q.

R.

S.

Italien

com-

V.

Ende des vierten Theils.



